image
not
available



<36609329270013

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Sechster Band.

Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Gerichts-Gesetze.

Tübingen,

In Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1835.

Sammlung

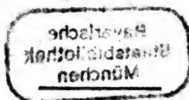
der

württembergischen Gerichts-Gesetze.

Von

Chr. H. Riecke,

Rechts-Consulent in Stuttgart.



Dritter Theil.

Enthaltend die dritte Reihe der Gerichts-Gesetze vom Jahr 1654. bis zum Jahr 1805.

Inhalt

des dritten Theils.

Gerichts-Gesetze.

Inhalt.

Württembergische

Gerichts-Gesetze

vom Jahre 1654. bis zum Jahre 1805.

147.

General-Reskript, die in allen Straffällen erforderlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse betreffend.

Vom 18. August 1654. 1)

---

† Zweite Bau-Ordnung.

Vom 2. Januar 1655.

148.

General-Reskript, die Behandlung der damaligen, großen Zins-Rückstände aus Gemeinde- und Privat-Kapitalien betreffend.

Vom 3. Februar 1655.

Von Gottes Gnaden,
Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg, rc.
Unsern Gruß zuvor.

Liebe Getrewe. Euch ist unverborgen, was sowolen bey denen Münster- und Oßnabruckischen Friedens-Tractaten, als auch

---

1) Eine Wiederholung und Einschärfung früherer Vorschriften über diesen Gegenstand; z. B. in den General-Reskripten vom 19. September 1620. und 23. Juni 1621., Thl. II. S. 382. bis 384. Vergl. ferner das General-Reskript vom 29. September 1662.

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Neben den polizeilichen Bestimmungen enthält diese Ordnung auch sehr viele civilrechtliche, so namentlich über das gerichtliche Verfahren in Untergangs-Sachen, über die Rechts-Verhältnisse zwischen Nachbarn, über Marksteine, gemeinschaftliche Wände, Gebäude- und Feld-Dienstbarkeiten, Miethverträge mit Werkmeistern rc. rc. Im zweiten Theil ist der wesentliche, in manchen Punkten auch für den Juristen wichtige Inhalt der Maurer- und Steinhauer-Ordnung vom 26. Juni 1582., der Zimmer-Ordnung vom 28. Dezember 1590. und der Schreiner-Ordnung vom 19. Juli 1595. ausführlich und wörtlich aufgenommen. Ein besonderer Abschnitt im ersten Theil handelt aber von der Abstellung einiger bei Erbauung und Ausbesserung der Richtstätten eingerissenen Misbräuche.

deme nechst vorgewesstem allgemeinen Reichs=Convent zu Regen=spurg, wegen Nachseh: vnd Bezahlung der alten vnd newen Zinß, sorgfältig deliberirt, vnd verabschiedet, da benebens auch Chur=Fürsten vnd Ständen deß Reichs, wie sie es in ihren territoriis, nach deren ihnen am besten bekanten Zustand, vnd erlittener Kriegsschäden, gehalten haben wolten, mit seiner gewissen Maaß freygestelt worden; Nachdeme nun dises Vnser Hertzogthumb vnd Landen, nicht allein mit einem grossen Schulden=Last, an sich selbsten beschwehrt: sondern auch deß Kriegs=Flammen vnd Trangsalen, dergestalten vor andern empfunden, daß dannenhero der vor Augen stehende Ab=mangel an Leuten vnd der Nahrung, gantz bethanrlich eingetretten, vnd darumben jetzo nach GOttes gnädigen Verleihung, erlangten lieben Friedens, warumben seiner Allmacht man inbrünstig zu dan=cken, sowol auff Seiten der Creditorn, die nunmehr inständig, mit Vorwand ihrer Bedürfftigkeit die Zinßreichungen suchen, als auch der Debitorn, welche mit allerhand grossen lamentationen, vnd Vorschützung noch obhabenden Vnvermögens, auch Vneinträglikeit der Güter, vorab deß vnerhörten Geldmangels, sich entschuldigen, vns tägliche Klagen, mit nicht weniger Vnserer Betrübnuß vor=kommen, dannenhero Wir nach reiffer der Sachen Vberlegung vnd Berathschlagung, Vns, wie es sowol der Communen, als auch der Privat=Personen Capitalien Verzinsung halber, künfftig zu halten, immassen mit mehrerm hernach folget, wolbedächtlich resolvirt haben.

Vnd zwar erstlich, so viel die Städt, Flecken, Weiler, vnd Communen betrifft, ist hiemit Vnser zuverlässlicher, ernstlicher Will vnd Meinung, daß die jenige Communen, die bereits der Zinßrei=chung halber mit ihren Creditorn sich gütlich verglichen, oder von selbsten die völlige Lifferung angefangen, darbey verbleiben, vnd solchem nachsetzen, die jenige aber, so noch Dato sich nicht vergli=chen, noch dieses fürlauffende Sechzehenhundert, Fünff vnd Fünff=tzigste Jahr, in so grossem bekanten Gelt=Mangel, bey Reichung eines halben Zinß gelassen, auff das nechstfolgende Sechzehenhun=dert Sechs vnd Fünfftzigste Jahr, von dem ersten Januarii an aber durchgehend, alle mit völliger Zinßreichung einhalten, vnd dero Creditorn begegnen, wargegen aber alle übrige alte Zinß gefallen seyn sollen.

Indeme nun Wir von selbsten erachten, daß solche völlige Zinß=reichung, eim oder anderm Orth, über solchen Nachlaß der alten Zinß, noch beschwerlich fallen werde: So ist ferners an euch Be=ammte Vnser ernstlicher Bevehlch, ihr sollt ewre Ampts=Vnder=gebne, zu embsiger Haußhaltung vnd Gesparsamkeit, erinnerlich anweisen, besonders aber ewre fleissige Auffsicht dahin haben, daß bey den Communen übermässige und übelgewohnte Zehrungen, vn=nöthige kostbare Reisen, Außlosungen vnnd Verehrungen abgeschafft, vnd alle dergleichen Außlagen, biß man sich besser erholet, einge=stelt, oder was allernöthigst seyn muß, auff das genawist eingezo=gen, wie nicht weniger, was mit Brieffen vnd Botten schicken auß=

gerichtet werden kan, gar nicht mit solchen kostbarlichen Reisen angestelt werden, damit Vnsere gehorsame Vnderthanen, hierdurch nicht enervirt, sondern zu Reichung ihrer Schuldigkeit, desto füglicher gelangen möchten.

Sonderheitlich aber ist Vnser Bevelch, ihr sollet daran seyn, daß den jenigen Glaubigern, so das ihrige mitleitenlich zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction Gelder, vnd in specie zu Abwendung Brands, als eine Brandschatzung, oder auch zu Lösung auß der Gefangenschafft, namentlich als ein Lößgelt hergelihen, oder was ein Bürg vnschuldiger vnd gezwungener Weiß, vor einen andern sonsten rechtmässigen Schuldnern bezahlen müssen, sowol die von Anno Sechzehenhundert Fünffzig, biß Dato verfallene: als füraußlauffende Zinß, völlig vnd ohne Abgang, vor allen andern Glaubigern entrichtet vnd bezahlt werden.

Belangend vor das andere die bey den Privat-Personen vnd Vnterthanen hafftende Capitalien, lassen Wir es gleichergestalten, wa ein: oder der ander Schuldner mit seinen Glaubigern der Zinßreichung halber sich verglichen, oder von selbsten sich zur Zinßreichung die zeithero bequemet, in allweg auch darbey bewenden.

Wa aber einiger solcher Verglich nicht vorgangen, so wollen Wir ernstlich, daß solche Privat-Zinßreichungen, von dem ersten Januarii, Anno Sechzehenhundert vnd Fünffzig, ihren würcklichen Anfang nemmen, die Bezahlungen aber dergestalten geschehen sollen, daß jedes Jahrs mit dem lauffenden völligen newen Zinß, eine Helffte eines alten Zinses, namlich von Anno Sechzehenhundert, Fünffzig an, biß zu gäntzlicher Abstattung deß Außstands gereicht werden solle.

Vnd gleich wie diese vnsere wolbedachte gnädige Verordnung, auff die Billigkeit, vnd allerseits hoffentlicher Erträgligkeit gerichtet: Also versehen Wir Vns gäntzlich, daß deroselben in allem gehorsamlich nachgelebt werden solle, wie dann ihr Beampte hierüber ernstlich zu halten wissen werdet. Datum Stuttgart den 3. Februarii, 1655.

---

† General-Reskript, die Ablösung ewiger Heller-Zinse betreffend.

Vom 26. Mai 1655.

---

† S. Sammlung der Finanz-Gesetze und vergl. ebendaselbst das General-Reskript vom 24. Juli 1620.

149.

General-Reskript, die Untersuchungs-Haft betreffend.

Vom 15. Juni 1655.

Eberhard 2c. 2c.

L. G. Nachdeme Wir aus denen mehrfältig vorkommenden peinlichen Processen, Consilien, und Acten je länger je mehr vernehmen müßen, daß die peinlich Verhafftete der allzuschweren und rauhen Gefängnußen, darinen sie biß zu der Sachen Erörterung gehalten werden, sich sehr beklagen, auch folgends derselben Advocati, und dann weniger nicht die Consulenten zu Linderung der Ordinari Strafen die Beschwerlichkeith solcher gefängnußen zu allegiren pfleegen, angesehen in dergleichen Fällen der Verhaffte nicht mit so harter Gefängnuß belegt, sondern allein in einer versicherten Custodi gehalten werden solle: Vnd wir dannenhero vor nöthig ermeßen, dergleichen Klagen keine Ursach forthin zu überlaßen, so ist an dich hiemit Unser Befelch, du sollest ungesäumt U. berichten, wie du mit solchen Gefängnußen, die da zur Versicherung und nicht zur Straff dienen sollen, versehen, was daran nothwendig zu repariren, wie hoch die darzu gehörige Costen kommen, und woher sie bequemlich zu nehmen sein möchten. Daran 2c. In Cons^o. d. 15. Junii 1655.

150.

General-Reskript, die pünktlichere Vornahme der Legal-Inspektionen und Sektionen und die möglichste Beschleunigung der Kriminal-Prozesse betreffend.

Vom 10. Januar 1656. [2])

Von Gottes Gnaden,
Eberhard Hertzog zu Würtemberg, 2c.
Vnsern Gruß zuvor.

Liebe Getrewe: Obwohlen nicht allein in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. artic. 149. sondern auch in

---

2) Lichtensterner Reskripten-Sammlung. Dieses Reskript wird auch von G. H. Häberlin, Hofgerichtliche Urtheile, Bescheide 2c. Zugabe Nr. IX.

Vnserer außgekündten Lands=Ordnung, fol. 358. §. So aber fürs vierdt ꝛc. daß die Inspection oder Besichtigung der Verwundten, oder gar Entleibten, mit Fleiß vorgenommen werden solle, klar und heylsamlich disponirt und versehen; So haben Wir jedoch nunmehr eine geraume Zeit hero bey vilen unterschidlichen Fällen mit besonderm ungnädigem Mißfallen verspühren und erfahren müssen, wie daß biß dato in einem und anderm Orth diß Vnsers Hertzogthumbs und Landen ob solchen wohlverfasten Ordnungen schlechtlich gehalten, sondern vilmehr dergleichen Inspectiones vulnerum entweder gäntzlich unterlassen, oder doch nicht zu rechter Zeit, und gemeiniglich allzuspath, ja bißweilen erst nach bereits beschehener Begräbnuß vor: und an die Hand genommen worden seyen; Worauß erfolget, daß wann in dergleichen casibus die Sache nachgehends zum Stand deß Peinlichen Processes erwachsen, der Richter oder Consulent, einig und allein wegen unterlassener Besichtigung deß Entleibten, oder tödtlich verwundten, und dahero nicht genugsam gehabter Information, bey Abfassung der Vrthel manchmahlen hart anstehen, und etwan den Thäter absolviren, und ledig sprechen müssen: Wann aber hierdurch Vnserm gantzen Hertzogthumb und Landen leichtlich grosses Ohnheil zugezogen, und schwere Blutschulden auff dasselbe geladen werden können: Als seyen Wir dergleichen Saumseligkeit, und schlechte Observanz obangeregt diß Orths heylsamlich gemachter Satz: und Ordnungen, keines wegs ferner also zu gedulden gemeint, sondern ist vielmehr Vnser gnädiger, zumalen ganz ernstlicher Befehl hiemit, ihr wollen, zu desto mehrerer steiff= und Vesthaltung mehrberührter Ordnungen, in Eurer Euch gnädig anvertrauten Beamptung die alsbaldige Anstalt machen, und Vorsehung thun, daß, wann ins künfftig einige Mordthaten beschehen, oder sonsten durch Schlägereyen gefährliche Verwundungen, worauß etwa ein Todtfall zu befahren, entstehen möchten, alsdann mit dem tödtlich=verwundten die Inspection sowohlen vor, als nach dem Ableiben (welches letztere dann darumben ein höchst=nöhtiges Werck ist, alldieweilen bey Oeffnung deß Entleibten der Augenschein am besten zu gehaben) fürgenommen; wie dann in der Barbierer Ordnung vorhin versehen, daß kein Chyrurgus ohne vorhergehende Besichtigung einigen gefährlichen Verwundten annemmen solle, und hierzu forderist eines jeden Orths bestellter Physicus, oder da keiner vorhanden, der nächst=gesessene, und zwey, oder zum wenigsten ein Barbierer, neben zweyen Gerichts=Persohnen, und dem Stadt= oder Amptschreiber (welcher das Protocoll zuführen) ohnfehlbar beruffen und gezogen werden: der Medicus und Chyrurgi auch ihre Meinung und Bedencken nach verrichter Inspection alsogleich ertheilen, der Stadt= oder Amptschreiber ein

---

S. 34. bis 38., mitgetheilt. Vergl. ferner die General=Reskripte vom 24. November 1672. und 27. April 1714., welchen beiden neue Abdrücke des wiederholt eingeschärften General=Reskripts vom 10. Januar 1656. angeschlossen wurden.

solches fleissig protocolliren, und zu Papier bringen, und jedes Orths Vogten oder Amptmann zustellen, diser aber es ohngesaumbt, neben seinem unterthänigen Bericht zu Unserer Cantzley einschicken solle: Alles zu disem Intent und Ende, damit man, ob dergleichen Verwundungen und Schläge zu dem Todtfall einig und allein Ursache gegeben? desto gewisser und eigentlicher wissen, und auch nachgehends der Richter, zum fall die Sach zum Stand Rechtens gelangen solte, in Concipir: und Außfällung der Urthel sich desto sicherer darauff fundiren und gründen möge.

Und demnach bißhero theils Orthen einiger Zweiffel vorgefallen in deme, ob vorgedachte, zu Besichtigung der Verwundten oder Entleibten erforderte Personen, in denen Fällen, wo die Sache nachgehends zum Rechtlichen Proceß erwachsen, allererst auch, nach deme sie allbereit ihr Bedencken und Meinung, obverstandener massen, gleich nach verrichter Inspection ertheilt, einen als den andern weg, mit und neben andern Gezeugen, auff Articul und Fragstück, und zwar mittels Ablegung leiblichen Eyds, nochmahlen de novo verhört werden sollen, oder nicht? Als wollen und befehlen Wir hiemit, daß solche Persohnen, zum fall sie von einem oder dem andern Theil in dergleichen Fällen zu Zeugen beruffen würden, ohngeachtet ihrer diß orths gereits von sich gegebenen Attestation, nichts desto weniger auff die vorgestellte Articul und Fragstück, einen als den andern weg zwar verhört, auch ihre Außsagen umbständ- und gründlich anzugeben schuldig seyn, jedoch dabey mit würcklicher Ablegung deß gewohnlichen ZeugenEyds nicht weiters beschwehrt, sondern damit verschont, gleichwolen aber bey ihren vorhin geleisteten Ampts- und Gerichts-Pflichten, umb gerad zuzugehen, und die Warheit ohnpartheyisch anzuzeigen, beweglich anerinnert werden; Wie dann, zum fall bey einer oder andern solcher Personen einige Partheyligkeit verspühret würde, der Commissarius ein solches dem Richter eröffnen, diser aber das Werck zu Unserer Fürstl. Cantzley berichtlichen gelangen lassen solle.

Nachdeme Wir auch über bereits vielfältig gegebene ernsthaffte Vermahnungen und Befelche, zu nicht geringem Unserem Mißfallen verspüren müssen, daß an mehrentheils Orthen dises Unsers Hertzogthumbs die criminal-Processen gar schlechtlich gefürdert, die Verhaffte in langwüriger Gefangenschafft ohnnöthiger weise beschwerlich auffgehalten, die Costen auff ein grosses getrieben, und dadurch zu allen Seiten merckliche Ohngelegenheit und Beschwernussen verursacht werden, also daß die höchste Nothdurfft erfordert, diser theils von denen Partheyen und Richteren selbsten, theils von denen Consulenten und Advocaten herrührenden hochschädlichen Verzögerung vorzukommen, und die peinliche Processen in besseren Lauff zu bringen: Als ist zu solchem Ende an alle und jede Stabhalter und Richtere, Commissarios, Consulenten und Advocaten vorgedacht Unsers Hertzogthumbs, hiermit Unser gantz ernsthaffter Befelch und Meinung, daß sie dergleichen vorkommende Criminal-Sachen forthin auff das fürderlichste beschleunigen, allen andern etwa vorhabenden

Civil-Processen und Handlungen vorziehen, die Richtere von einem Marcktag zu dem andern, (bevorab an denen Orthen, da die peinliche Sachen auff die Marcktäg verhandelt zu werden pflegen) ohnnachlässig procediren, und keine lange dilationes, wie bißher beschehen, gestatten, insonderheit aber die Advocati mit überhäufften Probatorialien und Interrogatoriis, wie auch weitläuffigen Schrifften und Producten keines wegs sich auffhalten sollen. Auff daß auch dise Unsere Verordnung von desto gewisserem Nachdruck seye, und umb sovil eifferiger observiret werde, so befehlen Wir zugleich allen Unsern Vögten und Amptleuthen, oder ihren Verwesern, daß sie, so offt eine peinliche Rechts-Sache vorkombt, ohnfehlbahrlich von vierzehen zu vierzehen Tagen zu Unserer Cantzley unterthänig berichten sollen, was darinnen biß dahin gehandlet worden, was man vor Dilationes gegeben, wie weit man dieselbe extendirt, auß was für Motiven ein solches geschehen: Auch in specie, worauff und an weme der Proceß das mahl hafftet, auff daß Wir solchem nach gegen die jenige, von denen etwan einige ohnnöthige Hindernuß verursacht würde, gebührend ohnaußbleibliches Einsehen haben, und diß Unser Rescript bey gehörigen Kräfften erhalten mögen. Hieran verrichten ihr Unsere gnädige und ernstliche Meinung. Geben in Unserer Residentz-Stadt Stuttgarten, den 10. Jenner, Anno 1656.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. Eberhardt. v. Stockheim mpr.
Johann Heinrich Goll mpr.

151.

General-Reskript, das Inventiren betreffend.

Vom 8. April 1656. 5)

Von Gottes Gnaden,
Eberhard Hertzog zu Würtemberg, 2c.
Unsern Gruß zuvor.

Liebe Getreue, Obwoln Wir schon hiebevor zu zweyen maln, als underm 5. Apr. 1645. ingleichem underm 29. Sept. Anno 1648. durch außgelassene General-Ausschreiben, ernstlich befohlen, daß auff begebende Fäll, nicht allein, nach Anlaitung, Unsers Landrechtens part. 4. tit. 3. §. im Fall auch. auff die bestimbte Zeiten,

5) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek. Vergl. die Note 233) S. 289. im Theil II. dieser Sammlung der Gerichts-Gesetze.

gebürendt inventirt, sondern auch, sowoln bey den Inventuren als Theilungen aller unnötige Uncosten, abgeschnitten und verhütet, vordristen aber die theils selbst geschöpffte Verehrungen und überflüssige Zehrungen gänzlich abgeschafft werden sollen.

So müssen Wir jedoch mit ungnädigem Mißfallen vernemmen, daß solche Unsere wohlgemeinte Gn. Intention, an theils Orthen Unsers Hertzogthumbs gar nicht: an theilen aber gar schlechtlich beobachtet werde.

Wann Wir aber dise, in den verwichenen leidigen Kriegszeiten schier durchgehends eingeschlichene hochschädliche Unordnung länger also zugestatten, keines wegs gemeint.

So ist hiemit Unser wiederholter gnädiger, zumaln gantz ernstlicher Befelch, Ihr wollen mit gesamptem Zuethun, ob solcher Unsern wolangesehenen nutzlichen Verordnung, hiebevor anbefohlener massen, alles angelegenisten Fleisses, stricte und vermittelst würcklicher Einziehung von den Ubertrettern deren in Unserm Landrechten part. 4. tit. 3. darauff gesetzten Straffen, halten, und insonderheit die Verehrungen, welche fast durchgehends, als eine Gerechtigkeit behauptet werden wollen, wie auch die überflüssige Gastereyen und Zehrungen, in dergleichen Inventur- und Theilungsfällen abstellen, alles bey Vermeidung Unsers anderwertigen empfindlichen Einsehens, und ernstlicher Betrohung, daß wo auff unverhofften widrigen Fall, durch Underlassung der Inventuren, aus Ewrer hierunder ferners erscheinenden Negligentz einiger Schad oder Nachtheil entstehen würde, derselbe an Euch gesucht werden solle. Hieran beschicht Unser zuverlässige Meinung. Datum Stuttgart, den 8. April. Anno 1656.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Heinrich Goll mpr.
Johann Ulrich Rümelin D.

---

† Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung.

Vom 29. Mai 1657.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Von obiger Ordnung sind hier folgende Stellen anzuführen: „2. Aller Betrug und Falsch, der im Goldarbeiten und Goldschmid-Handwerck, mit Gold, Silber, oder Edelgestein getrieben, geübt, und gebraucht werden mag, ist bey dem Ayd verbotten." rc. rc. „10. So einem Goldschmid oder seinem Gewalthaber etwas zukäme oder gebracht würde, von silbernem oder guldenem Geschmeid, Müntzen, Abschnitten von Müntzen oder andern Dingen, welcherley oder was das wäre, nichts ausgenommen, daß er vermuthen möchte, oder ihne gedauchte, daß solches ein falscherey ohnfertiges Gut, oder betrüglich und diebisch eingethan wäre, insonderheit, da auch die Person ohnbekannt oder

152.

General-Reskript, das Verbrechen des Kinds-Mords betreffend.

Vom 1. März 1658. [4])

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Herzog zu Würtemberg, 2c.
Unsern Gruß zuvor:

Ehrsamer und liebe Getrewe: Demnach Wir mit betauren vernehmen müssen, es auch die leidige Exempla in der Erfahrenheit bezeugen, wie nämlich das abscheuliche Laster deß Kinder-Mords, je länger je mehr, leider auch in disem Unserm Herzogthum einreissen: und überhand nehmen wolle, indeme besonders die Straff, so denen einkommenen Verbrecherinnen, welche etwan biß auff die Geburts-Stund auch über erinnern, die Wahrheit an Tag zugeben, die Schwängerung verläuguet, nicht weniger bey der Geburt, weder einige Wehemutter, noch andere hierzu geschworne, oder sonsten verordnete tüchtige Weiber erfordert, sondern die heimlich zur Welt geborne Leibs-Frucht, so ausser ihrem selbstigen eröffnen also tod gefunden worden, verkürtzet, und umbs Leben gebracht, bißhero angelegt worden, wenig verfangen will;

Als seyn Wir auß Lands-Vätterlicher Vorsorg, und Christlichem Eyfer, bewogen worden, dahin zugedencken, wie disem vorhin nicht vil erhörtem: nun aber zu hohem Aergernuß fast einreissendem verwahrlosen, und heimlichen ermorden der unschuldigen Kinderlein, nach Mügligkeit begegnet, und der überhandnehmung eines so grausamen Lasters, künfftig möge fürgebogen: oder im gegenfall solch groß Ubel nach Verschulden gebührend, und gantz ernstlich abgestrafft; Also die liebe Justiz befürdert, zumahl GOttes gerechter Zorn dardurch von Uns: und Unsern Landen abgewendet werde.

---

verdächtig, das solle er jedesmals aufhalten, und von Stunden an Unsern Vogt desselben Orts fürbringen bey dem Ayde." — „11. Wann etwas von Silber oder Gold verlohren, und bey allen Goldschmids-Läden, umgesagt und begehrt wird, da es einem zukäme, solches aufzuhalten, und anzuzeigen, das soll ein jeder treulich zu thun, schuldig seyn, würde er aber ein solch verlohren Gut, sonderlich von unbekannten oder verdächtigen Personen über solch Umsagen wissentlich kaufen oder einthun, der soll als um einen Falsch gestraft werden." — Vergl. auch das General-Reskript vom 28. März 1727.

4) Dieses Reskript ist auch zu lesen in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 24. S. 113. bis 117. Vergl. die Ehe-Ordnung vom 30. April 1687., Theil I. Kap. IX., und die General-Reskripte vom 24. Mai 1715. und 21. April 1800.

Setzen, ordnen, und befehlen dannenhero, und hiemit, daß wo künfftig dergleichen verdächtige Weibs-Personen, bey einem oder anderm Unserer Unterthanen in Diensten sich befinden, oder sonsten in andere Weg auffhalten wurde, selbige auff Bemerckung einig verdächtiger Umbstände (welche sie mit Fleiß in Acht zunehmen) entweder von Herrn, Meister, oder Frawen, im Hauß absonderlich zur Bekantnuß erinnert, und darbey der Gefahr, und hoher Straff verwarnet, oder aber solches von ihnen, den Beambten eröffnet, und angezeigt werden solle, welche alsdann sie gleichbalden zubeschicken: selbsten amptlich obiger Gestallt zu examiniren: auch nach Beschaffenheit der Verstockung, und Halsstarrigkeit, und doch vorhandenem hohen Verdacht einer unfählbaren Schwängerung, durch die Hebammen, oder geschworne Weiber, solche gar besichtigen zu lassen: und nach Befindung der verläugneten Schwängerung, sie alsgleich zur Hafft zu ziehen, es unterthänigst zu berichten, und hierunter bey Unserm, Ober-Raht fernern Bescheid zu erwarten wissen werden.

Auff welchen Fall auch: und da es sich ins künfftig begeben solte, daß eine dergleichen Verdächtige, und genugsam verargwohnte Dirn, oder Metz, auff gütlich besprechen, oder auch wol ernstlich erinnern, und fürbilden, deren diß Orths zugewarten habenden schwehren, und nach befinden höher, auch wol gar deß Todes-Straff, dannoch verstockter und boßhafftiger Weiß, die Schwängerung verläugnen, den grossen Leib biß zur Geburts-Stund verbergen, ingleichem auff solche Zeit die darzu gehörige Weiber nicht erfordern lassen, in verdächtigen oder sonst heimlichen Orthen gebären, und dann daß so verschwigene, von ihr geborne Kind, an einem dergleichen verdächtigen Orth tod gefunden werden solte, also hierdurch den Verdacht deß unzweiffenlichen Kinder-Mords muthwillig auff sich laden, und hingegen die Mittel, die Leibs-Frucht müglichst zu salviren, vorsätzlich ausser der Acht lassen: und solchem nach, auff zu vorher gegangen unterthänigstes berichten, von Uns peinlich anzuklagen befohlen würde;

So thun Wir hierauff noch ferner, Unsere Stabhaltere, und Richtere der Peinlichen Halß-Gericht dises Unsers Hertzogthums und Landen, hiemit erinnern, daß dieselbe in solchen begebenden Fällen, jetzt angeführte Umstände reifflich erwegen, und da sich selbige so klar und umbständlich erfinden, bey solchen Verbrecherinnin, vermittelst beschleunigung deß Proceß, die Todes-Straff wol beobachten sollen, jedoch in Ansehung einiger zweiffelicher Umbständ, hierunter consuliren, und Rechtliche Bedencken, wie von Alters gebräuchig und Herkommen, einholen mögen; Allermassen Wir Unserer Juristen Facultät zu Tübingen, derenthalb gnädigsten Befelch ertheilt, sich fürohin bey dergleichen Casibus, in Ertheilung ihrer rechtlichen Bedencken, hiernach auch haben zu reguliren.

Damit auch künfftig, sich niemand mit der Unwissenheit dises Unsers General-Rescripts entschuldigen möge, befehlen Wir gnädigst, daß solches auf allen Cantzlen publicirt, und dann jährlich, mit und neben Unserer gedruckten Ehe-Ordnung, vor den Gemeinden im Land

abgelesen werde; Darann beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum in Unserer Residenz Stadt Stuttgart, den 1. Martii, Anno 1658.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

153.

General-Reskript, Ehesachen betreffend.

Vom 30. August 1658. 5)

154.

Herzoglicher Erlaß an die Universität Tübingen, das Verbrechen der Sodomie betreffend.

Vom 13/31. Oktober 1659 6).

Eberhard, Hertzog zu Würtemberg 2c.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Würdige, Hochgelehrte und Ehrsame, Liebe Getreue.

Wir geben Euch hiermit zu erkennen, was maßen in denen in einer Peinlichen Rechts-Sache Hanß Näher, und Hanß Kemptern, Beklagte betreffend, von etlichen hierzu Deputirten respective Professorn Unserer Universitaet, und Assessorn Unseres Hof-Gerichts bey Euch: Wie auch der Juristen-Facultaet zu Straßburg eingekommenen Consiliis, ratione Criminis Sodomiae, Stritt vorgefallen, indeme von den Peinlich Beklagten, zu Entfliehung der Ordinari-Todes-Straf, excipiendo vorgewendet worden, daß selbige zwar mit dem ohne längst allhier justificirten Hanß Ludwig Funcken, das Laster der Sodomiae aus deßen Veranlaßung getrieben, von ihnen aber einige effluxio Spermatis niemahlen geschehen seye; Dannenhero und deßen ungeachtet zwar in dem Straßburgischen Consilio dem Beklagten die Todes-Straf mit dem Schwerdt, durch Urtheil auferlegt, hingegen aber von den Tübingischen Consulenten

---

5) Wiederholung und Einschärfung des General-Reskripts vom 22. Januar 1627., sowie einiger Vorschriften des General-Reskripts vom 20. Nov. 1649. Nr. Nr. 100. u. 136. d. Samml., Theil II. S. 394. u. f., S. 445. u. f.

6) Vergl. die vom Königl. Justiz-Ministerium gegebene Erläuterung der Pönal-Verordnung vom 11. Febr. 1810. in der Note zur Letzteren, so wie das General-Reskript vom 21. Mai 1586., Th. I. der Samml. S. 449.

davor gehalten worden, daß der §. Welche auch ꝛc. Unserer Lands-Ordnung fol. 271. ꝛc. im Werck vollbringen ꝛc. allein dahin zu verstehen seye, da cum commasculatione, zumahlen auch semen emittirt worden, sonsten, und in widrigem solches factum vielmehr pro conatu aliquo, alß ipso crimine Sodomitico, zu achten seye, und Wir aber nach hierüber angestellten Deliberationen, und reiflicher der Sachen Erwägung, befunden, daß von dem Richter an den Beklagten die würckliche Todes-Strafe, und Enthauptung mit gutem Gewißen, vermög Göttl. und Weltlicher Rechten, auch nach eigentlichem Verstand des vor angezogenen Orths Unserer Landes-Ordnung hiermit wohlbedächtlich zu expliciren und zu erklären, daß die darinn statuirte Todes-Strafe mit dem Schwerdt, da nahmlich Mann mit Mann, oder sonst dergleichen, solches abscheuliche Schand-Laster begehen würde, auch in obgeseztem Fall, da die commasculation absque Seminis effluxu geschehe, statt haben, und gegen die Verbrechere gebraucht werden solle.

Welches Wir dann Euch zu dem End, damit Ihr in andern dergleichen begebenden Fällen Euch darnach zu richten haben möget, gn. anzufügen nicht unterlaßen wollen, und verbleiben Euch darbey, mit Gn. gewogen. Datum Stuttgardt den 13. 7) Octobr. Anno 1659.

Eberhard, H. z. W.

---

† General-Reskript, den Geschäfts-Kreis des Fürstlichen Ober-Raths und die Verweisung der Rechtssachen an den ordentlichen Richter betreffend.

Vom 24. Januar 1660.

---

†† General-Reskript, verschiedene kirchliche Gegenstände und namentlich auch das Verbot der Montags-Hochzeiten betreffend.

Vom 15. Februar 1660.

---

7) Die Hartmann'sche Samml. der öffentl. Bibliothek hat das Datum vom 31. Oktober 1659. Vergl. auch Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 306. und 307. (ä. A. S. 308. und 309.) und Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 32. S. 170. und 171.

† S. die Samml. der Regierungs-Geseze.

†† S. die Samml. der Kirchen-Geseze, Nr. 107. nebst Note 164) Theil I. S. 339. und 340.

† General-Reskript, die Untersuchung und Bestrafung des Wuchers betreffend.

Vom 12. März 1660.

155.

Herzoglicher Erlaß an das Hof-Gericht, die Gesetzes-Kraft der Landtags-Abschiede und Landes-Verträge betreffend.

Vom 23. März 1660. 8)

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edler, Vöste, auch Hochgelährte, liebe Getrewe. Demnach Unnß Unserer gehorsamen Landtschafft zum Kleinen Außschuß Verordnete in Underthönigkeit zu erkennen gegeben, wie daß bey Unserm Hoffgericht zu Tübingen, nun eine Zeit her, bey erörtterung deren Zwischen Unsern Underthanen, unnd etlichen Forensibus vorgefallener unnd Rechtshängiger Collectations- auch andern Strittigkeitten, da ex parte der Landts Ingesessenen zu Ihrem behueff unnd Vorstandt Rechtens etwann die Landtags Abschiedt, Compactata unnd Verträg allegiert worden, mann öffters in dubium ziehen, unnd anstehen wollen, Ob solche Landtags-Abschiede, Landts Compactata, unnd Verträg vim Legis haben, oder die Extraneos binden können, Auch ob Ihr nach solchen Landts-Verfassungen gleicher weyse, wie nach andern Unsern in daß Landt publicirten Ordnungen zu sprechen unnd

---

† S. die Samml. der Reg.Gesetze.

8) Württembergische Landes-Grund-Verfassung, S. 657. bis 659. Weitere Abdrücke sind zu lesen in W. A. Schöpff, Processus Dicast., Cap. XIX. §. 3. S. 403. bis 405., Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 76. S. 114. bis 116., E. F. Mosers Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 195. bis 197. und H. E. G. Paulus, Haupt-Urkunden der Württ. Landes-Grund-Verfassung, I. Abthlg. Nr. VIII. S. 91. bis 93. — Hochstetter a. a. O. Th. I. S. 42. datirt diesen Erlaß unrichtig vom 23. Mai 1660.

zu erkhennen habet, Weyl besonders angedüttene Landtags Abschiede in formà authentica, mit Unserm Gnedigsten Befelch, Euch noch niemahlen insinuiert unnd zugestellt worden weren; Warauß dann etwa hergeflossen, daß solche Lands-Verfassungen, wann mann sie in passibus utilibus für die Landts Underthanen contra Forenses producirt, unnd angezogen, von nicht so weitter extension gehalten, oder auf andern terminis beruhendt gelassen unnd wohl gar wider die Underthanen, unnd pro extraneis zum höchsten praejudicio mehrberührter Landtags Abschiedt, Compactaten, unnd Verträg gereichende Bescheidt, unnd Endurtheln abgefaßet werden wollen, Eüch auch ein- unnd anders obangeführtes dubium annoch beywaltten wolle, unnd mann dann anietzo bey beschehener Widereröffnung deß Hoffgerichts zu endtlicher erörterung ob allegirter strittiger Collectations-sachen, sonderlich in causa St. Catharinae Hospitals zu Eßlingen, contra Zell unnd Altbach ꝛc. So dann in sachen der Innwohner zu Münster Cantstatter Ambts, contra die besitzer der sogenannten Freybergischen Güetter fürschreitten möchte, auch gehorsambster Landtschafft daran gelegen sein wolle, daß in dergleichen Steürsachen, oder sonsten daßJenige, waß zwischen Unnß unnd gehorsamen Praelaten unnd Landtschafft ex rationabili causa iedesmahls geschlossen würdt, so wohl alß andere Landts Satzungen, beobachtet werde;

Deßwegen im Nahmen Unserer gehorsambsten Praelaten unnd Landtschafft zum Kleinen Außschuß Verordnete Underthönigst gebetten, Anjetzo gnedigsten Befelch an Eüch ergehen zu lassen, fürohin die Landtags Abschiedt sowohl, alß daß Landt Recht unnd Landts Ordnung für eine Regel unnd Richtschnuer, in erörterung deren vor dem Hoffgericht hangender burgerlicher unnd anderer strittiger sachen zu halten, unnd nach deren Innhalt nicht weniger, alß nach andern Ordnungen zusprechen unnd zu sententioniren; Wir Unnß auch vorgemeldts von dem Kleinen Außschuß beschehenes Underth. ansuechen nicht entgegen sein lassen; Alß haben Wir Unnß gnedigst dahin resolvirt, Eüch zu dem ende beykommendes verferttigte Corpus unnd Exemplar aller Landtags Abschidt biß dato zustellen zu lassen, Mit angehenckhtem gnedigsten befelch, Ihr wollet fürohin die dijudication dergleichen zwischen Unsern Underthanen unnd Forensibus hafftender Strittigkeiten nach solchen nicht weniger, Alß nach Unsern Landt-Rechten unnd Ordnungen zu richten, und zu beobachten wissen.

Melden Wir in Gnaden, Warmit Wir Eüch wohl gewogen, Datum Stuetgardt den 23. Martii, Anno 1660.

Eberhardt, Herzog zu Württemberg.

156.

Tutelar=Raths=Ordnung.

Vom 14. April 1660. [9]

V. G. G. Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtemberg rc.

§. 1.

Nachdeme uns angelangt, daß bishero nach tödlichem Ableiben Unserer Canzleiverwandten mehrfältige Mängel fürgeloffen, indeme derselben hinterlaßene Witwen und Weysen entweder gar nicht bevögtet und verpflegt, oder ob gleichwohl solches beschehen, dennoch deroselben Vormündern keine Rechnungen abgehört, von ihnen auch ihrer Vormundschaft, und wie es mit ihren Pupillen oder deroselben Haab und Güther bewandt, keine relation niemahls geschehen, und es dahero diese Weeg erreicht, daß viel junge Gesellen, ehe sie zu ihren Jahren kommen, sich aigens Gewalts ihrer Güther unterzogen, dieselbe guten Theils verändert und verthan, auch sich etwan selbsten ohne Rath ihrer Befreundten außer Lands begeben, darbei auch, weilen sie in solchen aigenwilligen Wesen des Spazirens, Vagirens, Buhlens, Zechens und Spielens gewohnt, gemeiniglich nicht viel gelernt, und also in Verlust ihrer Wohlfahrt, Haab und Güter gerathen.

§. 2.

Wie sich auch noch ferner dieser Mangel befunden, daß weilen nach Absterben Unserer Canzleiverwandten nicht gleich in continenti, wie es billig sein sollen, durch Unpartheyische die Obsignation und Ver=Secretirung geschehen, große Vernachtheilungen des ein und andern Theils erfolgt, auch deßwegen allerhand Klagen einkommen, welchen hernach, ob gleichwolen eine Inventation fürgenommen, dannoch nicht mehr, als post Festum mögen abgeholffen werden.

---

9) Hartm. Samml. im Archiv des Innern. Obige Ordnung ist, natürlich mit Abänderung der darin genannten Personen, eine beinahe ganz wörtliche Wiederholung des von Herzog Friedrich unterm 21. Juli 1607. dem damals neuerrichteten Tutelar=Rath ertheilten Staats, welcher in Carl Friedr. Elsäßers Flores sparsi ad prima stamina Colleg. Tutel. Wurtembergici, S. 7. bis 9., abgedruckt zu finden ist. Aehnliche Erneuerungen des alten Tutelar=Raths=Staats erfolgten auch schon früher in den Jahren 1626. und 1639. S. das Tutelar=Raths=Statutenbuch auf der Pupillen=Senats=Kanzlei des Königl. Ober=Tribunals, Bl. 7. 8. 15. 16. 17. 54 — 57. — Vergl. das General=Reskript vom 22. Dezember 1736. und die Tutelar=Raths=Ordnung vom 25. September 1781.

Inmaßen noch ferners die Weysen manchmalen auch deßwegen höchlich vernachtheilt, daß derselben Vormünder Unserer Lands- und Pupillen-Ordnung zuwider nicht in Pflicht und Eid genommen, vielweniger Cautionem, rem pupilli salvam fore, praestirt, dardurch dann mit Schaden der Waysen, andere Leut ihren Vortheil suchen können; welches alles daher erfolgt, daß der von Unserer Vorfahren Löblich geordnete, und in Unserer Canzlei-Ordnung heilsamlich versehene Senatus Tutelaris eine Zeitlang versizen verblieben.

§. 3.

Solchen und andern dergleichen Fehl und Mängeln nun fürzukommen, und darmit sowohl Unsere Canzleiverwandte als andere Unsere Unterthanen zugleich Unserer Pupillen-Ordnung unterworfen, haben Wir bey wiederantrettung Unserer Regierung aus tragender gn. Vorsorg gegen Unserer verstorbenen Canzleiverwandten hinterlaßenen Wittiben und Weysen, solchen Senatum Tutelarem de novo angeordnet und bestätiget; Wollen auch hiermit ernstlich, daß die hochgelehrte und L. G., Joh. Georg Kürner, Joh. Varnbühler, Joh. Schmoller, Joh. Bernh. Oelmeyer, Dionisius Neuhäußer und Joh. Frid. Beer, als jeziger Zeit von Uns bis auf weitern Befehl verordnete Tutelares wochentlich alle Samstag Nachmittag zusammen kommen, auch zu forderist die verordnung thun, daß aller Unserer Canzleiverwandten Wittiben und Weysen uneingestellt (so es noch nicht geschehen) inventirt und Vormunder verordnet, derselben Rechnungen alle Jahr gewißlich abgehört werden. Darneben sollen auch Sie die Tutelares alle Vormünder mit Ernst anhalten, ihrer Pflegkinder (welche fürohin ohne Vorwißen ihrer, der Tutelarium außer Lands nicht mehr verschickt werden sollen) Thun und Laßens halber alle halb Jahr (als auf Joh. Bapt. und Joh. Evangel.) Bericht zu übersenden, und da auch sich befinden solt, daß einer oder mehr nicht bei den Studiis, Schreiberey, Handthierung oder Handwerkern erzogen, und verdingt: wollen Wir hiemit ernstlich gebothen haben, daß solches künftig und sonderlich das Vagiren und für sich selbsten zuhausen, keineswegs gestattet werde; sondern die Söhne zu studiis, Schreibereyen, Handthierungen und Handwerkern angehalten, die Töchter aber entweder bei ihren Befreundten, Vormundern oder andern ehrlichen Leuten bis zu ihrer Verheurathung in Kost erhalten (werden.)

§. 4.

Und damit dieser Ordnung desto steifer gelebt, sollen sie, die Tutelares, Unsere Canzleiknechte dahin anhalten, sobald einer Unserer Canzleiverwandten, oder deroselben Haußfrauen mit Tod abgehet und eine solche Ehe getrennet, solches alsobalden an sie (Unsere) Tutelares gelangen zu laßen. Darauf sie die Tutelares gleich ohne Verzug verschaffen sollen, daß bevorab in solchen Fällen, wann vie-

lerlei aus mehr Ehen, oder junge unerzogene Kinder vorhanden, da sich einer Vernachtheilung zu befahren, (welches sie die Tutelares nach Gelegenheit der Sachen zu erwegen, wißen werden) ehe die Person vergraben, alle Gemach und Kästen in Beisein eines oder des anderen Unserer Tutelar-Räthen durch den Pupillen-Secretarium obsignirt, und nach einem Monat durch ermelten Secretarium, und einen (der von den Tutelaribus ihme Secretario jederzeiten beizuordnen) ordentlich inventirt, und Copia solches Inventarii innerhalb 2er Mon., bei einer benamsten Straff ihnen, den Tutelaribus, übergeben werde.

Was nun bei einen oder andern diß Orts für Mängel fürlauffen, sollen sie die Tutelares jederzeit Unsern Rath berichten, auch bei ihren Pflichten und Ayden, damit sie Uns zugethan, darob und daran sein, daß Unserer Pupillen-Ordnung allerdings gelebt, und Unserer Canzleiverwandten hinterlaßener Witwen und Weysen Nuz befördert, und hingegen aller derselben Vernachtheilung verhütet werde.

Und damit der Pupillen, Witwen und Weysen Sachen in richtiger Ordnung bleiben, soll zu denselben ein beständiger Secretarius, und jeziger Zeit zwar Joh. Frid. Magg gezogen und gebraucht (werden), welcher auch dieser Unserer Ordnung, so viel die ihne betrift, nachsezen, und der Pupillen Witwen und Weysen Sachen in guter ordentlicher Registratur halten solle.

Decr. Stutg. d. 14. Apr. 1660.

---

† Kanzlei-Ordnung.

Vom 1. September 1660.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Von dieser Ordnung beziehen sich auf das Gerichtswesen namentlich: Theil I. Tit. 8. „Von Reservatsachen.“ Tit. 10. „Von Annehmung der Supplikationen.“ (Verbot der Geschenk-Annahme.) Tit. 12. „Vom Consuliren und Advociren der Räthe und Sekretäre.“ Tit. 13. „Wie es mit den rechtlichen und gütlichen Sachen solle gehalten werden.“ Theil II. Tit. 2. „Von der Special-Verrichtung der Geheimen Regiments-Räthe.“ (Vorzugsweise Beförderung der peinlichen Untersuchungs-Sachen, besonders gegen Verhaftete; Kanzlei-Geheimniß.) Theil III. Tit. 2. „Von Verrichtung der rechtlichen, gütlichen, Ehe- auch andern dem Ober-Rath anhängenden Sachen.“ Tit. 3. „Von Verrichtung der Kanzlei-Advokaten.“ Tit. 4. „Vom officio der Ober-Raths-Sekretäre.“ (Eigener Sekretär für Ehesachen; Hofgerichts-Sekretär.)

157.

Auszug aus der zweiten Ehe-Ordnung.

(Kurtzer Innhalt der Ehe-Ordnung, Wie solche zu gebührender Zeit auff der Cantzel soll verlesen werden.)

Vom 23. September 1660. 10)

---

10) Vergl. die zweite Ehe-Ordnung vom 1. Jan. 1553. und den Auszug derselben von 1596., Nr. Nr. 55. und 81. d. Samml.

Der obige, neuere Auszug weicht von der Ordnung selbst in folgenden Stellen ab:

„Wo auch in einiger obgemelter strittigen Ehesachen ꝛc. alsdann wird die Manns-Person von wegen solcher Schwängerung, Schwächung, oder Verschlaffens, alsobald fünff Wochen lang im Thurn am Boden gelegt, und auff sein Kosten mit Wasser und Brod gespeist, auch die Fraw drey Wochen in einer Frawen-Gefängnuß gestrafft, und doch ihr Forderung ꝛc. vorbehalten seyn."

„Und wann gleich ꝛc. so werden sie doch beede, von wegen ꝛc. gestrafft, namlich die Manns-Person vier Wochen in Thurn am Boden, mit Wasser und Brod, und die Fraw vierzehen Tag in ein Frawen-Gefängnuß gelegt werden, und darzu ꝛc. verbotten seyn."

„So aber die Ehe nicht bekant ꝛc. alsdann wird die klagende Person ꝛc. und darzu der Mann sechs Wochen im Thurn am Boden, mit Wasser und Brod, und die Fraw vier Wochen in einer Frawen Gefängnuß gestrafft."

Vergl. hiemit die Ehe-Ordnung im Theil I. dieser Sammlung, S. 88., und das General-Reskript vom 1. Nov. 1645. im Theil II., S. 440. u. 441.

„Und dieweil in der Ehe-Verlobung ꝛc. So ist ferner ꝛc. unser Meinung und Befelch, daß fürohin alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Blut-Verwandnuß, und Schwägerschafft, als nämblich, Geschwistrige Kinder, und Kinds-Kinder, dergleichen ihrer Vatter oder Mutter halben, in gleichem oder- und undern Grad zugethanen Vettern und Baasen: das ist, welche mit ihrem Vatter oder Mutter Geschwistrigte Kind oder Kinds-Kinder, und also mit denen verlobten im dritten oder vierten Grad ohngleicher Linien verwandt seynd: bey Vermeidung ꝛc. oder noch weniger bey einander schlaffen sollen."

Ehe-Ordnung a. a. O., S. 88. u. 89.

„Keines soll auch seyn adoptirt, und an Kindsstatt angenommen Kind, — — — noch auch das in seiner Verpflegung oder Vervögtung ist, ihme selbst, oder ꝛc. verehlichen."

Ehe-Ordnung a. a. O., S. 89.

In der letztangeführten Stelle ließ bereits auch der ältere Auszug von 1596. die Tauf-Pathen weg. Wegen sämmtlicher Abänderungen ist aber noch besonders zu vergleichen die dritte Ehe-Ordnung vom 30. April 1687., Theil I. Kap. 3. und 4.

† Dritte Polizei=Ordnung.

Vom 8. Oktober 1660.

158.

General=Reskript, Inventuren und Theilungen betreffend.

Vom 12. Januar 1661. [11])

159.

General=Reskript, die pünktliche und allgemeine Vornahme der Inventuren und das Verbot unnöthiger Inventur= und Theilungs=Kosten betreffend.

Vom 12. Februar 1661. [12])

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Grav zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c.
Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue,

Ob wol Wir in Zeit Unserer gewehrten Regierung schon zu verschiedenen malen, absonderlich aber unter datis den 5. Aprilis Anno 1645. in gleichen den 29. Septembris Anno 1648. so dann ererst den 8. Aprilis Anno 1656. durch außgelassene General=Außschreiben ernstlich anbefohlen, daß auff begebende Fälle, nicht allein nach Anleitung Unsers Fürstl. Land=Rechtens part. 4. tit. 3. §. Im Fall auch 2c. auff die bestimbte Zeiten, jedesmals gebührend

---

† S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze.

11) Dieses Gen.Reskript wurde im nächstfolgenden vom 12. Febr. 1661. nach seinem ganzen Inhalte wiederholt.

12) Vergl. die Note 233) S. 289. im II. Theil der Sammlung und insbesondere auch die beiden General=Reskripte vom 12. Jan. u. 12. März 1661.

inventirt: sondern auch, so wol bey den Inventuren, als Theilungen aller ohnnöthige Unkosten abgeschnitten und verhütet, fordrist aber die überflüssige Zehrungen gäntzlich abgeschafft werden sollen; So müssen Wir jedoch mit nicht geringem Mißfallen vernemmen, wie daß solch Unser wolgemeinte Intention und Verordnung theils Orten bißhero gar schlechtlich respectirt und beobachtet worden seyn, ja fast gäntzlich auß den Augen gesetzt werden wolle; Wann aber Wir solche hochsträfliche [13]) Unserer Satz- und Ordnungen, und daraus je länger je mehr zunemmenden Confusion und Zerrüttung ferner also zuzusehen keines wegs gemeint, sondern vilmehr gäntzlich abgeschafft, und über Eingangs erwehnt wolangesehener Verordnung und deßwegen in das Land durch offenen Truck publicirten General-Rescripten dergestalt stricte gehalten haben wollen, daß solche nicht nur Unsere gemeine Unterthanen, wie etwa bißher beschehen, sondern auch alle Geist- und Weltliche Beampte, besonders auch jenige, so unter keinem Staab seyn, angehen solle, wie Wir dann auch zu Inventirung aller alten Verlassenschafften und zusammengebrachter Vermögen deren auff hie unden gesetztes Datum würcklich verheuraht gewesener Eheleut eine Jahrsfrist, inner welcher selbige Inventuren vorgenommen und gäntzlich vollzogen werden sollen, hiermit bestimmen; Als ist Unser nochmaliger Befehl, ihr wollet daran seyn, daß ins künfftig mittels würcklicher Einziehung von denen Ubertrettern deren in obangezogenem Unserm Landrechten part. 4. tit. 3. darauff gesetzten Straffen steiff und fest, ja alles angelegenlichsten Fleisses darob gehalten, oder da ein und andere bey euch zwar ingesessene, aber euerm Staab nicht untergebene Beampte oder andere Personen darwider handelten, solches zu Unserer Cantzley berichtet; daß auch bey den Inventur- und Theilungs-Fällen zu abschneidung Unkostens alle überflüssige Gastereyen, Zehrungen und Verehrungen gäntzlich ab- und eingestellet werden, und hingegen die hierzu verordnete an der billichmässigen, und in obangezogenem Unserm Land-Recht bestimbten Tax und Belohnung sich vergnügen, darüber auch das geringste weiter nicht erfordern und annemmen, alles bey Vermeidung anderwärtig ohnbeliebigen Einsehens und ernstlicher wolempfindlicher harten Bestraffung, welche gegen denen Ubertrettern diß Orts ohnfehlbar vorgenommen werden solle.

Hieran beschiehet Unser Will und Meinung. Datum in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgart den 12. Februarij. Anno 1661.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Georg Christoff von Gölnitz mpr.
Johann Vlrich Rümelin D. mpr.

---

13) Nach dem Gen.Rescr. vom 12. März 1661. fehlt hier das Wort „Verachtung.“

160.

General = Reskript, Inventuren und Theilungen betreffend.

Vom 12. März 1661. 14)

---

† General = Reskript, die „Landes = Defensions = Auswahl" betreffend.

Vom 22. März 1661.

161.

General=Reskript, Ehesachen betreffend.

Vom 23. September 1661. 15)

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer und Liebe Getrewe.

Obwohlen von Uns bereits hievor der Zeit, Wie und welcher Gestalten denen, in vorfallenden Ehesachen hinc inde eingeschlichenen Unordnungen und inconvenientien zu begegnen, deßgleichen auch und insonderheit, wessen sich beedes die Superattendenten, sambt den Ampt=Leuthen, und auch die Pfarrer in Flecken und Dörffern, Unsers Hertzogthumbs, in Ehesachen, zu sonderbaren

---

14) Eine fast wörtliche Wiederholung des unmittelbar vorhergehenden Gen.=Reskr. vom 12. Febr. 1661. mit Anwendung auf die Hof=Diener.

† Dieses, sowie die Gen.Reskripte vom 18. Sept. 1652., 22. Jan. 1657. und 11. Juni 1668. enthalten Bestimmungen über den Gerichtsstand für die Verbrechen der Soldaten und für Injurien und Schlägereien zwischen Militär= und Civil=Personen. S. die Sammlung der Kriegs=Gesetze.

15) Vergl. die General=Reskripte vom 19. April 1671. und 8. Mai 1676. und die dritte Ehe=Ordnung vom 30. April 1687.

deren beschleunigung zu verhalten, auch wie darinnen bedächtlich zu handlen, gantz außführliche heilsame Vorsehung gethan worden; So müssen Wir jedoch bey Unserer Ehe=Gerichts Expedition gantz Mißfällig so viel vernehmen, und im Werck verspühren, daß jetzt=erwehnter Unserer Heylsamen Verordnung mehrmalen nicht nachgesetzet, sondern deren zu wieder, zu denen, bey vorgewesten bekanten hochleidigen Kriegs=Zeiten eingeschlichenen allerhand Unordnungen, noch täglich mehr und mehr sich ereignen und fürbrechen wollen, welches Wir ferner also zugestatten gar nicht, sondern vielmehr es dahin zu richten gemeinet seyn, wie alles wiederumb bey gedacht Unserem Ehe=Gericht, so Wir stattlich gehalten haben wollen, ordenlich und gebührlich ergehen und gehandelt werden möge! Deßwegen und vor das Erste, demnach Wir nun eine geraume Zeithero öffters innen werden, und verspüren müssen, das Unsere in Anno 1627. erstmals publicirte, deßgleichen nach Abgang der vorhandenen gewesnen Exemplarien, in Anno 1648. den 10. Februarii von newem auffgelegt- und ins gantze Land wieder außgeschickte kurtze Instruction wieder mehrfältig ausser acht wolle gelassen werden, als wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß vorderist ewers Orts ihr mit allem Fleiß, und unverändert, zu jeden und allen Zeiten ob solchem rescripto halten, und welche bißher etwann davon abgewichen, dessen ins künfftig bey vermeidung Unser scharpffen Andung sich entmüssigen, und gedachtes Rescriptum, wie sich gebühret, beobachten sollet.

Wann auch ferner und vor das Andere, unter denen zu Unserem Ehe=Gericht vertagten Partheyen mehrmalen junge ledige, auch Weibs=Personen, neben den minderJährigen, so von ihren vorgesetzten Obrigkeiten weder Bevögtet, noch mit gnugsamen Mandaten, oder Procuratorien (wie sich sonsten von Rechtswegen gebühret,) versehen seyen, sich befunden, welcher Fehler aber hernacher und zwar gleich Anfangs in puncto Legitimationis Personarum, so wolen ihnen Unsern Ehe=Richtern und Räthen, als dergleichen Partheyen selbsten, auch andern sowolen vertagt= als unvertagten Supplicanten, so an deren statt sonst mögen vertagt werden, allerhand Ungelegenheit und Verhinderungen verursachet, dergestalten, das die unformlich erscheinende öffters mit grossem Unkosten wiederumb gantz unverrichter Dingen, von dannen hin= und zuruck gewiesen werden müssen, als sollest du Vogt bey deinen Ampts Angehörigen, vermög dieses Unsers gnädigsten Befelchs, die alsbaldige Verfügung thun, daß sich ins künfftig deren keiner mehr, weder auff ergehende peremptorische Citation, noch sonsten einige andere von Unserm sonderheitlich verordnetem Ehe=Gerichts Secretario außgeschickte gewohnliche Vertagung, ohne dein Vorwissen, allhero begeben, sondern vorderist vor dem Termin auff dein Amptliches Bescheiden, bey dir umb oberzehlte defect, wo von nöthen, haben zuersetzen, auch zugleich das Edictum resixum, wo einiges außgangen und vorhanden, mit zugeben, in Person anmelden, oder aber in dessen Unterlassung, nicht nur deß wiederumb hinweisens bey Unsern Ehe=

Gericht, sondern noch ferner, nach befinden, Unserer unaußbleiblichen Straff gewertig seyn sollen, Gestalten du denen solcher gestalten, vor dir erscheinenden Partheyen, auff ihr anmelden, mit behörigem Unterricht gern Willfahren oder aber in dessen unterlaß- und verweigerung, gleicher Straff gewärtig seyn sollest;

Nit weniger und vor das dritte haben Wir gleichmässig auß vilen bey vorgedachter Unserer EheGerichts Expedition einkommenen berichten auch diesen Fehler bißher verspührt, daß dergleichen Bericht nebenst deme sie darzu öffters nur einseitig unterschriben, meistens gantz kurtz und unvollkommen, darauß dann hinach einiger gewisser Grund, denen sollicitirenden Partheyen schleinig zu ihrem Rechten zu verhelffen, nicht zuerlernen gewesen, und Wir dannenhero gemüssiget worden, ererst umb weiteren nothwendigen Bericht zuruckzuschreiben, als werden ihr die Beampte solchen Fehler eingangs erwehnter Unserer gedruckten Instruction gemäß, und ewrem besten verständnuß nach, ins künftig zu corrigiren und hierinnen den Partheyen vor unkosten, und euch selbsten vor ungnädiger Andung zuseyn wissen.

Und demnach weiters und Vierdtens bißhero vielmahlen sich zugetragen, das bey vorkommenen Supplicationibus in puncto gebettener dispensationum in denen sonsten verbottenen gradibus consanguinitatis und affinitatis, entweder nur der angegebne Sponsus, oder nur sie die Sponsa, solche absonderlich allein unterschriben, wol auch öffters nicht selbst in Person sich eingestellt und erschienen, darzu ob der Eltern consensus darbey, im Bericht nicht gemeldt, wordurch dann erfolgt, daß auch hierinn allerhandt Inconvenientia bald bey diesem bald jenem Theil erweckt, und verursachet worden, daß der erscheinende eine oder wol etwann beede Theil wieder hin- und fortgewiesen werden müssen, welchem nach ihr auch diesen Fehlern mit Fleiß fürkommen und dergleichen Supplicationes fürter nicht mehr annemmen, weniger unterschreiben, sondern daran seyn sollet, damit dergleichen einander zu nahe verwandte Personen, so umb dispensationes ansuchen wollen, sich jedesmals beederseits ohnfehlbar in Person, dazu auch mit genugsamen Tutorien oder Curatorien nebenst ihren Tutoribus oder Curatoribus, wo keine Eltern mehr im Leben wären, oder solche sonsten nicht außkommen könten, versehen, gehöriger Orten allhier sich anmelden und einstellen thuen, auch ob die Eltern consentiren oder dissentiren, den berichten außtrucklich einverleiben.

Jngleichem will ferner fünftens diese unordnung fürbrechen, dz wann zwei Personen sich gegeneinander verbündlich ehelich versprochen, auf ankommende Rew eines oder beeder einander widerumb heimlich ohne Vorwissen geist- und weltlicher Beambten, freywillig aufgeben, auch wol gar über solchen vermeinten Vergleich schrifftlichen Schein auffrichten, und bey Unserem Ehe-Gericht, als hätten sie darmit gar recht und wolgethan, dergleichen nichts gültige Verglich, noch auffweisen und produciren dörffen, welches aber Wir keines Wegs ferner also ungestrafft hingehen zulassen gedencken,

welchem nach ihr auch dißfals ewrer Specialats- und Ampts-angehörige mit Fleiß verwarnen und darbey erinnern sollet, daß ins künfftige keiner mehr wer der auch seyn möge, bey vermeidung unaußbleiblicher schwerer Straffe zu dergleichen nichtigen verglichen helffen, weniger als Gezeug mit unterschreiben und vermeintlich bekräftigen helffen, sondern wa etwas dergleichen obhanden, und im Werck begriffen wäre, es euch den Beampten (umb die geziemende Gebühr in solchen Fällen haben zu verfügen) so gleich anzeigen und eröffnen solle, welches ihr so dann zu Unserem Fürstl. Ehegericht unterthänigst zu berichten, und Unsers ferner befelchs gehorsambst zu erwarten.

Und dann so hat sich auch bißhero Sechstens, öffters zugetragen, das viel Partheyen, so auff ihr vorgehend unterthänigst und demühtigst suppliciren, für Unsere Ehe-Richter und Räthe ordentlich citirt und vertagt worden, theils ohne einige eingeschickte entschuldigung gar außgeblieben, theils ob sie schon erscheinen, doch die uff den ihnen bestimbten Termin, morgens zu rechter Tags-Zeit in Unserer Cantzley sich nicht eingefunden, und dann theils Abends zuvor bey Unserm Ehe-gerichts Secretario und ihren gebrauchenden Advocatis sich nicht zeitlich genug und wol öffters gar nicht angemeldet, dannenhero erfolgt, das beedes ermelte Unsere Ehe-Richter und Räthe dieser saumseligkeit halben, an ihrer Expedition, so dann sie Advocaten selbst, wegen ungnugsamer Information der factorum in ihren vorträgen und recessen mercklich verhindert und auffgehalten worden; Als sollet ihr auch dißfalls die Partheyen jederzeit vor ihrem erscheinen nicht allein genugsamb informiren, sondern auch darbey bey vermeydung unfehlbarer Straff und deß hinweisens, vor dergleichen unordnungen mit Fleiß verwarnen. An deme Beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung.

Stuttgart, den 23. Septembris. 1661.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

162.

General-Reskript, die Nichtüberschreitung der für die Geschäfte der Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber im Landrecht bestimmten Taxen betreffend.

Vom 18. Oktober 1661. [16])

---

16) Vergl. das dritte Landrecht, Theil I. Tit. 6., Samml. der Gerichts-Gesetze, Theil II. S. 57. bis 63.

163.

Herzoglicher Erlaß, die Bestrafung der Injurien gegen Eltern betreffend.

Vom 9. November 1661. [17])

Eberhard ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Hochgelehrte, Liebe Getreue!

Demnach Uns nun etliche Jar hero nicht one sonderbahre Gemüts-Bestürzung verschidentlich vorkommen, waßgestalten die — in hievorigen Zeiten nicht viel gehörte höchststräfliche Uebelthat, daß einige Gottes und Ehr = Vergeßene Kinder sich an ihren leiblichen Eltern zu vergreifen und dieselbe entweder mit grausamem Fluchen und Schwören, oder gar mit Schlägen übel zu tractiren nicht entfärben noch Scheu tragen, fast je länger je mehr gemein werden wolle, Und aber bei Uns reiflich erwogen, daß diesem einreißenden Uebel, Göttlicher Rache vorzukommen, billich von einer jeden christlichen Obrigkeit mit gebührendem Ernst und Eifer gesteuert: und bei eines so grausamen Lasters Zünemmung auch die darauf gesezte Straffe pro re nata gebührend geschärpfet werden müße; Dannenhero auch ein solches vermittelst abgelaßenen gnädigsten Decreti Unsern Ober- und Consistorial-Räthen zu dem Ende mit allem Fleiß zu bedenken gegeben, damit wann von nun an, und füraus einig dergleichen beschwerlich und ärgerliches factum zu Unserer Fürstl. Canzlei berichtet werden solte, daß solche delinquenten mit größerm Eifer, als bißanhero beschehen, denen Rechten gemäs, der Schärffe nach abgestrafft werden möchten; Als haben wir Euch solch Unsere gnädigste Resolution hiemit gleichfalls nachrichtlich eröffnen wollen, um Euch in Consulendo [18]) auf begebende Fälle darnach haben zu richten, und verbleiben Euch anbei mit Gnaden gewogen.

Stüttgardt, den 9. Nov. 1661.

Ex speciali etc. etc.

---

17) Vergl. die Königl. Verordnung vom 18. Juli 1813.

18) Hienach und nach der Anrede „Hochgelehrte" im Eingang scheint dieser Erlaß an die Universität oder die Juristen-Fakultät zu Tübingen gerichtet zu seyn.

164.

General-Reskript, das Verfahren in Strafsachen betreffend.

Vom 22. April 1662. [19])

165.

General-Reskript, die Berichte in Strafsachen betreffend.

Vom 29. September 1662. [20])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Würtemberg.

Lieber Getrewer! Demnach wir geraume Zeith hero wahrgenommen, daß wann straffbare Sachen zu Unßerer Canzley berichtet werden, mann in solchen Berichten gemeiniglich nur in Generalitate bleibe, und nicht gemeldet werde, ob die straffbare Persohnen Arm? oder aber bey feinem: oder jedoch mittelmäßigem Vermögen sein, dahero dann beschiehet, wann die Straffen andictirt werden, daß die gestraffte ererst in Jahr und Tagen, vmb Moderation und Nachlaß derselben einkommen, und sich mit der Armuthey entschuldigen, wordurch nicht nur wir selbst, sodann [21]) auch Unßre Fürstl.

---

19) Von der Existenz und dem Inhalte obigen Reskripts gibt Jäger in seinem „Auszug aus den Herzoglich Würtembergischen General-Reskripten," tom. IV. S. 542. und 543., mit folgenden Worten Nachricht: „Was unterm 23. Junii 1621. und 23. 9br. 1629. in Ansehung der Malefikanten captur, examination, Tortur, auch cognition und execution verordnet worden, wird nochmalen eingeschärft, cum addito, die weitläufige zum Schaden der Herrschaft und der Verhaften Beschwerdte geführte Prozesse abzustellen, widrigen Falls die ohnnöthige Kosten von denen Beamten eingezogen, und dieselbe wohl gar ihres Diensts entsezt werden sollen." Vergl. die genannten General-Reskripte und die Kriminal-Ordnung vom 4. Apr. 1732.

20) Auch aufgenommen in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 69. S. 233. bis 235. Vergl. das Gen.-Reskript vom 18. August 1654. und die Kriminal-Prozeß-Ordnung vom 4. April 1732., Tit. I. §. 4.

21) In der Abschrift der Hartmann'schen Sammlung auf dem Archiv d. J. und bei Gerstlacher heißt es: „sondern auch."

Canzley, bey ohne das obhabenden vielen nöthigen und wichtigen [22]) geschäfften behelliget werden, welchen Inconvenientien dann füglichen abgeholffen werden kan, wann obvermeldte Vmbstände, und beschaffenheit jedesmals den abgehenden berichten eingeruckt werden; Alß ist hiermit Vnßer befelch, du sollest bey künftig vorfallenden strafbaren Sachen deinen vnderthänigsten wahrhafften begründten berichten jederzeith ohnfehlbar anhencken, was Eines oder andern delinquenten Vermögen in specie seye? wie? warin selbiges bestehe? ob Er Craft der Ordnung oder pro Gravitate delicti höhere Straff mit Gellt zu zahlen, oder zu verzinnßen getraue; weßen Alters? Leibsbeschaffenheit? und Praedicats selbiger seye? und wie viel Er Kinder habe, damit mann sich darnach richten: vnd dißes vnnöthigen vnd höchst verdrießlichen an: und überlaufens vmb so viel enthebet werden können; An deme rc. rc. Stuettgardt d. 29. Septembr. 1662.

Ex speciali Resolutione etc.

Wilhelm Christian Faber D.
Joachim Christian Neu D.

166.

General-Reskript, das Sportelwesen betreffend.

Vom 4. Mai 1663.

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Hertzog zu Württemberg, rc.

Lieber Getreuer, Demnach Uns eine Zeithero verschidenliche Klagden zukommen, wie daß in Unserm Hertzogthumb und Landen bey vorgehenden Conträcten nicht allein mit dem gewohnlichen Erkenn- und Einschreibgelt, eine grosse ungleichheit gehalten, und die contrahirende parten an ein oder andern Orthen, wider die außtruckliche Verordnung Unsers außgekündeten Fürstl. Land-Rechtens allzuhoch übernommen; Sondern auch Unsere auff die Besiglung in erst angezogenen Unserm Land-Recht part. 1. Tit. VI. fol. 45. §. Und dann für Besiglung, rc. et seq. auff 4. oder höchstens 5. kr. So dann für einen Weinlehnungs- oder andern dergleichen gemeinen Schuldbrieff fol. 48. §. Von einem gemeinen

---

22) Ebendaselbst: „nöthigern, wichtigern."

Schuld-Brieff, rc. auff 6 kr. und also in andern Stücken mehr die bestimbte taxa zu Unserer armen Unterthanen grosser Beschwerde von vilen ohnverantwortenlich überspannet werde.

Und aber Wir Uns in allen Stücken Unserer Lands-Vätterlichen Sorgfalt nach eiverig angelegen seyn lassen, Wie Unsere Unterthanen durchs gantze Land billich: und gleichmässig gehalten, und keiner wider Gebür in seiner Handlung und Wesen beschweret, sondern vielmehr die freye Commercien auff alle mögliche Weiß und Wege unter ihnen befördert werden mögen; Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest ins künfftig in deiner gnädigst anvertrauten Statt und Ampt bey vorkommenden Contrácten folgende Taxam in acht nemmen, und darwider niemand beschweren lassen; Als erstlich Erkenn-Gelt solle ein Gericht von jedem contract zu nemmen befugt seyn, von einem biß 50. Gulden 6. kr. von 50. biß 75. Gulden 9 kr. von 75. biß 100. Gulden 12. kr. von 100. Gulden biß 125. Gulden 15. kr. vnd also fortan von jedem Gulden biß 25. Gulden 3. kr. und von jedem 100. Gulden 12. kr. allezeit weiter, und demnach von 1000. Gulden 2. Gulden.

Das Einschreibgelt (2.) aber, solle nicht dem hundert nach, sondern, wie vor disem gebräuchlich gewesen, und im Unserm Land-Recht fol. 47. und 48. Sub Tit. Tax im Einschreiben, rc. Verordnet ist, auff den gantzen Contract. 2. biß höchstens auff 4. kr. namlich nach underscheid der ringern oder höhern Käuffe, auch mehr oder weniger Umbständen, darüber aber niemand etwas weiters abgefordert werden.

Auch wollen Wir (3.) mit der Besiglung, die daselbst auff 4. oder höchstens 5. kr.

So dann (4.) wegen der gemeinen Schuld- oder Weinbrieffe in erst angeregtem Orth gleichfals auff 6. kr. bestimbte taxam ohnverbrüchlich gehalten, und hiemit ins gemein gnädigst und ernstlichst verordnet haben, daß auch all andere in dergleichen wider Unser Fürstl. Land-Recht und Ordnungen eine zeithero eingerissene Unordnung und Steigerungen Unserer armen Unterthanen, wie die Namen haben mögen, als in Gült- auch Kauffbrieffen, oder Fertigungen, Citationen, Quittungen, Urkunden und andern oder etwa auch für blose Copien und Abschrifften, rc. es seye auff Papier oder Pergament, nunmehr gäntzlich und gar wider abgestellet seyn, und alles bey voriger in mehr allegirten Unserm Land-Recht Specificè bestimbter Taxa ohnveränderlich bleiben, selbige aussen auff solche Gült-Schuld, Fertigungs- und andere Brieffe jedesmahls ordenlich verzeichnet, und darüber von Unsern Amptleuthen mit rechtem Ernst gehalten, auch darwider von niemanden gehandelt werden solle, warnach du dich zu richten, und bey erstem Vogt-Gericht oder anderer Zusammenkunfft der Vnterthanen in Statt und Ampt diß Vnser Fürstl. General Rescript offentlich abzulesen, auch gehörigen Orths zu affigiren, damit männiglich dessen wissens haben, und bey Vermeidung Unserer wohlempfindlichen Straff und Ungnade diser Unserer Verordnung fürauß in allem pünctlich

gelebt werden möge, hieran beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum in Unserer Residentz-Statt Stutgardt den 4. May, Anno 1663.

Ex speciali Resolutione serenissimi Domini Ducis.

167.

Herzogliches Mandat an die Universität Tübingen, die Duelle unter den Studirenden betreffend.

Vom 15. Mai 1663. 23)

Eberhardt ꝛc.

V: gn: Grueß zuevor, Würdige, Hochgelehrte: auch Ehrsame Liebe getrewe.

Demnach Wir vnder andern stukhen, so zue mehrerem Flor vnd auffnahm Vnßer Universitaet zue Tüwingen zuebeobachten nöthig, auch dißes sonderheitlich der Vornehmbsten eines ist, daß nehmblich guete disciplin gehallten, alle grobe Sünden vnd Laster nicht allein ernstlich verbotten, sondern auch die muethwillige Vebertretter, solcher haylsamer Legum gebührend abgestrafft werden, Vnd aber bey etlichen Jahrenhero Wür mit besonderem vngnädigem mißfallen, leyder vernemmen müessen, waßgestalltten vnderschiedliche Todtschläge in vorsezlichen Duellen vnder den Studiosis sich begeben, vnd darzue die Thäter durch genommene Flucht ohngestrafft darvon kommen.

Alß seind Wir, wie dergleichen Duella vnd gefährliche Schlägereyen füraus zue verhüetten, vnd abzuestellen, auch die wieder Vnßer Verbott delinquirende Studiosi, vnd andere desto nachtrukhlicher vndt Exemplarisch abzuestraffen sein möchten, vff promulgation einiger newen Sanction, auß Landts-Fürstl. Sorgfallt bißhero bedacht geweßen; Wann Wir nun hierunder, wie vndt in was gradibus dergleichen einzuerichten, vndt zue verfaßen sein möchte, auch Ewer vnderthönigstes guethachten bereits sub dato 25ten Maij Anno 1658. gndgst. erhallten, Alß haben Wir bey ohne das jüngsthin erwogener ein: oder anderer nothdurfft, der Universitaet vndt deßwegen Euch zuegeferttigter Recessen, nach reiffer dißes Werkhes absonderlichen deliberation, Unß endlich in gnaden solcher vornemmender Duellen halber, folgendermaßen resolvirt.

23) Vergl. den Fürstlichen Befehl vom nämlichen Tage, die beiden Erlasse vom 28. August desselben Jahrs und das Duell-Edikt vom 6. März 1714.

Vndt zwar, so will in genawer hinderdenkhung deß Werkhs, der Sach nicht besser gerathen sein, allß wann forderist dem Anfänger vndt Erwekher einiger Händel, alß der den andern frevlerweyße injurirt, oder gar würkhlich zueschlägt, durch einig scharpffes gesez vorgebogen, vndt gesteurt wirdt, haben vnß derowegen hiebey dergestallten in gnaden resolvirt, daß zue mehrer abhalltung deren Studiosorum, von dergleichen Schlägereyen vndt Duellen in die Formulam Juramenti oder Promissionis, so die Studiosi, bey der Inscription erstatten, ein expresser Paragraphus eingerukhet werden solle, deß Innhallts, daß Er, soviel an Ihme ist, vorsezlicher vnd gefährlicher Weiße keine Händel, Schlägereyen oder Duellen anfahen vnd verursachen wolle.

Wie dann veber dißes, vermög dißer vnßern Resolution Ihr gesambten Universitaets-Verwandten auffzuelegen, vnd Wir durch ein absonderlich Rescript an ober: vndt vnder-Vogt, der ganzen Burgerschafft zue Tüwingen ernstlich befehlen vndt einbinden laßen wollen, daß Jetweder, nebenst seinem Weibe, Kindern vndt Haußgesind, bey hoher Straff dahin gehallten sein solle, wenn sich in deren Häußern, bey Tisch- oder andern Zuesahmenkhunfften der Studiosen einige Händel vnd außforderungen begeben wollen, es in Zeitten embßig zueverwehren, oder, da das abmahnen nicht helffen würde, gleichbalden gehöriger orthen anzuezaigen, damit der thätligkheit vorgebogen, vnd schuldige händelsichtige compescirt vndt gestrafft: Vnd also weitter Vnglikh vermitten bleiben möge;

Begebe sich nun, daß Jemand wissenschafft vmb vorseyende Händel hätte, solches aber weeder gänzlich zueverwehren suechte, noch auch es in der stille Rectori Universitatis, Cancellario, oder ander gehöriger orthen anzaigte, der solle mit 20. Rchthlr. an gellth, oder mit 8 tägiger gefängnus bey Waßer vndt Brodt abgestrafft werden;

Im Fall aber jemand nur vngefähr zue einer dergleichen würkhlich fürgehenden Action käme, solle Er zwar, soviel an Ihme ist, abzuemahnen verbunden sein, es würdt aber zue nachfolgender Ewer cognition stehen, ob vnd wie ein solcher in Vnderlaßung deßen, straffbar seye oder nicht.

Daferrn auch fürs Ander, wann etwann wieder verhoffen, heimblich dergleichen Duell vorgehen sollten, ein oder andere Persohnen mitgehen, Spectatores sein wollten, Vnd nicht vor dem Duell, die Partheyen von einander zuebringen sich vnderstüenden, solle deren ein Jeder mit 30 Rchthlr. an gellth, oder so Er es nicht zuebezahlen, mit 12 tägiger Incarceration, bey Wasser vndt Brodt, vnnachläßig abgestrafft werden.

Drittens, wann einer oder der ander, sich vor einen Secundanten, oder Beschikhsmann gebrauchen läßt, vnd im Nahmen der Principal-provocanten die Forderung verrichtet, derselbe solle, es erscheine der provocatus oder erscheine nicht, mit einer straff von 50 Rthlr. angesehen, oder anstatt deren mit drey wöchniger gefängnuß, bey Wasser vnd Brodt belegt, Ja veberdiß, da in dem auff

seine gethane forderung erfolgenden Duell ein Homicidium geschehen sollte, von der Universitaet relegirt werden, deß provocati beystand aber, vmb willen derselbe, seiner laistenden defension halber, etwas mehrere entschuldigung zuehaben scheinet, solle zwar auch zur gehörigen anzaig vndt eröffnung verbunden sein, im fall aber deß vnderlassens, wenigst vmb 30 Rchthlr. oder der proportion nach, mit dem Carcere gestrafft werden.

Viertens, da ein Duell, je wieder dihe vnsere Sanction freveler weyße vorgienge, bey welchem Jedoch keiner vmbs leben käme, es würde gleich einer oder der ander verwundet, oder nicht, sollen Sie beede, sowohl provocans, alß provocatus, der Sachen vndt Persohnen Condition vndt vermögen nach, (welches wohl in Consideration Zueziehen) geringer nicht, alß vmb 100 Rchthlr. gellt, oder aber Sechswöchiger Incarceration bey Wasser vnd Brodt gestrafft, Sodann, alß wiederspenstige vnd vngehorsame membra Universitatis publice relegirt werden, Ja es (solle) auch dihe Straffe an einem, der einen andern freflerweiße fordert, ob Ihme der Provocatus gleich nicht erschiene, vollzogen werden;

Wann aber Fünfftens vnd Leztens, in würkhlicher Duell, ein oder ander, es seye Provocans, oder Provocatus, dergestalten verwundet würde, daß Er gleich dahin stürbe, vnd Ihme kein Spatium zur warhafften buße vnd Beraithung zu einem Seeligen End yberig würde, der solle Morgens frye, bey anbrechendem Tage ohne einige Ceremonien vnd gelaidt von dem Todtengräber begraben werden; Würde Er aber vor seinem Ende, soviel Zeit yberig haben, sich zue Gott zubekhehren, und demselben seine Seele Christlich zuebefehlen, solle, ob vnd wie Ihme eine Ehrliche begräbnuß zuegestatten, befindenden Dingen nach cognoscirt: Der Thäter aber, es seye Provocans oder Provocatus, wann Er zur hafft gebracht wirt, ohne einiges ansehen der Persohn, was Standt oder herkhommens derselbe auch sein möchte, durch ordenlichen Proceſs Peinlich beclagt, vnd nach der gefallenden Vrtheil am leben gestrafft werden;

Demnach man aber bißhero mit Beyfahung dergleichen Thäters, allzuesäumig umbgegangen, und Ihme Platz genueg hinwegzuekommen, gelassen worden; Allß wollen Wir zue Vorkhommung dessen, hiemit verordnet haben, daß bey (:wider verhoffen:) vorgehendem solchem fall alßgleich vnd ohne einigen Verzug, nach dem Thäter auff frischer That gegriffen, und Er in hafft genommen werden solle, zue dem Ende wir dann, (Jedoch der Universitaet Privilegiis ohne praejudicirlich) auch in gnaden der beyfahung halber, diße Extension beschlossen, daß Sie nicht- nur von Rectore oder Senatu Academico, (dessen Convocation nicht eben sogleich in puncto geschehen mag) sondern von Vnßerm Cancellario, Ober- vnd Vnder-Vogten, welcher es am geschwindesten vnd bequembsten bestellen vnd zueweege bringen kan, geschehen möge.

Da aber je ein solcher homicida entkhommen vndt außweichen sollte, gedenkhen Wir an dieselbe Obrigkheit, vnder welcher Er betretten wirdt, zueschreiben vnd gleichmäßige Bestrafung zuebegeh-

ren; Wie Wir dann an die Statt Reüthlingen gleichfalls geschrieben, daß wann ein solcher zue Ihnen in Ihre Freyheit veberlaufft, vnd denselben deß entleibten Eltern oder Angewandten alda peinlich beclagen wolten, Sie die auff solchen fall praetendirende Allzuegroße Caution, so Sie auff Viertaußend Gulden bestimmen, vnd aber wie Sie sich, daß Sie dessen berechtiget, legitimiren können, Vnß Vnwissend, nicht beharren, sondern nach dem Vermögen vnd erträgligkheit der Imploranten mindern vnd sezen wollten; 24)

Wann Wir nun dißes Vnßer wohlbedächtlich: der Duell halber verfastes Mandat, steiff und fest gehaltten haben wollen; Alß ist hiemit vnßer gnädigster Befelch, Ihr wollet desselben Innhalt, in ein ernstliches Programma bringen, sodann neben diesem Vnßerm Rescript, offentlich deß Tages anhenkhen, vnd zue Mönnigliches nachricht vnd wissenschafft, diße Vnßere gnädigste Resolutiones publiciren, auch so offt die Statuta Academica verleßen werden, alzeit mit wiederhohlen, sodann fürauß denenselben nach, Gegen denen befindenden Delinquenten ohnabläßig und Ernstlich verfahren; Deßen Wir Vnß endlich zuegeschehen versehen wollen, verbleiben euch benebenst, mit günstigem Willen wohl beygethan;

Stuettgardt den 15ten May 1663.

Eberhard H: z: Wtbg.

168.

Fürstlicher Befehl an den Ober-Vogt und Unter-Vogt zu Tübingen, die Duelle der Studirenden betreffend.

Vom 15. Mai 1663. 25)

Eberhardt ꝛc.

Unßern ꝛc. ꝛc. Was Wir auß Landtsfrstl. Sorgfallt, deren Duellen halber, vor einige Newe Constitution außgelassen, das werdet Ihr auß deren bey vnßerer Universitaet geschehenen publication, mit mehrerem ersehen haben; Wann Wir nun darüber steiff vnd ohnnachläßig gehallten haben wollen, vnd vnder anderm darinnen auch begriffen, daß ein Jeder Burger, sambt seinem Weib,

---

24) Vergl. die Antwort der Stadt Reutlingen vom 9. Juni 1663. in der folgenden Note 29. S. 41. u. 42.

25) Vergl. das vorstehende Mandat mit gleichem Datum.

Kindern vnd Gesinde, bey der Statt verbunden sein solle, daß, im fall sich in deren Tischen oder logamenthern, bey deren Studiosen Zuesammenkhunfften einige Händel oder außforderungen begeben sollten, dieselbe solches angelegenlich verwehren vnd abhaltten, da es aber nichts verfangen wollte, den Verlauff vnd dergleichen gefährliches Vorhaben, Rectori, Cancellario, oder Weme es am nechsten angebracht werden mag, in Zeitten zueentdekhen; Alß ist hiemit Unßer Befelch, Ihr wollet nach geschehenem offentlichen anschlag bemeltes Vnßers Mandats ein solches gesambter Burgerschafft ernstlich vorhaltren, vnd selbige dahin beweglich anerinnern, darmit Sie bey Vermeidung gesezter Straffe, zue Verhüettung Schaden, vndt Todtschlags, wenn Sie Ichtwas dergleichen wahrnemmen, es in der stille gehöriger orthen anzaigen sollen. Vnd alldieweihlen auch wir der beyfahung eines im Duell entstandenen Homicidae halber in gnaden, dißes (Jedoch der Universitaet habenden privilegiis ohnpraejudicirlich) verordnet, daß zue bevorkhommung dergleichen Thätters außweichen nicht nur Rectori.Academico oder Vnßerm Cancellario, sondern euch [26]), weme es zue ersten Zuwissen kombt, obligen solle, einen solchen Thätter gleichbalden vff frischer That handvest zuemachen, und der Universitaet in Hafft zuelieffern.

Alß werdet Ihr vff vnverhofft begebenden fall, solcher Vnser Verordnung Vnderthgst. vndt angelegenen fleißes nachzuekhommen wissen. An deme. ꝛc. ꝛc. Stuettg. den 15.ten May. Anno 1663.

Eberhardt H: z: Wtb:

---

† Privilegium des Bergwerks in St. Christophsthal.

Vom 21. Mai 1663.

---

26) In der Hartmann'schen Sammlung auf der öffentl. Bibl. steht: „sondern auch Euch."

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. Besondere Erwähnung verdient hier folgende Stelle des Privilegiums: „Darzu solle kein Gewerck, weder in Krieg- oder Friedens-Zeiten, umb keinerley Uebertretung willen, seine Berg-Theil und Nutzungen verwürcken: Derohalben wollen Wir Uns, der confiscation, so sich auß billicher Straf und Verwirckung eines Gewercken, in Krieg oder Frieden zutragen möchte, gegen solchen Berg-Theilen und Nutzungen, hiermit Gnädigst verzeihen, und mit verwürckter Straff (allein gegen denen Personen) verfahren, außgenommen im Fall, da sonst kein Erb oder gesippter Freund, der sich solcher Berg-Theil annemmen wolt, vorhanden wäre.

† General-Reskript, die Finanz-Verwaltung der Bezirks-Beamten betreffend.

Vom 24. Mai 1663.

169.

General-Reskript, das Verfahren in Strafsachen betreffend.

Vom 3. August 1663 [27]).

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, rc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue,

Ihr habt euch samentlich guter Massen zu bescheiden, was gestalten nicht allein in Unser außgekündten Fürstlichen Lands-

---

Deßgleichen, wann einer in oder ausser Unsers Fürstenthums Schulden gemacht hätte (doch ausserhalb der Berg-Schulden, da man umb außständige Zubuß, Hütten-Kosten und dergleichen, zu mahnen hätte) und zu desselben Bergtheilen geklagt würde, da soll nicht zu den Berg-Theilen, sondern zu deß Beklagten Person, oder zu (andern) seinen Gütern geholffen werden. Und ob gleich der Haubt-Schuldner verstorben, und sich dessen Erben, der Berg-Theil und ihrer Nutzung unterfahen wolten, so solle dannoch zu denselben Personen, und nicht zu den Berg-Theilen, es wäre dann, daß solche insonderheit verpfändt, geholffen werden. Es wolten dann sich die Erben derselben entschlahen, alßdann erst, solle man den Glaubigern, umb ihre beweißliche Schulden, zu den Berg-Theilen verhelffen." Diese Stelle wurde in den allgemeinen Bergwerks-Privilegien vom 9. Mai 1710. unter XII. und XIV. beinahe wörtlich wiederholt, der zweite Absatz jedoch mit dem Unterschiede, daß es im Anfang Statt „wann einer in oder ausser rc." blos heißt: „wann jemand ausser Unserem Herzogthum Schulden gemacht hätte", und daß am Schluß noch ausdrücklich beigesetzt ist: „Wir verstehen aber, allschon oben eingeführter massen, diese Freyheit nicht auf die Bergtheile belanget werden zu können, nur auf die außgesessene frembde Glaubiger, und wollen hingegen Unsern Unterthanen ohnbenommen haben, die Bergleuthe auf ihre Bergtheile rechtlichen zubelangen."

† S. Samml. d. Finanz-Ges. Dieses Gen.-Reskript, die sogenannte „Schlafhaube", handelt unter Anderm auch von Unterpfändern, Erb- und Fall-Lehen, Gülten, Leibeigenschafts-Gefällen rc. rc.

27) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Kriminal-Prozeß-Ordnung vom 4. April 1732.

Ordnung fol. 355. eine kurtze manuduction, welcher Massen gegen den Maleficanten mit der captur und Beyfahung, item der Examination, nicht weniger in puncto torturae, auch in principali; so dann mit der cognition und Execution zu procediren und zu verfahren seye, heilsamlich enthalten, sondern auch was für ernstliche Befelch, wegen Beobachtung solcher Instruction, und Beschleinigung der Peinlichen Processen zu mehrmahlen, und zwar letzlich in Anno 1656. den 10. Januarij publicirt, und ergangen seyen.

Nun hätten Wir Uns zwar versehen, es würde solcher manuduction pünctlich nachgesetzt, und deme was euch so ernstlich anbefohlen, gehorsamlich in allweg nachgelebt werden.

Demnach aber Wir wider Vermuthen, eine geraume Zeit hero, auß denen Uns vorkommen Peinlichen Acten, und darüb eingeholten Rechtlichen bedencken wahrgenommen, daß solche gemessene manuduction, und ergangene Befelch in mehrertheils Orten schlechtlich beobachtet, und also so wol der Processus informativus, als auch ordinarius und Executivus, mit verursachen viler hochbeschwärlicher gleichsamb vergebener Unkosten, auch Quälung der verhaffter maleficanten geführt werden. Als haben Wir eine unumbgängliche Nothturfft ermessen, solche mangelhaffte vorangeregter Unserer Lands-Ordnung inserirter manduction zuwiderlauffende process in verbesserlichen Stand zu richten.

Und zwar anfänglich, weilen die Erfahrenheit bißhero zuerkennen gegeben, daß bey dem Processu informativo, welcher der captur, und Beyfahung vorgehet, oder hernach folget, nicht geringe Mängel fürfallen, indeme die jenige zu Beyfahung gehörige indicia, nicht allemal gnugsamb erwogen, und mehrmahlen auß sehr geringen Vermuthungen, zu derselben gegriffen, die verhaffte Personen auch ehe und dann zu gütlichen Examination geschritten wird, lang auffgehalten, darzu ewer der Amptleuth zur Cantzley einschickende Bericht, nachlässist eingelieffert, wardurch die Gefangene mit schwärem Unkosten, und ihrer höchsten Ungelegenheit auffgehalten: welches nach gestalten Dingen wol köndte abgekürtzt werden.

Als ist hiemit Unser ernstlicher Befelch, du der Ambtmann sollest, so bald, und in der Stund, es seye bey Tag oder Nacht, da dir ein Maleficant gelieffert, oder von dir zur Hafft eingezogen werden will, die Examination mit Zuziehung zweyer des Gerichts ohneingestellt, jedesmahls vornemmen, den Tag und Stund, an welchem der Verhaffte eingezogen, item der gütlichen Examination, deinem Bericht einverleiben, denselben auch durch die jenige erst angeregter gütlichen Examination beywohnende Personen verurkunden, unnd underschreiben, auch auff alle solche in Malefitz-Sachen einschickenden unterthänigsten berichten das Wort Verhaffte, außwendig setzen lassen, damit bey Unserer Fürstlichen Cantzley man davon desto eigentlichere Wissenschafft zu Beförderung der resolutionen, darnach zu richten haben möge.

Demnach auch, am andern, sich zum öfftern ergeben, daß in

Ansehung, außgescheiden beeder Stätt Stuttgart und Tübingen, auff dem Land in den Stätten gar wenig Rechtsgelehrte Advocati zu finden, die in besagten beeden Haupt=Stätten wohnende Rechts=gelehrte Advocati, zu den peinlichen Processen auff dem Land erfordert werden, welche aber wegen obhabender viler anderer so Civil- als Criminal-Processen, die angesetzte Gerichtstäg nicht jederzeit besuchen können, sondern selbige zum öfftern abschreiben müssen. Wardurch aber nicht wenige Zeit, biß man in principali nur einen Anfang machet, so dann den Procefs vollführet, verlieren thut. Als wollen Burgermeister und Gericht jedes Orts sich dahin befleissen, daß sie in die Ampt=Stätte nach und nach geschickte und gelehrte Advocatos bringen, und an sich ziehen mögen, indessen aber die jenige bey ihnen sich auffhaltende jüngere Advocatos, und procuratores dahin anweisen, daß sie in schwer und wichtigen Sachen der nechst, auch gar in benachbarten Reichs=Stätt gesessenen gelehrten Advocaten Rahtspflegen, und sich von selbigen in solchen schwären Fällen informiren lassen, welche gelehrte Advocati auch jenen mit gebührender instruction zu begegnen hiemit angewisen seyn.

So dann ferners und zum dritten, sollen gesambte Advocati und Procuratores, von den Richtern dahin ernstlich, und mit Betrohung scharpffen Einsehens erinnert werden, daß sie hinführo nicht mehr, wie bißher geschehen, ihre Articul und Fragstück, mit allerhand impertinentien anfüllen, noch einige lange dilationes suchen und begehren, sondern vilmehr sich, so vil müglich, der Kürtze befleissigen, und allein das, so zur Sach dienlich und nöthig, einführen, und vortragen; Allermassen dann Stabhalter und Richter, hierüber ihre genaue Auffsicht haben, auch die begehrte dilationes so vil müglich, und die Beschaffenheit der Sach erleiden kan, abkürtzen, und jeden zur Handlung bewilligten termin für alle und jede dilation, und prorogation peremptorie ansetzen. Warbey gleicher gestalten Unsere Anwäld, und gebrauchende Advocaten, ihrer seits auch gute Auffacht haben, und auff erscheinenden Abmangel hierin, alsbalden wider solche Weitläuffigkeit excipieren, insonderheit die articulirte impertinentia, und überflüssig gestellte Zeugen, dardurch die Beweisung verlängert, und der Unkost mercklich vermehrt wird, ab Actis, zu verwerffen bitten, auch der peinliche Richter deßhalber Erkantnuß gehen lassen solle.

Damit aber auch, viertens, in Anstellung der Peinlichen Rechts=Tägen einiger Mangel nicht vorgehen, sollen nach Außweiß mehr angezogener in Unserer Fürstlichen Lands=Ordnung enthaltenen manuduction, wa müglich wochentlich oder auch gar von Marck zu Marcktagen biß zur Erörterung der Sachen, Rechts=Täg angestellt werden, in Fall auch du der Ambtmann durch anderwertige Ambts=Geschäfften verhindert, einen Ambtsversehern substituiren, zugleich auch denen Richtern, dem herkommen gemäß, die anstellende Gerichts=Täg drey Tag zuvor notificiren, und ihnen darzu ansagen lassen.

Und demnach, zum fünfften, die bißherige Erfahrung so vil bewisen, daß durch die von denen Advocaten eingereichte weitläuffige Probations-Schrifften vil Zeit unnöthiger weiß verlohren; da doch solche Schrifften in der bißhero gewohnten Weitläuffigkeit ohne Hinderung deß Haupt=Wercks wol außgelassen, und damit die Zeit zimblicher massen gewonnen werden könte; alldieweilen der Consulent auß gestellter Klag, Verantwortung, auch der geführten Zeugen außsagen, das factum vollständig haben, und ohne information deß Advocaten, was in Sachen zu urtheilen von selbsten wissen kan, und soll; Als solle hinführo der Kläger im ersten termin sein Klag=Libell eingeben, der Beklagte aber, im andern termin sein litis contestation, und wann selbige affirmativa zugleich sein articulos defensionales, und was zu seiner Entschuldigung dienlich einreichen. Da er aber litem negative contestirte, der Kläger ad probandum zugelassen, und gleich folgenden oder andern Tags die Beweiß=Articul cum denominatione testium von ihme übergeben, so dann auf den 3. Tag die interrogatoria, von dem Gegentheil da er will, verfast, die Zeugen alsgleich verhört, nach Verhörung derselben aber das Examen Testium Judicialiter überreicht und da darauff die Partheyen oder deren Advocaten nicht gleich mundlich procediren, und in der Sach beschliessen könten, denselben gleichwolen die sonsten in Rechten gewohnliche Probation- und respectivè Refutation-Schrifften aber auff das kürtzeste und eingezogneste dergestallten zugelassen, daß sie ohne die bißhero gewohnte unnötige weitläuffige allegationen, allein wider die personas et dicta Testium kürtzlich excipiren, oder sonsten deroselben manutention halber die Nothturfft verhandlen, in der Hauptsach aber weiters nicht dann allein die Zeugen, welche die Haupt=Umbstände beweisen oder widersprechen, allegiren, und übriges alles dem Richter, und sonderlich dem Consulenten, zur gründlichen Außführung überlassen sollen.

Wir befehlen ebenmässig bey dem Executions-Process, daß hinführo zur Ringerung deß darzu gehörigen Unkostes in weit entlegenen Orten die Wasenmeister, zu territion, an Pranger stellen, mit Ruten außhauen, und andern dergleichen gebraucht, die scharpffe zur tortur, und Lebensstraff geordnete und erkandte Executiones aber, den bestellten Nachrichtern zu vollziehen gelassen werden sollen.

Endlichen weil der Maleficanten Unterhalt und Atz, welcher von den Stattknechten hergegeben, durch Unsere Ambtleuth außbezahlt, und verrechnet wird, nicht geringe Erhöhung deß Unkostens verursachen, und mehrmalen dafür gehalten, daß gedachte Maleficanten den Hunger nicht wol biessen, auch sonsten der Gefängnuß und Außbrechens halber nicht geringe Mängel bißhero fürgefallen, disem fürzukommen, ist Unser ernstlicher Befelch, daß Unsere Ambtleuth, die Gefängnussen zu Zeiten visitiren, damit man nicht allein der Gefangenen gesichert, sondern sie auch wider die Gebühr mit der Verwahrung nicht zu streng angesehen werden, dabey auch die ernstliche Fürsehung thun, daß zu dem Verhafften niemands ohne

sonderbahre erhebliche Ursachen, und mit Vorwissen jedes Orths Ambtmanns, und darzu verordneter Personen, in die Gefängniß gelassen werden, auch sonsten ihr fleissige Auffsicht halten, wie und welcher Gestalten, die Maleficanten gespeiset, und hierinnen einen solchen Tax machen sollen, wie es der Jahrgang theuer, oder wolfeilen Zeiten, an die Hand geben werden.

Dessen allen nun ohnfehlbarlich zugeschehen, verlassen Wir Uns in Gnaden, Datum Stuttgart, den 3. Augusti Anno 1663.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

D. Daniel Jmlin V. C. mpr.
Joachim Christian New D. mpr.

---

† Barbierer- und Baader-Ordnung.

Vom 12. August 1663.

170.

Herzoglicher Erlaß an den Ober-Vogt und Unter-Vogt zu Tübingen, die alsbaldige Auslieferung der wegen Duell-Vergehens verhafteten Studirenden an den Rektor der Universität betreffend.

Vom 28. August 1663.[28])

Unsern Grueß zuevor, Edler, Liebe Getrewe &c.

Was Wir bey deme, bey Vnßer Universität außgelaßenen Mandat wegen Bestraffung der Duellanten, der Beyfahung eines

---

† S. Samml. der Regierungs-Gesetze. Diese Ordnung enthält folgende, hier bemerkenswerthe Stellen: Kap. II. „Fünfftens. Würde sich aber begeben, daß ein Meister seinen Patienten des Artzt-Lohns halber aus Geitz oder Widerwillen gar zu hoch gesteigert hätte, so solle vermittelst Zuthuung jedes Orts Amtmann, vorderist durch einen Medicum, da anderst selbiger Orten einer wohnhafft, und unpartheyische Geschwohrne und verständige Wund-Aertzt die Besichtigung vornehmen, und sie darüber ihre Bedencken ertheilen lassen: Alsdann eine billigmäßige Taxation erkennt, und derofelben nach verfahren werden; und damit jedoch die Partheyen in solchen Fällen nicht in zu grosse Unkosten eingeführt werden, so solle in vornehmender Besichtigung der Belohnung halber es allerdings gehalten werden wie in unserer Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 20. pag. 97. versehen ist." (Vergl. den Theil II. d. Samml. S. 529.) &c. &c. „Eilfftens. Wo ihnen aber durch Rauff- und Schlag-Händel und dergleichen Frevelthaten geschädigte Personen zu verbinden, vorkommen wären, sollen sie jederzeit verbunden seyn, solches dem Amtmann jedes Orts, alsobald, und getreulich zu offenbaren, bey jedesmaliger ordinari Straff." Vergl. auch das folgende General-Reskript vom 31. Aug. 1663. und die beiden Medizinal-Ordnungen vom 30. Okt. 1720. u. 16. Okt. 1755

28) Vergl. die beiden Verfügungen vom 15. Mai 1663.

Homicidae halber, wie dieselbe zue Vorkhommung deß thätters außweichen, nicht nur von Rectore vndt Senatu Academico, alß deßen Convocatio nicht sogleich geschehen mag, sondern auch von Eüch, wer es am bequembsten verrichten kan, geschehen möge, Eüch in gnaden befohlen, dessen habt ihr Eüch annoch Vnderthgst. zueerinnern; Wann nun seithero bey Vnß Rector vnd Senatus Universitatis Underthgst. einkhommen vndt gebetten, dißen Paragraphum vollendts dahin zueerclären, daß, welcher auch solche beyfahung verfüegen, vndt befördern würde, derselbe dannoch solches anders nicht, alß nomine Rectoris vnd Senatus Academici zuethuen berechtiget, vnd den also zur hafft gebrachten Studiosum den privilegiis gemäs dem Rectori oder Pro-Rectori alßo fort zur stund, ohne alle Wiederred vnd Mißhandlung, erbarlich vnd ohngelezt (so ferne es sein mag) wie die Wortt Ihres habenden Privilegii lautten, zueantwortten, vnd in sein Straff zuegeben, vnd zuelassen, schuldig sein solle.

Vnd Wir nun jederzeit in gnaden gemeint, Vnßerer Universitaet Privilegia vffs beste zueerhaltten:

Allß ist hiemit Vnßer Befelch, da sich einiger ohnverhoffter solcher Casus eraigen: Vnd die Beyfahung einigen Thätters, durch Eüch bestellt werden sollte, Ihr wollet gegen der Universitaet solche gebühr beobachten, damit deroselben an Ihren habenden Privilegiis einig Praejudicium nicht geschehen möge. Hieran rc. Vnd verbleiben rc. Stuettgardt den 28. Augusti A° 1663.

Eberhard, H. z. Wtb.

171.

Herzoglicher Erlaß an die Universität Tübingen, denselben Gegenstand, wie der vorhergehende, betreffend.

Vom 28. August 1663.[29])

29) In diesem Erlaß wird der Universität von der gleichzeitigen Verfügung an die Vögte in Tübingen, Nr. 170. d. S., Nachricht ertheilt und am Schluß desselben heißt es: „Wie Wir dann hierbey Eüch in Copiis auch das Jenige, was Burgermeister vnd Rath der Statt Reuthlingen an Vnß, weegen praetendirender Caution ins Recht, da Ein in Ihre Freyheit vebergeloffener peinlich beclagt werden solte, in Antwortt gelangen laßen, (vergl. hierüber das Duell-Mandat vom 15. Mai 1663., oben S. 34) zue khünfftiger

172.

General-Reskript, die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aerzten und den von ihnen verwahrlosten Kranken betreffend.

Vom 31. August 1663. 30)

Eberhardt ꝛc.

Vnßern Grueß zuevor Liebe Getrewe.

Demnach Vnß mehrfälltig vor- vndt angebracht worden, waßgestalten zwischen denen Chyrurgis vndt Barbierern, dißes Vnßers

nachricht communiciren wollen" ꝛc. ꝛc. Diese Erklärung der Stadt Reutlingen lautete aber folgender Maßen:
„D. H. G. F. vndt Herr ꝛc.
Was Ewer hochfrstl. Dchl. ohnelangsten im Monath Majo, wegen deren bey Vnß sich befindenden Freyheit, die Todtschläger betreffend, gndgst. an Vnß gelangen lassen, vnd zuemahlen nachricht, deren von dem Bluethrächer erforderten Caution, welche Ewer hochfrstl. Dchl. sehr starkh, vnd mit weniger nicht, als mit 4000 fl. zuethuen, angegeben worden, gndgst. verlanget, das haben wir in vnderthgstr. Reverenz empfangen, alles Innhallts hören verleßen, vnd gleich die behörige Verfüegung gethan, daß die originalia auffgesuecht: und ferner under Vnßern Documentis mit fleiß nachgesehen werde, was es aigentlich mit erwehnter Caution für eine beschaffenheit haben möchte, da Wir dann auß vielen beyhanden habenden Actis und bey vnß von langen Jahrenhero außgeüebten Peinlichen Processen anderster nicht befinden können, dann, daß die jenige Cautio, welche der, so einen vorsezlichen Todtschläger mit Recht zuebelangen begehrt, ins Recht zuethuen verbunden, keine gewiße determination hat, sondern auff purem guethbefinden deß Richters beruehet, wie hoch Er solche Caution in erwegung aller darbey befindenden Vmbständen, ansezen wolle, damit mann auff allen fall der paaren Bezahlung auffgewandter nothwendiger Vncosten versichert sein möge; vnd wüßen wir vnß nicht zueentsinnen, können auch nicht auß den Actis befinden, daß Iemahlen ein so große vnd erhöhete Summ geforderte worden wäre ꝛc. Vndt werden Ewer hochfrstl. Dchl. beygehend, gndgst. desiderirtermaßen, beglaubte Copias Privilegii, darbey Wir vnß auch obligender Schuldigkheit halber, Vnderthgst. erclären, vnndt genaigt seind, dafern vff ohnverhofft begebenden fall, ein dergleichen Todtschläger zue vnß in die Freyheit überkhommen würde, vnd deß Entleibten Eltern, oder angewandte bey vnß, den veberloffenen peinlich beclagen wollten, die erforderte Caution nach billichen Dingen also zue moderiren vnd einzueziehen, damit der Bluethrächer mit derselben gleichwohlen gefolgen: der Justiz Ihr Lauff nicht gehindert werden: vndt dergleichen Todtschläg nicht vngestrafft bleiben: sondern daß Vnschuldig bluet gerochen werden möge. So Ewer Hochfrstl. Dchl. Wir in gndgst. verlangter antwortt Vnderthgst. anzuefüegen nicht verhallten sollen; Dero beharrenden ꝛc. ꝛc. Dat. Reuthlingen den 9. Junii 1663." — Vergl. auch die Verordnung vom 28. Mai 1804.

30) In Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 33. u. 34. (ält. Ausg. S. 35.) und Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 48. S. 70., angeführt. Vergl.

Herzogthumbs vnd dann denen Patienten, welche entweder durch hinläßigkheit oder ohnerfahrenheit Ihrer der Chyrurgorum verwahrloßet vnd in schaden gebracht worden, sich zum öfftern stritt vnd Irrungen erheben; darbei sich jezueweihlen zimblich importirliche vndt beschwerliche Casus eraignen vnd vorfallen: welche wir Vnß durch Vnsern Oberrath jedesmahls vortragen zuelaßen, vnd darüber Vnß endlich zueresolviren gedenkhen.

Alß ist hiemit Vnßer Befelch, Ihr wollet, wann dergleichen Irrungen vnd spänn, zwischen den Aertzten vnd Patienten gerichtlich ventiliret, vnd die Sach von etwas Importanz sein würdt, die Acta neben eingehohlten Juristischen Consiliis allermaßen in Malefiz-Sachen beschiehet, zue Vnßerm frstl. Ober-Rath einschikhen, vnd Vnßer gndgsten. resolution darüber erwartten.

Ferners dieweilen geklagt wirdt, daß ein vnd andere Meister deß Barbierer handtwerkhs, welche von Ihren Obmeistern, oder gar von denen Examinatoribus zum Examen oder sonsten citirt werden, schlechte parition leisten,

Alß ist hiemit Vnßer Befelch, du der Vogt sollest, so offt dergleichen Persohnen citirt vnd vorgeladen werden, Ihnen jedesmahls gebührend zueerscheinen, alles ernsts aufferlegen.

Hieran beschicht Vnßer zuverläßiger Will vndt Meinung. Vndt Wir verbleiben Euch mit gnaden gewogen.

Stuettg. den 31. Aug. 1663.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

173.

General-Reskript, die Einrichtung der Zeugen-Verhöre betreffend.

Vom 21. Januar 1664. 31)

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.
Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer:

Demnach Wir nun etlich Jahr hero, auß denen bey Unserm Ehe-Gericht hinc inde einkommenen examinationibus und attesta-

---

das Landrecht von 1610., Th. I. Tit. 43., Samml. Th. II. S. 122., und die eben angeführte Barbierer-Ordnung vom 12. August 1663.

31) Auch bei Hochstetter a. a. O. S. 31. bis 33. (33. u. 34.), Gerstlacher a. a. O. §. 25. S. 35. bis 37., und Moser, Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 232. und 233., zu finden.

tionibus mißfällig ab- und wargenommen, mit was verdrießlicher und den armen Partheyen nicht wenig schädlicher Weitläufftigkeit, die jederweilen verordnet gewesene Commissarij, nicht allein ihnen selbst, sondern auch fürnemlich Unsern verordneten Ehe-Richtern und Räthen: in Verfassung deß Rotuli zu hoher Beschwerd übel procedirt und verfahren, in deme sie, den Rotulum Examinis gar nicht nach dem neuen Reichs-Abschied de Anno 1654. eingerichtet, sondern jedesmals nur allein einen Zeugen absonderlich vordrist über alle und jede Probatorial-Articul, dann fürters die Defensional-Articulos, und dann Drittens nach disem über ein und andere darüb verfaste interrogatoria verhört und dann ererst mit dem andern, dritten, vierdten, und übrigen Gezeugen auff ein neues eben in solcher Ord- oder vilmehr Unordnung und Confusion wider angefangen und fortgefahren.

Als wollen und befehlen Wir hiemit, daß hinfüro und inskünfftig alle und jede Commissarij in disem Unserm Hertzogthumb, so künfftig einigerley Sachen halben, Zeugen zuverhören befelcht werden, obbesagten in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Im übrigen ꝛc. wolvorgeschribenen leichtern modum Examinandi et Interrogandi in folgendem mit Fleiß observiren, den Rotulum oder Relation über der Zeugen Außsagen mit Zuthun deß Adjuncti oder Notarij (.wo dergleichen gesetzt worden.) jedesmals dergestalt abfassen, daß nach jedem Beweiß-Articul aller und jeden Zeugen Aussag in ihrer Ordnung mit den Worten wie jeder Zeug geredt, also gleich ordenlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sagen untersetzet worden, folgends der ander Articul widerumb voran und abermal demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wortlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden solle, damit der Richter aller Zeugen Sagen, auff einen jeden Articul und dessen Interrogatoria allzeit unter Augen haben könne, und deß sonsten nothwendigen vilfältigen Auffsuchens oder mühesamen Extrahirens verhoben bleiben möge.

Wie dann ferner was also alle und jede Gezeugen nacheinander auff die ihnen vorgehaltene probatoriales Defensionales und Interrogatoria Specialia jedesmals in solcher Ordnung nach Anleith vorgemelten Reichs-Abschieds de Anno 1654. bey geleisten Pflichten anzeigt verjähet und bestättiget haben werden, sie die Commissarij ordenlich beschreiben, in einen sondern Rotulum mit Vorbeygehung ohnnötiger Weitläufftigkeit verfassen, und alsdann dem Herkommen gemäß dem Richter welcher die Commission erkennet, verschloßen überschicken solle, dessen beschicht Unser Meinung Datum Stuttgart den 21. Januar. 1664.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, die Bestrafung der kleinern Jagd-Excesse betreffend.

Vom 20. Februar 1664.

174.

General-Reskript, die Anordnung einer jährlichen, öffentlichen Verlesung der Wilderer-Ordnung am St. Rupertstage betreffend.

Vom 29. März 1665. 32)

175.

General-Reskript an sämmtliche Unter-Vögte, verschwiegene Beschwerden und Auslosung verkaufter Güter betreffend.

Vom 30. Januar 1666. 33)

176.

General-Reskript, das Verbot der Verträge mit Juden betreffend.

Vom 16/17. November 1666. 34)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreüer! Ihr werdet Euch auß Unßerer Landts-Ordnung, Titulo: die Juden betreffend, von fol. 56. biß 67. inclu-

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

32) Vergl. die Wilderer-Ordnungen vom 1. Aug. 1588. u. 20. Sept. 1718.

33) Eine wörtliche Wiederholung des Gen.Reskr. vom 15/30. Januar 1651., Nr. 138. d. S.

34) Hartmann'sche Sammlung in der öffentl. Bibliothek. Vergl. das General-Reskript vom 2. Nov. 1706., sowie das ältere vom 28. Mai 1629.

sivé, wie sich besagter Juden halber zu verhalten, und zwar auß denen §. §. Und sollen die Juden ꝛc. Item wofern der Unterthan ꝛc. auch §. wann ein Jud ꝛc. waßgestalten die Handthierung und Contracten mit dennßelben, außer denn Jahr- und freyen Märkten, gänzlich bey hoher Poen oder [35]) Confiscation, ja gar Leib und Lebens Straf, verbotten, guther maßen zu beschaiden wissen;

Wann wir aber mißfällig vernommen, daß solcher Unßerer Haylsamen Fürsehung schnur stracks entgegen und zu wider, gedachte Juden ins Land gelückert- und allerhand Kauf- und Tausch-Händel mit denenselben vorgehen, welches wir keines weegs ferner zu gedulten gemeynet:

Alß ist hiermit Unßer Befehl, Ihr sollet Euren Amtsuntergebenen solche der Juden halb abgefaßte Ordnung wider zur Gedächtnuß führen, und selbige, daß sie solcher Verordnung pünctlich nachgeleben, und damit ihnen selbsten vor Schaden seyn mögen, ernstlich verwarnen und erinnern; Hieran ꝛc. Stuttgardt den 17. 9br. 1666./.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. Eberhardt v. Stockheim.
Wilhelm Christian Faber.

---

† General-Reskript, das Gemeinde-Rechnungs-Wesen betreffend.

Vom 28. August 1667.

---

35) Die beiden andern Hartmann'schen Sammlungen haben „der" Statt „oder."

† Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Das Reskript handelt namentlich auch vom „Restsetzen der Einbringer und Rechnungsführer" und von der Bestrafung „übermässiger Zehrungen, Außlosungen, Verehrungen, Reiß-Costen" ꝛc. ꝛc.

177.

General-Reskript, kulpose Verwundungen und Tödtungen beim Scheibenschießen betreffend.

Vom 1. Oktober 1667.[36])

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue: Was je zuweilen für leidige Fäll, und ohnversehene trawrige Begegnussen, so wohlen bey den ordinari Schießstätten, in denen Stätt und Flecken, als auch an jenigen Orthen, allwo sich Unsere Lands-Defensions-Völcker mit dem Schiessen exerciren, entweder auß Unvorsichtigkeit der Schützen, oder aber auß allzuschnell- und übereiltem Außlauffen derjenigen Personen, die sich zur Anzeig deß vollbrachten Schusses bey den Scheiben gebrauchen lassen, sich zutragen, dessen geben die hin und wider, auch gar vor kurtzer Zeit vorgefallene betrawliche Exempel, beglaubte Gezeugnuß. So viel nun die Schützen selbsten anbetrifft, befindet sich zwar, wie allen ersinnlichen Unfällen mit benöthigter Vorsichtigkeit, so viel müglich vorgebogen werden könne, in der Schützen-Ordnung genugsame Fürsehung; darob nur fleissig zu halten.

Anlangend aber die jenige, welche bey denen Schießstätten, und Exercir- auch Muster-Plätzen, als Zeiger bedient seynd, nachdeme sich ergibet, daß zwar an etlichen Orthen der wolangesehene und nutzliche Gebrauch obhanden, daß gedachte Zeiger nicht eher auß ihren Hütten hervor gehen, noch der Scheiben sich nähern darffen, es werde ihnen dann zuvor ein Zeichen gegeben, hingegen anderer mehr Orthen dergleichen Zeichen nicht gegeben wird, sondern die Zeiger pflegen unauffgeruffen, und unbegehrt, nachdeme sie, ihrem muthmassen nach, daß die Schuß vollbracht seyen, erachten, von sich selbsten hervor thun, und der Scheiben zueilen, dadurch geschihet, daß ein solcher Zeiger dem Schützen in den Schuß hineinlaufft, und also unversehener weiß entweder hart verwundet wird, oder das Leben gar einbiesset; da doch dergleichen Gefahr und unglücklichem Fall, wann mehrere Vorsichtigkeit gebraucht würde, leicht zu entgehen wäre.

Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest bey jeder, Unsers dir gnädigst anvertrawten Ampts Statt und Flecken gewohnlicher Schießstatt, auch Exercir- und Muster-Platz die Anstalt verfügen, daß

36) Hochstetters Extrakt a. a. O. S. 138. u. 139. (139. u. 140.) gibt dieses Reskript im Auszug.

wo dergleichen Gebrauch nicht schon obhanden, entweder vermittelst eines Glöckleins, oder wo es die Gelegenheit nicht gibt, durch einen hellen Ruff, durch die beym Schiessen sich befindende Obleut und Officirer dem Zeiger ein Zeichen, wann er sich auß seiner Hütten zur Scheiben nähern solle, gegeben; Zumahlen ein jeder Zeiger vor Ergebung dergleichen Zeichen von der Scheiben ab- und in Sicherheit zu stehen angewisen werde, mit dem Anhang, daß im Fall die bestellte Obleut sich hierinnen fahrlässig erzeigen, sie so wohl als der unvorsichtige und schuldhafftige Thäter wegen jeden sich etwa hierdurch ergebenden Unglücks, den Rechten gemäß, Red und Antwort zu geben, schuldig seyn sollen. Welches du also zu publiciren wissen wirst. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Stuttgardt, den 1. Octobris, 1667.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

178.

General-Reskript, die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen betreffend.

Vom 5. September 1668. [37])

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Herzog zue Württemberg 2c.

Liebe Getreue; Nachdeme Unß schon zu mehrmalen von Unsern in zerschidenen Aemtern gesessenen Unterthanen beschwehrlich geklagt, waß maßen Sie von ein und anderm Amtmann, in deme in Unser außgekündten Lands-Ordnung, waß an Geld-Straffen von denen so selbige zu erlegen nicht vermögen, hingegen mit tag und Nacht im Thurn abgebüßt werden könne. nicht aigentlich determinirt, mit angeregten Thurnstraffen zu abbüßung der Ihnen an geldt sonst angesezten Freveln bißher allzuhart angesehen und belegt worden seyen;

Und Wir nun Eine Nothdurfft zu seyn erachtet, daß zu abstellung dergleichen Klagden eine gewiße norma, wie sich in gleichstellung der geld- und thurn-Straffen, zu verhalten seye, fürgestellt: und fürohin durchgehends observirt werden möge;

---

37) Hartmann'sche Sammlung im Archiv des Innern. Einen Abdruck davon enthält Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 76. S. 278. u. 279. Hertelin und einige Andere datiren obiges Gen.Reskr. vom 20. Sept. 1668. Vergl. auch die Verordnung vom 4. Septbr. 1523., das Gen.Reskript vom 24. Juli 1620., Punkt IX., und das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824., Art. 51. u. 52.

Alß sezen und ordnen Wir hiemit, daß, wann künfftig einem Unterthanen der Ordnung und herkommen [38]) gemäß eine kleine Frevel andictirt wirdt, derselbe aber solche zu bezalen nicht vermag, Er darfür 3. tag und 3. Nacht. Sein begangenes unrecht im thurn abbüeßen solle; Und ist demnach Unser Befehl, Ihr sollet diese Unsere Resolution zu jedermänniglichs nachricht auff dem Rathhauß publicieren, und hinfüro Euch in Ertheylung Eueres Amtlichen Beschaids, und im Fall erscheinender Ohnvermöglichkeit, mit Verwandlung der Geld- in gewiße Thurn-Straffen, gemeßentlich hiernach richten. Daran beschicht Unsere Meynung. Datum Stuttgardt, den 5. Septembr: Ao: 1668.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Heinrich von Gaißberg.
Johann Heinrich Goll.

179.

General-Reskript, das Bestand-Vieh betreffend.

Vom 8. Dezember 1668. [39])

Von Gottes Gnaden Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue; Obwohlen in Unserer Lands-Ordnung fol. 334. §. Als auch am andern ꝛc. klar und ausdruklenlich versehen, daß das Bestand-Vieh weder durch den Verleiher noch Beständer, sondern jemanden unpartheyischen zu zeit treffender Abtheilung, oder anderer Vergleichung geschäzt und angeschlagen werden solle; So müsen Wir jedoch ganz mißfällig vernemmen, welchermasen deme entgegen und zuwider diser unzuläsig und unrechtmäsige Brauch eingerißen, daß ein und ander Verleiher sich unterstanden, den Anschlag und Schäzung angeregten Viehs eigenen Beliebens vorzunehmen.

Wann dann hierdurch wider recht und Billigkeit Ihme dem Verleiher aller Vortheil zukommen, hingegen der Beständer merklich

---

38) Die beiden andern Hartmann'schen Sammlungen haben „herbringen" statt „herkommen."

39) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek. Vergl. die Note 157. S. 210. im Theil II. unserer Sammlung.

vernachtheilt werden kan; Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr wollet dergleichen vortheilhafftig, einseitig und partheyische Anschlag: und Schäzung keines weegs gestatten, oder gültig seyn laßen, sondern die gewiese Verordnung thun, daß dergleichen Vieh bey vornehmender Abtheilung durch hierauf verständig, unpartheyisch und nicht interessirte Persohnen, recht und billichmäsigem Werth nach angeschlagen und geschäzt, auch im übrigen all dasjenige, was wegen Verstellung des Viehes, auch Anlehnungen auf selbiges in Unserer Lands-Ordnung fol. 119. 120. 332. et sqq. auch ausgelaßenem fürstl. Rescript dd. 14ten Martii: 1642. disponiret und enthalten ist, pünctlich und alles Fleises in Obacht genommen, und deme durchaus gehorsamst nachgelebet werde. Deßen zu geschehen Wir Uns sicher verlaßen. Datum Stuttgart den 8ten Dec: 1668.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Spindler.
Johann Heinrich Goll.

180.

General-Reskript, die Strafe kulposer Tödtungen bei Ausübung der freien Pürsch betreffend.

Vom 19. August 1669. 40)

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teckh, Graff zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, rc.

Lieber Getreuer:

Wir müssen eine geraume Zeit hero mit höchstem Mißfallen Uns hinderbringen lassen, welcher Gestalten in der freyen Bürsch sich mehrfältige Unfälle, durch Unvorsichtigkeit deren, die solche freye Bürsch exerciren, dergestalten begeben, daß Menschen vor Wild erschossen worden.

Welchem Unwesen, nach Müglichkeit zu steuren, hiemit Unser Befehl ist, du sollest den jenigen Orthen deines Gnädigst anvertrauten Ambts, welche die freye Bürsch haben, solche leidige Begeg-

---

40) Aufgenommen von Hochstetter a. a. O. S. 292. u. 293. (294. u. 295.) und von Gerstlacher a. a. O. §. 23. S. 111. bis 113.

nussen beweglichst zu Gemüth führen, und dann alles ernsts einbinden und aufferlegen, daß sie füranß in Besuchung solcher freyen Bürst nicht mehr, wie bißhero, so gar unbehutsamlich verfahren, sondern wer dessen befuegt, auch deß Schiessens erfahren, dem Weidwerck gleichwol, jedoch mit solcher Vorsichtigkeit nachgehen, daß keiner auff hörendes Rauschen, oder bloses muthmassen eines vorhandenen Wilds alsgleich, sondern alsdann erst anschlage oder loßbrenne, wann er das Thier würcklich zu Gesicht gefaßt, und also genugsam versichert seyn kan, daß er nicht etwan für ein Wild, einen Menschen treffe und tödte, daß auch die, so also nächtlicher weise auffs Wildbrett außgehen, ihren Mitbürgern ein solches vorhero andeuten, und sie deßwegen verwarnen: Wo sich aber wider dise Verwarnung dergleichen ein Casus mehr zutragen solte, gedencken Wir die Verbrechere, nicht mehr wie bißhero, nur etwan auff freyem Fuß, rechtfertigen, sondern simpliciter für Todschläger annemmen, und über solcher unvorsichtigen That, Peinlich, befindenden Dingen nach, auch auff die äusseriste Todtesstraff anklagen, und wo sich dabey noch ein dolus, oder culpa lata, herfür thun solte, selbigen auch das freye Bürschen gäntzlich niderlegen zu lassen: Neben deme hastu auch allen, so in Feldern und Wälden ihre Arbeit und Geschäffte, der Enden, wo freye Bürsch ist, zu verrichten haben, mit Fleiß zu verwarnen, daß sie sich selbsten wol wahrnehmen sollen, damit dergleichen Unglück ihnen umb so viel desto weniger begegne. Und was Wir also ratione Unserer Underthanen gnädigst verordnen, das sollt du auch denen Beampten deren Benachbarten, bey der freyen Bürsch interessirten Herrschafften, notificiren, und denenselben zugleich bedeuten, daß sie die ihrige, zu gleicher Vorsichtigkeit anfrischen wolten: dann würde wider solche Unsere gemeinnutzliche Verordnung, sich fernerer Unfall, mit Verwund= oder Ertödtung der Menschen, von jenigen so die freye Bürsch zu besuchen pflegen, zutragen, würden Wir die Verbrechere, indifferenter Außländische wie Underthanen, auf betretten in Unserm Territorio, als Todschläger rechtfertigen, und straffen lassen. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Datum Stutgart 19. Augusti, Anno 1669.

181.

General-Reskript, die bessere Behandlung der Gefangenen betreffend.

Vom 22/24. Juni 1670.

Von Gottes gnaden Eberhardt Hertzog zue Württemberg,

Lieber Getrewer, Wir müßen eine Zeithero nicht ohn höchstes mißfallen innen werden, was von Theils Unserer Beambten für unverantwortliche fehler, ohnordtnungen, hinläsig — oder auch härtigkheit mit gefangenen Persohnen da und dortten, ohn einigen Underschid der Zeithen, oder anderer Beschaffenheit vorzuegehen, und je länger je mehr überhandt zuenemmen pfleegen, so, daß etliche Bereits Ihr Leben darüber elendiglich eingebüßet haben, Welches Wir aber länger also noch zusehen [41]) Keines Wegs gemeint seindt. Also ist hiemit Unser Befelch, [42]) Du sollest schon vorhin öffters rescribirtermaßen in deinem gnädigst anvertrawten Orth und Ambt, die Verfüegung thun, auch darauff deine Sorgfalttige Obsicht haben, daß nicht allein die gefängnußen je und allezeit mit gutem frischem Stroh und anderer Nothdurfft gebührendt versehen seyen, sondern und vornemblich auch nach denen incarcerierten, fleißiger alß etwa ein und andern Orths bißhero beschehen, und nemblich des Tags wenigstens Einmahl oder Drey zusehen, wie Sie befunden worden, dir wider umbständtlich hinderbringen, zumahlen die Zeith, besonders bey einfallender Kälttin im Wintter wohl underschiden, Und in Summa die Gefangene ja nicht so hartt und unbarmhertzig zu Ihrer Gesundheit und Lebens merckhlicher Schwächung tractieren oder verabsaumen laßen: Dann Wir an Denen, so sich wider diese Unsere widerhohlte Verordnung und gdste: abwarnung diß Orths weiter vergriffen würden, solche hochsträffliche negligenz oder härttigkheit dermaßen zu anden gedenckhen, daß Sich andere daran zuspieglen Ursach haben sollen. Wornach Du Dich also zurichten und Unsere schwehre Ungnade und straff zuvermeiden wißen wirst: Daran beschicht Unsere Meinung. Signatum Stuttgart. d. 24. Junii Ao: 1670.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Dni Ducis.

J. Eberhardt v. Stockheim.
Joachim Christian New. Dr.

---

41) Hartm. Samml. im Arch. d. J. „Nachdeme Wir aber ein solches länger also nachzusehen" Statt „Welches Wir" ꝛc. ꝛc.

42) Eben daselbst „Unser nochmahlig, ganz ernstlicher Befehl."

182.

General-Reskript, die Vorladung der Parteien im ehegerichtlichen Prozesse betreffend.

Vom 19. April 1671. [43])

---

† General-Reskript, wonach die vor Amt oder Gericht gehörigen Injurien-Sachen der Kirchen-Censur entzogen seyn sollen.

Vom $\frac{\text{22. Mai}}{\text{14. Juli}}$ 1672.

183.

General-Reskript, Untersuchungs-Kommissionen und deren Kosten betreffend.

Vom 14. Juli 1672. [44])

Von Gottes Gnaden Eberhard Herzog zu Württemberg.

Liebe Getreue! Demnach bey dem grösern Theil Unserer Unterthanen mit unserm höchsten Beschwehren, auch Unserer Nachgesezten

43) Wiederholung und Einschärfung des Gen. Reskripts vom 23. Sept. 1661., besonders des 6ten Punktes darin; vergl. auch das Gen.-Reskr. vom 19. Sept. 1639. Am Schluß des obigen Reskripts wird den Vögten befohlen, sogleich bei Eröffnung der Vorladung den vertagten Parteien die nöthige Belehrung zu ertheilen oder im Unterlassungsfalle gewärtig zu seyn, daß die deßhalb vergeblich aufgegangenen Kosten „auf Erklagen an sie selbst gesucht werden."

† S. die Samml. der Kirchen-Gesetze, Nr. 129., Theil I. S. 381. und 382. Nach den Hartmann'schen Sammlungen auf der öffentl. Bibliothek und im Archiv d. J. ist das Reskript vom 22. Mai, nach der im Ständischen Archiv aber vom 14. Juli datirt.

44) In Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 144. S. 270. u. 271., enthalten.

Räthe, Bedienten [45]) ohngelegenheit und Bemühung ganz gemein werden will, daß fast ein jeder, welcher entweder seinem Verbrechen gemäß gestrafft wird, oder sonsten einen privat Affect und passion wider einen und den andern seiner Vorgesezten Beambten [46]), oder seiner Mitburgern, mit welchen Er nachmahlß geringer und heilloser Ursachen halber in Zwist und Strittigkeit gerathet, Unß und Unßere fürstl. Cantzley anzulauffen, und alda seinem Vermeinen nach auff ohnrechts Costen, zu Unserm selbst aigenen, alß auch Unserer Beambten, Unterthanen, Würhte, Gastgebern, und anderer verburgerten grösten Schaden, costbarliche commissionen außzuwürckhen sich unterstehet, wir aber solchem gemeiniglich und meisten Theilß von ohnruhigen Köpfen entspringendem ohnheil, (und) zu Verhütung allerhand daraus herkommender ohngelegenheiten bey Zeiten mit Ernst vorzubiegen entschlossen; Alß ist hiemit Unser Gnd. zumahlen Ernstlicher Befehl Ihr sollet dises Unßer General-Rescript nicht allein in der Amts Statt, sondern auch allen übrigen Euch anvertrauten Amts-Fleckhen, ohnsäumblich publiciren und Unsern Unterthanen eröffnen, auch selbige von Außwürckhung dergl. Commissionen alles Ernstes verwarnen, anbey wan künfftiger Zeit Einer oder mehr einige Commission, wider einen oder den andern Unserer Beambten oder Unterthanen erheblicher Ursachen halber bey Unß oder Unserer Fürstl. Cantzley, alß welches Ihme damit gleichwohl die heilsame Justiz gebührend und ohnpartheyisch administrirt werden möge, ohnverwehrt seyn solle, außzuwürckhen sich unterfangen will, denenselben, offentlich verkündigen, daß Ihnen künfftig anderst nicht, alß dieselbe haben dann vorhero entweder der ohnentbehrlich auffwendenden ohncosten halber mit paarem Gelt Bürgschafft, oder andern (ohnentbehrlichen) mitlen genugsame Caution geleistet, gewilfahret werden solle,

Hierdurch wird nicht allein groser Unß zu wachsender Ohncost, ohnnothwendige Bemühung Unserer Räthe und Beambten, hochschädliche Versaumnus der Edlen Zeit und anderer nothwendigen Geschäfften, sondern und fürnehmlich auch Unserer ohne daß an Geltmitlen sehr erschöpfften Unterthanen darauß entspringender Ruin abgewendet, derenselben nuz und auffrechtbehaltung befördert. Und beschicht hieran Unser zuverläsiger will und Meinung Datum Stuttg. d. 14. Julii 1672.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Heinrich Goll.
Joachim Christian Neu.

---

45) Nach den Hartmann'schen Sammlungen im Arch. d. I. und auf der Bibliothek wohl richtiger „Räthe, Beambten und Bedienten."

46) Ebendaselbst „Vorgesezten und Beambten." Einige weitere Abweichungen sind dagegen offenbar unrichtig und von keiner besondern Erheblichkeit.

184.

General-Reskript, die öffentliche Bekanntmachung eines Patents wegen Bestrafung des Wild-Diebstahls betreffend.

Vom 10. Oktober 1672. [47])

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, rc.

Liebe Getreue. Was Uns zu Abgebung beygehenden Patents bewogen habe, das ist auß dessen Innhalt in mehrerm zu ersehen:

Hierauff ist Unser Befelch, die ohnaußbleibliche Verfügung zu thun, daß solches Patent auff allen Rath-Häusern, in Stadt und Ampt, bey versammleter gantzer Gemeind offentlich als gleich, und künfftig alle halb Jahr neben der Wilderer-Ordnung abgelesen, an Orten, wo sich gebührt, sonderlich an denen Rath- und in denen Würthshäusern copialiter angeschlagen, und allen benachbarten Ständen von Ampts wegen communicirt: Und mit allem Fleiß disem Ohnwesen vorgebogen werden möge. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart den 10. Octobris, Anno 1672.

185.

Patent, die Bestrafung des Wild-Diebstahls betreffend.

Vom 12. Oktober 1672. [48])

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, rc.

Thun kund und zu wissen hiemit jedermänniglich; Nachdeme Unsere hochlöbliche Vorfahrer im Regiment Christ-seligsten

47) Vergl. die nächstfolgende Numer.

48) Vergl. die Wilderer-Ordnungen von 1588. u. 1718. und das General-Reskript nebst Patent vom 29. November 1680.

Angedenckens, zu Erhaltung allgemeinen Ruhe, und Wohlstands, mit Versicherung der Strassen, und Erhaltung freyen Handels und Wandels, sonderlich damit der Haußmann vom Faullentzen, und all üppigem Fürwitz abgehalten, und umb so vil mehr bey seinen Ampt- und Beruffs-Geschäfften embsiger angestrengt, und gebunden werden möchte, das leidige, und hoch-schädliche Wilderer-Wesen, als darauß nichts als Ohnordnung, Versaumung der Geschäfften, und endlichen blutdurstige Gedancken, Mord und Raubereyen entstehen können, hoch verpbeut, indeme selbige in ihrer mit eingeholten deren treu-gehorsamen Praelaten und Landschafft, auch Juristischen Facultät. Rähten und Bedienten räthlichen Bedenckens und Meinungen abgefaßter höchstnöhtiger Wilderer-Ordnung, alle verbrechen, mit schwehren Straffen belegt, und zwar, hier Summariè solche Straffen zu fassen, an den jenigen, die theurst nur in Willen und Vorsatz zu schiessen mit Rohr in ihre Först-Höltzer oder Felder gehen und sich also betretten lassen, oder bekante Wilderer verschwigen, mit ihnen Theil gehabt, oder hierzu Vorschub gethan haben würden, eine vierwochige Thurn-Straff, mit Wasser und Brod auff deß Verhafften Costen, sampt zwantzig Gülden an Gelt, und Verbietung alles Geschoß, bestimpt und angesetzt, auff die jenige aber, so weiters sich vergriffen, und ein, oder mehr Stuck freventlich geschossen, neben monatlicher Thurn-Straff, alle ehrlichen Gesellschafft verbotten, in den Zehenden gebant, und die Gelt-Straff, nach Beschaffenheit deß Verbrechens, biß auff sechzig Gülden erhöcht; Sodann auff die jenige so profession davon gemacht, andere verführt, und über außgehändigte urphed weiter diesem Ohnwesen obgelegen, obige Thurn-Straff mit 14. Tag erhöcht, daß an Prangel stellen, mit Ruthen außstreichen, das Finger-Spitzen, auch nach gestalten deß Orts, wann das Schiessen von solchen Wilderer im Lust-Jagen nahe an der Hoffhaltung, oder gnädigster Herrschafft Gegenwart geschihet, die Lands-Verweisung, oder gestalten Sachen noch weitere harte Leib- und Lebens- und die eusserste Tods-Straff hinzu gesetzt; So dann ferners auff die jenige, die sich zusammen verbinden, gegen denen Forst-Bedienten sich wehren, oder selbige angreiffen, je allzeit nach Beschaffenheit der Sach obige harte Straffen, auch gar verordnet, daß solche Ubelthäter nach Gestalt ihres Verbrechens, anderen zum Schrecken, und Abscheuen mit glüenden Zangen gerissen, das Haupt abgeschlagen, der Cörper auff ein Rad gelegt, und der Kopff darauff gesteckt werden soll. rc. Als haben Wir in nachfolg so löblichen Exempels, und damit solch schädlichem, und eine so gefährliche consequens obgemelter massen nach sich ziehendem Ohnwesen heilsamlich vorgebogen werden möchte, ob solcher Fürstlicher Verordnung, in Unserer anererbten, und von GOtt Uns anvertrauten Hertzogthum und Landen, mit Ansetzung der auff jedes verbrechen bestimpter Straffen steiff und vöst gehalten, der Hoffnung, es würden die jenige so zu solchem leydigen Wildern incliniren, sich hieran kehren, und von solchem bösen Vorsatz, auß Forcht der darauff stehenden schwehren Straffen, abzustehen, bewegt

werden: Wir müssen aber wider bessers vermuthen fast täglich vernemmen, daß die Anzahl solcher verruchten, leichtfärtig und gottsvergessener Leuten und Wilderer also gar überhandt nimbt, auch ihre Vermessenheit so hoch steigt, daß selbige ohngescheüen in ihrem Ohnwesen fortfahren, also daß Unsere gehorsame Unterthonen und sonderlich die Forst-Bediente bald vor ihnen nicht mehr sicher; Weßwegen dann zu Verhütung aller Weiterung, und damit Unsere Forst-Leut, und gehorsame Unterthonen geschützt und handgehabt werden mögen, haben wir Uns gnädigst resolvirt, ob der obangezogenen in Unserm Hertzogthum publicirter Wilderer-Ordnung so fest als jemals geschehen, fürders zu halten, und ohne einigen Respect gegen Inn- und Außländische, so viel Wir deren habhafft würden, die auff jedem Verbrechen bestimpte Straffen jederzeit ernstlich zu beharren und zu vollziehen, auch wo nöthig, selbige zu exasperiren und ferner zu erhöhen; Damit nun solche Unsere endliche und ernstliche Resolution jedermann zur Wissenschafft gelangen, und sich niemand der Ohnwissenheit halben entschuldigen könne, haben Wir solche in Druck zu bringen anbefohlen; Gebiethen demnach hiemit allen Unsern obern- und under Beampten, Schultheissen und andern so jeden Orts in Unserm Namen den Stab führen, auch allen Burgermeistern, Gericht und Raths-Personen, daß sie dises Patent auff jeden Orts Rath-Hauß einer versammleten Gemein deutlich ablesen, solche an Orth wo sich gebührt, daß mans lesen könne anschlagen, jedermann von solchem Wilderen ab, und was ihm davon zu Wissenschafft kompt, also bald anzuzeigen, ernstlich und auffs beweglichst ermahnen, und erinnern: Ersuchen beneben alle benachbarte Stände und Herrschafften nach Stands-Gebühr, dienst: fr: auch g: daß sie ihren Underthonen und Angewanten den Innhalt dises auch kund thun, und selbige, dem gemeinen Wesen, und jedem selbsten zum besten, von dergleichen Wilderen alles Ernsts dehortiren und abhalten wollen; So Wir auff ersuchen in dergleichen und andern Fällen zu erwidern erbiethig. Geben zu mehrer Uhrkund under eigenhändiger Subscription. und fürgetrucktem Fürstlichen Insigel. In Unser Fürstlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 12. Octobris, Anno 1672.

186.

General-Reskript, die Legal-Inspektionen und Sektionen betreffend.

Vom 24. November 1672. [49])

187.

General-Reskript, das Verfahren in Strafsachen und insbesondere die Gebühren der Advokaten, Kommissäre und Stadtschreiber betreffend.

Vom 26. Januar 1674. [50])

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, rc.

Unsern Gruß zuvor: Liebe Getreue.

Welcher massen die peinliche Rechtfertigungen, so wolen in dem Processu Informativo, als auch Criminali, von Unsern Stabhaltern und Richtern der Peinlichen Halßgerichten in Unserem Hertzogthumb und Landen, als auch denen Advocaten und Commissarien geführet, und selbige gebührend maturirt und beschleuniget werden sollen, daß geben nicht allein die in Unserer außgekündeten Lands-Ordnung befindliche Manuduction sub dato 23. Junij 1621. fol. 355. sondern auch die zeit Unserer Fürstl. Regierung unterschidliche publicirte insonderheit die sub dato 10. Jan. 1656. und 3. Aug. 1663. außgelassene General-Rescripta, alles mehrern Innhalts zu vernehmen. Wie schlechtlich aber solch Unseren wolbedächtlich, und heilsamlich gemachten Verordnungen biß dato nachgekommen, und schuldigste unterthänigste Folge geleistet, hierdurch

---

49) Wiederholung und Einschärfung des Gen.-Reskripts vom 10. Jan. 1656., Nro. 150. d. S., wovon ein neuer Abdruck gemacht und obigem Reskripte beigelegt wurde.

50) Lichtensterner Sammlung. Vergl. das Gen.Reskript vom 24. März 1679. und die Note 42) Theil II. S. 94. der Sammlung.

aber Unserem Fürstl. Cammer-Gut, als von welchem die Malefiz-Costen außbezahlet werden, über alle massen grosser Schaden und Nachtheil zugezogen worden seye, ist auß denen Zeit hero geführten, beschwerlichen weitläuffigen Procels-actis, auch zu Unserer Fürstl. Cantzley von Unseren Beambten einschickenden übermässigen Expens- und Unkosten-Zettuln, zu Unserem nicht geringem Mißfallen zu ersehen, deßwegen Wir bemüssiget worden, vorderist durch dises abermahlig außlauffende General-Rescript, alle und jede hiebevor der Zeit außgelassene und publicirte, insonderheit aber obig angezogene Manuduction, und allegirte beede General-Rescripta hieher ihres wörtlichen Innhalts zu reproduciren, und zu erfrischen, benebenst euch denen Ambtleuthen, auch Stabhaltern und Richtern gnädigst, zumahlen ernstlich anzubefehlen, daß ihr ob derenselben buchstablichen Innhalt nicht allein ewres Orts, so wolen in Processu Informativo, als Criminali steiff und fest halten, sondern auch die Advocatos und Commissarios, denenselben gemessentlich nachzugeleben, beweglich anerinnern, und sie nachdrucksamlich dahin anhalten, daß sie künfftig dergleichen auff Unserer Fürstl. Cammer Kosten lauffende Processen vor allen andern Verrichtungen beschleunigen, also hierdurch Unser darbey periclitirendes Interesse mehrers, und pflichtmässiger beobachten, widrigen falls, und da sich die langwürige Verzögerung solcher Peinlicher Processen, so wohlen an ewer der Ambtleuthe, und Richtere, oder der Advocaten und Commissarien Seitten befinden würde, unaußbleiblich gewärtig seyn sollen, daß dem schuldhafft erfundenem Theil die vorsetzlich vermehrte Unkosten abzurichten angewisen, und selbiger noch darzu mit einer wol-empfindlichen Bestraffung angesehen werden solle.

Demnach Wir auch mit Unserem grossen Mißfallen, auch Unsers Cammer-Guts nicht geringem Schaden, erfahren müssen, daß von denen Advocatis in taxirung ihrer schrifftlichen Handlungen, als auch denen Commissariis und Stadtschreibern bey Anstellung deren Zeugen-verhören, Außfertigung deren Rotulorum Examinis und anderer Schreib-Gebühr, eine überauß grosse und gantz ohnleidenliche Ubermaß bißhero gebraucht worden. Als ist hiemit Unser noch fernerer, zumahlen gnädigster und ernstlicher Befelch, daß fürohin und künfftiger Zeit, die Advocati, Commissarii und Stadtschreiber über ihren Advocaten- und Zeugen-Verhörungs, auch Schreib-Verdienst, Ritt-Lohn, Zehrung, und dergleichen Expensen bey mundlichem Beschluß und Submission gleichbalden, und bey Verlust ihrer Forderung, einen ordentlichen specificirten, und mit Urkunden belegten Zettul, ad taxandum, euch denen Richtern Judicialiter einreichen, die Stadtschreiber auch solche ad acta legen, und bey derenselben inrotulation denen Consulenten mit überschicken, oder in Unterlassung dessen, eine Straff eines Monath-Solds mit vier Gülden, neben dem Verlust ihres Verdiensts, ohnnachlässig gewärtig seyn sollen; Damit die Consulenten solche gebührend moderiren, und alle unverantwortliche Ubermaß gäntzlichen abgeschnitten, und verhütet: Welche Unsere gnädigste Verord-

nung auch künfftig bey allen andern Hoff-Ehegerichts- und Civil-Processen also gebührend beobachtet, und darob steiff und fest gehalten werden solle. Dessen beschicht Unsere Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wol gewogen. Datum in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgart, den 26. Januarij. Anno 1674. [51])

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

188.

General-Reskript, das Verfahren in Ehesachen betreffend.

Vom 8. Mai 1676. [52])

189.

General-Reskript, die Bestrafung des Feld-Diebstahls betreffend.

Vom 20. Juni/Juli 1676. [53])

---

51) Der Druckfehler „1673." ist in allen, von uns eingesehenen, Exemplaren dieses General-Reskripts mit der Feder berichtigt worden.

52) Original in der Lichtensterner Sammlung; es ist dieß aber ein beinahe durchaus wörtlicher Abdruck des Gen.Reskr. vom 23. Sept. 1661. (Nr. 161. d. S.) nur mit verändertem Eingang, mit Berufung auf letzteres Reskript neben den von 1627. und 1648. und mit folgendem Zusatz am Ende: rc. rc. „vor dergleichen Unordnungen mit Fleiß verwarnen, mit dem Anhang, daß auf dergleichen füraus sich ereigenden Fall, da eine Parthey entweder all zu spath, nach abgelesenem Tag-Buch, oder gar nicht, oder auch dergestalt, daß in der Sachen gantz nicht fortgefahren werden können, denen gehorsamlich erscheinenden Partheyen, ihres Gegentheils Ohngehorsam und contumaciam zu accusiren zugelassen, und daraufhin die muthwillig ohngehorsame Parthey auf anderwärtigen Rechts-Tag, nit allein deren Gegentheil in die Ohnkösten, sondern je nach befindenden Dingen, in eine willkürliche Straff condemniret werden solle. An deme beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart, den 8. Mäy, Anno 1676. Ex speciali etc. etc. Felix Wilhelm Breitschwerdt. Johann Jacob Baur. D."

53) Eine wörtliche Abschrift des Gen.Reskripts vom 10. Aug. 1639. (Nr. 112. d. S., Theil II. S. 415. u. 416.) nur im Anfang mit dem Namen des nunmehrigen Regenten und am Schluß mit dem neueren Datum. Der Schreibfehler „Verachtung" (vergl. die Note 280. a. a. O.) ist auch hier in „Vermuthung" berichtigt.

190.

General-Reskript, die Gebühren der Advokaten, Kommissäre und Stadtschreiber in Kriminal- und Civil-Prozessen und die für Bittschriften vorgeschriebenen Förmlichkeiten betreffend.

Vom 24. März 1679. [54])

191.

General-Reskript, das Wildern einquartirter, fremder Soldaten betreffend.

Vom 19. Mai 1679.

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getrewer.

Wiewol von der Käyserl. hohen Generalität, deren in disem Hertzogthumb im Quartier ligenden Soldatesca bey hoher Straff verbotten worden, sich deß Wildbret-bürstens in Unsern Vörsten gäntzlichen zu enthalten; So müssen Wir doch mit höchstem Mißlieben vernehmen, daß die im Land ligende Soldatesca zerschiedener Orthen, Uns mit solchem Wildpretschiessen noch immer und fast täglich mercklichen Eingriff und Schaden zufügen, auch die Unterthanen zum theil selbigen höchst sträfflicher Weiß darinn Beystand leisten, und das gefällte Wildbret verparthieren helffen; Wann Wir

54) Wiederholung und Einschärfung der General-Reskripte vom 26. Jan. 1674. (oben S. 59.) und vom 29. Mai 1673. (Samml. der Reg.Ges.) Die Hartmann'sche Sammlung des Ständischen Archivs enthält auch noch eine Abschrift des obigen gedruckten General-Reskripts mit dem Datum vom „24. May 1679.", welches jedoch von einer blosen Verwechslung des Monats herzurühren scheint.

aber gedachtem schädlichen Eingriff ohne weiteres Zu- oder Nachsehen mit Ernst zu steuren gemeint; Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest denen sämptlichen Unterthanen deines gnädigst anvertrauten Ambts, solch Unser darüber gefaßtes ohngnädigstes Mißfallen zu erkennen geben, und alles Ernstes aufferlegen, bey Vermeidung Unserer ohnausbleiblichen schweren: auch nach befinden, Leibes-Straff, nicht allein denen im Quartier habenden Soldaten weder mit Rath noch That in ihrem Wilderen mehr behülfflich zu seyn, sondern, wo sie auch Nachricht hätten, daß einige bey ihnen im Quartier ligende sich hierinn im geringsten weiter vergreiffen, solches allzeit denen nächstgesäßnen Vorst-Meister, Verwalter, oder auch Knechten nachrichtlich, und zwar ohne einige Zeitverliehrung eröffnen, damit disem zu der Vörst grossem Nachtheil gereichenden Eingriff, um so mehr einist, und mit Nachdruck gesteuret werden möchte:

Und hieran verrichtest du Unsern zuverlässigen Willen und Meinung. Datum Stuttgart, den 19. May, Anno 1679.

192.

General-Reskript, die Strafe des Diebstahls und zwar besonders des Feld-Diebstahls betreffend.

Vom 2. Juni 1679. [55])

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Nachdeme Wir underthänigst berichtet seyn, was massen der so hoch verbottene Feld- so wol als auch andere Diebstahl [56]), so wol auf dem Land hin- und her, als auch in Unser Fürstlichen

---

55) Lichtensterner Sammlung; in Hochstetters Extrakt Thl. I. S. 299. u. 300. (301. u. 302.) und in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 4. S. 7. u. 8. — Vergl. die Gen.-Reskripte vom 10. August 1639., 20. Juni 1676. und 12. Jun. 1730.

56) Durch einen, übrigens im Original selbst schon verbesserten, Druckfehler hieß es zuerst: „der so hoch verbottene, so wol als auch andere Feld-Diebstahl" rc. rc.

Haupt= und Residentz=Stadt Stuttgart, widerumb aufs new und dermassen begünne einzureissen und überhand zunehmen, daß auch Unser Fürstlicher Schloßgart alhier nicht mehr verschonet bleibe, und man fast täglich erfahren müsse, daß die Mauren, Zäun, und Häger erstigen, zerrissen und verhawen, auch Rigel und Schlösser, Thüren und Thor auffgeschlagen, und verderbt, so dann was ein ehrlicher Mann mit Mühe und Arbeit, auch auffwendenden grossen Kosten, das gantze Jahr über erbawt, und pflantzt, ihme etwan in einer Stund, und zwar entweder gar früh oder spath, auch zu der Zeit, da männiglich in den Predigten versamblet, und die Stadt=Thor verschlossen, von leuchtfertigen Leuthen geraubt und entzogen werde. Als ist hiemit Unser ganz ernstlicher Befehl, Ihr wollet nun und fürauß eine solche Anstalt machen und Auffsicht halten lassen, damit einest solcher Dieberey und zufügendem Schaden mit Bestand gesteurt werden, und ein jeder das Seinige, so Gott ihme im Feld segnet und gönnet, mit Ruhe geniessen möge. Dabeneben auch die heimliche Huth bestellen, daß die des Viehs hüthende Metzger= und andere Buben, ja auch die unter den Thoren wachende Persohnen, der gleichen Feld und ander Diebstahl und Schaden nicht verüben, und da jemand betretten, und dessen überzeugt würde, alsobalden in Verhafft nehmen, daß factum eigent= und gründlich examiniren und erkundigen, alsdann zu Unser Cantzley berichten. Vorderisten aber habt ihr auch diß Unser ernewertes gantz ernstlich gemeintes Verbott denen Communen in euerer anvertrauten Stadt und Ambt zu verkünden und vorzuhalten, dabey männiglich, bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnad und ohnaußbleibender exemplarisch= und empfindlicher Straff deß Prangers, Ruthenaußhauens, Lands=Verweisung und Gißübelabsprengens, nach Beschaffenheit deß Verbrechens, sich vor all solchem Feld= und anderm Diebstahl und verübenden Schaden wissen zu hüten, und in acht zu nehmen, beweglichst zu erinnern. An deme beschiehet Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 2. Junij, Anno 1679.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

Felix Wilhelm Breitschwert.

S. S. Textor Lt. mpr.

193.

General-Reskript, die Bestrafung bürgerlicher Vergehen und den Misbrauch des Angelobens an den Gerichtsstab betreffend.

Vom 3. Januar 1680. [57])

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Obwolen in denen ins gantze Land publicirten wolgemeinten Fürstl. Ordnungen und Rescriptis, sonderheitlich aber in Fürstl. Lands-Ordnung, pag. 202. §. Ob auch, ꝛc. und §. Wo aber, ꝛc. gnugsam und gemessenlich versehen worden, wie und welcher gestalten die Beambte, in Abstraff: und Verhandlung der burgerlichen Sachen gegen denen Underthanen procediren sollen; So müssen Wir jedoch auß Unser treugehorsambster Vormunds-Prälaten und Landschafft beschehenem underthänigstem Erklagen, und gebettener Remedierung, auch zerschidenen dato eingeloffenen underthänigsten Berichten und Supplicen, so vil mißliebig vernehmen, daß biß daher mehrfältige Fehler und Excess wider obig außgekündete wolverfaßte Ordnungen vorgegangen seyen;

Wann Wir aber auff gedacht Unser Vormunds-Landschafft sothanes Anlangen, disen Klagden mit Nachtruck abgeholffen sehen wollen; Als ist Unser gnädigster zumalen zuverlässiger Befelch hiemit, daß Erstlich in Bestraff, und Vornehmung burgerlicher Sachen, die Richtere jeden Orts nicht so schlechter dingen praeteriret, und von denen Beambten nur nach Belieben verfahren, sondern nach befindenden Dingen, und erheischender Notturfft, solch Verbrechen, entweder Gerichtlich vorgebracht, oder nach alter Observanz, mit Zuziehung zweyer deß Gerichts, vor Ambt außgemachet, mithin also nach Maaßgab Fürstl. Landrecht und Ordnungen (welche die Beambte sonderheitlich jederzeit fleissig zu lesen, und wol vor Augen zu haben) procediret werden solle;

Betreffendt Zweytens, die Abbüssung deren Unsern Vormunds-Underthanen, wegen ein und ander begehenden burgerlichen Verbre-

---

57) Lichtensterner Sammlung.

chen, andictierende Frevel straffen, lassen Wir es bey dem hierunder ergangenen Fürstl. General-Außschreiben, de dato 3. Septembris, Anno 1668. nochmalen ungeändert dergestalten verbleiben, daß die jenige, welche notorie wegen Armuth ihre Frevel zu erlegen nicht vermögen, solche im Thurn, und zwar in drey Tag und Nacht ein kleine Frevel abbüssen mögen;

In dem Wir auch Drittens, zeit tragender Administration und Ober-Vormundschafft, gleichfals mißfällig vernehmen müssen, was massen theils Beambte in dem Land, manchmalen in vorfallenden geringen Sachen, die Zumuthung deß Anglobens an den Gerichts-Staab, sehr mißbrauchen; Als befehlen Wir hiemit Unseren Ober- und Under-Beambten, auch Burgermeistern und Gerichten diser Unser Vormundschafftlichen Hertzogthumb und Landen, daß sie die vorkommende Partheyen nicht so leichtlich, ohne vorherige Cognition angloben lassen, sondern hierinnen von ihnen, gute Discretion gebrauchen, forderist in der Sach genugsame genaue Kundschafft eingezogen, und alsdann ererst, da keine Zeugen oder anderer Behuff, den Beschuldigten Theil zu convinciren obhanden wären, dises Subsidiarium remedium an Hand genommen werden sollen;

Welches Ihr also in denen, Euch gnädigst anvertrauten Officiis pünctlich zu beobachten, und deßwegen bey befahrendem ungnädigen Einsehen, zu weitern Klagden keine Ursach zu geben, wissen werdet; Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart den 3. Januarij, 1680.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

G. Textor Lt. mpr.
Enoch Heylandt.

---

† Küfer-Ordnung.

Vom 21. Juni 1680.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Der 23ste Punkt dieser Ordnung lautet: „Solle auch ein Meister, wann ihme von Kunden ein Keller vertraut wird, sein möglichsten Fleiß anwenden, damit demselben nichts verwahrloßt, sondern vielmehr alles zum Nutzen gerichtet werde, wie er dann schuldig seyn solle, was von ihm selbst oder durch sein Gesind dem Kunden für Schaden, wie der Nahmen haben mag, zuwachsen möchte, nach des Obmanns und der fünff Meister Erkanntniß zu ersetzen und gut zumachen."

† General-Reskript, die Weinlese und den Weinverkauf betreffend.

Vom 23. September 1680.

194.

General-Reskript, die pünktliche Vornahme der Legal-Inspektionen und die sichere Verwahrung der Verhafteten betreffend.

Vom 5. November 1680.

Von Gottes Gnaden,

Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getrewer.

Wir müssen nun einige zeithero gantz ungnädigst vernehmen, wie nachläßig biß dato nicht allein ob Unsern den 10. Januarij, Anno 1656. und 24. Novembris, 1672. in po. inspectionis vulnerum et cadaverum der Verwundten oder gar Entleibten, in das Land publicirten General-Rescripten gehalten, so daß mehrmalen dergleichen Inspectiones vulnerum entweders gäntzlich unterlassen: oder doch nicht zu rechter Zeit und gemeiniglich zu späth, ja bißweilen ererst nach bereits erfolgter Begräbnuß vor- und an Hand genommen worden seyen, worauß dann erfolget, daß wann in dergleichen verwundt- und Entleibungs-Fällen die Sachen hernach zum Stand peinlichen Processus erwachsen, der Richter oder Consulent,

---

† S. die Samml. d. Fin.Ges. Dieses Reskript handelt neben Anderem auch vom Verbot der Verpfändung und des Verkaufs der Trauben am Stock, von fester Bestimmung der Wein-Preise und von der sogenannten Wein-Rechnung. Unter letzterer verstand man die obrigkeitliche Ausmittelung und Bestimmung des Preises für den neuen Wein in jedem einzelnen Orte; was man jetzt die mittleren Wein-Preise oder Schläge zu nennen pflegt. Nach einem General-Reskript vom 24/25. Oktober 1676., welches unterm 16. Nov. 1697. und 27. Jan. 1703. wiederholt wurde, mußte die Wein-Rechnung jedes Jahr möglichst bald an die Fürstliche Rent-Kammer eingeschickt werden. Vergl. auch das Gen.Reskript vom 28. Sept. 1706., Nr. 229. dieser Sammlung. In Hochstetters Extrakt, Thl. I. S. 209. (ältere Ausg. S. 210.) wird unter der Rubrik „Wie auf Wein zu leyhen rc." noch ein weiteres Gen.Reskript vom 26. Aug. 1684. aufgeführt, wovon jedoch sonst nirgends eine Spur zu finden war.

einig und allein unterlassener Inspection der Entleibten oder tödtlich Verwundten, dahero nicht genugsamb gehabter Information halber, bey Abfassung der Urthel anstehen, und etwan den Thäter absolviren und ledig sprechen müssen: Sondern neben deme auch gantz ohnverantwortlich mit denen aller Orthen incarcerirt- und peinlich verhafften Persohnen umbgegangen werde, so gar, daß der mehrere Theil derselben, wann es mit ihnen biß auff die Execution kommen soll, gantz liederlich- und verdächtiger weiß, zu Unserm höchsten Schaden und Unterbrechung der heilsamen Justiz, durchkommet und flüchtig wird:

Wann wir aber solche überhandnehmendt-groß- und hochsträffliche Negligenz fürters also ohngeandet hingehen zu lassen nicht gedencken: sondern nach der Sachen befundener Beschaffenheit exemplarisch, und wol gar an Leib und Leben abzustraffen gemeint seyn;

Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, du sollest vor das Erste, zu desto mehrerer Festhaltung, eingangs berührter Rescripten und Ordnungen, in deme dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt, die ohneingestellt-alsbaldige anstalt und Verordnung thun, daß, wann in das künfftig einige Mordthaten, oder sonsten, durch Schlägereyen, gefährliche Verwundungen, worauß etwan ein Todtfall zu befahren, entstehen möchten, alsdann mit denen tödtlich Verwundt- oder Entleibten die Inspectiones respectivè alsgleich und so wolen vor- als nach dem ableiben, mit Zuziehung der darzu gehörigen Personen, fürgenommen werden, der Medicus und Chyrurgi, nach verrichter solcher Inspection, ohneingestellt ihr Bedencken ertheilen, der Stadt- oder Ambtschreiber ein solches auff das fleissigste protocolliren und zu Papier bringen, dir nachgehends solches authentisch zustellen mögen, welches Attestatum und Inspections-Schein hernacher du, neben deinem unterthänigst außführlich wohlbegründten Bericht zu Unserer Fürstl. Cantzley ohnverweilt zu erstatten wissen wirst:

Vor das Andere, sollest du alle bey dir befindliche, sonderheitlich aber Malefitzische Thürne und Gefängnüssen also und dergestalt verbesseren und versichern lassen, damit man dergleichen Malefitzisch gefänglich sitzender Personen entkommung halber gewiß gesichert seyn möge, dahero bey und umb die Gefängnüssen nicht das geringste, so zum entkommen dienlich und behülfflich, dulden, sondern wegschaffen: hingegen alles zwey und mehrfach auff das best und schärpffiste verschlossen machen, die Gefangene mehrmalen durchsuchen, alles verdächtig befundene ihnen abnehmen, die Gemächer wochentlich, durch gewise Leuthe, visitiren, alles schadhafft oder verdächtig befundenes von Stund an auff das beste repariren, nicht weniger Morgens und Abends, durch die darzu bestellte Thurn- und Stadt-Knechte, fleissigst zu denen anliegenden Hand- und Fuß-Kettinnen auch Schlössern sehen, alles argwöhnisch und zum auffbrechen nicht sonders schwer ergiebige, so gleich verbessern, und also damithin hierinfals an deinem ohnermüdeten Fleiß und Eifer nichts erwinden lassen.

Und weilen vor das Dritte an deren, auf dergleichen Leuthe und Persohnen bestellt- und mit ihnen umbgehenden Officianten, Stadt- Thurn- und Malefitz-Knechten Trew und Fleiß nicht wenig gelegen;

So hastu dergleichen bey dir befindlichen Stadt- Thurn- und Malefitz-Knechten alles Ernsts und auff das schärpffeste zu injungiren, solch Unserm gnädigsten Befehl, ratione captivorum, auch ihres Orths stricte zu inhaeriren, alle Gebühr auff das genaueste obbesagter massen zu beobachten, die Essener und Speissen denen Verhafften selbsten: und nicht durch ihre Weiber oder Kinder und Gesindt zu bringen, auch ihnen nicht das geringste, von wem und was es auch seyn mag, zukommen zu lassen, und damithin also nicht die geringste Culpam, Schuld oder Verantwortung, der Entkommenden halber, auff sich zu laden: Dann da sich ein solcher Unfleiß, Fahrläßigkeit oder Schlaich, so wolen der Inspection als Verhafften halber, ein oder andererseits, über kurtz oder lang ergeben und eussern solte, gedencken Wir ein solches, wie obgemelt, an denen Verbrecheren, befundener massen, an Guth, Leib und Leben ohnfehlbar und gewiß abstraffen zu lassen. An deme allem beschicht Unser zuverläßig-ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgardt den 5. Novembr. 1680.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

195.

General-Reskript, die Bekanntmachung eines erneuerten Wilderer-Patents betreffend.

Vom 29. November 1680 [58]).

Von Gottes Gnaden,
Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.
Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Wir müssen nun einige zeithero mit sonderm ungnädigstem Mißfallen vernehmen, wie daß sich, daß leichtfertig-gottlose Wilderer-

58) Lichtensterner Sammlung. Diesem Gen.-Reskript war das ebenfalls vom 29. Nov. 1680. datirte Patent angeschlossen, welches ein fast wörtlicher Abdruck des Wilderer-Patents vom 12. Okt. 1672. ist; vergl. die Nrn. 184. u. 185. der Sammlung.

Gesindle de novo wider ungewöhnlicher Massen vermehren, und gantz überhand nehmen wolle: Wann Wir aber, disem höchstschädlichen Unwesen in Zeiten vorzubiegen gemeint; Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, gleich nach Ersehung dises, die unaußbleibliche Verfügung zu thun, daß hiebey gehendes renovirte Patent auff allen Rathhäusern in Stadt und Ambt, bey versambleter gantzer Gemeind, offentlich alsgleich, und künfftig alle halb Jahr neben der Wilderer Ordnung, abgelesen, an Orten, wo sichs gebührt, sonderlich an denen Rath= und in denen Wirthshäusern copialiter angeschlagen, und allen benachbarten Ständen von Ambtswegen communicirt, damithin also mit allem Fleiß disem Unwesen vorgebogen werden möge. An deme beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart den 29. Novembr. 1680.

Fridrich Carl H. z. Wbg.

---

† General=Reskript, das Verhältniß der Ober=Vögte gegen die Unter=Vögte betreffend.

Vom 12. Oktober 1681.

---

†† General=Reskript, die Strafe des Fluchens und Schwörens und die Sonntags=Polizei betreffend.

Vom 17. Dezember 1681.

---

† S. Sammlung der Regierungs=Gesetze.

†† S. die Samml. der Reg.Ges. In obigem Reskripte wird verordnet: „Solte auch einer oder der andere von solchem Fluchen und Schwören noch nicht ablassen, sondern seine böse Gewohnheit zumahlen auß vorsetzlichem Muthwillen ferner beharrlich fortsetzen, und also das fünfftemal ergriffen werden; So befehlen Wir ferner, daß du der Vogt den oder dieselbe alsobalden in den Thurn stecken, und darauff diß sein vilfältig Fluchen und Schwören, mit allen Umbständen zu Unserer Cantzley unterthänigst berichten, und was du gegen ihme solcher atrocitaet und Widerspenstigkeit halber, wol gar mit vornehmendem Peinlichen Procefs, oder aber offentlicher Kirchen=Busse, und anderer exemplarischen Bestraffung, zu thun, Bescheids erwarten sollest;" rc. rc.

† General-Reskript, das Schuldenwesen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften betreffend.

Vom 3. Juli 1683.

196.

General-Reskript, das Erbrecht betreffend.

Vom 20. Juli 1683. [59]

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Theckh, Graff zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

Nachdeme wir auß mehrfaltigen: bey unser Fürstl. Vormunds-Cantzley eingeloffenen Klagden warnehmen müssen, wie daß in vielen Orten dieses Hertzogthumbs, bey denen meisten Statt-Gerichten, und Statt-Schreibereien in ereigneten Erb-Fällen, denen darauff vorgenommenen Inventarien und Abtheilungen, zwischen denen hinderbliebenen Ehe-Gatten und Kindern, und sonderlich denen, so auß vorhergehender Ehe Kinder hinderlassen, ein und

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Dieses Gen.Reskr. handelt namentlich von dem, durch den Landtags-Abschied von 1652. den Gemeinden eingeräumten, ewigen Schuldenlosungs-Rechte und am Schluß ist auch noch von Kapital-Aufnahmen und Unterpfands-Bestellungen der Privat-Personen die Rede.

59) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentlichen Bibliothek. Abdrücke davon im Anhang der beiden Ausgaben des dritten Landrechts von 1716. und 1743. unter Nr. V., bei Hochstetter a. a. O. S. 70. bis 91. (72. bis 92.), Gerstlacher a. a. O. B. I. §. 108., 113. u. 114., S. 199. bis 205. und 211. bis 227., G. H. Häberlin, Hofgerichtliche Urtheile und Bescheide, Zugabe Nr. I. S. 5. bis 17., A. J. Röslin, Abhandlung von Inventuren und Theilungen, Anhang S. 281. bis 303., K. F. Reinhardt, Lehre von der Einwerfung des Vor-Empfangs, Beil. I. S. 175. bis 218., und endlich in Riegers Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen, Beil. Nr. III. S. 208. bis 222.

anderes exercirt werde, so beydes denen gemeinen Reichs: als nicht weniger dem eigentlichen Verstand und Meinung Unsers Vormundschafftlichen Land=Rechtens, schnur=stracks entgegen und zuwider lauffet, dadurch dann nicht allein der Rechthabende Theil unbillich vernachtheilt, sondern auch bey etwan behaupteten widerwärtigen Meinungen die Unterthanen leichtlich in kostbahre: und sowohl Ihnen, als dem gemeinen Wesen in viel Weeg schädliche Rechtfertigungen eingesencket werden; Als haben wir ein hohe Nothurfft zu seyn ermessen, zu Vorkommung all dergleichen beschwehrlicher Inconvenientien, Unsere Gnädigste Meinung, über solche strittige Puncten zu eröffnen, und durch ein General=Außschreiben zu männiglichs nachricht kund zu machen, wie zerschaidentlich hinnach folget:

I. Und Erstens zwar hat sich gleich bey abziehung der Passivorum in der Ersten und Social-Abtheilung von der sambtlichen Vermögenschafft dieser Fehler ergeben, daß die Leich=Kosten hierunter miteingerechnet: und von gemeiner Massa entrichtet worden, welches jedoch notorie wider die gemeine Rechten, auch in obangeregten Land=Rechten keinen Grund hat, vermög dessen (P. 4. Tit. 4. Pr.) allein die in wehrender Ehe gemachte Schulden solchermassen zu bezahlen seyn, da hingegen die Leich=Kösten nach schon getrenter Ehe ererst auffgewendet werden müssen; Ist solchem nach bey diesem Puncten Unser Gnädigster Befehl, daß hinfüro der Leich=Kosten bey der andern und Erb=Theilung, allein von deß Verstorbenen Verlassenschafft abgestattet, dabey aber aller Uberfluß vermitten, oder dem, so solchen verursacht, zu bezahlen auffgebürdet werden solle.

II. So dann und für das Andere, hat sich bey der Vertheilung selbst, in anderer Ehe verstorbener Eheleuht Verlassenschafft, dieser merckliche Stritt hervorgethan, daß wann einem Kind Letzter Ehe, oder auch dem überlebenden Ehegemächt, ichtwas mehr als einem Kind Erster Ehe, aigenthumb: oder auch nur nutznießlich verschafft worden, selbiges als gleich von denen Kindern Erster Ehe, ohne allen Unterscheid, und mit diesem Vorwand, eingezogen werden wollen, als ob nach Verordnung der Käiserl. Rechten in L. Hâc Edictali etc. 6. C. de Secund. nupt. und dessen Rechts=gegründeter Interpretatione Doctorum ein Ehe=Gatt, so auß Erster Ehe Kinder habe, weder dem Ehe=Gatten anderer Ehe, noch auch denen auß solcher andern Ehe vorhandenen Kindern einigen Vorauß verschaffen könne, und wann solches de facto geschehe, alsdann alles von dem andern Ehe=Gatten, oder denen mit Ihme erzeugten Kindern miteinander hinweg, und auff die Kinder Erster Ehe falle, ja wann auch dem andern Ehe=Gatten nur Jure Usus fructûs ein mehrers verschafft, als eines Kinds aus Erster Ehe Erbtheil betrage, alsdann nicht allein der ihme vermachte Usus fructûs, sondern auch die denen Kindern praelegirte Proprietät von beyden hinweg und auff die Kinder Erster Ehe allainig falle;

Nun wissen wir uns zwar des angeführten Passûs aus den Kåyserlichen Rechten, auch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnaden, Hochsel. Angedenckens, darüber ertheilter gnädigster Resolution, daß selbiger Lex hinfüro in diesen Landen, obſervirt werden solle, annoch wohl zu entsinnen, können aber keines wegs zugeben, daß derselbe entweder gar auff die Kinder anderer Ehe (deren doch der Lex selbsten mit keinem einigen Wort gedencket, zumahlen Communis Doctorum Sententia, selbige hierunder nicht begriffen haben will) odiosè extendirt, oder bey denen Ehegatten selbst in allen: und in ſpecie auch diesen Fällen, da sie eben so viel, oder noch mehr, mit nutz und aigenthumb ab inteſtato bekommen hätten, applicirt werde; Dann obwohlen dergleichen Diſpoſitio nach denen Kåyserlichen Rechten vermög deren kein Ehegatt mit denen Kindern ab inteſtato ſuccediret, gar wohl statt greiffen können, auch denen Eheleuhten noch ein beneficium dardurch widerfahren, in dem nach diesem lege ihnen so viel als einem Kind erster Ehe verschafft werden mögen, da sie sonst ab inteſtato nichts bekommen hätten, so mag sie jedoch nunmehr in diesem Unserm Vormundschafftlichen Herzogthumb und Landen bey so mercklich geänderten Succeſſions-Rechten also indiſtinctè. ohne gestattende beschwehrliche Contrarietåt der beerbung ab inteſtato und ex Testamento (deren Letzteren, also der Eltern und Eheleut auffrichtender Vermächtnüssen cynosura jedoch die Erstere, auch nach der Intention der Kåyserlichen Rechten seyn solle) keines wegs Platz finden.

All dieweilen 1^{mò}. ein jeder Ehegatt, erster oder ander Ehe, nach Unsers Fürstenthumbs wohlbedächtlich verfasten Land-Rechten gleich beyderley Kindern, einen Kinds-Theil zu erben hat, Part. IV. Tit. 6. §. Ferner Pag. 447. und Tit. 7. §. Ferner Pag. 452. So gar, 2^{dò}. demselben die Legitima ohne rechtmässige Ursach nicht entwehret werden kan, Part. III. Tit. 16. Princ. Pag. 388.

Auch 3^{tiò}. beyderley Geschlechts Eheleut die Nutzniessung Ihrer Kinder Erbs-portionen Lebens-Lang behalten, Part. IV. Tit. 7. §. und was Pag. 452. und 4^{tò}. wider gemeine Rechten ihren bestimbten Voraus haben Part. IV. Tit. 4. §. Wann nun und §. also auch Fol. 438. et 439. Daß also 5^{tò}. so offt ein Ehegatt, aus anderer Ehe- Kinder verlassend, mit Todt abgehet, das überlebende mit Nutzen und Eigenthumb ordinariè ab inteſtato mehr als ein Kind Erster Ehe zu empfangen hat, Part. IV. Tit. 8. §. ferner et ſeq. Pag. 454. und 455.

Welchem nach dann, wo man mehrbesagten Legem, hac Edictali, der ausser Zweiffel auff das damahlige Succeſſions-Recht reflectirt, bey nunmehr gantz-geänderter Succeſſione ab inteſtato, dannoch also indiſtinctè appliciren wolte, dieses nothwendig erfolgen müste, daß einem Ehegatten umb des Legis, hac Edictali willen, nicht einmahl so viel, als es sonsten ab inteſtato ohnfehlbar erlangen würde, verschafft werden könne.

Dannenhero wir uns gemüssiget befunden, zu abwendung dergleichen offenbahrer Contrarietäten und Colliſionum Juris, der Sa-

chen durch authentische Interpretation offtgedachten Legis, hac Edictali. wie weit nämblich selbiger, mit und neben dieses Hertzogthumbs Provincial-Rechten statt finden möge [60]), auß dem Grund abzuhelffen, und deme nach Uns dahin in Gnaden resolvirt, daß denen Eheleuten anderer Ehe, unverwehrt seyn solle, so wohl ihren Kindern auß Letzter: als denen aus Erster Ehe, nach ihrem belieben einen Voraus, doch ohne Abbruch des denen Kindern von Rechts wegen schuldigen Pflicht=Theils zu verschaffen, gestalten solches auch schon hiebevor durch das Land=Recht denen Eltern ohne Unterschied frey gestellet worden, Part. III. Tit. 5. §. Sonsten stehet rc. pag. 343. und am allermeisten bey denen noch ohnerzogenen Kindern seine billiche Ursachen hat, Arg. Part. IV. Tit. 16. §. Nachdem sich pag. 472. Es könte dann erweißlich dargethan werden, daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt, und solches Legat nicht so wohl seinen Kindern, als dem überlebenden Ehgemächt zum Besten in fraudem legis außgemacht, oder daß es gleich anfangs bey dem Ehe-Verspruch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus promittirt hätte, in welchen beyden Fällen dann, der bestimbte Voraus denen Kindern erster Ehe, nach der Intention öffters ernanten L. hac Edictali etc. in alleweg zufallen wolle:

Betreffend aber das überlebende Ehegemächt, so solle demselben weder für sich noch auch seinen, mit einem andern Ehegemächt in vorhergehender Ehe erzeugten, und in diese Letzte zugebrachten Kindern, weder zugleich, noch absonderlich, ein mehrers verschafft werden können, als es sonsten, wann kein letzter Will vorhanden wäre, dem Land=Recht nach, mit Nutz und Aigenthumb bekommen hätte, auch was darüber, nach inhalt Legis hac Edictali etc. denen Kindern erster Ehe zukommen, da es aber allein Nutzniesungsweiß, umb des denen Kindern Letzter Ehe verschafften Voraus willen, zuviel bekäme, solle Ihme solche Nutzniesung zwar so weit, als zur Aufferziehung der noch unerzogenen Kinder, für billich erachtet werden möchte, gelassen, das übrige aber, oder wann keiner Aufferziehung mehr vonnöthen, denen Kindern Letzter Ehe, mit Nutz und Aigenthumb verbleiben, und alßdann erst, wann solches Vermächtnuß, wie vorerwehnt in Fraudem Legis geschehen, die gesambte Nutz=Niessung und Aigenthumb von denen Kindern erster Ehe repetirt: und an sich gezogen werden.

III. Ferner und zum dritten seynd auch aus irrigem Verstand ein und andern Passus Unsers Vormundschafftlichen Land=Rechtens fast durchgehends in diesem Hertzogthumb, unterschiedliche: gantz widerrechtliche Gebräuch, in Conferir: und Gleichstellung der ein=

60) Das K. Ober=Tribunal nahm laut Beschlusses vom 23. März 1821. (Präjudizien=Buch, S. 14.) als Grundsatz an: „daß die L. Hac edictali auf uneheliche Kinder keine Anwendung finde.“ Vergl. auch Dr. Reinhardts vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, Heft I. Auff. VII. S. 29. u. 30.

pfangenen Heurath-Gütter eingeschlichen, indem solche Collation nicht allein:

1^{mò}. Gegen denen überlebenden Ehegemächten, und zwar:

2^{dò}. Theils gleich bey Verthailung des Gemeinschafftlichen Vermögens, Sondern auch

3^{tiò}. Ratione des von dem noch Lebenden Ehe-Gatten empfangenen halbtheiligen Heurath-Guts, Ja so gar

4^{tò}. Bey denen Legirten Heuraht-Güttern, vorgenommen, und behauptet werden wollen:

Wann nun aber die Kinder durch solches ohngegründtes verfahren, offenbarlich vernachtheilt worden, auch wir einen so unbefügten Abgang von denen Gemeinen- und Lands-Rechten, keines wegs zugeben können.

Alß ist hiermit Unser Gnädigster Befehl, daß dergleichen irrige Theilungs-modi bey allen Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthumbs Statt- und AmptSchreybereyen gäntzlich abgeschafft, und hinfüro die Gleichstellung der Zugeld, Heurath-Gütter, Außsteur, und was sonsten von Rechts wegen zu conferiren, ererst bey der Erbs-Verthailung desJenigen Ehegemächts, so solches Heurath-Gut, bey Lebzeiten, von seinem Aygenthumb außgegeben, und zwar allein unter denen Kindern, und Descendenten, denen Rechten gemäß beschehen solle:

Damit aber Unsere Vormundschafftliche Statt- und Ampt-Schreiber auch derselben Substituti und Scribenten, sich dißfals der Rechten, und Unserer Gnädigsten Intention, umb so versicherter berichten mögen, haben Wir für nöthig erachtet, die gantze Sach, durch nachgesetztes kurtzes Schema, und daraus formirte Acht underschiedliche Casus gründlich erläutern zu lassen.

Dann entweder hat das Verstorbene, ein oder mehr Heurath-Gut	würcklich gegeben, und zwar Kindern,	aus einer Ehe so daß sein Ehegatt	noch gelebt	einem einzigen Kind	Cas. I.
				einem aus etlichen	II.
				allen Kindern	III.
			theils gelebt, theils gestorben e. g im Wittib-Stand,		IV.
			nicht mehr gelebt, e. g. in 2ter Ehe		V.
		aus zweyen Ehen			VI.
	allein versprochen				VII.
	Legirt und verschafft				VIII.

Diese obspecificirte Casus nun, denen gemeinen: Vorderist aber dieses Hertzogthumbs Land-Rechten gemäß zu resolviren, so ist vor allen dingen wohl zu beobachten, daß Vermög Landrechtlicher Disposition, so viel:

1^{mò}. die Ausgebung der Heurath-Gütter betrifft, denen Kindern solche zu Geld oder Heurath-Gütter, so fern die Eltern noch beyde im Leben, von Ihrem der Eltern gemeinem Gut: da aber der Eltern nur noch eins im Leben, von der Kinder allbereit ihnen zugefallenen- oder in Mangel derselben, von des überlebenden Ehe-Gatten, eigenen Güttern zu bestimmen, P. IV. Tit. 13. §. 1. et 2. Pag. 467. So viel dann

2do. Die auff absterben eines Ehe=Gatten vorzunehmen habende Theilung selbst belangt, solle nicht weniger dieser Unterscheid genau und fleissig considerirt werden, daß alsdann jedesmahlen zwey absonderliche Theilungen zutreffen; Die erste geschicht zwischen dem überlebenden Ehe=Gatten, und deß Verstorbenen Erben, wegen der in Ehelicher Societät gemeinschafftlich gehabter Gütter; Die Andere aber allein zwischen deß Verstorbenen hinterlassenen Erben, wegen der demselben aigenthümlich zugehöriger Gütter, welche auch aigentlich und allein für Erbschafft zu halten.

Von der Ersten, welche nothwendig jederzeit vorher gehen muß, wird in Unserm Vormundschafftlichen Land=Rechten außführlich gehandelt, Part. IV. Tot. Tit. III. IV. et Tit. V. VI. VII. VIII. §is. 1. et 2.

Von der Andern aber ererst: Dict. Tit. V. VI. VII. VIII. §is. Ferners 3. et Seqq.

Zu richtiger Vollziehung der Ersten: und gemeinschafftlichen Gütter=Vertheilung nun, ist vorderist ein vollständiges Inventarium aller: deß Verstorbenen und überlebenden Ehe=Gemächts liegend: und fahrender Haab und Gütter zu begreiffen. L.R. Part. IV. Tit. 3. §. Im Fall ꝛc. Pag. 434.

So dann nach abgezogenen gemeinschafftlichen Passiv-Schulden Part. IV. Tit. 4. Pag. 437. werden dem überlebenden Ehe=Gemächt zugeaignet:

I Sein Vorauß: Ex dispositione Legis Part. IV. Tit. 4. §. Wann nun ꝛc. und §. da auch ꝛc. Pag. 438. et 439.

II. Sein zugebrachtes aigenthumlich: oder nutznießliches Vermögen, Jure Dominii vel usus fructus dict. §is. in fin. pag. 438. et 439.

So viel nämblich, (auff den Fall, daß in währender Ehe eingebüst worden) über den halbtheiligen Ertrag der Einbuß annoch vorhanden, dict. Part. IV. Tit. 4. §. da aber ꝛc. Pag. 440.

III. (Auff den Fall, daß in währender Ehe fürgeschlagen worden) die halbe Errungenschafft, Jure Societatis, Part. III. Tit. 7. §. Wann Eheleuth ꝛc. Pag. 350.

Dem verstorbenen: oder dessen Erbschafft aber, wird auff gleiche Weiß zugeschrieben:

I. Sein zubringen, Part. IV. Tit. 5. 6. 7. 8. §. Ferners ꝛc.

II. Die halbe Errungenschafft, dict. §. Wann Eheleuth. ꝛc.

Womit dann diese erste Theilung geschlossen, und seynd die Kinder nimmermehr schuldig, in dieselbige einig empfangenes Heurath=Gut einzuwerffen; Wann aber ein Ehegatt, seinem Kind, erster Ehe, in zeit gewehrter letzten Ehe, einig Heurath=Gut gegeben, so wird solches gantz billich und recht ersagtem Ehe=Gatten, an seiner in die letzte Ehe zugebrachten Vermögenschafft, auff erfolgten Theilungs=Fall abgezogen. Vid. L.R. Part. IV. Tit. 13. §. Da aber ꝛc. wie auß folgendem 5tem Casu umbständlicher zu ersehen.

Bey der andern; und eigentlichen Erbschaffts=Vertheilung seynd:

1mo. Von des verstorbenen gesambter Verlassenschafft abzuziehen, jenige Schulden, welche von demselben alleinig verursacht worden. vid. L.R. Part. IV. Tit. 4. §. Wo aber selbige ꝛc. Pag. 437.

Item die Leich-Kosten, davon Wir beraits oben bey dem Ersten Puncten, dieses Unsers General-Rescripts in genere Gnädigste Verordnung gethan, vid. Caſ. I.

2do. Wo Kinder aus voriger Ehe vorhanden, seyn denenselben oder Ihren Pflegern, Ihre verfangene: biß daher bey dem verstorbenen nutznießlich gestandene Gütter, ebenmässig einzuraumen, besag L.R. P. IV. Tit. 6. et 8. §. Inmassen ꝛc. Pag. 447. et 455. Gestalten mit mehrerm zu sehen, Caſ. IV. V. et VI.

3o. Da solchen Kindern erster Ehe, in währendem Wittib-Stand des überlebenden Ehe-Gemächts, oder auch nach getroffener zweyten Vermählung einige Außsteuer beschehen, wird Selbige, weilen Sie regulariter von der Kinder verfangenem zu laisten, also daß in zweiffelhafftigen Fällen in allweeg darfür zu halten, daß solche von deß Kinds- und nicht von deß Uberlebenden Ehe-Gatten aigenem Gut verordnet worden, L.R. P. IV. Tit. 13. §. Da aber ꝛc. et §. Im Fall auch, Pag. 467. von ihrer Verfangenschafft zwar abgezogen, wie in volgendem casu IV. und V. zu sehen, kombt aber alsdann erst mit derselben zu dem Stand einer aigentlichen Collation oder Gleichstellung, wann nämblich solche Außsteuer in Ermanglung der Kinder zugefallenen von des überlebenden Ehe-Gemächts aignen Güttern zu bestimmen, dict. §. Da aber ꝛc.

4to. Nachdem auch die Zugeld und Heurath-Gütter, allein zwischen denen hinterlassenen Kindern und Geschwistrigten zuvergleichen, L.R. P. III. Tit. 23. §. 1. P. 411. und P. IV. Tit. 13. §. Und sollen ꝛc. Pag. 467. Und gleichwohlen ein jedes Ehe-Gemächt von seines vor-verstorbenen Ehe-Gatten gesambter Verlassenschafft, wenigstens einen Kinds-Theil zu erben hat, P. IV. Tit. 5. 6. 7. und 8. §. Ferners ꝛc. So ist dasselbige ebenfals, ehe und dann einige Gleichstellung vorgenommen wird, mit seiner Erbs-Portion abzufertigen, wie aus nachgesetztem Casu I. II. et VI. erhellet.

5to. Wann nun also nichts mehr übrig, dann daß die annoch vorhandene Verlassenschafft, unter die hinderlassene Kinder zu gleichen Theilen distribuirt werde, so seynd allererst die empfangene Heurath-Gütter einzuwerffen, da dann absonderlich zu mercken, daß allein das zu conferiren seye, was ein Kind solcher gestalten bekommen hat:

1. Von dem verstorbenen Vatter oder Mutter, L.R. P. III. Tit. 23. §. 1. ibi. auff absterben der Eltern ꝛc. Pag. 411. Folglich nicht das, was es von dem überlebenden, nach Landrechtlicher Disposition, P. IV. Tit. 13. §. 1. Pag. 467. empfangen, vid. Caſ. I. II. et VI.

2. Von deme, dessen Erbschafft dermahlen zu verthailen, L.R. Part. IV. Tit. XIII. §. und sollen ꝛc. ibi in künfftiger Theilung, Pag. 467. also nicht das, was es von dem vorher Verstorbenen, dessen Erbschafft bereits vertheilt ist, erhalten, vid. Casus IV. et VI.

3. Auß Land-Rechtlicher Schuldigkeit bey Lebzeiten, P. IV. Tit. 13. §. 1. et 2. Pag. 467. und Tit. 16. §. Doch so rc. Pag. 471. consequenter nicht das Heurath-Gut, so einem Kind legirt, und durch letzte Willens-Disposition verschafft worden, Arg. P. III. Tit. V. §. Es soll aber rc. in fin. Pag. 342. vid. Cas. VIII.

Was nun jedesmahlen zu conferiren ist, wird zu der annoch unter die Kinder zu verthailen stehenden Erbs-Massa gerechnet, und so dann unter sie in gleiche Thail dergestalten verthailt, daß einem jeden, so sein Heurath-Guth nicht würcklich eingeworffen, in der Abfertigung vollends drauff gerechnet, denen Kindern aber, so nichts dergleichen empfangen, ihre völlige Erbs-Portion zugescheiden, dabey jedoch solches alles, dem jedesmals überlebenden leiblichen Vatter oder Mutter zu Lebens-wehrenden Nutzniesung, unter handen gelassen werde: L.R. P. IV. Tit. VII. §. Und was von rc. Pag. 452. Tit. VIII. §. Was dann von rc. Pag. 455.

Falls nun die jedesmahlige Theilungs-Stellere sich in vorangesetztem, Ihrer schuldigen Gebühr nach, werden ersehen haben, wird ihnen umb so weniger schwehr fallen, die denen Minder-fundirten zu Behuff hienach gesetzte Casus von selbsten zu resolviren.

CASUS I.

Hanuß und Anna, haben eine einige Tochter, Barbaram, deren sie 100. fl. zum Heurathguth geben; Nach absterben der Mutter, entstehet die Frag, ob diese Tochter ihr empfangenes Heurath-Guth zu conferiren schuldig sey? Resp. Nein.

Resolutio.

Gesetzt, das gesambte gemeinschafftliche Vermögen bestehe in	1000.	fl.	-
Davon abzuziehen gemeinschafftliche Passiva	60.		-
Bleibt noch	940.	fl.	-
Davon gehört dem überlebenden Vatter,			
1. Sein Land-Rechtl. Voraus:	25.		-
2. Zubringen	200.		-
3. Halbthailige Errungenschafft	182.		30. kr.
Summa:	407.	fl.	30. kr.
Der Verstorbenen oder ihrer Erbschafft			
1. Ihr Zubringen	350.	fl.	-
2. Halbtheilige Errungenschafft	182.	fl.	30. kr.
Summa:	532.	fl.	30. kr.
Von dieser Summa geht vorderist ab, der Leich-Kost, und der Verstorbenen absonderliche Passiva	52.	fl.	30. kr.
Bleibt also die Erbschafft noch	480.	fl.	-
Davon erbt der Vatter, 1/3. Theil,	160.	fl.	-
Die Tochter aber 2/3. Theil	320.	fl.	-

CASUS II.

Jacob und Margaretha zeugen 3. Kinder, Ulrich, Bernhard und Catharina miteinander, davon sie die Tochter mit 100. fl. aufsteuren; Nach Absterben des Vatters, fragt sichs, wie dieses Heurath=Guth einzuwerffen? Resp. Unter den Kindern, zum halben Thail.

Resolutio.

Gesetzt, daß auch dißfals über Abzug der gemeinschafftlichen Schulden, der überlebenden Mutter Angebührnuß und deß Verstorbenen absonderlicher Schulden, wie in vorigem Casu, die würckliche Erbschafft sich belauffe, auff = = = = 480. fl. =

So gehört davon der Mutter aigenthumblich, 1/4. Theil = = = = = =	120.	fl.	=
Und bleibet den Kindern noch = = =	360.	fl.	=
Hierzu conferirt die Tochter, Ihr halbes Heurath=Guth = = = = =	50.	fl.	=
Macht zusammen	410.	fl.	=
Trifft also jedem Kind, 1/3. nemblich = =	136.	fl.	40. kr.
Bekombt demnach die Tochter über ihr bereits empfangenes nicht würcklich eingeworffenes: halbes Heurath=Guth noch = =	86.	fl.	40. kr.

Die beyde Söhn aber, ihre völlige Portiones.

CASUS III.

Bernhard und Christina, erzeugen miteinander 3. Kinder, die sie alle wehrender Ehe, mit 100. fl. jedes außsteuren: Quaeritur, wie es auff Absterben des Vatters mit der Collation zu halten? Resp. wie in primo Casu, weilen unter denen Kindern sich keine Ungleichheit befindet.

Resolutio.

Gesetzt, es sey die würckliche Erbschafft auch hier	480.	fl.	=
Wird solche unter Mutter und Kinder in 4. gleiche Theil getheilt, trifft jedem zu seinem 1/4. Theil	120.	fl.	=

CASUS IV.

Margaretha, hat (nach Außweiß des 2ten Casus) mit ihrem bereits verstorbenen Ehemann Jacob, drey Kinder, nemblich Ulrich, Bernhard und Catharina erzeugt, davon die Tochter Catharina wehrender Ehe: Der Sohn Ulrich aber, in Zeit der Mutter Wittib=Stands, jedes 100. fl. Heurath=Guth empfangen, Qr. was auff Absterben der Mutter zu conferiren? Resp. allein der Tochter Catharinä halbes Heurath=Guth.

Resolutio.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden, der Mutter gantze Verlassenschafft, sich erstrecke auff 810. fl. so ist vorderist abzuziehen

der Kinder Vätterliches, und gehört dem Sohn Ulrich über sein jüngst-empfangenes Heurath-Guth, annoch = 36. fl. 40. kr.
Dem Bernhard, so noch nichts empfangen, 136. fl. 40. kr.
Der Catharinae annoch = = = = 86. fl. 40. kr.
Macht 260. fl. =
Bleibt also noch übrig = = = = 550. fl. =
Hierzu conferirt die Tochter Catharina ihren von der Mutter empfangenen halben Theil Heurathguts = = = = = 50. fl. =
Thut zusamen 600. fl. =
Trifft jedem Kind zum 1/3. Theil = = 200. fl. =
Welches die beyde Söhne völlig: die Tochter über ihr Heurathgut annoch zu empfangen hat = = = = = = 150. fl. =

CASUS V.

Christoph hat in zweyter Ehe, darinnen er auch 2. Töchter, Sophiam und Evam erzeugt, seine Tochter erster Ehe, Magdalenam, mit 50. fl. außgesteurt, Qr. ob nach dessen Todt die Collation statt habe? Resp. Nein.

Resolutio.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden, das gesambte Vermögen sich belauffe, auff = = = = = 600. fl. =
So wird vorderist das überlebende, nach dem Casu I. abgefertiget, mit = = = 250. fl. =
Dem verstorbenen gebührt sein Zubringen, so über abzug der 50. fl. außgegebenen Heurath-Guts, sich annoch belaufft, auff = 250.
Und die halbe Errungenschafft: = = = 100.
Thut 350. fl. =
Hiervon seynd vorderist abzuziehen, der Magdalenae Materna, so über abzug ihres empfangenen Heurath-Guts bestehen in = 50. fl. =
Bleibt 300. fl. =
Welche unter die Mutter, und 3. Töchter zu theilen, trifft jedem 1/4. Thail. = = 75. fl. =

CASUS VI.

Hannß, so in erster Ehe (nach dem Cas. I.) bereits seine Tochter Barbaram außgesteurt, hat in 2ter Ehe 2. Söhn und 1. Tochter Susannam erzeugt, davon er die Tochter gleichfals mit 100. fl. außgesteurt, Qu. ob nach seinem Todt, diese Heurath-Gütter zu conferiren? Resp. Ja zum halben Theil.

Resolutio.

Gesetzt die würckliche Erbschafft belauffe sich über abzug der Passivorum auff = = = = = =	1160. fl.	=
Davon zu ziehen der Barbarae Mütterliches =	355. fl.	=
Bleibt noch	805. fl.	=
Davon gehört der Mutter 1/5. Theil = =	161. fl.	=
Restirt:	644. fl.	=
Warzu der beyden Töchtern halbe Heurath-Gütter zu conferiren, mit = = = =	100. fl.	=
Thut:	744. fl.	=
Davon gehört jedem Kind 1/4. Theil = =	186. fl.	=
Welches die Söhn völlig: die Töchtern aber über ihre halbe Heurath-Gütter, jede bekommen: = = = = = =	136. fl.	=

CASUS VII.

Albrecht und Dorothea, erzeugen 3. Kinder, davon sie die 2. Söhn, Bernhard und Ludwig, mit würcklichen Heurath-Güttern, jedem zu 100. fl. außsteuren, der Tochter Luciae aber bey ihrer Verheurathung, eben so viel allein versprechen. Qr. Wie es nach des einen Ehegatten Todtfall, der Collation halben zu halten.

Resp. Das versprochene Heurath-Guth ist als eine gemeinschafftliche Schuld aus gemeiner massa zu bezahlen, und so dann durchaus, wie bey dem Cas. III. zu procediren.

CASUS VIII.

Andreas hat mit seiner verstorbenen Haußfrauen 3. Kinder, 1. Sohn und 2. Töchter erzeugt, und vor seinem Todt dem Sohn 100. fl. Heurath-Guth durch letzten Willens Disposition vermacht.

Qr. Ob der Sohn zu conferiren schuldig? Resp. Nein. Ist also das hinderlassene Vermögen, deductis deducendis, unter die 3. Kinder gleichlich zu vertheilen.

Versehen Uns demnach Gnädigst, Ihr werdet aller Orthen die gehörige Verfügung thun, daß dieser Unserer Gnädigsten Intention hinkünfftig, in allen Puncten strictè nachgelebet, und sowohl die Theilungen darnach eingerichtet, als auch bey vorfallenden Strittigkeiten, derselben gemäß, Ambt: oder Gerichtlich gesprochen werde. Stuttgart, den 20. Julii, Anno 1683.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

Johann Henrich Sturm D.
Jacob Schröder D.

197.

Verordnung, die Strafe des Hof-Diebstahls betreffend.

Vom 10. Juli 1684. [61])

Des Herrn Administratoris Fstl. Dchlt. haben mit höchstem Misfallen vernehmen müsen, welchergestalten eine zeithero bei Hof nicht allein an Silber-Geschirr und Zinn, sondern auch an Servietten, Leinen-Geräthe, und andern Mobilien, wider alle Verwarnungen und Betrohungen fast ungescheuet ein groser Abtrag und Veruntreuung gescheen, und so gemein werden will, dergleichen vorhin sich nimalen in so groser Menge geeusert; Wann aber höchstermelt J. F. D. solches keineswegs also ferner zu gedulten gemeint seind, sondern an dem Ersten dem Besten, welcher über solcher Diberei und Veruntreuung wird ergrifen werden, ein Exempel statuiren, und eine solche empfindliche Bestrafung, auch nach Beschafenheit des Verbrechens, gar mit dem Strange am Leben fürnemen zu lasen gedenken; Als lasen Selbige durch dises zu Männiglichs Wissenschaft publiciren, und ofenbar machen, mit ganz ernstlichem Befel, daß sowol die wirkliche Hofbedinte, als auch alle andere, welche einiger Geschäfte und Verrichtungen halber, bei Hofe, oder wo man sonsten speiset, auch auf dem Lande sich aufhält, oder bei Auslosung fremder Herrschaften zu tun haben und ab- und zugeen, alles Abtrags und Entwendung, es seie wenig oder vil, sich enthalten, auch andern darzu keinen Anlas geben, noch Vorschub tun sollen, sondern es sollen auch ermelte Hofbedinte, was von Mobilien und Geräte in den Gemächern vorhanden, auch was sie von der Silber-Cammer und Hausschneiderei, auch sonsten dahin holen, in fleisiger Aufsicht halten, und selbige, nach dem Gebrauch, widerum an Ir gehörig Ort getreul. einlifern, auch da sie von jemanden einigen Abtrag und Entwendung innen werden, solches alsogleich in dem Natstüblein gebürend anzeigen, widrigenfals aber zu gewarten haben, daß nicht allein das Verlorne und desen Ersezung an Sie gesucht, und Jnen an Jrer Besoldung decourtirt, sondern auch der Hehler so wol als der Steler, wie obgedacht, mit hart empfindl. Leibes- auch gar Lebensstraf, one einige Gnad und Erbetung (da auch schon die Keisl. Rechte und Peinliche Halsgerichtsordnung eine geringere Straf mit sich brächten) andern zum abschreklichen Exempel angeseen werden solle; Wornach sich männigl. zurichten, Jme solches zur Warnung dinen lasen, und Jm selbsten vor Schaden und Schimpf zu sein hat. Sign. Stutg. unter dem Fstl. vormundschaftl. Secret-Jnsigel, den 10. Jul. 1684.

61) Vergl. das General-Reskript vom 16. Oktober 1718.

† Schneider-Ordnung.

Vom 30. Juni 1685.

198.

Verordnung, die schriftlichen Rezesse der Advokaten im peinlichen Prozeß betreffend.

Vom 6. April 1686.

Friderich Carl ꝛc.

Unser gn. Befehl ist hiermit, ihr wollet den samtlichen Advocatis bei Euch anzeigen, daß, wann sie künftig mehr einen Peinlichen Procefs haben, sie bis auf anderwärtige Verordnung ihre Schriften nicht mehr ad pennam dictiren, weil solches viel Zeit wegnimmt, und mehr Unkosten causirt, sondern die Recefs dem Richter schriftl. übergeben, hernach ofentl. verlesen laßen, und endl. mundl. kurz beschliesen sollen, worbey ihr jedoch die Verfügung zu thun, daß die Procefs nichts destoweniger schleunigst geführt und zu Begreifung der Recefsuum kein Aufschub gestattet werde. Stutg. d. 6. Apr. 1686.

J. H. v. Geißberg.
J. Schröder, Dr.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Im dritten Artikel heißt es: „Eilfftens. Wann hinfüro einem Kunden, von einem Meister, eine Kleidung, es seye einer Manns- oder Frauen-Person, jung oder alt, reich oder arm, verderbt werden sollte, und dem Kunden seines Gefallens, oder Befehlens nicht recht gemacht, auch der ein- oder ander Theil des Obmanns, auch verordnet und geschwohrner Meister Erkanntnuß darüber begehrt und erfordert würde, so sollen dieselb Verordnete solch verderbt Kleid oder Gewand, bey ihren Ayden besichtigen und darüber ohnpartheyisch erkennen, und so sich das Verderben befinde, soll der Meister den Zeug oder Gewand und alles Zugehör, ausgenommen was dem Kunden, ohne Schaden und Verlust davon wieder zugestellt werden kan, zu bezahlen schuldig seyn, dargegen die verderbte Kleidung zu seinen Handen nehmen, und darzu seines Unfleissens, Verderbens und Muthwillens halber, nebst dem Verlust des Macherlohns von den Verordneten um fünffzehen, dreysig, vierzig fünff Kreutzer biß ein Gulden, je nachdem der Unfleiß und Muthwillen groß oder klein seyn wird, gestraft werden." — Vergl. auch das Reskript vom 8. Mai 1741.

199.

Publikations-Reskript zur dritten Ehe-Ordnung und zur Ehe-Gerichts-Ordnung, sowie zur Cynosura Ecclesiastica.

Vom 4. April 1687. [62])

Von Gottes Gnaden,

Friderich Carl, Herzog zu Wirtemberg und Theck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Administrator und Ober-Vormünder, ꝛc.

Wie sorgfältigst und Christ-löblichst Unsere in GOtt ruhende Fürstl. Vorfordern, die jedesmalige regirende Herzogen zu Wirtemberg, sich angelegen seyn lassen, daß in Ehe- und Matrimonial-Sachen, als die da hochwichtig seynd, der Menschen Gewissen berühren, und dannenhero gleich den Criminal-Sachen flessigstes Bedencken und Befürderung erfordern, alles richtig, ordentlich, ehrlich, und den Göttlichen Gesetzen, auch guten Sitten gemäß, in disem Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum und Landen, hergehe und observiret werde, erhellet so wol aus der, der grossen Kirchen-Ordnung dises Herzogthums einverleibten Ehe-Ordnung, als auch aus denen nach und nach hierunter ausgelassenen zerschiedenen General-Rescripten und Manuductionen, auch ergangenen Special-Resolutionen mit Mehrerm; Wann nun aber wir vernehmen müssen, daß die mehisten unserer Geist- und weltlicher Beamten von solch erstermelt zu zerschiedenen Zeiten und Jahren ausgeloffenen Mandaten und Befelchen, auch Verordnungen, nicht genugsame Nachricht und Wissenschafft haben, und dahero bey dem verordneten Fürstl. Ehe-Gericht immerfort allerhand Mängel sich ereigen thüen; Als haben wir hierauf nicht nur die obberührte vor vielen Jahren abgefaßte kurtze Ehe-Ordnung revidiren, sondern auch eine völlige Ehe-Gerichts-Ortnung abfassen, und derselben die vormahls publicirte Anordnungen in causis matrimonialibus und mixtis inseriren, benebens auch nachdeme die zu Erhaltung wolständiger Kirchen-Zucht und Ordnungen, von Anfang des wideraufgegangenen Evangelii bis ad Annum 1658. ußgeloffene heilsame

---

62) Den genannten Ordnungen und der Cynosura selbst vorgedruckt. — Vergl. das General-Reskript vom 27. Juli 1687.

und wolbedachte Fürstliche Rescripta, und durch gnädigste Special-Resolutiones approbirte Synodal-Decreta, von dem verstorbenen Abbten zu Bebenhausen D. Joh. Valentin Andreä, unter der Inscription einer Cynosurae Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae summarisch extrahirt, zusammen getragen, und in offentlichen Truck, in annis 1639. 1649. und 1658. gebracht worden, davon aber schon eine geraume Zeit hero kein Exemplar mehr in Buchläden zu finden gewesen, als haben Wir noch ferners gnädigst befohlen, daß gedachte so genannte privatim aus guter intention colligirte Cynosura von unsern Obern- und Consistorial-Rähten mit Fleiß durchgangen, das jenige, was sich ereigten Zeiten und Umständen nach geändert, oder gar abgethan werden müssen, ausgelassen oder corrigirt, hingegen die von An. 1658. bis daher ergangene Neuere Rescripta gehöriger Orten mit einverleibt, zumahlen auch die in Anno 1644. ußgelassene Visitations-Ordnung mit revidirt, und zu besserer Nachricht inserirt worden; und ist hierauf Unser gnädigster Will, und ernstlicher Befehl und Meinung, daß alle Unsere Vormundschafftliche Räht, auch Geist- und weltliche BeAmten, auch Burgermeister, Gericht und Raht, Kirchen- und Schul-Bediente dieser unserer neu-revidirt- und abgefaßten Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnungen [63]), auch denen andern zusammen getragenen Verordnungen in allen ihren Puncten genau und pflichtmässig nachgeleben, mit allem Ernst und Fleiß darob halten, und daß selbige durchaus gebührend observirt werden mögen, sich sorgfältigst angelegen seyn lassen sollen; Dessen geschicht Unsere Gnädige Meinung. Stutgart den 4. April. Anno 1687.

---

63) In der Ausgabe von 1716. ist hier ein Druckfehler, indem es blos „und abgefaßten Ehe-Gerichts-Ordnungen" heißt.

200.

Dritte Ehe-Ordnung und Ehe-Gerichts-Ordnung.

Vom 30. April 1687. [64])

Des Herzogthums Würtemberg Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung.
Stuttgart, in Verlegung ꝛc. M. DC. LXXXVII. [65])

*

64) Ein Exemplar der gedruckten Ausgabe vom Jahr 1687. — Eine neue, beinahe durchaus wörtliche und seitengleiche Auflage erschien im Jahre 1716., worüber nachstehendes General-Reskript das Nähere enthält: „Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über ein Kayserlich Infanterie und Dragoner- als Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue. Demnach Wir wegen bißherigen Mangels und gäntzlichen Abgangs Unserer im Jahr 1687. erstmahls promulgirten Fürstl. Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung, und der dabey angehengten Cynosurae Ecclesiasticae Uns Gnädigst resolvirt haben, eine neue Auflaag samt einem Anhang von einigen General-Rescripten und neuen vollständigen Register davon machen- und dieselbe in das gantze Land zu Männiglichs Gebrauch und Nothdurfft publiciren zu lassen; Als wird Euch solches zu Eurer behörigen Nachricht zu dem Ende hiemit in Gnaden angefügt, damit Ihr Euch mit denen bey Eurer Ambts-Registratur benöthigten Exemplarien zu versehen- und solche von Unserm Hof- und Cantzley-Buchdrucker Rößlin in dem Preiß pro 45. Kr. zu erkauffen wissen möget. Daran beschihet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 16. Julii 1716." Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Die Verschiedenheiten zwischen den zwei Ausgaben von 1687. und 1716. sind aus den betreffenden Noten ersichtlich; beide sind in kleinem Oktav gedruckt.
Vergl. die ältern Ehe-Ordnungen von den Jahren 1534. und 1553., Theil I. S. 66. u. f. und S. 85. u. f., so wie den Auszug aus der zweiten vom 23. September 1660., oben S. 20.; ferner das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828., Abtheilung I. Tit. 4., in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

65) Der dem Publikations-Reskripte vom 4. April 1687. vorgedruckte, gemeinschaftliche Haupttitel lautet: „Des Herzogthums Wirtemberg erneuerte Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung samt Cynosura Ecclesiastica. Das ist: Summarischem Extract" ꝛc. ꝛc. S. die Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 151., Theil I. S. 392. u. f.

Register
Der Vier Theil
Dieser
Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung.

PARS I.

Begreifft die Ehe-Ordnung, wie selbige auf denen Cantzeln dieses Hertzogthums offentlich zu verlesen, und hält in sich folgende Capita:

PARS II.

Was Ehe-Richter und Räht, auch der Ehe-Gerichts-Secretarius zu beobachten.

PARS III.

Was die Geist- und Weltliche BeAmte in Ehe-Sachen und causis mixtis zu beobachten?

CAPUT I.

PARS IV.

Von denen Litigirenden Partheyen, auch deren Beyständern, Advocatis und denen Commissariis.

CAPUT I.

PARS I.

Fürstlich=Wirtembergische

Ehe=Ordnung,

Wie selbige alle halbe Jahr im Frühling und Herbst auf allen Cantzeln in dem Herzogthum, das eine mahl Vor=; Das andere mahl aber Nach=Mittags nach gehaltenen Predigten offentlich zu verlesen.

Eingang
der
Ehe=Ordnung.

Geliebte in dem HErrn CHRISTO; Es sagt der heilige Apostel Petrus: Seyd unterthan aller Menschlichen Ordnung umb des HErrn willen, 1. Pet. 2. Wann nun unser Gnädigster Fürst und Herr, neben andern Christlichen heylsamen Ordnungen, auch eine Ehe=Ordnung verfassen lassen: So wollet ihr als gehorsame Unterthanen Selbige mit Fleiß anhören, und deren nicht allein umb der Straff, sondern auch umbs Gewissens willen gehorsamlich nachsetzen, Rom. 15.

*) Seitenzahlen der Original=Ausgabe.

CAPUT I.

Von Ehe-Verlöbnüssen ins gemein, und daß sich niemands zu frühzeitig oder unbedächtlich verheyrathen solle. 66)

§. 1. Nachdeme der heilige, von Gott dem Allmächtigen selbsten schon in dem Paradiß eingesetzte Ehestand Christlich, vernünfftig und gebührend angefangen, fortgesetzt und erhalten, hingegen alle unordentliche Verlöbnüssen und unzüchtige Vermischungen ernstlich abgestellt, verhindert und abgestrafft werden sollen; So werden alle die jenige, die zum Ehestand tüchtig und nunmehr so verständig worden, daß sie sich im Hauswesen mit GOtt und Ehren ernehren können, wohlmeinend, und mit Fleiß erinnert, den lieben Gott fordristen um einen Christlichen Ehe-Gatten durch eyffriges Gebett anzuruffen, sodann sich hierunter gottseliger, vernünfftiger Leute Einrathen zu bedienen, und sich ja nicht zu übereilen, sondern alles vorhero, als eine hochwichtige Sach, daran dem, der sich in den Ehestand, als einem unzertrennlichen und unauflößlichen Band begeben will, nicht allein seine zeitliche; sondern auch öffters seine ewige Wohlfahrt, daß sie nicht verhindert werde, gelegen ist, reifflich zu erwegen, und wohl zu betrachten, auch seine Sachen nicht also anzustellen, daß er seinen künfftigen Ehe-Gatten durch heimliches, hochsträffliches zusammen schlupffen, oder auch durch Kupplerinnen, und angestellte Winckel Zusammenkunfft den Eltern, Freunden oder Vormündern heimlich abstehle, sondern vielmehr alle Gelegenheit zur Unkenschheit, und nächtlichen, oder sonsten ohnerlaubten Zuwandel, Verführungen und betrüglichen Verleitungen, oder andere verbottene ohnzuläßige Mittel, so lieb ihm seiner Seelen Heil und Seeligkeit ist, vermeide, vielmehr aber alles mit GOtt und Ehren in wahrer Gottesforcht, wie Christen geziemet und wohlanstehet, anzugreiffen und fortzusetzen sich befleißige, damit er sich Göttlichen Seegens und Beystand bey so wichtigem Werck getrösten und erfreuen möge.

CAPUT II.

Von heimlicher ohnordentlicher Eheverpflichtung der Kinder, ohne Vorwissen der Eltern oder Vormündern.

§. 1. Welchem nach dann keine Kinder, Söhn oder Töchtern, was Alters die auch seynd, es sey in der ersten, andern, oder folgender Ver-Ehligung, sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Eltern, als des Vatters oder Mutter, und, da die nicht vorhanden, des Großvatters und Groß-Mutter ehelich verpflichten sollen.

---

66) Vergl. die General-Reskripte vom 11. Juni 1694. und 27. November 1784. und die Verfügung vom 10. Juni 1808.

§. 2. Im Fall aber, daß ein Kind ohne Bewilligung seiner Eltern sich würde ehelich verpflichten, alsdann sollen dieselbe Personen, wofern die Eltern nicht darein bewilligen wollen, von unsern Pfarrern in der Kirchen nicht ausgeruffen oder eingesegnet, sondern von unserm Superintendenten und Amt-Leuten mit behörigem umbständlichen Bericht für die Fürstl. Ehe-Richter und Räth hierinnen gebührenden Beschaid und Erkantnuß zu erholen gewiesen werden.

§. 3. So sich nun alda befinden wird, daß ein Kind sich unbedächtlich, oder ohne alle rechtmäßige billiche Ursachen, allein aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich, ohne ihrer Eltern Wissen, oder wider dero Willen, vermeintlich ehelich versprochen hätte, so werden die Fürstl. Ehe-Richter und Räht solche heimliche Verspruch, ohngeachtet dieselbe in anderer Leut als Gezeugen Beyseyn, oder mit hohen Betheurungen, beschehen, vor nichtig und unbindig erklären, und noch darzu dieselbe beede ungehorsame und muthwillige Manns- und Frauen-Personen an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen ernstlich, und so viel desto schärffer gestrafft werden, wo neben solchem Ungehorsam auch der Beyschlaff gefolgt wäre.

§. 4. Es werden auch alle die jenige, so zu der Kinder obgemelten ungehorsamen und ohnrechtmäßigen Ehe-Verlobungen gerathen, oder ihnen in einigerley Weiß hinter den Eltern geholffen, und sie nicht gewarnet, und zu ihren Eltern und Pfleegern gewiesen haben, vermög der Fürstl. Lands-Ordnung, fol. 207. mit Gefängnüß, oder gar der Sachen Umbständen nach, an Leib oder Leben und mit Ernst gestrafft.

§. 5. Darneben aber sollen auch die Eltern ihres Amts, Gewissen und Seelen Seeligkeit fleißig erinnert seyn, daß Sie mit verehelichen ihrer, zu ihren Jahren gelangter Kinder, die Erbar- und Billigkeit bedencken, und gefährlicher oder eigennütziger Weiß in die Harre ohne merckliche rechtmäßige Ursachen, die Verheurathung ihrer Kinder, wann Ehrliche, ihnen am Stand nicht gantz ungleiche, und wohlanständige Anwerbungen sich ergeben, nicht verziehen, wie auch ihre Kinder zu solchen Heurathen, worzu sie gantz keinen Lust, Lieb oder affection haben, oder gar ungleichen Alters seynd, nur umb Gelds und Guts, oder Geschlechts, und anderer Absehen willen, zwingen, dann wo sich dergleichen befinde, so ist Unser Gnädigster Fürst und Herr entschlossen, solchen der vätterlichen Lieb zuwider lauffenden gefährlichen Verzug oder Zwang nicht zugestatten.

§. 6. Und was hier von der Kinder Gehorsam gegen den Eltern in Ehe-Verlobungen geordnet, das soll auch von denen minder-jährigen, gegen ihren, von der Obrigkeit zugeordneten Vormündern, auch nechsten Anverwandten mit solcher Maß verstanden werden, daß wann die Pfleegere sonderbahre, rechtmäßige und wichtige Ursachen, in ihrer Vormunds-Kinder Ehe-Verspruch nicht einzuwilligen hätten, so werden die Fürstliche Ehe-Richter und Räth keine

Ehe erkennen, hingegen aber auch denen Pfleegern nicht gestatten, etwan aus Eigennützigkeit, oder selbsteigenen privat Widerwillen, ihre erwachsene und zum ehelichen Haus-Wesen tüchtige Pfleg-Kinder oder Verwandte von ehrlichen und verständigen Heurathen abzuhalten und zu verhindern.

CAPUT III.

Von Ehe-Verpflichtung deren Personen, so nicht unter der Eltern Gewalt, oder noch minderJährig seynd.

§. 1. Es ist Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn fernere Meynung und Befehl, daß, weilen billich bey Ehe-Verpflichtungen alles offentlich, Christlich, Ehrbar und Urkundlich hergehen solle, auch die jenige Personen, so nicht mehr unter Elterlicher Auffsicht oder Vormündern seynd, wann sie sich ehelich versprechen wollen, zu solcher Ehe-Verlobung zum wenigsten zwo ehrbare, redliche, ohnpartheyische Personen nehmen sollen, durch welche solche Ehe-Verlobung, im Fall der Nothdurfft, gnugsam und rechtmäßig möge erwiesen werden.

§. 2. Sofern es aber nicht geschehen würde, und es trüge sich zu, daß einer, oder eine, den andern Theil umb die Ehe Rechtlich anfechten, und aber aus Ermanglung gnugsamer, bey dem Versprechen gewesster Gezeugen solches nicht, wie sich zu Recht gebührte, beweisen möchte, sondern die angesprochene Person würde der Ehe halber mit Recht ledig erkannt, so wird dieselbig Manns- oder Weibs-Person, so im Rechten verlustigt, von Ehe-Richter und Räthen nach Gelegenheit der Person, und anderer Umbständ gestrafft, und dem obsiegenden Theil die Gerichts-Kosten zu erstatten, condemnirt.

§. 3. Wo auch in einiger strittigen Ehe-Sach die Ehe-Verlobung, und darzu der Beyschlaff bekannt, oder sonsten bewiesen, und aber solcher Ehe-Verspruch aus Mangel der Einwilligung der Eltern oder Vormündere, oder anderer rechtmäßigen Hindernuß von dem Fürstl. Ehe-Gericht annullirt oder auffgehoben, und zu vollziehen nicht erkannt, oder aber wo der Ehe-Verspruch gar nicht gebührend probirt und dargethan, oder nicht einmal vorgeschützet würde, oder werden könte, alsdann wird die Manns-Person wegen solchen unehelichen Beyschlaffs oder Scortation, sechs Wochen lang mit dem Thurn, auch die Weibs-Person vier Wochen in einer Frauen-Gefängnuß gestrafft [67]), dabey doch die Forderung von wegen der Schwächung und Schwängerung, oder auch wegen des aus solchem Beyschlaff erzeugten Kinds Alimentation Ihro, samt oder sonders, vorbehalten gelassen.

---

67) Vergl. das General-Reskript vom 1. Nov. 1645., Nr. 128. dieser Sammlung.

§. 4. Und wann gleich eine solche strittige Ehe von Ehe-Richtern und Räthen zugelassen, oder Ehe-Verlobte, bey denen sonsten der Ehe halber keine Hindernuß sich ereigt, vor der Copulation oder Priesterlichen Einsegnung mit frühem Beyschlaff sich übersehen würden, so wird der Mann mit vier Wochen: die Frau aber mit vierzehen Tag von wegen des heimlichen Beyschlaffens, und zwar (ausser dem Nothfall) vor Zulassung der Ehe und des Kirchgangs gestrafft, und darzu ihnen Spiel bey der Hochzeit zu haben, oder ihr ein Kräntzlein zum Kirchgang zu tragen, verbotten. 68)

§. 5. Wo auch eine Manns- oder Weibs-Person mit zweyen Unterschiedlichen sich zu verloben unterfangen solte, so wird vor Ihrer Fürstl. Durchl. Ehe-Richtern und Räthen befindenden Dingen nach, welche zwey unter den strittigen Personen einander zu ehelichen verbunden, erkannt, eine solche leichtsinnige Person aber, so sich mehr dann einmahl verlobt, wie auch die andere, so sich in gehabter Wissenschafft der ersten Verlobnuß mit dem bereits verlobten Theil auch in Ehe-Gelübd einläßt, ernstlich und ohnnachläßig gestrafft werden.

CAPUT IV.

Von der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft. 69)

§. 1. So ist auch ferners Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß keine Person, denen das Gött- und Natürliche Gesetz, von wegen der Bluts-Verwandnüß oder Schwägerschafft, die Ehe verbietet, darunter alle, die in der geraden ab- oder aufsteigender Linie, in Infinitum; wie auch in der Collateral- oder Zwerch-Linie in dem ersten Grad, so dann in dem andern Grad in ungleicher Linie einander verwand, gemeint und verstanden seynd, bey Vermeidung der derenthalber ernstlich angesetzter Leibs- und Lebens-Straffen, sich ehelich zu verpflichten, vielweniger gar beyzuschlaffen unterstehen sollen.

§. 2. So dann dieweil in der Ehe-Verlobung, neben deme, was der Allerhöchste in seinem Göttlichen Gesetz verbotten hat, auch ferners was ehrbar, gebührlich und ein Wohlstand ist, angesehen werden solle; Als ist Ihrer Fürstl. Durchl. ernstliche Verordnung hiemit, daß noch weiters alle die Personen, so im andern und dritten Grad der Bluts-Verwandnuß und Schwägerschafft, alles nach den geistlichen Rechten zu zählen, als Geschwistrigt Kinder, und Kinds-Kinder, wie auch ihrer Vatter- oder Mutter-halber in gleichem Obern und Untern Grad zugethanen Vettern und

68) Vergl. das Reskript vom 25. Jan. 1762., die Mittwochs-Hochzeiten betreffend, in der Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 290. Theil I. S. 668. und 669., so wie die General-Reskripte vom 1. Nov. 1645., 2. Jan. 1728., 25. Febr. 1732. und 31. Juli 1806. in unserer Sammlung.

69) Vergl. das Gesetz vom 24. März 1798.

Baasen, als da seynd, welche mit ihrem Vater oder Mutter Geschwistrigt Kind oder Kinds-Kinder, oder die, so mit des abgestorbenen Mann oder Weib Geschwistrigte Kinder oder Kinds-Kinder gewesen, und also im dritten Grad gleicher Linie verwandt oder verschwägert seynd, bey Vermeidung gantz ernstlicher, je nach befindenden Dingen und Umbständen, ansetzender hoher Straff sich keines Wegs miteinander Ehelich verloben, oder noch weniger einander beyschlaffen, auch wo jemands hierinnen sich ungehorsam halten würde, dieselbe Personen von den Pfarrern nicht verkündigt, sondern die Sach an die Fürstl. Ehe-Richter und Räthe durch die Superintendenten und Amt-Leut ohneingestellt gebühreud berichtet werden solle.

§. 3. Keines soll auch sein an Kinds-statt angenommen Kind, noch auch das in seiner Verpfleegung oder Vormundschafft ist, ihme selbsten, oder sein des Pfleegers oder Vormunders Sohn oder Tochter, es seye dann vorher ordentliche und von der Obrigkeit vor richtig erkandte Rechnung erstattet, bey befahrender Straff, verehelichen.

CAPUT V.

Von Wegführung einer Jungfrauen oder Frauen.

§. 1. Da sich auch begeben würde, daß eine Jungfrau oder Frau, von einem mit Listen, Trug oder anderer Hinterführung, ohne oder mit Gewalt, heimlicher oder trüglicher Weiß, weggeführt, und solches vor den Fürstl. Ehe-Richtern und Räthen beygebracht würde, wird nicht allein keine Ehe zwischen solchen Personen erkannt, sondern auch der hier wieder gehandelt, nach Gestalt und Gelegenheit der Ubertrettung an Leib oder Leben, mit Rechtlicher Erkantnüß ernstlich gestrafft. 70)

CAPUT VI.

Von Ehe-Scheidung des Ehe-Bruchs halber.

§. 1. Wo sich auch ein Ehe-Gatt, mit einer andern Manns- oder Weibs-Person, die seye gleich ledigen oder verehelichten Stands, mit dem abscheulichen Laster des Ehebruchs zum erstenmahl übersehen solte, so wird der, oder dieselbe Ehe-brüchige Person, und zwar Mann und Weib, auch ohne Unterschied, ob beede verbrechende Theil verehelicht, oder der eine noch ledigen, oder im Wittwen-Stand, jedes mit Acht-Wöchiger Thurn- und Gefängnüß-Straff ohnnachläßig angesehen, müssen auch über dieses, beede offentliche Kirchen-Buß thun, oder das Land raumen, und werden ihrer Ehren gäntzlich entsetzt; Uber dieses so verbleibt dem Unschuldigen seine Forderung von Verwürckung wegen des Ehebrüchigen Guts gegen

70) Vergl. das General-Reskript vom 21. Mai 1586

dem Schuldigen nach dem Fürstl. Land-Recht [71]) vor dem ordentlichen Gericht auszuführen, vorbehalten.

§. 2. So soll auch kein Ehebrüchig Ehegemächt, so von wegen des begangenen Ehebruchs durch die mehrwohlgemeldte Fürstl. Ehe-Richter und Räth voneinander gescheiden seynd, sich eigens Willens und Gefallens nach der Scheidung wiederumb verheurathen, sondern, so es deßhalber Beschwerd tragen würde, solches erst-berührten Fürstl. Ehe-Richtern fürbringen, und von Ihnen deßhalb Bescheids erwarten; wobey aber jedes Orts oder Amts verordnete Superintendenten oder Pfarrer und die Amt-Leut vorher allen möglichsten Fleiß anzuwenden, daß der unschuldige Theil mit dem Ehebrüchigen sich wiederumb Christlich versöhnen, und einander Eheliche Beywohnung thun möchten, da aber der unschuldige Theil anderwärtige Ver-Ehelichung von Fürstl. Ehe-Richtern und Räthen erlangte, gedencken Unser Gnädigster Fürst und Herr den Schuldigen in Stadt und Amt, wo der Unschuldige sich aufhält, nicht zu gedulden.

§. 3. Wo auch das vorhin unschuldig gewesste Ehe-Gemächt, ehe die End-Urthel ergehet, gleichfals Ehebrüchig, oder, da der unschuldige Theil seinen Ehebrüchigen Ehegatten, nachdem ihme der Ehebruch bereits bekannt worden, wieder angenommen, und Eheliche Gemeinschafft mit ihme gepflogen, sich also würcklich versöhnet und reconciliirt, so werden alsdann Sie beede Ehe-Gemächt nicht geschieden, dabey aber doch der schuldige Theil seines Verbrechens und Ehebruchs halber gebührend gestrafft.

CAPUT VII.

Von Versöhnung und Zusammenthädigung der Ehe-Leut.

§. 1. Wo Ehe-Gemächt aus gefaßtem Unwillen, Neid, Haß und Verbitterung nicht Christlich und fridlich miteinander leben und hausen, oder einander Eheliche Beywohnung leisten wolten, solle der Superintendens oder Pfarrer jedes Orts, neben den Amt-Leuten und Gericht, allen möglichen Fleiß anwenden, und ernstliche Handlung fürnehmen, die uneinige Ehe-Leut in Güte, oder wo selbige nicht verfangen solte, mit Ernst, auch, wo nöthig, gegen dem widerspenstigen schuldhafften Theil durch Thurn oder andere gebührende Straffen zu versöhnen; wo aber all solches nichts helffen würde, so solle die Sach mit nothwendigem umbständlichen Bericht für die Fürstl. Ehe-Richter und Räth gewiesen werden, allwo mehrerer Ernst gegen dergleichen Widerspenstigen, in ihrem gottlosen, unversöhnlichem und ärgerlichem Ehe-Leben halßstarrig verharrenden Ehe-Leuten wird gebrauchet werden.

---

71) Theil II. Tit. 32. — S. 224. und 225. im zweiten Theil dieser Sammlung.

CAPUT VIII.

Von Wieder-Verehelichung der deserirten Ehe-Gatten.

§. 1. Es solle kein Manns- oder Frauen-Person, von denen Ihr Ehe-Gatt gezogen, ehe sie gründlich weisst und glaubwürdig bezeugen kan, daß Ihr hingezogener Ehe-Gatt mit Tod abgangen, ohne absonderliche Erlaubnüß der Fürstl. Ehe-Richter und Räth sich anderwärts verheurathen, oder noch weniger beyschlaffen, bey ernstlicher Straff, wie dann auch dergleichen Personen auff der Cantzel nicht zu verkündigen, oder einzusegnen, sondern dergleichen vermeinte Ehe-Versprüch ohne Verzug an so offt ermeldte Fürstl. Ehe-Richter und Räth von jedes Orts Superintendenten und Amt-Leuten gebührend zu berichten seynd.

CAPUT IX.

Anhang, wie dem verwahrlosen und heimlichen Ermorden der Unehelichen Kinder nach Möglichkeit fürzubiegen. 72)

§. 1. Ihro Fürstl. Durchl. haben zu Verhütung des starck einreissenden erschröcklichen Lasters des Kinder-Mords ferner geordnet und befohlen, daß, wo einer Un-Ehelichen Schwängerung verdächtige Weibs-Personen bey einem oder andern Unterthanen in disem Herzogthum in Diensten sich befinden, oder sonsten in andere wege aufhalten würden, selbige auf Bemerckung einiger verdächtiger Umbständ, welche Sie mit Fleiß in acht zu nehmen, entweder von Eltern, Herren, Meistern oder Frauen im Haus absonderlich zur Bekantnuß erinnert, und dabey der hohen Straff und Gefahr verwarnet, oder aber solches von ihnen denen BeAmten eröffnet, und angezeigt werden solle, welche alsdann Sie gleichbalden beschicken, selbsten Amtlich obiger Gestalt examiniren, auch nach Beschaffenheit der Verstockung und Halsstarrigkeit, und doch vorhandenen hohen Verdachts einer unfehlbaren Schwängerung durch die Heb-Ammen oder geschworne Weiber solche gar besichtigen lassen, und nach Befindung der verläugneten Schwängerung Sie alsgleich zur Hafft ziehen, es unterthänigst berichten, und hierunter bey dem Fürstl. Ober-Rath fernern Bescheid erwarten werden; Auf welchen Fall auch, und da es sich ins künfftig begeben sollte, daß eine dergleichen verdächtige, und gnugsam verargwohnte Dirn oder Metz auf gütliches Besprechen, auch wohl ernstlich erinnern und fürbilden, deren dises Orts zugewarten habenden schweren, und nach Befinden höher, auch wohl gar der Todes-Straff, dannoch verstockter und boßhafftiger Weiß die Schwängerung verläugnen, den grossen Leib bis zur Geburts-Stund verbergen, ingleichem auf solche Zeit die darzu gehörige Weiber nicht erfordern lassen, in verdächti-

72) Vergl. das General-Reskript vom 1. März 1658.

gen, oder sonst heimlichen Orten gebähren, und dann das so verschwiegene, von ihr gebohrne Kind, an einem dergleichen verdächtigen Ort todt gefunden werden solte, also hierdurch den Verdacht des unzweiffentlichen Kinder-Mords muthwillig auf sich laden, und hingegen die Mittel die Leibs-Frucht möglichst zu salviren, vorsetzlich aus der Acht lassen, und solchem nach auf zuvor hergegangenen unterthänigstes Berichten, Peinlich anzuklagen befohlen würde, so ist hierauf noch ferners den Stab-Haltern und Richtern der Peinlichen Hals-Gericht dises Herzogthums bereits befohlen, daß dieselbe in solchen begebenden Fällen jetzt angeführte Umbstände reifflich erwegen, und, da selbige so klar und umbständlich sich befinden, bey solchen Verbrecherinnen vermittelst Beschleunigung des Processes die Todes-Straff wohl beobachten, oder in Ansehung einiger zweiffentlicher Umbständ hierunter bey der Juristen Facultät zu Tübingen consuliren sollen; Darnach sich ein jeder zu richten, und selbsten vor Unglück zu seyn wissen wird.

Hierauf nun, so ist Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn ernstlicher Befehl, Will und Meynung, daß männiglich dieser Ehe-Ordnung, so viel sie einen jeden belangen mag, fleißig und gehorsam nachkomme und nachgelebe: Doch behalten Ihre Fürstl. Durchl. Dero bevor, diese Ehe-Ordnung in ein oder mehr Articuln und Puncten, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Zeit und Personen, wie Sie jederzeit für nothwendig ansehen werden, zu erläutern, zu mindern, zu mehren, oder auch von neuem machen zu lassen.

PARS II.

Von Ehe-Richtern und Räthen, auch dem Ehe-Gerichts-Secretario, und deren Amt. [73])

CAPUT I.

Von Besetzung des Ehe-Gerichts, und mit was Personen selbiges bestehen solle? [74])

§. 1. In Unserm Ehe-Gericht sollen Unser Canzler, Vice-Canzler, oder welchem Wir das Directorium im Obern-Rath zu führen jedesmalen Gnädigst auftragen werden, im Ehe-Gericht praesidiren, und zuforderisten dahin sehen, daß Sie selbsten, so viel immer anderer Geschäfften halber möglich, im Obern-Rath gewißlich erscheinen, und neben andern Unsern dahin verordneten Räthen die bevorstehende Ehe-Sachen expediren helffen, und da etwan Sie, Unser Canzler, Vice-Canzler, oder deren Verwesere, oder deme Wir sonsten das Praesidium im Obern-Rath aufgetragen, dem Ehe-Gericht nicht jederzeit beywohnen könten, so solle an Ihrer statt allwegen der Aelteste und Vorsitzende aus Unsern Obern-Räthen hierzwischen Sie vertretten, und das Directorium halten, derowegen auch die Nothdurfft zu befehlen haben.

§. 2. Das Ehe-Gericht solle jederzeit in Unserm Obern-Rath gehalten, und gesambte Ober-Räth, neben zween Theologis aus Unsern Consistorial-Räthen selbigem beywohnen und abwarten, sonderlich aber sollen bey Fällung der Urtheln in Ehe-Sachen allwe-

73) Vergl. die Instruktion für das Ober-Justiz-Kollegium II. Senats vom 4. Mai 1806. §. 33., die Verordnungen vom 24. Oktober 1810. und 23. September 1817. und die Novelle vom 15. September 1822., §. 8.

74) Dekret des Geheimen-Raths vom 26. Febr. 1767. „Es hat so wol gegenwärtig, als pro futuro bei dem U. Antrag und der bisherigen Observanz sein Verbleiben, nach welcher die Vota der in invermeltem Gradu verwandten oder verschwägerten Personen (die Stimmen eines Vaters und Sohns, Bruders und Bruders, Schwiegervaters und Tochtermanns), wann sie conform sind, wie bei denen Judiciis, also auch bey der Hzgl. Regierung und Ehegericht nur vor eines gerechnet werden sollen. Decr. Stutg. d. 26. Febr. 1767. v. Montmartin. v. Uexkuel." — Vergl. auch Hartmanns gedruckte Ehe-Gesetze, Beil. CXVI. S. 407.

gen zum wenigsten fünff Unserer Ober-Räth, neben zweyen Geistlichen Consistorial-Räthen seyn; Und, damit das Ehe-Gericht jederzeit der Gebühr nach ersetzt, und bey denen erscheinenden Personen in gebührendem Ansehen gehalten werde, so sollen Unsere Räth, ob gleich unter denselbigen etliche mit Relationibus occupirt, nichts destoweniger in Ehe-Gerichts-Tägen Unserm Ehe-Gericht beyzuwohnen schuldig seyn, jedoch, da unter den Referenten etliche eilende Sachen unter handen hätten, welche keinen Verzug leyden möchten, werden Unser Canzler, Vice-Canzler, oder die Vorsitzende im Obern-Rath dieselbe, wann anders das Ehe-Gericht zur Nohtdurfft ersetzt, nicht zuverhindern wissen, sich wieder zu ihren Relationen zu begeben.

CAPUT II.

Wann? und zu welcher Zeit das Ehe-Gericht zu halten?

§. 1. Unser Ehe-Gericht solle das gantze Jahr hindurch, wann anderst so viel strittige Partheyen vorhanden, jede Wochen einmahl, nemlich auf den Donnerstag gehalten werden, ausgenommen in denen Ehe-Gerichts-Ferien, als nemlichen von Thomae Abend an biß auf Trium Regum: So dann von dem Palm-Abend an biß auf den Sontag Quasimodogeniti; Ferners vom Tag Kiliani biß Laurentii, so da ist vom achten Julii biß auf den zehenden Augusti, und endlichen vom Tag Michaëlis biß auf Lucae, oder den neun und zwantzigsten Septembris biß auf den achtzehenden Octobris, inner welcher Zeit keine Ehe-GerichtsParthey citirt, oder vertagt werden solle, es wäre dann ein Nothfall obhanden, und beede Partheyen denen Feriis austruckentlich renunciiren würden, da alsdann wohl fürgefahren werden kan.

§. 2. Unsere Ehe-Richter und Räth sollen zu dem Ehe-Gericht ordinarie zu Winters-Zeiten, als vom 1. Octobr. an biß auf den 1. Martii, Vormittags von 8. biß 11. zu Sommers-Zeiten aber, als vom 1. Martii biß auf den 1. Octobr. Vormittags von 7. biß 11. Uhren, in dem Obern-Rath erscheinen, und sich so viel immer möglich, befleißigen, daß Sie jederzeit, besonders aber der Ehe-Gerichts-Secretarius, ehe es schlägt, von Haus ausgehen, und so bald es geschlagen hat, die vorhabende Sachen vor Hand nehmen, und mit Fleiß erledigen, und die weit entlegenste Partheyen zu erst befördern, auch mitler Zeit eigene privat-Sachen mit Lesen, Schreiben, und in andere Weg einstellen, deßgleichen einander nicht hinderlich seyn, sondern sich aller Bescheidenheit befleißigen.

§. 3. Gleichfals so seynd auch in Unserm Vormundschafftlichen Obern-Rath die einlauffende Causae mixtae in Beyseyn eines von Unsern Consistorial-Räthen in jeder Wochen des Jahrs am Montag Vormittags zu obgemeldten Stunden fürzunehmen, zu erwegen und zu expediren, und alle die Casus mixti, die hierunten Part. 3. Cap. 3. nach der Länge inserirt, zu rechtfertigen und zu entscheiden.

CAPUT III.

Von des Ehe=Gerichts Jurisdiction, und wie in dem Ehe=Gericht die von denen BeAmbten einlangende Bericht in Ehe=Sachen zu expediren?

§. 1. Vor Unserm Ehe=Gericht sollen alle Ehe=Sachen und Causae Matrimoniales, wie Sie Namen haben mögen, und was denenselben mit Verlöbnüssen, gradibus, divortiis, und sonsten anhängig ist, angenommen, gehandelt, und verrichtet werden, allwo auch alle Unsere Vormundschafftliche Bediente und BeAmbte, Sie seyen Geist= oder Weltlich, auch die in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum unter unserer Jurisdiction wohnende vom Adel, wie ingleichem die Universitäts, auch alle des Fürstl. Collegii Verwandte zu Tübingen, sambt denen Fürstl. Hoff=Bedienten, und ins gemein alle Unterthanen in disem Herzogthum und Landen in Ehe=Händeln Recht zu nehmen und zu geben verbunden seyn sollen.

§. 2. So sollen Unsere Ehe=Richter und Räth in denen vor Ihnen Recht=hängigen Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach, als welche des Menschen Gewissen berühren, und den Criminal-Sachen gleich zu achten, zwar rechtmäßig, und mit gutem Bedacht, und sonderbarer Sorgfalt ihren obhabenden schweren Pflichten nach verfahren, dabey aber auch summariè und schleunig procediren, die Partheyen nach Gnüge anhören, und der Sachen rechten völligen Grund zu erlernen, keinen Fleiß noch Mühe sparen, darneben jedoch keine unnöthige Weitläufftigkeiten gestatten.

§. 3. Wo strittige Partheyen, so ausser Lands gesessen, vor dem Ehe=Gericht disceptiren wollen, sollen sie sich zuvor der Appellation verzeyhen.

CAPUT IV.

Was bey und nach erkannten Ehe=Processen von Ehe=Richtern und Räthen zu beobachten nnd wie die Partheyen an das Ehe=Gericht zu vertagen? und von derselben ungehorsamen Ausbleiben, oder unvollkommenen Erscheinen oder Legitimation.

§. 1. Wann nun in Ehe=Sachen von den Geist= und Weltlichen BeAmbten Bericht einlangen, und bey reiffer derselben Erwegung und Deliberation sich daraus so viel äussert, daß die Sach fernerer Erkundigung und Untersuchung von denen BeAmbten ex officio nicht nöthig hat, auch per Rescriptum nicht wohl mag decidirt und ausgemacht werden, sondern eine Citation der Interessirten Partheyen erfordert, so sollen Ehe=Richter und Räth den

Ehe=Procefs erkennen, und daran seyn, daß fürderlichst gehörige Citationes, und zwar an die Jenige, von denen bewust und bekannt, wo sie sich aufhalten, vermittelst ihrer vorgesetzten Obrigkeit oder BeAmbten, an die aber, von denen unbekannt, wo sie dermahlen subsistiren, per Edictum auslauffen mögen.

§. 2. Damit aber umb so mehr die liebe Justiz Armen und Reichen in Ehe=Sachen und causis mixtis gleichförmig und schleunigst gedeyen möge, als sollen die in dergleichen Geschäfften einlangende Memorialien ohne einigen Respect der Supplicirenden Personen, oder deren Vermögens, bäldist möglich expedirt, auch jedesmahls zween Räth des Obern= und Consistorial-Raths darzu absonderlich Gnädigst hiemit verordnet seyn, die ihr fleißiges Aufsehen haben sollen, daß die jenige Sachen, die keine moram leyden, zuerst, hernachmals die älteste, und dann die übrige nach Disposition der Canzley=Ordnung ehist expedirt, und befürdert werden, die auch aus den Protocollis und einlauffenden Berichten, so viel möglich, zu judiciren, ob wenig oder viel in denen Sachen bey erkanntem Procefs zu verhandlen seyn würde, umb alsdann bey vornehmenden Citationen sich können darnach zu richten, und dardurch zu verhüten, damit nicht mehr Partheyen, als vermuthlich wohl vorkommen mögen, citirt, dabey aber auch die Ehe=Gerichts Täg nicht vergebentlich hinlauffen, noch dergleichen Sachen allzusehr überhand nehmen möchten, welche beede Deputirte Räth auch sonsten fleißig zu beobachten, daß all das in diser Unserer Fürstl. Ehe= und Ehe=Gerichts=Ordnung disponirtes von den Advocatis und andern fleißigst observirt, und von den Ubertrettern die andictirende [75]) Straffen gebührend exigirt werden möchten.

§. 3. Wofern aber die Partheyen sich auf die ausgelassene Citationes simplices Ungehorsam erweisen, und entweder allzuspät, oder gar nicht, oder auch dergestalten unvollkommen erscheinen würden, daß in der Sachen auf solchen Ehe=Gerichts=Tag nicht fortgefahren werden könte, sondern die etwan gehorsam, aber einseitig erschienene Parthey mit grossem dero Beklagen Noth=drungentlich à part hingewiesen werden müste; So solle solchen fals denen gehorsamlich erscheinenden Partheyen Ihres Gegentheils Ungehorsam und Contumaciam zu accusiren zugelassen, und daraufhin auf anderwärtigen Rechts=Tag die muthwillig ungehorsame praeviâ causae cognitione dero Gegentheil in die Unkosten, und auch nach befindenden Dingen, wie ingleichem die allzuspät, und nach abgelesenem Tag=Buch erscheinende Partheyen in eine willkührliche Straff von Ehe=Richtern und Räthen condemnirt werden.

§. 4. Wiewohlen auch regulariter die interessirte Personen bey dem Ehe=Gericht in Person selbsten zu erscheinen haben, und durch Procuratores nicht vertretten werden mögen, weilen aber jedoch sich gar viel Fäll ereigen, daß die Partheyen entweder wegen

75) In der Ausgabe von 1716. heißt es „andictirte" Statt „andictirende."

ihres minderjährigen Alters eines Curatoris vonnöthen, oder sonsten ausser in Rechten gesetzten Ursachen, vor Gericht zu stehen nicht taugentlich, als da seynd Epileptici, und andere mit contagiosen Kranckheiten angesteckte Personen, oder auch aus gnugsamen Ehehafften und redlichen Verhinderungen in Person selbsten nicht erscheinen könten, und also durch Procuratores und Anwäld ihre Sach vertretten lassen müsten, so sollen Ehe=Richter und Räth gute Achtung haben, daß die comparirende mit gnugsamen Gewälten und Curatoriis versehen, und also gebührend legitimirt erscheinen mögen; wobey Wir aber ferners Gnädigst verordnet haben wollen, daß zu Beschleunigung der Sachen in vorkommenden Legitimationibus mehr auf die Aequität der Haupt=Sach, als den rigorem Juris gesehen, und also mit Annehmung der Gewält, wo es nur nicht gar in Substantialibus anstehet, oder mit Cautionibus de rato, so viel es seyn kan, geholffen, oder auch den minder=Jährigen und Weibs=Personen bey Unserm Ehe=Gericht Curatores ex officio, oder auf ihr Ansuchen ad illam Causam matrimonialem, verordnet, und, wo müglich, die Partheyen dessentwegen nicht unverrichteter Sachen hingewiesen werden möchten.

CAPUT V.

Wie die Urtheln in Ehe=Sachen zu berathschlagen?

§. 1. Unser Vormundschafftlicher Canzler, Vice-Canzler, oder in ihrem Abwesen die Aelteste und Vorsitzende Räth sollen in den Ehe=Sachen die Umbfrag haben, und, da paria Vota obhanden, das mehrere machen, und, wie es ungefährlich durch den Ehe=Gerichts Secretarium zuverzeichnen, oder, wie die Urthel abzufassen, summatim erholen, oder, da Sie aus sondern erheblichen Ursachen eines besondern Bedenckens wären, alsdann noch einmal umbfragen, und insonderheit dahin sehen, daß alles den Rechten und der Billichkeit gemäß in allen Sachen gehandelt werde: Vornemlich sollen Sie sich für ihre Personen befleißigen, es auch bey andern dahin richten, daß fordristen alle unnöthige Disputationes vermitten bleiben, und die Vota kurtz, nervosè, verständlich und lauter gegeben, zumahlen auch auf ein Beschließliches eingerichtet werden, und, wo im votiren der gefragte Rath mit einem andern vor Ihme in facto und jure einhelligen Bedenckens, die rationes nicht so offt recapituliren, sondern seine Conformität mit wenigem vortragen, so Er aber ein oder mehr Ursachen eines andern Voti hätte, mag Er solches, wie sich gebührt, ohne Scheu und unverhindert fürbringen, derentwegen dann kein Rath dem andern in sein Votum reden solle.

§. 2. Und weilen auch in jenigen Sachen, die zur Beweisung gelangt, und, wo weitläufftige Rotuli Examinis Testium vorhanden, oder, wo auch sonsten in denen Geschäfften vorher viel Acta aufgeschwollen, so alles in pleno Consilio nicht wohl verlesen werden kan, nothwendig Referenten bestellet werden müssen; Als sollen

in jeder dergleichen Sach zween Räth, der eine aus dem Obern= der Andere aber aus dem Consistorial-Rath verordnet, und damit einer vor dem andern damit nicht beschwert: Sondern bey Austheilung der Actorum ad referendum unter den Räthen Gleichheit gehalten werden möchte, so solle unter denselben ordentlich umbgewechselt, und keiner übergangen: Von denen Referenten aber die Acta mit gehörigem Fleiß durchgangen, extrahirt, und ordentlich, ohne Einmischung unnöthiger Umbständ, in dem Ehe=Gericht referirt werden.

§. 3. Deßgleichen so ordnen und wollen Wir, daß alle Ehe-Handlungen, und sonderlich, wer die Jenige seyen, denen man zu Zeiten in Ehe=Sachen zu referiren befiehlt, in rechter Geheim Pflichtmäßig gehalten, und die berathschlagte Bescheid, Urtheln und Resolutiones, auch die Referenten mit ihren Namen ohne erfolgte Befehl niemand angezeigt oder eröffnet werden sollen.

§. 4. Wofern sich auch ein sonderlich schwerer oder beschwerlicher Casus und Ehe=Handel ereignen würde, darinnen Unsere Ehe-Richter und Räth anstehen, oder die Sach von zimlicher Importanz und Nachdencken befinden, so solle selbiger, oder selbige, ehe und dann ein Urthel ausgesprochen, oder eine Resolution ertheilt wird, von Unsern Ehe=Richtern und Räthen mit allen Umbständen an Uns unterthänigst angebracht, und fernern Bescheids und Befehl erwartet werden.

§. 5. Und weilen in Berathschlagung der Urtheln offt befunden wird, daß die Sach noch dunckel, oder die eingelangte Bericht und gehaltene Recess ohnlauter, oder auch sonsten, daß die Partheyen durch guten und gründlichen Zuspruch etwan wohl in Güte vereinigt, oder ein oder andere Difficultät oder Verhinderung durch gütliche Unterhandlung und Remonstration gehoben werden möchte; So wollen Wir, daß in dergleichen und andern solchen Fällen die Güte zwischen den Partheyen gesucht, und hierzu einer von den Obern=Räthen, und einer von den Theologis aus den Consistorial-Räthen, die in der Sachen genugsam berichtet, verordnet, und aller Fleiß angewendet werden, daß die Partheyen, sonderlich, wo es pro Matrimonio seyn kan, billichen Dingen nach, in der Güte verglichen, und vertragen werden möchten; Wie wir dann auch noch ferners Gnädigst geschehen lassen, daß, wo Unsere Ehe=Richter und Räth über ein oder andere Umbständ noch mehrere Nachricht verlangen, und selbige von den anwesenden Partheyen durch Interrogatoria in Judicio zu erhalten getrauen, daß dieselbe hierumben entweder in versammletem Ehe=Gericht, oder durch gewisse Deputirte absonderlich, oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, durch den Secretarium, umb auf mögliche Weiß auf den Grund der Warheit zugelangen, und in der Sachen desto sicherer können zusprechen, erfragt werden mögen.

§. 6. In genere und ins gemein aber, so wollen Wir ernstlich, daß Unsere Ehe-Richter und Räth in Verhandlung, Deliberirung und Entscheidung aller vorkommender causarum Matrimonialium

und mixtarum allerfordristen nach dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung erkennen und sprechen, und derselben durchaus geleben, auch, wo dieselbe Maß und Ordnung gibt, nicht auf anderer Ausländischer Orten Satzungen, Gebräuch und praejudicia reflectiren, wo aber Casus vorfielen, die hierinnen nicht begriffen, oder diese Unsere Ordnung einige Declaration oder Erläuterung erfordern würde, entweder nach den gemeinen Rechten, und der Evangelischen Consistoriorum üblichem Herkommen und Praxi entscheiden, oder Uns solches Unterthänigst hinterbringen, und fernerer Resolution und Disposition erwarten.

CAPUT VI.

Was insonderheit bey heimlichen unordentlichen Ehe-Verpflichtungen der Kinder ohne der Eltern, oder auch der Pfleegere und Vormünder Vorwissen und Bewilligung zusprechen?

§. 1. Wir wollen auch, daß nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung, die Kinder, sie seyen gleich noch unter ihrer Elter Gewalt, oder nicht, ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Eltern sich nicht Ehelich verpflichten sollen, welches Wir dann nicht nur auf die Vätter, sondern auch mit seiner Maaß auf die Mütter, besonders, da der Vatter verstorben, und der Kinder nechste Befreundte oder Pfleegere gleicher Meinung mit der Mutter seynd, wie auch auf Groß-Vätter und Groß-Mütter, wann Vatter und Mutter verstorben, wollen verstanden haben.

§. 2. Wofern aber solche heimliche Ehe-Verpflichtung würcklich geschehen, und die Eltern nicht darein verwilligen wolten, und die Sach hierauf durch die Superintendenten und BeAmte an das Ehe-Gericht berichtet, und allda sich befinden würde, daß das Kind sich unbedächtlich, oder ohne alle rechtmäßige billiche Ursachen aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich wider der Eltern Wissen und Willen vermeintlich Ehelich versprochen hätte, so sollen Unsere Ehe-Richter und Räthe solche Verspruch vor nichtig erklären.

§. 3. Und sollen die Eltern nicht gedrungen werden, weitere Ursachen ihres Dissensûs anzuzeigen, als daß alles ohne einiges ihr Wissen und Willen vorgegangen, auch von Unsern Ehe-Richtern und Räthen nicht considerirt werden, ob solcher Verspruch vielfältig wiederholt, und die Kinder sich hoch darüber verschworen, doch sollen in diesem Fall die Eltern mit Fleiß vermahnt werden ohne hochwichtigste Ursachen, als, da etwan den Kindern die Seelen-Gefahr darauf stehet, derselben Gewissen nicht zubeschweren, noch so leichtlich dergleichen Eydliche oder hochbeschworne Verspruch umbzustossen und zu rescindiren.

§. 4. So sollen auch benebens die ungehorsame Kinder am Leib mit der Gefängnüß, oder Gut, nach Gestalt der Sachen und

Personen, ernstlich gestrafft, sonderlich aber desto höher, wo neben dem Ungehorsam die Beyschlaffung, defloration oder Schwängerung gefolgt wäre.

§. 5. Wie dann auch alle die jenigen, so zu der Kinder ungehorsamen und unrechtmäßigen Ehe=Verlobungen gerathen, oder ihnen auf einigerley Weiß hinter den Eltern geholffen, und Sie nicht gewarnet, und zu ihren Eltern und Pfleegern gewiesen haben, mit ernstlich unnachläßiger Straff, auch so gar, der Sachen Umbständen nach, an Leib und Leben, nach Disposition der Lands=Ordnung, fol. 207. sollen angesehen werden.

§. 6. Nachdeme sich aber öffters ergibt, daß etwan Eltern ihrer Kinder Ver=Ehelichung eigennutziger oder gefährlicher Weiß in die Harr ohne merckliche rechtmäßige Ursachen verzögern, und also bey Verheurathung ihrer Kinder weder ihr Amt oder Gewissen, noch die Erbar= und Billichkeit bedencken; als solle solcher unvätterlicher, unehrbarer und gefährlicher Verzug nicht gestattet: Sondern mit Ernst angesehen, und dannenhero, wo zwey junge Personen, so mannbar, und bey ihren zimlichen Jahren seynd, oder eine Haußhaltung zu führen getrauen, einander die Ehe ohne ihrer Eltern Wissen und Rath, doch nicht aus Ungehorsam, kindischer Thorheit, Unverstand, gefährlichem Auffsatz oder Hinterführung, die Ehe aufrecht und wohlbedächtlich versprochen, und dessen vor Unsern Ehe=Richtern und Räthen geständig seynd, begehrten auch inständig die miteinander zu vollziehen, und sonsten einander am Stand, Alter, Praedicat nicht gantz ungemäß, die Eltern aber wolten zu dieser Ehe=Versprechung etwan nur wegen ihres eigenen Nutzens, oder daß sie die Kinder, ihrer Geschäfften halber, nicht gern von sich lassen, oder lieber an andere Ort, von Gut oder Eigennutzigkeit wegen, verheurathen wolten, oder sonsten etwan beeder Theil Freundschafften keinen guten Willen zusammen tragen thäten, im übrigen aber gantz keine rechtmäßige Ursach oder Legitimum Impedimentum vorzuwenden hätten, so soll alsdann von Unsern Ehe=Richtern und Räthen mit den widerwilligen Eltern, so viel müglich, Sie zu gütlicher Bewilligung zu bewegen, mit Fleiß gehandelt, wo aber die bey denselben gantz nicht statt finden wolte, hingegen die zwey auf ihrem Versprechen beständig verharren thäten, doch gleichwolen solche Ehe=Verlobung nicht leichtlich getrennet, sondern vor kräfftig erkennet werden. 76)

76) Aus Anlaß eines an das Königl. Justiz=Ministerium unmittelbar gebrachten Spezial=Falles kam die Frage zur Erörterung: „von welcher Staats=Behörde bei Catholiken über die Ergänzung der erforderlichen Einwilligung zur Verheurathung zu erkennen sey, im Falle derselben von einem Vater oder Vormünder Hindernisse in den Weg gelegt würden?" Das K. Justiz=Ministerium erstattete darüber dem Könige Vortrag, worauf unterm 22. Juli 1819. durch Königl. Dekret nach dem Antrag des Ministeriums sowohl, als der — um Gutachten vernommenen II. Abtheilung des K. Geheimen=Raths, verordnet worden: „daß das Erkenntniß über Verwaigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehlichungen von Katholiken künftighin an die Kreis=Gerichtshöfe in der Maße zu verweisen sey, daß dieselbe

(59 — 61)

§. 7. Wo aber zwey einander die Ehe hinter der Eltern Rath und Wissen versprochen hätten, wären dessen einander vor den Eltern oder vor Unsern Ehe-Richtern und Räthen geständig, oder das eine wäre nach ankommener Reu dem andern zwar desselben in Abred, könte aber mit genugsamen Unpartheyischen Zeugen dessen überwiesen werden: das eine aber wendete für, es hätte die Sachen so weit, als es zugesagt, nicht bedacht oder verstanden, oder, daß es sonsten hinter dem Wein, durch Verführung oder Geschwindigkeit beschehen, bereuete deßwegen ein solches, und wolte sich seiner Eltern Willen gehorsamlich unterwerffen, so sollen in diesem Fall Ehe-Richter und Räth, insonderheit, wo Sie aus den Umbständen der Personen, so sich widerumb unter Ihrer Eltern Willen, wie erstgedacht, gegeben, befinden, daß dieselbige Person jung, einfältig, oder von ihren Eltern aus Zwang und Betrohung zu solcher Entschuldigung nicht gedrungen, oder von andern Leuten beredt, und also abzuspringen angewiesen worden, deßwegen Sie von ihren Eltern und Verwandten abgesondert wohl etwan mögen vernommen werden, solche Ehe-Versprechungen, sonderlich wo **carnalis copula** nicht beschehen, vor unbändig und unkräfftig erkennen.

§. 8. Wo aber die Eltern einmahl ihren Willen zu einem Ehe-Verspruch gegeben, ausdruckentlich oder stillschweigend, indeme Sie ihrer Kinder Vorhaben gewust, und nicht wiedersprochen, gehindert, oder verwehrt, sondern es geschehen lassen, so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth ihren hernach bezeugenden Dissensum nicht attendiren.

§. 9. Gleichwie aber Kinder Ehrliche, den Eltern wohlbeliebende Heurath ohne Ursach und freventlich nicht leichtlich ausszuschlagen, noch, wo Sie einmal eingewilliget, ob sie schon etwan nicht gern daran kommen, nicht wieder zuruck gehen mögen; Also sollen hingegen auch Eltern ihre Kinder zu keinem Heurath, worzu sie keinen Lust, Lieb und **Affection** haben, nur umb Gelds und Guts, oder Geschlechts, oder anderer Menschlicher Absehen willen, zwingen, begebe es sich aber, daß die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer mühseligen Ehe-Versprechung gedrungen hätten, und das gezwungen Kind die vor Unsern Ehe-Richtern und Räthen wiederumb aufzuheben begehrte; So sollen hierinnen Unsere Ehe-Richter und Räth nach genugsamer und nothdürfftiger Erfahrung aller Umbständ, und, wo die Werck der Ehe nicht erfolgt wären, den klagenden Theil nicht wider seinen Willen zu der Ehe zwingen, sondern solchen Zwang für nichtig und unbündig erklären, und in diesem Fall die Kinder gleich viel [77], als in obvermeldten **Puncten** die Eltern nach Gelegenheit der Sachen bedencken.

---

nach vorangegangener Vernehmung beider Theile und rechtlicher Erörterung aller wesentlichen Punkte, jedoch ohne prozessualische Verhandlung, und ohne daß eine Berufung, oder ein Recurs gestattet wäre, über dergl. Gegenstände auf eben die Weise erkennen, wie das protestantische Ehegericht ähnliche Fälle evangelischer Religions-Verwandten behandle." — Normalien-Buch des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals, Bd. I. Bl. 124.

77) Die Ausgabe von 1716. hat unrichtiger Weise „gleich als viel, als" rc.

§. 10. Wo Kinder hinter der Eltern Wissen und Willen sich miteinander, der Ehe halber, verwortet, und die Beschlaffung, defloration oder Schwängerung darauf gefolgt wäre, das Kind aber noch Minder=Jährig, nach der That, der Eltern Gewalt sich gehorsamlich untergibt, oder die ander Person unehrbar ist, oder andere dergleichen Umbständ vorhanden seynd, so solle keine Ehe erkannt, der defloration oder impraegnation halber aber die Partheyen, wo sie sich deßwegen in Güte nicht vergleichen würden, an das jenige Stadt=Gericht, wo der Beklagte gesessen, verwiesen werden [78]).

CAPUT VII.

Von denen Ehe=Versprechungen der jenigen Personen, so weder unter der Eltern noch Vormünder Gewalt mehr seynd.

§. 1. Fordristen so sollen Unsere Ehe=Richter und Räth hierunter mit Fleiß ob dem jenigen, so hiervon in Unserer Ehe=Ordnung Cap. III. verordnet, halten, und darnach sprechen; dabey aber noch ferners Unser Gnädigster Will, Befehl und Meinung ist, daß obschon bey angebenden heimlichen Ehe=Versprechungen, so nicht mit zweyen Ehrlichen und glaubwürdigen Zeugen zu erweisen, ein Theil dem andern den Eyd an den Halß werffen, oder solchen Verspruch Eydlich zu erhalten, oder eines Gezeugen Aussag mit dem Juramento suppletorio zubestättigen, offeriren solte, ein solches jedoch zu Verhütung besorgender Meineyd, auch damit die Leut von dergleichen unordentlichen, verbottenen, heimlichen Ehe=Verlöbnüssen umb so mehr abgehalten werden, kein Theil zum Eyd, wann es auch schon pro Matrimonio, oder res nicht mehr integra wäre, zugelassen werden solle; Wie Wir dann hiemit nach der bißherigen uhralten Observanz in diesem Hertzogthum, und aus sonderbaren hocherheblichen Ursachen ins gemein verordnen, daß durchaus in keiner Ehe=Sach einiger Eyd, es mögen auch die Fäll sich ereignen, wie sie wollen,

---

78) Vergl. das Mandat vom 21. Mai 1586., Theil I. der Sammlung, S. 444. — Nach Bl. 140. des Präjudizien=Buchs erkannte das Königl. Ober=Tribunal am 25/27. Oktober 1834. in einer Appellations=Sache: „daß dem unehelichen Sohn (Kl., Anten, Wieder=Anten,) auf den Grund der Bestimmung des Landrechts Th. IV. Tit. 18. §. Wann aber 2c. ein Sechstheil von der Verlaßenschaft seines natürlichen Vaters zuzuscheiden sey, obgleich die Mutter deßelben sich früher mit ihrem Schwängerer über alle ihre Ansprüche an denselben verglichen hatte, und an dem Rechtsstreite in dieser Instanz keinen selbstständigen Antheil nahm." —

Dagegen wurde in einer andern Appellations=Sache unter dem 31. Juli 1833. die Thesis angenommen: „daß unehelichen Kindern, deren Vater eine rechtmäßige Ehefrau hinterläßt, auch dann keine erbschaftlichen Ansprüche an den Vater zustehen, wenn die Ehefrau nicht als Mit=Erbin auftritt, sondern durch Vertrag abgefertigt worden ist. (Präjudizien=Buch, Bl. 117.)

von den strittigen Ehe-Partheyen in dem Ehe-Gericht * ohnangebracht, oder ohne Unsere jedesmals ertheilende Gnädigste Resolution, würcklich abzuschwören [79]) nicht zugelassen, wohl aber etwan, nach befindenden Dingen, und in solchen Casibus, da sonsten gantz kein anderer Beweißthum zu haben, als ex. gr. wann von dem einen Theil der Eheliche Beyschlaff asserirt, von dem andern Ehe-Gatten aber widersprochen wird, und dergleichen, etc. denselben damit getrohet, und sie unter der Forcht und Meinung, daß sie würcklich zuschwören, mit ernstlicher Erinnerung gerad, und wie Sie es mit leiblichem Eyd zu erhalten getrauen thäten, erfragt und examinirt werden; In puncto Impraegnationis vel desflorationis aber, lassen wir es bey der Disposition der gemeinen Rechten hierunter ungeändert verbleiben.

§. 2. Nachdeme Wir auch mit sonderbarem ohngnädigen Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher Gestalten das hochsträffliche Laster der Hurerey unter ledigen Personen je länger je mehr einreissen will, absonderlich, indeme die ledige Gesellen sich zu den Dirnen heimlich verfügen, dieselbe durch Hoffnung künfftiger Ehelichung, oder gar durch vorgehenden heimlichen Ehe-Verspruch beschlaffen, auch manchmalen Kinds-Schwängern, nach vollbrachter That aber alles vorgangenes Versprechen beständig ablaugnen, und sich hierdurch von solchem Verspruch, absonderlich, wo derselbe an Seiten der gefällten Personen gar nicht, oder, wie sich zu Recht gebührt, nicht gnugsam [80]) erwiesen werden mag, auszuwürcken äusserst bemühen, auch im Werck selbsten sich gemeiniglich aushalfftern, daß also durch dieser ledigen Gesellen sothanes boßhafftig Beginnen und Verüben dieses Hertzogthum mit vielen un-Ehelichen Kindern angefüllet, auch die ledige Bursch hierdurch in dieser Boßheit gestärckt wird, welches Wir ferner zu gedulden nicht gemeint, sondern Uns auf reiffe und gnugsame vorgegangene Berathschlagung dieser Sachen dahin Gnädigst resolvirt, geben auch Unsern Ehe-Richtern und Räthen hiemit diesen Befehl: Nemlichen, wofern eine ledige Manns-Person eine ledige ohnbeschreite Tochter mit süssen glatten Worten, oder gethanem Ehe-Verspruch sub Spe Matrimonii, auch etwan durch Verehrung zu seinem ohnkeuschen Willen verleiten und bereden, und Sie muthwillig und betrüglich schwächen und stupriren würde, dieselbe aber solcher Manns-Person mit lückern, Bottenschicken, nächtlicher, heimlicher Eröffnung ihres Hauses oder Schlaff-Kammer darzu nicht Anlaß noch Anreitzung gegeben, solche beede Personen gleiches Stands und Herkommens, auch etwan anfänglich eine gute Zuneigung zusammen getragen, und die gefällte Tochter, von welcher der Absprung genommen werden will, guten Praedicats und Leymuths ist, insonderheit aber, wo über dieses alles ein ohn-Ehelich Kind zugegen wäre; daß bey solchen ereigenden Umbständen hierinnen die Göttliche Ge-

79) Ausgabe von 1716. „in dem Ehe-Gericht würcklich abzuschwören ohnangebracht, oder ohne Unsere jedesmals ertheilende Gnädigste Resolution, — nicht zugelassen."

80) In der Ausg. von 1716. „nichts" Statt „nicht genugsam."

setz, Exod. 22. v. 16. [81]) genau beobachtet, solche beede Personen zu Ehren des heiligen Ehe-Stands, und in favor des erzeugten ohnehelichen Kinds, wann die gefällte, und die Ihrige auf die Vollziehung der Ehe tringen, Ehelich zusammen gesprochen werden sollen, damit solcher gestalten einer gefällten Tochter, deroselben Eltern und dem unschuldigen Kind samt der gantzen Freundschafft geholffen, und ihnen hierdurch eine vergnügliche Satisfaction gegeben werde, jedoch mit diesem Anhang, daß die gantze Sach zuvorhero jedesmals zum Fürstl. Geheimen Regiments-Rath mit allen benöthigten Umbständen, umb reifflicher Berathung und Uberlegung willen, hinterbracht werden solle [82]).

§. 3. Und weilen es sich auch öffters ergibt, daß ein Manns- oder Weibs-Person mit zweyen unterschiedlichen sich Ehelichen verlobt und verspricht, so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth, wann beede Ehe-Versprüch solenniter und publicè beschehen, den ersten Ehe-Verspruch dem letztern vorziehen, ob auch schon zu dem letztern der Beyschlaff und Impraegnation kommen thäte, wo anderst die erstere ihme condoniren, und ihn zubehalten sich erklären würde; wo aber der eine offentlich, der andere aber heimlich vorgangen, der offentliche jederzeit dem heimlichen praeferirt werden, es seye dann zu dem heimlichen zuerst vorgegangenen der Beyschlaff, und daraus die Impraegnation erfolgt, und der, so also beygeschlaffen, den heimlichen Ehe-Verspruch selbsten gestünde, oder dessen gnugsam überwiesen wäre, welchen falls Er die Gefällte zu Ehelichen schuldig seyn solle; wo aber nach offentlichen Sponsalien, noch mit andern heimliche Sponsalien, und zwar neben dem Beyschlaff getroffen, und also adulterium in Sponsum aut Sponsam begangen würde, so solle zwar dem Theil, mit deren die erstere offentliche Ehe-Verlöbnüß beschehen, die Separation zu suchen frey stehen; wo selbiger aber dem schuldigen Theil verzeihen, und den Ehe-Verspruch consummiren wolte, so solle solcher erstere Solenne dem letztern heimlichen praeferirt: In all obigen Fällen aber die jenige, so sich in doppelte Ehe-Versprüch einlassen, nach befindenden Dingen und Umbständen, ernstlich gestrafft werden.

§. 4. Und nachdeme öffters vorkommt, daß die Ehe-Versprüch in Trunckenheit beschehen zu seyn vorgeschützet, und wieder revocirt werden wollen, so ist Unser Will und Meinung, daß wofern sich befinden wird, daß einer oder eine in der Trunckenheit, die zu erweisen, sich gantz unbedächtlich mit einer solchen Person, an die, oder das Heurathen Er oder Sie vorher nicht gedacht, noch umb dergleichen nüchtern sich beworben, Ehelich versprochen, auch darzu durch die andere Person oder deren Eltern, Befreundte, oder sonsten subornirte Leut verleitet, eingezogen, und angeführt worden, benebens allenthalben noch res integra und kein Beyschlaff, noch nachmalige Ratification, oder fernerer Zuwandel erfolgt, und diese also ange-

81) Ausgabe von 1716. „Exod. 22. v. 16. Deuter. 22. v. 28. 29."
82) Vergl. das Landrecht von 1610., im II. Theil dieser Sammlung Note 232. S. 288.

führte Personen sonsten Ehrlichen Wandels und Namens seynd, oder auch die Trunckenheit so groß gewesen, daß Sie gar nicht gewusst, was Sie gethan oder geredt, so solle zwar solche Ehe-Verlöbnuß cassirt, dergleichen Personen aber je nach den Umbständen mit Ernst gestrafft, wo aber obige Umbständ nicht vorhanden, oder die Ebrietät nicht in summo gradu gewesen, die Trunckenheit allein vor keine erhebliche Entschuldigung zur Cassation angenommen werden.

§. 5. Wann gültige Sponsalia unter einer ausdruckentlichen wahren Bedingnuß und Condition der Zeit oder einiger Sach halber getroffen werden, so muß Conditione pendente der Eventus Conditionis erwartet werden, und mag kein Theil unterdessen davon abweichen, noch sich anderwärts verloben; wann aber die Condition nicht erfüllet wird, so seynd auch die Ehe-Versprüche, so darauf beschehen, von keinen Kräfften, doch kan der jenige Theil, in dessen Favor die Condition angehenckt worden, e. gr. wann du mir 100. fl. zubringen wirst, ꝛc. auch wider des andern Willen renunciiren, und die Sponsalia purificiren, und wann auch zu Conditional-Ehe-Versprüchen die Copula Carnalis darzu kommt, so soll die Condition pro completâ, und, daß sie derselben sich damit selbsten begeben haben wollen, gehalten, auch die allerdings unmügliche, oder auch turpes conditiones pro non adjectis geachtet werden, es seyen dann die letztere contra Substantiam Matrimonii, als da seynd: wann einer eine heurathen wolte, mit dem Beding, daß Sie ihme keine Kinder gebähre, item, daß Er sie so lang behalten wolle, biß ihme eine bessere anstehe, ꝛc. auf welchen Fall der Ehe-Verspruch für nichtig erklärt: die jenige Conditiones aber, so nothwendig und unumbgänglich erfolgen müssen, oder tacitè aus ihrer Natur den Sponsalibus anhangen, als: wann Morgen die Sonn aufgehen wird, ꝛc. Item, wann ich leben werde, ꝛc. sollen gleichfals für erfüllt erkennt werden.

CAPUT VIII.

Von der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft, auch deren Dispensationen 83).

§. 1. Wir wollen fordristen, daß das, was hierunter in Unserer Ehe-Ordnung, Cap. 4. verordnet, mit Fleiß beobachtet

83) Vergl. das Gesetz vom 24ten März 1798. und die Bekanntmachung vom 16. April 1818. — In einem Berichte des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals an das K. Justiz-Ministerium vom 8. März 1831., den Sportel-Ansatz für die Dispensation von dem durch ein mehrfaches Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß begründeten Ehe-Hindernisse betreffend, wurde ausgesprochen, daß „es ein schon sehr lange bestehender Ehegerichts-Gebrauch sei, daß bey bestehendem doppeltem Verwandtschafts-Verhältniß nur das engere Band als der Gegenstand der Dispensation und des Tax-Ansazes, wodurch zugleich die in entfernteren Verhältnissen liegende Hindernisse von selbst geboben werden, betrachtet werde.“ — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals, Fasz. XI. b

werde, welchem nach dann Unser ernstlicher Will und Meinung ist, daß Unsere Vormundschafftliche Ehe=Richter und Räth in keinem Fall, so in Göttlichem Gesetz, sonderlich Levit. 18. et 20. verbotten, da Wir austruckentlich hiemit Gnädigst befehlen, daß die allda befindliche prohibitiones nicht auf die daselbsten benamste 16. Personen zu restringiren, sondern ad gradus zu referiren, und also alle die, so mit den nominatim exprimirten in gleichem gradu seynd, auch unter die, so in Göttl. Gesetz verbotten, zu zehlen seyen, es seyen auch gleich wichtige Umbstände vorhanden, oder nicht, oder auch res nimmer integra, dispensiren, sondern die ansuchende Partheyen mit scharpffer Commination, sich einander allerdings zu bemüßigen, gäntzlich abzuweisen, und, nach befindenden Umbständen, wegen ihres unverschämten Ansuchens mit Straff an Leib oder Gut noch darzu anzusehen, unter welchen gantz keine Dispensation zulassenden gradibus Wir dann nicht nur die in Linea recta Verwandte in [84]) Infinitum: und die in der Linea Collaterali im erstern Grad, sondern auch die im andern Grad in der Bluts=Freundschafft oder Schwägerschafft in der ungleichen Linie mitbegriffen, und von allen Dispensationen excludirt haben wollen.

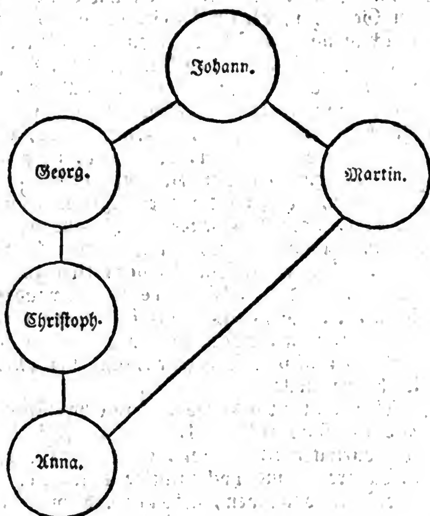
§. 2. So sollen auch über dieses Unsere Ehe=Richter und Räth in secundo gradu Consanguinitatis Lineae Aequalis keine Ehe vor sich zulassen, oder darunter dispensiren, es begebe sich dann ein sonderbarer Casus, da grosse und hochwichtige Ursachen, und die fast unvermeydentliche Noth obhanden, alsdann mögen sie selbigen Fall nach fleißiger Erwägung aller Circumstantiarum Uns unterthänigst hinterbringen, da Wir alsdann nach befindenden Dingen Uns Gnädigst zu resolviren gedencken.

§. 3. Nicht weniger wollen Wir, daß Unsere Vormundschafftliche Ehe=Richter und Räth, in secundo gradu Affinitatis Lineae Aequalis [85]), wie auch 3. gr. Consanguinitatis et Affinitatis Lin. Inaequ. nicht leichtlich ohne gute trifftige Motiven, als zum Exempel: wo eine arme Wittib mit Waisen, oder eine solche Person, die sonsten nicht wohl einen andern anständigen Heurath haben kan, oder dergleichen darumb anhalten thäte, dispensiren, sondern vielmehr die ansuchende Leut durch die Geist= und Weltliche BeAmte, sonderlich, wo res noch integra ist, davon abwarnen lassen, wo es aber dergleichen gute rationes hat, mag unangebracht dispensirt werden, es wäre dann, daß der eine Theil den Respectum Parentis gegen dem andern hätte, welcher Respectus Paternitatis aber allein auf den primum gradum, und nicht weiter zu extendiren, als zum Exempel:

---

84) In der Ausgabe von 1716. fehlt das Wort „in."

85) Vergl. das General=Reskript vom 27. Nov. 1628.



in diesem Fall soll der Annae mit ihres Groß=Vatters Brudern Martin sich zuverEhelichen nicht zugelassen werden.

§. 4. Was aber den 3. Grad Lineae Aequalis der Bluts=Freund= und Schwägerschafft anbetrifft, so lassen Wir Gnädigst geschehen, daß darinnen dispensirt, zu solchem Ende der Dispensation nun sollen die Parthenen regulariter zur Canzley vertagt werden; es werden dann in denen Unterthänigst einlangenden Berichten der Beamten, oder in der Parthenen Supplicationibus solche wahre und [86]) Ehehaffte motiven fürgewandt, daß Sie derentwegen nicht wohl in Person erscheinen könten, wie auch bey Kriegs Unsicherheiten und dergleichen Fällen wollen Wir hiemit Gnädigst erlaubt haben, daß etwan nach befindenden Umbständen per Rescriptum ohnangebracht dispensirt werden möchte, doch mit dem Anhang, daß dergleichen Personen, die sonderlich in den nähern gradibus Dispensation erhalten und vermögenlich seynd, je nach vorgehender jedesmahliger Determination von Unsern Ehe=Richtern und Räthen ichtwas gewisses den Armen zum besten ad pias causas im Opffer bey der Copulation zugeben, angewiesen werden sollen.

86) Ausgabe von 1716. „solche wahrhaffte, Ehehaffte Motiven."

§. 5. Unsere Ehe-Richter und Räthe haben in Ehe-Sachen die gradus nach der Computation des Juris Canonici zu berechnen, und den Tauff-Gezeugen oder Gevattern mit ihren Tauff-Paten, so dann denen in die Ehe zusammen gebrachten Comprivignis, wie auch denen in 2. et 3. genere Affinitatis die Ehen ohne Dispensation zugestatten, doch wo die, so im andern genere der Schwägerschafft in aufsteigender Linie verwandt, und der Eltern oder Kinder Locum gegen einander obtiniren (als da geschiehet zwischen Stieff-Vatter und Stieff-Söhnin, wie auch Stieff-Sohn und Stieff-Schwiger) einander heurathen wollen, so sollen sie zu Erhaltung mehrerer Erbarkeit, wo res integra ist, davon abzustehen, gleichwolen erinnert werden.

§. 6. So sollen auch Unsere Ehe-Richter und Räthe, wo, nach offentlichen solennen unconditionirten und gültigen Sponsalien, der eine Theil vor der Hochzeit oder Beyschlaff durch den Tod übereylt würde, mit Dispensation dem überlebenden Theil mit des verstorbenen nechsten Befreundten und Verwandten nicht so leichtlich bewilligen, man seye dann versichert, daß vorher kein Commixtio Sanguinis oder Beyschlaff vorgangen, wie auch ohne Unterthänigstes Anbringen an Uns, nicht dispensiren, wann ein Sponsus oder Sponsa nach dessen Verlobten Todt mit einer solchen Person, die mit dem Verstorbenen an Eltern statt und Respect gestanden, sich verEhelichen will.

§. 7. Wofern aber jemands so vermessen seyn würde, in obermelt in Gött- und Natürlichen Gesätz verbottenen gradibus in Ehelichen Verspruch sich wissentlich einzulassen, oder gar durch den Beyschlaff, oder Priesterliche Copulation zuvollziehen, so sollen dergleichen Fäll mit ausführlich Unterthänigstem Anbringen und Gutachten Uns hinterbracht, und ferner Gnädigste Resolution, sowohlen des etwan, sonderlich, wo der Beyschlaff darzu kommen, erkennenden Criminal-Processes, oder, gestalten Sachen nach, anderer Bestraffung ex officio, als auch der Annullirung und Aufhebung der Ehe halber, erwartet werden [87]); Mit denen jenigen aber, so sich

87) Hochfürstliche Resolution vom 6. Mai 1748.:

„1.) Wenn eine ex Delicto contrahirte allzunahe Verwandschaft schon vor der Verehligung (es seie vor oder nach dem Verspruch) vorwaltet und bekannt wird; So kan man die Ehe nicht zulaßen, damit nicht die eheliche Handlung eine Blut-Schande seye, und die Fortsezung der Ehe eine Fortsezung der Blutschande werde.

2.) Wenn dergleichen sündliche Verwandtschaft vor der Vereiligung vorhanden, aber verborgen ist; So ist die darauf folgende Ehe, als unter Personen, die nicht haben zusammen heurathen können, nichtig, und auf Seiten des Schuldhaften mit einer Blutschande behaftet. Wird also dieselbige Verwandschaft hernachmals rechtlich bekannt; So muß man die Ehe vor nichtig erklären, und die Persohnen von einander trennen; Man kan solche auch auf Begehren des unschuldigen Theils nicht fortsezen laßen, damit es nicht eine Fortsezung der Blutschande werde, sowohl auf Seiten des schuldigen wegen seiner vorhinigen Mißhandlung, als auch auf Seiten des unschuldigen Theils, weilen er von nun an gleichsam in ein mit Blutschande beflecktes Matrimonium willigte.

(79—80)
in denen nach Göttlichen und Natürlichen nicht verbottenen, sondern zuläßlichen gradibus, welche gleichwolen in Unserer Ehe=Ordnung probibirt, aber doch Dispensationem leyden mögen, solle, weilen die contrahirende Personen sehr ungleich in diesen Sachen handeln, und etliche aus lauterer Unwissenheit, daß sie einander solten verwandt seyn, etliche denen zwar die Freundschafft nicht unbekannt, doch aber mit Vorwissen und Rath der ihrigen mit Aussetzung auf den erhaltenden, und von ihnen verhoffenden Fall der Erlangung Gnädigster Dispensation sich wegen Ehe=Versprüchs miteinander conditionaliter einlassen, gleichwohlen in solchen beeden letztern Fällen der umb Dispensation ansuchenden Partheyen mit Andictirung einer Straff verschonet werden; Wo aber einige in prohibitis gradibus heimlich und ohne Vorwissen sich in Ehe=Verlöbnüß ein=

3.) erfolget das Delictum und die daher allegirende Verwandschaft erst nach vollzogener rechtlicher Ehe; So ist der Ehebruch und die Blut=Schande von Seiten des schuldigen Theils richtig, aber die hieraus herführende Verwandschaft mit dem unschuldigen Theil ist nichtig, oder so beschaffen, daß sie einen Statum antecedentem legitimum nicht irritiren, folglich gegen eine rechtmäßige Ehe retro keinen Effect bewürken kan. Es könte hier nicht einmahl eine Affinitas legitima ex nuptiis entstehen, Und die Copula Carnalis illicita kan ad dirimendum Matrimonium gegen den unschuldigen Theil keinen grössern Effect haben, als im vorhergehenden Casu die Copula Carnalis licita auch in Ansehung selbst des unschuldigen Theils ad Continuandum Matrimonium hätte. Dahero zwar die fernere Cohabitatio cum persona superveniente (viva adhuc vel mortua Uxore) aber nicht die Cohabitatio cum Conjuge innocente ein Incestus continuatus wäre, in welchem Fall dann in Ansehung der Ehe sich alles auf die Eheleute reducirt; folglich kann= und auf des unschuldigen Theils Verlangen solle man scheiden. Man solle auch dem unschuldigen Theil nicht zusprechen, daß er dem schuldigen biß zu dessen Beibehaltung verzeihe. Vielmehr kan man ihme angeben, daß er sich zu Verhütung Aergernißes und Gewißens=Scrupul scheiden laße. Wenn er aber die Ehe fortsezen will, so kan man ihn wider Willen nicht separiren, weil ihme der schuldige Theil durch Mißhandlung sein erlangtes Recht nicht nehmen kann. Wie es dann auch in Geistlichen Rechten ausdrukentlich also entschieden ist, Cap. 6. et 10. X. de eo, qui cognovit Consanguineam matris suae etc. Aus diesem aber folget auch,

4.) daß es nicht ein Matrimonium claudicans werden darf, weilen post Condonationem ratione Adulterii in Ansehung der Ehe alles in den ersten Stand hergestellt ist, obwohlen der schuldige Theil desto mehr Ursache hat, sich seiner Missethat in solchen Fällen zu erinnern, dieselbe zu bereuen, und Gott abzubitten.

Aus welchem dann die Entscheidung vorkommender Fälle in Zukunft zu nehmen ist. Decretum Stuttg. den 6. May 1748. F. A. von Hardenberg. Wallbronn." —

Hartm. Sammlung auf der öffentl. Bibliothek, vergl. mit J. G. Hartmanns Ehe=Gesetzen des Herzogthums Württemberg, Beil. LXXXVI. S. 370. bis 373., und Hochstetters Compendium Juris Matrimonialis, Anhang, S. 15. bis 18.

lassen, darzu auch der Concubitus und etwan Impraegnation erfolgt, so sollen in solch letzterm Fall solche leichtfertige Personen umb der Unerbarkeit, auch Ungehorsams willen, mit Gefängnüß, oder auch umb Geld in den Armen Kasten, oder Heiligen, ernstlich gestrafft, doch der Ehe-Verspruch nicht leichtlich, und umb so viel weniger, wann derselbe per Copulam carnalem confirmirt, wiederumb dirimirt werden.

§. 8. Wiewohlen sonsten auch kein Ehe-Gemächt vor einem verflossenen halben Jahr nach seines Ehe-Gatten Todt copulirt werden solle; So lassen Wir jedoch nach bißheriger Observanz noch ferners Gnädigst beschehen, daß bey Witwern, wo erhebliche sonderbare Ursachen obhanden, von Unsern Ehe-Richtern in so weit dispensirt werden möge, daß inn, oder nach der 18. Wochen nach des Weibs Absterben die Proclamationes ihren Anfang nehmen mögen; Bey Wittfrauen aber, so von ihren verstorbenen Männern schwanger seynd, sollen vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr keine Ausruffung beschehen, vielweniger einige Dispensation statt haben [88]).

§. 9. So solle auch ohne bewegliche Ursachen von Unsern Ehe-Richtern und Räthen nicht leichtlich dispensirt, oder vergonnt werden, daß die Personen, so allhier in der Stadt wohnhafft, allda proclamirt worden, und ihre Hochzeitliche Mahlzeit allhier angestellt, sich in benachbarten Flecken copuliren lassen mögen, sonderlich aber soll solches denen jenigen Personen, so vor dem Kirchgang geschwängert worden, und ihre Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestättigen zu lassen etwan Scheuens tragen, nicht gestattet werden: wobey Wir noch ferners Gnädigst verordnen, daß in dieser Unserer Residenz-Stadt von Unsern Ehe-Richtern und Räthen keinem sich oder die seinige ausser der Kirchen in ihren privat-Häusern einsegnen zulassen, zu erlauben, sondern, wo je darumb angesucht, und sonderbare Motiven allegirt würden, so soll solches jedermahlen vorher Uns unterthänigst hinterbracht, und fernerer Gnädigster Resolution erwartet werden.

---

88) Vergl. die General-Reskripte vom 11. Dezember 1577. u. 10. August 1588. Durch eine fürstliche Entschließung vom 14. Juni 1746. wurde der fürstl. Regierung in Gemäsheit ihres Antrags vom 6. desselben Monats anheimgestellt: „wie solches bei Wittwern durch die Ehe-Gerichts-Ordnung P. 2. C. 8. §. 8. versehen sei, in gleicher Weise auch in denjenigen Fällen, wo bei Wittfrauen keine Schwangerschaft zu besorgen, vor verflossener halbjähriger Trauerzeit ratione Proclamationis et Copulationis zu dispensiren." — Hartm. Sammlung auf der öffentl. Bibliothek, vergl. mit J. G. Hartmanns gedruckten Ehe-Gesetzen, Beil. LXXVIII. S. 365., und Hochstetters Compend. jur. matrim., Anhang, S. 24. u. 25.

CAPUT IX.

Von Ehescheidung des Ehebruchs halber.

§. 1. Wir lassen es fordristen hierunter bey deme, was deß=wegen in Unserer Ehe=Ordnung, CAP. VI. verordnet ist, Gnädigst verbleiben, deme dann Unsere Ehe=Richter und Räth gebührend nachzugeleben wissen werden; Und nachdem Wir auch allda d. Cap. 6. §. 3. disponiret, daß zwischen dem Ehebrüchigen und unschuldigen Ehe=Gatten die Reconciliation alles Fleisses zu tentiren, als wollen mehr=ermeldte Unsere Ehe=Richter und Räth mit allzuschneller Separation nach erschollenem Ehebruch nicht leichtlich fürgehen, sondern vorhero propter Spem Reconciliationis etwas damit zusehen, und insonderheit die andere Ehe den ohnschuldigen Weibs=Personen, ehe man versichert ist, daß selbige aus voriger Ehe nicht schwanger, oder wann sie schwanger, das Kind vorhero abgelegt, nicht zulassen.

§. 2. Neben der verordneten acht=Wöchigen Ehebruchs Straff, wollen Wir auch dergleichen Verbrechere zu der Kirchen=Buß [89]), oder, so in ihrer Willkuhr gleichwolen stehen thut, ewiger Raumung des Lands angehalten, mit solcher Kirchen=Buß aber nicht angesehen haben die jenige, so wiedriger Religion zugethan, die sich in dieses Herzogthums Evangelischen Orten aufhalten, denen aber dargegen neben der ordinarie Thurn=Straff das Getheilte zu geben, entweder ein Gewisses an Geld in den Armen Kasten zu erlegen, oder das Land zu raumen, wie auch die jenige Ehe=Gatten, die von ihrem Ehe=Gemächt muthwillig deserirt, und verlassen worden, oder welchen der andere Ehe=Gatt ob Impotentiam oder andern Ursachen niemahlen die gantze Zeit ihres Ehestands würcklich Ehelich cohabitirt, welcher und dergleichen mit ermeldter Kirchen=Buß zu verschonen, bey der völligen Gefängnüß=Straff aber, hat es in solchen Casibus sein Bewendens [90]).

---

89) Vergl. das General=Reskript vom 1. November 1645.

90) Auf ein dießfälliges Gutachten des Regierungs=Raths und Ehe=Gerichts ergieng ein fürstl. Dekret vom 15. Oktober 1742., wonach künftig in solchen Fällen auch „die persona correa, ledigen Standes," also „wo die eine Person auf obige Art à poenitentia ecclesiastica liberirt würde, beede personae delinquentes mit der Kirchenbus verschont werden, und daß Fürstl. Regierungs=Rath und Ehe=Gericht sich ins künftig hienach, als einer Norma in judicando achten solle." Hartmann'sche Sammlung im Ständischen Archiv, vergl. mit Hartmanns gedruckten Ehe=Gesetzen, Beil. LXX. S. 358. u. 359., Hochstetters Compendium jur. matr. im Anhang, S. 20. u. 21., und Gerstlachers Sammlung, B. II. S. 185. u. 186. Eine Resolution vom 23. Febr. 1748. bestimmte aber ferner: „Serenissimus wollen zwar Dero in ao: 1742. gndgst. ertheilte Normal-Resolution noch weiters auch dahin gelten laßen, daß, soferne auch würcklich der andere Theil, welcher sich mit einer ob defectum remedii ustionis von der poenitentia Ecclesiastica publica befreiten Persohn im Ehebruch vergangen, nicht ledig, sondern ver=

§. 3. Ob schon auch Unsere Ehe-Richter und Räth den unschuldigen Theil von dem Ehebrüchigen, wo keine Versöhnung statt finden wolte, durch ausfällende Urthel separiren würden, so sollen doch dieselbe dem schuldigen Theil nicht so leichtlich, sonderlich, da der unschuldige Ehe-Gatt noch im Leben, anderwärtige Ehe-Verlöbnüß gestatten, wofern aber derselbe sich nicht enthalten könte, Er zu Verhütung der Aergernüß jenigen Statt und Amts, wo solcher sein Unschuldiger, von ihme separirter Ehe-Gatt sich aufhält, sich zu äussern angehalten werden, es wäre dann, daß, wie obgedacht, ihme der andere Ehe-Gatt sein Verbrechen condonirn, und sich mit ihme reconciliiren würde, welchen Falls in favorem Matrimonii Wir gleichwohlen dergleichen Leuten in Loco zu verharren, Gnädigst gestatten [91]).

---

ehlichet wäre, selbiger jedannoch ob correlationem und weilen es etwa fremd laßen möchte, wann nur Ein Theil die Kirchen-Bus erstünde, auch davon freigelaßen werden mag. Da aber gleichwolen solchenfals der Coadulter oder die Coadultera ihres Orts den förmlichen Ehebruch begangen; So haben Serenissimus verordnet, daß, falls selbige es im Vermögen haben, statt der poenitentia ecclesiastica das Surrogatum einer ihren Umständen gemäßen Geld-Buße, gleich als bei andern Ehebruchs-Fällen aus andern Ursachen mehrmalen geschicht, zur Hand genommen werden solle." Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek, vergl. mit Hartmann's Ehe-Gesetzen, Beil. LXXXV. S. 370., Hochstetters Compendium und Gerstlachers Sammlung a. a. O. Endlich erfolgte am 17. April 1752. eine Resolution dahin: „Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns hochfürstl. Durchlaucht haben gndgst. resolvirt, daß hinkünfftig, wo die Kirchenbuß nicht von beiden Ehebrecherischen Theilen ex quacunque ratione erstanden werden kann, dieselbe gänzlich unterbleiben solle, dergestalten, daß sowohl die offentliche, als auch die in gewißen Fällen bißher üblich geweßene besondere Erstehung in der Sakristey nicht mehr statt habe, sondern es ist in denen Casibus, wo loco derselben nach der Fürstlichen Ehe-Gerichts-Ordnung ein Surrogatum ad pias Causas determinirt, noch fernerhin dabei zu laßen, in allen übrigen aber nach denen allbereits vorhandenen Normal-Resolutionen de ais. 1742. et 1748. jedesmahlen eine denen Umständen gemäße Geldt-Buße anzusezen, und der ordinairen Ehebruchs-Strafe zu addiren; welche sodann diejenige, so solche zu bezahlen nicht vermögen, in herrschaftl. Geschäfften abzuverdienen haben. Decr. Stuttg. den 17. Apr: 1752. Wallbronn. P. E. Zech." — Hartm. Sammlung der Bibliothek und Ehe-Gesetze, Beil. XCVI. S. 382.

91) In einem Spezial-Reskripte an das gemeinschaftliche Ober-Amt Stuttgart vom 7. Okt. 1741. wurde diese Stelle dahin erläutert, daß „die Frstl. Ehe-Gerichts-Ordnung nicht die Meinung habe, daß, im Fall die Condonation von dem unschuldigen, abgeschiedenen Ehe-Gemächt erfolgte, dem Ehebrüchigen in loco zu verharren gdst. gestattet würde; sondern daß angeregter passus Frstl. Ehe-Gerichts-Ordnung allein solchergestalten zu verstehen sei, daß, wann des einen oder andern Theils unschuldiges Ehe-Gemächt mit demselben sich reconciliirt, und es also gar nicht zu Eheschaidung komme, oder bei adulteriis duplic: nur der eine Theil geschieden worden, in solchem im Eingang Cap. IX. §. 3. der Frstl. Ehe-Gerichts-Ordnung geb. Fall, die solchergestalten reconciliirte Eheleute in favorem Matrimonii beisammen in loco verharren dörfen." —

(85—87)

§. 4. Noch vielweniger aber und durchaus nicht ohne Unterthänigstes Anbringen, und Unsere sonderbare Gnädigste Resolution sollen Unsere Ehe-Richter und Räth dem Ehebrüchigen Theil gestatten, sich mit deren Person, mit welcher Sie zuvor Ehebruch getrieben, zuverheurathen; wo aber der ohnschuldige Theil verstorben, und die beede, so Ehebruch miteinander getrieben, alsdann ererst umb Vergünstigung einander zu ehelichen anhalten würden, sie auch sonsten nicht leichtlich zu andern Heurathen gelangen könten, einander auch bey des unschuldigen Ehe-Gatten Lebzeiten die Ehe nicht versprochen, vielweniger dessen Tod auf einige Weiß zu befördern getrachtet hätten, so gedencken Wir zwar denenselben keine Ehe an dem Ort, wo sie das Adulterium committirt, zugestatten, wollen Uns aber auf erstattendes Unterthänigstes Gutachten nach befindenden Umbständen bey ereigenden Fällen jedesmahlen, wie Wir es hierunter gehalten haben wollen, Gnädigst resolviren [92]).

§. 5. Wo auch Bräutigam und Braut aneinander Treu-brüchig, und deren eines nach gethanem ordentlichen Ehe-Verspruch vor gehaltenem Kirchgang einem andern fleischlich beywohnen würde, so solle das unschuldige Theil auf gebührendes Ansuchen von dem Schuldigen durch Ehe-Gerichtliche Sentenz wegen dessen begangenen Leichtfertigkeit gescheiden, und noch darzu die Verbrechere in die Unkosten condemnirt, und gebührend gestrafft werden [93]).

Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek, vergl. mit Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. LXVI. S. 354., Hochstetters Compend. jur. matrim., Anhang, S. 21. bis 23., und Gerstlachers Sammlung, B. II. S. 186. bis 188. —

Andere Grundsätze wurden über die vorliegende Frage in neuern Zeiten angenommen und befolgt, wie nachstehender Protokoll-Auszug des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals für den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichts-Hofes zu Eßlingen vom 10. Juli 1828. kund gibt:

„Der ehegerichtliche Senat des K. Gerichts-Hofs zu Eßlingen ersucht um Auskunft, ob in dem Falle, wenn ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte um Gestattung der Eingehung einer neuen Ehe in demselben Orte, in welchem der unschuldige Ehegatte wohnt, nachsucht, und der leztere dem Gesuche keinen Widerspruch entgegenseze, sondern seine Einwilligung ertheile, diesseits das Gesuch dem K. Ministerium zur höheren Entscheidung vorgelegt, oder die Dispensation unmittelbar ertheilt werde.

Concl:

Dem ehegerichtlichen Senate des K. Gerichts-Hofs zu Eßlingen zu erwiedern, daß man hierorts nach einer längst bestehenden Praxis in mehreren Fällen, worüber übrigens die Akten bereits an die Kön. Gerichtshöfe als dahin gehörig vertheilt worden, nicht den mindesten Anstand genommen habe, die erbetene Dispensation zur Wieder-Verheurathung des Ehebrechers mit einer dritten Person an demselben Orte, wo die erste abgeschiedene Frau wohnt, von Seiten des Ehegerichts in dem Falle zu ertheilen, wenn die leztere in jene Wieder-Verheurathung einwilligt." — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals, Fasz. XI.

92) Vergl. die Verordnung vom 6. April 1818.

93) Spezial-Reskript vom 2. Juli 1735. und Resolution vom 26. Oktober 1739.: „Da die Fürstl. Ehegerichts-Ordnung P. 2. C. 9. §. 5. deutlich statuirt,

§. 6. Wofern sich auch ergeben solte, daß eine schwangere Weibs=Person sich mit einem andern Ehelich versprechen: oder gar mit demselben durch Priesterliche Hand copuliren lassen: und die Schwängerung gegen solchem ihrem Sponso verhälen, Er auch dessen gantz unberichtet seyn, auch so bald er solches in Erfahrung gebracht, ihro ferners Ehelich nicht zugehalten, und sonsten ehrlichen Wandels ist, auch umb Ehescheidung bitten, und einkommen solte, so wollen Wir, daß solchen Falls fordristen dergleichen Ehe=Leut zu reconciliiren aller möglichster Fleiß angewendet, wo aber selbiges nichts verfangen würde, alsdann gleichwolen solche Ehe für Null erkennt werden möge [94]).

---

daß das Divortium in beederlei Fällen, es mag gleich das Adulterium in sponsum oder sponsam begangen worden seyn, Plaz greifen solle, mithin hier nicht die Frage ist, was die gemeine Rechte hierin decerniren, sondern was die Fürstl. Ehegerichts=Ordnung dißfalls mit sich bringe, und wie solche zu interpretiren seye; So ergehet die Fürstl. Resolution in vim interpretationis authenticae dahin, daß das Divortium in utroque casu, sive adulterium in sponsum sive in sponsam fuerit commissum, Statt habe, solche auch bei Sententionirung in dergleichen Casibus zu beobachten, und bey Fürstl. Ehegericht darnach zu sprechen seye." — Hartmann's Ehe=Gesetze, Beil. XLVIII. S. 330., vergl. mit Hochstetters Compendium jur. matrim., Anhang S. 23. u. 24. —

Das Regierungs=Anbringen vom 12. Dezember 1796., wovon in der nächstfolgenden Note mehr die Rede ist, bespricht auch die zwei Ehe=Prozesse, welche diese Auslegung der Ehe=Gerichts=Ordnung veranlaßten, und es ergibt sich daraus die wichtige Thatsache, daß in beiden Fällen es Ehefrauen waren, welche um „Trennung der Ehe," um „Ehescheidung" baten, so daß also nicht blos Ehe=Verlöbnisse aufzuheben, sondern die bereits vollzogenen Ehen selbst wieder aufzulösen waren.

94) Dekret des Geheimen Raths vom 9. Januar 1797. „Da die — von der Herzogl. Regierung vorgelegte Frage:

Ob eine Ehegattin auf die Annullation der Ehe klagen könne, wenn sie erst nach Eingehung derselben erfährt, daß ihr Ehmann im ledigen Stande sich einen unkeuschen Umgang mit andern Mädchen erlaubt habe?

durch die praxin juris communis bereits negativ entschieden ist, und nach dem vorliegenden Anbringen auch die praxis des Herzogl. Ehegerichts nicht entgegensteht ꝛc.; So bedarf es keiner authentischen Erklärung der inn. bemerkten Ehe=Gerichts=Ordnungsstelle (S. 87. §. 6.), sondern man tritt dem Antrage der Majorum des Herzogl. Regierungs=Collegii vollkommen bei, und will es sonach bei der bisherigen Praxis belassen haben. Decretum, Stuttgart, den 9. Jänner, 1797. Seckendorf. Hoffmann. vdt. Haug." — In dem betreffenden Anbringen des Ehe=Gerichts an den Geheimen Rath vom 12. Dezember 1796. wurde es als ein „vom Herzoglichen Ehe=Gericht bey andern Gelegenheiten und in anderen Beziehungen angenommener Grundsaz" erklärt: „quod major à foeminis, quam à viris, requiratur castitas," und ferner angeführt: „die Praxis habe der Bestimmung der Ehegerichts=Ordnung, S. 87. §. 6., daß die Ehe in dem Fall, wenn die Ehefrau von einem andern schwanger in die Ehe getretten, für nichtig erklärt werden möge, eine ausgedehntere Erklärung gegeben, nach

CAPUT X.

Von Versöhnung und Zusammenthädigung der strittigen uneinigen Ehe-Leuten, oder auch Erkennung der Separation zu Tisch und Bett: oder eines Toleramus wegen hart eingewurtzelter Feindschafft, Saevitiei und Widerwillen.

§. 1. Wofern nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung, CAP. VII. Superintendenten und Amt-Leut verwirrter uneiniger Eheleut halber, die von denselben zu keinem Frieden gebracht werden mögen, zu Unserm Ehe-Gericht mit allen Umbständen Bericht erstatten werden, so sollen alsdann Unsere Ehe-Richter und Räth allerfordristen nochmalen auf alle mögliche Weiß trachten, die uneinige Ehe-Leut wieder zusammen zubringen, und den schuldigen und wiederspenstigen Theil mit gehörigen Zwangs-Mitteln als Gefängnüß, Schaffung in Opere publico, Verweisung aus dem Ort, oder auch gar Stadt und Amt, Abnehmung Eydlicher und anderer Cautionen, rc. darzu anzuhalten, wofern aber all solches nichts verfangen: sondern praesentissimum Periculum vorhanden seyn würde, solchen Falls ererst solle ärgers und schlimmers zuverhüten, dem unschuldigen, oder in Gefahr stehenden Theil entweder durch ausfallende Ehe-Gerichtliche Urthel, und so genanntes Toleramus, oder per Rescriptum gestattet werden, daß selbiger seinem Ehe-Gatten Eheliche Beywohnung zu thun nicht schuldig seyn solle, biß sie sich Christlich miteinander wieder versöhnen, darzu dann sie Ehe-Leut von Geist- und Weltlichen BeAmten beweglichst erinnert, und dasjenige, so unter ihnen sich unehrbarlich und ungeziemend halten und erzeigen wird, ernstlich gestrafft, auch das schuldig dem unschuldigen die alimenta nach Richtlicher Erkantnüß zu praestiren verbunden seyn.

§. 2. Wo aber allein Sponsalia celebrirt, und das Matrimonium noch nicht würcklich consummirt worden, und sich zwischen den Verlobten unversöhnliche Wiederwärtigkeit, so sich bey dem schuldigen Theil durch Gefängnüß, oder andere ernstlich gebrauchte Mittel und Zusprnch nicht wolten erheben lassen, ereignen thäten: So solle zu Verhütung traurigen Ausgangs und Zufäll keine Ehe erkannt; Sondern die Sponsalia dissolvirt, der schuldhaffte Theil

---

welcher nicht nur in dem Fall einer würklichen Schwangerschaft — sondern in jedem Fall auf die Nichtigkeit der Ehe, wenn der Ehemann deßfalls Klage geführt, und um Annullation der Ehe gebetten, erkannt werde, wenn der Ehegattin eine im ledigen Stand begangene Unkeuschheit, welche dem Ehemann vor seiner Verheurathung unbekannt geblieben, erweißlicher massen zur Last falle." — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des Königl. Ober-Tribunals, Fasz. XIII.

aber, wo es vorher nicht bereits beschehen, mit ernstlicher Straff angesehen, und in expensas condemnirt werden.

CAPUT XI.

Von Annullation der Ehen ob Impotentiam.

§. 1. Fordristen nun so verordnen und befehlen Wir ernstlich, daß denen Eunuchis, Spadonibus, und andern, die naturali, insanabili, oder sonst perpetua Impotentia zum Ehelichen Werck offenbar und bekanntlich untüchtig, aus sonderbaren, beweglichen Ursachen keine Ehe gestattet, oder dergleichen Personen copulirt werden sollen, wann schon auch die Weibs-Personen, sonderlich, so sie noch nicht bey hohem Alter wissender Dingen sich mit einem dergleichen notoriè untüchtigen und frigido in die Ehe einlassen, und bey demselben perpetuam Castitatem versprechen wolten.

§. 2. Wo aber die Ehe bereits vollzogen, und es würde von dem einen Ehe-Gatten alsdann erst geklagt, daß es den andern zu Ehelichen Wercken gantz untüchtig befunden hätte, und also von ihme betrüglich angeführet worden wäre, und es ergebe sich gewiß und offenbahr bey vornehmender Inspection, so bey den Manns-Personen durch die verpflichte Medicos und Chirurgos, an den Weibs-Bildern aber durch die Hebammen und geschworne Weiber zu erkundigen, daß der eine Theil, es seye Mann- oder Weibs-Person zu den Ehelichen Wercken gantz unvermögenlich, und vor der Ehe-Bestättigung untaugentlich gewesen, also, daß die vermeinte Ehe-Leut Ehelichen Beyschlaff niemahlen miteinander vollbracht, auch fürderhin nicht vollziehen, oder dem untüchtigen Theil durch Artzney nicht geholffen werden könte oder möchte, so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth mit Urthel erkennen, daß niemahlen keine Ehe zwischen dergleichen Leuten gewesen, auch noch nicht seye.

§. 3. So aber Zweiffel seyn, und von den Medicis oder Obstetricibus nicht vor gewiß judicirt werden könte, wie es mit der angegebenen Impotenz eigentlich beschaffen, oder, ob den mangelhafften durch Artzney und fügliche Mittel geholffen werden möge, oder nicht, alsdann so sollen die Ehe-Gemächt zwey Jahr in Gedult miteinander hausen, bey bewährten und ordentlichen Aertzten Rath und Hülff suchen und gebrauchen, und, ob in solcher Zeit es sich zur Besserung schicken möchte, erwartten, wo aber kein Mittel oder Heilung hernach sich äussern oder mehr zu hoffen seyn solte, so mögen alsdann gleichwolen die gesunde vermögliche von den andern gescheiden, und ihnen sich anderwärts Christlicher Ordnung nach zuverehelichen zugelassen werden.

§. 4. Weilen es sich aber jezuweilen ergibt, daß einer allein von Zauberey oder andern Ursachen gegen seinem vermählten Ehe-Gatten allerdings untüchtig, gegen andern Weibs-Bildern aber sonsten vermögenlich ist, und sein Ehe-Gatt würde umb Ehe-Scheidung von ihme inständig ansuchen, so solle es fordristen vor Erkanntnuß

(94—97)
der Nullität, wie im vorgehenden §. 3. der Zeit und gebrauchender Mittel halber geordnet, gehalten werden, wo aber all solches auf ordentlichen Gebrauch nichts verhelffen solte, sondern vielmehr zu besorgen, daß solcher Zustand beständig wären möchte, so lassen Wir gleichfals geschehen, daß die Ehe annullirt, und dem gesunden Theil anderwärtige Ehe gestattet werde: Indem aber solchen Falls der vor mangelhafft angegebene Theil mehrmahlen auch um Zulassung anderer Ehe nach der Scheidung mit einer andern Weibs-Person Ansuchung thut, so wollen Wir solchen Falls, daß fordristen dergleichen Personen ernstlich erinnert werden, sich hierunter wohl zu prüfen und vorzusehen, auch sich selbsten vor Gefahr und Nachtheil zu seyn, und keine Weibs-Person mehr anzuführen; wo Er aber doch darauf beharren solte, daß seine Impotentia sich allein ad certum Subjectum oder Individuum, und nicht weiter erstreckt hätte, die Medici auch nach vorgenommener Inspection ihne nicht vor untüchtig erachten solten, so mag ihme je nach befindenden Umbständen gleichwolen fernere Ehe auf sein Gefahr zugelassen werden.

§. 5. Wir wollen aber obgemeldte zugelassene Annullation oder Ehe-Scheidung allein von derjenigen Impotentia oder Untüchtigkeit verstanden haben, wo Selbige vor der Ver-Ehelichung ohne des andern Theils Vorwissen am Leib des Mangelhafften gewesen, und also die Eheleut einander niemahlen Ehlich cohabitiren können; wo aber solcher Zustand durch einen Unfall erst nach der Ehe-Verpflichtung und Hochzeit dem einen Ehe-Gatten Mann oder Weib begegnet, so solle die Ehe nicht geschieden, sondern das zur Ehe tüchtige solches mit Gedult, und als eine andere zugestossene Kranckheit oder Calamität zu tragen ernst- und beweglich erinnert werden, es wäre dann, daß das eine Ehe-Gemächt sich mit Fleiß muthwilliger Weiß zum Ehestand nach der Hochzeit selbsten gantz untüchtig machen würde, welchen Falls der unschuldige Theil, wann keine Reconciliation statt finden solte, auf sein Ansuchen von ihme loß zusprechen ist.

CAPUT XII.

Von denen Ehe-Versprüchen mit Personen, so widriger Religion, oder andern frembden Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan: Item, mit Aussätzigen, Stummen, tauben und thorechten Personen, auch die gantz ungleichen Alters seynd.

§. 1. Wann sich jemand in diesem Herzogthum und Landen gegen einer Person widriger, der wahren, allein seeligmachenden Evangelischen Religion nicht zugethanen Person, von den Unterthanen dieses Herzogthums Ehelichen begehrte einzulassen, und sol-

ches an das Ehe=Gericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleissig davon dehortirt, und denselben die grosse Seelen=Gefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern ihren Willen nicht darein zu geben erinnert werden, wo solches aber alles nichts verhelffen wolte, so solle ihnen gleichwolen die Ehe nicht gesperret, Sie doch auch in diesem Herzogthum ohne special Gnädigsten Befehl nicht copulirt, anbey aber dem Evangelischen Theil eingerathen werden, an einem Evangelischen Ort ausser Lands sich copuliren zu lassen, und die Predigten und Sacramenten in Orten Unserer Religion zubesuchen, auch ihre Kinder künfftig in derselben zu aufferziehen [95]).

§. 2. So verordnen Wir auch, daß, wann durch Heurath solche Weibs=Personen von Unsern Unterthanen wider Unser Verbott ins Land gebracht werden wolten, so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschafft zugethan, und vorher ihr anererbt Burger=Recht in dem Land nicht gehabt hätten, daß dergleichen Personen, als durch welche den erzeugenden Kindern und Nachkommen schwer=fällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch Uns etwan Disputat und Strittigkeiten gegen Derselben Leibes=Herren causirt und verursacht wird, in diesem Herzogthum nicht proclamirt, copulirt, oder Burgerlich eingelassen werden sollen, sie hätten sich dann der Leibeigenschafft vorher befreyt, wie ihnen dann zu erlangender Manumission und Ledigzehlung von ihren Leibs=Herren durch thunliche Mittel, auch auf Begehren durch Vorschrifften, so viel möglich, geholffen werden solle.

§. 3. Aussätzigen, und andern mit schweren ansteckenden Kranckheiten beladenen Leuten, sollen ihre gesunde Ehe=Gatten das Eheliche Debitum zu leisten wegen der Infections=Gefahr nicht angestrengt, auch, wann Dieselbe noch unvermählt sich schon in diesem elenden Stand befinden, ihnen nicht zugelassen werden, sich mit einer damit nicht behafften Person zu verEhelichen, sondern Sie davon abgewarnet, und wegen der Contagion abgehalten werden.

§. 4. Stumme, blinde, lahme, taube, wie auch simple, und halb thorechte Leut, sollen, wann sie heurathen wollen, davon abgewarnet, wann sie aber davon nicht ablassen wollen, so mag denselben gleichwolen, sonderlich, wo sie ihre Nahrung haben, und verstehen, was der Ehestand ist, die VerEhelichung gestattet: Und eben solcher gestalten solle es auch zwischen Alters halber gar ungleichen Leuten gehalten werden.

---

95) Vergl. das Religions=Edikt vom 15. Oktober 1806. nebst der Verfügung vom 14. März 1817. in der Sammlung der Kirchen=Gesetze.

(100—102)

CAPUT XIII.

Von Ehe-Scheidung des Hinweglauffens, Desertion, und begangener Delictorum halber.

§. 1. Nachdeme sich auch öffters begibt, daß ein Ehe-Gemächt von dem andern hinwegziehet, und der deserirte Theil bey Unserem Vormundschafftlichen Ehe-Gericht umb Separation ansuchet, so solle bey dergleichen Fällen fordristen fleißige Erkundigung eingezogen und inquirirt werden, ob der, so bey seinem Ehe-Gatten sich nicht aufhält, und wohnet, dergestalten abwesend seye, daß man nicht wissen könne, wo er sich aufhalte, oder auch man seiner nicht habhafft werden möge, dann wo derselbe Theil zugegen oder zur Hand zubringen, so ist er fordristen zur Ehlichen Beywohnung, und zwar, wo nöthig, durch ernstliche und scharpffe Zwangs-Mittel anzuhalten, und die Ehe nicht zu zertrennen, oder, wann je mit dabey eine Saevitia vorhanden, sie allein quoad thorum et mensam zu separiren.

§. 2. Wo aber dergleichen Ehe-Leut, oder deren eines mit keinen Zwangs-Mitteln oder mit gebrauchten Güt- und ernstlichen gradibus ad cohabitandum solte compellirt werden können, der unschuldige Theil auch sich hierüber also zu enthalten hoch beschwären solte, so lassen Wir, in Ansehung dergleichen pertinax, perpetua et incorrigibilis denegatio debiti conjugalis ob veram contumaciam der malitiosae desertioni billich zu aequiparirn Gnädigst geschehen, daß der unschuldige Theil von dem renitirenden endlichen gantz gescheiden, und ihme anderwärtige VerEhelichung zugelassen werden möge: Es solle aber der Widerspenstige, je nach befindenden Umbständen mit der Lands-Verweisung, Gefängnüß, oder sonsten ernstlich gestrafft, sonderlich aber an dem Ort, wo der Unschuldige wohnet, zu Verhütung Aergernüß, nicht geduldet werden [96].

---

96) Conclusum in Judicio matrimoniali, Tübingen d. 16. Decemb. 1811. „Es werde in Gemäßheit der Praxis des vormahligen Ehe-Gerichts das Princip aufgestellt, daß bey Gesuchen von Personen, welche ex capite quasi Desertionis als schuldige Theile geschieden worden, um Dispensation, sich in loco oder extra locum domicilii des unschuldigen Theils wieder verheirathen zu dürfen, hauptsächlich in der Rücksicht, um zu erfahren, ob beyde abgeschiedene Eheleute in Ansehung ihres Vermögens bereits auseinander gesezt seyen oder nicht, der unschuldige Theil immer, jedoch nur im allgemeinen, um seine Erklärung über dieses Gesuch zu vernehmen sey, daß es aber dem Ehe-Gericht zustehe, die von dem unschuldigen Theil etwa gegen die Zulaßung der Wieder-Verheiratung seines abgeschiedenen Ehe-Gatten vorgebrachte Gründe zu würdigen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch gegen die allenfalsige Einwendungen des unschuldigen Theils, dem schuldigen Theil die Dispensation, sich in loco oder extra locum wieder zu verheirathen, zu ertheilen. Fidem testatur Leypold." — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals, Fasz. XI.

§. 3. Auf den Fall aber, daß sich befinden würde, daß ein Ehe-Gatt würcklich von dem andern abwesend und hinweggezogen ist, so solle wohl beobachtet werden, ob eines von dem andern aus einer nöthigen, rühmlichen, oder rechtmäßigen Ursach, als etwan wegen des gemeinen Wesens, oder seines Berufs, oder auch seiner Handthierung halber, oder sonsten mit Consens und gutem Willen seines Ehe-Gattens hinweggereisst und abwesend ist, &c. welchen Falls, wie auch, wann einer aus redlichen Ursachen, nicht aber aus pur lauterer Boßheit und dem Vorsatz seine Ehe-Consortin zu verlassen, in Krieg gezogen, das Divortium nicht statt haben solle.

§. 4. Wo aber ein Ehe-Gemächt aus lauter Leichtfertigkeit ohne Noth, und ohne gnugsame rechtmäßige Ursachen hinwegziehet, und sich entweder offentlich und aperte erklärt, daß er in perpetuum nimmer wieder zu kommen, oder zu cohabitiren gemeint seye, oder sonsten notorie de desertione malitiosa kündig ist, oder auch von seinem Ehe-Gatten sieben Jahr muthwillig ausbleibt, und dem Hinterlassenen nichts schreibt, oder zuschickt, also, daß das bleibende Ehe-Gemächt über all angewandten Fleiß ihne nicht herbey bringen, oder, ob er lebendig oder todt? erfahren können, so solle auf des gebliebenen Ehe-Gatten gebührendes Ansuchen der Weggeloffene per Edictum citirt werden.

§. 5. Damit aber bey so hochwichtiger Sach nichts übereilt, sondern alles ordentlich und Rechts-beständig vorgenommen, und die Nullitäten verhütet werden mögen, so wollen Wir 1. daß dergleichen Edictal-Citationes allezeit an das Ort, wo der Desertor oder Desertrix geboren, herkommen, oder verburgert gewesen, geschickt, auch, wo dergleichen Leut ihr Domicilium in einem Amts-Flecken gehabt, selbige auch alda, und zumahl in der Amts-Stadt zu verkündigen gesandt, 2. sodann all solche Citationes peremptorie: Sie erscheinen oder erscheinen nicht, so solle nichts destoweniger geschehen, was recht ist: eingerichtet werden, auch wenigst 21. Tag, 7. für den ersten, 7. für den andern, und 7. für den letztern und endlichen Rechts-Tag in sich halten, welcher Terminus von der Zeit der Insinuation oder des offentlichen Anschlags anzurechnen: 3. So wollen Wir, daß solche Citation der Abwesenden, weilen sie ihnen selbsten nicht insinuirt werden kan, auf offentlichen Canzeln jedes Orts verlesen, und an den Kirchen- oder Rath-Hauß Thüren angeschlagen werden, und über dieses 4. nach dergleichen ablassenden Edictal-Citationen von des Orts BeAmten oder Obrigkeit, da die Citation affigirt worden, nach Verfliessung des bestimten Termins, ein ordentlich richtig Attestatum unter ihrer eigener Hand und Insigel, darinnen alles klar und deutlich, welchen Tag, Stund und Zeit, auch welcher massen, und an welchem Ort die Insinuation, Ablesung oder Anschlagung beschehen, und wann es refigirt worden, zum Ehe-Gericht eingeschickt, und ad Acta gebracht werden solle, damit Unsere Ehe-Richter und Räth, als die vorher kein divortium zu erkennen, aus deren Inspection, wie? wann? und

welcher gestalten die Insinuation beschehen? nach Genüge erlernen, und des ausbleibenden Contumaciae versichert seyn mögen.

§. 6. Wann nun hierauf einer auf solche ausgelassene Citation vor ausfallender Urthel erscheinen würde, und zwar entweder selbsten, oder durch einen Defensorem, so in diesem Fall zugelassen ist, und würde rechtmäßige Ursachen seiner Abwesenheit anführen, oder, wo Er die schon nicht hätte, sich doch hinführo, wie einem redlichen Ehe-Gatten gebührt, zu hausen und zu leben erbieten solte, so solle keine Ehe-Scheidung, wann schon das Septennium vorüber, erkannt, sondern die Reconciliation gesucht, jedoch der schuldige Theil, wann er muthwillig weggegangen, deßwegen mit gebührender ernstlicher Straff je nach den vorhandenen Umbständen angesehen werden.

§. 7. So aber der weggeloffene Theil, ohnerachtet er per Edictum citirt, weder selbsten, noch durch die Seinige erscheinen würde, so solle alsdann dem gebliebenen Ehe-Gemächt, nicht aber dem Desertori oder Desertrici, die anderwärtige VerEhelichung durch Urthel und Recht zugelassen werden.

§. 8. Ehe und dann aber die pars deserta durch Ehe-Richterlichen Spruch von seinem weggezogenen Ehe-Gemächt separirt, und zu anderwärtiger Ehe zuschreiten ihme gestattet worden, so kan Selbiger keine Sponsalia celebriren, sondern, wo es sich dessen unterstehen solte, so seynd selbige ipso Jure null und nichtig, begehet auch damit das Crimen bigamiae, wann schon die Desertion notoriè malitiosa ist, wird auch deßwegen gebührend, und, wann der Beyschlaff darzu kommen, als ein Ehebrecher, (jedoch mit Nachsehung der Kirchen-Buß, es seye dann, daß solcher Beyschlaff mit einer VerEhlichten Person beschehen) gestrafft, doch, wo erweißlich ist, daß der hinweggeloffene treulose Ehe-Gatt neben der boßhafftigen Desertion sich noch darzu mit Ehebruch oder bigami übersehen, so haben Unsere Ehe-Richter und Räth allein über solche Delicta zu cognosciren, und causa cognita die Ehe zu dissolviren, und nicht nöthig einen neuen Desertions-Procefs anzustellen.

§. 9. Wofern aber nach solcher Rechtlichen Scheidung, und, da sein Ehe-Gatt schon einen andern geheurathet, oder ihne nicht wieder annehmen wolte, das hingezogen muthwillig Ehe-Gemächt sich wieder in das Land und nach Haus begeben und kommen solte, so solle dasselbig dieses Herzogthums verwiesen, oder, da Er sonsten weiters verwürckt, und sonderlich, wann Er darzu bigamiam oder adulterium begangen, ordinaria poena, der Gebühr, oder auch, wo etwan mitigirende Umbstände vorhanden, sonsten befindenden Dingen nach gestrafft, und benebens seiner Güter halber, es nach Verordnung des Land-Rechtens, Part. 2. Tit. 32. fol. 321. et 322. und Lands-Ordnung, fol. 205. gehalten werden.

§. 10. Dafern auch Bräutigam oder Braut einander ohne redliche Ursach leichtfertig verlassen würden, und sie sich eine gewisse Zeit auf einander zu warten nicht verglichen hätten, so solle auf

des bleibenden unschuldigen Theils gebührendes Ansuchen, nach verflossenen zweyen Jahren, wo der Animus malitiosus deserendi nicht ganz apertè vorhanden, welchen Falls es wohl ehender beschehen mag, und vorhergegangener peremtorischer, oder Edictal-Citation, durch Ehe-Richterlichen Spruch dem verlassenen Theil anderwärtig sich Christlicher Ordnung nach zu verEhelichen zugelassen, der muthwillig Ausbleibende aber, wo Er wieder kommen, oder im Land betretten werden solte, deßwegen mit gebührender Straff angesehen werden.

§. 11. Wir wollen auch, daß, wann Zeit währender Ehe sich ergeben würde, daß ein Ehe-Gatt sich mit der höchst-verdammlichen Sodomie, oder mit Blut-Schand befleckt, oder seinem Ehe-Consorten mit Gifft-Geben nach dem Leben gestellt, [97]) und der schuldige Theil entgienge der Todes-Straff, umb etwan mit einlauffender Umbstände willen, daß, weilen durch dergleichen abscheuliche Verbrechen die Ehe-Treu und Vinculum immediatè laedirt, und Substantia Matrimonii sowol, oder mehrers, als durch den Ehebruch und boßhafftige Verlassung convellirt wird, auf des unschuldigen Theils inständiges Ansuchen befindenden Dingen nach, gesprochen werden solle; Wo aber nach vollzogener Ehe ein solches Delictum von einem Ehe-Gemächt begangen wird, so fidem conjugalem nicht violirt, und dessen Participation evitirt werden kan, ob sie schon schwär, und der Verbrecher aus seinen Ursachen, oder durch erlangende Gnad nicht mit der Todes- sondern nur mit einer Geld- oder mit Leibes-Straff: als dem Pranger, Fustigation und Lands-Verweisung, rc. angesehen worden, als da seynd Raub, Mord, Diebstal, Todschlag, falsches Müntzen, rc. so solle keine Total-Separation, auch quoad vinculum, erkennet, sondern das Unschuldige zur Gedult gewiesen, doch wider seinen Willen dem

---

97) Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Juli 1819. „Auf das Anbringen des ehegerichtlichen Senats des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. May d. J., betr. das Ehescheidungs-Gesuch des Hof-Bauern Ehemann zu Christophsthal, hat das Königliche Justiz-Ministerium sich veranlaßt gesehen, darüber in der ersten Abtheilung des Geheimen-Raths Seiner Königlichen Majestät Vortrag zu erstatten. Höchst Dieselbe haben hierauf über die in Vorwurf gekommene Frage: ob die Nachstellung nach dem Leben eines von dem klagenden Ehegatten beigebrachten Kindes ein Grund zur Ehescheidung sey? die zweite Abtheilung des Geheimen-Raths um weiteres Gutachten vernommen, und sodann der unterzeichneten Stelle mittels Decrets vom 22. d. M. zu erkennen gegeben, daß der Antrag des ehegerichtlichen Senats, die Vorschrift der Ehe-Gerichts-Ordnung in der angeführten Stelle auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen, genehmigt werde. Es wird dieses nun dem ehegerichtlichen Senat Behufs der Einleitung des weiteren gesezlichen Verfahrens in der befragten Ehescheidungs-Sache, unter Rückgabe der mitgetheilten Acten, eröffnet. Hiernach rc. v. Otto. vdt. Müller." — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals, Fasz. XIII.

relegirten, wo es mit dem Delicto sich nicht theilhafftig gemacht, nachzuziehen nicht angehalten werden. [98])

§. 12. Wo aber dergleichen sonderliche Verbrechen sich noch vor vollzogener Ehe auf einen Bräutigam oder Braut äussern würden, und der unschuldige Theil hätte vorher davon gantz keine Wissenschafft gehabt, wäre auch seines Theils guten Praedicats, und wolte mit dergleichen Person die Eheliche Zusag zu vollstrecken sich auf beschehenden Zuspruch nicht disponiren lassen, sondern thäte umb Cassation der Sponsalien inständigst ansuchen, so lassen Wir Gnädigst geschehen, daß in dergleichen Fällen gleichwolen die Ehe-Versprüch nach Richterlicher Erkantnüß mögen aufgehebt werden.

CAPUT XIV.

Von Gerichts-Kösten, deren Adjudication und Moderation.

§. 1. Wofern in strittigen Ehe-Sachen jemands das andere umb die Ehe beklagen, seine Klage aber zu Recht nicht gnug beweisen, oder sonsten in andere Weg seinen Gegentheil in unbillige Kosten und Schaden einführen würde; So sollen Unsere Vormundschafftliche Ehe-Richter und Räth die verlustigte muthwillig litigirende Parthey der Obsiegenden in Kosten und Schaden fällig erkennen.

§. 2. Wobey jedoch erstermeldte Ehe-Richter und Räth alle Umbständ wohl zu consideriren, und daraus zu judiciren haben, ob der ein, oder andere Theil sich also in dergleichen Ehe-Sachen

---

98) Dekret des Geh.Raths vom 14. November 1774. „Dem Herzogl. Ehegericht wird über den in gegenwärtigem unterthänigsten Anbringen vorgelegten Fall die Interpretatio avthentica der Stelle der Herzogl. Ehegerichts-Ordnung P. II. Cap. 13. §. 11. hiemit dahin gnädigst ertheilt: „„Daß unter denen in angezogenem Passu der Ehe-Gerichts-Ordnung bemelten Leibes-Strafen nur diejenige zu verstehen, welche mit denen, als Beyspiele daselbst angeführten Fällen von gleicher Art seynd: daß nehmlich, wann das eine unschuldige Ehegemächt mit dem andern condemnirten Ehegatten bey solcher Straf die Ehe noch continuiren und ihme nachziehen wollte, die vorhabende Continuation ihres Matrimonii auch möglich seye, und von jenem unschuldigen Ehegemächts-Theil würcklich bewerckstelliget werden könnte; Alldieweilen aber der gegenwärtige unterhabende Fall also beschaffen ist, daß der Sträfling Drescher in das Ludwigsburger Zuchthaus auf seine ganze Lebens-Zeit condemnirt worden, mithin deßen Ehegattin, wenn sie auch gleich wollte, die Ehe mit demselben um seiner Lebenslänglichen Gefangenschaft willen nicht einmal fortsezen könnte: So hat das Herzogl. Ehegericht in solcher Ruckſicht keinen Anstand zu nehmen, zwischen dem Drescher und seiner Ehe-Consortin qu: die Ehescheidung zu erkennen."" Decretum Stuttgart den 14ten Novbr. 1774. von Uxkull mpr. Renz. vdt. Boettger." — Acta Generalia auf der Ehegerichts-Kanzlei des Königlichen Ober-Tribunals Fasz. XIII.; auch abgedruckt in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. CXIX. S. 409. — Vergl. übrigens die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 15. September 1812.

bezeuget habe, daß er in alle, occasione und aus Verursachung solcher causae matrimonialis sowolen judicialiter als extrajudicialiter aufgewandte Unkosten, oder nur, nach befindenden Dingen, in die Ehe-Gerichts- oder Judicial-Expensas zu condemniren, oder dieselbe, wann justae ac legitimae causae litigandi vorhanden gewesen, gegen einander zu compensiren seyen.

§. 3. Wann nun der eine Theil dergleichen Unkosten zu refundiren Gerichtlich erkennet worden, und die Partheyen könten oder wolten sich selbsten miteinander derenthalber nicht in Güte vergleichen und abfinden, so solle der, dem die Expensae zugesprochen worden, die Specification seiner praetendirenden Unkosten bey dem Ehe-Gericht Schrifftlich übergeben, hierauf selbige dem jenigen Theil, so in solche condemnirt, oder seinem in solcher Sach gebrauchten Advocato sein Ein- oder Wieder-Red und Exceptiones, wo Er einige dagegen haben möchte, inner 14. Tag einzuwenden, und Schrifftlich wieder zu übergeben, zugestellt, darüber auch die Partheyen weiter nicht gehört werden.

§. 4. Darauf dann Ehe-Richter und Räth solche Expens-Zettel taxiren und moderiren, die ohnerwiesene, und nicht gebührend dargethane, oder sonsten unnöthig, muthwillig, oder überflüssig aufgewandte durchstreichen, und nichts übermäßigs passiren lassen, dabey doch auch nach Gelegenheit der Personen, und, wo vonnöthen, wie solche Kosten, sonderlich, wann sie sich auf ein Namhafftes anlauffen solten, zu bezahlen Zieler machen und benennen mögen.

§. 5. Was nun also für passirlich erkennet wird, das solle dem jenigen Theil, welchem solche zu restituiren, gebührend abgerichtet, und auf dem Säumnüß-Fall der andere durch die Weltliche BeAmte, denen solches ernstlich zubefehlen ist, executive und mit allem Ernst darzu angehalten werden.

§. 6. Nachdeme auch öffters wegen der Mahl-Schätz auf die Ehe, und arrharum Sponsalitiarum, wann die Ehe nach den getroffenen Ehe-Versprüchen keinen würcklichen Fortgang hat, sich Streit ereigen, als wollen Wir, daß, wann der verlobten Personen eine vor gehaltenem Kirchen-Gang, und ehe die Deckin beschlagen wird, verstürbe, daß das Uberlebende von dem Verstorbenen den Mahl-Schatz, und was es von demselben bey Leb-Zeiten auf die Ehe verehrt empfangen, nach Verordnung Fürstl. Land-Rechtens, part. 3. tit. 3. princ. [99]) behalten, und solches auch statt haben solle, wann sonsten durch einen unvermutheten Zufall ohne Schuld des einen oder andern Theils, daß die Ehe nicht kan vollzogen werden, verhindert würde.

§. 7. Wo aber eine Verhinderung oder Impedimentum vor, oder gleich bey dem Ehlichen Verspruch vorhanden gewesen, als ex. gr. da zwey in verbottenem Grad der Bluts-Verwandschafft

99) Theil IV. Tit. II. §. 1., im zweiten Theile der Sammlung, S. 288.

oder Schwägerschafft, oder wider der Eltern Wissen und Willen, rc. sich versprochen, und einander Mahl-Schätz gegeben, und die Ehe wegen solcher Proximität, oder der Eltern Dissens, rc. ihren Fortgang nicht haben könte oder möchte, wann sie nun solche Verhindernüß nicht gewust, so solle eines dem andern die arrham wieder zu restituiren schuldig seyn; wo Sie aber davon gute Wissenschafft gehabt, und ohn vorher erlangte Dispensation oder eingeholten Consens der Eltern, einander die Ehe purè et simpliciter, ohne beygethane ausdruckentliche Condition oder Bedingung, auf den Casum und Fall auswürckender Dispensation, oder erlangender Elterlicher Bewilligung, versprochen, auch die Mahl-Schätz zugestellt, und es würde hernach von Ehe-Richtern und Räthen keine Ehe zugelassen, so sollen neben andern Straffen auch die gegebene Arrhae dem Fisco, wo die contrahirende Personen nicht annoch Minorennes und nichts eigenes besitzen thäten, oder sonsten mitigirende Umbstände vorhanden wären, heimgefallen seyn und eingezogen werden.

§. 8. Da aber beede Theil von dem Ehe-Verspruch gegeneinander wieder abzustehen Gerichtlich sich erklären, und darauf aus vorkommenden bewegenden Ursachen ein solches Ehe-Gerichtlich approbirt, und die Sponsalia cassirt würden, so sollen die Arrhae Sponsalitiae, es seyen dann sonderliche Umbstände vorhanden, und von beeden Theilen deßwegen selbsten aneinander keine Anforderung, allerseits wieder zuruck gegeben werden; da aber beederseits ohne erhebliche Motiven von sollennen oder gantz bekanntlichen Sponsalien wieder wolte abgesprungen werden, und die Verlobte in gleicher culpâ darunter seyn würden, Ehe-Richter und Räth auch etwan gleichwolen bey gnugsam verspürender Opiniatrität, und höchster Widerwärtigkeit beeder Partheyen, zu Verhütung besorgender trauriger [100]) und wiedrigen Eventûs, Sie zusammen zusprechen, und den Ehe-Verspruch zu vollziehen zu zwingen etwan anstehen würden, so sollen doch zur Straff die Arrhae, so gegeben worden, zum Fisco erfordert werden.

§. 9. Wann aber nur der eine Theil von dem bekanntlich, oder erweißlich beschehenen Ehe-Verspruch wieder abspringen wolte, und hätte darzu rechtmäßige, von Ehe-Richtern und Räthen vor gnugsam erkannte Ursachen, so sollen die arrhae ohne weitern Zusatz wieder gegen einander extradirt werden; wo aber der eine Theil, der bereits perfectae aetatis ist, ohne billiche und redliche Ursachen allein aus lauterm Muthwillen nimmer einhalten, oder durch unbefügte renitenz verschulden, oder Delictum causiren thäte, daß der Ehe-Verspruch nicht vollzogen werden könte, und würde aus einlauffenden Umbständen die Cassatio Sponsalium Ehe-Richterlich erkannt, so solle, wann nichts absonderliches vorher deßwegen unter den Partheyen abgeredet worden, so in allweg zu beobachten ist,

100) Ausgabe von 1716. „besorgenden traurigen."

auf des unschuldigen Theils Begehren und Ansuchen der, oder die, so die arrham Sponsalitiam empfangen, solche dem Gegentheil doppelt wieder zu restituiren condemnirt, jedoch das jenige, was das andere etwan hingegen solcher gestalten empfangen, an solchem Duplo abgezogen werden.

CAPUT XV.

Wie die Urtheln abzufassen, zu eröffnen und zu exequiren.

§. 1. Wann nun die vor Unserm Ehe=Gericht vorkommende Partheyen nach Genüge angehöret, in der Sachen gebührend submittirt und beschlossen, auch von Unsern Ehe=Richtern und Räthen, ob? und was für ein Vorbescheid oder End=Urthel den Partheyen zu publiciren? wie hieoben part. 2. cap. 5. mit mehrerm verordnet, reiflich deliberirt, und berathschlagt worden, so solle das endliche Conclusum sowolen in principali puncto, als denen Accessoriis dem Ehe=Gerichts=Secretario durch den jenigen, so dermahlen das Directorium, oder den Vorsitz in dem Ehe=Gericht hat, angegeben, von demselben daranf solches in eine gewohnliche Form einer Ehe=Gerichtlichen Sentenz gebracht, alsdann gleich darauf in pleno Consilio offent= und deutlich verlesen, auch darüber, ob Sie der Sachen gemäß, oder noch etwas sowol in Formalibus als Materialibus zu erinnern seye, umbgefragt, und wo es damit seine Richtigkeit völlig hat, die Partheyen wieder in das Ehe=Gericht gefordert, und denenselben die Urthel von ermeldtem Ehe=Gerichts=Secretario in Beywesen der gesambten Ehe=Richter und Räthen verständlich vorgelesen und publicirt werden.

§. 2. Ob diesen also mit guten Wohlbedacht=eröffneten Ehe=Gerichts Urtheln solle starck gehalten, und dieselbige ohn einig Nachsehen und ohne Zeit Verlust der Gebühr nach exequirt und vollstreckt, auch die [101]) verlustigte Theil zu dem jenigen, was ihnen auferlegt, gehörig, mit Ernst angehalten, und wo jemands sich hierwieder ungehorsam und wiederspenstig erzeigen, und wie etwan beschehen wollen, die ihnen zugesprochene Personen zu ehelichen, und die erkannte Ehe, Christlicher Ordnung nach, zu vollziehen verweigern thäte, so sollen dieselbe mit scharpffer Gefängnüß, oder auch dem Opere publico, oder auf andere Weiß mit gehörigen Zwangs=Mitteln darzu angetrieben, oder, wo Sie etwan darüber gar aus dem Land entwichen, Ihnen, Ihr in dem Herzogthum habendes Vermögen nicht abgefolgt, sondern innbehalten, umb Sie desto ehender wieder zur Hand zu bringen, ja gar, wann dieses alles nicht verfangen wolte, nach befindenden Dingen und aggravirenden Umbständen des Lands verwiesen werden.

---

101) Ausgabe von 1716. „der" Statt „die."

CAPUT XVI.

Von des Ehe-Gerichts-Secretarii Amt in Ehe-Sachen, auch quoad causas mixtas, und der Ehe-Gerichts-Registratur halber.

§. 1. Dieweilen Wir auch auf die Ehe-Sachen einen sondern Secretarium halten, als solle Derselbe solchen, und den causis mixtis, die Ihme zugleich anbefohlen, fleissig auswarten, dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung sich durchaus gemäß halten, auch darneben das jenige, was Ihme von Unsern Ehe-Richtern und Räthen anbefohlen wird, gehorsamlich und mit Fleiß verrichten.

§. 2. Damit aber die liebe Justiz Armen und Reichen in Ehe-Sachen und causis mixtis gleichförmig und schleunigst gedeyhen könne, so sollen von dem Ehe-Gerichts-Secretario die in dergleichen Geschäfften einlauffende Bericht und Memorialien, (worüber von ihme ein ordentliches Tag-Buch und Designation zu verfertigen und fleissig zu continuiren) ohne einiges Ansehen der ansuchenden Personen, oder dero Vermögens, bäldist möglichst zur Expedition gebracht, die erste zum fordristen mit Tag-Satzungen abgefertigt, die Verhaffte und Aufwärter befürdert, die erkannte Citationes, deßgleichen die Bescheid und Befehl, Decreta, Commissions- und Compass- auch Urthel-Brieff, so jederzeit gegeben werden, ohneingestellt selbsten begriffen und schleunigst ausgelassen, auch die einkommende Rotuli denen Advocatis gleichbalden mit beygefügten praesentatis und datis ad extrahendum communicirt, auch alles in der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung angeordnetes allen Fleisses observirt, und mehr Parthеyen von Ihme nicht vertagt werden, als wohl vermuthlich (da jederzeit aus den Protocollis und Einlauffenden Berichten, ob wenig oder viel in den Sachen zu handeln, so viel müglich, zu judiciren ist) vorkommen, und ohne Beschwärd der Räth oder Verlängerung der Zeit expedirt, dabey aber auch die Ehe-Gerichts-Täg nicht vergebenlich hinlauffen, noch die Causae mixtae allzusehr überhand nehmen möchten, so solle Er auch keine Ehe-Parthey allein unter Augen mündlich citiren, sondern allweg eine gedruckte Vrrtagung ausschicken, und ausser den Abschrifften der ergangenen Urtheln und Bescheid, sonsten von andern Ehe-Gerichtlichen Actis oder Supplicationibus, ohne der Ehe-Richter und Räth Befehl oder Erlaubnüß, niemands einige Copias geben.

§. 3. So hat auch der Ehe-Gerichts-Secretarius seine Protocolla und Tag-Bücher mit Fleiß zuführen, der votirenden Räth singula vota, so viel immer müglich, denselben zu inseriren, und, wann Ehe-Richter und Räth, oder der mehrer Theil derselben, in einer Sach sich einer Meinung, Bescheids oder Urthel verglichen, und endlich entschlossen, darauf gute Achtung zu haben, daß solch Conclusum, Gutachten, Bescheid oder Urthel ehist aufs Papyr ge-

bracht, wieder abgelesen, und, wo vonnöthen, geändert und verbessert, auch die Befehl ohnverzugenlich auslauffen, dabey auch ein ordentliches Register der Referenten, Geist= und Weltlichen, mit Beyzeichnung, welchem? und wann die Acta jedesmals zugeschickt worden? und an welchen die Ordnung seye? gehalten, auch ein Praejudiz-Buch geführt, die Formular-Bücher, sowol in Judicial- als extra Judicial-Handlungen, genau beobachtet, insonderheit aber, weilen dem Secretario zugleich auch die Ehe=Gerichts=Registratur anbefohlen, dieselbe in guter richtiger Ordnung observirt, und also gebührend mit Fleiß in acht genommen werde, daß das daraus desiderirende alsbald auf Nachschlag leichtlich zu finden, und diese so hochnothwendige Registratur der Ehe=Sachen in keine Confusion gerathen möge; Wie Er dann noch über das, wann Probation erkennet wird, solche causas absonderlich in ein Buch oder Register einzutragen, die Namen der Partheyen, und woher Sie seynd, auch den Tag, da die Sach vorgewesst, und welche advocando darinnen gedient, auch pro Commissariis verglichen und confirmirt, und wie weit jederzeit darinnen fürgeschritten worden, zu verzeichnen.

§. 4. Neben diesem, so hat der Ehe=Gerichts=Secretarius alle die: in causis mixtis et Matrimonialibus erkenute und gefallende Straffen in ein absonderlich haltendes Buch und Verzeichnüß zubringen, und davon zu Ende jedes Monats Notificationes zur gehörigen Nachricht zur Fürstl. Rent=Cammer ohnfehlbar zu geben: Wofern auch der mehrgemeldte jedesmals verordnende Ehe=Gerichts=Secretarius zustossender Unpäßlichkeit, oder anderer Ursachen halber, denen zu Verhandlung der Ehe=Sachen und causarum mixtarum nicht selbsten in dem Rath abwarten könte, so solle jederzeit, und allein, und ordinariè der älteste Obern=Raths=Secretarius Ihme substituirt seyn, und dessen vices, umb sich in dergleichen Geschäfften nach und nach desto besser informirt zu machen, auch die Ehe=Gerichts=Registratur in desto richtigerer Ordnung, ohne Einmengung vieler Händ, zu erhalten, vertretten, der dann alles das, was dem Ehe=Gerichts=Secretario vorgeschrieben, oder sonsten die Ehe= und Ehe=Gerichts=Ordnung ausweisst, gleichfalls in gebührende Obacht zu nehmen, bey seinen gegen Uns obhabenden Pflichten hiemit Gnädigst erinnert wird.

§. 5. So wollen Wir auch, daß der Ehe=Gerichts=Secretarius, oder in dessen Abwesen sein Substitutus bey folgender Tax-Ordnung [102]) verbleiben, niemands darüber beschweren, und solchem nach von jeder Parthey pro Dispensatione der Ehe in gradu prohibito von beeden Partheyen zusammen = Fünf Gulden zwanzig Kr.

Davon die Vier Gulden zum Tax,
Der übrige Gulden dem Secretario,
Und die Zwanzig Kr. dem Schreib=Tisch gehörig.

102) Vergl. den Tarif des allgemeinen Sportel=Gesetzes vom 23. Juni 1828.

(128 — 130)

Deßgleichen von Urthel=Brieffen, sub Sigillo Ducali, dem Secretario den gewohnlichen = = = = Ein Gulden.

Urthel=Geld:

Und

Auf den Schreib=Tisch = = = = = Zwanzig Kr.

Sodann, nachdeme die Partheyen guten oder Mittel=mäßigen Vermögens seynd, so aus den Berichten zu erlernen, entweder Einen Gold=Gulden,

oder = = = = = = Einen gemeinen Gulden.

Und von denen ganz Unvermöglichen, auf ihr Suppliciren, gar nichs.

Nicht weniger von Edictal-Citationen, auch = Ein Gold=Gulden.

Für einen Compaſs-Brieff oder Patent an frembden Orten Zeugen zu verhören = = = = = Ein Gold=Gulden.

Auch, da einer auf Württembergischen Grund und Boden betroffen, welcher in Ehe=Sachen verglübdt werden müste, mit seiner Gegen=Parthey vor Ehe=Richtern und Räthen allhier seine Sachen auszutragen = = = = Ein Gold=Gulden.

Ebenmäßig von einem Schrifftlichen, und unter der Canzley Secret ausgefertigten Vertrag in Ehe=Sachen nach Wichtigkeit der Händel = = = = = = = = Ein=

oder aufs höchste = = = = Zween Gold=Gulden.

Für ein Toleramus von dem Schuldhafften, oder, da beede Theil schuldig, jedem die Helffte an = Fünf Gulden Zwanzig Kr.

Da der Eine Gulden des Secretarii,

Und die Zwanzig Kr. zum Schreib=Tisch gehören.

So dann für ein Commission, von jeder Parthey, so Zeugen stellt, = = = = = = = Fünfzehen Kr.

Für jeden Befehl oder Rescript, darinnen die Sach decidirt und ausgemacht wird, eben = = So viel, als von Urtheln.

Von denen aber, die keine vim definitivae haben, gar Nichts, einbringen und verrechnen, und von Ihme wegen des Taxes eigenes Gefallens wider das Herkommen zu Nachtheil und Schaden der gesamten Theilhabere an dem grossen Weltlichen Canzley=Tax nicht dispensiren, da aber ein, oder die andere Parthey, die Gebühr offenbarer Armuth halber abzustatten nicht vermag, ein solches gehöriger Orten anbringen solle.

PARS III.

Was die Geist= und Weltliche BeAmte in Ehe=Sachen und Caussis Mixtis zu beobachten. 103)

CAPUT I.

Was Geist= und Weltliche BeAmte in Ehe=Sachen zuverhandlen und zuverrichten. 104)

§. 1. Es sollen in vorfallenden Ehe=Sachen alle Kirchen=Diener, so nicht Speciales seynd, (ausser denen jenigen wenigen Stadt=Pfarrern, denen in solchen Fällen in caussis Matrimonialibus zu handeln durch sonderbahren Befehl und alte Observanz aufgetragen ist) sich fürohin der Bescheids=Ertheilungen, und des Berichtens zur Fürstl. Canzley in Ehe=Sachen bemüßigen, sondern Sie die Pfarrer in Städten und Dörffern, und derselben Vicarii, alle zwischen Ihren Pfarr=Kindern vorfallende Ehe=Sachen auf vorhergehende gnugsame Anhörung beeder Partheyen mit allen guten Umbständen ihren vorgesetzten Specialn und den Weltlichen BeAmten Schrifftlich anfügen.

§. 2. Ingleichem so sollen die Reysige und andere Schultheissen in Dörffern des Entscheidens in dergleichen Ehe=Sachen sich gleichfals nicht unternehmen, sondern neben den Pfarrern bey ihnen in der Sachen genaue und nöthige Erkundigung einziehen, dabey aber jedoch alles darauf, wie in vorgehendem Paragrapho gemeldt, umbständlich an die Speciales und BeAmte gelangen lassen.

§. 3. So wollen Wir auch Unsere Ober=Vögt, wie auch die würckliche Praelaten der Clöster, der Cognition und Mitberichtens in Ehe=Sachen überhaben lassen.

§. 4. Wann die Pfarrer umb Proclamation ersucht werden, so sollen Sie vor dem Ausruffen allerfordristen wohl erkundigen: Ob nicht Unserer Ehe=Ordnung entgegen gehandelt, und ob zwischen den verlobten Personen selbsten, ihrer Eltern und Pfleeger Dissens halber kein Impediment und Hinderung

103) Vergl. das Gen.-Reskr. vom 19. Febr. 1807. und die Königl. Verordnungen vom 18. Mai 1818., 4. April 1825. und 23. August 1825., so wie die Verfügung vom 8. April 1811.

104) Vergl. die General=Reskripte vom 12. Januar 1613., 22. Januar 1627., 20. November 1649., 30. August 1658., 23. September 1661., 8. Mai 1676. und 24. November 1713.

im Weg seye? Wo sich nun dergleichen befinden wird, so sollen die Proclamationes eingestellt, und die Sach mit guten Umbständen gehörig berichtet, und fernern Bescheids erwartet werden, damit nun all dergleichen umb so ehender verhütet und verhindert werden könne, so sollen ins gemein die Pfarrer mit dem Ausruffen und Verkünden der Verlobten so lang still stehen, biß beeder Eltern, und sonderlich der Vatter, Pfleeger, oder nechste Freund sambt dem Bräutigam und Braut gegenwärtig seynd, und zur Gnüge hierunter vernommen werden können, da dann auch die jenige Verlobten, so denen Pfarrern jedes Orts vorher nicht bekannt, ob Sie ihres Glaubens Rechenschafft und den Catechismum oder sonsten auch betten können, hierunter beschreidentlich befragt, und verhört werden mögen und sollen: wo aber die Eltern oder Vormünder entlegen und entsessen, so solle die Ausruffung gegen Einschickung schrifftlichen Schein und Beweises ihres ertheilten Consenses beschehen. 105)

§. 5. So solle auch vor der Proclamation fleißig erlernt werden, ob nicht zwischen denen, die umb Verkündigung ansuchen, einige Bluts-Verwandnüß oder Schwägerschafft, so in Unserer Ehe-Ordnung, Cap. IV. verbotten, fürlauffen thue; Wo nun solche Fäll sich ereignen solten, da Personen einander heurathen wolten, denen dergleichen im Göttlichen Gesetz, Levit. 18. et 20. zu thun verbotten, worunter Wir nicht allein die jenige 16. Personen, so an gedachten Orten austruckentlich benamßt, sondern alle die in eben solchen und gleichen, oder nähern grad einander verwandt oder verschwägert, wollen verstanden haben, so sollen Sie alsgleich davon, auch allem fernern verdächtigen Zuwandel ernstlich gewarnet, und Ihnen, daß Sie nimmermehr keine Dispensation, es seyen auch Umbstände vorhanden, wie Sie wollen, zu hoffen oder zugewarten, gleichbalden angezeigt werden.

§. 6. Wofern aber allein solche Bluts-Verwandnüß und Schwägerschafften sich ereignen würden, die nicht wider das Göttliche Gesetz lauffen, und in der auff- und absteigenden geraden Linie, oder in dem ersten grad, oder dem andern grad ungleicher Linie, der Zwerch-Collateral- oder Seiten-Linie sich befinden thäte, gleichwolen aber wider das Verbott Unserer Ehe-Ordnung, so umb mehrerer Christlicher Erbarkeit willen biß auf den dritten Grad gleicher Linie, sowolen in der Bluts-Freundschafft als Schwägerschafft bestimmt, gehen thäte, so sollen zwar alle dergleichen verwandte Personen, sonderlich, wo res noch allenthalben integra ist, von dergleichen Ehen abzustehen, und anderwärtig, wo ein solches Impedimentum nicht vorhanden, Christlicher Ordnung nach sich zu verheurathen anerinnert, sonderlich aber die, so einander in secundo gradu Consanguinitatis oder Affinitatis Lineae Æqualis, oder tertio gradu Liniae Inaequalis seynd, wo nicht wichtige Umbständ der Witwen oder armen Waisen halber fürfielen, von

105) Vergl. das General-Reskript vom 11. März 1728.

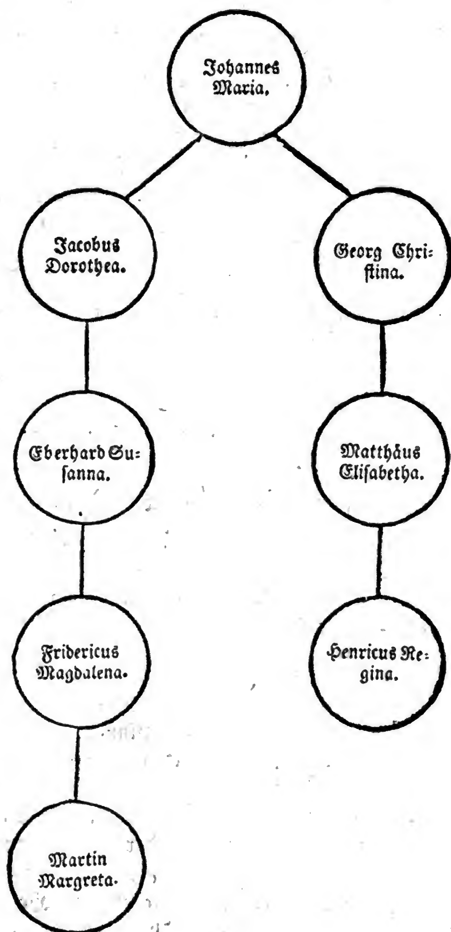
denen BeAmten ab- und zu Ruhe, wo Sie aber doch darauf nicht acquiesciren solten, an das Ehe-Gericht hierunter gebührend zu suppliciren, und von Ihnen Geist- und Weltlichen BeAmten darzu gehörigen Unterthänigsten Bericht zu nehmen gleichwol angewiesen werden.

§. 7. Nachdeme Wir aber bey angehenden Geist- und Weltlichen BeAmten etwan biß daher wahrnehmen müssen, daß dieselbe mit Computation und Berechnung der graduum sich gestossen, und nicht völlig darein zu richten gewusst; Als wollen Wir, wie in Unserer Ehe-Ordnung, Cap. IV. auch disponirt ist, daß die Berechnung in Ehe-Sachen, und wo wegen Ansetzung der Straffen die Frag wegen naher Verwandnuß, als bey der Blut Schand und Parricidio ist, und also von den causis Matrimonialibus auf einige Weiß dependiren, nach den Geistlichen Rechten oder des Juris Canonici beschehen, und nicht nach der Computation der Weltlichen Rechten, welchem nach die Supputation in all übrigen casibus et causis, ausser den erst recensirten, als in specie Erb- und Successions-Fällen, Besetzung der Richter-Stellen, Pfleegschafft, &c. statt hat, und wovon in dem Fürstl. Land-Recht, Part. 4. Tit. 24. weitläufftig gehandelt wird, eingerichtet werden solle; Solchem nach so sollen in Matrimonial-Sachen folgende Reguln wohl observirt werden:

Und zwar erstlich in der geraden, auf- und absteigenden Linie: So viel Personen seynd, so viel seynd gradus, allein ein einige, nemlich die, von deren man anfähet zu zählen, so in der aufsteigenden Linie die unterste Person: In der absteigenden aber der gemeine Stamm ist, ausgenommen und weggethan: oder welches eben so viel ist: So viel in der aufsteigenden Linie erzeugende, und in der absteigenden Linie erzeugte Personen seynd, so viel seynd gradus.

Die andere Regul, so in Computatione der graduum, so in der Aequal- oder gleichen Collateral-Seiten oder Zwerch-Linie in causis Matrimonialibus zu observiren bestehet darinnen: So viel grad in der gleichen oder Aequal-Seiten-Linie die eine Person von dem gemeinen und Haupt-Stammen, von denen die beede, derenthalber die Frag, herkommen, ist, in so weitem grad seynd die Beede einander verwandt:

Die dritte Regula gehet die Collateral-ungleiche Linie an, und ist folgende: So viel gradus zwischen dem Haupt-Stammen und dem weitest entlegenen Theil seynd, in solchem gradu seynd die Personen, von denen die Frag ist, einander verwandt; wie alle drey Regulas folgendes Schema erklärt:



Seynd also hier in der auf- oder absteigenden Linie zwischen dem Aber-Aehni Johannes, und der Aber-Enckel Margaretha fünff Personen, also, wann eine darvon gethan wird, vier gradus: diese

also einander in quarto gradu Lineae Rectae verwandt: Und seynd auch vier Generationes, oder vier erzeugte Personen vorhanden, also vier gradus:

In der gleichen Collateral-Linie, so seynd hier nach der andern Regul der Friderich und Regina in dem dritten grad der Bluts-Verwandschafft einander verwandt, dann ein jedes von ihnen beeden ist in dem dritten grad von dem gemeinen Stammen dem Johanne entlegen, und seynd drey generationes von dem Johanne biß zu dem Friderich, wie auch biß zu der Regina auf jeder Seiten oder Linie.

Nach der dritten Regul in der ungleichen Collateral-Linie, so ist der Martin mit der Regina in dem vierdten grad der Bluts-Verwandschafft, dann so viel gradus oder generationes seynd zwischen ihme Martin, als remotiori, und dem Haupt-Stammen Johanne.

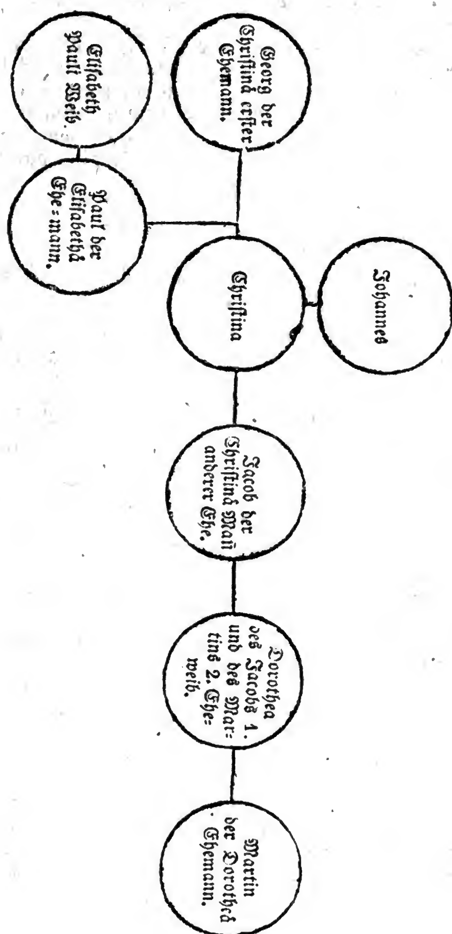
§. 8. Betreffend die Affinität oder Schwägerschafft, so ist eine einige Regul zu beobachten: In welchem Grad der Bluts-Verwandschafft jemand dem einen Ehe-Gemächt verwandt, in gleichem Grad der Schwägerschafft ist es dem andern Ehe-Gemächt zugethan; Zum Exempel, gleichwie ein Vatter und sein Sohn einander im ersten Grad der Bluts-Freundschafft verwandt: Also ist des Sohns Ehe-Weib dessen Vatter, Ihrem Schwäher, und hinwiderumb des Vatters anders Ehe-Weib als die Stieff-Mutter ihren Stieff-Kindern im ersten Grad der Schwägerschafft zugethan.

§. 9. Und nachdeme die Geistliche Rechten drey Genera der Schwägerschafft machen, als das

1. So durch eine Ehe, zwischen dem einen Ehe-Gatten, und des andern Ehe-Gatten Bluts-Verwandten contrahirt wird, und die eigentliche so genannte, und warhaffte Schwägerschafft ist:

Das 2. Genus ist, welches zwischen dem einen Ehe-Gatten, und des andern Ehe-Gatten Schwägern primi Generis durch eine neue Ehe, und per nuptias, et quidem mutato sexu contrahirt wird.

Das 3. Genus wird genannt, welches durch eine solche Person, die in dem andern Genere Affinitatis verwandt ist, durch ihre anderwärtige Verehelichung contrahirt wird, wie nachstehendes Schema mit mehrerm erläutert:



In dieſem Caſu iſt des Pauli Weib Eliſabetha mit dem Johannes in primo genere Affinitatis in gradu ſecundo lineae rectae verſchwägert.

So dann ist Sie Elisabetha mit Ihrem Stieff-Schwäher Jacob in secundo genere Affinitatis in gradu primo verschwägert.

Und ferners ihrer Stieff-Schwieger Dorotheae anderm Ehe-Mann Martin in tertio genere Affinitatis zugethan.

Es solle aber die Ehe weder in secundo, noch vielweniger in tertio genere Affinitatis verbotten seyn, doch, wo in secundo genere, in primo gradu, als wie in hieobigen Schemate der Stieff-Schwäher mit der Stieff-Söhnin ist, die beede gegeneinander als Eltern und Kinder zu consideriren seynd, so ist solche Ehe von den BeAmten zu widerrathen, wo Sie sich aber abzustehen beschwären solten, mag eine solche Ehe, ohne Unterthänigste Bescheids-Erholung, oder erlangende Dispensation, zugelassen werden.

§. 10. Wobey dann wohl zu beobachten, daß beederseits Ehe-Leut Befreundte unter sich und gegeneinander weder verwandt, noch verschwägert seynd, solchem nach die Ehe zwischen denselben nicht verbotten seye; dahero mag des Weibs Mutter des Manns Vatter; der Mutter Stieff-Sohn mit ihrer Tochter aus einer andern Ehe, oder auch zwey, in die andere Ehe zusammen gebrachte Stieff-Kinder und ComPrivigni: Zween Brüder zwo Schwestern: Vatter und Sohn Mutter und Tochter; Unter zween Brüdern einer die Mutter, der ander die Tochter ohne einig erlangende Dispensation zur Ehe nehmen.

§. 11. Uber dieses, so ist in verbottenen Verwandschaffts- oder Schwägerschaffts-gradibus nicht zu achten,

1. Ob die Ehe-Leut in vorigen Ehen Kinder erzeugt oder nicht?

2. Ob die Verwandschafft nur von einem oder zweyen Banden?

3. Ob die Verwandschafft durch Eheliche Vermählung, oder von unehrlichem [106]), oder auch gar verdammten natürlichen Beyschlaff, als Hurerey, Ehebruch, Blutschand, ꝛc. hergekommen?

4. Ob das Verstorbene, von dem die Freundschafft herkommt, viel oder wenig Jahr todt? Wie dann auch die Schwägerschafft, so viel die Ehen betrifft, ohnerachtet die durch den Todt des einen Verschwägerten dissolvirt worden, doch noch Hindernüß machen kan, und zu observiren ist.

5. Ob nach der ersten Ehe eine andere Freundschafft darzwischen kommen?

§. 12. Ferners, so wollen Wir, daß die Verwandnüß auch solle considerirt werden nach beschehener offentlicher, in Rechten gültiger, und unconditionirter Verlobung, wann schon die Hochzeit oder der Beyschlaff nicht erfolgt, sondern ein Theil mit dem Todt übereilt würde, so, daß kein Braut oder Bräutigam nach seines Verlobten Todt ohne erlangende absonderliche Gnädigste Dispensation sich mit dessen nechsten Verwandten in verbottenem Grad verheurathen solle.

§. 13. Wann sich Personen begehren verkündigen zu lassen, deren eines oder beede Wittwen-Stands, so soll die Proclamation,

---

106) unehelichem?

wann schon auch kein andere Verhinderung obhanden, ohne Gnädigste Erlaubnuß eingestellt werden, biß nach Ableiben des einen hievor verstorbenen Ehe-Gemächts ein halb Jahr völlig verflossen: und da eine Wittfrau schwanger, solle sie vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr nicht ausgeruffen werden, und solchen versprochenen Ehe-Leuten aller verdächtige, und einsame zusammen Wandel bey Leibs-Straff verbotten seyn.

§. 14. So sollen auch die Pfarrer keine Ehe, und in specie die frühe Beyschläffer nicht copuliren, sie seye dann dreymal, und auf drey nacheinander erfolgende Sontag, nicht aber an Feyrtägen in beeden Orten ihrer Heymat (wo die Verlobte von zweyen unterschiedlichen Orten im Land gebürtig) proclamirt. [107])

---

107) Vgl. das Gen.Reskr. v. 11. März 1728., das Dekret v. 4. Dez. 1813. und die Verordn. v. 24. Febr. 1818. — Ferner ist folgender Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Ehegerichtlichen Senat des Königl. Ober-Tribunals vom 19. Januar 1825. anzuführen: „Man hat den Bericht des Ehegerichtlichen Senats vom 30. Decbr. v. J. in Betreff der Frage über die Dauer der Wirkung der Proclamation und deren Wiederholung bei eingetretener Zögerung in Vollziehung eines Ehe-Verspruchs erhalten, und ist mit der vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß es im Allgemeinen genüge, wenn die Verkündigung im Ganzen dreimal, sey es auch in größern Zwischenräumen als von einem Sonntage zum andern, oder nicht unmittelbar vor der Trauung statt findet. Inndessen dürfte es zu Vermeidung allzulanger und den Zwek der öffentlichen Verkündigung vernichtender Unterbrechungen der einzelnen Proclamations-Handlungen oder eines unverhältnißmäßig langen Aufschubs der Trauung nach vollendeter Proclamation, nothwendig seyn, hierunter in vorkommenden Fällen durch Bestimmung eines gewissen Zeit-Raums der Unterbrechung Maaß und Ziel zu setzen. In dieser Beziehung würde man es für zwekmäßig halten, wenn bis zu Einführung eines hierüber entscheidenden Gesetzes die Collegial-Meinung angenommen würde, daß, wenn nach geschehener erster oder zweiter Proclamation die Fortsezung derselben an dem nächstfolgenden Sonntag unterbrochen worden und die Zeit dieser Unterbrechung die Dauer von drei Monaten erreichte, die bereits erfolgten Verkündigungen, als nicht geschehen zu betrachten wären und die dreimalige Verkündigung nochmals Statt finden müßte. Ebenso wäre eine Wiederholung des Aufgebots in dem Falle erforderlich, wenn nach vollendeter dreimaliger Proclamation ein Aufschub der Trauung von sechs oder mehreren Monaten eintritt. Innzwischen dürfte in den hier bezeichneten Fällen die Ertheilung einer Dispensation von der Wiederholung des Aufgebots den Parthien nach Erfund der Umstände nicht zu erschweren, und solche jederzeit ohne Entrichtung einer Taxe zu bewilligen seyn. Findet der Senat bei der vorentwikelten Ansicht Nichts zu erinnern, so bleibt ihm überlassen, nach Maaßgabe derselben in vorkommenden Fällen sich zu achten. Hiernach 2c. 2c. **Acta Generalia** auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des Königl. Ober-Tribunals, Fasz. XI., vergl. mit dem ehegerichtlichen Normalien-Buch, S. 98. und 99. — Nach einem gleichfalls bei den Akten befindlichen Berichte an das Justiz-Ministerium vom 10. Febr. 1825. zeigte das Ober-Tribunal auf vorstehenden Erlaß an: „daß es gegen die darin entwikelte Ansicht nichts zu erinnern gefunden habe und dieselbe bei vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen gedenke."

§. 15. Kein Pfarrer soll einigen Soldaten wider Willen des Regiments=Capellans, und ohne Vorwissen seines Specialis bey Straff der Cassation, copuliren, und wann ein Soldat von seinem hohen Officir ein glaubwürdiges Attestatum seiner Bewilligung und Consensûs hierunter beybringen, und dem Pfarrer vorweisen wird, soll derselbe es dem Speciali notificiren, und dieser an das Ehe=Gericht neben Beylegung solchen Scheins berichten, und Bescheids erwarten. [108]) Es solle auch denen Land=Fahrern, oder, deren Personen die nicht bekannt, Ihre Ehen in diesem Herzogthum nicht bestättigt werden, Sie haben dann gebührende Testimonia, da Sie dann vorher dreymal zu proclamiren seynd: Sonsten aber bleibt den Ministris unverwehrt, frembde, ausländische, bekannte, und die ihre Attestata haben, und sich mit andern dieses Herzogthums versprochen, da sonsten kein Impedimentum vorhanden, zu proclamiren und einzusegnen, dargegen mag die Obrigkeit Sie Bürgerlich einkommen lassen oder nicht.

§. 16. Wann ein Krancker begehrt, daß man die Ehe in seinem Bett einsegne, und das keine tödtliche, aber langwürige Kranckheit zu seyn scheinet, da Er Pflag bedarff, oder, da sie tödlich, die Sponsa aber schwanger, solle ein solches auf jenen Fall, und auch auf diesen Ihme in favorem prolis nicht abgeschlagen, und die Straff der Obrigkeit vorbehalten werden: Wo aber der Todt nechstens, oder bald vermuthlich, so sollen die Pfarrer die Petenten freundlich abweisen, und stehet doch dem Krancken frey, wann Er etwas eigenes hat, das andere per Testamentum oder sonsten zu bedencken. [109])

§. 17. Ferners, und nachdeme hiebevor viel Unterthanen in diesem Herzogthum über mehrfältig Verbott durch Heurath solche Weibs=Personen ins Land gebracht, so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leib=Eigenschafft zugethan, und dardurch ihren selbst eigenen erzeugten Kindern und Nachkommen schwerfällige Ungelegenheiten, nicht weniger auch der Lands=Herrschafft etwan Disputat und Strittigkeit gegen derselben Leibs=Herrn causirt und verursacht, so wollen und befehlen Wir hiemit, daß fürohin alle Unsere Pfarrer, wo jemanden bey Ihnen umb Proclamation mit einer Weibs=Person, so zuvor nicht Unsere Unterthanin ist, ansuchen würde, vor dem Ausruffen befragen, und von Ihnen beglaubte Attestata erfordern, ob nicht selbige Weibs=Personen andern Herrschafften mit Leibeigenschafft verbunden seyen? Und auf solchen Fall Sie vor der Proclamation und Copulation zum Fürstl. Obern=Rath zu diesem Ende zu suppliciren verweisen, ob denselben zur Manumission und Ledigzehlung bey ihren Leib=Herren durch thun=

108) Vergl. die General=Reskripte vom — Mai 1691., 15. Dezember 1700., 13. Dezember 1723. und 22. April 1741. und die Königl. Verordnung vom 2. April 1810.

109) Druckfehler in der Ausgabe von 1716: „bedecken."

liche Mittel möchte verholffen werden? doch soll dieses, wie obgemeldt, allein von denen Weibs-Personen, die erst durch Heurath in Unser Land wollen gebracht werden, gemeint seyn; die jenige Weibs-Personen aber, so allbereit ihr anererbt Bürger-Recht im Land haben, obschon selbige zuvor andern Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan, die sollen (dafern sonsten kein andere Verhinderung obhanden) mit der Proclamation und Einsegnung nicht auffgezogen, und wegen der gegen frembder Herrschafften leibeigenen Manns-Personen gehalten werden, wie es der Fürstl. Lands-Ordnung fol. 4. Ihrentwegen einverleibt ist.

§. 18. So ist jungen Leuten zwar kein gewisse Zeit zu praefigiren, wie bald Sie heurathen dörffen, wann Sie aber offenbar zu frühzeitig sich verehelichen wollen, und der junge Gesell sein Handwerck und Feld-Bau, die junge Tochter aber das Haushalten noch gantz nicht gelernet, so sollen sie, weilen dardurch hernach im Ehestand allerhand Ungelegenheiten und Schaden erwachsen, darvon abgemahnt, oder nach befindenden Umbständen mit der Ehe-Bestättigung gar noch eine Zeitlang aufgehalten, und dahin gewiesen werden, vorhin jedes sein Geschäfft zur Haußhaltung und Leibs-Nahrung nothwendig wohl zu erlernen, und alsdann ererst die Ehe vor Christlicher Gemein bestättigen zu lassen. 110)

§. 19. Da aber Kinder ohne der Eltern Vorwissen und Willen sich in Ehe-Verspruch einlassen, und selbige endlich gleichwolen ihren Consens nicht mit Willen, sondern mit der Erklärung: Haben Sie es wohl geschafft, werden Sie es wohl finden, Sie wollens weder hindern noch fürtern, oder sich der Sachen beladen, &c. darein geben: so solle man solche versprochene Ehe-Leut zwar proclamiren und einsegnen, gleichwolen aber Sie wegen solcher eigenwilliger Ehe-Verlobung und Verachtung der Eltern, nach Gelegenheit der Sach und Umbständ, jedoch ohne Verhinderung der Ehe, mit Gefänguüß straffen. 111)

§. 20. Die Fasten hindurch biß auf Quasimodogeniti, Item acht Tag vor und nach Pfingsten, so dann von Anfang des Advents biß in der nechsten Wochen nach Trium Regum sollen keine Hochzeiten gehalten, noch gestattet werden. 112)

§. 21. Geist- oder Weltliche BeAmte sollen die Eltern, Pfleeger, Vormünder und Verwandte ernstlich dahin erinnern, Ihre Ehelich verlobte Söhn, Töchtern und Angewandte zu Vollziehung offentlichen Kirchen-Gangs, so viel müglich, zubefürdern, und ohne sonderbare wichtige Ursachen nicht aufzuhalten; Wofern aber dergleichen

110) Vergl. die General-Reskripte vom 10. August 1588. (unter Nr. 3.), vom 17. Mai 1727., 3. Februar 1729., 9. März 1733., 17. Nov. 1755., 20. Juni 1789. u. 27. Febr. 1794.

111) Vergl. das General-Reskript vom 10. August 1588. unter Nr. 2.

112) Vergl. das General-Reskript vom 1. April 1754. und die Verordnung vom 26. August 1815., sowie die Verfügung vom 2. Aug. 1825. (Sammlung der Kirchen-Gesetze.)

erhebliche Verhindernüssen sich ereignen thäten, selbige vor aller Ungebühr und hochsträfflichen frühen Beyschlaff alles Ernsts abzuwarnen, und Ihnen alle hierzu dienende Gelegenheit und Vorschub der heimlichen, und sonderlich der Nächtlichen Zusammenkunfften und langwierigen beysammen Bleibens, abzustricken.

§. 22. Nachdeme auch offt die jenige Dirnen, welche mit unehelichem Beyschlaff sich übersehen, vor der Geburt von dem Ort, da Sie geschwängert worden, sich in andere machen, allda ihre Kinder ablegen, und also der Straffen zu entziehen suchen, als sollen die Pfarrer und Kirchen=Diener, wann Ihrer einem ein unehelich Kind zur Heiligen Tauff gebracht wird, selbiges dem Speciali, und dabey, wer [113]) die Mutter, auch von wannen Sie seye oder herkommen, und welchen Sie zum Vatter des Kinds angegeben, gleich anbringen, welches der Specialis alsbald an die jenige BeAmte, darunter solche Personen verburgert, zu berichten, damit die verschuldte Straff gegen selbigen vorgenommen werden möge.

§. 23. Und weilen auch die jenige Personen, so vor dem Kirch=Gang geschwängert worden, ihre Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestättigen zu lassen etwa Scheuens tragen, und dannenhero in andern benachbarten Orten Hochzeit halten, und sich daselbsten copuliren lassen, so Wir aber zugestatten nicht gemeynt seynd, als sollen die Pfarrer dergleichen Ehen nicht einsegnen, sondern in ihre Ordinari-Kirch verweisen.

§. 24. So wollen Wir auch, daß in fürfallenden Ehe=Händeln der hingezogenen todt=gesagten Ehe=Gatten halber die Pfarrer behutsam gehen, den fürweisenden Urkunden nicht so leichtlich glauben, sondern auf fürfallenden wenigsten Zweiffel alle Circumstantias an Ihren Specialem und Vogten berichten: Wo auch ein muthwilliger Desertor oder Desertrix wieder heimkommt, so haben Sie ein solches gleichfalls an ermeldte Specialn und Amt=Mann zu notificiren, auch, wann solche Wiederkunfft etwan blos vor der Copulation des gescheidenen Ehe=Gattens beschehen würde, damit innzuhalten, beede Theil zu beschicken, und alles mit Umbständen ihren Vorgesetzten zu hinterbringen. [114])

§. 25. Wir verordnen auch, daß zu Erhaltung der guten Ordnungen und Erbarkeit, bey den Kirch=Gängen der Hochzeiten das ungestümme Zulauffen und Gedräng, da offt gar Hochzeit=Leut schwerlich den Ein= und Ausgang der Kirchen haben können, abgestellt, sonderlich aber durch die BeAmte alles Ernsts verhütet werden solle, daß die Leut nach der Predigt nicht in die Kirchen, vielweniger gar biß zum Altar hinein tringen, etwan auf die Stül und Bänck steigen, und durch verursachenden Tumult den Actum der Einsegnung schänden, wie dann niemands in die Kirchen, als welche der Predigt, Gebett und Gottes=Dienst in den ordentlichen

113) Ausgabe von 1716. „welche" Statt „wer."

114) Vergl. das General=Reskript vom 18. April 1629.

Kirchen=Stülen beyzuwohnen begehren, gelassen, sondern durch den Moßner, oder sonsten, vermittelst Bestellung eigener Leut, die Ubertretter beobachtet, angezeigt, und gebührend abgestrafft, im übrigen auch die Anstalt gemacht werden solle, daß die Hochzeit=Leut nicht etwan gar spat, und eine gute Weil nach denen durch die Glocken gegebenen Zeichen, und nach bereits angefangener Predigt in die Kirch kommen, und durch Ihr Geräusch die Anhörung der Predigt verhindern, sondern sich zu rechter Zeit in die Kirch befürdern mögen.

§. 26. Die Special-Superintendenten und BeAmte sollen Ihnen die vorkommende Ehe=Sachen genau und sorgfältig angelegen seyn lassen, bey deren Examination und Untersuchung der Special das Directorium führen, die Partheyen nach Genüge anhören, wo nöthig, die Confrontation gebrauchen, und auch die der Sachen Wissenschafft habende Personen fleißig und gebührend vernehmen, und sich des gantzen Handels eigentlicher und begründeter Beschaffenheit wohl erkundigen, gütliche Unterhandlung, wo es pro Matrimonio gehet, pflegen, in entstehenden Trennungen und Strittigkeiten zwischen Ehe=Leuten zeitlich Vorsehung thun und vigiliren, Sie müglichst vereinbaren, und, wofern die Güte nicht statt finden würde, andere hierzu gehörige, und diensame Gebühr und gradus vornehmen, und ob dieser Unserer Ehe= und Ehe=Gerichts=Ordnung, so viel ihnen davon obligt, genau halten, und darwider nichts vorgehen lassen; und weilen sich vielmahlen befunden, daß in strittigen Ehe=Beredungen die Fürsprecher oder Wortführer die Partheyen von Bekantnüß der Warheit verleiten, und in ihren ungerechten Fürnehmen stärcken, als sollen die Speciales und BeAmte in dergleichen Fällen die Partheyen allein verhören, Sie aber nicht übereilen, anfahren oder überstossen, und weilen es nur darumb zu thun, ob zwischen Ihnen ein Ehe=Verspruch vorgangen, oder nicht, wie und welcher gestalten, und mit was Worten, wessen Sie ohne Advocaten gnugsame Red und Antwort geben können, solche Wort=Führer nicht zulassen noch gestatten. [115])

§. 27. In strittigen Ehe=Sachen sollen entweder die Partheyen in die Amts=Stadt bescheiden, und allda angehört, oder, da man denenselben nothwendig nachzuziehen hat, selbige die passirliche Unkosten auszahlen lassen, dabey aber keine Ubermaas gebrauchen, auch denen Unterthanen vor die Bericht nichts, und sonsten keine ungebührende Anforderungen thun, widrigen Falls ihnen selbige nicht allein wieder zu erstatten aufferlegt werden, sondern auch gehörige ernstliche Andung gegen die Ubertrettere beschehen solle.

§. 28. In vorfallenden straffbaren Ehe=Sachen, so bey dem Ehe=Gericht anhängig gemacht, solle die Straff biß zu des Ehe=Gerichts Erkantnüß und erfolgten Bescheid eingestellt werden.

§. 29. Nachdeme sich auch ergeben will, daß etwan, wann zwey Personen sich gegeneinander verbündlich, offentlich und bekannt=

115) Vergl. das General=Reskript vom 17. Mai 1649.

lich purè Ehelich versprochen, auf ankommende Reu eines, oder beede einander wiederumb heimlich ohne Vorwissen Geist= und Weltlicher BeAmten freywillig aufgeben, oder einander die Mahl=Schätz oder andere Gaaben wieder zuruck senden, auch wohl gar über solchen vermeinten Verglich Schrifftliche Schein aufrichten, und dergleichen Wider=Rechtliche, nichts=Gültige, contra Matrimonium lauffende Verglich bey Unserm Ehe=Gericht, als hätten Sie damit gar recht und wohl gethan, noch aufweisen und produciren dörffen; Als sollen Speciales und Vögte männiglich dißfalls mit Fleiß verwarnen, und dabey erinnern, daß ins künfftig keiner mehr, wer der auch seyn möge, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Straff zu dergleichen nichtigen Verglichen zu helffen, weniger als Gezeug mit zu unterschreiben, und vermeintlich zu bekräfftigen, sondern, wo etwas dergleichen obhanden, und im Werck begriffen wäre, es den BeAmten, umb die geziemende Gebühr in solchen Fällen haben zu verfügen, anzuzeigen, und zu eröffnen, welches so dann zum Fürstl. Ehe=Gericht Unterthänigst zuberichten, und fernern Befehls gehorsamst zu erwarten ist: Wie dann auch, wann offentliche Sponsalia vorgangen, und nachmalen die Eltern de dote und des Heurath=Guts halber sich nicht vergleichen können, der Ehe=Verspruch nicht aufzuheben, sondern die Eltern solche vollziehen zu lassen, anzuhalten seynd.

CAPUT II.

Wie Special-Superintendenten und Vögt ihre Unterthänigste Bericht in Ehe=Sachen einzurichten. 116)

§. 1. Unsere Special-Superintendenten und Vögt sollen Ihre Unterthänigste Bericht in causis Matrimonialibus und mixtis deutlich, klar und umbständlich verfertigen, und darinnen ohne vorgehende unnöthige Umbschweiff, gleich Anfangs des Berichts, die causam, sampt dem Tauff= und Zunamen, auch das Ort der Wohnung oder domicilii der interessirten Principal-Personen, welche die Sach oder das factum eigentlich betrifft, und darauf alle nöthige Umbständ der Zeit Ordnung nach nervosè mit Auslassung überflüßiger Weitläufftigkeit erzehlen, und sich nicht bloß auf etwan beygelegte Protocolla beziehen, sondern selbige in ein vollständiges factum mit allen benöthigten Umbständen in dem Bericht einbringen, dabey Sie jedoch, wann die Sach hochwichtig und zimlich verwirrt, wohl auch etwan die Protocolla mit beylegen mögen, zum Beschluß aber, so solle in allen Berichten, so an Unsere Ehe=Richter und Räth abgehen, nicht nur der jenigen Personen, so in ihrem Ehe=Verspruch für sich selbsten einig, oder etwan umb Dispensation supplicando einhellig ansuchen, sondern auch deren, die gegen=

116) Vergl. das General=Reskript vom 24. November 1713.

(162—165)
einander strittig seynd, inserirt werden, was Sie beederseits ihres Thun und Lassens, Wandels und Verhaltens halber für ein Praedicat haben? Nicht weniger was Alters? und eigenthumlichen Vermögens jedes seye? auch da etwan ein Parthey Epilepsia, Lepra, oder mit andern abscheulichen, oder ansteckenden Kranckheiten und Zuständen beladen wären, so soll ein solches ebenmäßig den Berichten angehenckt werden.

§. 2. Wie aber die Bericht nicht zu weitläufftig und unnöthig umbschweiffig, also sollen Sie auch nicht allzukurtz und unvollkommen, daraus einiger gewisser Grund denen solicitirenden Partheyen schleunig zu ihren Rechten zu verhelffen nicht erlernet werden mag, eingerichtet werden, und hierunter die BeAmte den Partheyen vor Unkosten und Auffenthalt der Sachen; Ihnen selbsten aber vor ungnädiger Andung seyn: Sonderlich auch soll kein Special ohne den Weltlichen Amt=Mann, oder dieser ohne den Special in Ehe=Sachen, sondern beede zugleich, keiner ohne den andern, Berichten, und dem Bericht auswendig unter der Uberschrifft an Uns zugleich beyfügen, daß Er im Fürstl. Ehe=Gericht abzulegen, und dahin gehörig seye, wo es auch verhaffte betrifft, solches mit darauf aussen her beyzeichnen, und sonsten alle ihre Unterthänigste zu erstatten habende Ehe=Bericht müglichst beschleunigen, und bey befahrenden ernstlichen Einsehen nicht lang damit verziehen oder einhalten; auch die Concept ihrer Bericht neben den Actis in jeder Sach bey ihren Amts=Registraturen fleißig aufhalten, verwahren, und bey ihrem Abzug ihren Amts=Successoribus zur Nachricht hinterlassen.

§. 3. So solle in strittigen Ehe=Beredungen in specie vermeldt werden, wie, wo, wann, bey Tag oder Nacht, offentlich, oder heimlich, ob mit, oder ohne der Eltern oder Vormünder Consens oder Wissen, neben Inserirung deren anführenden Ursachen und Motiven, Item nüchtern oder truncken, purè oder conditionaliter, freywillig, oder gezwungen, ꝛc. die Ehe=Verlobung geschehen? In Sachen gebettener Dispensationen aber solle ein wohlgegründetes Schema, wie die Personen, so umb Bewilligung ansuchen, einander mit Bluts=Freund= oder Schwägerschafft verwandt, jedesmahlen den Berichten beygeschlossen, auch, da der Ehe=Verspruch in verbottenem Grad schon würcklich ohne Beding vorgangen, mit gründlicher Anzeig, ob den Partheyen die Verwandnüß bewusst oder unbewusst gewesen, auch, ob die noch lebende Eltern darein consentiren oder dissentiren, dem Bericht expressè einverleibt; dabey auch in solchem Puncto gebettener Dispensationum in denen sonsten verbottenen gradibus Consanguinitatis et Affinitatis die übergebende Supplicationes von beeden ansuchenden, dem Bräutigam und Braut, und keinem absonderlich allein unterschrieben, auch zu dergleichen einseitig subscribirten Memorialien kein Bericht erstattet, noch solche angenommen werden.

§. 4. Wann Alters halber gar ungleiche Leut, oder auch Thoren, Aussätzige, Stumme, Taube, Verschnittene, und andere, zum

Ehestand und Haußhaltung entweder gantz nicht, oder doch nicht allerdings tüchtige Personen die Proclamation der Ehe halber suchen würden, sollen die Pfarrer vor der Ausruffung und Copulation die Sach vorher mit Umbständen an die Speciales und BeAmten gelangen lassen, und diese sich hierauf bey dem Fürstl. Ehe-Gericht Bescheids erholen. [117])

§. 5. Nachdeme auch in Ehe-Sachen und causis Mixtis zuweilen Inquisitions-Commissionen denen Geist- und Weltlichen BeAmten anbefohlen werden, so sollen dieselbe als Commissarii in dergleichen anbefohlenen Inquisitionen, da selbige ex officio erkennet worden, auf die ihnen an Hand gegebene Art und Weiß, oder, wo es auf Ansuchen ein- oder anderer, oder beeder Partheyen beschehen, alsdann von den Partheyen die wider einander habende Punc-

---

117) In einem Aufsatze des K. Ehe-Gerichts für das K. Ober-Konsistorium vom 14. Dezember 1812. wurde auf des Letztern Anfrage vom 1. desselben Monats geantwortet: „daß, nach einer unfürdenklichen Observanz des vormahligen Ehe-Gerichts (welcher die Requisite eines Gewohnheits-Rechts zur Seite stehen) das gegenwärtige K. Ehe-Gericht keinen Anstand gefunden habe, die Fälle, in welchen der Bräutigam bedeutend älter als die Braut sei, nicht unter diejenige zu rechnen, in welchen wegen der — unter Verlobten vorwaltenden, Ungleichheit des Alters an das Ehe-Gericht Bericht zu erstatten sei, und daß daher nur alsdann die Ungleichheit des Alters der Verlobten als ein Ehe-Hinderniß angesehen werde, wenn die Braut bedeutend älter als der Bräutigam sei." — In einem spätern, durch eine Note des Königl. Katholischen Geistlichen Raths vom 26. März 1816. veranlaßten, Aufsatze vom 29. April genannten Jahrs erklärte aber das K. Ehe-Gericht: „So nachtheilig in den meisten Fällen dergleichen Heirathen in mehr als einer Hinsicht gewöhnlich seien, so bleibe doch bis zu einer anhoffenden bestimmteren neuen Gesezgebung, besonders in dem Falle des beträchtlich vorgerükten Alters der Braut und wenn bereits erwachsene Töchter aus voriger Ehe derselben, oder andere wichtige Bedenklichkeiten vorhanden seien, nichts als die Ertheilung einer nachdrüklichen Verwarnung durch die betreffende weltliche und geistliche Obrigkeit im Nahmen des K. Ehe-Gerichts, die Anberaumung einer Bedenk-Zeit, um die Parthien zu einer besseren Ueberlegung zu bringen, etc. etc. übrig." — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals, Haupt-Fasz. XI., Spezial-Faszikel mit der Aufschrift: „Alters-Ungleichheit. A) Der ältere Mann bedarf keiner Dispensation; B) das ältere Weib bedarf der Dispensation, wenn der Unterschied über 12. Jahre beträgt." — In Uebereinstimmung mit dem Bisherigen erfolgte auch schon im Jahr 1809. folgendes Spezial-Dekret des K. Kath. Geistl. Raths: „(Friederich.) Ihr habt dem 60jährigen E. v. W. auf seine allerunterthänigste Bitte zu eröffnen: daß ihm, — wenn sonst kein Hinderniß bei seiner Verehlichung vorwalte, die Ungleichheit seines Alters gegen das seiner 27jährigen Braut nicht im Wege stehe, indem nach Unserer neuen Tax-Ordnung nur eine Dispens erforderlich ist, wenn die Braut um 12. Jahre älter ist, als der Bräutigam. Daran etc. Stuttgardt, den 10. August 1809. Königl. Kathol. Geistl. Rath." — Knapps Repertorium, Theil I. S. 297. — Vergl. auch das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828., im Tarif unter dem Wort „Heiraths-Erlaubniß" Nr. 1.

ten nochmalen begehren, wie auch, durch was Personen Sie ein, oder den andern auf den Verläugnungs-Fall erweißlichen beyzubringen gedencken, à part vernehmen, darüber alsdann ein absonderlich Directorium begreiffen, darauf den Beklagten oder Inquisitum über die angebrachte Puncten nach aller Nothdurfft verhören, die Aussag oder Verantwortung fleißig beschreiben, und Ihme wiederumb vorlesen, auch, da Er nichts weiters zu erinnern, mit eigenen Händen, wo Er Schreibens erfahren, unterzeichnen lassen; Wurde Er nun des angebrachten Puncten geständig seyn, haben die Commissarii sich mit fernerer Verhör der Gezeugen, oder sonsten in andere Weg nicht aufzuhalten; Solte aber tergiversirt, oder der Punct gar verlauguet werden, so sollen Sie nach Ausweiß des Directorii die angegebene Gezeugen, bey ernstlicher Erinnerung ihrer Pflichten, damit Sie Gnädigster Herrschafft zugethan, auch vermittelst von sich gegebener Hand-Gelübd von Puncten zu Puncten vernehmen, Ihre Aussagen wiederumb mit Fleiß beschreiben, und nach Vorlesung derselben ebenmäßig eigenhändig unterzeichnen lassen; wann sich nun befinden wird, daß der Inquisitus durch die verhörte Zeugen des Puncten convincirt und überwiesen, haben die BeAmte ihne aufs neue vorzufordern, und, welcher gestallten Er gravirt, anzuzeigen, ob Er solcher gestallten zur Bekanntnüß zu bringen; Solte Er aber doch hierauf auf dem Ablaugnen bestehen, so haben Sie die Confrontation zugebrauchen, und, was darbey vorlaufft, mit allen notablen Umbständen zu beschreiben, und künfftiger Relation fleißig einzuverleiben: Falls aber der Anbringer seine Klag nicht beweisen würde, ihme solches gleichfalls vorzuhalten, mit der Anzeig, da Er nicht andere, und bessere Beweißthum an die Hand geben werde, daß gebührender Andung Er nicht entgehen könte, zu welchem Ende Sie auch eines und des andern Praedicat und Vermögen allezeit mit Fleiß erlernen, und Ihrer Relation gleichfallß beyfügen sollen. [118])

CAPUT III.

De Causis Mixtis, welche darunter zu zehlen, und wie dißfalls Geist- und Weltliche BeAmte sich gegeneinander zu verhalten, und wie Sie zu berichten. [119])

§. 1. Damit auch unter Unsern Vormundschafftlichen Geist- und Weltlichen BeAmten gute Harmonie und wohlständige Verständnüß erhalten, und kein Theil in Casibus mixtis, oder denen Expeditionibus, so mixti fori, von dem andern wider die Gebühr übergangen, oder ausgeschlossen werden möge, so wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß nachfolgende Causae und Casus von Geist- und

118) Vergl. das General-Reskript vom 11. Febr. 1695., Nr. 218. d. S.
119) Vergl. das Spezial-Reskript vom 18. Sept. 1741. in der Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 253., Theil I. S. 634. bis 636.

Weltlichen BeAmten zugleich unterhanden genommen, und conjunctim expedirt, von keinem Theil aber allein separatim und ohne Communication angenommen, untersucht, berichtet, vielweniger decidirt und erörtert werden sollen.

Als 1. alle Ehe=Sachen, sowolen, wann deßwegen Strittigkeit vorfielen, als auch ratione Dispensationum.[120])

2. Wo einiger Streit vorfiele, wegen einer Kirchen, wer daselbsten das Jus Episcopale oder Patronatûs hergebracht?

3. Wo von der Sustentation und denen Besoldungen der Geistlichen einiger Streit vorfiele, wer? und wie solche zu salariren? einfolglich

4. Wo auch von denen Decimis oder Zehenden, in so fern selbige denen Pfarrern oder Schul=Bedienten zu ihrem Unterhalt gewidmet, und von denselben genossen oder angesprochen werden, quaestionirt würde?

5. Wo von Ent=Heiligung des Sabbaths gehandelt? und wie die Ubertrettere abzustraffen?

6. Wo in der Ministrorum Ecclesiae Leben und delicta einige Inquisition vorzunehmen?

7. Wo einiger Pfarrer oder Schul=Bedienter, ingleichem deren Weib und Kinder, auch Wittiben, so lang Sie in viduatu verbleiben, de delicto vel crimine beschräyet, ehe und dann sich ergibt, daß die Sach malefizisch, sollen Geist= und Weltliche zu der ersten Inquisition gezogen: Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schul=Bedienter Knecht oder Mägd darunter verstanden werden.

Auch 8. wo von Bestraffung der Ketzer oder Schwermer die Frag?

9. Wo einiger Tumult, Auflauff, oder Perturbation in der Kirchen sich zutrüge?

10. Da sich einige Strittigkeiten wegen der Kirchen=Stülen ereigneten.

11. Wegen der Begräbnüß, wo einiger trauriger und zweiffelhafftiger Tod=Fall sich begebe?

12. Wo von Stifftungen ad pias Causas, und wie selbige zum besten anzulegen, die Frag?

13. Die Cura der Armen, Aussätzigen, Spitähl, Lazaret= und Siechen=Häuser, so viel die Inspection und Cognition betrifft, jedoch nach Ausweiß der Fürstl. Kasten=Ordnung, und denen darinnen befindlichen Limitationen.

14. Wo ein Subsidium Charitativum und Beysteur anzuordnen?

15. Wo sich in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum widriger Religions=Verwandte Innwohnere befinden solten, was derselben halber zu decerniren und anzuordnen?

16. So ist das Examen und Cognition des zum erstenmal begangenen Ehebruchs wegen der Kirchen=Poenitenz gemeinsam zu

120) Vergl. die Bekanntmachung vom 16. April 1818.

verrichten, wie auch, weilen bey denen reiteratis adulteriis, die sonsten an sich criminal, und vor die Weltliche BeAmte allein gehören, der eine Theil gemeiniglich ererst das erstere mahl sich mit diesem schandlichen Laster des Ehebruchs beflecket, dessen, und auch der, von dem reiterirenden Theil bey seinem unschuldigen Ehe-Gatten, etwan noch verhoffender Reconciliation halber, die erste Examination und Untersuchung vorzunehmen.

17. Das Verbrechen des frühen Beyschlaffs und Scortation wegen dabey fast jedermahlen mit praetendirender Ehe, doch, wann solcher Beyschlaff also examinirt, bekanntlich und am Tag, solle [121]) selbiger durch den Weltlichen Amt-Mann, wann es umb Mutation der Thurn-Straff die Frag, allein berichtet werden. [122])

Belangend 18. die Juramenta, so ist mit denen Geistlichen allein in Casum nudae Depositionis, wo ein Geistlicher zum Exempel in Causa Matrimoniali zu schwören und den Zeugen-Eyd abzulegen sich difficultiret, zu communiciren.

19. So haben zwar die Geistliche, zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin, in genere bey allen offentlichen unlaugbaren Sünden und Schanden, als Hurerey, Trunckenheit, un-Christlichen Wucher, &c. wann dieselbe von Weltlicher Obrigkeit nicht gestrafft werden, bescheidentliche Anerinnerung zuthun, und so weit die Limites Disciplinae Ecclesiasticae zu lassen, zu verfahren, keines Wegs aber als in eine pure Weltliche Sach sich einzumischen, wann man in der Inquisition und Abstraffung begriffen, dabey aber doch die Vögt, wann wegen der frühen Beyschläffer, oder etwan auch der Scortatorum die Straffen durch Fürstl. Befehl an statt der gewohnlichen Gefängnüß sonsten abzubüssen verordnet worden, denen Geistlichen nöthige Nachricht, umb sich der Copulationen halber, auch sonsten darnach können zurichten, zu ertheilen.

20. Ratione der Abhör der Armen Kästen- Heiligen- Spittal- und dergleichen Rechnungen, lassen Wir es bey dem, unterm 24. Decembr. Anno 1678. ergangenen General-Rescript allerdings verbleiben.

21. Wo Schulmeister, Mößner und Hebammen anzunehmen, solle solches in Beyseyn jedes Orts Geistlicher beschehen: Wann aber wider Hebammen ihres Berufs und artis obstetricalis halber Klagen vorkommen, was unter der Steig ist, mit Unserm Collegio Medico allhier: Was aber ob der Steig betrifft, mit der Medicinischen Facultät zu Tübingen fleißig communicirt werden.

§. 2. Solchem nach so sollen keine Injurien Händel hinkünfftig von den Geistlichen zur Kirchen-Censur gezogen, oder in die Arme Kästen gestrafft, auch ad Examinationem delictorum regulariter die Geistliche gar nicht, und zum allerwenigsten zu den Malefiz-

---

121) In der Ausgabe von 1716. ist das Wort „solle" ausgelassen.

122) In Betreff der Nrn. 16. u. 17. vergl. das Gen.Reskript vom 31. Juli 1806. §. 17.

Fällen, wohin gehörig Sodomi, Kinder=Mord, und dergleichen admittirt, die Special-Superintendenten auch, wann pro Transmutatione poenae ex. gr. in frühen Beyschlaffs=Sachen von dem Delinquenten supplicirt wird, das Mitberichten nicht praetendiren, zumahlen wider die klare Disposition der Fürstl. Kirchen=Ordnung sich nicht einmischen, wann wider die Kirchen= oder Schul=Diener actiones Reales instituirt, oder, wann dieselbe wegen ihrer besitzenden Bürgerlichen Güter, und deren davon abzurichten habender onerum realium ordinari und extraordinari Steur= und Anlagen, Einquartierungen, &c. zu rechtfertigen, oder zu Red zu stellen seynd; Item, wann eine Weltliche Person mit Injurien, oder auf andere Weg eines Geistlichen Person angetastet, oder zuviel gethan, und der Geistliche Kläger ist, so gehöret es vor die Amt=Leut oder Gericht, doch, wo einige gütliche Vergleichung zwischen Geist= und Weltlichen vorgehen solle, mag selbiges von Geist= und Weltlichen Beamten zwar conjunctim solchen Falls tentiret, doch solle dabey von den Weltlichen BeAmten das Fürstl. Interesse gebührend beobachtet werden; Im übrigen, wo sonsten einiger Kirchen= oder Schul=Bedienter, bevorab die geringere, als Schul=Meister und Mößner, sich wider die ausgekündete Fürstl. Ordnungen, als zum Exempel, wider die Herbsts, Umbgeld, Bau, und dergleichen Ordnungen, [123]) vergreiffen, und straffbar erzeigen solte, so ist alsdann in solchen straffbaren Fällen die Cognition allein von dem Weltlichen Richter vorzunehmen.

Nichts destoweniger wollen und ordnen Wir, daß aus seinen bewegenden Ursachen, und sonderlich, umb die Kinder ihres den Eltern, und jenigen, die solche repraesentiren, schuldigen Respects, und Beobachtung des vierdten Gebotts mit desto grössern Eyfer und Nachdruck anzuweisen, [124]) die Geistliche BeAmte zu der ersten Examination deren an gedachten Personen verübenden Thätlichkeiten und Schlägereyen gezogen werden sollen.

---

123) „Ordnungen" fehlt in der Ausgabe von 1716.

124) Ebendaselbst heißt es „solchem nach die Geistliche" &c.

PARS IV.

Von denen, vor dem Ehe-Gericht litigirenden Parthe yen, auch deren Beyständern und Advocatis, auch Commissariis.

CAPUT I.

Von der Partheyen Erscheinen, Legitimation, oder muthwilligen Ausbleiben.[125])

§. 1. Die zu dem Fürstl. Ehe-Gericht vertagte und citirte Personen, sowohlen in strittigen Ehe- als Dispensations-Sachen, sollen in Person jedesmalen erscheinen, und zwar auf bestimmten Termin, Morgens zu früher Tag-Zeit, im Sommer praecisè vor 7. Uhr: Im Winter aber vor 8. Uhr vor dem Fürstl. Ober-Rath sich gebührend einfinden: Wofern Sie aber Ihre Personen in Judicio als minder-Jährig, oder Weibs-Personen, nicht selbsten allein vertretten können, so solle jedes Orts Obrigkeit denenselben zu dieser Verhandlung, wo dergleichen Personen nicht bereits damit versehen, Vormünder und Pfleger, und Curatores, auch Kriegs-Vögt, Gerichtlich verordnen, und zu all dergleichen Ehe-Processen und Vertagungen mit gnugsamen Curatoriis oder Tutoriis, nach Verordnung des Fürstl. Land-Rechtens versehen, die BeAmte auch, daß hierunter ohnfehlbar die Gebühr verfügt werde, mit Fleiß beobachten, und deßwegen gleichbalden bey Empfang jeder Citation

125) Vergl. die General-Reskripte vom 19. September 1659.; 10. Februar 1648, 23. September 1661., 19. April 1671., 8. Mai 1676. und 28. Mai 1744. In Hartmann's Ehe-Gesetzen findet sich S. 367. u. 368. als LXXXI. Beilage folgende Ehegerichtliche Verordnung vom 22. Sept. 1746.: „Nachdeme bei Fürstl. Ehegericht die löbl. herkommliche Observanz mit sich bringt, daß alle und jede vor demselben litigierende Partheyen, sie mögen gleich im Militar- oder Civil-Stand sich befinden, ohne Unterschied mit einem Mantel angekleidet erscheinen, mithin auch die Militar-Personen, wo sie vor das Ehegericht kommen, nicht in Stiefel und Sporn mit Anhabung des Palasch, sondern im Mantel coram judice matrimoniali sich präsentiren sollen; Als ist dieser Verordnung in Zukunft gebührend nachzuleben, und haben die vor dem Fürstl. Ehegericht erscheinende Partheyen sich darnach zu achten." — Diese Verordnung ist auch in Hochstetters Compendium juris matrim., Anhang S. 30. u. 31., wörtlich abgedruckt.

deßwegen gehörige Anstalt und Verordnung thun, auch die Partheyen hierunter ihres Verhaltens halber unterrichten, und daran seyn, daß in Puncto Legitimationis Personarum kein Fehler oder Mangel sich ereignen möge.

§. 2. Damit nun hierunter die Nothdurfft umb so mehr beobachtet, und Ehe=Richter und Räth die ohnformlich erscheinende mit Unkösten gantz unverrichter Dingen nicht wieder ab, und zuruck zu weisen gemüßigt werden mögen, so sollen die Vögt bey ihren Amts=Angehörigen die Verfügung thun, daß sich ins künfftig keine Parthey weder auf ergehende peremptorische Citation, noch sonsten einige andere, unter Unsers sonderheitlich verordneten Vormundschafftlichen Ehe=Gerichts=Secretarii Unterschrifft ausgeschickte gewohnliche Vertagung, ohne Ihr der Vögt Vorwissen, vor das Fürstl. Ehe=Gericht begeben, sondern fordristen vor dem Termin, umb, wo vonnöthen, die Defect der Legitimation halber zu ersetzen, oder auch zugleich das religirte Edict, wo einiges in der Sachen ausgangen, mitzunehmen auf sein Amtliches Bescheiden bey dem Vogt anmelden, welcher sodann der erscheinenden Parthey mit gehörigem Unterricht gern willfahren, und sich also allerseits vor Straffen, Unkosten, und unbeliebiger Andung seyn sollen.

§. 3. Nachdeme auch etliche Ministri Ecclesiae in Ehe=Sachen einer oder der andern Parthey Assistenz bißhero geleistet, und gar vor das Ehe=Gericht mit Ihnen kommen, so ihres Beruffs nicht ist, als sollen die Speciales deneuselben ernstlich injungiren, daß Sie sich dessen Tutorio vel Curatorio nomine nunmehr füraus gäntzlich enthalten. 126)

§. 4. Wofern nun die vertagte Partheyen sich selbsten ungehorsam erweisen, und auf die ausgelassene Citationes entweder gar nicht, oder doch auf den Ihnen bestimmten Termin nicht auf die gehörige Stund Morgens zu rechter Tags=Zeit in der Canzley, sondern allzuspät, oder auch dergestalten ohnvollkommen erschienen, daß in der Sachen gantz nicht fortgefahren werden können, oder aber auch bey ihren gebrauchenden Advocatis sich nicht zeitlich gnug, und zwar wenigst Abends zuvor anmelden, dannenhero erfolgen würde, daß sowohlen Unsere Ehe=Richter und Räth dieser Saumseeligkeit halber an ihrer Expedition, als auch die Advocaten wegen ungnugsamen Information der factorum in ihren Vorträgen und Recessen mercklich verhindert, und aufgehalten worden; Und es ergebe sich, daß die Partheyen von den BeAmten jederzeit vor ihrem Erscheinen nicht allein dißfalls gebührend und gnugsam informirt, sondern auch darbey bey Vermeidung unfehlbarer Straff und des Hinweisens vor dergleichen Unordnungen mit Fleiß verwarnet werden, so sollen auf dergleichen füraus sich ereigenden Fall, da nemlich eine Parthey entweder gar nicht, oder allzuspät nach

126) Vergl. das General=Reskript vom 27. Juli 1652.

abgelesenem Tag-Buch, oder auch dergestalten, daß in der Sachen gantz nicht fortgefahren werden können, erschienen, denen gehorsamlich comparirenden Parthenen ihres Gegentheils Ungehorsam und Contumaciam zu accusiren zugelassen, und daraufhin die muthwillig ungehorsame Parthey auf anderwärtigen Rechts-Tag, praevia causae cognitione, nicht allein deren Gegentheil in die Unkösten, sondern auch, je nach befindenden Dingen, in eine willkührliche Straff condemnirt werden.

CAPUT II.

Von der Advocaten bey dem Ehe-Gericht Amt und Besoldung.

§. 1. Vor Unserm Vormundschafftlichen Ehe-Gericht solle niemands zum advociren in Ehe-Sachen admittirt und zugelassen werden, Er seye dann vorher absonderlich zu einem Canzley-Advocato Gnädigst angenommen, und auf erfolgte Fürstl. Receptions-Resolution darzu leiblich beeydigt; zu welchem Ende der Ehe-Gerichts-Secretarius aller der Canzley- und Ehe-Gerichts-Advocatorum, und wann jeder den Advocaten-Eyd abgelegt, ein Verzeichnüß und Register halten und continuiren solle: wie dann auch, wo unter denen dermahligen Canzley-Advocatis, Sie seyen Ordinarii oder Extraordinarii, einige den Advocaten-Eyd noch nicht abgeschworen, solchen in Beyseyn des ältesten gelehrten Obern-Raths innerhalb acht Tagen nach Publication dieser Ordnung, wie auch die künfftig annehmende gleichbalden nach ihrer Reception solchen Eydlichen Versprüch ohnfehlbar, und zwar folgender gestalten abschwören, und selbigem jederzeit getreulich, aufrichtig und Gewissenhafft nachzugeleben sich äusserst angelegen seyn lassen.

Eyd der Canzley- und Ehe-Gerichts-Advocaten.

Ihr sollet geloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, daß Ihr des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herzogen zu Württemberg und Teck, Graffen zu Mömpelgard, Herrens zu Heydenheim, rc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Canzley- und Ehe-Gerichts, auch andern Ordnungen, so viel selbige Euch betreffen, gemäß verhalten, wider Gnädigste Herrschafft ohne erhaltenden special Befehl und Erlaubnüß niemands advocando bedient seyn, die Euch vorgesetzte Räth und das Fürstl. Ehe-Gericht in Ehren halten: In Euern Mündlichen Vorträgen und

Schrifftlichen Handlungen aller Bescheidenheit Euch befleißigen, alle Stumpfir=Schmach= oder Ehren=rührige Wort gänzlich unterlassen, denen Partheyen, deren Sachen Ihr annehmet, nach Euerm besten Verstand und Vermögen mit Fleiß getreulich dienen, und derselben Nothdurfft gebührend vorbringen, in Fürträgen, so viel müglich, Euch der Kürtze befleißigen, und, was den Sachen nicht vorständig, unterlassen, auch das vorgebrachte nicht überflüßig widerholen, keine gefährliche Dilation oder Aufzug zu Verlängerung der Sachen begehren, noch suchen, oder die Partheyen solches zu thun unterweisen: Sonderlich auch die Criminal-Procefs, darinnen Ihr bedient, soviel an Euch ist, zu schleunigstem Austrag, so viel immer müglich, befördern, die Partheyen über die geordnete Belohnung nicht beschwären, den Sachen, so Ihr angenommen, auswarten, und ohne erhebliche Ursachen nicht von Euch geben, und in solchem allem kein Betrug, Falsch, oder Unrecht gebrauchen, und Euch ins gemein zu allem dem, so zu einem redlichen und ehrlichen Advocaten gehört, aufrichtig, Gewissenhafft, und Pflichtmäßig erzeigen, alles getreulich und ohne Gefährde, rc.

§. 2. Welchem nach dann gesamte Ehe=Gerichts Advocati Krafft dieses ernstlich erinnert werden, fürters hin, wo Sie einigen vertagten Partheyen bey dem Fürstl. Ehe=Gericht bedient seynd, sich ohnfehlbar und praecisè Sommers=Zeit umb sieben, Winters=Zeit aber zu acht Uhren in der Canzley einzufinden, und, wo Sie je nothwendig zu verreisen, oder Unpäßlichkeit halber oder sonsten nicht erscheinen könten, einen andern Advocatum an ihre Stell, mit Ubergebung der Actorum und nothwendiger Information, zu substituiren, mit dem Anhang, daß wiedrigen Falls Sie gewiß gewärtig seyn solten, daß Sie nicht allein denen Partheyen die verursachte Unkösten aus ihrem Beutel zu bezahlen angehalten, sondern auch noch darzu mit ohnnachläßiger Straff, und zwar vor jedwedere halbe Stund ihrer über obgedachte bestimmte Zeit, und nach abgelesenem Tag=Buch befindende Abwesenheit, mit einem halben Gulden angesehen werden sollen.

§. 3. So sollen auch die Ehe=Gerichts=Advocati die Partheyen mit Erhöhung Ihrer Belohnung dem abgelegten Eyd gemäß nicht beschwären, sondern sich hierunter nach deme, was den Hoff=Gerichts=Advocatis in der Fürstl. Hoff=Gerichts=Ordnung Part. 1. Tit. 7. §. 12. et seqq. verordnet, begnügen lassen, und in Erforderung ihres Verdiensts kein Ubermaß gebrauchen: Denen gar armen Partheyen aber gratis und umbsonst dienen; wo Sie auch von

den Ehe-Richtern und Räthen einer Parthey ex officio, oder auf deren Begehren als Advocat zugeordnet würden, solches, wo Sie nicht erhebliche Ursachen darwider einzuwenden, mit bestem Fleiß zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann sich auch die Partheyen in Ehe-Sachen in Güte miteinander verglichen und wieder zusammen gethon, oder aber eine Parthey Tods verschieden, so sollen die Advocati, so fern es Ihnen bewusst, zu dem Ehe-Gericht Schrifftlich berichten.

§. 5. Es sollen auch die Advocati, so in einer Ehe-Sach bedienet seynd, wo einer, oder beederseits Curatoria, Procuratoria, oder Gewalt zu produciren, solche einander hinc inde vorher, ehe Sie in die Ehe-Gerichts-Stuben eintretten, lesen und besichtigen lassen, umb hernach, wo dieselbe an Substantial-Orten und Clauseln gnugsam, solche judicialiter vor genehm halten, oder, wo sie mangelhafft, darwider gebührende Einrede thun zu können, welch letztern Falls aber in den Legitimationibus in Ehe-Sachen Sie eben nicht so gar genau den rigorem Juris zu beharren, sondern vielmehr, was zu Befürderung der Sach, und zwar etwan, wo es seyn mag, durch Abstattung der Cautionum de rato, oder anders dienen mag, zu beobachten.

CAPUT III.

Welcher massen der Materialien halber zu handeln, und die Ehe-Sachen durch die Advocaten vorzutragen?

§. 1. Wann nun das Punctum Legitimationis allerseits seine Richtigkeit erlangt, so solle des klagenden Theils Advocatus umb öffentliche Verlesung seiner Parthey eingereichten Unterthänigsten Memorialis pro Citatione gebührend ansuchen, und, wann solches durch den Ehe-Gerichts-Secretarium beschehen, alsdann seine führende Klag und Beschwärd verständlich und in müglichster Kürtze fürbringen, und gehöriges formliches Petitum anhencken, von dem Gegen-Seitigen Advocato aber, darauf in seiner Litis Contestation gleichbalden Mündlich geantworttet, und die gegen Nothdurfft [127]) angeführt, und, wo alsdann keine Parthey weitere Beweisung begehren würde, oder auch sonsten ex officio keine fernere Beweisung zu erkennen wäre, der klagende Theil replicando, und der beklagte duplicando alle ihre Nothdurfft, was zur Sachen dienstlich, auf das kürtzeste, doch dabey nach Gnüge vortragen, und in der Sachen endlich beschliessen, und weiter darüber leichtlich, und ohne sonderbare Ursachen, so jedesmalen austruckentlich fürzubringen, kein Theil gehört, sondern das Unnöthige tripliciren, quadrupliciren, rc. bey Straff Fünffzehen Kreutzer für jeden dergleichen Recess gäntzlich unterlassen, dabey aber auch bey ohnfehlbar zu befahren habender

---

127) In der Ausgabe von 1716. „Gegen-Nothdurfft.“

Andung von dem beklagten Theil seine wichtigste, beste, oder verständigste fundamenta oder exceptiones nicht biß auf seine duplic oder Schluß-Recess, da Ihme darauf von dem klagenden Theil nimmer begegnet und geantwortet werden kan, verspart, sondern gleich in seiner Litis Contestation vorgetragen werden solle.

§. 2. Es sollen auch die Ehe-Gerichts-Advocati, in denen Puncten und Sachen, wo die Fürstl. Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung, oder sonsten dieses Herzogthums Statuten und Mandaten Maß und Ordnung geben, selbige gantz einig und allein allegiren, und sich darauf fundiren, durchaus aber das Fürstl. Ehe-Gericht mit Anführung der gemeinen Rechten, oder frembder ausländischer Praejudicien, auch Theologorum und Rechts-Lehrer nicht aufhalten, sondern davon abstrahiren, und sich nicht unterfangen, mit Allegation dergleichen Praejudicien, die doch öffters in weit andern Considerationibus beruhen, und denen vorkommenden Sachen gar nicht zu appliciren seynd, denen Ehe-Richtern und Räthen gleichsam vorzugreiffen, und was Sie zu Urtheln? vorzuschreiben.

§. 3. Uber dieses, so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Advocati in ihren führenden Recessen der vielfältigen Tautologischer Phrasium und Synonymischer Worten sich äussern, auch aller unnöthiger Weitläufftigkeit in Erzehlung und Anführung nichts zur Haupt-Sach dienenden Umbständ oder Rechts-Gründ enthalten, vornemlich aber aller Anzüglichkeiten, stympfirischen und ärgerlichen Personalien und hitzigen Reden, sowohl unter sich selbsten, als wider die Partheyen, indem dardurch die etwan zwischen denselben tentirende Reconciliationes verhindert, und nur ohnnöthige Verbitterungen verursacht werden, gäntzlichen bemüßigen, und in ihren Vorträgen müglichster Kürtze und Perspicuität befleißigen, widrigen Falls ohnfehlbarer ernstlicher Straff je nach befindenden Dingen mit 1. 2. 3. oder mehr Gulden, oder auch gar der Suspension oder Cassation gewärtig seyn sollen.

§. 4. So wollen Wir auch, daß die Ehe-Gerichts-Advocati der jenigen anhängenden Sachen halber darinnen, soviel Ihnen wissend, Periculum in mora seyn will, und an deren Befürderung denen Partheyen sonders gelegen, bey dem Ehe-Gerichts-Secretario mit Benennung der Zeit, da die Supplication oder Bericht einkommen, Anmahnung thun sollen, umb selbige, so viel müglich, zu bäldist endlicher Erörterung zu richten.

§. 5. In denen jenigen Sachen, wo neben klagenden und beklagten Theilen, es auch Intervenienten, wie vielfältig beschiehet, hat, so lassen Wir Gnädigst geschehen, daß wann die Intervenienten mit dem Kläger oder Beklagten durchaus einig, in allen Umbständ conform, und gleichmäßiges Petitum haben, daß Sie mit solcher Parthey sich nur eines Advocati bedienen mögen, wo Sie aber different, so solle jeder Theil seinen eigenen Redner oder Fürsprecher annehmen, und durch denselben seine Nothdurfft vortragen lassen.

§. 6. Wir wollen auch aus sonderbaren bewegenden Ursachen, daß vor dem Fürstl. Ehe-Gericht in Ehe-Sachen von keinem Theil dem andern einiger Eyd, er seye gleich Calumniae, Malitiae, Suppletorium, Litis decisorium, etc. oder ein anderer, pro oder contra Matrimonium, deferirt oder zugemuthet werden solle: Was aber die Impraegnations-Sachen vor den Weltlichen Richtern belangt, lassen Wir es bey den gemeinen Rechten und bißheriger Observanz ungeändert verbleiben.

CAPUT IV.

Von Beweisungen, auch articuliren und interrogiren, und von der Commissarien und deren Adjuncten Amt und Besoldung.

§. 1. Wofern aber die klagende, oder beklagte, oder auch Intervenientische Parthey, sich auf Beweisung in der Sachen beruffen, und darzu Sie zuzulassen Ansuchung thun wolte, so sollen die Partheyen mit weitläufftigem Recessiren, sonderlich etwan ererst in der Duplic oder Replic sich nicht aufhalten, sondern gleichbalden vor dem Beschluß mit kurtzen Worten, daß Sie Beweiß durch Gezeugen zu führen gemeint, mit Anziehung, was Sie darzuthun verhoffen, anzeigen, und Sie darzu zu admittiren bitten, zugleich aber alsbalden vor den Schrancken den Commissarium zu solcher Zeugen Verhör Mündlich ernennen; Wo dann der Gegentheil nichts erheblichs wider die begehrte Beweisung oder des vorgeschlagenen Commissarii Person fürzubringen hätte, so solle die Probation erkannt, und der ernannte Commissarius Richterlich per Interlocutoriam confirmirt werden; Da aber die Gegen-Parthey ichtwas erhebliches wider die begehrte Beweisung, und warumb dieselbe als unnöthig, überflüßig, und nicht relevant abzuschlagen seye, fürzutragen, oder auch wider des Commissarii Person zu excipiren hätte, und einen andern vorschlagen würde, sollen Sie darüber, doch auf das kürtzeste, gehört, und darauf in solchem Incident-Puncten, ob die gesuchte Beweisung zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch, wer zum Commissario zu confirmiren, oder, im Fall die Partheyen sich dessenthalber nicht untereinander vergleichen könten, was denselben für ein unpartheyischer Commissarius ex officio zugeben, nach beschehenem Hintersatz durch Ehe-Richter und Räth gebührend entscheiden, und nicht leichtlich einer Parthey die Beweisung auf sein Gefahr, sonderlich, da dieselbe notorie nicht relevirt, erkennet werden.

§. 2. Wann nun der andere Theil Gegen-Beweisung zu führen, oder, da die Sach wichtig, dem confirmirten Commissario einen Adjunctum beyzusetzen bedacht, solle ein solches demselbigen gestattet, doch von dem Adjuncto der gewöhnliche Adjuncten-Eyd, wie selbiger im Fürstl. Land-Recht, Part. 1. Tit. 39. fol. 140.

enthalten, wo die Partheyen dessen Sie nicht insonderheit erlassen, dem Commissario abgelegt, und denenselben Ihr geführtes Protocoll gebührend verpitschiret werden.

§. 3. Damit aber die jenige Ehe-Sachen, darinnen Beweisung geführet wird, ihren schleunigen Fortgang gewinnen, und die Partheyen mit ihrer und Ihrer Conscienz höchster Beschwärung nicht lang umbgezogen werden, so sollen, wann in einer Ehe-Sach die Probation erkannt, diejenige Parthey, so Beweisung führen will, ihre Probatoriales cum Specificatione Testium et Directorio inner einer Frist von vierzehen Tagen von Stund erkannter Beweisung anzurechnen, sub poena Praeclusionis dem Ehe-Gerichts-Secretario, und zwar die Probatoriales doppelt zu handen übergeben, der dann alsbalden das Praesentat auf selbige überschreiben, und das eine Exemplar ad Acta registriren, das andere aber des Gegentheils Advocato unverzüglich zu handen stellen, auch auf welchen Tag des Gegentheils Advocat solche Probatoriales zu handen empfangen, auf die eingegebene Articul verzeichnen solle; Uber diese Probatoriales solle der Gegentheil, wider welchen solche gestellt, innerhalb 14. Tagen von Stund empfangener Probatorialium anzurechnen, sub eadem praeclusionis poena seine Nothdurfft interrogando, da Er anderst Fragstück zu stellen gewillt, zu handen des Ehe-Gerichts-Secretarii übergeben, das Praesentat darauf haben zu verzeichnen, und ferner seinem officio nach zu verhandeln.

§. 4. Und da Er Gegen-Beweisung zu führen bedacht, soll Er gleich zumahlen samt den Interrogatorien bey ebenmäßiger Straff der Praeclusion, auch seine Defensionales mit Specification der Zeugen und einem Directorio, und zwar die Defensionales doppelt besagtem Ehe-Gerichts-Secretario übergeben, der alsdann mit Aufzeichnung des Praesentati sich gleicher gestalten, wie oben von Probatorialibus gemeldt, verhalten, auch die Defensionales des jenigen Theils Advocato, wider welchen solche eingegeben, gleichermassen die Nothdurfft darauf interrogando, ob Er will, haben zu verfügen, ohnverzugentlich einantworten solle.

§. 5. Da nun von dem jenigen Theil, wider welchen Probatoriales gestellt, inner nechst obgemeldtem Termino der 14. Tagen entweder gar nichts, oder allein Interrogatoria ad Probatoriales absque Defensionalibus eingereicht, solle der Ehe-Gerichts-Secretarius darauf alsbalden mit Ausschickung der Commissions- und Compass-Brieff in gewohnlicher Form fürgehen; Zum Fall aber auch Defensionales übergeben, solle ermeldter Ehe-Gerichts-Secretarius noch 14. Tag von der Zeit an, nachdeme selbige Defensionales dessen Gegentheil ad interrogandum zugestellt, verziehen, und nach Verfliessung selbiger 14. Tagen, es werden über solche Defensionales gleich Interrogatoria übergeben, oder nicht, die Commission- und Compass-Brieff nach dem Stylo Curiae ausfertigen.

§. 6. Damit aber von mehrgemeldten Ehe-Gerichts-Advocatis in Abfassung Ihrer Probatorial- oder Defensional-Articuln,

wie auch über selbige begriffener vieler unnöthiger Interrogatoriorum dem Ehe-Gericht und dessen Referenten nicht mehr so grosser Verdruß, denen Litigirenden Partheyen aber so unerschwinglicher Unkost verursacht werde; So sollen die Advocati fürters hin sich der Kürtze befleissigen, alles ohnnothwendige auslassen, sonderlich aber die Gezeugen durch allerhand impertinente Fragstück, auch überflüßige, fast bey allen Articuln und Fragstücken wiederholende Vorstellungen des Verlusts ihrer Seelen Seeligkeit, mit Betrohung des höllischen Feurs, oder dergleichen, nicht beschwären; oder gewärtig seyn, daß Ihnen die ohnnöthige Unkosten aus eigenem Beutel zubezahlen möchte aufgebürdet werden.

§. 7. So solle offtgedachter Ehe-Gerichts-Secretarius in Commissions-Befehlchen, denen die Articuli, Interrogatoria und Directoria, so einkommen, unfehlbar beyzuschliessen dem Commissario jedesmahlen ordinariè Sechs Wochen: Den Rotulum und Zeugen Verhör inner solcher Zeit an das Fürstl. Ehe-Gericht zu überschicken, pro Termino ansetzen; Welcher dann inner solcher bestimmten Zeit, und zwar gleich in 8 Tagen nach empfangener[128]) Commissions-Befehl, oder ehist müglichst, alle die ernannte Gezeugen für sich an ein unpartheyisch, sicher, und, so viel es seyn kan, beeden Partheyen gelegenen Ort zu citiren, wie auch den beeden Partheyen, darzu die Gezeugen geloben und schwören zu sehen und zu hören peremptoriè, und mit dem Anhang, Sie erscheinen oder nicht, solle nichts destoweniger mit der Sachen fürgegangen werden, verkündigen.

§. 8. Die benamsste Zeugen alle sollen auf den angesetzten Tag mit leiblichem Eyd, wie selbiger in dem Fürstl. Land-Recht part. 1. Tit. 37. fol. 137. befindlich, von den Commissariis beladen, und kein Zeug; Er seye Geist- oder Weltlich, ohne beeder Partheyen ausdruckentliche Bewilligung, des Zeugen-Eyds erlassen,[129]) doch wo die Speciales, Vögt oder Pfarrer allein wegen Sachen, so Sie ratione officii berichtet, zuverhören, von den Commissariis und Advocatis denen Partheyen beweglichst zugesprochen werden, solche BeAmte des würcklichen Eyds zu entheben, und bey ihren Amts-Pflichten zu lassen; wo Sie es aber über angewandten Fleiß nicht thun wolten, so sollen selbige gleich andern den Eyd abzulegen schuldig seyn.

§. 9. Es werden aber zumahlen die Advocati ernstlich erinnert, zu Ersparung überflüßiger Unkösten zu denen anstellenden Productions-Tägen nicht selbsten zu reisen, Sie haben dann dessen von Unserm Vormundschafftlichen Obern-Rath, allwo Sie jedermahlen ihre erhebliche Ursachen umbständlich anzuzeigen, absonderliche Erlaubnüß erlangt.

§. 10. Die verordnete Commissarii sollen der Zeugen Aussagen fleißigst und fürterlichst ingrossiren, und ad mundum bringen, da-

128) Ausgabe von 1716. „empfangenem.“

129) Vergl. die Hof-Gerichts-Ordnung von 1654., Theil III. Tit. 14. §. 5., und das General-Reskript vom 27. April 1714.

bey aber den, in dem Reichs-Abschied, de Anno 1654. §. Im übrigen rc. wohl vorgeschriebenen leichtern modum examinandi und interrogandi in folgendem mit Fleiß observiren, und den Rotulum oder Relation über der Zeugen Aussagen mit Zuthun des Adjuncti, wo dergleichen gesetzt worden, jedesmals dergestalt abfassen, daß nach jedem Beweiß-Articul aller und ihrer Zeugen *) Aussag in ihrer Ordnung mit den Worten, wie jeder Zeug geredt, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sagen untersetzt werden, folgends der ander Articul wiederumb voran, und abermahlen demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wortlich und ordentlich untergestellt, und in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis, sowohlen generalibus als specialibus, also verfahren werden solle, damit der Richter aller Zeugen Sagen auf einen jeden Articul, und dessen Interrogatoria, allezeit unter Augen haben könne, und des sonsten vielfältigen Aufsuchens, oder mühesamen Extrahirens überhoben bleiben möge.

§. 11. Wie dann ferner, was also alle und jede Gezeugen nacheinander auf die Ihnen vorgehaltene Probatoriales, Defensionales und Interrogatoria jedesmahlen in solcher Ordnung, nach Anleit vorgemeldten Reichs-Abschieds de Anno 1654. bei geleisteten Pflichten angezeigt, deponirt und bestättigt haben werden, Sie die Commissarii ordentlich beschreiben, in einen sondern Rotulum mit Vorbeygehung unnöthiger Weitläufftigkeit verfassen, mit den Adjunctis, wo einige verordnet, collationiren, vornen her gleich auf dem andern Blat und in frontispicio ihren Commissions-Verdienst neben Ritt-Lohn, Zehrungs-Kosten, welchen Sie solcher gestalten zu moderiren, daß die Partheyen sich darüber zu beschwären keine Ursach haben, und andern unentbärlichen Ausgaben specificirt, und wie Sie es auf den Erforderungs-Fall mit beglaubten Urkunden zu belegen getrauen, verzeichnen, und alsdann unter Sein des Commissarii Sigill oder gewohnlichen Pitschafft verschlossen, an die Fürstl. Ehe-Richter und Rath zu handen des Ehe-Gerichts-Secretarii, bey sicherer richtiger Gelegenheit ohneingestellt übersenden, und sich im übrigen nach der Commissarien und Adjuncten in der Fürstl. Hoff-Gerichts-Ordnung, part. 3. Tit. 16. fol. 89. geschöpfften Besoldung seiner Belohnung halber reguliren.

CAPUT V.

Von Eröffnung der Kundschafften, und wie darauf von den Advocaten fürzugehen, und in der Sachen zubeschliessen?

§. 1. Auf die eingekommene Rotulos solle der Ehe-Gerichts-Secretarius gleichbalden das Praesentatum verzeichnen: Darüber

*) aller und jeder?

ohne einigen Verzug der Interessirten Partheyen Advocatos in die Canzley erfordern, die Rotulos vor Ihnen, welches pro Judiciali publicatione zu halten, eröffnen, und ihnen denselben, und zwar dem jenigen zu erst, dessen Client Beweisung geführt, gegen ertheilendem Schein ad extrahendum originaliter zustellen: Da dann die Advocati Causarum solche uneinstellig, und zwar jeder längst inner 14. Tagen, bey Straff eines Guldens, auf jede vierzehen Tag, zu ihrer Partheyen Nothdurfft extrahiren, und zu der Ehe-Gerichts-Expedition wieder zuruck geben, und von dem Secretario, wie lang ein jeder selbige zu Haus gehabt, fleißig annotirt und gezeichnet werden.

§. 2. Darüber sollen von dem Ehe-Gerichts-Secretario mit Vorwissen und auf Befehl der beeden Erstern und Vorsitzenden im Obern-Rath vermittelst einigen von denenselben subscribirten Decreti die Acta dem Herkommen nach einem Obern- und Consistorial-Rath ad referendum gegeben, die Partheyen darauf ehist wieder vertagt, und fürters in der Sachen, gebührender Ordnung nach, von Ihnen procedirt, von dem parte producente ihre Probationes, und hingegen von der Gegen-Parthey ihre Exceptiones in müglichster Kürtze fürgetragen, und darauf von beeden Theilen mit wenigem mündlich beschlossen, und bey obgedachter Straff der 15. Kr. keine fernere Recess gehalten werden.

§. 3. Auf den Fall aber, daß von den Partheyen die Ihnen vorgeschriebene Termini verabsaumt, und die Rechtliche Nothdurfft nicht zu rechter Zeit, oder gar nichts eingegeben worden, so solle alsdann der Ehe-Gerichts-Secretarius mit Vorbewust der Ehe-Richter und Räthen die Partheyen zu weiterer Handlung in Principali vertagen, und darauf in der Haupt-Sach procedirt, beschlossen, und dieselbe zu Ehe-Gerichtlicher Erkanntnüß gesetzt werden, darüber zusprechen, was recht ist.

§. 4. Hieneben so wollen Wir die in dieser Satzung geordnete Terminos auf ein tempus continuum, so de momento ad momentum, inclusis etiam diebus feriatis, lauffen solle, verstanden, und dabey sonderlich der Partheyen Advocatos erinnert haben, ihre Partheyen hierunter fleißig zu berichten, dann in Verbleibung dessen, obwohlen nachgehends Sie die Partheyen auf Ansuchen, praeviâ causae cognitione, und nach befundener Bewandnüß etwan restitutionem in integrum, oder andere Juris remedia erlangen möchten, so gedencken Wir jedoch die jenige, es seyen Commissarii, Advocati, oder Partheyen, welcher schuldhafft, daß inner der bestimmten Zeit die Beweisung nicht geführt, oder in dem praefigirten Termino Probatorio der Rotulus nicht eingeschicket worden, vor jeden dergleichen verflossenen Terminum mit unnachläsiger Straff, à 5 fl. aus jedes eigenen Beutel ohne Widerforderung von den Partheyen, ohnfehlbar ansehen zu lassen; doch, wo es einem Commissario oder Advocato allerdings unmüglich fallen würde, inner dem praefigirten Termino Peremptorio der Sachen Nothdurfft

zu verfügen, so mag derselbige seine habende Motiven und Entschuldigung in einem Unterthänigsten Memoriali bey dem Ehe=Gericht umbständlich und glaubwürdig anführen, umb nöthige Dilation bitten, und Gnädigsten Bescheids darauf gewärttig seyn.

Beschluß.

Was nun in dieser Unserer Ehe= und Ehe=Gerichts=Ordnung also verordnet und disponirt worden, dem solle mit Fleiß und Ernst nachgelebt werden.

Wir wollen Uns aber vorbehalten haben, diese Ordnungen in ein, oder mehr Articuln und Puncten, wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit, Sachen und Personen, für rathsam oder nöthig angesehen wird, zu erläutern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auch von neuem machen zu lassen.

Gegeben zu Stuttgart, den letzten Aprilis Anno Sechzehenhundert Achtzig und Sieben.

(Hierauf folgt die „Cynosura Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae" etc. S. 221. bis 497. [130]) und am Ende des Buchs befindet sich ein „Register nach dem Alphabeth" über die Ehe= und Ehe=Gerichts=Ordnung und die Cynosura Ecclesiastica. [131])

---

130) Vergl. die Sammlung der Kirchen=Gesetze, Theil I. S. 392. u. f. Im Original sind die Seitenzahlen 215. bis 220. übersprungen.

131) Dieses Register, so wie das vermehrte der Ausgabe von 1716., sind beide nicht den Abdruck werth.

201.

General-Reskript, die neue Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung 2c. betreffend.

Vom 27. Juli 1687. 132)

---

† Schuhmacher-Ordnung.

Vom 28. Juli 1687.

202.

Begleitungs-Reskript zum nächstfolgenden Patent in Betreff des Wild-Diebstahls.

Vom 25. Oktober 1687. 133)

Von Gottes Gnaden, Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue.

Demnach Wir mit sonderbahrem ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was massen das leichtfertige Wilderer-gesind,

---

132) Mit diesem, im Wesentlichen den Inhalt des Publikations-Reskripts vom 4. April 1687. (Nr. 199. d. S.) wiederholenden, Begleitungs-Reskripte wurden die gedruckten Exemplare der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung (Nr. 200. d. S.) und der Cynosura Ecclesiastica den Beamten im Lande übersendet.

† S. Samml. der Reg.Ges. Unter Nr. 38. ist darin bestimmt: „Wann auch von den Meistern Schuhmacher-Handwercks einige Arbeit, es seye auf den Kauff, oder angefrembdet, von keinnützem Leder, oder sonst nicht Kauffmanns-Guth, oder auch sonsten nicht nach den Reguln des Schuhmacher-Handwercks gefertiget wäre, und also der Kunde dardurch angeführet und betrogen würde, sollen die Schau-Meister nicht allein solche Waar dem Meister wieder heimsprechen, sondern es soll derselbige auch das darvor eingenommene Geld dem Kunden heraus zu geben, und neben Confiscirung solcher heillosen Waar, dem Handwerck, je nachdeme der Betrug groß ist, fünffzehen biß dreyssig Kreutzer zur Straf erlegen."

133) Lichtensterner Sammlung.

unerachtet mehrmahlen außgelassener ernstlicher General-Rescripten, Edicten und Patenten auch an denenselben bißher exequirter harten bestraffungen, dannoch fast aller Orten in diesem Unserm Vormundschafftlichem Hertzogthumb und Landen abermahls so sehr über hand nehmen, daß sie sich kaum mehr wieder abtreiben und außrotten lassen wollen; Und nun diesem losen gesind mit allem eyfer und ernst zu steuren und selbiges müglichster dingen außzuschaffen bedacht seyn; Als haben Wir bey solcher Beschaffenheit hiebeygehendes Patent verfertigen zu lassen, vor ein unumbgängliche Nohturfft erachtet, und befehlen demnach Euch hiemit, Ihr wollet sothanes Patent alsgleich nach dessen einlangung in Statt und Ampt nicht allein denen Gemeinden offentlich publiciren und ablesen, auch in der Statt und denen Ampts-Flecken an den Rath- und in denen Würths-Häusern affigiren, sondern auch selbige in die Nachbarschafft zu jedermänniglichs nachricht und wissenschafft communiciren, und so dann von halb Jahr zu halb Jahr neben der Wilderer-Ordnung denen gesambten Burgerschafften wieder ablesen; Daran beschiehet Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 25. Octobr. 1687.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis Administratoris.

Johann Jacob Baur, D.
E. Heylandt.

203.

Patent, den Wild-Diebstahl betreffend.

Vom 25. Oktober 1687. [134])

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Administrator und Ober-Vormunder: Thun kund und zu wissen hiemit jedermänniglich, daß, Nachdeme Wir eine Zeit hero ungnädigst vernemmen und innen werden müssen, was massen, der von Unseren hochlöblichen Vorfahren am Regiment, Christseeligsten Angedenckens, in das Land ausgekündeter Wilderer-Ordnung, darauf erfolgter vieler General-Rescripten, Edicten, Patenten und der darinnen enthaltenen scharpffen Straffen ohngeachtet, dannoch das hochschädliche Wilderer-Gesindlin, so mehrern theils auch zugleich Mörder zu seyn pflegen, nicht ab-son-

---

134) Hartmann'sche Sammlung im Archiv d. J.; ein anderer Abdruck dieses Patents findet sich in der Hartm. Samml. im Ständ. Archiv. Vergl. die Wilderer-Ordnung vom 20. September 1718.

dern je länger je mehr zunemme, also sich fast nicht mehr vertreiben und ausrotten lassen wolle; Wir Uns weiters zu dieses Zwecks Erreichung, dahin zu entschliessen gemüssiget gefunden haben, daß demjenigen Unterthanen Erstens, welcher einen dergleichen Wilderer, so bereits vorhin im Wilderen sich betretten lassen, deßwegen auch gebührend abgestrafft worden und eine geschworne Urphed von sich gegeben, hernach aber sich von neuem mit solchem vergriffen und darüber von denen Unterthanen ob der That des Wilderens betretten worden, mit genugsamen Umständen, daß er gewilderet, anzeigen würde zur Erkantnuß zehen Gulden, ein Forst-Bedienter oder Forst-Knecht hingegen, als welche ohne dem vorhin, solche anzuzeigen verpflichtet und darauf besoldet seyn, fünff Gülden: welcher aber einen dergleichen Bekandten auf frischer That wieder- umb ergriffenen Wilderer lebendig liefern werde, zu einer Vergeltung fünff und zwantzig Gülden gegeben und abgefolget, auch da einer oder anderer mit den Wilderern Theil gehabt hätte, und einen solchen Wilderer anzeigen würde, demselben die Straf nachgelassen werden solle: Ferner, die jenige ausländische Wilderer vor das Zweyte, welche offenbahr überwiesene Wilderer seyn, deren Stellung jedoch von denen benachbarten Herrschafften oder Dero Beampten, ohne gnugsame Ursach, verweigert wird, wann selbige sich in diesem Unserm Vormundschafftlichem Hertzogthum oder Forstlicher Jurisdiction betretten lassen werden, welches vorhero durch die Beampte denen benachbarten Herrschafften oder deren Beampten zur Warnung und Schreckhen jedesmahl anzuzeigen stehet, Vogelfrey seyn, dannenhero auch derjenige, welcher einen solchen, wo er sich etwan ein und andern mahls im Land, um dessen habhafft werden zu können, aufzuhalten pfleget, entdeckhen, oder aber gar lebendig liefern wird, obbestimbter Erkantnussen eine, nachdeme sich der Fall ergeben werde, ohnfehlbarlich zu empfangen und sich dessen zu versichern haben solte: Als haben dessen zu wahrem Urkund Wir Unser Fürstliches Secret Insigel hervor trucken und hiemit ein solches offentlich affigiren, damithin zu männigliches Nachricht und Wissenschafft, sich darnach reguliren und richten zu können, publiciren lassen wollen. Stuttgart den 25. Octobr. Anno 1687.

(L. S.)

---

† Bekanntmachung, die Verhaftung der Ausreisser vom Militär und die Bestrafung der von Civil-Personen ihnen geleisteten Beihülfe betreffend.

Vom 28. März 1688.

---

† S. Samml. der Kriegs-Gesetze.

204.

General-Reskript, den Verkauf der Pupillen-Güter betreffend.

Vom 12. Juni 1688. 135)

Von Gottes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg, rc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe;

Was Unsere Fürstliche Vorvordern bey diesem Löblichen Herzogthumb unter mehr andern, für heilsame Verordnungen der Pupillen halber, ergehen lassen, besonders auch einem jeden Pfleger, Crafft Aydes, ernstlich eingebunden, ohne fürfallende Noth, seiner Pfleegkinder ligende Güetter in keinen Weeg zu verändern, das ist Euch aus der wohlausgekündten Landes- und deren einverleibten Pupillen-Ordnung vorhin guter maßen wissend; Gleichwie nun aber dieses ausser zweifel sein heilsamliches Absehen dahin gehabt, daß der Minderjährigen Güetter auf solche Weiß, durch etwan gewissenlose Vormünder, nicht leichtlich möchten verthan- und umgebracht werden; Also ist hingegen mehrfältig wahrgenommen worden, daß solche disposition, wider angeregte der Legislatorum Erste Intention, denen Pfleeglingen darinnen zu mercklichem Schaden und Nachtheil geraicht, daß öffters, obschon kein Nothfall, dannoch solche Güetter bey denen Pfleegen vorhanden, welche Theils der obhabenden Steüer und Zinsen, theils kostbahren Bawens- und anderer Beschwerden halber, mehr Schaden als Nutzen bringen, und derowegen zu vermeidung ohnausbleiblichen Verlusts und Einbuß in allweg von der Hand zu schaffen wären; Dessen nicht zu geschweigen, daß zu weilen mit verhandlung eines ligenden Guts deß Pfleeglings augenscheinlich großer Nutzen anderwerts befördert werden könte, beedes aber umb obiger disposition willen, (welche wohl vermuthlich aus denen Kaiserlichen Rechten Ihren Ursprung genommen, Crafft deren keiner Minderjährigen ligende Güetter, umb blosses Nutzens willen, wann nicht tringende Schulden vorhanden, auch mit Obrigkeitlichem Consens, ohne befahrende Nullität, zu veräussern) keines weegs geschehen mögen.

---

135) Lichtensterner Sammlung. Abdrücke hievon findet man in den beiden Ausgaben des neuesten Landrechts von 1716. u. 1743., Anhang Nr. VI., in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 92. S. 154. bis 157., Mosers Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 211. bis 213., Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen und Bescheiden, Zug. Nr. II. S. 17. bis 19. — Vergl. den Staat und Unterricht für Vormünder, §§. 9. bis 15.

Wann nun aber, der Pupillen bestes zu beobachten, allen Obrigkeiten obgelegen seyn will, auch sonsten ins gemein keinem dasjenige, was zu seinem Vorstand angesehen, zu Nachtheil und Schaden auf einige weiß geraichen oder ausgeditten werden solle, da besonders vihl vortreffliche Rechts=Lehrer, ohngeachtet solch Kaiserlichen Rechtens, die Veränderung solcher Güetter, da selbige mehr schädlich als nutzlich, oder auch umb sonderbahren Nutzens willen, aus trifftigen Ursachen approbiren, dergleichen zu thun, auch zerschiedener Orthen durch austruckenliche Satzungen gestattet und zugegeben worden.

Als wollen Wir auch diß Orths Unsere Vormundtschafftliche Pupillen=Ordnung dahin wissentlich erläutert haben, daß die Gerichte dieses Hertzogthumbs über die Verkauffung der Minderiährigen Güetter, nicht nur umb tringender Schulden willen, und aus Nothfall, erkennen mögen, sondern auch, da schädliche Güetter vorhanden, welche, über allen der Pfleger angewendeten Fleiß, mehr Costen als Nutzen bringen, bevorab wa die Pfleegkinder noch klein und ohnerzogen, also, daß indessen das etwann geringe Vermögen meistens verzehrt werden dörffte, auch keine andere sonderbahre Ursach vorhanden, warumb solche Güetter bey der Familia zu behalten: Wie nicht weniger auch in dem Fall, da mit Verkauffung ein oder andern Guts augenscheinlich grosser Nutzen, welchen kein verständiger Hauß=Vatter ausser acht lassen würde, geschafft werden könte; Befehlen aber hierbey ernstlich, daß zu vermeydung alles immer erdencklichen Schlaichs und Betrugs, alle übrige bey Verkauffung der Pupillen Güetter rechtmäßig erforderte Solennitäten und Requisita mit einnehmung sicherer und ohntrüglicher Kundtschafft, Ertheilung wohlbedächtlicher Decretorum, und vornehmendem jedesmahligem Auffstraich, umb so geflissener beobachtet werden sollen, Daran beschihet Unsere Meynung, Stuttgardt den 12. Junij, Anno 1688.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis Administratoris.

H. D. v. Stalburg.
J. J. Vischer J. D.

205.

General-Reskript, verbotenes Wildbretschießen betreffend.

Vom 11. Januar 1689. 136)

Von Gottes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg, rc. Administrator und Ober-Vormunder.

Lieber Getreuer. Uns ist Underthänigst referirt worden, was maßen occasione deren bißhero im Land gelegener Königlich-Frantzösischer und anderer Kriegs-Völcker, nicht nur Unsere Staabs- und Forst-Beambte im Land Roth und Schwartz Wildbredt indifferenter hinweg schießen laßen, sondern auch Theils Unterthanen sich dergleichen zu thun underfangen, wodurch dann die Wildfuhr totaliter ruinirt und eröset wird.

Wann wir aber ein solches keineswegs zu gestatten gemeint seyn; Als ist hiermit Unser ernstlicher Befelch, Du sollest in deinem Gnädigst anvertrauten Ambt kein einig Stuck Roth oder Schwartzen Wildbretts, ohne Unsern Special-Befelch, und was Dir per Decretum anbefohlen worden, fürohin hinweg zu schießen gestatten, sondern da es geschehen solte, auf die Thäter inquiriren, und Uns dessen alsgleich Underthänigst berichten. Daran beschicht Unser Meynung. Stuttgardt den 11. Januarij, Anno 1689.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis Administratoris.

H. D. v. Stalburg.
J. H. Sturm D.

206.

Bekanntmachung, die Uebertragung der Regierung an die verwittwete Herzogin Magdalena Sibylla während der Abwesenheit des Administrators Friedrich Karl betreffend.

Vom 4. Mai 1689. 137)

---

136) Lichtensterner Sammlung.

137) Am Schlusse dieser Bekanntmachung heißt es: „Deßwegen dann Unser ernstlicher Will und Befelch hiemit ist, gedachter Unserer Geliebten Frauen

207.

Bekanntmachung, die verbotenen Plünderungen fremder Truppen und die Bestrafung des Ankaufs der von ihnen geraubten Gegenstände durch die Unterthanen betreffend.

Vom 10. September 1689. [138])

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mümpelgardt, Herr zu Heydenheim, Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc. Der Römisch-Kaiserl. Majestät General-Feld-Marschall Lieutenant und Obrister, ꝛc. Thun kund hiemit; Nachdeme von denen Chur-Bayerischen und andern under des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafens von Sereni Commando stehenden Trouppen, ungeachtet scharpffen Verbots, auch etlichmahliger Execution der Ubertretter, mit Rauben, und Plündern, wie bißhero mancher Ort mit seinem Höchsten- und unwiderbringlichen Schaden erfahren, noch immerhin

Schwägerin Liebden und Dero Befelch, Zeit Unserer Abwesenheit aus dem Lande, also zu respectiren und zu gehorsamen, darmit wider die Unbottmäßige bey Unserer Heimkunfft Wir unbeliebige Andung vorzunehmen nicht Ursach haben mögen; Und ob Wir Uns zwar auch, wiewohlen mit sonderbahrem ungnädigen Mißfallen, erinnern, was maßen bey Unserer letzten Abwesenheit, nicht allein mehrbesagter Unserer Geliebten Frawen Schwägerin, sondern auch Unser Selbsten mit ungeziemendem syndiciren und freventlichem Tadel nicht verschonet werden wollen, deßwegen auch genugsame Ursach hätten, dergleichen Freveler empfindlich abzustraffen; So wollen Wir jedoch solches dermahlen in Fürstlicher Milde und Gnade nachsehen, Männiglichen aber hiemit alles Ernsts verwarnet haben, sich ferner dergleichen nimmer gelüsten zu laßen, sondern sich derjenigen Pflichten, womit man Uns zugethan, und der Erbhuldigung, die man geleistet, besser zu erinnern, und von Unß, Unserer freundlich Geliebten Frawen Schwägerin der verwittibten Hertzogin Liebden jederzeit nicht anderst, als mit unterthänigster Veneration zu reden, auch Unsern Vormundschafftlichen Balleyen und Beambten in deme, was Sie in Unserem Nahmen befehlen und gebieten werden, ohnwidersetzlich zu gehorsamen, vornehmlich des höchststraffbaren Wilderens, welches eine zeithero sehr überhand genommen, sich zu bemüßigen, oder gewiß gewärtig zu seyn, daß solche Calumnianten, Tadler, halsstarrige und widersetzliche Unterthanen und Ubertretter an Leib, Ehr und Gut nach allem rigor gestrafft werden sollen." ꝛc. ꝛc.

138) In einem spätern General-Reskript vom 8. Juli 1690. wurde den Unterthanen insbesondere verboten, den Fourrageurs die geraubten Früchte abzukaufen; ein Gen.Reskr. vom 15. Juni 1693. warnt vor dem Ankauf von Pferden und Vieh, welche dem beraubten Eigenthümer ohne Ersatzleistung zurückgegeben werden müssen.

continuiren, auch zerschiedene Unserer Underthanen, bey dergleichen Occasion blessirt: und gar todt geschossen worden, daß dannenhero die Hohe Generalität, indem kein Verbott mehr verfangen will, sich endlich dahin erkläret, und verlangt, daß man bey andern dergleichen streiffenden Mauß-Partheyen einen mehrern Ernst gebrauchen möge; Alß befehlen Wir hiermit allen Unsern Ober- und Unter-Beampten, Burgermeistern und Gerichten, daß Sie, wann dergleichen Mauß-Partheyen sich in Ihrem Ampt einfinden, und sich in der Güte nicht abweisen laßen, sondern Gewalt anlegen würden, sich denenselben widersetzen, und sehen sollen, wie einige darvon bey den Köpffen zu bekommen, welche so dann der Hohen Generalität zu exemplarischer Abstraffung, worzu Sie sich willig erbotten, auszuliefern; Wann aber erwehnte Partheyen auf die Leuthe gar Feüer geben: oder andere diesem gleichkommende gefährliche Thätligkeiten verüben wolten, oder solches würcklich thäten, haben Sie auff gleiche Weise Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die Glocken in dergleichen Fällen einander vermittelst des Sturmstreichs bestmöglichst zu secundiren; Und weilen Wir höchst mißfälligst vernehmen müssen, daß einige Unserer Unterthanen, und Inwohner, von erwehnten Mauß-Partheyen das geraubte Guth, Früchten, Pferdt und Vieh zu erkauffen sich unterstanden, wodurch sie zum Plündern desto mehr animirt werden; Alß wird hiemit ernstlich, und bey Vermeidung wohlempfindlich: und nach Befinden gar Leib: und Lebens-Straff, Allen und Jeden verbotten, weder eines noch andere im geringsten nicht zu erkauffen, oder auf einigen Weg zu erhandeln, sondern vielmehr dergleichen Soldaten, und verdächtige Verkäuffer, da es seyn kan, gehöriger Orthen anzubringen, umb sich deren versichern: und das geraubte Gut abnehmen zu können; Signatum Stuttgardt under Unserm fürgedruckten Fürstl. Kriegs-Signet den 10. Monats-Tag Septembr. Anno Sechzehenhundert Achtzig und Neüne.

(L. S.)

208.

Patent, das verbotene Wildern fremder Militär-Personen und die Bestrafung der Unterthanen wegen geleisteter Beihülfe betreffend.

Vom 9. Dezember 1690. [139])

---

139) Hartmann'sche Sammlung im Archiv des Innern. Nach diesem Patente haben die Beamten „denen Underthanen nochmahlen gantz ernstlich und

† **General-Reskript**, die Verhältnisse der Militär- und Civil-Behörden zu einander, namentlich auch bei Civil-Rechtsstreitigkeiten und in Kriminalfällen ꝛc. betreffend.

Vom 28. Dezember 1690.

---

†† **General-Reskript**, Trauungen der Soldaten betreffend.

Vom — Mai 1691.

---

††† **General-Reskript**, die Unterscheidung des großen und kleinen Zehntes betreffend.

Vom 17. Juli 1691.

---

bey Straff, daß die Verbrechere gleich würcklichen Wilderern werden angesehen werden, zu verbieten, daß sie denen Officiers und Soldaten, auch denen Ihrigen die geringste Hülff oder Vorschub nicht mehr thun, noch auch, wann Sie einige Wissenschafft von solch deren anmassendem groß- oder kleinen Wildprät fällen haben oder bekommen würden, selbiges verschweigen, sondern alsgleich den Beamten ꝛc. zu weiterer Verfügung, ihren Pflichten gemäs, anbringen sollen." — Vergl. das Patent vom 8. Oktober 1692.

† S. Sammlung der Kriegs-Gesetze.

†† S. Sammlung der Kriegs-Gesetze; im Wesentlichen eine Wiederholung der Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Theil III. Kap. I. §. 15. im Anfang, oben S. 143.

††† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

209.

General-Reskript, wucherliche Darlehen auf Früchte betreffend.

Vom 6/16. August 1692. 140)

Jn Abwesenheit deß Herrn Administratoris Lbd. Von wegen und im Nahmen Deroselben, rc. Von Gottes Gnaden, Magdalena Sibylla, Hertzogin zu Würtemberg, rc. Gebohrne Landgräfin zu Hessen, rc. Wittib und Ober-Mit-Vormunderin, rc.

Lieber Getreuer.

Wiewohl beedes in den Reichs-Abschieden, und in specie der zu Augspurg in Anno 1548. beschehener Reformation guter Policey als auch in der Lands-Ordnung und durch zerschiedene von Zeit zu Zeit ausgeloffene General-Ausschreiben heilsamlich verordnet ist, daß man dem gepreßten Armen Landmann durch allerhand wucherliche Conträct seine Feld-Früchten, die Er so härtiglich erarbeiten muß, auf vortheilhafftig betrügliche Weiß näher, als sich sonst nach gemeinem gewohnlichen Kauff gebührt, nicht abnöthigen, oder gegenfals solche Abkäuffer oder Ausleyher der Haubt-Summ verlustigt seyn, und noch darzu mit harter Straff nach Gelegenheit der Sach angesehen werden sollen: So müssen Wir jedoch mit ohngnädigstem höchstem Mißfallen innen werden, daß dergleichen ohnverantwortliche Wuchereny bey bißheriger Klemmin der lieben Früchten und deß Brods in diesem Vormundschafftl. Hertzogthumb hin- und wider practicirt worden, und dergestalt überhand genommen, daß mancher, wann Er einem Armen bedrangten Landmann auf vieles Bitten und Flehen mit einem oder mehr Schöffel Frucht oder etwas Geld ausgeholffen, sich die Wiederbezahlung an Frucht in der Ernd in solcher Aestimation bedungen, daß Er in effectu vor hergebenden Ein Schöffel wieder 2. oder 3. zuruck bekäme, und solcher Gestalt, an statt Land-läuffigen erlaubten Zinses sein anwendend Capital auf doppelt und mehrfach brächte: Wann Wir aber solch wider die Christliche Liebe und alle Billichkeit, auch wider die heilsame Verordnungen lauffende, zu deß vorhin erarmten Landmanns noch härterer Betrangnus geraichende wucherliche Contract keines wegs zugestatten, sondern dergleichen Abkäuffer und Ausleyher zu gebührender Straff zu ziehen gäntzlich entschlossen sind; Als ist Unser Befelch hiemit, du sollest in Unserem dir

140) Lempp'sche Reskripten-Sammlung, Original. — Vergl. das General-Reskript vom 5. Dezember 1692.

anvertrauten — — einen Durchgang der Burger: und Innwohnerschafft als gleich nach Empfang dieses anstellen, einen Jeden, ob Er auf seinen Feldseegen, etwas und wie viel auch auf was Conditionen an Frucht oder Geld und von wem empfangen? Pflichtmässig vernehmen, und nichts zu verschweigen erinnern, auch selbst hierunter kein Ansehen der Persohn haben, sondern das garn bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einsehens wohl auf dem Boden gehen lassen, und nicht weniger, wo es nöthig, den Abkäuffer oder Vorleyher, wann Er in dem Ambt gesessen, darüber constituiren, alles in ein Protocollum mit seinen Umbständen und verlässigem Grund einbringen, und zum Vormundschafftlichen Fürstl. Geheimen Regiments-Rath schleunigst einschicken, indessen aber, wo sich dergleichen wucherliche Conträct eräugnen, einen Arrest auf die Forderung legen, und denen Abkäuffern oder Darleyhern darvon biß zur Decision der Sach nichts abfolgen lassen. An dem beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung.

Datum Stuttgardt den 6. [141]) August. 1692.

Magdalene Sibylla.

210.

Patent, das verbotene Wildern fremder Militär-Personen und die Bestrafung der Unterthanen wegen geleisteter Beihülfe betreffend.

Vom 8. Oktober 1692. [142])

211.

Begleitungs-Reskript zu dem vorstehenden Patent.

Vom 8. November 1692.

---

141) In den Hartmann'schen Sammlungen ist dieses Gen.-Reskr. theils vom 6., theils vom 16. August datirt.

142) Wörtlicher Abdruck des Patents vom 9. Dezember 1690. (Nr. 208. d. S.) unter der Interims-Regierung der Herzogin Magdalena Sibylla, auch aufgenommen in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 15. S. 74. bis 76.

212.

General=Reskript, wucherliche Verträge betreffend.

Vom 5. Dezember 1692. [143])

Von Gottes Gnaden, Magdalena Sibylla, Hertzogin zu Würtemberg, rc. Gebohrne Land=Gräfin zu Hessen, rc. Wittib und Ober=Mit=Vormunderin, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir mißfällig haben vernehmen müssen, was massen fast aller Orthen Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums hin und wieder sehr viele Wucherliche Conträct in Vorlehnungen auf Früchten und dergleichen vergehen und getroffen würden, solches auch ausser denen hierunter unterthänigst eingelangten Berichten sich sattsam, und nur mehr als zu viel ergeben hat, Wir aber solchem vortheilhafftigen: und zu deß armen Unterthanen Schaden gereichendem Beginnen nicht mehr länger zuzusehen wissen, sondern selbigem alles Ernsts gesteuret haben wollen; Als haben Wir Uns auff die derentwegen Uns unterthänigst erstattete: in gewisse Classes eingetheilte Relation und Gutachten dahin gnädigst resolvirt, wie von Puncten zu Puncten zerschiedenlich hernach folget: Und zwar

I. Classis.

So viel die bey dieser Ersten Claß interessirte Leuthe betrifft, da fast in dem gantzen Lande sich Leuthe gefunden, welche etwan 8. 6. 4. Wochen, oder auch wol bloß vor der Ernd auff jeden Scheffel Dinckel ein gewisses determinirtes Quantum, als zum Exempel: 1. fl. 15. kr. 1. fl. 20. kr. 1. fl. 30. kr. 1. fl. 40. kr. 1. fl. 45. kr. 2. fl. 2. fl. 5. kr. 2. fl. 6. kr. 2. fl. 7. kr. 2. fl. 7½. kr. 2. fl. 15. kr. 2. fl. 20. kr. 2. fl. 30. kr. biß auff 3. fl. der wenigste Theil etwas darüber geliehen, habt Ihr den jenigen, welche nicht auff Wucher, sondern auff den künfftigen Haußbrauch ihr Geld solchergestalten aus=

143) Neu aufgelegt mit dem General=Reskript vom 15. Dezember 1734.; in Auszügen abgedruckt bei Hochstetter, Extrakt Theil I. S. 196. und 202. bis 208., und Gerstlacher, Sammlurg B. I. §§. 81. bis 84., 89. u. 91., S. 124. bis 127., 141. bis 145., 150. u. 151. — Wahrscheinlich ist auch obiges Reskript dasselbe, welches Weishaar, Handbuch des Württ. Privatrechts, Th. III. §. 1026. (ält. Ausg. §. 993.) Note a) S. 33., unter dem unrichtigen Datum vom 5. September 1695. anführt.

Vergl. das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 1. u. 7., und die General=Reskripte vom 14. März 1642., 6. August 1692., 19. Januar 1770. und 22. September 1798.

geliehen haben, das getheilte zu geben, daß sie entweder dem entlehnenden Bauersmann das Pretium, was die Früchten auff Martini, acht Tag vor oder nach, ohngefährlich gegolten, nach dem §. damit aber ꝛc. der Lands-Ordnung, pag. 129. suppliren: oder, da sie dieses nicht wolten, sie ihr Geld, jedoch, wo die Anlehnung bloß vor der Ernd geschehen, ohne Zinß, wo sie aber einige Zeit vorhero geschehen, mit einigem Zinß pro rato temporis wieder annehmen sollen;

II. Class.

Betreffend die Andere Claß, nach welcher etliche zu solchem determinirten pretio sich noch Ein Simri Ubersauff angedingt haben, Ist solches eine offenbahre usuraria pravitas, und dahero hoch straffbar, also solche Contract gantz auffzuheben, und zu cassiren seynd, einfolglich der Bauer seine Frucht zwar zu behalten hat, das entlehnte Geld aber dem Fisco einzuziehen ist; Bey der

III ten Class.

Haben zerschiedene denen Unterthanen auff Früchten, und sonderlich Dinckel, dergestalt geliehen, daß die Frucht in dem Pretio, was sie entweder gleich nach der Ernd, oder zwischen Jacobi und Bartholomäi, oder zwischen Bartholomäi und Michaelis, oder zwischen Michaelis und Martini gelten möchte, und zwar ohne Ubersauff, solte gegeben werden; Bey welchen selbst gemachten Terminen Wir es dann gleichwol beruhen- und, da keine usuraria pravitas vorgeloffen, ohngestrafft passiren lassen: Gleichwie aber bey der

IV ten Class.

Etliche zu nächstvorhergehendem Pacto abermahlen noch ein Simri Ubersauff zu jedem Schöffel angedingt, Solches aber ebenmäßig, wegen deß darzu geschlagenen Ubersauffs, wucherlich- und daher straffbar ist; Also habt ihr auch deßwegen die Darleyher und Auffnehmer auff Martini mit einander abrechnen: darneben aber anschlagen zu lassen, was das Simri Ubersauff damahls gekostet, da dann der Darleyher das resultirende Pretium deß Ubersauffs Gnädigster Herrschafft loco poenae zu bezahlen hat; Bey der

V ten Class.

Haben ihrer viel hin und wieder angedingt, ihnen jeden Schöffel Frucht um 4. 6. 8. 10. 12. 15. 20. biß 30. Kr. näher zu geben, als die Käuff und Schläg entweder um die Ernd, oder Jacobi, oder Bartholomäi, oder Michaelis, oder Martini seyn möchten, doch ohne Ubersauff, ꝛc. welches gleichwohl also ohngestrafft passiren kan, jedoch aber das pretium auff den Termin Martini zu setzen ist, und zwar ohne Passirung und Extension deß jenigen, so sie über das gemeine Pretium weiters stipulirt haben; Daß aber bey der

VIten Class.

Zerschiedene zur obigen Condition abermahlen noch ein Simri Ubersauff angedingt haben, Ist solches wiederum Wucherlich, und dahero zu bestraffen, haben auch, gleichwie bey der 4ten Claß, beederseits Contrahenten auff den Preiß, wie solcher um Martini geloffen, mit einander abzurechnen, man auch darneben anzuschlagen, was das Simri Ubersauff damahls gekostet, und der Darleyher es loco poenae zu bezahlen hat; Bey der

VIIten Class.

Da viel um die Herbst-Zeit Anno 1691. als zur Zeit der Saat, den Unterthanen die Saat-Früchten an allerhand Gattungen dergestalt vorgestreckt haben, daß die erwachsende Früchten gemeinschafftlich sollen gehalten: und zu gleichen Theilen vertheilt werden, da sie manchmahlen noch dem Unterthanen allen Kosten und Bauen angedingt haben, ꝛc. Solle es wegen der vorgeliehenen allerhand Saam-Früchten dergestalt gehalten werden, daß dem Debitori, als welcher das Bauer-Lohn und Steuer auff sich trägt, die zwey Drittheil von denen eingeheimsten Früchten verbleiben: der eine Drittheil aber dem Vorleyher zugehörig seyn solle; Nachdem auch bey der

VIIIten Class.

An zerschiedenen Orten sich ergeben hat, daß mancher 3. 4. biß 5. fl. vorgeliehen, dargegen ihme biß zur Wiederbezahlung 4. 5. biß 6. Simri Habern an statt Zinses jährlich gereicht werden müssen; Ist solches eine notoria pravitas usuraria, dahero auch das angelehnte Geld zu confisciren, das loco interesse empfangene aber dem Debitori zu restituiren, oder, wo es noch ausständig, zuruck zu lassen, ꝛc. Bey der

IXten Class.

Hat sich hin und wieder ergeben, daß von jedem verglichenem Schöffel Dinckel 2. 3. 4. 5. biß 6. Simri Ubersauff sollen gegeben werden; allwo dann ebenmäßig das Angelehnte der Herschafft zu confisciren, und der Übersauff, wofern ein und andern Orts dergleichen schon erhoben worden, von dem Creditore dem Bauren zu restituiren, wo es aber noch ausständig, gäntzlich zuruck zu lassen ist; Und weilen bey der

Xten Class.

Ihrer gar viel denen armen Unterthanen ein Stücklein Geld von 10. 20. biß 30. oder mehr Gülden dergestalt vorgestreckt, daß ihnen ein gewisses Stück Gut mit angeblümten Früchten zur Einheimsung an statt Zinses hat müssen überlassen werden, welches etwan 2. 3. 4. 5. 6. oder mehr Schöffel Früchten ertragen; Solches

aber durchaus sehr wucherlich und straffbar: Als ist, weilen man zumahlen auch die Contracte nicht den Land-Rechten gemäß insinuiren lassen, das ausgeliehene der Herrschafft zu confiſciren; Nachdem auch

XI^mo.

Zerschiedener Orten geschehen, daß einem oder anderm Unterthanen ein Paar Ochsen zum schaffen geliehen worden, woraus man jährlich 4. biß 6. Schöffel Dinckel und Habern hat reichen müssen, und bey diesem Puncten eine grosse Ubermaß gebraucht worden zu seyn vorscheinet; Als solle auff dißfalls einkommendes Erklagen der Unterthanen billichen Dingen nach solchen Klagden abgeholffen und remediret werden. ꝛc. Und weilen

XII^mo.

Mancher Orten sich ergeben, daß die Leute von den Juden Geld auff Früchten entlehnet haben; Als habt Ihr Euren Amts-Angehörigen das Commerciren mit denen Juden der Lands-Ordnung gemäß, gäntzlich zu verbieten, ꝛc.

XIII. Class.

Zerschiedene haben bloß vor der Ernd den Leuthen Frucht gegeben, und jeden Schöffel à 5. fl. biß 5. fl. 30. kr. ꝛc. 144) angeschlagen, mit angehängter Condition, ihnen wieder Frucht zu geben, in dem Preiß, was sie entweder gleich nach der Ernd, oder um Jacobi, oder Bartholomäi, oder Michaelis, oder Martini gelten werde, und zwar Theils Mit- Theils ohne Ubersauff ꝛc. Angesehen nun dieses ein Kauff, und vor keine Anlehnung zu halten ist; Als solle der angedingte Ubersauff gäntzlich abgethan werden; So haben auch

XIV^to.

Manche denen Leuten 10. 20. biß 30. fl. gegen Reichung eines Schöffel Dinckels loco diſcretionis geliehen, So Wir zwar dermahlen ohngestrafft hingehen lassen wollen, es solle aber der Schöffel nach Proportion deß Landläuffigen Zinses 5. pro cento, nach dem Termin Martini moderirt werden. ꝛc.

XV^to.

Haben etliche den armen Leuthen Geld geliehen, solches mit Wein auf die Rechnung zu bezahlen, und indessen ein Aeckerlein an statt Zinses zu geniessen angedingt; Welches dann Ihnen abzusprechen, und weilen sie es vermuthlich eingeschnitten, das eingeern-

144) Im neuern Abdruck dieses Gen. Reskripts heißt es „à 5. fl. biß 5. fl. 10. kr. ꝛc.“, was jedoch ein bloser Druckfehler zu seyn scheint.

dete von ihnen entweder in natura den Bauren zu restituiren, oder der Werth davor, was die Frucht um Martini gegolten hat, von ihnen zu ersetzen ist, ratione poenae aber sie um das alterum tantum, was sie ab solchen Gütlein eingeerndet, zu bestraffen seynd.

XVI^to.

Von etlichen haben die Leuthe einen Schöffel Habern empfangen, und dargegen einen Schöffel Dinckel, theils ohne, theils samt dem Ubersauff versprechen müssen; Bey welchem Casu die Früchten wieder gegen Früchten in specie restituirt: und so dann der Lands=übliche Ubersauff, in illa specie, pro rata temporis gegeben: oder das pretium nach der Zeit deß beschehenen Vorleyhens samt Land=läuffigem Interesse ebenmäßig pro rata temporis restituirt werden sollen.

XVII^mo.

Haben theils Leuthe denen Becken vor jeden Leib Brod ein Simri Dinckel versprechen müssen; Es ist aber der Preiß denen Becken im Geld zu restituiren, und ihnen weiter nichts passiren zu lassen. ꝛc. So haben auch

XVIII^vo.

Theils denen Leuthen glatte Frucht, als zum Exempel Kernen gegeben, dahingegen vor jedes Simri Ein Schöffel Dinckel bezahlt werden sollen; Es haben aber dieselbige, weil es gar zu grob, die Confiscation meritirt, welche Ihr zu effectuiren habet.

XIX^no.

Etliche haben dergestalt Geld ausgeliehen, daß ihnen ein gewisses Stück Ackers müssen eingeraumet werden, also, daß, wann solch Feld nicht so und so viel Garben gebe, der Entlehner von seinen übrigen den Abmangel ersetzen solle; Item: daß zerschiedene von ihren Debitoribus Wisen in Versatz genommen, daraus von 20. oder 25. fl. Capital, wohl Zehen Gulden Interesse geschöpffet wird. Weilen aber hierunter, sonderlich was die Aecker=Einraumung betrifft, nicht wohl auff den gewissen Grund zu kommen; So habt Ihr deren Orthen, wo dergleichen geschehen, so viel müglich, genau zu erkundigen: wie viel der Bauer aus einem solchen Acker Garben bekommen? Was eine Garbe in die andere gegeben? Item: wegen der Wisen besser ad speciem zu gehen, wer die Contrahenten seyen? auch was und wie viel die Creditores denen Debitoribus geliehen haben? und was der Ertrag der Aecker und Wiesen gewesen? Gedencken Wir Uns auff einlangenden Bericht ferner darüber zu resolviren.

XX^mo.

Haben etliche Geld ausgeliehen gegen Frucht im wohlfeilsten Schlag zu lieffern, etliche aber auff den mittelmäßigen Schlag, und

zwar theils Mit= Theils ohne Ubersauff, darbey auch noch ferner angedingt, es etliche Kreutzer näher zu geben, ꝛc. Bey welchen Ihr dann die Conträct und das pretium auf den Termin Martini zu reduciren, und den Ubersauff allerseits abzustellen habet; Hergegen haben

XXI^mo.

Etliche den Leuten Geld geliehen, von jedem Gulden Ein Simri Ubersauff zu bezahlen, ꝛc. Welches aber gar zu hart, und derentwegen das vorgeliehene Geld zu confiſciren iſt.

So haben auch

XXII^do.

Einige dergeſtalten auff Frucht geliehen, daß, wann es an der Frucht fehlen: alsdann von jedem Gulden 9. 12. 15. oder 20. Kr. Zinß bezahlt werden ſolte; Vor welch jedwedern dergleichen Contract, befindenden Dingen nach, eine gewiſſe Straff bis an ein paar kleiner Frevel zum höchſten eingezogen werden ſolle; Und nachdem auch

XXIII°.

Etlich dergeſtalten Geld ausgeliehen haben, daß denenſelben von jedem Zehen Gulden ein Schöffel Dinckel an ſtatt Zinſes müſſen bezahlt und abgeſtattet werden, So iſt bey dieſem auch höchſt wucherlichen Caſu, wo dergleichen geſchehen, die Confiſcation in alle weg anzudictiren.

XXIV°.

Iſt occaſione dieſer unterſuchter Frucht=Anlehnungen noch ferner angebracht worden, daß eben dergleichen Wucherliche Anlehnungen hin und wieder auff den Ertrag der Wiſen, und zwar dergeſtalten geſchehen ſeyn, daß entweder vor das vorgeſtreckte Geld ein gewiſſes Stuck Wiſen an ſtatt Zinſes zu genieſſen, oder vor jede Zehen Gulden Eine Wannen Heu ebenfalls an ſtatt Zinſes zu geben verſprochen worden; Bey welcher Claſſe dann vorderiſt die Contrahenten gegen einander zu hören: ſo dann, wann der Contractus auff eine bloſe Antichreſin hinaus laufft, anbey aber einen notablen exceſs in ſich hätte, ſelbiger auff die aequität zu reduciren: Wofern aber ein Contractus merè uſurarius heraus kommen ſolte, ſolchenfalls quarta pars ſortis, nach der Lands=Ordnung zu confiſciren: ſo dann dieſe beederley Caſus nach dem Landläuffigen Intereſſe zu reduciren: Das zuviel empfangene aber denen Debitoribus zu reſtituiren: und dann ratione poenae, bevorab auch bey dem Wiſen=Genuß, propter omiſſam debitam inſinuationem der Vierte Theil deß Capitals Gnädigſter Herrſchafft zu confiſciren iſt.

XXV°.

Inſonderheit iſt auch geſchehen, daß man eine Summa Gelds, als etwa 100. fl. vorgeſtreckt, daraus man etliche Wannen Heu oder

Oehmd, als wie einigen Orts geschehen, 8. Wannen Heu, und 2. Wannen Oehmd, an statt Zinses geben müssen; Da dann, wo dergleichen geschehen, vorderist das von dem Vorleiher von Jahren zu Jahren empfangene Heu und Oehmd, was es jeden Jahrs gegolten, auffzuschlagen, daran hin von dem resultat vor die angelehnte Summa, als von 100. fl. der Jährliche Zinß mit 5. fl. abzuziehen, das übrige aber dem Entlehner zu restituiren ist, hingegen solle der Vorleyher sowohl der vorgeliehenen Haupt-Summen verlustiget seyn, als auch die von dem empfangenen Heu defalcirte 5. fl. pro Cento, oder was der Erlauff seyn wird, dem Fisco bezahlen.

XXVI.

Gleichmässige Wucherliche Anlehnungen seynd auch auff Vieh, und zwar theils nachfolgender Gestalten geschehen, daß entweder einem armen Mann seine Kuh mit 10. 12. biß 15. fl. aberkaufft: und daraus an statt Jährlichen Zinses das Kalb angedingt: doch aber das periculum der Kuh dem Unterthanen einig und allein überlassen: oder man ihme nur so viel Geld, als obvermeldt, darauff geliehen, und ebenfalls das Kalb an statt Zinses angedingt worden; Indem aber die Leute noch nicht genugsam darüber vernommen worden, So hast du der Stabs-Beamte, die Sach fürterlichst vorzunehmen, zu examiniren, und mit Beobachtung deß Herrschafftlichen Interesse nach Maaßgab der Lands-Ordnung gebührend zu erörtern; Und weilen

XXVII.

Man dermahlen notoriè die Früchten im Land selbsten hoch vonnöthen hat, So habt ihr die Verfügung zu thun, daß denen Fremden und ausser Lands gesessenen Creditoribus, so in das Land herein auff Früchten Gelt ausgeliehen haben, die debita nicht an Frucht bezahlt: sondern ihnen ihr Geld mit dem Zinß restituirt werde, doch ausgenommen der jenigen Orthen, wo sonderbahre Verträge vorhanden, oder man sonsten einige inconvenientien daraus zubefahren, oder auch wo die Nachbarschafften gar nahe ineinander ligen, da es so genau nicht zu nehmen, sondern die Früchten gleichwol folgen zu lassen, und nur dahin zu sehen, daß keine usuraria pravitas irgends wo vorgehen möchte;

Wornach Ihr dann Euch in allem nunmehr zurichten: und denen Straffbaren, daß sie sich künfftig vor dergleichen hüten, oder auff ferneres betretten ohnausbleiblicher schärfferer Andung gewärtig seyn sollen, zu bedeuten: Jenige Contrahenten aber, welche noch nicht gehört, und hierinfalls straffbar angesehen worden, vorhero zu vernehmen: So dann du, der Stabs-Amtmann, wie ein und anderer Casus ausgetragen, und ad effectum gebracht worden, unterthänigst zu berichten: 145) und über diesem in deiner Beamtung

145) Durch ein Gen.Reskript vom 5. Sept. 1694. wurde den Beamten die schleunigste Fertigung dieser Berichte befohlen.

bey andern Fällen biß auf weitere Verordnung zu halten wissen wirst. Daran beschicht Unsere Meinung. Stuttgart, den 5. Decembr. Anno 1692.

Ex Speciali Resolutione, etc.

213.

General-Reskript, die Lokation dargeliehener Subsistenz-Mittel betreffend.

Vom 3. Februar 1694.[146])

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Demnach bei Uns einige Beamte U. angefragt, in was vor eine Clas's die von Uns bei gegenwärtigen betrübten Zeiten, denen notleidenden Untertanen auf Restitution anschafende Subsistenz-Mittel in Teilungen und Schuldenverweisungen zu bringen sein möchten; Und wir in gn. Consideration (daß) der Armut dardurch succurirt, der Untertan conserviret, und ein und andere ansteckende Seuch decliniret wird, Uns dahin gn. resolviret, daß solche Anlenungen (in Theilungen und Schulden-Verweisungen) in die erste Clas's zulezt gesezt werden sollen. Als fügen wir euch ein solches zu wisen, daß Ir Euch in dergleichen ereignenden Fällen darnach richten, und solche Unsere Verordnung gebürend observiren möget. Hiran ꝛc. Stutg. d. 3ten Febr. Ao. 1694.

---

† General-Reskript, die Einräumung des Stabs zur Eintreibung der Gefälle an alle geistlichen Rechnungs-Beamten betreffend.

Vom 24. Mai 1694.

---

146) Nach Hertelin Bl. 1048b soll diese Verordnung nicht publizirt worden seyn; dieselbe findet sich jedoch ohne eine derartige Bemerkung in allen drei Hartmann'schen Sammlungen. — Vergl. auch die General-Reskripte vom 27. Sept. 1694., 3. Aug. 1699., 4. Juli 1710. und 11. April 1714.

† S. Sammlung der Finanz-Gesetze.

† General-Reskript, das Verbot der zu frühen Verlobungen und Heurathen der Stipendiaten von Tübingen betreffend.

Vom 11. Juni 1694.

214.

Wilderei-Edikt.

Vom 22. August 1694.[147])

Von Gottes Gnaden, Wir, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c.

Entbieten allen Unsern Ober- und Unter-Beambten, Burgermeistern und Richtern, auch samtlichen Unterthanen Unsern Gruß, und fügen Euch hiemit zu vernehmen; Demnach Wir Zeither Unser angetrettenen Fürstl. Regierung zum öfftern, und mannigfältig zu Unserm grössesten Mißfallen vernehmen und erfahren müssen, daß schier überal in Unserm Herzogthum und Landen in allen dessen Förstten, wider die Wilderer-Ordnung, und wider die darauff so viel und öffters ergangene reiterirte Mandata und Rescripta, auch ohneracht so vielfältig erfolgter Bestraffung das höchstschädliche Wildbrettschiessen, Jagen, Pürschen und Fällen in Unsern Wäldern und Herzogthungen je länger je mehr einreissen, und überhand nehmen wolle, wodurch nicht allein sehr grosser Ab-

† S. Sammlung der Schul-Gesetze und vergl. ebendaselbst auch die hierauf Bezug habenden Entschließungen des Geheimen-Raths vom 6. Sept. und 18. Nov. 1730. In obigem General-Reskripte wurde namentlich ausgesprochen, daß „die auff solch verbottene Weise eingegangene sponsalia, ipso jure gantz null und nichtig seien, und hiemit nochmahlen (es wäre dann, daß die Eltern eines Stipendiaten, ihren Elterlichen Gewalt und Consens zu behaupten, es lieber auff des Sohns rejection ankommen lassen, und die Sumptus refundiren wolten) auß Lands-Fürstl. Macht und Hoheit vor nichtig declarirt werden.“

147) Hartm. Samml. im Arch. d. J. — Von diesem Edikt gibt es auch noch einen andern Abdruck in einzelnen Exemplaren. — Vergl. das nächstfolgende Begleitungs-Reskript vom 28. Aug. 1694. und die zweite Wilderer-Ordnung von 1718.

bruch an Unserer Wildfuhr und Schmälerung Unserer Einkünffte, sondern auch ein mercklicher Abgang an Unseren Fürstlichen Lustbarkeiten, Uns darauß zuwächset, zumal auch Unsere Jägers- und Forst-Bediente dardurch in höchste Leib- und Lebens-Gefahr gesetzet werden, massen Wir dergleichen erst kürtzlich sehr mißfällig und ungnädig vernehmen müssen; Waran dann ohnzweiffentlich Ursache ist, daß bey denen vorgehenden so häuffigen Verbrechen, die Straffen nicht gehörig geschärffet, noch die in denen Ordnungen enthalten, und zwischen Unseren in GOTT ruhenden Vorfahren und dero Getreuen Landschafft mit gutem Rath und einmüthigem Vorbedacht, absonderlich in der Anno 1588. publicirten neuen Constitution und Ordnung verglichenene Gradus (als da nach dem 1. 2. 3. und 4. Articuln die jenige so sich zum erstenmal mit Wildern, nach denen darinn specificirten Fällen vergreiffen, mit respective Thurn-einfachen- und gedoppelten Geld-Bussen und Uhrfeden auch andere Straffen, und nach dem 9. Articul, die welche zum andernmal, nach außgestandenen vorbenannten Straffen, in dergleichen Verbrechen ergriffen, in das Halß-Eysen, und mit Ruthen außzustreichen, auch wegen begangenen Meyn-Ayds Jhnen die Finger zu spitzen, zu erkennen; Nach dem 10. Articul aber, die jenigen welche an vorgesetzten rechtlichen Straffen sich dannoch nicht kehren, sondern in solcher verruchten Boßheit und Frevel fortfahren, nach Richterlichen Erkantnuß mit Todes-Straff zu belegen) nicht mit behuffigem Ernst applicirt, und also die heilsame Ordnung nach dem darinn verordneten Unterschied und Fällen eine Zeitlang nie zu recht würcklicher Vollstreckung gebracht, vielmehr von einigen DD^bus. das in beregtem 10. Articul an statt (soll) gebrauchte Wort (mag) ohndienlich interpretirt, und dadurch der bey denen Erkantnüssen adhibirten allzugrossen Gelindigkeit zweiffels frey Anlaß gegeben, auch die bißherige fast ohnleidenliche licence solcher Freveler und boßhafften Buben vermehret worden; Wir aber solchem Unheil und Verachtung der von denen Vorfordern heilsamlich gemachten und publicirten Ordnungen, als wodurch auch Unsere Hoch-Fürstl. Person gleichmässig in allerhand Unglück, ja Leib- und Lebens-Gefahr wegen solcher verruchten Gesellen und ungezäumten Gesindlins endlich gerathen dörffte, nicht länger nachsehen können, sondern solchem mit Ernst zu begegnen gemeinet seyn und nachdrucklich abgestellet wissen, auch vorbemeldte Ordnung zu aigentlicherer und besserer Observantz auch nachdrucklicher Execution hinführo gebracht haben wollen; Als ist hiemit Unser gnädigster gantz ernstlicher Will und Befehl, daß wer hiernechstist, so viel Unsere Unterthanen betrifft, nach Publication dieses Unsers offenen Edicts, in Unserm Hertzogthum und Landen mit dergleichen Verbrechen der Wilderey sich übersehen, und respective zum ersten- andern- und drittenmal sich betretten lassen würde, nach obgesetztem Unterschied der Fälle, auff Richterliche Erkantnüß, mit denen respective Thurn- doppelten Geld-Bussen, Schellen-Werck, Bann- und Endlicher Anglobung angesehen, mit Ruthen außgehauen, und Fingerspitzen, auch endlich befindenden Dingen nach,

gar mit würcklicher Todes-Straff, und zwar andern zum Exempel, und dem Delinquenten zu wolverdienter Straff, mit dem Strang oder Schwerdt, ohne einiges Nachsehen und zu erwarten habenden Gnade, beleget werden solle. Wegen der Außländischen aber, Wir nach Anleitung der in obberegten vierten Articul bemeldter Unserer Ordnung, Uns vorbehalten, nach gestalt ihrer Verbrechen, gegen sie mit gebührenden härtern Straffen verfahren zu lassen. Da auch jemand betroffen würde, welcher bereits öffters mit dem Wilderen, wider vielgeregte Ordnung sich vergriffen und viele Stücke Wilde geschossen oder sonst gefället hätte, ob er gleich vorhin würcklich darüber noch nicht betretten oder bestrafft wäre, derselbe soll occasione dieses Edicts, und darinn widerholten Gradum sich nicht zu behelffen haben, und nicht nur allein mit der Thurn- oder Geld-Busse, sondern nach gestalt der Grösse, Menge und Qualität deß Verbrechens, nach Anleitung offtbemeldter Ordnung und deren 4. Articuls auch wol mit Stellung an den Pranger, ins Halß-Eysen durch den Nachrichter oder Ruthenaußstreichen, nach Richterlicher Ermässigung angesehen und dazu condemniret werden. Warnach sich dann männiglich zu richten haben wird; Zu welchem Ende auch dann dieses Unser Edict, sowol bey Unserem Ober-Raths-Collegio, als auch insonderheit bey der Juristischen Facultät in Unser Universität Tübingen per Rescriptum behörig insinuiret, auch Unsern Beambten offentlich kund gemacht werden soll, damit sowol die Ober-Räthe in Ihren künfftigen Anbringen und Gutachten, als in specie erstberegte Juristische Facultät bey Ihren hinführigen Belehrungen und Erkantnussen, auch männiglichen sich darnach zu richten haben möge. Befehlen darauff allen Unsern Forstmeistern, Vögten und Beambten; Auch wer sonst in Unserm Namen zu sagen und zu gebieten hat, auch sonst männiglich, daß sie sich nach diesem Unserm Edict und Befehl richten, auff dergleichen böse Buben und lose Gesellen ein wachtsames Auge haben, und solche zur Stelle zu bringen trachten, auch also fort an Uns und sonst gehörigen Orts davon berichten, damit sowol die Delinquenten selbst, als dero Heeler, Helffer und Helffers-Helffere, auch alle die jenige, so Wissenschafft darum haben, und entweder auß Furcht, Boßheit oder andern Ursachen und Respecten, nicht anzeigen, sondern verschweigen, ein jeder obvermeldter massen, zu gebührender unnachlässiger Straffe gezogen werden können; In specie befehlen Wir auch obbemeldten Unsern Vögten, und andern Beambten, daß sie hierüber ernstlich halten, auch, Unsern Forstmeistern und Wald-Vögten besser als bißher geschehen, die Hand bieten, und nicht selbsten um einigen Vortheils willen, er hab Namen wie er wolle, mit unter der Decke ligen, noch unter Pretext der Kriegs-Läuffte, bösen Zeiten, oder der Unterthanen Armut halber conniviren, so lieb Ihnen ist Unsere schwere Ungnade und andere ohnaußbleibliche Straff zu vermeiden; Damit auch niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen oder zu behelffen habe, soll dieses Unser Fürstliches Edict, als welches

mit mehrberegter = hiebevor mit Löblicher Landschafft verglichenen Ordnung gantz conforme ist, nicht allein in allen Jährlichen Vogt=Gerichten abgelesen, sondern auch aller Orten im Lande, durch gewöhnlich Affixion kund gemacht und publicirt werden; Urkundlich unter Unserer Unterschrifft und fürgedruckten Insigils. Stuttgart den 22. Augusti, Anno 1694.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L. S.)

215.

Begleitungs=Reskript zu vorstehendem Wilderei=Edikte.

Vom 28. August 1694.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Welcher Gestalten Wir gnädigst bewogen worden, wegen deß je länger je mehr einreissenden hochsträfflichen Wildbrettschiessens, sowolen Unserer aigenen Unterthanen, als anderer, unter frembden Herrschafften gesessenen Personen, die hiebevor deßhalb außgelassene Ordnungen, und darauff publicirte Fürstl. Mandata, da die auff solche Mißhandlungen gesetzte Straffen, bißher fast wenig verfangen, oder zu einer Warnung dienen wollen, zu einer genauen und richtigern Vollziehung hinfüro bringen zu lassen, daß habt Ihr auß dem Anschluß weitläuffiger zu ersehen; Und ist hierauff Unser gnädigster Befelch, Ihr sollet solch Unsere Verordnung nicht allein vor jetzo denen samtlichen Inwohnerschafften Eures Statt und Amts alsgleich publiciren, und folglich alle Jahr bey denen haltenden Vogt= oder Rug=Gerichten neben andern Ordnungen wiederum offentlich ablesen, sondern auch, und damit sich ja niemanden mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die beygefügte Patenta an die Rathhäuser oder Kirchthüren affigiren lassen, und dann künfftig hin Eures Orts mit allem Ernst und Nachdruck darob halten, auch auff dergleichen verdächtige Personen genaueste Auffsicht tragen, selbige auff Betretten alsgleich handvöst machen, und den Verlauff zu Unserm Fürstl. Ober=Rath unterthänigst berichten. Daran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgart den 28. Augusti, An. 1694.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

216.

General-Reskript, die Exekutionen wegen Schulden betreffend.

Vom 27. September 1694. 148)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir gnädigst resolvirt, daß zu Ernd und Herbst-Zeiten, biß auf weitere Verordnung, die Schulden nicht also promiscue exequirt, sondern bey gegenwärtigem Nohtstand folgende Ordnung gehalten, daß vorderist die jetzmals lauffende zu Bestreitung der Kriegs- und übriger Beschwehrden angesetzte Herrschafftliche praestanda, nachgehends, was auf Wein und Früchten geliehen worden, considerirt, im übrigen aber Unserm Fürstl. Land-Rechten gemäß, doch solchergestalten, verfahren werde, daß, wo ein oder andern Orts noch etlich Jährige Zinße ausstünden, dieselbe gleich jetzo nicht auf einmahl exigiert, sondern nach Gelegenheit deß Debiti und Debitoris, mit einem oder zwey Zinßen sich pro nunc, und da der Schuldigkeiten ohne das viel, zu contentieren. Als lassen Wir dir ein solches hiemit zu dem Ende notificieren, damit du dich darnach zurichten, und deme gemeß die fernere Gebühr zu verfügen wissen mögest. An dem geschicht Unser Will und Meinung. Stutgart, den 27. Septembr. Anno 1694.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

148) Nach einem General-Reskript vom 12. März 1700., worin hauptsächlich verordnet wurde, daß neben den weltlichen und geistlichen fürstlichen Kammern auch die Gemeinden ihren bedürftigen Mitgliedern in der damaligen Noth sowohl zur Saat als zum Unterhalt Frucht leihen sollten, hatten die Beamte auch die vermöglichen Privat-Personen in ihrem Bezirke „dahin zu erinnern und zu animiren, daß Sie den Unterthanen, die bey Ihnen Hülff suchen werden, mit Vorlehnung auf Ihre Erndt und Herbst zu statten kommen möchten, und wie man, Selbige so mehr darzu zu excitiren, Ihnen vormahls einigen Vorzug der Widerbezahlung halb auf Erndt und Herbst bewilligt; Also wolle man Sie auch für dieses Jahr dabey wiederum gelassen und von dem Vogt gehandthabt, doch dargegen auch keinen ohnerlaubten Wucher gestattet haben" ꝛc. — Vergl. die Gen. Reskripte vom 3. Febr. 1694. und 3. Aug. 1699.

217.

General-Reskript, die pünktliche Vollziehung der Strafe mit öffentlicher Arbeit betreffend.

Vom 6. Dezember 1694.[149])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir ganz mißliebig vernehmen müssen, was gestalten, wann ein und andere delinquenten ihrer Verbrechen halber ad opus publicum condemnirt: und an gewisse Beamte, zu erstehung ihrer Straff, gewiesen-selbige zum Theil nicht gleichbalden, sondern nach ihrer Gelegenheit an solche Orth gelifert- zum Theil auch nicht die völlige Zeit zum Geschäfft angehalten- sondern nach solcher Beamten gefallen, und darunter spielenden Eigennutzigkeiten wiederum erlassen worden, wie solches ein und andere Exempla sattsam bezeugen; Wir aber solch ohnverantwortlicher connivenz, wordurch die heilige Justiz freventlich eludirt wird, nicht mehr länger zuzusehen wissen, Sondern Uns dahin gnädigst resolvirt haben, daß solche Schellenwercker denen Staabs-Beamten deß jenigen Orts, wo sie arbeiten sollen, sobald sie dahin gelifert werden, so wohl, als wann die Straff-Zeit erstanden, um ertheilung ohnpartheyischer Urkund, ohne welche keiner zu dimittiren, vorgestellt: auch durch selbigen Staabs-Beampten, ob, und zu was geschäfften, und wie ernstlich diese Delinquenten angehalten werden? genaue Auffsicht getragen: und darüber nach geendigter Straff-Zeit wegen eines jeden ein sonderbahrer kurtzer Bericht ad completionem actorum erstattet werden solle; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest, wann so wohl ins künfftig du ein und andern delinquenten irgends wohin in das Schellenwerck zulifern hast, nechst Berichtung der eigentlichen Beschaffenheit seines Vermögens, denselben dahin, daß er sich bey seiner An- und Abkunfft bey dem Staabs-Amptmann Loci, wohin er gesendet wird anmelden: und nach vollendter Straff-Zeit eine ohnpartheyische Urkund darüber mit heimbringen solle, ernstlich anweisen, als auch, wann etwa künfftig ein und andrer delinquent an deinen dir gnädigst anvertrauten Orth geschickt, und dir vorgestellet wird, nicht allein den Tag und Zeit seiner Ankunfft aufnotiren, sondern auch, obgedachtermassen, ob- und zu was Geschäfften- und wie ernstlich selbiger darzu angehalten werde? genaue auffsicht tragen, und darüber nach geendigter Straff-Zeit

149) Lichtensterner Sammlung. Abgedruckt in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 81. S. 287. und 288.

wegen eines jeden einen sonderbaren kurtzen Bericht zum Fürstl. Ober-Rath ad complendum Acta behörig erstatten. Daran beschihet Unser zuverlässiger Will und Meinung. Stuttgart den 6. Decembr. 1694.

Ex Speciali Resolutione, etc.

E. Heylandt.
Frid. Jacob Widt mpr.

218.

Instruktion in Inquisitions- und Kommissions-Sachen.

Vom 11. Februar 1695. 150)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Demnach Uns unterthänigst vorgetragen worden, was gestalten eine gute Zeit hero durch Geist- und Weltliche Beambte, auch andere ins Land abschickende Commissarios in denen ihnen gnädigst anbefohlenen Commissionen, Inquisitionen, oder ordinari obgelegenen Ambts-Verrichtungen öffters die Geschäffte gar schlecht verrichtet, und zu Unserer Fürstl. Cantzley ohnvollkommene Relationes und Bericht eingeschickt werden, da entweder die Inquisiti gar nicht, oder doch nicht genugsam über alle Puncten und Umbständ, gehört, die Gezeugen obenhin examinirt, und auff den Ablaugnungs-Fall, auch da sie untereinander selbsten different, weder mit dem Reo, noch ihnen gezeugen, zu desto besserer Erlernung der Wahrheit gebührend confrontirt, oder andere nothwendige Stuck, bevorab bey Einschickung der schrifftlichen Documenten, unterlassen, die darüb erstattende Commissions und andere Relationes, auch entweder allzu General, mit Beziehung auff das Protocoll, welches nicht von Puncten zu Puncten ordentlich, sondern gantz confuse, da von einerley Materi, bald da bald dorten an zwey, drey, und vier oder mehr Orthen, ohne hinbeygefügte Allegation, wo ferner dieses oder jenes zu finden seye, geführt, sich bezogen, oder aber eine Relatio in Special-Puncten zwar

---

150) Hartm. Samml. im Arch. d. J. — Abdrücke davon in Häberlins Urtheilen und Bescheiden des Hofgerichts, Zugabe Nr. III. S. 19. bis 23., Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 14. bis 19. (16. bis 21.), Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 145. S. 271. bis 278., und J. G. Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XIII. S. 254. bis 260.; auch ist noch ein von dem obigen verschiedener Abdruck im Einzelnen vorhanden. — Vergl. die Instruktion vom 26. Januar 1644. und die Kriminal-Prozeß-Ordnung vom 4. April 1732.

verfertigt, das Protocoll aber, so doch einer jedwedern Inquisition, Commission, oder dergleichen Verrichtung das Fundament allen Beweises abgeben solle, beyzuschliessen, gar unterlassen, hierdurch aber allerhand Confusiones und Ohnrichtigkeiten erwecket, die Labores bey denen Collegiis Unserer Fürstl. Cantzley schwehrer gemacht, die Geschäfft bey mehr maliger Durchgehung, neben Wiederholung der Examinationen mit denen Unkosten ergrössert, auch wo ein oder der andere Theil wider die Verrichtung nachmals excipirt und protestirt, in der Sachen, bevorab bey suchenden anderwerten neuen Commissionen vielfältige Beschwerlichkeiten verursachet worden; Als haben Wir solcherley Confusionen und Unordnungen abzuhelffen, vor nöthig befunden, gegenwärtige Sanctionem Pragmaticam, wornach sich in Inquisitionen und andern Commissionen zu reguliren, wie solcherley Geschäfft hinkünfftig zu führen, und die Protocolla auch darüb erstattende Relationes einzurichten, zur Nachricht gnädigst zu publiciren.

Und zwar 1. sollen in denen anbefohlenen Commissionen die Commissarii von beeden Partheyen die wiedereinander habende Puncten erfordern, wie auch durch was vor Personen, Documenta, oder andere Probation, sie ein oder den andern auf den Verlaugnuß-Fall erweißlich beyzubringen gedencken. absonderlich vernehmen, und darüber ein nachrichtsames Directorium, über welchen Puncten ein oder der ander Zeug zu verhören, oder Documenten aufzuschlagen und beyzubringen, begreiffen, alsdann den Beklagten gleich Anfangs (es wäre dann, daß man wegen besonderer indiciorum und rechtlicher Vermuthungen in einer vor- und heimlichen Inquisition begriffen, welchen falls de modo procedendi vel inquirendi die Commissarii allemal absonderlichen Befelchs zuerwarten) über die angebrachte Puncta vor allen Dingen nach Nothdurff verhören, dessen Aussag und Verantworttung gleich bey solchen Puncten (den sie wie er angebracht mit allen Umbständen in ihr Protocoll zu inseriren) fleissig und dessen Wort, wie sie auß dem Munde gefallen, beysetzen, und alsdann, wie sie solche beschriben, demselben wiederum verständlich vorlesen, auch wo er dabey nichts weiters zu erinnern, mit eygenen Handen unterzeichnen, oder wo er Schreibens ohnerfahren, einen andern, welcher der Vorlesung und Bejahung gegenwärtig gewesen, seinetwegen und in seinem Nahmen unterschreiben lassen.

Wurde nun 2. der Beklagte oder Inquisit, deß wider Ihne angebrachten Puncten in allen Umbständen geständig seyn, haben sie Commissarii in re confessatâ (man versire dann in materia criminali bevorab in inquirendâ certitudine circa corpus delicti) sich mit fernerer Verhör der Gezeugen, oder sonst in andere Weg dabey nicht aufzuhalten.

Solte aber 3. von Ihme dem Inquisito tergiversirt, oder der zur Beantworttung vorgelegte Punct qualificatè mit besondern Umständen eingestanden, oder gar geläugnet werden, sollen sie Commissarii nach Ausweiß deß verfertigten Directorii die angegebene Zeugen (die sie vorhero sambtlich in beyseyn der Partheyen bey ernstlicher Erinnerung ihrer Pflichten, darmit Uns dem Lands-Fürsten sie bey-

gethan, auch mittelst von sich gebender Hand-Gelübd an Aydesstatt, oder nach Wichtigkeit der Sachen und erfordern eines oder beeden Partheyen, mit Abstattung leiblichen Eyds zu belegen) von Puncten zu Puncten vernehmen, ihre Aussagen mit denen Worten, wie sie auß dem Munde fallen, mit allem Fleiß beschreiben, und nach bedächtlicher Verlesung derselben jedwedern eygenhändig unterschreiben, oder da einer Schreibens ohnerfahren, einen andern, der dem Ablesen in beyseyn deß Gezeugens mit beygewohnet, in seinem Nahmen unterzeichnen, oder wo die Sach in inspectione schrifftlicher Documentorum beruhet, solche sich vorlegen lassen.

Wobey auch 4. sie Commissarii in Verfertigung ihres Protocolls, nicht wie biß dato mehrmalen beschehen, der Gezeugen gethane Depositionen hin und her confusè in das Protocoll zu setzen, sondern bey jedwedern Puncten nach Verordnung deß Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibt es 2c. aller und jeder darüber verhörter Gezeugen Aussagen ordentlich nach einander, damit man gleich primo intuitu die Beschaffenheit der Sachen abnehmen möge, beyzuschreiben haben.

Würde sich nun 5. bey solcher also verrichteten Zeugen-Verhör befinden, daß der Inquisitus durch der Zeugen Aussagen deß Puncten convincirt und überwiesen, haben die Commissarii, oder auch die Beambten bey ihren ordinari Ambts-Verrichtungen ihne den Beklagten aufs neu vorzufordern, und welcher gestallten er gravirt, mit allen ad Protocollum gekommenen Umbständen anzuzeigen, und sich dahin zu bearbeiten, ob er solcher gestallten zur Bekanntnuß zu bringen,

Solte er aber 6. uff der Negation bestehen, können sie die Confrontation zwischen ihme und denen Gezeugen vornehmen, da sie dann was sich dabey begibt, mit allen erforderten Umbständen fleissig beschreiben, und dem Protocollo mit einverleiben sollen,

Da auch 7. die Gezeugen in einem Puncten, warüber sie verhört worden, untereinander different und widerwärtige Aussage gethan, haben sie Commissarii und Beambten ebenmässig zu Erkundigung der Wahrheit zwischen ihnen die Confrontation zu gebrauchen, und wie in vorhergehenden §. gemeldet, alle fernere Begebnuß fleissig ad Protocollum zu nehmen.

Im fall aber 8. der Anbringer seine Klag durch die von ihme benambste Gezeugen nicht erwiesen, haben die Inquisitores ihme solches gleichfalls vorzuhalten, mit der Anzeig, da er nicht andere und bessere Beweißthum an die Hand geben werde, daß gebührender Andung er nicht entgehen könte.

9. Wo einige schrifftliche Documenta von einem oder andern Theil allegirt werden, haben sie selbe entweder in Originali ad acta zu nehmen, oder davon Copias vidimatas, bevorab aber wo Extractus zu machen, in passibus concernentibus, ohne Abbruch vollkommentlich in beyseyn der Intressirten (deren Adplacedirung sie mit ihrer Unterschrifft hinzu zuthun) beyzufügen. Wann nun das Geschäfft also verrichtet, und das Protocoll auff vorgesetzte Weiß geführt wor-

den, haben sie Commissarii auß demselben ihre Relation von Puncten zu Puncten quoad Facta kürtzlich zu verfassen, und wie ein oder anderer Punct befunden, zu gedencken, zu dem Ende auf das beylegende Protocoll ad folia vel paginas sich zu beziehen, dabey aber bloß narrationem facti ohne Beyruckung ihres Sentiments anzuführen, auch allemahlen eines oder deß andern Praedicat, Vermögen, Alter, Kinder und andere dergleichen Umbstände, ihrer Relation mit beyzusetzen. Hieran beschiehet Unsere Meynung und versehen Wir Uns dessen hin künfftig bey zubefahren-habenden Einsehen gegen die jenige so dieses nicht beobachten, ohnfehlbar zu geschehen. Stuttgart den 11. Febr. Anno 1695.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, Kirchen- und Schul-Sachen betreffend.

Vom 8. Mai 1695.

219.

General-Reskript, das Vorzugs-Recht der öffentlichen Gültforderungen im Gante betreffend.

Vom 14. Mai 1695. 151)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Nachdeme Wir unterthänigst berichtet werden, was massen bey denen, besonders in diesen fürwehrenden laidigen und höchst-verderb-

---

† S. Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 157., Theil I. S. 479. u. f. Unter Punkt 10. ist auch vom Benehmen der Geistlichen in Ehesachen die Rede; a. a. O. S. 482.

151) Lichtensterner Sammlung; — abgedruckt in dem Anhang der Ausgaben des Landrechts von 1716. und 1743. unter Nr. III., in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 38. S. 52. und 53., E. F. Mosers Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 82. und Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen, Zug. Nr. IV. S. 23. u. 24.; sowie das Reskript auch noch einmal einzeln neu aufgelegt wurde. — Vergl. das General-Reskript vom 16. September 1722. und das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825., Art. 4.

lichen Kriegs-Zeiten, vorfallenden Gant-Processen die Frag vorfalle, wohin eigentlich die erforderende ruckständige Gülten, von denen Erbleehen und andern dergleichen Güttern zu lociren? und ob Uns wegen Unserer beeden Cammer, Kellereyen und Verwaltungen, als dem Domino directo, ein Vorzug zukomme, mithin solcherley Praetension in unten bemeldte Class zu setzen seyn möchte: auch nach zerschiedenen einkommenen Berichten einige Consulenten die ruckstehende Gült-Forderung, ob solte derentwegen in Unseren Fürstl. Land-Rechten eigentlich nichts determinirt seyn, nur in die Classem Chyrographariorum oder Creditorum Simplicium collocirt; Als haben Wir nach gepflogener reiffer Uberlegung der Sach und Betrachtung aller Umstände, hiemit Unser Fürstl. Land-Rechten P. I. T. 75. §. Nach jetztgemeldtem und P. II. T. 8. §. ferner. So einer Uns, ꝛc. Wie es ohnedem, so viel Unserer Cammer-Intraden anbelangt, ob particulam oder dergleichen ꝛc. kein andern Verstand haben kan, austrucklich dahin interpretiren und erläutern wollen, daß nämlich Unsere Kellereyen im Hertzogthum auch Clöster, Stätt, Dörffer und Flecken, arme Kästen und Hospitäl, wegen solcher Gülten, in die Rubric Herrschafft, Gemeinnutz und Obrigkeit miteingesetzt werden sollen; Und ermessen solchem nach, für eine Nohtdurfft, diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Fürstl. Resolution und Decision in Unserem Hertzogthum und Landen publiciren zu lassen, mit diesem Gnädigsten Befelch, Ihr wollet künfftig bey vorfallenden Gant-Processen ein solches in gebührende Obacht ziehen, und nach dieser Disposition sprechen: Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 14. May. 1695.

Ex Specialj Resolutione etc.

Ph. Gölniz.
H. Lauterbach Dr.

220.

General-Reskript, das Verbot und die Bestrafung der Weinfälschung betreffend.

Vom 10. März 1696. [152])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach von wenig Monathen her ein Geschrey erschollen, ob solte an einigen Orten des Löbl. Schwäbischen Crayß, an- und über

152) Vergl. das General-Reskript vom 26. April 1706.

der Donau, allwo man sich insgemein des Necker-Weins biß anhero mit gutem Vergnügen bedient, sich so viel ergeben haben, daß derselbe mit dem Lythargirio, teutsch, Silber-Klett, oder einer andern gefährlichen Materi tingirt, und dardurch verursacht worden, daß manche ehrliche Leuthe, auch wohl von Condition die sich der an sie gewohnter Wein-Händler oder Fuhrleuth bedienet, gefährlich erkrancket, und durch solchen Ruf eine allgemeine diffidenz mit nicht geringem Schaden des Wein-Commercii, in den Neckar-Wein, gesetzt werden wollen. Und wir darauf, alles, was zu genauer Untersuchung solcher gottlosen und höchststraffbaren Facturen nothwendig, allbereits gnädigst veranstaltet, auch in den obern Schwäbischen Crayß, und außwertige Herrschafften durch ein offenes Patent [153]) der Sach eygentlichen Verlauff, und wie solche Facturen bey Unseren Underthanen, ausser einer einigen Person, die doch, ehe die Inquisition dieselbe ergriffen, verstorben, und also der sonst zu befahren gehabten scharffen Bestraffung entrissen worden, biß dato sich nicht gefunden hätten, zu Männiglichs Nachricht umständlich berichtet, und dardurch den erschollenen üblen Ruff von denen Neckar-Weinen insgemein so viel dessen von Unsern Unterthanen in dem Land verkaufft wird, zu stillen getrachtet, auch darbey die jenige Herrschafften und Obrigkeiten, dahin aus Unserem Hertzogthum und Landen der Wein-Handel gewohnlich getrieben wird, ersucht, die Personen, so in das Land um Wein darinn zu erkauffen, fahren, oder von dannen Wein in ihre Herrschafften, Landen und Gebiet bringen, allzeit zu ordentlichen und redlichen Kundschafften anzuhalten, und wann das geringste von dergleichen Falsificationen, gefährlichen Künsten, und Tincturen ihnen vorkommen wäre, oder noch ferner vorkommen würde, es an Uns, zu ernstlicher und schärffster Andung gegen die Schuldige, schleinigst gelangen zu lassen. Als haben Wir die höchste und ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, wie es bereits ausserhalb geschehen, auch in Unserm Hertzogthum und Landen alle müglichste Anstalt vorzukehren, damit dergleichen böse Facturen, im geringsten weder geduldet, vielweniger eingeführet, und der Wein-Handel, mit des gesammten Landes, darinn der Wein gebauet wird, und ehrlicher Leuthe Schaden, durch solche Falsificationen nicht ferner ruinirt werde. Deßwegen dann Unser gnädigster zumahlen aber ernstlicher Befehl hiemit an Euch ergehet, Ihr wollet in dem Euch Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt mit allem Nachdruck verbieten, daß niemand, was Stands und Würden der auch seyn würde, mit dergleichen gefährlichen Tincturen und andern solchen Compositionen den von GOtt ihme durch eigen Gewächs beschehrten, oder sonsten erkaufft und eingelegten Wein, tingiren, oder unter dem Praetext denselben auffzurichten, die Säure zu vertreiben, oder selben dem Käuffer desto annehmlicher zu machen, verfälschen, sondern den Wein, wie ihne GOtt wachsen lassen, in seinem Wesen lassen solle.

153) Dieses, die Beruhigung der auswärtigen Weinkäufer bezweckende, Patent ist in der Hauptsache gleichen Inhalts mit dem vorliegenden General-Reskript.

Damit aber über diesem Verbott desto ernstlicher gehalten, und demselben nicht contravenirt, sondern auf alle Weiß solche Fallificationen verhütet werden möchten, so habt ihr denen bey euch sich befindlichen Apotheckern und Materialisten mit allem Ernst zu verbieten, daß sie dergleichen venenose und gefährliche Materien, als Gold- oder Silber-Klett ist, nicht also schlechthin einem jeden, so selbe kauffen will, zu kauffen geben, sondern damit solche circumspection, wie mit Verkauffung des Giffts oder anderer verdächtigen Materialien selbsten gebrauchen sollen; Demnach auch die ausser Lands hereinbringende, mit Eniß, Coriander, Zimmet, und anderem Gewürtz bestreuete Schwefel-Schnitten jezuweilen auch mit Wißmuth, so noch schlimmer, als die Silberglett seyn solle, bestreuet seynd, und von denen, so die Sach nicht eigentlich verstehen, in guter Intention gekaufft, und damit dem Wein aufgebrennet wird, als haben Wir gleichmässig Männiglich vor solchen fremden Schwefel-Schnitten warnen, und ehe solche ratione ihrer Ingredientien jeden Orts probirt worden, hiemit ernstlich verbieten, und die vorherige Probirung Euch Ernstlich anbefehlen wollen, mit der fernern Gnädigsten Verordnung, daß Ihr so wohl die Fuhrleut, so viel thunlich, daß sie den Wein nicht erst Unterwegs verfälschen, als alle Kieffer bey Euch leiblich beaidigen sollet, nicht nur vor sich selbsten dergleichen Verfälschungen und Künsten zu unterlassen, sondern auch ihre Kunden, wann sie dergleichen practicirten, oder Sie Kieffer in Säuberung der Faß, und Ablassung der Wein solche Materien finden sollten, bey der, auf die Falsificanten selbsten hiemit setzenden hohen Straff, auch noch darzu bey wircklicher infamia und gäntzlicher Niederlegung ihres Handwercks, anzeigen sollen. Allermassen dann die jenige, so wider diß Unser auslassendes Verbott sich mit denen Wein-Künsten attrapiren lassen werden, dergestalten ernstlich angesehen, daß forderist der falsificirte Wein als gleich in den Boden gelassen, und der Verfälscher um Ein, Zwey und mehr Hundert Reichsthaler, auch sonsten pro re nata an Ehr, Leib und Leben ohnnachlässig und andern zu einem detestablen Exempel abgestrafft werden solle, bey welchem allem Ihr auch dahin mit allem Fleiß und bey zugewarten habender hohen Straff zu sehen habt, daß von niemand, was Condition und Würde er seye, so quocunque modo mit Wein handelte, und denselben entweder Fremden oder Einheimischen am Faß verkauffen, oder mit andern Fuhren in das Ober-Land verschicken und verführen, oder auch denen gewohnlichen Fuhrleuten auf die grosse Wein-Märckte in Ober-Schwaben und Beyern solche Wein überliesse, einiger Wein ex loco abgefolget werden möge, es sey dann dem Käuffer oder Fuhrmann ein sicheres Urkund, und Attestatum unter Eurem gemeinem Signet, welches gratis und nicht nach Favor, sondern nach der lautern Warheit zu geben, ertheilet worden, damit, wann etwas von dergleichen Falsificationen sich ergeben sollte, man auf einen Grund, wer der Verfälscher seye, kommen, und sich an demselben erholen, oder ihne mit obengesetzter Straff ansehen könne. Welchem allem Ihr also nachzukommen bey Eurem obhabenden schwehren Pflichten und in casum

contraventionis bey empfindlich harter Straff hiermit anerinnert werdet, als woran Unser Will und Meinung geschiehet. Stuttgart, den 10. Martij 1696.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, den Wollen-Handel und Darlehen auf Wolle betreffend.

Vom 28. September 1696.

221.

General-Reskript, die bessere Verwahrung der Verhafteten betreffend.

Vom 14. März 1698. [154]

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir nun eine geraume Zeit hero, mit nicht geringem Mißfallen warnehmen und erfahren müssen, daß das Loßkommen und ausreissen der Gefangenen ausser denen Gefängnussen zimlich frequent zu werden: und je länger je mehr zuzunehmen, beginnen wolle, dadurch aber die Justiz gehemmet und eludirt: auch mehrmahls vergebliche Unkosten und andere Inconvenientien causiret werden, und Wir dahero solcher ohnfugsame weiter nicht zuzusehen wissen; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest nicht allein die zur Hafft kommende Delinquenten fürterhin besser, als bißhero bey einigen geschehen, verwahren, sondern auch so wohl auf sie selbsten, und die Gefängnussen: als auch auf die Stattknecht, Thurn-Hüter, und andere, denen die Obsicht derselben anvertrauet wird, fleissiger als vorhin Achtung geben, sie selbsten öffters besuchen, die Gefängnussen visitiren, ob nicht da oder dorten etwas, was zu der Verhafften Versicherung nöthig, ermangle, casu quo solches sogleich repariren lassen, und in Summa, allen müglichsten Fleiß vorkehren, was zu besagter Versicherung der Delinquenten immer nöthig seyn mag, damit Wir nicht

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

154) Hartm. Sammlung im Arch. d. J.

widrigenfalls die Verantwortung von dir dem Amtmann zu erfordern, und sonst ohnbeliebige Andung vorzunehmen, verursacht werden dörfften. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 14. Martii Ann. 1698.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Frid. Jacob Widt mpr.
Johann Ulrich Pregizer D.

222.

General-Reskript, Gantsachen rc. betreffend.

Vom 25. November 1698. 155)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Uns ist in mehrerm unterthänigst referirt worden, was in denen von Unsers, durch verwichenen Grund-verderblichen Krieg, empfindtlich ruinirten Hertzogthums und Landen Beschaffenheit gnädigst erforderten Berichten ein- auch darbey vor Vorschläg ins Mittel gebracht worden. Wann Wir nun, zu Fortsetzung Unsers Christ-Fürstlichen Vorhabens, wie Selbige wieder in bessern Stand und Auffnahm zu bringen? diese so wichtige, und Uns hoch-angelegene Sach durch eine von Unserer Fürstlichen Cantzley und Landschafft besonders niedergesetzte Deputation in sorgfältige Deliberation stellen lassen, auch befunden, daß es darbey vornehmlich auf nachstehende Puncten ankomme.

I.

Wie die desolirte Hofstätt zum überbauen zu befördern?

II.

Wie die wüst-ligende Aecker, auch

III.

Die Weinberge wider in Rust und Bau zu bringen. So dann

IV.

Was bey vergantungen vor Anstalten zu machen?

Als haben wir, nach reiffer der Sachen Uberlegung, Uns endtlichen dahin gnädigst resolvirt, wie zerschiedenlich hernach folgt. Und zwar betreffend

---

155) Hartm. Sammlung auf der öffentl. Bibliothek.

I.

Die öde Plätz und Hofstätt; So seynd Wir, zu Beförderung deß Bauwesens, gnädigst geneigt, falls deren Inhabere inner 2. Jahren, von dato dieses Rescripts an, selbige zu überbauen sich unterfangen werden, die darauff hafftende Steuren, Zinnß und andere dergleichen Beschwerden, nicht allein ratione praeteriti gnädigst nachzusehen, sondern auch künfftige Zeit, wann die ohne diß ein und anderer Orthen wegen erlittenen Brands ertheilte exemptiones cessiren, und die neu-erbauende Häuser zu einer Wohnung tüchtig gemacht seyn werden, auff 3. biß 4. Jahr davon zu befreyen; warbey Ihr auch, zu facilitirung deß Wercks, die Communen zu erinnern, denen Jenigen, so bauen wollen, mit Bau-Holtz auß Ihren Waldungen, da Sie dergleichen hätten, oder andern darzu dienlichen materialien, zu Hülff zu kommen, nicht weniger mit Fuhr- und Handfrohnen ohne Entgelt an Hand zu gehen; Wofern aber dergleichen Commun-Waldungen ein oder andern Orths sich nicht finden, oder die völlige Nothdurfft darauß nicht zu haben; Solle solchen Falls denen Unterthanen von Unsern beeden Fürstlichen Cammern, mit Außfolgung Bau-Holtzes, gegen leidenliche Bezahlung, nach Müglichkeit an Hand gegangen werden; Die Bauende selbst aber habt Ihr zu warnen, nicht so kostbahre Bäu, wie theils Orthen geschehen, mit etlichen Stöcken, zu führen, sondern sich zu vergnügen, wann Sie einen Underschlauff haben, und das Ihrige darinnen verwahren können: Dafern jedoch ein Innhaber deß Platzes nicht selbst bauen, sondern ein anderer denselben in solchem Absehen kauffen, oder dergleichen Baustatt gar in Vergantung kommen solte; Habt Ihr Unsere und Unserer gehorsamsten Landschafft zu fordern habende Schuldigkeiten darbey wol zu beobachten, und zu alleinigem Vortheil der Privatorum daran nichts nachzugeben: im Fall auch einer bauen, und darneben eine besondere nutzliche manufactur anrichten wolte, ist Ihme ratione termini ad quem exemtionis auff mehrere, als obgesetzte, Jahr Hoffnung zu machen, und er deßwegen ad supplicandum, (darbey Ihr jedesmals verlässigen Bericht zu erstatten) zu verweisen. Solte auch einer einen Platz, welcher nicht wol verkäufflich unterzubringen, gratis verlangen, und derselbe allein Uns oder Unserer treu-gehorsamsten Landschafft afficiret seyn, werden Wir Uns, auff Anmelden und deßhalber einkommende Bericht, auch darinnen gnädig finden lassen, im Fall aber auch ein oder anderer privatus darbey interessirt, und auff Zusprechen von seinem Jure nicht weichen wolte, Ihme auch solcher Platz vor eigenthumlich heimerkannt würde, habt Ihr Ihne, solchen zu überbauen, anzuweisen, oder im Verwaigerungs-Fall nach Unserer außgekündeten Fürstlichen Bau-Ordnung, sonderlich pag. 33. rubr. von verfallenen Häusern ꝛc. zu procediren.

II.

Haben Wir, dem Acker-Bau zum Besten, resolvirt, daß, wann ein Besitzer wüst ligender Aecker, ein oder ander Stuck davon, inner

Jahres Frist, von unten=gesetztem dato an zu rechnen, wieder an=greiffen, und in Bau bringen würde, Ihme die darauff hafftende onera publica ratione praeteriti so wol, als in futurum, auff 2. 3. oder mehr Jahr, je nach Beschaffenheit deß Guts oder anderer beybringenden Umstände, nachgelassen werden sollen: jedoch ist sol=ches alles zu verstehen von solchem Casu, wann dardurch ein pro-prietarius erleichtert, und bey seinem Gütlen erhalten werden mag: Falls aber nichts desto weniger ein Gant damit vorgenommen wer=den müste: Habt Uns Ihr Unsere und Unserer treu=gehorsamsten Landschafft habende Jura und debita darbey vorzubehalten, und die sonst gewohnliche praerogativ in solchen Forderungen, intuitu pri-vatorum, nicht auß der Acht zu lassen, jedoch bey Wittwen und Waisen obgesetzten terminum à quo culturae, so genau nicht zu nehmen, sondern, da Hoffnung übrig, daß Sie in längerer Zeit Ihre Güter wieder bauen könten, die Beschaffenheit unterthänigst zu berichten, und darauff Bescheid zu erwarten. Wann auch gantze Hof=Güter wüst ligen solten, und durch einige Exemtion wieder unterzubringen wären; sollen solche unter oblspecificirten Fällen nicht verstanden, sondern deren Qualität, mit Gutachten, wie dieselbe wieder auff= und in Bau zu bringen, auch ob, und wer, und mit was conditionibus, Selbige angreiffen wolle? berichtet, und Re-solution ertheilt werden.

Auff die öde Weinberg

III.

Zukommen, weilen deren Wiederauffrichtung mehr Müh und Ohnkosten, auch Zeit, erfordern, wollen Wir darbey auch, nebst dem Nachlaß ratione praeteriti, die Privilegia exemtionis meh=rers extendirt, und zum Angriff deren 3. Jahr, und nach solchem die Befreyung von künfftig lauffenden Beschwerden auf 6. Jahr ge=setzt haben, es wäre dann Sach, daß ein oder anders Stuck nicht so gar im Abgang, und erst 1. oder 2. Jahr ohngebauet lege, wel=chen Falls die onera futura auch nur 2. oder 3. Jahr auffhören sol=len: es ist aber auch dieses, so viel die ratione praeteriti darauff hafftende Beschwerden betrifft, nur extra Concursum Creditorum zu verstehen: dann da dieser nichts desto weniger vorgehen müste, habt Ihr Unser und Unserer gehorsamsten Landschafft Schuldigkei=ten in ordine mit zu suchen.

Belangend endtlichen und

IV.

Die Vergantungen, So seyn darbey die obaerirte Personen wohl zu unterscheiden, und diejenige, so üble Haußhälter, und durch ihr Verschulden in solchen Stand gerathen, Item, die alte Ohnvermög=liche, so ihre Güter nicht mehr bauen können, wie auch diejenige, so gestorben oder also verschollen, daß von Ihrer und der Ihrigen Widerkunfft keine Hoffnung übrig, damit nicht zu verschonen, son=dern auf erstattende unterthänigste Bericht und ertheilte Resolution

schleunig zu exequiren: da aber Zweiffelhafft, ob der Proprietarius noch im Leben, und nach erlangtem lieben Frieden nicht wieder zu dem Seinigen kehren möchte; Ist zur Vergantung eine Zeit von Jahr und Tag Dilation zu geben, indessen aber die Edictal-citationes zu erlassen, und zu trachten, wie die Güter ohne Zinß zu verleyhen, und in Bau zu bringen seyn möchten: Hingegen ist mit denen jenigen, so gute Haußhälter, und ohne ihr Verschulden in grossen Schulden-Last gerathen, sonderlich aber Wittwen und Waisen, Einsehen zu haben, und, so Sie vornehmlich wegen auffgeschwollener Steuren, Gülten und dergleichen Beschwerdten, oder auch wegen Privat-Schulden, Gantmässig, habt Ihr derentwegen specificirte unterthänigste Berichte von ihren Passivis, und noch übrigem Vermögen, mit Eurem Gutachten, zu erstatten, gedencken Wir quoad onera publica denenselben einen ergibigen Nachlaß angedeyhen zu lassen, quoad debita privata aber habt Ihr denen Creditoribus, daß Sie zu ihrem eigenen Besten, und künfftiger mehrerer Versicherung ihres Capitals dergleichen auch thun möchten, zuzusprechen, und deren Erclärung mit zu berichten: Falls auch wegen schlechter Beschaffenheit der Häuser, so sonsten über einen Hauffen fallen würden, die Gantungen vorzunehmen nöthig erachtet würde, ist vorderist dahin zu trachten, ob nicht durch Anlehen oder Anschaffung Holtzes auß Commun- oder auch Unsern Waldungen, oder anderer Bau-Materialien, der Sach zu helffen, und denen Inhabern derselben Lufft zu machen: Da aber auff solche weise die Intention nicht zu erreichen, und die Gant vorgehen müßte, gedencken Wir, zum Vortheil der Privatorum, die onera publica nicht nachzusehen, sondern wollen vielmehr denen Verganteten von denen Uns oder Unserer gehorsamsten Landtschafft zufallenden Güthern zu ihrer Consolation, wieder etwas zuruck geben, oder auch bey gemeiniglich vor der Gant verkauffenden Häusern und Gütern, Wittwen und Waisen, wo müglich, einen Sitz im Hauß oder sonst etwas zu ihrem Unterhalt eingedingt haben: Worbey Ihr in genere zu beobachten, daß bey Auffrichtung der Inventarien die außständige Gült- oder auch entlehnete Früchten nach der Zeit, da Sie jedesmahls verfallen, und bezahlt werden sollen, zu taxiren, es möge gleich die Sach in Gant kommen, oder denen Debitorn durch einen Nachlaß wieder auffgeholffen werden, weilen ersten Falls nur die Privati, und nicht die Debitores selbsten, darvon Nutzen hätten, letztern Falls aber Wir schon im Nachlaß ein Temperament treffen lassen werden.

Befehlen deme nach Euch hiemit gnädigst und ernstlich, Ihr sollet obige Unsere Verordnung, nach Unserer darbey führenden Lands-Vätterlichen Intention wohl erwägen, Unsern Unterthanen, so viel Ihnen darvon zuwissen nöthig, publiciren, sonsten aber derselben in allen Stucken fleissig nachkommen, und in der Application dergestalten Gewissenhafft und Pflichtmässig verfahren, damit Wir nicht widrigen Falls genaue Untersuchung, und, nach Befinden, ernst-

liche Bestraffung an Hand zu nehmen, gemüssiget werden. An dem beschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart den 25. Novemb. 1698.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

S. R. Seubert.
A. G. Heespen.

---

† General-Reskript, die Probe und Abhör der Gemeinde-Stiftungs- und Pflegschafts-Rechnungen betreffend.

Vom 23. April / 23. Mai 1699.

223.

General-Reskript, das Vorzugs-Recht dargeliehener Saat- und Sustentations-Früchte betreffend.

Vom 3. August 1699. 156)

Eberhard Ludwig rc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir auß Lands-Vätterlicher Vorsorg so wohl zue bestreittung der Saath, alß auch zue Sustentation der so vielen in der äußersten Noth und Jammerstand bißhero gestandenen Unterthanen, alle mögliche Hülffe mit Vorlehnung Früchten, respect. 157) um Uebersauff oder anschlagung derselben in jenigen zur zeith der Außlehnung cursirenden Kauff und Schlägen, hingegen wider erwarttenden Bezahlung nach jezig eingethaner Ernd, auch nechst anhoffenden Herbst-Seegen von unßer Geistl. Cammer außhelffen laßen, und dabey Specialiter resolvirt, daß weilen

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

156) Vergl. das Gen.Reskript vom 3. Febr. 1694. nebst den dort weiter angeführten Reskripten.

157) In den beiden andern Hartmann'schen Sammlungen heißt es „in Specie“ Statt „respect.“

hierdurch dem Armen Mann unter die Arm gegriffen, mithin der sonst vor augen geschwebte Ruin abgewendet, hingegen so viel hundert dergleichen Unterthanen im leben, auch bey Hauß und Güettern erhalten worden, daß all dasjenige, so zu der Saath und in dieser Hungers=Noth vorgestreckht, vor allen andern praetendenten, auch vor andern herrschafftl. Schuldigkeiten, Item Stewern und Landschafftl. Anlagen das beneficium praelationis haben und genießen sollen. Alß wird dir ein solches hiemit in Gnaden eröffnet, damit du dich darnach zurichten, auch wo es nöthig andern davon die behörige Nachricht zu geben wißen mögest: Und ist anbey Unßer Gnädigster Befehl, du sollest nunmehro ehe und dann Sie Unterthanen Ihren erhaltenden So Ernd= alß Herbstseegen distrahiren und anders wohin verwenden, den Einzug sowohl der um Uebersauff alß um Bezahlung in solchen zur zeith der verwilligten anlehnung dergleichen Früchten geloffenen gelt Preißen, außgeliehenen Früchten (mit Beobachtung der dißfalls sancirter praelation) alß auch von vorgehenden Jahren verfallenen Zinnß: Gült: und anderer Schuldigkeiten mit allem Fleiß, sorgfalt und circumspection ohneingestelt vornehmen, doch allein wo es anstehet und einige Morositaet oder gebrauchende gefehrde der Debitorum hervor leichtet, die Executions-Mittel mit einstellung trescher, Beschlagung mit arrest, oder abschickhender Laistungsbotten, dich bedienen, Wo jenige, welche die Früchten in damahls geloffenen Preißen erhalten, dermahlen den schuldigen geltbelauff auch wider in tantum vel totum mit Früchten eintweder in jezig zur Zeith der Bezahlung cursirendem, oder auff Martini sich eißerenden Preiß (worinn wir dem Debitori die Wahl gönnen) abstoßen wolten, gleichfalls solches, biß daß vor solche entlehnte Früchten angerechnete gelt Quantum exhauriert, annehmen, und so viel immer möglich und thunlich dahin sehen, daß keine außstände weiters in Rechnung nachgeführt werden dörffen, und also was an Frucht oder gelt du also erhalten, specifice zu Unßerm Fürstl. Kirchen=Rath von Monath zu Monath berichten, auch was allwegen an gelt eingegangen, zugleich zu dem Fürstl. Kirchen=Casten einsenden. Auch weilen wegen gar vieler nothleydenten Petenten nicht allwegen in loco oder in dem nechstgelegenen Casten denenselben, wo Sie seßhafft außgeholffen werden können, sondern da und dorthin anderwerte Asignationes ergriffen werden müßen, und dahero Rath= und nuzlicher, daß von denen wo die debenten in loco oder doch nechstgeseßenen Beambten der Einzug der zur verwichenen Wintter: und FrüehlingsSaath, auch so nöthiger sustentation der Unterthanen zu Ihr und Ihriger conservation vorgeliehene Früchten, nach qualitaet der verwilligten anlehnung eintweder an Frucht oder gelt vorgenommen werde.

Alß ist Unßer fernerer gnädigster Befehl, du sollest Falls du ab Unßerm dir gnädigst anvertrauten Casten, außer deinem Wohn: oder solchen orthen allwo du sonsten Amtsgefäll hast, auff solche obbeschriebene weiß Frucht außzufolgen befelcht geweßen, darüb alßgleich nach einlangung dises, besondere specificationes begreiffen, und solche

neben denen zu erfordern anbefohlenen Cautionen, demjenigen Unßerm Geistlichen Beamten der eintweder in loco wo die Debitores sich befinden, oder doch am nechsten darbey Wohnhafft ohneingestelt zusenden, der solche Crafft dieses General-Rescripts ohne exception der Vorlehnung eintweder in natura mit dem Außwurff, oder den geltPreiß, der auch an selben Früchten in lauffendem oder auff Martini sich ergebenden Preiß einzuziehen, deßwegen die behörige Vergleichung vorzunehmen, auch alles seines Orts zu verrechnen hat. Daran. rc.

Stuettgardt d. 3. Aug. 1699.

Ex Speciali Resolutione.

rc. rc.
rc. rc.

224.

General-Reskript, das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

Vom 1. November 1699. [158])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg rc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue.

Demnach Uns von Unserm Fürstl. Hoff-Gericht mit mehrerem unterthänigst hinterbracht worden, wasgestallten fürnemlich von theils Beambten auff dem Land fast viele beschwerliche und dem Lauff der Justitz sehr verhinderliche Mittel, obschon nicht allezeit aus passion, doch aus irrigem Verstand deren in Unsern Land-Rechten part. I. tit. 8. et tit. 77. wie auch des Anno 1573. in das Land publicirten General-Rescripts, woselbst ihnen, die Unterthanen, so viel müglich, in Güte auseinander zusetzen, oder wenigstens sie von kostbahren und langwierigen Processen abzuhalten, ernstlich eingebunden wird, dergestalt gebraucht werden, daß sie die Unterthanen entweder nicht gnugsamlich anhören, und, wo irgends durch aidlich abhörende Zeugen, oder auch durch geflissentlich einziehende Augenschein, der Grund und eigentliche Beschaffenheit der Sach, gar leichtlich und

---

158) Lichtensterner Reskripten-Sammlung. Abgedruckt in dem Anhang der Ausgaben des Land-Rechts von 1716. und 1743. unter Nr. I. und in Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen, Zugabe Nr. V. S. 24. bis 29. Vergl. das General-Reskript vom 9. August 1718.

ohne so sonderlichen Kosten explicirt werden könte, sie ein solches unterlassen, mithin, wann hernachgehends die Sach an Unser Fürstl. Hoff-Gericht kommt, zu weit grösserem Unkosten durch solch ihre negligentz Ursach und Anlaß geben oder daß sie auch die amtliche Bescheid den gerichtlichen gleich achten, und als wann dieselbe in rem judicatam erwachsen könten; so doch gantz wider alle Rechte läuffet, nach verflossenen 10. Tagen keine provocation an das Gericht gestatten, oder gar die Partheyen daß sie auch von gerichtlichen Bescheiden nicht appelliren wollen, an leiblichen Eydes Statt angloben lassen, oder wann sie appellirt, ihrer appellation gantz und gar nicht deferiren wollen, sondern sie in den Thurn stecken, oder auch mit ansetzenden schwehren Geld-Straffen, biß sie der Urthel werden statt gethan haben, oder wenigstens durch sich, oder jemanden von den Richtern mit ewiger Ungunst ihres vorgesetzten Amtmanns, wann sie von seinem Spruch zu appelliren sich gelüsten lassen werden, und so fort an, höchstbeschwerlich betrohen; Ja daß ihrer nicht wenige die Appellanten mit sehr praejudicirlichen Attentatis beschwehren, da sie zumahl nicht einmal wissen, was ein Attentatum sey, oder was darvor zuhalten? oder was solches auf sich habe? Theils auch in Sachen, die in ordentlichen Proceß abgehandelt werden solten, so gar tumultuariè und informiter procediren, daß sie auch alle Substantial-Stuck, die so gar auch in communi omnium gentium foro, und summario processu observirt werden müssen, totaliter unterlassen, und absque figura ullius Judicii gleich zur Urthel fürschreiten, theils auch in ihren Amtungen so träg- und nachlässig seynd, daß sie ihre Ambts-Angehörige, ohne Ertheilung eines ambtlichen Bescheids oder gerichtlichen Spruchs, als gleich zu rechtlichen Processen anweisen; öffters auch die Gerichts-Personen nicht liberè votiren lassen, sondern selbige auf ihre Meynung zu ziehen suchen, nicht weniger, daß einiger Orten, wo die Sachen minderjährige concerniren, man um die Einschickung der behörigen Tutoriorum und Curatoriorum sich wenig bekümmert; wie inngleichen auch, wann Sachen bey Unserm Fürstl. Hoff-Gericht allbereits viele Monat lang anhängig gemacht, und durch ihre Betreibung, allererst in der Zeit, wann nunmehr das Hoff-Gericht würcklich beysammen, die Partheyen sich vergleichen, die errichtete Verglich bey dem Secretariat so späth und langsam notificirt werden, daß, in dem nicht müglich auf den Tag da eine solche Sach vorkommen sollen, eine andere zu vertagen, Wir nothwendig vergebliche Unkosten an- und auffwenden müssen, dessen nicht zu geschweigen, daß die vor ihnen biß zur End-Urthel abgehandelte Acta mehrfaltig an junge ohngeübte und insonderheit in Praxi schlecht beschaffene Leut geschickt werden, von welchen in gantz ungezweifelten Articulis Juris viel ohnnöthige und weitschweifige allegata cumulirt, mithin die Partheyen in grosse Unkosten um so mehr eingesenckt, auch sonst die Justitz eben nicht aller Orten zum besten befördert, ja gar von einigen auch nach publicirten Hoff-Gerichtlichen Sententiis die Sach von neuem an den Fürstlichen

Ober-Rath zu berichten, und daselbst, ob sie solchen rebus judicatis pariren sollen, anzufragen sich unterstanden, mithin ohne Vorweisung eines Executions-Befehls die Partheyen auf die alleinige Vorzeigung der Hoff-Gerichts-Urthel zu exequiren, oder den Partheyen zu dem, so ihnen zugesprochen worden, zu verhelffen difficultiren, neben deme daß auch bey den Statt- und Amtschreibern viel defectus wahrgenommen worden, indem theils der seinigen die Acta nicht foliren, oder defectuos, ja gar nur summarie, und mit Auslassung deren in Judicio vorgekommener, dem Hoff-Gericht zu wissen höchstnöthiger Umstände aussfertigen, darüber dann, wollen anderst die Partheyen ohne weitern Unkosten, voneinander kommen, sie das Juramentum Judiciale hinc inde de- und referiren müssen, oder auch daß ihnen andere Abschrifften zugestellt werden, als zur Fürstl. Hoff-Gerichts Expedition originaliter eingeschickt worden; ferner daß auch die vor einigen bey der Urthel à qua gesessenen Richtern mündlich interponirte appellationes, und was sonsten hiebey von ihnen genau angemerckt werden solle, denen Actis nicht inserirt; ja gar dieselbige contra rei veritatem aussgefertiget zu haben, beschuldigt worden, von vielen auch die Acta so gar weitläufftig, daß kaum 18. biß 19 Linien, geschweigen, die in der Fürstl. Hoff-Gerichts-Ordnung und Land-Rechten vorgeschriebene Anzahl der 23. Linien und 12. Sylben beobachtet, zumahlen öffters gar unleßlich aussgefertiget worden; noch andere dieselbe nicht eingehefftet, sondern wie ein Kartenspiel, oder Manual Acta zu dem Hoff-Gericht einschicken; insgemein auch so wol die Stadt- Amt- und Gericht-Schreiber, als auch andere Commissarii die Rotulos Examinis Testium dergestalten zu grosser der Partheyen Beschwehrung auszufertigen gewohnt sind, daß sie die Probatorial- und Defensional-Articul, nebst denen darauf gestellten zum öfftern nichts taugenden Interrogatoriis, zweymahl eintragen, und, wann gleich die Zeugen ad Articulum ipsum nichts zu deponiren wissen, dannoch die über denselben gestellte Specialia Interrogatoria gantz vergebens wiederhohlen; fürnehmlich aber auch sie Statt- und Gericht-Schreiber oder ihre Scribenten die Partheyen mehrfältig mit unformlicher Verfassung der Appellations-Zettul entweder gar um ihre appellation bringen, oder wenigst wegen abhörend eidlicher Kundschafften in vergebliche Kosten setzen.

Und nun ihr die Staabs-Beambte und Gerichte, welche biß anhero hierunter gefehlet, wie auch eure Statt- Amts- und Gerichts-Schreiber, bey welchen solche Fehler sich ergeben, aus Unsern Land-Rechten, der Hoff-Gerichts-Ordnung, und sonderlich aus denen, den 23. Junij 1573. und den 18. Febr. 1632. in offentlichen Druck publicirten gnädigsten General-Rescriptis, und denen von Unserm Fürstl. Hoff-Gericht bey ein- und anderen vorgenommenen Correctionen und würcklichen Bestraffungen, billich eines bessern soltet berichtet seyn, und diese theils aus Unwissenheit Unserer Land-Rechten und Ordnungen, theils aber wider besser Wissen entweder vorsetzlich, oder aus negligentz begehende Fehler, welchen doch in Un-

sern Fürstl. Ordnungen schon gnugsam begegnet ist, und alles nur in fleißiger Auffschlagung derselben, mithin auf eurem Fleiß und Inspection, auch bey einigen nur auf dem beruhet, daß ihr solche Rechten und Ordnungen euch besser bekant machen, Uns zu ungnädigem Mißfallen gereichen; Hierum und damit niemand mit der Unwissenheit sich ferner entschuldigen könne, so haben Wir alle solche Uns unterthänigst angebrachte theils gar notable Mängel, Fehler und Gebrechen in dieses General-Rescript verfassen, und in das Land publiciren lassen wollen, mit dem gnädigsten zumahlen aber ernstlichen Befehl, daß ein jeder, wo es seines Orts in oben notirten Fällen bißanhero angestanden, Sich recht informiren und emendiren, mithin allen müglichsten Fleiß vorkehren solle, damit dergleichen Fehler sich ins künfftig nicht mehr ereignen, sondern ob allegirten Unsern wohlverfasten Ordnungen, bey zubefahren habender ernstlicher Andung und Straff, nachgelebt, zumahlen aber Unserm Fürstl. Hoff-Gericht, als welches nach der Hoff-Gerichts-Ordnung pag. 43. in allen Appellations- und Remmissions-Sachen, an Unserer Statt den höchsten Gerichts-Zwang und Jurisdiction hat, nicht nur den geziemenden respect und Gehorsam erweisen, sondern auch die an demselben bißher publicirte, und errichtete Urtheln und Verglich, wann sie unter dem Hoff-Gerichtlichen Insiegel, die von dato an ins künfftig publicirende Urtheln und Verglich aber, wann sie unter des Praesidenten oder Vice-Praesidenten und eines Assessoris Hand Unterschrifft sammt fürgedrucktem Hoff-Gerichtlichen Insiegel vorgewiesen werden, nach der Hoff-Gerichts-Ordnung pag. 108. schleunigst exequirt, und dißfalls auf keinen absonderlichen Befehl weder von Unserm Geheimen- noch Justitz-Rath zugewartet, sondern deme, was an euch von mehr ermeldt Unserm Fürstl. Hoff-Gericht in denen Appellations- und Remissions-Sachen, in Unserm Nahmen formlich gebracht wird, gleich denen aus andern Unsern hiesigen Balleyen erlassenen Befehlen schuldigste parition geleistet werden möge; und habt ihr denen vor das Hoff-Gericht fürterhin citirten Partheyen bey Ankündung der Citationen, auch jedesmahlen ernstlich anzubefehlen, daß sie sich bey Zeiten um ihre Advocatos umsehen, und nicht erst bey ihrer insgemein gar späthen Ankunfft nach Tübingen selbe bestellen, oder, wann sie alsdann keinen Advocatum wegen Kürtze der Zeit mehr bekommen könten, solche Entschuldigung von ihnen nicht angenommen, sondern sie nichts destoweniger beedes in die gewöhnliche Straff der 10. fl. als auch ihrem Gegentheil in desselben Tags Kosten, condemnirt werden sollen; Wie Wir dann auch zu mehrerer Abkürtzung der Processen gnädigst resolvirt haben, das Hoff-Gericht Jährlich nicht nur ein, wie bißhero geschehen, sondern 2. mahl, als auff Invocavit und Bartholomäi halten, und damit auff Invocavit 1700. den Anfang machen zu lassen; So euch hiemit gnädigst angefüget und darbey befohlen wird, alle vor und bey euch hangende Proceß zu beschleunigen, und auch wann bey deren Ausgang einer oder der andere an Unser Fürstl. Hoff-Gericht appellirt werden solte, denen Statt-

oder Ambt-Schreibern nach Beschaffenheit der Appellations-Acten und ihrer übrigen Geschäfften, einen Termin zu deren Ausfertigung Gerichtlich anzusetzen, und solchen in die Appellations-Acta verzeichnen zu lassen, damit solche Ausfertigung nicht mehr, wie bißher in ihrem puren arbitrio und Belieben stehen, und ihnen die Partheyen also von prosequirung ihres Rechtens aufzuhalten nachdrücklich verwöhret, hingegen die Acta zeitlich ausgelöset, und bey der Hoff-Gerichts-Expedition eingeleget werden möchten; An welchem allem Unser ernstlich-und zuverläßiger Will und Meynung geschiehet; Stuttgard den 1. Novemb. 1699.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. v. Reischach.
Frid. Jacob Widt mpr.

---

† General-Reskript, die Verhütung des Ausreissens der Soldaten, die Beifahung und Bestrafung der sie zu diesem und andern Vergehen verleitenden, fremden Dirnen, die ehelichen Verbindungen derselben ꝛc. betreffend.

Vom 15. Dezember 1700.

225.

Begleitungs-Reskript zum Malefiz-Tax.

Vom 26. Juli 1701. [159])

Von Gottes Gnaden,
Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.
Lieber Getreuer.

Demnach Wir eine geraume Zeit her wahrgenommen, welcher gestalten es mit Bezahlung der Unkosten, so man auff

---

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Das darin enthaltene Verbot eines Ehe-Verspruchs und unzüchtigen Umgangs zwischen Soldaten und Bürgerstöchtern wurde durch zwei besondere Gen.Reskripte vom 7. Aug. 1714. und 14. März 1722. wiederholt eingeschärft. — Vergl. die Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Th. III. K. I. §. 15.

159) Hartmann'sche Sammlung der öffentl. Bibliothek; auch abgedruckt in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 88. S. 303.

die jenige Personen, die um ihrer verübten delictorum willen zur Hafft gezogen, oder Peinlich processirt: und hernach durch den Scharpffrichter exequirt werden, anwenden müssen, zimmlich ohngleich an Theils Orten daher gegangen, und deswegen einen gewissen Tax begreiffen, solchen auch zu mäniglichs Nachricht in Druck befördern zu lassen, vor eine Nothdurfft erachtet; Als überschicken Wir Dir davon einige Exemplar in dem Anschluß, mit gnädigstem Befelch (daß) Du bey begebenden Fällen Dich darnach reguliren sollest; Hieran beschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgart den 26. Julii, Anno 1701.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

226.

Malefiz-Tax.

Von 1701. [160]

1.

Die Captur betreffend,

Soll der Beambte solche Beyfahungs-Kosten zahlen, bey welchem der Process geführt wird, ausser in Clösterlichen und Schirms-Orten im Land, allwo die Beambte, welche bißhero primam Inquisitionem gehabt, auch die Beyfahungs-Kosten zu erstatten und zuverrechnen;

Einem Burger armata manu in loco Tag und Nacht	— 22. Kr.
Ohne die Nacht — — — —	— 16. Kr.
Ausserhalb und über Felds, Tag und Nacht —	— 26. Kr.
Tags allein — — — — — —	— 20. Kr.

Sollte aber ein Officier zugegeben werden müssen, ist ihme nach Proportion seiner Charge etwas mehrers zu passiren.

So Botten- und Fuhr-Lohn anzuwenden, seynd solche nach Beschaffenheit des Werths der Sachen, und weite des Orts, wie es der Meil nach bey der Bottenmeisterey sonsten gelohnt wird, zubezahlen.

---

160) Hartmann'sche Sammlung der öffentl. Bibliothek. Abdrücke hievon stehen in Gerstlachers Sammlung, a. a. O. S. 303. bis 312., in den zwei neuesten Auflagen der General-Verordnung vom 27. März 1702. und in J. C. Pistorius, Commentatio de processu criminali, S. 212. bis 222.

Vergl. das unmittelbar vorhergehende Begleitungs-Reskript und die neue Kriminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826.

Einem Statt-Knecht wann er mitgehet Tag und Nachts — 24. Kr.
Tags allein — — — — — — — — 18. Kr.
In Band zuschliessen — — — — — — 3. Kr.
Auff den Gefangenen biß er gelifert, Tags wegen der Kost — 16. Kr.

2. Inquisition.

Die solle vorderist durch die Vögt, (welche das Protocoll ohne Zuziehung der Stadtschreiber selbsten zu führen,) Beywesend zweyer Richter, ohne Herrschafftl. Kosten geschehen: Auch solcher gestalt die Bericht von ihnen allen [161]) ausgefertiget werden.

Wann ein Vogt über Feld zu reisen hat, mag ihm die Zöhrung wie sonsten passiren.

Zweyen ordinariè zuziehenden Richtern, (wie man es höchst-nöthig halt, und sie das Protoc. Inquisit. auch zu unterschreiben) den gantzen Tag jedem — — — — — 20. Kr.
Halben Tag — — — — — — 10. Kr.
Dem Stadt-Knecht vorzuführen, jedem und das so offt es geschehen muß. — — — — — 7. Kr.

Wobey in jenigen Orthen, welche allein primam Inquisitionem haben, als in denen Clösterl. und Schirms-Orthen, zu beobachten, daß selbe die Unkosten, so auff die Erste Inquisition, Item des Gefangenen Uberliefferungs-Kosten gehen, in die Schirms-Vogtey zu erstatten haben.

3. Inspection. [162])

Darzu sollen denen Rescriptis gemäß, allein ein Physicus, wann gleich mehr in loco wären, ein Chirurgus, wo möglich, Juratus, und ein Actuarius, nebst Zwey Gerichts- oder Raths-Personen, als Zeugen gezogen werden, da dann passirt

Einem Physico in loco, worunter auch das Judicium zu geben verstanden — — — — — — 3. fl. —
Dem Chirurgo — — — — 1. fl. 30. Kr.
Stadtschreiber oder Substituto, samt dem Judicio auffzusetzen — 1. fl. —
Zwey Zeugen, in der Stadt jedem — — — 30. Kr.
Und in einem Flecken — — — — — 20. Kr.

Wann aber jene über Feld zu raisen haben, passirt dem Physico vor die Mahlzeit, diser Zeit — — — — 1. fl. —
Dem Chirurgo — „ „ — — — — 40. Kr.
Den Stadtschreibern „ „ — — — — 40. Kr.

Das Rittgelt passirt ihnen wie sonsten bey Fürstl. Rent-Kammer jedesmals üblich ist.

---

161) allein?

162) Vergl. die Kommun-Ordnung von 1758., Kap. II. Abschn. 14. in der Samml. der Reg. Gesetze.

4. Thurn-Gelt und Atzung.

Einem Statt-Knecht das erstemal einzuschliessen — 15. Kr.
Für- oder in ein andere Gefängnuß zu-führen — 7. Kr.
Einem Maleficanten Tags vor die Atzung jetziger Zeit [163]) — 12. Kr.

Einer Kindbetterin oder Kranken-Person, solle nach Beschaffenheit derselben Zustands, weiter passiren.

Wann aber der Stattknecht die Atzung nicht gibt, passirt ihm vom auffschliessen, und das Essen zu überbringen Tags — 4. Kr.

Wann ein Arrestirter in des Stadt-Knechts Stuben auffzuhalten, ist vor Tag und Nacht, deswegen zubezahlen — 3. Kr.

Da es aber der Arrestirte zu praestiren — — 4. Kr.

5. Process.

Der Advocatorum Verdienst solle noch ferner Krafft Rescripts bey der Facultät moderirt: und von dem Malefiz-Richter die Zettel bey ohnfehlbarer Bestraffung richtig beygelegt, auch von ged. Löbl. Facultät, daß solche revidirt und passable seyen, notirt, sonderlich die Process mehrers als bißher beschleuniget, und ohne erhebliche Ursachen keine so lange ohnnöthige Dilationes zu nemmen gestattet, oder dem Advocato die Unkosten am Verdienst abgezogen werden.

Zöhrung wann sie über Feld zu raisen haben, uff die Mahlzeit noch zur Zeit — — — — — — 1. fl. —

Ihrem Postillion Lohn des Tags — — — 15. Kr.
vor eine Mahlzeit — — — — — „ — 18. Kr.
Roß-Lohn in jedesmaligem Tax tägl. 20. 24. bis 30. Kr.
Schlaffgelt vor den advoc. 1. Nacht — — 2. Kr.
Postillion — — — — — — 1. Kr.

Stallmüth und Habern nach denen pretiis rerum, und wie bey Fürstl. Rennt-Cammer denen Beambten jedesmalen passirt wird.

Die Trinck-Gelter aber sollen über 10. biß höchst 15. Kr. nicht steigen.

Dem Stadtschreiber, von Steck-Brieffen, wie auch von einem Gelaits-Brieff, oder Salvo conductu, weil es pars officii der Beambten — — — — — — — — 0. —

Weil der Malefiz-Richter das Gericht zu formiren, passirt Stadtschreibern von Herrschaffts wegen Tag-Lohn beym Process. — 0. —

Aber von Abschrifften Protocolli et Consilii und anderem zu Fürstl. Cantzley, dem Blatt nach auff groß Papier — 4. Kr.
auf klein — — — — — — — — 3. Kr.

---

163) Durch ein General-Reskript vom 19. Aug. 1718. wurden die täglichen Atzungs-Kosten „bei gegenwärtigen wohlfeilen Zeiten" auf 10 kr. herabgesezt; in spätern Zeiten waren sie auf 6. u. 8. kr. festgesezt.

Was aber ad Consulendum geschickt wird, ist gleichfalls des Richters Obligenheit, und passirt darfür von Herrschaffts wegen — 0. —

Von einer Urphed — — — — — 15. Kr.

Von Inrotulirung der Actorum von Herrschaffts wegen — 0. —

Von Begreiffung des expens-Zettels — — 0. —

Denen Richtern von Herrschaffts wegen — — 0. —

Wann es ad probationem kommt, da man sich zu Vermeidung grösserer Unkosten, vordrist der Stattschreiber, so der Sachen gewachsen, als Commissariorum, so viel möglich zu bedienen, solle einem solchen Tags zu passiren in loco vor Versaumnus und Zöhrung — — — — — — — 1. fl. 20. Kr.

Ausserhalb der Stadt aber Tags vor die Versaumnus — 1. fl. —

Und vor die Mahlzeit — — — — „— 40. Kr.

Schlaffgelt — — — — — „— 2. Kr.

Den Rotulum in Ordnung zu bringen nach grösse dessen von — 15. 20. biß 30. Kr.

Abschrifften uff groß Papier — — — — 4. Kr.

Klein Papier — — — — — — 3. Kr.

Roßlohn nach den pretiis rerum und Tax.

Von Citations-Schreiben nach Länge derselben 6. biß 8. Kr.

Wann aber ein Advocatus als Commissarius gebraucht wird, selbigen Tags — — — — — 1. fl. 30. Kr.

Zöhrung, Roßlohn ꝛc. ꝛc. wie oben bey den Advocatis gedacht, das Blatt-Gelt und Einrichtung des Rotuli aber wie bey den Stattschreibern; auch

Einem Zeugen so zu verhören vor Versaumnus — 15. Kr.

Da er aber 1. Tag nur versaumt — — — $7\frac{1}{2}$. Kr.

Wann er aber über Feld gehen und Zöhrung anwenden muß, nach Qualitaet desselben einem gemeinen etwann noch weiter — 15. Kr.

andern aber nach Condition von — — 20. biß 30. Kr.

Von der Tortur dem Stattschreiber beyzuwohnen — 30. Kr.

Einem Richter so der Tortur als Zeug beywohnt — 24. Kr.

Gleicher Lohn passirt auch bey der Besibung selbst.

6. Scharpffrichter Reiß-Kosten.

Wann der Scharpffrichter über Feld deswegen zu reisen, hat er vor Roß-Lohn, Zöhr- und Fütterung wie bißher 1. fl. 20. Kr.

Wenn aber ein Cleemeister reist, allein — 1. fl. —

164) Die Tortur vorzunemmen dem Scharpffrichter auff was Art es auch geschicht — — — — — — 30. Kr.

164) Am Rande des Originals steht hier mit großer Schrift „Die Tortur."

Execution.

Vor das Henckermal passirt ohne weitere aufRechnung vor Tischtuch und Geschirr — 2. fl. und 2. Maaß Wein.

Vor die Flasch — — — — — — 40. Kr.

[165]) 1. Species Executionis das Hencken, dem Scharpffrichter die Urthel zu exequiren — — — — — 30. Kr.

Die Laiter auszuführen — — — 1. fl. —

uffzurichten — — — — — — 45. Kr.

Herabzuthun und zu begraben — — 2. fl. 30. Kr.

Herabzuthun ohne zu begraben — — 1. fl. 30. Kr.

Die Laitern, so mit 3. Böhmen, wird gemeiniglich bezahlt den Wagnern mit $2\frac{1}{2}$ fl. biß — — — — 3. fl. —

Vor 2. Steippen zu der Laiter — — — 30. Kr.

2. Mit dem Schwerdt zu richten — — — 30. Kr.

Den Cörper auff den Kirchhof zu führen — 1. fl. —

Dem Todtengräber das Grab zu machen — 1. fl. —

Durch den Nachrichter ins Grab zu thun — — 40. Kr.

Wann der Nachrichter aber das Grab macht, unter dem Galgen, oder sonst auch — — — — 1. fl. —

Den Kopff auff den Pfal zu stecken, vor Lohn und den Pfahl auffzurichten — — — — — — 1. fl. —

Vor das Stüelin — — — — — 20. Kr.

Wann der Maleficant Schwachheit halb hinauß geführt werden muß — — — — — — — 1. fl. —

3. Mit glüenden Zangen zu reissen.

Von einer solchen Execution in specie — 1. fl. —

Auff einer Schlaiffen hinaus zu führen, ohne was die Schlaiffen kostet — — — — — — 1. fl. 15. Kr.

4. Zu rädern.

Von der Brechen zu schlagen — — 1. fl. —

Von der Brechen herab zu thun und ans Rad zu flechten — 1. fl. —

Von der Saul und Rad im Boden zu graben, und den armen Sünder damit auffzurichten — — — 1. fl. —

Vom Geschürr und Brechen zum Hoch-Gericht zu führen — 1. fl. —

Einen armen Sünder auff der Schlaiffen hinaus zu führen — 1. fl. 15. Kr.

---

165) Am Rande steht „Hencken." Auf gleiche Weise ist auch jede der folgenden Hauptverrichtungen: „Mit dem Schwerdt zurichten." u. s. f. am Rande angezeigt, was hier überflüssig scheint.

Die Materialia bey dieser und andern speciebus Executionis sollen nach Beschaffenheit der Sach und jedesmaligen pretiis rerum taxirt, aber so viel müglich alles unnöthige abgestellt werden.

5. Zu verbrennen.

Von einem Scheitterhauffen zu machen — 1. fl. 15. kr.
Die Brucken zu machen — — — „ — 45. Kr.
Zu verbrennen — — — — — 1. fl. —
Von einem Stuck Vieh zu verbrennen, samt dem verhauen und hinauff zu legen — — — — — 1. fl. 10. Kr.
Von der Aschen zu vergraben — — — 1. fl.
Das Holtz und Fuhrlohn nach den pretiis und distanz wird besonder bezahlt.

6. Hand abhauen oder Finger zu spitzen, Item Ohren und Nasen abzuschneiden.
Von jeder Execution vor alles — — 1. fl. —

7. Von einem Stigmate anzubrennen.

Vor alles Kohlen und Appertinentien — — 45. Kr.

8. Fustigationes.

Von einer Person mit Ruthen auszuhauen, und an Pranger zu stellen — — — — — — — 40. Kr.
Allein an Pranger zu stellen — — — 20. Kr.

Selbst-entleibten.

Solchen herab zu thun, hinweg zu führen und zu vergraben, wobey jedoch der Scharpffrichtere praetendirte Beynutzungen, so weit als das Schwert reicht, und dergleichen, ausser der Kleidung, so der Entleibte würcklich am Leib gehabt, gäntzlich abgestellt seynd — 6. fl.
Wovon, wann der Scharpffrichter es selbst nicht verrichten köndte, dem gebrauchenden Wasenmeister die Helffte des Gelts, die Kleider aber allein dem Wasenmeister bleiben soll.

Inngemein.

Wann ehrliche Burger zu letzt emploirt werden, dem Malefikanten letztere Nächt vor der Execution Tag und Nacht zu wachen — — — — — — — — 22. Kr.
Vom Malefiz-Glöcklin zu läuten — — — 6. Kr.
Wann Tod-gefundene zu verwachen Tag und Nacht 22. Kr.
Wann die Geistliche in loco kranck, und bey der Execution nicht seyn können, also daß ein Geistlicher über Feld beschrieben werden müste, passirt selbigem vor eine einige Mahlzeit nach jetztmaligen pretiis rerum — — — — 1. fl. —

Dem Scharffrichter passirt uff übrige Meistere und Knecht, bey denen Executionen, des Henckens, Verbrennens, zu Rädern, und mit dem Schwerdt zu richten, noch weiter über obspecificirtes — — — — — — — 2. fl. 20. kr.

† General-Reskript, die Weinlese und den Weinverkauf betreffend.

Vom 26. September 1701.

†† Fürstlicher Erlaß, die Schulden und Exzesse der Studirenden in Tübingen betreffend.

Vom 10. Dezember 1701.

††† General-Verordnung über das Landrechnungs- und Oekonomie-Wesen.

Vom 27. März 1702.

† S. Sammlung der Finanz-Gesetze. Dieses Gen.Reskript bespricht dieselben Gegenstände, welche auch in dem vom 23. Sept. 1680., o. S. 66., vorkommen.

†† S. Sammlung der Schul-Gesetze und vergl. ebendaselbst auch den §. 21. der Universitäts-Visitations-Rezeß-Punkte vom 24. Juli 1744.

††† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Obige Verordnung enthält ausführliche Bestimmungen über die Kassen-Reste, über die Eintreibung der Ausstände im Exekutionswege und die Bezahlung der Steuer-Rückstände in Erbfällen, über das Verbot des Ankaufs von Früchten und Wein durch die Rechnungsführer aus ihren Gemeinde-, Gant- und Pflegschafts-Verwaltungen, über Unterpfands-Bücher, verbotene Geschenke an die Beamten, Taxen, Sporteln, Taggelder und Reisekosten in Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. Diese ältere Kommun-Ordnung erlebte in den Jahren 1709., 1727. und 1735. neue Auflagen, welchen beiden Letztern auch noch der Malefiz-Tax von 1701. beigedruckt wurde.

† Erste Feuer-Ordnung der Residenz-Stadt Stuttgart.

Vom 29. Januar 1703.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die dritte Stuttgarter Feuer-Ordnung vom 9. Oktober 1750. In dieser ersten Feuer-Ordnung heißt es im 15. Artikel des II. Haupt-Theils: „Wie der niderreissenden Gebäu halber es einzurichten. Nachdeme aber wegen Niderreissung der, nächst an dem Brand stehenden Häuser, Uns unterthänigst referirt worden, daß bey mehrgedacht-letzten grossen Brand in Eßlingen die meiste Schwierigkeit im Löschen sonderlich darinn bestanden, daß die Eigenthums-Innhaber der jenigen Häuser, so nidergerissen werden sollen, sich härtiglich widersetzt, und solches keines Wegs gestatten wollen, so gar daß, ob man ihnen schon den Nothfall argumento Legis Rhodiae genugsam vorgestellet, und daß sie deßfalls deß Schadens Ersetzung an die Eigenthums-Innhabere derer dadurch conservirten Gebäu wider suchen könten, versichert, sich dannoch keiner damit vergnügen wollen, unterm Vorwand, daß nach gelöschtem Brand sie hernach nur Procefs mit ihren Nachbarn haben, die vom Brand mehr entfernte Häuser habende aber ihnen gar nichts geständig seyn würden, unter dem Praetext, daß ihnen dardurch keine Rettung angediehen, auf welche weiß sie nicht nur im Schaden bleiben, sondern auch, welches noch beschwehrlicher, wegen derentwegen führenden Processes doppelten Verlust leiden müsten; so auch die gröste Ursach deß so weit um sich fressenden hoch-verderblichen Brandes gewesen seyn solle. Als haben Wir dergleichen Beschwehrlichkeiten und nichts-sollenden Außflüchten in Zeiten zu begegnen, Uns dahin gnädigst resolvirt, daß, im Fall ein dergleichen gefährlicher Brand (welches Gottes Güte jedoch in Gnaden abwenden wolle) in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt, insonderheit aber in denen darinnen befindlichen engen Gäßlen, sich hervor thun solte, und man auf gut befinden deren zum Commando bey dem Feuer-verordneten Stadt-Vogts, Burgermeistere, und Bau-verständigen, kein besser Rettungs-Mittel zu ergreiffen wüßte, als ein- oder anderes, dem Feuer nechstgelegenes Gebäu, wodurch die Gefahr ergrössert werden könnte, entweder gar, oder nur deren Gibel niderzureissen, alsdann denen Eigenthums-Innhabern solch niderreissender Gebäu, der hierdurch entstehende und leidende Schaden ex aerario publico, mittelst einer absonderlichen Anlag auf alle von dem Brand übergebliebene, so Herrschafftlich- als andere Gebäu, in allen dreyen Theilen der Stadt, auf vorhero billichmäßige Aestimation deß nidergerissenen Gebäues, ersezt und gut gethan werden solle." — Die zweite Stuttgarter Feuer-Ordnung vom 13. Dez. 1716. und die Ludwigsburger vom 15. Sept. 1730. wiederholen unter II. 11. diese Stelle wörtlich bis auf den Schlußsatz „alsdann denen Eigenthums-Innhabern" 2c., wofür die erstere kurz setzt: „alsdann die aigenthums Innhabere gleicher Gestalt wie die Verbrannte, in billichmäßige Consideration gezogen werden sollen," die letztere aber mit den Worten endigt; „alsdann die Eigenthums-Innhabere gleichergestalt wie die verbrannte, nicht nur in billich-mäßige Consideration gezogen, sondern auch wegen des ihnen noch Ermanglenden, über das, was sie pro rata auf sich zu leiden, von denen Benachbahrten, welchen solcher gestalt ihre Häuser salvirt worden zu seyn, per peritos in arte wird decidirt werden, der Ersatz geschehen, und dieselbe ex Officio darzu ohne weiters gestattenden Procefs angehalten werden sollen." —

227.

General-Reskript, die Zulässigkeit der Appellation in Eidesfällen betreffend.

Vom 21. Juli 1703. 166)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Der Röm. Kays. Majest. General-Feld-Marchall Lieutenant.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Uns von Unserer Juristen Facultaet zu Tübingen Unterthänigst vorgetragen worden, wie daß zwar in Unserm längst außgegangenen Fürstlichen Land-Recht, und dessen P. I. Tit. 70. §. deßgleichen ꝛc. versehen wäre, „daß wann jemand von einem Vor-„Urtheil, darinnen seinem Gegen-Theil ein Aid aufferlegt, nicht „gleich, sondern erst nach geleistetem Aid appelliren würde, dessen „solcher gestalten interponirte Appellation vor ohnkräfftig und ohn-„gültig anzusehen seye, ꝛc. ꝛc. So hätte sich jedoch nach der Zeit ergeben, daß über dessen wahrem Verstand, bey Unserem Fürstlichen Hof-Gericht einiger Scrupul entstanden, indem ein und andermahl in selbigem darvor gehalten worden, daß obbesagter Stelle ohngehindert in Juramento suppletorio, purgationis, et in litem, so vor als nach würcklich abgeschwornem Aid, die appellation validè interponirt werden möge, und das in Conformitaet der allgemeinen Käyserlichen Rechten und Reichs-üblichen praxeos, damit sich auch obgedacht-Unser Juristen Facultät bißher beständig conformirt habe; Zu andern Zeiten aber auch dem Sensui Literali strictè inhaerirt, und keine appellationes, als die vor würcklich abgelegtem Aid incaminirt, 167) angenommen worden seyen: Und uns daher Gehorsambst belanget, in commodum Litigantium nicht minder quàm Judicantium, diesen wiedrigen Meynungen, per Interpretationem avthenticam deren einist abzuhelffen, und allen weiter hierauß vermutenden inconvenientien vorzubiegen; Als ist dann

---

166) Lichtensterner Sammlung. Die 3. Hartmann'schen Sammlungen datiren dieses Gen.Reskr. in der Aufschrift vom 5/21. Juli, am Schluß desselben findet sich jedoch auch in den dortigen Exemplaren nur der 21. Juli gedruckt. Ein Abdruck davon steht in dem Anhang der Ausgaben des Landrechts von 1716. und 1743. unter Nr. II., Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 55. S. 77. bis 79., Häberlins Urtheilen, Zug. Nr. VI. S. 29. bis 31., und Mosers Real-Index der Hof-Gerichts-Ordnung, S. 188., 189., 191. bis 193.

167) eingeleitet, in Gang gebracht.

nach gepflogener reiffen deliberation und von Unserm Justiz-Raht Uns hierunter erstattetem Underth. Guttachten Unser Gnädigster Will und Meynung, so Wir hiermit in vim Sanctionis pragmaticae Unsern Treu-Gehorsamsten Unterthanen und andern, so in Unserm Hertzogthum Rechtsverfangene Sachen bereits haben, oder künfftig haben werden, zur Gnad und bestem avthentisirt und authorisirt haben wollen, daß in allen so bereits anhangenden, oder künfftiger Zeit sich ergebenden, Processen, darinnen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, dem einen Theil, daß Juramentum Suppletorium, Purgationis, oder auch in litem interloquendo deferirt werden müste, dem andern Theil so dann frey und bevorstehen solle, entweder so gleich ab ipsâ delatione, oder auch nach seinem guten Belieben, ab ipsâ demùm praestatione ad Superiorem zu provociren, so daß derley interponirte appellationes, da sonsten in puncto formalium kein Fehler zu finden, so bey denen überigen samtlichen Instantien, als absonderlich bey Unserem Fürstlichen Hof-Gericht, angenommen, und jedesmahl darauf gesprochen werden solle;

So viel aber auch das Juramentum Judiciale, à parte parti delatum, betrifft, so wirdt zwar in ermeltem §. deßgleichen, rc. davon eben nicht gehandlet; Damit aber auch hierinnen allen besorglichen Dubiis in gleicher Zeit abgeholffen werde, also lassen Wir es bey der disposition der Kayserlichen Rechten und bißher in Unsern Landen observirter Praxeos, nochmahlen Gnädigst bewenden, so, daß weder der jenige, welcher einen solchen Aid seinem adversario deferirt, noch der Gegentheil, so ihm referirt, von solch seiner eigenen delation oder relation, und noch viel weniger, wann der Aid würcklich geschwohren, erst nach desselben praestation, von der hernachfolgenden definitiv-Urthel zu appelliren berechtiget seyn solle, es wäre dann Sach, daß von dem jenigen, deme solches deferirt, oder auch referirt worden, justae recusationis Causae zu allegiren stünden, und er deren ohngehört, ob er sich gleich darauf bezogen, per definitivam condemnirt würde, appellirt werden wolte, als welchen solches beneficium dardurch im geringsten nicht abgestricket, sondern in appellatorio dieselbe darzuthun ohnbenommen seyn solle; Versehen Wir Uns demnach so zu Unserer Juristen-Facultät als Fürstlichem Hof-Gericht und übrigen anderen Gerichten Gnädigst, daß sie in dergleichen vorkommenden Fällen so in docendo, als consulendo et judicando, diese Unsere Lands-Fürstliche Interpretation und pragmatische Sanction pro normâ vor den Augen haben, und dero Uns erstatteten schwehren Pflichten nach jedesmahls darauf sprechen werden; Denen Wir im übrigen mit Fürstlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben; Stuttgart den 21. Julii. 1703.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

B. Bardili.
Conrad. Abel.

---

† Kriegs-Artikel.

Vom 9. Mai 1705.

†† General-Reskript, Schulden der Offiziere betreffend.

Vom 15. Dezember 1705.

228.

General-Reskript, die Weinfälschung betreffend.

Vom 26. April 1706. [168])

Von Gottes Gnaden,

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Ob Wir zwar verhofft, es würde Unser den 10. Martii, 1696. gegen das höchst-straffbare verfälschen der Weine mit dem Lithargyrio, oder so genannten Gold- und Silber-Glett und anderen verbottenen Künsten, ergangenes General-Rescript, so Wir zum Uberfluß hier nochmahl beylegen, besser beobachtet, und da solches auch von denen benachbarten Orthen genehmgehalten und publiciret worden, sich von Niemanden inn- und ausser Landes deme zu contraveniren unterstanden worden seyn, so hat sich doch seit kurtzem geäussert, daß dergleichen schädliche Facturen ein und anderer Orten zum höchsten Nachtheil der Menschlichen Gesundheit, und Betrug des Neben-Menschen sich wieder einschleichen wollen, und man neben der Silber-Glett auch der Pottaschen, Salis Tartari, calcinirten Weinstein, Basilien-Kraut, weiß und schwartzer Holder-Blüth, gemeiner Garten- und Heyden-Rößlein, Muscateller- und Scharlach-Kraut und Blumen, neben andern mehr sich bedient, und auch, um die Wein desto lieblicher zu machen, und ihnen eine Farb zu geben, Zucker, Cibeben, Gewürtz, schwartze Kirschen,

† S. die Samml. der Kriegs-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

168) Durch eine Herzogliche Bekanntmachung vom nämlichen Tage suchte man die Weinkäufer in den benachbarten Ländern zu beruhigen; am 12. Mai desselben Jahres ergieng aber eine Belehrung an die Aerzte und Apotheker, wie die gefälschten Weine zu untersuchen und die daran erkrankten Personen zu behandeln seien.

Beinholtz=Beer, ꝛc. Dabeneben die in obgedachter Verordnung verbottene mit Wißmuth, und andern schädlichen Ingredientien zugerichtete und bereitete Schweffel=Schnitten hin und wieder gebraucht worden, durch welche tingirte und mangonisirte Weine, viele, so davon getruncken, grossen Schaden an ihrer Gesundheit gelitten, und gar ihres Lebens verkürtzet worden; Wann Wir nun diesem höchst=schädlichen Unwesen zu steuren, zuvorderist den jenigen Kieffer, auß der benachbarten Stadt Eßlingen, Hanns Jacob Ehrni, der bey angestellter Inquisition vor einen Haupt=Urheber solch straffbahrer Künsten, und der recht damit herumbgezogen, und solche umbs Geld anerbotten und practicirt zu haben befunden worden, auff betretten Handfest machen, und Ihn zu wohl=verdienter Straff, andern aber zum Exempel mit dem Schwerdt hinrichten, und dessen Weib, so Ihme in allem geholffen, und von seinen schlimmen Stücklein participirt, in ewige Gefängnüß setzen: So dann die Jenige, so sich von Ihme bethören lassen, oder auch selbsten dergleichen Verfälschungen, sonderheitlich mit dem geringen 1702. und 1703er Weinen vorgenommen zu haben überzeugt worden, mit willkührlicher Geld=Straff, und Suspension von ihren Officiis ansehen, und die falsificirte Wein mit Einstossung der Boden in das Wasser lauffen lassen; Künfftighin aber auch dergleichen höchst=sträfflichen Verfälschungen auff alle Weiß vorgebogen wissen wollen; Als ist hiemit Unser Gnädigster und Ernstlicher Befehl, Ihr wollet in dem Euch Gnädigst anvertrauten Ambt denen sammtlichen Ambts=Angehörigen, bey oberwehnten harten, ja Leibs= und Lebens=Straffen aufferlegen, sich all obgedachter und anderer schädlichen Tincturen, und Corruptionen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, gäntzlichen zu enthalten, und den, Ihnen entweder von GOTT durch eigen Gewächß bescherten, oder erkaufft= und eingelegten Wein, so, wie ihn GOtt gegeben, ohne die geringste Verfälschung zu lassen; Allen bey Euch sich befindenden Apotheckern und Materialisten auch mit allem Ernst zu injungiren, daß sie dergleichen venenose und gefährliche Materien, als Gold= oder Silber=Glett, und Wißmuth oder Marcasit ist, ausser denen jenigen Personen, so dessen zu ihren Professionen und Handwerckern ohnumbgänglich benöthiget, hinführo Niemand geben, sondern damit solche Circumspection, wie mit Verkauffung des Giffts, oder anderer Verdächtigen Sachen, halten sollen, und das alles bey Vermeydung ohnaußbleiblicher Straff, und zwar in Casum simplicis Contraventionis, da auch gleich solches nicht würcklich in den Wein gebraucht, oder auch kein Schaden erfolgt wäre, an eine Geld=Straff von 20. Reichsthl. andernfalls aber, und da hierüber jemand zu Schaden gerathen, oder auch der Wein würcklich damit tingiret worden, daß sie als Helffer und Helfers=Helffer mit eben der jenigen Straff, so auff die Falsificanten selbsten hienunten gesetzet, ohnnachläßlich angesehen werden, wie sie dann ihrer Incumbenz bey jedesmahlig vornehmender Visitation der Apothecken und Officinen dessen alles Ernsts von Unsern Medicis erinnert, und das erfundene dero jedesmahlig zuerstatten habender

Visitations-Relation einverleibt werden solle; Weilen aber auch hierinn vieles an den Kieffern gelegen ist, als habt Ihr in der Euch Gnädigst anvertrauten Stadt- und Ambt selbige fürdersambst vor Euch zu bescheiden, Jenige, so in Anno 1696. darauff würcklich beaydiget worden, solcher ihrer abgelegten theuren Pflichten mit Nachtruck zu erinnern, die übrige aber, so entweder damahls nicht geschwohren, oder immittelst Meister worden, zu gleichmässiger Ablegung dieses Aydes anzuhalten; Wie nicht weniger, die zum angeloben Euch vorführende Kieffer-Knecht in aydliche Gelübde zunehmen, daß sie weder vor sich, noch in ihrer Kunden Kellern mit dergleichen verbottenen Facturen und Compositionen umgehen, noch an ihren Kunden solches gedulden wollen, sondern, da sie im Ablassen, Säuberung der Faß, oder sonsten dergleichen verdächtige Sachen antreffen, oder argwohnen würden, solches alsgleich der vorgesetzten Obrigkeit in Geheim anzeigen und eröffnen, wie nicht weniger vor das künfftige sich alles frembden, auch der mit Gewürtz, und allerhand Blümlein bestreuten Schweffel-Schnitten schlechter Dingen enthalten, und sich keiner andern, dann der Ordinari auß purem wohl-geläutertem Schweffel bestehenden Schnitten bedienen, noch von denen Kunden aufftringen lassen, auch solche mit gebührender Moderation, und nicht mehr, als was zu Conservation des Weins, und der Faß nothwendig ist, gebrauchen sollen; Alles bey Vermeydung der auf die Falsificanten selbsten hiemit setzender hoher Straff, auch noch darzu bey würcklicher Infamia, und gäntzlicher Niederlegung ihres Handwercks. Wie Ihr dann auch ferners von tragendem Amts-wegen daran zu seyn, daß von Zeiten zu Zeiten, und sonderlich bey erscheinendem Verdacht, durch ohnpartheyische und gewissenhaffte Personen von denen verkauffenden Weinen Muster erfordert, und da ein Argwohn vorhanden, es zumahlen auch der Käuffer verlangen würdte, selbige durch den Stadt- und Ambts-Physicum, in beyseyn unverdächtiger Urkundts-Persohnen mit ein oder dem andern, von Uns, auff deren genugsame Prüffung gnädigst authorisirten Mittel, nach einer ihnen darüber von Unsern Leib-Medicis begreiffenden Instruction, auff die Prob gesetzet, und wo sich etwas, auch nur einen genugsamen Verdacht erweckendes ergeben sollte, ein solches alsobald an Euch gebracht, und mit allen Umbständen an Unsern Fürstl. Ober-Rath Unterthänigst berichtet werde. So habt Ihr nicht weniger so wohl künfftigen Herbst über, als fürauß auff solche Zeit durch vertraute Leuthe die Herbst-Krählein visitiren zu lassen, und da sich das so genandte Muscateller-Kraut, oder auch Scharlach-Kraut darinn befinden würdte, jenige, in deren Wein-Bütten sie gefunden werden, darüber alsgleich zu constituiren, und von jeden Aymer solchergestalten gekünstelten Muscateller-Weins 14 fl. Straff vor Uns unnachläßlich einzuziehen und zu verrechnen, und die Verkauffung des Weins dem Proprietario in so lang niederzulegen, biß und dann dieses angenommene und gemachte Gefährt sich wieder verlohren, und der Wein seinen natürlichen vom Stock gebrachten Ge-

schmack haben würdt; Welches sich dann auch auff die jenige versteheт, so mit denen Beinholtz-Beeren, dürren Kirschen, Schnallen-Safft, und andern dergleichen Sachen, so inn- als ausser dem Herbst, auß weissen einen rothen Wein machen wollen, oder auch sonsten mit obaußgemusterten so genandten Gefährt-Stücken hinfüro umbzugeben, und damit an ihren Weinen zu Künstlen, oder auch Biren- oder Aepffel-Most zum Verkauff unter den Wein zu mischen, und solchen als lautern Wein denen Käuffern anzugeben, sich wider diese Unsere widerholte Poenal-Constitution höchst sträfflich erfrechen sollten, alles jedoch mit dem sich von selbst außnehmenden Unterschied, daß hierunter die jenige, so erweißlicher Dingen, einen nach Muscateller- oder einem andern Gefährt schmeckenden Wein lesen, hierdurch nicht gefähret, auch sonsten obiges alles mit guter Discretion, und sonder einige mit unterlauffende Passion, als lieb einem jeden ist Unser schwehre Ungnad zu vermeyden, practicirt werden solle. Von den jenigen aber, so mit denen Cineribus clavellatis, oder Potaschen, nicht weniger dem calcinirten Wein-Stein ihre Wein zu verfälschen sich unterstehen würden, habt Ihr über die darauff hiemit setzende Confiscation des Weins vor jeden also tingirten Aymer 14 fl. zur Straff ohne einigen Anstand einzuziehen. So viel endlich die jenige in Specie betrifft, so mit Gold- oder Silber-Glett, oder deren Tinctura, oder andern gefährlichen mineralischen Schmierereyen ihre oder fremde Wein fürohin weiter zu falsificiren, jemanden dergleichen schlimme Facturen zuweisen, oder auch schrifftlich zu communiciren, wie auch endlich mit ihren Weinen dergleichen vornehmen zulassen, sich unterstehen werden, die sollen nach Anleit der heylsamen Reichs-Constitutionen de annis 1477. 1548. und 1577. wie nicht weniger, Innhalts der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 112. et seq. 113. und zumahlen Unserer in Anno 1696. in das gantze Land, mittelst offentlichen Trucks publicirter Poenal-Constitution vor andern pro Reis Criminis falsi gehalten, mithin, und da der Dolus nicht gar zu groß, nebst dem Verlust all ihrer tragender Ehren-Aembter in eine Geldt-Straff von ein, zwey, drey und mehr hundert Rthlr. genommen, andern falls aber, auch peinlich procellirt, und nach befindenden Dingen so gar an Leib und Leben härtiglich und unnachläßlich gestrafft, der Wein aber confisciret, den Fässern die Böden eingeschlagen, und selbiger gäntzlich zernichtet werden. Damit nun fürauß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, als habt Ihr die weitere Anstalt zu verfügen, daß diese Unsere gnädigste zumahlen aber auch ernstliche Verordnung an allen Orthen des Euch gnädigst anvertrauten Ambts zum erstenmahl an offentlichen Sonntägen nach der Predigt abgelesen, fürauß aber jedes Jahrs an Enden und Orthen, wo kein Wein-Wachß ist, bey Haltung des Rug-Gerichts, in dem Wein-Land aber auch mit und neben der Herbst-Ordnung ohnfehlbarlich verlesen und erneuert werde, und dises bey jedesmahliger Unterlassung an Straff einer grossen Frevel à 14 fl. So dann und endlich wollen

Wir auch jeniges, so wegen Ertheilung ohnpassionirter Attestaten schon vormahls befohlen worden, all seines Innhalts hiehero widerholt, auch dem jenigen, so dergleichen schädliche Facturen und Schmierereyen Uns oder Unsern Ambt=Leuthen mit allem Grund anbringen, und entdecken werden, nebst dessen Verschweigung den 4ten Theil der gefallenen Geldt=Straffen zu überlassen, Uns hiemit gnädigst resolvirt haben. Welchem allem dann Ihr also pünctlich und sorgfältiglich nachzukommen, und Unsere dem bono publico bestersprießliche Intention, bey Vermeydung unaußbleiblicher Cassation, oder anderwärtig schwehrer Ungnad und Straff mit behöri- gem Eyffer und Fleiß zu vollziehen wissen werdet. Als woran Unser Will und Meynung geschiehet. Stuttgart, den 26. April. 1706.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

† Färber=Ordnung.

Vom 30. Mai 1706.

---

† S. Sammlung der Regierungs=Gesetze. In unsere Sammlung schlägt besonders folgende Stelle daraus ein: „Da in Zusammenkunfft und Umfrag, unehrliche Sachen vorkämen. Da ein Meister oder Gesell, Diebstahlshalber angeklagt, und auf ihne erwiesen wird, solle ihme, uralten Löbl. Handwercks=Gebrauch nach das Handwerck, doch auf vorgehende unsere Erkanntnuß, alsobalden niedergelegt, und von der Zunfft ausgeschlossen, auch in das unehrliche Buch geschrieben werden. — So ein Meister falsche Farben gebrauchen und den Lohn ein als den andern Weg nehmen würde, der soll in berührt Buch geschrieben, auch von dem Handwerck verstossen, und solches Ihro Fürstl. Durchl. Amtleuthen, die Gebühr dargegen fürzunehmen haben, angezeigt werden." rc. rc.

229.

General-Reskript, Geldanlehen auf Wein und den Verkauf des neuen Weins betreffend.

Vom 28. September 1706.[169])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. der Rbm. Kayserl. Majest. wie auch deß H. R. Reichs General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalten nicht allein unterschiedene so wohl inn- als ausländische Personen in denen Orten, wo guter Wein wächst, nicht geringe Summen Gelds auff die noch an den Stöcken stehende neue Weine geschlagen und würcklich vorgeschossen, sondern auch in dem Herbst der neue Wein in grosser Quantität von Frembden und Extraneis auffgekaufft, theils in dem Land theils aber in den benachbarten Orten eingekellert, mithin der beste Wein aller Orten ausgesucht, und dem Land entzogen werden solle; nicht weniger auch was für grosse Mißbräuche, Vortheilhafftigkeiten und Schlaiche bey dem auff die Rechnung erlaubten Leihen wider die Fürstl. Lands-Ordnung und mehrmahlen widerholte Fürstl. Rescripta passirt und vorgegangen: Wir aber solchem vortheilhafftigen und zu des Lands und der Unterthanen Nachtheil und Schaden gereichendem Beginnen nicht länger zuzusehen gemeynt, sondern demselben vielmehr alles Ernsts gesteuret haben wollen; Als haben Wir Uns dessentwegen nachfolgender massen gnädigst resolvirt, und zwar

Erstlich ist Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Befehl, ihr wollet euch in denen euch gnädigst anvertrauten Stadt und Aemtern so gleich aufs genaueste erkundigen, und zu Unserer Fürstl. Cantzley schleunigst berichten, ob und was für Contract des noch am Stock stehenden neuen Weins halber, so wohl von Unterthanen als Frembden getroffen worden; Und weilen die tägliche Erfahrung giebet, daß dergleichen verbottene Contractus von beeden Contrahenten auff das äusserste cachirt, und nicht leicht entdecket werden, als wollen Wir allen denen, die dergleichen anzeigen werden, allezeit den vierdten Theil der denen Contravenienten ansetzenden Geldstraff pro delatione hiemit gnädigst zugesagt haben, welches

169) Vergl. die General-Reskripte vom 4. Oktober 1603., 27. Mai 1645., 30. Juli 1646., 4. September 1649., 23. September 1680., 30. September 1710., 22. September 1718., $^{24}/_{26}$. September 1726., 28. September 1735. und 16. Dezember 1739.

ihr dann denen Leuten zubedeuten und sie damit anzufrischen wissen werdet;

Desgleichen habt ihr zum Andern keineswegs zu gestatten, daß durch Vortheilhafftigkeit und simulirte eigennützige Contractus der freye Wein-Verkauff gehindert, und zu des Unterthanen Schaden der Preiß gesteigert werde, vielweniger daß ein oder anderer nach bißheriger schädlichen Gewonheit etliche Gülden über die Rechnung verspreche und gebe, sondern jedermann bey der von jedes Orts Obrigkeit gemachten Rechnung bey Straff strictissimè verbleiben solle; Und wann

Drittens ausländische Personen in das Land herein und Unsern Unterthanen auff die jährliche Rechnung leihen, so solle die Rechnung in dem Land und nicht der Ausländischen, wie bißhero geschehen, observirt werden; Jugleichem wann

Vierdtens zwey oder mehr in einem Jahr einem Mann auff die Rechnung geliehen, hergegen sein erwachsender Herbst nicht sufficient alle zu contentiren, so solle nicht in seiner Willkühr stehen, wem er will, davon zu geben, und, wie es offt geschehen, den letzten dem ersten vorziehen, sondern es soll der Ordnung nach, wie sie geliehen, gehen, und der erste dem letzten praeferirt werden; Wofern aber

Fünfftens kurtz und nur etliche Wochen vor dem Herbst, da der Wein schon an den Stöcken stehet, wider die Fürstl. Lands-Ordnung, und dißfalls emanirte Fürstl. Rescripta darauff geliehen, oder aber

Sechßtens der Wein an den Stöcken entweder um ein gewisses und vor dem Herbst gleich tempore contractus determinirtes Pretium oder auff die Schläg erkaufft worden, so wollen Wir dergleichen höchstschädliche Contractus und längst verbottene Vorkäuff hiemit pro nullis declarirt, und dadurch denen Unterthanen die Losung zu solchen Weinen in poenam contrahentium gnädigst concedirt haben; Einem solchen Contrahenten aber ist noch darzu die in der Fürstl. Lands-Ordnung sancirte Straff der zehen Gulden von euch anzusetzen und von ihme einzuziehen; Sodann wollen Wir (5) denen Frembden und Extraneis das einlegen der neuen Wein in dem Land hiemit gäntzlich und dergestalten niedergelegt haben, daß auch denenjenigen, die zwar Hauß und Güther im Land besitzen, doch aber nicht darinnen selbsten eingesessen seynd, nicht mehr als nebst ihren aigenen Weingefällen die weitere Nothdurfft zur Oeconomie im Land zuerkauffen erlaubt, ein mehrers aber zum Commerciren ihnen wie andern Extraneis zum Einlegen zuerkauffen verbotten seyn solle;

Und damit Siebendens desto besser ob diesem Verbott des Wein-Einlegens der Frembden in dem Land gehalten werde, als wollen Wir hiemit auff jeden Aymer, so wider dasselbe eingelegt wird, zehen Gulden Straff gesetzt haben, deren Helffte der Einleger, die andere aber der, so den Keller darzu hergeben, zu leiden hat; Damit auch endlich

Achtens dem von Frembden in grosser Quantität vorhabenden dem Land und dessen Wein=Commercio höchst praejudicirlichen aufkauffen und außsuchen der besten neuen Wein in dem Land vorgekehret werde, wollen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen den von Frembden und Extraneis in dem Herbst erkauffenden neuen Wein mit Offerirung paaren Gelds außzulösen, erlaubt haben; doch also und dergestalten, daß Unser beeden Fürstl. Cammern, Cammerschreiberey, auch andern Herrschafftlichen Kellereyen der Vorzug und Vorlosung competiren, sodann die Unterthanen derjenigen Ort, wo der Wein verkaufft worden, denen andern praeferirt; in deren Ermanglung aber alle und jede Unser Unterthanen ohne weitern Regard und Vorzug pari jure zu dieser Losung admittirt werden, jedoch also, daß wann etliche zu unterschiedlichen Zeiten sich darüber anmelden würden, derjenige, der zu erst sich darum angemeldt, und wann sie zu einer Zeit sich angemeldt, derjenige der per Sortem die Losung erhalten, zu praeferiren. Unter dem Nahmen der Frembden aber wollen Wir alle diejenige verstanden haben, die nicht de territorio Würtembergico seyn; ob sie schon collectable Güther darinn besitzen, oder in dem Land enclavirt seynd; Item die nicht in Unsern Diensten stehen; Jedoch wollen Wir denen Exteris so in dem Land collectable Güther besitzen, aber darinn nicht seßhafft sind, wie auch denen so darinn enclavirt seynd, den Haußbrauch von der Losung eximirt und frey gelassen; denselben aber bey einem jeden nach advenant [170]) specialiter zu concediren und zu determiniren Uns vorbehalten haben, die ihr dahero ad supplicandum zu verweisen, anbey keinen, der einig Fürstl. Patent nicht in Originali, sondern nur in copiis vidimatis vorweißt, zum käuffen zu admittiren habt; Nachdem aber auch letzlich zu besorgen, es möchten die Beamte hin und wieder in dem Land unter dem Nahmen gnädigster Herrschafft vor sich oder andere außlösen, und dardurch andere privatos abtreiben; Als wollen Wir solches bey zu befahren habender scharffer Straff und Ungnad hiemit ernstlich verbotten haben; Wornach ihr euch dann in allem nunmehr zu richten, und dieser Unserer gnädigsten Intention in allen Puncten nachzuleben wissen werdet; An deme geschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart, den 28. Septembris 1706.

Ex Speciali Resolutione.

---

170) nach Umständen, verhältnißmäßig.

230.

General-Reskript, die Beschränkung des Geschäfts-kreises der Dorf-Gerichts-Schreibereien betreffend.

Vom 16. Oktober 1706. [171])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. wie auch deß H. R. Reichs General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Nachdem Wir aus denen vielfältig vom Land eingekommenen Berichten vernehmen müssen, was massen die Schulmeistere in Dörffern, welchen zugleich die Gericht-Schreibereyen anvertrauet, und doch zu Verrichtung der Schreiberey-Geschäfften die Capacität nicht haben, weniger bey unserm Fürstl. Ober-Rath und der Rent-Cammer darauff examinirt seynd, in Verfertigung der Commun Rechnungen, Inventuren, Verlassenschaffts-Abtheilungen, Testamenten, Heyraths-Pacten, Contract-Brieff, beym Steursatz, und in andern Hauptschreiberey-Verrichtungen grosse Fehler schiessen und schlechte Arbeit machen, und dennoch manchmahlen mehrers, als ein der Sachen verständiger, davon zu Verdienst fordern, dadurch aber nicht allein das publicum, sondern auch die privati, mehrfältig in grossen Schaden gesencket worden; Als haben Wir vor nöthig ermessen, obbenahmste Geschäfften von denen Dorffs-Gericht-Schreibereyen, wo die Gericht-Schreiber zu solchen Verrichtungen die Capacität nicht haben, von Schreibereyen nicht hergekommen, und darauff vorhin befohlenermassen nicht examinirt und wohl bestanden, von nun an abzunehmen und denen Amtschreibern zu überlassen, um so ehender, da mancher Orten dieser Verrichtungen halben die Gerichtschreiber, als zumahlige Schulmeister, ihre Schul-Jugend nicht wenig versaumen; Solchem nach dann Unser Befehl hiemit ist, du sollest den Amtschreiber bey dir bedeuten, daß er hinfürter obbenahmster Schreiberey-Geschäfften, wo keine hierzu qualificirte Gerichtschreiber seynd, im Amt sich allen Fleisses annehme, dahingegen aber die Verordnung thun, daß die Gerichtschreibere allein die Gerichts-Kauff-Unterpfands-Protocollen, der Commun-Rechnere rappiaten, da sie Schreibens nicht wohl berichtet, das Jahr hindurch führen, Supplicen, Gerichtliche Attestata und andere dergleichen geringe Sachen fertigen, und

171) Dieses Reskript ist auch in Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 21. u. 22. (23. u. 24.) zu lesen.

nach dem neuen in Anno 1702. in Druck ausgeloffenen General-Reglement pto 17. die das Jahr umhin vorfallende extraordinari Landschafftl. und Commun-Schadens Anlaagen, in Beyseyn der Steursätzere, repartiren und darüber die Register machen: auch, wo es bißher Herkommens gewesen, nach besagter General-Verordnung pag. 26. die alljährlich mit denen Inwohnerschafften zu treffen habende Abrechnung schrifftlich begreiffen sollen. An deme geschicht Unser Wille und Meynung. Stuttgart den 16. Octobr. 1706.

Ex Speciali Resolutione.

231.

General-Reskript, das Verbot der Verträge mit Juden betreffend.

Vom 2. November 1706. 172)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, rc. Der Römisch. Kayserl. Majestät und deß H. R. Reichs General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer;

Demnach Wir geraume Zeit hero warnehmen müssen, daß der so wohl in zerschiedenen Recessibus Imperii und vornehmlich denen de annis 1530. 32. 41. 48. 50. et 51. Klar enthalten, als auch in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung fol. 62. §. und sollen et fol. seq. 63. §. Wir gebieten auch: ernstlich widerhohlten, so sorgfältig gemachten heilsamen Constititionen, deß mit Christen denen Juden gäntzlich verbottenen contrahirens wegen die geringste Statt nicht gegeben, und so wenig nach gelebt werde, daß solche so wohl bedächtlich abgefaste Gesetze durch die nach und nach unvermerckt eingeschlichene contrariam consuetudinem fast auffgehebt und annullirt zu seyn scheinen wollen, dergestalten, daß so wohl Unsere Unterthanen, als die Juden in die Gedancken gekommen, als ob der freye ungehinderte Wandel zwischen Ihnen erlaubt wäre: All solches aber wider Unsere intention als die niemahlen dahin gegangen, diese so wohl verfaste disposition unserer Lands-Ordnung zu abrogiren oder abgehen zulassen, also eingeschlichen; Als haben Wir vor eine ohnumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, ermeldte in

---

172) Vergl. die General-Reskripte vom 25. Mai 1729., 20. Febr. 1740. und 27. Januar 1752.

der Lands-Ordnung d. l. enthaltene disposition wider in die alte rechte Observantz zubringen, Krafft dieses wiederum zuerneuern, und jedermänniglichen durch ein auslassendes General-Rescript kund zuthun, daß fürterhin keinem Unserer Unterthanen, etwas von Juden zu entlehnen, mit ihnen zu hanthieren, oder sich in einigen Handel, er seye wucherlich oder nicht, ausser was auf offentlichen Märckten beschiehet und denen im Land zu handlen etwa specialissime erlaubt werden möchte, einzulassen, erlaubt sondern nach Maaß-Gaab Unserer Lands-Ordnung verbotten seyn, und die allda gesetzte Straffen an denen contravenienten ohnnachlässig exequirt werden sollen: Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest diese Unsere wohlgemeinte und ernstliche Resolution in dem dir Gnädigst anvertrauten Statt und Amt publiciren, die disposition unserer Lands-Ordnung zugleich allen deinen Amts untergebenen kund thun, und daß die Contract mit denen Juden anders nicht, als wie es allda bereits verordnet, gestattet in all anderen Fällen aber durchaus verbotten seyn sollen; wie Wir dann hiemit ferner befehlen, auf solcher Verordnung und was allda der Juden halber disponirt, mit allem Ernst zu halten, und wider die Ubertrettere mit denen darinn bestimmten Straffen rigorose und ohnnachlässig zuverfahren: Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 2. Novemb. Ann. 1706.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

232.

Fürstliches Reskript an das Hof-Gericht, die Frohnlosung betreffend.

Vom 2. März 1708. [173])

Von Gottes Gnaden, Eberhardt Ludwig, Hertzog zu Würrtemberg und Teckh, Grav zu Mömpelgartt, Herr zu Heydenheimb rc. Der Röm. Kays. May. und deß H. Röm. Reichs, wie auch lobl. Schwäb. Crayßes resp. General-Feld-Marchall und General der Cavallerie rc.

Unßern gn. Gruß zuvor, Edler, Vöster, Hochgelehrte und liebe Getreue. Unß ist auß Ewrer unterthänigsten Anfrag, wie Ihr in der Implorations-Sach von Pfullingen, zwischen Johann

173) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek; einen Abdruck davon hat auch bereits Häberlin in der Zugabe zu seinen Hofgerichtlichen Urtheilen und Bescheiden, Nr. XII. S. 43. u. 44., geliefert.

Volckhen, Oehlmüllern, Beklagten, Imploranten Eines: und Michael Listen, Klägern, Imploraten, andern Theils puncto strittiger Frohnloßung eines verkaufften Ackhers zu sprechen? Ob nehmlich ein dergl. guth, auf welchem das onus der Frondienst realiter haffte, wann solches von einander getrennet werde, und per venditionem zweyerlei Possessores bekommen, der Zinßloßung unterworfen, und ob casu, quod sic, Wir in ansehen, daß gleich wohl Unßere Fürstl. Landtrecht und Landtsordnungen von denen Frohndiensten keine expresse meldung thun, dieselbe nova lege vel Declaratione Legis jam latae nicht ebenfalls darauf zu extendiren, gnädigst geruhen möchten? Deß mehrern unterthänigst referirt worden; Allermaßen Wir nun in erwegung der hierunter fürwaltenden von Euch in Erst berührter Ewrer Beschaidserhohlung guten Theils selbst angeführter motiven den casum quaest. unter Unßerer Landrechtlichen Disposition Part: 2. Tit. 9. §. weil auch ꝛc. Fol. 268. part: 2. Tit. 16. Fol. 288. §. ob wir ꝛc. Landts-Ordnung Fol. 34. Tit. 16. mit begriffen, und dieselbe hiermit dahin authentice declarirt: und gnädigst extendirt haben wollen, daß dasjenige, waß allda von der Zinßloßung statuirt und vorgeschrieben, auch in gegenwärtigem casu ex paritate rationis statt haben, und also, alß wann es gleich anfangs mit dahin gemeint gewesen, verstanden werden solle; Alß geben Wir Euch ein solches auf obangeführt Eure unterthänigste anfrag zu dem Ende gnädigst zuvernehmen, damit Ihr sowohl in diesem, alß andern mit demselben gleiche Beschaffenheit habenden Casibus, wo nehml. von dergleichen Gültfrohnen, welche naturam Canonis, vel annuae praestationis haben, die Frag ist, im Sententioniren Euch darnach zu reguliren, und also zu sprechen wissen möget; Melden Wir in gnaden, womit (Wir) Euch auch wohl gewogen verbleiben. Stuttg. d. 2. Martii 1708.

Eberh. Lud: H. z. W.

233.

Patent, das Verbot und die Bestrafung des Wilderns betreffend.

Vom 1. Juni 1709. [174])

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart,

---

174) Vergl. die Wilderer-Ordnungen von 1588. u. 1718.

Herr zu Heydenheim, &c. der Röm. Käyserl. Majest. und deß Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses respective General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie, etc. Thun kund und zu wissen jedermänniglich, in Krafft dieses offenen Patents; Demnach von zerschiedenen Jahren her, nicht allein Unsere Unterthanen, sondern auch die Benachbarte Außländische, von Adel und andere, sich in dem jenigen Strich Landes, so zwischen dem Neccar, Steynlach, an und in denen Gräntzen des Fürstenthums Hohenzollern und Herrschafft Hohenberg liget, einiger freyer Bürsch angemasset, und insonderheit die geringere, bißweilen auch nicht verburgerte, abgedanckte Soldaten und ander Gesind, sich zusammen gethan, Unser und anderer Benachbarten Territoria gewöhrter Hand durchstreiffet, das Wild gantz ohn waydmännisch gefället, und wo ja etwas zu rechter Zeit geschossen worden, solches an Außwärtige verkauffet, auch gar in Unsere Förste zu gehen sich erkühnet, und daselbsten die so hoch verbottene Wilderey zu treyben sich unterfangen, nur damit sie vor sich und ihre Cameraden einig Geld aufftreiben und hernach mit Fressen und Sauffen sich gute Tage schaffen möchten, dardurch dann nichts anders erfolget, als daß dergleichen Gesellen in den Müssiggang und Armuthey gerathen, Ihre Feld-Arbeit ligen lassen, und Weib und Kind an den Bettelstab gebracht, auch zu besorgen daß bey erfolgendem Friden sich noch mehrer ohnnütz Gesinde dieses Vorwands bedienen, und wohl noch andere Ungelegenheiten, Mord, Todschlag und Plünderung der vorüber raisenden, darauß erfolgen möchten, daß wir solchem allem nach, Uns nach reyffer der Sachen erkundigung entschlossen, solche vermeynte freye Bürsch und alles darauß entstandene Unwesen, nach Maaßgab der schon längst hierüber gemachten heilsamen Crayß-Verfassungen, gäntzlich abzustellen, und solchen gantzen Bezirck, so weit Unsere Hohe Landes-Fürstl. Bottmässigkeit gehet, Unserem Tübingischen Forst zu incorporiren, zu Verhütung gefährlicher Wilderey, ein ordentlich Gehäg darauß zu machen, und einige Forstbediente hinein zu verordnen, befehlen auch gnädigst und zumahlen ernstlich, daß sich von dato an niemand, weß Standes und Condition derselbe auch seyn möchte, unterfangen solle, in disem gantzen Bezirck, Unsers Territorii, einig Waydwerck, es seye hoch oder nider, und möge Namen haben wie es immer wolle, zu treiben, oder sich mit Fliuten und Rohren darinnen betretten zu lassen, vielweniger aber an Unseren Forst-Bedienten, so offt sie darinn ihrer Hut und Beruff nachgehen, sich zu vergreiffen, dann widrigen Falls Wir einen solchen Ubertretter, Er seye inn- oder außländisch, nach Innhalt Unserer Forst-Constitutionen und wilderer Ordnung, ohnnachläßlich bestraffen werden, denen Unserigen herentgegen noch ferners ernstlichst verbietende, daß sich niemand derselben von dato an, in deren benachbarten Herrschafften, Bezirck und Waldungen mit einigem Gewehr betretten lasse, oder widrigen Falls der Verbrecher gewärtig seye, daß Er von denenselben gleichfalls scharff bestraffet, auch auff ihr anmelden, von Uns Ihnen außgefolget werde. Wor-

nach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird, allermassen Wir, damit sich niemanden mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses offen Patent, mit Unserem Fürstl. Secret=Insigel bedruckt, aigenhändig unterschrieben, so geschehen in Unserer Residentz Hohen=Tübingen, den 1. Jun. 1709.

---

† Tax=Ordnung und Tax=Tabelle.

Vom 15. Juli 1709.

---

†† General=Reskript, die Errichtung eines besonderen Kommerzien=Raths betreffend.

Vom 13. September 1709.

234.

General=Reskript, die Berichtigung der Schulden in Erbschaftsfällen betreffend.

Vom 25. November 1709. [175])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respė. General-Feld=Marchall, und General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor! Liebe Getreue:

Obwohlen nicht allein in den allgemeinen Kayserlichen, sondern auch in Unserm wohlausgekündten Land=Rechten mit Fleiß verse=

---

† S. die Sammlung der Finanz=Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze. Dieser Kommerzien=Rath sollte zugleich das Gericht zweiter Instanz für alle Handels=Streitigkeiten bilden, über deren Behandlung überhaupt das General=Reskript Mehreres enthält.

175) Vergl. das Landrecht von 1610., Th. IV. Tit. 4. Note 234.

hen, daß auff begebende Tod-Fäll von den anmasenden Erben, die hinterlassene Schulden gleich nach beschehener Inventur und Obsignation vor Antrettung der Erbschafft sollen abgestattet werden; Müssen Wir doch mit sonderbahrem Befrembden so wohl aus denen bey Unserer Cantzley in dergleichen Fällen vielfältig einlangenden unterthänigsten Supplicationen, Klagen und Berichten, als sonsten vernehmen, daß an meisten Orthen dieses Unsers Hertzogthums solches gar nicht oder sehr wenig wolle beobachtet, sondern insgemein die Erbschafften angetretten, das Vermögen und die Schulden, ja auch die Gülten und Capitalien in quotas haeredum getheilet, und mehrertheils ohne einiges Vorwissen der glaubiger gäntzlichen distrahirt, und alienirt, nachgehends die Creditores auff dero Anmelden an die lange Banck gewiesen, und also Ihnen das Nachsehen gelassen werden; Wann Wir aber solcher eingerissenen Unordnung, welche zu merklichem Praejudiz und manchmahl grosem Nachtheil Unsern Fürstl. Welt- und Geistlichen Cammern, auch denen Communen piorum Corporum und Privat-Creditorum gereichet, dermahleins zu remediren bedacht, selbige auch salvâ justitiâ keines Weegs länger gedulden können noch wollen; Als ist hiemit Unser ernstlicher und zumahl gnädigster Befehl, Ihr sollet die fürderliche Verordnung thun, auch alles Fleisses daran seyn, daß führohin auff dergleichen sich ereignete Todt-Fäll alle befindende Creditores, Sie mögen Namen haben, wie sie wollen, jedesmahls vor Antrettung der Erbschafften obangezogenem Unserm Land-Rechten gemäß mit den Erben verglichen, und die liquidirte Schulden ex massa haereditatis abgestattet, oder mit Vorwissen der Creditorum billichen Dingen nach abgefunden werden, zu welchem Ende auch Ihr dem Stadt- und Amt- oder Gerichtschreiber neben den verordneten Thail- und Waisen-Richtern bey Euch keine Theilung ehe und dann alle darinn befundene so von Unsern Fürstl. Cammern von dem Publico, Piis Corporibus als von Privat-Creditoribus praetendirte Schulden zu Richtigkeit gebracht, und beederseits beliebiger Maßen abgefunden, vorzunehmen aufferlegen sollet; Gestalten Wir auff den widrigen Fall, und in Unterbleibung dessen künfftig dich den Staabs-Amtmann, Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber, nebst denen Waysen-Richtern, so dißfalls schuldhafft erfunden werden möchten, auff einkommene Klagen befindenden Dingen nach mit gebührender scharffer Straf anzusehen, zumahlen Uns ratione Unserer interessirten Fürstl. Cammern, und übrige laedirte Creditores an Euch und die Principalen der zugezogenen Nachtheyle halber sich habend zuerhohlen, respective einig zuhalten, und zu verweisen, nicht aber an Eure Substituten und andere Schreiber suchen zu lassen, gemeynt seyn. Welches Ihr dem Herkommen gemäß gehöriger Orthen zu publiciren, allen Fleiß und Vorsicht vorzukehren, und Euch darnach zu richten wissen werdet; Daran beschicht Unsere Meinung. Stuttgardt den 25. Novembr. 1709.

235.

General-Reskript, die Belohnung der Richter in den Amts-Städten betreffend.

Vom 21. Dezember 1709. 176)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respe. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Nachdeme die Richtere der mehisten Orth im Land sich vielfältig beschwehrt, daß sie neben dem, in der neuen General-Verordnung, über das Landrechnungs- und Oeconomi-Wesen, unterm 27. Martii 1702. bestimbten Sportul und Erkenn-kein Warth-Geld zugeniessen und doch mit Anwohnung der Gerichts-Rechts- und Ambts-Täg viele Zeit-Versaumnuß hetten, dahero Unterthänigst gebetten, Ihnen, wie schon in theils Ambtsstätten eingeführet, auch einige weitere Ergötzlichkeit angedeihen zulassen: Und nun wir, zu Erweckung mehrern Fleisses, besserer Beförderung der vor denen Gerichten vorkommenden Procefs und Klagsachen, auch genauerer Beobachtung deß Publici Besten, uns Gnädigst resolvirt, nicht nur allein denen Richtern in allen Landstätten ein gewisses Warth-Geld zu bestimmen, sondern auch eine proportionirte Gleichheit, nach Grösse der Stätt- und Aembter, und vorfallenden Geschäfften, darinn einzuführen; Wie wir dann solchem nach jedem der 8. Aeltisten Richter, der dir Gnädigst-anvertrauten Amtsstatt, nebst dem Genuß deß in obgedachtem neuen General-Reglement passirten Sportul- und Erkenn-Geldtes, auch der Personal-Freyheit, bey würcklichen Hand-Frohnen, Wachen, Jagen, Bottenlauffen, Schantzen und dergleichen, von nechst verwichen Georgii an, Jahrs — — bestimmt haben wollen, mit diesem Anhang, daß 1. an diesem Jährlichen Wart-Geld die Statt vorderist Einen Dritt-Theil leiden und der Rest von Statt- und Amt, in deme der Richter mit denen Inwohnerschafften deß Ambtes, so wohlen, als der Burgere in loco habenden Strittigkeiten, vielfältig beschäfftiget, dem Steur-Fuß nach bestritten: jedoch aber 2. gegen dem Genuß gedacht bestimmten Warth-Geldes die bißherig etwann darneben ge-

176) Vergl. die Nrn. 236. u. 245. der Sammlung, sowie das General-Reskript vom 28. Januar 1713.

zogene Emolumenten, an Straffantheil, Holtz, Victualien, auß denen Spithälen und andern Verwaltungen, auch auß Gütern und dergleichen gefallen und dem Publico eingezogen-zumahlen 3. Wann einer dieser 8. ältisten Richtere, so sein Warthgeld zugeniessen hat, ausser Kranckheit, eigener Affairen oder Fahrlässigkeit halben, nach dem Landrechten zu gebührender Zeit und Stund, bey Gerichtlicher Session, nicht erscheinte und dessen Stelle durch einen der bißherigen weitern Extraordinari Richtere oder Rathsverwandten betretten werden müßte, alsdann diesem von jenes Warth- auch Antheil an gefallendem Sportul- und Erkenngeld die Gebühr, nach Proportion deren des Jahrs umbhin etwann haltenden Gerichts- und Rechts-Tägen, abgefolgt werden: Hingegen 4. du der Staabsbeamte, nebst dem Stattschreiber, wegen der geniessenden Besoldung und Schreib-verdienstes, auch Antheils an dem Sportul und Erkenngeld, von solchem Warthgeld, wo es nicht von ohnerdencklichen Jahren her pro Parte Salarii geschöpfft und bezahlt worden, außgeschlossen seyn, auch 5. die 8. ältisten Richtere in jedem Amtsflecken allein die Personal-Freyheit, nebst dem Tax-mässigen Sportul und Erkenngeldt, geniessen sollen;

Als hastu diese Unsere Resolution denen gesambten Richtern deß dir Gnädigst-anvertrauten Statt und Ambtes, zu ihrem Verhalt, zu eröffnen und nebst ihnen hinführo daran zu seyn, daß alle vorfallende Gerichts- und Rechtshändel mit gehörigem Fleiß, nach Landrechtlicher Verordnung, zu baldiger Entscheidung befördert: keines Weeges aber, zu Verursachung der darunter leidenden Partheyen Seufftzen, auff die lange Banck geschoben: zumahlen anbey deß Publici Beste in allen Stucken wohl beobachtet werde. An dem geschicht unser Will und Meynung; Stuttgardt, den 21. Decembris Anno 1709.

Ex Speciali Resolutione.

236.

General-Reskript, die Belohnung der Richter in den Amts-Orten betreffend.

Vom 21. Dezember 1709. [177]

---

177) Der Eingang „Nachdeme die Richtere" ꝛc. bis „Uns gnädigst resolvirt" und der Schluß „Als hastu" ꝛc. lauten wörtlich, wie bei dem vorhergehenden Gen.-Reskripte vom nämlichen Tage; die Resolution geht aber hier da-

† General-Reskript, die Errichtung eines Waisen- Zucht- und Arbeits-Hauses in Stuttgart betreffend.

Vom 8. Februar. 1710.

---

†† Bergwerks-Privilegien.

Vom 9. Mai 1710.

---

hin: „statt des gesuchten Warth-Geldes, denen 8. ältisten Richtern in jedem Amtsort, neben dem taxirten Sportul und Erkenngeld, auch die Personal-Freiheit, bei würkl. Handfrohnen, Wachen, Jagen, Bottenlaufen, schanzen u. dergl., hinführo zuzulegen." — Vergl. das General-Reskript vom 30. Juni 1714.

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Am Schluß dieses Reskripts heißt es: „Worbey noch dieses zu erinnern, daß sowol die Geistliche, als Notarii, Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, auch Schulmeister, wie auch Jedermann erinnert werden möchte, bey Besuchung der Krancken, errichtenden Testamenten, oder andern letzten Willen dieses Waisenhauses von selbsten zu gedencken, und die testirende Persohnen zu einiger Vermächtnuß zu disponiren zu trachten, weilen es so wohl eine Causa pia, und gutes Werck ist, als wann etwas in die Kirchen, Schulen, Heiligen, Arme-Cästen, Spithäle und denen Haußarmen, oder zu Stipendiis auf Universitäten und Gymnasiis legirt, und verschafft wird." In einem Gen. Reskripte vom 5. Mai 1712. wurde diese Verordnung wiederholt, auch namentlich den Aerzten ihre Befolgung empfohlen und dieselbe ferner auf die Eingehung wichtiger Verträge und dergleichen ausgedehnt. — In der Kasten-Ordnung vom 2. Januar 1615. befindet sich die gleiche Vorschrift: „Item, es sollen auch Unsere Gerichts-Personen, und Stadt-Schreiber, vor welchen Testamenta auffgericht, deßgleichen die Pfarrer und Diacon, die testierenden Krancken und Sterbenden, so solchs wol vermögen, und nicht sonderlich Leibs, oder angeborn arm Erben haben, zu einem Testament und milter Handreichung, in der armen Casten, mit höchstem Fleiß vermahnen." — Vergl. auch das Landrecht von 1610. Th. III. Tit. 6. nebst dazu gehöriger Note 188. im Theil II. der Samml., S. 240. und 241., und das General-Reskript vom 11. Januar 1738.

†† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze und vergl. die Note über das Privilegium von Christophsthal vom 21. Mai 1663., oben S. 35. u. 36. Diese neuern Privilegien sind in J. J. Mosers Urkunden-Sammlung, Nr. 51. S. 426. bis 446., vollständig abgedruckt.

† General-Reskript, die Belohnung der Stadt- und Amts-Schreiber und ihrer Substituten für die Stellung der Gemeinde-Rechnungen betreffend.

Vom 27. Mai 1710.

---

†† General-Reskript, die Unterstützung der Armen in der damaligen, theuren Zeit betreffend.

Vom 4. Juli 1710.

---

††† General-Reskript, den Wein-Verkauf, besonders im Herbste, betreffend.

Vom 30. September 1710.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Am Schluß des Reskripts wird die Vorschrift ertheilt, daß zu Rechnungs-Stellungen, Steuersätzen, Verlassenschafts-Abtheilungen und dergleichen wichtigen Geschäften nur examinirte und wohl bestandene Substituten verwendet werden dürfen.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. In diesem, sowie in einem frühern General-Reskripte vom 22. Mai desselben Jahrs wurde gleichmäßig verordnet: „Denenjenigen, so noch einige Güter-Stück besitzen, jedoch aber ohne anderwärtige Beyhülffe mit den ihrigen sich nicht außzubringen vermögen, bey Corporibus und vermöglichen privatis sich um Anlehnungen gegen Expromission der Communen zubewerben, und dadurch ihre Sustentation zubekommen zutrachten, an Hand zugeben: Wie man dann zu dessen Facilitirung gnädigst resolvirt habe, daß künfftighin dergleichen in diesen betrangten Zeiten ad sustentationem pauperum gethane Anlehnungen und credita in concursibus creditorum gleich in die erste Class nach denen Ganth- und Leich-Kosten immediatè vor dem Liedlohn locirt werden sollen." — Vergl. auch das General-Reskript vom 11. April 1714. und die Privilegien des Zuchthauses vom 9. März 1737.

††† Dieses Reskript wiederholt in der Hauptsache die Bestimmungen des Gen.-Reskripts vom 28. Sept. 1706., Nr. 229. d. S.; zugleich begünstigt es aber noch durch verschiedene, polizeiliche Vorschriften den Weinhandel im Lande, wegen welcher das ganze General-Reskript in die Sammlung der Regierungs-Gesetze aufzunehmen seyn dürfte.

† General=Reskript, die Einnahmen des Stuttgarter Waisen=Hauses betreffend.

Vom 5. Mai 1712.

---

†† General=Reskript, den Selbst=Einzug des Frucht=Zehntes betreffend.

Vom 5. September 1712.

---

††† Vierte Polizei=Ordnung.

Vom 6. Dezember 1712.

---

†††† General=Reskript, gemeinschaftliche Amts=Kosten betreffend.

Vom 28. Januar 1713.

---

† S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze und vergl. oben die Note zum General=Reskript vom 8. Februar 1710. und die Note 188., S. 240. im Theil II. dieser Sammlung.

†† S. die Sammlung der Finanz=Gesetze. Für unsere Sammlung ist besonders folgende Stelle daraus zu bemerken: „V. Endlichen wollen Wir auch haben, daß bey außschreibenden Frucht= und Wein=Verkäuffen Unsere hievorige Dispositiones observirt, die Pretia höchstmöglichst getrieben: denen Unterthanen der Vorkauff offentlich kund gethan: in specie aber kein Beamter, Casten=Knecht oder Kieffer, weder offentlich noch unter verdecktem und eines Tertii Nahmen, das wenigste davon: wie auch von jenigen Früchten und Weinen, so dann und wann Privatis an Zahlung assignirt, Item von Diener=Besoldungen, zu Verhütung aller darunter vorgehenden Vortheilhafftigkeiten, an sich zu kauffen befugt seyn solle, bey Vermeidung hoher Straf, oder nach befindenden Umständen, würcklicher Cassation gegen die Contravenienten vorzunehmen;" ꝛc. — Vergl. das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 16. (Note 147.), und das General=Reskript vom 22. Novbr. 1743.

††† S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze.

†††† S. Sammlung der Regierungs=Gesetze. Zu diesen Kosten werden namentlich gezählt: „das den Richtern in Städten beigelegte jährliche Wart=Geld, die Beholzung der Gerichtsstuben, die Erhaltung der Stadt= und Amts=Knechte, Konsulenten=Gelder und Malefiz=Kosten bei Kriminal=Prozessen." — Vergl.

237.

General-Reskript, die Strafe des ersten Ehebruchs betreffend.

Vom 13. März 1713. [178])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß H. R. Reichs, und deß Löbl. Schwäbis. Creyses, General-Feld-Marchall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über gesammte am Obern Rhein stehende Trouppen in Capite Commandirender General.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir müssen nun einige zeithero gantz ohngnädig vernehmen, wie nachläßig biß dato ob der Novella Constitutione de Anno 1566. [179]) §. 16. wegen Abspeissung der, pto. Adulterii prima Vice Commissi, incarcerirten mit Wasser und Brod gehalten wird, so daß mehrmahlen dergleichen entweder gar nicht mit Wasser und Brod, sondern andern niedlichen Speisen tractirt: oder doch nicht die gantze Zeit der Acht Wochen damit abgespeiset worden seyn, woraus dann erfolgt, daß wann dergleichen Leuth zum andern mahl in eodem Adulterii delicto sich übersehen, und die Sachen hernach zum Stand peinlichen Processus erwachsen, der Consulent, und damit auch der Richter, einig und allein wegen unterlassener Abspeissung mit Wasser und Brod bey Abfassung der Urthel von der Poena ordinaria abgehen muß: Wann Wir aber solche überhand nehmend-groß- und hochsträffliche Negligenz und schlechte Beobachtung fürters also ohngeandet hingehen zu lassen nicht gedencken, sondern nach der Sachen befundenen Beschaffenheit exemplarisch abzustraffen gemeint seyn; Als ist hiemit unser Ernstlicher Befehl, du sollest zu desto mehrerer Vesthaltung Eingangs berührter Ordnung, in dem Euch

---

die beiden General-Reskripte vom 21. Dezember 1709., den Malefiz-Tax von 1701., die Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1732. und die General-Reskripte vom 16. Mai 1739., 10. Juli 1770. und 20. Juni 1798.

178) Ebinger Reskripten-Sammlung; abgedruckt auch in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 35. S. 183. bis 185., und in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XX. S. 268. bis 270. — Vergl. das General-Reskript vom 10. Januar 1726.

179) Sollte heißen „1586." Vergl. nämlich das Mandat vom 21. Mai 1586., Nr. 76. im Theil I. d. Samml., S. 447., in Verbindung mit dem General-Reskript vom 1. November 1645., Theil II. S. 440.

gdgst. anvertrauten Statt und Ambt, die ohneingestellte Verordnung thun, daß, wann hinkünfftig, wegen zum erstenmahl begangenen Ehbruchs, jemand incarcerirt wird, demselben ausser Wasser und Brod, die gantze Zeit der Acht wöchigen Incarceration, als der auf den Ehebruch, nebst der Poenitentia Ecclesiastica, gesetzten Legal-Straff, bey unausbleibender scharffer Andung im geringsten nichts gereicht oder heimlich zugeschoben werde. Weilen aber auch an deren, auf dergleichen Leuth und Persohnen bestellt- und mit ihnen umgehenden Officianten, Stadt- Thurn- und Malefiz-Knechten Treu und Fleiß nicht wenig gelegen, So hast du dergleichen bey dir befindlichen Stadt- Thurn- und Malefiz-Knechten alles Ernsts und auf das schärffste zu injungiren, solch Unserm Gnädigsten Befehl auch ihres Orths strictè zu inhaeriren, alle Gebühr auff das genaueste obbesagter massen zu beobachten, und denen, wegen prima Vice begangenen Adulterii incarcerirten, wer die auch seyn, nicht das geringste von wem und was es auch seyn mag, es seye dann, daß eine solche Persohn gar schwach oder kräncklicher Constitution, denen jezuweilen in der Woche eine warme Suppen zu reichen erlaubt, zu kommen zu lassen, und damithin also nicht die geringste Culpam oder Verantwortung auff sich zu laden: dann da sich ein solcher Unfleiß, Fahrläßigkeit oder Schlaich, der incarcerirten halber, ein oder anderseits, über kurtz oder lang ergeben und äussern sollte, gedencken Wir ein solches, wie obgemeldt an denen Verbrechern, befundener Maßen, empfindlich abstraffen zu lassen. Daran geschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung; Stuttgardt, den 13. Martii 1713.

Ex Speciali Resolutione.

F. G. A. v. Löwenstern mpr.
J. C. Hellwer L'.

---

† Zinn- und Kannen-Gießer-Ordnung.

Vom 28. März 1713.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Punkt VIII. handelt „Von der Straf der Contravenienten“ und sagt hierüber Folgendes: „Auch so sich befünde, daß ein oder mehr Kantengiesser, die obgemeldten Proben und Ordnung nicht gehalten, und die Werck, so die Proben nicht hielten, bezeichnet, und also in ihrer Arbeit Gefahr und Betrug gebraucht, sollen der oder dieselben gnädigster Herrschafft zu jedemmal zehen Gulden zur Straf, und dann das Zihn-Geschirr gegen gnädigster Herrschaft verwürckt haben, doch, wann des falschen Wercks so viel wären, und die Gefahr und Betrug so groß seyn würde, so soll ein solcher gefänglich angenommen, für Recht gestellt, als der einen Betrug und Falsum begangen, beklagt, und nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, an Gut, Leib und Ehr mit Recht, ernstlich gestrafft werden, und das Zihn-Geschirr, gegen gnädigster Herrschafft, noch darzu verwirckt werden.“

238.

General-Reskript, die Bestrafung der Injurien gegen den Fürsten betreffend.

Vom 10. September 1713.[180])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Creyses, General-Feld-Marchall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc.

Liebe Getreue.

Nachdem Wir mißliebig vernehmen müssen, welcher Gestallten einige Unserer Unterthanen von Unserem Thun und Lassen unnöthig und ungebührlich zu urtheilen, auch davon entweder aus Unbedachtsamkeit, oder gar aus boßhafftigem Vorsatz, allerhand ungeziemende Reden zu führen, ja so gar erdichtete Zeitungen frecher Weise auszustreuen sich unterfangen, und Wir aber solch wider Unsern Respect, und den Uns, als hoher Lands-Obrigkeit, gebührenden Gehorsam lauffendes Unternehmen zu dulten nicht gemeint seyn; Als ist hiemit Unser Gnädigster Befehl, Ihr wollet dergleichen unzeitiges oder boßhafftiges judiciren und Ausstreuung allerhand ungegründeter Bruiten denen Eurigen, bey zu gewarten habender empfindlicher Bestraffung, verbieten, und männiglich zu Bezeugung ihrer Uns schuldigen Veneration, auch durch Beobachtung aller Behutsamkeit im Reden und urtheilen von Uns und Unsern Actionen, nachdrücklich erinnern, zu dem Ende diese Unsere Verordnung von denen Cantzeln und in allen Rath- und Ambt-Häussern offentlich verlesen, publiciren und kund machen lassen. An deme geschicht Unser Will und Meynung; Stuttgardt, den 10. Septembr. 1713.

Ex Speciali Decreto Seren: Domini Ducis.

F. G. A. v. Löwenstern mpr.
Conrad. Abel.

---

180) Lichtensterner Sammlung. — Vergl. die General-Reskripte vom 19. August 1716. u. 11. Juni 1751., das Königl. Dekret vom 16. August 1809. und das Gesetz vom 5. März 1810., Nr. 19. bis 24.

239.

General-Reskript, das Verfahren in Ehesachen betreffend.

Vom 24. November 1713. [181]

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Wirtemberg und Teck, Grav zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Der Röm. Kayserlichen Majestät, des Heil. Römis. Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses, General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch. Crayß-Regiment zu Fuß rc. Entbieten allen Unsern Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrern, Vögten und Stabs-Beambten, auch denen übrigen Pfarrern dieses Unsers Hertzogthums und Landen Unsern Gruß zuvor, und fügen Ihnen hiemit zu vernehmen:

Demnach man an Seiten Unsers Fürstl. Ehe-Gerichts einige Zeit her zerschiedene Fehler und Mängel beobachtet, welche hie und da von einigen der Geist- und Weltlichen Beambten, so wohl in Abhandlung und Untersuchung, als auch im berichten und anfragen bey Fürstl. Cantzley wegen der Matrimonial-Sachen und was dahin gehörig, in materialibus und formalibus zuweilen begangen, zum Theil auch ein und anderes, was billich sollte gethan und vollzogen werden, gar unterlassen worden, welches alles aber so wohl in der expedition selbsten, als auch bey der Ehe-Gerichts-Registratur zimmliche Hinterniß, Verzögerung der Sachen und Unordnung, auch dann und wann doppelte Mühe und Arbeit so wohl unsern Räthen, als dem Ehe-Gerichts-Secretario verursachet; Als haben Wir vor nöthig erachtet, zu Abstellung solcherley Inconvenientien nachfolgende General-Verordnung an alle Unsere Geist- und Weltliche Beambte, welchen die erste Untersuchung dergleichen Sachen gemeinschafftlich zukommet und obligt, ergehen zu lassen, deren sie sammt- und sonders fürohin in allen Stücken genau und fleißig nachkommen, mithin keine Gelegenheit geben sol-

181) Ebinger Sammlung. Vergl. die Ehe-Ordnung vom 30. April 1687. (besonders Th. III. Kap. 1. und 2.), in deren neuer Auflage vom Jahr 1716. obiges Reskript sich, als Anhang, selbst abgedruckt findet; Letzteres ist auch der Fall in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XXI. S. 270. bis 288.

len, daß Wir in Unterbleibung dessen, was ihnen hier anbefohlen wird, behörige Andung vorkehren müssen.

I.

Und zwar so viel das Amten und Examiniren in Ehe-Sachen anbetrifft, so wollen Wir vorderist alle unsere Geist- und Weltliche Beambte zu fleißiger Leß- und Beobachtung dessen, was hievon in Unserer außgekündeten Ehe-Gerichts-Ordnung Parte III. Cap. I. §. 26. pag. 156. 157. und 158. kürtzlich enthalten, hiemit verwisen haben. Dieweilen aber dessen ohneachtet, was daselbst vorgeschriben ist, mehrmalen geschihet, daß die Sachen nicht genau und gründlich genug untersucht werden, so daß man hernachmals von dem Fürstl. Ehe-Gericht aus an statt der Decision allererst noch weitere examination erkennen muß, wordurch sodann der Lauff der Justiz gehindert- die Parthe yen selbst auffgehalten- sonderheitlich aber, wann es Verhaffte antrifft, dieselbe in carcere desto länger büssen müssen, übrigens auch die Geschäfften in der Cantzley selbst verdoppelt- und die Ohnkösten denen Interessenten gantz ohnnöthiger Weise vermehret werden, indeme an statt man regulariter die Sach gleich auff einmal decidiren könnte, man nachmals aus Mangel genugsamer Inquisition dieselbe zwey biß drey- auch offt mehrmalen unter die Hand nehmen- und darüber deliberiren muß; Als solle (2.) Ein jeder Specialis. Stadt-Pfarrer und Vogt sich hinführo äusserst angelegen seyn lassen, daß diejenige Sach, welche der Ordnung gemäß in das Fürstl. Ehe-Gericht berichtet werden muß, dergestalten genau und gründlich von ihnen untersucht werden, daß sie ein sicheres und vollständiges Factum davon dem Bericht einverleiben können: Zu welchem Ende dann sonderheitlich die angehende in ihrem Officio, so deß Processûs Inquisitorii noch ohnerfahren, nachfolgende General-Reguln wohl zu beobachten haben, daß sie vorderist die Ihnen angebrachte Sach, vornehmlich so sie von importanz. Weitläufftigkeit, oder sonsten verwirrt ist, ante examinationem gemeinschafftlich miteinander wohl überlegen- gewisser Haupt-Interrogatoriorum, so auff das Fundament der Sach tringen, sich miteinander vergleichen- dieselbe besonders auffzeichnen- sodann die personam examinandam vor sich fordern- sie über solche bereits concertirte Interrogatoria scharff examiniren- und auff eine pure ohnlimitirte Antwort, mit Abschneidung aller Umschweiffe, so viel immer möglich, bey Ihro tringen- so sie aber allerhand Außflüchten zu suchen sich anlaßt, und nicht positive oder categorice mit Ja oder Nein antwortet, oder mit der Unwissenheit sich entschuldigen will, sie entweder mit ihren eigenen Worten, auß denen schon gethanen depositionen zu überweisen, oder mit denen wider sie vorhandenen Umständen in die Enge zu treiben, und so auch dieses nicht verfangt, mit legalen Zeugen, so man sie haben kan, erstlich durch deren besondere Verhör, nachmahls aber, so es nöthig, und der Inquisitus oder Inquisita immer auff der negativa beharren will, per confrontationem zu convinciren trachten- so aber solches alles nicht zulänglich, ge-

stalten Sachen nach per incarcerationem, und zwar dieses im Fall der Noth, per gradûs zur endlichen Bekanntniß bringen, und alsdann den Erfolg zum Fürstl. Ehe-Gericht berichten sollen.

Auff welche Art und Weise Ihr, die Staabs-Beambte, in seiner Maaß, auch in allen andern, zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath gehörigen Sachen zu procediren, und zu verfahren habt.

(3.) Nachdeme Wir mißfällig vernehmen müssen, daß ein und der andere Specialis, Statt-Pfarrer und Vogt, auch zuweilen ein Diaconus, wann Er in absentia deß Specialis dessen Vices versihet, Unserer außgekündeten Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung schnurstracks zu wider, seinem eigenen Gutbefinden nach auß allerhand Neben-Absichten, und theils privat Interesse sich biß daher unterfangen, dann und wann in Dispensations-Sachen und Ehe-Versprucks-Strittigkeiten entweder selbst das Decisum zu geben, oder die Sach also hingehen zu lassen, ohne dieselbe zum Fürstl. Ehe-Gericht unterthänigst zu berichten, wordurch dann gemeiniglich GOttes Gesetz und Ordnung hindan gesetzt- Unsere in derley Sachen wohlbedächtlich gemachte Verfassung überschritten- unter der Gemeinde solchen Orts denen bewandten Umständen nach grosses Aergernuß angerichtet- die Partheyen selbsten aber manchmahlen ohne Noth und Erheblichkeit zusammen gesprochen oder separirt, und bey diesem allem auch Unser Herrschafftlich Interesse wissender Dingen negligiret wird,

Als wollen Wir hiemit diejenige, so Geist- als Weltliche Beambte, die dergleichen sich biß dato eigenmächtig unternommen und angemaßt, von solchem sträfflichen Beginnen vorderist ernstlich abgewarnet, die Unschuldige aber sich davor zu hüten, und dessen gäntzlich zu bemüßigen, Gnädigst erinnert haben, damit Wir nicht, wo dergleichen Exempla Uns weiter sollten hinterbracht- gemüßiget werden, so dann mit allem Ernst darauff inquiriren zu lassen, und den Schuldig-erfundenen mit empfindlichster Straff und Andung anzusehen. Und hiebey habt Ihr, die Special-Superintendenten, auch Eure untergebene Pfarrer dahin ernstlich zu erinnern und anzuweisen, daß sie in Ehe-Sachen über die in der Ehe-Gerichts-Ordnung ihnen überlassene, und hie und da specialiter exprimirte Casus Proclamationum et Copulationum nicht schreiten- noch weiter in andere Fälle sich einlassen- sondern, wo einiger Stritt oder zweiffelhaffter Casus bey ihrer Gemeinde sich ereignet, solches alsobalden an das Ober-Ambt berichtlich gelangen lassen sollen:

Und weilen sich öffters einige unter Ihnen auß Occasion übeler Ehen, und andern Ursachen unterstehen, die Leute bloßhin privata autoritate, und ohne Anfrage zu excommuniciren, solches aber Unserer Kirchen-Ordnung gantz zuwider, und allerhand Beschwehrlichkeit nach sich ziehet; Als habt Ihr, die Speciales, Ihnen, den Pfarrern Eurer Dioeces von neuem ernstlich zu injungiren, daß sie nach Unserer Cynos. Eccles. p. 360. §. Ministris etc. keine Suspension, vielweniger Excommunication ohne Euer Vorwissen vornehmen sollen. Ihr aber habt ihnen hingegen in dergleichen Fällen, wann Ihr von ihnen, den Pfarrern, darum befragt werdet, auff alles richtige Ant-

wort zu ertheilen, und keinen Puncten oder Haupt-Umstand mit Stillschweigen zu übergehen, sondern nach vorheriger reiffer Überlegung der Sach sie also zu bescheiden, wie es der Befehl GOttes, und die Beschaffenheit einer solchen unbußfertigen Seele erfordert, damit sie durch allzuschnelle Excommunication weder übereilt- und zur Verzweifflung gebracht- noch durch deren Unterlassung in ihrer Boßheit gestärcket wird.

(4.) Gesinnen Wir zugleich auch an Euch die Special-Superintendenten und Statt-Pfarrere insonderheit Gnädigst und ernstlich, daß Ihr Euch die Beobachtung Unserer Jurium Episcopalium an Orten, wo Condominia seynd, wohl und pflichtmäßig, in specie aber, wo Ihr es mit Römisch-Catholischen Condominis in der Euch Gnädigst anvertrauten Dioeces zu thun habt, eyfferig angelegen seyn lasset, und zu dem Ende, wo etwann da oder dorten etwas in Praejudicium entweder solcher Jurium, oder der Religion selbsten solte passirt seyn, oder in das künfftige fürgehen, Ihr solches mit Zuziehung Eures Mit-Beambten Vogtens zum Fürstl. Regierungs-Rath und Consistorio gründlich, und mit gesicherten Umständen schleunigst berichten- und so die Resolution nicht bald hernach folgt, ein Monitorium dahin Unterthänigst einschicken möget.

(5.) Verordnen Wir hiemit, daß hinführo, die widriger Religion verwandte Persohnen, so per dispensationem Erlaubnuß bekommen haben, eine der Evangelischen Religion zugethane Person zu heurathen, nicht mehr ausser Lands, wie biß dato üblich gewesen, sondern zu Vermeydung allerhand Inconvenientien in dem Land, und zwar in demjenigen Ort, wo der Evangelische Theil gesessen, oder verburgert ist, in einer Evangelischen Kirch durch den Pfarrer loci copulirt werden sollen. Dieweilen auch

(6.) Um der Menge willen, der Ehe-Gerichts- und anderer expediendorum zuweilen geschiehet, daß ein oder das andere Stücklein, so Verhaffte betrifft, da oder dorten, wann es ad referendum gegeben worden, entweder unter andere Acta verlegt wird, oder nicht gleich in tempore proponirt werden kan, so, daß manchmalen die ordinari Zeit der Thurn-Straff würcklich verfließt, biß der Bescheid erfolgt, und die Delinquenten von ein und dem andern Beambten auß Forcht einiger Verantwortung, weilen er noch keine Resolution erhalten, dannoch nicht wollen der Gefängniß erlassen werden; Als befehlen Wir hiemit Euch denen Vögten und Staabs-Beambten, daß Ihr in solchen Fällen, wann das tempus legale incarcerationis, es seye bey welchem Verbrechen es wolle, vorbey ist, und Ihr noch nicht beschieden seyd, die verhaffte Person als gleich wiederum, jedoch sub cautione de se semper iterum sistendo, und zwar in solchem Fall, wann die Sach nicht scheinet criminal zu werden, deß Thurns erlassen- und auff freyen Fuß stellen sollet, es wäre dann Sach, daß sich durante adhuc incarceratione, und bloß vor Verfliessung der ordinari Zeit in facto neue Umstände wieder die delinquenten ergeben hätten, so sie in hoc vel alio delicti genere mehrers gravirten, welchenfalls Ihr solche Verordnung nicht zu attendiren- sondern die

incarceration zu beharren= das Novum emergens aber schleunigst zum Fürstl. Ehe=Gericht zu berichten habt.

(7.) So ergiebt sich unterweilen auch, daß die von Unserm Fürstl. Regierungs=Rath und Ehe=Gericht auß, denen Special-Superintendenten und Vögten in causis mixtis gemeinschafftlich auffgetragene Inquisitions-Commissiones entweder nicht mit der behörigen Accuratesse, legalitaet und Sorgfalt geführt= oder, so schon solches geschiehet, die Acta und das Protocoll in zimmlicher Confusion geführt und eingeschickt= manchmalen aber auch die Sach zu weitläuff examinirt- und so sie offt könte in etlich wenig Puncten zusammen gefaßt werden, in 20. biß 30. und mehrere ohne einige Noth extendiret wird, welches dann so wohl in der Cantzley als draussen unter den Partheyen selbst vielerley Verdruß, und Ungelegenheit nach sich ziehet, auch die vorhin kostbare Commissions-Ohnkösten um ein nahmhafftes vermehret: Solchem allem nun abzuhelffen, so erinnern Wir hiemit alle diejenige, welchen dergleichen Verrichtungen von nun an committiret werden, daß sie sich vorderist dasjenige, was in der Ehe=Gerichts=Ordnung Part. III. cap. 2. §. 5. pag. 166. 167. und 168. dißfalls vorgeschriben ist, recommendirt seyn lassen, und in conformitaet desselbigen passus solche Commissionen tractiren, in dem übrigen aber die geringe Neben=Puncten, so von keiner erheblichkeit seynd, und die Haupt=Sach, warum die Commission erkannt worden, nichts angehen, oder keine genaue connexion mit derselben haben, gäntzlich vorbey gehen, und sonsten ein accurates Protocoll in der Sach, mit Abtheilung der Puncten zu führen, sich angelegen seyn= so deßjenigen Hand, der solches geführet, ohnlesenlich, solches samt der Commissions-Relation durch einen Scribenten decopiren lassen= wegen Verfassung dieser letztern aber sich mit einander vergleichen sollen. So dann

(8.) Weilen gleich Eingangs Unserer Ehe=Ordnung expresse befohlen ist, daß dieselbe alle halbe Jahr im Frühling und Herbst auf allen Cantzeln in dem Hertzogthum, das eine mal vor, das andere mal aber Nachmittags nach gehaltenen Predigten offentlich verlesen werden solle, solche gute und nöthige Verordnung aber schon bey geraumen Jahren her gäntzlich in Abgang gekommen, so daß die Leute, wann sie hie und da derselben zu wider leben, sich nicht ohne Fug mit der Unwissenheit entschuldigen können, welches unter andern auch die Ursach ist, daß so viele Fehler, Mängel und Confusion in Ehe=Sachen hie und da eingerissen; Als befehlen Wir hiemit Euch, Unsern Special-Superintendenten und Statt=Pfarrern sammt und sonders Gnädigst, Ihr wollet die Verfügung thun, daß hinführo gedachte Ehe=Ordnung jährlich Zweymal, und zwar deß Frühlings am Sonntag Judica nach der Früh=Predigt, im Herbst aber an dem Feyrtag Matthaei Nachmittags nach der Kinder=Lehr so wohl an Eurem Ort, als in allen Dörffern der Euch Gnädigst anvertrauten Dioeces, wohin in specie auch die Filialisten jedes mals fleißig zu beruffen seynd, ab denen Cantzeln offentlich verlesen werde, und damit Wir deß Erfolgs destomehr gesichert seyn mögen, so habt Ihr davon euren

Visitatoribus, so offt sie bey Euch in solcher Verrichtung sich einfinden, gehörige parition zu dociren, welche so dann solches Ihren Visitations-Relationen suo loco zu inseriren haben, ob deme aller Orten nachgekommen worden oder nicht; Dieweilen aber die Exemplarien der Eh- und Ehe-Gerichts-Ordnung dem Verlaut nach sehr abgehen, und wenig mehr zu haben seynd, so gedencken Wir hiernächstens dieselbe samt der Cynosura Ecclesiastica von neuem auflegen zu lassen, damit ein jeder Pfarrer damit versehen werden könne.

(9.) Ist nicht nur in Eh- sondern all andern Sachen eine fast gemeine Klag, daß Unsere Resolutiones und Befelche denenjenigen, die sie angehen, entweder gar nicht, oder nur zum Theil, manchmalen aber auch gantz contrair publiciret- und dardurch die Leute lang herum gezogen und auffgehalten werden: Indeme nun dieses eine ohnverantwortliche und Unserer Intention gantz zuwider lauffende Sache ist; Als wollen Wir diejenige, so dergleichen biß dato etwa auß Nachläßigkeit, oder auß Passionen, und andern privat-Absichten gethan, davor hiemit ernstlich verwarnet- und zu fleißiger Publication Unserer Resolutionen, in so fern nemlich einem jeden der Tenor derselben quoad passum concernentem zuwissen ohnumgänglich nöthig ist, sonderheitlich Euch die Stabs-Beamte angewiesen haben, damit Wir nicht in Erfahrung des gegentheils Euch zur Verantwortung und Straff zu ziehen genüßiget werden.

Belangend aber auch

II.

Das Berichten Unserer Geist- und Weltlichen Beamten in Ehe- und andern zum Fürstl. Ehe-Gericht gehörigen Sachen, so sollen hinkünfftig folgende Puncten dißfalls beobachtet werden. Und zwar

(1.) Weilen öffters geschiehet, daß ein oder der andere Specialis und Vogt zweyerley gantz differente Sachen, so einander nichts angehen, in einen Bericht zu setzen pfleget, solches aber nach der Hand in der Ehe-Gerichts Registratur, und bey dirigirung des Protocolls allerhand Unordnung nach sich ziehet, indeme man dergleichen Acta nicht separiren kan, und zuletzt die Causae selbsten untereinander vermischt werden; Als solle hinführo eine jede Sach, wann sie auch noch so gering ist, separatim berichtet- und solches auch in Consistorial-Sachen, wie nicht weniger von Euch, denen Vögten und Stabs-Beamten in Justiz- und all andern Sachen, so zu Unserer Fürstl. Cantzley einlauffen, beobachtet werden. Und indeme

(2.) Sich auch mehrmahlen ergibt, daß, wann in einer Sach, welche schon einmal bey dem Fürstl. Ehe-Gericht vorgekommen, die vorige Resolution allegirt wird, theils Beambte nur in genere sich darauff beziehen, ohne das Datum in terminis zu allegiren, welches aber in evolutione Actorum dem Ehe-Gerichts-Secretario viele Zeit hinweg nimmt, und ihn an seinen ordinari Geschäfften sehr zuruckwirfft, als solle inskünfftige, so offt der Specialis, Stadt-

Pfarrer oder Vogt sich auff eine schon ergangene Resolution bewirfft, den Tag, Monath und Jahr expresse nahmhafft machen, um die Acta praecedentia so gleich herbeybringen zu können. Dieweilen auch

(3.) Die Memorialien und Berichte in Ehe=Sachen gemeiniglich nur in genere in den Fürstl. Regierungs=Rath überschrieben werden, und dardurch geschiehet, daß manchmahlen eine pressante Sach unter denen täglich in grosser Anzahl und Menge vorhandenen Rubricandis lange Zeit verligen bleibt, ohne das Stücklein zu eröffnen, und gehörigen Orths hinzugeben, sonderheitlich weil sonsten nichts darauff gezeichnet ist, ob es Verhaffte betrifft, oder sonst Morae periculum ist: Als sollen hinführo alle dergleichen Berichte und Memorialien zwar noch ferner in den Fürstl. Regierungs=Rath überschrieben= aber jedesmals gleich darunter gesetzt werden und Ehe=Gericht: wobey, wann die Sach darnach beschaffen, verhaffte, Morae Periculum, eigener Bott, Auffwärter, und dergleichen, zugleich aussen darauff gezeichnet werden solle, um solche Sach vor andern wissen hervor zu ziehen. Auch solle

(4.) Kein Geist= und Weltlicher Beambter in Ehe=Sachen, und übrigen causis mixtis, wie solche p. 170. et seqq. in der Ehe=Gerichts=Ordnung punctatim specificiret werden, (ausser, wann es nur allein um mutation der Scortations- oder zufrühen Beyschlaffs=Straff zu thun ist, wobey aber der Vogt, Keller, oder Verwalter das Vermögen, auch Lebens=Wandel und Praedicat beyzufügen, nicht, wie zuweilen geschiehet, zu vergessen hat=) nur einseitig, sondern jedesmals gemeinschafftlich berichten, und, wann es eine Sache, so examiniret worden, allezeit das Protocoll beyschliessen, auff dasselbe aber sich nicht nur so oben hin in terminis generalibus beziehen, sondern das Factum selbst mit seinen Haupt=Umständen kurtz und nervose zusammen fassen, dabey sich auff die paginas Protocolli beziehen; und in demselben die Fragen und Antworten deutlich außeinander setzen, auch eine jede abgehörte und examinirte Person ihre deposition, wann sie ihro vorher verbotenus vorgelesen worden, eigenhändig, so sie aber Schreibens ohnerfahren, dem herkommen gemäß einen andern in ihrem Nahmen unterschreiben lassen.

(5.) Nachdeme mehrmalen geschihet, daß in Dispensations-Sachen in gradibus prohibitis entweder gar kein Schema genealogicum, oder ein ohnvollständiges und illegales, oder nur von dem Concipisten des Memorials dergleichen etwas beygeleget wird, daran aber das meiste in solcherley Fällen gelegen ist, daß das Schema gründlich, richtig und ohnverdächtig seye: Als werden Unsere Special-Superintendenten und Stadt=Pfarrere hiemit samt und sonders dahin anerinnert, daß sie jederzeit die Schemata selbsten formiren= solche ad majorem rei fidem selbst unterschreiben= und ihrem Bericht beylegen= zu dem Ende die Verwandt= oder Schwägerschafft genau untersuchen, und dabey die Lineas nicht mit den Gradibus, noch diese mit jenen confundiren= sondern sich diß=

falls überhaupt aus dem IIIten Theil der Ehe=Gerichts=Ordnung, Cap. 1. §. 6. et seqq. wohl informiren= und übrigens kein von denen Supplicanten selbst formirtes Schema dem Bericht beylegen sollen.

(6.) Wann hie oder da an einem Orth sich solche verwirrte Ehen befinden, wo eine inimicitia capitalis, und summa saevities, entweder aus einer natürlichen Aversion, oder wegen Untreu in der Ehe, und Haußhaltung unter beeden Ehegatten, oder nur dem einen Theil bereits eingerissen, so daß neben dem allgemeinen Aergerniß, und der Seelen= auch offenbarliche Leibs= und Lebens=Gefahr, oder Desperation und andere Extremitäten zu besorgen seynd, und solche unglückseelige Leute vorhero genugsam, aber vergebens gewarnet= ermahnet= und bedrohet worden, kein Theil aber davon wegen beederseitiger Schuld es auff Obrigkeitliche Remedur, und offentliche Klage ankommen lassen will, so sollen die Special-Superintendenten und Stadt=Pfarrere hiemit gehalten und verbunden seyn, dergleichen casûs ad evitandos tragicos eventûs zum Fürstl. Ehe=Gericht absque omni respectu personarum, ex officio und Pflichtmäßig unterthänigst zu berichten, und keines wegs zu verschweigen und zuzudecken: Welches sie auch bey offenbar ruch= und gottlosen Leuten, wo keine spes emendationis mehr vorhanden, hinfüro genau zu beobachten= und sonsten in genere ob einer Christlichen guten Policey unter ihren anvertrauten Gemeinden ernstlich zu halten haben: Zu welchem Ende sie und die Weltliche Beamte zu der Ehre GOttes und deß Neben=Menschen Erbauung sich öffters in guter Harmoni zusammen thun= und von dem, was zu verbessern, oder abzustellen, gemeinschafftlich mit einander sich unterreden sollen, um allem Unheil vorzubeugen, denen hereinbrechenden Lastern bey Zeiten zu steuren, und die irrende Schaafe, so gut immer möglich, wiederum zur Heerde Christi zu bringen.

(7.) Weilen auch bey der Ehe=Gerichts Registratur sich ergibt, daß viele annoch ohnresolvirte Ehe=Sachen von zwey= drey und mehr Jahren her zugegen ligen, von denen man aber nicht weiß, oder wissen kan, ob solche causae noch in statu quo oder nicht? und über manchen die Interessenten entweder gestorben, verschollen, oder anders wohin sich begeben= oder sonsten statum personae mutirt= auch etwa der Sach sich von selbsten freywillig begeben haben, und man nun nicht auf ein ungewisses hin dergleichen alte verlegene Sachen bey so vielen und überhäufften Geschäfften unter die Hand nehmen und resolviren kan; Als werden die samtliche Geist= und Weltliche Beamte hiemit ferner dahin erinnert und angewiesen, daß ein jeder seines Orths diejenige Matrimonial-Sachen, worinnen er noch eine Resolution erwartet, in eine besondere Specification bringen= solche innerhalb vier Wochen à dato insinuationis dieses General-Rescripts, unter gemeinschafftlicher Subscription zum Fürstl. Ehe=Gericht einschicken, damit hinführo quartaliter continuiren= und solche Consignation jederzeit an das Fürstl. Ehe=Gerichts=Secretariat überschriben, einsenden sollen, damit man so

dann einer jeden Sach successive ihre abhelffliche Maaß zu geben wissen möge. Nachdem aber auch
(8.) einige Unserer Geist- und Weltlichen Beamten den übelen Gebrauch haben, daß sie die von ihnen erforderte Berichte auff die lange Banck schieben, oder auch zuweilen gar verligen lassen, wie hievon das Ehe-Gerichts Repertorium und Registratur manchmal mit mehrerm zeuget, die Ehe-Sachen aber alle so beschaffen seynd, daß sie keinen langen Verzug oder negligenz leiden; Als befehlen Wir euch hiemit samt und sonders Gnädigst und ernstlich, Ihr sollet alle in Ehe-Sachen per Decretum oder Rescriptum von Euch erforderte unterthänigste Berichte vor andern quovis modo beschleunigen, und ein jeder unter Euch, dasjenige, was er von einem viertel- oder halben Jahr, oder auch weiter her zu berichten hat, innerhalb 4. Wochen à dato insinuationis berichten, oder in Entstehung dessen behöriger Andung gewärtig seyn. So dann
(9.) Weilen einige Zeit her öffters geschiehet, daß so wohl die Original-Befehlche und Resolutionen, als auch die Memorialien und Berichte in Ehe- und andern Sachen theils unter Wegs durch die Botten und andere Leute, denen sie auffgegeben werden, in dem bringen und wegtragen, theils allhier in- und ausser der Cantzley unter der Menge so vielerley frembder und einheimischer, auß- und einlauffender Leute und Brieffschafften häuffig verlohren gehen, und vielmals zwey biß dreymal von neuem müssen außgeschriben werden, als hat ein jeder Beambter seine untergebene Botten, und diejenige Persohnen, denen er was in die Fürstl. Cantzley mitgibt und anvertrauet, zu behörigem Fleiß und Sorgfallt ernstlich anzuerinnern: In dem übrigen aber, wann eine Sach vor der andern pressant ist, und die Resolution darauff in tempore nicht einlaufft, sondern allzulang außbleibt, alsbalden ein kurtzes Monitorium zu derjenigen Balley, allwo die Sach hafftet oder gehörig ist, einzugeben, um entweder die Resolution maturiren- oder ihme, dem Beamten mit Remission deß Monitorii per Decretum notificiren zu können, daß die Sach noch nicht bey Fürstl. Cantzley eingeloffen, und dahero noch einmal einzuschicken seye. An diesem allem beschihet Unser ernstlicher Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stutgart, den 24. Novembr. 1713.

Ex Speciali Mandato.

F. G. A. v. Löwenstern mpr.
Conrad. Abel.

240.

Publikations-Reskript zum Duell-Edikte.

Vom 6. März 1714. [182])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister so wohl über ein Kayserlich Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Demnach Wir Uns, wegen deß so gemeinverdenden hochverpönten Duellirens, Schlagens und Balgens, aus Lands-vätterlicher Vorsorg gemüssigt befunden, um solch schädlichem Begünnen alles Ernsts zu steuren, gegenwärtiges Duell-Edict in Unserm Herzogthum und Landen publiciren zu lassen; Als lassen Wir euch davon etliche Exemplarien zu dem Ende Gnädigst hiemit zu gehen, damit Ihr selbiges, nach Innhalt dessen 16. Articuls, behörig zu publiciren, auch dessen Ablesung von Zeit zu Zeiten zu wiederhohlen, mithin sich männiglich, bey Vermeydung deren darinn angesetzten Straffen an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut, darnach zu richten wissen möge. Daran beschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart, den 6. Martii 1714.

Ex ſpeciali reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

F. G. A. v. Löwenstern mpr.
Joh. Zink.

---

182) Ebinger, Sammlung. — Vergl. die nächstfolgende Numer. —

241.

Duell=Edikt.

Vom 6. März 1714. 183)

Hoch=Fürstlich=Würtembergisches Edict, Wider die Duellen.

Stuttgardt, den 6. Martii 1714.

*

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc. Der Römisch=Kayserl. Majest. deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich=Schwäbis. Crayses General-Feld=Marechall, auch Obrister so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß=Regiment zu Fuß, rc.

Entbieten allen und jeden Unseren Civil- und Militar-Bedienten, Hohen und Niederen bey Hoff, in der Cantzley, bey der Miliz und auff dem Land, denen Universitaets-Verwandten, auch Unseren Vasallen und Unterthanen, und insgesammt allen in Unseren Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungs=Weise, oder auch nur auff einige Zeit, auffhalten, oder durchraysen, Unsern Gruß, Gnad, und alles Gutes zuvor, und fügen Ihnen und jedermänniglich zu wissen; Was massen Wir mit sonderbahrem Mißfallen einige Zeit her vernehmen müssen, daß das duelliren, zweybalgen und schlagen, ohneachtet deren dargegen im Reich mehrmahls ausgelassener scharffen Poenal-Edicten, in Unserm Hertzogthum und Landen gantz gemein werden wolle; Weilen aber solch höchst schädlichem Beginnen alles Ernsts zu steuren einer jeden Christlichen Obrigkeit oblieget, so haben Wir gegenwärtiges Duell-Edict zu dem Ende zu promulgiren aus tragender Lands-Fürstlicher Vorsorge Uns gemüssiget befunden; Diesem nach

---

*) Seitenzahlen des Originals.

183) Lichtensterner Sammlung. — Vergl. das Publikations=Reskript von demselben Tage, die Erneuerung dieses Edikts vom 6. Juni 1738, das Mandat und den Befehl vom 15. Mai 1663. und den Anhang der Universitäts=Statuten vom Jahr 1770. —

Articulus I.

Verbieten Wir Eingangs erwehnten allen und jeden in Unsern Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungs-weiß, oder auch nur auff einige Zeit enthalten, oder durchraisen, aus Lands-Fürstlicher Macht auffs ernstlichste, daß keiner, wessen Stands und Würde der auch seye, den andern mit Geberden, Worten noch Wercken beleydigen, beschimpffen, oder antasten, sondern männiglich eines geruhigen friedlichen Lebens sich befleissen soll: Nicht weniger verbieten Wir denen jenigen, so auff einige Weiß mit Minen, Worten, oder in der That sich beleydigt zu seyn erachten, die Rache selbst zu nehmen, sondern solche Uns, als der höchsten Lands-Obrigkeit, zu überlassen, als die Wir nach der von GOTT uns hierunter gegebenen Authoritaet, daran seyn werden, daß ein jeglicher an Ehr, Leib und Gut ungekränckt erhalten, und gerettet werden möge.

Articulus II.

Vielweniger soll jemand der Unserigen oder Inngesessenen, er seye gleich von Adel oder nicht, Frembder oder Einheimischer, ohne einigen Unterschied oder Außnahm einiger Unserer Lands-Obrigkeit untergebenen Persohn sich unterstehen, aus irgend einer Ursach, wie sie auch immer Namen haben mag, den anderen zum Duell außzufordern, sondern er soll das ihm angethane Unrecht, Uns oder Unsern hohen Civil- oder Kriegs-Bedienten oder andern Magistraten der Orthen, auff Unserer Universitaet aber, dem Rectori derselben, ohne die geringste Verweilung und Nachsicht, anzeigen, und der gebührenden Satisfaction erwarten.

Articulus III.

Im Fall aber diesem Unserem Verbott entgegen, jemand unterfangen würde, sich selbsten Satisfaction zu verschaffen, und den andern in Persohn durch Worte, oder so viel anzeigende Geberden, oder durch Cartel, oder Mittels-Persohnen, oder auff einige andere Weiße zum Duell auszufordern, so soll derselbe, wann gleich das Duell nicht würcklich erfolgete, so er von Adel, oder sonsten honoratioris conditionis ist, vorderist aller seiner bey Uns habenden Dienste auff beständig entsetzt, und im Fall derselbe ausser Unserer Bedienstung und ein frembder ist, nach dieser Proportion in der Straff gleich gehalten- und solche nach vorgesetzten Principiis, auch nach Beschaffenheit der Persohnen und Sachen auff zwey jährige Gefängnüs extendiret werden; Wäre aber der Provocant von gemeiner Extraction, solle der, nebst Entsetzung seiner Dienste, ein Jahr lang in unsern Gebäuen in Springen arbeiten: Wofern aber die Forderung innerhalb Burg-Friedens, oder von einem Untergebenen gegen seinem Vorgesetzten, geschehe, so solle obgemeldte Straff der Gefangenschafft oder Operis publici verdoppelt werden; Neben dem solle dem Provocanten, wegen deß angethanen Schimpffs, die geringste Erstattung nimmermehr gesche-

hen, vielweniger der Provocatus schuldig seyn, ihm einige Satisfaction zu thun.

Dem auch Unsere Adeliche Pages, wie auch Gymnasiasten im hiesigen Gymnasio, auch die von Adel oder andere, welche sich hier der Exercitien halber auffhalten, gleich zurechnen, (es seye dann, daß sie noch gar jung, und nicht sowohl aus Boßheit, als Unvermögen ihres Alters gefehlt, als welchenfalls, nach Obrigkeitlicher Erkantnuß und Befindung der Umstände, zu urtheilen ist.)

Die Studiosi auff Unserer Universitaet sollen in diesem Fall, neben der Gefangenschafft, wie oben gesetzt, publicè relegirt, und ihnen ebenmäßig keine Satisfaction verschafft werden.

Articulus IV.

Es soll auch der Außgeforderte sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, sondern so gleich solches Uns, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit, oder in deren Abwesen, denen subordinirten Beambten eines jeden Orths, anzeigen, da ihm dann zulängliche Satisfaction verschafft werden soll: Würde er aber das Duell zwar nicht annehmen, jedoch solches, aus Forcht vor dem Provocanten oder denen Seinigen, oder anderen Ursachen, verschweigen, so solle derselbe, ob er gleich zu der Provocation keine Ursach gegeben, mit der Helffte der auff den Provocanten gesetzten Straff angesehen, jedoch ihm die gebührende Satisfaction von dem Außforderer vorbehalten werden: Wann hingegen der Außgeforderte dem Außforderer mit Ehrenrührigen Worten oder Wercken oder auff andere Weiß zu der Provocation Ursach gegeben, auch solche verschwiegen, oder gar angenommen, so ist er dem Provocanten durchaus gleich zu halten und zu bestraffen: Und soll es auch obgedachter massen mit denen Studiosis Unserer Universitaet Tübingen nach begebenden Fällen gehalten werden.

Articulus V.

Ferner sollte sich jemand gelüsten lassen, mit Rath oder That einiger Weiß, zu Concertirung eines Duells, zu concurriren, die Cartel zu überbringen, oder die Außforderung mündlich zu thun, oder sich selbsten als Unterhändler und Mittels-Persohn gebrauchen zu lassen, so solle derselbe gleich dem Provocanten angesehen, und auff eben solche Weiße auch diejenige, welche einem Provocato, oder einem anderen, der es der Obrigkeit angezeigt, schimpfflicher Weiß in Gesellschafft oder sonsten dasselbe vorwerffen, gestrafft werden: Welche aber allein von einer vorseyenden Provocation Wissenschafft gehabt, dazu aber auff keine Weiß etwas beygetragen, sollen, weil sie der Obrigkeit es nicht gebührend angezeigt, arbitrariè gestrafft werden. Wofern dann, mit Verachtung Unsers Obrigkeitlichen Ambts, und dieses Unsers Verbotts, jemand den angebottenen Duell würcklich annehmen, und die Partheyen würcklich auff den Platz kommen, jedoch aber vor Anfang des Duells sich

wieder in Güte vergleichen würden, so sollen dieselbe mit der auff die Provocation gesetzten Straff doppelt angesehen werden.

Sollte aber das Duell durch Dazukunfft anderer Persohnen gehindert und unterbrochen werden, auch ohne solches äusserliche Impedimentum von denen Partheyen vollführt, oder auch in der That selbsten zu Pferd oder Fuß, mit Pistohlen oder Degen, ob gleich ohne gefährliche Verletzung vollzogen worden seyn, so sollen beede Theil, wann sie von Adel oder honoratioris conditionis seyn, nebst ewigem Verlust ihrer Charge, und empfindlicher Geld-Straff, durch führenden Criminal-Procefs des Lands cum Infamia auff ewig relegirt, die Gemeine aber mit Ruthen außgehauen werden: Diejenige aber welche nicht in Unsern Diensten stehen, noch unter Unserer Territorial-Obrigkeit in Unsern Landen gesessen seyn, sollen so bald man sich derselben habhafft machen kan, mit allem Rigor gleich Unsern Unterthanen gestraffet, und, an statt der hierbey nicht in Consideration kommenden Dienst-Verlustigung, die anzudictirende Straff darnach sonsten erhöhet und exacerbiret werden.

Nicht weniger seynd die Studiosi Unserer Universitaet auff diesen Fall mit peinlichem Procefs, Relegation von der Universitaet, und Lands-Verweisung zu belegen.

Articulus VI.

Würde dann ein solches Duell also unglücklich ablauffen, daß einer von denen Duellanten tödtlich verwundet werden, und davon hernach sterben oder auch gleich auff dem Platz bleiben sollte, so ist der Cörper des Entleibten, entweder auff dem Platz, da er entleibt worden, oder an einem anderen unehrlichen Orth, wann der Verstorbene von Adel, oder sonst honoratioris conditionis gewesen, zu begraben, wann er aber gemeinen Stands gewesen, an Galgen auffzuhängen: Der Mörder aber soll peinlich angeklagt, und so er von Adel oder sonst honoratioris conditionis, mit dem Schwerdt, die geringere aber mit dem Strang gerichtet werden; Wann sich auch in Processu oder sonsten rechtlicher Gebühr nach befinden, oder außgemacht werden sollte, daß dergleichen Duellanten vorhin schon, wieder dieses Unser Hoch-Fürstliches Edict frevel-müthig sich vergangen hätten, also die Straff andern zum Abscheu und Exempel an solchen boßhafften Contravenienten zu vergrössern wäre, so wollen Wir ausdrucklich hiermit vorbehalten haben, gegen dieselbe, auch mit Confiscirung des ihrigen, jedoch nach Maaß und Ordnung der Rechten ohnnachbleiblich zu verfahren, und mit der äussersten Schärffe zu procediren.

Articulus VII.

Sollte aber einer, welcher den andern im Duell gefährlich verwundet, oder gar erlegt, sich auff die Flucht begeben, und dadurch der Obrigkeitlichen rechtmäßigen Andung sich entziehen, so sollen seine in Unsern Landen liegende Güther auffgeschrie-

ben, und davon ihm nichts abgefolgt, auch seinen Eltern, Kindern oder nächsten Gefreundten, unter angeloben an Aydes-Statt, auffgelegt werden, denenselben zu ihrem Unterhalt, ausser Landts auff einige Weiß bey empfindlicher Straff nichts zu zu senden: Indessen sollen dieselbe, entweder per Subsidiales an die Obrigkeit des Orths ihres Auffenthalts, oder wo solcher nicht zu erfahren, per Edictum citirt, und wann sie nicht geliefsert werden, oder nicht erscheinen, die Straff in Effigie, wann solches nach Beschaffenheit des Delicti sich thun läßt, nach rechtlichem Procefs und Urthel exequirt werden.

Articulus VIII.

Und eben diesen obgesetzten Straffen sollen unterworffen seyn alle Unsere angehörige Bediente und Unterthanen, welche entweder in Unsern Landen dergleichen Duell concertirt, und zu deren Außführung sich ausser derselben begeben haben, oder sonsten ausser Landts, in Unserm Comitat oder in Verschickungen, oder auff andere Weiß sich beysammen finden. Und wann gleich die außwärtige Obrigkeit des Orths, da dergleichen vorgegangen, solches nach dasigen Gesätzen, aber gelinder, dann dieses Unser Duell-Edict ordnet, bereits gestrafft hätten, so soll doch der übertretter des Edicts, mit der Straff, welche er noch nicht völlig erstanden, annoch in Unsern Landen belegt werden.

Wann aber jemand der Unserigen ausser Unsern Landen mit Frembden Uns nicht Angehörigen, bey Hoffhaltungen, Gesandschafften, Armèen, oder auff andere Weiß zusammen kommen, und von denenselben, an seinen Ehren beleydigt werden sollte, so ist derselbe, denen in dieser Verordnung gesetzten Straffen nicht, sondern allein denen jenigen, welche in dem Orth, da er sich damahls befindt, observirt werden, allenfalls und in so weit unterworffen, als wir ratione revocationis und sonsten solches vor Unser Forum zu ziehen, und allda nach Befinden zu ahnden keine Gelegenheit haben sollten.

Wie dann auch diejenige, welche in Unsern Landen von einer solchen Persohn an Ehren angegriffen werden, welche Unserer Jurisdiction nicht unterworffen, und von der zumählen keine zulängliche Satisfaction durch die Justiz zu verhoffen, wann sie gegen solche ihre Ehr erlaubter Weiß retten, und dadurch zwar dieses Edict übertretten, dannoch nach dessen Rigor nicht, sondern arbitrarie, nach Beschaffenheit aller Umständ, angesehen werden sollen.

Da sich aber ergeben und erwiesen werden sollte, daß einige von Unseren Officianten, Bedienten und Unterthanen zu Außübung ihrer Raach, frembde und Unserer Jurisdiction nicht unterworffene Persohnen, anstifften und auffhetzen sollten, denen Unserigen einige Strittigkeiten anzundthigen, oder dieselbe zu einem Duell gar provociren zu lassen, so sollen solche Auffwiegler gleich denen Provocanten, nach dem III. Articul dieses Edicts, ohnnablässig gestraf-

fet, auch allenfalls befindenden Dingen nach diese Straff erhöhet, oder gar verdoppelt werden.

Articulus IX.

Dieweil auch die Duella mehrentheils, oder wenigst deren Außbruch, verhütet werden können, wann niemand dazu hülffliche Hand gibt, sondern vielmehr dagegen alle Hindernus einleget: So verordnen Wir ferner, daß, im Fall jemand von einigen Mißverständnüssen, welche zu Duellen Anlaß geben könnten, Nachricht haben sollte, daß er solches als gleich der Obrigkeit anzeige, welche so dann beeden Theilen den Arrest nach Befinden ankünden, die zwischen ihnen schwebende Stritt untersuchen, und in der Güte selbige vergleichen, oder nach Rechten decidiren solle.

Articulus X.

Würde aber dem entgegen jemand, wer der auch wäre, zu einem Duell auf einige Weiß mithelffen, dabey als Second sich einfinden, Pferd, Pistohl, Degen oder anders wissender Dingen darzu herleyhen, so sollen solche denen Duellanten selbsten gleich gehalten, und mit eben der Straff als dieselbe belegt werden: Diejenige aber, welche zwar von einem vorhabenden Duell etwas gewußt, jedoch es nicht angezeigt, auch etwa aus Curiositaet mit dabey gewesen, hingegen zu dem Duell selbsten oder dessen Veranstaltung im geringsten nichts beygetragen; Imgleichem diejenige, welche vorhero von dem Duell nichts gewußt, sondern auf dem Feld ungefehr dazu kommen, jedoch nicht abgewehrt, und so viel an ihnen ist, das Duell nicht gehindert, sollen arbitrariè gestrafft werden.

Articulus XI.

In massen Wir sowohl allen Unseren Beambten, als auch allen Unsern Unterthanen hiemit alles Ernsts befehlen, so bald von einem vorhabenden Duell oder auch einer Rencontre in denen Städten, Flecken, oder auff dem Feld etwas ruchbar oder bekannt wird, Lermen zumachen, mit dem bey Handen habenden Gewehr oder Brügeln, Dremeln, oder was man sonsten bekommen kan, zusammen zu lauffen, die Partheyen zu scheiden, und zu arrestiren, oder da sie sich zur Wehr setzen sollten, mit Gewalt niederzuwerffen, und in Arrest zu nehmen, und der nächst-gesessenen Obrigkeit einzulieffern.

Articulus XII.

Sollte auch ein Diener oder Knecht von einem vorhabenden Duell seines Herrn Nachricht oder Wissenschafft gehabt, und es nicht verwehrt, oder der Obrigkeit angezeigt, oder noch gar

wissender Dingen die Waffen dazu gebutzt, oder bereitet, Pferd gesattelt, solche auff den Platz geführt oder gebracht, oder auff einige andere Weeg dazu cooperirt haben, derselbe ist gleich seinem Herrn; Wann er aber gar nichts, oder doch nichts gewisses von dem Duell gewußt, sondern es erst, da er auff den Platz kommen, oder sonsten hernach erfahren, und dißfalls seine Unschuld genugsam darthun kan, wegen unterlassener Anzeig arbitrariè, und nach Befindung der Umständ zu bestraffen.

Articulus XIII.

Und weilen in fraudem Legis mehrmahlen abgeredete Duellen, unter dem Nahmen unvermutheter Rencontres und Begegnungen, wollen bedeckt, und auff solche Weiß die auff die Duella gesetzte Straffen eludirt werden; So wollen Wir zwar, wo jemand mit tödtlichem Gewehr, oder auff andere sorgliche und gefährliche Weiß, sollte überfallen werden, demselben, die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr und Rettung seines Leibs und Lebens nicht benommen haben, jedoch daß er dabey das schuldige Moderamen inculpatae tutelae beobachten, oder ob Ejus Excessum arbitrariè gestrafft werden solle: Hingegen aber in solchem Fall den muthwilligen Aggressorem mit der Straff eines würcklichen Duellanten ansehen; Und benebenst in Form Rechtens, es seye durch Abhörung der Zeugen, oder benöthigten Falls durch leibliche Beaydigung beeder Partheyen, oder auff andere Weege untersuchen lassen, ob die Zusammenkunfft derselben wahrhafftig von ungefehr geschehen, und nicht vorher durch Worte, Schrifften, Bottschafften, oder auch nur durch äusserliche Geberden concertirt worden seye; Da dann in Erfindung, daß solches nur eine simulirte Rencontre, in der That aber ein wahrhafftes Duell gewesen, beede Theil mit der Straff würcklicher Duellanten belegt werden sollen.

Darmit auch derley Rencontres desto mehrers abgehalten und verhindert werden, so solle sich keiner, wes Standes und Würden er auch sey, weder in Unserer Residenz, noch ausserhalb derselben, gelüsten lassen, einiges groß oder kleines Geschoß, als Büchsen, Flinten, Pistohlen, Puffert und dergleichen, zu jemands vorsetzlicher Offension und Beleydigung, ohn= oder verdeckt, bey sich, oder von den Seinigen, zu tragen und zu führen, noch weniger jemand heim= oder offentlich, unterm Praetext der vorhergegangenen Belehdigung, darmit anzugehen, zu bedrohen, oder zu befehden; Diejenige auch, so dabey betretten, oder sonsten von ihrer vorgehabten bösen Intention überwiesen würden, sollen mit einer ansehnlichen Geld=Buß, Gefängnus oder Lands=Verweisung, nach Beschaffenheit der Umständen, beleget, und wann sie mit solchem Geschoß einen würcklichen Angriff gethan, nach Gestallt der Sachen und Personen, an Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XIV.

Nachdem aber dieses Unser wohlangesehenes Edict den heylsamen Zweck nicht erhalten kan, es werde dann alle muthwillige Beleydigung abgewendt, oder doch denenjenigen, welche an Ehren auff einige Weiße angegriffen worden, zulängliche und schleunige Ersetzung und Satisfaction verschafft: So setzen und ordnen Wir hiemit, daß derjenige, welcher den andern mit Geberden oder Worten schimpfflich injurirt, demselben, in Gegenwart einiger, nach Beschaffenheit der Persohnen, verordneten von der Obrigkeit, mündlich oder schrifftlich, abbitten, oder solches, im Fall der Verweigerung oder muthwilliger Abwesenheit durch den Stadt-Knecht oder eine andere gleiche Persohn geschehen solle: Benebenst ist der Beleydiger seiner habenden Dienste zu entsetzen, oder davon cum Effectu und mit Verliehrung seiner Bestallung auff ein oder andere Zeit, zu suspendiren, auch noch ferner pro Qualitate Circumstantiarum et Personarum, entweder mit einer mercklichen Geld-Straffe, (welche, wie all andere aus diesem Delicto ansetzende, zu drey Theilen, Unserm Fisco, dem allhiesigen Wayßen-Haus, und der Invaliden Cass, zukommen soll) zu belegen, oder noch 1. Jahr auff eine Vöstung zu setzen, die Frembde und Unbedienstete aber, einer wie der ander, jedoch nach der Proportion, wie oben §. et Art. III. schon gemeldt worden, zu bestraffen.

Wofern es aber zu Thätlichkeiten, als mit Händen schlagen, Ohr-Feigen, werffen, oder auch nur dessen Androhung mit auffgehobener Hand, kommen sollte, so ist der Thäter, nebst obiger Satisfaction vor den Beleydigten, und Entsetzung der Dienst, noch 2. Jahr, oder, wo er bey Uns nicht bedienstet, nach obiger Gleichheit, gefangen zu halten.

Falls es aber zu peitschen oder stockstreichen käme, alsdann soll der Thäter, wann es in calore rixae, und nach empfangenen Schlägen geschehe, nebst Verlierung seiner Dienste, ein Jahr, und ein Unbediensteter, wie oben, in Gefangenschafft bleiben. Geschähe es aber nach empfangenen Ehr- und Reputation touchirenden Worten oder Geberden, so wäre das Duplum gleich vorgesetzter Straff zu exequiren; Wann es aber mit Vorbedacht und Vorsatz geschehen sollte, jene, 3. Jahr, und dieser, nach offt gedachter proportionirlichen Qualitaet, 6. Jahr zu dergleichen condemnirt werden: Bey welchen Fällen insgesambt, neben denen Straffen, dem Beleydigten obgedachter massen zulängliche Abbitt, nebst Erbietung ein gleiches von ihm wieder zu empfangen, geschehen, der Beleydiger auch gehalten seyn solle, de non amplius offendendo, nec se vindicando so wohl Aydliche, als nach seinem Zustand und Vermögen, Reale Caution, durch Verschreibung seiner Güther, oder sichere Bürgen, zu thun.

Was aber die Injurien anlangt, welche zwischen Handwerckern, Bauren und gemeinen Leuthen, welche biß daher zu duelliren nicht gewohnt gewesen, entstehen, und woraus regulariter kein Blut-ver-

giessen zu besorgen, da bleibt es bey denen sonst in Unsern Landrechten üblichen Straffen, und sollen solche Fälle nach denenselben abgethan werden.

Articulus XV.

Damit auch diese Unsere Verordnung desto gewisser beobachtet und vollzogen werde: So wird hiemit allen Unseren Beambten, wessen Standes sie auch seyn, ernstlich befohlen, alle diejenige, welche diesem Unserem Edict zu wider leben, von welcher Condition sie auch seyn mögen, Hand-vest zu machen, und solches entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und derselben den Arrestirten gewahrlich außliefferen zu lassen, oder es an Unsere Fürstliche Cantzley um weiteren Befehl, im Fall Anstands, zu berichten: Massen Wir in allen, dieses Edict betreffenden, casibus, so viel die Captur des Ubertretters belangt, alle Privilegia und Differenz des fori, besonders in Unserer Residenz zu Stuttgardt, Ludwigsburg und zu Tübingen, auffgehoben, und dieselbe jedem Magistrat des Orths, oben modificirter massen, und im Fall der Casus Criminalis darbey existiren sollte, übergeben haben wollen, da sich aber solcher auff eine geringere Correction und Bestraffung qualificiren würde, wären die Verbrechere zu Vollziehung der Straff, zu ihrer behörigen Instanz also fort auszuliefern und zu remittiren.

Articulus XVI.

Neben dem ordnen und befehlen Wir, daß dieses Unser Fürstlich Edict von allen Cantzlen zu männiglichs Wissenschafft abgelesen, an denen Thüren der Kirchen oder Rath-Häusser angehefftet, auch bey Hof, Cantzley, und der Miliz publicirt, ingleichem bey Unserer Universitaet Tübingen dermahlen gleich, und dann Jährlich mit denen übrigen Statutis Academiae, und gleichmäßig bey Unserm Gymnasio allhier, verlesen, solches auch bey denen gewohnlichen Vogt-Gerichten beobachtet, und alle Civil- und Militar-Bediente bey deren Beaydigung in Antrettung ihrer Dienste, ingleichem die Studiosi bey der Inscription, und die Handwercks-Pursch, wann sie zum Geloben geführt werden, desselben und der darinnen geordneten Straffen erinnert werden sollen.

Articulus XVII.

Und gleichwie Wir ernstlich gemeint seynd: ob diesen Unsern wohlbedächtlich und auß Antrieb deß von GOtt auf Uns gelegten Regenten-Ambts gefaßten Verordnungen genau und unveränderlich zu halten, und in Bestraffung der Ubertrettere darnach ohne Ansehung der Persohn, oder einige Dispensation sprechen zu lassen: Als Wir dann auch all denen Unsrigen bey Vermeydung Unserer Ungnad verbieten, vor dieselbe einige Intercession einzulegen. Also versehen Wir Uns zu all Unseren Angehörigen

Gnädigst, sie werden diesem Unserm Edict den schuldigen unterthänigsten Gehorsam leisten: Welches Wir auch also von denenselben in Gnaden anzunehmen und zu achten, diejenige aber welche, auß einem falschen und eingebildeten point d'Honneur, dasselbe unbillig zu syndiciren, oder auch diejenige, welche darnach sich richten, und den schuldigen Gehorsam und Respect Uns dadurch bezeugen, spöttlich zu halten, und sie aufzuziehen, sich gelüsten lassen, mit ernstlicher und empfindlicher Andung durch Gefängnus, Geldt=Straff, Entsetzung oder Suspension von ihren Aembtern, oder auf andere Weiß, nach befindenden Umständen, unaußbleiblich anzusehen gedencken.

Articulus XVIII.

Darmit auch bey Untersuch= und Bestraffung der Verbrecher kein Auffenthalt in Processu Criminali gemacht, und alles, so viel es observatis Substantialibus Processus immer thun= und möglich ist, zur schleunigen Execution gebracht werde, so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß all dergleichen vorkommende Streit= Zanck= und Duell-Händel, Summarie, und vor allen andern Civil- und Criminal-Geschäfften, dergestalten befolget und erörtert werden sollen, daß solche innerhalb dreyer Monaths=Fristen ohnaufhaltlich sollen abgethan und geschlossen werden.

Auch da sich circa probationes, oder sonsten durch abzulassende Requisitoriales eine unvermeidliche Verzögerung hervor thun würde, ist solches Uns so fort unterthänigst anzuzeigen und darüber die nöthige Beförderung der Sachen zu gewärtigen. Wie Wir dann zu Abkürtzung solcher Malefiz-Sachen, absonderlich zu Verspahrung der auffgehenden Costen, und Auffwand, vermittelst eigener darzu verordnender Commissionen und Deputationen, solchem abhelffen und alles Executive beschleunigen zu lassen, Gnädigst gemeynet seynd.

Wie nun solch Unsere Gnädigste Verordnungen einig und allein zu Befestigung des Ruhe=Stands und friedlichen Lebens in Unserm Hertzogthum und Abstellung aller dargegen stehenden Hinderungen abzielen; Also versehen Wir Uns Gnädigst, es werden so wol Unsere Geist= und weltliche Beamte und jeden Orts Obrigkeit, absonderlich aber auch Unsere Befehlshabere bey Unserer Miliz, als Unsere sambtliche Vasallen und Unterthanen, bey zu befahren habender empfindlichen Bestraffung, aufs genaueste darob zu halten beflissen seyn, wie dann zu dem Ende, und damit sich niemand mit der Unwissenheit darunter zu entschuldigen Ursach haben möge, dieses Duell-Edict nach Innhalt dessen Art. 16. nicht allein gleich jetzo aller Orten publicirt; sondern auch dessen Verlesung von Zeit zu Zeiten widerhohlt werden solle. Daran geschicht Unser Gnädigster Will und Meynung, Stuttgardt den 6. Martii. 1714.

242.

General-Reskript, das Vorzugs-Recht des weltlichen und geistlichen Fiskus für dargeliehene Saat- und Sustentations-Früchte betreffend.

Vom 11. April 1714. [184])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, rc. Der Röm. Käyserlichen Majestät, und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Craises General-Feld-Marschall, und Obrister so wohl über ein Käiserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Nachdeme Wir bey denen bißhero fürgwährten höchstverderblichen Kriegs-Zeiten Unseren Unterthanen zu Stillung des Hungers und Anblümung der Felder, nun verschiedene Jahre hero von Unserem Fürstl. Kirchen-Gut mit Saat- und Sustentations-Früchten ausgeholffen, auch denenselben schon sub dato den 1. Aprilis 1699. durch special Fürstl. Resolution [185]) ein besonders und Extraordinarium Privilegium, so wohl bey dero Wieder-Einzug und Restitution zur Ernd-Zeit, als sonsten bey vorfallenden Ganth-Processen, auch vor denen Steuren und andern Herrschafftlichen Praestandis concedirt; und seit dem je und je auf ein und andere Jahr Gnädigst prorogirt haben; Und Wir nun zwar in denen Jahren, wo durch Fürstl. Resolution besagtem Unserem Fürstl. Kirchen-Gut eine solche special Praelation vor allen Steuren bewilliget worden, pro praeterito es darbey gelassen, pro futuro aber Gnädigst resolvirt haben, so wohl Unserem Welt- als Geistlichen Fisco, in Saat- und Unterhalts-Früchten-Anlehnungen und zwar mit austruckenlichem Beding, und allein auf den Fall, wann solche auf Attestation der Beamten oder Gerichte allein zu solchem Ende ge-

184) Obiges Reskript wurde den Ausgaben des Landrechts von 1716. u. 1743. im Anhang unter Nr. IV. beigedruckt; auch steht es in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 40. S. 55. bis 57., sowie in Mosers Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 83. u. 84., und in Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen, Zug. Nr. VII. S. 31. u. 32. Vergl. die General-Reskripte vom 4. Juni 1736. und 22. Januar 1743., das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. und die Artikel 5. bis 7. des Einführungs-Gesetzes von letzterm Tage.

185) Diese Resolution war nirgends aufzufinden; ihr Inhalt wurde aber durch das General-Reskript vom 3. August 1699. (Nr. 223. d. Samml.) bekannt gemacht. Vergl. auch Gerstlacher a. a. O. S. 56. in der Note.

schehen, ein Privilegium Praelationis nach denen Steuren immediatè, und vor allen denenselben nachgehenden Praestationen Gnädigst angedeyhen zulassen; Als wollen Wir hiemit Gnädigst, daß zwar pro praeterito zur Restitution und Einzug solch ausgeliehener- und etwa annoch im Ausstand verbliebener Früchten nach der in denen vorigen Jahren durch Fürstl. Résolution Unserem Geistlichen Guth bewilligten Special-Praelation Unserer Geistlichen Cammer von Unseren Weltlichen Beamten so wohl zur Ernd-Zeit, als bey vorfallenden Ganth-Processen vor denen Steuren auch andern Herrschafftlichen Praestandis wegen des von dem 1. Aprilis 1699. an biß dato verbliebenen Ruckstands jederzeit nachdruckliche Assistenz geleistet, pro futuro aber dergleichen Frucht-Schulden von Unsern so wohl Geist- als Weltlichen Beamten, auch bey denen Ganthen und Schulden-Verweisungen allein nach denen Steuren immediatè, und vor allen denenselben nachgehenden Praestationen eingezogen- denenselben auch diese praelation ererst von Zeit der Publication dieser Unserer Gnädigsten Resolution verstattet, und darnach jedesmahlen, so wohl bey Unserer Fürstl. Universität zu Tübingen, als denen Gerichten Unsers Herzogthums gesprochen werden solle. An deme beschihet Unser Will und Meynung ꝛc. Stuttgart den 11. April. Anno 1714.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

243.

General-Reskript, die allgemeine Verbindlichkeit zum Zeugen-Eide in Kriminal-Sachen betreffend.

Vom 27. April 1714. 186)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Ehrsamer, Liebe Getreue!

Nachdem Wir zu Unserm Mißvergnügen mehrfältig vernehmen müssen, daß bey angestellten Criminal-Processen, die zu der Zeu-

---

186) Lichtensterner Sammlung. Den Haupt-Inhalt dieses Reskripts liest man auch in Mosers Real-Index der H. G. O., S. 271. bis 273. und

gen-Verhör gerichtlich verordnete Commissarii zu Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath unterthänigst berichten, was massen bey Theils Unserer Geist- und Weltlichen Beamten die irrige Meinung eingerissen, daß, wann in Peinlichen Sachen dieselbe zu Zeugen erfordert werden, Sie wegen ihrer schon vorhin obhabenden schwehren Ambts-Pflichten den gewohnlichen Zeugen-Eyd abzuschwöhren sich nicht schuldig zu seyn erachten, und dahero dessen erlassen zu werden gemeiniglich verlaugen.

Wann nun aber Wir diesen ohngegründeten Vorwand der Ambts-Pflichten im geringsten nicht billigen können, noch die hieraus entspringende Verzögerung der vor allen andern zu beschleunigen habenden Criminal-Processen länger zu dulten, vielweniger die durch solche ohnnöthige Außflüchte anwachsende Ohnkosten Unserer Fürstlichen Rent-Cammer aufzubürden gemeynt seynd, sondern diese irrige Opinion bey jedermänniglich fürohin durchaus abgestellt wissen wollen:

Demnach so ergehet an alle Unsere so Geist- als Weltliche Beambte, da Wir unter denen Ersteren Unsere Special-Superintendenten, Diaconos, und in genere alle diejenige, so ein Geistliches Amt tragen, verstanden haben wollen, wie nicht weniger an Unsere Militar- und Forst-Bediente, und in Summa alle Unsere Unterthanen, wes Standes Sie immer seyen, Unser ernstlicher Befehl, daß, wofern künfftighin einer derselben in Criminal-Sachen auf solche Articul und Fragstücke, welche sein obliegendes Amt directò nicht, sondern andere Facta und Umstände betreffen, zu einem Zeugen angeruffen würde, keiner den Zeugen-Eyd abzulegen sich verweigern, widrigen Falls Er die durch solche ohnnöthige Hinderung vergrösserte Ohnkosten (von deren Belauff à Tempore morae, da sich nemlich solch producirten Zeugen einer den Eyd abzuschwöhren widersetzen würde, jeder Stadt- oder Gericht-Schreiber oder anderer Commissarius eine fleissige Specification aufzusetzen, und solche zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath einzusenden hat, als dessen Er hiemit alles Ernsts erinnert wird) aus seinem eigenen Beutel nicht nur zu ersetzen angehalten werden, sondern auch noch weiterer Andung gewärtig seyn solle; Und dieweilen Wir Uns hiebey Gnädigst erinnern, daß Unsers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatters Gnaden die Medicos und Chirurgos in Criminal-Processen ratione vorgenommener Inspection des Zeugen-Eydes Krafft eines Anno 1656. den 10. Januar. abgefaßten General-Rescripts Gnädigst erlassen haben:

So wollen Wir nicht allein nächst-bemeldtes General-Rescript [187]) wegen der darinn begriffenen nutzlichen Verordnungen durch dessen

---

einen wörtlichen Abdruck in Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen, Zug. Nr. VIII. S. 32. bis 34. Vergl. auch die Hofgerichts-Ordnung von 1654., Th. III. Tit. 14. §. 3., und die Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1732., Tit. I. §. 18.

187) Von diesem Gen. Reskripte war dem Original ein Abdruck beigelegt; dasselbe findet sich in dieser Sammlung unter Nr. 150.

hiemit wiederhohlte Publication und Erfrischung bey seinen Kräfften auf das neu erhalten, sondern auch desselben Passum quoad Medicos et Chirurgos nach obberührtem Unterschied erkläret, und erläutert wissen, daß nemlich, welcher Medicus oder Chirurgus in Peinlichen Sachen von dergleichen Umständen, so dessen tragendes Amt und die vorgenommene Inspection directò nicht angehen, zu deponiren als Zeug benennet würde, derselbe unter zu befahren habender Condemnation in expensas retardati Processus, und ebenfalls weiterer gebührender Andung den Zeugen-Eyd abzuschwöhren schuldig seyn solle. Hieran geschiehet Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 27. April 1714.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. G. A. v. Löwenstern mpr.
Conrad. Abel.

244.

General-Reskript, die Behandlung der Schulden-Verweisungen und Gant-Prozesse betreffend.

Vom 29. Mai 1714. [188])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich-Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer,

Demnach Wir aus zerschiedenen eine Zeit hero zu Unserer Fürstl. Cantzley erforderten Schulden-Verweisungen und derentwegen eingekommenen Klagden Uns referiren lassen müssen, wie theils Beambte Stadt- und Dorffs-Gerichte, sich unterfangen, ohne vorhero die Sachen, so doch ein zimliches importiren ad consulendum zuschicken, der Creditorum Forderungen wider das Land: und die gemeine Rechten, gantz irrig zu lociren, auch annebenst ob Ambt: und gerichtlicher debattirung dieserley Procesԑe statt deß in dem neuen General-Regle-

---

188) Ebinger Sammlung; im Auszug gegeben von Gerstlacher a. a. O. §. 33. S. 43. bis 45. — Vergl. die General-Reskripte vom 7. Dezember 1742., 14. April 1781. und 13. Mai 1796.

ment [189]) pag. 35. davor bestimmten Sportul-Geldtes, täglichen die Belohnung anzurechnen, ja gar vieler Orten dergleichen wichtige richterliche Verhandlungen vor die Dorfs-Gerichte zu ziehen, und darob an seithen der Stabs-Beambten und Ambts-Schreibere, ihrer Beywohnung halben, darneben noch die Zöhrung, Postilions-Gebühren, Roß-Lohn und Pferdt-Fütterung, zu Nachtheil der Creditorum zu erheben; Als haben Wir vor nöthig erachtet, zu Abschneidung all dieser bißher vorgegangenen Fehler, Vortheilhafftigkeiten und Excessen, hiemit Gnädigst zu verordnen, daß von nun an, über alle, auf eingeholte Unsere Fürstl. Concession vornehmende Schulden-Verweisungen und Verganthungen, die ein wenig etwas importiren, vor darüber außfällender End-Urthel, bey Rechtsgelehrten consulirt: die Creditores darauf hin nach Ordnung Rechtens locirt, und alsdann erst in der Sach finaliter gesprochen: auch, zu Abschneidung aller Excess, die Inventuren, über dergleichen mit Schulden überhäuffte Vermögenschafften, und Beschreibung der Passivorum, nach dem neuen General-Reglement pag. 34. et 51. ohne Beyseyn des Staabs-Beambten allein durch den Stadt- und Ambtschreiber, und höchst drey Waysen-Richtere umb die daselbst bestimmte Gebühr vorgenommen: hingegen die daraufhin vor Gericht in Beyseyn der citirten Partheyen vorzunehmen habende formbliche Liquidirung eines jeden Creditoris Forderung und weitere richterliche Verhandlung, nebst Abfassung der End-Urtheil, nicht mehr vor denen Dorff- sondern denen Stadt-Gerichten Ordnungs mässig tractirt: und deßwegen von ihnen und denen Staabs-Beambten allein das in ermelter neuer General-Taxa pag. 35. bestimmte Sportul-Geld, weiters aber nichts weder an Tag-Lohn und Zöhrung, angerechnet: auch allwegen der Kosten-Zettul, sowohlen über ihre: als des Stadt-Schreibers und der Inventirer Gebühr nebst Einsendung der Inventur zur decretur an Unsern Fürstl. Regierungs-Rath eingesandt werden solle; Welch Unsere Verordnung Du sowohl dem Stadt- und Ambtschreiber, gesambten Schultheißen, Burgermeistern und Richtern, deß Dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambts zum Verhalt zu publiciren: als auch Dich selbst hinfüro darnach zu richten hast; An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 29. May 1714.

E. C. v. Gaißberg mpr.
Conrad. Abel.

---

189) General-Verordnung vom 27. März 1702., neu aufgelegt im Jahr 1709.

245.

General-Reskript, die Belohnung der Richter bei den Stadt- und Dorf-Gerichten betreffend.

Vom 30. Juni 1714. [190])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich-Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer,

Wir erinnern Uns zwar Gnädigst, auf der Richtere der mehisten Orthen in dem Land, vielfältiges Beschwehren, was massen sie mit Beywohnung der Gerichts- Rechts- und Ambts-Täge, viele Zeit Versaumnuß, dabey aber, ausser dem gewohnlichen Sportul und Erkenn-kein Wart-Geld, oder sonsten einig weitere Ergötzlichkeit hätten, ꝛc. Mittelst des unterm 21. Decembris 1709. emanirten General-Rescripts, Uns dahin Gnädigst bewegen lassen, daß so wohlen in denen Ambts-Städten als Flecken, jedesmahlen die Acht älteste Richtere, von würcklichem Hand-Frohnen, Wachen, Jagen, Bottenlauffen, Schantzen, und dergleichen eximiret, und denen letztern anbey, obbemeldtes Sportul- und Erkenn-Geldt, denen erstern hingegen, noch über das ein Jährliches Wart-Geldt, auf seine gewisse Maaß, zukommen und gereichet werden solle. Und aber nach der Hand bey der von Uns Gnädigst verordnet und authorisirten Fürstlichen General-Landes-Visitation, hier und dar bereits ein zimlicher Mißbrauch, darinnen wahrgenommen worden, daß, da ermeldte Richtere nicht alltäglich, sondern kaum die Wochen ein oder daß andere mahl bey Gerichtlichen Versammlungen befindlich, wovor sie jedoch jedesmahlen besagt ihren gewöhnlichen Lohn bekommen, Selbige dennoch von dergleichen Beschwehrden befreyhet, mithin der völlige Last dem gemeinen armen Mann alleinig umb so mehrers über den Halß gezogen werde, weilen jene gemeiniglich die Vermöglichste, und mit denen mehisten und besten Güthern versehen; Als wollen

190) Vergl. die beiden Gen.Reskripte vom 21. Dezember 1709. Nach einem das Frohnwesen betreffenden Gen.Reskript vom 18. Nov. 1738. waren die acht ältesten Richter in der Amts-Stadt und den Amts-Orten, nach einem andern vom 12. Nov. 1753. aber wenigstens die erstern wieder im Genuß der frühern Personal-Freiheit.

Wir, damit sie sich deß gemeinen Manns um so mehrers annehmen, und gemeinsamer Beschwehrden desto eheuder abhelffen mögen, obgedachte Unsere Gnädigste Verordnung hiermit dahin geändert und limitiret haben, daß ihnen Acht Richteren, auch fürohin ermeldt gewöhnliche Sportul- und Erkenn- und denen in Städten, noch weiters die jährliche Wartt-Gelder, zwar angedeyhen, Ubrigens aber jeder derselben, gleich denen andern Burgern, bey all dergleichen Oneribus Personalibus, et mixtis, den Schultheisen und diejenige Burgermeister außgenommen, welche in selbigem Jahr die Rechnung führen, entweder selbsten durch die Ihrige, oder jemand anders, den sie vor sich auf ihre Kosten zu stellen, ohne einige Außnahm concurriren, mithin solch obhabender Richter-Stelle halber, hierinnfalls die geringste weitere Praerogativ nicht haben sollen; Als hast du solch Unsere Fürstliche Resolution nicht nur allein in Gnädigst dir anvertrauter Stadt und — Ambt alsgleich zu publiciren, sondern auch darob mit behörigem Fleiß also zu halten, daß selbiger ein völliges Genügen beschehen möge. Daran beschicht Unser Gnädigster Will und Meynung; Bernhausen bey Fürstlicher General-Landes-Visitation den 30. Jun. 1714.

---

† General-Reskript, den kleinen Zehnten betreffend.

Vom 15. Februar 1715.

246.

Herzogliches Dekret an den Landhofmeister und die Geheimen-Räthe, verbotene Geschenk-Annahmen der Kollegial-Beamten betreffend.

Vom 16. Februar 1715. 191)

Eberhard Ludwig rc.

Unßern Gruß zuvor, Hochwohl- auch Wohlgebohrne, Veste, Liebe Getreüe! Nachdem Wir vernehmen, wasgestalten einige Unßerer Räth und Diener zum Theil große Geschenckhe, und zum Theil Bagatellen annehmen; Wir aber solches gäntzlich eingestellt- und nicht

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

191) Hartmann'sche Sammlung im Arch. d. J. — Vergl. das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818., §§. 22. bis 27.

geduldet wißen wollen; Alß gesinnen wir hiemit gnädigst an Euch, Ihr wollet ein solches denen Collegiis in Unßerer Cantzley intimiren, daß Niemandt an Praesenten, es seye gleich so gering (als) es wolle, wann es auch nur esculenta und potulenta seynd, etwas annehmen solle; Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch allezeit wohl zugethan verbleiben. Stuttgardt, den 16. Febr. 1715.

Eberhardt Ludwig H. z. W.

247.

General-Reskript, die unerlaubten Geschenke an die Mitglieder der höhern Justiz-Kollegien und der Ober- und Unter-Gerichte betreffend.

Vom 5. März 1715. [192]

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über ein Kayserlich-Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen berichtet worden, was massen in Unserm Hertzogthum und Landen, so wohl in denen Städten als Dörffern, wo Gerichte verordnet sind, die GOttgefällige Justiz unter allerhand bösen Absichten, worunter die Geschenck und Gaben vornemlich zu rechnen, übel und ohnverantwortlich administrirt werde; Und Wir nun dergleichen Ubelstand, als vorhin wider die von Unsern Höchstseeligsten Vorfordern am Regiment so heylsamlich verfaßte Landes- und andere Ordnungen lauffend, und worauß nichts anders als die gröste Confusion und Zerrüttung, ja endlich das schwehreste Gericht GOttes erfolgen kan, keines Wegs länger zuzusehen gemeynt sind, sondern ernstlich wollen, * daß wie

---

192) Hartmann'sche Sammlungen im Archiv d. J. und auf der öffentl. Bibliothek. Abdruck davon in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 5. S. 12. u. 13. — Vergl. das fünfte Edikt von 1818. am eben angeführten Ort.

in Unsern höhern Justiz-Collegiis, also auch in allen Ober- und Unter-Gerichten Unsers gantzen Hertzogthums [193]) eine unpartheyische Justiz ohne die geringste Absicht administrirt werden solle. Als ist hiemit Unser Gnädigster, zumahlen aber ernstlicher Befehl, daß niemand auß dem Mittel Eures Stadt- und der in dem Ambt befindlichen Unter- oder Bauren-Gerichten, in Procefs oder andern die Justiz erforderenden Sachen, einige Geschenck oder Gaben, sie mögen so gering seyn als sie wollen, weder vor sich, noch durch die Ihrige annehmen, sondern auch denen Procuratorn, Solicitanten und Unterthanen alles Ernsts und Krafft diß inhibirt seyn solle, niemanden bey Justiz-Collegiis oder Gerichten, mit Geschenck und Gaben, sie mögen seyn und Namen haben wie sie wollen, weder directò noch per indirectum zu tentiren, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß wann jemand dessen convincirt wird, Er nicht allein so fort Sachfällig declarirt, sondern auch nebst denen Richtern, welche solchergestalten sich corrumpiren lassen, nachdrucklich bestrafft werden sollen: Weßhalben auch ein jedes Gericht und sonst jedermänniglich wann man dergleichen Corruptiones innen wird, jedesmahls Uns bey Vermeidung schwehrer Verantwortung und Bestraffung ein solches anzuzeigen. Wornach also Du der Beambte sowohl, als jeder des in Stand [194]) und Amt befindlichen Gerichts, euch zu richten, und vor schwehrer Verantwortung Schimpff und Schaden Euch zu hüten habt. An deme geschiehet Unser Gnädigster Wille und Meinung. Stuttgart den 5. Martii 1715.

Ex Speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, die Ablieferung der Leichname hingerichteter Verbrecher an die Anatomie in Tübingen betreffend.

Vom 13. April 1715.

---

193) In einem andern, wahrscheinlich neuern Abdruck dieses Reskripts, welcher sich in der Hartmann'schen Sammlung des Ständischen Archivs findet, heißt es: „sondern ernstlich wollen, daß in allen Ober- und Unter-Gerichten, auch Justiz-Collegiis, eine ohnpartheyische Justiz" rc.

194) Dasselbe Exemplar hat richtiger „Stadt."

† S. die Sammlung der Schul-Gesetze und vergl. ebendaselbst das General-Reskript vom 22. Januar 1763.

248.

General-Rescript, die Bestrafung heimlicher Geburt und des Kinds-Mords betreffend.

Vom 24. Mai 1715. [195])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über ein Kayserlich-Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Was zu Verhüthung des sich vermehrenden erschröcklichen Lasters des Kinder-Mordens allschon den 1. Mart. 1658. durch ein erlassenes General-Rescript wohlbedächtlich verordnet, und zu mehrerer Vorsorge in Unserer Fürstl. Ehe-Ordnung p. 1. c. 9. wiederhohlet worden; Dessen habt Ihr euch allesammt in gebührender Unterthänigkeit zu erinnern; Nachdeme aber die betrübte Erfahrung bezeüget, daß solche heilsame Verordnung an denen wenigsten Orthen Unsers Hertzogthums und Landen beobachtet, und mithin nach Maßgabe derselben die der Schwängerung halber verdächtige, ohnverheurathete Weibs-Persohnen wenigsten Theils behörig verwarnet, und der auf heimliches Gebähren, gesetzten hohen Straffen, gar selten erinnert werden; Solche Unterlassung aber dem abscheulichen Laster des Kinder-Mords, so zu sagen, Thür und Thor eröffnet, und benebens Verhinderung bringet, wider dergleichen leichtfertige Metzen mit der äussersten Todes-Straffe verfahren zu können; Als haben Wir Eingangs erwehntes General-Rescript vom 1. Martii 1658. wiederum abdrucken, und Euch davon ein Exemplar mit dem Gnädigst-zumählen aber gantz Ernstlichen Befehl zugehen lassen wollen, [196]) damit Ihr solches in allen Euch Gnädigst anvertrauten Ambts-Orthen anbefohlener massen publiciren, und so fort mit allem Fleiß sich darnach zu achten, Euren Ambts-Untergebenen ernstlich zu bedeuten wissen möget. An deme

---

195) Ebinger Sammlung; auch in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 25. S. 117. u. 118., eingerückt.

196) Dem Original liegt dieser neue Abdruck des Gen.-Reskr. von 1658. bei.

beschiehet Unser Will und Meynung, Und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 24. May. 1715.

Ex Speciali Resolutione. Burckhardt, Lt.
Ph. Lud. Lyncker.

249.

Herzoglicher Erlaß an das Vogt-Amt Stuttgart, die Bestrafung der Huren daselbst betreffend.

Vom 18. September 1715.[197])

V. G. G., Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg ꝛc. ꝛc.

U. G. Z. L. getrewer, uns wird zu ohngnädigem Mißfallen hinderbracht, waßmaßen so viele Canaillen und Hueren sich in unserer Statt Stuettgardt befinden, und ist dahero unser Befehl, du sollest ohngesaumt 2 große Schubkarren machen, und auf alle dergleichen Persohnen fanden, selbige so gleich handfest machen — und so dann darein spannen laßen, damit Sie wochentlich dreymahl den koth in denen straßen offentlich wegführen. Hieran beschihet ꝛc. ꝛc. Nürtingen[198]) d. 18. Sept. 1715.

Eberh. Ludwig H. z. Wtb.

250.

General-Reskript, die ordnungsmäßige Vornahme der Inventuren und Theilungen durch die Stadt- und Amts-Schreiber oder ihre Substituten betreffend.

Vom 18/28. Februar 1716.[199])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue. Demnach Wir mißfällig wahrnehmen müßen, daß bey Inventuren und Theilungen in Un-

---

197) Hartmann'sche Sammlung im Archiv d. I. — Vergl. den Erlaß vom 6. April 1719.

198) Die Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek datirt, abweichend von den beiden andern, diesen Erlaß von Stuttgart.

199) Hartmann'sche Sammlung im Arch. d. I. — Der Extrakt Hoch-

sern Land* die Stadt- und Amtschreibere, denen solch Geschäfft ordinariè zukommt, öffters praeterirt und darzu besonders von denjenigen, so in Unserm Land wohnen, und nicht Unsere Unterthanen seynd,[200]) ußländische Notarii und andere beruffen werden, dardurch aber Uns in Unsern Juribus Eingriff geschiehet, und ratione des Anschlags, Abzugs und dergleichen viele Vortheilhafftigkeiten und Schlaich fürgehen können, so Wir länger zu dulden nicht gemeint; Als ist Unser Gnädigster Befehl, Du der Beamte, sollest in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt darauf sehen, daß dergleichen Excess und Unordnungen füraus verhütet und abgestellt- und, wo in denen dir untergebenen Amts-Orten dergleichen Inventur- und Theilungs-Geschäfft vorfällt, solches durch den Ordinarium loci, den Stadt- und Amtschreiber oder deßen Substituten verrichtet- und alles der Ordnung gemäs behörig tractirt werde; Daran beschicht Unsere Meynung. Stuttgart, d. 28ten Febr: 1716.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Knisel.
Burckhardt Lt.

---

† General-Reskript, die Zerstückelung der Zins- und Gült-Güter betreffend.

Vom 16. April 1716.

---

stetters S. 68. u. 69. (S. 69. u. 70. in der ält. Ausg.) datirt dieses Reskript vom 18. Februar. — Vergl. das Landrecht von 1610., Theil IV. Tit. 3.

200) Die Abschrift dieses Gen.-Reskripts in der Hartmann'schen Sammlung auf der öffentl. Bibliothek hat die Worte folgender Maßen versetzt: „Die Statt und Amtschreibere, denen solch Geschäfft ordinariè zukommt, besonders von denjenigen, so in Unserm Land wohnen und nicht Unsere Unterthanen seynd, öffters praeterirt und darzu außländische Notarii und andere" ꝛc. wie oben.

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze u. vergl. die Note 135. im II. Theile unserer Sammlung, S. 192.

251.

General-Reskript, die Strafe der Verläumdung betreffend.

Vom 19. August 1716.[201])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister so wohl über zwey Kayserl. Regimenter, als auch ein Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir abermahlen, zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalten von theils boßhafftigen, theils unbesonnenen Personen, beederley Geschlechts so wohl auf dem Land, als auch und absonderlich allhier in Stuttgardt allerhand erdichtetes Geschwätz, schändliche Lügen und Ehren-rührige Erzehlungen inventirt, unter die Leuthe gebracht und propaliret werden wollen, wordurch nicht nur honneter Leuthe Ehre und Reputation unverantwortlich gekräncket, sondern auch unserer Landes-Herrlichen Autoritaet und Respect höchst-sträfflicher Weise zu nahe getretten wird, Wir aber solch leichtfertigem Beginnen Einhalt zu thun, und zu solchem Ende Unser schon hiebevor derentwegen d. 10. Sept. 1713. emanirtes Hoch-Fürstl. Mandatum zu wiederholen und darob zu halten Ernstlich gemeynt sind:

Als wollen Wir hiemit nochmahlen und zum Uberfluß männiglich, deme seine Wohlfahrt lieb ist, zu Beobachtung seiner Pflicht und Schuldigkeit und Vermeydung alles Diffamirens vermahnet, zugleich aber auch von neuem verordnet haben, daß welcher fürohin unerfindliches und nur zur Blame honneter Leuthe, oder wohl gar zur Verkleinerung Unsers Fürstl. Staats gereichendes Geschwätz inventiret und aufgebracht zu haben, wird überführet werden können, derselbige ohne Ansehen seiner Naissance und Caracters, wann er in Unsern Diensten stehet, ab officio removirt, andere aber mit empfindlicher Straffe beleget, und die Gemeine, nach Befinden, wohl gar mit der Fustigation und Landes-

201) Vergl. die General-Reskripte vom 3. Januar 1602., 12. Juli 1616., 10. September 1713. und 10. März 1794.

Verweisung angesehen, nicht weniger die Divulgatores und Ausbreitere dergleichen Geschwätze ebenmässig ohne alle Gnad und Befindenden Dingen nach, gleichwie deren Autores, gestrafft werden sollen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit solch Unserer Verordnung entschuldigen möge, habt Ihr der Specialis dieselbe nicht nur von denen Cantzeln in der Euch Gnädigst anvertrauten Dioeces, verständlich ablesen zu lassen, sondern auch, so offt es die materia pro concione geben wird, die Versammlung auf ihre Pflichten, auch Beobachtung des achten Gebotts, und die Veneration, die Christ- und Ehrliebende Gemüther vor die Obrigkeitliche Verordnungen tragen sollen, nachdrucklich anzuweisen, du der Vogt aber auf alle dergleichen Schwätzere, Mährlins- und Zeitungs-Trägere gute Achtung zu haben, das Ausgesprengte ohne privat-Absichten gründlich zu examiniren, und das erfundene Unterthänigst zu berichten; Hieran geschihet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 19. Augusti Anno 1716.

Ex Speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, Injurien-Sachen zwischen Bürgern und Soldaten betreffend.

Vom 28. August 1716.

---

†† General-Reskript, den Accis von Käufen und andern Verträgen zwischen Mit-Erben betreffend.

Vom 22. Oktober 1716.

---

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. Aehnliche, das obige einschärfende, General-Reskripte wurden unterm 8. März 1719. und 13. Okt. 1732. erlassen.

†† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

252.

General-Reskript, die Strafe des Wild-Diebstahls betreffend.

Vom 26. November 1716. [202])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschal, auch Obrister, sowohl über Zwey Kayserliche Regimenter, als auch Ein Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Nachdeme die Erfahrung bißhero genugsam bezeuget, wasmassen die freventliche Wilderer durch viele und scharffe Bestraffungen sich dennoch von ihrem bösen Wesen nicht abhalten lassen, sondern darinn mit noch grösserer Boßheit, zum Verderb deß Gemeinen Wesen, immerhin fortgefahren; Und Wir nun solchem Ubel desto besser zu steuren Gnädigst resolviret haben, daß auff den 24. Januar. 1717. in Unserem Hertzogthum und Landen von allen Cantzeln eine Publication dahin beschehen solle, wie daß künfftighin alle dergleichen freventliche Wilderer auff die Galeeren gebracht werden, und ohne alle Barmhertzigkeit Lebens-lang dazu condemniret bleiben sollen, wie dann das Weitere mit der Republic Venedig allschon abgehandelt worden; Als ist hiemit Unser Befehl an Euch den Special-Superintendenten, Ihr sollet die Verfügung thun, daß diese Unsere Verordnung auff obbestimmten Sonntag nach der Früh-Predigt von allen Cantzeln in der Euch Gnädigst anvertrauten Dioeces verlesen werde, ingleichem sollest du der Beambte ebenfalls daran seyn, damit diesem einreissenden Verbrechen durch benöthigte Obsicht vorgebogen werde. Daran beschiehet Unser Will und Meynung, Stuttgardt den 26. Novembr. 1716.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
J. G. Haerlin, L.

---

202) Ebinger Sammlung; auch in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 12. S. 70. u. 71., gegeben. — Vergl. die Wilderer-Ordnung von 1718., besonders Art. 5. Absatz 4.

† Zweite Feuer-Ordnung der Residenz-Stadt Stuttgart.

Vom 15. Dezember 1716.

253.

General-Reskript, die Behandlung der Schulden und Unterpfänder bei Veräusserung der letztern und bei Theilungen betreffend.

Vom 27. Februar 1717. 203)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschal, auch Obrister, sowohl über Zwey Kayserliche Regimenter, als auch Ein Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Nachdeme Wir in vorgenommener Untersuchung der Capitalien, Zinß- Gült- und anderer Außständ, bey Unsern Geist- und weltlichen Beambtungen, eine zeithero mißliebig erfahren müssen, welchergestalten hiebevor, aus Negligentz und Conniventz ein und anderer Beamten und Richtere viele Censiten, ohne Unsern Consens, die um Capitalien verschriebene Unterpfand verhandelt oder sonst verändert, und solchenfalls die Richtere, als ob solche Güter frey und unversetzt wären, wider die in der Lands-Ordnung pag. 339. geschehene Verwarnung, blindhin darüber erkannt, auch dieselbe manchmahlen die Haupt-Summ, ohne neu eingelegte Versicherung, wider die Rechnungs-Instruction und andere Rescripten, auff an-

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die beiden andern Stuttgarter Feuer-Ordnungen vom 29. Januar 1703. und 9. Oktober 1750.

203) Ebinger Sammlung. — Wahrscheinlich ist es das obige Reskript, welches Gerstlacher, B. I. §. 87. S. 135., vom 27. September 1717. datirt. — Dieses an „Vogt, Burgermeister und Gericht“ in jedem Amte erlassene Reskript wurde mit einem besondern Begleitungs-Reskript vom nämlichen 27. Febr. auch den Kellerei- oder Kameral-Beamten mitgetheilt.

dere eigenmächtig verschoben, oder wo dergleichen Veräusserung der Unter=Pfand und Verschiebung der Capitalien nicht von denen Schuldnern bey ihren Leb=Zeiten vorgegangen, dannoch nach ihrem Tod, bey deren Verlassenschaffts=Abtheilungen, die Stadtschreibere, oder deren Substituten, mit denen Theil=Richtern sich unterstanden, die Unterpfand und Capitalien in denen Erbschaffts=Verweisungen unter die Erben zerstickelt zu vertheilen, da benebenst nicht weniger geschehen, daß mancher seine liegende Güter verhandelt und den Kauffschilling anderwertig veräussert, ohne seine Herrschafftliche Schuldigkeiten davon abzurichten, oder aber auff dessen Absterben die Erben das Vermögen, ehe solcherley Schulden davon bezahlt worden, wider das Land=Recht part. 4. tit. 4. unter sich zertheilt, bey denen man nachgehends sich darum nicht mehr erholen können, durch welches hinterrucks Unserer Beambten geschehene betrügliche Verfahren Unser Geist= und weltliches Gut bißher in mercklichen Schaden gesetzt worden; Und aber Wir solchen zu Unserm Nachtheil gereichenden Schleichen und Vortheilhafftigkeiten länger zuzusehen nicht gemeint. Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, Ihr sollet hinführo, da Euch dergleichen wissend und vorkommen würde, es keines Wegs mehr gestatten, zu dem Ende, da jemand über Güterverkäuff= und Veränderungen Gerichtlich erkennen lassen wolte, von deme etwan zu vermuthen, daß Er ein und anderer Beambtung was schuldig, forderist es Unsern verrechneten Geist= und weltlichen Beambten kund thun, und da sich ergeben solte, daß dieserley Güter Uns um Schulden verschrieben, oder der Verkäuffer sonst an ruckständigen Zinsen, Gülten oder anderm was zu bezahlen hätte, über den Verkauff ersternfalls ohne Unsern Consens nicht gerichtlich erkennen, oder die Veränderung vorgehen lassen, andernfals aber, gleichwie in dem neuen Land=Rechnungs=Reglement pto. 13. wegen der Steur und Anlags=Schuldigkeiten schon versehen, den Kauff=Schilling so lang mit Arrest belegen, biß Wir um Unsere Forderung befriediget, da es aber nach eines solchen Schuldners Tod zur VerlassenschafftsAbtheilung kommen möchte, die Notification davon ebenfalls vorhero an Unsere verrechnete Beambte ergehen lassen, und annebenst denen Stadtschreibern, ihren Substituten und Theil=Richtern bedeuten, daß Sie zur Inventur und Abtheilung bey Straf ehender nicht schreiten sollen, es seyen dann forderist Unsere Geist= oder weltliche Cammer, oder andere interessirte Corpora, Communen, Pflegschafften und Privati um das Ihrige, durch Aussetzung paarer oder anderer verkaufflicher zulänglicher Mittel, vollsam contentirt, oder um die Capital-Posten von ein und andern Erben formliche neue Versicherung geschehen, und deßhalb wegen Unserer Fürstl. Cammern von Uns der Fürstl. Consens beygebracht. Gleichwie nun an fleissiger Folgeleistung dieser Verordnung zu Beobachtung Unsers Herrschafftl. Interesse, mercklich gelegen; Also versehen Wir Uns um so ehender zu Euch, Ihr werdet derselben gehorsamst nachzugeleben, und du der Staabs=Beambte solche alsbalden denen Schultheissen, Burgermeistern und Richtern

in Dörffern, ebenfalls zu Ihrem Verhalt zu publiciren, bedacht seyn, damit Wir widrigens nach befindenden Umständen, bey Uns ferners dadurch zuwachsenden Schaden, des Verlustes halben, Uns nicht an Euch oder die Statt- Amt- oder Gericht-Schreibere, welche künfftighin nach der Lands-Ordnung pag. 339. und dem Landrecht pag. 29. die Unterpfands-Bücher richtiger als bisher führen, und vor der Gerichtl. Erkanntnus über Güterverkäuff- und verschreibende Unterpfand darinn, ob solche nicht vorhin Jemand verschriben, [204]) fleißig nachsehen sollen, auch die Schultheissen und Richtere, da Sie daran schuldhafft, nebst ansetzender Herrschafftl. Straf, zu halten, veranlasset werden mögen; gestalten auch dergleichen Verschiebungen, Zertheilungen, Distractionen, die nicht legitimè geschehen, und ohne Consens der Creditorum ohnedem sträfflich und nichtig, und niemand praejudicirlich seyn, auch darwider keine Praescription und Verjährung, als in negotio malae fidei, statt greiffen, oder innocenti tertio künfftig praejudiciren sollen. An deme beschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 27. Febr. 1717.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. von Schütz.
Burckhardt, Lt.

---

† General-Reskript, den pünktlichen Einzug der angesetzten Geldstrafen betreffend.

Vom 30. März 1717.

---

†† General-Reskript, die Ausfertigung eines Lehen- und Revers-Briefes bei jedem Uebergang eines Lehen-Theil- und Hof-Guts auf einen neuen Lehenmann betreffend.

Vom 9. April 1717.

---

204) Der Satz „ob solche nicht vorhin Jemand verschriben" ist in dem gedruckten Original mit der Feder beigesetzt.

† S. Sammlung der Finanz-Gesetze.

†† S. Sammlung der Finanz-Gesetze und vergl. die Note 135. auf S. 192. des Theils II. der gegenwärtigen.

254.

General=Reskript, die Prorogation der Gerichtsbarkeit bei Schuldforderungen an Ausländer betreffend.

Vom 8. September 1717. [205])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg 2c.

Unsern Grueß zuvor, Liebe Getreue! Unß ist von vielen Unserer Unterthanen von Zeit zu Zeit vorgebracht worden, welchergestalten, wann Sie an Außgeseßene, absonderlich aber gegen die in Unserm Hertzogthum situirte immediate von Adel und derer Unterthanen einige Schuld=Forderungen haben, entweder Ihnen die Justiz gar nicht administriret werde, oder Sie doch nicht anders alß nach langem Umtrieb, mit vieler Beschwehrlichkeit und großem Costen zu dem Ihrigen gelangen können, dergleichen Clagen es aber nicht bedürfft haben würde, wann Sie Unsere Unterthanen zu der Zeit, da Sie denen Außwärttigen Geltt geliehen, oder geborget, die behörige Vorsichtigkeit gebraucht, [206]) und in denen über Ihre Forderungen aufgerichteten Obligationen oder Schuld=Verschreibungen, mit prorogirung der Jurisdiction auf Unß, das ist, daß [207]) bey unterbleibender Bezahlung oder sonst darüber entstehenden Stritt, solche Schuld=Sachen nirgendt alß in Unserer Fürstl. Cantzley oder von denen Gerichten im Lande untersucht und außgemacht werden sollen, sich gebührend vorgesehen hätten. Wann Wir nun allerdings nöthig und diensam finden, daß Solches hinkünfftig von Unsern Unterthanen, Ihres aigenen Nutzens halber beobachtet werde, und Wir dieselbe deßen Gnädigst erinnert haben wollen; Alß ist hiemit Unser Befehl, du solleſt nicht nur bey denen dir anvertrauten Amtsangehörigen, welche bey denen in Unserm Hertzogthum situirten und angräntzenden extraneis, zumahlen bey denen von der Ritterschafft außständige Schulden haben, und wie dieselbige versichert seyn möchten, dich genau jedoch in der Stille erkundigen, damit wann allenfallß solche schulden nicht genugsam versichert und denen obligationen die Clausula der auf Unß prorogirten Jurisdiction nicht schon eingeruckt wäre, dieselbe wo möglich annoch inserirt und die debitores unter der Vorstellung, daß Ihnen sonst das Capital aufgekündt werden wollte, darzu disponirt werden könnten, sondern auch einem jeden deiner Amts=Anvertrauten

205) Hartm. Samml. im Arch. d. J.; abgedruckt in Gerstlachers Samml. B. I. §. 86. S. 133. bis 135.

206) Das dort fehlende Wort „gebraucht" ist aus den beiden andern Hartmann'schen Sammlungen ergänzt worden.

207) Dasselbe ist mit „daß" der Fall.

bedeütten, daß Wer fürohin einem Extraneo Geltt zu leyhen oder zu borgen vorhabe, Solches dir vorhero anzaigen, und das darunter zu beobachten stehende vernemmen solle, darauf du dann denen Creditoribus, wie Sie sich mit Andingung der auf Unß prorogirten Jurisdiction in Ihren Anlehnungen prospiciren, und auf den Bedürfungsfall die Execution der Schuld dardurch facilitiren könnten, deinen obhabenden pflichten nach das Behörige einzurathen, und die weitere Erläutterung Ihnen darüber zu geben wißen wirst. An deme beschicht Unsere Meinung. Stuttgardt: den 8. 7bris 1717.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Völnitz.
J. G. Haerlin L.

255.

General-Reskript, das Verfahren in Nichtigkeitsklag- und Appellations-Sachen betreffend.

Vom 9. August 1718. [208])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue:

Unß ist von Unserm Fürstl. Hof-Gericht in Unterthänigkeit hinterbracht worden, daß bey denen respective Ober- auch Unter-Gerichten, und derselben geschwohrnen Stadt- Amts- oder Gerichts-Schreibern, sowohl in Annahm der Nullitäten-Klagen, als auch Expedition der Appellations-Actorum, ingleichem wegen der Extrajudicialiter sich endigenden Processen verschiedene, unten zu specificirende Mißbräuche und ohngleiche Interpretationes Unserer außgekündeten Ordnungen eingeschlichen seyen, deren abstellung Wir auch allerdings vor nöthig und nützlich gefunden haben: Und zwar

I. Die Annahme der gerichtlich einführenden Nullitäten-Klagen betreffend.

Ist bey dem Fürstl. Hof-Gericht wahrgenommen worden, daß wann eine Parthey die von einem Unter-Gericht ergangene Urthel vor

---

208) Ebinger Sammlung; — auch mitgetheilt in Häberlins Hofgerichtl. Urtheilen, Zugabe Nr. X. S. 38. bis 41.

null und nichtig zu halten vermeinet, und dahero solche Nullitäten principaliter rechtlich außzuführen begehret, sothane Nullitäten-Klagen ohne Unterscheid bey denen Ober-Gerichten zu Stuttgardt und Tübingen angenommen, und solche so fort gerichtlich außzuüben gestattet werde. Wann aber Krafft Unserer Fürstl. Land-Rechten p. 1. t. 56. §. da aber solche Exception etc. in fine, junct. t. 59. §. aber von Sachen rc. in fine p. 173. und dann Unserer Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung p. 3. t. 5. §. 6. et 7. die jenige Nullitäten-Klagen so Summam Appellabilem, nemlich 50. fl. in sich halten und außmachen, wo sie nicht vor dem Judice à quo eingeführet werden, gleich an Unser Fürstl. Hof-Gericht mit Vorbeygehung der beeden Ober-Gerichte gebracht, und allda erörthert; Die jenige Nullitäten-Klagen aber so nicht 50. fl. mithin Summam Appellabilem nicht anlauffen, entweder vor dem Judice à quo, oder einem der Ober-Gerichte tractiret und erlediget werden sollen; Als fügen Wir euch ein solches zu eurer künfftigen Direction und Verhalt hiemit in gnaden an, und ist Unser Befehl, ihr sollet solche Unsere Erläuterung behörig publiciren, und ihr bey denen Ober-Gerichten, die bey euch einführen wollende Nullitäten-Klagen so 50. fl. anlauffen, oder da die Causae sonsten an Unser Fürstl. Hof-Gericht appellabel wären, sie mögen gleich per modum appellationis innerhalb 10. Tagen, oder per modum simplicis Nullitatis querelae ohne appellation innerhalb 10. Jahren an euch gebracht werden, nicht annehmen, sondern gleichbalden an Unser Fürstl. Hof-Gericht verweisen, und also die Appellabilitatem causae, wie in Appellationibus also auch in Nullitäten-Klagen wohl beobachten und distinguiren; ihr aber bey denen Unter-Gerichten, euch ebenmäßig darnach achten, und solches auch euren Actuariis bedeuthen;

II. Die Gewältte der Communen anlangend.

Seynd dieselbe bißhero zum öfftern nur sigilliret, ohne einige Unterschrifft produciret, hernach aber jeweils von theils der Communen, als wider oder ohne ihr Vorwissen ertheilet und gefertiget, angefochten worden; ist dahero zu Vorkommung alle dergleichen Einstreunngen um mehrerer Sicherheit willen hiemit der Befehl, daß hinführo dergleichen Gewältte, oder Syndicatus nicht allein mit den Commun- oder wo keines vorhanden seyn sollte, des Stabs-Beambten oder Stadt-Gerichts Innsigel bedrucket, sondern auch von Schultheiß, Burgermeistern, Gericht und Rath, und zwar von jeden dergleichen Personen absonderlich, und nicht nur überhaupt und collectivo nomine unterschrieben überreichet, oder aber als mangelhafft wieder zuruck gegeben werden solle; [209])

III. Die Expedition der Appellations-Actorum concernirend.

Hat sich bißhero 1.) öffters ergeben, daß ohnangesehen das in Unserem Land-Recht p. 1. t. 63. §. So dann die Gerichts-Acta

209) Vergl. das General-Reskript vom 28. Juni 1748.

p. 179. und Hof-Gerichts-Ordnung p. 2. t. 6. §. So der Appellant pag. 59. bey Exhibirung der Appellations-Actorum auf 2. fl. gesetzte Einleg-Geld, in Unserer den 15. Julii 1709. publicirten Tax-Ordnung, und derselben beygefügten Tabell sub rubrica: Hof-Gerichts Expeditiones: auf einen Gold-Gulden, oder 3 fl. 29. kr. erhöhet worden, dennoch die Stadt-Amts- und Gerichts-Schreibere bey Außlösung der Actorum denen Partheyen nur das alte, und nicht das neue erhöhete Quantum des Einleg-Gelds denuntiren, und dahero die Partheyen bey Einliefferung der Actorum vielmahls nicht mit genugsamen Geld versehen seynd, hernach aber offt biß sie vor die Hof-Gerichtliche Schranken tretten, die Zahlung sothaner Sportularum, zu jeweiligen Verdruß des Hof-Gerichts und Aufhaltung der Sachen anstehen lassen; Solches aber durchaus nicht seyn solle; Als haben die Actuarii hinführo, in denuntiando summam sportularum sich nach der Fürstl. Tax-Ordnung zu richten;

Jngleichem

2.) Da in Inscriptione der Appellations-Actorum vielmahlen der Appellat, wann er nemlich in der ersten Instanz Kläger gewesen, vor- und der Appellant, als gewesener Beklagter nachgesetzet wird, solches aber wider den Ordinem processus, da der Appellant in der zweyten Instanz ohne Consideration der ersten, auf gewisse art Kläger, und der Appellat Beklagter seynd, lauffet, und in citando leichtlich Jrrung machen kan; So solle hinführo bey Außfertigung der Appellations-Actorum der Appellant als Kläger in der Appellations-Instanz, ohne unterscheid vor- und der Appellat als Beklagter, nachgesetzet werden;

Nicht weniger da

3.) Bey Extradirung der Original-Gerichts-Acten erster Instanz an statt der Appellations-Actorum, sehr offt die Quottir- oder Paginirung derselben in una serie von einem Stuck auf das andere unterbleibet, und entweder nur die Producta numeriret, oder jedes derselben besonders paginiret wird, dardurch aber denen Patronis causarum in Extrahirung, und sofort bey den Hof-Gericht in Allegirung der benöthigen Stellen, grosse und gantz ohnnöthige Mühe zuwächset, also haben die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibere hinführo die gantze Acta in einer serie durch- zu numeriren und zu paginiren; oder da an einen dieser 3. Puncten bey ihnen Mangel erscheinen sollte, Ahndung zu erwarten;

Endlich und

IV. Die Berichts-Erstattung der durch Vergleiche oder sonsten extrajudicialiter geendigten Appellations-Sachen betreffend.

So ist zwar schon einige Jahre her denen Hof-Gerichtlichen Citationen mit- einverleibet worden, daß du der Stabs-Beamte, wo sich die Partheyen vergleichen, liti renuntiren, selbigen deseri-

ren oder der Process sonsten seine Endschafft erreichen und gefallen seyn sollte, solches gleichbalden zur Fürstl. Hof-Gerichts Expedition berichten sollest, da aber demselben biß dato am wenigsten Theil nachgesetzet worden, sondern die Berichts-Erstattung öffters erst, wann die Partheyen vertaget wurden, geschehen ist, mithin vergebliche Mühe und Kosten verursachet worden; Als sollen die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibere bey Außlösung der Appellations-Actorum denen Partheyen alles ernstes einschärffen, die in sothanen ihren Processen, sich ergebende Aenderungen und Extrajudicial-Außgänge derselben, bey sonsten zu erwarten habender Straffe einer kleinen Frevel (welche zum Fall unterbliebener Verwarnung der Actuarius zu bezahlen,) dem Stabs-Beamten zu gleichbaldiger Berichts-Erstattung, so derselbe bey sonsten ebenmäßiger erlegung einer kleinen Frevel ohne anstand zuverrichten, ohnfehlbar anzuzeigen.

Welches alles ihr dann ohnverlängt zu publiciren, daß darnach verfahren werde, sorgfältige Obsicht zu tragen, und euch übrigens das den 1. Novembr. [210]) 1699. wegen wider alle Ordnung bey unseren Hof-Gerichts-Processen eingerissener vieler Excesse, Mißbräuche und Fehler der Stabs-Beamten, Gerichte, Stadt- und Amt-Schreibere, und der Partheyen selbsten, als welches einiger Orthen in vergeß gestellet, und die vorige Fehler continuiret worden, wiederum zu imprimiren, und darüber fest zu halten habt. An dem beschiehet unser ernstlicher Wille und Meynung. Stuttgardt den 9. Augusti 1718.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. von Schütz.
Conrad. Abel.

---

210) Im Original war „Decembr." gedruckt, was jedoch schon dort mit der Feder verbessert wurde.

256.

General-Reskript, das Verbot der sogenannten Adreß-Gelder der Dienst-Kandidaten und unerlaubte Geschenke überhaupt betreffend.

Vom 4. September 1718. [211])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer:

Nachdem Uns vorgebracht worden, was massen dem Verlaut nach bey Vergebung Unserer Beambtungen und Diensten, neben dem, so zu Zeiten in Unsere Fürstl. Schatul freywillig geraicht wird, noch andere sogenannte Addreſs-Gelder von denen Solicitanten angebotten oder angenommen werden wollen; Solches aber Unserer Intention gantz zu wieder laufft, und Wir dahero nöthige Fürsehung zuthun bewogen worden. Als ergehet hiemit Unser Gnädigster Befehl und Verordnung, daß füraus und von nun an, niemand sich unterfangen soll, über die in obgedachte Unsere Schatul etwa freywillig offerirende Angabe, jemanden, es sey wer es wolle, es stehe gleich die Person inn oder ausser Unsern Diensten, einige Addreſs-Geldter zu offeriren, und noch viel weniger würcklich zu geben, unter der nachdrucklichen und ernstlichen Verwarnung, daß derjenige, welcher auf solche unerlaubte Art bedienstet zu werden suchen sollte, nicht allein der ohne Unser Wissen und Willen, durch dergleichen ungebührliche Canäle und Umbweeg etwa erschleichenden weltlichen und noch weitmehr geistlichen Bedienungen wider verlustigt, sondern auch hiernächst auff alle Zeit von allen Chargen und Diensten in Unsern Landen völlig excludirt seyn solle. Wie dann auch die jenige von Unsern Bedienten, welche künfftig dergleichen Addreſs-Geldter entweder selbsten, oder durch andere annehmen und solches Uns nicht so fort anzeigen würden, gleichfalls aller ihrer Chargen, und der Hoffnung jemahls wieder bedienstet zu werden, verlustigt seyn, und auch noch über dieses dem Befinden und Beschaffenheit der Sachen nach, wie nicht weniger diejenige, welche ausser Unsern Diensten seyn, und sich darunter gebrauchen lassen,

---

211) Lichtensterner Sammlung. — Vergl. die General-Reskripte vom 16. April 1723. und 13. Febr. 1745.

mit nachdrucklicher und empfindlicher Straff angesehen werden sollen. Welches Verbott und Straff Wir auch auf alle Praesenta und Geschencke, sowohl in Process- als allen andern Sachen durchgehends extendirt wissen wollen. Gleichwie Ihr nun solch Unsere Gnädigste Verordnung aller Orthen, die Eurer Jurisdiction angewiesen, behörig kund zu machen und männiglich derselben zu geleben, und dargegen nicht zu handlen, mit Nachdruck zu erinnern: Also habt Ihr auch, wann dargegen etwas vorgehen, und Euch bekannt werden sollte, solches an Uns Unterthänigst zu berichten. An dem geschicht Unsere Meynung. Stuttgardt, den 4. Septembris 1718.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
J. G. Haerlin Lt.

257.

Publikations-Reskript zur zweiten Wilderer-Ordnung.

Vom 20. September 1718. [212])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Lieber Getreuer.

Wir seynd durch das allzusehr überhand nehmende höchst-schädliche Wildprett-Schiessen, und daß die mit dergleichen Lastern beladene Wildprett-Schützen durch die auf sothanes Verbrechen in Unserer ausgekündeten Wilderer Ordnung gesetzte Straffen sich nicht davon abhalten lassen, veranlasset worden, Unsere ehemahlige Wilderer Ordnung erneuren, und in beykommende Constitution verfassen zu lassen. Wie Wir nun darob ins künfftige stricte gehalten wissen wollen. Also lassen Wir dir solche zugehen, mit dem gnädigsten Befehl, daß du solche in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt überall zu männigliches Nachricht publiciren, und darob punctuel halten sollest. Daran beschiehet Unsere Meinung. Stuttgart den 20. Septembris 1718.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. von Schütz.
J. G. Haerlin. L.

---

212) Lichtensterner Sammlung.

258.

Zweite Wilderer-Ordnung.

Vom 20. September 1718. [213])

Erneuerte Constitution und Ordnung, welchermassen im Hertzogthum Württemberg die Wildprett-Schützen, nach eines jeden Verwürcken und Verbrechen, gestraffet werden sollen.

Gedruckt ꝛc. Stuttgardt, ꝛc. 1718. [214])

*

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim, der Röm. Käyserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsern Ober- und Unter-Ambt-Leuthen, Burgermeistern, Gerichten, und Räthen, Unter-

---

*) Seitenzahlen des Originals der zweiten Wilderer-Ordnung.

213) Eigener Original-Abdruck in einem einzelnen Exemplar, dem in der Hartmann'schen Sammlung des Ständischen Archivs ganz gleich. Ein anderer, neuerer und seitengleicher Abdruck befindet sich in der Hartmann'schen Sammlung auf dem Archiv des Innern; dieser verbesserte einige kleinere Druckfehler des erstern, worauf auch hier die nöthige Rücksicht genommen wurde, dagegen schlichen sich auch wieder einige neue in denselben ein. Das Titelblatt ist bei Beiden gleich mit dem einzigen Unterschiede, daß beim neueren in dem darauf befindlichen Württembergischen Wappen die Worte „Omnia cum Deo" stehen, welche beim ältern fehlen; die zwei ersten und die zwei letzten Seiten sind ferner mit gleichen Lettern, die Seiten 5. bis 28. des neuern dagegen mit kleinern, sowie auch mit andern Unterscheidungs-Zeichen, gedruckt. — Der Gerstlacher'schen Sammlung, B. II. §. 10. S. 26. bis 66., liegt der letztere Abdruck zu Grunde; auch ist diese zweite Wilderer-Ordnung in Chr. C. L. von Pfeils Real-Index der Forst-Ordnung, S.

thanen, Zugehörigen, und Verwandten unsers Hertzogthums Würtemberg, Unsern Gruß, Gnad und alles Guts, und fügen Euch hiemit zu Wissen:

Nachdeme Wir bißhero mißfällig wahrnehmen müssen, was massen der verwegenen Forst-Beschädiger, und Wildprett-Schützen, deren Helffer und Gesellen, in Unserem Hertzogthum und Landen von Jahren zu Jahren immer mehr werden, und daß solch loß-muthwillig- und ungehorsames Gesind, an statt wir verhoffet, es werde sich durch die bißherige Correctiones und Bestraffungen von Ausübung der Wilderey abhalten lassen, durch die Gelindigkeit derselben darinnen nur noch mehrers verhärtet worden. Gleichwohlen aber aus dergleichen verbottenen Wildprett-Schießen, Uns und dem gantzen gemeinen Wesen grosser Schaden, und Nachtheil auch allerley Unheil erwächset, indeme die jenige, so sich demselben ergeben, nicht nur Unsere Wildfuhren hin und wieder ruiniren, nur [215])

---

431. bis 460., aufgenommen. Die Verschiedenheiten zwischen den beiden Wilderer-Ordnungen vom 1. August 1588. (Nr. 79. der Sammlung, Theil I. S. 452.) und vom 20. September 1718. sind in den folgenden Noten angeführt.

Vergl. überdieß die in der Note 655. a. a. O. zusammengestellten ältesten Gesetze, ferner die General-Reskripte vom 20. Febr. 1664., 29. März 1665. und 10. Oktober 1672. sammt Patent vom 12. Oktober 1672., die General-Reskripte vom 19. Mai 1679. und 29. November 1680., das Patent nebst Begleitungs-Reskript vom 25. Oktober 1687., das Gen.Reskript vom 11. Januar 1689., das Patent vom 9. Dezember 1690., das Patent vom 8. Oktober nebst Begleitungs-Reskript vom 8. November 1692., das Edikt vom 22. August nebst Begleitungs-Reskript vom 28. August 1694., das Patent vom 1. Juni 1709., das General-Reskript vom 26. November 1716.; — das Publikations-Reskript vom 20. September 1718.; — die General-Reskripte vom 3. April 1726., 15. Dezember 1732., 9. Oktober und 7. Dezember 1737., den Landtags-Abschied vom 18. April 1739., die General-Reskripte vom 28. November 1742., 18. März 1761., 6. Juli 1770., 13. Mai 1771., 19. August 1779., 14. Mai 1791., 3. August 1794., 26. Februar 1795. und $^{5}/_{9}$. Juli 1806., die Verordnung vom 20. Juni 1809., das General-Reskript vom 15. Juli 1809., die Instruktion vom 18. Nov. 1811., §. 3., die Verordnungen vom 18. Januar u. 13. Juni 1817., die Verfügung vom 18. Januar 1818., das Kön. Dekret vom 24. Apr. 1818., das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 202., die Verordnung vom 6. Juni 1820. und endlich das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824., Art. 57. —

214) Titel der ersten Wilderer-Ordnung: „Newe Constitution vnd Ordnung. Welchermassen vnd gestalt, im Fürstenthumb Württemberg, die WildbrettSchützen fürohin, nach eines jeden Verwürcken vnd Verbrechen gestrafft werden sollen. M.D.LXXXVIII.“

215) In dem Exemplar der Hartm. Samml. auf dem Arch. d. J. ist das Wörtchen „nur“ mit der Feder durchstrichen; auch fehlt dasselbe in dem Abdruck der Gerstlacher'schen Sammlung.

(4)

ihre Haußhaltung, ordentliche Geschäffte, Feld- und Ackerbau zu ihrem eigenen und ihrer Weib- und Kinder grösten Verderben hinten ansetzen, sondern auch dardurch so gar zum Mord und Todtschlag, Rottirung, Verbindnuß und Meutereyen wider die Forst-Bediente, und andere am Ende verleitet und abgeführet werden; Als haben wir der höchsten Nothdurfft zu seyn befunden, durch unsere Landhoff-meister, und Räthe mit Fleiß nachdencken zu lassen, wie doch dem gefährlichen und bezeugender Erfahrung nach täglich wachsendem Ubel des Wildprett-Schiessens mit Erhöh- und Schärffung der Straffen gewehret werden möge, und darauff die von Unsern in GOtt ruhenden Fürstl. Vorfordern, und insonderheit von Herrn Hertzog Ludwigen Christmildesten Gedächtnuß ausgegangene Ordnung von Straffen der Wilderer, folgender Gestalten erneuert. 216)

---

216) Statt dieser Einleitung hat die I. Wild.Ordn. folgende „Vorrede:
Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zu Württemberg, vnd Teck, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. Entbieten allen vnnd jeden Vnsern Ober: vnnd Vnderamptleuten, Burgermeistern, Gerichten, Rähten, Waltuögten, Vorstmeistern, Vorstehern, vnnd sonst allen Vnsern Vnderthonen, Zugehörigen vnd Verwandten, Vnsers Fürstenthumbs Württemberg, Vnsern Gruß, Gnad vnd alles guts, vnnd geben euch zuerkennen. Nach dem weylandt der Hochgeborn Fürst, Herr Christoff, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Unser Gnädiger geliebter Herr Vatter, Löb: vnd Christseliger Gedächtnus, sich von wegen des schädlichen, verruchten, vnnützen, vnd verwegnen Gesinds, der gefahrlichen vnd vnleidenlichen Wildbretschützen, jrer Helffer vnnd Gesellen, im fünfftzehenhundert, ein vnd fünfftzigsten, vnnd darnach auß erforderung der notturfft, im fünffzehenhundert vier vnd fünfftzigsten Jare, widerumb mit seiner Liebden gehorsamen Prälaten vnnd Landtschafft, wie sie gestrafft werden sollen, verglichen. Und verhofft, es sollte zum theil auß forcht der Straff, vnnd zum theil auß schuldiger, vndertheniger Gehorsam, solchem Vbel fürkommen worden sein. Sie haben aber gnugsam verspürt, daß dieselben Satzungen, vnd die darinnen auffgesetzte Straffen, dem zuuil wachsenden Vnheil zuwören, mit nichten gnug: Der vrsachen halb ist Sein Lieb getrungenlich bewegt worden, nach andern Mitteln der abstellung zugedencken, vnnd sich im fünffzehenhundert, fünff vnd sechtzigsten Jare, mit dero gehorsamen Prälaten, vnnd Landtschafft noch einest, vnnd also zum drittemal zuuergleichen, vnd die Straffen zuerhöhen. Nun haben Wir seidt Vnserer angetretnen Regierung, bißhero alle Vorstbeschädiger, Wilderer, auch jre Helffer vnd Gesellschafften, innhalt angeregter dreier Vergleichungen, vor Vnsern Gerichten, durch Vnsere Waldvögte vnd Vorstmeister beklagen, vnd straffen lassen, der gnädigen zuuersicht, da je Unsere Vnterthonen, der schuldig Gehorsam, von dem sträfflichen vnd verbottnen Wildbrettschiessen, vnnd andern hochschädlichen Vnrhat, der darauß entstehet, nicht abhalten wölle: so würden sie doch die tägliche Exempel der Straffen, die sie endtlich zugewarten haben, daruon abschrecken. Wir verspüren aber mehr dann zuuil im Werck, das alles, was mit disem losen, mutwilligen, verwegnen, vngehorsamen Gesinde fürgenommen würdt, zu keiner verbesserung erspriessen noch gereichen mag, sondern das gefahrlich, vnleidenlich übel legt täglich zu, vnd folgen böse, abschewliche Mordmässige Thaten darauß. Dann dise leichtfertige böse Buben, so bald sie sich einest dem Wildbretschiessen ergeben, so werden sie Wercklos, Faullentzer, Verthuner, Schwelger, verderber Weib vnd Kinder, Vnd letstlich, wann jnen jre hochsträffliche Vngebür gewöret, vnnd

(1)*) (4—5)

Der Erste Articul.

Erstlich [217]) wann einer allein, oder mit andern in Gesellschafft, in Unsere Forste, Höltzer, oder Felder, in Willen und Meynung Wildprett zu schiessen, gienge, und hätte jedoch [218]) dasselbe [219]) nicht würcklich vollbracht, noch vollziehen mögen, sondern würde durch unsere Forst-Leuthe, ehe, dann er zum Schuß gekommen, oder einig Thier erlegt, also verdächtig ergriffen, und er sich auff Ansprechen unserer Forst-Leuthe [220]) guthwillig gefangen gegeben, oder es sonsten beweißlich auff ihn dargethan würde, * so soll ein solcher ob er gleich nichts geschossen, ausgerichtet, oder genoßen, dennoch um seines wider die bewuste Ordnung fürgesetzten Verbre-

---

sie durch gebürliche Straffen abgetriben werden wöllen, so vnterstehen sie sich die Vorstleute, auch andere zubeschädigen, vnd mit gewalt, tödtlichen Waffen, Rottierung, Verbündtnuß vnd Meuterey, auß jhrem Beruff, Ampt, anbefohlner Vorsthut, vnnd verrichtung jhrer Dienst, sie vermessenlich zuuertreiben, auch gar hinzurichten, vnnd Leibloß zumachen. Vnnd dörffen sich vngescheucht hören lassen: Welcher nicht so gern einen Vorstdiener, als einen Hirsch schiesse, der seie kein tauglicher Wildbretschütz, welches sie auch in den nechstuerfloßnen Jaren, mit schröcklichen Thaten vnd Endtleibungen, vilfältig erzeigt, vnnd in das Werck gezogen.

Dieweil Wir dann abgenommen, daß sich vil Fäll, auch bey denselben beschwerende, oder milterende vmbständ zutragen, auff welche gar keine außgetruckte Straffen gesetzt noch bestimbt, vnd darneben betrachtet, daß auß mangel einer gewissen Constitution, vnd vngleichen verstandt der dreier Vergleichungen, an Vnsern Gerichten, den begangnen Verbrechen nach, vngleiche Vrtheiln vnd Straffen eruolgt seien. Als nämlich: Da ettwa ein muthwilliger Bub, der zehen, zweintzig, dreissig, viertzig vnd mehr Stück Wildbrets geschossen, vnd erlegt, auch ettwa jhren vil mit jhme verführet, vnd ein Handtwerck darauß gemacht, ehe dann er darüber betretten, begriffen, vnd beygefangen worden, einem, der nur eins oder zwey Stuck gefellt, der dritten Vergleichung nach, gleich gestrafft worden. Darauß gefolgt, daß ein solcher freflicher Mann, jhme seine rechnung machet, da es jhme durch den Glückfall ettlichmal ohnbetretten, vnnd vngestrafft gerahten, er noch nicht dauon zulaßen bedacht, sondern solche jhme wolbewußte Straff völlig zuuerschulden willens. Derowegen haben Wir auß erforderung der hohen notturfft, disem Werck embsig nachgesetzt, wie doch das gefahrlich, vnnd bezeugender erfahrung nach, täglichs wachsend Vbel des Wildbredtschiessens, bey dem Trewlosen vngehorsamen Gesinde, durch erhöhung vnnd schärpffung der Straffen gewöret werden möge. Vnnd haben demnach disem hochwichtigen vnnd nöttigen Werck, Vnsere Landthofmeister, Cantzler vnnd Rähte, auch ettliche der Juristen Facultet, zeitlich, vnnd mit fleiß nachgedencken, die alte Vergleichung erleuttern, vnnd ettliche Newe Constitutiones der Peinlichen HalßgerichtsOrdnung gemeß, vnnd nach gelegenheit jetziger Läuff, vnnd begegneter Fähl zusammen tragen, begreiffen, vnnd in dise Ordnung, vnd Satzung verfassen lassen."

*) Seitenzahl der ersten Wilderer-Ordnung.

217) I. Wild.Ordn. „Vnd erstlich."
218) Daselbst „doch" Statt „jedoch."
219) Ebendaselbst „dasselb noch nicht."
220) Ebendaselbst „Vorstdiener" Statt „Forst-Leuthe."

chens, und Ungehorsams willen, (weil an ihme daß ers nicht ins Werck gerichtet, nichts erwunden) um **zwantzig Pfund Heller** Unserer Landes-Währung nebst verbiethung alles Geschoßes weder forthin zu haben, noch zu tragen, oder in einige Wege zu gebrauchen, gestraffet, und zugleich **sechs Wochen** in Unserer Vöstung Hohentwiel, oder Neuffen, oder auch in andern Herrschafftlichen Gebäuen zu arbeiten, wie auch zu Bezahlung oder Abverdienung seiner Atzungs-Kosten condemniret werden. 221)

Würde sich aber derselbig, so gehörter Gestallten, durch die Forst-Leuthe betretten wird 222) der bey Fahung, gleichwohlen nicht mit sonderem Gewalt, oder Gefahr, sondern allein mit Fäusten oder Stecken, ohne andere Waffen oder Beschädigung der Forst-Leuthe widersetzen, der solle * nebst jetzt angedeutter Straff um seines erzeigten Ungehorsams willen, noch um **vierzehen Tag** länger mit dem opere publico, und also in allem **zwey Monath** darinnen zu schaffen, sträfflich angesehen werden. 223)

Die jenige, 224) welche ihnen wohl bekandte wißentliche Wilderer nicht anzeigen, deßgleichen die, so von gefallenen oder anderem abgetragenen Wildprett vorsetzlich essen, die sollen * mit **vierwöchigen** Arbeiten in opere publico, 225) Bezahlung ihrer Atzungs-Kosten, 226) Verbiethung des Geschoßes, und um **zwantzig Pfund Heller** gestraffet werden.

* Wie dann auch die jenige, so mit denen 227) Wilderern Theil und Gemeinschafft 228) haben, auch selbst mit ihnen gen Holtz gehen, das geschossen- oder gefällt- und erlegte Wildprett zu Hauß tragen, und schleiffen helffen, selbige auch wißentlich behaußen, beherbergen, mit ihnen schlemmen, essen und trincken, oder ihnen

---

221) I. W.O., „daß ein solcher" ꝛc. wie oben „dannoch seines, wider die bewußte" ꝛc. „Vnser Landtswehrung, auch verbietung aller Geschoß, forthin zuhaben, zutragen, oder in einiche weg zugebrauchen, vnd dann vier Wochen mit dem Thurn, auch bezalung seiner hie zwischen auffgeloffner Atzung, vnnachlässig mit Vrtheil vnnd Recht solle gestrafft werden" Statt „so soll ein solcher" ꝛc. bis „condemniret werden."

222) Daselbst fehlt „wird."

223) Ebendaselbst „der solle beneben jetzt angedeutter Straff, vmb seines erzeigten Vngehorsams willen, acht tag länger mit dem Thurn, vnnd darzu vmb Fünff Pfundt Heller weitter gestrafft, vnd also fünff vnd zweintzig Pfundt Heller von jhme eingezogen werden" Statt „der solle nebst" ꝛc. bis „angesehen werden."

224) Daselbst „Ebenmessig" Statt „Die jenige."

225) Daselbst „die sollen aller dings, wie die nechstgemelte, mit vierwöchiger Thurnstraff."

226) Daselbst „bezahlung jrer Atzung."

227) Ebendaselbst „Die jenige aber, so mit andern Wilderern" ꝛc. wie oben, Statt „Wie dann auch" ꝛc.

228) Ebendaselbst „theil vnd gemein haben."

sonsten Fürschub erweißen, * **sechs Wochen** in opere publico schaffen, und darzu **zwantzig Pfund Heller** zur Straff erlegen, wie auch ihre Atzungs-Kosten und das geschossene Wildprett bezahlen sollen.

Hingegen haben die jenige, so dergleichen Wildprett-Schützen, bey Unsern Forst-Aembtern anzeigen nach Beschaffenheit der Umstände, und nach vorher darüber erstatteten unterthänigsten Bericht auch darauff von Uns ertheilten Befehl, **ein, zwey, drey, vier,** und mehr Louisd'or, vor ihre gethane und in facto sich richtig befundene Delation aus des Forst-Ambts-Cassa, wo die Wilderey geschehen, zu empfahen. 229)

Ferner sollen die jenige, welche einen Hirsch, Wild, Schwein, oder Reh in Höltzern mit Hunden, Schlagen oder Werffen erlegen, wofern solches einmahl oder zwey von ihnen gefährlich geschehen, und nicht andere beschwehrende Umstände mit zuschlagen, nicht nur das also erlegte Wildprett, sondern auch eine Straff à **zwantzig Pfund Heller** bezahlen, und noch darzu **sechs Wochen** in opere publico schaffen, wie nicht weniger eine geschworne Urphets-Verschreibung, daß sie dergleichen nicht mehr thun wollen, von sich stellen. 230)

Der Andere Articul.

Wann sich dann einer in vorhergesetztem 231) Fall mit Gemeinschafft und Theilnehmung von Wilderern weiter vergreiffen, sie lange Zeit beherbergen, ihnen das Wildprett aus den Höltzern heimschleiffen und tragen helffen, und also ein Handwerck daraus machen würde, (ob er gleich in Hafftung niemahls gekommen wäre) deßgleichen wann die bestimbte Straffen 232) bey den jenigen so zum ersten mahl dem Wildprett nachgewandelt, oder ihnen bewuste Wildprett-Schützen 233) nicht angezeiget, oder abgetragen und entwöhret, wildprett gessen oder empfangen hätten, zur Besserung nicht

---

229) Durch ein älteres General-Reskript vom 4. August 1698. war den Bewohnern der Gränz-Orte insbesondere die Beifahung oder wenigstens Anzeige der in das Herzogthum kommenden, fremden Wilderer — unter Androhung hoher Strafe, so wie anderer Seits mit dem Versprechen einer Belohnung von fünfzig Gulden — auferlegt worden. Vergl. Gerstlacher, B. II. §. 13. S. 71. u. 72.

230) I. W.O. „Oder die, welche einen Hirsch, Wild, Schwein oder Rech, in Höltzern mit Hunden, schlahen oder werffen, erlegen, woferr solches einmal oder zwey, von jhnen gefahrlichen geschehen, vnd nicht andere beschwerende vmbstände mit zuschlahen, die sollen auch mehrgedachte Thurnstraff außstehen, vnd die zweintzig Pfundt Heller erlegen" Statt „sechs Wochen in opere publico schaffen" 2c. 2c. bis ans Ende des ersten Artikels.

231) Ebendaselbst „nechstgesetztem."

232) Ebendaselbst „die bestimbte Thurn: vnd Geltstraffen."

233) Daselbst „Wilderer."

verfangen, sondern sie in gleichem Verbrechen wiederum und also zum andern mahl betretten würden, die sollen von wegen solcher Überfahrung und Ungehorsams abermahls ins Gefängnuß geleget, und [234]) **vierzig Pfund Heller**, nebst [235]) Verbiethung aller Geschoß und Wehr, [236]) * und mit **zwey monathlichen Schellenwercken** durch Urthel und Recht ohnnachläßlich gestraffet, und anbey nicht nur zu Bezahlung oder Abverdienung des geschossenen Wildpretts, und der auffgegangenen Atzungs-Kosten, sondern auch zu Ausstellung einer geschwornen Urpheds-Verschreibung, daß sie nehmlich bey poen Meineyds und andere des Heil. Röm. Reichs Halßgerichts-Ordnung einverleibte auch hierüber in dieser Ordnung begriffene schwehre Straffen zu vermeiden, sich in der Wilderey weder mit That noch Rath oder Hülff fernershin vergehen wollen, angehalten werden. [237])

Und solche jetzt gemeldte gedoppelte Geld-Straff, sollen [238]) auch die jenige die sich des Wildpretts so gar nicht enthalten, daß sie * nach erlittenen Straffen wegen vorheriger Theilnehmung [239]) dasselbig auch selbsten geschossen und gefällt, [240]) bezahlen und dazu ihnen zu solch gedoppelter Geld-Straffe, alle Wehr, offene Zechen, Besuchung der Hochzeiten und aller ehrlicher Gesellschafften verbotten, * sie auch in den Zehenden gebannet, und daß sie daraus ohne Begnadigung nimmermehr kommen wollen, ein leiblicher Eyd von ihnen abgenommen werden; [241]) * und behalten wir Uns hiebey bevor die Bestraffung in diesem Fall nach Bewandnuß der Umstände mit Beysetzung des Schellenwerckens oder auff andere Weiße noch weiters zu erhöhen. [242])

Die [243]) Persohnen aber, welche anfangs selbst Wildprett ge-

---

234) „und" ist ein Druckfehler, die I. W.O. hat „vmb" (um).
235) Ebendaselbst „dergleichen" Statt „nebst."
236) Ebendaselbst „vnd anderer Wehr."
237) Daselbst „auch acht Wochen im Thurn, neben bezahlung jrer auffgeloffnen Atzung, mit Vrthel vnnd Recht vnnachläßlich gestrafft, vnnd darauff auff ein geschworne Vrphedts, verschreibung, bey Peen Meineyds, vnnd andere des H. Reichs Halßgerichtsordnung einuerleibte, vnnd hierüber geordnete schwere Straffen zuuermeiden, der Gefängnus ledig gelassen werden" Statt „und mit zwey monathlichen Schellenwercken" 2c. bis „angehalten werden."
238) Daselbst „sollen gleichwol auch."
239) Daselbst „daß sie vber die erst erlittene Thurn: vnd Geltstraff, dasselbig" 2c.
240) Daselbst „vnd gefellt haben."
241) Ebendaselbst „auch in den Zehenden gebannen, darauß ohne Begnadigung nimmermehr zukommen, auch solches zuhalten vnnd zuleisten, einen leiblichen Eyd schwören" Statt „sie auch in den Zehenden gebannet" 2c. bis „abgenommen werden."
242) Der Satz „und behalten wir Uns" 2c. fehlt ebendaselbst ganz.
243) Daselbst „dise" Statt „die."

schossen, und fürter sich deß Schießens gleichwohlen enthalten, [244]) hingegen [245]) nach ausgestandener Straffe von denen [246]) Wilderern, so ihnen bewust, und bekandt, Wildprett kaufflich [247]) annehmen, * und dabey sothane Wilderer wißentlich und vorsetzlich nicht anzeigen, sondern verhehlen, sollen mit obberührter **zweyfacher Geld- und zwey Monathlicher Schellen-Wercks-Straffe** angesehen werden. [248])

Der Dritte Articul.

Welcher [249]) fürohin eins, zwey, drey oder vier Stück Wildprets mit Büchsen, Armbrust, oder andern Gezeug schiessen und fällen und darüber zum erstenmahl betretten oder sonsten kundtlich gemacht und mit Recht auf ihn bewiesen würde, der solle (da nicht andere hernach vermeldte beschwerliche Umstände darzu kommen) *nebst Bezahlung des geschossenen Wildprets, sechs Wochen lang mit aufgesetzter Wilderer-Kappen Schellen-Wercken, und seine Atzungs-Kosten dabey abverdienen; Nicht weniger soll ihme hernach alle Wehr, offene Zechen Besuchung der Hochzeiten und aller ehrlichen Gesellschafften verbothen, er auch in den Zehenden gebannet, und daß er daraus ohne Begnadigung nimmermehr kommen wolle und solle, ein leiblicher Eyd von ihm abgeschworen werden. [250])

Da aber einer über vier Stück von fünffen biß auf 10. geschossen hätte, der soll zu obbestimmter Bannung und Schellen-Werck-Straffe [251]) auch Bezahlung des gefällten Wildprets [252]) noch ferners zwantzig Pfund Heller zur Straff [253]) zu erlegen schuldig seyn.

Und [254]) wann dann einer noch weiter nemlich eilff, zwölff, dreyzehen, vierzehen oder fünffzehen Stück Wildprets mit schiessen

---

244) I. W.O. „enthalten vnnd oberstehn" (abstehen).
245) Ebendaselbst „aber" Statt „hingegen."
246) Deßgleichen „andern" Statt „denen."
247) „kaufflich" fehlt dort.
248) Daselbst „oder dieselben der Ordnung gemeß, nicht anzeigen würden, Dieselben Verheler sollen mit obberhierter zwifacher Gelt: vnnd Thurnstraff (weil sie jhnen die erste kein warnung sein lassen) angezogen werden" Statt „und dabey sothane" ꝛc. bis „angesehen werden."
249) Daselbst „Welcher aber fürohin."
250) Daselbst „ein Monat lang, mit Wasser vnd Brot auff seinen Costen im Thurn, volgents jhme alle Wöhr, offne Zechen, besuchung der Hochzeitten, vnnd aller ehrlichen Gesellschafften verbotten, auch in den Zehenden gebannen, darauß ohne begnadigung nimmermehr zukommen, gestrafft werden, vnd das zuhalten vnd zuleisten, einen leiblichen Eyd schwören" Statt „nebst Bezahlung" ꝛc. bis „abgeschworen werden."
251) Daselbst „vnnd Thurnstraff."
252) „auch Bezahlung des gefällten Wildprets" fehlt daselbst.
253) Daselbst heißt es „Geldstraff" Statt „zur Straff."
254) „Und" ist neu.

erleget hätte, der soll* zwey Monath lang in opere publico arbeiten, und mit dem Bann und vierzig Pfundt Heller gestraffet, auch nebst deme zur Widerersetzung des durch seine Wilderey zugefügten Schadens angehalten werden. 255)

Welcher aber noch höher mit Erlegung 16. biß auf 20. Stück sich vergriffen hätte, der soll über vermeldte* Bannung zwölff Wochen mit aufgesetzter Wilderer-Kappe Schellenwercken, und noch darzu sechzig Pfund Heller erlegen, auch den Schaden ersetzen. 256)

So fern einer oder mehr diese und hieoben bestimmte Geld-Straffen* und das geschossene oder genossene Wildpret 257) zu bezahlen genugsame Mittel hat, 258) von dem oder denselben sollen die Forstmeister und Forst-Verwalter 259) das Geld ohnnachläßlich einziehen und verrechnen.

Weil aber viel arme Tropffen, Verschwender und unnütze Haußhalter sich diesem verderblichen Ubel des Wildpret-Schiessens und verbothener Theilnehmung aus Muthwillen ergeben, die weder Geld-Straff, noch Atzung, noch auch das Wildpret 260) zu bezahlen vermögen, und also auf ihre Armuth trutzen, mithin 261) sich desto verwegener und ungescheuter in die Wilderey 262) einlassen,* so sollen dieselbe, wann sie beygefangen, und vorstehender massen gestraffet werden, gleichwohlen aber mit Geld nichts erstatten können, das zu bezahlen habende Geld mit Arbeiten Unserer Ermäßigung nach abbüssen, 263) auch mit Recht darzu verurtheilet werden;* Allermassen Wir dann auch, daß solche Straffbahre Persohnen zu forderist in Unsern Gebauen in Springen oder auf genugsame Bürgschafft ledig zu arbeiten, und also zu büssen angestellet werden mö-

---

255) I. W. O. „der solle abermals mit Monatlicher Gefängnus vnd Bann, vnd noch darüber vmb vierzig Pfundt Heller gestrafft werden" Statt „der soll zwey Monath lang" ꝛc. bis „angehalten werden."

256) Daselbst „vber vermelte Thurnstraff vnnd Bannung, noch sechtzig Pfundt Heller, Geltstraff erlegen" Statt „über vermeldte Bannung" ꝛc. bis „den Schaden ersetzen."

257) „und das geschossene oder genossene Wildpret" hat die I. W. O. noch nicht.

258) Dieselbe sagt „an Haab vnd Güttern, so vermöglich" Statt „genugsame Mittel hat."

259) Deßgleichen „Waldtvögt vnd Vorstmeister" Statt „Forstmeister und Forst-Verwalter."

260) „noch auch das Wildpret" ist wieder neu.

261) „mithin" gleichfalls.

262) „in die Wilderey" ebenso.

263) Daselbst „Wann dann ein solcher beygefangen, vnnd gestrafft, aber mit Gelt nichts erstatten kan, der solle dieselb Atzung oder Geltstraff, mit Arbeiten, Vnserer ermässigung nach, daran abbüssen" Statt „so sollen dieselbe" ꝛc. bis „Ermäßigung nach abbüssen."

gen, gebührliche Ordnung thun, auch Maaß geben wollen, wie es mit der Atzung währenden Büssen zu halten sey. 264)

Der Vierdte Articul.

Auf den Fall dann einer dem Wildpret-Schiessen sich so gar ergeben, daß er über die zwantzig Stück schiessen oder erlegen würde, derselbe, als welcher nunmehro in seiner Boßheit gantz verwegentlich erstarcket, auch einige Besserung oder Nachlassung bey ihme nicht mehr zu hoffen, 265)* solle nach viertel-Jährigem Schellenwercken mit richterlicher in una juridica, wo möglich, vorzunehmender Erkänntnuß durch den Nachrichter an den Pranger in das Halß-Eisen gestellet, und praestita Urpheda, sich nicht zu rächen, und des Wilderens hinkünfftig sich in Unsern Landen und Förstén zu enthalten, des Landes verwiesen werden. 266)

Wann aber ein solcher vermessener Bub, auch andere einfältige aber sonsten redliche Leuthe fürsetzlich und boßhafftiger 267) weise verführet, und zu gleicher Mißhandlung beweget und gereitzet hätte, wodurch 268) unschuldige Weib und Kinder in äusserste Armuth gesetzet werden, da solches erwiesen und kundbahr auf ihn gemachet würde, der soll noch weiters über alle obgesetzte Straffen 269) auch zu dem Ruthen außstreichen erkandt* und condemniret werden. Und haben Unsere Forst-Beambte, falls sich diese solcher gestallten aus dem Land geschaffte Wilderer, wieder in Unsern Förstén betretten lassen sollten, solche sogleich gefänglich anzunehmen und darüber zu berichten, damit sie nach gestaltsame ihres Verbrechens entweder ex officio gestraffet oder aber von neuem mit Recht beklagt werden mögen. 270)

---

264) I. W.O. „Darauff wöllen Wir alsdann, daß solche straffbare Personen, zuuorderst an Vnsere Gebäw, in Springern, oder auff gnugsame Bürgschafft ledig zuarbeiten, vnnd also zubüssen angestelt werden, gebürliche verordnung thun, vnd maß geben, wie sie mit der Atzung in wehrendem büssen, zuhalten seien" Statt „Allermassen Wir dann auch" ꝛc. bis „zu halten sey."

265) Daselbst „zuuerhoffen."

266) Daselbst „der soll nach außgestandner Monatlicher Thurnstraff, mit Richterlicher erkanntnus, durch den Nachrichter an den Pranger in das Halßeisen gestelt, vnnd darzu, wie obsteht, gebannen werden" Statt „solle nach viertel-Jährigem" ꝛc. bis „verwiesen werden."

267) Daselbst „fürsetzlicher, boßhafftiger weiß."

268) Ebendaselbst „dardurch" Statt „wodurch."

269) Ebendaselbst „vber alle obgesetzte Straffen, (benanntlich, die vierwöchige Gefängnuß, mit Wasser vnd Brot, bezalung seiner Atzung, verbiettung aller Wöhr, der offnen Zechen, besuchung der Hochzeiten, vnd aller ehrlichen Geselschafften, auch Bannung in zehenden, darauß ohne begnadigung nimmermehr zukommen) auch zu dem Ruthen außstreichen erkannt," ꝛc.

270) Daselbst „vnnd darbey, wie auch in nechst vorgesetztem fall, ferrers

(12) (7—8)

Und obbestimte Straffen sollen allein von den jenigen Wildprett-schützen, so das erste mal und zuvor nie gefänglich eingekommen, oder gestrafft worden,* übrigens aber sowohl auf die Ausländische, als auf Unsere Unterthanen verstanden werden. 271)

---

angehengt werden, daß sie sich deren, in jhr jedes Flecken zehenden gelegner Höltzer, beuorab an denen Orten, da die Nahrung nicht an dem Holtzhawen stehet, gäntzlich enthalten, darzu alles vnzeittigen, verdächtigen Wandels auß den Flecken, aller dings bemüssigen, sonsten da sie argwönisch durch die Vorst-diener betretten, selbige alsbald gefänglich angenommen, vnnd eintweders ex officio nach gestaltsame jres befundenen Verbrechens, gestrafft, oder aber von newem mit Recht beklagt werden sollen" Statt „und condemniret werden. Und haben Unsere" 2c. bis „beklagt werden mögen."

271) Statt „übrigens aber sowohl auf die Ausländische, als auf Unsere Unterthanen verstanden werden" steht in der I. W.O.: „deßgleichen allein von vnsern Vnterthonen verstanden werden. Was aber die außländische, (welche nicht Vnsere Vnderthonen, oder in Vnserer Oberkeit gesessen, wann sie sich mit Wildbret in Vnsern Vörsten vergreiffen) belangt, weil sie Vnsern Ordnungen nicht vnterworffen, noch Vnserer Freyheiten fähig, zu dem, daß jhre Herrschafften vnnd Oberkeitten auff Vnsere Bänn vnd verbott nichts geben, sondern wann sie an Vnsern Gerichten in die Zehend verstrickt, vnd mit andern Verbotten beladen werden, daß dieselben sie gar veriagen, oder auß jhren Gebietten schaffen, So behalten Wir Vns hiemit in allweg beuor, gegen denselben außländern, nach gestaltsame jrer Verbrechen, mit gebürender verschuldter Straff verfahren zulassen." — Ueber diese Abänderung in der II. W.O. ist folgender Auszug aus einem Patent des Schwäbischen Kreises vom 13. August 1718. (in Württemberg unterm 24. Sept. desselben Jahrs publizirt) zu vergleichen: „Und weilen demnächst auch wahrzunehmen gewesen, daß in denen gebannten Wildfuhren die schädliche Wilderer und Wildprets-Diebe je mehr und mehr Uberhand nehmen, welche dann um ihrer gebührenden Straffe zu entgehen, die auf sie stossende Jäger und Forst-Bediente auf Leib und Leben angehen, mithin auch in diesem Stuck die nöthige Vorkehrung zu thun, als ist auch hiermit verbindlich verordnet worden, daß forderist ein jeder Hoch- und Löblicher Stand in seinen Försten die Aufsicht trage, damit dieselbe von dergleichen schädlichen Leuten gesäubert, selbige aufgefangen und zu verdienter Straff gezogen, so dann auch gegen einander, auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Delinquenten, alle Hülffliche Hand gebotten, die Mit-Ergreiff- und Außliefferung befördert, und keinem verruffenen Wilderer wissentlicher Dingen, unter zu befahren habender Bestraffung, Unterschleiff gegeben, vielmehr aber dahin gesehen werde, daß wenn auch gleich das Verbrechen in frembden Försten geschehen, nichts desto weniger die Verbrecher zur Verhafft gezogen, und mit denenselben denen peinlichen Rechten nach verfahren werden solle." 2c. 2c. Durch ein Kreis-Patent vom 19. Juni 1737., mittelst Gen.-Reskripts vom 6. des folgenden Monats in Württemberg verkündigt, wurde das Vorstehende beinahe wörtlich wiederholt und bestätigt; diese neue, von den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises „mit einander genommene, verbindliche Abrede" enthielt aber noch weiter Folgendes: „Gestalten dann auch zu Steurung der gegenwärtig so sehr überhand nehmenden Excessen hiermit noch ferner verordnet wird, daß, wo ein Wilderer, der sich verlarvt, oder sonsten durch Schwärtzung des Gesichts verstellet, betretten und aufgefangen wird, derselbe ohne weitere Formalität eines Processes sofort in der Larve oder Verstellung,

* Innassen Wir dann auch die von der Miliz, sie seyen Gemeine, Unter- oder auch Ober-Officiers, im Fall sie sich in Unsern Försten zu Wildern unterstehen sollten, auf gleiche Weise, und nach Inhalt dieser Ordnung gestraffet wissen wollen.[272])

Der Fünffte Articul.

Im Fall dann jemand für sich selbst oder mit andern dem Wildpret in Unsern Försten nachgegangen, auch dasselbe mit Büchsen, Armbrust, Fallen, Schlauffen, Schnellraiteln, oder wie es Nahmen haben mag, erleget, geschossen, oder gefället, und da er darüber betretten und um Fängniß angesprochen, er aber mit Fäusten oder sonsten ohne gebrauchte gefährliche Wehren, auch unverletzt der Forst-Diener sich zu wehr gesetzet, und also zu entkommen sich unterstanden, der soll zu obbestimmten nach der Zahl gesetzten Wildprett-Straffen solches seines ungehorsamen Widersetzens halber, noch weiters **vierzehen Tag*** in opere publico schaffen, den Schaden ersetzen, und ihme noch darzu **zehen Pfund Heller** Geld-Straff, auch eine geschworne Urphebs Verschreibung auferleget werden, daß er fürters alles Wildprets bey Vermeydung nach ernstlicher Straffe gäntzlich müßig gehen solle.[273])

Wo es nun bey solchen gemeinen gefährlichen[274]) Widersetzen

---

wie er angetroffen wird, aufzuhängen, denenjenigen aber, welche sonsten diebischer Weise Wildprett geschossen, und ertappet werden, zu Vorkommung weiterer dergleichen Mißhandlungen die rechte Hand durch den Scharpfrichter mit dem Beil abzuhauen, oder aber gestalten Sachen nach die Straffe Lebenswüriger Arbeit in Herrschafftlichen oder andern publiquen Gebäuden, in Eisen und Banden geschlossen, und mit Auffsetzung Hirsch-Gewichter anzudictiren, wo aber derley Leuthe ex opere publico entkämen, und wieder auf dem Wildern betretten würden, alsdenn ebenfalls mit der Todes-Straff durch Aufknüpffung an den Galgen gegen dieselbe zu verfahren. Und wie nun zu gemeinsamer Handhabung der publiquen Sicherheit und Hoher Fürsten und Stände Regalien, welche durch obgedachte That-Handlungen so vermessentlich gekräncket und angetastet werden, aller Orten ob dieser Poenal-Verordnung sträcklich zu halten, und wenn auch dergleichen Delinquenten in eines andern Standes oder Herrschafft Gebiet verfolget würden, solches so wenig, als bey Prosequirung des Jauner- und Diebs-Gesinds pro violatione territorii zu achten, sondern zu deren Niederwerffung vielmehr alle reciproque Hülffe zu leisten, also ist im übrigen" ꝛc. ꝛc.

272) In der I. W.O. ist vom Militär noch nicht die Rede.

273) Daselbst „im Thurn büssen, vnd darzu noch zehen Pfundt Heller Geltstraff, auch ein verschreibung jhme aufferlegt werden, daß er fürters alles Wildbrets, bey vermeidung noch ernstlicherer Straff, gäntzlichen müssig gehn wölle" Statt „in opere publico schaffen" ꝛc. bis „müßig gehen solle." Im obigen Texte ist übrigens „nach ernstlicher Straffe" ein offenbarer Druckfehler und dafür ebenfalls „noch ernstlicherer Straffe" zu lesen.

274) Es muß im Gegentheil „ungefährlichen" heißen, wie auch in der I. W.O. richtig gedruckt ist.

nicht verbleibt, sondern der jenig so mit einer geladenen Büchsen auf dem Holtz von den Forst-Leuthen betretten, gleich so bald er ihrer ansichtig wird, auf sie anschlägt des Vorhabens (wie er hernach in der Besprachung fürgeben möchte) sie damit allein abzuschröcken, und gar nicht der Meynung sie zu beschädigen oder zu erschiessen, inmassen er auch nicht abgedruckt hätte,* so ist diß eine dergestallt gefährliche Handlung, daß in einem solchen Fall kein Forst-Diener auf den gebottenen Schuß, biß derselbig geschiehet, zu warten schuldig, da er als ein bestellter Diener, in seinem ordentlichen Beruff nicht wissen kan, ob der Wilderer Schiessens oder Schröckens halb vorhanden, und dahero, wann er sein in Gefahr stehend Leib und Leben, mit dem Vorstreich oder Schuß erretten will, sich wider seinen Willen an jenes Leib und Leben vergreiffen muß. [275])

Darum soll ein solcher verwegener Mensch, ob er gleich nicht geschossen, solchen gefährlichen Anmassens halben, andern zum Exempel zusammt obangezogener ordentlicher Wildprett-Straffe [276]) peinlich beklagt, und [277]) mit Urthel an das Halß-Eisen, und zum Ruthen ausstreichen erkandt werden. Da sich aber hernach in der That soviel befünde (welches zwar nicht bald geschiehet) daß einer aus Furcht der Gefängnuß eine ungeladene Büchsen, einen Forst-Diener allein abzuschröcken, und also der Beyfahung zu entgehen, angeschlagen, so [278]) mag der Richter nach befundenen und erwogenen Umständen das Urthel der Leibs-Straff halben wohl moderiren.

So fern auch ein im Forst betrettener Wilderer in eine solche verwegene Freyheit [279]) gerathen, daß er gegen dem Forst-Diener, auf beschehenes Ansprechen um Fängnuß, seine Büchse anschlagen und abtrucken, die ihme aber versagen und nicht abgehen, oder da die Büchse loßgehen, fehlen und nicht treffen würde,* so soll ein solch verwegener Bub, weil er damit sein Blutbegierig Gemüth genugsam zu erkennen gegeben, daß er, wann es nur möglich gewesen, den Forst-Diener endlich erschiessen, und Leibloß machen wollen, und an seinem Willen nichts erwunden, allein daß es GOtt

---

275) I. W.O. „Seitemaln dann dises ein gantz gefahrliche handlung ist, daß in einem solchen fall kein Vorstdiener auff den gebottnen schutz, biß derselbig geschicht, zuwarten schuldig, Sonder er, als ein bestelter Diener, in seinem ordenlichen Beruff kan nicht wissen, ob der Wilderer, schiessens oder schreckens halb vorhanden, wann er dann sein in gefahr stehend Leib vnd Leben mit dem vorstreich oder schuß erretten will, so müß er sich wider seinen willen, an seinem leib vnnd leben vergreiffen" Statt „so ist diß" rc. bis „vergreiffen muß."

276) Daselbst „Wildbretstraff, (vnnd sonderlich der verbannung in Zehenden, auff weiß vnd maß hieuor bey dem vierten Articul: §. Wann aber ein solcher, rc. angehengkt) peinlich" rc.

277) „und" fehlt daselbst.

278) Ebendáselbst „da" Statt „so."

279) Ebendaselbst wohl richtiger „Frechheit" Statt „Freyheit."

(deme auch darum zu dancken) gnädig verhütet, mit Urthel und Recht auf die Galleren verdammt, oder neben vorbestimmten Straffen mit noch einer andern, so der Todes-Straffe ähnlich, angesehen werden, [280]) es wäre dann Sache, daß noch andere beschwehrende Umbstände, als Verbindungen ehe zu sterben, und das äusserste darauf zu setzen, weder sich gefangen zu geben, oder sonsten einer, der zuvor [281]) viel und offt Wildprett geschossen, den Forst-Leuten gedrohet; oder andere boßhafftiger Weise verführet, daß also seiner Besserung halber keine Hoffnung zu schöpffen, mit unterlieffen, einen solchen treulosen Mann soll der Richter mit äusserster Todes-Straff ansehen, und zum Schwerdt verurtheilen. [282])

Würde dann einer, so obbemeldter [283]) Gestallten betretten worden, [284]) nicht allein anschlagen, und abdrucken, sondern auch einen Forst-Diener treffen, jedoch nicht tödlich verwunden, oder beschädigen, weil solches aus bösem Vorsatz in unbilligen verbottenen und verbannten Dingen auch wider Unsere bestellte Diener, und ausgedruckte Mandata wissentlich geschiehet, und ein solcher böser Bub ad actum morti proximum kommt, und gar nahe ein vermessener Todschläger wird, daran, soviel an ihme, gar nichts erwunden, daß er den Forst-Diener nicht entleibet, [285]) so soll der Richter denselben auf bescheheine Anklage nach befundener That, andern zum abscheulichen Schröcken zum Schwerdt verurtheilen; [286]) Wofern aber ein solch Blutdurstiger Mann in seiner vermessenen Widersetzung der Gefängnuß, einen Forst-Diener gar erschiessen würde, derselbe wäre kein gemeiner Todschläger, sondern fast einem Mörder gleich, darum soll ein solcher andern zum ernstlichen Exempel (wann diß abscheuliche Verbrechen durch andere beschwerende Umstände [287]) als

---

280) I. W.O. „weil dannoch ein solcher sein blutgirig Gemüt gnugsam zuerkennen gegeben, das er, wann es jhme nur müglich gewesen, den Vorstdiener endtlich erschiessen, vnnd leibloß machen wöllen, vnnd an seinem willen nichts erwunden, allein daß es Gott gnädig verhütet, (dem auch darumben zudancken) derwegen soll ein solcher verwegner Bub, neben vorbestimbten Straffen, vmb sein Vorstuerbrechen, auch noch darzu mit peinlichem Rechten an das Halseisen erkannt, jme diejenige Hand, damit er getruckt, nach dem er lincks oder rechts ist, abgehawen, vnd er in seines Fleckens Zwing vnd Bann, hieoben beim vierten Articul: §. Wann aber ein solcher, ꝛc. angedeutter massen, verbandt werden" Statt „so soll ein solch verwegener Bub" ꝛc. bis „angesehen werden." — Wegen der oben vorkommenden Galeeren-Strafe ist besonders auch zu vergleichen das Gen.-Reskr. vom 26. Nov. 1716., Nr. 252. dsr. Slg.

281) Daselbst „daruor" Statt „zuvor."

282) Ebendaselbst „erkennen" Statt „verurtheilen."

283) Deßgleichen „oberlauter" Statt „obbemeldter."

284) „worden" fehlt daselbst.

285) Ebendaselbst heißt es „ableibig gemacht" Statt „entleibet."

286) Ebenso wieder „erkennen" Statt „verurtheilen."

287) Daselbst „Circumstantien" Statt „Umstände."

Bedrohung und Verbindnuß, nicht noch grösser wird)[288]) enthauptet, der Cörper auf ein Rad geleget, und der Kopff männiglich zu abscheulicher Gedächtnuß mitten drauf gestecket werden.

* Ubrigens wollen Wir hiebey gnädigst verordnet haben, daß Unsere Forst-Leute auf die Wilderer, wann sie sich nicht zu wehr stellen, mithin nicht in statu offensionis begriffen seyn, sondern sich nur auf die Flucht begeben, loß zu brennen sich gäntzlich enthalten sollen.[289])

Der Sechste Articul.

Auf den Fall auch, da zwey, drey, oder mehr Wilderer mit einem Eyd, oder[290]) Hand-Gelübd beym Wein mit einstüpffen oder in andere dergleichen verbottene Weege sich zusammen verbünden, daß sie Wildprett schiessen, und sich den Forst-Leuten nicht gefangen geben, sondern eher das äusserste daran strecken wollen, darauf auch in die Först hinaus gehen,[291]) und einen oder mehr Schüß nach Wildprett thun, auch,[292]) wann ihnen dann die Forst-Leute aufstossen oder begegnen, denselben[293]) sich gleich mit angeschlagenen Büchsen, oder andern bey sich habenden Mörderischen Waffen widersetzen würden, dieses aber[294]) an ihm selbst eine gefährliche hochsträffliche Verhandlung ist,[295]) die je länger je mehr einreissen will, so erfordert die Nothdurfft solchem täglich zunehmendem Ubel mit Auffsetzung ernstlicher[296]) Straffe desto mehr abzuwöhren.* Derowegen dergleichen Wilderer wofern sie auf der Forst-Leute gütlich Ansprechen von ihrer thätlichen Wiedersetzung nicht abstehen, sondern dieselbe durchtreiben, und sie mit Gewalt zur Hafftung gebracht werden müssen, sie haben gleich auf die Forst-Leute abgedruckt, getroffen, gefehlet, oder nicht, die äusserste Todes-Straffe verdienet haben, und zum Schwerdt verurtheilet werden sollen.[297])

Da aber solche betrettene Conspiranten zum theil oder alle[298])

288) I. W.O. „nit geschärpfft würdt" Statt „nicht noch grösser wird."
289) Diesen Satz „Ubrigens wollen Wir" ꝛc. enthält die I. W.O. noch nicht.
290) „oder" fehlt dort.
291) Daselbst heißt es „hinauß ziehen" Statt „hinaus gehen."
292) „auch" fehlt daselbst.
293) Ebendaselbst steht „denselben sie sich gleich."
294) Daselbst „Weil dises an jhme selbst" Statt „dieses aber an ihm selbst."
295) „ist" fehlt daselbst.
296) Ebendaselbst „ernstlicherer" Statt „ernstlicher."
297) Ebendaselbst „Derwegen, woferr dergleichen Wilderer, auff der Vorstleute gütlich ansprechen, von jrer thätlichen widersetzung nicht abstehn, sondern dieselb durchtreiben, vnd sie mit gewalt zur Hafftung gebracht werden müssen, dieselbigen, sie haben gleich auff die Vorstleut abgetruckt, getroffen, gefehlt, oder nicht, haben die eusserste Todtstraff verdient, darumb sollen sie zum Schwerdt verurtheilt werden" Statt „Derowegen dergleichen Wilderer" ꝛc. bis „verurtheilet werden sollen."
298) Ebendaselbst „gar" Statt „alle."

durch der Forst-Diener Abmahnen von ihrem bösen vorgehabten Widersetzen abstehen, und [299]) sich gutwillig gefangen geben würden,* so mag gegen dieselbe eine mildere Straffe vorgenommen werden,[300]) dergestalten, daß sie mit rechtlicher Erkanntnuß an das Halß-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgestrichen, und [301]) die Innländer und Unterthanen in ihren Zehenden [302]) gebannet,* die Außländer aber über den Rhein und Donau verwiesen, und annebst von beeden sowohl Außländern als Innländischen Unterthanen oben beym 3ten und 4ten Articul gesetzter massen geschworne Urphedts-Verschreibungen abgenommen werden sollen. [303])

Der Siebende Articul.

Wofern dann ein solcher in nechstgesetztem Fall kein Bürsch-Büchsen oder Hand-Rohr, sondern andere Mörderische Waffen, als Wurff-Creutz, Beyl, Wurff-Kuglen, und dergleichen, mit auf die Höltzer tragen, und in getroffener Bündnuß, den Forst-Leuthen sich darmit widersetzen würde, der solle gleiche Straff leiden, und außstehen.

So fern aber einer, der sich gleichwohl mit andern Wilderern in kein Verbündnuß eingelassen, sondern für sich selbst allein, dem Wildprett auf das Holtz nachgegangen, und doch neben der Bürsch-Büchsen, auch solche mörderische Waffen bey sich gehabt, und mit Bedrohung der Forst-Leuth darmit sich widersetzen,[304]) doch keinen Schuß, Wurff oder Stich vornehmen,[305]) und da er gleich werffen, schiessen, oder stechen, doch fehlen würde, der soll nicht geringer, als der jenigen einer, der auf die Forst-Leuthe angeschlagen, aber nicht gedruckt, Item, gleichwohl angeschlagen, gedruckt, geschossen, jedoch gefehlt, mit dem Halß-Eisen, oder Ruthen-Ausstreichen, auch Bannung, und respective Verweisung,* oder wohl gar mit dem Schwerdt [306]) hievor mehrmahls angedeuteter massen, gestraffet werden.

---

299) Die Worte „abstehen, und" sind in der I. W.O. fehlerhafter Weise ausgelassen.

300) Daselbst „gegen denen mag ein miltere Straff fürgenommen" Statt „so mag" 2c. bis „vorgenommen werden."

301) „und" fehlt daselbst.

302) Daselbst „in jren Zehenden, abermals hieoben beim vierten Articul gesetzter massen, bey Leibs vnd lebens Straff gebannen."

303) Ebendaselbst „die Außländer aber, des Landts verwisen, darein, oder in Vnsere Vörst, bey verlierung Leibs vnd lebens, nimmermehr zukommen, vnd dessen ein Verschreibung von jme genommen werden" Statt „die Außländer aber über den Rhein" 2c. bis „abgenommen werden sollen."

304) Ebendaselbst „widersetzte" Statt „widersetzen."

305) Ebendaselbst „doch keinen schüß, würff, oder stech" Statt „doch keinen Schuß, Wurff, oder Stich vornehmen."

306) „oder wohl gar mit dem Schwerdt" ist ein neuer Zusatz der II. W.O.

Wann auch einer jetzt gehörter massen [307]) nicht allein geschossen, geworffen, oder gestochen, sondern auch getroffen, und einen Forst-Diener beschädiget, weil sein endlicher Fürsatz ist, alle die, welche ihne vom Wildprett-Schiessen abzuhalten begehren, mit solchen Mörderischen Waffen, wo nur müglich, hinzurichten, so ist sein Verbrechen nicht geringer, als dessen, der einen mit einer Bürsch-Büchsen beschädiget, derowegen soll ihn der Richter mit der Urthel zum Schwerdt erkennen.

Wo nun ein solcher verwegener Bub, der sich obgehörter massen mit andern seines gleichen verbunden, bedrohliche Wort außgestossen, darzu mörderische Waffen bey sich getragen, und hätte in solchem Treffen einen Forst-Diener Leibloß gemacht, der ist auch kein gemeiner Todschläger, sondern gar nahe ein Mörder, darum soll er von Rechts-wegen mit einer höhern Straff büssen, nemlich, daß ihme fordrist mit einer glüenden Zang ein Griff gegeben, das Haupt abgeschlagen, der Cörper auf ein Rad geleget, und der Kopff darauf gestecket werden.

Da aber die Wilderer, welche sich gleichwohl in kein Verbündnuß miteinander eingelassen, aber so bald sie die Forst-Leuth in das Gesicht bringen, unerwartend des Ansprechens um die Gefängnuß, auf sie schiessen, ehe [308]) die Förster ihrer gewahr werden, oder daß solche Blutbegierige Buben viel-besagte Forst-Leuthe mit ihren tödtlichen Wehren selbst anlauffen, und ableibig machen, die sollen, als unwiedersprechliche Mörder, durch Rechtliche Erkanntnuß, mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet, inmassen auch nicht weniger die jenige zu dieser jetzt gemeldten Todes-Straff erkannt werden, welche mit ihren Büchsen oder andern Wehren, der Forst-Leuth oder ihrer Helffer einen, umgebracht, und zuvor zusammen sich verbunden haben.

Der Achte Articul.

So fern dann das Schiessen der Wilderer, an gefährlichen Orthen, als in sondern Unsern Lust-Jagen, nahe bey Unserer Hofhaltung, oder da Wir durch Unsere Jäger, [309]) Diener, ein Jagen anstellen hätten lassen, mit kundlicher, oder erwiesener Vermessenheit beschehen, ein solcher leichtfertiger Vogel, da nicht andere aggravirende Umstände mitlauffen, solle mit peinlichen Rechten, in das Halß-Eisen, und zu scharpffem Ruthen-Außstreichen abermahls mit vorbestimmter Bannung oder resp. Verweisung des Landes, bey obgesetzter Leibs- und Lebens-Straff verurtheilt werden, es wäre dann Sach, daß Wir selbst in der Person bey solchen Jagen wären, alsdann solle die Straffe, nach befundener Beschaffenheit

307) I. W.O. „gestalt" Statt „massen."
308) Daselbst „ehe vnd die Vörster."
309) Ebendaselbst „Jäger, oder Diener."

gefährlicher Umstände der Personen, Waffen, und That, noch weiter und bis auf die äusserste Todes-Straff erhöhet werden.

Der Neundte Articul.

Solte dann einer, so Wildprett geschossen, auch darüber gestraffet worden, in gleichem Verbrechen wiederum, und also zum andernmal ergriffen werden, so ist er[310]) in das Halß-Eisen zu erkennen,[311]) mit Ruthen außzustreichen,* und wann ihme vorhero wegen begangenen Meyneids die Finger gespitzet, oder nach Befinden gar abgehauen seyn, auf gleiche Art, wie oben beym 4ten Articul verordnet, des Landes bis auf wieder Begnadigung zu verweisen.[312])

Der Zehende Articul.

Würde aber ein Wilderer, der hievor Wildprett-Schiessens, oder eines andern Forst-Verbrechens, und Ungehorsams wegen, dieser Unser Neuen Constitution gemäß, an seinem Leib mit Ruthen außstreichen, Finger spitzen, oder Hand abhauen, mit Urthel und Recht gestrafft worden, auch eine geschworne Urphedt über sich gegeben hätte, in solche böse verruchte Boßheit gerathen, daß er dessen unbedacht, dem Wildprett noch weiters vermeßlich nachgehen, schiessen, und fällen würde, derselbig, als bey dem sich einiger Besserung im wenigsten zu getrösten, mag mit Richterlicher Erkanntnuß zum Schwerdt erkennt werden.

Jedoch da einer Wildprett-Schiessens halben jetzt gehörter massen eine Leibes-Straff außgestanden hätte, und hernach von andern Wilderern allein Wildprett nehmen, wissentlich davon essen, oder ihme bekandte Wilderer nicht anzeigen würde, der soll * **drey bis vier Monat**, und zwar zur helffte im Springer in opere publico arbeiten, und nebst Erstattung des genossenen Wildprets 40, **Pfund Heller** zur Straffe erlegen, wie auch seine Atzungs-Kosten bezahlen, oder abverdienen.[313])

Da aber ein solcher, der hiebevor mit einer Leibs-Straffe gezüchtiget worden,[314]) hernach[315]) andere Wilderer wissentlich ge-

310) I. W.O. „der ist" Statt „so ist er."
311) Daselbst „vnnd mit Ruten."
312) Ebendaselbst „jme auch von wegen begangnen Meyneides, die Finger zu spitzen, deßgleichen er nochmals, in seines Flecken Marckung, nach anleittung hieoben beim vierten Artickel gesetzter Limitation, zubannen" Statt „und wann ihme vorhero" ꝛc. bis „zu verweisen."
313) Daselbst „der solle mit achtwöchiger Gefängnus im Thurn am boden, vnd viertzig Pfundt Heller Geltstraff angesehen werden" Statt „der soll drey bis vier Monat," ꝛc. bis „oder abverdienen."
314) Daselbst fehlt „worden."
315) Daselbst „darnach" Statt „hernach."

hauset, beherbergt, auch Theil und Gemeinschafft [316]) mit ihnen gehabt hätte, demselben sollen * zu dem in vorhergehenden §. gesetzten Straffen wegen seiner gebrochenen Urphedt noch darzu die Finger gespitzet werden. [317])

Wann aber [318]) einer, welcher zuvor, als ein wissentlicher muthwilliger Receptator, der es vielfältig getrieben, nach Außweisung des obengesetzten 2ten [319]) Articuls in dieser Unserer Neuen Constitution [320]) gestrafft worden, sich hernach mit selbst eigenen Wildprett=Schiessen noch weiters [321]) vergreiffen würde, * so soll derselbe mit Urthel und Recht an das Halß=Eisen und zum Ruthen=Außstreichen erkennet, auch, wann ihme wegen seines begangenen Meyneids die Finger gespitzet seyn, des Landes verwiesen werden. [322])

Der Eilffte Articul.

Nachdeme sichs auch vielmal zuträgt, daß ein redlicher Mann, in seinen eigenen Geschäfften ohne Gefahr darzu kommt, daß ein Wilderer etwa einen Hirsch, Stuck=Wild, oder anders geschossen, daran zerwürckt, den er gleich, ihren [323]) Gebrauch nach, mit gebottener Büchse hinweg zu treiben, oder ihme mit bösen bedrohlichen Worten eine Furcht und Schröcken einzujagen [324]) unterstehet, damit er ihn bey den Forst=Leuthen oder [325]) Obrigkeit nicht rüge, anzeige, oder sein Verbrechen offenbahre, gleichwohlen aber [326]) solche Droh=Wort nicht ins Werck setzet, [327]) * so soll sothaner Wilderer dieserwegen, wann es kundlich erschiene, über die ordentliche oben=bestimmte Wildpretts=Straffe, noch ferner vierzehen Tage in opere publico arbeiten, [328]) da er aber solche Bedrohung über kurtz oder lang, [329]) ein= oder den andern Weg würcklich zu vollstrecken sich unterstünde,

---

316) I. W.O. „theil vnd gemein."

317) Ebendaselbst „zu erstgesetzter zwifacher Gelt: vnnd Thurnstraff, seiner gebrochnen, geschwornen Vrphed halber, die Finger gespitzt werden" Statt „zu dem in vorgehenden §." bis „gespitzet werden."

318) Ebendaselbst „Da dann einer" Statt „Wann aber einer."

319) Deßgleichen „andern" Statt „2ten."

320) Daselbst „Constitution, anfahend: Wann sich dann einer, rc. gestrafft worden."

321) „noch weiters" ist neu.

322) Daselbst „der ist mit Recht an das Halseisen, vnnd beneben dem Fingerspitzen, auch vil angeregter Verbannung, zum außstreichen mit Ruten zuerkennen" Statt „so soll derselbe" rc. bis „verwiesen werden."

323) Daselbst, wie in einigen ähnlichen Fällen, richtiger „ihrem."

324) Daselbst „sich vnterstebt."

325) Daselbst „oder der Oberkeit."

326) Ebendaselbst „vnnd" Statt „gleichwohlen aber."

327) Ebendaselbst „setzen würde" Statt „setzet."

328) Ferner „der solle von desselben wegen, da es kündtlich erschiene, vber die ordenliche Wildbretstraff, noch ferners vierzehen tag im Thurn büssen" Statt „so soll sothaner Wilderer" rc. bis „arbeiten."

329) Daselbst „in einen oder den andern."

so soll er [330]) als ein verwegener loser Bub, dem nichts zu viel, oder zu vertrauen, gleich [331]) den jenigen, so die Forst-Leuthe mit Büchsen, oder andern gefährlichen Wehren abzutreiben begehren, nach Anleitung obengesetzten 5ten [332]) und 7ten Articuls [333]) gestraffet werden.

Es wäre dann Sach, daß andere [334]) beschwerende Umstände mit unterliessen, als da etwa einer dergleichen Droh-Wort mehrmahls wiederholen, oder zum 2ten mahl in das Werck zu richten sich unterfangen [335]) würde, * da dann ein verständiger Richter sothane Umstände nach begegneten Fällen zu ermessen, und dem Verbrecher seine gebührend-verschuldete Straffe zu erkennen, und aufzulegen wissen wird. [336])

Der Zwölffte Articul.

* Wir wollen hiemit auch verordnet haben, daß ein Wilderer, bey Vermeidung der Straffe des Meyneids anzuzeigen schuldig seyn solle, was und wieviel Stück er selbst geschossen, und wer seine Gesellen und Helffer gewesen, wofern er aber solches nicht thät, und schon einmahl der Wilderey halben gestraffet worden wäre, und daß er wieder gewildert, vor Gericht überwiesen würde, oder sonsten wegen anderer beschwerlichen Umstände, wann er gleich vorher noch nicht gestraffet worden, zum Ruthen-Außstreichen, oder auch gar zum Tod verurtheilt werden könnte, so soll er nach Gestalt der Sachen, und des Richters ermessen mit Urthel zu der peinlichen Frag erkannt werden. Welche Unsere nothwendige Verordnung Unsere Gerichte wohl zu beobachten haben. [337]) Dann es bezeugts die tägliche Erfahrung, daß

330) I. W.O. „der soll" Statt „so soll er."

331) Daselbst fehlt das Wort „gleich."

332) Daselbst heißt es „obgesetzten fünfften Artickuls, §. Im fall dann jemands ꝛc."

333) Ebenso „vnd im sibenden Articul, §. Woferr dann ein solcher, ꝛc."

334) Ebendaselbst „andere mehr beschwerende."

335) Daselbst „vndersteh̄n" Statt „unterfangen."

336) Daselbst „alsdann würdt ein verständiger Richter die vmbstände, nach begegneten fällen, zuermessen, vnnd dem Verbrecher sein gebürende verschuldte straff zuerkennen vnd auff zulegen wissen" Statt „da dann ein verständiger" ꝛc. bis „wissen wird."

337) Daselbst „Als in der andern Vergleichung, ꝛc." (s. das Gesetz vom 20. Januar 1554., Nr. 56. d. S., Theil I. S. 93. u. 94.) „nicht vnzeitlich versehen, „„Daß ein Wilderer, bey vermeidung der Straff des Meineids, anzuzeigen schuldig, was vnd wieuil Stück er selbst geschossen, vnnd wer seine Gesellen vnd Helffer gewesen, woferr er aber solches nicht thete, vnd er vor Gericht vberwisen würde, daß er ein Wilderer were, alßdann solle er nach gestalt der Sach, vnnd des Richters ermessen, mit der Vrthel zu der Peinlichen Frag erkannt werden."" Dem solle auch hinfüro, als einer nottwendigen versehung, gelebt, vnd durch Vnsere Gericht daruff erkennt werden" Statt „Wir wollen hiemit auch" ꝛc. bis „zu beobachten haben."

von diesen verruchten halßstarrigen Leuthen die Wahrheit und der Grund anderst nicht herauß [338]) zu bringen.

Nachdeme sich auch vielfältig zuträgt, daß ein beygefangener Wilderer, wider welchen ansehnliche, dringende Vermuthungen schier am Tag liegen, nemlich, daß er viel Wildprett geschossen, und eine grosse Gesellschafft an ihme hangen hat, er aber so verschlagen ist, daß er den Grund nicht bekennen, und an Tag geben will, laßt sich also viel Wochen in Hafftung enthalten, und etwa von einer Gefängnuß in die andere führen und schleppen, in der listigen Hoffnung, es solle ihme solche langwürige Gefängnuß an der Haupt-Straff eine Milderung gebären. Darum wollen Wir, daß ein solche Fängnuß, die einer durch eine [339]) boßhafftige Halßstarrigkeit selbst verursacht, die verdiente Straff im wenigsten ringern oder mildern, sondern der Richter soll in seiner Erkanntnuß dieselbige keines wegs ansehen, oder betrachten.

Wann auch ein Wilderer in Hafftung kommt, wird examiniret, bekennet, er habe geschossen, oder sich sonsten mit Wildprett vergriffen, auch auff seine Gesellschafft, aber doch nicht gar, bekennte, und darnach über etlich Zeit kommt weiter auf ihne an Tag, daß er mehr geschossen, verwürckt, oder mehr Gesellschafft an ihme gehabt, ein solcher solle um der verschwiegenen Verbrechen willen, wieder eingezogen, und nach Gelegenheit, auch der Umstände Beschaffenheit, [340]) obgesetzten Ordnungen gemäß, gestrafft werden.

Der Dreyzehende Articul.

Welcher dem Wildprett gemeine Fallen, Strick oder Schlauffen leget, oder richtet, und doch damit nichts [341]) verschaffet oder fähet, * der soll **sechs Wochen** in Herrschafftlichen Gebäuen arbeiten, und noch darzu **fünff und zwantzig Pfund Heller** zur Straff bezahlen, [342]) da er aber mit solchen Gericht Wildprett fahen, und erlegen würde, der ist alsdann wie einer, der selbst Wildprett geschossen, nach Anzahl der Stück, so er gefangen, laut obgesetzten dritten Articuls [343]) zu straffen.

Wann aber einer sorgliche Selbs-Geschoß, mit Armbrust oder Büchsen, wie bey wenig Jahren befunden worden, richten oder legen wird, dardurch sowohl den Menschen, als dem Wildprett oder Vieh, Schaden wiederfahren mag, ein solcher, weil er weist, waserley Gefahr und Schaden daher [344]) entstehen kan, solle (ob er

338) In der I. W.O. fehlt das Wort „herauß."
339) Ebendaselbst „sein" Statt „eine."
340) Das Wort „Beschaffenheit" ist dort ausgelassen.
341) Daselbst „nichts damit" Statt „damit nichts."
342) Daselbst „der soll vmb fünff vnd zweintzig Pfundt Heller, vnnd fünff wochen im Thurn mit wasser vnd Brot gestrafft werden, auch sein Atzung selbst bezalen" Statt „der soll sechs Wochen" 2c. bis „zur Straff bezahlen."
343) Daselbst „Articuls, §. Welcher aber fürohin, 2c. zustraffen."
344) Daselbst „dannenhero."

gleich nichts damit außgerichtet) nach des Richters Erkanntnuß, andern zum Exempel, an das Halß-Eisen gestellet, eine geschworne Urphedt desselben, und alles Waydwercks, hinführo gäntzlich abzustehen, [345]) von ihme genommen, und unter [346]) neben hieoben mehrfältig angeregter Verbannung oder resp. Landes-Verweisung, [347]) mit Ruthen außgestrichen werden.

Im Fall aber, da einer mit solchen Geschossen des Wildpretts gefehlet [348]) hätte, der ist zu erstbestimmter poen auch als ein Wildprett-Schütz, der eins, zwey, drey, oder vier Stuck geschossen, zu straffen.

Würde aber einer mit einem solchen gefährlichen Gericht oder Selbs-Geschoß, ein Vieh, oder auch gar einen Menschen beschädigen, den soll man peinlich beklagen, und ihme nach Richterlichem Ermessen, eine Hand abhauen, und eine geschworne Urpheds-Verschreibung von ihme nehmen, oder nach Beschaffenheit mit-lauffender Umstände, zu äusserster Tod-Straff erkennen.

Der Vierzehende Articul.

Alle Wäld- und Feld-Schützen, auch Schäfer, Nacht- und Frucht-Hirten, wann sie von den Flecken bestellt, und angenommen, die sollen alle dem Articul in Unserer Forst-Ordnung gemäß, Unsern Forst-Meistern und Forst-Verwaltern [349]) fürgestellt, und von ihnen in Gelübdt genommen werden, wann sich dann ihren einer oder mehr, darüber mit Wildprett-Schiessen [350]) vergreiffen wird, der soll über die auf sein Verbrechen geordnete Straff, auch darzu als ein Meineydiger gestrafft werden.

---

345) I. W.O. „oberzustehen."

346) Statt „und unter" sollte es heißen „und er," wie auch die I. W.O. richtig hat.

347) In lezterer fehlt noch „oder resp. Landes-Verweisung."

348) Die Worte „des Wildpretts gefehlet" sagen das gerade Gegentheil von dem, was hier gesagt seyn sollte und was in der I. W.O. mit den Worten „Wildbret gefelt" wirklich gesagt ist. Nach dem ganzen Zusammenhang und nicht weniger nach dem — gerade über die betreffenden, zwei verschiedenen Worte aus mehreren, andern Stellen der I. W. O. selbst ersichtlichen, ältern Schreib-Gebrauche ist nämlich hier keineswegs vom „Fehlen," sondern vielmehr vom Treffen, vom „Fällen" des Wilds die Rede. Das Wort „gefelt" ist somit aus offenbarem Misverstand in „gefehlet" verwandelt worden; was sich als einen groben Druckfehler oder wahrscheinlicher noch als einen unglücklichen Verbesserungs-Versuch der Redaktion der II. W.-O. darstellt.

349) I. W.O. „Waldvögten vnnd Vorstmeistern" Statt „Forst-Meistern und Forst-Verwaltern."

350) Daselbst blos „mit wildbret."

Der Fünffzehende Articul.

Nachdem sich auch vor der Zeit ereignet hat, daß dem Wildprett in den Wäldern vergiffte Kuglen gelegt worden, welches gantz gefährlich, und abscheulich, also wann es von Wildprett oder Vieh genommen, dasselbig darvon Unsinnig und Rasend werden mag, darzu, wo dasselbig bey Unser Hofhaltung 351) verspeist, alle die, so darvon essen, auch vergifftet werden möchten, darum ordnen Wir, da * noch durch solche Kuglen 352) weder Menschen noch Vieh oder Wildprett Schaden geschehen, und 353) also das Vorhaben, in keine Würcklichkeit gerathen, daß dannoch eine solche Persohn (und wer Rath oder That darzu gethan) nach peinlicher Auklag, und befundener That, mit Recht an den Pranger, und zum Ruthen-Außstreichen zu erkennen, auch weiters hieoben offtermahls angezogener Gestalt in Zehenden zu verbannen.

Wann aber darmit Menschen, Vieh, oder Wildprett beschädiget, und inficirt worden wären, alßdann sollen solche verzweifelte Buben, auf des Richters Ermessen, mit ernstlicher Leib-Straff, * welche er auch, nach Gelegenheit des Verbrechens, der Gefahr, und erfolgten Schadens, biß zum Schwerdt erstrecken mag, 354) gestrafft werden.

Der Sechzehende Articul.

Diese schädliche Leuthe, pflegen sich auch, wann sie in den Wäldern dem Wildprett-Schiessen nachgehen, mit geschifften Bärten, geschwärtzten Angesichtern, Weibs-Kleidern, und in andere Wege zu vermummen, darunter sie allerhand 355) böse Stuck, und Mordmässige Thaten verbringen können, 356) alldieweilen 357) aber, eine solche Vermummung den Rechten zuwider, und gemeiniglich solche anders nichts fürhaben, dann die Forst-Leuthe, welche ihnen ihr verbottenes Schiessen Ambts und Diensts halben verwöhren wollen, zu erschiessen und zu entleiben; So 358) ist Unsere ernstliche Meynung, daß die, so also mit geschifften Bärten, geschwärtzten Angesichtern, oder in Weibs-Kleidern vermummet betretten, und zur Hafftung gebracht worden, 359) den nächsten, 360) * wann auch nichts

351) I. W.O. „bey Vnser Hofhaltung oder sonst verspeißt."
352) Ebendaselbst „da durch solche Kugeln, noch weder Menschen" rc.
353) Daselbst „daß also" Statt „und also."
354) Der Satz „welche er auch" rc. bis „erstrecken mag" steht dort in einer Klammer.
355) Daselbst „allerley" Statt „allerhand."
356) Daselbst „könden" Statt „können."
357) Ferner „vnd aber" Statt „alldieweilen aber."
358) Deßgleichen „Derwegen ist" Statt „So ist."
359) „worden" fehlt in der I. W.O.
360) Die Worte „den nächsten" sind in dem oben Note 213 u. 215 erwähnten Exemplar durchstrichen, auch wurden dieselben gleichfalls in dem Gerstlacher'schen Abdrucke weggelassen; dagegen finden sich solche auch schon in der I. W.O.

weiters als die Vermummung noch auf sie heraus kommen, 361) zu der peinlichen Frag, die Wahrheit aus ihnen zu erlernen, erkannt werden sollen.

Wofern sich dann bey ihnen befinden wird, daß Sie jemands zu erschiessen willens gewesen, aber noch zu keiner That selbst gekommen, so sollen dieselbe mit Richterlicher Erkanntnuß, an den Pranger gestellet, 362) mit Ruthen außgestrichen, * und vornen beym 4ten Articul angezeigter massen des Landes biß auf wieder Begnadigung verwiesen werden, 363) da es aber je zu einer That gelanget, so soll der Richter nach seiner Bescheidenheit, * der Umständen, und das Verbrechen erwegen, und 364) einen solchen zu Abhauung einer Hand, oder als einen Grassatorem und Land-Zwinger gar vom Leben zum Tod verurtheilen.

Der Siebenzehende Articul.

Dieweil auch die Weißgerber, die von diesen losen Leuthen Hirsch- oder Wild-Häut um das Lohn zu Gerben oder käufflichen von ihnen annehmen, zu Mastung dieses Ubels viel Ursach geben, dann viel Wilderer schiessen etwan ein Stück allein um der Haut willen, 365) und lassen das Wildprett ihren Gemeinen zustehen, oder wohl gar in den Wäldern verderben. So 366) ordnen und gebiethen Wir Gnädigst, 367) und ist Unsere ernstliche Meynung, * daß die in Unsern Städten und Flecken gesessene Weißgerber, wann ein Wilderer einen oder den andern eine Hirsch- oder Wild-Haut, oder ein Reh-Fell um das Lohn zu Gerben, oder zu verkauffen, ins Hauß bringet, solches sogleich von ihm annehmen, aber nicht wieder zu Handen lassen, sondern von ihme seinen Nahmen und Heim-Wesen erforschen, und mit ihme für Unsern Vogt, Schultheissen, Forst-Meistern, oder Forst-Knechten gehen, auch, wo die Haut hergekommen, umständlich anzeigen sollen, damit ermeldte Unsere Beambte und Forst-Diener die fernere gebührende Nachfrage und Erkundigung anstellen mögen. 368) Wofern nun ein 369) solches einer

361) Der Zwischensatz „wann auch" rc. bis „herauskommen" ist neu.
362) I. W.O. „vnd mit Ruthen."
363) Daselbst „auch in jhres Flecken Zehenden, hieuor beim vierten Articul gesetzter, vnnd hernacher mehrmals angedeutter limitation gemeß, banniert werden" Statt „und vornen beym 4ten Articul" rc. bis „verwiesen werden."
364) Daselbst „der vmbstende vnnd Verbrechens, einen solchen" rc. Statt „der Umständen, und das Verbrechen erwegen, und einen solchen."
365) Ebendaselbst „von der haut wegen."
366) Ebendaselbst „Derwegen" Statt „So."
367) Deßgleichen „ernstlich" Statt „Gnädigst."
368) Daselbst „wann ein Wilderer einem in Vnsern Stätten oder Flecken gesessenen Weißgerber, ein Hirsch, oder Wildhaut, oder ein Rechfäll vmb das lohn zugerben, oder zuuerkauffen, zu Hauß bringt, so soll ers gleich von jhme annemen, aber nicht wider von handen lassen, sondern von jhme sein Namen vnnd heimwesen erforschen, vnnd mit jhme für Vnsern Vogt, Schuldtheissen,

oder mehr verächtlich in den Wind schlagen, und dieser Unserer Ordnung nicht nachsetzen würde, * der soll, wann es ein- oder zwey mahl geschehen, [370]) nach Außweisung obengesetzten ersten Articuls, * und dessen §. wie dann auch die jenige rc. [371]) gleich als ein Receptator [372]) gestraffet, * und noch dazu die Geldt-Straffe auf **dreyssig Pfund Heller** erhöhet, wie nicht weniger derselbe zu Bezahlung der gegerbten Häut angehalten werden. [373])

Würde aber solches mehrmahlen und öffters geschehen, daß ein Weißgerber [374]) Wildprett oder Häut nehme, * und also um sein Gewerb damit zu bessern, sich mit ihnen in eine Gemeinschafft einliesse, [375]) so soll ein solcher [376]) laut des andern Articuls §. wann sich rc. nach Gelegenheit seines einfachen oder gedoppelten [377]) Verbrechens, mit Urthel und Recht [378]) zur Straff * und wieder Ersetzung der Häute condemniret, und ihme annebst das offentliche Feilhaben an Wochen- und Jahr-Märckten, auf ein, zwey, drey, und mehr Monath verbotten werden. [379])

* Es liessen dann dabey besonders mitigirende Umstände mit vor, da Wir dann in Ansehung des Handwercks das Schellen-Wercken in ein Taglöhnen oder in eine andere proportionirte Straffe zu verwandlen, Uns hiemit vorbehalten. [380])

* Und diß sollen Unsere Forst-Meister und übrige Forst-Bediente, denen Weißgerbern an denen Orthen, wo sie mit Hauß sitzen, insonderheit wohl einbilden, damit sie vor Schaden gewarnet seyn mögen. [381])

---

nechstgesessnen Vorstmeister oder Knecht gehn, daselbst vmbständlich anzuzeigen, woher er die Haut bekommen, auff daß derselb sein fernnere gebürende nachfrag, vnnd erkundigung darüber anstellen möge" Statt „daß die in Unsern Städten" rc. bis „anstellen mögen."

369) „ein" fehlt in der I. W.O.

370) Daselbst sind die Worte so gesetzt: „wann es eins oder zweymal geschehen, der soll" rc.

371) Daselbst „des obgesetzten ersten Articuls, §. Vnnd erstlich, rc. Vnd §. die jhenige, rc."

372) Ebendaselbst „Wie ein Receptator, dem er gleich zuachten."

373) Ebendaselbst blos „gestrafft werden;" der ganze Nachsatz „und noch dazu" rc. ist neu.

374) Daselbst „ein Weißgerber von bekannten, Wildbret" rc.

375) Daselbst „sein Gewerb darmit zubessern, vnnd also sich mit jhnen in gemeinschafft einlassen."

376) Daselbst „ein solcher solle" rc.

377) Deßgleichen „einfachen vnnd duplierten verbrechens."

378) Ferner „mit Recht vnnd Vrthel."

379) Ebendaselbst nur „zur Straff condemniert werden," alles Weitere fehlt.

380) Der Satz „Es liessen dann" rc. bis „vorbehalten" ist in die II. W.O. neu eingerückt.

381) Statt „Und diß sollen" rc. bis „gewarnet seyn mögen" steht in der I. W.O. „Vnnd diß sollen Vnsere Waldvogt vnnd Vorstmeister an den Orten, da Weißgerber mit Hauß sitzen, denselben in sonderheit wol einbilden, vnnd sie vor schaden verwahrnen."

(25) (30—32)

Nachdeme aber die Wilderer die Häute, so sie also unrechtmäßig bekommen, aus Listigkeit nicht in Unserm Hertzogthum, [382]) sondern mehrentheils in Reichs-Städten, und andern außländischen Orthen vertreiben, damit sie von Unsern Forst-Leuthen desto weniger verkundschafftet werden mögen; * So wollen Wir hiemit wohlbedächtlich verordnet haben, daß sothane ausländische Weißgerber, so sich dißfalls mit verbottener Annehmung der Wild- und Hirsch-Häute wider diese Unsere Verordnung wissentlich vergriffen, auf betretten in Unserm Hertzogthum und Landen, alsbalden beym Kopff genommen, oder sonsten nach Maaßgab der mit denen benachbarten Fürsten und Ständen habenden Verträge herbey geschaffet, und gleich Unsern Unterthanen vorstehender maaßen gestraffet werden sollen. [383])

Wofern dann auch, [384]) durch diese Straffen-Ordnung, Mittel und Wege, diesem Ubel nicht geholffen werden solte, [385]) oder da sich solche Fäll zutragen würden, die hierinnen und in den zuvor verkündeten Mandatis und Rescriptis [386]) (denen Wir sonsten in allen andern Fällen [387]) nichts derogirt haben wollen) nicht begriffen, und darauf keine Straffe gesetzt wäre; So behalten Wir Uns hiemit außdrucklich bevor, darüber fernere Maaß, Declaration, Erläuterung, und Bescheid zu geben, und zu ertheilen.

* Und gleichwie Wir diese erneuerte Constitution, und Satzung, euch Eingangs gemeldten Unsern Ober- und Unter-Ambt-Leuthen, Burgermeistern Gericht und Räthen, Unterthanen zugehörigen, und Verwandten, allen und jeden, insonderheit hiemit dergestalten und mit diesem Gnädigsten Befehl offentlich verkündigen, daß solche nach Verfliessung 2. Monat in vim legis erwachsen, und damit sich künfftighin niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Vierte1-Jahr in jedem Orth offentlich verlesen, und von Euch, Unsern Beambten bey den Rug-Gerichten, ob solches geschehen, oder cujus culpa unterblieben, welcher dann zu ohnnachläßlicher Straffe zuziehen fleißigst inquirirt werden solle.

Also gebiethen Wir auch euch, allen Unsern Gerichten Gnädigst zumahlen auch Ernstlich, daß ihr, wo solche ungehorsame Buben, Forst-Beschädiger, und Ubertretter vor euch Rechtlich fürgestellet werden, dieser Unserer erneuerten Ordnung gemäß erkennet, urtheilet, und also nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verhandlung richtet, damit solche verruchte Leichtfertigkeit und Un-

382) I. W.O. „Fürstenthumb" Statt „Hertzogthum."

383) Daselbst „So behalten Wir Vns hiemit auch beuor, gegen denselben außgesesznen Weißgerbern, oder andern, die solche Häute kauffen, gebürende Straff, jrem verwürcken gemeß, jeder zeit fürnemen zulassen" Statt „So wollen Wir hiemit" rc. bis „gestraffet werden sollen." — In Beziehung auf den obigen Text vergl. auch die frühere Note 271.

384) Daselbst fehlt „auch."

385) Daselbst heißt es „wolt" Statt „solte."

386) Daselbst blos „in den zuuor außgekündten Mandaten."

387) Ebendaselbst „deren Wir in allen andern fällen, hiemit nichts" rc.

gehorsam gestraffet, auch allerley Unheil und Schaden verhütet werden möge. An deme geschicht Unser Gnädigster Will und Meynung. Geben zu Stuttgardt, den 20. Sept. Anno 1718. [388])

259.

General-Reskript, den Verkauf des Weins, besonders des neuen, betreffend.

Vom 22. September 1718.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtenberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Lieber Getreuer!

Dir ist all schon zuvor unterthänigst erinnerlich, was Wir zu Abstell- und Hintertreibung derer in dem Wein-Commercio, und sonderlich zu Herbst-Zeiten mit dem neuen Most und dessen Erkauff- und Verkauffung, mehrfältig vorfallenden und zwar öffters von denen Extraneis causirender Schleiche, vortheilhafften Fürkauffs und Vertheurung derer Weine, (so gar wann solche noch auf dem Stock stehen,) allbereit sub datis den 28. Sept. 1706. und den 30. Sept. 1710. vor heylsame, zu deß gemeinen Wesens Besten ersprießliche gnädigste Verordnungen, vermittelst damahlen in das gantze Land

---

388) Statt der beiden letzten Absätze — von den Worten „Und gleichwie Wir“ an — hat die I. Wild.Ordn. folgenden Schluß:

„Diese Newe Constitution vnnd Satzung, thun Wir euch allen vnd jeden insonderheit, hiemit offentlich verkündigen, darmit sich künfftig niemandts der vnwissenheit entschuldigen möge.

Vnd jr die Gericht, wo solche vngehorsame Buben, Vorstbeschädiger, vnd Vbertretter, vor euch Rechtlich fürgestellt werden, daß ihr diser Vnser Ordnung vnnd Satzung gemeß erkennet, vrtheilet, vnnd also nach gestalt vnd gelegenheit der personen, vnd verhandlung richtet, darmit solche verruchte leichtfertigkeit, vnd vngehorsame gestrafft, die frommen, gehorsamen vnd gutherzigen, vor jhnen beschützt vnd handgehabt, auch allerley Vnraht vnd weitterung, so sonsten hierauß erfolgen, verhütet werden. An dem allem geschicht Vnsere gnädige meinung. Vnnd Wir wöllen Vns dessen gäntzlich versehen. Geben zu Stutgarten, vnter Vnserm fürgetruckten Secret Insigel, den ersten Monatstag Augusti, nach Christi vnsers lieben HErren vnnd Seligmachers Geburt, Fünfftzehenhundert, achtzig vnd acht Jar.“

erlassener General-Außschreiben, auß Landes-Vätterlicher Vorsorge promulgiren lassen, und wie Wir allen und jeden Unserer Beambten bey dero obhabenden Ambts-Pflichten nachtrucklich injungirt, daß sie ob deroselben Tenor stricte und mit allem Fleiß halten sollten. Gleich wie Wir aber, deme jedoch ohneracht, zu Unserm sehr ohngnädigen Mißfallen abermal vernommen, was massen, diesem Unserm Gnädigsten Willen seither einigen Jahren her gar schlechte Folge geleistet, und durch dieser Rescripten fahrlässige Beobachtung, von neuem allerhand Confusionen, mittelst öffters mentionirter vortheilsichtiger Erhandlung der neuen Weine, zu Uns- und derer Unsrigen Unterthanen grossem Schaden, sonderlich durch deren Außländischen Gewinnsichtigkeit und vielfältige Vorkäuffe, mehrmahln schon erreget worden; so daß Wir abermaln vor nothwendig zu seyn erachtet haben, gedachte Unsere zu deß Publici Besten abzielende beede Rescripten, denen Unsrigen denuo wieder einzuschärffen, und sie zu deren Beobachtung nachtrucklich anzuhalten; Also ergehet hiemit Unser wiederholt- und zumahlen Ernstlicher Befehl an dich, du sollest also fort, u. zumahl bey jetzo bevorstehendem und theils würcklich angefangenen Herbst, nicht allein deines Orths in allen und jeden Stucken, damit wider die Disposition sothaner Unserer gnädigster Verordnungen, und vornehmlich wider dasjenige, was in §. 1. 2. 5. 6. und 8. Unsers den 30. Sept. 1710. hieunter ergangenen Generalis [389]) enthalten ist, nichts ohnzulässiges passiren möge, auf das fleissigste invigiliren, sondern auch, wo sich ein- oder andere vortheilhafftige und simulirte Contracte, durch welche der freye Weinkauff verhindert, und die pretia deß neuen Weins gesteigert werden sollten, (als auf welches du in specie ein wachendes Aug zu tragen hast,) in deinem dir Gnädigst anvertrauten Statt oder Ambt sich ereignen würden, die gebührende Andung als gleich nach maaßgab Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und erst-ermeldter beeder Rescripten, sonderlich deßjenigen von dem 30. Sept. A. 1710. wider die Transgressores vorkehren; zumahlen aber, wann von denen Außländern ein oder anderer Wein annoch auf dem Stock erkauffet worden wäre, solchen Contract als ipso jure ohngültig annulliren, und zu deroselben Abtreibung in genere denen Innländischen, als Unsern Unterthanen, die Außlosung derer von denen Frembden erkaufften neuen Weine, (gleichwie solches schon ehedessen gnädigst disponiret worden,) jedoch in gleichem pretio wie solcher an die Frembde würcklich verkaufft gewesen, behörig verstatten. Welchem allen du dann deines Orts bey zu befahren habender schwehrer Verantwortung genau nachzuleben, und an deme Unsern Gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen dir äusserst hast lassen angelegen zu seyn. Stuttgardt den 22. Sept. 1718.

Ex Speciali Mandato.

---

389) Siehe dieselben Numern des General-Reskripts vom 28. Sept. 1706., oben S. 225. bis 227.

† General-Reskript, unmittelbare Eingaben und ausserordentliche Kommissionen in Parteisachen betreffend.

Vom 16. Oktober 1718.

260.

General-Reskript, die Bestrafung des Hof-Diebstahls betreffend.

Vom 16. Oktober 1718. [390])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, 2c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Demnach Wir eine geraume Zeit hero wahrnehmen müssen, welchergestalten die Diebstähle an Unserm Fürstl. Hof durch die denen Dieben angesetzte übliche Leibs- und andere Straffen nicht unterblieben, sondern je länger je mehr über Hand genommen, zumahlen auch dergleichen Hof-Diebe dadurch mercklich gestärckt und animirt worden, dieweilen sie gar leicht in Unsern Residenzien und auf dem Land Leuthe gefunden, die ihnen zu Begehung, Vertuschung, und Verkauffung deß Diebstahls, mit Rath und That an Hand gegangen, auch öffters an den entwandten Sachen selbsten participirt haben; Als seynd Wir nicht unbillich bewogen worden, bey solchem immer mehr anwachsenden Laster auch die Straffen mehrers zu exacerbiren und zu schärpffen; Wie Wir dann hiemit gnädigst Verordnet haben wollen, daß wann hinkünfftig jemand an Unserm Fürstl. Hof einen geflissentlichen-gefährlichen Diebstahl, als mit gewaltsamen Einbrechen, Steigen, oder mit Waffen, damit er jemand, der

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

390) Ebinger Sammlung. — Abdrücke davon stehen in Hochstetters Extrakt, Thl. I. S. 303. bis 305. (305. bis 307.), und in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 6. S. 10. bis 13. — Vergl. die General-Reskripte vom 10. Juli 1684. und 30. November 1736. und die Hof-Ordnung vom 8. Dezember 1794.

ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, begehen würde, es seye solches gleich der erste oder mehrere Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, und ein solcher Dieb darob berüchtiget oder betretten würde, derselbe sofort, nach Maßgab der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, und deren Artic. 159. und zwar der Mann mit dem Strang, das Weib mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht;

Falls aber zweytens jemand einen dergleichen Hof-Diebstahl, worbey jedoch keiner von obbemeldten beschwehrlichen Umständen erfunden würde, begienge, und solcher der erste wäre, wollen Wir hierinn folgenden Unterschied gehalten wissen: daß diejenige, welche verpflichtete Diener, und einen Special-Eyd auf sich haben, und denen also vorhin schon bey ihren Pflichten aller Abtrag Herrschafftlicher Güter verbotten wäre, ein solcher Dieb wegen darzu kommenden Meineyds, gleich in vorgemeldtem erstern casu ebenfalls mit der äussersten Todes-Straff angesehen, nicht weniger

Drittens diejenige, welche keinen Special-Eyd und Pflicht auf sich haben, wann der von ihnen begangene Diebstahl über fünff Ducaten außmachte, ein solcher oder solche Manns- oder Weibs-Persohn gleichergestalten mit dem Tod gestrafft werden sollen. Da hingegen

Vierdtens der Diebstahl nur biß auf fünff Ducaten, oder auch etwas darunter sich belieffe, ein solcher Dieb, nach vorgängiger peinlichen Anklage, mit der Fustigation und ewigen Landes-Verweisung oder

Da fünfftens es nur ein geringes und in etlichen wenigen Gulden bestehends Furtum wäre, der Thäter nach Befinden entweder mit einer Schellenwercks-Straff von etlichen Jahren, oder dem Zucht-Hauß, oder auch der Relegation und Confination angesehen werden solle; Ingleichem gedencken Wir

Sechstens diejenige, die einen solchen Dieb zu dem Diebstahl Rath und Hülffe geleistet, oder auch, wissender Dingen davon genossen, nach Gefährlichkeit der Umständen, mit gleichmässiger oder sonst exemplarischer Straffe künfftighin anzusehen; Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, mithin sich vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen möge, so wollen Wir gnädigst, daß dieses Unser Edict durch offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft gebracht, zu dem Ende auch nicht allein ab denen Cantzeln in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen publiciret, sondern auch bey jedesmahliger Verlesung der Hof-Ordnung zugleich mit abgelesen werden solle. Gegeben Residenz Ludwigsburg den 16. Octobris 1718.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
Burckhardt.

† Bekanntmachung darüber, welcherlei Personen sich zur Aufnahme in das neuerrichtete Waisen- und Zucht-Haus eignen.

Vom 10. Januar 1719.

261.

Herzoglicher Erlaß an das Vogt-Amt Stuttgart, die Bestrafung der Huren betreffend.

Vom 6. April 1719. 391)

Von Gottes Gnaden, Eberhardt Ludwig, Herzog zu Würtemberg rc. der Röm. Kayserl. Maj., des Heyl. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäb. Creyßes General-Feld-Marchall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben Gnädigst resolvirt, daß zu Steurung deß Lasters der Hurerey, und himwegschaffung deß liederlichen Weibs-Volcks und Hurenpacks, so zum allgemeinen Scandal und Aergernuß sich bißhero in Stuttgardt aufgehalten, ein eigener Karren verferttiget werde, darinnen sothane liederliche Weibs-Menscher gespannt, und zu Säuberung derer Straßen den Koth aus der Statt karren, 392) auch nach befinden, wann sie einige Zeit gekarret, fortgejagt, und verwiesen werden sollen, wie solches auch in andern großen Stätten zu geschehen pfleget; Also hast du hiermit in Befehl, einen eigenen Karren zu obigem End verfertigen zu laßen, und darob zu halten, daß diser unserer Verordnung künfftighin also nachgelebet werde.

Hieran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Dir mit Gnaden gewogen. Hoffstätten den 6ten Aprilis 1719.

Eberhardt Ludwig H. z. W.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

391) Hartm. Samml. im Arch. d. J. — Vergl. die Erlasse vom 18. September 1715., 8. März 1736. und 28. August 1739.

392) Die Hartm. Sammlung im Ständ. Archiv hat „führen" Statt „karren."

262.

General-Reskript, die Strafe des Straßenraubs betreffend.

Vom 15. August 1719. [393])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Crayses, General-Feld-Marechal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, rc.

Unsern Gruß zuvor; Lieber Getreuer;

Nachdeme die leidige Erfahrung bißhero bezeuget, daß ohnerachtet aller zu Sicherhaltung der Strassen vorgekehrter Mittel und adhibirter Straffen, dannoch die Strassenrauberey nicht nur von allerhand liederlich und Herren-losen Gesind, sondern auch andern in dem Land gesessenen Unterthanen, eine geraume Zeither vielfältig verübet und practiciret worden, mithin die höchste Nothwendigkeit es seyn will, daß zu Erhaltung des Landes innerlichen und der Unterthanen auch Frembder und absonderlich Reisender Ruhe und Sicherheit, dieses Verbrechen gleich das erstéremahl mit einer weitschärfferer Straffe, als bißhero geschehen, und die observanz dieses Hertzogthums mit sich gebracht hat, abgestraffet werde; damit dergleichen boßhafftige Leuthe durch die Schärffe der Straff um so ehender von diesem Laster abgeschrecket, und der rechte Endzweck einer allgemeinen Securität auf den Strassen in dem Land erhalten werden möchte: Als haben Wir gnädigst resolviret, daß inskünfftige alle dergleichen überführt und überwiesene boßhafftige Strassen-Räuber, ohne einige weitere Consideration, gleich das erstéremahl mit der äussersten Todes-Straff belegt, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingericht, der Cörper aber andern zum abscheulichen exempel auf das Rad geflochten werden soll. Welche Unsere gnädigste Verordnung Du der Beamte, in dem Dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu männiglichen Wissenschafft gehörigermassen zu publiciren hast. Andem beschicht Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 15. August. 1719.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

C. W. v. Blanckenberg.
J. F. Seubert.

---

393) Ebinger Sammlung. Abdrücke davon bei Hochstetter a. a. O. S. 288. u. 289. (290. u. 291.) und Gerstlacher a. a. O. §. 22. S. 109. u. 110.

263.

General=Reskript, die Fortdauer der Civil-Gerichtsbarkeit gegen solche Personen betreffend, die sich unter das Militär begeben, um sich der Strafe wegen verübter Verbrechen zu entziehen.

Vom 14. Oktober 1719.[394])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch=Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich=Schwäbischen Crayses, General-Feld=Marchal, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe Getreue.

Demnach Wir einige Zeit hero mißliebig wargenommen, was massen viele, sowohl Frembde, als Unsere Unterthanen, zum theil verheurathete theils aber ledige Pursche, wann dieselbe wegen allerley Verbrechen, und auch sonsten anderer sträfflichen Ursachen halber, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter welcher sie angesessen, oder wo sie delinquirt, der Billichkeit nach zu gebührender Andung gezogen werden wollen, um sich der bevorgestandenen Straffe zu entziehen, muthwilliger Dingen unter Unsere Trouppen sich begeben, und dardurch nicht nur Unsere Civil-Beambte, und die jenige Gerichte, unter welche sie gehörig, boßhafftig zu illudiren getrachtet, sondern auch sonsten grosse Confusion in die Administration der Justiz gemacht, und zu Trainirung derselben viele Gelegenheiten gegeben, mithin schon mehrmahl allerley beschwerliche Weitläufftigkeiten verursachet. Wir aber diesem so ohnbillichen Beginnen in die Länge ferners zuzusehen nimmer gemeinet, sondern vielmehr, wo sich in das künfftige ein oder die andere Personen, um der Straffe zu entgehen, unter die Miliz begeben solten, deroselben Bestraff= oder Rechtfertigung an denen jenigen Orten, wo sie delinquirt, von dero ordentlichen Magistrat, oder Loco Delicti, vollzogen, und zu solchem Ende die Delinquente von denen Regimentern, worunter sie sich begeben, sobalden sie nur verkundschafftet werden solten, gehörig reclamiret, und wie Wir bereits die Ordres an die Commendanten Unserer sowohl Creyß= als Hauß=Trouppen ertheilet haben, von denenselben an das Forum Civile extradiret wissen wollen; Also

394) Ebinger Sammlung; im Auszug zu finden bei Hochstetter a. a. O. S. 287. u. 288. (289. u. 290.)

wird Euch ein solches zu Eurem weiteren Verhalt hiemit nachrichtlich kund gethan, damit Ihr pro futuro dieses als eine richtige Norm, et instar Legis Pragmaticae, zu consideriren, mithin auch Eures Orts über dieser Unserer gnädigsten Resolution fest zu halten Euch angelegen seyn lasset. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart den 14. Octobr. 1719.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

C. W. v. Blanckenberg.
Conrad. Abel.

---

† Erste Medizinal-Ordnung.

Vom 30. Oktober 1720.

---

†† Weber-Ordnung.

Vom 10. Dezember 1720.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die zweite Medizinal-Ordnung vom 16. Okt. 1755.

†† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. Aus der Rubrik „Wie sich die Kunden gegen den Webern verhalten sollen" verdienen hier folgende §§. ausgehoben zu werden:

„Vierdtens. Solle ein jeder Meister und Gesell seinem Kunden sein Tuch so sauber und gut machen, als es möglich; Da aber ein Kund an einem Tuch oder einer Arbeit Klag hätte, solle ers, so bald es aus dem Stuhl kommen, und ehe ers ins Wasser gethan, oder verschnitten wird, und auf die Blaiche kommt, anzeigen, wo es aber also geschehen, und hernach angebracht würde, solle der Meister deßwegen kein Gehör zu geben schuldig seyn; Es wäre dann, daß von dem Herrn des Tuchs erweißlich dargethan werden könnte, daß das Tuch nicht auf der Blaiche, sondern hauptsächlich vorhero verderbt worden; Welchenfalls dann ihme sein Recht zu suchen ohnbenommen seyn solle." rc. rc.

„Achtens. Wann ein Meister einem Kunden eine währhaffte Arbeit machte, und der Kund ihme seinen gebührlichen Lohn nicht geben wollte, solle der Meister befugt seyn, das Tuch zu nehmen, vor die Kertzen-Meister zu tragen, deren Erkanntnuß zu erwarten, und seinen Lohn schöpffen zu lassen, jedoch solle hierunter keine Partheylichkeit vorgehen." rc. rc.

„Vierzehendens. So aber ein Meister des Handwercks einen bösen Vortheil spihlte, und dem Kunden sein Garn abgetragen, oder verwechselt, verkaufft, oder auf andere Weiß entwendet hätte, solle es dem Beamten jedesmals angezeigt werden, und neben gnädigster Herrschafft-Straf, auch dem Handwerck ein Gulden zur Straf erlegen."

264.

General-Reskript, die gesetzliche Wiederveräusserung der durch Erbrecht, Gant oder sonst einem Ausländer zufallenden Liegenschaft betreffend.

Vom 12. August 1722. [395])

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unßern Grueß zuvor, Liebe Getreue!

Obwohlen in Unßerer Frstl. Lands-Ordnung tit. 17. §. 6. et. 7. pag. 37. wie auch in Unßerem Frstl. Landrecht part: 2. tit: 9. §. Wie aber ꝛc. ꝛc. pag. 267. heylsamlich verordnet, daß die ausser Unßerm Herzogthum und Landen wohnhafft und haußhäblich gesessenen Extranei die durch Erbfälle, Verganthungen, oder andere weiße ihnen zufallende ligende [396]) Güther, so in Unßerem Herzogthum und Landen gelegen, zu behallten nicht fähig, sondern selbige an andere Unßere Unterthanen innerhalb 2. Jahren zu verändern schulldig seyn, und in dessen Entstehung Unßere Amtleuthe und Gerichte Gewallt haben sollen, solche Güther offentl. feil zu biethen und zu verkauffen; So müßen Wir doch mißfällig wahrnehmen, daß solchen Unßern Frstl. Verordnungen nicht behörig nachgelebt, und denen Forensibus dergl. ligende Güther in dem Land offt vile Jahr in Handen gelassen, und dardurch in Einbringung der Steuren, Schazungen, Frohnen und dergl. dem Publico vile Beschwehrden verursacht werden; Gleichwie Wir aber solcher Unordnung länger zu zu sehen nicht gemeint seynd, sondern vilmehr ob der Disposition Unßeres Frstl. Landrechts und Lands-Ordnung in das künfftige strictissime gehallten haben wollen; Alß ist hiemit Unßer gndgst: und ernstl. Befehl, Ihr sollet in dergl. Fällen, wo denen forensibus eine Ligenschafft in Unßerem Herzogthum und Landen zufällt, nach Maßgab mehr besagter Verordnung Unßeres Frstl. Landrechts und Lands-Ordnung dahin invigiliren, daß denenselben solche ligende Güther nach verflossenen 2. Jahren weiter nicht gelassen, sondern der Burgerschafft jeden Orths alßdann offentlich feil gethan, dem [397]) meistbiethenden verkaufft, und der Kauffschilling denen Extraneis einge-

395) Auch in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 96. S. 167. u. 168., aufgenommen.

396) Das Wort „ligende," welches hier fehlte, wurde aus den beiden andern Hartmann'schen Sammlungen ergänzt.

397) Ebendaselbst heißt es „an den" Statt „dem."

bändigt werde. Daran beschicht Unßere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttg. d. 12. Aug. 1722.

Ex Speciali Resolutione, etc.

G. F. v. Pölnitz.
Burckhardt.

265.

General-Reskript, das Vorzugs-Recht der Lehen- und Gült-Träger betreffend.

Vom 16. September 1722.[398])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserlich Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, 2c.

Lieber Getreuer.

Demnach bißhero bey vorfallenden Ganth-Processen dieser Anstand sich fast beständig ereignet, daß die Trägere über Unsere Erb-Lehen und Hof-Güter sich nicht Namens Unserer beeden Fürstl. Cammern, Kellereyen und Verwaltungen in die Ganth einlassen, sondern wann es mit ein- oder dem andern von ihren Mit-Censiten oder Gült-Leuten, welche in Bezahlung ihrer gebührenden Portionen und Gült-Antheilen saumseelig gewesen, zum Ganth kommet, sothane Gült-Ausständ gefordert, und dahero die Frage schon vielfältig vorgekommen: Ob solchen falls die Trägere mit ihrer Forderung, als einer Herrschaffs-Sache, in die erste Clase, oder aber, weilen der Beambte sich purè an den Träger zu halten hat, dieser auch, krafft seines Verspruchs, die völlige Gült ohne einigen Ab-

---

398) Ebinger Sammlung. — In Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 39., S. 54. u. 55., Mosers Real-Inder der H. G. O. S. 84. u. 85., und W. A. Schöpffs Processus Dicasterialis, Zugabe Nr. I. S. 515. bis 517., ausserdem aber auch noch einmal besonders abgedruckt. — Vergl. das Gen.Reskript vom 14. Mai 1695. und das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825., Art. 4.

gang auf den Kasten zu lieffern schuldig ist, und davor responsabel seyn muß, bey solchen Gült-Forderungen als Privati in die letztere Class lociret werden sollen? aus dieser Ursache auch von theils Consulenten mehrmahlen gantz differente Locationes an die Hand gegeben- und also keine Uniformität hierunter beobachtet worden; Als wollen Wir per modum Sanctionis Pragmaticae, zu Praevenirung aller künfftigen Confusionen in dergleichen Fällen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß dergleichen Lehen- und Gült-Trägere bey vorfallenden Ganthen, ratione deren an ihre obaerirte mit Gült-Leuten zu fordern habenden Gült-Ausständen, damit selbige nicht ohnschuldig hierunter zu Schaden kommen, hinkünfftig gleich dem Fisco selbsten, in Primam Classem lociret- auch darauf bey allen Verganthungen jedesmahlen reflectiret- und zu dem Ende von denen Ganth-Richtern denen gebrauchenden Consulenten, von dieser Unserer gnädigsten Verordnung, zu Beybehaltung der Gleichheit in pronunciando (wie Wir an Unsere Juristen-Facultät allbereits das nöthige hierunter rescribiret haben) die behörige Nachricht gegeben werden solle. Welche Unsere gnädigste Verordnung du der Vogt — — in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt — — behörig zu publiciren, und daß darnach bey vorkommenden Verganthungen jedesmahlen gesprochen werde, genaue Obsicht zu tragen hast. An deme geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 16. Septembr. 1722.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

U. de Negendanck.
Joh. Eberhard. Georgii.

266.

General-Reskript, die vorschriftsmäßige Dienst-Prüfung der Schreiber betreffend.

Vom 3. November 1722.[399])

---

399) S. das Gen.Reskr. vom 11. November 1783.

267.

General-Reskript, die Strafe wegen unerlaubter Geschenke an die Beamten betreffend.

Vom 16. April 1723. [400])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Liebe Getreue.

Wiewohlen Unsere- und Unserer Vorfordern am Regiment mehrmalen emanirte heylsame und nachdrucksame Fürstl. Verordnungen und General-Rescripten mit sich bringen, daß bey denen mancherley Vorfallenheiten Unserer Unterthanen, wann selbige bey Unserer Fürstl. Cantzley, um Dienste, Gratialien, oder sonsten, Bitt-Schriften eingeben, oder auff Verfertigung der Expeditionen und Bescheide zu warten- oder auch in rechtlichen und anderen Angelegenheiten, auf dem Land, bey Unsern Beamten, wie nicht weniger bey denen Stadt- und Dorffs-Gerichten rc. etwas zu solicitiren und zu verrichten haben, alle Geschenck und Gaben, sogenannte Addrefs-Gelder und Corruptionen, wie solche heissen mögen, bey scharffer Straff gäntzlich inhibirt und abgestellt seyn sollen; So müssen Wir doch zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß solcher Ubelstand und ärgerliche Mißbräuche, zu Unserem und Unserer Unterthanen grossem Nachtheil, hin und wider starck einreissen wollen; Und befinden Uns dannenhero unumgänglich bewogen, nicht allein, alle vorige dißfalls ins Land erlassene Fürstl. Inhibitorien, hiemit allihres Inhalts zu erneuern und hieher zu widerhohlen, sondern auch dahin zu extendiren, und selbigen weiters beyzufügen, daß, welcher unter Unseren Officialen, Beamten und Vorstehern in Unserm Hertzogthum und Landen, vor sich, oder durch die Seinige, es seye directò oder per indirectum, von Unsern supplicirenden Unterthanen, oder deren Procuratoren und Sollicitanten, Geld oder andere Verehrungen und Praesenten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, annehmen, und sich damit corrumpiren

400) Hochstetter a. a. O. S. 7. bis 9. (9. bis 11.) und Gerstlacher a. a. O. §. 6. S. 14. u. 15. geben auch den Inhalt dieses Reskripts. — Vergl. das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 22. u. f.

lassen, oder wohl gar etwas erpressen, oder doch einige Forderung deßhalb, doch daß letzternfals, die von Uns eigens-geordnete Tax-Gebühren davon außgenommen seyn sollen, machen würde; Derselbe, wann er sich das Erstemal darunter betretten läßt, in 500 fl. Straff verfallen- das Zweytemal aber, eo ipso cassirt seyn- und anbey Ein Jahr lang, auff eine Vestung condemnirt- oder sonsten, nach befinden, über erwehnte Cassation, noch mit willkürlicher Straff angesehen werden: Dahingegen auch, um solchen schädlichen Versuchungen desto mehreren Einhalt zu thun, wann sich ergeben solte, daß von denen Impetranten und Sollicitanten selbsten ultrò und particulariter einige Geldofferten und andere Verehrungen, pro captanda benevolentia, oder um ihr Gesuch desto eher zu erlangen, gethan haben würden, der Sollicitant, so dergleichen anerbotten, in 800 fl. Straff condemnirt- oder sonsten, nach befinden, auf das härteste, auch mit Gefängnuß, oder am Leib, ohne einigen Nachlaß, sträflich angesehen- dem Delatori aber, der solches denuncirt, die helffte der verfallenen Straff zugetheilt werden solle; Unser Befelch ist demnach an Euch. Ihr sollet diese Unsere geschärffte Verordnung in dem gnädigst Euch anvertrauten — — als gleich behörig kund machen, damit so wohl Unsere sämtliche Officiales, Beamten und Vorstehere, als Unsere Unterthanen bey Euch, jeder seines Orts, sich darnach zu richten und vor schwerer Verantwortung, Schimpff und Schaden zu hüten wissen möge. An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 16. April 1723.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, die Bestrafung des unerlaubten Umgangs leichtsinniger Dirnen mit Soldaten betreffend.

Vom 13. Dezember 1723.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Geseze und vergl. auch die Note zum §. 15. im Theil III. Kap. I. der Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687.

† Privilegien der neuen Residenz-Stadt Ludwigsburg.

Vom 19. April 1724.

268.

General-Reskript, die pünktliche Vornahme der Obsignationen, Inventuren und Eventual-Theilungen betreffend.

Vom 24. April 1724.[401])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, 2c.

Lieber Getreuer!

Uns ist schon mehrmalen zu Unserm ungnädigsten Mißfallen unterthänigst referiret worden, daß von Unsern Beambten die Land-Rechtliche Disposition Part. IV. Tit. III. bishero entweder gar nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Art observiret, sondern bey Absterben eines Ehgemahls w[illegible] der obsigniret noch inventiret und eventualiter abgetheilet worden, dardurch aber das Herrschafftliche Interesse sowohl Noth gelitten, als auch die Kinder wegen der ihnen angefallenen von dem überleben-

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Der erste Punkt dieser Privilegien lautet: „I. Haben Wir diese Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit Anno 1718. zur dritten Haupt-Stadt Unsers Herzogthums erhoben, und bey Unserer treugehorsamsten Landschafft in den engern Ausschuß Sitz und Stimmen, und dem Ludwigsburger Stadt-Gerichte das Privilegium eines Ober-Stadt-Gerichts, wie Stuttgardt und Tübingen, dergestalt gegeben, daß allen andern Städten des Herzogthums unter und ob der Steig dahin zu appelliren frey stehe." Dieses Privilegium wurde mit den meisten andern unterm 31. Januar 1737. und 9. Dezember 1752. bestätigt. Vergl. auch das Dekret vom 30. Dezember 1772., so wie das Landrecht von 1610., Theil I. Tit. 57.

401) Ebinger Sammlung. — Vergl. das Gen.Reskript vom 6. April 1725.

den Ehegemächt übel administrirten Güter zu kurtz gekommen, annebenst auch die Privat-Schuldner ihr Nachsehen gehabt haben.

Wann Wir nun diesem Unwesen mit allem Nachdruck vorzubiegen, gnädigst resolviret haben, als ist hiermit Unser gnädigster und zumahln ernstlicher Befehl an dich, du sollest daran seyn, daß in der dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt ob Unsern Verordnungen genau gehalten, und das bisher unterlassene Inventiren und Abtheilen der Verlassenschafften sofort und unverzüglich noch bewerckstelliget, und solches künfftighin bey Absterben eines Ehegemächts nicht unterlassen werde, sonsten Wir im Gegentheil wegen zu Schulden bringend erweislicher Fahrlässigkeit dich gleich dem überlebenden Ehegemächt mit der Legal-Straff der 14. fl. vor jeden Monat zu belegen, und demjenigen, welcher dardurch zu kurtz gekommen, die Actionem subsidiariam anzustellen frey gelassen haben wollen; An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt den 24. Aprilis, 1724.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
Conrad. Abel.

---

† Geheime Kabinets-Ordnung.

Vom 4. Mai 1724.

---

†† General-Reskript, das Exekutions-Verfahren wegen öffentlicher Abgaben betreffend.

Vom 19. Mai 1724.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Diese Instruktion für den Geheimen Rath ist gedruckt in C. F. Elsäßers Beiträgen zum Kanzleiwesen, S. 100. bis 121. Für gegenwärtige Sammlung verdient eine besondere Erwähnung ihr Art. XI., in welchem von der Subordination sämmtlicher Kollegien, Balleien, Hof- und Forst-Aemter unter den Geheimen-Rath, sowie von möglichster Abkürzung der Civil- und Kriminal-Prozesse, ohne jedoch damit der Fürstl. Landes- und peinl. Hals-Gerichts-Ordnung derogiren zu wollen, von strengerer Bestrafung der nachlässigen und sonst die Justiz übel verwaltenden Richter, Beamten und Konsulenten und von Beschränkungen in Ertheilung ausserordentlicher Kommissionen die Rede ist.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

269.

Kaiserliches Privilegium, die Befreiung von fremden Gerichten und die Verhältnisse der Juden betreffend.

Vom 27. Februar 1725. 402)

270.

General-Reskript, die Inventuren und Theilungen betreffend.

Vom 6. April 1725. 403)

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Wir wißen Uns zwar annoch gn. zu erinnern, was wir in Conformitaet Unserer Landrechtlichen Disposition P. 4. Tit. 3. wie auch in ausgekündeter Lands-Ordnung enthaltenen Gen. Rescripts vom 24ten Jul. Ao. 1620. Fol. 341. et seqq. und andern vorhandenen Fstl. Verordnungen wegen der nach Absterben ein und des andern Ehegemächts vorzunemenden Inventuren und Eventual-Abteilungen durch ein ausgelaßenes Rescript s. d. 24ten Apr. 1724. gn. widerholt haben; Nachdeme aber hierunter von denen Untertanen zerschidene Beschwerungen gefüret- auch von Teils der Beamten deswegen U. Anfragen geschehen, welch beedes so vil zu erkennen gegeben, daß von einig Unsern Beamten, Stattschreibern auch Waisenrichtern, auf die in oballegirtem P. 4. Tit. 3. §. Wir wollen aber ꝛc. enthaltene Casus exceptos nicht behörig reflectirt- sondern vilmer in solchen Fällen deme entgegen mit denen Inventuren und Teilungen fürgefaren und dardurch die

402) Original-Urkunde im Königlichen Staats-Archiv und ein Abdruck davon in H. M. Burckhards Württ. Klee-Blatt dreier Privilegien ꝛc. Beil. XXXVI. Seite 186 bis 190. — Das Privilegium besteht in einer Wiederholung und Bestätigung der früher ertheilten Privilegien, namentlich der vom 20. August 1495. und 3. Mai 1541. (Nrn. 31. u. 48. d. Samml.) und zwar hauptsächlich in Betreff ihrer Ausdehnung auf die Grafschaft Mömpelgart. Vergl. auch das General-Reskript vom 27. Januar 1752. und das Privilegium vom 24. August 1803. nebst den dabei befindlichen Noten.

403) Auszugsweise in der Gerstlacher'schen Sammlung, B. I. S. 111. S. 209. und 210., abgedruckt.

Untertanen in Teils excessive Oncosten gesezt worden, solches alles aber Unserer bei erlassung obgedachten Gen. Rescripts geführten gn. Intention, als nach welcher Wir vorbemelte Disposition Unsers Landrechtens vilmehr zu bestärken, als aufzuheben gemeint gewesen, entgegen lauft; Als wollen wir hiemit sotanes Gen.-Rescript dahin gn. erläutert haben, daß alle in vorgemelten §§. Unsers Fstl. Land-Rechtens ausgenommene Fälle, gleichwie von deßen Verordnung selbsten, als auch dem lezthin ausgelofenen Gen.-Rescript noch fernerhin ausgenommen sein und bleiben- und übrigens es überhaubt bei allen des Inventirens und Teilungen halber in mererwentem Fstl. Landrechten, Landes-Ordnung und General-Reglement enthaltenen Verordnungen nochmalen sein ongeändertes Verbleiben durchaus haben solle, wornach du dich also zu richten und künftig fleisig darob zu halten wissen wirst. Daran ꝛc. Stutg. den 6ten Apr. Ao. 1725.

271.

General-Reskript, die Retorsion in Erbschaftssachen betreffend.

Vom 8. Dezember 1725. [404])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Liebe Getreue.

Wir haben verschiedentlich vernehmen müssen, was gestallten in theils an Unser Hertzogthum angräntzenden Landen, auch andern Reichs-Provintzien, in Erbschaffts-Fällen in viele Wege zu Favor der Eingesessenen von denen gemeinen Rechten abgegangen werde; Gleichwie nun eines Theils hierunter Unsern Unterthanen kein geringer Schaden zugewachsen, und solche sich in andern Landen,

---

404) Ebinger Sammlung. — S. Hochstetter a. a. O. S. 110. u. 111. (112. u. 113.), Gerstlacher a. a. O., §. 116. S. 228. u. 229., und Schöpffs Proc. Dic., Zugabe Nr. II. S. 517. u. 518. — Vergl. das General-Reskript vom 29. Dezember 1728.

Städten und Gerichten, von denen ihnen angefallenen Erbschafften excludirt sehen müssen, welche jedoch in dergleichen Fällen nach denen gemeinen und Unsern Land-Rechten Ausländischen abgefolgt worden, andern theils es aber nicht unbillich, daß man wider solche Oerter per Modum Retorsionis ein gleiches Recht observire, und einführe! Als wollen wir hiemit in jener Erwegung aus Land-Fürstl. Macht und Hoheit verordnet haben, daß in Erbschaffts und Successions-Fällen gegen alle Stände inn- und ausserhalb Reichs, welchen, oder deren Unterthanen ein Erbe in dißseitigem Hertzogthum, Landen und Zugehörungen zufiele, gleichermassen, wie es bey ihnen observirt, oder durch besonders vorhandene Statuta introduciret worden, und nicht anderst gehalten werden solle. Befehlen demnach, daß ihr dieses behörig zu Unserer Unterthanen Wissenschafft publiciren, und darnach euch à Die Publicationis in judicando et decidendo richten, auch, wann sich dergleichen Erbfall in der euch Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt ergeben würde, solches sogleich unterthänigst berichten, und des ferneren Gnädigsten Befehls gewärtig seyn möget, umb so dann befindenden Dingen nach das Weitere verfügen, und bey diesen dem Abzug unterworffenen Fällen, das Herrschafftliche Interesse beobachten zu können. Daran geschiehet Unser Gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 8. Decembris, 1725.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
Conrad. Abel.

272.

General-Reskript, die Strafe des ersten Ehebruchs betreffend.

Vom 10. Januar 1726. [405])

---

405) Lichtensterner Sammlung. — Eine ganz wörtliche Wiederholung des General-Reskripts vom 13. März 1713.; das obige Reskript selbst ist mitgetheilt in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XXVII. S. 294. bis 296.

273.

Herzogliches Patent, die Jurisdiktions-Verhältnisse der Handwerker betreffend.

Vom 15. März 1726. 406)

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Der Römis. Kays. Majest. deß Heil. Römis. Reichs und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Mareschall, auch Obrister, sowohl über ein Kays. Dragoner- als auch Schwäbisches Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Fügen hiemit zu wissen, was massen Uns zwar bestens erinnerlich seye, daß sowohl Unsere Regiments-Vorfordern, als auch Wir selbsten, denen Zünfften und Handwerckern in Unserm Hertzogthum und Landen, zu mehrerer Beförderung ihres Gewerbs, in- und ausserhalb Lands, theils ihre vorhin gehabte, und in denen allgemeinen Reichs-Satzungen gebilligte Gewohnheiten, aus Lands-Fürstlicher Macht confirmiret, theils aber auch denenselben von neuem besondere Ordnungen, Privilegien und Freyheiten verliehen haben, alles zu dem Ende, damit vorderist im gemeinen Leben der Wohlstand mehrers hervor leuchten, benebenst aber auch bey denen Zünfften und Handwerckern denen Meistern und Gesellen, nach seiner Maaß und Unterschied ihre Ehre allenthalben ungekräncket bleiben möge. Nachdeme sich aber mittler Zeit geäussert, daß etliche von denen Handwerckern, insonderheit die Gesellen und Knechte derselben, der ihnen gegönnten Freyheiten zu mißbrauchen angefangen, und sich unterstanden haben, eigene und öffters gantz irraisonable Gebräuche vor sich einzuführen, die unter ihnen entstandene Strittigkeiten, wann schon dieselbe das Handwerck eigentlich nicht angegangen, mit Hindansetzung der ordentlichen Obrigkeit, nach solchen Handwercks-Gebräuchen zu beurtheilen und zu bestraffen, ihre vielfältig unschuldige Cameraden und sogenannte Brüder aufzutreiben, oder wann ihnen von Obrigkeits wegen die Ausübung ihres praetendirten Handwercks-Brauchs nicht hat gestattet werden wollen, denen Meistern aus der Arbeit zu tretten, sich zu rottiren, und

406) Das Publikations-Reskript zu diesem „General-Patent" ist vom 24. April 1726. datirt. Ein Abdruck des Patents steht in der neuesten Sammlung „allerhand Ordnungen" (Stuttg. und Tüb. 1767.) und zwar im Anhang der Bau-Ordnung, S. 738. bis 742. — Vergl. a. die Verordnung vom 11. Novembr. 1608. und das General-Reskript vom 24. Juli 1620. unter Ziffer VI.

rebellischer Weise aus einer Stadt weg= in die andere zu lauffen, dergleichen frevelhafftes Unternehmen allen honeten Leuten höchst ärgerlich, einer Christlichen und auf die Erhaltung guter Policey bedachten Obrigkeit aber durchaus unleidenlich ist; Als haben Wir Uns in Gnaden entschlossen, solche und andere dergleichen bey einigen Zünfften und Handwerckern annoch im Schwang gehende Unordnungen und Mißbräuche in Unserm Hertzogthum und Landen gäntzlich abzustellen, dergestalten und also, daß zwar denen Handwercks=Genossen ihre unter sich selbst gemachte, und von Uns gnädigst confirmirte Handwercks=Articul noch fernerhin verbleiben, darneben aber alle und jede, Meistere und Gesellen, als theils gehuldigte, und theils mit Dienst=Pflichten Uns zugethane Unterthanen, so lang sie Unserer Fürstl. Protection geniessen, auf Unsere Fürstl. gemeine Landes=Ordnungen, und die von Zeit zu Zeit ausgehende General-Rescripta ein noch weit grösseres Aufsehen haben, und bey sich etwa ereignenden Irrungen, was Handwercks=Sachen anbetrifft, solche vor der Laden und dem Handwerck, in so fern es dessen befugt ist, gleichwohlen untersuchen und ehrbarlich beylegen, hingegen andere Burgerliche und das Handwerck eigentlich nicht angehende Strittigkeiten von eines jeden Orts ordenlichen Obrigkeit, denen Rechten nach, ausmachen lassen, und dem darauf ertheilten Spruch sich auf keinerley Weise widersetzen sollen. Woferne sich aber diesem zuwider jemand, er seye Meister oder Gesell, einheimisch oder fremd, unter dem nichtigen Vorwand deß alten Herkommens, oder daß dergleichen anderer Orten auch erlaubt seye, unterstehen würde, entweder die Handwercks=Articul eigenen Gefallens zu extendiren, oder Unseren Fürstl. gemeinen Ordnungen vorzuziehen, in specie aber die Injurien und Schlägerey=Sachen, mit Hintergehung der Obrigkeit, vor sich, und, wie öffters geschehen, beym Trunck auszumachen, Straffen anzusetzen, und ihre Handwercks=Angehörige wohl gar aufzutreiben, oder, wann eine Sache schon bey der Obrigkeit anhängig gemacht worden ist, den darüber ausgefallenen Spruch zu verwerffen, aus der Werckstatt zu lauffen, oder gar einen Aufstand bey der Cameradschafft zu veranlassen; solches alles gedencken Wir führohin ohne einiges ferneres Einsehen härtiglich, und nach Gestalt der Sachen an Leib und Leben zu bestraffen. Damit sich aber ein jeder Handwercks=Genoß vor Schaden und Unheil seyn möge, solle diese Unsere wohlgemeynte Fürstl. und Lands=Vätterliche Verwarnung, nicht nur allen Communen in Unserm Hertzogthum und Landen behörig publiciret, sondern auch das Patent selbsten in denen Handwercks=Herbergen aller Orten offentlich angeschlagen, und allezeit ein Exemplar davon zu beständiger Beobachtung in einer jeden Handwercks=Lade verwahrlich aufbehalten werden. An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg den 15. Martii, Anno 1726.

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg. (L. S.)

274.

General-Reskript, die Strafe der Wilderei betreffend.

Vom 3. April 1726. [407])

Eberhard Ludwig ꝛc.

P. P. Demnach die Erfarung bezeuget, wie das Wildern in Unserm Herzogtum und Landen der neul. emanirten geschärften Wildererordnung und darin determinirten Leib und Lebensstraf ongeachtet, fast über hand zu nemen beginnet, und wir dahero Uns genötiget sehen, disem Uebel auf alle mögliche Art zu steuren, und dardurch nicht nur dasjenige, was wider die bei dergleichen höchstgefärlichen Frevel sich ergebenden bösen Buben und Böswichten zu algemeiner Sicherheit erforderl. sein will, mit allem Nachtruk vorzukeren, sondern auch besonders Unsern Forstmeistern, Bedienten und Knechten in Iren unter schweren Amtspflichten obligenden Verrichtungen merere Ruhe und Sicherheit von denen meistenteils Lebensgefärlichen Anläufen und Trozbietungen solcherlei Gesindlens zu verschafen; Als ist hiermit Unser gn. Befel an dich, du sollest nicht nur allein Unsere lezthin ausgelasene neue Constitution der Wildererordnung zu zeiten fleisig ablesen, sondern auch denen Angehörigen des dir gn. anvertrauten Forst mittelst publication gegenwärtigen General-Ausschreibens auch hinkünftig mehrmalen widerholender Verlesung deßelben kund thun, daß nach dem Exempel derer abgefaßten Craisschlüsse die in Wäldern und Feldern sich betretten laßende Wilderer, als Jauner und Räuber consideriret-einfolglich dieselbe mit der in benanten Craisschlüßen, wie nicht weniger in obangeführter neuen Wildererordnung determinirten Leib- und Lebens-Straf beleget und angesehen werden sollen; Hieran ꝛc. Stutgart d. 3ten April: 1726.

Ex spec. Rescr. Smi.

407) Vergl. die Wilderer-Ordnung vom 20. September 1718.

275.

General-Reskript, die Bestrafung der zur Nachtzeit in den Strassen der Residenz-Stadt Stuttgart verübten Injurien betreffend.

Vom 22. September 1726. [408])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Käyserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir müssen mißfällig vernehmen, was massen in Unserer Residentz-Stadt Stuttgardt schon einige Zeither bey nächtlicher Weil so sehr viele Insolentien gegen diejenige, so die Strassen still und ruhig gebrauchen, ja gar unverantwortliche Thätlichkeiten durch Hüt- und Kappen wegnemmen, schon zum öfftern ausgeübet worden: Wann nun die allgemeine Ruhe und Sicherheit allerdings erfordern will, diesen frevelhafften Unternehmungen, weilen sie sonsten allzu gemein werden dörfften, durch eine nachdrückliche und determinirte Straff bey Zeiten vorzukommen, und zwar in Zukunfft diejenige, welche dergleichen Boßheit mit sonderbahrer Gewalt, e. g. mit Stossen, schlagen, oder zu Boden werffen, ꝛc. auszuüben sich unterstehen werden, entweder ein Jahr lang ad opus publicum zu condemniren, oder befindenden Umständen nach gar peinlich zu procesſiren, diejenige hingegen, die sich obwohl keiner sondern Gewalt dabey bedienen mit einer halbjährigen Schellen-Werck, oder anderer exemplarischer Bestraffung anzusehen, so ist Unser Gnädigstes Gesinnen hiemit an Euch, Ihr sollet praeviâ admonitione et dehortatione an die Burgerschafft und Communen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Unsere Resolution in dem Euch Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt behörig publiciren lassen, und dafern in Zukunfft dergleichen Euch angebracht werden sollte, die fördersamste Examination vor-

408) Ebinger Sammlung; — bereits abgedruckt bei Hochstetter a. a. O., S. 305. u. 306. (307. u. 308.), und in Gerstlachers Sammlung, B. II. S. 21. S. 108. u. 109.

nehmen, und das befundene mit Beyschluß des darüber geführten Protocolli Unterthänigst berichten; Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 22. Sept. 1726.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
C. Abel.

276.

General-Reskript, den Wein-Verkauf betreffend.

Vom 24/26. September 1726. 409)

277.

Erlaß an die Juristen-Fakultät zu Tübingen, die Bestrafung des Urpheden-Bruchs betreffend.

Vom 27. November 1726. 410)

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, daß bey Bestraffung des in unserm Herzogthum und Landen allzu frequent werdenden Criminis fractae urphedae hinkünftig auch auf die Fingerspizung reflectirt werden solle; Als fügen Wir Euch hiemit ein solches zu wissen; mit dem gnädigsten Gesinnen, ihr wollet in Zukunft auch in Consulendo hierauf reflectiren, und dieser unserer hochfürstlichen Willens-Meynung hierunter auf das genaueste nachkommen.

Melden Wir rc. rc.

Stuttgardt d. 27ten Novbr. 1726.

Ex Speciali Resolutione.

---

409) Blose Wiederholung und Einschärfung der General-Reskripte vom 26. Sept. 1701., 28. Sept. 1706., 30. Sept. 1710. und 22. Sept. 1718.

410) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentl. Bibliothek. — Obigem Erlasse liegt eine Herzogliche Entschließung vom nämlichen Datum auf das Anbringen des Fürstl. Regierungs-Raths in einem Spezial-Fall: zu Grund, worin ausgesprochen wurde, daß „*pro futuro* bey solchen *Casibus* auf die Fingerspizung *reflectiret* werden solle." S. ebendaselbst.

278.

General-Reskript, den Ankauf verdächtiger Waaren durch die Gold-Arbeiter betreffend.

Vom 28. März 1727. [411])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme die Erfahrung gibt, daß von denen Gold-Schmieden zum öfftern gestohlene Gold- oder Silber-Waaren erkaufft, und hernach verschmeltzt, oder in andere Form gebracht, und dadurch die Eigenthums-Herrn solche zu vindiciren und zu ihrem Eigenthum widerum zugelangen gehindert werden, Wir aber dergleichen fürohin zugestatten nicht gemeint seynd; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit, du sollest denen Gold-Schmieden in dem Gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt ernstlich bedeuten, daß sie künfftighin von Leuthen, die ihnen nicht bekannt, oder die sich nicht genugsam legitimiren können, nichts von pretiosis erkauffen, oder im widrigenfall sie denen Eigenthumern der gestohlnen und verkaufften Waar nicht nur den beschwornen wahren Werth derselben, wann sie nicht mehr in natura vorhanden, ohne Wiederred zuerstatten angehalten, sondern auch mit einer Geld-Straff von 50. fl. ohnnachläßig angesehen werden sollen, mit dem weitern Anfügen, daß wann ihnen ein oder andere verdächtige Persohn was dergleichen zukauffen anerbiete, sie solches gleichbalden bey dem Vogt-Amt anzuzeigen hätten, wornach sie sich zurichten. Daran geschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 28. Martii, Anno 1727.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

411) Bereits auch zu finden in Hochstetters Extrakt, S. 188. und 189. (189. u. 190.) — Vergl. die Goldarbeiter-Ordnung vom 29. Mai 1657.

† General-Reskript, das zu frühzeitige Heurathen betreffend.

Vom 17. Mai 1727.

279.

General-Reskript, die Abkürzung der Beweisfristen betreffend.

Vom 28. Mai 1727. [412]

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und des Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben biß dahero mißfälligst wahrnehmen müssen, daß zu nicht geringer Verzögerung derer ohnehin guten Theils aus derer Unter-Gerichten und Advocaten unverantwortlichen Auffzüglichkeiten zu nicht weniger Vernachtheiligung derer Interessenten fast unsterblich gemachten Civil-Processen unter anderen die nach Unserer Hochfürstl. Hof-Gerichts-Ordnung denen Partheyen zu Einbringung ihrer rechtlichen Nothdurfft so wohl, als auch Führung des nöthigen Beweiß und Gegen-Beweises gestattete viele Termine grosse Veranlassung gegeben. Gleichwie Wir nun Unserer Obliegenheit zu seyn ermessen, zuvorderist den Bedacht dahin zu nehmen, damit einem jeden recht und gleich ohne den mindesten Umtrieb wiederfahren, und dabey der richtige und schleunige Lauff ohnpartheyischer Justiz befördert, anfort

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die Note zum General-Reskript vom 17. November 1735. in unserer Sammlung.

412) Den Haupt-Inhalt dieses Reskripts theilen Gerstlacher in seiner Sammlung, B. I. §. 72. S. 103. u. 104., und C. F. Moser im Real-Index der Hofgerichts-Ordnung, S. 64. und 65., mit; vollständig aber ließ es Schöpff, Proc. Dic. Zug. Nr. III. S. 519. bis 521., abdrucken. Vergl. auch das Landrecht von 1610, Theil I. Tit. 42., und die Hof-Gerichts-Ordnung von 1654., Theil I. Tit. 9. u. Theil III. Tit. 9. u. f., sowie das General-Reskript vom 21. Oktober 1739.

die angebrachte Sachen ohne ohnnöthige Weitläufftigkeit und Verzug vollführet werden möchten; Als haben Wir in dieser Gnädigsten Erwegung vorgedachte Hof-Gerichts-Ordnung in dem angezogenen Passu dahin aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit abzuändern entschlossen, daß darinnen insonderheit in dem Puncto Probationum nach Maßgab und Vorschrifft deß denen Ständen des Reichs und deren Judiciis ohnehin so viel möglich hierunter mit pro Norma gesetzten jüngeren Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 50. mit Beybehaltung jedoch derer auf einen einfachen Termin in Unserem Hertzogthum und Landen verordneter sechs Wochen die 4tere Dilation gäntzlich abgethan seyn, hingegen die 2tere nicht anderst als cum causae cognitione vermittels Anführ- und hinlänglicher Darlegung trifftiger Ursachen ertheilet, bey der Dritteren aber alle diejenige Solennitates Juris observiret werden sollen, welche bey gedachter 4teren vorgeschrieben worden, und biß dahero gebräuchlich gewesen, und wollen demnach Gnädigst, daß ihr dieser Unserer zu Abkürtzung derer Processen angesehenen Hochfürstl. Verordnung bey Euren Gerichten in allem nachkommen, und nach solcher Euch in denenjenigen Sachen und Vorfallenheiten, welche von instehendem 1sten Tag des Monaths Augusti a. c. an, bey euch gerichtlich angebracht wirden, behörig richten, auch zu dem Ende solche denen Euch Untergebenen Advocaten und Procuratoribus zu ihrer Nachachtung und Verhalt bekandt machen; Ubrigens aber die strackliche und unklagbahre Administration einer gleich durchgehenden Justiz ohne alle Neben-Absichten Euren obhabenden so theuren Richters-Pflichten gemäß, gleich Ihr solches zu seiner Zeit vor GOttes Richter-Stuhl und Uns zu verantworten gedencket, mit mehrerer Sorgfalt, Wachtsam- und Unpartheylichkeit, als biß dahero von etlichen Unserer Unter-Gerichten nicht beschehen, Euch angelegen seyn lassen sollet. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 28. Maji, 1727.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

280.

General-Reskript, die Unterlassung unnöthiger Abschriften und die Verhütung ungebührlicher Anrechnungen der Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreiber beim Steuersatz und bei Inventuren und Theilungen betreffend.

Vom 31. Mai 1727.

---

† General-Reskript, Sonntags-, und Sitten-Polizei betreffend.

Vom 4. Juni 1727.

†† Kriegs-Artikel.

Vom 25. Juni 1727.

††† General-Reskript, die Bestrafung des unnöthigen Supplizirens betreffend.

Vom 27. August 1727.

281.

General-Reskript, die Bestrafung des Ehebruchs und der einfachen Fleisches-Vergehen betreffend.

Vom 2. Januar 1728. [413])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Käyserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister, so wohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß nicht allein die Scortations- und Frühe Beyschlaffs-Straffen ins

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.
†† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.
††† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.
413) Abdrücke dieses Reskripts stehen auch in Hochstetters Compendium Juris Matrimonialis, Anhang S. 1. bis 4., Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 38. S. 188. bis 191., und Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XXX. S. 301. bis 304. — Durch ein Reskript vom nämlichen Tage wurde die Juristen-Fakultät zu Tübingen von dem Inhalt dieses General-Reskripts,

künfftige regulariter nimmer im Thurn gebüßt, sondern an statt der bißherigen Ordinari-Thurn= oder Arbeits=Straffe eine Mulcta oder Geld=Straffe nach denen gewohnlichen Classibus, nemlich wann die Delinquenten biß auf 500. fl. inclusivè im Vermögen haben, einem Scortatori oder Scortatrici 20. fl. und einem frühen Beyschläffer oder Frühen Beyschläfferin 7. fl. 30. kr. 2.) Wofern aber der Delinquenten Vermögen über 500. biß 1000. fl. inclusivè sich erstrecket, in Casibus Scortationis jeder Persohn 25. fl. und denen Frühen Beyschläffern jeder Persohn 10. fl. und 3.) da das Vermögen über 1000. biß auf 1500. fl. sich belauffet, in Scortations-Fällen jeder Persohn 30. fl. und in Frühen Beyschlaffs=Fällen jeder Persohn 15. fl. zur Straff angesetzet, wofern aber der Delinquenten Vermögen sich über 1500. fl. blauffen solte, die Sach mit ihren Umständen und Beyfügung des Vermögens zu Unserm Fürstl. Regierungs=Rath unterthänigst berichtet, und von darauß der Straff=Ansatz erwartet, die Unvermögende aber pro mutatione des Gelds in eine Thurn= oder Schellenwercks Straffe ad Supplicandum verwiesen, sondern auch denen Scortatoribus und impraegnirten Dirnen, bey welchen vor der Impraegnation kein Ehe=Versprúch geschehen, sondern der Heurath erst hernach erfolgt, an statt der bißher eingezogenen Frühen Beyschlaffs, die Scortations-Straffe nach denen praemittirten Classibus angesetzt; Jngleichen von denen geschwächten Persohnen, die das Kräntzlein an ihrem Ehren=Tag getragen, ohneracht sie vorher dißfalls nicht gewarnet worden, die Legal-Straffe der 10. fl. eingezogen werden solle; Als hast du der Staabs=Beamte in Ansetzung dieser Straffen dich künfftighin hiernach zu richten; Und weilen Wir nicht weniger die bißher gewohnliche Ehebruchs Thurn= in eine Geld=Straffe verwandelt wissen wollen, [414]) so daß, wie bey denen Scortations- und Frühen Bey=

---

soweit es von den Strafen des Ehebruchs handelt, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt; was in dergleichen Fällen immer zu geschehen pflegte. Vergl. Gerstl. a. a. O. §. 39. S. 191. und 192., und Hartm. a. a. O. Beil. XXXI. S. 305. — In der Hauptsache sind besonders zu vergleichen die General=Reskripte vom 21. Mai 1586., 18. Dezember 1630., 1. November 1645., 24. Mai 1730., 17. Januar und 25. Februar 1732., 19. Mai 1738., 21. Juli 1740., 20. März 1751., 31. Jan. 1795. und 31. Juli 1806.

414) Dekret des Geheimen Raths vom 22. November 1786.: „Auf unterthänigstes Anbringen des Herzoglichen Regierungs=Raths=Collegiums, wie es mit Bestrafung derjenigen Personen gehalten werden soll, welche sich, nachdem sie zweimal puncto Scortationis vorgekommen, und beidemal ihre Strafen mit Geld berichtiget haben, puncto Adulterii vergangen, ob nämlich dieselbe nun mit der auf die dritte Scortation gesezten Zuchthaus — oder mit der gewöhnlichen ersten Adulterien=Strafe à 50 fl. samt der Kirchen=Pönitenz belegt werden sollen? ertheilen Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst die Resolution dahin, daß die Schuldhaften in solchen Fällen mit einer einjährigen Zuchthaus=Straf belegt werden sollen. Decretum Stuttgart, den 22. Nov. 1786. Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis." — Hartmanns Ehe=Geseze, Beil. CXXIX. S. 416. und 417., vergl. mit seiner Reskripten=Sammlung auf der öffentl. Bibliothek. — Vorstehendes Dekret

schlaffs=Fällen gewisse Classen gemacht, mithin nach denen Umbständen, und der Proportion eines jeden Delinquenten Vermögens solche Mulcta angesetzt, aggravirt oder verringert, und auf solchen Weg per gradus progredirt, so fort in Casum adulterii reiterati dennoch die poena gladii dictirt; die Kirchen=Poenitenz aber in adulterio primo noch ferner beharret, und wann einer selbige nicht erstehen wolte, ihme die Wahl gelassen werden solle, das Land zu raumen; Als habt ihr dergleichen Casus jedesmahlen zu Unserem Fürstl. Ehe=Gericht noch ferner mit Beysetzung der Delinquenten Praedicat und Vermögens behörig unterthänigst zu berichten, auch diejenige Delinquenten, so die Ehbruchs=Thurn=Straff nicht erstehen wollen, um Verwandlung derselben in eine Geld=Straff ad Supplicandum zu verweisen, und der gnädigsten Resolution, auch Ansetzung der Straffe darauf zu erwarten, mithin aber auch bey Ankündung der Geld=Straffe die Delinquenten bey dem ersten Ehebruch ernstlich zu verwarnen, und zu bedrohen, daß, wofern sie in diesem Verbrechen wieder kommen würden, sie ohnfehlbar mit der Todes=Straffe sollen belegt werden. Du der Stabs=Beamte aber hast alle solche Ehebruchs=Scortations- und Frühe Beyschlaffs=Straffen à dato Insinuationis einzuziehen und zwar, was die von Manns=Persohnen gefallende Scortations- und Frühen Beyschlaffs=Straffen anbetrifft, solche noch ferner, wie bißhero, Unserer Fürstl. Renth=Cammer zu verrechnen, hingegen solcherley von Weibs=Persohnen verwürckte= samt denenjenigen Legal-Straffen, welche von geschwächten Personen, so das Kräntzlen an ihrem Ehren=Tag ohngewarnet getragen,[415]) eingezogen worden, ingleichen die Ehebruchs=Straffen von beederley Geschlecht in deiner Rechnung unter einer besonderer Rubric zu führen, und solche zu einer à parten Cass und Administration Unserm Renth=Cammer=Expeditions-Rath und Landschreiberey=Verwaltern Tobias Albrecht Metzen, bey sonst zu gewarten habender Fürstl. Ungnad und Ersatzes de proprio unangegriffen einzulieffern. Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 2.ten Januar. Anno 1728.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

bezieht sich auf ein früheres vom 12. Oktober 1747., welches bestimmte: „daß den puncto Sexti sich tertia vice verfehlenden Personen, welche jedes mahlen mit der Relegation haben pflegen abgestraft zu werden, statt derselben ein Surrogatum von einer ein= oder zweijährigen Zuchthauß=Strafe, je nach den gravirenden Umständen künftig zuerkannt werden solle." — Hartm. Ehe=Gesetze, Beil. LXXXIV. S. 369., und Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 44. S. 195.

415) Vergl. die Ehe=Ordnung von 1687., Th. I. Kap. III. §. 4., und, das Gen.Reskript vom 25. Febr. 1752.

282.

General-Reskript, die Bestrafung der Provokationen an auswärtige Gerichte betreffend.

Vom 28. Januar 1728. [416])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck 2c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Cräyses General-Feld-Marechall, auch Obrister, so wohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Cräyß-Regiment zu Fuß, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ist zwar in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung Tit. X. ausdrücklich verbotten, daß kein Unterthan den andern für einig ausländisch Hof- oder Land-Gericht laden solle, und in dem dritten §. jetztermeldten Tituls verordnet, daß, welcher einen andern mit ausländischen Gerichten fürnehmen und laden werde, derselbe jederzeit solches mit einem grossen Frevel büssen solle.

Nachdeme es aber mit dieser von Unsern in GOtt ruhenden Regiments-Vorfordern gemachten Verordnung, so viel die Poenalisirung derselben betrifft, gar nicht die Meynung gehabt, als wann dadurch denen dem Hertzogthum Würtemberg in Annis 1495. und 1629. ertheilten und confirmirten Käyserl. und Königl. Exemtions-Privilegiis, krafft deren keinen Würrembergischen Unterthanen bey Straff hundert Marck löthigen Golds, halb in des Heil. Röm. Reichs-Cammer, und den andern halben Theil denen Hertzogen zu Würtemberg, Dero Erben und Nachkommen, unablässig zu bezahlen, vor einig ausländisch Gericht zu ziehen, verbotten ist, im geringsten etwas derogirt worden wäre, oder die Violation Unserer Privilegiorum an Unsern Unterthanen gelinder, als an andern Contravenienten, gestrafft werden solte;

Als haben Wir, auf erlangte Nachricht, was gestalten die Provocationes mit Processen an auswärtige Gerichte, absonderlich an das Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil, je länger je gemeiner werden wollen, Uns veranlasset gesehen, den in Unserer Fürstl. Lands-

416) Lichtensterner Sammlung; auch abgedruckt in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 1. S. 1. bis 3., in Mosers Real-Index der H. G. O. S. 92. und 93. (im letztern mit dem unrichtigen Datum vom 28. August 1728.) und im Schöpffs Proc. Dicast., Zug. Nr. IV. S. 521. bis 523. — Vergl. das Privilegium vom 24. August 1805.

Ordnung Titulo X. befindlichen Passum, so viel die Bestraffung der Provocanten betrifft, dahin zu extendiren, daß, wann führohin einer Unserer Unterthanen, um wasserley Sach es auch seyn möchte, einen andern mit Processen an dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, oder andern auswärtigen Gerichten vorzuladen sich unterfangen würde, derselbe, statt der in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung darauf gesetzten grossen Frevel, mit denen in angeführtem Käyserl. Exemtions-Privilegio enthaltenen, Uns und Unserm Fürstl. Hauß zukommenden fünffzig Marck löthigen Goldes, oder nach Reichs-Wehrung mit 7200. fl. angesehen, und dabey zu verordnen, daß diese Unsere Fürstl. Declaration nicht nur von Unsern Beamten zu jedermanns Wissenschafft behörig Publicirt und von Zeit zu Zeiten ihren Amts-Untergebenen in frische Gedächtnus gebracht, sondern auch in allen Gerichten darauf gesprochen, und bey Unserer Universität zu Tübingen von der Juristen Facultät in Consulendo et Respondendo darauf angetragen werden solle. An dem beschiehet Unsere Meynung, Ludwigsburg den 28. Januarii. 1728.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
C. Abel.

---

† General-Reskript, eigenmächtige Ehe-Proklamationen durch die Geistlichen betreffend.

Vom 11. März 1728.

---

†† General-Reskript, das Heurathen der Invaliden betreffend.

Vom 10. April 1728.

---

† S. die Samml. der Kirch.Ges., Theil I. S. 586., und vergl. die Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Theil III. Kap. I. §. 14.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die Note zum Gen.-Reskript vom 17. November 1755. in unserer Sammlung.

† General-Reskript, den Verkauf des Flachses und Garns betreffend.

Vom 18. Mai 1728.

283.

General-Reskript, die Erhöhung der Ungehorsams-Strafen beim Civil-Prozeß betreffend.

Vom 23. August 1728. 417)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechall, auch Obrister, sowohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Liebe Getreue!

Demnach Uns schon zu mehrmahlen unterthänigst beschwehrend angezeiget worden, was massen die in Unsern Fürstl. Land-Rechten, P. 1. Tit. 42. auf das spathe erscheinen, oder auch das gäntzliche Aussenbleiben derer vor Gericht citirten Partheyen, gesetzte geringe Straffen, respectivè à 2. 5. 7. 14. und 21. Schilling, oder auch 1 fl. von ihrer vielen nicht geachtet; Auf solche Weiß aber, die Justiz mercklich gehemmet, und dem Richter der Ihme schuldige Respect benommen würde; Mit dem unterthänigsten respectivè Antrag und gehorsambsten Bitten, sothane Straffen, zu desto mehrerer Coercirung derer litigirenden Partheyen zu erhöhen; Wir auch dieses bey Uns beschehene unterthänigste Gesuch, an und vor

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Dieses Reskript erlaubte unter Anderm „denen zu Führung des Garn- und Leinwand-Handels Obrigkeitlich legitimirten Entreprenneurs, daß selbige ꝛc. gegen die frembde Käuffer des Einstands- und Auslosungs-Rechts frey und ungehindert sich bedienen mögen.“ Ein General-Reskript vom 28. Oktober 1729. bestätigte aber dasselbe nach seinem ganzen Inhalte.

417) Ebinger Sammlung. — Abdruck in Hochstetters Extrakt, Th. I. S. 25. (27.) und Gerstlacher a. a. O. §. 15. S. 24. u. 25. — Vergl. das General-Reskript vom 14. August 1770.

sich dergestallten beschaffen zu seyn erachtet haben, daß dasselbige zu Abkürtzung derer weitläuffigen Processen, und besserer Observirung derer Gerichtlich praefigirten Terminen und Citationen, ein nicht geringes beyzutragen vermögend seye; Also verordnen Wir hiemit Gnädigst, und zumahlen auch Ernstlich, daß in futurum, falls ein Kläger, auf den respective Ersten, Zweyten und Dritten ihme anberaumenden Termin ungehorsam aussen bleiben würde, demselbigen alsdann vor den Ersten ein, vor den Anderten, Zwey, und dann für den Dritten Termin, welchen derselbe also muthwillig verstreichen lassen, Drey Gulden; Dem Beklagten aber auf solcherley Fälle, resp. 30 kr. 1 fl. und 1 fl. 30. loco poenae angesetzt; In dem übrigen aber, wann der ein oder der andere Theil nur zu spath kommen würde, selbige allein mit der Helffte von obigem Ansatz beleget; Auch falls an dem gäntzlichen Ausbleiben oder Spathkommen, nicht die Parthien selbsten, sondern deren Advocati und Procuratores schuldig seyn solten, nicht jene, sondern diese zur Straff gezogen werden sollen; Wie Ihr dann auch Eures Orths hierüber strictè zu halten; In specie aber du der Staabs-Beambte daran zu seyn, daß dieser Unserer Gnädigsten Disposition auch bey anderen Gerichten in deinem dir Gnädigst anvertrauten Ambt, so viel nur immer thunlich, nachgelebet werden möge. Hieran beschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 23. Augusti, Anno 1728.

Ex Speciali Resolutione.

A. H. Frh. von Schütz.
Faber.

---

† General-Reskript in Herbstsachen.

Vom 15. September 1728.

---

†† General-Reskript, die Beerdigung der Selbstmörder und anderer todtgefundener Personen betreffend.

Vom 8. November 1728.

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. — Unter Nr. 10. wird darin namentlich verordnet: „daß fernerhin auf beschehene Particular-Instanzien ein und anderer privatorum keine Arreste auf die Kelter-Weine geleget, vielmehr aber damit so lang zugewartet werden solle, biß solche in die Fässer und den Keller gebracht seyn werden, um anderer Gestalt vorbesagte Kelter-Weine dardurch nicht zu Grund gehen zu lassen."

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

† Kauf- und Handels-Leute-Ordnung.

Vom 11. November 1728.

---

†† General-Reskript, den Steuer-Einzug betreffend.

Vom 2. Dezember 1728.

284.

General-Reskript, die Bestellung eines Fiskal-Anwalts betreffend.

Vom 7. Dezember 1728. 418)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechall, auch Obrister, sowohl über ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir zu besserer Beobachtung Unserer Jurium Fisci, Policey- Lands- und andern Ordnungen, auch deßjenigen, was sonsten zu Unserm Fürstlichen Interesse einschlägt, den Hochgelehr-

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Unterm 30. Juli 1824. wurde von dem K. Ober-Tribunal der Satz, als Handels-Gewohnheit, anerkannt: „daß, wenn ein Kaufmann von einem andern Kaufmann Waaren erhalte, und solche nicht sogleich (in den nächsten Tagen) untersuche, auch die in die Sinne fallenden Fehler und Mängel derselben dem Versender anzeige, er wegen der erst nach längerer Zeit entdeckten Mängel der Waare keinen Nachlaß am Kauf-Preis verlangen, auch nicht auf Zurücknahme derselben dringen könne." (Präjudizien-Buch, S. 46.)

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Nach diesem Reskripte soll bei Guts-Verkäufen und Verlassenschafts-Theilungen für den Einzug der Steuern und anderer Schuldigkeiten gehörige Sorge getragen werden.

418) Lichtensterner Sammlung.

ten Unsern Regierungs=Rath und Lieben Getreuen, Johann Heinrich Schwartzer, als einen Advocatum Fisci Gnädigst bestellet, und darbey geordnet haben, daß darmit er von allen fürfallenden= und in sein Officium einschlagenden Sachen desto schleunigere und sichere Nachricht und Information bekommen, und darauf das weitere beobachten könne, von allen und jeden Unserer Beambten und Unterthanen, was wider Unser Land=Recht, Lands= und andere vorhandene oder noch ausgehende Verordnungen und General-Rescripta gehandelt, oder von denen Beambten so wohl als sonsten negligiret, und unterschlagen, ingleichem wie von denenselben mit denen Herrschafftlichen Intraden und Juribus umgegangen, nichtsweniger wie denen Unterthanen die Justiz administriret, und was entweder aus Fahrläßigkeit oder Boßheit begangen wird, Ihme Unserm Regierungs=Rath und Advocato Fisci die gleichbaldige Anzeige geschehen, die Erkundigung darauf von ihme eingezogen, und das weitere beobachtet, hingegen der Denuncianten Nahmen verschwiegen, auch nach Befinden denenselben darvor eine Discretion geraichet werden solle; Als wird euch dieses hiemit Gnädigst angefüget, und zumahlen Ernstlich anbefohlen, daß ihr euren obhabenden Pflichten nach sowohl für euch Unserer Gnädigsten Willens=Meynung hierinnen nachgelebet, alles was wider Unser Herrschafftlich Interesse laufft, ihme Regierungs=Rath und Advocato Fisci anzeiget, dessen Verfügung darauf gebührend nachkommet, und euch nichts deßfalls zu schulden geraichen lasset, als auch dieses denen sämbtlichen Unterthanen in Stadt und Ambt öffentlich publiciret, und sie bey ihren Ayden und Pflichten ein gleiches zu thun, behörig erinnert. Hieran beschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 7. Dec. Anno 1728.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freyh. von Schütz.
De Sauigny mpr.

285.

General=Reskript, die Retorsion in Erbschafts=Sachen betreffend.

Vom 29. Dezember 1728. (1727.)[419])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck :c. Der Römisch=Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich=Schwäbischen Creyßes General-Feld=Marechall, auch Obrister, sowohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß=Regiment zu Fuß, :c.

Liebe Getreue!

Wasgestallten Wir aus Landes=Vätterlicher Vorsorge vor Unsere Unterthanen und Landes=Angehörigen, in Anno 1725. die Gnädigste Verordnung gemacht, daß in Succeſſions- oder Erbschaffts=Fällen, gegen männiglich, inn= und ausserhalb des Reichs, weme ein Erb ab intestato in Unserm Hertzogthum und Landen zufallen würde, bey der Abfolg solchen Erbes es nach der Obſervanz und denen Statuten des Orths, an welchem der Erbnehmer sein Domicilium oder Wohnung hat, der Ursachen gehalten werden solle, weilen denen eingekommenen Berichten nach, in zerschiedenen benachbarten und andern auswärtigen Orten in Puncto Succeſſionis ab inteſtato, zu Favor der Eingesessenen, von denen gemeinen Rechten abgegangen werde; das wird euch aus Unserem unterm 8. Decembr. Anno 1725. emanirten Fürstl. General Reſcript annoch unterthänigst erinnerlich seyn. Nachdeme Wir aber seithero in einigen sich zugetragenen Succeſſions-Fällen, wobey auswärtige Erben sich mit angegeben, haben wahrnehmen müssen, wie solche Unsere Fürstl. Verordnung von theils Beambten gantz anderst, und wider Unsere hierunter geführte Gnädigste Willens=Meynung auffgenommen und interpretirt werden wollen: So finden Wir vor nöthig, solche hiermit dahin zu erklähren und zu erläutern, was massen Wir dabey keine andere Intention, als diese gehabt, daß allein

419) Ebinger Sammlung. — Weishaar, Würtemb. Privatrecht, Thl. I. §. 83. Note a) S. 92. (ält. Ausg. §. 41. Note a) S. 33.), datirt dieses Reskript unrichtiger Weise vom 29. Oktober 1727.; Hochstetter, Thl. I. S. 111 bis 113. (ä. A. S. 113. und 114.) und Gerstlacher, B. I. §. 117. S. 229. bis 232., aber gaben ihm, durch den in der folgenden Note erwähnten Druckfehler veranlaßt, das Datum vom 29. Dezember 1727.

diejenige ausländische Heredes, an deren Orthen Unsere Unterthanen und Landes-Angehörige nur dessenthalben, weil sie ausländisch sind, von der successione ab intestato ihrer Anverwandten, wann sonsten schon das daselbst übliche Jus Statutarium oder Consuetudo loci sie der Ordnung nach, darzu admittirte, ausgeschlossen werden wollen, in Unserm Hertzogthum und Landen, ebenfalls Jure Retorsionis, ungeachtet des sonsten vor sie militirenden disseitigen Land-Rechts excludirt seyn, übrigens aber in solchen Retorsions-Fällen es bey Unserm Fürstl. Land-Recht, und der darinn enthaltenen Successions-Ordnung, sein ungeändertes Verbleiben haben, und die Vererbung ab intestato darnach geschehen solle: Dannenhero Wir hierdurch anderweit Gnädigst verordnet haben wollen, daß bey allen und jeden Vererbungen ab intestato, wo sich auswärtige Erben angeben, ihr vorderist, ehe und dann einem solchen ausländischen Heredi, das Erbe verabfolget wird, denselben zu Beybringung glaubwürdiger Nachrichten, wie und auf was Weise es an dem Orth, wo derselbe gesessen ist, mit der Vererbung gegen Auswärtige, und insonderheit gegen Unsere Unterthanen gehalten werde, anweisen- oder bey anscheinendem Verdacht, solche selbsten einziehen sollet. Wann nun denen eingelangten sicheren Nachrichten nach, die disseitige Unterthanen von der successione ab intestato ihr Anverwandten, ex statuto vel consuetudine, darum weil sie Extranei sind, daselbst ausgeschlossen werden solten, so seynd dergleichen Extranei auch bey Uns, in gleichem Fall ebenmäßig, und zwar ohne euch dessentwegen weitern Bescheids zu erhohlen von dem ihnen angefallenen Erbtheil, auf die Arth, wie Unsere Unterthanen bey ihnen, entweder gäntzlich, oder zum Theil und in gewisser Maasse, excludiret werden, auszuschliessen: Dahingegen deren Erbs-Portion alsdann denen Anverwandten im Land, nach der Successions-Ordnung Unsers Fürstl. Land-Rechts dergestallten verbleibet, und die Erbtheilung also zu machen ist, als wann die auswärtige Erben gar nicht vorhanden wären, sondern sie, die Inländische sonsten allein zur Erbschafft concurrirten. Wo aber das Jus Retorsionis gegen einen auswärtigen Erben keinen Platz findet, sondern demselben würcklich das ihm in Unsern Landen ab intestato zugefallene Erbtheil auszufolgen keinen Anstand vorwaltet, und solches also aus dem Land hinweg gehet, so ist es dabey sodann des Abzugs halber, nach dem dißfalls in Unsern Landen eingeführten Recht, Observanz und hergebrachten Verträgen zu halten, und solcher Abzug zu Unserer Fürstl. Renth-Cammer behörig einzuziehen und zu verrechnen. Ist demnach hiemit Unser Gnädigster und Ernstlicher Befehl, ihr sollet diese Unsere Fürstliche Declaratoriam obermeldt Unsers unterm 8. Decembr. Anno 1725. emanirten Fürstl. General-Rescripts nicht nur behörig publiciren, sondern auch euch bey allen Vorfallenheiten darnach gebührend richten, und sowohl einem jeden hierunter Interessirten die Justiz unpartheyisch angedeyen lassen, als auch Unser Fürstl. Cameral-Interesse dabey auf begebenden Fall Pflichtmäßig beobachten; Dar-

an geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Ludwigsburg, den 29. Decembr. Anno 1728. 420)

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
Burckhardt.

---

† Mühl-Ordnung.

Vom 10. Januar 1729.

---

†† General-Reskript, das Medikastriren betreffend.

Vom 10. Januar 1729.

---

420) Die unrichtig gedruckte Jahrszahl „1727." wurde schon in den Originalen mit der Feder in „1728." verwandelt; das Präsentatum des Ober-Amts Ebingen ist erst vom 27. Mai 1729.

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Diese Ordnung enthält folgende Bestimmung: „Wie sich die Müller, ihre Nachbarn und Mahl-Kunden gegen einander zu vergleichen. Der Acht und Fünffzigste Punct. X. Wann sich zwischen dem Müller, seinem Nachbarn, oder auch denen Mahl-Kunden, Irrungen zutrügen, es wäre gleich des Bauens, Wässerens, Mahlens, und zu grossem Abgang des Mehls halber, oder in andere Weg die Mühl-Sachen betreffend, es geschehe gleich durch den Müller selbst oder die Seinige, wer sie auch wären, das solle alsobald denen verordneten Mühl-Schauern angebracht werden, welche sich zu befleissen, solche Händel entweder in der Güte zu vergleichen, oder wann dardurch nichts fruchtbarliches zu erhalten, die Partheyen deßwegen für einen verordneten Untergang, oder für Vogt, Burgermeister und Gericht zu weisen, deren Ausschlag und Erkanntnuß dann hierüber erwartet, und demselben nachgelebet werden solle." —

Die einen Anhang obiger Mühl-Ordnung bildende Müller-Ordnung von 1729. verordnet aber unter Anderm: „Vier und zwanzigstens: Wo ein Knecht, er seye ein Haumeister, Malknecht oder Gerber, eines Diebstals überwiesen würde, der solle von Vogt, Burgermeister und Gericht selbigen Orts von Herrschafts wegen gestraft, auch über die ausgestandene Strafe weder in demselbigen Amt, da er den Diebstal begangen, noch auch in einer auser dem Amt 1 bis 2 Stund derjenigen, worinn er geschafft, nahe gelegenen Müle, ein ganzes Jahr lang bei keinem Meister in Diensten gedultet, auch nach Beschaffenheit des Verbrechens einige Zeit aus dem Land zu wandern, und besseres Zeugnis mitzubringen angewiesen werden; welcher Meister aber, dem die Sache bewußt, ihn, den Knecht, von neuem annemmen würde, der solle Straf erlegen 5 fl."

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

† General-Reskript, die Verhinderung des zu frühen Heurathens betreffend.

Vom 3. Februar 1729.

286.

General-Reskript, das Verbot der Verträge mit Juden betreffend.

Vom 25. Mai 1729. 421)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir in einer unterm 2. November Anno 1706. in Unserm gantzen Hertzogthum und Landen, wegen des von denen Juden mit Unsern Unterthanen eingerissenen Handels und contrahirens, ausgelassenen General-Verordnung ernstlich gebothen, daß denen Reichs-Abschieden de Annis 1530. 32. 41. 48. 50. et 51. ins besondere aber Unserer Fürstl. Lands-Ordnung fol. 62. §. und sollen, et fol. seq. 63. §. Wir gebieten, ꝛc. auch nicht weniger Unseren hiernach so sorgfältig gemachten heilsamen Constitutionen nachgelebet, und alles Handeln und Wandeln der Christen mit denen Juden, ausser an denen offentlichen Märckten, jedoch sine usuraria pravitate, interdiciret seyn solle; So müssen Wir doch mit höchsten Mißfallen wahrnehmen, wie diesen Unsern so offt reiterirten, zum Besten des Publici und eines jeden Unterthanen ergangenen Constitutionen so wenig nachgelebet worden, daß vielmehr fast überall, ja so gar auch an denen Heil. Sonntägen, zu nicht geringer Aergernuß, das Handeln und contrahiren der Juden mit denen

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die Note zum General-Reskript vom 17. November 1735. in unserer Sammlung.

421) Dieses Reskript ist auch abgedruckt in Mosers Real-Index der H. G. O., S. 183. bis 185., und Schöpffs Proc. Dicast., Zugabe Nr. XX. S. 578. bis 580. — Vergl. das General-Reskript vom 27. Januar 1752.

Christen gantz gemein ist, auch viele Unserer Beambten, an statt Sie nach Unserer Fürstl. Lands-Ordnung das in einem solchen Contract enthaltene confisciren sollten, denen Juden noch allen Vorschub thun, und ohne einmahl zu untersuchen, ob nicht eine usuraria pravitas in denen Contracten mit untergeloffen, denen Juden zu allen ihren Forderungen, zu nicht geringen Schaden und Nachtheil Unserer Unterthanen, verhülfflich seyn.

Wann Wir nun diese höchst-straffbahre Vilipendirung Unserer hierinnen so offt wiederholten Befehlen länger dergestalten ohngeahntet nicht hingehen zu lassen, sondern ein- für allemahl Gnädigst, zumahlen auch ernstlich gemeynet sind, daß von nun an keinem Unserer Unterthanen etwas von Juden zu entlehnen, mit ihnen zu Hanthieren, oder sich in einigen Handel, er mag Nahmen haben, wie er will, und seye wucherlich oder nicht, (ausser was auf öffentlichen Märckten beschiehet, oder Unseren Hof- und andern Juden, welche in dem Land zu Handeln und zu Wandeln die Speciale Gnädigste Concession erhalten, wormit sie sich doch vörderist bey dir, dem Staabs-Beambten, zu legitimiren, dabey aber des Herumlauffens und Handelns an denen Sonn- und Feyertägen, auch alles wucherlichen contrahirens, sich zu enthalten haben, Gnädigst vergönnet ist) einzulassen erlaubt, sondern nach Maßgab Unserer Lands-Ordnung gäntzlich verbotten seyn, und die allda gesetzte Straffen und Confiscationes an denen Contravenienten ohnnachläßig exequiret werden solle; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest diese Unsere wiederholt-ernstliche Verordnung, in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren, die Disposition Unserer Lands-Ordnung zugleich allen deinen Ambts-Untergebenen und Eingesessenen kund thun, und einen jeden, derselben genau nachzuleben, geschärfft erinnern: Wie Wir dann dir hiermit noch ferner aufgeben, du sollest als gleich alle in der dir anvertrauten Stadt und Ambt annoch vorhandene Contracte, Geld-Entlehnungen und andere Handlungen, so zwischen Christen und Juden geschehen seynd, gründlich und in specie ob keine usuraria pravitas mit untergeloffen, untersuchen, solche längstens innerhalb vier Wochen zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath berichten, und deshalben weiteren Verhaltungs-Befehl erwarten; So hast du auch pro futuro, gleich von Dato der Publication dieser Unseren Verordnung, über allem, was hierinnen der Juden halber constituiret, mit allem Ernst zu halten, und wieder die Ubertrettere mit denen bestimten Straffen rigorosè und ohnnachläßig zu verfahren. Ludwigsburg, den 25. Maij, Anno 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

287.

General-Reskript, die bei Untersuchungen gegen Jauner und Landstreicher erforderlichen Erkundigungen betreffend.

Vom 25. September 1729. [422])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Töckh rc.

Lieber Getreüer! Demnach Wir seith einiger Zeit wargenommen, was massen bey beschehener Beyfahung ein und andern vagirenden Jauner, Spizbuben, oder auch sonst dergleichen verdächtigen Lumppen-Gesindts; wann von denenselben in Inquisitione, wegen jhres sonstigen Auffenthalts und Heimwesens ausser Landtes, oder dero andern hin und wider ausgeübten schlimmen factis einige Umstände vorgekommen, selbige dannoch von einigen Staabs-Beamten in keine sonderliche consideration gezogen, noch auch solcher circumstantien halber (wie doch solches zu facilitirung derer wider diser Arth Leüthe fürzunehmenden Inquisitionen, billiger Dingen geschehen solle) benöthigter Orthen hin, umb zulängliche Kundtschafft geschrieben worden; Indessen aber ein solches zufolderist nicht nur zu nicht geringem auffenthalt der Sachen selbst, sondern auch zu ohngemeiner Costauffwendung Unserer fürstl. Rent-Kammer und langwüriger incarceration der Inquisiten mehrfältig gereichet (indeme so dann allererstgedachte Stabs-Beamte ex post facto zu jenem von Unserm fürstl. Reg.Raths-Collegio aus angewisen werden müssen); alß ist hiemit unser ernstlicher Wille und Meinung, Du sollest in futurum bey dergleichen sich begebenden ereignußen, ohne den mindesten Zeit-Verlust, so gleich praeliminaliter von denenjenigen Umständen, welche etwa in denen mit solchen Leüthen vornehmenden Examinationen oder sonsten sich eräußern, von End und Orthen, woher es nöthig, die behörige Nachrichten einziehen; In dem Ueberigen aber gleichwol, ohne allererst erwarttende Antwortt von solchen auswärtigen orthen, (als welche du dannoch nach der Hand baldmöglichst zu Unserer fürstl. Canzley nachzuschickhen hast) deinen Bericht alsofort hiehero behöriger massen einsenden, mithin, was Wir intuitu solcher antwortten, und der Haubt-Sache selbsten weiter gndgst. resolviren werden, der gebühr nach gewärtigen. An deme beschicht Unsere Meinung. Ludwigsburg den 25ten Septembr: Anno: 1729.

A. H. Frh. von Schütz.
Burckhardt.

422) Ebinger Sammlung. — Ein Abdruck dieses Reskripts steht in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 67. S. 228. bis 230.

288.

General-Reskript, die Prokuratur-, Kommissions- und Konsulenten-Kosten in peinlichen Prozessen betreffend.

Vom 29. Dezember 1729. [423])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löblich-Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechal, auch Obrister, sowohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir mißliebig vernehmen, daß die, bey Außübung der Peinlichen Processen, auffgehende Advocaten-Procuratur- und Commissions-Costen, nicht, wie sichs gebührt, specificiret, noch dem Herkommen gemäß, mit denen Process-Actis an die Juristen-Facultaet zu Tübingen ad taxandum et moderandum geschickt werden, Wir aber ob solcher Ordnung strictè gehalten wissen wollen, auch gedachte Juristen-Facultaet per Rescriptum de novo zu Moderation derselben angewiesen haben; Als ist hiemit Unser Gnädigster Befehl, ihr sollet künfftig dergleichen Expensen specificiren zu lassen, und die Consignation denen Actis beyzulegen, nicht vergessen, sondern, wann nach außgeübtem Process die Judicial-Acta ad consulendum geschickt werden, bey der Urthels-Frag zugleich auch die Moderation der vorgedachten Expensen begehren. Nichtsweniger habt ihr ins künfftige, wann das Consilium in Causa Criminali zu Unserer Fürstlichen Cantzley von Euch eingeschickt wird, das von denen Consulenten darfür angesetzte Honorarium zugleich unterthänigst zu berichten. Daran beschiehet Unser Gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 29. Decembr. Anno 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
J. F. Seubert.

---

423) Ebinger Samml. — Vergl. die Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1732., Tit. III.

289.

General-Reskript, die Appellation an die Reichs-Gerichte betreffend.

Vom 8. Februar 1730. [424])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Käyserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Cräyses General-Feld-Marchall, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch Cräyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es ist des mehreren zur Genüge bekannt, was von Unsern Vorfahrern am Regiment denen Regierenden Hertzogen zu Württemberg wegen Appellation derer Fremden und Ausgesessenen an die höchste Reichs-Gerichte von denen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht ausfallenden Urtheilen, so wohl in dem Land-Recht Part. I. Tit. 60. als der sich hierauf beziehenden Hof-Gerichts-Ordnung selbst hiebevor versehen und geordnet worden; Gleichwie nun zwar biß anhero die in jenen Ordinationen denen Extraneis auf gewisse Art gestattete Erlaubnuß, an die höchste Reichs-Gerichte per viam Appellationis recurriren zu können, durch die Observanz sich in so weit gezeiget, daß nehmlich, wo ein solcher Extraneus sich in einem bey gedachtem Hof-Gericht anhängigen, und dahin devolvirten Rechts-Handel der Provocation an vorerwehnte Judicia Imperii nicht verziehen wollen, sondern dieselbe ausdrücklich reservirt der Sachen ihr freyer Lauff gelassen, auch solchenfalls Unsern Unterthanen dorthin zu appelliren, nach Innhalt, Eingangs angeführter Sanctionen, vergönnet gewesen; So haben Wir jedannoch anbey mehr als zu viel wahrnehmen müssen, was massen sothane aus sonderbahrer Gnade hergeflossene Permission zu sehr mißbrauchet, und so gar auf Actiones reales, und wann es Bona oder Jura, so in Unserm Hertzogthum und Landen ohnstrittig gelegen und befindlich, angetroffen, extendirt, deßgleichen auf die Qualitatem Personarum, und ob solche auch diesertwegen vor Ausländer zu

424) Lichtensterner Sammlung. — Einen Auszug davon gibt Hochstetter, Extrakt der Württ. Gen.Reskripte, Thl. I. S. 38. und 39. (39. u. 40.), sowie der Haupt-Inhalt auch wörtlich in der Form eines Hofgerichtlichen Dekrets an die Hofgerichts-Advokaten vom 23. Mai 1730. aus dem Moser'schen Real-Inder der H. G. O., S. 194. und 195., zu ersehen ist. — Vergl. auch das Privilegium vom 24. August 1803.

achten oder nicht, nicht jederzeit der behörige Bedacht genommen worden, da sich dann nichts anders, als beschwehrliche Uns und Unsers Fürstl. Hauses höchsten Gerechtsamen nachtheilige Folgerungen ereignen können. Nachdem aber in billigster Betrachtung sothaner Inconvenientien es einmahl von der grösten Nothwendigkeit/seyn will, denenselbigen mit erforderlichem Nachdruck abzuhelffen, und das Uns und Unserm Fürstl. Hauß von Seculis her zukommende, und so theuer und wohl erworbene, wie nicht weniger von Römischen Kaysern und Königen bey denen Unserm Fürstl. Hauß ertheilten Belehnungen, und sonst jederzeit auf das allerkräfftigste und bestens bestätigte Privilegium de non appellando illimitatum zu seiner vorigen wahren Consistenz und einem vollkommenen vesten Exercitio in universo sub complexu wiederum herzustellen, und Uns dessen nach dem Exempel anderer Chur- und Fürsten des Reichs hinkünfftig höchst befugter Dingen zu praevaliren, anbenebenst Uns die Gewalt, mehr angezogene Unsere und Unsers Hertzogthums Satzungen zu mehren, mindern, oder dem Befinden nach, gar abzuändern, und nach dem deutlichen Innhalt und Vorschrifft Unsers Fürstl. Hauses Privilegien und Gerechtsamen einzurichten, krafft habender Landes-herrlicher Macht und Vollkommenheit, ohne jedermänniglisches Ein- oder Wider-Rede, zustehet; Als haben Wir Uns, nach reiffer der Sachen Uberlegung, und dem diesertthalb genommenen Bedacht, offt ermeltes Land-Recht und Hof-Gerichts-Ordnung, und deren hier einschlagende Passus dahin per modum authenticae interpretationis et hinc dimanantis constitutionis novae Legis, perpetuo in posterum valiturae, erklären und abändern zu lassen, Gnädigst resolvirt: daß nehmlich fürohin denen Ausländern, weß Stands und Condition sie immer seyn mögen, insonderheit auch allen und jeden Unsern Officialibus, in denen bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht anhängigen Processen, fürnehmlich aber in Real-Klagen, und dahin gehörigen rechtlichen Handlungen, worunter auch die Reconventiones billig mit begriffen, die Reservatio Appellationis vel Provocationis ad summa Imperii Tribunalia nicht mehr gestattet, vielweniger deren würckliche Interposition jenes Orts angenommen, sondern dieselbige, so wohl in Ansehung Unsers illimitirten, sich auf alle und jede Causas et actiones ohne Unterscheid an sich selbst erstreckenden Privilegii de non appellando, als in Betrachtung der ex possessione bonorum immobilium in hoc Ducatu sitorum, ohnstrittig entspringenden Real-Subjection, gleich Unsern eigenen und angebohrenen Unterthanen hierinnen lediglich geachtet werden sollen, ohne daß einigerley, entweder von der hieher gar nicht behörigen Personal-Immedietät, oder von einem aus hiebevoriger so genannten Interpretatione Usuali offt-angeregter Unserer Hof-Gerichts-Ordnung und Land-Rechtens sich irgends anmassenden Jure quaesito hergenommener Praetext, oder anderer nichtiger Vorwand sie Extraneos gleichsam davon zu eximiren, und dardurch Unsere höchste Befugnüsse zu schmählern vermögend wäre. Ist demnach Unser Befehl an euch ihr sollet diese Unsere

Gnädigste Verordnung gehörig publiciren, und in denen bey euch vorkommenden Processen denen mit-interessirten Extraneis und Ausgesessenen, absonderliche Nachricht davon geben; Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg den 8. Febr. 1730.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
Scheid mpr.

---

† Zweite Tax-Ordnung.

Vom 3. April 1730.

---

†† General-Reskript, die Strafe der Fleisches-Vergehen betreffend.

Vom 24. Mai 1730.

290.

General-Reskript, die möglichste Verhütung und die Bestrafung selbstverschuldeter Vermögens-Zerrüttung betreffend.

Vom 12. Juni 1730. 425)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in Unserer ausgekündeten Lands-Ordnung Tit. 46. pag. 91. et seqq. 426) gantz klar versehen, wie mit denen üblen Hauß-

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die General-Reskripte vom 2. Januar 1728. und 21. Juli 1740. in gegenwärtiger Sammlung.

425) Ebinger Sammlung. — Im Auszug theilt dieses Reskript mit Hochstetter a. a. O. S. 176. u. 177. (177. u. 178.), vollständiger Gerstlacher, Samml. der Württ. Gesetze, B. II. H. 56. S. 207. bis 209.

426) Vergl. auch das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 30.

hältern verfahren, und diesem Ubelstand dadurch sie sich, und ihre arme Weib und Kinder nach und nach in das gröſſeste Unglück und Armuthey stürtzen, bey Zeiten möchte vorgebogen werden: So haben Wir doch mit Unserm äusserſten Mißlieben wahrgenommen, daß viele Unsers Hertzogthums- und Landes-Unterthanen sich hieran so gar nicht kehren, daß sie vielmehr öffters ihre gantze Vermögenschafft, zumahlen bey jetzig-fruchtbar und geseegneten Zeiten, durch Müssiggang, unnöthig- und übermässiges Zechen und Spielen, in kurtzer Zeit gottloser Weise hindurch jagen, und sich und die Ihrige, öffters auch unter dieser unbilligen Hoffnung, daß sie meynen, sie mögen ihre Güter dilapidiren wie sie wollen, so müßte man sie doch endlich, wann sie nichts mehr haben, entweder von denen Piis Corporibus ernähren, oder hier oder da in einen Hospitahl recipiren, in die äusserste Armuthey und Bettelstaab stürtzen: Welchem Ubel-Stand also auf alle Art und Weise vorzubiegen, und dadurch die in Unserer erst-allegirten Landes-Ordnung gemachte Disposition noch mehrers zu bekräfftigen; Wir hiemit jedes Orts Beamten Gnädigst zumahlen ernstlich dahin angewiesen haben wollen, daß wann sie verabspühren, daß ein oder der andere ihrer Amts-Untergebenen sein Vermögen auf solche Art dilapidiret, sie ihme dißfalls durch benöthigte Vorstellungen und Commination bey Zeiten Einhalt thun, und falls ein solcher mit diesem seinem liederlichen Leben jedennoch continuiren solte, es Uns berichten, insonderheit aber bey nöthigen Verganthungen, jedesmahlen ihrem Umstand Bericht beyfügen sollen, ob dergleichen Leute durch Unglücks-Fälle, oder aber muthwilliges Hinausjagen ihres Vermögens sich in so grossen Schulden-Last gestecket, daß ihre Bona zu deren Bezahlung nicht zureichig seyn; Um befindenden Dingen nach hierauf zu reflectiren, und allenfalls dergleichen Persohnen mit empfindlicher Thurn-Straffe, poena operis publici, oder auch Zucht-Hauß, andern zum Exempel und Warnung belegen zu können: Welch Unsere Gnädigste Verordnung du hiemit behörig zu publiciren, und solche bey denen jährlich haltenden Vogt-Rueg-Gerichten zu wiederhohlen, auch dich übrigens darnach zu richten wissen wirst: An deme geschiehet Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 12. Jun. 1730.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
C. Abel.

291.

General-Reskript, die Strafe des Feld-Diebstahls betreffend.

Vom 12. Juni 1730. [427])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Alldieweilen aus so vielfältig bey Unserer Fürstl. Cantzley vorgekommenen Klagen Wir mißfällig vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit in Unserm Hertzogthum und Landen, ungeachtet dessen, was in Unserer ausgekündeten Landes-Ordnungen Tit. 97. pag. 208. et seqq. ꝛc. ꝛc. so klar versehen, jedennoch die Feld-Diebstähle gar zu gemein zu werden beginnen; und man durchaus fast nichts mehr vor dergleichen schädlichen Leuten in seinen Gütern sicher haben könne; Als haben Wir demnach um diesem Unheyl durch wiederhohlte Verordnung auf das kräfftigste zu steuren, den Ernstlichen Bedacht dahin genommen, und Uns Gnädigst resolvirt, daß wann ein solcher Dieb das erstemahl in hoc delicti genere attrappiret werde, solcher ohne Ausnahm, das Entwendete mag auch so gering seyn, als es will, der Orten, wo würckliche Gissibel oder Schneller vorhanden, hinunter in das Wasser gesprenget, wo aber keine sich befinden, eine Schandbühne, ad Exemplum anderer Orten aufgerichtet, so fort derselbe durch die Stadt-Knechte einige Stunden lang darauf gestellet, die Weibs-Bilder aber mit der Geigen um den Bronnen herum, oder zum Thor hinauß geführet, oder auch auf die Schandbühne gestellet werden sollen; Mit dem Ernstlichen Anfügen, daß wann dergleichen Leute sich zu dem 2tenmahl auf solchen lasterhafften Weegen betretten lassen solten, man solche unfehlbar zu ihrer exemplarischen Bestraffung, als andere Diebe mit dem Peinlichen Procels ansehen, und an Leib oder Leben straffen werde: Als hast du diese Gnädigste Verordnung hiemit behörig zu publiciren, und im übrigen dich darnach zu richten,

427) Ebinger Sammlung. — Bei Hochstetter a. a. O. S. 300. u. 301. (302. und 303.) und bei Gerstlacher a. a. O. §. 5. S. 9. und 10. zu lesen. — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Juni 1679. und 15. Oktober 1734.

daran geschiehet Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 12. Jun. 1730.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
C. Abel.

---

† General-Reskript, die Wahl tüchtiger Personen zu den Stadt-Gerichts-, Raths- und Gemeinde-Aemtern betreffend.

Vom 12. Juni 1730.

---

†† General-Reskript, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

Vom 11. August 1730.

292.

General-Reskript, die Obsignationen, Inventuren und Theilungen bei Exemten betreffend.

Vom 11. September 1730. 428)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserlichen Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister, sowohl über ein Käyserlich Dragoner- als auch Schwäbisch Creyß-Regiment zu Fuß rc. rc.

Lieber Getreuer!

Wir haben biß dahero mißfälligst wahrnehmen müssen, was gestalten sowohl Unserer Jurisdictions-Befugsame zu mercklichem Prae-

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

428) Ebinger Sammlung. — Die Hartmann'schen Sammlungen datiren dieses Reskript vom $\frac{\text{11. Sept.}}{\text{18. Okt.}}$ 1730. Hochstetter a. a. O. S. 66. bis 68. (68. u. 69.) liefert dasselbe ziemlich vollständig; auch sind neuere Exemplare davon im Einzelnen vorhanden. — Vergl. das Gen.Reskr. vom 6. April 1735.

judiz, als auch zu nicht geringem Nachtheil und Verwirrung derer Erbschaffts-Vertheilungen, und dahero nach diesem entstandenen langwierigen und kostbaren Rechts-Handlungen an denen wenigsten Orten Unsers Hertzogthums die Obsignationen, Inventuren, und respective gleichbaldige oder eventual Abtheilungen derer Honoratiorum, und anderer dem Vogtheylichen Staab und Gerichts-Zwang Unserer Vögten und Stadt-Gerichten nicht unterworffenen Adel- und Unadelichen Personen, Verlassenschafft, der Behörde nach beschehen; Gleichwie Wir nun diesem Uns, und in der Folge denen Privatis, auch öffters Wittwen und Waysen höchstschäd- und nachtheiligem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeint sind; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß aller und jeder Persohnen Verlassenschafft ohne Ausnahm und Ansehung derselben Würde oder praetendirter Exemtion, welche Uns entweder bedient, oder in Unsern Landen, und unter Unserer Jurisdiction Güter besitzen und sich darauff enthalten, oder auch sonsten in Unserm Hertzogthum domiciliiret und unter Unserm Schutz und Schirm leben, folglich weß Standes dieselbe auch seyn mögen, Unsere Landes-Fürstliche Hoheit und Oberbottmäßigkeit zu erkennen haben, durch dich den Vogten mit Zuziehung zweyer unpartheyischer Personen von dem Gericht in krafft der dir und deinem Staab hiemit zu diesem Ende vor beständig beygelegten Special-Gewalt und Vollmacht so fort nach jener Ableiben obsigniret werden sollen; [429]) So viel aber die Inventur und nach Beschaffenheit derer Fälle, entweder gleichbaldige oder auch eventuale Abtheilung anbelangt, so hast du denen hinterlassenen Erben frey zu stellen, ob sie zu Erspahrung der Unkosten solche durch die dazu jedes Orts Verordnete vornehmen lassen, oder hiezu auf ihre Kosten eine Deputation von Unserem Tutelar-Rath verlangen wollen; Welch erstern falls du so dann damit nach Maßgab Unsers Land-Rechts vorgehen zulassen, letztern falls aber solches wiederum zu berichten, und das weitere darauff zu erwarten hast. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Ludwigsburg, den 11. Septembris, Anno 1730.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. C. Edl. H. v. Berger.
P. L. von Lyncker.

---

† Feuer-Ordnung der Residenz-Stadt Ludwigsburg.

Vom 15. September 1730.

---

429) Unterm 19. Okt. 1730. wurde dem Stadt-Vogt-Amte Stuttgart zu erkennen gegeben, daß sich dieser Befehl auf die Obsignationen bei den zum Ober-Hof-Marschallen-Amt und Tutelar-Rath gehörigen Personen nicht beziehe.

† S. die Sammlung der Regierungs-Geseze und vergl. die Stuttgarter Feuer-Ordnungen vom 29. Januar 1703. und 9. Oktober 1730.

293.

General-Reskript, die Bestrafung der Injurien gegen den Fürsten betreffend.

Vom 11. Juni 1731. [430]

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck &c. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Crayses General-Feld-Marechall, auch Obrister, so wohl über Ein Käyserlich Dragoner- als Schwäbisch Crayß Regiment zu Fuß, &c.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Euch ist annoch erinnerlich, was Wir unterm 10den Sept. 1713. wegen ein- und andern auf Unsere eigene höchste Person sowohl redundirend- als Unsern Fürstl. Staat und Regiment besonders mit angegangen- aufgekommenen unnützen Reden und allerhand Geschwätz-Werck, für Verordnungen ergehen, und, um solchen Einhalt zu thun, und dieselbe abzustellen, unter darauf gesetzter harter und ernstlicher Bestraffung, ab denen Cantzlen publiciren lassen; Wann Wir nun bey Unserer jetztmahligen Abwesenheit, aus Unsern Landen, nicht ohne besondern Mißlieben vernehmen müssen, daß dergleichen Ausschweiffungen und Raisonnemens, wieder allzugemein werden, Wir aber derley von müssigen Leuthen aussersonnenen Ausstreuungen, ungegründeter Bruiten, keineswegs nachzusehen gemeynet seynd, sondern dieselbe auf alle Art und Weiß supprimirt und unterlassen, oder widrigenfalls wider die Contravenienten, und jener Autores und Propalatores, ohne Unterscheid, es mag auch vor Redens und Raisonnirens seyn, was es im geringsten immer wolle, oder in obigem fürgehen könnte, die darauf sohin schon gesetzte, oder befindenden Dingen nach zu setzen seyende Bestraff- und ungnädigste Ahndung ohnnachläßig exequiret haben wollen; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit, ihr sollet die ohneinstellige Verfügung thun, daß diesem Unwesen färdersamst gesteuret, und männiglich, wer der auch seyn mag, nachtrücklich erinnert werde, solchen ohnzeitigen Raisonnirens und Judicirens, bey sonst zu gewarten habender ohngnädiger Ahndung und harter Bestraffung sich gäntzlichen zu enthalten, zu dem Ende diese Unsere Verordnung in allen Rath- und Amt-Häusern öffentlich verlesen, behörig publiciren, und so dann an die Rath-

---

430) Ebinger Sammlung. — Vergl. das General-Reskript vom 10. August 1731.

Häuser oder andere Loca Publica affigiren zu lassen. An deme beschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 11. Junii 1731.

Ex speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freyh. von Schütz.
J. H. Schwarz.

294.

General-Reskript, die strengste Bestrafung aller Injurien gegen den Fürsten betreffend.

Vom 10. August 1731. [431])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc. Der Römisch-Käyserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Cräyses General-Feld-Marechall, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch Cräyß-Regiment zu Fuß, rc.

Ehrsamer, Liebe Getreue!

Ob Wir wohlen vermeynet, es würde nach Unserem sub dato 11. Junii a. c. in Unser Hertzogthum und Lande erlassenem Gnädigsten General-Rescript und der darinnen so schärpfflich injungirten Vorsehung die damalen in Unserer Abwesenheit von allerhand müssig- und übel-gesinnten Leuten erdichtete boßhaffte Raisonnements und außstreuende Schwätzereyen sich geleget und solchen Einhalt dadurch gemacht worden seyn; So müssen Wir dannoch mißfällig vernehmen, wie dergleichen gegen sothanes General-Verbott auf das neue nicht nur ohngescheut in Unserer Gegenwart in- oder ausser Landes continuiren, daß Wir auch die allerschnödeste Außstreuungen und auf das neue ersonnene gantz exorbitante Unwahrheiten so überhaupt wider Unsere Regierung und Staat im Reden und Schreiben, als auch in der Folge wider Unsere eigene Fürstliche Person, Ministerium und darunter Unsere mit einschlagende respectus und actiones selbsten anlauffen, erfahren; welche ohnbescheidene Critiques auch mit solcher Ohnbesonnenheit von theils der Con-

---

431) Ebinger Sammlung. — Von demselben Reskript wurde später eine zweite Auflage in einzelnen Exemplaren veranstaltet. — Vergl. das Gesetz vom 5. März 1810., Art. 19. bis 24.

juncturen ohnverständigen Leuten, noch damit wollen gerechtfertiget werden, als wann sie dadurch nichts verschuldet, noch gegen obgedachtes Mandat einige contraventiones begangen hätten; Wann Wir aber all solch schmähsüchtige- und in der That nichts als eitele Lästerungen nach sich ziehende Verunglimpffung, über das auch generalement alles Geschwätz, es mag Nahmen haben, wie es immer wolle, mit allem rigore zu unterbrechen, zu vernichten und zu ahnden, den nochmahligen und wohl überlegten Rechtsbedacht gefasset haben und die festgestellte Fürstliche Intention dabey hegen, daß alles nur ersinnliche vorgekehret werden möge, solcher Wascher- und Schwätzerey exemplarisch und dergestalt zu steuren, daß der oder diejenige, welche heim- oder offentlich, directò oder per indirectum, mit solchem Unwesen und Beschmitzungen sich schuldhafft würden erfinden lassen, sothane Personen, wann sie einige Chargen besitzen, eo ipso davon cassirt, andere aber mit andern empfindlichen Geld- oder nach Beschaffenheit der Umständen auch gar mit Leibes-Straffen, wie solches ohnehin denen Rechten nach, dergleichen Lästerern gebühret, ohnnachläßig beleget, deren Entschuldigung auch, als wann sie solches aus keiner bösen Absicht gereder oder geschrieben, keineswegs angenommen, sondern solches nach dem Wort und Buchstaben summariter und executivè dijudicirt und animadvertirt werden solle.

Als ist hiemit unser gnädigster Befehl, ihr sollet derentwegen die weitere Verfügung thun, damit diesem Unfug gesteuret und dieser Unserer abermaligen nachdrücklichen Verordnung sträcklich nachgelebet werden möge, wie Wir dann deßwegen auch Unseren Fiscalem dahin gnädigst angewiesen haben, daß derselbe mit aller Punctalität hierunter sein Amt observiren und nach der Strenge der Rechten ohne Ansehen solches dagegen vollziehen solle. Zu dem Ende ihr dieses generale in allen Rath- und Ambt-Häusern offentlich zu verlesen, behörig zu publiciren und so dann an die Rath-Häuser und andere loca publica zu männigliches Wissenschafft und Warnung affigiren zu lassen habet. An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg den 10. Augusti 1751.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
J. C. Weinland.

295.

Kartel zwischen Frankreich und Württemberg, die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher betreffend.

Vom 3. Oktober 1731. [432])

296.

General-Reskript, die Unzulässigkeit einer Anforderung von Thurn-Schließ- und andern Gebühren durch die Stadt-Knechte bei Geld-Strafen wegen Ehebruchs und Skortation betreffend.

Vom 17. Januar 1732. [433])

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck rc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Crayses General-Feld-Marchall, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Lieber Getreuer!

Wir haben aus verschiedenen von Unsern Beambten von Zeit zu Zeit eingeschickten Berichten wahrgenommen, daß die Stadt-

---

432) Original-Urkunde im Staats-Archiv, wovon einzelne Abdrücke mit beigefügter, deutscher Uebersetzung gemacht und veröffentlicht wurden. — Das Publikations-Reskript dazu ist vom 5. Febr. 1732. datirt. Der Vertrag wurde nur auf 5. Jahre abgeschlossen, es wäre denn, daß beide Kontrahenten seine Erneuerung belieben würden. Schon im nächsten Jahre kamen aber ähnliche Verträge zwischen Frankreich und dem ganzen Schwäbischen Kreis zu Stand, weßhalb wohl auch der Vertrag mit Württemberg nicht mehr besonders verlängert wurde. Wegen Mömpelgarts, das in jenem ersten Kartel mitbegriffen war, bestanden später eigene Auslieferungs-Verträge, wie dieß aus einer Vertrags-Urkunde vom 10. Juni 1746. und deren Erneuerungen im Jahr 1752., 1759. und 1765. hervorgeht, welche Dokumente gleichfalls im Königl. Staats-Archiv aufbewahrt sind.

433) Schon früher abgedruckt in Gerstlachers Samml., B. II. S. 49.

Knechte hin und wieder in der Meynung stehen wollen, als wann ihnen von denjenigen Personen, welche ihre Adulterii-Scortations- und frühe Beyschlaffs=Straffen in Geld abtragen, das ehemahlige Thurn= und Schließ=Geld jedennoch gleichsam als ein pars Salarii gebühre. Gleichwie aber die Stadt=Knechte mit diesen Personen sodann keine Mühe haben, auch die ehemahlige auf vorerwehnte Ubertrettung gesetzte Legal-Thurn=Straffe aufgehoben, und dagegen eine Geld=Straffe angesetzet worden, so, daß Wir bey diesen geänderten Umständen nicht finden mögen, daß jener ihre Anforderung gegründet seye; Als wollen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunfft in allen und jeden solchen Fällen, wo die gesetzte Straffen nicht würcklich im Thurn abgebüsset, sondern mit Geld erleget werden, öffters erwehnten Stadt=Knechten weiter nichts vor Thurn= und Schließ= auch andere Gebühren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, was gereichet werde; Dahingegen Wir wohl geschehen lassen mögen, weilen die Stadt=Knechte dadurch in einigen Schaden gesetzet werden, wann etwann in Zukunfft diejenige Communen, so dieselbe zu besolden haben, ihnen dagegen eine Besoldungs=Zulage schöpffen, und dazu in der Güte disponiret werden könnten. Daran beschicht Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 17. Jan. 1732.

Ex speciali Resolutione.

297.

General=Reskript, die Verurtheilung aller vermöglichen Verbrecher in die Unkosten betreffend.

Vom 16. Februar 1732.[434])

S. 198. u. 199., und in Hartmanns Ehe=Gesetzen, Beil. Nr. XLII. S. 321. u. 322. — Vergl. das General=Reskript vom 2. Januar 1728.

434) Hierdurch wurde der Inhalt des Tit. III. §. 1. der Kriminal=Prozeß=Ordnung vom 4. April 1732. vorläufig zur Verkündigung und Anwendung gebracht.

298.

General-Reskript, das Verbot des Kränzchentragens geschwächter Personen am Hochzeits-Tage betreffend.

Vom 25. Februar 1732. [435])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Käyserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Cräyses General-Feld-Marchall, auch Obrister, so wohl über Ein Kayserlich Dragoner- als Schwäbisch Cräyß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben zwar in dem unter dem 2. Jan. 1728. erlassenen General-Rescript unter andern mit gnädigst verordnet, daß von denen geschwächten Personen, die das Kräntzlein an ihrem Ehren-Tag getragen, ohnerachtet sie vorhero dißfalls nicht gewarnet worden, die Legal-Straff der 10 fl. eingezogen werden solle; Gleichwie aber einige Unserer Beambten solches allein auf die Weibs-Personen verstehen, und darunter die Manns-Personen nicht mit begreiffen wollen; Als finden Wir nöthig, vorgedachtes General-Rescript hiemit dahin zu declariren, daß von all und jeden dergleichen sich solchergestalten übersehenen, sowohl Manns- als Weibs-Personen, welche das Kräntzlein an ihrem Ehren-Tag getragen, ohnerachtet sie vorhero dißfalls nicht gewarnet worden, die Legal-Straffe der 10 fl. eingezogen werden solle. Wornach du dich mithin zu achten, und solches behörig zu observiren hast. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 25sten Februarii 1732.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
W. E. Faber.

---

435) Original der Kellerei zu Marbach aus der Lempp'schen Sammlung.

299.

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

(Malefiz-Ordnung.)

Vom 4. April 1732. [436])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchall, auch Obrister so wohl über Ein Kayserl. Dragoner- als zwey Schwäbische Crayß-Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Nachdem nicht allein Unsere in GOtt ruhende Vorfordern am Regiment verschiedene Verordnungen, wie es in Unserm Hertzog-

---

436) Diese Ordnung wurde bereits auch vollständig abgedruckt in Hochstetters Extrakt, Thl. II. S. 335. bis 384., und von Pistorius, Commentatio de proc. crim., S. 181. bis 211.

Vergl. die General-Reskripte vom 23. Juni 1621., 23. November 1629. und 31. Januar 1634., die Instruktion vom 26. Januar 1644., die General-Reskripte vom 31. Mai 1644., 26. Febr. 1653., 18. August 1654, 13. Juni 1655., 10. Januar 1656., 22. April u. 29. Sept. 1662., 3. August 1663., 24. Juni 1670., 24. November 1672., 26. Januar 1674., 24. März 1679., 5. November 1680., 6. April 1686., die Instruktion vom 11. Februar 1695., das General-Reskript vom 14. März 1698., den Malefiz-Tax nebst Begleitungs-Reskript vom 26. Juli 1701., die General-Reskripte vom 28. Januar 1713., 27. April 1714., 13. April 1715, 14. Oktober 1719., 8. November 1728., 23. September 1729., 29. Dezember 1729., 11. August 1730., 16. Februar 1732.; — ferner die General-Reskripte vom 15. Dezember 1732., 16. Juni 1735., 13. Juni 1736., 9. Oktober 1737., 16. Mai, 3. und 27. November 1739., 24. Juli 1741., 22. Dezember 1746. und 14. November 1753., die Medizinal-Ordnung vom 16. Oktober 1755., die General-Reskripte vom 11. Oktober 1758. und 22. Januar 1763., den Erb-Vergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770., die Ge-

thum und Landen bey denen Gerichten in Criminal-Fällen gehalten werden solle, ausgehen lassen, sondern auch Wir zu Steuer der heilsamen Justiz, und Erzielung des gemeinen Besten, nach denen jedesmahl vorgekommenen Umständen, besonders in Ansehung der eines Theils von Tag zu Tag sich vermehrenden Mißhandlungen, andern Theils der dabey doch überhand nehmenden Protrahirung der Peinlichen Processe, jene respective zu emendiren und zu ergäntzen Uns angelegen seyn lassen, benebenst aber dannoch wahrnehmen müssen, daß solche von Unsern geordneten Beamten und Malefiz-Richtern, auch Advocaten und andern, schlecht befolget, oder wohl gar ausser acht gelassen, und in Vergessenheit gesetzet worden, einige aber eine mehrere Erläuterung, Ausführung und Application erfordern, so haben Wir, in genauer Erwegung, daß hierunter gleichwohlen der Menschen Leib, Leben, Ehr und Gut, auch des gemeinen Wesens Sicherheit und Wohlstand versire, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die schon ausgegangene Verordnungen kürtzlich zusammenfassen, und mittelst Inserirung der nach Zeit und Umbständen nöthig erfundenen respective Supplementen und Abänderungen, in eine Ordnung bringen, und solche als den fünfften Theil Unseren Land-Rechten anhängen zu lassen. Und gleichwie Unsere, als eines Christlich- und zu sorgfältiger Administrirung der Justiz von GOtt verordneten Fürstens, dabey geführte Intention, hauptsächlich darauf abzwecket, damit die Missethaten mit der verdienten Straffe, und zwar ohne langen sehr beschwehrlich- und denen Delinquenten öffters zur Straffe werdenden Umtrieb und Kostspieltigen Aufzug, beleget, so mit die allgemeine Sicherheit, Ordnung und gute Policey beybehalten werde, also haben Wir sowohl die Vorschrifften Göttlichen Gesetzes, als auch die von Kayser Carl dem Vten ausgekündete Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, besonders aber die in Unserm Herzogthum und Landen vorwaltende Erfordernüssen, auch Beschaffenheit der hier und dar hervorgebrochenen Mängel Uns zur alleinigen Richtschnur gesetzet. Und ob Wir Uns schon anbey ausdruckentlich bevor behalten, nach Befund der Umstände aus Landes-Fürstl. Macht und Hoher Obrigkeitlichen Gewalt, das hierinn verordnete zu mehren, zu mindern, oder aufzuheben, so verordnen Wir doch inzwischen hiermit gnädigst und ernstlich, daß der hiernach gesetzten Malefiz-

---

neral-Reskripte vom 10. Juli 1770., 2. November 1790., 1. März 1792., 6. September 1795., 20. Juni 1798., 19. November 1801., 29. August 1803. und 23. August 1804., die Instruktion für den ersten Senat des Ober-Justiz-Kollegiums vom 27. Juli 1806., die General-Verordnung vom 8. Mai 1808., das General-Reskript vom 23. April 1809, die Verfügung vom 25. April 1811., die Instruktion für die Kriminal-Räthe 2c. vom 18. November 1811., die General-Verordnung vom 1. Mai 1816., das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818., §§. 193. bis 227., das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. und endlich die Kriminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826.

Ordnung Unsere Cantzley, Juristen-Facultät zu Tübingen, Staabs-Beamte und Malefiz-Richtere, auch Advocaten und jedermännig-lich, bey Vermeidung der angedeuteten und noch härterer Andungen nachgeleben, auch wo ein und andern Orts dawider gehandelt würde, solches Uns ohnverweilt und ohne Ansehen der Persohn an-gezeiget werden solle.

SECTIO PRIMA. [437])

Tit. I.

Von dem Processu Informativo und accusatorio, samt dabey vorkommenden Puncten überhaupt.

§. 1.

Gleichwie Unsere Staabs-Beamte vornehmlich zu invigiliren haben, damit Zucht und Erbarkeit erhalten, dem Bösen aber mit Nachdruck gesteuret, und dasselbe bestraffet werde, also sollen sie nicht allein das Malefiz-Gericht nach Maaßgab der gemeinen und besonders unserer Land-Rechte, mit ehrlichen, tüchtigen, und verständigen Personen besetzen, sondern auch auf die Delinquirende gute Acht geben und nehmen lassen, um vermittelst Constituir-Beyfah-Examinir- und Bestraffung derselben der GOtt-gefälligen Justiz ein Genüge leisten zu können.

§. 2.

Indeme aber nicht gleich auf jede geringe Anzeigen zur Captur der verdächtigen Persohnen geschritten werden solle, und hierwider von Unseren Beamten in viele Weege angestossen wird, als ist hierinnen forderſamst die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. zum Fundament zu legen, mithin alsdann erst mit der Verhafft vorzugehen, wann ein Corpus delicti und daß eine Mißhandlung begangen, offentlich am Tag, und solch kräfftig beweißliche Anzeigung, Vermuthungen und mit einschlagende Argwöhn erscheinen, daraus man sich einer solchen Ubelthat zu derselbigen Person genugsamlich versehen möchte. Dahero wann eine begangene Ubelthat zu Unsers Staabs-Beamten Wissenschafft gelanget, vorhero zu dessen Richtigstellung der Anzeige*) nach allen Umständen verhöret, und ob genugsamer Argwohn gegen die bezüchtigte Person vorhanden, überleget, auch solchenfalls erst zur gefänglichen Beyfahung geschritten werden solle.

437) Es folgt keine sectio secunda, sondern die ganze Ordnung ist nur in Titel und §§. abgetheilt.

*) Es sollte heißen „der Anzeiger."

§. 3.

Wann nun selbige Person zur Hafft gezogen, solle dieselbe entweder mit Hütern wohl verwacht, oder aber als gleich in Gefängnüß, auch da deren mehr als einer miteinander verübten Ubelthaten und gehabten Gesellschafft halber eingezogen, sie nicht beysammen, sondern absonderlich enthalten, auch also verwahret werden, daß man ihres nicht Entkommens wohl gesichert, weßwegen dann auf den Fall Ausreyssens, sowohl Unsere Unterthanen bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Straff zur Nacheil und Verfolg sich ohnwaigerlich gebrauchen lassen, sondern auch Unsere Beambte diejenige, so durch Fahrläßigkeit zu selbiger Ausflucht Anlaß gegeben, oder sonsten Rath und That dazu gethan, an der ausgewichenen statt in Hafft nehmen, über den Verlauf ernstliche Examination pflegen, und ihr Anzeigen mit guten Umständen, neben Vermeldung, was Alters selbige seyen? item was sie ihres zuvor gepflogenen Thuns, Lassens und Verhaltens halber für ein Praedicat, ob sie Weib und ohnerzogene Kinder, wie viel sie der Kinder und dazu ein Vermögen haben, zu Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath gelangen lassen sollen.

§. 4.

Die Verhör des zur Hafft gebrachten Delinquenten solle jedesmalen ohne Anstand in der Stund, da derselbe eingezogen wird, es seye Tag oder Nacht, mit Zuziehung zweyer des Gerichts vorgenommen, beedes die Zeit und Stunde der Incarceration, Anfang und Fortsetzung der Examination dem Protocoll expresse einverleibt und durch die anwohnende Uhrkunds-Persohnen veruhrkundet, so fort nach dreyen Tagen, wann nicht gantz besonders erhebliche Ursachen der Verzögerung allegirt und erwiesen werden können, über das erfundene der Bericht samt dem geführten Protocoll mit der Aufschrift: Verhaffter, also gleich zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath, mit Vermeldung des Delinquenten Praedicats, vorigen Verhaltens, Alters, Weib, Kinder und Vermögens eingeschicket, in dem Contraventions-Fall aber von denen säumigen die muthwillig verursachte Atzungs- und andere Neben-Kosten ersetzet, und benebenst eine grosse Frevel zur Straff erleget werden.

§. 5.

Damit man aber bey Unserer Cantzley in Sachen, welche eine weitläufftige Untersuchung erfordern, desto gewisser, und ohnaufhältlicher urtheilen könne, so sollen Unsere Beambte, wann der Verhaffte in seiner Verhör sich auf anderer Leute Wissenschafft referirte, oder sonsten andere zu vernehmen nöthig wäre, in Beyseyn zweyer des Gerichts jenige Personen, so darum Wissens haben möchten, auf vorhergehende ernstliche Erinnerung, die Wahrheit ohne einiges Menschen ohnbillige Beschwehrd oder Zulag anzuzeigen

und sonderlich, in Fällen vorgelauffener Verwundung oder Todtschlägen, auch verständiger Aertzte und Barbirer, zum Fall sie bey der Stell, und die verwundete oder abgeleibte besichtiget, nach Nothdurfft befragen, und absonderlich anhören, oder, da solche Persohnen ausserhalb der Beambtung, daselbsthin ohne Zeit Verlust und Anfrage um Bericht schreiben, und alles dasjenige vorkehren, was zu richtig Stellung des Facti und Corporis delicti immer dienlich seyn mag, nachgehends über solche Requisition und eingehohlte Bericht die verhaffte Person, in sofern Sie darinnen gravirt, nochmahlen um ihre Verantwortung vernehmen;

§. 6.

Im Fall der Delinquent des Facti nicht geständig, oder dessen nicht genugsam überwiesen, jedoch aber rechts erheblicher Verdacht wieder ihne vorhanden, er auch sonsten eines bösen Prädicats wäre, alsdann so fort ad eruendum Factum die Gradus Carceris, ohne deßwegen vorhero einen Bericht zu erstatten, nach Beschaffenheit des Verbrechens und der vorhandenen beschwehrlichen Umbstände wider denselben gebrauchen, ihne zu unterschiedlichen mahlen auf die That befragen, ob er deren geständig seye; Daraufhin

§. 7.

Seinen Bericht oben gesetzter massen, der Inquisit mag die That eingestanden haben oder nicht, bey Vermeidung der gedachten Straffe zu Verfügung des weitern einschicken, auch wann solcher nicht innerhalb dem praefigirten Termin eingeschicket worden, die Ursachen der Verweilung mit anfügen und erweißlich machen, damit bey Unserm Fürstl. Regierungs-Rath darüber cognosciret werden möge.

§. 8.

Damit man auch in Todtschlag- oder gefährlichen Verwundungs-Fällen desto gewisser und eigentlicher wisse, ob die Verwundungen oder Schläge zu dem Todfall oder andern beschwehrlichen Folgen einig und allein Ursach gegeben, auch der Richter im Fall die Sach nachgehends zum Stand Rechtens gelangen solte, in Concipir- und Ausfällung der Urtheil sich desto sicherer darauf fundiren und gründen möge, mithin die Justiz ihren ohngehinderten Lauff behalte, solle mit dem tödtlich verwundten resp. also gleich so wohl vor als nach dem Ableiben die Inspection vorgenommen, und hierzu eines jeden Orts bestellter Physicus, oder, da keiner vorhanden, die nächst gesessene, und zwey oder zum wenigsten ein geschwohrner Barbirer, neben zweyen Gerichts-Personen, und dem respective Stadt- oder Amtschreiber, der das Protocoll zuführen, beruffen und gezogen, von solchen die Umbstände genau an- und eingesehen, von dem Stadt- oder Amtschreiber alles sorgfältig, besonders aber des Me-

dici und Chirurgi Meynung und Bedencken, welches sie nach verrichteter Inspection als gleich gemeinschafftlich zu ertheilen haben, zu Papier gebracht, sodann das geführte Protocoll des Orths vorgesetztem Beamten zugestellt, und von diesem seinem zu Fürstl. Cantzley erstattenden Bericht angeleget werden.

§. 9.

Wie nun in Unseren Landes-Verordnungen löbl. und wohl hergebracht, daß niemand Unserer Unterthanen in Peinlichen Sachen, wo es Ehr, Leib oder Leben anbetrifft, ohne rechtliche Vorerkantnuß oder anderst, dann mit Urthel und Recht gestrafft oder getödtet, sondern einem jeden nach seinem Verschulden Rechts verstattet werden solle, und Wir es hierbey fernerhin zulassen gnädigst gemeynet sind, davon aber so die Ausländer, als besonders alle diejenige, welche sich unter das schädliche Jauner- Zigeuner- und Vaganten-Gesindel begeben, hiermit ausdruckentlich ausschliessen, und es ratione der erstern bey dem gemeinen modo procedendi per viam inquisitionis, bey denen letztern aber, sie mögen seyn wer sie wollen, bey denen ausgegangenen Crayß-Edicten bewenden lassen, als solle im Gegentheil ohne Unser oder Unserer Räthe Vorwissen und Befehl in Unserem Herzogthum wider niemand mit peinlichen Rechten verfahren, vielweniger jemand, wann das Wort: Peinlich, in dem Fürstl. Befehl nicht expresse vermeldet, peinlich beklagt, sondern wo in denen ergangenen Befelchen, die Persohn über das Factum auf freyen Fuß oder nach Beschaffenheit der Umstände auch ex Carcere ohne Läutung des Malefiz-Glöckleins zu beklagen gesetzet wird, allein der Process super facto instituiret werden.

§. 10.

Wann anhero ein Process über den Delinquenten erkandt und ausgeschrieben wird, so sollen Unsere Amt-Leute, als Unsere Procuratores, Fiscales, dem Herkommen und denen alten Verordnungen gemäß ohne einige Wider-Rede und Einwand, sie seyen Literati oder nicht, die Anklag auf des beklagten Verbrechen und Ubelthaten und zwar, weil es ein Theil ihres Officii ist, ohnentgeltlich anstellen, mit angehängten rechtlichen Begehren, sie, im Fall der Beklagte des Delicti hievor nicht bekandtlich seyn wollen, zur Beweisung zuzulassen, oder nach Beschaffenheit der Sachen, ihme Beklagten zu Erlernung der Wahrheit auf die Tortur zu erkennen, oder aber, wann der Beklagte der Missethat geständig, mit Urthel und Recht in principali zusprechen, daß er nach Ausweiß Unserer Mandat und Constitutionen oder des Heil. Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung oder der gemeinen beschriebenen Rechten, seinem Verschulden nach ihme selbsten zur Pön, und andern seines gleichen zu einem abscheulichen Exempel an Leib oder Leben gestrafft werden solle.

§. 11.

Welchemnach genug ist, daß dem Beklagten ein gelehrter Advocat zu seiner Defension constituirt und zugegeben werde; wobey Wir aber dieses zu beobachten verordnen, daß zwar die Bestellung der Defensorum vor die peinlich zu beklagende zu mehrerer Beschleunigung der Processe denen Beamten noch ferner überlassen seyn, dieselbe aber bey Einberichtung dergleichen criminal-Casuum, welche zu peinlichen Processen sich qualificiren möchten, jederzeit einen von denen nächst-gesessenen Cantzley- und Hof-Gerichts-Advocatis zum defensore in eventum mit vorschlagen sollen.

§. 12.

Der solcher gestalten bestellte respective Fiscalis und Defensor sollen und zwar jener von Zeit des eingelangten Fürstl. Befehls an binnen 3. oder höchstens 6. Tagen seine Anklage verfertigen, dieselbe dem Defensori also gleich extrajudicialiter communiciren, und daß und wie solches geschehen, dem Malefiz-Richter Nachricht ertheilen, der Defensor aber binnen 8. oder höchstens 10. Tagen, weswegen er auch von dem Richter zu erinnern ist, die Defensions-Schrifft und zwar mit Unterlassung aller ohnnöthig- und impertinenten Weitläufftigkeit begreiffen, und sich alsdann beede damit vor Gericht einfinden. Und dieses alles bey Vermeidung einer sonst in casum morae ohnfehlbar zu gewarten habender Straffe von 1. kleinen Frevel und Condemnation in die dadurch causirte Unkosten.

§. 13.

Und weilen aus der Erfahrung wahrzunehmen gewesen, daß zur Defension der Verhafften und ordentlicher Einrichtung der herkommlichen Processe nicht wenig behülfflich gewesen, wann es die Beklagte oder deren Defensores verlangt, die üblich sogenannte gütliche Verhör auch noch vor wircklich öffentlich angestelltem Proceß gestattet worden, um sodann die Litis Contestation und andere Nothdurfft desto füglicher darnach adorniren zu können, also lassen Wir es fürterhin, jedoch mit Beobachtung der sonst gewöhnlicher Cautelen, und damit insonderheit die Advocaten denen Verhafften keine liederliche Behelffe suggeriren, oder durch gekünstelte Fragen an aufrichtiger Bekandniß hinderlich seyn möchten, dabey bewenden, daß nemlich denen Verhafften und derselben Defensoribus, so wohl vor als nach angefangenem Accusations-Proceß solche gütliche Verhören auszubitten, und solche jedoch in Beyseyn zweyer der Sachen verständiger Deputirten vom Gericht Vormittags vorzunehmen, frey bleibe.

§. 14.

Obwohlen in denen älteren Verordnungen versehen gewesen,

daß in peinlichen Sachen mit mündlichen Fürträgen zu derselben Beschleunigung procedirt und die schrifftliche Verhandlungen ohne Richterliche Erkäntniß zugelassen werden solle, so wollen Wir jedoch in solennen peinlichen Processen die schrifftliche statt mündlicher Vorträge, wann der Beklagte oder sein Defensor ein solches begehrt, jedoch unter Wiederhohlung obiger Sanction gestatten; in denen Fällen aber, wo der Processus nur super facto geführet, und der Delinquent nicht auf Leib und Leben angeklaget wird, solle es bey denen mündlichen Verhandlungen verbleiben, und davon ohne höchst trifftige Ursachen, worüber Staabhalter und Richter zu erkennen haben, nicht abgegangen werden.

§. 15.

Wir lassen zwar dem Fiscali, was er zu des Beklagten Accusation, und dem Defensori frey, was er zu dessen Defension vorzubringen, nach Beschaffenheit der Umstände räthlich zu seyn erachtet, wollen auch die Beklagte an Vorbringung ihrer Verantwortung und anderer rechtlichen Nothdurfft keineswegs verkürtzen und übereilen lassen, weilen es aber an deme, daß der Malefiz-Richter bey dem Beweiß und Gegen-Beweiß selbsten grosse und kostbare Weitläuffigkeiten causiren oder verhüten kan, also sollen förderist alle Ausschweiffungen denen Advocaten verbotten werden der Beklagte seiner Litis Contestation und wann selbige affirmativa, zuzugleich seine articulos defensionales anhängen, im Fall sie aber negativa, der Kläger ohne gestattetes Aufhalten zu ordentlicher Beweisung zugelassen, und gleich folgenden Tags die Beweiß-Articul cum denominatione Testium übergeben, sodann die Interrogatoria von dem Gegentheil da er will, auf den dritten Tag verfaßt und ohne Aufschub zu der Zeugen Verhör geschritten, der Rotulus examinis Testium innerhalb 14. Tagen, oder wann es wegen der Sachen Weitläuffigkeit nicht geschehen könnte, aufs längste binnen 4. Wochen, judicialiter überreichet, so mit jeder, so zur Handlung, als Einbringung erkandten Beweises bewilligte Termin nicht allein so viel möglich verkürtzt, sondern auch vor alle und jede Dilation und Prorogation peremtorie angesetzet, auch ohne sonders erhebliche Ursache kein weiterer Termin gestattet, solchenfalls aber diese Causa von dem Richter vorhero genau eingesehen, und dem zuführen anbefohlenen Diario inseriret werden.

§. 16.

In Formirung der Defensional-Articul sollen sich die Advocaten ohnnöthiger Ausschweiffungen gäntzlichen enthalten, und dabey Unsere Anwäld gute Aufsicht haben, auch auf begebende Fäll alsobalden dawider excipiren, insonderheit die articulirte impertinentia und überflüßig gestellte Zeugen, von denen man bevorab weißt, daß sie keine Zeugniß geben können, mithin die Beweisung nur verlängert, und der Unkost mercklich vermehret wird, ab actis zu ver-

werffen bitten, auch der peinliche Richter deßhalber Erkändnuß ergehen lassen, wobenebenst Wir zu denen Fiscalischen Anwäld Uns versehen, daß sie dergleichen Fehler zu begehen, sich von selbsten enthalten werden.

§. 17.

Weilen die Zeugen-Verhören durch Advocaten oder Comissarien vornehmen zu lassen, öffters kostbar und zeitspieltig, so sollen hinfürters dieselbe von dem Actuario in Beyseyn zweyer Deputirten aus dem Gericht, jederzeit geführet werden.

§. 18.

Und da Wir befunden, daß durch die verwaigerte Abschwörung des Zeugen Aydes der so Geist- als Weltlichen Beamten, die Criminal-Processe öffters aufgehalten und verzögert werden, als sollen künfftighin nicht nur alle Civil-Militar- und Forst-Bediente, sondern auch in genere alle diejenige, so ein geistlich Amt tragen, und in summa alle Unterthanen im Land, wes Standes sie immer seyen, wofern einer derselben in Criminal-Sachen auf Articul und Fragstück, welche solche facta und Umstände betreffen, darinnen er als Zeug producirt werden mag, und welche sein aufhabendes Officium directo nicht angehen, zu einem Zeugen angeruffen würde, keiner den Zeugen-Eyd abzulegen sich verwaigern, widrigenfalls aber die durch solche Verhinderung vergrösserte Unkosten à tempore morae zu ersetzen angehalten werden, und noch fernerer Andung gewärtig seyn, auch der Stadtschreiber solche Verweilung fleißig annotiren und zu Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath einsenden; Ingleichem wo ein Medicus oder Chirurgus in peinlichen Sachen von dergleichen Umständen, so dessen tragendes Amt und die vorgenommene Inspection directo nicht angehen, zu deponiren, als Zeug benennet würde, derselbe unter gleichmäßig zu befahrenhabender Condemnation in expensas retardati processus und ebenfalls verdienter weiterer Andung den Zeugen-Ayd abzuschwören schuldig seyn; wo aber diese oder andere zur Legal-Inspection verordnete Personen über ein oder andere bey der Inspection vorgekommene Umstände auf Articul und Fragstück noch ferner verhört würden, sie zwar ihre weitere gründliche Anzeig und Erläuterung darüber geben, jedoch aber mit dem Zeugen-Eyd verschonet, auf den Fall aber einig vermerckender Partheylichkeit, solches von dem Commissario dem Richter angezeiget, und von diesem zu Unserer Cantzley berichtet werden sollen.

§. 19.

Hiernächst und da von Seiten der Commissarien bey Ausfertigung der Rotulorum dieser gedoppelte Excess bisher öffters begangen worden, daß selbige nicht nur die gesamte Articul und Interro-

gatoria ihren Commissions-Relationen in toto tenore gedoppelt inseriret, nahmentlich zuerst separatim und besonders, hernacher aber conjunctim mit der darüber examinirten Zeugen-Aussagen, so daß selbige in effectu denen Actis, in Ansehung die Concepta den Advocaten jederzeit zugleich daben gelassen worden, dreyfach angelegen, sondern auch in derselben Mundirung auf eine Seite mehr nicht, als 18. bis 19. Zeilen gesetzet, durch welch beydes jedoch das Blatt-Geldt ohne Noth um ein merckliches vergrössert worden; Als solle denen Commissarien jenes schlechterdings verbotten, wegen des letztern aber selbige auf das in Unserm Land-Recht pag. 45. in fin. et pag. seq. allbereits enthaltene general Reglement bey Verlust des gantzen Schreib-Verdiensts in einem oder dem andern Contraventions Fall verwiesen seyn.

§. 20.

Wann der Beklagte das factum eingestehet, und dieses an sich nach seinen essential Umständen ohnwidersprechlich ist, so solle in der Haupt-Sach gleich, oder in zweiffelhafften Fällen nach vorhe-rig-eingeholtem Rath, Unserer Juristen Facultät zu Tübingen, was Recht ist, gesprochen, und solchenfalls bey Vermeidung des Ersatzes der sonst dadurch causirenden mehreren Unkosten und einer Straffe von 10. Reichs-Thaler denen Advocaten nicht gestattet, per omnes partes die peinliche Processe ohnnöthig- und kostbarer Weise durchzuziehen, sondern vielmehr getrachtet werden, die Sache, wo möglich in una juridica abzuthun, auf den Fall aber da es auf die ex Rotulo examinis Testium verfertigende Probations- und Schluß-Recesse ankommen müßte, und zumahl die Partheyen in der Sache nicht gleich mündlich procediren und beschliessen könnten, so sollen denenselben gleichwol die sonsten in Rechten gewöhnliche probations- und respective reprobations-Schrifften, aber auf das kürtzeste dergestalten zugelassen seyn, daß sie ohne weitläuffige allegationen, besonders, wie es öffters zu geschehen pfleget, in ohnge-zweiffelten und niemand ohnbekandten Dingen, welche nur zu Vergrösserung des Blatt-Gelds in der Haupt-Sache aber lediglich nichts dienen, wieder die Personas et dicta Testium excipiren, oder sonsten deroselben Manutention halber die Nothdurfft verhandlen, in der Haupt-Sache aber weiter nicht, dann allein die Zeugen, welche die Haupt-Umstände beweisen oder widersprechen, allegiren, und übrigens alles dem Richter oder Consulenten, welche sich ohnedeme des Facti halber ausser des Advocaten Information erkundigen können und sollen, zu gründlicher Ausführung überlassen sollen; bey widrigen Falls zu befahren habenden Verlusts ihres gantzen Verdienstes.

§. 21.

Nach beschehener Submission sollen die Acta, wo nicht noch

denselben Tag, jedoch längstens den darauf folgenden gebührend inrotuliret, und ad consulendum an Unsere Juristen-Facultät zu Tübingen verschickt, und bey dieser von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit des Processes und Weitläuffigkeit der Acten, Anmahnung gethan, auch über all solches, was von Zeit zu Zeiten vorgehet, ein ordentlich und veruhrkundetes Diarium geführt, und denen Acten angefüget werden, um nach solchem bey Fürstl. Cantzley, wie dieser Verordnung gelebet worden, judiciren zu können.

§. 22.

Und gleichwie übrigens überhaupt Unsere Absicht dahin ziehlet, daß die Delinquenten wider die Gebühr nicht aufbehalten, und dadurch die Unkosten gehäuffet werden, also haben Unsere Beambte sich darnach in allen Stücken zu bestreben, im Fall auch nöthig wäre, über incident Puncten zu consuliren, gestalten Unser Gnädigster Will und Meynung ist, daß solches allezeit, wann die Richter Bedencken oder Zweiffel haben, beobachtet werde, solches vermittelst Abschickung Expresser, und auf alle mögliche Art und Weise zu beschleunigen.

§. 23.

Und damit aber diese Unsere Absicht nach obig-vorgeschriebener Ordnung gewiß erhalten werde, so verordnen und wollen Wir ferner, daß der Malefiz-Richter nach erhaltenem Fürstl. Befehl wegen Anstellung eines heimlichen*) Processes gleich den nächsten Tag und sofort, wann die Partheyen mit ihren Verhandlungen gefaßt sind einen Rechts-Tag, welcher zu jeden Zeiten das gantze Jahr über, allein die heilige Sonn- Feyer- und wochentliche Bett-Täge ausgenommen, zu haben, ansetzen, und die peinliche Sachen gefährlich nicht verziehen, vielweniger sich daran durch Burgerliche Sachen einige Hinterniß machen lassen, im Fall auch Unsere Beamte durch andere ohnaufschiebliche Geschäffte verhindert würden, dieselbe einen Amts-Verweser, nach Vorschrifft Unserer Land-Rechten, substituiren sollen.

§. 24.

Betreffend die Advocaten, so haben wir zwar bereits ihrentwegen Verordnung gethan, daß die Peinliche Sachen ohne allen Verzug, und mit Hindansetzung aller andern Geschäfften, vollzogen werden sollen, indeme aber nebenher die Erfahrung bezeuget, daß theils derselben zu Verwirr- und Protrahirung derselben denen Beklagten an Hand geben, die Wahrheit nicht zu gestehen, sondern diese oder jene Ausflüchte zu gebrauchen, so solle zu dessen möglichster Abstellung von jedem im Land sich aufhaltenden Advocato der gewohnliche Advocaten-Ayd abgenommen, und demselben insonderheit einverleibet werden, daß er dergleichen Ausflüchte, welche nur zu Verzö-

*) peinlichen?

gerung der peinlichen Processen und gemeiniglich denen Verhafften zum Schaden gereichen, denen Delinquenten keineswegs an die Hand geben, noch auch vor seine Person auf diese und andere Art excediren wolle.

§. 25.

Ausser diesem versehen Wir Uns zwar zu Unserer Juristen-Facultaet zu Tübingen, es werde dieselbe in Elaborirung der Ihro zusendenden peinlichen Process-Actorum sich keine moram zu Schulden kommen lassen, damit Wir aber auch auf dieser Seite denen bishero vielfältig wahrgenommenen Mißbräuchen vorkommen, so befehlen Wir ernstlich, daß dieselbe sich darinnen möglichster Kürtze befleisse, in ohngezweiffelten assertis zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung der Unkosten, von ohnnöthigen und überhaupt von gehäufften, an sich allezeit überflüßigen Allegationen, der in quovis articulo juris dissentirenden Doctorum abstrahire, und damit die Consilia denen Rechten selbsten nach ausgearbeitet werden, die Acta keinen Studenten oder privat Doctoribus zustellen, sondern unter deren Membra, als welchen dieserley Arbeit auf ihrer incumbenz und Pflichten liget, nach der Ordnung austheilen solle, mithin daran seyn, daß ein jeder den die Ordnung trifft, die Acta selbsten lese, und die Relation elaborire, und daß solches geschehe, fleißige Obsicht trage.

§. 26.

Der bey der Facultaet in Causa bestellte Referens hat zu forderst bey Befahrung einer Straffe von 40 Reichs-Thaler und condemnation in expensas retardati processus nicht allein die peinliche Sachen, allen ihme ad consulendum zugeschickt- oder ausgetheilten auswärtigen vorzuziehen, sondern auch dieselbe über acht Tage, oder wann es der Sachen Weitläufftigkeit nicht zuliesse, längstens 14 Tage nicht erligen zu lassen. Und um willen

§. 27.

Die Erfahrung bezeuget, daß die von der Juristen-Facultaet an Handen gegebene Responsa dannoch durch die Malefiz-Richter und Actuarios sehr spat zu Unserer Fürstlichen Cantzley eingesandt worden, da doch selbige gleich nach dem Tag der Einlieferung, weilen zu deren Ablauf alsdann weiter nichts, als ein kleiner Bey-Bericht nöthig ist, dahin verschickt werden mögen, so wollen Wir diesen Defect dahin abgeändert wissen, daß das Responsum von der Facultaet selbsten zur Fürstl. Regierung eingeschickt, zugleich aber auch von dem Universitaets-Secretario, daß es geschehen, und weitere Anmahnung deßhalben zu thun nicht nöthig seye, dem Malefiz-Richter die erforderliche Nachricht ohnverweilt gegeben werden solle.

§. 28.

Nicht weniger versehen Wir Uns zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath, als wohin alle von denen Consulenten eingeholte Consilia vor derselben Execution in Zukunfft wie bishero einzuschicken sind, es werden darinnen die einkommende peinliche Sachen, ihrer Art und Beschaffenheit nach, bald thunlichst beschleuniget, und vor andern nicht so hoch importirenden Sachen zur Expedition befördert, mithin Wir gegen die Saumselige Unser ungnädiges Mißfallen zu bezeugen nicht veranlasset werden, und gestatten denselben anbey gnädigst, derer *) in regula peinliche Processe, oder auch nur super facto nach Gestalt der Umstände erkennen und ausschreiben, so auch die Tortur in solchen Fällen, da in dem Consilio selbsten auf dieselbe angetragen worden, und Unsere Regierungs-Räthe ein solches denen Rechten gemäß zu seyn befinden, auch sonsten dißfalls kein erhebliches dubium vorhanden wäre, ohne fernerѕ Anbringen determiniren möge.

§. 29.

So viel die Verpfleg- und Process-Führ- so dann Verwahrung der Maleficanten anbetrifft, so solle **) von Unserer Fürstl. Rent-Cammer an Orten, wo diese Last bishero derselben aufgelegen, in Ansehung jener die Verfügung thun, daß zu derselben Bestreitung bey denen Beamtungen, deren Einkünfften entweder so gering, daß solche Kosten davon zu bestreiten ohnmöglich, oder aber die Einkünfften zu Fürstl. Deputaten und andern determinirten Ausgaben ausgesetzet sind, das benöthigte auf andere Art beygeschafft und nicht Anlaß gegeben werde, daß die Processe protrahiret und zu keinem Ausgang gelangen mögen. Belangend aber

§. 30.

Die Gefängnisse, so hat zwar Unsere Fürstl. Rent-Cammer ebenmäßige Sorge zu tragen, damit dieselbe solcher gestalten eingerichtet und verwahret werden, daß man gegen das Ausweichen der Maleficanten genugsam und besser, als bishero theils Orthen geschehen, gesichert seyn möge, dahero auch die Beamte alle Zu- und Ausgänge wohl verwahren, denen Gefangenen alles argwöhnisch- und verdächtige abnehmen, dieselbe mehrmahlen durchsuchen, alles schadhaffte repariren, morgens und abends durch die dazu bestellte Thurn- und Stadt-Knechte fleißig zu denen anliegenden Hand- und Fuß-Ketten, auch Schlössern sehen zu lassen, nicht weniger denen Stadt- Thurn- und Maleficz-Knechten, alles Ernstes und auf das schärffeste zu injungiren haben, die Gebühr genau zu beobachten, das Essen und Trincken denen Verhafften selbsten und nicht durch ihre Weiber, Kinder und Gesind zu bringen, auch ihnen nicht das geringste von wem und was es auch seyn mag, ohne des Beamten

*) Wahrscheinlich sollte es heißen „daß er".
**) Deßgleichen „so solle man von Unserer" ꝛc. oder „so solle Unsere" ꝛc.

Vorwissen zukommen zu lassen; jedannoch sollen dieselbe keine beschwehrliche Behältnisse, sondern leidentlich und allein zur Custodio angesehen seyn, damit sie nicht von denen Consulenten pro poena acceptirt, und daraufhin die Urthel und sonst wohl-verdiente Straffe gemildert, sondern der Justiz ihr Lauff gelassen werden möge, und sollen die Gefängnisse nicht allein mit gutem frischen Stroh und anderer Nothdurfft je und allezeit gebührend ver- sondern auch zu denen incarcerirten fleißig gesehen, besonders die Zeit bey einfallender Kälte im Winter wohl unterschieden, und die Gefangene nicht hart und ohnbarmhertzig zu ihrer Gesundheit und Lebens mercklicher Schwächung tractiret werden; dahero der Beamte die Gefangenen in den Gefängnissen selbst bisweilen visitiren, zu denenselben aber ohne sonderbare erhebliche Ursach und ohne sein Vorwissen auch Beyseyn der dazu verordneten Personen niemand leicht einlassen solle.

§. 31.

So ein Maleficant ausgerissen, soll er unter die Ubelthäter ausgeschrieben, seinethalben fleißige Nachfrage angestellt, und ihme Steck-Briefe nachgeschicket werden, wann auch der Beamte selbiger enden verständiget worden, an welchem Ort ein solcher Ubelthäter anzutreffen, soll er, da es in seinem Amt, ihne daselbsten beyfangen und abhohlen lassen, oder wofern selbiger unter einem andern Amt Unsers Herzogthums oder fremder Herrschafft sich aufhalten würde, in beeden Fällen die Beamte und Herrschafften um die Beyfah- und Ausliefferung respective angehen und gebührend requiriren, im Fall einigen Anstands aber ohnverzüglich zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath Bericht erstatten, um von daraus das weitere verfügen zu können. Wäre aber ohnwissend, an welchem Ort der Ausgewichene sich befände, solle all sein Vermögen, liegend und fahrendes, gleich es Unsere Landes-Ordnung Tit. XXIV. verordnet, mit Zuziehung zweyer ohnpartheyischen Gerichts- und in Gegenwart einiger dessen Anverwandten, durch den Stadt- oder Amt-Schreiber, oder derselben geschwohrne Scribenten eigentlich beschrieben, ohne einigen Eigennutz gebührend administriret, und dem ausgetrettenen davon nichts ausgefolget werden. Im Fall aber dessen Befreundte vor oder nach der Aufzeichnung gegen nothdürfftige Versicherung, so wohl in Ansehung derselben Erhaltung, als auch daß sie den flüchtigen, so lang seine Sache ohnausgeführt, nichts abfolgen lassen wollen, die Administration zu übernehmen sich erbiethen, so behalten Wir uns bevor, nach Beschaffenheit der Umstände, auf deshalb von Unsern Beamten gegebenen Bericht, ein solches, wie auch zu gestatten, daß des Ausgewichenen Weib und Kinder von solchen Gütern ihr Unterhalt abgereichet werde, da im übrigen allenfalls die Administration nach Maasgab der gemeinen Rechte zu führen ist.

§. 32.

Solte sich aber ein solcher ausgewichener Missethäter, welches

auch von jenigen zu verstehen, die gleich nach der That, oder so bald sie derselben beschreyet worden, flüchtigen Fuß gesetzet, auf Ertheilung eines Salvi Conductus sich zustellen, und seine vermeinte Unschuld mit Recht auszuführen anerbiethen, sollen Unsere Beamte ihme ein solches zu gestatten oder abzuschlagen nicht befugt, sondern gehalten seyn, deßwegen umständlich zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath zu berichten, gedencken Wir alsdann nach Befund der Sache das weitere ergehen, auch dem etwa ertheilenden Salvo Conductui die denen Rechten nach ihme zukommende Sicherheit angedeyhen zu lassen.

Tit. IIdus.

Von dem Processu Torturae.

§. 1.

Wann von dem Procuratore Fiscali, den Beklagten zu Erlernung der Wahrheit auf die Tortur zu erkennen gebethen und von dem Richter nach eingeholtem Consilio und ergangene Fürstl. Resolution dieselbe rechtlich erkandt wird, gestalten die Natur des Processus accusatorii, daß es mit Urthel und Recht geschehe, erfordert, sollen Unsere Amtleuthe solche ohnverzüglich der Urthel und rechtlicher Erkandtniß allerdings gemäß, in Beyseyn etlicher der Richter und des Actuarii, wie herkommen, exequiren lassen, und die Verfügung thun, daß selbige weder gelindert noch schärffer als des Richters Intention gewesen, vollzogen werde, und zwar ohnunterbrochen auf einen Actum und nicht, wie etwa aus Unerfahrenheit der Rechten geschehen, zu unterschiedenen Zeiten nacheinander, dann selbiges anders nichts, als reiteratio torturae, welche ohne sondere neue rechtliche Erkändtniß gegen keinem beklagten armen Sünder kan noch solle fürgenommen werden. Es soll auch seine peinliche Urgicht aus seinem Mund allerdings wie er selbige, und zwar nicht, wann er an der Marter hangt, sondern wann er herabgelassen ist, selbsten aussagt, fleißig beschrieben werden.

§. 2.

Inmassen aber bishero in Unserm Herzogthum nicht determinirt gewesen, wie es ratione territionis und der graduum torturae zu halten, woran doch Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen in Abfassung, und dem Maleliz-Gericht selbsten in Exequirung der Artheln vieles gelegen, also haben Wir eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, hierüber umständlich und deutlich zu disponiren, verordnen demnach, daß die territion darinnen bestehe, wann der Ubelthäter an den Ort der Peinigung geführt, demselben die Instrumenten vorgezeiget, und von dem Scharff-Richter der würckliche Angriff gedrohet, jedoch nicht vollzogen wird; auf den Fall nun die territion zu erkennen, so haben die Consulenten sich folgender Formalien zu bedienen: daß Beklagter nochmahlen in der Güte zu befragen, ob &c.

und wann er folgender gestalt nicht bekennen wolte, ihme zwar den Scharff-Richter mit seinen Instrumenten vorzustellen, ihme solche auszulegen, auch jener, als wann er den Beklagten angreiffen wolte, sich anzunehmen habe, jedoch ihn aber ohnangegriffen lassen solle. Hingegen Unsere Amtleute in Beyseyn etlicher der Richter und des Gerichtschreibers oder Actuarii, wie herkommen, den peinlich Beklagten dem Scharff-Richter vorzustellen, und von diesem die Instrumenta an dem Ort der Peinigung gehörig vorlegen, und dem Beklagten die Bedrohung machen zu lassen, als wann er denselben angreiffen wolte, jedoch aber ohnangegriffen lassen: Solten aber die Anzeigen mehr als eine solche blosse Vorstellung verdienen, und doch zur würcklichen Tortur nicht hinreichend seyn, so könnte eine würckliche territion solchergestalten erkannt werden, daß der Scharff-Richter den peinlich Beklagten angreiffe, entblöse, zum Folter-Seil führe, und als wann er ihn wircklich schnüren und aufziehen wolte, anstelle, doch aber ihn nicht wircklich torquire, ja es könte nach Gestalt der Umstände auch wohl mit dem Schnüren der Anfang gemachet, jedoch daß es bey dem verbleibe und mit dem Verhafften weiter nichts vorgenommen werde.

§. 3.

So viel die Tortur selbsten belanget, so verordnen Wir derselben dreyerley gradus, davon der erste in Zuschraubung der Daumen-Stöcke, und Anlegung der Spanischen Stifel bestehet, bey deren Erkänntniß diese Formalia gebraucht werden: Daß der Richter wohl befugt, dem Gefangenen die Daumenstöcke und Beinschrauben, oder Spanische Stifel durch den Scharff-Richter anlegen, und damit zuschrauben zulassen.

Der zweyte Grad von der Tortur soll bestehen in der Elevation, aber ohne Quassation und Gewichten, und bey deren Erkanntnuß folgende Formalien zu gebrauchen: Daß dem Scharff-Richter gestattet werden solle, dem peinlich Beklagten die Hände auf den Rucken zu binden, so dann aufzuziehen und eine zeitlang hangen zu lassen.

Der dritte Grad von der Tortur soll seyn, wann neben der Elevation auch die Quassation und Anhängung der Gewichter erfolget, und wird darauf mit diesen Worten gesprochen: Daß der Richter wohl befugt seye, wann der Gefangene die Wahrheit nicht bekennen wollte, demselben Steine anhängen auch quassiren, oder schnellen zu lassen.

Endlich kan bey denen Jaunern und Zigeunern, auch andern verstockten Delinquenten, wann wider dieselbe genugsame Anzeige vorhanden, und doch wahrzunehmen ist, daß sie durch die vorgemeldte Gradus nicht werden zur Bekäntniß zubringen seyn, ausserordentlicher Weise das sogenannte Mecklenburgische Instrument adhibiret werden.

§. 4.

Wegen der Dauer der Tortur verordnen Wir, daß in regula et ordinarie derselben erster Grad nicht über eine Viertelstund, der andere nicht über eine halbe, und der dritte nicht über drey Viertelstund erstrecket werden solle; Wiewohlen hierbey der Malefiz-Richter auf die Person des Gefangenen, den er vor sich hat, wie selbige beschaffen seyn möchte, Achtung zu geben, und wann es ein arglistiger Böswicht seyn sollte, denselben auch wohl etwas länger, jedoch aber nicht über eine Stunde lang unter der Tortur zu lassen hat.

§. 5.

Vor der Territion und Vollstreckung der Tortur aber solle der Richter allezeit den Peinlich-Beklagten, unter nachdrücklicher Vorhaltung aller gegen ihne militirenden Anzeigen, ermahnen, durch ein aufrichtiges Bekänntniß, denen Schmertzen und der Marter vorzukommen, und was er so dann bekennet oder läugnet, fleißig aufschreiben, auch wann er bekennet, mit der territion oder Tortur innhalten, widrigen Falls damit fürgehen lassen.

§. 6.

Würde nun der Verhaffte in solcher an ihm vollzogenen territion oder Tortur entweder gar nichts bekennen, und sich durch Ausstehung derselben purgiren, oder aber dasjenige, was er nach jener Vornahm bekandt, nachgehends an der Besiebnung (wann ihme nemlich nach Verfliessung 24 völliger Stunden nach ausgestandener Marter sein Urgicht, so er bey der Tortur zuvor bekennt, vor Sieben ehrlichen Männern zu Vormittags-Zeit, und zwar nicht an dem Ort, Thurn oder Gewölb, da er torquiret worden, auch nicht in Beyseyn des Nach-Richters, wieder verständlich vorgelesen wird) revociren und widersprechen, sollen Unsere Beamte ein solches alles, weil ob angeregter massen die Tortur sine nova causae cognitione und anderwärts beschehene Richterliche Erkändtniß keineswegs zu reiteriren seyn, solches wiederum an Unsere Juristen-Facultät, oder aber, wann besondere der Sachen Umstände es erfordern, sogleich zu Unserm Regierungs-Rath umständlich berichten, und fernern Bescheid erwarten.

§. 7.

Dafern aber der Verhaffte seiner in der territion oder Marter gethanen Urgicht bey der Besiebnung (welche keineswegs zu unterlassen) noch geständig und darauf beharret, auch kein Zweiffel, er habe ihm selbsten weder in ein noch dem andern unrecht gethan (dann im widrigen zweiffelhafften Fall darüber weitere gewisse Erkundigung einzuziehen in alle Weg vonnöthen) solle der Malefiz-Richter auf Verfliessung 3. oder 4. Tagen nach der Besiebnung, selbigem sein Urgicht wiederum vorhalten, und wann er noch dabey

verbleibt, ihne alsdann in re principali auf solche bekandte Ubelthaten beklagen, und was rechtlich erkandt, an ihme fördersamst exequiren und vollstrecken lassen.

Tit. III.

Von denen Unkösten.

§. 1.

Wir haben zwar bis daher geschehen lassen, daß die auf den informativ- und accusations-Procefs auch executions und übrige durch Gelegenheit dessen aufgewandte Unkosten nach der Sachen Beschaffenheit aus Unserm Fisco bezahlet und die peinlich Beklagte, insonderheit wann sie mit einer Leib- oder Lebens-Straffe angesehen, davon befreyet worden, nachdeme aber die Last wegen so sehr anwachsend peinlicher Processe allzu groß zu werden beginnet, auch die Billigkeit erfordert, daß diejenige, welche sich einer Ubelthat höchst verdächtig gemachet, oder derselben gar überwiesen worden, auch die durch sie causirte Unkosten übertragen, welche Billigkeit bereits bey vielen Juristen-Facultäten in die Observanz gezogen worden; Als ist hiermit Unser gnädigster Will, daß nunmehro und in Zukunfft denen Delinquenten, es gehe gleich mit ihnen ad poenam ultimi supplicii oder eine andere poenam corporis afflictivam, die Bezahlung der aufgelauffenen Unkosten, in so fern sie dazu das Vermögen besitzen, adjudicirdt werden solle, wornach sich ins besondere Unsere Juristen-Facultät zu Tübingen zu richten wissen wird.

§. 2.

Gleichwohlen sollen die Advocati, Commissarii, Stadtschreiber und andere über ihren Advocaten, Zeugen-Verhörungs-Schreib- und andern Verdienst, Rittlohn, Zehrung und dergleichen aufgehende Expensen beym Beschluß und Submission unter zu befahren habendem Verlust ihrer Forderung eine ordentliche mit Uhrkunden belegte Specification dem Maleliz-Richter judicialiter einreichen, der Stadtschreiber solche ad Acta legen, und bey derselben inrotulirung denen Consulenten bey zu gewarten habender Straff von vier Gulden, neben dem Verlust des Verdienstes ad moderandum überschicken.

Tit. IV.

Von Execution der Urtheln und Begrabung der sich selbst Entleibenden.

§. 1.

Nach ausgesprochener Urthel solle mit derselben Vollstreckung nicht zu lang gewartet, sondern die Execution bald möglichst vor-

genommen werden, wobey jedoch zu beobachten, daß Unsere Beamte, wann missethätige Persohnen zum Tod verurtheilet, ein solches denen Kirchen-Dienern und Seelsorgern der Orten zeitlich anfügen und wissend machen sollen, zu diesem Ende, damit die arme Sünder durch dieselbe fleißig besucht, und da sie nicht zuvor in Haupt-Articuln des Christl. Glaubens und dem lieben Gebet unterricht, darinnen nach Nothdurfft informirt, also an deren Heil und Seeligkeit, selbige zu erhalten, nichts verabsäumet werde.

§. 2.

Solte aber der zum Tod verurtheilte Römisch-Catholischer Religion, und zu der Evangel. Religion durch Ermahnen und Vorstellungen nicht zu bringen seyn, sondern zu seinem Zuspruch einen Geistlichen seines Glaubens verlangen, so solle zwar ein solcher zu dem Gefangenen ins Gefängniß gelassen, ihme aber keineswegs gestattet werden, den zum Tod verdammten bey der Hinausführung zur Richtstatt zu begleiten, sondern es sollen alsdann die Pfarrer oder andere Geistliche Evangelischer Religion mitgehen, und den armen Sünder mit Singen, Beten und Zusprechen, erbauen.

§. 3.

Zu Ringerung des Unkostens sollen in weit entlegenen Orten die Waasen-Meister zur territion, an Pranger stellen, mit Ruthen aushauen und andern dergleichen gebrauchet, die scharff zur Tortur und Lebens-Straffe geordnete und erkandte Executiones aber denen in Unserm Herzogthum bestellten Nachrichtern zu vollziehen gelassen werden.

§. 4.

Nach vollbrachter Execution soll hinfürter eine Abschrifft der Urthel und des eingehohlten rechtlichen Consilii von dem Malefiz-Richter ad complendum acta zur Fürstl. Regierung eingeschickt, die Originalia aber jeder Orten bey denen Registraturen der Gerichten verwahrlich aufbehalten werden.

§. 5.

Damit man auch wissen möge, wie es in dem Fall, da jemand sich selbsten Leiblos gemachet, in Ansehung der Begräbniß, weswegen öffters Streit und Zweiffel vorfallen, zu halten seye, so verordnen wir hiemit, daß wann die abgeleibte Persohn in Zeiten ihres Lebens einen gottlosen, verruchten, ärgerlichen Wandel mit Verachtung des seligmachenden Wortes GOttes und der Heil. Sacramenten neben Hindansetzung gebührenden Respects gegen aller Ober- und Erbarkeit, geführt, und offenbar wäre, daß sie aus Desperation und Verzweifflung an sich selbsten Hand angeleget, soll sel-

bige bey nächtlicher Weil unter das nächstgelegene Hochgericht; Da aber der Desperation halber man nicht gewiß, sondern derentwegen in etwas Zweiffel stünde, in solchem Fall in einen einsam und abwegsamen Ort, auf selbiger Marckung, der Enden sie sich Leibslos gemachet, durch den Nachrichter oder nächst gesessenen Cleemeister so tieff, daß es von denen Thieren nicht ausgescharret, vergraben, solchem Meister auch derentwegen von des Entleibten Verlassenschafft Sechs Gulden ausbezahlet werden. Mit welchen Sechs Gulden auch er der Nachrichter oder Waasenmeister, (der seine Schaufflen, Hauen und dergleichen, was er zu seiner Arbeit bedürfftig, selbst haben und mit sich bringen solle) für allen seinen Lohn abgefertiget und vergnüget seyn, und an des Abgeleibten Verlassenschafft einige Anspruch nicht haben, sondern selbige denjenigen Erben gefolgt werden solle, denen die sonsten, da solche Personen natürlichen Todes verschieden, angefallen. Es wäre dann, daß die abgeleibte Person solche Ubelthat beweißlich begangen, derenthalben sie Leib und Gut verwirckt, und aus Furcht verschuldeter Straffe sich selbsten ertödtet, auf welchen Fall vermög der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. Art. 135. ihre Erben derselben Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern soll solch Erb und Güter Uns heimgefallen, durch Unsere Amtleute gäntzlichen eingezogen, und Uns uhrkundlich verrechnet werden.

§. 6.

Da aber die abgeleibte Person in Zeit ihres Lebens einen feinen Christlichen, erbaren Wandel geführet, und ohngezweiffelich ist, daß sie ihr selbst aus Melancholie, Blödigkeit und Schwermuth oder Gebrechlichkeit ihrer verruckten Sinnen (so derselben aus Kranckheiten und nicht eigenem Verursachen, oder daß sie sich selbsten einer begangenen bösen That schuldhafft gewust hätte, zugezogen) das Leben abgekürtzet, soll sie bey nächtlicher Weil auf den gemeinen Kirchhof oder Gottes-Acker der Orten, da sie ihr Leben geendet, (doch an ein absonderlich Ort) durch den Todtengräber auf ihr oder der Freundschafft Kosten begraben werden.

§. 7.

Betreffend aber diejenige Personen, so etwa todt gefunden, derenthalben auf fleißige Erkundigung nicht in Erfahrung zu bringen, ob sie sich selbsten entleibet, oder wie es denselben sonsten ergangen, sollen dieselbe auch nächst gesetzter massen bey Nacht, auf den gemeinen Kirchhof der Enden, da sie todt gefunden worden, an ein absonderlich Ort durch den Todtengräber auf ihren oder der Freundschafft Kosten begraben und geleget werden.

§. 8.

Da nun solcher massen die gemeiniglich vorkommende Fälle ihre

Erledigung erhalten, so haben sich Unsere Beamte darnach ohne weiters kostbar und offt schädliche Anfragen zu achten, wann aber zweiffelhaffte in obiger Verordnung nicht enthaltene Fälle vorkämen, oder da auch besondere Umstände ratione Personarum mit unterliefen, derentwegen in Ansehung der Sepultur ein anders zu disponiren wäre, so haben dieselbe durch Expressen sich bey Unserer Cantzley Bescheids zu erhohlen.

Beschluß.

Wir versehen Uns also zu allen und jeden, welche mit Malefizischen Sachen, krafft ihrer obhabenden Incumbenz, zu thun haben, es werden dieselbe diese Unsere wohl und zum besten des gemeinen Wesens gemeinte Verordnungen in allen Vorkommenheiten genauest zu beobachten sich angelegen seyn lassen, gestalten Wir dieselbe nicht allein pro Regulativo perpetuo et pragmatico geachtet haben wollen, sondern auch denen Consulenten, Malefiz-Richtern und andern über dieses ernstlich verbiethen, sich durch keine Geschencken, Gaben oder Eigennützigkeit von Administrirung der Justiz, Beschleunig= und Abkürtzung der unterhabenden Processe auf einige Weise abwendig machen, noch sonsten omittendo vel committendo darunter das mindeste sich zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls wider die Schuldhafft erfundene, dem Befinden nach, nicht allein mit der Cassation, sondern noch härterer Bestraffung verfahren werden solle. Ludwigsburg, den 4. April. Anno 1732.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

300.

General-Reskript, das Verbot eigenmächtiger Trennung, Verpfändung und Veräusserung der Hof-, Lehen- und Hub-Güter betreffend.

Vom 7. Mai 1732. 438)

Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in Unserer ausgekündeten Lands-Ordnung Tit. 16. §. Wir gebiethen auch ꝛc. pag. 54. gantz klar versehen ist, daß keiner kein Guth, so Uns oder andern zum halben, dritten, vierten und fünfften Theil, theilbar oder sonst ewige Grund-Boden- oder Urbar-Zinß geben, oder sonst Hof-Lehen- oder Hub-Güther seynd, ohnerlaubt Unser, oder Unserer Amtleuthe an Unser Statt, desgleichen der Eigenthums-Herrn, zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen oder vertauschen. Dann welcher das überfahre, der solle ein kleinen Frevel zu Poen verfallen, und dannoch der Contract, unter was Schein der auch geübt, Krafftlos und nichtig seyn, auch im Rechten nichts darauf erkennt werden, keineswegs; So haben Wir doch einige Zeit her mit Unserm äussersten Mißlieben wahrgenommen, daß solche Unsere Verordnung vieler Orten in dem Land nicht in der Observanz seye, sondern vielmehr dergleichen Theil und zinßbare Hof- Lehen- und Hub-Güter ohne Unsere oder Unserer Ambtleuthe an Unser statt, desgleichen des Eigenthums-Herrn Consens zertrennet, zertheilet, versetzet, verkauffet und vertauschet, ja so gar auch von einigen Unserer Stadt- und Dorff-Gerichten über derley vorfallende Contraecte Gerichtlich erkannt worden seye; Wann Wir aber solchem wieder Unsere so klare Verordnungen lauffenden und hie und da eingerissenen Unwesen auf alle Art und Weise abgeholffen, und dadurch die in Unserer erst-allegirten Landes-Ordnung enthaltene Disposition noch mehrers bekräfftiget, mithin alle und jede Unsere Unterthanen, welche dergleichen zinßbare Hoff- Lehen- und Hub-Güther besitzen, zu deren genauerer Beobachtung und dahin angewiesen haben wollen, daß keiner kein Guth, so Uns oder andern zum halben und mehrern Theilbar, oder sonst ewige Grund- Boden- oder Urbar-Zinß geben, oder sonst Hof- Lehen- oder Hub-Güter

---

438) Ebinger Sammlung. — Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 58., erwähnt neben obigem auch noch eines Reskripts vom 24. Juli 1720., das uns jedoch nicht aufzufinden gelang. — Vergl. übrigens das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 9. nebst der Note 135.

seynd, ohnerlaubt Unser oder Unserer Amtleuthe an Unser statt desgleichen der Eigenthums-Herrn zertheilen, versetzen, verkauffen oder vertauschen; Widrigenfalls aber ein solcher nicht nur mit der darauf gesetzten 1. fl. Frevel Straff würcklichen angesehen, sondern auch der Contract Krafftlos und nichtig seyn solle; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest diese Unsere gnädigste Verordnung behörig publiciren, und solche bey denen jährlich haltenden Vogt-Rug-Gerichten wiederhohlen, auch deines Orts mit allem Ernst darob halten: damit Wir widrigenfalls nicht gemüßiget werden, dich deßwegen zur Verantwortung zu ziehen; An deme geschiehet Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 7. May 1732.

Ex speciali Resolutione.

A. H. Freyh. von Schütz.
J. H. Weissensee.

---

† General-Reskript, die Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend.

Vom 5. Juli 1732.

301.

General-Reskript, die Verwendung der Sträflinge zum Straßenbau betreffend.

Vom 15. September 1732. [439])

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir auf die schon so offt als nachdrücklich gemacht- und wiederholte Fürstliche Verordnungen, wie es mit der Reparation der Wege und Steege, in einem jeden Amt Unsers Hertzogthums gehalten werden solle, des ohnausbleiblichen Erfolgs Uns um so mehr versehen hätten, als fast ein jeder Privatus zu seinem Handel und Wandel unumgänglich nöthig hat, solche in brauchbarem

---

†) S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

439) Ein älterer Abdruck dieses Reskripts befindet sich in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 77. S. 279. bis 282.

Stand zu sehen: So bezeuget doch die Erfahrung, daß es an denen meisten Orten des Landes hieran noch immer gebrechen wolle, welches Unsere Treugehorsamste Landschafft, in Erwägung, wie viel nicht nur denen Privatis, sondern auch dem publico an solcher Reparation gelegen seye, jüngsthin veranlasset, Uns davon die gezimende Anzeige zu machen, und zugleich gehorsamst zu bitten, daß Wir künfftighin bey vorkommender Bestraffung der delictorum mit dem Thurn, die Delinquenten an statt der incarceration in eine der Thurn-Straff proportionirte Schaff-Zeit condemniren, und dieselbe sofort zur Ausbesserung der hin und wieder schadhafften Steegen und löcherichten Wege gebrauchen lassen möchten. Wann Wir nun ermeldt Unserer Treugehorsamsten Landschafft, gleichwie in andern thunlichen Fällen, also auch in diesem Begehren gnädigst zu willfahren Uns geneigt haben finden lassen, und solchem nach, vorderist allem demjenigen, was zu Erhaltung Weg und Steeg in Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung begriffen ist, auch in zerschiedenen von Unsern in Gott ruhenden Regiments-Vorfordern und Uns dißfalls erlassenen Fürstl. General-Rescripten bereits gnädigst anbefohlen worden, mit mehrerm Fleiß, als bißhero geschehen, nachgelebet, zur Beförderung dieses so nöthig- als nutzlichen Wercks aber bey vorseyender Ausbesserung der ruinirten Weg und Steeg, die sich sonsten zur Thurn-Straff qualificirende Delinquenten, (diejenige welche zur Schellen-Wercks-Arbeit hiehero auf Ludwigsburg zu schicken bereits gnädigst befohlen worden ist, oder annoch befohlen werden wird, ausgenommen) neben andern, welchen, nach Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung diese Arbeit und Verrichtung von Rechtswegen zukommt, bey sonst unausbleiblicher Andung, mit angestellet wissen wollen:

Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest von nun an, so viel dieses letztere betrifft, in der dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, mit denen Verbrechern, auf deren Mißhandlung nicht schon vorhin an statt des Thurns eine Geld-Straf gesetzet ist, oder vorkommenden Umständen nach, annoch gesetzt werden sollte, auf obberührte Art, und zwar ohne Unterschied, die Thurn-Straff möge ihnen von Unserer Fürstlichen Regierung oder von Amts wegen zuerkannt worden seyn, biß auf anderwärtige Unsere Fürstliche Verordnung verfahren, und hierunder absonderlich in Ansehung der Zeit, zu welcher die Reparation am besten wird geschehen können, das behörige beobachten, wie du dann auch alljährlich eine ordentliche Consignation dergleichen in gnädigst dir anvertrauter Stadt und Amt befindlich gewesenen, und in obiger Arbeit angehaltenen Delinquenten, mit zumahliger Benennung der Tage und Zeit solch ihres Geschäffts, deiner Amts-Rechnung beyzulegen hast. An dem beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 15. Septembr. Anno 1732.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

302.

General-Reskript, die Führung der Untersuchungen wegen Wild-Diebstahls und anderer, nicht reiner Forst-Vergehen betreffend.

Vom 15. Dezember 1732. 440)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer.

Ob zwar nicht nur die in Unserm Herzogthum übliche Observanz biß daher mit sich gebracht, sondern auch ein und andere hierunter ergangene Gnädigste Special-Verordnungen es ausweisen, daß in Wilderey-Sachen die Cognition und Untersuchung von denen Forst-Beamten nicht einseitig, sondern mit denen Stabs-Beamten conjunctim und gemeinschafftlich tractirt und vorgenommen werden solle; So haben wir jedoch, da bey theils Forst-Aemtern dißfalls Zweiffel vorwalten, und die Stabs-Beamten nicht aller Orthen bey dergleichen Inquisition von denen Forstmeistern wollen admittirt werden, für nöthig befunden, mittelst Erlassung einer General-Verordnung Unsern so wohl Forst- als Stabs-Beamten eine beständige Norm und Regulativ hierunter vorzuschreiben, wornach sie sich bey Vornahm der Wilderer- und anderer nicht blossen Forst-Sachen in Zukunfft sollen zu achten haben; Ist demnach Unser Gnädigster Befehl hiemit, du der Forstmeister sollest in Wilderer- und andern Sachen, die nicht blosse Forst-Sachen, sondern solche Verbrechen anbetreffen, die etwa auf einen Procefs hinaus lauffen, mit dem Vogten jederzeit behörige Communication pflegen, folglichen die Untersuchung mit und nebst demselben entweder auf dem Rathhauß jeden Orths, oder in dem Forsthauß gemeinschafftlich vornehmen; wobey von dir dem Stabs-Beamten jedesmahl das Protocoll zu führen, die Interrogatoria helffen mit zu formiren, auch nach vollendter Inquisition das Factum mit seinen Umständen, nebst allegirung des folii ex protocollo kürtzlich zu extrahiren; so dann von euch beeden mit Beyschluß Protocolli der gemeinsame unterthänigste Bericht zu Unserm Fürstl. Regierungs-

---

440) Ebinger Sammlung. — Dieses Reskript ist in Hochstetters Extrakt, Theil I. S. 27. u. 28. (29. u. 30.), Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 64. S. 223. u. 224., und Pfeils Real-Index der Forst-Ordnung, S. 463., enthalten. — Vergl. die Instruktion vom 18. Nov. 1811., §. 3., und das 4te Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 202., in Verbindung mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1820.

Rath zu erstatten ist. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 15. Decembr. Anno 1732.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. C. von Pflug mpr.
F. W. Frommann.

---

† General-Reskript, die Bemessung der Geldstrafen für leichtere Vergehen betreffend.

Vom 7. Januar 1733.

---

†† General-Reskript, das Stimmrecht der Amtleute und Schultheißen bei Gerichts- und Raths-Versammlungen betreffend.

Vom 26. Februar 1733.

---

††† General-Reskript, das zu frühzeitige Heurathen betreffend.

Vom 9. März 1733.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

††† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. ebendaselbst auch das Gen.Reskr. vom 11. Sept. 1733., sowie in unserer Sammlung die Note zum General-Reskript vom 17. November 1735.

303.

General-Reskript, die Abverdienung der Geldstrafen in herrschaftlichen Geschäften betreffend.

Vom 6. Juni 1733. 441)

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach aus zerschiedenen von Unsern Beamten eingekommenen Berichten bißdaher zu ersehen und wahrzunehmen gewesen, wie daß bey denen Delinquenten, wann sie die ihnen angesetzte Geld-Straffen Unvermögens halber in Herrschafftl. Geschäfften abverdienen müssen, keine Gleichheit gehalten, sondern dem einen mehr, dem andern weniger pflege abgerechnet zu werden; Wir aber hierinn eine Conformität eingeführt, und dahero gnädigst verordnet haben wollen, daß, so viel sonsten einer arbeitenden Manns- oder Weibs-Person an Sommer- oder Winter-Taglohn gereichet wird, solches auch denen Delinquenten, wann sie die Geld-Straffe in dem Ort, wo sie wohnhafft, in Herrschafftlichen Geschäfften abverdienen, jedesmahl daran abgerechnet: Wo sie aber ausserhalb ihres Wohn-Orts eine solche Straffe abzuverdienen haben, alsdann wegen der sich anschaffenden Kost und Ligerstatt, ihnen über das Ordinari-Taglohn noch 6 kr. weiters täglich passiret und abgerechnet werden solle; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du der Beamte sollest dich künfftighin hiernach reguliren, und diese Unsere Verordnung in genaue Beobachtung ziehen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 6. Junii 1733.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

441) Auch in Hochstetters Extrakt, Th. I. S. 277. u. 278. (279. u. 280.), und in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 76. S. 276. u. 277., aufgenommen. — Vergl. die General-Reskripte vom 10. August und 12. November 1733.

304.

General-Reskript und Edikt, die Bestrafung der Kassen-Veruntreuung, der Bestechung und anderer Verletzungen der Amtspflicht betreffend.

Vom 28. Dezember 1733. [442])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Ritter des güldenen Vliesses, Ihro Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimbder Rath, General-Feld-Marechal, des H. R. Reichs General-Feld-Marechal-Lieutenant, commandirender General in dem Königreich Servien, und Praeses der daselbstigen Administration, auch Obrister über ein Käys. Regiment zu Fuß rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Aus dem Anschluß werdet Ihr in mehrerm ersehen, was Wir bey Antritt Unserer Regierung, wegen künfftig getreuer Administration der heylsamen Justiz und Verbesserung Unserer Einkünfften, auch sonsten in ein und anderem weiters, in Unser Hertzogthum und Lande ergehen zu lassen, vor unumgänglich nöthig befunden.

Wie nun die von Uns hierunter führende Gnädigste Intention hauptsächlich auf die Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen, abzwecket; als habt Ihr nicht nur allein Euch Selbsten darnach gebührend zu achten, sondern auch anbey Eure Untergebene dahin anzuweisen, daß sie solch Unserer gnädigsten Verordnung sträcklich nachgeleben, andernfalls aber unbeliebiger Ahndung, auch gestallten Umständen nach, scharffer Straffe mit Unserer höchsten Ungnade, ohnausbleiblich zu gewarten haben sollen. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 28. Dec. 1733.

A. H. Frh. von Schütz.
J. F. Göze.
P. J. Neuffer.

---

442) Lichtensterner Sammlung. — Einen Auszug des Edikts findet man bei Gerstlacher a. a. O. §. 60. S. 214. bis 217., vollständig steht es in F. K. v. Mosers patriotischem Archiv für Deutschland, Nr. II. Beil. 1. S. 130. bis 139. — Vergl. die General-Reskripte vom 4. September 1718., 15. März 1743., 22. Juni 1776. und 1. August 1805., sowie das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818., §§. 22. bis 27.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des güldenen Vliesses, Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimbder Rath, General-Feld-Marechal, des H. Röm. Reichs General-Feld-Marechal-Lieutenant, commandirender General in dem Königreich Servien, und Praeses der daselbstigen Administration, auch Obrister über ein Kayserl. Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern Ministris, Räthen, Dienern, Unterthanen und sämtlichen Angehörigen Unserer Landen, Unsern freundlichen, auch Gnädigsten Gruß und alles Gute zuvor, und fügen hiemit männiglich zu wissen, daß, nachdeme auf das Uns Höchst-schmertzlich-gefallene Ableiben Unsers freundlich Vielgeliebten, auch Hochgeehrten Herrn Vetters, Herrn Eberhardt Ludwigs, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Liebden, Uns die Regierung dieses Hertzogthums und Landen rechtmäßig angefallen, Wir nicht ermangeln, mit Landes-Vätterlicher Sorgfalt und unermüdetem Eyfer alles dasjenige fleißig zu Gemüth zu ziehen, wordurch Beedes die Ehre GOttes, dem Wir von dem Uns anvertrauten Regiment dereinst Rechenschafft zu geben gedencken, befördert, und hiernächst auch die allgemeine wahre Wolfahrt Unserer sämtlichen lieben Unterthanen erhalten werden möchte. Unsere in GOtt ruhende Fürstl. Vorfordern Christ-rühmlichster Gedächtnüß, haben schon längsten zu Erhaltung gleichen Endzwecks durch so viele vortreffliche Verordnungen sowohl dem Kirchen- als Justiz- und Policey-Wesen dieser Landen, die heylsamste Maas vorgeschrieben, und haben Wir Uns ernstlich vorgenommen, dieselbe, so lang Uns GOtt dieses Regiment zu führen, das Leben fristen wird, eyfrigst zu handhaben, und Uns keine Mühe und Schwürigkeit von dem, was zu mehrerer Aufnahm und Flor Unserer Landen gereichen mag, abhalten zu lassen. Wir erkennen vor allen Dingen die liebe Gerechtigkeit, als die dauerhaffteste Grund-Säule eines Staats, auf welche der wahre Göttl. Seegen zu bauen, und seynd anbey versichert, daß wo Recht und Gerechtigkeit heiliglich beobachtet, einem jeden das Seinige zugetheilet, das Böse gestrafft und das Gute belohnet werde, der gröste Theil der unter denen Menschen waltenden Unglückseeligkeit auf einmal gehoben würde. Es hat die laydige Erfahrung zu allen Zeiten in der Welt nur zu viel gelehret, was vor ein unwiederbringlicher Zerfall daraus entstehe, wann sonderlich verpflichtete Räthe, Diener und Amtleuthe mehr auf ihren Nutzen, als auf Beförderung des Herrschafftl. Interesse und Administration der lieben Gerechtigkeit bedacht seynd, also daß durch so mancherley im Schwang gehende abscheuliche Corruptionen schändl. Mißbrauch der anvertrauten Gewalt und Authorität, das Recht so vielfältig gebogen, verzögert, oder gäntzlich verkehret, mit Gnade und Gerechtigkeit gewuchert, und welchergestallten ungerechte Urthel, auch unverdiente Gnaden erschlichen werden; Woraus nothwendig folgen muß, daß Beede, Herrschafft und Unterthanen, vernachtheilt, die vorgehende

Unbilligkeiten denen Regenten selbst, wann Sie auch an Sich die Großmüthigste und gerechteste Meynungen hegen, zu Ihrem höchsten Despect, der Danck aber vor die unter ihrem Namen ausgehende Gnaden, denen Dienern zugezogen, mithin in den Hertzen der Unterthanen die denen geheiligten Personen ihrer Regenten, schuldigste hertzgründliche Devotion nicht erzeiget, aller Ungebühr der Weg geöffnet, die Länder mit untüchtigen Leuten und ungerechten Blutsaugern angefüllt, ehrliche und Tugend-liebende Gemüther aber niedergeschlagen und immer rarer gemacht werden. Wir gedencken dahero, alles Ernstes darob zu seyn, daß dergleichen Unheil bey Unserer Fürstl. Landes-Regierung nicht geduldet, sondern in allen Stücken ohne Schleich, Intriques und Verwicklungen, nach der alt-berühmten Würtembergischen Treu und Redlichkeit, gehandelt werden möge, wie Wir dann Selbsten solches auf das genaueste beobachten, übrigens Unsere Gnaden nach eines jeglichen personellem Verdienst abmessen, das Böse mit gerechtester Schärffe bestraffen, das Gute aber mit Fürstl. Landes-Vätterlicher Gnade zu allen Zeiten ohnfehlbar belohnen werden. In Erwägung dessen, haben Wir Gnädigst vor gut angesehen, diese unsere eigene, ernstliche und unveränderliche Willens-Meynung gleich bey Antritt Unserer Fürstl. Regierung, allen Unsern Räthen, Dienern, Amtleuten und Unterthanen und sämtlich Angehörigen Unserer Landen, öffentlich kund zu thun, wiederhohlen auch Dieselbe um mehreren Nachdrucks und Deutlichkeit willen hiemit nochmalen, daß, wer an Unserm Fürstl. Hof, Cantzley und dem gantzen Land, in seinem Amt, es sey in Administration der Einkünffte oder der Gerechtigkeit, einiger Untreue und Malversation schuldig würde, ferner, wer es seye, in Justiz oder Gnaden Sachen, Geschencke gibt oder nimbt, und die liebe Gerechtigkeit aus Geitz oder anderer Passion durch Verfolg- und Verläumdung unschuldiger Leute, kräncket, oder auf andere Art, wie die Nahmen haben mag, eines vorsetzlichen Unrechts überzeuget würde, ohne Ansehung der Person an Ehr und Gut, ja denen befindenden Umständen nach, an Leib und Leben unnachläßig gestrafft werden; Diejenige aber, welche hierinn unsern Gnädigsten Willen erfüllen, auch die Verbrechere bey Uns und Unsern lieben getreuen Räthen, gründlich angeben werden, Unsere Fürstl. Gnade und würckliche convenable Belohnung ohnfehlbar geniessen sollen; Und da Uns bey Antritt Unserer Fürstl. Regierung glaubwürdig hinterbracht worden ist, Wir auch schon hiebevor Selbsten vielmalen dergleichen Klagen angehöret haben, was seither ohngefehr 20. Jahren vor entsetzlich grosse Concussionen und Extorsionen bey Geistlich- Civil- und Militar-Dienst-Ersetzungen, sie mögen auch so wichtig oder gering gewesen seyn, als sie immer wollen, von Ministris. Räthen, Amtleuten, Burgermeistern, Schultheisen, ja so gar auch von jener Secretarien, Garderobe Bedienten und Laquayen, ausgeübet worden seyen, worbey öffters nicht nur Privat-Personen, sondern auch gantze Familien einen unwiederbringlichen Schaden erlitten, auch dadurch, nebst an-

dern Drangsaalen, Unser Land in einen solchen Geld- und Mittellosen- und recht Erbarmens-würdigen Stand gesetzet worden; Und wir nun über dasjenige, was Uns dißfalls bereits zugegangen ist, auch von dem übrigen eine genaue und wahrhaffte Nachricht haben wollen; Als gesinnen Wir hiermit ferner ernstlich an alle Geist- und Weltliche auch Militar-Bedienten, sie mögen auch seyn, wer sie immer wollen, welche seither zwanzig Jahren vor die Erlangung ihrer Bedienstungen an Geld, Gold oder Silber, Geschmuck, Gemählden, Naturalien und dergleichen, auf obbesagte Art etwas gegeben haben, daß sie solches mit Umständen zu Papier bringen, und es innerhalb 8. Tagen, nach beschehener Publication dieses Generalis, zu Unsern aigenen Fürstl. Handen verschlossen einlieffern- darbey aber zugleich gewarnet seyn sollen, daß sie hierunter nichts verschweigen, hingegen aber auch keine Unschuldige angeben mögen, ansonsten Wir sie auf ein als andern Ubertrettungs-Fall mit der Cassation, auch anderweiter empfindlicher Straff und Ahndung unausbleiblich ansehen und belegen lassen werden. Und werden sonderlich Unsere Getreue Räthe in Gnaden erinnert, auch ihres Orts, was zu vollkommener Erreichung dieser Unserer höchstbillig und heylsamen Absicht gereichen mag, treu-eyfrigst beyzutragen. Da übrigens dieser Gnädige Wille, Drey Sonntage nach einander auf allen Cantzeln Unsers Hertzogthums verlesen, und ein Exemplar an jedes Orts Rath-Hauß angeschlagen werden solle, damit sich männiglich darnach achten, und also verhalten möge, wie er es vor GOtt dem Allmächtigen und Uns zu verantworten getrauet. Gegeben in Unserer Residenz Stuttgardt den 28. Decembr. 1733.

305.

General-Reskript, die Behandlung der Arbeits-Sträflinge betreffend.

Vom 21. April 1734. 443)

Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir schon vielfältig mißliebig vernehmen müssen, daß die Poena Operis publici bey jenigen Persohnen, welchen solches

443) Ebinger Sammlung. — Im Auszug mitgetheilt von Hochstetter a. a. O. S. 276. u. 277. (278. u. 279.), vollständig von Gerstlacher a. a. O. §. 82. S. 289. bis 291. — Vergl. das General-Reskript vom 6. Dezember 1694.

nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen bißher andictiret worden, fast vor keine rechte Straffe mehr geachtet, mithin auch der in Materia poenali vorgesetzte Endzweck dabey wenigsten Theils erreichet worden, ein solches aber deme nicht unbillich zugeschrieben werden mag, daß, an statt denen in medio seyenden ältern Verordnungen Zufolge dergleichen Operisten den Tag über zu harten Geschäfften angehalten, alleinig mit Wasser und Brod oder höchstens einer warmen Suppen abgespeiset, und sodann des Nachts in den gewöhnlichen Thurn eingesperret werden sollen, von all diesem bishero, ausser was die Anlegung der Sprenger betrifft, wann solches gnädigst befohlen gewesen, das Wenigste beobachtet, sondern denenselben sowohlen sich eigenen Gefallens umb ihr Geld zu verköstigen, als auch ihr Nacht=Quartier meistens, wo es ihnen beliebet, zu nehmen erlaubet, überhaupt aber dieselbe in Ansehung derer Geschäfften grösten Theils sehr leidentlich gehalten und vielfältig zu solchen Verrichtungen gebrauchet worden, bey welchen sie sich gute Tage machen können und fast mehr Ergötzlichkeit als Mühe und Arbeit gefunden; dessen nicht zu geschweigen, daß so gar dem Vernehmen nach von einigen Commendanten und Kellern auf denen Vöstungen das zuerkannte Opus publicum denenselben vor sich selbsten mitigiret und allschon dergleichen Operisten durch Stellung anderer Persohnen, so die Arbeit vor sie verrichtet, liberiret, mithin dardurch dasselbe mit denen sogenannten Herrschafftl. Geschäfften nicht wenig confundiret worden ist; Wir auch dahero gnädigst bewogen worden seynd, dißfalls ein ordentliches Regulativ Unsern Beamten vorzuschreiben und das sogenannte Opus publicum in seine rechte Schrancken einzuleiten. Als ist hiemit Unser Befehl, Du sollest in Zukunfft die dazu condemnirte Verbrechere, nach Masgab derer in medio seyenden ältern Verordnungen, den Tag über zu harten Geschäfften anhalten, alleinig mit Wasser und Brod oder höchstens einer warmen Suppen abspeisen auch daß ihnen ein weiteres nicht zu theil werden möge, fleißige Obsicht tragen, und so dann des Nachts in den gewohnlichen Thurn einsperren lassen, dahingegen denenjenigen, welche allein zu Herrschafftlichen Geschäfften angehalten werden, oder die ihnen währenden Operis publici abgegebene Atzung, deßgleichen denen, so aus Armuth die ihnen angesetzte Geld=Straffen zu bezahlen nicht vermögend seyen, sondern dieselbe an solchen abverdienen sollen, frey stellen, wo sie nach täglich verrichteter Arbeit sich hinbegeben und ihre Kost nehmen wollen. Da übrigens Du von halb zu halb Jahren zu Unserm Fürstl. Regierungs=Rath zu berichten hast, was vor Leute in Opere publico befindlich, wie sie sich darbey verhalten und worinnen eigentlich ihre Arbeit bestanden seye? An deme beschiehet Unsere Meinung. Stuttgardt, den 21. April. 1734.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. C. von Pflug.
C. Abel.

306.

General-Reskript, die Bestrafung der durch die Steuern veranlaßten Unruhen betreffend.

Vom 9. Mai 1734. [444])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. rc. rc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Uns sehr sensible gefallen, gleich bey Antritt Unserer Fürstl. Regierung, Unsere ohnehin meistens erarmte Unterthanen, mit zerschiedenen Kriegs-Anlagen und andern Erfordernissen zu oneriren, Uns bemüßiget zu sehen; Gleichwohlen aber zu jenem, durch die dermahlige Kriegs-Läufften, mithin die ohnumgängliche Nothwendigkeit, bewogen worden; So wissen Wir auch, so gerne Wir wollten, hierinnen noch keine Erleichterung zu verschaffen; sondern wollen vielmehr hiemit, so wohl Unsere Beamte, als auch die, denenselben gnädigst anvertraute Unterthanen, zu gehorsamst genauer Beobachtung der bereits ergangenen- und noch ergehenden Verordnungen alles Ernsts nicht nur angewiesen, sondern auch, da sich schon hin und wieder in dieser Sache, höchst-straffbare motus und Unruhen hervor thun wollen, die Letztere zugleich dahin gnädigst anerinnert haben, daß sie sich dergleichen fürohin enthalten, oder sich widrigen Falls ohnausbleiblicher höchster oder gar nach Befinden, äusserster Leibes- und Lebens-Straff gewärtigen sollen; Welchemnach dann fordrist Du, der Staabs-Beambte, Dich hiernach zu richten, so dann solch Unsere gnädigste Verordnung Deinen Amts-Untergebenen behörig zu publiciren hast, damit sie sich in allem gehorsamst und genau, als treuen Unterthanen gebühret, darnach richten und sich selbsten, durch solch ihren Gehorsam, vor Schaden seyn mögen. Daran beschiehet Unsere Meinung. Stuttgardt, den 9. Maji 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. E. von Pflug.
W. E. Faber.

444) Ebinger Sammlung. — Vergl. das Gesetz vom 5. März 1810.

† General-Reskript, die Bestrafung der den Deserteurs geleisteten Beihülfe betreffend.

Vom 12. Juni 1734.

†† General-Reskript, das Exekutions-Verfahren wegen öffentlicher Abgaben und Geldstrafen betreffend.

Vom 7. Juli 1734.

††† General-Reskript, die Bestrafung der Spiel-Exzesse betreffend.

Vom 27. August 1734.

307.

General-Reskript, die Errichtung von Schandbühnen betreffend.

Vom 15. Oktober 1734. 445)

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme es die leidige Land-kündige Erfahrung bezeuget, daß zerschiedene Mißhandlungen, welche zwar nicht wohl anderst als civiliter abgestrafft werden können, dabey aber dem gemeinen Wesen zu grosser Beschwerde gereichen, dergestalten einzureissen beginnen, daß durch die biß dahero üblich geweßte Arten der Civil-Straffen

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze und vergl. daselbst auch die General-Reskripte vom 23. Dezember 1734., 26. März 1745., 23. Juni 1804., 30. Oktober 1805. und 16. Juni 1807.

†† S. die Sammlungen der Regierungs- und Finanz-Gesetze und vergl. ebendaselbst auch das Gen.Reskr. vom 12. Nov. 1734.

††† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

445) Ebinger Sammlung. — In Hochstetters Extrakt, Th. I. S. 301. u. 302. (303. u. 304.), und in der Gerstlacher'schen Sammlung, B. II. §. 78. S. 282. bis 284., abgedruckt.

mit Geld, Gefängnus und Arbeiten in Herrschafftl. Geschäfften oder opere publico etc. der eigentliche Endzweck dererselben, nemlich die Besserung der Leute öffters nicht mehr erreichet werden kan; so haben Wir aus Landes=Vätterlicher Sorgfalt für die Erhaltung der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Erbarkeit gnädigst für gut befunden, hiedurch (wie bereits in Unserem Fürstl. General-Rescript d. d. 12. Jun. 1730. wegen der Feld=Diebstähle in specie geschehen) überhaupt gerechtest zu verordnen, daß aller Orten neben dem Pranger eine Schand=Bühne aufgerichtet, und bey vorfallenden solchen Verbrechen, welche gar zu gemein zu werden anfangen, an deren Verhütung hingegen dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist, doch aber nur eine Civil-Straffe Plaz greiffet, die Delinquenten durch den Stadtknecht an Wochen=Märckten, nach Beschaffenheit derer Umstände, ein= zwey= biß dreymal, andern zum Abscheu, darauf gestellt, und das Verbrechen durch einen auf die Brust zu hefftenden Zettel männiglich bekannt gemacht werden solle.

Welchemnach Unser gnädigster Befehl an Dich ist, Du sollest an denen Dir untergebenen Orten, wo sich Pranger befinden, die Errichtung einer dergleichen Schand=Bühne neben demselben veranstalten, doch aber niemanden darauf stellen, Du habest dann dessen Verbrechen zu Unserer Fürstl. Cantzley zuvor unterthänigst berichtet, und seye Dir von da aus diese Art der Straffe gemessen anbefohlen worden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 15. Octobr. 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. W. v. Reischach.
W. E. Faber.

308.

General=Reskript, das Verbot der wucherlichen Verträge betreffend.

Vom 15. Dezember 1734. 446)

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir die Anlaage des, unter der Vormundschafft weyl. der Frau Hertzogin Magdalenä Sybillä Lbdn. Höchstseeligster Ge=

446) Diesem Reskripte war ein neuer, unveränderter Abdruck des Reskripts vom 5. Dezember 1692., Nr. 212. d. S., angeschlossen. — Vergl. auch das General=Reskript vom 19. Januar 1770.

dächtnus, unterm 5. Dec. 1692. puncto der Wucherlichen Contractuum in das Land erlassenen General-Rescripti, wieder neu auflegen und bey jetzigen elenden Zeiten, da bereits viele dergleichen usurarii Contractus vorgehen, in das Land wiederum verkündigen zu lassen, der Nothdurfft zu seyn erachtet haben; Als hast du mit Publication dessen, ohne Anstand fürzugehen, und, daß ob solcher gnädigsten Verordnung pünctlich gehalten werde, alles Ernsts dich zu befleißigen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 15. Dec. 1734.

Ex Speciali Resolutione.

309.

General-Reskript, möglichste Verhütung der Zerstückelung der Güter betreffend.

Vom 4. März 1735.[447])

Carl Alexander 2c.

Unßern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Nachdeme Wir einige Zeit hero mißliebigst wahrnehmen müssen, welchermaßen Unßern Ernstlichst erlassenen und öffters widerhohlten Hochfürstlichen Verbotten entgegen, allerley Unrichtigkeit und Zwitracht, bey Erb und andern Fällen, in Abtheilung gemeinschafftl. habender Güther erfolgen, und zwar mehrern theils dahero, Weilen Ihr in Zertheilung dergl. Häußer und Güther gar zu facil seyd; Alß wollen Wir solchem Uebel vorzukommen, hiemit Unsere Gnäd. Verordnung nochmahlen dahin erneurt haben, daß Ihr in dergl. vorkommenden Fällen, die Häußer, oder andere ligende Güther, so nicht mit besonderem guten Nutzen, auff der Interessenten allerseitiges begehren, und ohne daß dem Hauß oder Guth einiger Schaden, oder neues onus zuwachse, zertrennt werden müssen, dergl. Zertrennung durchauß nicht gestatten, sondern solche entweder käufl. parti plus licitanti gäntzlich zusprechen, oder sonsten nach billigen Dingen, oder Euren Gut ansehen, anderwärttig nutzliche Vergleichung unter den Parthien suchen, auch die würckl. zertrennte so viel möglich wider unter einen Besitzer zu bringen trachten sollet; zu dessen Erfolg alßdann Ihr die partes litigantes Ernstl. anzuhalten habt; An dem 2c. Stuttg. den 4ten Martii 1735.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. v. Palm.
J. A. Metz.

447) Hartm. Samml. im Arch. d. I. — Abdrücke davon finden sich auch in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 94. S. 163. u. 164., und in Rein-

310.

General-Reskript, die Obsignationen und Inventuren betreffend.

Vom 6. April 1735.[448])

Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim etc.

Lieber Getreuer!

Dir wird annoch erinnerlich seyn, welchergestalten in einem sub dato 11. Sept. 1730. erlassenen Hochfürstl. General-Rescript die gnädigste Verordnung dahin gemachet worden, daß niemand, weß Standes oder Würde derselbe auch seyn möchte, von der Obsignation und Inventur eximirt seyn solle. Nachdeme aber hierauf zerschiedene Beamte und Gericht auf die Gedancken gerathen, als ob hierdurch der in Unserem Fürstl. Land-Recht Part. IV. Tit. 3. §. Wir wollen aber etc. dißfalls sich befindliche Passus abrogiret worden wäre; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, obgedachtes Fürstl. General-Rescript dahin gnädigst zu erläutern, daß durch solches bemelte Land-Rechtliche Verordnung nicht aufgehoben, sondern in ihrem vorigen Valor gelassen worden seye, wornach du dich gehorsamst zu achten und übrigens wegen der Obsignation ermeltem Unserm Fürstl. General-Rescript nachzugeleben wissen wirst. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 6. April 1735.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. v. Pflug.
J. F. Seubert.

---

† General-Reskript, das pflichtmäßige Verhalten aller Beamten betreffend.

Vom 16. Juni 1735.

---

hardts Kommentar über das Landrecht, Band I. (Theil II.) S. 183. u. 184. — Vergl. auch das Landrecht von 1610. selbst, Th. II. Tit. 16., im II. Theil der Samml. S. 204.

448) Ebinger Sammlung.

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Das Reskript handelt unter

311.

General-Reskript, den Einzug der Geldstrafen und ihre Abverdienung mit Arbeit betreffend.

Vom 10. August 1735. [449])

Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir Uns gnädigst resolvirt haben, alle diejenige so Mann- als Weibs-Persohnen, so entweder bereits, es sey um welcher Ursach es wolle mit Geldt-Straffen angesehen worden, oder ins künfftig noch solcher gestalten, gestrafft werden solten, und wegen Armuthey das Verwürckte in Geld zu bezahlen nicht im Stand seyn würden, wie nicht weniger die ad opus publ. condemnirte Delinquenten solche ihnen angesetzte Straffen mit arbeiten entweder zu Hohentwiel, Sulz, Hohen-Neuffen, Asperg, Lauffen, Vayhingen, oder Schorndorff resp. abverdienen, und erstehen zu lassen, zu dem Ende Unserem Cammer-Juncker und Obrist-Wachtmeister auch Ober-Bau-Directori von Herbort den gnädigst gemessenen Befehl dahin ertheilt, daß er solcherley Persohnen der Orten und sonsten wo er es vor nöthig finden wird, ihre Straffen in der ihnen aufgebenden Arbeit dem Claffter, nicht aber dem Tag-Lohn nach abbüssen lassen, wobey jedem solchem Operario, welcher sich selbst wegen Dürfftigkeit währender Arbeit zu ernähren nicht im Stand seyn wird, täglich 2. Pfund Brod, und 2. Kr. ex cassa, so derselbe aber mit Arbeit wieder abzuverdienen hat, abgereicht werden solle: Als ist hiemit Unser Befehl an dich, du sollest à dato insinuationis binnen 8. Tagen eine exacte Tabell so Manns- als Weibs-Persohnen, so in dem dir untergebenen Stadt und Amt (Forst-Amt) befindlich, ihre verwirckte Straffen aber wegen Dürfftigkeit in Rechnung nachgeführt werden müssen, mit Benennung des Orts, Nahmens, und Quanti der angesetzten Straff, ingleichem der Schellenwercker bey sonst zu befahren habender ohnaußbleiblicher Straff, und zwar zu Handen Unsers R. R. Secret. Hegels ein-

---

Anderm von dem Verbote jeder Parteilichkeit und Vortheilhaftigkeit, von pünktlicher Befolgung der Kriminal-Ordnung und Beschleunigung des Verfahrens bei den Kriminal-Gerichten. Gerstlacher, B. II. S. 222., datirt es unrichtiger Weise vom 16. Januar 1735.

449) Vergl. das General-Reskript vom 12. November 1735.

senden, und solchergestalten von Monath zu Monath ohnfehlbar continuiren, mittlerzeit niemanden weder in dem Thurn etwas abbüssen, noch sonst in Geschäfften abverdienen lassen, massen Wir dich hiernächstens deß weitern gnädigst bescheiden werden; was hingegen diejenige Persohnen betrifft, welche ihre verwirckte Straffen nimmer in Geschäfften abverdienen sondern mit Geld erlegen wollen, so hast du solchen nach Gestalt und Proportion ihrer verwirckten Straffen Monatblich 3. biß 4. fl. anzurechnen, solche von ihnen richtig einzuziehen, und biß auf weitere gnädigste Verordnung in deiner Amts-Cassa zu asserviren. Hieran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 10. Augusti 1735.

Ex Speciali Resolutione.

---

† General-Reskript, die Einführung einer offenen Steuer, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde-Rechnungen und die völlige Abstellung der in Letztern bisher eingebrachten Geschenke betreffend.

Vom 15. September 1735.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Auf die durch obiges Reskript veranlaßte Anfrage mehrerer Kirchen-Raths-Beamten erfolgte unterm 29. Dezember 1735. eine Herzogliche Entschließung, worin ausgesprochen wurde, daß „die gnädigste Intention dahin gehe, daß dergleichen Neujahrs-Verehrungen aller Orten in dem Land generaliter abgestellet werden sollen." Auf den Wunsch des Synodus und der Landschaft wurde dagegen durch ein Gen.Reskript vom 25. Nov. 1738. wieder erlaubt: „nach dem den 22. Jan. 1717. ausgeloffenem Rescript denen Forstmeistern, Specialen und Unter-Vögten, auch Pfarrern und anderen Geistlichen, die von 20. biß 30. Jahren gerechnete Neu-Jahrs-Verehrung von denen Communen und Piis Corporibus, jedoch ohne weitere Extension, in Zukunfft fortreichen zu lassen," und ein Gen.Reskr. vom 26. Mai 1739. gestattete: „auch all übrigen Geist- und Weltlichen- und Commun-Bedienten, welche sich nach Maßgab des emanirten General-Reglements de Anno 1709. und der darinnen an Hand gegebenen 20. biß 30. jährigen Observanz zu dergleichen Neu-Jahrs-Praesenten von denen Communen behörig legitimiren können, solche in Zukunfft, und zwar von dem Neu-Jahr 1739. inclusive an, biß auf weitere Verordnung wieder aus denen Commun-Cassen abzureichen." — Vergl. das General-Reskript vom 19. August 1756. und den §. 24. des fünften Edikts vom 31. Dezember 1818.

312.

General-Reskript, den Verkauf des neuen Weins betreffend.

Vom 28. September 1735. [450])

---

† General-Reskript, die Errichtung eines Herzoglichen Bankalitäts-Amts betreffend.

Vom 22. Oktober 1735.

---

450) Eine Wiederholung der General-Reskripte vom 28. Sept. 1706. und 30. Sept. 1710., insbesondere des §. 8. in Beiden.

†. S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. — Dieses Reskript versprach jährlich acht Prozente Zins von den bei dem Bankalitäts-Amte angelegten Geldern, dagegen verbot es jeden sonstigen, offenen oder versteckten Zins-Wucher aufs Strengste. Es heißt nämlich darin:

„Gleichwie Uns aber auch bey dieser Vorkommenheit mit beygegangen ist, welcher gestalten es nicht nur nöthig, sondern auch in denen Reichs- und Unsern Landes-Gesetzen ohnehin versehen, daß allem übermäßigen Wucher und Ubernahm bey Geld-Aufnehm- und Ausleihungen mit mehrerem Ernst und Nachdruck gesteuret werde; Also mögen Wir fürterhin durchaus nicht gestatten, daß so wohl **Communen**, **Corpora**, Standes-Personen, Kauffleute und andere **Privati** ohne Ausnahm oder Ansehung der Person in solcherley Vorkommenheiten unter sich eine wucherliche Ubermaß, wie biß dahero vielfältig und fast ohne Scheu beschehen, künfftighin ausüben, sondern vielmehr bey dem Reichs- und Landes-Satzungs-mäßigen Zinns-**Rato à** fünf **pro Cento** verbleiben, und darüber weder unter einem etwa versteckten wucherlichen **Titul** von **Aggio**, **Provision**, Bemühungs- und **Correspondenz**-Gelder, oder anderem **Praetext**, was weiters, es mag Namen haben, wie es will, erfordern, so daß, wann künfftighin solchem **contraveniret** werden würde, das **Capital** nicht allein dem **Fisco** verfallen, sondern auch so wohl der **Creditor** als **Debitor**, nach vorgängiger der Sachen Erkundigung, und wann es nöthig, mittelst **Excitirung** des darauf in der Person Unseres Regierungs-Raths Thillen bestellten **Fiscalis** dem Befinden nach mit noch einer weiteren **arbitrarischen** empfindlichen Bestraffung ohnnachbleiblich angesehen werden; Dahingegen aber Uns allein als Landes-Herrn **ad Exemplum** anderer Chur- und Fürsten des Reichs, in Betracht der Eingangs-angeführten Beweg-Ursachen, die aus Landes-Fürstl. Macht und Vollkommenheit Uns ohnbeschränckte **Convenienz** das **pro Cento** bey Unserer angerichteten **Bancalitaet** nach eigenem Gefallen zu erhöhen, allein vorbehalten seyn und verbleiben solle. Zu welchem Ende dann auch diejenige in dem Land bey **Privatis** und sonsten bereits hafftende **Capitalien**, wann sie mit einem höhern **Interesse** als fünf **pro Cento** belegt seyn würden, binnen

313.

General-Reskript, die Abverdienung der Geldstrafen betreffend.

Vom 12. November 1735. [451])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir vorgekommenen Umständen nach vor nöthig erachtet haben, das unterm 10. August. dieses Jahrs erlassene Fürstl. Generale ratione der Schellen-Wercker und übriger Personen, welche ihre verwürckte Straffen wegen ihrer offenbahren Armuth in Herrschafftl. Geschäfften abzuverdienen haben, in ein und anderem resp. gnädigst abzuändern und weiters zu erläutern; und Wir nun forderist darauf gnädigste Reflexion machen, damit dergleichen Leute nicht zu solcher Zeit, da sie ihre Feld- und andere nothwendige Geschäfften versaumen, oder ihre Profession zu ihrem und Unserem Nachtheil und Schaden hintansetzen müßten, zur Arbeit auf denen Vöstungs-Werckern angehalten werden sollen; Diese dermalige Winters-Zeit aber, als worinnen der Bauers-Mann am wenigsten mit Land-Geschäfften occupiret ist, hierzu am füglichsten gebraucht und angewendet werden kan, es wäre dann, daß einige

---

zwey Monathen, à dato Publicationis dieser Verordnung anzurechnen, darauf schlechterdings und ohne Ansehung der Person gesetzet, und die Capital-Brieffe darnach gebührend eingerichtet, widrigens und in dem Contraventions-Fall aber mit der darauf gesetzten obbemeldten Straff ohnaufhältlich verfahren, auch jedes Orts Obrigkeit und Beamte bey sonsten zu befahren habender nachdrücklichen Andung darauf fleißig zu invigiliren angewiesen werden sollen."

In einem Dekret des Geheimen-Raths vom 12. — 14. Juni 1737. ist gesagt: „Und obwohlen ad 49. das angeordnete Bancalitaets-Amt bereits aufgehoben worden; So wißen Ihre hochfürstl. Durchl. jedannoch den Sechsten Zinnß-Gulden gdgst. nicht zu erlauben." Durch ein General-Reskript vom 17. Juli 1738. wurde aber „aus bewegenden Ursachen das Gen.-Reskr. vom 22. Okt. 1735. und die wegen des Interesse darinnen gemachte Verordnung wieder aufgehoben." — Vergl. auch das General-Reskript vom 22. September 1798.

451) Lichtensterner Sammlung. — Vergl. das General-Reskript vom 21. Juli 1740.

Anstände sich dabey äussern solten, welche Wir der Abschickungs-Zeit halber deiner billigen Einsicht und Dexterität überlassen haben wollen.

Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest die samtliche in deiner Stadt und Amt befindliche Personen, welche das Geld nach denen in oballegirtem unterm 10. Aug. erlassenen Fürstl. General-Rescript, angesetzten Terminen nicht bezahlen können oder wollen, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Andung und Straffe, auch selbst Bezahlung dessen, so die Schuldhaffte zu praestiren hätten, entweder sogleich oder nach vorher erwehnter Moderation an die in beygehender Tabell dir gnädigst angewiesene Arbeits-Orte samt einer genauen Specification dessen, was jeder abzuverdienen hat, hinschicken, die Consignationes aber dergleichen Leute nicht alle Monath, wie dir solches ehedem gnädigst anbefohlen worden, sondern alljährlich auf den 1. Augusti richtig und ordentlich zu Unserer Fürstl. Cantzley gelangen, und dir ja hierunter nichts zu schulden kommen lassen, damit sodann das weitere darüber disponirt werden könne. Ingleichem sollen die von denen gestrafften Personen erlegende Geld-Straffen, wie zwar solches sub d 10 Aug. h. ann. gnädigst anbefohlen worden, nicht länger in deiner Amts-Cassa asservirt, sondern zu Unserer Fürstl. Rent-Kammer unverweilt geliefert werden. Andeme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 12. Novembr. 1735.

Ex Speciali Resolutione.

C. E. von Beulwitz.
G. F. Thill.

---

† General-Reskript, das Heurathen junger und armer Leute betreffend.

Vom 17. November 1735.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Theil III. Kap. I. §. 18., ferner die General-Reskripte vom 10. August 1588. (unter Ziffer 3.), 24. Mai 1663. (unter Ziffer 78.), 22. Juni 1712. (§. 9.), 17. Mai 1727., 10. April 1728., 3. Februar 1729., 9. März und 11. September 1733. und 23. Juni 1735. theils in genannter, theils in unserer Sammlung. —

In neuerer Zeit machte der ehegerichtliche Senat des K. Gerichts-Hofes in Tübingen bei dem K. Justiz-Ministerium eine Anfrage darüber: „ob über Verehlichungs-Gesuche armer Personen, die sich über ihr künftiges Fortkommen nicht auszuweisen vermögen, in Anstands-Fällen die ehegerichtlichen Senate, oder die Behörden des Departements des Innern zu erken-

† Herzoglicher Erlaß, den Gebrauch eines Fürstlichen Signets in allen bei den Deputationen, Kommissionen und Inquisitionen vorkommenden Obsignationsfällen betreffend.

Vom 17. Dezember 1735.

314.

General-Reskript, den verbotenen Güter-Besitz der Ausländer betreffend.

Vom 21. Dezember 1735. 452)

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Haidenheim, ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdeme Wir in Gnädigste Erwegung gezogen, daß, wann gleich bey Veräußerung innländischer Güter-Stuckh

nen haben." Der vom Ministerium hierauf zu einer gutächtlichen Aeusserung aufgeforderte ehegerichtliche Senat des K. Ober-Tribunals sprach aber in einem Berichte vom 13. Februar 1833., unter ausdrücklicher Berücksichtigung und Verweisung der von Weishaar in der dritten Ausgabe des Württ. Privatrechts, Theil I. §. 123. S. 133. bis 136., (Vergl. die zwei ältern Ausgaben, Th. I. §. 96. S. 65.) aufgestellten Lehre, seine Ansicht dahin aus: „daß nach dem klaren Inhalt des General-Reskripts vom 1. Okt. 1807. (Regierungs-Bl. S. 461.), der höchsten Verfügung vom 10. Dez. 1817. (Knapps Annalen, Heft II. S. 146) und des Bürgerrechts-Gesetzes vom 15. April 1828. (besonders im Art. 25.) ein Ehe-Hinderniß aus dem Grunde der Armuth nicht mehr bestehe und ebendamit auch die Befugniß der Ehegerichte, aus diesem Grunde einzuschreiten, deren in den ältern abgeschaften Ehe-Gesetzen Erwähnung geschehe, aufgehört habe." — In seiner Erwiederung vom 26. Febr. 1833. erklärte sich sofort das K. Justiz-Ministerium mit dieser Ansicht einverstanden. — Acta Generalia auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des Ober-Tribunals, Fasz. IV. — Zu vergleichen ist auch der Rechenschafts-Bericht des ständischen Ausschusses von 1830. — 1833., §. 18. S. 13. u. 14.; besonders aber das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezember 1833., Art. 42. bis 44. und 73. bis 80., worin die neuesten, gesetzlichen Bestimmungen über obige Fragen enthalten sind. (Sammlung der Regierungs-Gesetze.)

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

452) Vergl. die Note 153. im Theil II. S. 192.

an außgesetzene Extraneos alle mögliche Praecautiones genommen worden, es jedannoch meistentheils ohne Stritt und Verdruß dabey nicht abzugehen pflege, und dahero auch Gnädigst wollen, daß es hierunter bey unserer Fürstl. Landsordnung ohnabgeändert verbleiben und wann auch gleich ein oder anderer privatus einen etwelchen Nachtheil hätte, es ohne einige dispensation dabey gelassen werden solle: Alß wird Euch diese unsere erneuerte Fürstl. Verordnung zu euer Nachricht und künfftiger Beobachtung deß weiteren hierunter angefügt; An deme beschiehet unsere Meinung. Stuttgardt d. 21 Decembr. 1735.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

315.

Erlaß an das Stadt-Vogt-Amt Stuttgart, die Strafe der gewerbsmäßigen Unzucht betreffend.

Vom 8. März 1736.[453])

Carl Alexander ꝛc.

U. G. Z. L. G. Demnach Wir gdgst. resolvirt haben, daß kein Weibs-Bild mehr in Karren gespannt- sondern statt deßen alle dergl. unzüchtige Weibs-Personen zu herrschafftl. Garten-Arbeit angehalten werden sollen; Als wird dir hiemit ein solches zu deinem respective Verhalt und Nachricht gn. angefügt. An dem ꝛc. Stuttg. d. 8. Mart. 1736.

Ex Speciali Decreto Ser. D. Ducis.

J. C. von Pflug.
G. F. Thill.

---

453) Hartmann'sche Sammlung auf der öffentlichen Bibliothek. — Auf eine Anfrage des Stadt-Vogt-Amts wurde dieser Erlaß unterm 17. Mai 1737. bestätigt. Vergl. aber die Erlasse vom 6. April 1719. und 28. August 1739.

316.

General-Reskript, das Vorzugsrecht der gleichsam öffentlichen und der gesetzlichen Unterpfänder betreffend.

Vom 19. März 1736. [454])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir aus denen zu Unserer Fürstl. Cantzley einkommenden Berichten mißliebig zu ersehen haben, was gestalten die Vergantungen hin und wieder auf dem Land so gemein zu werden beginnen, daß dardurch sehr viele und oft gantz ohnschuldige Leut in den grösten Schaden gesetzt werden, hierzu aber auch vornehmlich die Constituirung der vielen Hypothecarum quasi publicarum Gelegenheit gibt, als wordurch manch übler Haußhalter seine böse Oeconomie lang verstecken, mithin seinem Neben-Menschen und dem Publico Schaden zufügen kan; Und Wir nun solchem immerhin weiters einreissenden Malo gesteuret, hingegen die in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung wegen der Unterpfands-Bücher gemachte Verordnung besser als bißhero befolgt, wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit, daß von dem 1. Jun. dieses Jahrs an die Hypothecae quasi publicae, so nur coram notario et testibus errichtet werden, denen Privatis nicht mehr praeferirt, sondern nur unter denenselben nach der Prioritaet der Zeit rangirt, die tacitae vel legales Hypothecae aber immediatè nach denen Publicis und vor denen Privatis locirt werden sollen; Welchemnach du der Beamte diese Unsere Fürstl. Verordnung deinen Amts-Angehörigen behörig zu publiciren, und dich selbst in Zukunfft darnach zu achten wissen wirst. An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 19. Mart. An. 1736.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
J. F. Goeze.

---

454) Ebinger Sammlung. — Bei Hochstetter a. a. O. Theil II. S. 24. u. 25., bei Gerstlacher, B. I. §. 43. S. 60. u. 61., in Schöpff's Proc. Dicast., Zug. Nr. V. S. 523. bis 525., und in Mosers Real-Index der H. G. O., S. 173., zu finden. — Vergl. das General-Reskript vom 3. Mai 1736. und die Pfand- und Prioritäts-Gesetze vom 15. April 1825.

317.

Verordnung, die Errichtung und den Geschäfts-Kreis eines neuen, förmlichen Tutelar-Raths-Kollegiums in Verbindung mit einer allgemeinen Pupillen-Kasse betreffend.

Vom 30. April 1736. 455)

---

455) Diese sogenannte „neue Tutelar-Ordnung" oder auch „neue Pupillen-Ordnung" findet sich abschriftlich in allen drei Hartmann'schen Sammlungen und abgedruckt in F. K. v. Mosers patriotischem Archiv für Deutschland, Band I. S. 139. u. f.; ihr Inhalt aber ist, soweit solcher nicht die neue Personal-Besetzung des Kollegiums und die ohne Zweifel ursprünglich die Hauptsache bildende Pupillen-Kasse betrifft, in dem folgenden General-Reskript vom 22. Dezember 1736. vollständig und fast durchaus wörtlich wiedergegeben. Zu Mitgliedern des neuen Kollegiums wurden Anhänger des damals am Ruder sitzenden Juden Süß, namentlich sein Haupt-Genosse Hallwachs, welcher die ganze, in Frage stehende Spekulation ausgeheckt hatte, ernannt und ihnen nebst dem Expeditions-Personal sogleich eine hübsche Anzahl Besoldungen bei der künftigen Pupillen-Kasse angewiesen.

In Beziehung auf letztere wurde aber angeordnet, daß bei dem Fürstlichen Waisenhause eine besondere Pupillen-Kasse eingerichtet und durch den jeweiligen Waisen-Pfleger (welches Amt damals Hallwachs bekleidete) verwaltet, alle Pupillen-Gelder im ganzen Lande aber in dieselbe eingeliefert und daselbst verrechnet werden sollen. Der Waisen-Pfleger und seine Kasse sowohl, als das bisher dem Kirchen-Rath untergebene Waisenhaus selbst, sollten künftig allein unter der Leitung und Aufsicht des Tutelar-Raths-Kollegiums stehen, die Verfügung über die einkommenden Pupillen-Gelder lediglich dessen Gutbefinden überlassen und dasselbe ermächtigt seyn, den Wiedereinzug derselben auf jede ihm nöthig dünkende Art zu bewerkstelligen. Es wurde bestimmt, daß von denjenigen, welche etwas davon gegen Verzinsung aufnehmen, jährlich sechs Prozente eingezogen, bei allen Ganten und Schuld-Verweisungen aber dergleichen ausgeliehenen Pupillen-Geldern ein besonderes Vorzugs-Recht hinsichtlich aller Güter des Schuldners mit und neben den herrschaftlichen Steuern und Anlagen zugestanden werden solle. Dem Tutelar-Rathe wurde ferner vorgeschrieben, beständig einen zulänglichen Geld-Vorrath in der Kasse zu halten, damit, wenn ein Pupille sich verheurathen würde, demselben nach vorheriger, vierteljähriger Aufkündigung sein Kapital sammt Zins wieder hinausgegeben werden könne. Jeder Beamte war angewiesen, alle unter seinem Stab stehende Pflegschaften und ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen genau zu erkundigen, darüber ein summarisches Verzeichniß zum Tutelar-Rath einzuschicken und den Pflegern aufzugeben, wenn keine erhebliche Anstände vorhanden, Alles im Aufstreich hochmöglichst zu verkaufen, die Kapitalien und andere Aktiv-Forderungen aber ordnungsmäßig aufzukünden und die empfangenen Gelder ohne Aufschub zur Pupillen-Kasse einzusenden; was auch künf-

518.

General-Reskript, die Erläuterung des Reskripts vom 19. März 1736. betreffend.

Vom 3. Mai 1736.[436])

Carl Alexander rc.

Lieber Getreuer! Dir wird annoch erinnerlich seyn, waß Wir sub dato 19ten Martii a. c. wegen der Hypothecarum quasi publicarum et tacitarum vor Eine gndgste Verordnung gethan, daß

tig bei weitern Pupillen jedesmal gleich nach ihrer Eltern Tod und vorgenommener Abtheilung ohne Ansehen der Person, bei Vermeidung höchster Ungnade für den Verzögerungs-Fall, von den Pflegern zu beobachten sei. Würde sich aber wegen Ablösung und Bezahlung bereits ausgeliehener oder anderer verfallener Pflegschafts-Gelder, ingleichen bei Verkaufung der gegenwärtigen, pflegschaftlichen Güter und Mobilien ein erheblicher Anstand zeigen, so sollte in Betreff der Aktiv-Kapitalien und Ausstände ein jeder Schuldner dazu angehalten werden, daß er gegen Zurückgabe seiner frühern Obligation einen gedruckten Schein nach dem vorgeschriebenen Formular ausstelle und mithin seine Schuld mit jährlichen 6. Prozenten zur Pupillen-Kasse verzinse, wogegen sich die Pflegschaft an gedachte Pupillen-Kasse zu halten und von dieser dafür quittiren zu lassen habe; in Betreff der Güter und Mobilien aber sollten die Beamten die wegen ihrer Verkaufung sich ereignenden Anstände berichten und von dem Tutelar-Rath die weitere Verfügung erwarten. Damit die Pupillen-Kasse desto sicherer bestehen und zu unverweilter Befriedigung der heurathenden oder sonst geldbedürftigen Pupillen um so mehr baare Mittel im Vorrath behalten, ausserdem die manchmal fehlende Gelegenheit zu sicherer Verwendung der Gelder ohne Schaden abwarten könne, so sollten zwar den Pupillen ihre Gelder von dem Tag der Einlieferung an gerechnet, jedoch in Betracht der ihnen hiebei sonst auf vielerlei Wege zu gut kommenden Umstände bei einem Vermögen unter 2000. fl. nur mit vier, der Mehrbetrag aber mit fünf Prozenten verzinst und ihnen bei Zurückempfang des Kapitals ein vierteljähriger Zins zum Besten der Pupillen-Kasse abgezogen oder inbehalten werden. Die Zurückgebung der Gelder an die Pupillen betreffend, hatte sich die Pupillen-Kasse lediglich nach der Nothwendigkeit der Sache zu richten, mithin wenn ein Pupill zu seiner Erziehung und Ausbildung unumgänglich etwas nöthig hätte, solches auf beigebrachtes Zeugniß des betreffenden Vogts zunächst von den verfallenen Zinsen und, wenn diese nicht zulänglich, vom Kapital selbst abzufolgen; ohne eine solche Noth aber, welche von den Beamten, ehe sie das Zeugniß ertheilen, wohl zu untersuchen, sollten Kapital und Interesse bis zur Verheurathung eines Pupillen stehen bleiben und, wann Letzteres geschehe, der Pfleger solches durch den Beamten an die Kasse berichten, mithin den Posten aufkündigen und nach Verfließung eines Vierteljahrs das Geld gegen Zurückgabe des Scheins ablangen lassen.

Dieß sind nun die in obiger Verordnung vom 30. April 1736. enthaltenen, in dem nachgefolgten General-Reskript vom 22. Dezember 1736. aber mit völligem Stillschweigen übergangenen und weggelassenen Bestimmungen über die neu einzuführende, allgemeine Pupillen-Kasse. Schon am 9. Mai desselben Jahres machte nämlich der landschaftliche Ausschuß dagegen bei dem Herzog eine sehr gründliche und kräftige Vorstellung, die zwar vom Herzog

von dem 1ten Junii a. c. die Hypothecae quasi publicae so nur coram Notario et Testibus errichtet worden, Denen privatis nicht mehr praeferirt [457]), sondern nur unter denenselben nach der Prioritaet rangiret werden sollen;

Wann nun aber inzwischen ein und andere auff die Gedanken gekommen, und diesen Passum dahin ansehen wollen, als hätten Wir durch dise gnädigste Verordnung zugleich intendiret, daß alle auch vor dem 1ten Junii allschon constituirte Hypothecae

---

ungnädig aufgenommen wurde (v. Moser a.a.O. S. 120. und S. 155. u. f.), allein dennoch die gute Folge hatte, daß die beabsichtigte Pupillen-Kasse nicht ins Leben trat. Für letztern Umstand sprechen folgende Gründe: 1) Die Verordnung vom 30. April 1736. bestand, wie sie noch gegenwärtig vorliegt, erst in der Form eines geschriebenen Erlasses des Herzogs an den Geheimen-Rath; ihre Verwandlung in ein General-Reskript und ihr Druck in dieser Gestalt, wodurch die erforderliche Bekanntmachung derselben im Lande auf die übliche Weise vollzogen worden wäre, sind ganz unterblieben. 2) Es ist durchaus keine spätere Verfügung bekannt, wodurch die Verordnung zurückgenommen und die Pupillen-Kasse wieder aufgehoben wurde, während dieß wenigstens sogleich nach dem Tode des Herzogs Karl Alexander mit Gewißheit zu erwarten gewesen wäre. 3) Dagegen stimmt gerade der ganze Eingang und der übrige Inhalt des General-Reskripts vom 22. Dezember 1736., mit alleiniger Hinweglassung der Personal-Besetzung des neuen Tutelar-Raths und sämmtlicher auf die Pupillen-Kasse und das Waisen-Haus sich beziehender Stellen, mit jener Verordnung vollständig und wörtlich überein, so daß offenbar dieses General-Reskript als die Vollziehung und Bekanntmachung der Verordnung selbst zu betrachten ist, während ein Theil derselben stillschweigend zurückgenommen und gar nicht zur Ausführung gebracht wurde. Es scheint beinahe, als ob die Regierung, nachdem sie diesen für sie wichtigsten und ihren Finanz-Planen allein dienenden Theil der Verordnung vom 30. April 1736. fallen zu lassen sich genöthigt sah, das General-Reskript vom 22. Dezember nur noch deßwegen erließ, um in der Sache nicht ganz nachzugeben und wenigstens den Schein zu retten, als sei es ihr dabei nicht allein oder hauptsächlich um die Pupillen-Kasse zu thun gewesen. — Daß übrigens die neu ernannten Mitglieder des Tutelar-Raths ihr Amt dennoch wirklich antraten und längere Zeit auch versahen, erhellt aus einem Fürstlichen Dekret vom 22. August 1737., welches „den unlängst neu eingerichteten Tutelar-Rath wiederum aufhob und den alten sowohl ratione personarum als modi tractandi, und Abreichung der Tags-Gebühren, herstellte." — Hienach ist also die bisher gewöhnliche Ansicht zu berichtigen, als ob die allgemeine Pupillen-Kasse wirklich zu Stande gekommen sei und eine Zeit lang bestanden habe, und als ob die Verwandlung der frühern Tutelar-Raths-Deputation in ein förmliches Kollegium erst durch das General-Reskript vom 22. Dezember 1736. zum ersten Mal ausgesprochen worden sei. Vergl. z. B. Karl Pfaff, Geschichte Württembergs, Bd. II. Abthlg. II. S. 408., und K. Fr. Dizinger, Beiträge zur Geschichte Württembergs, Heft I. S. 38. u. 39.

456) Auch in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 43. S. 61. und 62., Schöpffs Proc. Dicast., Appendix S. 525., und Mosers Real-Inder der H. G. O., S. 173. u. 174., angeführt.

457) Das Wort „praeferirt" fehlt in der Hartm. Samml. des ständ. Archivs und wurde aus den beiden andern Hartmann'schen Sammlungen ergänzt.

qu. publicae mit solchem Tag Ihre Praerogativ verlieren solten, und deßwegen um gndgste Erläuterung der Sachen Unß unterthänigst angesucht, auch in Zukunfft noch mehrere sich melden dörfften gndgste Erläutterung hierüber zuhaben;

Alß ergehet solche hierdurch von Unß dahin, daß ermelte Hypothecae quasi publicae so coram Notario et Testibus, oder auch nur coram tribus Testibus absque Notario vormahlen und vor dem 1ten Junii a. c. errichtet worden, in Ihrer bißher gleich denen publicis gehabten praerogativ beständig und auch nach dem 1ten Junii verbleiben und nur die vom 1ten Junii a. c. an, noviter constituirte, unter die privatas gerechnet werden: und mit denenselben roulliren sollen: Wornach Du Dich also zuachten und die um solche Erläutterung bei dir anfragende zubescheyden hast.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 5ten Maii 1736.

Ex Speciali Resolutione.

P. E. Zech.
J. J. Dann.

---

† Großen-Ausschußtags-Abschied.

Vom 31. Mai 1736.

319.

General-Reskript, das Vorzugsrecht der Gemeinden für dargeliehene Saat- und Sustentations-Früchte betreffend.

Vom 4. Juni 1736. 458)

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir unterthänigst berichtet worden, was massen bißhero bey Ausleyhung derer Gemeinds-Vorraths-Früchten an be-

---

†) S. die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze, Theil II. S. 470. u. f. — Dieser Abschied handelt unter Anderem auch von dem Verkehr mit Juden, von Minderjährigkeits-Dispensationen und Soldaten-Schulden, a. a. O., S. 476. u. 477.

458) Ebinger Sammlung. — Dieses Reskript liest man auch in Hochstetters Extrakt, Th. II. S. 21. bis 23., und in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 41. S. 57. u. 58.

drangte Unterthanen, zu deren Aussaat, oder Sustentation, denen Communen auf vorfallende Verganntungen nicht genugsam prospiciret, da dieselbe entweder aus Mangel einer Hypothecae privilegiatae, vel expressae, nur in die 4te Class ex Privilegio personali simplici, oder gar in die Fünffte Class inter simplices Creditores, bey welchen beeden Classen das Ganth-Vermögen gemeiniglich nicht mehr zureichet, lociret worden: Wir aber anbey vor billig erkennen, daß derley Vorraths-Früchten bey denen Ganthen und Schulden-Verweisungen gleiches Privilegium und Praelation, als die von Unsern beeden Fürstl. Cammern an Unsere Unterthanen auslehende Saat- und Sustentations-Früchten zu gaudiren haben sollen: Als wollen Wir das der letztern wegen unterm 11. April 1714. erlassene General-Rescriptum, und die demselben darinnen bewilligte Special-Praelation ob utilitatem publicam, auch auf gedachte zur Saat oder Sustentation denen Unterthanen anleyhende Gemeind-Vorraths-Früchten hiemit extendiret: mithin gnädigst verordnet haben, daß diese, wie jene, fürohin gleich nach denen Steuren locirt, dieses Unser Edict auch so fort nach dessen Publication seine Würckung haben, und darnach sowohl bey Unserer Fürstl. Universitaet zu Tübingen, als denen Gerichten Unsers Herzogthums gesprochen werden solle; Da Wir übrigens Unsere Beamte ernstlich anweisen, dergleichen angeliehene Vorraths-Früchten von denen Debenten künfftighin in Zeiten wiederum einzutreiben, sich sorgfältig nach obhabenden Pflichten angelegen seyn zu lassen. An dem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 4ten Junii 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.
Reischach.
J. F. Ficker.

320.

General-Reskript, die Citation der Forstknechte vor Gericht betreffend.

Vom 13. Juni 1736. 459)

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir zerschiedentlich bißhero wahrnehmen müssen, was vor Irrungen zwischen denen Forstmeistern und Vögten wegen

459) Lichtensterner Sammlung.

Citation und Stellung der Forst-Knechte zu denen Vogt-Aemtern entstanden, welche zwischen denenselben zu vielen Verdrießlichkeiten und Unordnungen Anlaß gegeben haben, und Wir dannenhero gnädigst wollen, daß jene in Zukunfft gäntzlich abgestellt, auch die deßhalber in das Land erlassene General-Rescripten [460]) wiederum aufgehoben und annuliret werden, hinführo aber Unsere Staabs-Beamte und Vögte die Forst-Knechte ohne Requisition des Forstmeisters auch in puren Civil-Sachen zu citiren nicht befugt seyn, dahingegen ihnen gleichwohlen zugelassen seyn solle in Criminal-Sachen die Forst-Knechte zu greiffen, und solche nach der Sachen Wichtigkeit, und wie das Factum oder die Umstände es erfordern, zu belangen. Als haben Wir dir von solch Unserer gemachten Abänderung des Endes die erforderliche Nachricht in Gnaden zugehen lassen wollen, um dich darnach behörig zu richten. An dem beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 13. Junii 1736.

Ex Speciali Decreto.

C. F. von Beulwitz.
I. F. Göze.

---

† General-Reskript, die Schulden der Soldaten betreffend.

Vom 3. September 1736.

321.

General-Reskript, die gesetzlichen Verzugs-Zinse aus den Forderungen der Kaufleute und Handwerker betreffend.

Vom 6. November 1736. [461])

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Wirttemberg und Teckh rc. rc.

Liebe Getreue! Nachdeme Wir mißfällig wahrnehmen müssen, wie daß das verderbliche Schuldenmachen bey unsern Unterthanen

---

460) Namentlich war durch ein General-Reskript vom 22. Juli 1718. den Gerichten „in puren Civil- Criminal- und Privat-Sachen, die sie zu erörtern haben," die unmittelbare Citation der Forst-Knechte gestattet worden.

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

461) Hartm. Samml. im Arch. d. J. — Dieses Reskript ist auch bereits

eine geraume Zeit her allzusehr eingerissen, und dardurch nicht nur diejenige, so sich alßo in Schulden stecken, in das Verderben — sondern auch andere mit denen selben in Schaden und Ruin gesetzet werden, und besonders dergleichen Leuthen, wann Sie bey denen Handels-Leuthen Waaren außnehmen, oder der Handwercker sich bedienen, die Bezahlung öffters viele und lange Jahr ansiehen lassen, so, daß diese zur Klage zu kommen, und die in dem Land geordnete Judicia und Gerichte hierunder anzugehen, oder auch Unsere Fürstliche Cantzley zu behelligen genöthiget werden, Da dann die Judicia vielfältig bedencken getragen, à tempore morae das Interessé zu sprechen, und die Schuldnere darauff zu exequiren; Alß wollen Wir in vim Sanctionis pragmaticae hiemit gnädigst verordnet haben, daß im Fall ein Handels- oder Handwercks-Mann, nicht auß aigenem freyen Willen länger zu creditiren sich außdruckentlich resolviren und erklären würde, daß Ein solcher Debitor Ein halb Jahr nach gemachter Schuld in Mora zu seyn angesehen, und das Interessé von solcher Zeit an à 5. pcto. zuerstatten, mithin alle Hohe und Nidere Gerichte des Landes ohne Anstand oder Gestattung vielen Libellirens darauff zu sprechen schuldig, auch nach Verfliessung Landrechtlichen Termins die Execution darauff geschehen, und überdiß dem Schuldner der Beweiß, daß der Creditor über den gemelten Termin creditiret und geborgt habe, obgelegen seyn solle; Wor-

---

gedruckt zu finden in der Gerstlacher'schen Sammlung, B. I. §. 80. S. 122. und 123. — Vergl. das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 1. u. 9. im Theil II. der Sammlung, S. 173. und 194. —

In Appellations-Sachen mehrerer Hofhandwerker gegen die vormalige K. Ausstands-Casse, nunmehr die K. Ober-Rechnungs-Kammer, wurde durch Beschluß des K. Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1823. angenommen:

1.) „daß der Grundsatz des röm. Rechtes, fiscus ex suis contractibus usuras non dat (L. 17. §. 5. D. de usuris) und zwar in der Anwendung auf alle Arten von nicht versprochenen Zinsen, noch heut zu Tage praktisch gültig sey: wobei man sich jedoch vorbehalte, seiner Zeit in einem Anbringen an das K. Justiz-Ministerium darzuthun, daß dieser Grundsatz des positiven Rechtes mit den höhern Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht wohl zu vereinigen, und selbst politisch nachtheilig sey."

2.) „daß durch einen einseitigen Vorbehalt des Gläubigers bei der Annahme der Hauptschuld sein Anspruch auf Verzugs-Zinse nicht erhalten werden könne."

(Präjudizien-Buch des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, S. 38., in Betreff des zweiten Punktes verglichen mit Richters Aufsätzen über verschiedene Rechtsfragen, Nr. XIII. S. 46. u. 47.)

Hingegen wurde in einer andern Rechtssache gegen die K. Finanz-Kammer den 12. August 1829. erkannt: „daß der Fiscus auch nach dem Verfall-Termin einer Forderung jedenfalls die bis zur Verfallzeit bedungenen Zinsen fortan zu bezahlen verpflichtet sey."
(Präjudizien-Buch, Bl. 116.)

nach Ihr Euch zuachten, und das weitere darüber zuverfüegen wissen werdet. Daran beschiehet Unsere Meynung.

Stuttg. den 6ten Nov. 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

322.

General-Reskript, das Losungs-Recht gegen fremde Güter-Besitzer im Lande betreffend.

Vom 27. November 1736.[462])

323.

General-Reskript, die Verbesserung des Finanz-Wesens betreffend.

Vom 30. November 1736.[463])

---

462) Dieses Reskript findet sich in der Jäger'schen Sammlung mit folgenden Worten: „Wir wollen und befehlen hiemit, daß ohne Ansehen der Person sich die Unterthanen oder wer dessen sonst befugt ist, ihrer in Unserer Frstl. Lands-Ordnung Tit. XVII. §. da aber ꝛc. und wo sie aber ꝛc. gnädigst vergönnten Auslosung der von denen Ausländern und Ausgesessenen in diesem Herzogthum besizenden Güter, so fern sie dazu berechtiget sind, bedienen, worzu du denselben mit Nachdruck verhelfen, hingegen von denen Exteris keine Ausflucht annehmen, viel weniger auf einigerley Weise oder Wege bey höchster Ungnade zum Schaden und praejudiz Unserer Unterthanen wider bemelte Landsordnungsmäßige Verordnung handeln, oder einiges Nachsehen dir zur schweren Verantwortung und Schulden kommen lassen" (sollst).

463) In diesem Reskripte heißt es unter Nr. 23.: „Betreffend auch die bißherige Hof-Consumption bei Kuchen und Keller, so haben Wir befrembdlich vernehmen müßen, auf was für eine große Summ selbige bißher sich beloffen, und tragen dahero nicht allein zu Unnserm Ober-Hof-Marchaln das gnädigste Vertrauen, sondern befehlen auch allen übrigen Vorstehern und Bedienten Unnsers Frstl. Hofs, daß sie überhaubt künftighin auf eine mehrere Menage bedacht seyn, und genau darauf halten, alle Erfordernußen aus der ersten Hand, und zu rechter Zeit in genau möglichsten Kosten einkauffen; die nötige alt und junge Hüner, Aier ꝛc. ꝛc. aber von Unnsern Natural-Gefällen sich lüfern laßen, alle Tag die Consumption-Ta-

324.

General-Reskript, den Tutelar-Rath und das Inventur- und Theilungs-Wesen betreffend.

Vom 22. Dezember 1736.[464])

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist zwar in denen von Unsern Vorfordern am Regiment wohlbedächtlich ausgekündeten Landes-Rechten, Ordnungen, und Rescripten so heylsam und ausführlich versehen, wie es bey allen Unsern Landes-Einwohnern, Beamten, und Unterthanen mit dem höchstnöthigen Inventiren und Abtheilungen so wohl bey angehenden als getrennten Ehen gehalten werden solle. Wir müssen aber dessen ungeachtet Uns zu Unserm äussersten Mißfallen unterthänigst referiren lassen, daß mehister Orthen all diese Verordnungen sehr schlecht beobachtet, und das Inventiren der Eheleut, und die bey ein oder des andern Absterben nöthige Eventual-Abtheilungen nur allein bey denen gering und unvermöglichsten Leuten, und noch darzu nachläßig und nicht in Tempore vorgenommen, bey andern aber meistentheils zu ihrem grösten Schaden und daraus erfolgten beschwehrlichen Strit-

---

belle, und so auch alle Wochen die sogenannte Wochen-Rechnung in dem Frstl. Hof-Marchallen-Amt genau durchgehen, die erfindende Uebermaaß und Excesse sogleich abstellen, und nach befinden exemplarisch abstraffen, zumalen ohne alles Fehlen Unnß ein Exemplar täglich davon zu aignen Handen und Einsicht liefern, auch durchgehends eine solche Einrichtung machen sollen, daß, wann je einige Excesse einschleichen, solche sogleich abgestellt werden können, maßen Wir sonderlich den Abtrag, und alle Veruntreuungen, nach denen in medio seyenden Verordnungen, mit allem rigeur, und zwar bei denenjenigen, die das erstemal betretten werden, mit einjähriger Vöstungs-Strafe, denen aber, die sich zum 2ten mal vergehen, mit dem Hencker abgestraft, und dießes Einem jeden zu seiner Nachachtung angedeuten, zu dem Ende solches der Hof-Ordnung einverleibt, und dieße von Zeit zu Zeit verleßen 2c. 2c. wißen wollen." 2c. — Vergl. das General-Reskript vom 16. Oktober 1718. und die Hof-Ordnung vom 8. Dezember 1794.

464) Ebinger Sammlung. — Im Auszug mitgetheilt von Hochstetter a. a. O. Thl. II. S. 41. bis 44., von Gerstlacher a. a. O., B. I. §. 110. S. 208. und 209., aber nur kurz angeführt und unrichtiger Weise vom 22. September 1736. datirt. — Vergl. die Tutelar-Raths-Ordnungen vom 14. April 1660. und 25. September 1781., sowie besonders auch die Verfügung vom 30. April 1736.

tigkeiten, auch eines und des andern Vernachtheilung gänzlich unterlassen worden.

Wann uns nun als einem Christlichen Landes-Regenten oblieget, allen diesen Unordnungen zu wehren, und einem jeden Unserer Unterthanen zu Erlangung des Seinigen durch genaue Beobachtung der darzu dienenden- und schon von langen Zeiten hero gemachten erspießlichen Ordnungen zu verhelffen, anbey die widrigenfalls daraus entstehende Praejudicien, Vernachtheilungen, kostbahre Processe, und schädliche Zänckereyen unter denen Freundschafften, welche biß daher zum öfftern gantze Familien in das Verderben und an den Bettel-Stab gebracht haben, so viel immer möglich zu verhüten: So haben Wir nach reiffer der Sache Uberlegung Uns gnädigst resolvirt, vorderist Unsere bißherige Tutelar-Raths-Deputation in ein formliches Collegium zu verwandlen, und demselben alle in das Inventur- und Theilungs-Wesen einschlagende Geschäffte dergestalten in die Incumbenz zu geben, daß bey all Unsern Hof-Cantzley- und Militair-Bedienten, ingleichem Unsern Geist- und Weltlichen Ober-Beamten, Praelaten, Forst-Meistern, Speciaelen, Vögten, Kellern, Verwaltern, und all andern immediatè unter Hof- und Cantzley stehenden Officianten solche Inventur- und Theilungs-Geschäfften von gedachtem Tutelar-Rath, oder denen, welche von demselben dazu bevollmächtiget, verrichtet, mithin dergleichen vorfallende Casus von denen Interessenten selbst in Termino angezeiget, und von denen Staabs-Beamten ex officio einberichtet, oder nicht allein denen Interessenten die in Hoch-Fürstlichem Land-Recht angedrohete Straff würcklich angesetzt, sondern auch die Staabs-Beamte zur Andung gezogen: wegen sothaner Geschäfften aber statt der sonst angerechneten Inventur und Theilungs-Kosten eine gewisse- dem Vermögen nach determinirte Taxa eingezogen, diese von dem Secretariat urkundlich verrechnet, und die damit bemühete davon bezahlet, folglich selbigen von denen Interessenten weiter nichts, als wann sie über Land reysen müßten, die Zöhrungs- und Rayß-Kosten abgereicht werden sollen; Was hingegen andere Unserer Unterthanen betrifft, so wollen Wir zwar die einfache Inventuren, und Eventual-Abtheilungen denen Stadt-Schreibereyen und Theil-Richter-Aemtern noch ferner, doch aber der Ordnung nach in Tempore fleißiger und gewissenhaffter als bißhero vorzunehmen, überlassen; So bald aber ein Casus zu einer Real- oder würcklichen Abtheilung existirt, solle jeder Beamter, wie bey ob specificirten unter dem Tutelar-Rath immediatè stehenden, also auch andern Personen und Unterthanen solches gleich am nächsten Botten-Tag zu Unserm Fürstlichen Tutelar-Rath berichten, und darbey anzeigen, wie hoch sich ungefährem Erachten nach das Vermögen erstrecke, ob es meistens in Liegenschafft, baaren Geldern, Capitalien oder Mobilien bestehe, wer die Erben, und was vor Pupillen darbey, auch was Alters sie seyen? Worauf Wir sodann durch gedachten Tutelar-Rath, wann besondere Umstände vorhanden, jemanden zur Theilung abzuordnen, oder selbige durch das ordinaire Theil-Richter-Amt vornehmen zu lassen

gedencken. Wie Wir dann vor jetzo und in zukunfft nicht nur obst darauf bestehen und beharren, daß die in Unsern Fürstlichen Land-Rechten Part. 4 Tit. 3. vorgeschriebene Inventuren und Eventual-Abtheilungen ohne Ansehung der Persohn nach denen schon so vielfältig emanirten General-Rescripten bey jedermänniglich in anberaumter Zeit, bey Vermeydung der darauf gesetzten Legal-Straff, vorgenommen werden, sondern auch pro praeterito alles Ernsts wollen, daß ein jeder Staabs-Beamter Vi Commissionis, mit Zuziehung des Stadt-Amt- und Gericht-Schreibers, so gleich eine genaue Untersuchung anstellen solle, ob von allen bey ihme sich befindlichen Geist- und Weltlichen Ober- und Unter-Beamten, Einwohnern und Unterthanen, was Standes sie seyen, die Gebühr ratione der Inventuren und Eventual-Abtheilungen sowohl bey deren ersten, als zweyten, oder auch weitern Verheurathung bereits, und zu welcher Zeit, beobachtet worden, und in wessen Handen oder Registratur die Geschäfften liegen? Wobey sie die- sich ergebende Defectus in eine Consignation zu bringen, und bey jedem zu annotiren, wann eine solche Persohn sich geheurathet, oder wann ihre vorige Ehen getrennt worden, und wie sie sich der unterlassenen Gebühr halber entschuldige, oder wann sie sich auf selbst gemachte Inventarien beruffen sollen selbige inspicirt, und wie sie beschaffen, auch mit was Legalität selbige errichtet worden, sonderlich wer dabey der Ehe-Frauen und Kindern assistirt? mit berichtet werden.

Es ist dahero Unser gnädigst und zumahlen ernstlicher Befehl hiermit, du sollest nicht allein vor deine Persohn das dir hierbey zukommende sträcklich beobachten, und dir hierunter keine Saumsaal oder Connivenz zu Schulden kommen lassen, sondern auch denen Geist- und Weltlichen Beamten so gleich von dieser Unser gnädigsten Verordnung die nöthige Eröffnung thun, benebens selbige denen Gemeinden auf denen Rath-Häusern publiciren lassen, und diejenige Inventaria und Eventual-Abtheilungen, welche von oben specificirten unter dem Tutelar-Rath immediatè stehenden Personen würcklich zugegen erfunden worden, originaliter zur Tutelar-Raths-Registratur einschicken, die andere aber noch ferner bey denen Stadt-Schreiberey-Registraturen asserviren, von der- ratione praeteriti dir gnädigst anbefohlenen Untersuchung aber innerhalb 4. Wochen à Dato Insinuationis deine Relation erstatten. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 22. Decembr. 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. Thill.
J. Geißheimer.

---

† Privilegien des neuen Zucht- und Arbeits-Hauses in Ludwigsburg.

Vom 9. März 1737.

325.

General-Reskript, die Bestrafung der Injurien gegen die Mitglieder des Fürstlichen Hauses betreffend.

Vom 28. März 1737. 465)

Von GOttes Gnaden, Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marechal, Ritter des Königl. Dänischen Elephanten Ordens; ADMINISTRATOR und Ober-Vormunder, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Gleichwie Wir bey Unserer im Nahmen GOttes jüngst hin angetrettenen Landes-Administration Unsere vornehmste Sorge billig

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Für die gegenwärtige Sammlung haben besondere Bedeutung der zweite und neunzehnte Artikel, worin gesagt ist: „Zweytens, verordnen Wir gnädigst, daß alle zu dem Zucht- und Arbeits-Haus gehörige Personen von dem Foro Communi eximirt, und allein unter der von Uns zu Aufricht- und Erhaltung desselbigen gnädigst-niedergesetzten Fürstl. Deputation stehen sollen, jedoch mit der Moderation, daß der jedesmahlige Pfleger die erste Untersuchung anstellen und entweder an ersagt Fürstliche Deputation berichten oder geringfügige Sachen selbst ausmachen und entscheiden möge." ꝛc. ꝛc. — „Und wie Wir Neunzehendens, dieses Corpus des Zucht- und Arbeit-Hauses, als ein förmliches Pium Corpus und publiques dem Lande incorporirtes Land-Haus gehalten, und in allen Dingen dem Geistlichen Gut tam quoad usum quam quoad immunitates et privilegia überhaupt (ausgenommen in denen demselben besonders concedirten Exemtionibus) geachtet und angesehen wissen wollen; Also befehlen Wir auch, daß selbigem alle in gemeinen und Unseren Fürstlichen Land-Rechten denen Piis Corporibus gegönnte Exemtiones, Privilegia et Jura undisputirlich eingestanden, in hoch- und nidern Gerichten hiernach gesprochen, in Concursibus Creditorum aber die Schulden, die dieses Pium Corpus zu erfordern, es nach dem sub 4ten Jul. 1710. §. 10. ergangenen Rescript gleich in die erste Class nach dem Ganth- und Leicht-Kosten, immediatè vor dem Lid-Lohn inter Privilegiatos rangirt und also befriediget werden solle." — Vergl. das Landrecht von 1610., Theil III. Tit. 6., das General-Reskript vom 3. Juli 1753, das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. (namentlich Art. 11. lit. d.) und das Einführungs-Gesetz vom gleichen Datum (Art. 5. u. 6.).

465) Ebinger Sammlung. — Vergl. das Gesetz vom 5. März 1810., Art. 24.

dahin gerichtet seyn lassen werden, alles solchergestalten zu veranstalten, damit forderist sowohl die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Landes, als auch die Ehre, Gedeyhen und Aufnehmen des Fürstlichen Hauses bestens befördert, hingegen alles, was diesem einiger massen nachtheilig seyn mag, hintertrieben, und mithin von Uns die Pflichten eines Christlichen und Löbl. Administratoris und Ober-Vormunders, so viel Uns Gott Krafft verleyhen wird, erfüllet werden mögen; Also versehen Wir Uns auch zu samtlichen Uns anvertrauten getreuen Vormundschafftlichen Unterthanen gnädigst, daß sie weder den Uns schuldigen Gehorsam, noch auch den dem gesamten Hoch-Fürstlichen Haus gebührenden Respect jemahls ausser Augen setzen werden.

Nachdeme Uns aber gleichwohlen schon bey Anfang dieser Unserer Vormundschafftlichen Regierung zerschiedentlich vorgekommen und hinterbracht worden, daß viele widrige Ausstreuungen, so dem Andencken Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Liebden und dem einem Landes-Fürsten auch nach seinem Tod gebührenden Respect auch nur dem Ansehen nach einiger massen nachtheilig, hin und wieder mit vieler Voreylichkeit geschehen seyn sollen: Als verordnen Wir hiemit gnädigst, ihr sollet samtliche euch untergebene sowohl Geist- als Weltlichen Standes ernstlich erinnern, daß sie deßfalls in gebührenden Schrancken verbleiben, und von allen widrigen Nachreden und ungleichen Urtheilen sowohl von weyland des Hochseeligen Herrn Hertzogs, als auch Dero zuruckgelassenen Frau Gemahlin Liebden, Liebden, wie nicht weniger dem gesamten Hoch-Fürstlichen Haus gäntzlich, und bey sonsten zu befahren habender scharpffer Straff und Ahndung sich enthalten, vielmehr aber gegen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Liebden ein schuldigst- und respectuesestes Andencken erhalten, auch der hinterbliebenen Frau Wittib Liebden und übrige hohe Anverwandtschafft vor GOTT seegnen, über höchst Dieselbige alles Hoch-Fürstliche Wohlergehen in ihrem Gebette eyferig erbitten, und sich in allen Stücken also auffführen sollen, wie es Christlichen GOtt fördtenden- und ihre höchste Obrigkeit demüthigst ehrenden Unterthanen von Gewissens wegen geziemet, und jeder wohlgesinnter ohnehin von selbsten zu thun geneigt ist. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 28. Martii 1737.

C. P. de Forstner.
A. H. Frh. von Schütz.

326.

General-Reskript, den Gerichtsstand beurlaubter Soldaten betreffend.

Vom 26. August 1737.[466])

Von GOttes Gnaden, Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben Uns einige Zeit hero in Unterthänigkeit referiren lassen müssen, welchergestalten von denen im Land hin und wieder befindlichen- unter den Kayserl. Würtembergischen Regimentern gestandenen- und mit Lauff- oder Permissions-Zettuln versehenen- nach Hauß gelassenen Soldaten, hin und wieder nicht nur ohnerlaubte Excesse ausgeübet, sondern auch mit Burgern und deren Söhnen Händel angefangen werden, woraus zu letzt Schlägereyen und Verwundungen entstanden seyen, zu deren Untersuch- und billigster Bestraffung aber diese mit Lauff-Zettul sich zu Hauß enthaltende Leuthe der Civil-Obrigkeit sich nicht submittiren, sondern auf ihren Militar-Forum sich provociren wollen.

Wann Wir nun bey sich geänderten Umständen, und da durch erfolgte Veränderung der Regimenter und dabey fürgegangener Transferirung der Compagnien und Capitains, mancher dergleichen Soldat an dasjenige Regiment oder Compagnie, worunter er gestanden, nicht verwiesen werden kan, gnädigst resolvirt haben, und wollen, daß, wann mehrbesagte nach Hauß mit Permissions-Zettuln gelassene Leuthe Excesse begehen, dieselbige wie andere Burgere gehalten und tractiret, sofort eingezogen, durch die Staabs-Beamte die Sache Ordnungs-mäßig untersuchet, und alsdann entweder abgestrafft, oder nach Befund der That solches an seine Behörde unterthänigst berichtet, und darüb die weitere Verhaltungs-Resolution eingeholet werden solle; Als lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Verordnung in Gnaden ohnverhalten, mit dem Befehl, Ihr sollet nicht allein Euch darnach richten, sondern auch ein solches in denen Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu Jedermanns Wissenschafft und Verhalt gebührig publiciren. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 26. Aug. 1737.

Ex Speciali Resolutione.

H. F. Bidembach.
J. H. Dilthei.

---

466) Ebinger Sammlung.

† General-Reskript, den Leder-Handel betreffend.

Vom 31. August 1737.

327.

General-Reskript, die Verhaftung und Untersuchung der Wilderer betreffend.

Vom 9. Oktober 1737. 467)

Von GOttes Gnaden Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme bey denen, geraume Zeit her, zu Unserem ungnädigsten Mißfallen, so häuffig überhand nehmenden Wildprett-Diebereyen mehrmahlen vorgekommen, daß die deßwegen zur Hafft gezogene Personen, ohnerachtet sie höchstens graviret gewesen, durch hartnäckiges Abläugnen zu beschwehrlichen Zwangs-Mitteln selbsten Gelegenheit gegeben, dabey aber auch wieder ein- und anderen Unserer Forst-Bedienten die Klage entstanden, daß hierinn ihrer seits ebenmäßig jezuweilen excediret, und die Verhafftete wider die Gebühr, so wohl bey deren Incarcerirung hart tractiret als auch, bey nicht gleich erfolgender Examination, ihre beschwehrliche Gefängnüß ohne Noth verlängeret würde, so, daß wir solchem nach bewogen worden, zu Abstellung dieser Unrichtigkeiten, und damit Unsere getreue Vormundschafftliche Unterthanen aller etwa gegrün-

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Von demselben Gegenstand handelt ein späteres General-Reskript vom 5. März 1757. (Vergl. C. C. Jägers Dissertation de jure retrahendi res mobiles speciatim Wirtembergico, praeside S. J. Kapff, §. XI. S. 27.); beide Reskripte enthalten aber eine blose Bestätigung und Wiederholung der Landes-Ordnung von 1567., Tit. 59. §. 3. bis 5. S. 128. Vergl. den Theil. II. der Samml. der Gerichts-Gesetze, Note 149. S. 203.

467) Ebinger Sammlung. — Obiges Reskript ist in Hochstetters Extrakt, Th. II. S. 194. bis 196., Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 65. S. 225. bis 227., und Pfeils Real-Inder der Forst-Ordnung, S. 461. bis 463., abgedruckt. — Vergl. die Wilderer-Ordnung vom 20. September 1718., das General-Reskript vom 15. Dezember 1732. und den Landtags-Abschied vom 18. April 1739.

deten Klagen enthoben werden mögen, eine nachdrückliche Verordnung zu machen, wie es in vorberührten Fällen, nach denen dabey vorkommenden Umständen gehalten werden solle: Als befehlen und ordnen Wir hiermit, daß ihr die Forst-Meistere vors künfftig, und zwar

1.) von dem würcklichen Schliessen oder durch harte Gefängnüs gleich anlegenden Straffen gäntzlich abstrahiren und so auch

2.) Wenn jemand sich etwa wegen einer Wilderey nur verdächtig gemacht hätte, denselben nicht gleich in Verhafft bringen, sondern die Sache, der Ordnung gemäs, mit dem ordinairen Staabs-Beamten erst gemeinschafftlich untersuchen, und, so der als verdächtig angezeigte Wilderer in nichts graviret, denselben, bis auf mehrere Indicia, wiederum dimittiren, im Gegenfall aber in gewahrsame bringen, und das Factum ohnverweilt gemeinschafftlich einberichten sollet; Da aber jemand

3.) Auf frischer That als ein würcklicher Wilderer ertappet- oder sonsten auch entweder durch eigene Geständnis, oder doch zum wenigsten zween ohnverwerffliche Zeugen dessen überführet würde, so hat der Forst-Knecht, um eines solchen offenbahren Wilderers Entweichung zu verhüten, von dem nächsten Schultheissen die benöthigte Mannschafft zu begehren, den Wilderer damit handvest machen- und ihn dem Forst-Amt einlieferen zu lassen, sodann dieses, mit Zuziehung des Staabs-Beamten, die Examination ohngesäumt vorzunehmen, solche innerhalb drey Tagen (wo nicht andere gar wichtig- und vorzügliche, jedoch berichtlich anzuzeigende Verhinderungen vorhanden wären) ohnanständlich zu endigen, so fort das Factum gemeinschafftlich einzuberichten; oder im Fall einer ihnen zu Schulden kommenden Verzögerung zu gewärtigen, daß ihnen die hierdurch weiters auflauffende Kosten zu bezahlen ohnfehlbar aufferlegt werden. Wobey Wir euch noch:

4.) Gnädigst anfügen, daß in Fällen der Forst-Meister und Staabs-Beamte nicht in einem Orth wohnen, derjenige derselben, in dessen Stadt oder Amts-Ort die Untersuchung nicht füglich geschehen kan, sich zu dem anderen, wo solche etwa bequemlicher veranstaltet werden könnte, begeben- und diese alsdann von ihnen beeden gemeinschafftlich vorgenommen werden solle. An dem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 9. Octobris. 1737.

Ex Speciali Resolutione.

C. F. von Schelhass mpr.
C. L. Vischer.

328.

General-Reskript, das Verbot des Wild-Diebstahls betreffend.

Vom 7. Dezember 1737. [468a]

329.

General-Reskript, das Rechnungs-Wesen des Zucht- und Arbeits-Hauses zu Ludwigsburg betreffend.

Vom 11. Januar 1738. [468b]

468a) Eine Bestätigung und Einschärfung der hinsichtlich des „Wildprett-Pürschens in des Herzogthums Försten, Höltzern und Feldern bestehenden Fürstl. Ordnungen und Verbott." — Ein ähnliches General-Reskript wurde unterm 24. April 1738. erlassen, wodurch die „pünktliche Verlesung aller hier einschlagenden Fürstl. Verordnungen, besonders des in anno 1736. (1737?) emanirten Fürstl. General-Rescripts, ingleichen der in medio seyenden Wilderer-Ordnung (vom Jahr 1718.), bey denen haltenden Ruggerichten" angeordnet wurde. — S. Gerstlacher a. a. O. §. 16. S. 76. u. 77.

468b) Ebinger Sammlung. — Die für uns bemerkenswerthe Stelle ist: „Wir werden übrigens und 6) Bey dieser Gelegenheit auch veranlasset, dir dem Staabs-Beamten hiemit fernerweit aufzugeben, dem Stadt- und Amt-Schreiber bey dir nebst seinen substituirten ihrer Pflicht und Schuldigkeit dahin ernstlich zu erinnern, daß sie bey Aufrichtung Testamentlicher Dispositionen und andern dergleichen Geschäfften, wie vor das Fürstliche Waysen-Hauß in Stuttgardt- also nicht minder auch vor das Zucht- und Arbeits-Hauß zu Ludwigsburg nach Möglichkeit besorgt seyn- und hierunter allen erforderlichen nachdrucksamen Zuspruch anzuwenden sich angelegen seyn lassen sollen." — Vergl. das General-Reskript vom 8. Februar 1710.

330.

General-Reskript, die Bestrafung der Fleisches-Verbrechen bei fehlendem Geständniß betreffend.

Vom 19. Mai 1738.[469])

Von GOttes Gnaden Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir durch die öffters einkommende Berichte Unserer Vormundschafftl. Geist- und Weltlichen Beamten, zu Unserm grösten Mißfallen erfahren müssen, was massen viele von ihnen über Delicta carnis zur Inquisition gezogene Leut, so gar auch durch scharffe Adhibirung der Graduum carceris zu keiner Geständnuß zu bringen, sondern solche Incarceration, unerachtet sie auf das Höchste gravirt, und einer vorgegangenen Vermischung fast völlig überzeugt seynd, vielfältig ohne Effecte rstehen, und auf solche Art das Aergernuß immer weiters ausbreiten; Wir aber Unsere Lands-Vätterliche Sorge dahin wenden, damit die GOtt-gefällige Justiz von frechen und ärgerlichen Leuten nicht möchte eludirt, sondern die Laster behörig bestrafft werden; Als verordnen Wir hiedurch, daß diejenige, so entweder gantze Nächte, oder doch eine notable Zeit in Bettern, oder auch sonsten an verborgenen, und von der Fre-

469) Auch zu finden bei Hochstetter a. a. O. S. 182. u. 183., in Hochstetters Compendium Juris Matrimonialis, Anhang S. 6. und 7., bei Gerstlacher a. a. O. §. 48. S. 197. und 198. und in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. LV. S. 338. u. 339. — Geh. Raths-Dekret vom 19. April 1758.: „Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hfrstl. Drchl. wollen die — unterm 19. Mai 1738. ertheilte gnädigste Resolution und das hierauf abgefaßte Generale, dahin gst. hiemit verstanden wißen, daß, da durch diese gnädigste Verordnung niemalen das Absehen dahin gegangen, dem Frstl. Ehegericht in Erkanntnuß der Strafen oder Graduum die Hände zu binden; Also auch in Zukunfft dem Arbitrio dieses Collegii jedesmalen anheim gestellt bleiben solle, bei zusamen schlagend-vielen, gar starken indiciis die Verfehlende absque gradibus ad effectum poenae pro convictis anzunehmen, und die Strafe nach denen sich ergebenden Umständen zu erkennen, oder aber, im Fall die Gradus anerkannt und überstanden worden, die gravirte sowol absque poena zu absolvirn, und pro purgatis zu halten, als auch befindenden Umständen nach, dennoch einige Straf anzusezen. Decr. Stuttgardt d. 19. April 1758. Georgii. Korn." — Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek, vergl. mit Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. CIX. S. 398. —
Vergl. auch die General-Reskripte vom 2. Januar 1728. und 31. Juli 1806.

quenz der Leut abgesonderten Oertern mit andern ihres gegenseitigen Geschlechts sich aufhalten und betretten, oder auf andere Art eines solch scandaleusen Zuwandels überzeuget werden, eo ipso als würckliche Scortatores, oder der Sachen Beschaffenheit nach, als würckliche Adulteri solchergestalten gestrafft, daß ihnen die Helffte der resp. auf vorgemeldt jedes Verbrechen angesetzten ordinari Geld-Straff, auferleget, und von ihnen eingezogen, so fort auf die erstandene Incarceration nicht weiter reflectirt werden solle. Welche Unsere Fürstl. Verordnung du der Beamte deinen Amts-Untergebenen behörig zu publiciren, und denenselben alles Ernsts einzuschärffen hast. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 19. Maji 1738.

Ex Speciali Resolutione.

331.

Erneuertes Duell-Edikt.

Vom 6. Juni 1738. [470]

Hoch-Fürstlich-Würtembergisches Erneuertes EDICT, Wider die DUELLEN.

Stuttgart, den 6. Junii 1738.

*

Von GOttes Gnaden Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c.

Entbieten hiemit allen und jeden Unsern Vormundschafftlichen Civil- und Militar-Bedienten, Hohen und Nidern, bey Hof, in

---

470) Vergl. das Duell-Edikt vom 6. März 1714., Nr. 241. d. Samml. — Dieses Edikt sollte anfänglich durch ein bereits gedrucktes General-Reskript vom 18. Dezember 1736. seinem wesentlichen Inhalte nach, übrigens mit vielen Abkürzungen und ohne die ursprüngliche Eintheilung in einzelne Artikel, wiederholt werden, sowie auch ein besonderes Begleitungs-Reskript hiezu mit dem Datum vom 28. Dezember 1736. die Presse schon verlassen hatte; beide Reskripte wurden jedoch noch vor ihrer Veröffentlichung durch ein Herzogliches Dekret vom 25. Februar 1737. „aus bewegenden Ursachen sistiret" (Akten im Archiv des Innern) und sofort erst später in obigem, erneuerten Duell-Edikt das alte ganz wörtlich und vollständig wieder abgedruckt. Hienach hat Gerstlacher das gar nicht zur Bekanntmachung und Ausführung gekommene Reskript vom 28. Dezember 1736. seiner Sammlung, B. II. §. 29.

der Cantzley, bey der Miliz und auf dem Land, Unserer Treu-gehorsamsten Universitaet zu Tübingen, wie auch Unsern Vasallen und Unterthanen, und insgesamt allen in Unsern Vormundschafftlichen Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungsweise, oder auch nur auf einige Zeit aufhalten oder durchreysen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und fügen Ihnen und jedermänniglich zu wissen; Obwohlen Unsers in GOtt ruhenden Freundl. Vielgeliebten Herrn Vetters, Hertzog Eberhard Ludwigs Liebden, das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen unterm 6ten Martii 1714. durch nachfolgendes im Druck ausgegangenes Edict ernstlich, und bey Lebens-Leibes- und andern Straffen verbotten:

(Hier ist das Duell-Edikt vom 6. März 1714. Nr. 241. der Sammlung, oben Seite 253. bis 262., wörtlich eingerückt.)

So hat jedoch die laidige Erfahrung biß dato bezeuget, daß solcher heilsamen Verordnung bißhero nicht nachgelebet, sondern derselben vielmehr auf zerschiedene Arth und Weise contraveniret worden: Gleichwie aber Uns, als dermahligem Landes-Administratori oblieget, solchem höchst schädlichen Unwesen möglichst zu steuren, so haben Wir vor nöthig erachtet, ermeldtes Fürstl. Duell-Edict wiederum zu erneuren, und promulgiren zu lassen, verordnen dahero hiemit gnädigst, daß dieses erneuerte Duell-Edict nach Maaßgaab dessen 16. Articuls aller Orthen publicirt, und dessen Verlesung gnädigst-verordneter massen von Zeit zu Zeiten wiederholet, auch ob dessen Innhalt mit mehrerm Ernst, als bißhero geschehen, gehalten werden solle. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 6. Junij 1738.

(L. S.) Carl Rudolph,
H. z. W.

S. 147. und 148., mit Unrecht einverleibt. — Weitere Abdrücke des neuen Duell-Edikts lieferten Hochstetters Extrakt, Theil II. S. 218. bis 244., Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 28. S. 122. bis 147.; und die neuere Sammlung der „allerhand Ordnungen" (Stuttgart und Tübingen bei J. G. Cotta, 1767. 8.) S. 873. bis 895.; ausserdem erschien gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch noch ein für die Universität Tübingen bestimmter, einzeln gedruckter Auszug daraus.

Vergl. auch das Publikations-Reskript vom 16. Juli 1738. und den Anhang der Universitäts-Statuten vom Jahr 1770.

332.

Publikations-Reskript zu dem erneuerten Duell-Edikt.

Vom 16. Juli 1738. [471])

Von GOttes Gnaden Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc.

Lieber Getreuer!

Es ist zwar das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen nicht nur überhaupt in denen in dem Reich mehrmahlen ausgegangenen scharffen Poenal-Edicten, sondern insbesondere auch in dem sub dato 6. Martii 1714. in dieses Unser Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen erlassenen weitläuffen Fürstl. Duell-Edict bereits auf das ernstlichste und bey Leibs-Lebens- und andern Straffen verbotten. Nachdeme aber von Zeit zu Zeit wahrzunehmen gewesen, daß darüber nicht jedesmahlen gehalten, vielmehr schon öffters schnurstracks darwider gehandelt worden, woraus aber nichts als Unruhe, und anderes schädliches Unweesen entstehen können; Und Wir nun demselben länger zuzusehen gnädigst nicht gemeinet seynd, zu dem Ende vor gut und nöthig angesehen haben, daß obbemeldtes Fürstl. Edict vom 6. Martii 1714. wiederum erneuert, und de novo promulgiret werde, jenes auch, wie aus der Anlaage zu ersehen, würcklich geschehen ist. Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, du sollest nunmehro nicht nur dich selbsten darnach gebührend achten, sondern auch dasselbe zuvorderist zu jedermanns Wissenschafft und Nachricht unverzüglich aller Orten publiciren, so fort an gewohnlichen Orten solches affigiren, dessen Verlesung auch nach Maaßgab des 16ten Articuls von Zeit zu Zeiten wiederhohlen, mithin daran seyn, daß dieser zu Herstell- und Befestigung der gemeinen Ruhe und Friedens abzweckenden Verordnung in Zukunfft sträcklich nachgelebet werden möge. Daran beschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 16. Jul. 1738.

Ex Speciali Mandato.

---

471) Dieses Reskript ist abgedruckt in der oben Note 470. angeführten Sammlung der allerhand Ordnungen, S. 895. u. 896.

† General-Reskript, den Einzug der Geldstrafen und die Behandlung der Untersuchungs-Kosten betreffend.

Vom 28. November 1738.

---

†† General-Reskript, die Sonntags- und Sitten-Polizei betreffend.

Vom 13. Januar 1739.

---

††† General-Reskript, verschiedene Kirchensachen betreffend.

Vom 13. Januar 1739.

---

†††† Landtags-Abschied.

Vom 18. April 1739.

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

††† S. Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 244., Theil I. S. 602. u. f.

†††† S. die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze, Nr. 82., Thl. II. S. 517. u. f. — Aus diesem Landtags-Abschied ist hier Folgendes anzuführen:

„Zum Drey und zwantzigsten, solle die Insinuation der Forstl: Güther-Contractuum, deßgleichen die Inventuren und Theilungen von denen Forstleuthen bey denen ordentlichen Gerichten jedesmahls vorgenommen, auch die wiederhohlte Verordnung erlassen werden, daß die Förſt-Scribenten sowohl, alß andere Scribenten sich bey Fürstlr. Cantzley examiniren lassen sollen. Wie Wir dann auch zum

Vier und zwantzigsten, was die Fericidia und Wilderey-Sachen, und deren Untersuch- und Bestraffung anbetrifft, die Forst-Aemter auf die Ordnung, und in Medio seyende Fürstliche Rescripta anweisen lassen rc. wollen."

rc. rc.

„Nachdeme auch zum Fünff und viertzigsten, vermög des Tübingischen Vertrags de Ao. 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Lande ziehen, vor den Abzug nichts zu geben schuldig sind, sondern davon frey gelassen werden sollen, solcher freye Zug auch in dem Landtags-Abschied de Ao. 1520. Herrn Hertzogs Christophs Confirmatione Privilegiorum de Ao. 1551., und denen Landtags-Abschieden de Annis 1599. und 1608. dahin confirmiret worden, daß solchen die, der Landtschafft incorporirte Geist- und Weltliche Unterthanen also geniessen sollen, daß selbiger Zug mit Vorwissen des Amtmanns, unter welchem die Emigrirende gesessen, geschehen, diese

333.

General-Reskript, die Beförderung der Civil- und Kriminal-Prozesse betreffend.

Vom 16. Mai 1739. [472])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zu Oels und Bernstatt, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibohr und des Freyen Königl. Burg-Lehen Auras; ADMINISTRATOR und Ober-Vormunder, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue!

Demnach Wir schon geraume Zeit her vielfältig und zumahlen höchst-mißfällig wahrnehmen müssen, welchergestalten in Unserem

auch alßbald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschwehret werden, jedoch aber ihre Passiv-Schulden, welche Sie im Land haben bezahlen, und darzu ein Jahr lang nicht wieder den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, in einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich güthlich mit Wissen und Willen der Gegen-Parthie vertragen sollen: Alsò werden wir auch Unsere Vormundtschafftliche Unterthanen bey solchem, Ihnen ohnstrittig competirenden und bißhero in der Observanz gebliebenen Recht des freyen Zugs lassen, und darbey manuteniren."

ꝛc. ꝛc.

„Da auch zum Ein und fünfzigsten, die Landtschafft wiederholter gebetten, die, bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben so viel Unlust und Schaaden causiret, nach Maaßgab der Fürstlichen Landes-Ordnung wieder zu eliminiren, und ausser den offentlichen Jahrmärckten, keinem derselben den Handel in das Land führohin zu gestatten: So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und der Landtschafft versprochen, alle in denen, dem Land incorporirten Orthen seßhaffte Juden auszuschaffen, und werden zu dem Ende denenselben hiernechstens einen Sechs Monathlichen Termin zu ihrer Emigration anberaumen, zugleich aber auch das, wegen Contrahirens mit denenselben und des Handels in das Land, in der Fürstlichen Landes-Ordnung, und zerschiedenen in Medio seyenden, darauf Sich gründenden Fürstlichen General-Rescripten enthaltene Verbott, durch ein anderwärttiges General-Außschreiben erneuren lassen."

Diese vier Artikel wurden in 3. verschiedenen General-Reskripten vom 18. April 1739. in das Land ausgeschrieben; der 54ste aber, welcher von der Verbesserung der Justiz und insbesondere von der Einrichtung des Hof-Gerichts handelt, kann in der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze a. a. O. S. 535. u. 536. selbst nachgelesen werden.

472) Im Auszug gegeben von Hochstetter a. a. O., S. 179. bis 181., und von Gerstlacher a. a. O., §. 70. S. 235. bis 237. — Vergl. das General-Reskript vom 24. Juli 1741.

Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen so wohl die Civil- als Criminal-Processe, und zwar jene zu gäntzlichem Nachtheil und Ruin Unserer Unterthanen unordentlich- und sträfflicher Weise in das Weite gespihlt- und gleichsam fast unsterblich gemacht- diese die peinliche Processe aber zu höchst-unnöthiger Vermehrung der Malefiz-Costen mithin zu gröster Belästigung und Schaden des ohnehin beschwehrten Fisci ohnverantwortlich verzögert und zugleich andurch die GOttgeheiligte Justiz in ihrem Lauff mercklich gehemmet worden;

Und wir nun aber Unsere Vormundschafftl. Landes-Vätterliche Absichten einig und allein dahin gerichtet, Unsern Unterthanen nicht nur die ohnpartheyische sondern in specie auch so viel nur immer möglich schleunige Justiz administriren zu lassen, mithin in solchem Betracht, den ernstlichen Bedacht genommen, daß sothanen Tag täglich immer mehr einreissenden und bey nahe zur höchst-verwerfflichen Gewohnheit gewordenen Abmängeln und Unordnungen auf das kräfftigste vorgebogen werden solle. Des Endes auch hiernächstens weitere gemessene Verordnung ergehen zu lassen gnädigst gemeynt seynd. Als verordnen Wir inzwischen gnädigst und befehlen dir alles Ernstes, du der Beamte sollest künfftighin in deinen in Criminal- und anderen Process Sachen zu erstatten habenden unterthänigst berichten jedesmahlen pflichtmäßig bemercken und specificiren, wie die Termine beobachtet, und unter welchen Datis die Verhören vorgenommen, und zu End gebracht, wann darauf der Bericht erstattet, die Hoch-Fürstl. Resolution eingelieffert, die Acta jedem Advocato zu- auch der Rechts-Tag darauf angestellt, ingleichem bey etwa nöthigen Zeugen-Verhören, die Articuli, Interrogatoria und Rotuli eingelieffert, den Patronis causae communicirt, deren Probations- und Conclusions-Schrifften eingebracht, die Acta ad Consulendum geschickt und wiederum zuruck gesandt worden, zu welchem Ende künfftig auch in criminalibus integra acta anzuschliessen, um nach Befinden die Saumseelige zu gebührender Ahndung ziehen zu können.

Uberhaupt aber habt ihr bey Criminal- sowohl als Civil-Processen keine ohnnöthige Aufzüge, Weitläufftigkeiten und Umtrieb zu gestatten, sondern in allen vorkommenden Rechts-Sachen nach Maaßgab unserer ausgekündeten Land-Rechten und Ordnungen fürderlich und schleunig mit Abschneidung aller ohnnöthigen Dilationen allenfalls auch mit den vorgeschriebenen Gerichts-Straffen, und in den Sachen selbst in Contumaciam vorzugehen; auf den ansetzenden Terminen genau zu halten, auch wo sich die Parthien oder deren Sach-Waltere und Schrifft-Stellere daran nicht kehren wollten, solches zu weiterer ernstlicher Verfügung, mit sattem Grund und Umständen als gleich unterthänigst zu berichten. Wornach ihr euch also sträcklich zu achten und solches in Zukunfft gehorsamst zu befolgen wissen werdet. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt den 16. May. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

334.

General-Reskript, das Losungsrecht betreffend.

(Vom 29. Mai 1739. [473])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Uns von unserem Fürstl. Hof-Gericht zu Tübingen in mehrerem angezeiget worden, welchergestalten Unsere Vormundschafftliche Unterthanen bey vornehmenden Losungen mehrfältig in weitläuffige und kostbare Processe gerathen, und dabey öffters ihrer Losungs-Gerechtigkeit, wann auch solche noch sowohl sonsten gegründet, sich verlustiget sehen müssen, alleinig aus der Ursache, daß sie die in Unserm Fürstlichen Land-Rechten pag. 295. Rubrica: Von Oblation, Anerbietung, wie auch Hinderlegung des Kauff-Schillings ꝛc. vorgeschriebene Solennien nicht genugsam einsehen und verstehen, zumahlen auch die Erfahrung biß anhero gelehret, daß dieserhalb bey denen meisten Stadt-Gerichten gantz irrige, und widerrechtliche Meynungen obwalten, und man insonderheit darvor halten wollen, als ob die Hinterlegung des Kauff-Schillings und übrige Zugehörde entweder bey dem Vogt-Amt, oder bey denen Burgermeistern, und auf denen Dörffern bey den Schultheissen, Dorffs-Vögten, oder einem Richter genug, und dardurch die Vorschrifft des Fürstl. Land-Rechtens erfüllet wäre? Und wir nun aber Unsern Vormundschafftl. Lieben getreuen Unterthanen nicht nur ein durchgängig gleiches Recht administriren, sondern auch dieselbe vor allen kostbaren Weitläufftigkeiten bewahren zu lassen, die gnädigste Willens-Meynung hegen; Als haben wir zu solchem Ende erwehnte Rubric Unsers Fürstlichen Land-Rechtens dahin erläutern wollen, daß derjenige so lösen will, in der in dem Fürstl. Land-Recht gesetzten Zeit, Jahrs und Tags, dem Käuffer den Kauff-Schilling, wie solcher baar oder Zihlsweise purè aut conditionatè verglichen, samt dem Wein-Kauff, und was sonsten gebührlich aufgangen, würcklich zu bezahlen anbieten, und da er der Losung statt thun, und das Geld annehmen will, ihme gleich auch darzehlen

---

473) Auszüge hievon sind zu lesen in Hochstetters Extrakt, Theil II. S. 37. bis 41., und Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 102. S. 175., 176., 184. bis 188., das vollständige Reskript aber in Schöpffs Proc. Dicast., Zug. Nr. VI. S. 525. bis 530., und Mosers Real-Index der H. G. O., S. 203. bis 209.

solle; Wo aber der Käuffer der Losung nicht statt geben, noch die anerbottene Bezahlung annehmen wollte, soll der Löser das Geld, samt dem Weinkauff, so er zu hinterlegen begehrt, Unseren Amtleuten, Burgermeistern und Gericht, das ist, vor einem gantzen gesessenen Gericht, nicht aber vor dessen eintzelen Personen, oder, wo er diesen Weeg einer Gerichtlichen Deposition nicht erwählen wollte, vor sonsten zwey erbaren Männern, die er als Depositarios besonders darzu zuerwählen, und zu erbitten hat, (mithin nicht genug ist, wann er auch in Gegenwart mehrerer Personen, bey ein- oder dem andern das Geld deponiren wollte, sintemahlen die andere alle nur als Zeugen, nicht aber als Depositarii anzusehen seynd) 1) darzehlen, und wann es also dargezehlt, 2) in einen Sack, oder Beutel, oder auch in einem Papier gleich obsigniren, und 3) verpitschirt hinterlegen, auch dasselb 4) biß zu Austrag des Handels unangegriffen ligen lassen: Welcher nun eines oder das andere hiervon versäumen, und nicht alles zumahl pünctlich observiren würde, oder in Zukunfft vermeinen wollte, daß die Hinterlegung bey dem Vogt- oder Burgermeister-Amt zu dem erstern Depositions-Modo zulänglich wäre, der solle seiner Losungs-Gerechtigkeit verlustiget seyn. Wie man dann bey denen Gerichten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums in vorkommenden Losungs-Differentien auf diese vorgeschriebene Solennien genau zu sehen, und allezeit darauf zu reflectiren haben solle, was der Löser bey der gethanen Deposition vor eine Intention gehabt haben möge, ob er nehmlich nach dem ersten vorgeschriebenen Modo den Kauff-Schilling und Zugehörde vor Unsern Amtleuten, Burgermeistern und Gerichten conjunctim, oder nach dem andern Modo vor zweyen erbaren Männern, die in allweg auch von denen vorigen seyn können, nur daß sich der Löser darbey deutlich erkläre, wie er dieselbe nur als Privat-Depositarios erkießt, hinterlegen wollen, nach welchem so fort dann auch der Sachen ihre rechtliche Entscheidung zu geben ist.

So dann hat auch die Erfahrung gelehret, daß von denen Beamten und Stadt-Gerichten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums, darinnen bißher irrige Meynung geheget worden, daß sie des Darvorhaltens seyn wollen, als ob der Zinß-Losung, als dem alleinigen favorablen Juri Retractus, weilen dardurch die Güter wieder in eine Hand zusammengebracht werden, allzeit statt zu geben wäre, wann auch gleich bey einem Kauff, oder demselben gleichen Veränderung eines zinßbaren Guthes, pacta singularia und praestationes personales angehenget und ausgedinget wären, als da zum Exempel jemand sein zinsendes Haus an seine Geschwistrige, oder Befreundte, oder auch andere besonders vertraute Personen verkauffte und darneben dem Käuffer andingete ihme Lebenslang den Sitz darinnen zu gestatten, und ihne zugleich mit Cost, Pfleg, und Wart zu versehen, und dergleichen mehr, so mag die Losung einem Dritten, wann dieser auch gleich solcherley Praestationes auf sich nehmen wollte, nicht zu statten kommen, wo der Verkäuffer eine

gewisse Person zu Praestirung besonderer Treue und Fleißes erwählen wollen. [474])

Und da auch drittens, Unser Fürstl. L. R. sub finem Tit. XVI. Part. II. disponirt, daß wann jemand ein Gut an sich zu lösen befügt und gemeint ist, derselbe solches ihme selbsten, und nicht einem andern zu gutem lösen solle, so wollen Wir auch dieses dahin gnädigst erläutert haben, daß wann Eltern ihren Kindern zu gutem lösen wollten, solches denenselben in allweg gestattet werden solle, wie ohnehin die Vätter und Kinder in denen Rechten vor einerley Personen gehalten werden, und dahero auch eines dem andern zu Erlangung seines Rechtens wohl behülfflich seyn mag.

Damit nun sich dißfalls niemand weiter in Zukunfft mit der Unwissenheit obiger Rechtlichen Subtilitaeten entschuldigen, auch diese weitere Unsere gnädigste Verordnungen zu jedermanns Wissenschafft kommen möchten, so befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr diese Unsere Interpretationem authenticam nicht nur von Zeit zu Zeiten, sonderheitlich bey denen haltenden Vogt-Gerichten in Stadt und Amt öffters publiciren, sondern auch euch selbsten in judicando in Zukunfft darnach achten sollet. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 29. Maji 1739.

Ex Speciali Resolutione.

---

† General-Reskript, das Verbot der Einhandlung herrschaftlicher Schulden und Kammer-Zettel betreffend.

Vom 3. Juli 1739.

335.

Erlaß, die Strafe der gewerbsmäßigen Unzucht in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Vom 28. August 1739. [475])

Carl Friderich rc.

U. G. Z. W. L. G. Demnach Wir mit äusserstem Mißlieben vernehmen müßen, was gestallten einige Zeit her das Laster der

---

474) S. Theil II. der Sammlung, S. 204. u. 203.

†) S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

475) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Vergl. die Erlasse vom 8. März 1736. und 4. Januar 1749., sowie das General-Reskript vom 21. Juli 1740.

Hurerey in allhiesiger Residenz-Stadt solchermaßen über Hand genommen, daß man daßelbe sogar bey hellem Tag, und auf offentlicher Straße, auszuüben, keinen Scheu mehr trage, auch die dißfalls adhibirte Zwangs-Mittel indeßen von keinem sonderlichen Effect gewesen, inmaßen die in Unsern Fürstl. Gärten zum schaffen condemnirte Dirnen ihr Hurenleben, währender Schaff-Zeit, ärger, als vorhin, zu continuiren, und besonders an Sonn- und Feyer-Tägen auf dem Bollwerk, Graben, und unter der Mauren mit Soldaten, und Handwercks-Purschen, zu scortiren pflegen, Wir aber dergl. höchst ärgerliches Unwesen, soviel möglich, abgestellet, und zu dem Ende die — in Eurem sub dato 3. Aug. h. a. dißfalls von thane Vorschläge hiermit gn. approbiret, und solchergestallten ge- Euch die Einrichtung gemacht wißen wollen, daß Du der Expeditions-Rath und Stadt-Vogt einsweilen, und biß Wir, wegen des zu errichtenden Blockhauses, und eines darüber zu bestellenden Inspectoris, das weitere an dich gn. rescribiren werden, auf solche Prostibula, so wohl inn- als außerhalb der Stadt fleißig sollest fahnden, und an obbemelten Orten die Schaarwacht öffters patrouliren laßen; Im Fall nun dergl. unzüchtige Metzen verdächtig angetroffen, und dir eingeliefert werden sollten, so hast Du dieselbe Ihre Strafe in Herrschafftl. Geschäfften abverdienen, und sowohlen Anfangs, als zu Ende der Schaff-Zeit, in den sogenannten Huren-Karren spannen zu laßen; welchen sie zu Erweckung eines Abscheuens bey andern an denen wochentl. Marckt-Tägen in der Stadt herum ziehen sollen, Du aber daran zu seyn hast, daß das sonst gewohnl. Schreyen und Steinwerffen derer Buben, in Zukunfft unterbleiben möge. Daran ꝛc. Stuttg. d. 28. Aug. 1739.

J. C. v. Palm.
W. Feuerlein.

336.

Straf-Verbot gegen die muthwillige Beschädigung der Maulbeer-Bäume.

Vom 21. Oktober 1739.[476])

Von Gottes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Uns ist von der allhier etablirten Seiden-Fabric-Compagnie die unterthänigst beschwehrende Anzeige geschehen, welchergestallten

476) Von Hochstetter a. a. O. S. 98 u. 99. im Auszug mitgetheilt. — Vergl. auch das Restript vom 23. Juni 1808.

von bösen und muthwilligen Leuten eine zeithero denen an die Weege und Strassen um allhiesige Residentz gepflantzeten Maulbeer-Bäumen mittelst Abreissung der Aeste, Abhauung der Cronen, Zerbrechung der Stämme, Ausreissung samt der Wurtzel und sonsten nicht geringer Schaden zugefüget, und eine grosse Menge derselben ruiniret und verderbet worden, andurch aber nicht allein sie die Compagnie in grossen Nachtheil und Verlust gesetzet, sondern auch, im Fall sothaner Boßheit nicht mit Nachdruck und Ernst gesteuret, und die Verbrechere mit Schärffe gestrafft werden sollten, Unsere gnädigste Landes-Vätterliche Intention, das Seiden-Commercium in diesem Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen florissant zu machen, frustrirt, sie aber an der weitern Cultur und besonders ihnen von Uns gnädigst accordirten Besetzung derer Land-Strassen mit dergleichen Bäumen, wo solches in dem Lande sich thun lassen wird, verhindert, einfolglich das gantze Werck ins stecken gerathen würde; Gleichwie wir nun dergleichen Muthwillen und Frevel keineswegs nachzusehen, sondern denselben mit Rigor bestraffen zu lassen, ernstlich und zwar an denen Thätern so wohl, als deren Mandantibus vel quocunque modo complicibus mit einer empfindlichen Zucht-Hauß- und nach Befinden noch wohl höherer Straffe, diejenige aber, welche um dergleichen Excision oder sonstiges Verderben dieser Bäume Wissenschafft hätten, solches aber gehörigen Orts nicht anzeigen, sondern verheelen würden, mit einer ohnnachläßigen Geld-Straff à 10 Fl. angesehen wissen wollen; Also ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest diese Unsere gnädigste Verordnung denen Unterthanen publiciren, und sie vor Straffe und Schaden nachdrücklich verwarnen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 21. Octobr. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

337.

General-Rescript, die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, besonders beim Hof-Gericht, betreffend.

Vom 21. Oktober 1739.[477]

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Wir haben bey Gelegenheit des in diesem Jahr zweymahl abgehaltenen Hof-Gerichts mißliebig zu vernehmen gehabt, was maſ-

477) Bei Hochstetter a. a. O. S. 9. bis 13. und in der Gerstlacherschen Sammlung, B. I. §§. 11. u. 73. S. 21. u. 22. und 104. bis 110.,

sen die vor solchem Ober-Appellations-Gericht anhängige Processe zum grössesten Nachtheil und mehrmahlig-gäntzlichem Ruin Unserer getreuen Vormundschafftl. Unterthanen unverantwortlicher Dingen aufgehalten, und öffters auf geraume Jahre hinaus gespielt- besonders aber die in den verabschiedeten Sachen anberaumte Termine fast gar nicht respectirt werden wollen; Wann Wir Uns nun Krafft der gegen Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum hegenden Landes-Vätterlichen Liebe und Vorsorge verbunden erachten, diesem so sehr eingerissenen Auffenthalt der GOttgeheiligten Justiz mit Nachdruck entgegen zu gehen, und hingegen den stracken Lauff wieder herzustellen; Als haben Wir, um diesem biß daher sich hauptsächlich in dem Schrifftl. Proceſs geäusserten Abmangel so viel möglich abzuhelffen, in Gnaden, zumahlen aber ernstlich resolvirt:

Daß, Erstlich, das unterm 28. May. 1727. wegen der Probatorial-Termine erlassene General-Rescript auch auf alle andere zur Handlung Hof-Gerichtl. anberaumte Termine extendirt und verstanden- wohlfolglich die sonsten in denen Römischen und Land-Rechten gestattete 4te Dilation von nun an gäntzlich abgestellt- hingegen die vorgeschriebene Solennitas Legalis sogleich bey suchend-dritter Dilation, den Ersten in der Sentenz selbst bestimmten Termin mit eingerechnet, beobachtet, und in dessen Entstehung die Causa, wie hieunten zu sehen, praecludirt werden solle. Und da

Zweytens, einige Advocaten biß dato die bestimte Termine zu mehrmahlen ohne nachgesuchte Dilation gar verstreichen lassen, als wollen Wir dieselbe zu Beobachtung der Gebühr, unter zu gewarten habend- bey Versäumung jeden Termins anzudictirend- und ohnnachläßig einzuziehenden Zehen Gulden Straffe, alles Ernstes anererinnert- zugleich aber

Drittens, ferner gnädigst verordnet haben, daß diejenige Parthie, welche hinführo die nach gegenwärtiger Verordnung annoch bevorstehende drey- oder auch nur den zweyten Termin, ohne sich vor dessen Ablauff zu der solennitate legali zu offeriren, verstreichen lassen- und innerhalb derselben mit gebührlicher Handlung nicht einkommen würde, ohne Unterschied, ob vorher die gebührende Dilationen impetrirt worden oder nicht, also daß nicht so wohl auf die Reiterationem Termini, als vielmehr auf den Zeit-Verlauff allein zu sehen; ingleichem ohne Rücksicht, ob die Principal-Parthie selbst, oder deren Patronus causae sich hierunter saumseelig erfinden lassen, (welch letztern Falls aber Wir der vernachtheilten Parthie wider den Sachwalter promteste Justiz administriren zu lassen gedencken, und in solcher Absicht die Hof-Gerichtliche Jurisdic-

---

ziemlich vollständig abgedruckt; vollständiger in Mosers Real-Index der H. G. O., S. 65. bis 70., und ganz wörtlich in Schöpffs Proc. Dic., Zug. VII. S. 530. bis 536. — Vergl. die Hof-Gerichts-Ordnung von 1654. und das General-Reskript vom 14. August 1770.

tion hiemit sogleich jedesmahl dahin prorogirt haben wollen) folgender massen praecludirt seyn solle: daß

Viertens, auf den Fall der Appellant seine Gravatorial-Klag innerhalb erwehnten 3. Fristen nicht einsenden, oder vor der dritten, zu dem vorgeschriebenen Ayd sich nicht offeriren würde, dardurch die Appellation von selbsten gefallen, und von Unserer Hof-Gerichtlichen Expedition sogleich als desert erklärt, auch die Urtheil erster Instanz als eine res judicata ohne ferneren Auffenthalt zur Execution gebracht: Dahingegen

Fünfftens, in Sachen, so in erster Instanz an das Hof-Gericht remittirt seynd, der Kläger in gleichmäßigem Saumnuß-Fall der Remission eo ipso verlustigt- und ihme ehe und bevor er dem Gegentheil alle hierdurch verursachte Unkosten ersetzt haben wird, kein weiteres Recht in causa angedeyhen solle. So viel aber

Sechstens, die fernere schrifftl. Handlungen, als Litis Contestation, Replique, Duplique, Probations- und Conclusions-Schrifften, oder wie die sonsten Nahmen haben möchten, anbelangt, so soll jede Parthey, welche die Termin auf obbedittene Weiß fruchtlos verstreichen lassen, die binnen derselben competirte Handlung gäntzlich verlohren haben, also daß bey unterbliebener Litis Contestation von unserer Hof-Gerichts-Expedition Lis sogleich pro negative contestata angenommen- der Appellant (oder in Remissions-Sachen der Kläger) gestalten Sachen nach entweder zu fernerer Handlung und allenfalßigen Beweiß zugelassen- oder im Fall er nichts weiter einzubringen gedencken sollte, die Sache auf das nächste Hof-Gericht vertagt- allda ohne ferners gestattend-schrifft- oder mündliche Handlung, ex Officio vor beschlossen angenommen, und allein aus des gehorsamen Theils eingekommenen Handlungen und respectivè denen actis ersterer Instanz definitive abgeurthelt- auf gleiche Art auch mit der Praeclusion von denen übrigen Sätzen bey ein- oder anderm saumseeligen Theil procedirt werden solle; Damit auch

Siebendens, bey erfolgendem Praejudiz in facto über den Lapsum Termini um so weniger Streit entstehen möge, so seynd nicht allein die bey unserer Hof-Gerichts-Expedition einlangende exhibita gewohnlicher massen richtig zu praesentiren, sondern auch ohngesaumt denen Staabs-Beamten der Gegen-Parthie zuzuschicken, und von diesen das Datum der an die Parthie beschehenen Insinuation darauff zu setzen.

Wir versehen uns zwar, Achtens, zu unsern Cantzley und Hof-Gerichts-Advocaten, daß sie sich nach dieser unserer so wohl gemeynter Verordnung in denen zu bedienen habenden Causis gebührend zu achten von selbsten nicht ermanglen werden, wollen aber gleichwohlen unsern Staabs-Beamten in dem Land hiermit alles Ernstes aufgegeben haben, daß sie denen unter ihnen gesessenen in Hof-Gerichtl. Processen befangenen Unterthanen, obvermeldt unsere gnädigste Verordnung bey jedesmahliger Insinuation deren gegnerischen Exhibitorum kund thun, und das auf den Saumnuß-Fall gesetzte Praeju-

diz deutlich auslegen sollen, damit sie vor die richtige Beobachtung derer Termine selbst gebührende Obsorge tragen, und sich dardurch vor Schaden bewahren können;

Wo auch, Neuntens, die Processe Corpora oder Minderjährige angiengen, denen gedencken Wir zwar das beneficium restitutionis in integrum nicht abzustricken, behalten Uns aber dabey bevor gegen denen Schuldhafften, welche die angesetzte Termine verstreichen lassen, es seyen die Vorstehere, Pflegere oder Advocaten, nachdruckliche Ahndungen mittelst ansehnlicher- und nach Beschaffenheit der Umstände mit zehen biß zwantzig Reichs-Thaler Straffe, und ohnnachläßigem Ersatz des dem Gegentheil darunter zugewachsenen Schadens vorzukehren;

Damit aber auch, Zehendens, in denen niedern Gerichten, die Processe mehrers als biß dato beschleuniget werden mögen, so wollen Wir, daß nicht nur diese zu abbreviirung der Processe angesehene Verordnung auch bey denen Ober-Appellations-Gerichten im Land, was davon applicabel, beobachtet und ad effectum gebracht, sondern wollen auch gesamte Unter-Gerichte, besonders die Staabs-Beamte und Stadt-Schreibere nachdrücklich erinnert haben, daß sie die Termine über die in Rechten und Unsern Verordnungen vorgeschriebene Maaß keineswegs extendiren, noch einig sonstige Protraction der vor ihnen anhangenden Procefs gestatten, widrigenfalls und da bey Unserer Vormundschafftl. Regierung oder Hof-Gericht dergleichen Aufzüglichkeiten erscheinen sollten, die hierunter schuldhafft erfundene Personen mit empfindlicher Straffe angesehen werden sollen.

Und wie Wir von diesem Unserm General-Rescript und Verordnung die benöthigte Exemplaria an die allhier und zu Tübingen befindliche Cantzley- und Hof-Gerichts Advocatos von hier aus abgehen lassen werden; Also habt ihr die Staabs-Beamte der übrigen Städt und Aemter solche nicht nur aller Orthen bey denen Stadt- und Closter-Gerichten behörig zu publiciren, sondern auch denen in dem gnädigst euch anvertrauten Stadt und Amt sich enthaltenden Advocatis davon part zu geben, damit dieselbe sich ebenfalls darnach achten, und um die nöthige exemplarien bey Unserer Fürstl. Cantzley sich melden, mithin dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken durchgehends [478]) gehorsamst nachgelebet werden möge. Daran beschiehet Unsere ernstliche Willens-Meynung.

Stuttgardt, den 21sten Octobr. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

---

478) Im Schöpff'schen Abdruck heißt es: „durchgehends und zwar vom 1. Jan. 1740." rc.

338.

General-Reskript, das Entweichen der Verhafteten betreffend.

Vom 3. November 1739. [479])

Von Gottes Gnaden Carl Friderich, Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach die bißherige Erfahrung gelehret, waßmasen so vielfältige Delinquenten auß Ihren Gefängnussen außgebrochen und echappiret, auch allen nachforschens ungeachtet, nicht wieder beygefangen werden mögen: Und Wir nun dißfalß alle mögliche Vorkehrungen gemacht wissen wollen; Alß ist hiemit an samtliche Unsere Staabs-Beamte Unser Gnädigster Befehl, es sollen künfftighin dieselben sich nicht unterwinden, ohne Vorwissen Unsers Fürstl. Regierungs-Raths die jedesmahlige Delinquenten an Einen andern Orth der Verwahrung, als die nach proportion derselben Verbrechen gewöhnliche Gefängnusse zubringen, sondern da solche zur nöthigen Verwahrung nicht genugsam im Stande, darvon wegen erforderlicher Reparation zu Unserer Fürstl. Renntkammer die unthgste anzeige thun, oder gewärttig zu seyn, daß man sich der außgebrochenen und entwichenen Inquisiten halber an Ihre, der Beamten Person zu halten, und sie mit exemplarischer Strafe anzusehen wissen werde; und im Fall dem ungeachtet ein Gefangener entkommen seyn würde, so haben Unsere Vormundschafftl. Staabs-Beamte neben denen ungesaumt nachzusendenden Steck-Brieffen, jedesmahlen eine genaue Beschreibung deß entwichenen Person zu Unserm Vormundschafftlichen Regierungs-Rath, ingleichem auch zu Unserm Geheimen Secretariat alßbalden einzusenden, um so wohl hiervon dem Publico durch offentliche Zeitungen und wochentliche Anzaig-Zedel hiervon Nachricht geben- als auch die erforderliche Requisitiones benöthigten Orts ergehen zu lassen, und hierdurch dem so häuffigen Durchgehen der Inquisiten abhelfliche Maße geben zu können; An deme ꝛc. ꝛc. Stutgardt den 3. Nov. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
W. Feuerlein.

---

479) In Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 73. S. 241. bis 243., enthalten. — Vergl. die §§. 30. u. 31. Tit. I. der Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1732.

339.

General-Reskript, die Ordnung der Kriminal-Akten und die Anzeige über den Vollzug der Hinrichtungen betreffend.

Vom 27. November 1739. [480])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Lieber Getreuer!

Nachdeme die Erfahrung bezeugt, was massen die bey Peinlichen- und super Facto instituirenden Processen verhandelte Acta, wann solche nur Piecen oder Stück-weiß aufeinander gelegt werden, zum öfftern in Confusion gerathen, und distrahirt zu werden pflegen; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du der Staabs-Beamte sollest die Verfügung thun, daß über solcherley Criminal-Acta vor deren Versendung jedesmahlen nicht nur ein Directorium, nebst dem gnädigst anbefohlenen Diario gleich nach dem Titul-Blatt verfertiget, sondern auch selbige ordentlich zusammen gestochen, die Unkostens-Consignation aber, weilen solche bey denen Rechnungen nöthig, besonder beygelegt werden möge; Und da zwar in denen Fürstlichen General-Verordnungen bereits gnädigst befohlen, daß nach vorgegangener Execution der justificirten Maleficanten, der unterthänigste Bericht, wie solche abgeloffen, sogleich zum Fürstlichen-Regierungs-Rath erstattet werden solle, ein solches aber bißanhero von denen wenigsten Beamten beobachtet worden; Als habt ihr in Zukunfft sothane gnädigste Verordnung in genaue Beobachtung zu ziehen, und sogleich nach vollstreckter Execution den Bericht zur Fürstlichen Regierung unterthänigst einzusenden. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 27. Nov. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

480) Den Inhalt dieses Reskripts liest man auch in Hochstetters Extrakt, Theil II. S. 181., und bei Gerstlacher a. a. O. §§. 74. u. 85. S. 243. und 299.

340.

General-Reskript, die Wein- und Güter-Käufe der Ausländer betreffend.

Vom 16. Dezember 1739.[481])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns unterthänigst angebracht worden, welchermassen in dem Land hin und wieder von auswärtigen in specie deren benachbarten Reichs-Stadt Eßlingen, denen disseitigen Landes-Unterthanen Geld auf Wein gelehnet, und diese hierdurch gleichsam derer Extraneorum perpetui coloni werden, so daß sie ihnen aus ihren besten Güthern den Wein alljährlich verabfolgen lassen müssen, und hingegen die Ausländer nicht nur den besten Ausstich, sondern auch eine starcke Anzahl der Nutzbarsten Güter an sich ziehen, und nachgehends Unseren Vormundschafftlichen Landes Unterthanen die Losung durch langwührigen Umtrieb und muthwilliges Processiren und Appelliren an die höchste Reichs-Gerichte ohngemein schwer machen, und entleiden, nicht weniger dergleichen Güther zwar an die Unterthanen eine Zeitlang überlassen, sich aber den Vierdten Theil des Jährlichen Ertrags stipuliren, und einige Jahre hernach solche wieder an sich handlen, ex post aber praetendiren, wann sie ihnen ausgelößt würden, so müßte der neue Possessor wiederum das Viertel geben, also, daß um dieses oneris willen jedermann von der Losung abgeschröckt wird, wir aber dergleichen Unordnungen und disseitigen Landes-Unterthanen sehr praejudicirlichen Contraecten ein vor allemal auf das Nachdrücklichste gesteuret, und aufgehoben wissen wollen, als ist hiermit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest nicht nur über dergleichen auswärtige Güther-Käuff in Zukunfft keineswegs mehr erkennen, sondern auch den Bedacht nehmen, daß solcherley Contractibus simulatis zur Herbst-Zeit fleißigst vorgebogen werde. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 16. Decembr. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

C. F. Schelhass von Schellersheim.
C. L. Vollmann.

---

481) Archiv des Innern. — Bei Hochstetter a. a. O. S. 25. u. 26., bei Gerstlacher, B. I. §. 91. S. 153. u. 154.

† General=Reskript, das Besoldungs=Holz der Forst=Diener und insbesondere dessen verbotenen Verkauf betreffend.

Vom 14. Januar 1740.

341.

General=Reskript, den Gebrauch gedruckter Vollmachten und die Einreichung schriftlicher Geschichts=Erzählungen in Appellations= und Remissions=Sachen betreffend.

Vom 30. Januar 1740.

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme bey dem Fürstl. Hof=Gericht unter andern observirt und wahrgenommen worden, daß in denen einkommenden Procuratoriis und Gewälten der Partheyen öffters viele defectus sich erzeigen, welche zum Auffenthalt der Sachen, und deren weitläuffigen ventilirung Anlaß geben, Als haben Wir den Bedacht dahin genommen, wie diesem Abmangel abzuhelffen, und dahero die gnädigste Verordnung gemacht, daß, wie es bey andern Chur= und Fürstl. Dicasteriis üblich, und auch dem Stylo der Reichs=Gerichte gemäß, die Gewälte und Mandata Procuratoria sowohl vor die Appellanten als Appellaten, ingleichem Syndicats-Formularia vor die Communen, auch Gewälte in Causis Remissionis, nach Land=Rechtlicher Form und Ordnung bereits in Truck gebracht worden; Gestalten du denen vor dem Fürstl. Hof=Gericht vorkommenden Partheyen in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt solches zu intimiren, und dieselbe dahin anzuweisen hast, daß, wo sie dergleichen Hof=Gerichtlicher Gewälte benöthiget, sie solche bey

---

† S. die Sammlung der Finanz=Gesetze und vergl. das Dekret vom 1. September 1807. in unserer Sammlung.

482) Auszugsweise auch in Hochstetters Extrakt, Theil II. S. 7. u. 8., Gerstlachers Sammlung, B. I. §§. 64. u. 66. S. 94., 95. und 97., und Mosers Real=Index der H. G. O., S. 74., 75., 104. u. 105., vollständig aber in Schöpffs Proc. Dicast., Zug. Nr. VIII. S. 536. u. 537., zu finden. — Vergl. das General=Reskript vom 6. Juni 1741. unter 1.

der allhiesigen Cottaischen Hof- und Cantzley-Buchdruckerey, das Exemplar pro 4. Kr. ablangen, und derselben bey dem Fürstl. Hof-Gericht sich behörig bedienen sollen.

Und da bißhero bey denen vorgekommenen Appellations- und Remissions-Sachen von denen Patronis causae die Facta weitläuffig recensirt, und ad calamum dictirt, darduch aber viele Zeit angewendet werden müssen, und die übrige Vorträge verhindert und aufgehalten worden; Als ist zu mehrerer Beförderung der Sachen die Verfügung geschehen, daß in Zukunfft die Advocati ihre Facta schrifftlich auffsetzen, und die Exemplaria davon dem Hof-Richter, und denen samtlichen Assessoribus ein paar Tag vor der Vertagung übergeben sollen, damit das Hof-Gericht eine vorläuffige Information und Nachricht von der Sache haben, auch sofort bey deren Vornahm die Facta allein verlesen, und eine Abschrifft ad acta gegeben werden möge, welches du denen Hof-Gerichtlichen Partheyen ebenfalls zu erkennen zu geben, damit dieselbe ihre Advocaten bey Zeiten, und wenigst 14. Tag vor der Vertagung bestellen, und diese hierauf in Begreiffung sothaner Factorum obvermeldter massen das weitere verfügen mögen. [483a]) Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 30. Jan. 1740.

Ex Speciali Resolutione.

342.

General-Reskript, die Landes-Verweisung der Juden und das Verbot des Geschäfts-Verkehrs mit denselben betreffend.

Vom 20. Februar 1740. [483b])

483a) Moser a. a. O., S. 75., bemerkt hiezu: „Dieses ist nachgehends abgeändert und verordnet worden, daß es dißfalls bei der Ordnung und bißherigen Stylo Dic. noch ferner gelassen werden solle. Res. spec. d. 6. Jun. 1741."

483b) Zu Vollziehung des Art. 51. des Landtags-Abschieds vom 18. April 1739. wird darin verfügt, daß nunmehr alle Juden aus dem Lande fortgewiesen und „intuitu des Commercirens und Contrahirens mit denenselben" es nach der Landes-Ordnung, Tit. 27., und den hierauf sich gründenden General-Reskripten, insbesondere dem vom 2. Nov. 1706., in Zukunft wieder gehalten werden solle. — Vergl. das General-Reskript vom 27. Januar 1752.

343.

General-Reskript, die appellable Summe bei Immobilien betreffend.

Vom 12. März 1740. [484])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Uns von Unserm Ober-Vormundschafftlichen Fürstl. Hof-Gericht in mehrerem unterthänigst hinterbracht worden, welchergestalten in Sachen, welche Bona immobilia, Grund und Boden angegangen, seithero bey demselben zu zerschidenen malen auf die Summam Appellabilem der 50. fl. nicht reflectiret, sondern wann gleich der Wehrt des litigiosen ligenden Guts sich dahin nicht erstrecket, von selbigem nichts desto weniger die Appellationes vornehmlich der Ursachen angenommen, und darinnen gesprochen worden, weilen in der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. tit. II. §. 7. in verbis

> ausgenommen Sachen, so Grund, Boden, Urbar- und Lehen, oder sonst ohnablosige Zinß ꝛc. belangen, die sollen am Hof-Gericht angenommen werden.

Solches also disponirt zu seyn scheine, und dieses hierauf in eine Praxin und Observanz bey ermeldtem Dicasterio erwachsen; obschon hierwider vornehmlich die Verordnung Fürstl. Land-Rechtens P. I. tit. 59. §. Aber von Sachen ꝛc. im Weeg stehen wolle, mithin dasselbe zu Conciliirung dieser beyden Passagen um eine Interpretationem authenticam unterthänigst gebetten; Als wollen Wir nach gepflogener reiffen Überlegung der Sache und Erwägung aller Umstände, die von unserm Fürstl. Hof-Gericht in Unterthänigkeit anbegehrte Interpretationem authenticam hiemit dahin gegeben, und schon gedachte beyde einander entgegen zu seyn scheinende Passus Unsers Fürstl. Land-Rechtens und der Hof-Gerichts-Ordnung respective solchergestalt conciliiret und erläutert haben, daß künfftighin und a dato dieser Unserer gnädigsten General-Verordnung an bey denen an Unser Fürstl. Hof-Gericht ratione immobilium ergehenden Appellationen nicht auf den Fundum, son-

---

484) Alte Hofgerichts-Registratur beim K. Ober-Tribunal. — Bei Hochstetter a. a. O. S. 17. und 18. und bei Gerstlacher a. a. O. §. 54. S. 75. und 76. abgedruckt; ferner in Schöpffs Proc. Dic., Zug. IX. S. 537. bis 540., und Mosers Real-Index der H. G. O., S. 28. und 29.

dern vielmehr auf die in dem Land-Recht und der Hof-Gerichts-Ordnung pro summa appellabili constituirte und determinirte 50. fl. gesehen, mithin bey rebus immobilibus wann deren Pretium nicht auf 50. fl. zu stehen kommet, die Appellationes daselbsten nicht mehr gestattet oder angenommen werden sollen, es wäre dann, daß der eine oder der andere davor litigirende Theil ein besonders gestallten Sachen nach wahrscheinliches Pretium affectionis zu dem strittigen Gut tragen, und ratione Pretii zugleich einiger Zweiffel obwalten sollte, als in welchem Fall Wir gleichwohlen gnädigst geschehen lassen wollen, daß derselbe coram Judice à quo, welcher hingegen die Umstände der Sachen darbey jederzeit wohl erwägen solle, das Juramentum in litem affectionis deßhalber abschwöhren, und hierauf seine interponirte Appellation bey Unserm Fürstl. Hof-Gericht Rechtlicher Ordnung gemäß prosequiren möge. Wann Wir nun einer Nothdurfft zu seyn ermessen, dise Unsere wohlbedächtliche abgefaßte Fürstl. Decision und Interpretationem authenticam zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung in Unserm Ober-Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen ebenfalls publiciren und bekannt machen zu lassen, als habt ihr ein solches unverlängt zu thun, und daß bey sich ergebenden Fällen darnach gehandelt werde, sorgfältige Obsicht zu tragen. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 12. Martii 1740.

Ex Speciali Resolutione.

---

† General-Reskript, betreffend unerlaubte Gebühren in Sachen, welche vor dem gemeinschaftlichen Amt verhandelt werden.

Vom 6. April 1740.

---

†† General-Reskript, den Wollenhandel betreffend.

Vom 3. Mai 1740.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze u. vergl. das Landrecht von 1610, Theil II. Tit. 16. Note 149.

344.

General-Reskript, die Abverdienung der Geldstrafen durch Arbeit betreffend.

Vom 21. Juli 1740. [485])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Nachdeme Wir biß anhero vielfältig wahrnehmen müssen, daß, wann Delinquenten ihre verwürckte Geld-Legal- und andere Straffen zu bezahlen, ausser Stands gewesen, mithin solche nach Maaßgab der in medio ligender Hoch-Fürstl. Verordnungen in Herrschafftlichen Geschäfften abverdienen und abbüssen müssen, eine große Ungleichheit hin und wieder in Unseren Vormundschafftlichen Landen vorgewaltet, und dabey ob dem Abbüssen selbsten solche Inconvenienzien eingerissen, die die Delinquenten zu neuen Delictis invitirt, oder wenigstens den hierunter intendirten heilsamen Finem poenarum fast gäntzlich umgestossen haben, worüber Uns von Zeit zu Zeit zerschiedene Beschwehrungen, und Anfragen um Bescheid und Ertheilung eines Regulativi von Unsern Collegiis und Beamten unterthänigst eingeschickt worden: Als haben Wir vordersamst der Nothdurfft zu seyn erachtet, zu Einführung einer besseren Ordnung, und um dem leider! immer mehr und mehr überhand nehmenden Laster der Unzucht und Hurerey desto nachdrücklicher zu steuren, den ehedessen mit gutem Effect gebrauchten Huren-Karren nicht nur wiederum einführen, sondern auch allhier in Unserer Residentz und zu Ludwigsburg ein besonderes Behältnuß oder Block-Hauß, darinnen die in Arbeit stehende Personen so wohl über Nacht, als über das Mittag-Essen zu verwahren, und mit Wasser und Brod (welches denen Mittel-losen abgereicht, von ihnen aber wiederum abverdienet werden solle) abzuspeisen, und, gleichwie in vorigen Zeiten über diese Sträffling einen besondern Aufseher bestellen zu lassen, der dieselbe nicht nur zum Geschäfft ernstlich antreibe, sondern auch jederzeit in das Behaltnuß wiederum nach verrichteter Arbeit abführen und ein-

485) Auch in Hochstetters Compendium jur. matrim., Anhang S. 8. bis 12., Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 76. S. 271. bis 276., und Hartmanns Ehe-Gesetze, Beil. LIX. S. 342. bis 346., aufgenommen. — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Januar 1728., 24. Mai 1730., 6. Juni 1733., 10. August u. 12. November 1735., 9. August 1740., 8. Februar 1741., 8. Mai 1741., 23. Februar 1750., 20. März 1751., 13. Januar 1752., 27. Dezember 1755. und 10. Dezember 1762.

schliessen solle; wegen Fürdaurung der Schaff-Zeit aber Uns bey jedem nachstehenden Casu dahin gnädigst zu determiniren, daß in Zukunfft

1. Die Ehebrecher und Ehebrecherinnen, welche die ihnen mit 50. fl. angesetzte Straffe in Geld nicht bezahlen können, jedes 12. Wochen lang, deßgleichen

2. Die Scortatores und Huren 6. Wochen,

3. Die frühe Beyschläffer aber mit 3. Wochen in Herrschafftlichen Geschäfften ihre Straffen abverdienen, dabey mit Wasser und Brod gespeißt, und nach verrichteter Arbeit, um sie von dem Umlauffen und Bettlen abzuhalten, in das Block-Hauß eingeschlossen werden sollen.

4. Wird vor Abverdienung der Legal-Straffe à 10. fl. wegen unbefugt getragenen Ehren-Kräntzlens die Schaff-Zeit auf 3. Wochen hiemit determinirt, die Sträfflinge aber ohne Einsperrung die Zeit über gelassen, und ihnen dabey erlaubt, zu deren Abverdienung andere doch tüchtige und erwachsene Personen zu stellen, da hingegen

5. Wir bey unausbleiblicher Straff und empfindlicher Ahndung hiemit alles Ernstes verordnet haben wollen, daß die Scortations- und frühe Beyschlaffs- in specie aber die Ehebruchs-Straffen indistincte von denen Delinquenten selbst behörig abgebüßt, und die Stellung eines Substituten nimmermehr von Unsern Beamten oder dem Inspectore gestattet werden solle.

6. Daferne ein oder anderer Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen Tax- oder Zucht-Hauß-Gebühr schuldig würde, sollen solche von dir dem Beamten, wo nur immer möglich baar eingezogen, und solche in Geschäfften nicht abverdienet werden, im Fall aber äusserster Unmöglichkeit und Armuthey, wollen Wir geschehen lassen, daß bey denen täglichen Geschäfften einem Mann 24. kr. und einem Weibs-Bild 18. kr. abgeschrieben, und solchergestalten diese Gebühren mit selbiger Beamtung behörig verglichen werden mögen.

7. Wann dergleichen Leute weit über Feld gehen müssen, ehe sie in würckliche Arbeit kommen, wollen Wir denen entlegensten 4. Tag, etwas nähern 3. nahen 2. und benachbarten von 2. biß 3. Stund, einen Tag passiren und abziehen lassen, wie ingleichem auch

8. Sollen dergleichen arbeitenden und ihre Straffe abverdienenden Leuten alle Sonn- und Feyertäge indistincte abgerechnet werden, als ob sie würcklich daran gearbeitet hätten.

9. Haben diejenige, welche die ihnen angesetzte grosse und kleine Freveln Armuthey halben in Geld nicht erlegen können, solche dem Taglohn nach, einem Manns-Bild auf 24. kr. einer Weibs-Person aber auf 18. kr. so Sommers als Winters gerechnet, abzuverdienen, doch sollen Unsere Beamte den Bedacht nehmen, daß dergleichen Leute vom Frühling an den Sommer über biß ins Späth-Jahr in die Arbeit abgeschickt werden, weßhalben sie sich bey dem in Unserer Fürstl. Rent-Cammer seyenden jedesmahligen Referenten in Causa Bescheids zu erhohlen hiemit angewiesen werden. Was aber

10. Fremde, ausländische und solche Personen, die de fuga suspect seynd, anbetrifft, diese sollen in Zukunfft ihre Straffe im Thurn unter geschmeidiger Kost mit Wasser und Brod abbüssen. Deßgleichen auch

11. Diejenigen Personen, die ihrer Leibes-Umstände halben untüchtig zum Geschäfft, sollen noch ferners in casibus adulterii, scortationis et praematuri concubitus mit der Thurn-Straffe angesehen werden, daferne sie aber Legal- und andere gerichtliche Straffen, sonderlich die sich über eine kleine Frevel erstrecken, verwürckt hätten, gewärtigen Wir Uns der unterthänigsten Berichte von Unsern Beamten, und befehlen übrigens denenselben hiemit alles Ernstes, ob dieser Unserer gnädigsten Normal-Verordnung in Zukunfft stracklich zu halten. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart, den 21. Julii 1740.

Ex Speciali Resolutione.

345.

General-Reskript, denselben Gegenstand betreffend.

Vom 9. August 1740. 486)

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Demnach Wir mißlieblig zu vernehmen gehabt, wasgestalten schon mehrmahlen geschehen seye, daß einige Beamte nach eigenem Belieben, und ohne Noth, die mit Geld angesetzte Scortations- und andere Straffen, wann auch gleich die Delinquenten solche zu bezahlen vermögend seynd, in Herrschafftlichen Geschäfften abverdienen lassen; Wir aber dergleichen eigenmächtige und dem Herrschafftlichen Interesse sehr nachtheilige Abänderungen der Straffen ein vor allemahl abgestellet wissen wollen: Als lassen Wir euch ein solches zu eurer behörigen Nachricht in Gnaden hiermit ohnverhalten, mit dem ernstlichen Befehl, daß sich dessen kein Beamter mehr bey zu befahren habender nachdrücklichen Ahndung unterstehen solle; Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 9. Aug. 1740.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
W. Feuerlein.

---

486) Bei Gerstlacher a. a. O., S. 261. und 262., und in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. LX. S. 347., abgedruckt. — Vergl. das General-Reskript vom 21. Juli 1740.

346.

General-Reskript, das Losungsrecht bei einem Gesammtkaufe betreffend.

Vom 28. September 1740. [487 a)]

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Uns ist von Unserm Vormundschafftlichen Fürstl. Hof-Gericht unterthänigst vorgetragen worden, wasmassen in Losungs-Sachen bey einem sammenthafften Kauff die bißherige Praxis dahin gegangen, und Vermög einiger sowohl bey dem Fürstl. Hof-Gericht, als der Juristen-Facultät zu Tübingen vorhandenen Praejudicien, von der Land-Rechtlichen Verordnung P. 2. tit. 16. §. Wir verordnen auch rc. [487 b)] ein Abfall statuirt worden, wann ein Käuffer, der einen solchen sammenthafften Kauff getroffen, es beschwören und eydlich erhärten können, daß er, ohne die samtliche Stücke beysamen, und besonders das der Losung unterworffene Gut mit zu haben, den Kauff nicht eingegangen haben würde, daß in solchem Fall der Löser entweder von der Losung abzustehen, oder alle Stück zusamen zu lösen schuldig und verbunden seyn solle. Gleichwie aber die erwehnte Disposition des Fürstlichen Land-Rechtens dißfalls gantz klar und deutlich, daß nehmlich aus einem gesamten Kauff diejenige Güter und Stücke, worzu jemand eine Losung hat, heraus gezogen und gelöset werden mögen, auch Krafft der in medio ligenden Verordnungen wider das Fürstl. Land-Recht überhaupt keine widrige Praxis und Observanz per interpretationem doctrinalem oder usualem so schlechter Dingen eingeführt werden mag; Als wollen Wir gnädigst, daß es hinfüro bey dem Buchstaben obiger Land-Rechtlicher Verordnung ohne einige Exception verbleiben, und so wohl bey denen Obern- als Unter-Gerichten in Unserem Vormundschafftlichen Hertzogthum darnach gesprochen werden solle; Allermassen du der Stabs-Beamte dieses General-Rescript vor dem Stadt-Gericht bey dir behörig zu publiciren hast, damit demselben in Zukunfft bey dergleichen vorkommenden Fällen strictè nachgelebet, und die Land-Rechtliche Verordnung diß-

---

487 a) Im Hochstetter'schen Extrakt, Th. II. S. 36. und 37., in Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 102. S. 177. bis 179., Schöpffs Proc. Dicast., Zugabe X. S. 540. und 541., und Mosers Real-Inder der Hof-Gerichts-Ordnung, S. 209. und 210., zu lesen.

487 b) Sammlung der Gerichts-Gesetze, Theil II. S. 205.

falls ohne einige Limitation und Ausnahm gebührend beobachtet werden möge. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 28. Septembr. 1740.

Ex speciali Resolutione.

---

† Militär-Reglement.

Vom 13. Dezember 1740.

347.

General-Reskript, die unerlaubte Verwendung der Arbeits-Sträflinge zu Geschäften für die Beamten betreffend.

Vom 8. Februar 1741. [488])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns höchst mißliebig vorgekommen, daß diejenige Personen, welche in Herrschafftl. Arbeit condemnirt sind, oder ihre Schuldigkeiten abverdienen sollen, öffters bey dem Beamten, oder wo sonsten dergleichen Leuthe das Ihrige praestiren sollen, in Privat- und eigenen Geschäfften biß daher angehalten worden; Und Wir aber diesen eigennützigen Excess und Mißbrauch der Fürstl. Verordnung fürohin keineswegs mehr gestatten wollen, allermassen sonsten der finis poenarum nicht erreicht; nebst deme daß Unsere Vormundschafftl. Cammeral-Interesse dardurch mercklich geschwächet wird; Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, du sollest in solchen Fällen, wann

---

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Dasselbe enthält unter Anderm Bestimmungen über das Verfahren in „Schuld-, Exzeß- und Ehe-Sachen" der Militär-Personen; der §. 20. handelt namentlich von den auf Requisition eines Stabs-Amts vom Regiment vorzunehmenden Zeugen-Verhören. Durch zwei General-Reskripte vom 31. Mai und 28. Dezember 1741. wurden nachträglich nähere Bestimmungen hinsichtlich der in einem solchen, sowie im umgekehrten Falle erwachsenden Kosten ertheilt.

488) Original des Stadt-Vogt-Amts Stuttgart. — Von Gerstlacher, B. II. §. 76. S. 270. und 271., gegeben. — Vergl. das General-Reskript vom 21. Juli 1740.

Schellenwercker oder andere Personen zu Herrschafftl. Arbeit hinkünfftig bey dir angewisen werden, dich keineswegs unterstehen, in deiner Privat-Oeconomie solche nur im geringsten etwas schaffen zu lassen oder zu thun den Deinigen gestatten, damit du nicht mit der hiermit darauff determinirten Straff à 20. Reichs-Thaler und zwar bey jedem Betrettungs-Fall ohnnachläßig angesehen und belegt werden mögest, sondern du hast vielmehr dahin Sorge zu tragen, daß das abzuverdienen befohlene jedesmahlen getreulich und fleißig zu alleinig Unserem Vormundschafftl. Nutzen praestirt werde. Daran geschihet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 8. Februarii 1741.

Ex Speciali Resolutione.

C. L. Vischer.
Hochstetter.

---

† General-Reskript, die Bedeutung der von den Regiments-Kommandanten den Soldaten ausgestellten Trau-Scheine betreffend.

Vom 22. April 1741.

348.

Reskript, die Betrügereien der Stuttgarter Schneider betreffend.

Vom 8. Mai 1741. 489)

Carl Fried: Administ:

L: G: Nachdeme nicht nur bei Unserem Frstl. Hoffstaat und der Canzlei, sondern auch bei der hiesigen Burgerschafft bißhero die allgemeine Klage gewesen, daß es mit denen enormen Diebstählen einiger Schneider so weit gekommen, daß es bei nahem ein legitimirtes Werk zu sein scheinet; Allermasen dieselbe fast durchgängig ein weit mehrers, als zu der bestellenden Arbeit nöthig ist, an Tüchern, reich und

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze und vergl. die Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Theil III. Kap. I. §. 15.

489) Auch in der Gerstlacher'schen Sammlung, B. II. §. 9. S. 24. und 25., anzutreffen.

seidenen Zeugen, auch Zugehörde, fordern, und wann man ihnen solches nicht gleich bewilliget, die Arbeit ungescheut zurukgeben und nicht fertigen wollen, das offenbar überflüssige aber unter dem Vorwand, daß solches die Schere erspart habe, in ihren Beutel schieben, und solchergestalten ihre Kunden, zumalen in kostbaren Kleidungen, öffters um 10. 20. 30. und mehrere Gulden vervortheilen, besonders aber auch das ganze Land durch ihre — an den Passagiers solchergestalten verübende Mißhandlungen bei auswärtigen verschrait machen; Wir aber dieserlei nullo juris colore justificable zu machende Exorbitanzien länger zu dulden, gdgst. nicht gemeint sind; Alß ist hiemit Unser gdstr. Befehl, du sollest samtl. allhiesige Schneider sogleich vor dich bescheiden, und ihnen die ernstliche nachdrückliche Weisung geben, daß sie sich dergl. Diebsgriffen fürohin enthalten, oder widrigen Falls gewärtigen sollen, daß sie auf Betretten prima vice unfehlbar mit der Schandbühne bestraft, bei der Iteration des Delicti aber mit noch härterer Ahndung unausbleiblich belegt werden sollen; Wie du dann, falls über einen oder andern, wer er auch sein mag, hierunter einige Klage vorkommen sollte, sogleich deinen pflichtmäsigen U:. Bericht zum Frstl. Regierungs=Rath zu erstatten wissen wirst, um darauf in Conformität diser unserer gdgsten Willens=Meinung das weitere verordnen zu können. Stutgart den 8. Maii 1741.

Schelhaſs von Schellersheim.
C. L. Vicher.

349.

General=Reskript, die Abverdienung der Geldstrafen betreffend.

Vom 8. Mai 1741. 490)

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Es hat die mehrfältige Erfahrung gezeiget, was massen biß anhero zerschidene Beamte in dem Lande, in Erkennung der Straf=Abbüssung in Herrschafftl. Geschäfften, allzu facil gewesen, indeme sie die Debenten, wann selbige den Ansatz nicht vollkommen mit paarem Geld abtragen können, sogleich ohne Unterschied zu Abverdienung des gantzen Belauffs admittiret, wann auch schon ein oder anderer der=

---

490) Bei Gerstlacher a. a. O. §. 76. S. 262. u. 263. abgedruckt; deßgleichen in Hartmanns Ehe=Gesetzen, Beil. LXIV. S. 352. und 353. — Vergl. das General=Reskript vom 21. Juli 1740.

selben annoch die terz, quart oder Helffte daran mit Geld zu bezahlen im Stande gewesen wäre.

Gleichwie aber die hierunter ehehin gemachte Verordnung einig dahin gehet, daß nur diejenige Straff-Schuldigkeiten, welche simpliciter nicht in Geld zu exigiren seynd, abgebüsset werden sollen, und Wir dahero die obberührte Connivenz der Beamten zum Nachtheil des Herrschafftl. Interesse, um so weniger fernerhin gestatten können, als zumahlen auch durch die von dergleichen Straff-Debenten in denen Fürstl. Gärten praestirende Arbeit, wegen der Leuthe Unerfahrenheit, mehrentheils sehr wenig Nutzen geschafft wird; Also ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest in Zukunfft bey denen erkennenden Scortations- auch andern hohen- und übrigen Amts-Straffen forderistens pflichtmäßig dahin bedacht seyn, daß von denen Debenten, so viel sie an dem Belauff in Geld zu bezahlen vermögend, es seye so viel als es wolle, ohnnachläßig paar eingezogen, denenselben auch allenfalls leidentliche Fristen gesezet, und sie mithin nur zu Abverdienung dessen, so absolute nicht anderster heraus zu bringen, admittiret werden mögen. Wornach du dich dann sträcklich zu achten und den paaren Einzug all und jeder Straffen, so viel nur möglich der Abverdienung vorzuziehen, mithin im Gegentheil nicht Gelegenheit zu geben hast, daß Wir ratione des Versaumten jedesmahlen den Regress an dich nehmen lassen. Daran geschihet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 8. May 1741.

Ex Speciali Resolutione.

350.

General-Reskript, das gesetzliche Pfandrecht für Geld-Darlehen zur Erbauung und Verbesserung eines Hauses betreffend.

Vom 6. Juni 1741. [491])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, 2c.

Lieber Getreuer!

Demnach Uns von Unserm Vormundschafftl. Fürstl. Hof-Gericht zu Tübingen unterthänigst vorgetragen worden, wie daß zwar in

491) Ebinger Sammlung. — Hochstetters Extrakt, Th. II. S. 23. u. 24., Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 42. S. 58. bis 60., Schöpffs Proc. Dicast., Zug. XII. S. 546. bis 548., und Mosers Real-Index der H. G. O., S. 174. u. 175.

dem Fürstl. Land-Recht, p. 1. Tit. 75. §. folgends rc. pag. 210. versehen wäre, daß, wann einer zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines Guths geliehen, und dasselbe Guth ihme zu Unterpfand ausdruckenlich eingesetzt, solcher Darleiher vor allen andern mit der Bezahlung den Vorgang haben solle; So hätte sich jedoch ergeben, daß von Unserer Vormundschafftl. JuristenFacultaet zu Tübingen und sonsten in dem Fall, wo zu Reparir- und Besserung eines Hauses Geld vorgestreckt worden, dem Sensui Literali erwehnten §i nicht stricte inhaerirt, sondern in Conformitaet der gemeinen Rechten dahin statuirt und gesprochen worden seye, daß in solchem Fall dem Darleiher, wann von demselben gleich kein ausdruckliches Unterpfand stipulirt und anbedingt worden, dannoch, nicht wie das Fürstl. Land-Recht p. 2. Tit. 8. §. So dann rc. pag. 261. mit sich bringt, ein simpel stillschweigende, sondern eine cum praelationis privilegio conjuncta hypotheca competire, da hingegen bey dem Fürstl. Hof-Gericht die Sach anderst angesehen, und daß unter Häusern und andern Güthern dißfalls keine differenz zu statuiren seye, davor gehalten worden; und Uns dahero gehorsamst belanget, diesen widrigen Meynungen per interpretationem authenticam abzuhelffen, und allen weiter hieraus vermuthenden difformitaeten vorzubiegen; Als wollen wir vorermeldten §vum folgends rc. ob schon in demselben nur insgemein von denenjenigen, welche zu eines Guths nothwendigem Bau und Unterhaltung Geldt geliehen haben, von Häusern aber specificè nichts gemeldet wird, nach gepflogener reiffen deliberation, und von Unserm Vormundschafftl. Justiz-Rath hierunter erstatteten unterthänigsten Gutachten hiemit authenticè dahin interpretirt haben, daß derselbe so wohl auf Häuser als andere Güther zu verstehen, und wo künfftighin Geldt zu Bau- und Besserung eines Hauses dargeliehen, und kein austruckliches Unterpfand dabey anbedinget worden, in diesem Fall dem Darleiher kein jus praelationis oder privilegirte Hypothec, sondern einig und allein, nach vorangezogenem §. So dann rc. p. 2. Tit. 8. Fürstl. Land-Rechtens, ein simpel-stillschweigendes Unterpfand zusiehen solle; Versehen Uns demnach so zu Unserer Vormundschafftl. Juristen-Facultaet, als Fürstl. Hof-Gericht und übrigen anderen Gerichten im Land gnädigst, daß sie in Zukunfft in dergleichen vorkommenden Fällen so in docendo, als consulendo et judicando diese Unsere interpretation und pragmatische Sanction pro norma vor Augen haben, und jedesmahls darauf sprechen werden. Denen wir im übrigen mit Fürstl. Gnaden wohl beygethan verbleiben. Stuttgardt, den 6ten Junii 1741.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. v. Palm.
C. L. Vollmann.

351.

General-Reskript, verschiedene Vorschriften für die Appellations-Prozesse betreffend.

Vom 6. Juni 1741. [492])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Uns von Unserm Vormundschafftl. Fürstl. Hof-Gericht mit mehrerem hinterbracht worden, was für Defectus, Mängel und Mißbräuche theils von denen Partheyen und deren Patronis causae selbsten, theils auch von denen Actuariis, Statt- und Amt-Schreibern im Land, in Besorgung der Appellations-Process und Ausfertigung der Acten fürgehen; Als haben Wir deren Abstellung und Einschärffung der hierunter zu beobachten seyenden Ordnung für nöthig befunden; Und zwar

1. Ob schon durch ein unterm 30. Jan. a. p. erlassenes General-Rescript befohlen worden, daß bey Fürstl. Hof-Gericht fürohin kein schrifftlicher Gewalt mehr eingelegt, sondern daß solche nach dem vorgeschribenen gedruckten Formular jedesmahlen sollen ausgefertiget und übergeben werden, so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht von männiglich behörig nachgelebet, sondern je und je noch ein schrifftlicher Gewalt zum Vorschein gebracht werde; Dannenhero Wir hiemit nochmahlen ernstlich und bey Straff Eines Gulden anbefehlen, der schrifftlichen Gewälte bey dem Fürstl. Hof-Gericht sich in Zukunfft gäntzlich zu bemüßigen, und dargegen der gedruckten Formularien sich jedesmahls der Ordnung gemäß zu bedienen, welches denen Partheyen so gleich bey Eröffnung der Hof-Gerichtl. Citation anzudeuten.

2. Ist Unterthänigst angezeigt worden, wie daß die Hof-Gerichts-Advocati sich beschwehrt, daß sie von denen Partheyen, die zu denen vertagten, und von ihnen zu vertretten seyenden causis benöthigte acta allzuspäth, und meistens erst den Tag vor dem angehenden Process bekommen, mithin dadurch verhindert werden, sich genugsam zu praepariren, und die causam behörig zu instruiren; Damit nun auch diesem defect abgeholffen werde, so hast du der Staabs-Beamte denen vor das Fürstl. Hof-Gericht vertagten Par-

492) Ebinger Sammlung. — Hochstetter a. a. O. S. 16. hat das unrichtige Datum vom 16. Juni 1741.; Schöpff Proc. Dic., Zugabe XI. S. 542. bis 545. — Vergl. das Landrecht vom 1610., Theil 1. Tit. 62.

theyen bey insinuirender Citation zugleich zu bedeuten, daß sie ihre Patronos causae bey Zeiten bestellen, und ihre manualacta denenselben wenigstens 8. Tag vor angehendem Procefs zu nöthiger Einsicht und Vorbereitung communiciren und zuschicken sollen.

3. Wie die Appellations-acta wann solche ausgefertiget, und denen Partheyen abschrifftlich ertheilt werden, eingebunden, in einer serie durch numerirt, und auf allen Seiten paginirt werden sollen; Also ist solche Verordnung nicht weniger auch in dem Fall, wann auf Ansuchen der Partheyen die acta jezuweilen in Originali extradirt werden, zu beobachten, und seynd mithin solche Original-acta nicht nur zusammen stechen und einbinden zu lassen, sondern auch in una serie auf allen Seiten zu paginiren, und ein Directorium darüber beyzufügen. 493)

4. Da bey Fürstl. Hof-Gericht wahrgenommen worden, daß in denen einkommenden Rotulis examinis testium die articuli und interrogatoria gleich anfangs nacheinander hingeschriben werden, da doch solche hernach bey dem examine testium nochmahlen vorkommen, mithin solche zum Uberfluß und Vergrösserung der Unkosten, dem Rotulo gedoppelt inserirt werden: Als wollen wir auch diesen Unfug hiemit abgestellt, und die articulos et interrogatoria in principio Rotuli auszulassen, hingegen dieselbe allein bey dem examine testium zu adhibiren und beyzuschreiben, auch jeden articulum probatorialem oder defensionalem auf allen Seiten, so weit die über solchen articul gestellte interrogatoria raichen, um mehrerer Deutlichkeit willen oben an zu setzen, denen Commissariis hiemit gnädigst anbefohlen haben.

5. Weilen in Gant-Processen, wo von ein- oder andern Creditoribus appellirt wird, von denen Stadt- und Amt-Schreibern die Appellations-acta öffters unnöthiger Dingen sehr weitläuffig ausgefertiget, und die samtliche Gant-acta denenselben inserirt und abgeschriben werden, da doch solche allein quoad passus concernentes, mit Auslassung und Vorbeygehung derjenigen Puncten und Verhandlungen, so die Appellation nicht angehen und wohl separirt werden können, zu extrahiren nöthig; Als ist denenselben zu bedeuten, daß sie sich in Zukunfft hiernach achten, und denen Partheyen mit überflüßigem decopiren keine unnöthige Unkosten dißfalls cauſiren sollen. Und da auch

6. Einige Actuarii die Appellations-Zettel, wann vor ihnen und zweyen erbaren Männern appelliret wird, manchmahlen sehr unförmlich, und nicht, wie es die Ordnung erfordert, auszufertigen, und in dieselbe hinein zu setzen pflegen, daß vor dem Actuario in Gegenwart oder Beyseyn zweyer Männer appelliret worden, so daß hierüber zum öfftern Streit entstehet, ob in solchem Fall die Anwesende nur als Zeugen oder Urkunds-Personen zugegen gewesen, und

493) Durch ein General-Reskript vom 21. Juni 1748. wurde die letztgedachte Vorschrift den Stadt- und Amts-Schreibern unter Straf-Androhung eingeschärft.

denen Appellanten weiteren Beweiß mit Unkosten zu führen auferleget, oder ihnen nach Gestalt der Sachen ihr Appellations-Recht gar abgestricket wird; Als seynd sie die Stadt-Schreiber dahin anzuweisen, daß sie, wo vor ihnen und zweyen bey der Urthel gesessenen Richtern, oder zweyen erbaren Männern appellirt wird, in die schedam appellationis deutlich hineinsetzen; wie daß vor ihnen und denen zu benahmsenden zweyen Personen, auf Art und Weise, wie geschehen, seye appelliret worden. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 6. Junii 1741.

Ex Speciali Resolutione.

C. F. Schelhass von Schellersheim.

C. L. Vollmann.

352.

General-Reskript, die Vollständigkeit der Kriminal-Akten und das Verbot der Suggestiv-Fragen bei den gütlichen Verhören betreffend.

Vom 24. Juli 1741. [444])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir schon mehrmalen mißliebig wahrgenommen, daß nicht nur einige Unserer Vormundschafftlichen Beamten, wann sie Criminal-Consilia zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath einschicken, die Judicial-Acta beyzulegen vergessen, da Wir doch erst sub dato 16. May 1739. per Generale gnädigst- anbey ernstlich verordnet haben, daß in criminalibus jedesmalen integra Acta angeschlossen werden sollen: Sondern auch denen Beklagten bey denen gütlichen Verhören öffters allerley Quaestiones suggestoriae vorgelegt, dieselbe aber dadurch entweder zum völligen Abläugnen ihres würcklich begangenen Verbrechens, oder wenigstens zum variiren verleitet, und damit solches nicht an den Tag kommen möge, dergleichen gütliche Verhören von denen übrigen Actis removirt werden; Wir aber in Betracht, daß solchergestalt die Processe zum Nachtheil Unsers Fürstl. Hauses Interesse, auch öffters zum gäntzl. Verderben derer inhafftirten Delinquenten unverantwortlicher Weise verzögert werden, diesen beeden Abmängeln und Unordnungen abgeholffen wissen

---

444) Ebinger Sammlung. — Bei Hochstetter a. a. O. S. 181. u. 182., bei Gerstlacher, B. II. §. 71. S. 237. bis 239.

wollen; Als befehlen Wir hiermit gnädigst und wiederholter, daß bey allen künfftigen Criminal-Fällen zuforderist die Advocaten von denen Peinlichen Richtern und Urtel=Sprechern nachdrücklichst und bey 10. Thaler Straffe vor dergleichen Quaestionibus suggestoriis verwarnt, im Fall aber gleichwolen ein oder der andere sich daran nicht kehren, und sich dessen ohnerachtet dißfalls einen Excess zu schulden kommen lassen solte, solches bey Einschickung des Consilii mit einberichtet, und damit solcher desto besser eingesehen werden möge, die gütliche Verhör sub pari poena denen übrigen Criminal-Actis beygelegt, von dir aber nicht nur das Consilium, sondern auch integra Acta bey sonst ebenmäßig ohnfehlbar zu gewarten habender ungnädigen Ahndung eingeschicket werden sollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 24. Jul. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.

F. W. Frommann.

---

†† General=Reskript, das Verbot der Trauung im Auslande betreffend.

Vom 20. Oktober 1741.

353.

General=Reskript, die Strafe wegen der in der Residenz=Stadt Stuttgart verübten Diebstähle betreffend.

Vom 11. Juni 1742. 495)

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Gleichwie Uns seit obhabender Unserer Fürstlichen Administration und Ober=Vormundschafft die Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit

---

†† S. die Sammlung der Kirchen=Gesetze, Nr. 254., Theil I. S. 636. u. 637.

495) Ebinger Sammlung. — In Hochstetters Extrakt, Th. II. S. 192. bis 194., und in Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 7. S. 13. bis 16., abgedruckt. — In einer Fürstlichen Resolution vom 14. April 1752. wurde ausgesprochen, daß dieses Gen. Reskript „auch auf die Fures Domesticos zu verstehen, und mithin die Haußdiebe mit eben der Schärfe als die andere zu bestrafen seyen." — Vergl. auch die Bekanntmachungen vom 5. Januar 1752. und 28. August 1758.

Unserer sämtl. treugehorsamsten Unterthanen allezeit so nahe angelegen gewesen, und noch ist, daß Wir vor dieselbe auf alle erforderlich- und mögliche Weiß zu sorgen und zu wachen, niemahlen ermüden; Also sind Wir von der zunehmenden Bosheit, sonderlich deß abscheulichen Lasters der Dieberey in dieser Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgardt um so empfindlicher gerühret worden, je mehr solches bey ein paar Jahren hero gantz ungemein über hand zu nehmen begonnen, und die häuffige zumahlen nächtliche Diebstähle mit solchen beschwehrenden Umständen, als Ubersteigung der Stadt-Mauren, Einsteigen, und gewaltsamen Einbruch in die Häuser, mit fast unglaublicher Frechheit, dergestalten verknüpffet gewesen, daß die Einwohner dieser Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt, besonders in denen etwas abgelegenen Gegenden, fast wenigere Sicherheit als auf dem freyen Lande zu geniessen gehabt. Wir haben demnach Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, an uns nichts ermanglen zu lassen, nach Anleitung der unterm 16. Octobr. 1718. wegen der an dem Fürstlichen Hof begehenden Diebstähle mit guter Würckung ergangenen Hochfürstl. General-Verordnung, auch ins besondere der Innwohnerschafft dieser Unserer Fürstlichen Residentz durch eine geschärfftere Verordnung denjenigen Schutz zu leisten, den Wir ihnen allerdings schuldig sind, gnädigst hiemit befehlend und wollende, daß in Zukunfft alle diejenige, welche sich unterstehen werden einen nächtlichen Diebstahl mit Einsteigen, oder Einbrechen, mit oder ohne Waffen, in Unserer hiesigen Fürstl. Residentz auszuüben, obschon der Diebstahl die Summ der nach der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung erforderlichen 5. Ducaten nicht ausmachte, daferne nur einer der obermeldten beschwehrenden Umstände dabey vorwaltete, gleich das erstemal entweder mit einer der Todes-Straffe nahe kommenden schwehren Leibes Straffe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wann z. E. der Diebstahl die vorgesetzte 5. Ducaten erfüllete, oder es ein wiederhohlter Diebstahl wäre, gar mit der äussersten Todes-Straff würcklich angesehen, und hiernächst ferners alle diejenige, welche wissentlicher Dingen von solchen Dieben die gestohlene Sachen kauffen, denen Dieben Unterschlauff geben, solche verheelen, oder sonsten an denen Diebstählen Theil haben und nehmen, mit gleicher Straffe beleget, denenjenigen aber welche einen solchen boshafften Frevler solchergestalten ausfündig machen und anzeigen, daß die darauf gesetzte Straff an ihme würcklich vollzogen werden kan, so wohl in Ansehung der seit 2en Jahren hier begangenen, als noch künfftigen nächtlichen Diebstähle eine Belohnung von 20. Rthlr. unter Verschweigung ihrer Nahmen abgereicht, ingleichem auch diejenige, welche einen solchen nächtlichen Diebstahl selbsten mit begehen helffen, oder sonsten Theil daran gehabt, wann sie die übrige Helffers-Helffere oder andere boshafftige Theilhabere ebenfalls anzeigen und nahmhafft machen würden, von aller Straffe frey gelassen, und aus Fürstl. Gnaden damit verschonet werden sollen. Und damit diese Unsere gnädigste Landes-Vätterliche Willens-Meynung und Verordnung desto gewiser vollstreckt, und de-

ren heilsame Absicht erreichet werde; So haben Wir nicht nur dieselbe Unserer Juristen-Facultaet zu Tübingen, um in consulendo sich darnach zu achten, gnädigst zu wissen gemacht, sondern auch Unsern sämtlichen, so wol militair- als übrigen Hof- und Civil-Instanzien allhier zu publiciren gnädigst befohlen, wollen auch, daß du der Staabs-Beamte deiner sämtlich untergebenen Burger- und Innwohnerschafft mittelst Läutung der Burger-Glocken solche eröffnest, und damit sich endlich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen, sondern sich selbsten, so lieb ihm sein eigen Leib und Leben seyn kan, vor diesem abscheulichen Verbrechen und darauf gesetzten schwehren Straffe zu hüten wissen möge, ihr der Specialis die Veranstaltung machet, daß solche in samtlichen Kirchen der euch gnädigst anvertrauten Dioeces zu dreyen malen nach einander gleich nach der Morgen-Predigt, von denen Cantzeln verkündiget werde. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung ꝛc. Stuttgardt, den 11. Jun. 1742.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.

F. W. Frommann.

554.

General-Reskript, das Feuern auf die Wilderer betreffend.

Vom 28. November 1742. [496])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns schon mehrmahlen zuversichtlich unterthänigst hinterbracht worden, was massen das Wildern in denen Förstern dergestalten über Hand zu nehmen beginne, daß nicht nur der Wild-Fuhr ungemein grosser Schaden dardurch zuwachse, sondern so gar auch die Forst- und Bey-Knechte Gefahr lieffen, von dergleichen verwegenen Purschen auf beschehendes Anschreyen selbsten geschossen zu werden: Und Wir nun diesem so starck einreissenden Ubel und höchstgefährlichen Wildern, fürterhin länger nachzusehen gnädigst nicht gemeynet

496) Abdrücke dieses Reskripts findet man auch bei Hochstetter a. a. O., S. 201., und bei Gerstlacher a. a. O., §. 14. S. 72. u. 73. — Vergl. die Wilderer-Ordnung von 1718. und die General-Reskripte vom 18. März 1761. und 6. Juli 1770.

seynd, vielmehr in solchem Betracht Uns endlichen gemüßiget gesehen, die ernstliche Verordnung hiemit dahin zu machen, daß auf die Wilderer, wann sie auf beschehenes Anschreyen der disseitigen Forst-Knechten nicht stehen, und sich nicht gefangen geben wollten, würcklich Feuer gegeben werden solle: Als ist annit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest diese Unsere Fürstliche Verordnung so wohl deinen Untergebenen behörig publiciren, als auch denen benachbarten Herrschafften die schrifftliche Notification von sothaner Verfügung geben, und etliche Exemplaria hievon zusenden, damit sich männiglich vor Schaden und Gefahr zu hüten wissen möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir mit Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 28. November 1742.

Ex Speciali Resolutione.

355.

General-Reskript, die zur Fürstlichen Canzlei einzusendenden Gant-Inventare betreffend.

Vom 7. Dezember 1742. 497)

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

ADMINISTRATOR und Ober-Vormunder, rc.

Lieber Getreuer!

Dir ist gehorsamst erinnerlich, was vor eine General-Verordnung wegen jedesmahliger Einsendung derer Inventarien vor Anstellung der Ganthungen wiederhohlt gnädigst erlassen, und wie solche bißher mit Beylegung einer vollständigen Abschrifft derselbigen zu denen dißfalls erstatteten unterthänigsten Berichten beobachtet worden. Nachdeme aber damit nicht allein nahmhaffte Unkosten verursacht, sondern auch die Acta dadurch bey Unserer Fürstl. Cantzley nicht wenig gehäufft werden: Als wollen Wir erwehnte Unsere gnädigste Verordnung hiemit dahin abgeändert, erklärt, und beschränckt haben, daß in Zukunfft in solchen Fällen allein summarische Extractus der Inventarien eingeschickt, in solchen aber zwar allein der Belauff jeder Rubric jedoch bey der Eigenschafft distincte bemerckt

---

497) Auch mitgetheilt von Hochstetter a. a. O. S. 21. und von Gerstlacher, Sammlung B. I. §. 32. S. 42. u. 43. — Vergl. das General-Reskript vom 29. Mai 1714.

werden solle, wie viel an Häusern und Gebäuden, und hinwiederum an Feld-Gütern darunter begriffen, wie auch wie viel davon eigen, oder ohnzertrennbare Lehen seyen. Da im übrigen die Activa und Passiva sowohl als der Betrag des beederseitigen Zubringens specifice anzuhängen. Wornach du dich demnach künfftighin zu achten wissen wirst. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 7. December 1742.

Ex Speciali Resolutione.

356.

General-Reskript, die Frucht-Darlehen der milden Stiftungen betreffend.

Vom 22. Januar 1743.[498]

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Württemberg und Teck rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach bey uns die unthste. Anzeigen beschehen, welcher gestalten bey vorfallenden Ganthen und Schulden-Verweisungen Zweiffel entstanden, ob auch die von denen Spitälen, Heiligen, Armen-Kästen und andern dergl. Stifftungen um Uebermeß außgeliehene Früchten gleich nach denen Steuren in die erste Clas's, wie die Gemeinds-Vorraths-Früchten lociret werden dörfften? Solcher Anstand aber daher rühre, weilen in denen dißfalls ergangenen Fürstl. Verordnungen und besonders denen unterm 11ten apr. 1714. und 4ten Jun. 1736. emanirten Fürstl. General-Rescriptis wegen der von solchen piis Corporibus außleyhenden Früchten keine ausdruckentliche Erwehnung geschehen.

Und es nun aber niemahlen die Meinung gehabt, daß das durch obgedachte in das Land ergangene Frstl. General-Verordnungen denen beeden Fürstl. Cammern und Communen wegen ihrer zur Saat und Sustentation außlehnenden Früchten verliehene Privilegium und Praelation bey entstehenden Ganthen auch denen piis Corporibus ratione ihrer auf gleiche Art außgebenden Früchten zu statten kommen solle, sondern wann Deren Vorstehere sol-

---

498) Ebinger Sammlung. — In der Kapff'schen Sammlung Nr. I. S. 1. u. 2., übrigens nach der Aufschrift und dem Register unter dem unrichtigen Datum vom 22. Jan. 1740., während am Schluß des Reskripts selbst der rechte Tag steht.

che ohne genugsame Versicherung hinleyhen, oder zu rechter Zeit nicht wiederum einziehen, dieselbe davor hafften, und zur Erstattung unnachläßig angehalten werden sollen. Als hastu dich in dergleichen Vorfallenheiten künfftighin darnach gehorsamst zu achten, hingegen denen Vorstehern deren piorum Corporum wiederholter einzuschärffen, und behörige Sorge zu tragen, daß vor dergleichen Anlehnen nicht nur genugsame Versicherung verschafft, sondern selbige auch jedesmahlen zu rechter Zeit wiederum eingezogen werden sollen. Daran beschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttg. den 22. Jan. 1743.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
P. F. Jäger.

357.

General-Reskript, die Strafe des Kassen-Rests betreffend.

Vom 13. März 1743.[499])

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Lieber Getreuer!

Es ist Uns schon mehrmalen gantz mißfällig gehorsamst angezeigt worden, welchergestalten das Rest-Setzen bey Unseren Vormundschafftlichen Weltlich- und Geistlichen Beamten gar gemein zu werden beginne, auch zum Theil derselben in Einsendung ihrer Rechnung sich sehr saumselig, ohnerachtet der darauf gesetzten und auch denen saumseligen würcklich andictirten Legal-Straffen, bezeugen, und etliche Jahrgänge ohngestellt, und ohneingeschickt zusammen kommen lassen, wordurch so viel abzunehmen, daß ein Beamter entweder in einem confusen und zerritteten Rechnungs-Wesen stecke, oder aber sich eines würcklichen Cassen-Rests schuldig wisse; Gleichwie Wir aber diesen so schädlich- und sträfflichen Unfug gäntzlich abgestellt wissen wollen; Also verordnen Wir hierauff so gnädigst als ernstlichst, daß von nun an alle Herrschafftliche Geist-

---

499) Bei Gerstlacher, B. II. S. 58. S. 211. u. 212., abgedruckt. — Vergl. die General-Reskripte vom 28. Dezember 1735., 5. März 1744, 22. Juni 1776. und 1. August 1806.

und Weltliche Beamte indistincté welche entweder zwey Jahr-Gänge Rechnungen ohngestellt und ohneingeschickt zusammen kommen lassen, oder einen Rest setzen, von ihren Diensten ohnnachläßig cassirt seyn sollen; Weßwegen du dich vor solch Unserer Ungnade zu hüten, und Weitere hierunter zu beobachten wissen wirst. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 13ten Martii 1743.

Ex Speciali Resolutione.

358.

General-Reskript, das gerichtliche Erkenntniß über Unterpfands-Bestellungen betreffend.

Vom 9. Mai 1743. 500)

Von Gottes Gnaden Carl Friderich, Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Liebe Getreüe!

Wir haben mit äusserstem Mißfallen bißanhero mehrfältig wahrzunehmen gehabt, waß massen Unsere Gerichte auf dem Land bey Gerichtl. Erkantnus über die von denen Unterthanen aufnehmende Capitalien und davor verschribene Unterpfänder die dißfalls in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und dem General-Rescripto de dato 24. Julii Ao: 1620. sowohl, als wegen Eintreibung der Steürschuldigkeiten gemachte Verfügung dergestalten ausser Augen sezen, und die darinnen vorgeschribene Maas-Regeln so wenig vor Augen haben, daß mehrmalen die eingesezte Unterpfand mit von vihlen Jahren her aufgeschwollenen Steüren dermassen beschwehret seynd, daß, wann es mit solchen Schuldnern zur Ganth kommet, das ganze Vermögen offtmals, zum empfindlichen Nachtheil Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen, auf Bezahlung solcherley Ausstände aufgehet, und auch die mit Obrigkeitlichen Verbriefungen versehene Glaubiger durchfallen, und das leere Nachsehen haben müssen; Gleichwie Wir nun aber dises Unwesen fernerhin also zu gestatten, und dardurch Unsere Vormundschafftl. Unterthanen in derley ohnvermeidentlichen Schaden versencken zu lassen keines Weegs gemeinet seynd; Alß wird Eüch hiemit Gnädigst aufgegeben, ein wachtsames Auge darauf zu tragen, damit künfftighin bei Gericht-

---

500) Den Haupt-Inhalt dieses Reskripts gibt in einem wörtlichen Auszuge Bolley, Lehre von öffentlichen Unterpfändern, S. 183. — Vergl. die Note 120. im Theil II. d. Samml. S. 185.

licher Erkantnus über die einzusezende Unterpfänder insbesondere auch jedesmalen in denen Steür-Einzugs-Büchern sorgfältig nachgeschlagen werde, ob dieselbe nicht bereits mit verfallenen Herrschafftlichen Schuldigkeiten dergestalten beschwehret, daß ein jedesmaliger Darleyher um seine darauf versicherte Anlehnung derenthalber in Gefahr laufen möchte, Da im übrigen und vornemlich künfftighin die verfallene Steüren nicht mehr anzuborgen oder auf das neüe anschwellen zu lassen, widrigenfalls die hieran Schuldhaffte zu gewärttigen, daß man die dardurch in Schaden versezte Darleyher von Ihnen und Ihren Erben, ohne Gestattung der mindesten Weitläufftigkeit wegen des erlittenen Nachtheils schadlos halten lassen werde; Stuttgardt den 9. Maii Ao: 1743.

(H. Frstl. Regierungs-Rath.)

359.

Fürstliches Dekret, das unerlaubte Geschenknehmen der Kanzlisten betreffend.

Vom 4. November 1743.[501])

Nachdeme des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders H. Fstl. Drchlt. zerschidentl. vorgekommen, wie daß ein und andere Cancellisten der Fstl. Balleien von den Supplicanten sich unerlaubte Accidentien zu machen sich unterstehen, und so gar manchmalen, bis Ihnen die Hände geschmirt, entweder die Expeditiones nicht fertigen, oder jedoch zurukhalten; Als finden Höchstdieselbe vor nötig, den samtlichen Praesidiis der H. Fstl. Collegiorum hierdurch Gn. aufzugeben; dieselbe wollen ihre unterhabende Cancellisten vor dergl. Unfug verwarnen, mit dem ernstl. Bedrohen, daß im Fall einer sich ergebenden weitern Uebertrettung die Contravenienten unnachbleibl. mit der gänzl. Cassation angesehen werden sollen. Decr. Stutg. d. 4. Nov. 1743.

Carl Friderich, H. z. W.

---

501) Vergl. das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 22. u. f.

† General-Reskript, die verbotene Erkaufung Herrschaftlicher Naturalien und Materialien, insbesondere Früchte und Weine, durch die Kellerei-Beamte, Kasten-Knechte und Küfer betreffend.

Vom 22. November 1743.

360.

General-Reskript, das Restsetzen der Gemeinde- und Stiftungs-Beamten betreffend.

Vom 5. März 1744.[502])

Carl ꝛc.

L. G. Obwohlen von Zeit zu Zeit vielerlei General-Verordnungen, wodurch man dem schädlichen Restsezen bei denen Commun-Verwaltungen vorzubeugen getrachtet, und die lezte erst sub dato 9ten Aug. a. p.[503]) in das Land emanirt, so werden wir doch u. berichtet, und bezeugt es auch die leidige Erfahrung, daß selbige nichts desto weniger den gewünschten Effect nicht gehabt, welches vornehmlich daher rühret, daß von den Burgermeistern, Stadt- und Amtspflegern, auch andern der Communen und piorum Corporum verrechneten Dienern, Pflegern und Verwaltern, ihre zu erstatten habende Rechnungen nicht zu rechter Zeit gestellt und übergeben, mithin offt viele Jahrgänge zusammen kommen lassen, daß man der Sache viel zu spät und alsdann erst auf den Grund sehen können, wann öffters entweder die Rechner gestorben oder verdorben gewesen; Wenn Wir nun diesem höchstschädlichen Uebelstand ein vor allemahl mit Nachdruck kräfftigst zu begegnen den Bedacht dahin genommen, daß das unterm 13. Merz a. p. wider die — in solchem passu saumselig herrschafftl. so welt- als geistl. Beamte promulgirte Frstl. General-Rescript auch auf die Commun- und piorum Corporum verrechnende Dienerschafft ohne Ausnahme extendirt, hinfolglich, wann selbige entweder 2. Jahrgäng Rechnungen ungestellt und unübergeben zusammen kommen (lassen) oder einen Rest

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze u. vergl. daselbst auch das General-Reskript vom 5. September 1712.

502) In Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 59. S. 212. u. 213., aufgenommen.

503) S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

sezen, von ihren Diensten ipso jure cassirt sein sollen; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, diese unsere wohlbedächtl. abgefaßte Fürstl. Resolution samtlich bei allhiesig [504]) gemeiner Stadt und darzu gehörigen Corporibus in officio stehenden Rechnern behörig zu publiciren und darob bei Vermeidung unserer Fürstlichen Ungnad sträklich zu halten. Daran ꝛc. Stutgart den 5ten Martii 1744.

Hoch-Fürstl. Regierungs-Rath.

361.

Erlaß an das Stadt-Vogt-Amt Stuttgart, ein Straf-Verbot gegen den Nachtigallen-Fang betreffend.

Vom 31. März 1744. [505])

Carl ꝛc.

L. G. Unser gn. Befehl ist hiemit an dich, du sollest der samtlichen Burger- und Innwohnerschafft dahier durch den Trommelschlag ernstlich intimiren lassen, daß wer sich künftighin unterfangen würde, Nachtigallen zu fangen, sich unfehlbar der Strafe des Schellenwerks zu befahren haben solle, welche Verordnung du auch ad valvas curiae zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, zu affigiren wissen wirst. Daran ꝛc. Stutgart den 31. Merz 1744.

Ex spec. Mand.

von Pflug.
Mylius.

---

504) Gegenwärtiges ist ein Abdruck des an Stadt-Vogt, Burgermeister und Gericht zu Stuttgart erlassenen Reskripts, das übrigens nach dem Gen. Reskr. vom 22. Juni 1776. in das ganze Land ausgeschrieben wurde.

505) Nach dem entsprechenden Geheimen-Raths-Reskripte vom nämlichen Datum galt dieses Verbot für die beiden Residenz-Städte Stuttgart und Ludwigsburg. — Man vergleiche damit folgende Anzeige in der Schwäbischen Chronik vom 11. Mai 1835. S. 516.: „Stuttgart. Nach der, anden Eingängen des innern und äussern Schloßgartens angeschlagenen Verordnung wird jeder, der Vögel fangt, mit 3 fl. bestraft, und diese Strafe mit Benennung des Bestraften in den öffentlichen Blättern angezeigt; demungeachtet hat sich der hier in Arbeit stehende K. K. erfrecht, im äussern Schloßgarten Nachtigallen zu fangen, daher derselbe mit der bestimmten Strafe belegt worden ist, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 7. Mai 1835. Königl. Bau- und Garten-Direktion."

362.

General-Reskript, die zeitige Erwählung eines Advokaten in streitigen Ehesachen betreffend.

Vom 28. Mai 1744.[506])

Nachdeme Uns in Untth. hinterbracht worden, daß die in stritigen Ehesachen vor Unser Fstl. Ehegericht vertagt und citirte Personen öfters erst den Tag zuvor, ehe sie allhier erscheinen, sich um einen adv. umsehen, dieses aber bishero zu allerlei Inconvenientien Anlaß gegeben hat; und wir dahero gdgst. verordnet haben wollen, daß die Partheien sich jedesmalen wenigstens 8. Tag vor dem Termin einen Adv. erwählen und davon die mündl. Anzeige bei Unserem Eheg. Secretariat thun sollen: Als hast du, so oft dir eine Ehegerichtl. Citation ad insinuandum zugeschicket wird, denen Partheien solches zu ihrem Verhalt behörig zu eröfnen. Daran ꝛc. Stutg. den 28. Maji 1744.

363.

General-Reskript, die ungesäumte Einlieferung der Sträflinge ins Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Haus betreffend.

Vom 4. Oktober 1744.[507])

Carl ꝛc.

L. G. Uns ist schon mehrmalen, und erst neuerdingen wiederum von dem Cammerrath und Pfleeger Rothen zu Ludwigsburg klagend unterthänigst vorgestellt worden, welchergestalten die um ihrer Verbrechen willen per resolutionem in das Zucht- und Arbeits-

506) Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek; auch abgedruckt in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. LXXII. S. 360. u. 361. — Vergl. die Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687., Theil IV., Kap. 1.

507) Hartmanns Samml. der öffentl. Bibliothek. — Gerstlacher a. a. O., §. 79. S. 284 u. 285., und Hartmanns Ehe-Gesetze, Beil. LXXIII. S. 361. u. 362. — Vergl. das General-Reskript vom 23. August 1804.

Hauß condemnirte Zucht- und Sträflinge theils gar langsam, theils aber gar nicht, wie sichs doch gebürte, eingelüfert worden; Wir hingegen keineswegs gemeint seynd, die Mißhandlungen und Frevelthaten ohngestraft hingehen und passiren zu laßen, und dahero mißliebig wahrnehmen müßen, daß Ihr diese Unsere gdgste Willens-Meynung nicht sogleich ad effectum bringet, und die etwa in dem Euch Gnädigst anvertrauten Statt und Amt, sich hier und da befindliche und in das Ludwigsburger Zuchthauß condemnirte Delinquenten, an seine Behörde, der Ordnung gemäs, in Zeiten eingeliefert; Als ist hiemit Unser gn. Befehl an Euch, Ihr sollet die sich bey Euch in Statt und Amt befindliche ohneingeschickte, und durch anderwärtige unsere Fürstliche Verordnungen etwa nicht aggratiirte Zücht- und Sträflinge innerhalb 8. Tagen ab insinuatione hujus, an Unsern Cammer-Rath und Pfleger Rothen, und zwar nicht nur pro nunc, sondern auch pro futuro richtig einsenden, oder aber widrigenfalls Euch gewärtigen, daß solche auf Eure Costen, als weswegen auch ermeldtem Cammer-Rath Rothen allbereits das weitere gn. aufgegeben worden, an Ort und Ende ohnfehlbar abgelangt werden sollen. Daran ꝛc. Stuttgardt d. 4. Octbr: 1744.

Pflug.
Feuerlein.

---

† General-Reskript, das Forstwesen betreffend.

Vom 15. Oktober 1744.

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. — In demselben heißt es unter VIII.: „Wegen der habituirten schon mehrmalen gestraft- aber incorrigiblen Holtzdiebe haben die Forst-Aemter, statt der ihnen unfruchtbarlich ansetzenden Geldstrafen, welche sie gemeiniglich zu bezahlen nicht vermögen, ihnen unterthänigsten Bericht zu Unserer Fürstlichen Regierung mit satten Umständen, junctis Protocollis, auch Beyfügung des übrigen Prädicats, und Vermögens, deßwegen sie mit denen Civil-Beamten zu communiciren wissen werden, zu erstatten, um dieselbe auf andere Art, nach Erforderniß, coerciren zu können." — und unter IX.: „Damit auch dem häuffigen Angeben falscher und fremder Namen vorgebogen werde, als wobey neben dem begehenden Diebstahl noch ein Crimen falsi concurriret, so ist ein solches Factum, wo die Freveler in Erfahrung gebracht werden, über die Holtzstraf noch weiter mit dem Thurn empfindlich zu bestraffen, gleichwie auch diejenige, welche ihre bey Annäherung des Forstknechts davonlaufende Mitschuldige nicht nahmhaft machen wollen, durch gradus carceris mit 1. Tag in simplici und 2. in duriori darzu angehalten werden mögen."

364.

Reskript an das Stadt-Vogt-Amt Stuttgart, die Injurien gegen den Herzog und seine Minister betreffend.

Vom 26. November 1744. [508])

Carl ꝛc.

U. Gr. z. Lieber Getr.! Nachdeme Wir schon mehrmahlen mißliebig wahrgenommen, daß bey Unßerm Hoff-Laager, auf der Canzley, auch inn- und um Stuttgardt, allerhand unnüzes irrespectuoeses und Pflichtvergeßenes- sich nicht nur auf Hoff- und Regiments-Sachen, sondern sogar biß auf unßere Fürstl. Persohn selbsten, und unßere um uns habende Ministres erstreckendes Geschwäz und Discuriren geführt- und herum getragen wird, dergestalten, daß ungeachtet des schon etlich mahl bezeügten ungnädigen Mißfallens, solches noch immerhin continuiret, wie dann erst neüerlich wiederum ein dergl. Gottloßes und grundtfalsches Bruit, als wann Wir einen unßerer vertrautesten Ministers auf eine großen Herrn unanständige Art, mißhandelt haben solten, mit höchst sträffl. Muthwillen ausgestreüet worden: Alß wollen Wir hiemit um dießer Unanständigkeit guth möglichst mit Ernst zu steüren, dir gnädigst anbefohlen haben, du sollest, wie bey denen Collegiis unßerer Fürstl. Canzley, und bey Hoff, allbereits geschehen, also auch in der Dir gndgst. anvertrauten Statt Stuttgardt, behörig publiciren laßen, daß hinführo ein jeder solcherley erdichtungen, falschen und ungeziemenden Discursen, auch üblen Nachreden, sich gänzlich enthalten oder aber im contraventions-Fall gewärttig seyn solle, daß bey dessen ausfündigmachung Er ab officio cassirt, und nach umständen wohl gar an Ehre, Guth und Leib ohne ansehen der Persohn gestraffet werden solle.

Allermaßen Wir innsonderheit denjenigen mit besondern Gnaden ansehen wollen, welcher den Authorem der in Specie hieroben angezeigten leichtferttigen Medisance wird entdecken, um an ihme das Erste Exempel dießer ernstlich gemeinten Verordnung statuiren zu können; Daran beschiehet ꝛc. Stuttgardt den 26. Nov. 1744.

Fr. A. v. Hardenberg.
J. B. Bilfinger.
vt: Pistorius.

---

508) Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Vergl. die General-Reskripte vom 10. September 1713. und 2. November 1746.

† General-Reskript, die Anstellung im Staats-Dienst und das Verbot eines von den Bewerbern dafür anzubietenden Geschenks betreffend.

Vom 13. Februar 1745.

†† General-Reskript, Maßregeln gegen die Desertion der Soldaten betreffend.

Vom 26. März 1745.

365.

General-Reskript, die Größe des sogenannten Weinkaufs bei Güter-Verkäufen betreffend.

Vom 8. April 1745. 509)

Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Bliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechal, etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir mißfällig wahrnehmen müssen, wie der übele Mißbrauch hin und wieder in Unserm Hertzogthum und Landen theils

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. daselbst auch die General-Reskripte vom 18. September 1773. und 3. Januar 1791., sowie das General-Reskript vom 4. September 1718. und das Edikt vom 28. Dezember 1733. in unserer Sammlung.

†† S. Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Es wird in diesem Reskript die sträcklichste Befolgung der frühern „so geschärften" Verordnungen verlangt; „im übrigen und fernerweitigen Contraventions-Fällen aber solle der oder diejenige, welche sich sowohl in unterlassener Nachfrag um die Passeports bey denen durchmarchirenden Soldaten, als auch eines nicht angehaltenen Deserteurs verdächtig oder saumselig erfinden lassen, oder wohl gar dazu Vorschub machen, und hülffliche Hand leisten werde, mit denen in denen erlassenen oben allegirten Fürstl. Rescripten bereits angedroheten Leibs- oder Lebens-Straffen ohne Ansehung der Persohn würcklich belegt: die dabey zugleich schuldhafft erfindende Staabs-Beamten aber, es treffe hernach wen es wolle, mit ohnausbleiblicher Cassation angesehen werden." — Vergl. auch die General-Reskripte vom 12. Juni 1734. und 23. Juni 1804.

509) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — In Gerstlachers

würcklich eingeschlichen, theils noch einzuschleichen beginnet, daß bey denen im Aufstreich verkauffenden Ganth= Wittwen= Waysen= und Commun-. auch denenjenigen Güter=Stücken, welche einer Losung unterworffen, grosse und übermäßige Weinkäuffe zum Schaden und Nachtheil derer Interessenten angedinget werden, wordurch vielmahlen Weitläuffigkeit und Stritte entstehen; Und Wir nun aber dergleichen schädlichem Unfug mit Ernst zu steuren gnädigst gemeynet seynd, zu solchem Ende auch bey erwehnt vorkommenden Contraecten der Weinkäuff halber nachgesetzte Maaß=Reguln sträcklich beobachtet wissen wollen, daß nehmlich biß auf 50 fl. Kauff=Schilling nicht mehr dann 45. kr. von solchen biß auf 100. fl. 1. fl. vor die nachfolgende 400. fl. jedesmahlen 30. kr. und was darüber, von jedem 100. nur 24. kr. zu passiren, so daß 1000. fl. auf 5. fl. und was über 1000. fl. dem 100. nach 15. kr. Weinkauff kommen sollen; Als ist hiemit Unser gnädigster zumahlen auch ernstlicher Befehl, ihr sollet dise Unsere gnädigste Willens=Meynung in dem euch gnädigst anvertrauten Statt und Amt nicht nur zu männiglichen Verhalt behörig kund thun, sondern auch in Zukunfft mit allem Ernst und Eyfer darob halten, und eure Amts=Untergebene zu genauer dessen Beobachtung nachdrücklich anweisen, damit Wir Uns im widrigen Fall nicht genöthiget sehen, wider die Ubertrettere ernstliche und nachdrückliche Ahndung vorgehen zu lassen. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 3. Aprilis 1745.

Ex speciali Resolutione.

J. E. v. Palm.
C. A. Pfeil.

366.

Reskript an den Stadt=Magistrat zu Stuttgart, die Beerbung der im dortigen Lazareth gestorbenen Personen betreffend.

Vom 22. November 1745.[510])

Carl ꝛc.

L. G. Wir haben Euch zwar occasione des in allhiesigem Lazaret unlängst verstorbenen Bettelvogt Leize unterm 17ten May

---

Samml. B. I. §. 100. S. 174. abgedruckt. — Vergl. die Kommun=Ordnung von 1758., Kap. II. Abschn. 18. §. 9. u. Kap. III. Abschn. 3. §. 5.

510) Einen Auszug dieses Reskripts liefert Gerstlacher a. a. O. §. 113. S. 227. u. 228. — Vergl. das Landrecht von 1610., Theil III. Tit. 17. Note 223.

a. c. gdgst. rescribirt, daß Ihr dessen Verlassenschafft deductis deducendis seinen Erben ab intestato ausfolgen lassen sollet;

Gleichwie wir aber überhaupt vor unbillig erachten, daß diejenige Erben ab intestato, welche sich liebloser weise entzogen haben, Ihren Freund bei kranken Tagen zu besorgen, und dißfalls alles nur auf das publicum haben ankommen lassen, nachgehends gleichwolen von der noch par hazard sich ergebenden Erbschafft profitiren sollten, im Gegentheil hingegen nichts billigers ist, als daß das Lazaret, welches, wann ein von seinen nächsten Freunden deserirter Armer und Kranker ein mehrers, als sein Vermögen besagt, kostet, diesen Unkosten auf sich selbsten leiden muß, casu inverso, und wann von ungefähr noch etwas übrig bleibet, seines in so unzähligen andern Fällen, da die Leute gar nichts im Vermögen haben, erleidenden Schadens wiederum einiger massen froh werde; Als verordnen wir hiemit gdgst. daß dem allhiesigen Lazaret in denen Fällen, wann die Ascendent- Descendent- oder nächste Collateral-Erben eines solchen dem Lazaret übergebenden in kranken Tagen sich nicht haben annehmen wollen, und wegen Vergutung des auf ein solches Subjectum in dem Hauß gehenden- die vires haereditatis je[511]) nach der Langwührigkeit der Krankheit vielleicht übersteigen könnenden Unkosten ab ante keine tüchtige Caution ausstellen wollen, dieselbe, wann sie zuvor behörig davon avertirt, und die Leistung solcher Caution von ihnen anverlangt worden, sie aber solche zu prästiren waigerten, eo ipso als solche, welche der Erbschafft renuncirt, angesehen, mithin derlei Verlassenschafft dem Lazarethauß per modum privilegii völlig überlassen werden solle; wornach Ihr Euch also in Zukunft zu achten wissen werdet. Daran rc. Stutgart den 22. Nov. 1745.

Ex spec. Resol.

von Palm.
Frommann.

---

511) In den Abschriften dieses Reskripts heißt es „ja;“ in dem betreffenden Anbringen des Regierungs-Raths vom 17. Mai 1745., welches demselben zu Grunde liegt, steht aber richtiger „je.“

367.

General-Reskript, die Benützung des Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Hauses, als Straf-Anstalt, betreffend.

Vom 20. Mai 1746. [512])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Demnach Wir einige Zeit her zu Unserem nicht geringen Mißfallen deß mehrern wahrzunehmen gehabt, wasgestalten durch Einschickung vieler zur Arbeit gantz untüchtiger Leute, gegen den deutlichen Innhalt und Intention des dißfalls unterm 24. Octobr. 1737. emanirten general Rescripts, Unser zu Ludwigsburg befindliches Zucht- und Arbeits-Haus nicht nur nach und nach vollkommen in einen Spital verwandelt zu werden beginne, sondern auch an solchen eingesandten Personen die vorgeschriebene Straffe eben um solch ihrer mancherley anhabenden Gebrechen und Umstände willen zu vollziehen, folglich dardurch den eigentlichen finem poenarum zu erreichen, öffters unmöglich seye; Ein solches aber ersagtem Corpori zugleich zu nicht geringer Beschwehrde gereiche: Und Wir nun aber auf die Aufrechterhaltung dises gemeinnuzlichen Instituti Unser beständiges Augenmerck gerichtet haben, mithin solch eingerissener, Unserer gnädigsten Intention zuwider lauffender, Unordnung mit Nachdruck vorgebogen wissen wollen: Als werdet Ihr nicht nur hiemit wiederhohlt zu sträcklicher Befolgung gedacht unterm 24. Octobr. 1737. in das Land ergangenen general Rescripts alles Ernstes angewiesen, sondern Ihr habt auch in dessen Conformitaet, so viel die beyfangende ausländisch und fremde Delinquenten betrifft, wann solche einige Gebrechlichkeit an sich haben, daferne die von ihnen begangene Verbrechen keine Berichts-Erstattung an Unsere Fürstliche Cantzley erfordern sollten, selbe, nach Vorschrifft gedachten Generalis, nach Erstehung der an ihnen ebenfalls von Euch statuirenden Straffe, gleich denen Vaganten rc. sogleich brevi manu aus dem Land hinaus zu schaffen; Anbelangend hingegen diejenige, welche stärckere Reatus auf sich haben, desgleichen die auf gleiche Art qualificirte innländische Delinquenten, so wollen Wir Euch hiemit gemessen dahin angewiesen haben, daß Ihr überhaupt bey denenselben jedes-

512) Eßinger Sammlung. — In Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 72. S. 239. bis 241., mitgetheilt. — Vergl. das Dekret vom 11. September 1807.

mahlen ante decisionem in causa (und dises besonders auch, wann über selbige ein förmlicher Procels ausgeübt worden, bey denen einschickenden Consiliis oder final Inquisitionen) vorhero noch zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath unterthänigst miteinberichten sollet, ob die Verhaffte von gesunder Leibes-Constitution? oder ob sie nicht ex squalore carceris, oder von erstandener Tortur erst zum Geschäfft unbrauchbar gemacht worden seyen? Damit Wir sodann bey Erkennung der Straffe Uns befindenden Umständen nach gnädigst zu entschliessen wissen mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. May, 1746.

Ex speciali Resolutione.

J. C. v. Palm.
J. H. Dilthei.

368.

Herzogliches Dekret in Schäferei-Sachen.

Vom 1. Oktober 1746. [513]

369.

Fürstliches Reskript an den Geheimen-Rath, das Verbot und die Strafe der Verläumdungen gegen die Minister betreffend.

Vom 2. November 1746. [514]

Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Württemberg und Teck, rc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Wohlgebohrne Veste, Liebe Getreue! Uns ist unterthgst. hinterbracht worden, was maßen ohngeachtet Unsers schon den 26ten Novembris 1744. ergangenen ernstlichen Verbotts, jedannoch die ungleiche Nachreden und Verunglimpfungen

513) Unter Nr. 3. wird erlaubt: „die von Ausländern im Land bestehende Weiden durch innländische Schäfer auslößen zu lassen."

514) Lempp'sche Sammlung. — Vergl. das General-Reskript vom 10. März 1794. und den Art. 25. des Gesetzes vom 5. März 1810.

Unserer Minister und Räthe, sonderlich derjenigen, die nach Ihrem Amt und Unserem gnädigsten gegen Sie tragenden Zutrauen mehrers um Unsere Person seyn müssen, hin und wieder umher gehen, und dieselbige mit allerhand Beschwehrlichen Andichtungen beleget werden. Wir erklähren dahero wiederhohlter und ernstlichst, daß Wir eines Theils allen denjenigen, welche auß liebe zu Unß, und auß eüffer vor Unsern Dienst, Unß Selbsten ein oder andere Fehler oder Verbrechen, von Wem das wäre, mit gutem Grund und in Handen habenden Beweiße anzuzeigen, im Stande sind, geneigtes Gehör geben, die Sache nach bewandten Umbständen in der angegebenen Gegenwartt, oder auch sonsten ohne dieselbige, genau einsehen, und nach deren Befund die ernstlichste Verfügungen machen werden; Andern Theils aber nicht zugeben können, daß diejenige Ministri und Räthe, deren Dienstes Wir Uns, nach denen einem jeden Beywohnenden Eigenschafften, und anvertrauten Stellen, mehrers oder weniger gebrauchen, von ohnruhigen oder übel gesinnten, anderwärths, es seye Heimlich oder offentlich, verunglimpfet, und damit entweder in Ihrem Dienst Eyffer irre gemacht, oder an der darzu nöthigen Autoritaet und nachdruck gehindert werden. Wir befehlen dahero allen und jeden Unseren Räthen und bedienten, daß sie sich nach dieser gedopelten Vorschrifft sträcklich achten, und ein jeder derselbigen in seinem Theil mehrers auf das ihme selbst anbefohlene wachtsam und beflissen, alß auf frembde Handlungen neugierig seyn, wo Er Unser Frommen und Nutzen mit gründlicher Anzeige zu befördern weiß, dasselbige entweder der subordination nach, an seine vorgesezte Chefs, oder an Unß Selbst bringen, übrigens aber aller Umträgerey nachtheiliger falschen und unerweißlichen Aufflaagen über andere verdiente Männer, sich gäntzlich enthalten solle; Maßen Wir dergl. bey Specieller und gründlicher deren Erfahrung nicht alleine, alß gegen die jedem Menschen schuldige Gerechtigkeit Lauffend, wie gemeine Verleumdungen, sondern alß solche unternehmungen Bestraffen werden, welche gegen die von Unß mitgetheilte Authoritaet und damit wieder den Unß schuldigen Respect anstoßen. Wir laßen Euch diese Unsere ernstliche Willens-Meynung zu diesem Ende zugehen, damit Ihr solche an alle Collegia publiciren, und auch Eüres Orths darüber halten möget. Melden es in Gnaden, womit Wir Eüch stethß wohl zugethan verbleiben. Stuttgardt den 2. Novembris 1746.

Carl H. z. W.

370.

General-Reskript, das bevorzugte Pfandrecht für Kriminal-Untersuchungs- und Atzungs-Kosten betreffend.

Vom 13. Dezember 1746.[515]

Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, etc.

Demnach allbereits durch das unterm 4ten April. 1732. erlassene General-Rescript die ausdruckliche Verordnung publicirt worden, daß in Criminal-Fällen diejenige, welche sich einer Ubelthat höchstverdächtig gemacht, oder derselben gar überwiesen worden, mithin durch ein Delictum, oder dessen genugsamen Verdacht zu einem Inquisitions- oder peinlichen Procefs die Veranlassung gegeben, die dardurch verursachende Criminal-Inquisitions- und Atzungs-Kosten allezeit, es gehe gleich mit ihnen ad ultimum supplicium, oder eine andere poenam corporis afflictivam, von ihrem Vermögen, sofern sie dergleichen besitzen, hinwiederum ersetzen, und darein condemniret werden sollen.

Und dann nun mittlerzeit, aus Gelegenheit ein- so andern Casus, der Zweiffel annoch vorgefallen, wie es alsdann zu halten, wann dergleichen Delinquenten, oder de delicto suspecti sonsten gegen andere Creditores mit ihrem Vermögen verhafft, und etwann währenden Criminal-Processes in Ansehung derer Passivorum es zu einem Concurs-Procefs gedeyhen sollte?

Als wollen Wir hiemit durch eine Interpretationem authenticam, nach gepflogener reiffer Deliberation, und von Unserem Regierungs-Rath erstatteten unterthänigsten Gutachten all solchem vorwaltenden Zweiffel und widriger Meynung abhelffen, und das bereits emanirte, sowohl die Billigkeit, als auch communem observantiam in Teutschland zum Grund habende General-Rescript de dato 4. April 1732. wegen dergleichen Criminal-Kosten dahin erläutert haben, daß die Schuldigkeit auf Seiten des Delinquenten alsbalden existire, und vor radicirt zu halten seye, so bald der Delinquent durch sein Delictum, oder dessen hinlänglichen Verdacht die Inquisition gegen sich veranlasset, und zwar vor alle und jede von Anfang sothanen Processus usque ad ejusdem finem erforderliche Criminal-Inquisitions- und Atzungs-Kosten, dergestal-

515) Ebinger Sammlung. — In der Gerstlacher'schen Sammlung mit dem unrichtigen Datum vom 13. September 1746. abgedruckt, B. I. §. 37. S. 49. bis 52., zu welchem Fehler wahrscheinlich der Abdruck in Schöpffs Proc. Dic., Zugabe XIII. S. 548. bis 551., Veranlassung gab, wo der gleiche Fehler, übrigens blos in der Aufschrift, vorkommt; Mosers Real-Index der H. G. O., S. 85. bis 88. — Vergl. den Art. 7. des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825.

ten und mit der fernerweiten Interpretation, daß zugleich von Anfang der Inquisition des Delinquenten Vermögen nach Maaßgab Hoch=Fürstl. Land=Rechts P. II. Tit. 8. §. finali et P. I. Tit. 75. §. nach jetztgemeldten ꝛc. davor und zwar pro omnibus expensis ad integrum processum, als vor Schuldigkeiten gegen die Obrigkeit, mit der tacita hypotheca cum jure praelationis afficirt seyn, folglich ermeldte Kosten in Concurs-Processen unter solcher Rubric in prima classe locirt werden sollen, ohne Unterschied, es mag die Inquisition vor Anfang des Concurs-Processes seine Endschafft schon erreicht haben, und der Delinquent in sothane Kosten per sententiam condemnirt seyn, oder auch gedachte Inquisition und Criminal-Procefs annoch in die Zeiten des Concurs-Processus sich extendiren, mithin die Inquisitions- oder Criminal-Kosten vor oder nach einem ausgebrochenen Ganth verwendet worden seyn; Wann nur um diejenige Zeit, wo die Inquisition oder der Criminal-Procefs seinen Anfang nimmt, nicht wircklich der Concurs-Procefs intuitu anderer Creditorum erkannt worden, daß des Delinquenten Vermögen vor die Inquisitions- und Criminal-Kosten überhaupt mit obiger tacita hypotheca et jure praelationis annoch hat afficirt werden können.

Versehen Uns demnach sowohl zu Unserer Juristen-Facultaet, als Fürstl. Hof=Gericht, und übrigen Gerichten im Land gnädigst, daß in Zukunfft bey dergleichen vorkommenden Fällen docendo, consulendo et judicando diese Unsere Interpretation pro norma genommen, und jedesmahl darauff werde gesprochen werden. Daran geschihet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 13. December 1746.

Ex speciali Resolutione.

Pflug.
T. C. Renz.

371.

General=Reskript, die Dekretur der Kriminal=Prozeß=Kosten betreffend.

Vom 22. Dezember 1746.[516]

Carl ꝛc.

L. G.! Demnach Wir bisanhero mißliebig wahrzunehmen gehabt, was gestalten die meiste Unserer Stabsbeamten eine Gewohn=

516) Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek. — In Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 87. S. 301. u. 302., zu finden.

halt daraus gemacht, daß sie bei Criminal-Fällen und besonders, wo es zu ordentl. peinl. Processen gediehen, die dabei aufgehende Malefiz-Kosten nicht, wie es sich doch gebühret, sogleich nach geendigtem Process und vollzogener Urthel zur Decretur untst. einschicken, sondern damit geflißener Dingen zuzuwarten pflegen, bis sie selbst zur Rechnungs-Abhör kommen, wodurch denn nicht nur [517]) sotane Rechnung, da erst dergleichen Unkostens-Consignationen zur Decretur gebracht werden müsen, über die Gebühr verzögert und dadurch eines Teils das ihnen anvertraute Amt länger hintangesezt, anderenteils aber auch die ihnen passirl. Zehrungs-Kosten merckl. vergrösert, sondern auch noch allerhand andere Unordnungen dardurch verursacht worden; Und Wir nun solchem Unwesen ein vor allemal abgeholfen wißen, zu dem Ende auch gdst. verordnet haben wollen, daß in Zukunfft alle dergl. besonders aber die Malefiz-Kosten sogleich nach geendigtem Process zur Decretur eingeschickt werden sollen; Als habt Ihr Euch hienach so gewieser sträcklicher zu achten, als Wir im widrigen Fall Uns gemüßiget finden, Euch dergl. durch Euer Verschulden undecretirte Unkosten nicht allein auf den Rest schlagen zu laßen, sondern auch noch weitere reelle Ahndung vorzakehren. Daran 2c. 2c. Stuttg. d. 22. Decbr. 1746.

Pflug.
Dilthei.

372.

Herzogliches Dekret, die Verletzung des Kanzlei-Geheimnisses betreffend.

Vom 11. Juli 1747. [518])

Demnach des Regierenden Herrn Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. schon mehrmahlen missfälligst wahrnehmen müessen, daß öffters die Hochfürstl. Resolutionen und Verfügungen durch eine unzuläßige Zeitungs-Trägerey aus denen Collegiis und Balleyen so wohl hie in die Statt, als auf das Land hinaus zur Unzeit, und zu mehrfältig daher entstehenden Verdruß und Schaden so münd- als schrifftlich ausgebracht und divulgiret, auch so gar denen Parteyen die von Fürstl. Collegiis und Deputationen erstattende Anbringen und Gutachten gegen alle Pflichten, und zum

---

517) Die in den Hartmann'schen Sammlungen fehlenden Worte „kommen, wodurch denn nicht nur" wurden aus Gerstlacher ergänzt.
518) Vergl. das Reskript vom 30. Juni 1810.

Nachstand des Hochfürstl. Interesse, und gemeinen Weesens mitgetheilet, verrathen, ja wohl gar verkauffet werden; Und dahero Höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. diesem ärgerlichen Unweesen, und Pflichtwiedrigen Beginnen ein vor allemahl mit allem Ernst hinführo begegnet wißen wollen;

Als haben nun Höchsternannt Sr. Hochfürstliche Durchl. Gnädigst beschloßen, alle Dero Canzley-Verwandten hiemit nochmahlen ihrer tragenden Pflichten Gnädigst zu erinnern, und diese auf das ernstlichste zu verwarnen, bey ohnausbleiblich erfolgender Cassation, auch nach befinden, würklicher Festungs-Straffen, sich aller dergleichen unziemlicher Communication und Verrathung deßen, was in Fürstl. Canzley, und eines jeden obhabenden Officio vorgehet, auf das sorgfältigste zu enthalten, auch, soferne ein oder anderer, daß ein solches geschehen, in Erfahrung bringen solte, es zur gebührlichen Ahndung ungesäumt anzuzaigen. Und laßen dahero auch gegenwärttige Dero Gnädigste Willensmeynung sämtlichen Chefs derer Hochfürstl. Collegiorum des Endes Gnädigst hiermit zu gehen, um nicht nur selbige an die Collegia und Balleyen zu männiglicher Nachachtung behörig zu publiciren, sondern auch, daß darob gehalten werde, gebührende Obsorge zu tragen. Decretum Ludwigsburg, den 11. Julii 1747.

Carl H. z. W.

373.

General-Reskript, die Bestrafung der von den Forst-Bedienten verübten Veruntreuungen betreffend.

Vom 4. Mai 1748. [519])

Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben seit dem Antritt Unserer Fürstl. Regierung schon mehrfältig äusserst mißfällig wahrnehmen müssen, mit welch unverantwortlicher Pflicht-Vergessenheit einige derer Forst-Knechte theils durch höchst-strafbare Negligenz in ihrem Dienst, theils

---

519) Ebinger Sammlung. — Gerstlachers Sammlung, B. II. §. 61. S. 217. bis 219., und des Herzogthums Württemberg allerhand Ordnungen (neuere Sammlung von 1767.) im Anhang zu der Forst-Ordnung, S. 1092. bis 1094. —

durch gehäuffte enorme Malversationen, besonders aber mit Devaliation der ihnen gleichwohlen zur sorgfältigsten Conservation anvertrauten Wälder sich gegen Uns schwehrlich verschuldet, und ob Wir schon gegen derley Ubelthäter exemplarische Ahndung mit Cassation Schellenwercks= und Zuchthauß=Straffe vorgekehret, andere jedannoch wider besser Verhoffen sich hieran nicht gespieglet, sondern erst neuerlich wiederum etliche mit gleichmäßiger Hindansetzung ihrer uns so theuer zugeschwohrnen Aydes=Pflichten zu Unserem und des gesamten Publici auch der Nachkommenschafft unersetzlichem Schaden Höchststräflich vergangen, mit dem Holtz nur nach ihrem Willkühr und Eigennutz gehandlet, und damit die ihrer Huth untergebene Wälder fast gäntzlich erödet haben.

Gleichwie aber Uns, auch samtl. Unsern getreuen Unterthanen und der Posteritaet selbsten höchlich daran gelegen, solch übermachten Betrügereyen, Bosheit, und irreparablen Waldverwüstung mit allem Ernst und Nachdruck zu steuren, hauptsächlich aber bey dem ohnehin schon eingerissenen Holtz=Mangel denen in Ansehung des Holtzes eingerissenen mannigfaltigen Excessen möglichst vorzubiegen:

Als ist Unser gnädigster zumahlen sehr ernstlicher Befehl, du der Forstmeister wollest deinen untergebenen Forst= und Beyknechten bedeuten, daß welcher hinfüro sich auf einer Untreue wird betretten lassen, mittelst gleichbaldiger Cassation von seinem Officio, Zuchthauß= oder Schellenwercks=Straffe, ja wohl gar befindenden Umständen nach mit peinlichem Process und äussersten Todes=Straffe ohnnachläßig angesehen werden solle, dahero und damit sich keiner mit der Unwissenheit der im Contraventions-Fall auf sie wartender harten Straffe sich entschuldigen könne, du unter Publication dieses Fürstl. Rescripti und Ausstellung eines gedruckten Exemplars an jeden der Forst= und Beyknechte, dieselbe zu sorgfältiger Beobachtung ihrer Pflichten und Conservation des Holtzes gemessen anzuerinnern, so fort nach deiner ohnehin obhabenden Schuldigkeit auf selbige genaue Aufsicht zu tragen, und daß in keinem Stuck wider Unser und des Publici Interesse gehandlet werde, äusserst zu besorgen, du der Stabs=Beamte aber auch deines Orths auf selbige fleißigst zu invigiliren und so bald du einige Malversationes und Waldverwüstungen von denen Forstknechten in Erfahrung bringen solltest, selbige nicht verschweigen, sondern dergleichen straffbaren Vorgang bey denen Forst=Aemtern sogleich anzuzeigen. An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stutgart, den 4. May 1748.

Ex Speciali Resolutione.

F. Baron Schelhass v. Schellersheim.
J. H. Dilthei.

374.

General-Reskript, die Ausfertigung der Gemeinde-Vollmachten betreffend.

Vom 28. Juni 1748.[520])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, 2c. 2c.

Lieber Getreuer! Es ist zwar allschon untrem 9ten Aug. 1718. die Fürstl. General-Verordnung dahin gemacht worden, daß die Gewälte oder Syndicat derer Communen, nicht allein mit der Commun- oder wo keines vorhanden, mit des Staabs-Beambten oder Statt-Gerichts-Insigel bedruckt, sondern auch von Schultheiß, Burgermeistern, Gericht und Rath, und zwar von jeder dergleichen Persohnen absonderlich und nicht nur überhaupt und collectivo nomine unterschrieben überreicht, oder als mangelhafft wieder zuruckgegeben werden sollen; Nachdemmalen wir aber mehrfältig wahrgenommen haben, daß sothane Gewält oder Syndicat allein von Burgermeistern und Gericht- von dem Rath hingegen nicht unterschrieben, und deßwegen in pcto. legitimationis excipirt worden: Also ist hiermit unser wiederholter Befehl, du sollest nicht nur vor deine Persohn über bemelter Verordnung sträcklich halten, sondern auch die übrig unter deinem Staab stehende Commun-Vorstehere dahin anweisen, daß, so offt sie einen solchen Gewalt oder Syndicat ausstellen, sie daßelbe jedesmahlen auch von dem ganzen Rath mit unterschreiben, und einen jeden bey der Unterschrifft seine Qualitaet, ob er des Gerichts oder Raths seye, beysezen laßen sollen. Daran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung.

Tübingen d. 28. Juny. 1748.

Pflug.
T. C. Renz.

† General-Reskript, die eigenmächtige Veränderung der Theil-, Lehen- und Hub-Güter betreffend.

Vom 5. Juli 1748.

520) Ebinger Sammlung. — Im Auszug bei Gerstlacher, B. I. §. 17. S. 27. u. 28., zu lesen.

† S. Sammlung der Finanz-Geseze und vergl. die Note 135. im II. Theil unserer Sammlung, S. 192.

375.

General-Reskript, die verbotene Cession einer Forderung und Klage gegen einen Christen zwischen Juden und Christen betreffend.

Vom 29. November 1748. [521])

Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim 2c. Ritter des Goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechall 2c.

Liebe Getreue! Wir haben bey zerschiedenen Gelegenheiten mißliebig wahrnehmen müßen, wasmaßen die in dem allgemeinen Reichs-Abschied de ao: 1551. und der Reformatione politica, wegen der Juden enthaltene disposition, krafft deren alle so wohl von einem Christen an einen Juden, alß auch von einem Juden an einen Christen vornehmende Cession seiner an einen Christen habenden Forderung und action, bey Verlust derselben verbothen, in Unserm Hertzogthum und Landen meisten Theils außer Acht gelaßen werde.

Wann nun aber Wir sträcklich darob gehalten wißen wollen; Alß ist hiemit an dich Unser gnädigster Befehl, in dem dir anvertrauten Statt und Amt fürohin hierauf genaue Obsorge zu haben, und zwar dergestallten, damit bey dergleichen sich ergebenden Fall die cedirende Forderung oder action so fort confiscirt, und zu Unserer Fürstl. Cammer eingezogen werde. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 29. Nov. 1748.

Ex speciali Resolutione.

---

521) In Gerstlachers Sammlung, B. I. §. 107. S. 197. und 198., und Mosers Real-Index der H. G. O., S. 185., aufgeführt. — Vergl. die Note zum General-Reskript vom 27. Januar 1752. und insbesondere das auch darin angeführte Pfand-Gesetz von 1825., Art. 92., sowie das Juden-Gesetz von 1828., Art. 6. und 34. —

376.

General-Reskript, Inventuren, Theilungen und Pfleg-Rechnungen betreffend.

Vom 18/24. Dezember 1748. 522)

Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Württemberg und Teck 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Demnach Wir mißliebig zu vernehmen gehabt, welchergestalten

1.) Der emanirten Fürstl: Verordnungen ohngeachtet, von denen meisten Stadt-Schreibern dieses Herzogthums, bey Inventuren und Theilungen die Unkostens-Consignationen weder angefüget- noch dieselbe von denen Beamten Behörig moderirt- und Decretirt werden, Demnächst

2.) Eine grosse Menge Pfleeg-Rechnungen ohngestellt, auch ohnprobirt und ohnabgehört ligen, Ingleichem

3.) Von vielen Pfleegern keine Abstands-Rechnungen gestellet-sondern privatim tradiret werden, auch

4.) Von denen honoratioribus auf dem Land, fast gar kein Zubringens-Inventarium errichtet, auch

5.) Die Eventual-Abtheilungen sehr im Anstand gelassen werden; Als ist hiermit unser gdgst: zumahlen aber auch ernstlicher Befehl, Ihr sollet über denen dißfalls hiebevor ergangenen frstl: poenal-Verordnungen besser als bißhero geschehen, bey sonst zu befahren habender ohnausbleiblicher scharffer Ahndung sträcklich halten, mithin

1.) Sowohl denen Stadt- alß Amtsschreibern die ohnfehlbare Anschließung der Unkosten bey denen Inventuren und Theilungen, sie mögen Nahmen haben, wie Sie wollen, Bey Zwey Kleinen Freveln Straff für jeden Unterbleibungs-Fall intimiren, als auch du der Vogt selbsten deren Moderation und Decretur keines Wegs verabsaumen; Nichtweniger daran seyn, daß

2.) Biß Georgij 1749. alle ruckständige Pfleeg-Rechnungen, die auf solchen Termin fallen, und so fort alle andere biß auf Martinj längstens gestellet, probirt, und abgehördt, auch

3.) Die Zubringens-Inventuren und Eventual-Abtheilungen samtl: zu Stande gebracht, auch ob? und wie solches geschehen? oder auch welche von denen Geist- oder Weltlichen honoratioribus allenfalls unser Fürstl: Tutelar-Raths-Collegium hierunter sowohl vor

522) Ebinger Sammlung. — In den Hartmann'schen Sammlungen kommt dasselbe Gen.Reskr. zweimal, unter dem Datum vom 18. und vom 24. Dezember 1748., vor.

jezo als künfftig hin zu eligiren sich declariren würden (allermassen diese Declaration bey einem jeden Fall von denenselben also gleich zu erfordern ist) umständl: Unthstr: Bericht dahin erstattet werden möge. Denen gesamten unter Eürer Obsicht stehenden Pfleegern aber habt Ihr

4.) Nachtrucklich zu bedeüten, daß keiner sich bey unausbleiblicher Straf fürterhin mehr unterstehen solle, ohngestellt- und ohnabgehördte Abstands-Rechnungen denen Curandis bey ihrer Verheürathung oder erlangter Majorennitaet privatim zu tradiren, sondern hierunter die Frstl: Ordnungen auf das genaueste beobachten sollen. Wie Ihr dann auf die Contraventions-Fälle wachtsames Auge zu tragen, und allenfalls solche auch unthst: einzuberichten angewiesen werdet. Daran beschiehet unsere Meynung. Stuttgardt den 24ten Xbr. 1748.

Baron Schelhas v. Schellersheim.
C. A. von Pfeil.

377.

Erlaß an das Stadt-Vogt-Amt Stuttgart, die Strafe wegen Hurerei in der Residenz-Stadt betreffend.

Vom 4. Januar 1749. 523)

Carl 2c.

U. G. z. Demnach Wir gdgst. vor guth befunden haben, den bißhero in Ansehung derer mit der Hurerey sich befleckten Dirnen bey dir gebrauchten so genannten Huren-Karren gänzlich abzustellen, und statt deßen, eine vierwöchige Zucht-Hauß-Straffe, jedoch ohne Abschied und Willkommen, zu surrogiren; Als wird dir ein solches zu dem Ende hiemit ohnverhalten, um solcherlei Weibs-Personen so zeithero mit dem Huren-Karren von dir bestrafet worden, künftighin brevi manu in das Zucht- und Arbeithauß nach Ludwigsburg (wohin Wir ihrer jedesmahligen Reception halber sub hodierno das Benöthigte bereits erlaßen) abzusenden. Daran 2c. 2c. Stuttgardt d. 4. Jan. 1749.

v. Palm.
Faber.

523) Auch abgedruckt in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. LXXXVIII. S. 373. und 374. — Vergl. die Erlasse vom 8. März 1736. und 28. August 1739. und die Normal-Verordnung vom 27. Januar 1815.

† General-Reskript, die Beaufsichtigung der von den Gemeinde-Vorstehern ausgestellten Zeugnisse betreffend.

Vom 27. Oktober 1749.

378.

General-Reskript, das Abverdienen der Geldstrafen betreffend.

Vom 23. Februar 1750. [524])

Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, 2c.

Lieber Getreuer!

Es ist zwar schon vormahls gnädigst befohlen worden, daß, wann bey ein oder anderer Beamtung Leute vorhanden, welche entweder ihre Straffen nicht bezahlen können, oder zu einer gewisen Schaff-Zeit condemniret worden, solches von Zeit zu Zeit zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer einberichtet werden solle, um wegen deren Stellung das weitere verfügen zu können. Nachdeme aber solches von denen wenigsten Beamten einige Zeithero mehr beobachtet worden, und es dahero öffters zu geschehen pfleget, daß, wann zu einer gewisen Schaffzeit, Schellenwercker oder andere Taglöhner in die Fürstl. Gärten erfordert werden, solche auf das ohngewise ausgeschrieben werden müssen; So wollen Wir hierdurch gnädigst verordnet haben, daß hinkünfftig und auf Georgii h. a. wiederum erstmals damit der Anfang gemacht, und hierinnen um so richtiger continuirt werden solle, als Wir sonsten gegen die Saumseelige mit ohnbeliebiger Ahndung ohnfehlbar vorgehen werden. Und gleichwie hierdurch diejenige Verordnung, krafft deren, wann von denen Debenten durch Ansetzung einiger Fristen eine Zahlung zu hoffen, solches zum Vorstand Unsers Fürstl. Interesse vorzüglich geschehen solle, keineswegs aufgehoben wird; Also befeh-

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. daselbst auch das General-Reskript vom 6. Febr. 1751. in Betreff desselben Gegenstands.

524) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Bei Gerstlacher B. II. §. 76. S. 266. bis 268. zu lesen. — Durch ein Gen.Reskript vom 14. August 1750. wurden die Beamten erinnert, die fraglichen Berichte alle Quartale unfehlbar zu erstatten oder zu gewärtigen, daß für einen jeden mangelnden Bericht dem Schuldhaften eine Legal-Strafe von 6 fl. angesetzt werde. Vergl. auch das General-Reskript vom 21. Juli 1740.

len Wir auch noch weiter gnädigst, wann derley Leute bey denen Beamtungen selbsten mit Nutzen in Herrschafftl. Geschäfften gebraucht werden können, solches in denen zu erstattenden Berichten, mit Bemerckung der Arbeit, ausführlich gemeldet werden solle. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 23. Febr. 1750.

Sicherer.
Breyer.

---

† Dritte Feuer-Ordnung der Residenz-Stadt Stuttgart.

Vom 9. Oktober 1750.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. die Land-Feuer-Ordnung vom 12. Januar 1752. — Die Stuttgarter und Ludwigsburger Feuer-Ordnungen bilden die Grundlage der letztern; dieselben waren zwar zunächst für die genannten beiden Residenz-Städte bestimmt, allein sie wurden auch im ganzen übrigen Lande publizirt und je mit den nöthigen Modifikationen nach den besondern Verhältnissen eines jeden Orts für allgemein gültig und anwendbar erklärt. — In der dritten Stuttgarter Feuer-Ordnung, womit auch die beiden ältern vom 29. Jan. 1703. und 15. Dez. 1716., sowie die Ludwigsburger vom 15. Sept. 1730., zu vergleichen sind, steht Folgendes: II. Hauptheil, §. 16. „Die Eigenthümere solcher niedergerissenen Häuser aber sollen wie die abgebrandte selbst consolirt werden. Nachdem aber gemeiniglich die Eigenthums-Innhabere derjenigen Häuser, so niedergerissen werden sollen, sich härttiglich zu widersetzen pflegen, und solches keines wegs gestatten wollen, unter dem Vorwand, daß nach gelöschtem Brand sie hernach mit ihren Nachbarn nur Processe haben, und die vom Brand weiters entferntere Häuser ihnen gar nichts geständig seyn, und etwan einwenden würden, als ob ihnen durch solche Einreissung keine Rettung angediehen, mithin sie nicht nur im Schaden blieben, sondern auch wegen derer zu führenden Processe doppelten Verlust leiden müßten, Wir hingegen dergleichen in solchen Angustiis nichts relevirende Ausflüchten zu unterstützen keineswegs gedencken, vielmehr die Noth des gemeinen Wesens hierunter dem Interesse und Gemächlichkeit eines oder andern Privati der Billigkeit nach praeferiren, auch solchen Falls Unsere eigene Fürstliche Gebäude gantz nicht excipiren, so wollen Wir alle und jede Innwohnere hiermit auf das nachdrücklichste erinnert haben, sich bey solcherley ohnabwendlichen Umständen dem Gutfinden derer zum Feuer-Commando verordneten Obrigkeitlichen Personen, im mindesten nicht zu widersetzen, dahingegen aber sich zuverläßig versichert zu halten, daß Wir nach gedämpften Brand dergleichen Eigenthums-Innhabere eben so wohl befindenden Umständen nach, wie die würcklich abgebrandte, in billigmäßige Consideration zu ziehen, und Uns ihrer Landes-Väterlich anzunehmen ohnermanglen werden." §. 17. „Diejenige aber, so sich denen beym Feuer commandirenden Personen widersetzen, oder selbige gar mißhandlen, sollen ernstlich bestrafft werden. Dahingegen diejenige, welche sich

† General-Reskript, die Einlieferung strafbarer, beurlaubter Soldaten zum Regiment betreffend.

Vom 15. Januar 1751.

---

entweder bey vorhabender Niederreissung derer Häuser, oder auch in andern Stücken gegen die bey Löschung des Feuers commandirende Obrigkeitliche Personen opiniatriren, selbige mit Verbal-Injurien und Drohungen beschmitzen, oder wohl gar anzutasten und zu mißhandlen sich unterstehen würden, ohne Ansehung ihres Standes oder Person, mit empfindlicher Leibes- oder Geld-Straffe angesehen werden sollen." — Die zwei ersten Stuttgarter Ordnungen und die Ludwigsburger bestimmen ferner unter III, 9, gleichlautend Folgendes: „Dieberey in Feuers-Gefahr begangen, solle ernstlich gestrafft werden. Damit man von dem Diebstall destomehr abgeschrecket werde, als verordnen und befehlen wir hiemit, wollen auch alles Ernsts darob gehalten haben, daß wer da sein mag, so auß denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen darauß gebrachten und geflehneten Sachen, etwas hinwegnehmen, oder im fall Ihme was anvertrauet würde, und sonsten zur Hand käme, wissentlich unterschlagen oder hinterhalten, und solches dem Eigenthums-Herren nicht zustellen, oder wann er solchen nicht wüßte, selbiges nicht auf das Rathhauß lieffern, dergleicher aber entgegen über kurtz oder lang bey Ihme gefunden, oder daß er es gehabt, und veräussert habe, überwiesen würde; Ein solcher oder solche alsdann ohne Ansehen der Persohnen, vor einen offentlichen Dieb oder Diebin gehalten, die Mannspersohnen aller Ehren entsetzt, und zu diesem Absehen von dem Ambt, so dieselbe bedienen, nicht weniger auch dem Burgerrecht und Zunfft, worinnen solche wären, verstossen, und noch darzu mit doppelter Erstattung deß entwendeten (und einem vierteljährigen opere publico und zwar in Springen) angehalten, ja gar nach gestalt der Sachen, es seyen Mann- oder Weiblichen Geschlechts, die Ubertrettere an Leib oder Leben gestrafft (denen dann auch diejenige, welche es verschwiegen, gleich tractiret) werden sollen." — Die beiden, in Klammern befindlichen Stellen sind neue Zusätze der Ludwigsburger Feuer-Ordnung, welche auch in die spätere, dritte Stuttgarter Feuer-Ordnung nicht aufgenommen wurden, wogegen diese nach Wiederholung des Uebrigen so fortfährt: „Wie Wir dann mit gleichem Rigueur auch diejenige mit grosser Geld- auch Leib- und Lebens-Straffe zu belegen gedencken, welche, bey währendem Brand, einiges Brandholtz, als wodurch sonst gar leichtlich anderwärts Unglück und Schaden dem Publico entstehen könnte, nacher Haus, oder sonst in einen andern Ort der Stadt zu schleppen sich unterstehen würden, auch deßwegen die ausstellende Wachten ernstlich erinnert wissen wollen, hierauf die nöthige Obsicht zu tragen." — III. Hauptheil, §. 31.

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

379.

General-Reskript, das Abverdienen der Unzuchts-Strafen in eigener Person betreffend.

Vom 20. März 1751. [525])

Carl H. z. W. rc.

Demnach Wir in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß an theils Orthen Unsers Herzogthums und Landen diejenige Persohnen, welche ihre verwürckte Scortations- oder Adulterien-Strafe Armuthey halber in Herrschafftlichen Geschäfften abzuverdienen haben, solches nicht in eigener Persohn verrichten, sondern statt ihrer fremde Persohnen hierzu um einen geringen Lohn substituiren; Und Wir nun aber ein solches als einen — wie der naturae und indoli, also auch dem fini Correctionis et Poenarum schnurstracks zuwider laufenden Uebelstand gäntzlich abgestellet, und dergleichen Strafen durch die Schuldhaffte selbst abverdient wißen wollen; Als wollet Ihr Eures Orths daran seyn, daß dergleichen Strafen fürohin nicht mehr durch solcherley frembde Persohnen abverdient, sondern die Delinquenten jedesmahl selbsten, und in eigener Persohn zu deren Erstehung gehörigen Orths sistiret werden mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt d. 20. Martii 1751.

H. Fürstl. Regierung und Ehegericht.

† General-Reskript, den Weinhandel betreffend.

Vom 23. September 1751.

525) Auch in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XCII. S. 378., zu lesen. — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Januar 1728., 24. Mai 1730. und 21. Juli 1740.

† S. die Sammlungen der Regierungs- und Finanz-Gesetze und vergl. das General-Reskript vom 28. September 1706. sammt Note in dieser Sammlung.

380.

Bekanntmachung, den nächtlichen Diebstahl in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Vom 5. Januar 1752. [526]

---

† Land-Feuer-Ordnung.

Vom 12. Januar 1752.

---

526) Diese vom „Regierungs-Rath und Stadt-Vogt, auch Burgermeistere und Gericht" zu Stuttgart unterzeichnete Bekanntmachung ist fast wörtlich in der folgenden Herzoglichen Verfügung vom 28. August 1758. wiederholt, auf welche daher hier verwiesen wird. Sie erschien überdieß in ihrer ursprünglichen Form nochmals unterm 29. April 1782. Beide Bekanntmachungen, sowie die Herzogliche Verordnung selbst, wurden auch in das Stuttgarter Wochenblatt („wöchentliche Anzeige von Neuigkeiten") eingerückt.

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — In dieser Ordnung heißt es unter Nr. 12. des II. Haupttheils: „Indeme auch durch Einreissung eines oder mehrerer dem Feuer nahe stehender Gebäude das Feuer am füglichsten gedämpft und einem grössern Schaden vorgebogen werden kan; So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlichst, daß, wann Unsere bey dem Feuer commandirende Officiers oder Beamte vor nöthig erachten sollten, zu Steurung des überhand nehmenden Feuers, eines oder mehrere Gebäude einzureissen, daß solchen falls die Eigenthümer der einzureissen seyenden Gebäude sich nicht unterfangen sollen, der Veranstaltung ihrer Vorgesezten oder deren zum Löschen commandirten Personen weder mit Worten noch mit Wercken im mindesten, und zwar bey Vermeydung empfindlicher Leibes- oder gar Lebens-Straffe, zu widersezen: Dargegen sie sich versichert zu halten, daß Wir Uns ihrer Landes-Väterlich annehmen und besorgt seyn werden, daß vor den ihnen durch Einreissung der Gebäude zugehenden Schaden gleich denen würcklich abgebrannten eine billige Vergütung geschehe."

Haupttheil III. 19. „Hingegen wollen Wir diejenige, so während der Feuers-Gefahr entweder aus denen im Brande stehenden Häusern, oder von denen geflehnten Sachen etwas hinweg nehmen und entwenden, oder dasjenige, was ihnen anvertrauet wird, zurück halten und unterschlagen, ohne Ansehen der Person, als Diebe und Diebinnen mit aller Schärffe an Leib und Leben bestraffen lassen; Gleich es dann auch mit denenjenigen also gehalten werden solle, die währendem Brand einiges brennendes Holz in ihre Häuser oder sonst wohin schleppen, in Betracht, daß hierdurch gar leicht ein fernerer Schaden und Unglück zugezogen werden kan."

Vergl. hierüber auch die Stuttgarter Feuer-Ordnungen vom 29. Jan. 1703., 15. Dezember 1716. und 9. Oktober 1730. und die Ludwigsburger Feuer-Ordnung vom 15. September 1730., welche Ordnungen, wie aus den Eingangs-Worten der allgemeinen Land-Feuer-Ordnung selbst

381.

General-Reskript, die vorschriftsmäßige Berichterstattung über geleistete Urpheden betreffend.

Vom 12. Januar 1752. [527])

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Württemberg und Teckh rc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue!

Aus der haitern Disposition der in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung fol. 363. enthaltenen Novellae Constitutionis dd. 23. Jun. 1621. §. 11. solle Euch unverborgen seyn,

daß in all denenjenigen Fällen, da von Unserer Fürstl. Regierung die maleficanten praestita urpheda zu relegiren anbefohlen wird, des beschehenen würcklichen Vollzugs halber eben sowohlen, als wann dergl. maleficanten mit der äußersten Todes-Strafe belegt werden, jedesmahlen der Unterthgste. Bericht post factam executionem zu Unserer Fürstl. Regierung ad supplenda acta Unterthgst. erstattet werden solle.

Nachdemmahlen aber wir schon eine geraume Zeit her wahrnehmen, daß dergl. hier und dort jezuweilen außer der acht gelaßen werde. So haben wir zu abkommung aller der hieraus, bevorab in Casibus fractae urphedae, sich mehrfälltig ergebenden inconvenientien vor eine Nothdurfft zu seyn erachtet, hierdurch wiederhohlter und gemeßen zu verordnen,

daß in allen denenjenigen Fällen, da hinkünfftig bey dem Euch gdgst. anvertrauten Malefizgericht Euch von einem oder dem andern zur relegation condemnirten maleficanten eine geschwohrne urphede abzunehmen anbefohlen wird, jedesmahlen bey dem nächsten Bottengang post factam executionem ein zuverläßiger Bericht mit Beyschluß des bey diesem actu geführten Protocolli, aus welchem man deutlich möge ersehen können, ob? und wie der dißfalßige Hochfürstl. Befehl zum würckl. Vollzug gebracht worden seye? zu unserer Fürstl. Regierung ad supplenda acta unfehlbar erstattet werden solle.

---

hervorgeht, der letztern zur Grundlage dienten und auch noch neben derselben in Kraft und Gültigkeit blieben; ferner den §. 103., beziehungsweise den §. 16. der Brandschadens-Versicherungs-Ordnungen vom 16. Januar 1773. und 17. Dezember 1807., die §§. 77., 88. und 89. der Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. und den §. 21. der Hof-Feuer-Ordnung vom 23. November 1818.

527) Lichtensterner Sammlung. — In Gerstlachers Sammlung, B. II. S. 86. S. 300. und 301., abgedruckt.

Wornach ihr Euch also in Zukunfft sträckl. zu achten wißen werdet. Daran beschiehet unsere Meynung, und wir verbleiben Euch in gnaden gewogen. Stuttgartt, d. 12. Jan. 1752.

F. W. Frommann.
Vischer.

382.

General-Reskript, eine strengere Ordnung hinsichtlich des Abverdienens der Geldstrafen betreffend.

Vom 13. Januar 1752. 528)

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg rc.

Liebe Getreue!

Wir haben mißliebig wahrgenommen, was für Abmängel wider den außdrucklichen tenor derer wegen Abbüßung der Straffen in herrschaftlichen Gärten erlassenen Fürstl. Verordnungen fürgehen, da einige, wie sich doch gebühret hätte, ihre Strafen nicht in Person abgebüßt, andere diesem oder jenem nur ein gewises Stück Geld vor die Abbüssung der Straffen gegeben, worvon man hernachmals nicht gewußt, ob und wie sie zum herrschaftlichen Nutzen verwendet worden, andere hingegen gar nicht, von denenjenigen, die dazu authorisiret, ihre Abbüsungs-Scheine erhalten, wordurch überhaupt der finis poenarum nicht erreichet worden, und das Fürstl. Interesse Noth gelitten hat.

Disem nun vorzubiegen, wollen Wir hiemit verordnet haben, daß die Beamte in Zukunft bessere Aufsicht tragen, und folglich ein Diarium über derley Operarios, worinnen der Tag des Abführens und der Widerkunft fleisig zu notiren, in denen Städten selbst führen, in denen Dörfern aber durch ihre untergebene Schultheisen und Forst-Knechte führen- und sich solche alle Jahr vor Beschluß ihrer Rechnung vorlegen lassen;

2) jedesmahlen die producirende Abbüssungs-Scheine wohl recognosciren, und so sich in einem- oder andern Fall etwas Verdächtiges oder der Ordnung zuwider Lauffendes ergeben würde, sol-

---

528) Von Gerstlacher a. a. O., §. 76. S. 268. u. 269., und von Hartmann, Ehe-Gesetze, Beil. XCIV. S. 379. u. 380., mitgetheilt. — Vergl. die General-Reskripte vom 6. Dezember 1694. und 21. Juli 1740.

ches sogleich zu Fürstl. Rennt=Cammer berichten sollen. An deme ꝛc. ꝛc. Stutgardt, den 13. Januarii 1752.

Vischer.
Sicherer.

383.

General=Reskript, den Geschäfts=Verkehr mit den Juden betreffend.

Vom 27. Januar 1752. 529)

Carl ꝛc.

U. G. z. L. G. Demnach Wir mißliebig wahrnehmen müssen, daß Unßere Unterthanen, unerachtet der vielen vorhandenen Verord=

---

529) Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek. — Vergl. das Verbot vom 25. und das Mandat vom 27. Juni 1521., das Verbot vom 13. Juli 1529., die Privilegien vom 15. Oktober 1530. und 3. Mai 1541., den Vergleich vom 11. August 1551., die Landes=Ordnungen von 1536. und 1567., die General=Reskripte vom 28. Mai 1629., 17. November 1666., 5. Dezember 1692. und 2. November 1706., das Privilegium vom 27. Februar 1725., das Gen.Reskript vom 25. Mai 1729., die Abschiede vom 31. Mai 1736. u. 18. April 1739., die Gen.Reskripte vom 20. Februar 1740., 29. November 1748., 26. Mai 1752., 11. Juni 1759. und 17. März 1762.; — das Königl. Dekret vom 30. Oktober 1807., das General=Reskript vom 2/10. Mai und das Dekret vom 5. Oktober 1809., die Verordnung vom 27. Februar — 5. März 1812.; — das Pfand=Gesetz vom 15. April 1825., Art. 92., das Juden=Gesetz vom 25. April 1828. und die Ministerial=Verfügung vom 26. Oktober 1830. —

Aus Veranlassung einer Anfrage des Civil=Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen in Betreff der Anwendbarkeit der älteren Verordnungen auf die Verträge zwischen Christen und Juden, und einer vom K. Justiz=Ministerium erhaltenen Aufforderung zur Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand hat sich der Civil=Senat des K. Ober=Tribunals zum Behuf der gleichförmigen Entscheidung der an denselben gelangenden Rechtsstreitigkeiten über die Verträge zwischen Christen und Juden unterm 24. Oktober 1823. über nachstehende hier zu befolgende Grundsätze, welche auch den Gerichtshöfen und Oberamts=Gerichten, jedoch blos zur Notiz, mitzutheilen wären, vereinigt:

„1.) Die ältere Gesetze über die Contrakte zwischen Juden und Christen beziehen sich überhaupt nur auf Landleute, (Bauern und Weingärtner) und auf solche Bewohner der Städte, welche den Landleuten an die Seite zu stellen sind, entweder, weil sie vom Feldbaue leben, oder doch nur ein beschränktes Gewerbe treiben. Bey Kaufleuten, bey Künstlern, bey Professionisten und solchen Handwerkern, welche ihr Gewerbe im größern oder fa=

nungen, mit denen Juden contrahiren, und dardurch dem wucherlichen commerciren der Juden Thür und Thor geöffnet werden;

---

brikmäßig treiben, ferner bey Wirthen, bey welchen der Betrieb ihrer Wirthschaft nicht blos Nebensache ist, finden sie so wenig Statt, als bei Personen der höhern und mittlern Stände — (der sogenannten Honoratioren.)

cff. reform. der Policey von 1530. n. 27. und die Polizey-Ordnung von 1577. T. 20. §. 1. „das gemein- arm- und nothdürftig Volk" ꝛc.
Württemberg. Landes-Ordnung Tit. 27. §. 1.
„Arme Unterthanen" ꝛc.
cff. ferner Thiel, principia jurisprud. judaicae. §. 133. pag. 35.
Reufs Staats-Kanzley Thl. V. S. 134.
Kapff merkwürdige Civil-Rechtssprüche 1. Thl. n. 64. S. 402. und das dort angeführte hofgerichtl. Präjudiz in Sachen Wassermann gegen Hofer.

2.) Selbst auch mit Landleuten und denjenigen, die ihnen (nach 1.) zur Seite stehen, können von den Juden, unter Beobachtung der allgemeinen Geseze, folgende Contrakte frei abgeschlossen werden:

a.) auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten, über Gegenstände des Meß- oder Markt-Verkehrs,
cff. Reichs-Abschied von 1551. §. 79.
Lands-Ordnung T. 27. §. 15. S. 62.
Rescript vom 25. May 1729. bey Hochstetter in seiner Rescripten-Sammlung (ält. Ausg.) Theil 1. S. 168. auch Schoepff proc. dicast. pag. 578. in append.

b.) die Kauf-Contrakte über solche Waaren, womit der Jude ein offenes Gewerbe treibt, und weshalb er Patent-Steuer bezahlt.
cff. Accis-Ordnung §. 11. und das angeführte Rescript vom 25. May 1729.

c.) die Kauf-Contrakte über 1. St. Vieh, sofern der Kauf-Preis nicht über 50. fl. beträgt.
cff. v. Bolley Rechts-Verhältnisse Württemberg. Unterthanen §. 158. S. 264.
besonders das dort angeführte nach Ludwigsburg erlassene Regierungs-Rescript vom 8. Mart. 1773.
„Gleichwie es aber an dem, daß nach der bißherigen Observanz der „Handel zwischen den Landesunterthanen und den Juden mit einem „Stük Vieh auch ausserhalb der Märkte, in so lange Nichts wucherliches dabey vorgegangen, noch jederzeit gestattet worden."

3.) Alle und jede Contrakte anderer Art mit Landleuten und solchen Personen, die ihnen gleichkommen, namentlich z. B.

a.) die Geld-Anlehnungen überhaupt und besonders auch die auf Früchte,
cff. Lands-Ordnung T. 27. §. 23.
ferner das Reskript vom 5. Decbr. 1692. bey Hochstetter 1. Theil S. 206.

b.) die Kauf-Contrakte über 1 St. Vieh sofern dessen Preis 50 fl. übersteigt, (oben unter n. 2. c.)

c.) die sogenannte Kuh- oder Schaf-Pachte, vermöge deren der Eigenthümer von Kühen, oder Schafen solche einem Andern zur Wartung und Benutzung gegen eine gewisse Pacht-Vergeltung überläßt — (Vieheinstellen.)

d.) Verträge wodurch einem Juden Bürgschaft geleistet wird.
cff. Lands-Ordnung T. 27. §. 26. S. 65.

Alls ist hiemit Unser gdgster. Befehl, Du sollest Deine Amts-Untergebene von dem contrahiren mit den Juden alles Ernsts ab-

---

oder

e.) ihm einer Schuld halber Güter, oder andere Vermögenstheile verpfändet werden.

Vergl. L.Ordnung T. 27. §. 23. u. 25. S. 64. u. 65.

sind für die Landleute nur dann unbedingt verbindend, wenn solche neben dem, daß es ihnen an den allgemeinen gesetzlichen Requisiten nicht mangelt, von der ordentlichen Obrigkeit des Christen, sey es der Gemeinde-Rath oder auch der Orts-Vorsteher,

Vergl. Harpprecht Cons. Vol. nov. c. 52. n. 54. p. 1188.

oder das Oberamts-Gericht, geprüft und bestätiget sind.

cff. Reichs-Abschied von 1551. §. 79.

„daß die Juden hinfüro keine Verschreibung oder Obligation von „Jemand anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der con-„trahirende Christ gesessen, aufrichten — und da diesem zu entge-„gen einige Verschreibung hinführo aufrichten liessen, so sollen die-„selbe kraftlos, nichtig und unbindend seyn, und kein Richter dar-„auf erkennen."

cff Württemb. Lands-Ordnung T. 27. §. 28. S. 66. wo auf eben diese Stelle des Reichs-Abschieds von 1551. hingewiesen wird.

cff. ferner das angeführte Rescript vom 25. May 1729. bey Schöpff a. a. O. S. 578. und Hochstetter Rescripten-Sammlung 1. Theil S. 168.

4.) handelt es sich von einem Contracte über die Erwerbung liegender Gründe für die Juden, so versteht es sich von selbst, daß dazu eine förmliche gerichtliche Insinuation erfordert wird; Und diese kann nur dann ertheilt werden, wenn der erkennende Richter sich vollkommen überzeugt hält, daß der Jude das Gut für sich, um es selbst zu bauen oder bauen zu lassen, nicht aber zum Wieder-Verkauf auf Speculation zu erwerben die Absicht hat.

cff. das Rescript vom 15. Juli 1811. bey Knapp repert. IV. Thl. S. 284. verbunden mit dem Rescripte vom 1. Octbr. 1818. bey Knapp Annalen 2tes Heft S. 164.

5.) Mangelt es den unter Nummer 3. benannten Contrakten an der Obrigkeitl. Prüfung und Bestätigung, so sind dieselben nicht absolut, sondern nur insofern kraftlos, insofern der Mit-Contrahent des Juden behauptet, daß dieser wucherlich oder betrügerisch gehandelt habe; denn selbst der Zwek der ältern Gesetze besteht ja nur darinn, daß die Christen nicht in ihren Contracten mit den Juden, sey es auch nicht auf eine enorme Weise, verlezt werden. Da der Jude nun auch nicht obrigkeitlich bestätigte Privats-Contrakts-Forderungen zu versteuern hat, so ist ihm der Staat, insofern nichts wucherliches oder unredliches dabey vorgegangen ist, auch deshalb ohne Zweifel den Rechtsschutz schuldig.

Behauptet nun aber der Christ, durch einen Contrakt dieser Art auf eine wucherliche oder betrügerische Weise verlezt worden zu seyn, so muß der Jude entweder das Gegentheil beweisen, oder sich gefallen lassen, daß von seiner Forderung dasjenige ihm abgezogen werde, um was sein Mit-Contrahent verkürzt worden zu seyn behauptet.

6.) Ist jedoch ein solcher Contrakt von Seite beyder Theile einmal erfüllt, so kann das bereits Geleistete nicht anders, als nach allgemeinen Gründen zurückgefordert werden. Eben so ist

7.) in dem Falle, wenn eine Schuld einmal von einem Christen vor sei-

warnen und daran seyn, daß ob denen dieserhalb emanirten Hochfürstlichen Landes-Verordnungen sträckl. gehalten werden möge. Daran 2c. Stuttg. den 27. Jan. 1752.

v. Palm.
Weickersreuter.

---

† General-Reskript, die Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend.

Vom 5. April 1752.

---

ner ordentlichen Obrigkeit anerkannt ist, eine nachherige Einrede des wucherlichen Unrechts vom Schuldner zu erweisen.

8.) Das Verbot, die Forderungen von Juden gegen Christen an Christen abzutreten, ist als aufgehoben zu betrachten.

cff. Reichs-Abschied von 1551. §. 79. Reichspol. von 1577. T. 20. §. Es soll auch 2c. 2c.

Rescript vom 29. Novbr 1748. bey Gerstlacher Th. 1. S. 197.
v. Bolley Rechts-Verhältnisse 2c. §. 158. S. 266.

9.) Handlungsbücher der Juden haben in der Regel dieselbe Beweiskraft, wie die der Christlichen Kaufleute, vorausgesezt, daß sie die gemeinrechtlichen Eigenschaften haben und besonders in deutscher Sprache verfaßt seyen.

Polizei-Ordnung von 1577. T. 20. §. 3.

10.) Schutz-Juden als solche haben keine besondere Vorrechte. Haben sie hingegen

11.) ausgedehntere Privilegien auf eine rechtmäßige Weise sich erworben, so werden solche beachtet." — (Präjudizien-Buch des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, S. 30. bis 37.)

Am 17. Mai / 4. Juni 1824. wurden von dem K. Ober-Tribunal in einer Appellations-Sache die vermöge Beschlusses vom 24. Okt. 1824. angenommenen Grundsätze für die Beurtheilung der Rechts-Verhältnisse zwischen Christen und Juden mittelst folgender in die Entscheidungs-Gründe aufgenommenen Stelle in Anwendung gebracht:

„Besonders ist in Absicht auf K. Ober-Tribunal zu bemerken, daß Geld-Anlehnungen der Juden an Landleute von demselben nur dann für verbindend angesehen werden, wenn solche neben dem, daß es an den allgemeinen, gesetzlichen Erfordernissen nicht mangelt, von der ordentlichen Obrigkeit des Christen geprüft und bestätigt worden.

Mangelt es, wie in gegenwärtigem Fall, an dieser obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung, so ist von den Grundsätzen des K. Ober-Tribunals weiter zu bemerken, daß alsdann die Geld-Anlehnungen der Juden an Christen gleichwohl nicht absolut, sondern nur in so fern als kraftlos betrachtet werden, als der Mit-Contrahent des Juden behauptet hat, wucherlich oder betrügerisch behandelt worden zu seyn." (Präjudizien-Buch, S. 42. u. 43.)

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

384.

General=Reskript, den Geschäfts=Verkehr mit ausländischen Juden betreffend.

Vom 26. Mai 1752.[530])

Demnach Wir aus zerschiedenen seit einiger Zeit da und dorther eingekommenen unterthgsten Berichten mißfälligst wahrnehmen müßen, daß sich einige Unserer Landes=Unterthanen unterfangen, mit frembden außwärttigen Juden auf Borg zu handlen oder auch Gelt bey ihnen aufzunehmen, wodurch sie und die Ihrige durch höchst übermäßiges Zinnßanrechnen und verpoente Eigennützigkeiten sehr übernommen und in großen Schaden gesezet werden; Und aber ein solches Unsern emanirten Fürstl. General-Verordnungen schnurstracks entgegen laufet; Alß ist annit Unser Gnd. Befehl, du sollest samtlich deinen Amtsangehörigen Unsere dißfalls erlaßene Fürstliche General-Verordnung aufs neu einschärfen, und sie vor dergleichen wucherlichen Händeln mit Juden bey Confiscations- und noch weiterer willkührlicher Herrschafft=Strafe, welche man unnachläßig von ihnen einziehen werde, nachdrücklich, um ihres aigenen Bestens willen, warnen, mit dem fernerweiten Bedeuten, daß sie ohne Ober=Amtliches Vorwißen an dergl. zumahlen ausgesessene frembde Juden, biß auf weitere Verordnung nichts zahlen sollen. Daran ꝛc. 26. May 1752.

Hochfürstl. Regierungs=Rath.

† General=Reskript, die Vermögens=Verschleuderung und das Schuldenmachen der Soldaten betreffend.

Vom 14. Juli 1752.

†† General=Reskript, die Auslosung des von Ausländern gekauften Lein=Saamens betreffend.

Vom 20. Oktober 1752.

530) Vergl. das Generl=Reskript vom 27. Januar 1752.
† S. die Sammlung der Kriegs=Gesetze.
†† S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze und vergl. die Note 147. im Theil II. unserer Samml., S. 203.

385.

General-Reskript, die unentgeltliche Erstattung der Beiberichte betreffend.

Vom 18. Dezember 1752. [531])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Es ist zwar allschon sowohl in Unserer Fürstl. Landes- und Ehegerichts-Ordnung, als auch andern Fürstl. Verordnungen, besonders aber in dem unterm 5. April 1734. [532]) erlassenen Fürstl. General-Rescript bey 20. Rthlr. Straff verbotten, daß die Beamte vor diejenige Berichte, welche sie zu denen von Unsern Unterthanen übergebenden Memorialien erstatten, denenselben im geringsten nichts abfordern, auch weder Geld noch Geldswerth von ihnen annehmen sollen; Nachdemmalen Wir aber eine Zeithero aus denen eingeloffenen Commissions-Relationen und sonsten zu Unserm grösten Mißfallen zu ersehen gehabt, daß sie Geist- und weltl. Beamte, dessen unerachtet, sich zum Theil ihre zu Unserer Fürstl. Cantzley, sonderlich in Dispensations-Fällen pro venia aetatis zu erstatten habende Berichte bezahlen lassen: Als haben Wir vor nöthig erachtet, vorbemeldte Fürstl. Verordnungen durch gegenwärtiges Generale zu erneuren, und befehlen euch dahero hiemit nochmalen ernstlich, ihr sollet nicht nur in das künfftige eure Berichte in causis mixtis und in allen andern Sachen bey sonst zu gewarten habender ungnädiger Ahndung umsonst erstatten, und von denen Supplicanten auf keinerley Weise etwas dafür annehmen, sondern auch dise Unsere wiederholte Verordnung euren Amts-Angehörigen aller Orten zu ihrer Nachricht publiciren lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 18. December 1752.

Ex speciali Decreto.

---

531) Auch im Stuttgarter Wochen-Blatt vom 23. Januar 1753. und in Hartmanns Ehe-Gesetzen, Beil. XCVIII. S. 383. u. 384., abgedruckt. — Vergl. die General-Reskripte vom 6. April 1740., 23. September 1755., 31. Mai 1775. und 21. Oktober 1776.

532) S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

† Erneuerte Statuten der Universität Tübingen.

Von 1752.

386.

General-Reskript, die Anschaffung des Malefikanten-Gebet-Buchs zum Gebrauch in den Kriminal-Gefängnissen betreffend.

Vom 14. November 1753. [533])

Carl rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame Liebe Getreue!

Demnach Wir zerschiedentlich wahrgenommen, daß diejenige Missethäter, welche um Schwehrer Verbrechen willen einen peinlichen Procefs auszustehen und eine Todes-Straff zu gewarten haben, gemeiniglich rohe und tumme Leuthe seynd, auch dergleichen Maleficanten nach dem hergebrachten modo procedendi, wann solcher auch möglichst befördert wird, dannoch eine geraume Zeit in carcere ausharren müssen, hingegen entweder nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen oder anderer Umstände, während solch ihrer Gefangenschafft von denen Geistlichen loci nicht allemahl vor der gewohnlichen Zeit darffen oder mögen besucht und mit nöthigem Unterricht auf ihr bevorstehendes Ende in Zeiten praeparirt werden, so daß hernach in denen lezteren wenigen Tagen, da sodann ohnehin alles zusamen kommet, diese so wichtige Praeparation bey solcherley ungefaßten Leuten mercklich erschwehrt wird, und zerschiedene derselben zu der so nöthigen hinlänglichen Erkanntnuß in der Heils-Ordnung nicht mehr dergestalten, wie es wohl seyn sollte, gebracht werden können: Und Wir dannenhero vor nöthig erachtet, daß, um solchen Inconvenientien möglichst abzuhelffen, und dergl. Criminal-Inquisiten zu ihrem nöthigen Unterricht in der Heils-Ordnung bey Zeiten eine gelegenheit zu verschaffen, das von dem allhiesigen Stiffts-Oberhelffer M. Clefsen in solcher Absicht verfertigte und von dem Buchdrucker Jenisch gedruckte Maleficanten-Gebettbuch denen bey Euch sich entweder wircklich oder künfftighin befindlichen Maleficanten zu ihrem heilsamen Gebrauch zu handen gestellt und in sämmtliche Criminal-Gefängnisse Unseres

---

† S. Sammlung der Schul-Gesetze.

533) Ebinger Sammlung. — Gerstlachers Samml. B. II. §. 84. S. 297. bis 299.

Herzogthums zu solchem Ende gebundene Exemplarien davon angeschafft werden sollen: Als ist solchemnach Unser gdgster Befehl an Euch, Ihr sollet, wann ein Criminal-Gefängniß bey Euch befindlich, (maßen von denen bloß civilen Gefängnissen dato keine Frage ist) die Veranstaltung machen, daß in das bey Euch sich befindliche Criminal-Gefängnuß zwey Exemplarien von gemeldtem Maleficanten-Gebettbuch, und zwar eines auf Kosten des Fisci, und eines auf Kosten der piorum Corporum bey Euch angeschafft, und von Euch die Vorsehung gethan werde, daß diese Bücher starck geleimt und dauerhafft gebunden, auch respective in die Beamtungs- und Kirchen-Inventaria eingetragen, und nur, wann solche eine Criminal-Straffe zu gewarten habende Maleficanten wircklich vorhanden, zu deren heilsamen Gebrauch ihnen sogleich nach Anfang ihrer Gefangenschafft mit nöthiger Anweißung extradirt, nach deren Abkunfft aber diese Bücher alsbalden wieder gehörigen Orths verwahrt, mithin solcher gestalten desto länger conservirt, und vor aller Distraction gesichert werden mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen, Stuttgardt d. 14. Nov. 1753.

v. Palm.
von Pfeil.

---

† General=Reskript, die geschlossene Zeit hinsichtlich der Ehe=Verkündigungen und Trauungen betreffend.

Vom 1. April 1754.

---

†† General=Reskript, die allgemeine Bekanntmachung eines neuen Militär=Reglements im Auszug betreffend.

Vom 23. Dezember 1754.

---

† S. die Sammlung der Kirchen=Gesetze, Nr. 278., Thl. I. S. 661. u. 662., und vergl. die Ehe=Gerichts=Ordnung von 1687., Th. III. Kap. I. §. 20., oben S. 144.

†† S. die Sammlung der Kriegs=Gesetze und vergl. auch das Militär=Reglement vom 13. Dezember 1740.

387.

General-Reskript, das dem Zucht- und Arbeits-Haus im Gante eingeräumte Vorzugsrecht betreffend.

Vom 3. Juli 1755. [534])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Uns unlängst Unsere gnädigst niedergesezte Zucht- und Arbeitshaus-Deputation unterthänigst angezeiget hat, was massen die in denen von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Herzog Carl Alexanders Gnaden Dero zu Ludwigsburg errichtetem Zucht- und Arbeits-Haus unterm 9. Martii 1737. gnädigst gegebenen Privilegièn und in diesen §. 19. bey Gant-Fällen Fürstmildest zugestandene sonderbare Locations-Stelle bey Gelegenheit eines in verwichenem Jahr von dem Statt- oder Gant-Gericht zu Marbach ausgesprochenen Gant-Urtels eine wider den wahren Sinn sothaner Privilegien lauffende Interpretation dahin gemacht worden, *) daß denen Zuchthaus-Forderungen ihr Jus singulare Praelationis in Ersterer Class immediate nach dem Liedlohn nur bey allenfalsigen Rest-Praetensionen und andern Noth-Fällen zugestanden, keineswegs aber auch auf deren aus andern Ursachen, oder von Contraccten herrührende Credita erstrecket und appliciret, sondern vielmehr denen Schuld-Forderungen letzterer Art zur Ungebühr in Concursu eine Stelle in der dritten Classe inter Hypothecarios angewiesen werden wollen, auch dergestalt würcklich zuerkannt worden seye; Derowegen Uns gehorsamst gebetten, daß Wir zu Verhüt- und Abschneidung all und jeder etwaig zukünfftiger Irr- und Mißdeutungen mehrberührte Zucht- und Arbeitshaus-Anstalt bey jener ihrer privilegirten Locations-Ordnung uneingeschränckt gnädigst handzuhaben, des Endes hierüber Unsere Landes-Fürstliche Declaration zu ertheilen geruhen möchten: Und Wir nun solches unterthänigste Anlangen billig und gegründet zu seyn, befunden, als wollen Wir auch in Ansehung der Disposition des §. 19. der Zucht- und Arbeitshaus-Privilegien nach Selbst genommener Einsicht in Sachen und gepflogener reiffer Deliberation, auch von Unserem Regierungs-Rath erstatteten unterthänigsten Gutachten, Unsere Lan-

534) Ebinger Sammlung. — Bei Gerstlacher B. I. §. 36. S. 47. bis 49. und in Mosers Real-Inder der H. G. O. S. 88. u. 89. abgedruckt. — Vergl. die am Schluß der Note zu den Privilegien von 1737., oben S. 425., angeführten Gesetze.

*) Statt „gemacht worden" stünde richtiger „erhalten habe."

desherrliche Erklärung und authentische Interpretation hiemit dahin gnädigst gegeben haben, daß bey Ganten- oder Schulden-Verweisungen alle und jede Forderung des Zucht- und Arbeits-Hauses ohne mindeste Ausnahm und Unterschied jedesmalen, nach dem klaren Buchstaben obberührten Fürstl. Privilegii, in die Erste Class unmittelbar vor dem Lidlohn lociret und eingesetzet werden sollen. Befehlen hierauf und wollen so gnädigst als ernstlichst, daß sowohl Unsere Juristen Facultaet zu Tübingen und andere Privat-Consulenten, als auch das Fürstl. Hof- und die übrige Gerichte Unserer Lande in vorkommenden Fällen solch Unsere Landes-Fürstl. Declaration und Interpretation docendo, consulendo et judicando zur unwandelbaren Richtschnur nehmen, so mithin jener gemäß der Zucht- und Arbeitshaus-Forderungen halben je und allezeit erkennen, sprechen und urtheilen sollen. An deme beschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 3. Julii 1755.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

C. A. von Pfeil.

W. Feuerlein.

388.

General-Reskript, die Strafe wegen unerlaubter Geschenk-Annahme der Beamten für Beiberichte betreffend.

Vom 23. September 1755. [535]

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die Uns einige Zeit hero eingekommene gewisse und zuverlässige Nachrichten der schlechten Befolgung Unserer Fürstl. Verordnungen, besonders aber der den 5. April 1734. von Unserem in GOtt ruhenden Herrn Vatter, als von Uns den 18. Dec. 1752. erlassenen Fürstl. General-Rescripten gibt Uns den gegründeten Anlaß, gegenwärtiges Generale zu erlassen.

Obwohlen nun in dem vorerwehnten letzten Generali d. d. 1752. den 18. Dec. bey 20. Rthlr. Straf Unsern Beamten verbotten wor-

---

535) Von Gerstlacher, B. I. §. 127. S. 250. und 251. im Auszug gegeben. — Vergl. das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 22. bis 27., sowie die General-Reskripte vom 31. Mai 1773. und 21. Oktober 1776.

den, von denen Berichten, welche denen unterthänigsten Memorialien Unserer getreuen Unterthanen beygeschlossen seynd, nichts anzunehmen, sondern solche, nach vielen erlassenen Verordnungen, laut ihres Amts, umsonsten zu thun schuldig seynd, so zeiget doch die tägliche Erfahrung das Gegentheil; Deßwegen Wir nunmehro so gnädigst als ernstlich verordnen, daß derjenige Beamte, welcher vor Erstattung einigen Berichts von einem Unserer getreuen Unterthanen das mindeste an Geld, oder Geldes-werth fordern, oder annehmen, auch denen Seinigen anzunehmen erlauben solte, unangesehen der Person eo ipso cassirt seyn solle; Indeme Wir gnädigst nicht gemeynet seynd, durch Connivirung solcher Geschencke, welche bishero beträchtliche Summen Gelds ausgemacht haben, Unsere Unterthanen ausser Stand zu setzen, die ihnen obliegende Herr- und Landschafftliche Abgaben praestiren zu können, sondern Unser Haupt-Augenmerck mehr dahin gehet, solche Unsere liebe Unterthanen in ihren Umständen nach Möglichkeit zu schützen, und in bessere Aufnahme zu bringen.

Ihr habt euch also sträcklich darnach zu achten, und gewißlich zu versichern, daß Wir darob mit allem Ernst halten werden, besonders aber Unserer höchsten Person nichts verschwiegen bleiben wird.

Diese Unsere gnädigste Verordnung habt ihr gleichbalden allen euren Amts-Untergebenen behörig zu publiciren, und davor zu seyn, daß keiner deren sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 23. September 1755.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

---

† Zweite Medizinal-Ordnung.

Vom 16. Oktober 1755.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. daselbst auch die erste Medizinal-Ordnung vom 30. Oktober 1720.

Aus der zweiten ist hier besonders anzuführen: Tit. I. §. 13. „Die Legal-Inspectionen und Sectionen sollen mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß vorgenommen, dem Actuario dabey alles deutlich ad Protocollum gegeben, das Judicium medicum aber, gründlich und gewissenhaft gemacht, und der Relation angefügt; bey Inspectionen verdächtiger Weibs-Personen oder todt-gefundener Kinder aber, nebst denen Chirurgis, auch nach Gelegenheit die Hebammen, mit zugezogen werden.“ rc. §. 14. „Und da die Medici und Physici ein schweres Amt und grosse Verantwortung auf sich haben, so befehlen Wir denen Obrigkeiten jeden Orts, ernstlich, daß sie selbige bey solchem ihrem Amt und gebührender Ehre und Auctorität handhaben, auch zu ihren Forderungen ihnen ohne Umtrieb verhelfen sollen.“ rc.

389.

General=Reskript, die Ausschliessung der Beamten vom Kauf und Pacht der unter ihrer Verwaltung und Verrechnung stehenden Güter betreffend.

Vom 26. Oktober 1755. [536])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns schon öfftermalen höchst=mißfällig vorgekommen, wie daß theils Beamte die unter deren Administration und Verrechnung befindliche Güther=Stücke entweder selbsten in Pacht nehmen, oder solche wohl gar durch Kauff und andere Neben=Wege sich zu appropriiren suchen, ein solches aber denen in medio ligenden Landes=Verordnungen, auch mehrfältig emanirten so general- als special Rescripten, besonders Landr. Part. I. tit. 75. §. allerley rc. et P. II. tit. 9. Gen. Rescr. dd. 27. May 1652. 24. May 1663. 25. Febr. 1674. 14. Jul. 1691. 16. Febr. 1700. 4. Sept. 1700. 5. Sept. 1712. 22. Nov. 1743. et 10. Jun. 1745. und mehr an=

Tit. II. §. 21. rc. „Und gleichwie denen Apotheckern dasjenige, was sie für verhafte und andere, ex Fisco oder einem andern publiquen Fundo, zu versorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Cassa, salvo si datur regressu, derselbigen an die, die solche Unkosten verursachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden solle; Also befehlen Wir auch Unsern Beamten hiedurch ernstlich, daß sie denen Apotheckern gegen ihre morose Zähler, alle ammtliche Hülfe leisten, und selbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten sollen. Weilen auch dergleichen böse Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apotheckern zu gehen pflegen, so sollen diese, ausser dem Nothfall, ihnen keine Artzneyen in die Harre abfolgen lassen, biß der vorige bezahlt worden. So ist auch bey Inventuren und Theilungen, denen Erben nicht zu gestatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apothecker und Chirurgorum, ihres Gefallens unter sich zu verweisen, sondern solche Schulden, sollen sogleich ex communi Massa, bezahlet werden; in Verganthungen aber sind dieselbige, und zwar was die in der letzten Kranckheit gebrauchten Medicamenta betrift, unter die Leich=Kosten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, denen Rechten nach, in die fünfte Classe zu setzen, und hiernach zu bezahlen." — Vergl. die Normal=Verordnung vom 16. Juli 1813. und das Prioritäts=Gesetz vom 15. April 1825., Art. 4.

536) Ebinger Sammlung. — In der Kapff'schen Sammlung Nr. VI. S. 8. u. 9.

dern dergleichen in deiner Amts=Registratur vorligenden= zur sträcklichen Befolgung in gewissen special casibus allschon längst vorgeschriebenen Ordnungen ganz klar und schnurstracks entgegen lauffet:

Als ist Unser immediater so ernstlich= als gnädigster Befehl, daß von nun an und hinkünfftig alle und jede Unsere Beamte, sie seyen, wer sie wollen? eo-ipso unfähig= und nicht befugt seyn sollen, etwas so an beweg= als unbeweglichen Güthern, die ihrer Verwahr= oder Verrechnung anvertrauet seynd, weder an sich zu erkauffen, oder Bestandsweise an sich zu bringen, noch in ihrem Namen durch andere erkauffen zu lassen, er habe dann zuvor bey Uns die Hoch=Fürstl. gnädigste special Dispensation unterthänigst nachgesucht, und unter Unserer höchsten Namens=Unterschrifft erhalten; welches Wir dir zu deiner Nachricht und sträcklichen Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stutgart, den 26. Octob. 1755.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

Pflug.
J. F. Faber.

390.

General=Reskript, das Abverdienen der Geldstrafen betreffend.

Vom 27. Dezember 1755. 537)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es ist zwar allschon in denen unterm 24. Maji 1730. 9. Aug. 1740. und 8. Maji 1741. erlassenen Fürstl. General-Rescripten ernstlich befohlen worden, daß die mit Geld angesetzte Scortations- und andere Straffen ohne Noth und eigenmächtiger Dingen nicht abgeändert, und deren Abverdienung in Herrschafftlichen Geschäfften keinem, als denen notorie unvermögenden, gestattet werden solle;

Nachdeme Wir aber wahrgenommen, daß dessen ohnerachtet bis anhero viele Delinquenten zu Abverdienung ihrer Straffen, wann

---

537) In Gerstlachers Sammlung, jedoch mit dem unrichtigen Datum vom 17. Dez. 1755., B. II. §. 76. S. 264. u. 265. enthalten; ferner in Hartmanns Ehe=Gesetzen, Beil. CIV. S. 392. u. 393.

selbige auch gleich solche zu bezahlen vermögend gewesen wären, angehalten worden: Als verordnen Wir hiemit so gnädigst, als ernstlich, daß in Zukunfft bey allen und jeden, so wol Manns- als Weibs-Personen, welche ihre verwürckte Geld-Straffen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, weder auf Einmal- noch in Fristen baar zu erlegen vermögen, solches mit einem wahrhafft- und pflichtmäsigen Attestat wegen des gestrafften Vermögens und etwa zu hoffen habender Erbschafft zu Unserer Fürstl. Regierung unterthänigst einberichtet, mithin ohne Unsere gnädigste special Erlaubnuß in Zukunfft keinem mehr die Abverdienung in Herrschafftlich oder andern Geschäfften gestattet werden solle; Wornach du dich so wol bey deinen Amts-Untergebenen, als auch, im Fall Unsere Forstmeister ein solches Attestat zu ihren Berichten wegen derer Forst-Amtlich gestrafften Personen von dir verlangen, um so sträcklicher zu achten wissen wirst, als Wir in dem widrigen Fall, und wann das von dir ausgestellte Vermögens-Attestat nicht in allen Puncten richtig befunden würde, Uns, so weit Unser Fürstl. Interesse dadurch laedirt worden, an dich und dein eigenes Vermögen zu halten gedencken. Daran geschiehet Unsere Meynung. Stutgart, den 27. Dec. 1755.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

391.

General-Reskript, die Veräusserung, Theilung und Verpfändung der Lehen- und Zins-Güter betreffend.

Vom 3. Mai 1756. [538])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es haben seither einigen Jahren zerschiedene Städt und Aemter bey Uns beschwehrend angebracht, welcher massen denen Unterthanen nicht nur das jederzeitige Suppliciren bey vorhabenden Alienationen, Zertheilungen und Hypothecirung ihrer Lehen- und Zinnß-

538) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung, Nr. VII. S. 10. bis 15. — Vergl. das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 9. u. 16., und die Noten 135. u. 152. im II. Theil der Samml., S. 192. u. 193., 204. u. 205.

Güther viele Mühe und Unkosten verursache, sondern auch denen Officianten in denen gerichtlichen Geschäfften, und vornehmlich bey Inventuren und Erbtheilungen, imgleichen bey Güther=Käuffen und publiquen Hypothequen grossen Auffenthalt causire, mit Bitte, dieser bisherigen Verordnung halber anderweite Verfügungen vorzukehren.

Nun ist an deme, daß nach der bisherigen Erfahrung die wenigste Unserer Beamten den bey der vor Jahren gemachten und vielfältig wiederhohlten dißfalßigen Verordnung billig zu machenden Unterschied zwischen denen bonis emphitevticis und andern dergleichen Güthern, welche in denen Lager= und Saal=Büchern als der gnädigsten Herrschafft Eigenthum und derer Besitzere Erbgüther beschrieben werden, und zwischen denen bonis Censiticis, von denen Uns nur die Zinnß= Gült= und Theil=Gebühren zufallen, nicht beobachtet, als bey welch letztern Wir niemahlen intentionirt gewesen, die Unterthanen bey ihren vorhabenden Veränderungen zu Einhohlung des Herrschafftlichen Consensus und zu Bezahlung des damit verknüpften Tax-Geldes anstrengen zu lassen, vielmehr die gnädigste Intention nur dahin gegangen, und noch ist, daß in solchen Fällen die Unterthanen alleinig, bey der sub dato 9ten Maji 1655. darauf gesetzten Straff, schuldig seyn sollen, die vorgehende Veränderungen denen Beamten um deswillen jedesmalen anzuzeigen, damit die Haisch=Bücher und Zinnß=Register nach solchen abgeändert und in richtiger Ordnung erhalten werden, somit die Beamte wissen mögen, bey welchen Personen eigentlich die Herrschafftliche Gebühren zu fordern und zu erheben stehen:

Wir haben dahero, damit auch hierunter Unsern getreuen Unterthanen keine unnöthige Mühe, Kosten und Zeit=Versäumnüß aufgebürdet werde, vor nöthig erachtet, diese Erläuterung offentlich bekannt zu machen, und befehlen dir zu dem Ende gnädigst, daß, wann dergleichen Veränderungen bey denen bonis mere censiticis, es seye in Erb= Kauff= Tausch= oder andern möglichen Fällen vorgehen und dir angezeigt werden, du, wann zumalen keine erhebliche Ursachen vorhanden wären, deren halber du durch Erstattung unterthänigsten Berichts Unsere Verhaltungs=Befehle vorhero einzuholen hättest, deine amtliche Assistenz um so weniger hierunter verwaigern sollest, als ohnehin denen Mit=Innhabern derley Zinnß= Gült= und Theil=Güther nach der Landes=Ordnung und Rechten die Zinß=Losung in termino legali ohnbenommen bleibet.

Was aber die Fall= und Gnaden=Güther, imgleichen die bona emphytevtica, als Hof= Hueb= Wittumb= Sölld= und andere dergleichen Lehen, die Unsere eigenthumliche und der Besitzere Erbgüther seynd, betrifft, so erbricht sich nicht nur so gleich aus deren blossen Benennung und ihrer natürlichen Eigenschafft, daß solche weder einer limitirten= noch weniger einer willkührlichen Veränderung unterworffen seyn können, da wohl kein Privatus, als Dominus directus, seine eigenthumliche Güther nach eines andern Gefallen behandlen lässet, mithin noch vielweniger Wir die Uns allei=

nig competirende hohe Lehens=Herrlichkeit der Convenienz Unserer Unterthanen qualicunque modo exponiren können:

Neben deme kan auch niemand verborgen seyn, wie sowohl in Unsern Fürstlichen Landes=Rechten und Ordnungen, auch denen ältern und neuern Lehens=Gesetzen, als nach dem buchstäblichen Tenor derer Lagerbücher und von Zeit zu Zeit, besonders in annis 1620. 1663. und 1732. erlassenen General-Rescripten die Ertheilung des Lehenherrlichen Consensus bey allen derley Veränderungen, als ein Reservatum Principis und des Lehen=Herrn selbst angesehen und ausdrückentlich vorbehalten worden; Nicht zu gedencken, was die von ältern Jahren her wider solche Gesetze und Ordnungen eingeschlichene und unbekannt gebliebene Lehens=Veränderungen eines theils Unserm Fürstlichen Interesse an zurück gebliebenen Bestand= Laudemial- Tax- und andern Gebühren vor Schaden zugefüget, andern theils aber, in was für kostbare Strittigkeiten und Processe die Lehens=Leuthe unter sich selbst durch dergleichen eigenmächtige und willkührliche Mutationes eingeflochten worden, und wie Unsere beede Fürstliche Cammern bey vorgenommenen Renovationen durch deren weitschichtige Untersuchungen in grosse Kosten versencket worden.

Wir wissen dahero, bey solch und andern vorliegenden Considerationen, von denen mit reiffen Vorbedacht Unserer in GOtt ruhenden Vorfordern am Regiment gemachten Dispositionen nicht abzugehen, sondern wollen vielmehr dieselbe, jedoch in solcher Maaß hiermit gnädigst erneuert und bestättiget haben, daß

(1.) Alle und jede Veränderungen derer Fall= und Gnaden=Güther auch samtlicher bonorum emphyteuticorum, es geschehe bey Theilungen, Aussteuren oder andern Contraecten, überhaupt an und vor sich, ohne zuvor eingehohlten Lehenherrlichen Consens, dergestalten gäntzlich abgestellt und verbotten seyn, daß alle die Obrigkeiten, unter deren Autoritaet solche in Zukunfft wider Verhoffen geschehen möchten, jedesmalen mit Einer kleinen Frevel bestraffet, und annebst gleichwohlen die geschehene Veränderung oder Zertrennung vor null und nichtig erkandt, überhaupt aber all solche Lehen=Güther nach dem eigentlichen Tenor derer Lager=Bücher und Normal-Verordnungen tractirt und besorgt werden sollen.

(2.) Im Fall aber ein solches Lehen vorhin schon zertrennet wäre, sollen die Beamte bey allen Gelegenheiten, sonderheitlich aber bey Erb=Fällen, vornehmlich dahin trachten, wie solches wieder in Eine Hand zusammen gebracht werden möge, in welchem Fall Wir dann auch nicht vor nöthig finden, zu suppliciren, sondern es alleinig bey denen von den Beamten zu erstattenden Berichten bewenden lassen, um allenfalls das weitere darnach verfügen zu können.

(3.) Im Fall aber zu einer solchen Ergäntzung dieserley Lehen=Güther in Eine Hand keine Gelegenheit vorhanden wäre, und besonders kein Mit=Innhaber den verändernden Theil nicht lö=

sen wollte oder könte, wollen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß solche Güther auch andern, auf vorher bey Unserer Fürstlichen Cantzley beschehendes unterthänigstes Berichten, und denen befindenden Umständen nach ertheilten Consens, überlassen werden mögen, jedoch solle diese Ueberlassung anderst nicht, als ohne die mindeste weitere Zerstückelung, und gegen Bezahlung des gewohnlichen Dispensations-Taxes zugelassen werden.

Welch Unsere gnädigste Normal-Verordnung du der Staabs- und Lehens-Beamte fördersamst denen obern und niedern Gerichten auch Lehens-Leuthen des gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amts zu ihrer sträcklichen Nachachtung zu publiciren, auf alle vorgehende Transgressiones dein wachtsames Auge zu haben, und hiernach sowohl die Lehensträgereyen auf die beste und tüchtigste Art zu bestellen, als auch die Haisch- und Zinß-Register jedesmals in der erforderlichen guten Ordnung zu erhalten, nach tragenden Pflichten dir angelegen seyn zu lassen hast. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 3ten May 1756.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

Sicherer.

J. Romig mpr.

392.

Signatur, den Ausschluß der unehelichen, obschon legitimirten Kinder von der Lehens-Erbfolge betreffend.

Vom 25. Juni 1756. 539)

Demnach schon von uralten Zeiten her bey dem Hoch-Fürstl. Würtembergischen Lehen-Hof Legis et Observantiae ist, daß die

---

539) Dieser Verfügung (mit Datum vom 22. Juni 1756) erwähnt J. G. Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici, §. 254. S. 480., in folgender, auch in anderer Hinsicht bemerkenswerthen Stelle: „Ita longa consuetudine invaluit, ut annus et dies petendae investiturae non ad annum et mensem jure Saxonico, sed stricte ad annum et diem computaretur: deinde, ut clericis neque feuda nova conferrentur vi decreti d. a. 1615., neque in feudo antiquo ipsi succederent secundum resolutionem Ducis specialem d. 28. Oct. 1755. in causa nobilis de Spaeth; quod quidem jam legibus antiquis Saxonum, Alemannorum et Longobardorum sancitum est: denique, ut liberi vasallorum naturales, etiamsi per subsequens matrimonium legitimati essent, a successione in feudo arcerentur: id quod etiam Resolutio Ducalis d. 22. Jun. 1756. confirmavit." —

von denen Vasallen ausser der Ehe erzeugte Kinder, wann auch gleich solche per subsequens matrimonium oder sonsten legitimirt worden wären, vor unfähig aller Succession in denen von dem Hoch-Fürstl. Haus und dem Herzogthum relevirenden Lehen zu achten und davon gänzlich ausgeschlossen werden; Als haben des Regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. aus gewiser Gelegenheit sich veranlaßt gesehen, alle und jede Dero-Vasallen ausdruckentlich dessen zu erinnern und zu verwarnen, um sich nach solchem Lehen-Recht und Observanz in vim Sanctionis perpetuae selbsten achten zu können. Sign. Stuttgart, den 25. Juni 1756.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

393.

General-Reskript, die Lokation der von geistlichen Beamten gegen die Rent-Kammer gesetzten Kassen-Reste im Gant betreffend.

Vom 17. Juli 1756. [540]

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir wahrzunehmen gehabt, daß bißhero bey unterschiedlichen Vorfallenheiten, da man bey Rest-Sezungen derer Beam-

---

Ausserdem mag noch Folgendes hier seine Stelle finden: Unterm 2. Juni 1826. hat der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals beschlossen: „daß, bei der Frage von der Successions-Ordnung der Seiten-Verwandten in Lehen, dem Lineal-Gradual-Systeme vor dem Gradual- und vor dem reinen Lineal-System der Vorzug zu geben sei, und daß mithin

das Successions-Recht der Seiten-Verwandten des letzten Besitzers von der Nähe der Verwandtschaft mit demselben in der Art abhange, daß in der Haupt-Linie, zu welcher derselbe gehörte, zuerst auf die Nähe der Neben-Linie, in dieser aber auf die Nähe des Grades, gesehen wird, auf letztere mit der Beschränkung, daß vorverstorbener Brüder Kinder des ersten Grades zugleich mit den Brüdern berufen werden; im Fall des Erlöschens einer Haupt-Linie mit dem letzten Besitzer aber nicht der Vorzug der Linie, sondern die Nähe des Grades, entscheidet." —

Präjudizien-Buch des genannten Civil-Senats, S. 63.

540) Lichtensterner Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. IX. S. 16. u. 17., im Moser'schen Real-Index der H. G. O. S. 89. u. 90.

ten mit dem Ganntb Landrechtlicher Ordnung nach vorgegangen, in consulendo et judicando das Principium, daß die gegen dem Fürstl. Kirchen-Rath ausgestellte Cautiones derer Beamten nicht auch gegen Fürstl. Rent-Cammer operiren können, hinfolglich dem Fisco camerali nichts als tacita hypotheca wie in andern debitis fiscalibus bevorbleibe, auffgestellt worden: Und nun aber außer allem Zweiffel gesezt, daß die Cautiones welche die geistl. Beamte gegen Fürstl. Kirchen-Rath ausstellen, virtualiter sich auch auff Fürstl. Rennt-Cammer und die — gegen selbige zu verrechnen habende Reservat-Gefälle extendiren; Als ist diesemnach Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet bey all dergl. Vorfallenheiten künfftighin in denen aussprechenden Prioritaets-Urtheln darauf sehen, daß die Residua, welche die geistl. Beamte gegen Fürstl. Rennt-Cammer sezen, unter die Hypothecarios publicam hypothecam habentes, in concursibus creditorum gesezt werden mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt d. 17ten Jul. 1756.

Ex speciali Resolutione.

Palm.
Feuerlein.

---

† General-Reskript, die Verhütung des Ausreissens der Soldaten betreffend.

Vom 3. August 1756.

394.

General-Reskript, das Verbot der Neben-Rechnungen im Gemeinde-Rechnungs-Wesen betreffend.

Vom 19. August 1756. 541)

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es hat sich aus denen über das Rechnungs- und Oeconomie-Wesen derer Communen in Unserm Herzogthum und Landen einige

---

† S. Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Dieses Reskript enthält namentlich auch Bestimmungen über das Verfahren bei Händeln zwischen Militär- und Civil-Personen.

541) Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek. — Vergl. das General-Reskript vom 15. September 1755. und die Kommun-Ordnung von 1758., Kap. IV. Abschn. I. §§. 5. u. 11. und Kap. V. Abschn. II. §. 2.

Zeit her eingekommenen Untersuchungs-Relationen zu Tage gelegt, wie zwar die ausgekündete Verordnungen wegen Abstellung der unnöthig und unpassirlichen Ausgaben an Zöhrungen, Verehrungen, Auslosungen, Reys-Kosten und anderer bey Commun-Verrichtungen eingerissener Excesse den verhofften Effect in so weit gethan, daß dergleichen Auslagen bey der Rechnungs-Prob und Justification, wann der Beamte nicht selbsten connivirt, nicht angenommen, sondern ein jeder auf die ihme durch das General-Reglement geordnete Taggelder und andere durch solche Verordnung erlaubte Gebühren angewiesen worden; Es ist Uns aber auch dabey zu Unserm höchsten Mißfallen mehrfältig unterthänigst hinterbracht worden, daß bey vielen Communen die Vorstehere sich dadurch in fraudem legis zu einer andern höchst strafbaren Ungebühr verleiten lassen, und an statt derley unzuläßige Ausgaben gänzlich zu verhüten, solche nicht nur continuirt, sondern auch mittelst neu erdachter Neben- und Extra-Rechnungen durch Unterschlagung der Commun-Einkünfte und Verwendung derselben auf dergleichen verbottene Auslagen zu noch grösserem Nachtheil des Publici sich wiederum zu indemnisiren gesucht, darzu starcke Zechen ebenfalls auf gemeinen Kosten selbst hingetruncken, und endlich zu Zeiten, zu vermeinter Legitimation solcher Extra-Rechnungen so gar Decreta darüber zu ertheilen, und die Communen vor oder nach zur Einwilligung zu bewegen sich nicht gescheuet, mithin diesen Unfug theils durch die Nachsicht, theils selbst durch Veranlassung und Vorschub einiger Beamten auf das Höchste getrieben, immassen etliche von diesen hiebey ihre amtliche Schuldigkeit so gar nicht vor Augen gehabt, daß sie vielmehr in denen von Zeit zu Zeit zu Unserer Fürstlichen Landrechnungs-Deputation erstatteten Rechnungs-Relationen entweder von derley Excessen gar keine oder doch unhinlängliche Erwehnung gethan, wodurch man ausser Stand gewesen, auf den Grund zu sehen, und dem einreissenden Uebel in Zeiten die abhelffliche Maße zu geben.

Da nun Wir gnädigst entschlossen seyn, Unsern getreuen Unterthanen wie in allem also auch in diesem Stück mit der nöthig Landesherrlichen Vorsehung zu Hülfe zu kommen, und der angeführt so pflichtwidrig als strafbaren Verschwendung des gemeinen Guts mit Nachdruck zu steuren: So wollen Wir nicht nur Unsern Beamten, Commun-Vorstehern, Rechnungsstellern, Scribenten und all andern, die es sonst betreffen möchte, die wegen Abstellung derer ungebührlichen Ausgaben oben angeführter massen emanirte Rescripta und Verordnungen zu punctueller Beobachtung alles Ernstes wiederum eingeschärfft, sondern auch hiemit wiederholt und verordnet haben, daß bey denen Communen Unsers Herzogthums alle Neben- und Extra-Rechnungen und Umlagen, unter was vor Praetext es auch immer seyn möchte, hinkünfftig gänzlich unterlassen, und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade verhütet, folglich alle bey denen Communen vorfallende Einnahmen und Ausgaben, sie haben Namen wie sie wollen, in denen

Commun-Rechnungen, unter ihre gehörige Rubriquen, pflichtmässig, deutlich und ohne Versteckung der wahren Umstände mithin also eingetragen werden sollen, damit man bey der Rechnungs-Prob und Justification solche nach Unsern Verordnungen zu beurtheilen im Stand seyn möge.

Sollten aber dannoch wider alles Verhoffen entweder die Commun-Vorstehere oder die Beamten, deren Probatores-Rechnungssteller und Scribenten selbst sich dargegen verfehlen, so gedencken Wir selbige und zwar die schuldhaffte Rechnungs-Führere und Stellere, wann diese Letztere davon Wissenschafft haben, und dem Stabs-Amt nicht die gehörige Anzeige thun, mit einer Vestungs- oder Zuchthaus-Straffe belegen zu lassen; die Beamte und andere Commun-Vorstehere hingegen, die darein geheelen, oder bey der Prob und Abhör der Rechnungen eine sträfliche Nachsicht gebrauchen, von ihren Aemtern ohne alle Gnade zu cassiren, auch mit gleicher Schärffe ohnnachläßig zu ahnden, wann Unserem so ernstlich gemeinten Verbott entgegen ein oder anderer Unserer Beamten sich unterfangen würde, die über das Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesen ihnen jährlich obliegende Relation geflissentlich entweder mit versteckt oder ganz falschen Umständen oder doch unhinlänglich zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu erstatten.

Du der Beamte hast dahero dich nicht allein deines Orts nach diesem Unserm Hoch-Fürstl. General-Rescript gehorsamst zu achten, sondern auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dasselbe denen Commun-Vorstehern und sammtlich Untergebenen des dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts unverweilt zu publiciren, auch jährlich bey denen abhaltenden Vogt-Ruggerichten denen versammleten Burgerschafften jeden Orths verlesen zu lassen, nicht weniger auch männiglich die Versicherung zu geben, daß diejenige, welche eine dergleichen Neben- und Extra-Rechnung künfftig bey Uns an einem Audienz-Tag entdecken werden, ein Praemium von Zehen Reichs-Thaler, welches von denen schuldhafften soll eingezogen werden, zu gewarten haben sollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 19. Augusti 1756.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

J. C. v. Palm.
J. F. Faber.

---

† General-Reskript, die verbotene Theilnahme der Forst-Bedienten an Zehnt-Verleihungen betreffend.

Vom 27. September 1756.

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

† General-Reskript, die verbotene Erkaufung ausländischer Schweine auf Borg betreffend.

Vom 16. November 1756.

---

†† General-Reskript, die Dispensations-Ertheilung zu Montags-Hochzeiten betreffend.

Vom 10. Februar 1757.

---

††† Kriegs-Artikel.

Vom 11. Februar 1758.

---

†††† Kommun-Ordnung.

Vom 1. Juni 1758.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Dieses General-Reskript wurde durch ein späteres vom 10. April 1788. wiederholt und eingeschärft.

†† S. die Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 282. Theil I. S. 663., und vergl. die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 16. April 1818. im Theil IV. gegenwärtiger Sammlung.

††† S. Sammlung der Kriegs-Gesetze.

†††† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Kap. I. Abschn. I. §. 6. handelt von erlaubten und unerlaubten „Accidentien, Geschenken, rc." Abschn. IV. §§. 1. bis 5. von „der Gerichts-Verwandten in Städten Wart-Geld und andern Freyheiten, den ihnen gebührenden Gefällen, der Conkurrenz zu dem Wart-Geld, der Richtere auf Dörfern rc. Belohnung." Abschn. V. „von denen Stadt- und Amts-Schreibern, wie auch deren Substituten und Scribenten, sodann denen Gerichts-Schreibern." Abschn. X. „von Erlassung derer Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten." Kap. II. Abschn. II. „von Gerichts- und Rechts-Tägen." Abschn. XIV. „von Legal-Inspectionen." Abschn. XV. „von Untergängen, Steinsezen und Feld-Besichtigungen." Abschn. XVII. „von denen Unterpfands-Büchern." Abschn. XVIII. „von Verganthungen." Abschn. XIX. „von Obsignationen, Inventuren und Theilungen." Abschn. XXII. „von der Stadt- und Amts- auch Gerichts-Schreibere Ver-

395.

Verfügung, den nächtlichen Diebstahl in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Vom 28. August 1758. [542])

Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen rc.

Obwohlen vormahls wegen Unterbleibung der nächtlichen Diebstähle mit Einsteigen oder Einbrechen in hiesiger Residenz-Stadt Stuttgart die schärffeste Straf-Verordnungen ergangen; So hat sich doch einige Zeit her abermahlen geäussert, daß dergleichen boßhaffte und verruchte Dieberenen aufs neue einzureissen beginnen: Dahero Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge wiedermahlen bewogen sehen, zu Austilgung dieses frevelhaften Lasters und Herstell- auch Aufrechterhaltung der so nöthigen Ruhe und Sicherheit, nicht allein die schon ehmals verkündete nachdrückliche Verordnungen zu wiederhohlen, sondern auch denenselben noch ein und andere weitere gnädigste zur allgemeinen Sicherheit abzielende Anstalten hinzu zu thun: Allermassen diese mit jenen einer gesamten Burger und Innwohnerschafft zur gehorsamsten Nachachtung und zur

richtungen und Gebühren." Kap. IV. Abschn. I. §. 5. von „möglichster Verbesserung der Ausgaben;" §. 11. von „verbottenen Eigenmächtigkeiten;" §. 13. von „verbottener Erkauffung der selbst verwalteten Naturalien rc." Kap. V. Abschn. II. §. 2. von „heimlichen Umlagen rc." Kap. VIII. „von Verehrungen, auch Auslosungen." Kap. XV. „von denen Commun-Rechnungs-Resten, Restituendis, und Ausständen." —

Vom K. Ober-Tribunal ist am 11. Juli 1823. der Grundsatz anerkannt worden: „daß die Commun-Ordnung (Kap. II.) Abschnitt 19. §. 14. S. 58. nur von solchen anerstorbenen Gütern der Kinder handle, welche ihnen vom verstorbenen Vater oder Mutter angefallen sind, keineswegs aber auf anerstorbenes großväterliches oder großmütterliches Vermögen sich beziehe, wofür die Kinder vielmehr durch das ihnen zustehende gesetzliche Pfandrecht gesichert seyen." (Präjudizien-Buch, S. 28.)

542) Diese Verordnung ist mit einigen, wenigen Abänderungen, wovon die bedeutenderen in den nächstfolgenden Noten angegeben sind, lediglich eine neue Auflage der Bekanntmachung vom 5. Januar 1752., Nr. 380. d. S., und erschien in letzterer Form wieder aufs Neue am 29. April 1782.

Einen Abdruck davon mit dem unrichtigen Datum vom 18. August 1758. findet man in Gerstlachers Sammlung, B. II. S. 8. S. 16. bis 24.; — auch wurde die Verfügung in einer besondern Auflage dem Stuttgarter Wochen-Blatte vom 12. September 1758. beigelegt.

Vergl. das General-Reskript vom 11. Juni 1742.

nochmahligen ernstlichen Verwarnung aller ruchloser Bößwichter so= wohl= durch den Trommelschlag als auch mittelst Einverleibens in das hiesige Wochenblatt und durch Affigirung an den gewöhnlichen Orten inn= und ausser der Stadt des Endes kund gemacht und einge= schärfft werden, damit sich Niemand, wer der auch seyn möchte, mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Diejenige also, welche sich

1.) Einen Diebstahl zumahl nächtlicher Weil mit Einbrechen oder Einsteigen, mit oder ohne Waffen, dahier auszuüben unterfangen, wann auch gleich derselbe keine Fünff Ducaten am Werth betragen, hingegen ein oder anderer obbemeldter beschwehrlicher Umstand, von Einbruch oder Einsteigen dabey mit unterlauffen sollte; sollen gleich= balden das erstemahl, entweder mit einer[543]) Todes=Straffe nahe kommenden schweren Leibes= oder nach Beschaffenheit der Umstände, wann der Diebstahl die Summe der 5. Ducaten erfüllen, oder es ein wiederhohlter Diebstahl seyn würde, wohl gar mit der äussersten To= des=Straffe angesehen werden.

2.) Mit gleicher Straffe sollen nicht weniger belegt werden, die Helfers=Helfer, und diejenige, so wissentlicher Dingen von denen Dieben, oder denen [544]) Helfers=Helfern, die gestohlene Sachen kauffen, denenselben Unterschlauff geben, sie verhehlen oder sonst an denen begangenen Diebstählen, irgend einen anderweiten Antheil ha= ben oder nehmen; Es solle

3.) auch derjenige, welcher einen dergleichen Diebstahl verschwie= gen, mithin gehöriger Orten anzuzeigen unterlassen, im Fall solches über kurz oder lang hernach offenbar oder bewiesen würde, neben Ent= setzung von seinem etwanigen Dienst, auch des Burger= oder Beysitz= Rechts verlustig erklärt werden, und befindenden Dingen nach noch überdiß sich einer harten Leibs= oder Lebens=Straff zugewärtigen ha= ben; Und damit

4.) dieserley Unfug oder nächtliche Entwend= und Beraubungen so gewisser verhütet werden mögen: ist unser weiterer gnädigster Be= fehl, daß ein jeder Innwohner hieselbst, welcher in seinem Haus oder Garten, einen Nachtdieb antreffen würde, wie vor einigen Jah= ren schon gnädigst gestattet worden, also auch noch fernerhin be= fugt seyn solle, denselbigen ohne vorheriges Anruffen, todt zu schies= sen, oder sonsten zu entleiben. So solle auch

5.) der Stadt=Patrouille erlaubt und freygelassen seyn, auf eine flüchtige Person, wann dieselbe von ihro würcklich als ein Nachtdieb verfolgt wird, und dessen, daß er ein dergleichen Dieb seye, genug= sam versichert, hingegen auf Anruffen selbiger nicht halten, noch sich ihro ergeben, oder von solcher gefangen nehmen lassen wolte, würck= lich Feuer geben zu dörffen.

6.) Wofern sich auch ein Nachtdieb in der Standes=Personen oder Honoratiorum Häuser im Verfolgen retiriren oder sonsten ver=

543) In den Bekanntmachungen vom 5. Jan. 1752. und 29. April 1782. heißt es richtiger: „mit einer der Todes=Straffe nahe kommenden" rc.

544) Daselbst „deren" Statt „denen."

bergen würde: So ist und bleibt, in dergleichen Fällen, das jeweilig hiesige Stadtvogt-Amt oder die Stadt-Obrigkeit wie hiebevor geschehen, bevollmächtiget, in derer niedern: so Hof- als Canzley-Verwandten, wie nicht minder derer HHerrn Cavaliers und anderer Angesehenen, ingleichem der Stall- Jägerey- und Militär-Bedienten Behausungen, ohne vorherige Requisition oder Ersuchung, die Haussuchung oder genaue Visitation, durch [545]) Patrouille alsgleich vornehmen zu lassen. Wie dann auch hiemit noch weiter

7.) Unser gnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermänniglich, wo ein dergleichen Einbruch geschehen, ein solches dem Stadtvogt-Amt alsogleich denunciren und mit genau möglichster Beschreibung der entwendeten Stücke anzeigen solle, worauf gedachtes Stadtvogt-Amt mit zuthun der hiesigen Stadt-Obrigkeit nach der Ihnen ertheilten besondern Vollmacht, sogleich eine General-Haus-Aussuchung ohne irgend eine Ausnahm vornehmen und dadurch auf die Entdeckung des Entwendeten, auch wo möglich den Dieb selbst zu bekommen trachten wird. [546])

8.) Weil auch fast zu besorgen, daß, auf vorstehende Art und Weise, das Diebs-Gesindel in dieser Fürstl. Residenz-Stadt nicht gänzlich vertrieben und ausgerottet werden möchte, gleichwohlen aber einem jeden getreuen Burger und Innwohner das Seinige zu sothanem heilsamen Entzweck beyzutragen, ohnehin gebühren will; Als solle zu so mehrerer Aufrischung eines jeden, demjenigen, welcher einen Residenz-Nachtdieb liefern, oder aber auch nur in Geheim anzeigen würde,* nebst Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 40. bis 100. * auch nach Beschaffenheit wohl noch mehrerer [547]) Reichsthaler, abgereichet werden. So wird auch

9.) eine solche Belohnung hiemit noch weiter dahin extendirt, daß auch derjenige welcher nur einen Receptatorem oder Helfers-Helfer dergleichen Residenz-Diebe entdecken wird, von dem allhiesigen Burgermeister-Amt eine Belohnung von 15. bis 30. fl. nach Beschaffenheit der Umstände und Erkanntniß des Magistrats zugewarten haben solle. [548])

---

545) Ebendaselbst „durch die Patrouille."

546) Das unter Nr. 7. Gesagte fehlt in der ältern und neueren Bekanntmachung.

547) „Auch nach Beschaffenheit wohl noch mehrerer" ließ die Letztere hinweg; in der Erstern war dagegen die Verschweigung des Namens noch nicht zugesichert, was die neuere wiederholt ausspricht.

548) Das hier unter Nr. 9. Enthaltene fehlt wieder in Beiden, wofür dort unter Nr. 8. steht: „Welches auch auf diejenige, welche einen Diebstahl selbst mit begehen helffen, nicht minder auf deren **Domestiquen** oder Ehehalten und Anverwandte, wann solche nehmlich die übrige mit verwickelte Thätere obwohl heimlich, doch wahrhafft und redlich angeben würden, hierdurch erstrecket wird; gestalten all dergleichen Personen, neben der Freyheit von aller etwan verwirckten Straffe, auch sich noch weiters, obbemerckter **Douceur** zu erfreuen haben sollen."

10.) Angesehen auch zu Handhabung bessern Schutzes und Erhaltung mehrerer Sicherheit allhier, unter andern Ursachen die vor einigen Jahren angeordnete Stadt=Compagnie aufgestellt worden: Als wird hiemit jedermänniglich so ernstlich als gemessen eingeschärffet, daß sich Niemand unterfangen solle, die von ersagter Stadt=Compagnie auf irgend eine Weise, weder mit Worten noch mit Wercken zu mißhandlen, vielweniger denen davon ausgehenden Commando und Patrouilles sich zu widersetzen, am allerwenigsten aber selbige, in Ausübung ihres aufhabenden Amts oder Verrichtung der demselben aufgegebenen Befehle, verhinderlich zu fallen, sondern es solle vielmehr die allhiesige Burger= und Innwohnerschafft ihrer ohnehin tragenden Pflicht und Schuldigkeit gemäß, einem Stadt=Commando oder Patrouille, wann nehmlich dasselbe oder dieselbe wider besser Verhoffen, angegriffen oder wohl gar übermannt werden würde, eilends zu Hülfe kommen, mithin solches oder solche in ihren Verrichtungen, so viel thun= und möglich unterstützen helfen.

11.) Ansonsten sollen die Häuser und Gebäu nächtlicher Zeit von jedermänniglich wohl und fleißig beschlossen, auch von denen Haus=Vätern oder Innwohnern die Haus=Thüren von innen mit einem Nacht= oder Vorhang=Schloß dergestalten versehen werden, daß von ihren Haus=Leuten und Gesind niemand, wider ihr Wissen, aus= und einwandlen könne.

12.) In gleicher Sicherheits=Absicht haben auch die Haus=Väter ihre Laitern zur Nachts=Zeit nicht in ihren Gütern, ausser= oder innerhalb der Stadt, vielweniger aber auf den Gassen und Strassen, frey stehen zu lassen, sondern sie sollen dieselbe, bey sonst zu befahren habender scharffen Ahndung, wohl verwahren, auch wohl gar anschliessen.

13.) Im übrigen wird man auch auf diejenige, welche dem Faullenzen, Zechen, Spielen und üppigem Leben nachhängen, mit folglichen durch= und nach Verschwendung ihres eigenen Vermögens, zu diebischen Excessen verleitet werden, von Obrigkeits wegen, ein besonder wachtsames Auge tragen, dieselbe zwar durch gebrauchende Gradus zu corrigiren beflissen seyn, und wo sich ein oder anderer nicht bessern lassen wolte, seinethalben unterthänigsten Bericht erstatten, damit man mit rigiderer Ahndung nach Vorschrifft der Justitz gegen dergleichen incorrigible Personen verfahren könne.

14.) Endlich und da mehrmahlen allerhand verdächtige und liederliche Personen oder wahrhaftes Bettel=Volck, unter dem Namen und Vorwand, als Handwerks=Pursch, sich in hiesige Residenz=Stadt einzuschleichen pflegen: Als wird denen sämtlichen Meistern der Profeßionen und Handwercker hierdurch eingebunden, daß sie bevorab auf ihre fremde Gesellen, Knecht und Jungen und deren Lebens=Wandel, fleißig Acht haben, und selbige entweder bey sich selbst behalten, oder im Fall deren Anzahl, wie z. E. bey denen Maurern und Zimmerleuten, allzugroß oder zu starck wäre, bey solchen Leuten einzuwohnen oder zu logiren anweisen, welche guten und ehrlichen Leumunds seyn, und von jener Thun und Lassen al=

lenfalls Rechenschafft geben können, auch in diesem Fall, denenselben allezeit zuvor ein Urkund zu Beybringung eines gedruckten Conceßions-Scheins von dem Stadtvogt-Amt, zustellen: Wo hingegen die verheurathete fremde Gesellen, nach der bereits vorhandenen Herrschafftlichen Verordnung sich gar nicht in hiesiger Stadt, sondern in denen benachbarten Flecken und Weilern, ihre Unterkunft suchen, und sich daselbst aufhalten sollen.[549]) Stutgart, den 28. Augusti 1758.

(L. S.) Carl, H. z. W.

396.

General-Reskript, die Einführung der Prozeß-Tabellen in Civil- und Kriminal-Sachen betreffend.

Vom 11. Oktober 1758.[550])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Liebe Getreue!

Es kan euch nicht unbekannt seyn, daß Wir vom Anfang Unserer Herzoglichen Regierung bis hieher unter andern zu dem Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckenden Absich-

---

549) Die beiden Bekanntmachungen haben noch den Schlußsatz: „Und nach allen diesen Puncten hat sich Jedermann, so viel einen jeden davon berühret, nicht allein genau zu richten, sondern auch sich vor schwerer Straffe, Verantwortung, Schimpff und Schaden zu hüten."

550) Ebinger Sammlung. — In Auszügen mitgetheilt von Gerstlacher, B. I. S. 4. S. 9. bis 12. und B. II. S. 62. S. 220. bis 222. — Durch ein Ger. Reskript vom 3. Febr. 1768. wurde die pünktliche Erstattung dieser vierteljährigen Prozeß-Berichte unter Bedrohung mit ungnädiger Ahndung befohlen; ein Gen. Reskript vom 6. Nov. 1772. aber bestimmt, daß „in Zukunft die geringste Nachläßigkeit in Erstattung dieser und anderer periodischer Berichte nicht ungeahndet gelassen, und derjenige Beamte, dessen Bericht 8. Tage nach dem Termin noch nicht eingekommen sei, das erstemahl um 20. Reichsthaler, das zweytemahl aber weit nachdrücklicher gestraft werden solle." — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Januar 1778., 6. September 1795. und 2. September 1806., sowie den §. 30. der Instruktion für den zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Kollegiums vom 4. Mai 1806.

ten, auch Unser vorzügliches Augenmerck dahin gerichtet haben, daß in Unserm Herzegthum und Landen die GOtt=geheiligte Justiz ohne Ansehen der Person dem Armen wie dem Reichen, auch dem Inn= wie dem Ausländischen ohne Unterschied administriret und auf alle nur mögliche Weise befördert werden möge.

Ob Wir nun zwar zuverläßig gehoffet haben, es würden die Richtere so wohl, als Consulenten, ingleichen die Parthien nebst ihren Advocaten sich von selbsten ohne weiter= besonderes Erinnern und Anbefehlen äusserst bestreben, daß Unsere heilsame Intention aller Orten erfüllet und alle ohnnöthige Weitläuftigkeiten und geflissentlicher Auffenthalt gänzlich vermieden werde; So müssen Wir jedennoch, besonders in denen von Uns abhaltenden öffentlichen Audienzien zu Unserm ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen, daß theils die Chicanen, theils die Nachläßigkeiten noch hier und dar die Oberhand behalten, und denen in Procefs verwickelten Personen das Recht dergestalten sauer und schwehr gemacht werde, daß sie desselben Ende, wann sie auch victorisiren, nach vielen Zeit= und Kosten=Aufwand nicht einmal froh werden können.

Da Wir nun diesem schädlichen und Landes=verderblichen Unheil von Grund aus abzuhelfen, und Uns andern Ländern zu einem Beyspiel, in stracker Administration der Justiz, es mag Unsere Unterthanen oder Ausländer betreffen, darzustellen, vorhero aber, und damit Unsere Verfügungen desto gründlicher und nachdrücklicher gemacht werden können, die= bey Führung der Civil- und Criminal-Procefs im Schwang gehende Fehler und Mißbräuche auf das genaueste von selbsten einzusehen gemeynet sind; Als ist Unser ernstlicher Befehl an Euch, ihr sollet gleich nach dem Empfang dieses die bey euch anhängige Civil- und Criminal-Processe nach Maaßgab beyliegender Tabell [551]) in eine richtige und nach allen Umständen eingerichtete Consignation bringen, und noch vor Ablauf dieses Jahrs nebst Eurem unterthänigsten Bericht, in welchem ihr, wann jemand sich eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, solche pflichtmäßig anzuzeigen habt, zu Unsern Eigenen höchsten Handen ohnfehlbar und bey sonst zu gewarten habender Ahndung einsenden; Wobey dir dem Beamten, noch über dieses aufgegeben wird, im Fall entweder durch den Richter oder den Stadtschreiber bey dir, der Fortgang des Processes ohnnöthiger Dingen aufgehalten worden, solches noch ins besondere unterthänigst zu berichten. Und damit die von Uns hierunter hegende Landes=Vätterliche Absicht desto gewisser erreichet werden möge;

---

551) Das beiliegende, gedruckte Formular hat die Ueberschrift: „Beylaag zu dem erstatteten Procefs-Bericht vom — Gericht zu — d. d. —" und sechs Felder mit den Rubriken: „Nahmen der Parthien. Was die Sache betrifft. Wann sie angefangen worden. Ob sie münd= oder schriftlich verhandlet wird, und leztern Falls wer die Advocaten sind. Wie weit sie würcklich gekommen. Was seit dem leztern unterthänigsten Bericht in selbiger weiters geschehen."

so befehlen Wir euch ferner, mit dieser gnädigst anverlangten Berichts-Erstattung ohne vorher zu erwartender weitern Resolution von drey zu drey Monathen nach obiger Vorschrift ohnnachbleiblich zu continuiren, auch in der Tabell ausdruckentlich mit anzumercken, wie weit es seit dem eingesandten leztern Bericht in jeder Sache gekommen? ob sie durch Urtheil oder Verglich abgethan? oder was sonsten in selbiger inzwischen verhandelt worden? Wie Wir dann Euch von Zeit zu Zeit nach befindenden Dingen, und so viel es Unsere übrige überhäufte Regiments-Geschäfften zulassen werden, gnädigst zu bescheiden gedencken. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Ludwigsburg, den 11. Octobr. 1758.

Carl mpr.

397.

Wechsel-Ordnung.

Vom 24. März 1759. [552])

Herzoglich-Würtembergische Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

Stuttgart, xc. 1759.

*

Von GOttes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen xc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall xc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolgere an der Regierung des Herzogthums Würtemberg, was massen Wir, nach Selbst eigener reiffer Ueberle-

*) Seiten-Zahlen des Originals.

552) Ein Exemplar der ersten Original-Ausgabe. — Eine neue, ganz seitengleiche Auflage der Wechsel-Ordnung erschien zu Stuttgart im Jahr 1802; derselben sind in einem Anhang die Reskripte vom 7. Juni 1759. und 28. März 1761., sowie das Dekret vom 19. Mai 1760. (Vergl. die Note zu Kap. II. §. 5.), beigedruckt. Die Verschiedenheiten zwischen diesen beiden Auflagen werden in den folgenden Noten je an ihrem Orte bezeichnet. Weitere Abdrücke sind zu finden in D. Uhls zweiter Fortsetzung der Siegelschen Sammlung der neuesten Wechsel-Ordnungen, S. 51. bis 53., v. Zimmerls vollständiger Sammlung der Wechsel-Gesetze, Band III. S. 140. bis 168., F. A. Brauns Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung von 1759. xc. (Anhang zu der zweiten Abtheilung der Geld- und Wechsel-Kurse, übrigens auch einzeln zu haben.) S. 3. bis 51. und in dem Consulenten für Württembergische Kaufleute xc. xc. S. 68. bis 127. Braun ließ jedoch den Eingang und der Consulent den Eingang und den Schluß hinweg; wogegen Letztere allein ohne die Wechsel-Ordnung in Mosers Real-Inder der Hof-Gerichts-Ordnung, S. 267. und 268., stehen.

Vergl. auch das Publikations-Reskript vom 7. Juni 1759.

gung, zum Besten so wohl der in Unsern Landen allbereits gesessenen Kauffmannschafft, als auch der übrigen sammtlichen Innwohnere, nicht weniger zu desto mehrerer Emporbringung der bereits vorhandenen oder künfftig noch weiter hinzukommenden Handlungs-Gesellschafften, Fabriquen, Manufacturen und übrigen Handels und Wandels, sodann endlich zu desto mehrerer Gründ- und Bevestigung des offentlichen Credits, als einer Grund-Säule eines glücklich und weislich regierten Staats, eine eigene Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung abfassen, und hierdurch zu jedermänniglichs Nachricht und gehorsamster Gelebung bekannt machen lassen, wie folget:

Erstes Capitel.

Was für Verschreibungen des Wechsel-Rechts geniessen sollen oder nicht.

§. 1.

Eines Wechselbriefs Kennzeichen und Erfordernisse. 553)

Ein jeder Wechselbrief soll nachfolgende Requisita enthalten, vermög deren darinn auszudrücken ist

1.) Der Ort, das Jahr und der Tag, an welchem er ausgestellt worden ist.

2.) Die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden solle. 554)

3.) Der Nahme derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre und Anweisung die Zahlung geschehen solle.

4.) Die Valuta, oder der dafür empfangene Werth.

5.) Die Summe, so bezahlet werden solle, welche aber mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß.

6.) Die Sorten, worinn sie bezahlet werden solle.

7.) Das Wort: Wechsel oder Wechselbrief.

8.) Die völlige Nahmens-Unterschrift dessen, der den Wechselbrief ausgestellet, und dabey in Ansehung des Vornahmens, wie einer solchen zu gebrauchen gewohnt: Es wäre dann, daß gewisse Handlungs-Gesellschaften die Gewohnheit hätten, nur bloß ihre Zunahmen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen; Sodann

9.) Der völlige Nahme dessen, der den Wechselbrief bezahlen solle; Und endlich

10.) Der Ort, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist; doch soll der statt des Orts, oder neben der Benennung des Orts gebrauchte Ausdruck: Wo ich anzutreffen, der Verbindlichkeit eines Wechselbriefs nichts derogiren. 555)

---

553) Die Rubriken der §§. stehen im Original am Rand.

554) Die Frage: „ob in einem eigenen Wechsel der Zahlungstermin in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesezt werden könne?" — findet sich beantwortet in Kapffs merkwürdigen Civil-Rechtssprüchen, Nr. 83. S. 490. bis 493.

555) Vergl. den §. 18., beziehungsweise die Artikel 16. der in den Jahren 1821. 1826. und 1827. bekannt gemachten Jurisdiktions-Verträge mit Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. — Kapff a. a. O., Nr. 88. S. 512. u. 513., erörtert die Frage: „Ob nach der Würtembergischen Wechselordnung Kap. I. §§. 1. und 2. die Bemerkung des Wohnorts des Wechselschuldners zur Gültigkeit des Wechselbriefs wesentlich erforderlich sey?"

§. 2.

Diese Requisita sind ad effectum des Wechsel-Processes cumulative nöthig.

Wann nicht alle dise Requisita in einem Wechselbrief beobachtet worden, und deren auch nur eines fehlet, kan der Wechsel-Process und Execution nicht Plaz greifen.

§. 3.

Unterschied eines auf sich selbst, oder einen andern ausgestellten Wechselbriefs.

Der Ausgeber des Wechselbriefs kan den Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erste wird der eigene Wechselbrief genennt, der andere ein trassirter. 556)

§. 4.

Von Prima- Secunda- auch Tertia-Wechselbriefen.

Ueber einen von einem auf den andern Ort trassirten Wechsel werden öfters nicht bloß einfache oder Sola- sondern Prima- Secunda- auch Tertia Wechselbrief gemacht; Nicht nur allein darum, damit der eine zur gehörigen Praesentation und Acceptation könne überschickt, der andere aber inmittelst bis zur Verfallzeit auf andere Pläze vernegociirt werden, sondern auch, daß, wann einer verlohren gienge, man sich des andern bedienen könne. Wobey jedoch zu beobachten, daß ein vorsichtiger Trassirer dieselbe unter eben demselbigen Dato und Tenore stellet, als die vorige gewesen, und nur die Ordnung des Numeri, ob es Secunda oder Tertia seye, jedesmalen sorgfältig zu exprimiren habe.

§. 5.

Ihre Verhältnis gegen einander.

Unter einem Sola und Prima, Secunda- oder Tertia-Wech-

556) Von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals wurde in einer Appellations-Sache den 7. Juli 1830.

1.) als Thesis angenommen: „daß der Trassat, welcher den auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt und bezahlt hat, die Wiedererstattung des Bezahlten von dem Trassanten nicht nach Wechselrecht verlangen könne," und

2.) „ein Regreß-Anspruch des Trassaten aus dem auf ihn übertragenen Indossament deswegen für unbegründet erklärt, weil von ihm kein Protest erhoben worden war." — Präjudizien-Buch, S. 92. —

In einer Wechselklagsache hat derselbe Senat unterm 15. September 1831. einstimmig angenommen: „daß dem Trassanten als solchem keine Klage nach Wechselrecht gegen den Trassaten zustehe, daß aber der Trassant, wenn der Wechsel vom Präsentanten auf ihn girirt sey, als Indossatar des Präsentanten auch gegen den Trassaten nach Wechselrecht klagen könne. Vergl. Treischke alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte 2r. Bd. Leipzig 1831. S. 472 — 479. und in Beziehung auf die entgegengesezte, vom Collegium nicht angenommene Meinung die juristischen Abhandlungen von Heise und Cropp 2r. Bd. Hamburg 1830. S. 1. bis 47." — Präjudizien-Buch, S. 110.

selbrief ist kein reeller Unterschied, sondern es haben alle einerley promtes und parates Wechsel=Recht, auch ist die Obligation, so daraus zwischen dem Trassanten und Remittenten entstehet, ganz und gar nicht alterirt; So bald aber einer oder anderer von solchen Wechselbriefen zurecht gekommen und bezahlt worden, so sind die übrige eo ipso vor expirirt zu achten.

§. 6.

Was für andere Verschreibungen auch des Wechsel=Rechts fähig seyn sollen.

Wiewohl nun andere Arten von Verschreibungen, und auch der Kauffleute Bücher=Auszüge, oder Waaren=Conto an und für sich keines Wechsel=Rechts sich zu erfreuen haben; So wollen wir jedoch aus erheblichen Ursachen und dem gemeinen Wesen, besonders auch denen in Unsern Landen gesessenen Handelsleuten zum Besten geschehen lassen, wann 1.) eine Person, welche nach dem bald folgenden zweyten Capitel fähig wäre, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, 2.) gegen einen anderen in Unserem Herzogthum wohnhaften Handelsmann, oder andern Unserer Unterthanen eine Verschreibung (welche auszustellen, er sonst nach Unserem Fürstlichen Land=Recht und andern Ordnungen befugt ist) oder einen Waaren=Conto mit folgenden oder andern gleichgültigen Worten unterschriebe:

Vorstehender Belauf von = = fl. = = kr. solle à dato innerhalb = = Tagen (Wochen, Monathen) von mir unweigerlich baar in einer unzertrennten Summa bezahlt, widrigen Falls aber krafft dieses nach Wechsel=Recht executive gegen mir verfahren werden. N. den = = = 17 = = [557])

N. N.

Daß alsdann gegen einen solchen Schuldner würcklich eben so verfahren werde, als wann er einen formlichen Wechsel ausgestellt hätte.

§. 7.

Ausnahmen davon.

Jedoch solle das in nächst vorhergehenden §. 6. gnädigst verordnete nicht Plaz greifen, wann sowohl eine ganz ausländische Person, als auch eine= mit Unserer Fürstlichen Erlaubnis, im Land sich aufhalten und handlen zu dörfen, versehene Person die Zahlung zu fordern hat, sie mag ein Italiäner, Tyroler, oder andere in dem Land nicht seßhafte Person, oder auch ein Jud seyn; Gestalten auch alle gegen Eingesessene ausgestellte dergleichen Verschreibungen und Verbindungen alsogleich ihre Wechselkrafft dardurch verliehren sollen, wann sie an eine in disem Spho benahmßte Person abgetretten werden. [558])

---

557) In der neuen Auflage von 1802. wurde „18 = =" Statt „17 = =" gesetzt.

558) Vergl. das Juden=Gesetz vom 25. April 1828., namentlich dessen Artikel 1., 6., 9. und 34., sowie auch die folgende Note zu Kap. IV. §. 2.

§. 8.

Von Spiel- und anderen aus verbottenen Handlungen herrührenden Wechsel-Schulden und Verschreibungen.

Endlich so solle weder auf eine nach §. 6. eingerichtete Verschreibung, noch auch auf einen formlichen Wechselbrief nach Wechsel-Recht gesprochen werden, wann aus des Innhabers Bekänntnis, oder durch einen demselben angetragenen- auch von ihm solchen Falls abzuschwören schuldigen Eyd, oder auf andere Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, daß die Schuld vom Spielen oder gar von verbottenen Handlungen herrühre: Wäre aber ein solcher Wechselbrief schon endossirt worden, mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Innhaber einen Protest einzulegen, und sich alsdann an seinen Mann, von welchem er den Wechsel oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechsel-Recht zu halten.

Zweytes Capitel.

Von denen Personen, welche berechtiget seynd, Wechselbriefe oder andere Wechselmäßige Verschreibungen auszustellen oder nicht.

§. 1.

Von Banquiers und Handelsleuten.

Fürnehmlich seynd berechtiget, Wechsel auf fremde Orte zu trassiren oder auszustellen, auf sich trassiren oder ausstellen zu lassen, oder auch auf sich selbst auszustellen, alle Banquiers, Kauff- und Handelsleute, Krämer, und andere offentlich inn- oder ausländische Handlung auf ihren eigenen Nahmen, oder in Gesellschafft treibende zünfftig oder nicht zünfftige Personen.

§. 2.

Von andern angesehenen Personen.

Gleiches Recht in allen disen Fällen aber haben auch alle Adeliche und noch höhere Stands-Personen, alle Ober-Officiers,[559])

---

559) Vergl. das General-Reskript vom 28. März 1761. —

In dem Rechtsstreite eines Juden gegen einen Oberst-Lieutenant nahm der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals laut Beschlusses vom 9. Oktober 1818. eine von dem beklagten Offizier nach Wechselrecht geleistete Bürgschaft für gültig an, obgleich von dem Beklagten eingewendet worden war, daß Bürgschaften der Soldaten gesetzlich ungültig seien. (Präjudizien-Buch, S. 2. u. 3.)

Ohne Zweifel ist dieß der nämliche Fall, welcher von Kapff in seinen Rechtssprüchen, Nr. 70. S. 420. bis 427., unter dem Datum vom 16. Ok-

alle Hofbediente mit Ausnahm der geringeren Livrée-Bedienten, alle Herzogliche Civil- und Cameral- auch Forst-Bediente respective bey Unserer Herzoglichen Canzley und auf dem Land, welche Gelehrte oder von der Feder seynd, alle Commun-Vorstehere und Bediente in Stätten, nehmlich Burgermeistere, Statt- und Amts-Schreiber, Amts-Pfleger und alle volljährige Gelehrte und Schreiberey-Verwandte, weß Standes, Würden oder Bedienung sie auch immer seyn mögen.

§. 3.

Von Herzoglichen und andern Caßiers.

Keiner Unserer Herzogl. Cassiers oder Beamten, desgleichen kein Amts-Pfleger, und der sonsten publique Cassen verwaltet, ist befugt, von tragenden Amts wegen Wechselbriefe oder andere nach Cap. I. §. 6. beschaffene Verschreibungen auszustellen, sondern dergleichen ist allein denen Herzoglichen Haupt-Cassiers, nehmlich Unsern jeweiligen Landschreibern, Cammerschreiber, Kirchenkastens-Verwalter und Kriegs-Cassiers von Amts wegen und gegen Verpfändung der Herrschaftlichen Gefälle und Fonds zugelassen, jedoch auch disen nicht anderst, als wann sie durch Herzogliche Decreta ausdruckentlich und specialiter darzu legitimirt sind; Deßwegen dann die Darleyher sich nebst dem Wechselbrief zugleich das Herzogliche Decretum in originali ausstellen lassen müssen, in welchem Fall sodann selbige sich versichert halten können, daß nicht nur der Zahlungs-Termin genau werde beobachtet und eingehalten, sondern auch, wo es damit wider Vermuthen anstehen würde, einem solchen Innhaber eines solchen Wechselbriefs oder anderer Verschreibung, er seye ein Inn- oder Ausländer, gegen Vorweisung dessen und des Herzoglichen Original-Decrets, durch die würckliche Immission in die Gefälle, die Justiz eben so unpartheyisch administrirt werden, als wann der Wechsel von einer privat Person ausgestellet wäre.

§. 4.

Von Kirchen- und Schul-Dienern 2c.

Die Kirchen- und Schul-Diener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiae sollen von Ausstellung der Wechselbrief und wechselmäßiger Verschreibungen gänzlich ausgeschlossen seyn, dergestalten daß, wann von ihnen dergleichen dannoch gegeben werden würden, sie die Krafft eines Wechsels nicht haben, son-

tober 1818. und, wie schon die Aufschrift zeigt, ausführlicher mitgetheilt ist. Letztere lautet nämlich: „1) Wenn ein eigener Wechsel auch ungültig ist, gilt er doch als Darlehens-Kontrakt, und ist daher auch die dafür geleistete Bürgschaft gültig? 2) Kann der Bürge sich stärker, als der Hauptschuldner, verbinden? und 3) können Militär-Personen heut zu Tage sich als Bürgen rechtsgültig verbinden?"

(9)
dern nur pro nudis chirographis gehalten, und also nach dem Jure ordinario tractirt werden sollen.

§. 5.

Von Handwerksleuten, Burgern und Bauren.

Handwercksleute und andere gemeine Burger und Bauren seynd ordentlicher Weise nicht befugt, Wechselbriefe, oder denenselben gleich geachtete Verschreibungen auszustellen. Wann aber eine solche Person mit rohen oder verarbeiteten Landes-Producten einen mercklichen Handel treibt, oder zu ihrem Handwerck, oder einem Güterkauff, oder aus einer andern sehr erheblichen Ursach einer Summe Gelds benöthiget und nach Unsern Hertzoglichen Landes-Gesezen befugt ist, selbige aufzunehmen, oder Unsere gnädigste Einwilligung darzu erlangt hat, solle zwar auch ein solcher berechtiget seyn, einen Wechselbrief oder Wechselmäßige Verschreibung auszustellen; Jedoch nicht anderst, als wann dessen Stabs-Beamter (der ihme aber eher abzurathen, als zuzusprechen hat) unter solchem Wechsel oder Verschreibung eigenhändig bezeuget, daß dem Schuldner hinlänglich erkläret worden seye, was ein Wechsel oder deme gleichgültige Verschreibung im Nicht-Zahlungsfall für beträchtliche Folgen habe. 560)

560) Copia Decreti Cons. Secr. an das Herzogliche Wechselgericht dd. 19. Mai 1760. Die unterthänigst ausgebetene Interpretationem authenticam des §. 5. Cap. II. der Wechsel-Ordnung in Ansehung derjenigen Handwerks-Leuthe und Bürger, so bey ihren übernehmenden Lieferungen Wechsel ausstellen, betreffend. „Da Se. Herzogliche Durchlaucht in der emanirten Wechsel-Ordnung gleich Anfangs Sich gnädigst geäussert: „Daß Höchstdieselbe solche zum Besten sämtlicher Innwohner, zu desto mehrerer Emporbringung der Handlungs-Gesellschaften, des übrigen Handels und Wandels, Gründ- und Bevestigung des öffentlichen Credits als eine Grund-Säule eines glücklich und weislich regierten Staats" errichtet, auch deren Vesthaltung durch ein besonders auf Dero Kosten unterhaltendes Wechsel-Gericht in beständiger Auctorität continuiren zu lassen, die gnädigste Intention gehabt; So wollen Se. Herzogliche Durchlaucht die von dem Wechsel-Gericht sich ausgebettene Interpretationen authenticam des §. 5. Cap. II. der Wechsel-Ordnung dahin gnädigst ertheilt haben, daß die ausgestellte Wechsel-Briefe von Leuthen, die an sich zwar zur Bürgerschaft gehören, in Ansehung ihrer Entreprisen aber den Vornehmsten Negotianten und Handels-Leuthen gleich kommen, von eben derselben Gültigkeit ex analogia Legis gehalten werden, und mithin eben diejenige Wirkung wie bey den Kaufleuthen nach sich ziehen sollen ꝛc. ꝛc." — Anhang zur neuen Auflage der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1802.; ferner abgedruckt in Brauns Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung, S. 11. und 12. (Note 2.), im Consulenten für Württ. Kaufleute, S. 77. (Note 124.), und in Kapffs Rechtssprüchen, S. 510. —

Hiemit ist auch zu vergleichen die für Neu-Württemberg erlassene „Verordnung wegen der Wechselfähigkeit der Handwerker, und Bauern. Rescr. der O. L. Reg. vom 30. März 1805.: Auf die vorgekommenen Anfragen: ob Handwerksleute, welche mit Waaren

§. 6.

Von weiblichen Geschlechts-Personen.[561])

Anlangend das weibliche Geschlecht, so seynd befugt, Wechsel oder wechselmäßige Verschreibungen, ohne weitern Beystand oder Kriegsvogt, auszustellen:

1.) Wittwen, welche ihrer verstorbenen Ehemänner Handlung auf ihren oder ihrer Kinder, oder der Erben Nahmen fortführen und 20. Jahr alt seynd;

2.) Ehefrauen, welche mit Ehemännern in offentlicher Handlungs-Gesellschaft stehen, und 20. Jahr alt sind;

3.) Andere Weibs-Personen, so für[562]) sich allein, oder mit andern offentliche Handlung treiben, und 20. Jahr alt seynd.

Hingegen seynd davon ausgeschlossen derer Handelsleute Eheweiber, so nicht mit ihren Männern in einer offentlich bekannten

---

die sie nicht selbst verfertigen, zu handeln berechtigt sind, wenn sie für den Betrag dieser aus Fabriken oder von Handelsleuten en gros bezogenen Waaren, Wechsel ausstellen, — oder andere Gewerbe treibende Bürger, welche die zu ihrem Gewerbe und Handwerke erforderlichen Materialien gegen wechselmäßige Verschreibungen auf Kredit nehmen, an die im Kapitel 2. §. 5. der (recipirten) Altwürtembergischen Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung vorgeschriebne Mit-Unterschrift ihrer Beamten sub poena nullitatis gebunden bleiben? wird die gnädigste Resolution ertheilt:

daß, was Handwerksleute, und andere gemeine Bürger und Bauren betreffe, es bei der Altwürtembergischen Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung vom Jahre 1759. Kapitel 2. §. 5. und zwar sowohl bei der Regel, als bei der Ausnahme der beschränkten Wechselfähigkeit dieser Personen, selbst bei denen sein Verbleiben habe, welche mit rohen oder verarbeiteten Landes-Produkten einen kleinen und nicht ganz öffentlichen Handel treiben; daß aber unter der authentischen Interpretation dieses §. 5. vom 19. Mai 1760. alle Handwerksleute und gemeine Bürger zubegreifen seien, welche neben ihrem eigentlichem Berufe und Handwerke, einen öffentlichen entweder wegen des Werts des Handelsgegenstandes, als Frucht, Vieh, Wein u. d. gl., oder wegen des Kaufs und Verkaufs eigner oder fremder Fabrikate, im Grossen beträchtlichen Handel treiben, wo sie dann in Ansehung ihrer ausgestellten Wechsel, und wechselmässigen Verschreibungen, wie eigentliche Kauf- und Handelsleute zubetrachten und nach Wechselrecht zu behandeln seien:

Bei Bauern hingegen, in Ansehung der Wechselfähigkeit derselben, eine ganz besondere Vorsicht eintreten müße, und ihre ausgestellten Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, unter Voraussezung der oben angegebenen Bedingungen nur in dem Falle gleiche Kraft haben können, wenn erweißlich seyn sollte, daß dieselbe mit der Natur und den Wirkungen der Wechselbriefe keineswegs unbekannt waren." — Allgemeines Intelligenz-Blatt für Neuwürttemberg, 1805. S. 109. u. 110. —

561) Vergl. die Artikel 2. bis 13. des Pfand-Entwickelungs-Gesetzes vom 21. Mai 1828. und das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 29. sammt dazu gehöriger Note 168.

562) Im Abdruck von 1802. fehlt das Wort „für."

(10)
Handlungs-Gesellschaft stehen; Ingleichem alle andere verheurathete oder ledige Weibspersonen.

Wann aber eine dergleichen Weibsperson einen Wechsel oder andere gleichgültige Verschreibung vor sich oder andere ausstellt, oder sich wenigstens mit unterschreibt, und deren Obrigkeitlich verordneter Kriegsvogt, (wann derselbe anderst selbst Wechsel ausstellen darf) oder Stabs-Beamte attestiret, daß der Ausstellerin

1.) Die denen Weibspersonen nach den gemeinen Rechten zustehende Freyheiten erkläret worden seyen, und Sie sich derselbigen begeben habe; wie auch

2.) Daß ihro die Folgen eines Wechsels eröffnet worden seyen; So gilt alsdann ein solcher Wechselbrief nicht nur, sondern die Ausstellerin solle auch, wann Sie sich auf eine diser Ausflüchte beruffen wollte, damit nicht gehöret werden.

§. 7.

Von Factors und dergleichen.

Factors oder Buchhaltere bey Handlungen, und andere, welche dritter Personen Geschäfte zu besorgen haben, mögen auf ihre Principalen Wechselbriefe gültig ausstellen und acceptiren, wann sie mit einer darzu nöthigen Procura und Vollmacht versehen sind; wofern sie aber für dieselbe Geld aufnehmen, und dagegen Wechselbriefe auf sich ausstellen, solle bloß gegen den Aussteller nach Wechsel-Recht verfahren werden, wann auch gleich in dem Wechsel stünde, daß die Valuta oder der Werth des Ausstellers Principalen oder Committenten zu gut gekommen seye; Hingegen darf der Aussteller solches, und was dardurch ohne sein Verschulden vor Unkosten verursacht werden, seinem Principalen oder Committenten in Rechnung stellen, und sich dißfalls an dessen Vermögen halten.

§. 8.

Von Vormündern.

Gleiche Bewandnis hat es mit den Vormündern und Pflegern, welche erweislicher massen zum Besten ihrer Pflegbefohlenen dergleichen Wechsel oder Verschreibungen von sich stellen.

§. 9.

Von Minderjährigen.

Minderjährige Mannspersonen, welche das nach denen Landes-Gesezen erforderliche Alter von 25. Jahren annoch nicht erlangt, können ohne ihres Vatters oder Pflegers Einwilligung sich durch keinen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung verbinden.

Wann nun der Vatter oder Pfleger darein williget, solle er den Wechsel oder Verschreibung mitunterzeichnen, doch nicht als Selbst-Mitaussteller, er thue es dann gern. Nur ist des Vatters oder

Pflegers Einwilligung unvonnöthen, wann der Minderjährige 20. Jahre zurückgelegt, und dabey eine offentliche eigene Handlung oder Haushaltung würcklich angefangen hat.

Hätte auch ein Minderjähriger gleich seinen ohne des Vatters oder Pflegers Einwilligung ausgestellten Wechsel oder Verschreibung mit einem Eyd bekräfftiget, solle es jedannoch nicht nur nichts gelten, sondern auch der Wechsel-Innhaber, wann er gewußt hat, daß der Aussteller minderjährig seye, arbitrariè und befindenden Umständen nach empfindlich gestrafft werden.

§. 10.

Von falsch angegebenen Volljährigen.

Hat ein Minderjähriger boßhafter Weise sein wahres Alter verläugnet, oder doch verschwiegen, und er ist 20. Jahr würcklich alt, solle dannoch gegen denselben nach Wechsel-Recht verfahren werden; [563]) Ueber dises aber gedencken Wir noch denselben so wohl in disem Fall, als auch wann er noch nicht 20. Jahre zurückgelegt hat, wegen seiner Betrügerey nach Beschaffenheit der Umstände empfindlich abstraffen zu lassen.

§. 11.

Von denen so Veniam aetatis erhalten.

Endlich seynd auch diejenige, so von Uns Veniam aetatis ad effectum administrationis bonorum erlangt haben, an das Wechsel-Recht gebunden.

Drittes Capitel.

Von Schliessung der Wechsel. [564])

§. 1.

Von der Schliessung durch Sensalen oder andere.

Es stehet Jedermann frey, seine ausstellend- oder empfangende Wechsel entweder selbst, oder durch seine Handlungs-Bediente, oder durch eine dritte Person, oder durch einen der hierzu dermahlen noch allein in Stuttgart ernannt- und beeydigten Wechsel-Sensalen zu schliessen: Doch thun Handelsleute, zumahlen wann sie es mit fremden Handelsleuten zu thun haben, allemahl auf allerley Fälle besser, wann sie sich besagter Wechsel-Sensalen, wo dergleichen würcklich aufgestellt sind, darzu bedienen.

---

563) Nach Nr. 87. der Kapff'schen Civil-Rechtssprüche, S. 509. bis 511., findet auch gegen volljährige Personen, welche nicht wechselfähig sind, sich aber doloser Weise dafür ausgegeben haben, der Wechsel-Prozeß und die Wechsel-Exekution Statt. Vergl. das betreffende Rechts-Erkenntniß vom 25. September 1816. im Regierungs-Blatt desselben Jahrs, S. 303.

564) Vergl. das General-Reskript vom 30. Juli 1790.

(11—12)

Es sind aber die Sensalen geschwohrne Personen, welche von dem Magistrat, unter Communication mit denen Handlungs-Vorstehern, gesezt werden, und untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben und wer zu empfangen hat? und wird durch diser Personen Vermittelung der Verglich auch wegen des Course's zwischen den Partheyen getroffen.

§. 2.

Der Sensalen Pflicht bey Schliessung der Wechsel.

Wird nun der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, sich derer Bedingungen, worauf der Wechsel geschlossen worden ist, zu erkundigen, selbige zu Papier zu bringen, und beyden Theilen schrifftlich einzuhändigen, für sich aber das Concept oder Abschrifft davon zu behalten.

§. 3.

Von dem Beweis durch Sensalen, oder andere.

Es solle auch, wann wegen dieser Bedingungen Streit entstünde, der Aussage eines solchen beeydigten Sensalen völliger Glaube beygelegt werden: Da hingegen, wann der Wechsel durch andere Personen geschlossen wird, und wegen der Bedingungen Streit entstehet, der Beweis auf die sonst gewohnliche Weise geführet werden muß.

§. 4.

Verbottener Wechsel-Handel der Sensalen.

Hingegen solle kein Wechsel-Sensal sich unterstehen, selbst mit Wechsel zu handlen, bey 50. Thaler Straff, so oft er darüber betretten wird.

§. 5.

Ausstellung eines Secunda etc. Wechselbriefes.

Der Ausgeber eines Wechselbriefs ist schuldig, wann es der Empfanger verlangt, nicht nur einen Sola, sondern auch einen Prima und Secunda, oder, dafern es nöthig ist, noch mehrere Wechsel zu geben; Welches sich aber nur von würcklichen Wechsel-Briefen, keineswegs hingegen von andern wechselformigen Verschreibungen verstehet.

Viertes Capitel.

Von der Wechselbriefe Avisir- Negotiir- und Endossirung, sodann ihrer Praesentation, Acceptation, Verfallzeit und Zahlung, auch Protesten dagegen.

§. 1.

Von Avisirung der ausgestellten Wechsel.

Der, so einen Wechselbrief auf eine dritte Person ausstellt, ist allemal schuldig, demjenigen, auf welchen er ausgestellet worden ist, Nachricht davon zu ertheilen (welches Aviso oder Avis-Brief genennt wird) um, wenn er praesentirt wird, ihne gebührend honoriren zu können; Und ist solchenfalls gut, wann in den Wechselbrief gesezt wird: Laut Aviso; Nur kan es unterlassen werden, wann die Summ ein gar weniges beträget, oder in den Wechselbrief gesezt wird: Ohne weiteres Aviso.

§. 2.

Von Verhandlung der Wechselbriefe. 565)

Kein anderer Eigenthümer oder Innhaber eines Wechselbriefs, als worinn die Worte: Oder Ordre ausgedruckt sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er seye, wer er wolle, zu überlassen, oder zu verhandlen.

§. 3.

Besonders der Sola-Wechselbriefe.

Ein Sola-Wechselbrief kan nicht anderst, als in originali verhandelt werden, indeme die Verhandlung einer durch einen Notarium vidimirten Copie mit allzuvielen Umständen und Weitläufftigkeiten verknüpfet ist.

§. 4.

Von dem Endossement.

Ein also durch mehrere Hände gegangener Wechselbrief muß ordentlich endossirt seyn.

Ein ordentliches Endossement aber enthält 1.) den Nahmen desjenigen, auf welchen der Wechsel transportirt worden ist; 2.) den Empfang der Valuta oder des Werths von ihme, und zwar in paa-

565) Nach Kapffs merkw. Civ.Rechtssprüchen, Nr. 82. S. 488. bis 490., fand das Verbot der Abtretung der Forderung eines Juden an einen Christen bei Wechsel-Indossamenten auch schon früher nicht Statt. Im Uebrigen ist zu vergleichen das General-Reskript vom 29. November 1748. und das Juden-Gesetz von 1828. Art. 6.

rem Geld, oder in Rechnung; 3.) Ort, Jahr, Monath und Tag; 4.) die Nahmens-Unterschrift des lezten Wechsel-Innhabers, der solchen nun weiter an einen andern überläßt. Wann aber zum Nahmen desjenigen, an welchen der Wechsel bezahlet werden solle, bloß ein leerer Plaz gelassen wird, so ist der, auf welchen der Wechsel gestellt ist, befugt, die Zahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Innhaber des Wechselbriefs Sicherheit zu fordern, daß er ihme ein richtiges Endossement verschaffen wolle. 566)

§. 5.

Von der Praesentirung an einen Fremden.

Wann ein Wechsel auf eine fremde, aber zur Zeit des Empfangs desselben sich in Unserem Herzogthum befindliche Person gezogen wird, solle der Innhaber denselben alsogleich nach dem Empfang zur Acceptation praesentiren.

§. 6.

Von Praesentirung der Dato-Briefe.

Ein Dato-Brief (das ist, ein Wechselbrief, darinnen es heißt: A dato innerhalb so oder soviel Zeit solle die Zahlung geschehen) muß wenigstens vor der Verfallzeit praesentiret werden; dann sollten solche oder auch andere Wechselbriefe erst nach der Zahlungs-Zeit einlauffen, so ist der Innhaber nicht schuldig, sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder damit also verfahren, daß er mit der nächsten Post wieder an den Ort, daher der Wechselbrief gekommen, gebührend avisiren, oder den Protest nebst dem Brief zurück senden könne: Die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleiben auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über dem zu lang ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht, zu erweisen.

---

566) In einer Wechselklagsache hat der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 26. Januar 1833. einstimmig den Beschluß gefaßt: „daß ein Indossament, in so fern es als ein ordentliches angesehen werden solle, alle diejenigen Erfordernisse haben müsse, welche die Wechsel-Ordnung Cap. 4. §. 4. S. 13. als solche aufstelle, daß somit auch auf den Grund eines Indossaments, welchem es an einem dieser Erfordernisse mangle, der Wechselklage nicht Statt gegeben werden könnte, es wäre denn, daß ein solches Indossament nach den Bestimmungen des gegebenen Falls, als ein bloßes Vollmachts-Indossament (Indossament pro cura oder pro Incasso) angesehen werden könnte. (Vergl. auch Kapffs Rechtssprüche, 1. Th. S. 480—483., und Weishaar Würt. Pr.Recht, 3r. Theil §. 1386. S. 302.)" Doch ließ man die Frage: ob eine Ergänzung des Indossaments und hierauf eine erneuerte Klage zulässig sei, unentschieden. — Präjudizien-Buch, Bl. 116. —

Vergl. ausserdem noch Nr. 79. der Kapff'schen Civil-Rechtssprüche (S. 473. bis 480.): „Von den rechtlichen Wirkungen der Indossamente in bianco im Wechsel-Verfahren."

§. 7.

Von Verfallzeit der Dato-Briefe.

Die eigentliche Verfallzeit wird bey einem Dato-Brief also gerechnet, daß der erste Tag nach Verfluß der in dem Wechselbrief bestimmten Zeit die Verfallzeit ist. Z. E. Ein den 12. Januarii auf einen Monath nach Dato gestellter Wechsel verfällt den 12. Februarii; die auf die Mitte eines Monaths gestellte Briefe aber verfallen den 16. solchen Monaths, der Monath mag 28. 29. 30. oder 31. Tag haben.

§. 8.

Von Praesentirung der Sichts-Briefe.

Wann es aber ein Sichts-Brief, oder sonsten genannter Avista-Brief ist, (das ist, ein Wechselbrief, darinn es heißt, die Zahlung solle in so oder soviel Zeit nach Sicht, oder nach beschehener Praesentation geschehen) kan der Wechselbrief praesentirt werden, wann der Innhaber will. Weil aber ein solcher Brief lang herum lauffen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indessen falliren kan, der Aussteller des Wechsels hingegen bis zu erfolgter Zahlung immer verhafftet bleibet; so ist dise Art von Wechselbriefen vor den Aussteller höchstgefährlich, und dahero, so viel möglich, zu vermeiden.

§. 9.

Verfallzeit eines Avista-Briefs.

Briefe welche a vista oder stracks auf Sicht lauten, müssen, sonderlich wann ein reisender dergleichen mit sich bringt, alsogleich, oder doch längstens innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlt werden.

§. 10.

Der Sicht-Briefe auf etliche Tage.

Wann Wechselbriefe auf gewisse Tage Sicht, oder nach Sicht lauten, wird der Tag der Praesentation und Acceptation nicht mit in solche Zeit gerechnet. Wann also z. E. ein den 1. Septembr. acceptirter Wechselbrief auf 14. Tag Sicht lautet, ist die Verfallzeit den 15. Septembr.

§. 11.

Und der à uso gestellten.

Die Uso-Briefe endlich richten sich nach der Gewohnheit des Orts, allwo die Bezahlung geschehen solle; Da nun dise Gewohnheit verschieden ist, so muß sich der Innhaber des Wechsels darnach erkundigen, und nach deren Beschaffenheit damit entweder wie mit einem Dato- oder wie mit einem Sichts-Brief verfahren: In Unsern Herzoglichen Landen aber sollen die auf Uso gestellte Wechselbriefe nach 14. Tagen, den Tag der Praesentation und Acceptation nicht mitgerechnet, verfallen und zahlbar seyn.

§. 12.

Wann kein Wechsel zu praesentiren.

An Sonn- und Feyer-Tagen wird kein Wechsel praesentirt; Einem Juden aber weder am Sonnabend noch Sonntag: Doch wird hernach, wann er acceptirt wird, und es ein Sicht-Brief ist, die Zeit vom Sonntag oder Sonnabend an gerechnet.

§. 13.

Von Verweigerung der Acceptation und Zahlung.

Wann nach geschehener Praesentation des Wechsels der Trassat (das ist, der so die Zahlung thun solle) die Annahm und Zahlung des Wechsels schlechthin verweigerte, muß der Innhaber deß Wechsels alsogleich darwider protestiren lassen: Er muß auch disen Protest nebst dem Original-Wechsel dem, von welchem er solchen empfangen hat, mit der ersten Post zurückschicken; Es wäre dann, daß vor Abgang solcher ersten Post die Zeit zu kurz worden wäre, den Protest auf die unten vorgeschriebene Weise zu Stand zu bringen. 567)

§. 14.

Von Verweigerung der Acceptation wegen nicht erhaltenen Avises.

Würde ferner die Acceptation wegen noch nicht erhaltenen Avises verweigert, so kan zwar der so den Wechsel praesentirt, den Protest sogleich besorgen: Es stehet ihme aber frey, damit und mit Zurücksendung des Wechsels noch einen einzigen Posttag zuzuwarten, ob vielleicht indessen der Avis einlauffen und darauf die Acceptation erfolgen möchte.

§. 15.

Von Verweigerung der Acceptation wegen ermanglenden Sicherheit.

Sollte endlich zumahlen von entlegenen Orten, oder wann der Wechsel bald verfallen ist, ein Wechsel praesentirt, die Acceptation aber deßwegen verweigert werden, weil der Trassat, oder der so den Wechsel zahlen solle, von dem Aussteller des Wechsels noch keine genugsame Sicherheit in Handen hat; so solle zwar protestirt, auch der Protest übersandt werden, den Wechsel selbst aber kan der Innhaber bis zur Verfallzeit bey sich behalten, um zu erwarten, ob der, so die Zahlung thun solle, sich inzwischen darzu entschliessen möchte.

§. 16.

Von Anbietung eines Theils der Zahlung.

Wann der, so den Wechsel zahlen solle, nicht den ganzen Wechsel, sondern nur einen Theil desselben zu zahlen, erbietig wäre, muß

567) Nr. 86. der Kapff'schen Rechtssprüche, S. 503. bis 509., betrifft die Frage: „ob die nicht zur gesetzlichen Zeit geschehene Zurücksendung des Wechsel-Protestes den Verlust des Regresses bewirke?“

der Innhaber des Wechsels sich in solchem Fall lediglich nach der Ordre des Wechsel-Ausstellers richten: Ist nun dieselbige nicht entgegen, und der Innhaber des Wechsels will sich damit befriedigen, ist es der Acceptation einzuverleiben; Doch stehet besagtem Innhaber des Wechsels frey, wegen des Rests protestiren zu lassen.

Ist hingegen der Wechsel-Innhaber mit solcher Particular-Zahlung nicht zufrieden, muß er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen, und ist sich sodann in Ansehung desselbigen an den zu halten, an welchen sich zu halten gewesen wäre, wann die Zahlung gar nicht erfolgt wäre.

§. 17.

Verbott aller Bedingungen.

Alle andere Bedingungen und Vorbehalt finden bey der Acceptation eines Wechsels keine statt, sondern sie muß pur und unbedingt geschehen.

§. 18.

Acceptation in eigener Person, oder durch die Seinige.

Eigentlich solle die Acceptation eines Wechsels von dem, auf welchen er gestellet, in eigener Person geschehen.

Im Fall aber ein Banquier oder Handelsmann, so mit Wechsel umgehet, verreisete, ist er schuldig, seiner Ehefrau, oder Comtoir- oder Handlungs-Bedienten jedesmahlen eine hinlängliche Vollmacht zu hinterlassen, alles dasjenige in seinem Nahmen kräfftig verrichten zu können, was er in eigener Person hätte thun können oder sollen.

Dise Bevollmächtigte seynd auch schuldig, denen, so alsdann in Wechselsachen mit ihnen zu thun haben, auf Begehren allemahl dise Vollmacht in originali vorzuzeigen, oder auch, wann die Sache von Wichtigkeit ist, eine beglaubte Abschrifft zu ertheilen.

§. 19.

Schrifftliche.[568])

Die Acceptation, wann sie zu Recht gültig seyn solle, muß nicht nur schrifftlich und unter Bemerkung der Zeit, nehmlich des Jahrs, Monaths und Tags geschehen, sondern es hat auch der Acceptant seinen Vor- und Zunahmen zu unterschreiben; Und dafern der Wechsel auf 2. oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societaet stehen, ein jeglicher derselben den Vor- und Zunahmen hinzuzufügen: Bey einem bevollmächtigten Handlungs-Bedienten aber ist genug, die gewohnliche Firma von der Handlung zu unterschreiben.

---

568) Ueber die Erfordernisse der Acceptation der Wechselbriefe ist auch zu vergleichen Kapff a. a. O., Nr. 84. S. 493. bis 495.

§. 20.

Acceptation von einem Dritten.

Wann derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, denselbigen nicht acceptiren und bezahlen wollte, ein Dritter aber will solchen Wechsel per honore di lettera, oder zu Ehren des Ausstellers, oder auch des Endossanten bezahlen, und der Innhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kan solches wohl geschehen: Doch muß der Innhaber gehörig protestiren, und solchen Protest dem, der den Wechsel zahlen will, gegen Vergütung der Protest-Kosten, zu seiner desto mehrern Versicherung abfolgen lassen. Hierdurch nun wird der, so die Zahlung übernommen hat, Selbstschuldner, hingegen tritt er auch in alle Gerechtsame desjenigen ein, der die Bezahlung eigentlich hätte thun sollen, und zwar, wann die Acceptation zu Ehren des Trassanten, das ist, dessen der den Wechsel ausgestellet hat, geschiehet, kan er sich allein an denselben halten, sonst aber an Niemand anders: Ist solche hingegen bey einem Wechsel, so durch mehrere Hände gegangen, zu Ehren eines Endossanten oder Giranten, dessen Firma oder Valuta er honorirt hat, geschehen, so kan sich der, so den Wechsel zahlt, sowohl an den halten, der den Wechsel ausgestellt hat, als an den Endossanten, welchem zu Ehren er die Zahlung übernommen hat.

§. 21.

Von Fallirung dessen, auf den der Wechsel gezogen ist.

Wann der, so den Wechsel zahlen soll, vor oder an dem Verfall-Tag offentlich falliren würde, muß der Innhaber des Wechsels sogleich protestiren lassen, und den Wechsel nebst dem Protest an den zurücksenden, von welchem er denselben empfangen hat: Wann aber zwar das Falliment noch nicht offentlich ausgebrochen, jedoch wahrscheinlich zu besorgen ist, so ist der Innhaber des Wechsels befugt, den, so selbigen ausgestellt, oder, wann er durch mehrere Hände gegangen ist, auch den, von welchem er den Wechsel nächstens empfangen hat, anzuhalten, ihme dißfalls hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 22.

Oder des Ausstellers oder Endossanten.

Sollte aber der Aussteller des Wechsels, oder einer der Endossanten vor oder an dem Verfall-Tag würcklich oder besorglich falliren, und deßwegen die Bezahlung verweigert werden, muß der Innhaber des Wechsels vorderist protestiren lassen: Alsdann aber kan er sich an den Aussteller selbst, oder an einen der Endossanten, an welchen er will, halten, ohne daß er nöthig hätte, sich an die

Ordnung, nach welcher die Endossements geschehen seynd, zu binden. [569]

§. 23.

Von verlohrnen Wechsel-Briefen.

Gienge ein Wechselbrief verlohren, so hat der Innhaber desselben alsogleich demjenigen, auf welchen er gestellet ist, noch vor der Verfallzeit Nachricht davon zu ertheilen, und zu begehren, daß auf Vorweisung desselben keine Acceptation, oder doch, wann dises zu spät wäre, keine Zahlung geschehen möge:

Erhielte aber der, so die Zahlung thun solle, gar keine solche Nachricht, oder erst nach der Verfallzeit und bereits beschehener Bezahlung, hat der wahre Eigenthümer des Wechsels es als ein Unglück auf sich zu leiden.

Geriethe ein solcher verlohrner Wechsel ferner einem unschuldigen Dritten unwissender Dingen in die Hände, und er könnte wegen des von dem wahren Eigenthümer eingelangten Verbotts zu keiner Bezahlung gelangen, so hat sich der leztere Innhaber an seinen Endossanten, und diser wiederum an den nächst vorhergehenden zu halten.

Wann endlich ein bereits acceptirter Wechselbrief verlohren gehet, und der Acceptant ist der Summ und der Acceptation geständig, oder wird derselbigen überwiesen, so ist er zwar schuldig, den Wechsel nach Wechsel-Recht zu bezahlen; doch muß der an welchen die Zahlung geschiehet, dem Zähler genugsame Sicherheit verschaffen, daß er ihme von [570]) dem Aussteller und Endossanten des verlohrnen Wechsels einen bündigen Mortifications-Schein einliefern, ihne auch sonst deßwegen schadlos halten wolle.

§. 24.

Bezahlung vor der Verfallzeit —

Weil es gefährlich ist, einen Wechsel vor der Verfallzeit zu bezahlen, so ist auch niemand vorhero schuldig, einige Zahlung dar-

---

569) Vom Civil-Senat des K. Ober-Tribunals wurde unterm 26. Januar 1833. in einer Wechselklagsache einstimmig der Grundsatz angenommen: „daß wenn auf den Trassanten eine von ihm gezogene Tratte von dem Remittenten oder einem der nachherigen Indossanten zurück indossirt werde, der Trassant hiedurch nur Rechte an den Acceptanten, keineswegs aber an den Remittenten oder die ihm, dem Trassanten, vorgehende Indossatarien erwerbe, daß er also auch, wenn er die Tratte weiter indossire, kein Recht an den Remittenten oder die ihm vorgehenden Indossatarien — auf seinen Indossatar und die weitern Indossatarien desselben übertragen könne. (Vergl. auch Treischke alphab. Encyclopädie der Wechselrechte, sub voc.: „Indossament“ §. 30. 1r. Band S. 490. und Scheerers Wechselrechts-Fälle Nr. 38.)“ — Präjudizien-Buch, Bl. 116. —

Ueber die Frage: „ob aus dem Indossamente eines ungültigen Wechsels gegen den Indossanten nach Wechselrecht geklagt werden könne?“ — vergl. Kapffs merkwürdige Civil-Rechtssprüche, Nr. 78. S. 469. bis 475.

570) In der Ausgabe von 1802. fehlt das Wort „von.“

auf zu leisten; Thut er es aber dannoch, so geschiehet es auf seine selbst eigene Gefahr.

§. 25.

— und zur Verfallzeit.

Ist aber der Wechsel würcklich verfallen, so muß er nothwendig entweder bezahlt, oder mit gutem Willen des Innhabers prolongiret werden.

§. 26.

Prolongation des Wechsels.

Geschähe nun eine Prolongation, so muß der Innhaber des Wechsels die Gefahr auf sich leyden; Und wann der, so die Zahlung thun sollte, indessen fallirte, kan er sich weder an den Aussteller, noch an einen Endossanten des Wechsels halten.

§. 27.

Bezahlung verhandelter Wechsel.

Wann ein Innhaber eines Wechsels solchen an Jemand anders verhandelt, muß der neue Innhaber dem alten dessen Werth sogleich oder wenigstens innerhalb 24. Stunden bezahlen: Wo nicht, so wird gegen ihne nach Wechsel-Recht verfahren.

§. 28.

Respect-Tage.

Bey formlichen Wechselbriefen sollen nach der Verfallzeit keine Respect-Tage verstattet werden,

1.) Wann es einen Reisenden betrifft, und derselbe nicht warten kan, noch will; Oder

2.) Wann die Zahlung sonsten offenbar pressiret, und ohne Schaden nicht verschoben werden kan, die Summe mag alsdann beschaffen seyn, wie sie will; Oder

3.) Wann der Trassat vorhin schon 14. Tage Zeit gehabt hat; Oder

4.) Wann die Summ unter 1000. Gulden ist: Ausser disen Fällen sollen nach der Verfallzeit 3. Respect- oder Respir-Täge Plaz greiffen, ehe gegen den, der zahlen solle, nach Wechsel-Recht verfahren werden kan.

Fiele der dritte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag, oder bey einem Juden auf den Sonnabend, solle die Zahlung den Tag zuvor, mithin an dem zweyten Respect-Tage geschehen; Kämen zwey solche Täge, oder bey einem Juden, Sonnabend und Sonntag auf einander, muß die Zahlung am ersten Respect-Tage erfolgen.

Wären endlich alle drey Täge Sonn- und Feyertäge, oder bey einem Juden ein Sonnabend, Sonn- und Feyertag, so fallen die Respect-Täge gänzlich hinweg.

§. 29.

Münz-Sorten.

In Ansehung der Münz-Sorten muß sich nach dem Innhalt des Wechselbriefes gerichtet werden; Wären aber die darinn bemerckte Sorten gar nicht, oder doch nicht in so grosser Zahl zu haben, und der Innhaber des Wechselbriefes ist damit zufrieden, kan die Zahlung auch in anderen guten Sorten geschehen: Doch ist der Zähler schuldig, dem Empfänger das zu vergüten, was die in dem Wechselbrief bestimmte Sorten im gemeinen Cours mehr gelten, oder es ihme sonsten erweislicher massen schadet;

Will aber der Innhaber des Wechsels keine andere Sorten annehmen, mag er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen.

Endlich solle niemand schuldig seyn, oder sich unterstehen, Wechsel, so im Lande bleiben, in Sorten zu bezahlen, welche von Uns ausser Cours in Unsern Landen gesezt seynd.

§. 30.

Deren Preis.

In Ansehung des Courses oder Preises der Münz-Sorten ist, wann in dem Wechselbrief der Preiß schon bestimmt ist, sich genau darnach zu achten: Ausser deme aber, wie auch, wann der Wechsel auf current Geld gestellet ist, seynd die Sorten in dem Preis anzusezen und zu nehmen, wie sie zu selbiger Zeit in dem gemeinen Handel und Wandel rouliren, oder gäng und gäb sind.

§. 31.

Abhohlung des Gelds.

Der so die Zahlung erhalten solle, ist schuldig, das Geld bey deme, der es zu zahlen hat, selbst abzuhohlen, oder durch andere abhohlen zu lassen.

§. 32.

Anweisungen.

Kein Innhaber eines Wechsels ist schuldig, statt baaren Gelds Anweisungen anzunehmen, sie seyen auch an wen, und so richtig, als sie wollen; Thut er es aber freywillig, so ist auf den unten Cap. VI. §. 14. vorkommenden Unterschied der Anweisungen zu sehen: Wann nun eine wirckliche Datio in solutum oder Delegatio diser Unserer Ordnung gemäß nicht vorhanden, und der Wechsel-Innhaber erhält von dem, an welchen er angewiesen ist, die Zahlung nicht, noch in der zu Richtigmachung des Wechsels durch dise Ordnung bestimmten Zeit, muß der, auf welchen der Wechsel gezogen ist, die Zahlung selbst leisten, widrigen Falls muß der Innhaber des Wechsels protestiren lassen, worauf gegen den, der die Zahlung hätte thun sollen, nach Wechsel-Recht verfahren wird.

§. 33.

Auslieferung des Wechselbriefs und Quittung.

Wann ein Wechselbrief behörig bezahlt worden, ist der, so die Zahlung erhalten hat, schuldig, den Original-Wechselbrief auszuliefern, auch noch über dises wegen der geschehenen Zahlung unter seines Nahmens Unterschrift zu quittiren.

§. 34. [571]

Dauer der Wechselkrafft eines auf sich selbst ausgestellten Wechsels.

Ein auf sich selbst ausgestellter aber nicht bezahlter Wechselbrief behält noch ein ganzes Jahr, von dem Tag der Verfallzeit an zu rechnen, seine Krafft dahin, daß inner solcher Zeit aus demselben auf Wechsel-Recht geklagt werden kan: Nach solcher Zeit aber hat er nur die Krafft einer gemeinen Handschrifft.

§. 35.

Verschiebung des Protests gegen dergleichen Wechsel.

Wann also der Innhaber eines solchen Wechsels will, kan er, wann die Bezahlung nicht geschiehet, entweder nach der Verfallzeit, oder aber erst hernach ein ganzes Jahr hindurch, dagegen protestiren lassen.

§. 36.

Dauer eines trassirten Wechsels.

Wofern aber ein trassirter Wechselbrief auf vorgängige Acceptation innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit nicht eincassirt wird, so ist er vor bezahlt zu halten, und kan darauf ferner nicht geklagt werden, es wäre dann, daß der Wechsel-Innhaber alsofort in continenti seine hierunter begangene Moram zu purgiren vermöchte.

§. 37.

Wie zu protestiren. [572]

Die Proteste, welche gleichbalden eingelegt werden müssen, sollen, wann es möglich ist, noch vor Untergang der Sonnen geschehen, doch niemalen an einem Sonn- oder in Unsern Landen üblichen Feyertag.

Es wird darinnen der Innhalt eines protestirten Wechsels in extenso sammt der Ursache der verweigerten Acceptation oder Bezahlung angeführt; Sodann sind selbige mit der Unterschrifft des

---

571) Zu den §§. 34. bis 36. vergl. das General-Reskript vo... 28. August 1806.

572) Vergl. die §§. 12., 23. u. 25. der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808. und den Art. IX. (§. 9.) des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819.

Notarii und zweyer Gezeugen zu corroboriren, und dem Wechsel-Innhaber zu seiner weiteren Nothdurfft zuzustellen.

Uebrigens kan dergleichen vor einem jeden Notario, oder auch vor einem Statt- und Amtschreiber, (welch leztere wir hierzu vorzüglich legitimirt haben wollen) geschehen, welche sodann ihre beglaubte Scheine darüber auszustellen haben.

§. 38.

Von Wechseln, so wegen Nicht-Acceptirung derselben mit Protest zurück kommen.

Wann ein Wechsel mit Protest darum zurück kommt, weil der, so die Zahlung hätte thun sollen, denselben nicht acceptirt hat, ist derjenige, an welchen der Innhaber sich zu halten befugt ist, oder wann er unter mehreren die Wahl hat, der, an welchen er sich halten will, schuldig, demselben auf Begehren genugsame Sicherheit zu verschaffen, daß er zur Verfallzeit bezahlt werden solle: Erfolgte nun dise nicht, ist sich zu verhalten, wie in dem gleich nachstehenden Fall.

§. 39.

Oder wegen nicht geleisteter Bezahlung.

Wann nehmlich ein Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt würde, und dahero mit Protest zurückgienge, ist der, an welchen sich der Innhaber nach obigem halten darf oder will, schuldig, den Werth und Unkosten innerhalb 24. Stunden zu bezahlen, oder er wird darauf exequirt.

§. 40.

Unkosten in solchen Fällen.

An Unkosten passiret solchenfalls: Entweder ein halbes von Hundert dem Monath nach, nebst noch einem halben von Hundert vor alle andere Unkosten, oder der Rückwechsel nach dem Cours à drittura, mit Vergütung des Interesse vor so viel Tage, als der Wechsel gelauffen, dem Jahr nach zu Sechs von Hundert, nebst einem halben von Hundert vor alle andere Unkosten.

Belieffen sich aber die Unkosten mit Brief-Porto, Protest u. s. w. höher, ist so viel zu ersetzen, als es erweislicher massen würcklich gekostet hat.

§. 41.

Durch wen die Schadloshaltung zu betreiben.

Dem Innhaber des Wechsels stehet frey, dise Vergütung des Wechsels und der Unkosten selbst, oder durch seine Bediente zu besorgen.

Ist aber der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen worden, hat derselbe auf Begehren sothane Besorgung unentgeltlich zu übernehmen.

Fünftes Capitel.

Von denen Orten, allwo in Wechsel- und andern wechselformigen Verschreibungs-Sachen geklagt werden kan.

§. 1.

Vom Wechsel-Gericht. 573)

Damit in Wechsel-Sachen die Justiz desto schleuniger administrirt werden möge, so haben wir vor so dienlich als nöthig erachtet, hierzu ein eigenes Wechsel-Gericht allhier niederzusetzen.

§. 2.

Dessen Bestellung.

Dieses solle bestehen, ausser dem Praesidio, welches wir einem geheimden Rath gnädigst aufgetragen haben, aus acht Beysizern, worzu wir bereits drey Räthe aus Unserm Herzoglichen Regierungs-Rath und Ober-Hof-Marchaln-Amt, sofort den jeweiligen Ober-Auditor und jeweiligen Statt-Ober-Amtmann allhier, nebst dreyen von der Handelschafft gnädigst ernennt, und verordnet haben, daß die Gerichts-Sessiones, zu welchen wir einen Actuarium annoch zu bestellen gedencken, hiernächstens ihren Anfang nehmen sollen.

§. 3.

Von Wechsel-Gerichts-Botten.

Ermeldtes Wechsel-Gericht hat auch einen oder mehrere Gerichts-Botten zu bestellen, und sich derselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welche dem Gericht mit Eyden sollen verbunden seyn, und denen ihre Belohnung nach dem Canzley-Botten-Tax solle gereicht, und in denen daselbst nicht ausgedruckten Fällen von dem Wechsel-Gericht selbsten determiniret werden.

§. 4.

Von Verglübdung der zum Wechsel-Gericht gehörigen Personen.

Alle zu disem Wechsel-Gericht gehörige Personen seynd auf nachfolgende Eydes-Formuln in Verglübdung zu nennen: 574)

Die Erste.

Des Praesidis und der Beysitzere.

Ihr N. sollet geloben und schwören zu GOtt dem HErrn, daß Ihr dem von des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL,

---

573) Vergl. das Organisations-Manifest vom 18. März 1806., §. 43., die Instruktion für den II. Senat des Ober-Justiz-Kollegiums vom 4. Mai 1806., §§. 20 und 34., das fünfte Organisations-Edikt vom 18. November 1817., §. 26., und die Verordnung vom 9. Oktober 1818.

574) Statt „nennen" sollte es „nehmen" heißen.

Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzoglichen Durchlaucht angeordneten Wechsel=Gericht, zu welchem Ihr als Praeses (Beysizer) gnädigst verordnet worden, getreulich und mit allem Fleiß abwarten, der Partheyen und männiglichs, so an solchem Gericht zu schaffen hat, Fürbringen hören und vernehmen, rechtmässigen Bescheid und Urthel nach der ausgekundeten Wechsel=Ordnung sprechen, und den Hohen und Niederen, Reichen und Armen ein gleiches Recht ertheilen, mithin weder Gaben, Freundschafft, Feindschafft, noch irgend einen andern Vortheil, wie den Menschen Sinn erdencken möchte, ansehen, sondern vielmehr alles das handlen und thun wollet, so einem verpflichteten und unpartheyischen Wechsel=Gerichts=Praesidi (Beysizer) gebühret, und er zu thun schuldig ist, getreulich und ohne Gefährde.

Die Zweyte.

Des Gerichts=Actuarii.

Ihr sollet geloben und schwören zu GOtt dem HErrn, daß Ihr dem= als Actuario bey dem allhiesigen Wechsel=Gericht Euch anvertrauten Amt nach Eurem besten Verstand aufrecht und redlich abwarten, keiner Parthie anhängig seyn, alles was Euch in Amts=Sachen anvertrauet wird, in geheim und das Gerichts=Protocoll in guter Ordnung halten, auch einem jeden die Erkanntnisse und Expeditiones, wann solche von Wechsel=Gerichts wegen verabfolget werden dörffen, ohne Auffenthalt folgen lassen, und im übrigen alles das thun wollet, was einem geschworenen Wechsel=Gerichts=Actuario von Rechts wegen gebührt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Dritte.

Der Wechsel=Gerichts=Botten.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß Ihr Eurem Botten=Dienst bey allhiesigem Wechsel=Gericht nach Eurem besten Verstand mit Fleiß abwarten, über eure Verrichtung richtige Register halten, verschwiegen seyn und alles das thun wollet, was einem redlichen Wechsel=Gerichts=Botten zu thun gebührt, getreulich und ohne Gefährde.

Bey jeder diser Eydes=Formul praestirt der Schwörende den würcklichen Eyd mit Nachsprechung folgender Worte:

Wie mir vorgelesen worden, und ich wohl verstanden hab, deme also nachzukommen, gerede, gelobe und schwöre ich einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen. So wahr mir seine Allmacht helffen wolle, getreulich und ohne Gefährde.

§. 5.

Wer dem Wechsel=Gericht unterworffen. 575)

Disem Unsern Wechsel=Gericht ist männiglich unterworffen, wer nur einen Wechselbrief ausstellt, 576) und solches nach Innhalt Unserer Wechsel=Ordnung zu thun vermag, er seye hernach in Unsern würcklichen Militar-Hof= und Canzley=Diensten, oder wes Standes, Characters, Amts oder Geschlechts, oder unter was vor einer privilegirten Jurisdiction er seyn möchte, dergestalten, daß hierunter auch Unsere auf dem Land sich aufhaltende Hof= Militar- Forst= Civil- Cameral- und alle andere Bediente, ingleichem die von ihren Renten lebende von Adel, Gelehrte, Universitäts= und Illustris Collegii-Verwandte in allweg begriffen und verstanden seyn sollen.

§. 6.

Die Wechsel=Gerichts=Rescripta werden unter Serenissimi höchsten Nahmen ausgefertiget.

Damit auch das, was ermeldt Unser Wechsel=Gericht erkennen und verordnen wird, desto schleuniger vollzogen und beobachtet werden möge, solle selbiges unter Uns immediatè stehen, gleich andern Collegiis seine Befehle und Decreta unter Unserem höchsten Nahmen ergehen lassen, und alle Unsere Beamte und Nieder=Gerichte schuldig seyn, sie genau und sträcklich zu befolgen, und dahin ihre Berichte, wann dergleichen erfordert werden, ungesäumt zu erstatten.

§. 7. 577)

Von der denen Beamten aufgetragenen Commissione perpetua.

Gleichwie aber zu mercklichem Auffenthalt einer promten Rechtshülffe in Wechselsachen gereichen würde, wann einer, der eine Wechsel=Klagsache hat, ohne Unterschied an Unser in Stuttgart angerichtetes Wechsel=Gericht sich wenden müßte, so wollen Wir hiemit, unter Ausnahm Unserer Residenz-Statt Stuttgart, wo das Wechsel=Gericht selbsten établirt ist, Unsern sammtlichen Stabs=Beamten und einem jeden derselben, in dessen Bezirck der Schuldner wohnhafft ist, aus Landesfürstlicher Macht die beständige Commission aufgetragen haben, in Wechselsachen gegen die in dem ihnen anvertrauten Statt oder Amt wohnende, sonsten ein privilegirtes Forum habende, §. 5. schon angezeigte Personen eben so zu verfahren, wie gegen andere ihre ordentliche Amtsuntergebene.

---

575) Vergl. die in der vorhergehenden Note 553. genannten Jurisdiktions=Verträge a. a. O.

576) Im Abdruck von 1802. „ausgestellt."

577) Zu den §§. 5., 7., 8. und 9. vergl. das General=Reskript vom 28. August 1806. und das vierte Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 185.

§. 8.

In welchen Fällen selbige Plaz greifft.

Jedoch solle dise Unsern Herzoglichen Stabs=Beamten aufgetragene Commission nur in denen Fällen Plaz greiffen, wann die Sache klar und die dagegen machende Einwendungen nach diser Unserer Fürstl. Wechsel=Ordnung offenbar unerheblich seynd.

§. 9.

Von der Amts=Verweserey, wann die Sache den Beamten betrifft. 578)

Beträffe aber die Sache den Stabs=Beamten selbsten, solle der Statt= und Amts=Schreiber, oder Closter=Amtschreiber solchen Orts darinn seine Stelle vertretten, und so gewiß an schleunig= und unpartheyischer Justiz-Pflege nichts im geringsten ermanglen lassen, als im widrigen Fall Wir es nach äusserster Schärffe unnachläßig zu ahnden wissen werden.

§. 10.

Von Untersuchung der Beamten.

Sollte es auch solchen Falles nur einem Unserer Herzoglichen Stabs=Beamten (wie doch nicht leicht geschehen kan) an genugsamen Nachdruck, sein Amt gegen ein oder andere Person ausüben zu können, ermanglen, hat er solches (jedoch, bey empfindlicher Straff, nicht ohne wahre Noth) an Unser Wechsel=Gericht zu berichten, welches das weitere verfügen, oder, befindenden Dingen nach, an Uns seinen unterthänigsten Bericht erstatten wird, da er sodann gewiß hinlänglich von Uns unterstüzt, der aber, so sich diser Unserer zum gemeinen Besten gereichenden Ordnung nicht gehorsamst fügen würde, noch über dises exemplarisch abgestrafft werden solle.

§. 11.

Remission der wahrhafftig bedencklichen Fälle.

Wann hingegen die Sache solchen Zweiffeln unterworffen ist, welche einem Stabs=Beamten eine nicht aus blosser Menschen-Furcht herrührende, sondern in der Sache selbst gegründete Bedencklichkeit verursachen kan, in der Sache allein zu sprechen, hat er dieselbe schleunigst an obgedacht Unser Wechsel=Gericht zu verweisen, und zugleich die ganze und wahre Beschaffenheit der Sache umständlich unterthänigst dahin zu berichten.

§. 12.

Wo wegen verzögerter Hülffe zu klagen.

Sollte endlich Jemand, er seye ein Einheimischer oder Fremder, die geringste befugte Ursach haben, zu klagen, daß ihme in derglei-

578) Vergl. den §. 45. des IV. Edikts von 1818. a. E.

chen Sachen an dem ein oder andern der vorgedachten Orten nicht schleunige und unpartheyische Justiz widerfuhre, stehet ihme frey, solches bey Uns in geziemender Bescheidenheit unterthänigst anzubringen; Worauf nach Befinden uneingestellte Hülffe wiederfahren solle.

§. 13.

Verbott unbottmässiger Beschwehrung.

Im Gegentheil aber wollen Wir auch Unserem Wechsel-Gericht, wie auch Unsern Herzogl. Stabs-Beamten hierinn nichts ohne Noth und satten Grund zur Last gelegt wissen, und werden widrigen Falls solches an muthwilligen Klägern ebenfalls in Ungnaden zu ahnden unermanglen.

Sechstes Capitel.

Wie in Wechsel- und andern Wechselformigen Verschreibungs-Klagen zu verfahren. 579)

§. 1.

Von der Klage.

Wer eine Klage wegen nicht-bezahlten Wechsels oder anderer oben Cap. I. gemeldter Verschreibungen, desgleichen anderer Strittigkeiten in Wechselsachen anstellen will, soll selbige an denen in nächst vorhergehenden Capitel angewiesenen Orten schrifft- oder mundlich anbringen, und zugleich eine beglaubte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung beylegen.

§. 2.

Citation des Beklagten.

Darauf solle dem Beklagten in Stätten ein Termin von drey, auf dem Land aber von acht Tagen angesezt werden, den Wechsel oder andere Verschreibung zu recognosciren, das ist, sich zu erklären, ob er solche ausgestellt habe, oder nicht?

§. 3.

Insinuation derselben.

Die Insinuation dises Befehls muß in der Statt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Land aber zwey Tag hernach geschehen.

---

579) Vergl. den §. 8. der Instruktion für die Ober-Justiz-Prokuratoren vom 6. August 1806. und den §. 27. der provisorische Verordnung vom 22. September 1819.

§. 4.

Beobachtung des Termins.

Diser Termin kan und soll unter keinerley Vorwand verlängert werden.

§. 5.

Was an demselben zu thun, wann der Beklagte erscheinet.

An dem Termin selbst muß der Beklagte entweder bekennen, daß er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellt habe: Oder, wann er solches nicht bekennen will, muß er an dem Termin in Person erscheinen, den Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung in Person ansehen, und, sofern es der Kläger zugehen lassen will, darauf einen cörperlichen Eyd schwören, daß er es weder selber geschrieben noch unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, auch den darinn gemeldten Belauff dem Kläger nicht schuldig seye. Schwöret er nun dises würcklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden: Hätte hingegen der Kläger Bedencken, ihn zu diser eydlichen Diffession zuzulassen, und erklärte sich, lieber nach dem ordinairen Weg Rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibet ihm zwar dises unbenommen, jedoch muß er solchen falls von dem Wechsel-Gericht und Recht ab- und an den Judicem ordinarium verwiesen werden.

§. 6.

Wann der Beklagte nicht erscheinet.

Erschiene aber der Beklagte an dem in nächst-vorstehenden §. 5. bemerckten Termin nicht in Person, oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen; Es wäre dann, daß bey dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Kranckheit entschuldiget würde, alsdann stehet bey dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termin ein Wechsel-Gerichts-Beysizer cum Actuario in des Beklagten Haus, zu Beobachtung dessen, was nach dem §. 5. [580]) vorgeschrieben worden, abgeordnet, und haben auf dem Land die Stabs-Beamte mit Beyziehung des Statt- oder Amt-Schreibers sich eben so in all denjenigen gleichen Fällen zu verhalten, welche nach gegenwärtiger Ordnung in ihre Incumbenz einschlagen.

§. 7.

Wann Beklagter den Wechsel erkannt.

Erkennet er nun den Wechsel oder die Verschreibung als die seinige, und hat dagegen keine in diser Wechsel-Ordnung gegründete Einwendung fürzubringen, oder er wird vor recognoscirt erklärt,

---

580) In der Ausgabe von 1802. steht unrichtig „§. 2." Statt „§. 5."

so muß alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Execution, so, wie Cap. VII. seq.[581]) zu sehen, verfahren werden.

§. 8.

Wann er dagegen excipirt.

Ist aber die Recognitio salvis exceptionibus und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besonderen Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hienach unterschiedlich folget, gehalten.

§. 9.

Von Einwendungen aus der Wechsel-Ordnung und Wechsel-Recht.

Es werden nehmlich alle diejenige Ein- und Wider-Reden, wo entweder zu Fundirung des Wechsel-Processes die Beweisführung dem Kläger obliegt, oder welche sonsten aus diser Ordnung und dem Wechsel-Recht selbst, oder aus denen vorkommenden Wechselbriefen und andern darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden alsobald augenscheinlich behauptet werden können, allerdings zugelassen.

§. 10.

Von Exceptionibus dilatoriis.

Von denen in Rechten so genannten dilatorischen Exceptionen sind so fort ex. gr. insonderheit anzunehmen die Exceptio feriarum sacrarum quoad actus, so Diebus feriatis nicht expedirt werden können; Sodann Legitimationis personae, et ad causam, desgleichen Praeventionis seu litispendentiae et spolii; Und zwar dise zwey leztere nur sodann, wann solche in continenti erweislich beyzubringen.

§. 11.

Von der Exceptione ordinis.

Doch ist hiebey die Exceptio ordinis sive excussionis nicht gänzlich ausser Acht zu lassen; Dann wann der Wechsel im Nahmen einer einigen Person abgefaßt, aber von einem oder mehrern als Bürgen unterschrieben worden, so muß zwar die Person, die sich zu erst und principaliter unterschrieben hat, zahlen, der oder die andere aber müssen als Bürgen in subsidium nach der Ordnung und Strenge des Wechsel-Rechts alsdann sogleich hafften, wann die dem Wechsel-Recht gemässe promte Execution bey dem principal Schuldner, nach dem was Cap. VII. §. 5. 7. et 8. vorkommt, Anstand findet.

---

581) Ebendaselbst fehlt „seq.“

§. 12.

Von den peremtorischen Exceptionen, als der Praescription.

Anlangend die Exceptiones peremtorias hat es, so viel die Verjährung oder Praescription betrifft, bey dem, was oben Cap. IV. §. 35. et 37. disponirt worden, sein Bewenden.

§. 13.

Von der Exceptione Solutionis et Compensationis.

Könnte hingegen einer, so aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel oder wechselmäßiger Verschreibung belangt wird, in continenti mit des Creditoris eigenhändigem Schein oder andern unwidersprechlichen Documentis, oder auch per delationem juramenti klar erweisen, daß die Zahlung schon an den Kläger geschehen seye, oder daß er an denselben entweder eine andere dergleichen auf eben disen Termin zahlbare Wechselschuld, oder sonst eine verfallene Gegenforderung habe, solle er damit gehöret werden, gegen einem Dritten aber die Exceptio Solutionis und Compensationis anderer Gestalt nicht statt haben, als wann dasjenige so auf den Wechselbrief oder Verschreibung bezahlt, darinn würcklich abgeschrieben worden.

§. 14.

Von beschehener Zahlung durch Anweisung.

Gleichwie aber auch öffters aus gegebenen Anweisungen die beschehene Zahlung erwiesen werden will, und daraus mehrentheils beschwehrliche Weitläuffigkeiten zu erwachsen pflegen, so ist zu deren Verhütung ein Unterschied zu machen, ob eine solche Assignation in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Glaubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt machen solle? Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilgt zu halten; Auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio ein Post assignirt wird, solchen zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren, ehe und bevor aber dises würcklich geschehen, mag mit Bestand nicht gesagt werden, daß eine Bezahlung vorgegangen, sondern es verbleibt vielmehr bey dem allgemeinen Saz: Daß Anweisung keine Zahlung seye.

Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebrirt worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so verordnen Wir hiemit, daß wann Jemand auf die erste Masse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dises nicht geschiehet, daß die Assignation bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll, also und dergestalt, daß wann der assignirte und überwiesene Post nicht bezahlt wird, der assignirende Theil solchen wieder zuruck zu neh-

(29)
men, oder wann die Schuld böß wird, den Verlust über sich gehen zu lassen gehalten, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüber zu deferiren, zu verstatten: Doch solle hiebey der Fall ausgenommen seyn, wann die Assignationes in vim dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß dißfalls genug seyn mag, wann der würckliche Vorgang durch die Scontro-Bücher dargethan werden kan, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet ist.

Wann der assignirte Posten auf einem Wechsel-Brief beruhet, hat derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser Terminus solutionis bestimmt, innerhalb 8. Tagen, bey geseztem dergleichen Termino zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich zu melden und die Zahlung zu fordern, oder wann er solche nicht erlangt, den assignirten Posten dem Assignanten sofort wieder zurückzugeben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung alles Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet worden, oder nicht? zu protestiren, und hierdurch seine Vigilanz zu erweisen, auch da dises alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen zu lassen. [582])

§. 15.

Von der Exceptione non numeratae pecuniae. [583])

Weil oben Cap. I. §. 1. unter denen Requisitis des Wechsel-Briefs der Valuta Erwehnung geschiehet, so findet die Exceptio non numeratae pecuniae, wann jene ausgedruckt ist, keine Statt; Könnte sie aber jedoch glaubhafft bescheiniget werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrifft diser Ordnung gleichwohlen in die Reconvention zu verweisen.

§. 16.

Von der Exceptione usurariae pravitatis.

Wendete der Beklagte ein, daß mit dem eingeklagten Wechsel oder wechselmäßigen Verschreibung eine in Unsern Fürstlichen Ord-

582) Das Königl. Ober-Tribunal erkannte in einer Appellations-Sache unterm 30. Juli 1824. (Präjudizien-Buch, S. 46.): „daß die blose Absendung eines Wechsels zum Zweke der Zahlung noch nicht als Zahlung anzusehen sey, und den Verlust des Wechsels vor dessen Einlangung bei dem Indossatar der Indossant als Eigenthümer auf sich zu leiden habe.“

583) Kapffs merkwürdige Civil-Rechtssprüche, Nr. 89. (S. 514. bis 516.): „Ob bey Wechsel-Forderungen, welchen in Ganten die Einwendung des nicht bezahlten Geldes entgegengesetzt wird, der Gläubiger den Beweis der geschehenen Bezahlung, oder ob der Schuldner den Beweis der Einrede führen müsse?“

nungen verbottene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen seye, und er kan es in continenti bescheinen, so wird zwar dise Einrede in die Reconvention verwiesen, das Geld muß aber deponirt, oder Caution gefordert werden.

§. 17.

Von Exceptionibus transactionis, rei judicatae et doli.

Uebrigens seynd die Exceptiones transactionis, rei judicatae et doli, wann sie in continenti erweislich sind, ebenfalls unbenommen; Wann aber ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehrern Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefaßt ist, so kan die Exceptio divisionis, obschon die Verbindung in solidum darinn ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Plaz greiffen, sondern es müssen dise unterschriebene alle dafür hafften, und zwar, nach Gutfinden des Klägers, alle zumahl, oder einer, oder etliche für alle. 584)

§. 18.

Wie es wegen der Exceptionen bey indossirten Wechseln zu halten.

Gleichwie schon oben §. 13. die Vorsehung geschehen, daß wider einen indossirten Wechsel-Brief weder die Exceptio compensationis noch solutionis, wann nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem Indossatario opponirt werden möge; Also solle es auch mit allen andern Einwendungen, so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 19.

Ausschliessung all übriger Exceptionen bey dem Wechsel-Process, und Verweisung in die Wiederklag.

Keine andere, als die bereits recensirte Exceptiones, oder welche sich auf die §. 9. vorausgesezte Regulam generalem qualificiren, haben bey dem Wechsel-Process statt, und werden alle übrige, wie die angeführte selbst, wann dise nehmlich in continenti nicht zu verificiren sind, ad separatum oder in die Wiederklage verwiesen.

§. 20.

Gegen vorgängig genugsame Bürgschafft.

Jedoch, wann der Kläger in Unsern Fürstlichen Landen nicht hinlänglich angesessen, und der Beklagte klare oder doch einiger massen bescheinigte, rechtmäßige Ursache zu einer Wiederklage hat, solle der Kläger angehalten werden, wegen der Wiederklage genug-

584) Vergl. die Verfügung vom 26. Oktober 1812. in Verbindung mit Kapffs merkwürdigen Civil-Rechtssprüchen, Nr. 81. S. 483. bis 488.

(30—31)
same Bürgschafft innerhalb Landes zu bestellen. Wollte oder könnte er aber dises nicht thun, solle zwar nichts destoweniger gegen den Beklagten nach dem Wechsel-Recht verfahren, das Geld aber dem Kläger nicht abgefolgt, sondern bis zum Ausgang der Wiederklage so hinterlegt werden, daß der Kläger dessen vollkommen gesichert seye.

§. 21.

Was in continenti beweisen heisse?

Endlich und damit wegen des oben zerschiedentlich angeführten Beweises in continenti kein Mißverstand oder Auffenthalt entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, daß der Beweisführende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwehnung geschiehet, solchen auf keine andere Art, als durch klare und unwidersprechliche Documenta, oder seines Gegners selbst eigene Bekanntnis und die Delationem juramenti, wann sie anderst zugelassen ist, an dem oben §. 2. ihme ad recognoscendum vorgeschriebenen Termino würcklich vorzubringen, und entweder eodem termino, oder längstens einen Tag hernach sub praejudicio zu vollführen habe, der Beweis per testes aber bey disem Wechsel-Process gänzlich unzulässig seye.

Siebendes Capitel.

Von der Execution in Wechsel-Klag-Sachen. 585)

§. 1.

Von Arretirung des Schuldners, so keine hinlängliche Einwendungen hat.

Wann keine derer in nächst vorgehendem Capitel erzehlten Einwendungen anschläget, oder doch in denen zu der Wiederklage gehörigen Fällen, besag obigen Cap. VI. §. 20. von dem Kläger genugsame Bürgschafft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des Creditoris sich seiner Person unverweilt zu versichern, ja wann der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist er, jedoch solchen Falls auf des Klägers Kosten und Gefahr, in sichern Arrest zu bringen.

§. 2.

Was zu thun, wann er nicht bezahlt.

Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreyen Tagen nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freye Wahl, ob er sich noch

---

585) Vergl. das General-Reskript vom 7. Juni 1759. und die Verordnung vom 25. Mai 1808., sowie die Artikel 24. und 83. des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825.

weiter an seine Person oder an die Güter halten will? an beyde zugleich aber darf er sich nicht halten.

§. 3.

Wie gegen seine Person zu verfahren.

Erwehlet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Officier, Standes-Person, oder Honoratior von dem Civil-Stand, wie solche das Rang-Reglement de Anno 1745. bis ad n. 114. inclusivè anzeigt, so ist allein der unter der Verwahrung von etlichen Mann nach dem §. 1. angelegte Haus-Arrest, worzu der Creditor dise und die Azungs-Kosten vorzuschiessen hat, zu continuiren, alle andere darunter nicht begriffene Wechsel-Schuldnere aber, werden von dem Wechsel-Gericht und in causis liquidis von denen Beamten nach fruchtlos verflossenen dreyen Tagen und gleichmäßigem Vorschuß der Azungs- und Arrest-Kosten, in das allgemeine offentliche burgerliche Gefängnis gebracht, und müssen darinn so lang verbleiben, bis sie die verfallene Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlt haben, es wäre dann, daß der Glaubiger den Schuldner entweder noch eine Zeit lang, oder beständig mit der Wache oder dem Gefängnis verschonen, oder auch des Arrests noch vor Bezahlung der Schuld entschlagen wollte.

§. 4.

Oder gegen sein Vermögen.

Will sich aber der Glaubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihme von der Wechsel-Instanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten, nach aller Möglichkeit, und ohne den geringsten Umtrieb oder Partheylichkeit zu seiner völligen Befriedigung zu verhelffen.

§. 5.

Von Unglücksfällen, so dem Schuldner zugestossen.

Wäre der, so den Wechsel oder Verschreibung zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höheren Gewalt und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versezt worden, daß er nicht zahlen kan, solle nicht nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest gegen ihne verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen verhängt, oder wann ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmäßig wäre, nach der Vorschrifft des nächstfolgenden §. 7. procedirt werden.

§. 6.

Von Moratoriis und Salvis conductibus.

Hingegen solle ausser deme kein Moratorium oder Salvus conductus dem Beklagten etwas helffen, wann er nach Wechsel-Recht belanget werden kan.

§. 7.

Von gantmäßigen Schuldnern.

Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon würcklich gantmäßig, oder würde es doch dardurch, wann die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder Verschreibung hinzukäme, oder würde sich auch selbsten erklären, daß er nicht Solvendo seye, so kan die Execution nicht vorgenommen werden; Sondern es ist sogleich mit der Vermögens-Obsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muß der Kläger sich in den Gant einlassen, ein solcher Wechsel oder Verschreibung aber solle in dem Urthel der Zeit-Ordnung nach unter denen privat Hypotequen lociret werden.[586])

§. 8.

Oder wenn eines dritten jus reale potius miteinschlägt.

Stünde aber auch schon kein würcklicher Gant bevor, sondern es hätte nur ein anderer ein Jus reale potius auf demjenigen Guth, gegen welches die Execution müßte vollzogen werden, so muß dise im Anstand gelassen, und über ein solches Incidens coram competente forderist cognoscirt, überhaupt auch von Unsern Staabs-Beamten dahingesehen, und bey jedem Fall aus denen Unterpfands-Büchern die Erkundigung eingezogen werden, ob auf einem solchen Guth, darein die Execution vollzogen werden solle, keine Hypotheca publica hasste?

§. 9.

Von Erben des Wechsel-Schuldners.

Wann der, so einen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung ausgestellt, oder einen Wechsel acceptirt hat, stirbt, und dessen Erben wollen zur Verfallzeit nicht bezahlen, so ist die Verlassenschafft vorderist in Beschlag zu nehmen, sodann ihnen eine Frist von zween Monathen zu verstatten, inner welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschafft antretten wollen oder nicht? Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie ratione recognitionis et diffessionis, und durchgehends nach Wechsel-Recht verfahren, und falls sie inner solchen Zeit sich gar nicht erklären würden, die Execution nur auf die Verlassenschafft vollzogen: Wollen sie hingegen cum beneficio Inventarii erben, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden; So auch, wann sie gar nicht Erben werden wollen.

§. 10.

Von Erben des Wechsel-Innhabers.

Gehet aber der Innhaber eines Wechsels oder wechselformigen

---

586) Vergl. die Artikel 13. und 15. des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825. und den Art. 43. des Pfand-Entwicklungs-Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Verschreibung vor der Zahlung mit Tod ab, müssen dessen Erben sich zur Verfallzeit wegen des ihnen nun zuständigen Eigenthums behörig legitimiren: Widrigenfalls wird zwar in Ansehung der Zahlung nach Wechsel-Recht verfahren, die Gelder werden aber alsdann so lang sicher hinterlegt, bis die Erben genugsame Caution beygebracht haben.

§. 11.

Wie sich gegen Fremde zu verhalten.

Im übrigen ist in allen solchen Sachen denen Fremden gleichschleunig- und unpartheyisches Recht angedeyhen zu lassen, wie denen Einheimischen: Nur wann anderwärts die Wechsel bey Concursen in eine geringere Classe gesezt, oder die Fremde denen Einheimischen in ein- oder anderem nachgesezet werden, ist billig, daß dergleichen Fremden in Unserem Lande eben so begegnet werde, wie Unsern Unterthanen von jener Landes-Herrschafft wiederfahren ist, oder bey sich ereignenden Fällen wiederfahren würde. 587)

§. 12.

Von Arrestirung eines Fremden.

Und so mag auch ein Fremder, so einem Unserer Unterthanen einen Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlet hat, auch noch vor würcklicher Zahlung in Unseren Landen betretten wird, wegen solcher Schuld mit Personal-Arrest belegt, und nach Wechsel-Recht

---

587) Auf ein Anbringen der Herzoglichen Regierung vom 14. November 1765., „das in ao: 1731. errichtete Concordat mit dem Canton Baßel rat. paritatis beederseitiger Unterthanen in Falliments- und Concurs-Fällen, und den deßhalb bei dem Handelsmann Schuttischen Ganth zu Stuttgart neuerl. vorgekommenen Anstand betr.," erfolgte nachstehendes Dekret des Geheimen-Raths: „Smus haben bei denen hierinnen angeführten rationibus den U. Antrag der Majorum — ohne auf die Minora zu reflectiren, dahin gn. genehmiget, daß die Wechsel-Forderung des Kaufmann Burcarden zu Basel an die Schuttische Ganthmaßsam nach Maaßgab des Concordats mit Basel de ao. 1731. und wie es die Wechsel-Gerichts-Ordnung mit sich bringt, in Claße tertia inter hypothecarios privatos lociret werden solle. Decr. Stutg. d. 2. Dec. 1765. v. Pflug. v. Volgstädt." — Das fragliche Konkordat selbst läßt sich leider nicht mehr auffinden. Vergl. dagegen den §. 13., beziehungsweise die Artikel 11. der bereits oben in der Note 555. angeführten 4. Staats-Verträge, ferner den Artikel 2. der am 13. Mai 1826. bekannt gemachten Uebereinkunft mit 19. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Königliche Verordnung vom gleichen Tage. —

In Nr. 85. der Kapff'schen Civil-Rechtssprüche, S. 496. bis 502., wird die Frage abgehandelt: „Ob einem Wechsel, welcher von einem Ausländer auf einen Würtemberger indossirt, und von lezterem in dem Gante eines Würtembergers, als Wechselschuldners, eingeklagt werde, dasjenige Unterpfand einzuräumen sey, welches die Würtembergische Wechselordnung Kap. 7. §§. 7. u. 11. den Wechselverschreibungen einräume."

gegen ihn verfahren werden, jedoch auf des Klägers Kosten und Gefahr.

Achtes Capitel.
Von der Wiederklage.

§. 1.

Connexion dises mit dem vorigen sechsten Capitel.

Was vor Exceptiones in die Wiederklage zu verweisen, und wie dise mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden könne, sondern im Anstand zu lassen seye, biß die leztere würcklich geendiget, darüber ist bereits in dem sechsten Capitel die nöthige Vorsehung geschehen.

§. 2.

Was bey dem Wechsel-Gericht in reconventione anzunehmen.

Gleichwie nun billig ist, daß auch hiebey dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werde; Also sind alle diejenige Wiederklagen, die entweder ex eodem Cambio, worüber die Exceptiones in continenti nicht erweislich gewesen, und ad reconventionem verwiesen worden, entstehen, oder auf andere reciproque Wechsel-Ansprüche sich gründen, bey Unserem angeordneten Wechsel-Gericht anzustellen und auszuführen, es wäre dann, daß der Wiederkläger selbst sich freywillig an des Wiederbeklagten forum ordinarium wenden wollte.

§. 3.

Wie dabey zu verfahren.

In diserley Reconventions-Processen ist sofort zwar sich in allem nach deme zu achten, was die Landrechtliche und übrige Unsere Verordnungen in dem Procels-Wesen mit sich bringen, jedoch aber mit diser Maß und Restriction, daß denen Partheyen in incidentibus nur mündlich, in der Haupt-Sache selbst aber nicht weiter, als usque ad duplicas, und zwar [588]) jedesmal sub termino praejudiciali von 8. Tagen, zu verfahren zugelassen, wann ein Beweis durch Zeugen nöthig ist, solcher gleich post litis contestationem gesucht und angetretten, der Terminus probatorius über 4. Wochen nicht leicht angesezt, und nach geführtem Beweis jedem Theil mehr nicht als Ein Saz gestattet, mithin so bald als solche eingelangt, zu der Sachen Entscheidung und Abtheilung der schleunige Bedacht genommen werden solle.

§. 4.

Anzahl der Richtere bey Abfassung und Publication der Bey- und End-Urtheln.

Bey diser Berathschlagung der zu publicirenden Bescheide und

---

588) Im Abdruck von 1802. ist „zwar" ausgelassen.

Urtheln, wie bey allen andern in con- und reconventione vorfallenden Gerichts-Handlungen sollen der Praesident und alle Beysizere Unsers Wechsel-Gerichts ihrer Obliegenheit nach jedesmal anwohnen, und ohne wahre Noth sich denenselben nicht entziehen; Dieweil aber doch wegen Kranckheit und Abwesenheit, oder auch aus andern erheblichen Hindernissen geschehen dörffte, daß einer oder der andere nicht anwesend seyn könnte, und die in dem jure ordinario zu Abfassung und Publication der Bey- und End-Urtheln erforderliche Anzahl der Richtere zum Aufzug der anhängigen Sachen so bald nicht zu erhalten wäre, so haben Wir in Ruckſicht auf dergleichen Fälle aus Landesherrlicher Macht die Vorsehung getroffen und vestgesezt, daß bey Abfassung einer Bey-Urthel oder Bescheids Drey Assessores, bey einer End-Urthel aber deren Viere, den Praesidenten uneingerechnet, und bey der Publication wenigstens Drey anwesend seyn sollen.

§. 5.

Ausnahm.

Wann die Wiederklage ex causis merè civilibus, sive Non-Cambialibus entsprungen, so ist solche bey demjenigen Gericht, unter welchem der Wiederbeklagte ordentlicher Weise stehet, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen. Wofern hingegen ein Wiederbeklagter kein solch forum ordinarium hätte, oder auch ein Fremder wäre, hat der Kläger um Remission der Sache an ein Statt-Gericht im Land bey Unserem Herzoglichen Regierungs-Rath behörig einzukommen.

Neuntes Capitel.

Ob, und in wie fern, auch wohin die Appellationes zugelassen?

§. 1.

Ob gegen das Verfahren nach Wechsel-Recht zu appelliren.

In liquiden Wechsel- und wechselmäßigen Verschreibungs-Sachen, wo der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen und das Verfahren nach Wechsel-Recht appelliren, und wohl gar die Recognition oder Diffession verweigern wollte, oder auch wegen der opponirten Exceptionen, daß auf solche reflectirt werden möge, antrüge, solle kein Rechts-Mittel, es habe Nahmen, wie es wolle, zugelassen werden.

§. 2.

Wie es bey Wiederklagen in Appellations-Fällen zu halten.

Bey denenjenigen Wiederklagen, von welchen Cap. praec. IIX. §. 2. gehandelt wird, solle zwar in der Haupt-Sache denen Partheyen unverwehrt seyn, wann sie sich gravirt befinden, und die

(35—36)
Summa appellabilis ist, nach Vorschrifft Unsers Herzoglichen Land-Rechtens an Unser Herzoglich Hof-Gericht zu Tübingen 589) zu appelliren; Was aber Parti gravatae in sententia à qua zu zahlen zuerkannt worden, muß vor allen Dingen nebst denen etwa adjudicirten Kösten und Schaden nach Erkanntnis des Wechsel-Gerichts mit oder ohne Caution bezahlt, oder Gerichtlich hinterlegt werden.

§. 3.

Wornach sich bey den übrigen Reconventions-Fällen zu achten.

Im übrigen und in allen dicto Cap. VIII. §. 5. angeführten Reconventions-Fällen ist sich lediglich nach ermeldt Unserem Herzoglichen Land-Recht und andern dahin einschlagenden Verordnungen zu achten.

Beschluß.

Wie Wir nun über dise Unsere Ordnung in allen darinn ausgedrückten Fällen, und in allen Wechseln und wechselmäßigen Verschreibungen, so von Zeit der Publication an ausgestellt werden, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen, auch wo dise nichts ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechsel-Ordnung in Subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen: Also befehlen Wir so gnädigst als ernstlichst nicht nur Unserem allhier errichteten Wechsel-Gericht, sondern auch allen Unseren Herzoglichen Collegiis, Hof-Gericht zu Tübingen, allen Ober- und Nieder-Gerichten, Beamten, und allen Unsern Unterthanen und Landes-Innwohnern, auch denen in Unserem Herzogthum und Landen handlend- wandlend- sich aufhaltend und durchreisenden Fremden, daß sie sich sammt und sonders darnach 590) sträcklich achten, und bey zu befahren habender ernsten Ahndung alle Contraventionen vermeiden sollen.

Wir behalten jedoch Uns und Unsern Nachfolgern am Regiment bevor, dise Unsere Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung nach Erfordernis der Zeiten und Umstände zu verbessern, benöthigten Falls zu erläutern, zu ändern, zu mindern oder zu mehren.

Gegeben unter Unserer eigenen höchsten Nahmens Unterschrifft und beygedruckt Herzoglichem Insiegel in Unserer Residenz-Statt Stuttgart, den 24. Martii, Anno 1759.

(L. S.) CARL, H. z. W.

589) Vergl. den §. 23. der Instruktion fur das K. Ober-Appellations-Tribunal vom 8. Mai 1806. und I. b.) der Königlichen Verordnung vom 23. September 1817. in Verbindung mit §. 26. 4) a) des fünften Edikts vom 18. November 1817. (Samml. der Staats-Grund-Gesetze Nr. 155. Thl. III. S. 477.)

590) Die mehrerwähnte zweite Ausgabe hat unrichtiger Weise „dardurch“ Statt „darnach“ gesezt.

398.

Publikations-Reskript zur Wechsel-Ordnung.

Vom 7. Juni 1759. [591]

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, rc.

Lieber Getreuer!

Wir lassen dir ein Exemplar Unserer Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung, welche Wir in Unserem Herzogthum und Landen einzuführen gnädigst entschlossen seynd, hiebey verwahrter mit dem gnädigsten Befehl zugehen, du sollest selbige in dem dir gnädigst anvertrauten Ober-Amt bekannt machen, und nicht nur vor dich selbsten in künfftig vorkommenden Fällen dich darnach genau achten, sondern auch den Statt- und Amts-Schreiber bey dir zu Beobachtung dessen, was in seine Incumbenz einschlagt, anweisen. Wir finden dabey nöthig, noch dises ins besondere dir zur Nachachtung anzufügen, wie Wir in denen Cap. VII. §. 1. 2. 3. vorkommenden Executions-Fällen in Ansehung derer von der Einthurnung in die burgerliche Gefängnisse eximirten Personen, bey der Arretirung den Unterscheid gemacht, daß solche allein bey Officiers und Personen von Adel indistincte durch Unsere Herzogliche Trouppen vorgenommen, und zu dem Ende von Uns bey der Parole die gemessene Ordre gestellt werden solle, allhier Unserm Wechsel-Gericht, und in Ludwigsburg dem Ober-Amt auf jedesmalige Requisition mit der erforderlichen Wache, an Ort und Stelle, wo es nöthig, an Handen zu gehen, dahingegen bey denen Honoratioribus vom Civil-Stand die Arretirung durch die Statt-Wache veranstaltet, und unter disen wiederum eine Abtheilung gemacht werden muß, so, daß denen Vornehmern und zwar bis auf die Regierungs-Räthe inclusive, und die mit disen gleichen Rang haben, der Arrest vorhero durch den Actuarium des Wechsel-Gerichts anzukündigen, und überhaupt in den Amts-Stätten oder andern Orten auf dem Land, wo nicht alle-

591) Lichtensterner Sammlung. — Abdrücke davon finden sich auch im Anhang der neuern Auflage der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1802., in Kapffs Samml., Nr. XIII. S. 20. bis 23., Uhls vierter Fortsetzung der Siegel'schen Sammlung der Wechsel-Ordnungen, S. 83., v. Zimmerls Sammlung der Wechsel-Gesetze, B. III. S. 168., Brauns Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung, S. 43. u. 44. (Note 8.), und in dem Consulenten für Württ. Kaufleute, S. 121. u. 122. (Note 197.); in den zwei letztgenannten Schriften jedoch nicht ganz vollständig. — Vergl. auch die Verordnung vom 25. Mai 1808.

mal regulirte Trouppen sind, in subsidium die Burger-Wache durchgehends zu gebrauchen ist. Uebrigens und wann das bey vorfallenden Executionen zum Grund gelegte Rang-Reglement de Anno 1745. bey deiner Amts-Registratur wider Vermuthen nicht befindlich seyn solte, so hast du eine Abschrifft davon entweder bey einem benachbarten Ober-Amt zu nehmen, oder deßwegen bey Unsrer Herzoglichen Canzley behörig einzukommen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 7. Junii 1759.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Gemmingen.
M. Frost.

399.

General-Reskript, den verbotenen Vieh-Aufkauf der Juden betreffend.

Vom 11. Juni 1759. [592])

400.

General-Reskript, die Auslösung und Einlegung der Appellations-Akten von Seiten mehrerer Appellanten gegen dasselbe Erkenntniß betreffend.

Vom 25. April 1760. [593])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns von Unserm Herzoglichen Hof-Gericht in Unterthänigkeit hinterbracht worden, was massen in denjenigen Fällen, wo mehrere appelliren, als welches vornemlich bey Gant-Urteln zu

592) Dieses Reskript wurde durch die damalige Fleischtheurung in Stuttgart veranlaßt und bestimmte, daß den Juden der Einkauf des Viehes an Ochsen, Kälbern und Hämmeln ausser den Jahr-Märkten ohne besondere Dispensation gänzlich verboten, auf solchen aber nur mit Maße erlaubt seyn solle. — Vergl. das General-Reskript vom 17. März 1762., sowie das frühere vom 27. Januar 1752.

593) Lichtensterner Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. XVI. S. 26. bis 29. und Mosers Real-Index der H. G. O. S. 19. bis 22. — Vergl. die Hofgerichts-Ordnung von 1654., Theil II. Tit. 6.

geschehen pfleget, nur von Einem Appellanten die Appellations-Acten ausgelößt und eingelegt worden, gleichwohlen aber hernach die übrige Appellanten der Meynung seyn wollen, daß selbige Einlegung ihnen zu statten komme: Welches dann schon mehrmalen verursacht habe, daß contra formalia Appellationis deßhalben excipirt, auch entweder puncto formalium erst Beweiß erkannt, oder gar eine Non devolutoria ausgesprochen werden müssen:

Als haben Wir Uns hiedurch veranlaßt gesehen, durch gegenwärtiges General-Rescript all Unsern Beamten, Gerichten und Unterthanen über die dißfalls in Unserm Herzoglichen Land-Recht und Hofgerichts-Ordnung schon enthaltene Verordnungen die Erläuterung und Interpretation dahin gnädigst zu ertheilen und bekannt machen zu lassen, wasmassen es mit der vorgeschriebenen Auslösung und Einlegung der Actorum primae Instantiae keineswegs die Absicht alleinig dahin habe, damit dem Judici ad quem die Acta primae Instantiae zur Einsicht kommen, sondern daß vielmehr, insbesondere zu Beschleunigung des Ausgangs der Appellationen, der Termin von zwanzig Tagen à die denunciationis eben so wol, als der Termin von zehen Tagen zu legitimer Interponirung der Appellation pro fatali Appellationis gesezt worden, damit von jedem derer Appellanten, ob er seines Orts die interponirte Appellation zu prosequiren, oder der Urtel statt zu thun gedencke, durch solches factum so wol der Auslösung, als auch Einlegung der Acten sub termino praeclusivo die Declaration an Tag gegeben werde.

Und gleichwie dahero die von Einem Appellanten beschehende Auslösung und Einlegung gedachter Actorum primae Instantiae des andern Appellanten intra fatale et tempus legitimum zu declariren habenden animum nicht anzeigen kan:

Also ist Unsere fernerweite gnädigste Willens-Meynung und Verordnung, daß bey mehrern Personen, welche wider eine Urtel appellirt haben, gleichwie ein jeder derselben die Appellation intra fatale decendii zu interponiren gehabt, also auch ein jeder von diesen Appellanten durch sein eigenes und besonderes factum das fatale in Auslösung und Einlegung der Actorum primae Instantiae zu beobachten haben solle, und zwar unter der ausdruckentlich hiemit bemerckenden und determinirenden Folge, daß in Ansehung all derjenigen Appellanten, welcher nicht intra fatale der zwanzig Tagen die Auslösung und Einlegung der Acten durch sein eigenes factum beobachtet, die Appellation vor desert erkannt werden solle.

Damit aber gleichwohlen dieses nicht dahin verstanden werden möge, als ob zu solchem Ende vor jeden Appellanten einerley Acten mehrfältig ausgefertiget werden solten, wodurch sowol der Lauff der Appellation nur verzögert, als auch die Partheyen in mehrere Proceß-Kosten gesezt würden:

So gehet dißfalls die weitere gnädigste Erläuterung dahin, daß es genug, wann nur intra fatale offtgedachter zwanzig Tagen die Auslösung und Einlegung der Acten einfach von Einem derer Appellanten würcklich geschiehet, demnächst aber binnen erstermeldtem

fatali von jedem derer übrigen Appellanten entweder demjenigen, so sothane Einlegung vornimmt, eine Special-Vollmacht, ein solches auch in seinem Namen zu thun, erweißlich gegeben, oder auch selbsten bey der Hofgerichts-Expedition mündlich oder schrifftlich declariret wird, daß die von einem andern Appellanten schon beschehene Einlegung zugleich aufgenommen werden möchte, als ob solche von ihme selbst geschehen wäre:

Allermassen dann Wir diese Unsere vorstehendermassen gnädigst abgefaßte Erläuterung und Verordnung in dem oben voraus gesezten Fall bey mehrern Appellanten dergestalten pro norma et regula universali gnädigst gesezt haben wollen, daß keine andere Entschuldigung und Ausnahm darwider solle attendirt werden, als alleinig diese in sofern, wann Ein oder der andere von solchen mehrern Appellanten entweder als Litis consors in sensu juridico mit demjenigen, so das fatale der Einlegung der Acten beobachtet, oder sich dahin qualificiren könnte, daß ihme nach sonstiger rechtlicher Ordnung annoch die Communio oder respective adhaesio Appellationis, wann er gleich die Appellation gar nicht Anfangs interponirt hätte, bevor wäre und zu statten käme.

Damit nun diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Herzogliche Disposition und Interpretation zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung in Unserem Herzogthum und Landen kommen möge: Als habt Ihr ein solches behörig und gewohnlichermassen zu publiciren, auch, daß bey sich ergebenden Fällen insonderheit durch die Stadt- und Amt-Schreiber die Partheyen dessen erinnert und belehret werden, sorgfältig Obsicht zu tragen. An deme beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 25. Aprilis 1760.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

C. L. von Volgstädt.
A. H. Weickersreuter.

401.

General-Reskript, das Wildern betreffend.

Vom 18. März 1761.[594])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es sind zwar sowohl in der emanirten Wilderer-Ordnung, als auch in denen darauf erfolgten vielen andern Verordnungen, beson-

594) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. XVII. S. 30.

ders in dem General-Rescript vom 28. Nov. 1742. bereits so geschärffte Straffen auf das höchst=verpönte Laster der Wilderey gesezet, und so ernstliche Verfügungen zu Abtreibung des demselben ergebenen liederlichen Gesindels getroffen worden, daß man sich billig davon eine erwünschtere Würckung hätte versprechen sollen: Allein da nicht immer die ganze Schärfe diser Geseze in Uebung gebracht worden, einige Articul auch ganz in Vergessenheit gekommen, so hat inzwischen die Erfahrung gezeiget, daß das Uebel, an statt aufzuhören, von Tag zu Tage mehrers um sich gegriffen, und zu einer ganz unleidentlichen Ruchlosigkeit angewachsen ist.

Es bleibet nemlich nicht dabey, daß etwa hier und da ein boßartiger Landes=Unterthan, statt seiner Handthierung und Arbeit nachzugehen, sich einzeln auf das Wildern legt, sondern es kommet nunmehr so weit, daß öffters sich ganze Rotten meist ausländische Wild=Schüzen, Jauner und Vaganten biß in das Herz Unserer Förste hereinwagen, dieselbe in vermummten Kleidern mit gewöhrter Hand durchstreiffen, das Wild in grosser Menge drenste niederschiessen und mit sich fortschleppen, bey der ersten Gelegenheit aber auf die ihnen begegnende Forst=Bediente Feuer geben, und dieselbe so gar mit Gewalt aus ihren Huten vertreiben.

Wann nur allein auf den Zeit=Punct Unserer angetretteuen Landes=Regierung zurück gegangen wird, so legen sich eine Menge solcher Fälle dar, da auf dise Weise nicht nur Unsere Förste öffters verwüstet worden, sondern auch die meistens zugleich in Jaunerbanden stehende fremde Wild=Schüzen ihre Boßheit so weit getrieben haben, daß sie sich nicht gescheuet, auf diejenige, welche ihnen hierunter Einhalt thun wollen, loßzugehen und sie von freyen Stücken todt zu schiessen; Welches insonderheit die neuere Exempel verschiedener Unserer auf dise Weise meuchelmörderischer Dingen in ihrem Beruff ermordeter wackerer Förster nur allzuviel an den Tag geben.

Gleichwie aber durch dises ruchlose Beginnen einestheils Unsere Wild=Fuhren dortiger Enden, wo die Wild=Schüzen solchergestalten einbrechen, in gänzlichen Ruin gesezet werden, anderntheils aber und vornehmlich die allgemeine Ruhe und Sicherheit darunter äusserst Noth leidet, und Wir nicht zugeben können, daß durch dises Unwesen Unser Cameral-Interesse weiters geschwächt werde, noch weniger Unsere Forst=Bediente der Boßheit der Wild=Schüzen beständig ausgesezet bleiben: Also finden Wir für höchst nothwendig zu seyn, solche Veranstaltungen zu treffen, welche, so viel möglich, nicht nur die gemeine Wilderer von ihrem Unfug hinfür abhalten, sondern auch und insbesondere die ausländische Wild=

bis 38. und in W. L. Storrs vermischten Bemerkungen über Gegenstände der Württembergischen Ober=Amts=Praxis, Anhang Nr. XXII. S. 180. bis 188. — Vergl. die Wilderer=Ordnung von 1718. und die General=Reskripte vom 28. November 1742. u. 6. Juli 1770.

Diebe von Profession, als Verwüster Unserer Förste und als Feinde der allgemeinen Sicherheit, aus solchen gänzlich abtreiben mögen.

Wir wollen demnach in diser Rucksicht vorderist, neben der Wilderer-Ordnung, auch die hernach der Wilderer halber von Zeit zu Zeit erlassene, aber hier und da wieder aus der Uebung gekommene Verordnungen, besonders das schon erwehnte General-Rescript vom 28. Nov. 1742. hiemit wiederholt und Euch ernstlich aufgegeben haben, dieselbe bey sich ergebenden Gelegenheiten nach all ihrem Innhalt zum Vollzug zu bringen, und an Euch ja nichts erwinden zu lassen, was in deren Gemäßheit zu gänzlicher Eliminirung der Wild-Schüzen zu beobachten ist.

Insonderheit aber werden daraus nachfolgende Articul auf das neue vestgesetzet und respective interpretiret:

1.) Solle denen Forst-Bedienten erlaubt seyn, auf die Wilderer, wenn sie sich mit Gewöhr in Wäldern betretten lassen, auf vorheriges Anschreyen aber nicht stehen und sich gefangen geben wollen, ohne weitere Umstände gleichbalden Feuer zu geben; Und damit jene in solch ihrem Dienst desto mehrers erleichtert und angefrischet werden, wollen Wir

2.) Verordnet haben, daß in Unsern- besonders den Ausländern am meisten ausgesezten Försten und vorzüglich in dem Uracher, Heidenheimer und Tübinger Forst zwey, drey oder mehrere, überhaupt genugsame, dem Eindringen der Wilderer gewachsene Streiffer oder Vorsucher nach Beschaffenheit des Umfangs einer jeden Huth, denen Forstknechten beygegeben werden, die Taglöhne der sammtlichen Forst-Bedienten aber dahin erhöhet seyn sollen, daß, wann selbige auf Ober-Forst-Amtliches Geheiß zu Beyfahung der Wilderer gebraucht werden, einem Forstknecht, er seye hernach ein raysender oder fußgehender, ausser seiner Huth täglich 36. kr. in seiner Huth aber täglich 24. kr. einem beeydigten Beyknecht, Vorsucher und Streiffer hingegen täglich 24. kr. abgereicht, hierbey aber aller Mißbrauch genau verhütet werden solle, inmassen zu solchem Ende die Ober-Forst-Aemter jedesmalen eine Consignation der zu dergleichen Verrichtungen gebrauchten Personen und der dardurch verursachten Unkosten, bey Einberichtung des Casus selbst, nach den andern Acten in duplo zu Unserer Herzoglichen Regierung einzusenden, und von da aus deren Decretur sich zu gewärtigen haben.

Wie nun unsere Meynung hiebey dahin gehet, daß dise Taglöhne, wann auch würcklich kein Fang geschiehet, die Forst-Bediente aber gleichwohl ihr äusserstes gethan haben, dennoch entrichtet werden sollen:

Also wollen Wir hingegen

3.) Auf den Fall, wenn ein Wilderer würcklich angezeigt und entweder lebendig oder todt eingeliefert würde, die in der Wilderer-Ordnung zum Theil bereits bestimmte Praemia hiemit wieder erneuert, und respective auch auf die Forstknechte mitextendiret haben, dergestalt, daß

a) einem Delatori eines Wild-Schüzen, worunter jedoch die Forstknechte nicht mitbegriffen, eine Douceur von ein, zwey, drey, vier und mehrere Louis d'Or jeden Louis d'Or zu 7. fl. 30. kr. Creyses-Währung gerechnet, nach Beschaffenheit der jedesmal einzuberichtenden Umstände, nach dem Arbitrio Unsers Herzoglichen Regierungs-Raths-Collegii und auf dessen einzuholenden special Befehl, aus der Ober-Forst-Amts-Cassa abgereicht-

b) Demjenigen, er sey ein Forstknecht oder eine andere ganz fremde Person, welcher einen Wilderer lebendig beyfahen und einliefern würde, ein Praemium von dreißig Gulden von jedem bezahlt werden, [595])

c) Derjenige aber, welcher einen solchen Wild-Schüzen auf die in dem ersten Articul dieser Verordnung erlaubte und vorgeschriebene Weise todtschiessen würde, eine Belohnung von zwanzig Gulden zu gewarten haben, wobey jedoch das Schiessen selbst alleinig auf die Forstknechte restringirt bleiben solle.

Gleichwie aber alle dise Praemia nicht anders als praevia causae cognitione und auf dißfalls bey einem jeden casu individuo eingeholten special Befehl von Unserer Herzoglichen Regierung bestimmet werden, und ohne dergleichen Legitimation in den Rechnungen nicht passiren sollen: Also behalten Wir Uns zu mehrerer Aufmunterung Unserer getreuen Forst-Bedienten ferners vor, dieselbe nach denen sich bey denen einberichtet werdenden Examinationen ergebenden Umständen um ein nahmhaftes zu erhöhen, diejenige Forstknechte aber, welche würcklich ein oder zwey Wilderer geliefert, oder sich sonst vorzüglich hervorgethan haben, um sie nicht beständig der Lebens-Gefahr exponirt zu sehen, auf einen bessern Dienst zu versezen. Und damit

4.) Die bey solcherley Fällen etwa verunglükende Familien wieder consolirt werden mögen: So werden Wir bey allen Gelegenheiten auf deren vorzügliche Versorgung von Selbst den gnädigsten Bedacht nehmen.

Nachdeme auch

5tens und leztens bey der Abfassung der lezten Wilderer-Ordnung noch kein Zuchthaus in Unsern Herzoglichen Landen errichtet gewesen, und dahero vor die gewöhnliche und mit keinen beschwehrlichen Umständen gravirte, besonders einheimische Wild-Schüzen, nicht wohl eine andere als die Vestungs-Straffe bestimmet werden können, hingegen der bißherigen Erfahrung nach dise Straffe nicht die erwünschte Würkung gehabt; Also wollen Wir, statt derselben, in Zukunft bey ermeldten nicht gefährlichen Wilderern die nehmliche Zeit in dem Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg surrogiret haben: Wohingegen denen incorrigiblen, zumal vagirenden Wild-

595) In einem General-Reskript von 17. Februar 1779. wurde diese Belohnung auf 50 fl. erhöht, wogegen „alle und jede Wilderer-Auffangungs- und Aufpassungs-Kosten vor die Zukünft gänzl. abgestellt und aufgehoben sein sollen.“

Schüzen von Profession, nach Beschaffenheit der Umstände, der Galgen, die Galeere, oder wenigstens eine lebenslängliche Gefängniß-Straffe unfehlbar zuerkannt, die Nahmen derjenigen verruchten Gesellen aber, welche nicht handvest gemacht werden könnten, an den Galgen geschlagen, auf ihre Personen ein besonderes Praemium gesezt, und, wann solche von Unsern Forst=Bedienten erschossen würden, das Cadaver mit einem Täfelein annoch an die Iustiz aufgehänget werden solle.

Damit nun dise Unsere Verordnung jedermann zur nöthigen Wissenschaft kommen möge, so habt Ihr dieselbe nicht nur an die Rathhäuser und Thore Eurer Amtlichen Districte anhefften zu lassen, sondern auch offentlich zu publiciren, und deren Verlesung alle Jahr bey denen Forst= und Vogt=Ruggerichten zu wiederholen, allen benachbarten Herrschaften aber, in Ansehung des ersten und fünften Articuli genugsame Exemplarien davon zu communiciren, und dieselbe zu ersuchen, daß Sie vor deren gleichmäßige Publication und Affixion dortiger Enden beliebige Sorge tragen, auch ihre Unterthanen Selbst vor weiterer Beunruhigung Unserer Förste und vor der ihnen widrigenfalls bevorstehenden Leib= und Lebens=Gefahr alles Ernstes verwarnen möchten. An dem beschiehet unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 18. Martii 1761.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

E. von Kniestedt.
J. F. Faber.

402.

General=Reskript, die Wechsel der Offiziere betreffend.

Vom 28. März 1761. [596])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben zwar in Unserer vor wenigen Jahren zum Behuf des allgemeinen Credits und Beförderung des offentlichen Handels und

596) Ebinger Sammlung. — Neuere Abdrücke davon im Anhang der Ausgabe der Wechsel=Ordnung von 1802., in Kapffs Sammlung, Nr. XVIII. S. 38. bis 40., Uhls vierter Fortsetzung der Siegel'schen Sammlung der Wechsel=Ordnungen, S. 83. u. 84., v. Zimmerls Sammlung der Wech=

Wandels gnädigst emanirten Wechsel-Ordnung Cap. II. §. 2. mildest versehen, daß alle Ober-Officiers überhaupt, ohne Unterschied ihres Rangs, Standes oder übriger Umstände, des Wechsel-Rechts nach allen seinen Theilen und unterschiedenen Verhältnissen fähig, mithin auch der Schärfe desselben unterworfen seyn sollen.

Nachdem aber die Erfahrung bisher gezeigt, daß dardurch Unsere gnädigste, zum allgemeinen Besten abzweckende Willens-Meynung nicht vollkommen erhalten, sondern vielmehr durch die allzugrosse Facilitirung des Wechsel-Negoce der unvorsichtige Theil öfters in grossen Schaden und Ungemach gestürzt worden: Als haben Wir vor nöthig gefunden, durch gegenwärtige novellam constitutionem ermeldten Passum Unserer Herzoglichen Wechsel-Ordnung vor das zukünftige dahin gnädigst zu interpretiren und zu restringiren, daß zwar überhaupt alle unter Unsern Herzoglichen Trouppen befindliche Ober-Officiers noch ferner, wie bisher, rechtskräftige Wechsel auszustellen befugt, mithin auch der Schärfe des Wechsel-Rechts ohne die mindeste Nachsicht unterworfen bleiben sollen, jedoch mit der expressen Bedingung, daß soviel die Subaltern-Officiers betrift, nehmlich vom Fähnrich oder Cornette bis auf den Hauptmann oder Rittmeister exclusive der jeweilige Regiments- oder Bataillons-Commandant die von denenselben auszustellende Wechselbriefe mit seiner Nahmens-Unterschrift bestätigen solle, widrigenfalls Wir alle dergleichen ohne derselben Subscription contrahirte Wechsel hiemit nicht nur als vollkommen null und nichtig zum Voraus erklären, sondern Uns auch noch besonders vorbehalten, wider den Trassanten, als einen muthwilligen Uebertretter Unserer Herzoglichen Verordnungen, nach Befinden der Umstände, mit ungnädiger Ahndung und Straffe vorzugehen.

Gleichwie aber gegenwärtige Restriction allein von denen in Unsern Herzoglichen Diensten stehenden Officiers, keineswegs aber von Fremden zu verstehen, die sich bloß in Unsern Landen aufhalten, folglich ohne Rucksicht auf ihre ohnehin abwesende Regiments-Commandanten in Wechsel-Sachen andern Wechselfähigen Contrahenten aequiparirt bleiben; Also wollen Wir auch fernerweit gnädigst verordnet haben, daß erstberührte Subscription des Bataillon- oder Regiments-Commandanten allein bey denen Wechsel-Negocen derjenigen Subaltern-Officiers vom Fähnrich an bis auf exclusive den Hauptmann sub poena nullitatis nothwendig seyn solle, welche würcklich unter Unsern Herzoglichen Trouppen in Activität stehen, und Militair-Dienste thun; dergestalt, daß folglich nicht nur alle Pensionnaires und alle zur Ruhe gesetzte Personen von diesem Rang, sondern auch vorzüglich alle Auditors, Staabs- und Regiments-Quartiermeister, Proviant-Officiers, und die sonst dergleichen Cha-

sel-Gesetze, B. III. S. 169., Brauns Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung, S. 8. bis 10. (Not. 1.), *Riccii* Exercitationes in Jus Cambiale, II. §. 24. S. 27. und 28., und Scherers Handbuch des Wechselrechts, Theil II. S. 242. und 243.

ractere haben, von sothaner Limitation ausgeschlossen, dargegen aber vor sich allein kräftige Wechsel-Contracte abzuschliessen befugt, mithin auch nach wie vor der Schärfe des Wechsel-Rechts unterworfen bleiben.

Welche Unsere gnädigste Intention ihr samtlichen Euren Untergebenen bekannt zu machen habt. Daran geschiehet Unser Herzoglicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgard den 28. Martii 1761.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.
Gemmingen.
C. L. Vischer.

403.

General-Reskript, die Ungültigkeit der Privat-Verpfändungen in der Reichsstadt Rottweil und die deßwegen angeordnete Retorsion betreffend.

Vom 9. Februar 1762. 597)

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Der Anschluß wird Euch des mehreren belehren, was vor eine Verordnung das Stadt-Gericht

597) Ebinger Sammlung. — In der Kapff'schen Sammlung Nr. XX. S. 45. bis 48., zu vergleichen mit dem Reskripte an das Hof-Gericht von gleichem Datum und Inhalt in Mosers Real-Index der H. G. O. S. 90. und 91. — Auch nach der Eßlinger Gant-Ordnung gewährten blos öffentliche Unterpfänder ein Vorzugsrecht, und zwar nur in Beziehung auf Kapital und einjährigen Zins, was man ebenfalls den diesseitigen Unterthanen durch ein Reskript vom 24. Dezember 1773. zur Wissenschaft zu bringen sich veranlaßt fand, jedoch ohne daß hier eine Aufforderung dazu von der Reichsstadt Eßlingen vorausgieng und ohne daß Württemberg ein gleiches Verfahren gegen die Eßlinger eintreten ließ. Aehnliche Bekanntmachungen erfolgten am 30. April 1782. wegen der Herrschaften Haigerloch und Wörstein (Kapffs Samml. Nr. LIX. S. 276. und 277.) und am 8. Juli 1784. wegen der Fürstenbergischen Länder. In einer neuern vom 24. November 1803., die in der Freiherrl. von Enzberg'schen Herrschaft Mülheim neueingeführte Gant-Ordnung betreffend, heißt es aber: „Im übrigen finden wir uns veranlaßt, hiebei ausdrücklich anzufügen, daß wir wegen der in dieser Verordnung den Privat-Unterpfands-Verschreibungen angewiesenen Stelle unter den Kurrent-Glaubigern, da zwischen den eigenen Enzberg. Unterthanen und den Auswärtigen kein Unterschied statt findet, keine Retorsion eintretten zu lassen gedenken." (Ebinger Sammlung.) Endlich beschränkt sich das Reskript

der Reichs=Stadt Rothweil, wegen künfftiger Locirung dererjenigen privat-Verschreibungen oder Obligationen, welche fürohin ohne jenseitig obrigkeitl. Vorwißen von den dortigen Unterthanen ausgestellet werden, neuerlich gemacht habe; Nachdeme nun von dem Magistrat zu gedachtem Rothweil das Ansinnen beschehen, daß dise Verordnung auch in unsern herzogl. Landen bekannt gemacht werde, damit sich die hierländische Creditores darnach achten mögen, wir auch in diser Absicht keinen Anstand finden, demselben hierunter zu willfahren; Als habt ihr obgedachte Rothweiler Verordnung nicht nur in Eurer Amts=Stadt behöriger Orthen zu publiciren, sondern auch selbige nach genommener Abschrifft davon an die Euch gndgst. anvertraute Amts=Orthe zu dem nehmlichen Endzweck zu senden; Gleichwie wir aber gleiches Recht pro futuro auch gegen die Rothweiler statuirt wißen= mithin verordnet haben wollen, daß, wann dißeitige= gegen dortige Unterthanen dergl. Obligationen, sie mögen hernach mit privat- oder quasi publiquen Unterpfand versehen seyn, ohne obrigkeitl. Vorwißen ausgestellt würden, solche in vorkommenden Ganth=Fällen ebenfalls in die lezte Class lociret werden sollen; Also habt ihr euch in judicando hiernach behörig zu achten; daran beschiehet unsere Meynung und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen;

Stuttgardt d. 9ten Febr. 1762.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
Feuerlein.

Beilage.

Nachdeme man ab Seithen des Stadt=Gerichts dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Rottweil, allwohin die Abhandl= und Erledigung deren vorkommenden Concurs- oder Gant=Processen gehörig ist, geraume Zeit her bey zerschiedenen Gant=Fählen beobachtet, daß die sich zu mehrmahlen so wohl bey subhastirten Burgern dieser Reichs=Stadt, als angehörigen Landschafft Unterthanen geäus=

der K. Ober=Landes=Regierung an die Kreis=Hauptleute vom 4/30. Dezember 1806., die Lokation der Privat=Hypotheken ꝛc. in den Alt=Badischen und Rhein=Pfälzischen Landen betreffend, (Knapps Repertorium, Th. I. S. 513. und 514.) ebenfalls auf eine blose Bekanntmachung der fremden Geseze. — Vergl. auch Bolley, Betrachtungen über verschiedene Rechts=Materien, Nr. VIII. S. 290. bis 303., wo übrigens von der unrichtigen Voraussezung ausgegangen wird, als ob durch jenes Reskript vom 24. Dezember 1773. auch gegen die Bürger von Eßlingen eine solche unbegründete und uneigentliche Retorsion angeordnet worden sei; wovon doch das in unsern Händen befindliche Exemplar der Ebinger Sammlung so wenig, als der Abdruck in Kapffs Samml., Nr. XXXIX. S. 128. und 129., ein Wort enthält.

serte beträchtliche Verlustigungen gröstentheils von daher urspringeten, weilen diesen ohne Obrigkeitlich- oder Amtliches Vorwissen auf eigene Person und Credit-Gelder angelehnt, oder geborget, und hierwegen entweder Privat-Versicherungen, oder gar nur symple Chyrographa, oder Schuld-Schein angenommen würden, wordurch dem Magistrat qua Lands-Herren, oder dem Amt als näheren Obrigkeit, weilen derley Schulden in das Contracten- oder Verfangenschafft-Protocoll nicht eingetragen werden können, die erforderliche Einsicht eines jedwederen Burgers, oder Unterthanens auf sich habender Schulden-Bürde benommen wird, und derselbe aus Unwissenheit derley öffters den nahmhafftisten Schulden-Theil auswerffenden Privat-Anlehnungen mit einem wircklichen Concurs-mässigen Burgern, oder Unterthanen nach der rechtlichen Ordnung nicht verfahren kan, oder längere Frist zum ohnwiederbringlichen Nachstand der gesamten Creditorschafft zu indulgieren sich ermächtiget findet.

Als hat obmentionirtes Stadt-Gericht nach hierüber genommenen reiffen Bedacht, und um so wohl denen Einheimisch, als auswärtigen Creditoribus bessere Vorsorg zu thun, auch durch die vermittelst dieses Verlasses pro futuro abzuschneiden vorhabende Gant-Verlustigungen den Credit auf Stadt und Land mehrers zu bevestigen, die in Fürkunfft, und à Dato der Publication verbindliche Verordnung abzuschliessen, und männiglich verkündigen zu lassen, nothdürfftlich erachtet, daß in Fürkunft auf die von Zeit gegenwärtiger Verkündigung erstehende Privat-Versicherungen, oder Obligationen, es seye sodann in selbigen ein Special- oder General-Unterpfand bedingt, keine Rechtliche Attention mehr gemacht, sonderen allen dergleichen, gleich denen simplen Chyrographis, oder Schuld-Bekanntnussen kein anderer Platz, als die lezte Class eingeraumet werden solle, ohne Unterschied, ob solche von Gemeinden, oder Privat- und diesen hoch- oder Burgerlichen Stands errichtet worden seyen.

Jeder Creditor sich mithin von selbsten Vorsorg thun, und sein Anleyhen mit Obrigkeitlicher genugsamen Versicherung corroboriren zu lassen, den Bedacht nehmen, oder den- durch Ausserachtsetzung dieses bestgemeinten Moniti erleydenden Verlust seiner eigenen Fahrläßigkeit und Vergehen zumessen möge und solle. Signatum Rottweil den 18ten Decembris 1761.

Schultheiß, und Richtere
gemeiniglich des Stadt-
Gerichts allda.

---

† General-Reskript, den Vieh-Handel betreffend.

Vom 17. März 1762.

†† Regulativ für die neuen Amtleute.

Vom 19. November 1762.

404.

General-Reskript, das Abverdienen der Geldstrafen betreffend.

Vom 10. Dezember 1762. 598)

Carl 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben auß zerschiedentlichen, wegen Berichtigung der- bey denen Beamtungen von Zeit zu Zeit im Außstand verbleibenden und

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Das General-Reskript vom 6. (oder 11.) Juni 1759. hinsichtlich der Juden wird bestätigt und den inländischen Metzgern im Allgemeinen der Vorkauf und die Auslosung vorbehalten. Ein General-Reskript vom 21. Okt. 1763. wiederholte diese Bestimmungen; ein anderes vom 19. Jan. 1764. erschwerte den Vieh-Verkauf an Fremde noch mehr und verbot den Juden allen Viehhandel an und ausser den Jahrmärkten bei Strafe der Konfiskation, wurde aber unterm 15. Mai 1765. wieder zurückgenommen, indem namentlich an den Jahrmärkten durchgängig der völlig freie Vieh-Verkauf, auch an Juden, wieder erlaubt ward. — Vergl. auch das Landrecht von 1610., Theil II. Tit. 16., und die dabei befindliche Note 147., sowie das General-Reskript vom 27. Januar 1752.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Durch den Erbvergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770. unter Cl. VI. §. 13. wurde obiges Reglement wieder aufgehoben. (Samml. der Staats-Grund-Gesetze, Theil II. S. 601.)

598) Lempp'sche Sammlung. — Vergl. das entsprechende Herzogl. Dekret vom nämlichen Datum, Hartmanns Ehe-Gesetze, Beil. CXIII. S. 401. u. 402., und das erläuternde Dekret vom 23. desselben Monats: „S. H. D. wollen in Ansehung künfftiger dergl. Fälle, die sich von dem H. Regierungs-Rats-Collegio u. ausgebettene Interpretationem authenticam dahin gnädigst erteilt haben, daß gedachtes Collegium ermächtiget sein solle, in solcherlei Casibus, wann diejenige Personen, so die Strafen verwürkt, nur einen Theil derselben zu bezalen im Stand, und zwar von 20. biß incl. 8 fl

inexigibel werdenden Straff-Posten verhandelten Actis wahrzunehmen gehabt, daß von denen meisten Beamten der Antrag dahin gemacht worden, daß solche entweder in Herrschafftl. Geschäfften abverdient, oder gar in Abgang verrechnet werden dörffen. Wie Wir aber Unserem Interesse vorträglicher finden, wann der Bedacht dahin genommen wird, daß diejenige Persohnen, welche ihre Straffen ganz zu bezahlen ausser stande sind, eher nur 4. 5. biß 6. fl. an Geld entweder auff einmahl, oder successive zu bezahlen, als die Straffen ganz, zumahlen bey Weibs-Persohnen, welche öffters zum Geschäfft ohnehin nicht wohl brauchbar sind, in Herrschafftl. Geschäfften abzuverdienen angehalten würden: Alß habt Ihr künfftig mehrers und fleisiger auff den Einzug der Straffen überhaupt- besonders aber bey solchen Persohnen, wo solche inexigibel werden können, darauff zu sehen, daß Unserem Interesse wenigstens durch Eincassirung eines Theils der Straffe besser- als durch deren Abverdienung prospicirt werde. Daran etc. Stuttgardt d. 10. Dec. 1762.

Ex Spec: Decr: Ser: Dni: Ducis.

E. von Kniestedt.
Wagner.

---

† General-Reskript, die Ablieferung der Leichname hingerichteter Verbrecher an die Anatomie zu Tübingen betreffend.

Vom 22. Januar 1763.

---

die Beamte ohne vorherige U. Anfrage vor sich zu beschaiden, daß sie solches zu beziehen mögliche quantum paar annehmen und das Surplus abgängig verrechnen dürffen: Worüber jedoch S. H. D. alle Monath einen specifiquen Extract, was an dergl. Straf-Posten gegen baarer Annahm eines Theils derselben nachgesehen worden, gst. gewärtigen. Daferne hingegen sich ergäbe, daß ein wenigers, als 8 fl. oder allenfalls zwar ein Mehrers, aber statt baaren Gelds nur in Zihlern zu erhalten stünde: So hat die H. Regierung in solchen Fällen vorhero die U. Anzaige zu machen, auch wo gar nichts zu erheben, und die Abverdienung in herrschafftl. Geschäfften zu decerniren ist, es fernerhin, wie bishero, an S. H. D. zu bringen. Decr. Stuttgardt den 23. Xbr. 1762. Carl H. z. W." — Hartm. Sammlung auf der Bibliothek und Hartm. Ehe-Gesetze, Beil. CXIV. S. 403. — Vergl. auch das General-Reskript vom 21. Juli 1740. nebst dazu gehöriger Note.

† S. die Sammlung der Schul-Gesetze. — Die Befolgung dieses General-Reskripts wurde unterm 19. Dezember 1770. und 9. November 1795. wiederholt eingeschärft. — Vergl. auch das General-Reskript vom 13. April 1715. und die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1829.

† General-Reskript, Abhülfe gegen den herrschenden Papier-Mangel betreffend.

Vom 4. Mai 1763.

405.

General-Reskript, die Hauptmängel des Viehs und die Gewährleistung des Verkäufers dafür betreffend.

Vom 17. Februar 1767. [599])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß sich zwischen Unsern und der benachbarten Herrschafften Unterthanen, in Ansehung des zwischen ihnen häufig vorfallenden Viehandels dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Hauptmängel bey Pferden auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichen wegen der Zeit der hierunter zu leisten habenden Gewährschafft gantz unterschiedenen Grund-Sätzen gefolgt, und Wir nun zu Abschneidung der hieraus erfolgten Inconvenientien, wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Regulativs so wohl in disseitigen- als den Vorder-Oesterreichischen und Fürstl. Baaden-Baadischen

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Den Inländern wurde durch dieses Reskript beim Verkauf des Druckpapiers das Auslosungs-Recht gegen die Fremden vorbehalten. — Vergl. auch das Landrecht von 1610., Theil II. Tit. 16., und die Note 147. dazu.

599) Ebinger Sammlung. — Das Reskript wurde aufs Neue gedruckt, als Beilage zu dem General-Reskript vom 10. März 1791.; ferner in G. J. Gegels Sammlung der Kaiserlichen, Chur- und Reichsfürstlich-Landesherrlichen Verordnungen ꝛc. Band I. Nr. LXIV. S. 382. u. f., Kapffs Sammlung, Nr. XXIII. S. 54. bis 56., Mosers Real-Index der H. G. O., S. 253. bis 255., Storrs vermischten Bemerkungen über Gegenstände der Württ. Ober-Amts-Praxis, Anhang Nr. XXI. S. 176. bis 180., G. D. Hoffmanns Dissertatio de Actione emtori redhibenti ad repetendum pretium solutum competente, S. 15. bis 17., Reinhardts Kommentar zum Württemb. Land-Recht, Band I. (Theil II.) S. 209. und 210, B. Ritters gesetzlichen Hauptmängeln der Hausthiere im Königreich Württemberg, S. 24. u. 25., und endlich, soweit das Reskript die Pferde betrifft, in Ploucquet über die Hauptmängel der Pferde, S. 11. bis 13.

Landen, mit beeder Länder Herrschaften Uns einverstanden haben; Als wollen Wir in Gefolg dessen hiemit gnädigst verordnet haben, daß

Imo bey Pferden.

1) Diejenige, welche rozig oder rizig sind, es seye hernach solches Hirn- oder Lungen-Roz.
2) Alle Arten von Kolderern.
3) Was kräzig, fistlicht, wurmicht, hauptmördig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebslöcher in denen Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eutern, verstanden werden.
4) Herzschlächtig.
5) Wehetägig, und
6) Mondblind ist, als mit würcklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen für die fünf erste Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mond-Blindsucht aber acht Wochen Gewährschafft geleistet werden solle. Eben so sollen

II. Bey dem Horn-Vieh

1) Hirschig cränigt, zepfig oder pferlich.
2) Wehetägig.
3) Typplich oder umlaufig, und
4) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergallig. als Hauptmängel angesehen werden, wobey der Verkäuffer für die sub Nro 1. benannte Mängel zwey Monath, für die übrige aber vier Wochen und drey Tage Gewährschaft zu leisten haben solle.

III. Bey denen Schaafen

Sollen die nasse und trockene Raud, oder der sogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäuffer zwey Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen [600])

Sollen 1) die Lungenfäule und
2) die Pfinnen, als Hauptmängel angesehen- und deßfalls von dem Verkäuffer vier Wochen und drey Tag lang Gewährschaft geleistet werden. Endlich und

V. Bey denen Gaissen

Solle der Verkäuffer dem Käuffer überhaupt frische und gesunde Waar zu liefern, widrigen falls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben.

Wir lassen Euch demnach diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zu dem Ende zugehen, damit solche nicht nur euren Amts-Untergebenen behörig publiciret, sondern auch bey vorkommenden Streit-Fällen in judicando sich darnach geachtet werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Stuttgard, den 17. Febr. 1767.

Ex speciali Resolutione.

v. Taubenheim.
Fischer.

600) Vergl. das Reskript vom 12. Oktober 1797.

† Kriegs-Artikel.

Vom 1. Januar 1769.

406.

General-Reskript, die Reste der herrschaftlichen Küfer und Kasten-Knechte betreffend.

Vom 17. Juni 1769. [601])

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben aus bewegenden Gründen gnädigst zu resolviren geruhet, daß künftighin ein jeder Kieffer und Casten-Knecht, bey einem sich ergebenden unpaßirlichen Rest, wann derselbe anderst nicht ex dolo vel culpa lata herrühret, in dem ersten Uebertrettungs-Fall den einfachen Ersatz zu entrichten haben- und zugleich bedrohet werden solle, bey dem zweyten Fall auf seine eigene Kosten scharf untersucht- und alsdann befindenden Umständen nach, nebst der einfachen Ersetzung manglenden Früchten und Weins, entweder mit einer schweren Geld-Straffe, oder gar mit der wirklichen Cassation angesehen zu werden.

Damit aber nicht durch die Länge der Zeit, und bis Deine Rechnung unter die wirkliche Prob genommen wird, sich ein Rest verstecken- und eine- entweder Uns oder dem Kieffer und Casten-Knecht praejudicirliche Verwirrung entstehen möge; So geben Wir Dir hiemit gnädigst auf, Du sollest die Casten- und Keller-Particularien fleißig collationiren, die Anweisungen richtig ertheilen, und die Erlöß-Gelder selbst eincassiren, nichtweniger von Zeit zu Zeit den Keller und Casten selbst visitiren, auf alle mögliche Unordnungen ein wachsames Auge haben, wofern eine diebische Entwendung, oder eine andere unvorausgesehene Vorfallenheit angezeigt würde, durch eine schleunige legale Untersuchung den Grund oder Ungrund des Vorgebens zu eruiren trachten, und sowohl in dieserley Fällen, als besonders auch, wann Du nach dem Sturz und Deiner gestellten Amtsrechnung einen zu starken Keller- und Casten-Rest vermuthen solltest, den Anstand mit

---

†) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

601) Auch abgedruckt in Kapffs Sammlung, Note zu Nr. XIX. S. 41. bis 43., unter dem unrichtigen Datum vom 7. Juni 1769. — Vergl. das General-Reskript vom 1. August 1806.

Bemerkung der besonders dabey in Consideration kommenden Umständen zu Unserem Herzogl. Kirchen-Rath unterthänigst einberichten, übrigens aber von Amts wegen ein sorgfältiges Aufmerken haben, daß denen Kieffern und Casten-Knechten zu gegründeten Entschuldigungen, daß nemlich die Fässer nicht die richtige Eich haben, die Cästen nicht wohl verwahrt rc. bey dem Sturz, (von dem Wir die Kieffer und Casten-Knechte nicht zu excludiren gedenken) ein Verstoß vorgeloffen seye, nicht Anlaß gegeben werden möge, damit dieselbe durch die gewöhnliche Ausflüchte ihr Verfehlen nicht bemänteln-sondern jedesmalen wegen des-durch ihre eigene Schuld gesetzten unpaßirlichen Frucht- und Wein-Rests sogleich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können. Daran beschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 17. Junii 1769.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

407.

Vergleich zwischen Württemberg und der Reichs-Ritterschaft der beiden Kantone Neckar-Schwarzwald und Kocher.

Vom 30. Oktober 1769. [602])

---

602) Von diesem, unterm 1. März 1770. durch den Kaiser bestätigten, Vergleiche verdient hier Folgendes angeführt zu werden:

„Siebendens: Wann Se. Herzogl. Durchlaucht, oder Dero Nachfolger am Regiment künfftighin ein Allodial-Ritterschafftliches Gut in denen Cant[illegible] Neckar oder Kocher käuflich an sich bringen würden, solle Denenselben das Jus Retractus nach dem Tenore der allergnädigst Kayserlichen Privilegiorum ohne einige Schwürigkeit eingestanden werden.“ rc.

„Neuntens: Die Jurisdictio Feudalis solle nicht anderst, als nach Vorschrifft der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XXI. exercirt, hiernach auch der Recursus Subditorum ad Curiam feudalem abgemessen, und bloß ad Causas feudales eingeschräncket werden, immassen Se. Herzogl. Durchl. keineswegs gemeynet seynd, dergleichen Recursus ausser diesem zu foviren, oder die Lehens-Unterthanen an sich zu ziehen, vielmehr selbige jederzeit an ihre Herrschafft zuruck zu weisen, vest entschlossen bleiben.

Zehendens: Hat man sich in Ansehung der bey Vormundschaffts-Fällen sich ereignender Jurisdictions-Strittigkeiten dahin vereinbaret, daß auf dem Fall Minderjährige, oder sonsten zu bevogten seyende Personen unter denen Erben begriffen, Se. Herzogl. Durchlaucht, wann selbige von dero Famille ausser Dero Territorio hinausgezogen werden, sich keiner Bestellung der Vormundschafft anmassen, sondern selbige denen Löblichen Ritter-Directoriis überlassen wollen; Hingegen auf dem Fall, wann ein- oder andere der Ritterschafft immatriculirte Personen ausser ihrem des Herrn Herzogen Durchlaucht unterworffenen mediat-Vermögen keine Bona immediata weder selbsten besitzen, noch auch einigen Unterhalt aus immediat-Ritterschafftlichen

† General-Reskript, die Bestrafung des Wuchers betreffend.

Vom 19. Januar 1770.

---

†† Erb-Vergleich zwischen dem Herzog und den Ständen.

Vom $\frac{27. \text{ Februar}}{2. \text{ März}}$ 1770.

Gütern titulo Apanagii, vel alio quocunque zu beziehen haben, so solle Cura Personarum et Bonorum mediatorum von dem Herzoglichen Hauß allein besorgt werden; wann solche Personen aber Reichs-Ritterschafftliche Bona immediata besitzen, oder daraus einigen Unterhalt geniessen, und nebst diesem auch mediat-Landsäßiges Vermögen haben, sie mögen hernach auf ihren immediat-Gütern oder in dem Herzogthum Würtemberg sich befinden und leben oder nicht, so solle quoad Personas die Constitutio Tutelae Ihro Kayserl. Majestät und der Reichs-Ritterschafft allein zustehen und vorbehalten bleiben, die Curatela und Besorgung der Bonorum mediatorum aber dem von Sr. Herzogl. Durchlaucht anordnenden Curatori, derer Bonorum immediatorum aber dem Kayserl. und Ritterschafftlichen Vormund alleinig überlassen seyn. Wiewohlen Se. Herzogl. Durchlaucht, wann das Haupt-Vermögen aus immediat-Gütern bestehen sollte, damit die Pupillen nicht doppelte Kosten leyden müssen, sich dahin erklären, daß solchenfalls auch das innländische Vermögen zur Administration und Verrechnung dem von beeden Cantons bestellten Vormunden ausbezahlt und verabfolget werden dörffe." 2c.

Ueber letztern Punkt vergl. die Tutelar-Raths-Ordnung vom 23. Sept. 1781. Art. 8. c). Im Uebrigen handelt der Vergleich von der Freizügigkeit bei Erbschaften, vom Besteurungs-Recht und von den Lehens-Diensten. Sein ganzer Inhalt, sowie ein Nachtrag dazu vom 18. Jan. 1770. und die bereits erwähnte Kaiserliche Genehmigungs-Urkunde sind aber gedruckt in v. Cramers Wetzlarischen Nebenstunden, Theil 112. S. 596. u. f., und in J. J. Mosers vermischten Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen, Stück I. nr. II. S. 31. bis 45.; ferner wurde der Vergleich allein aus letzterm Werke abgedruckt in J. G. Breyers Elementa Jur. Publ. Wirtemb., S. 174. bis 179.

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. das Gen. Reskript vom 15. Dezember 1734., beziehungsweise das vom 5. Dezember 1692. in gegenwärtiger Sammlung, deren Beobachtung in obigem wiederholt eingeschärft wird.

†† S. die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze, Nr. 88. Theil II. S. 550. u. f., wovon besonders folgende Stellen hieher einschlagen: Class. I. Ad Grav. II. Submembr. 1. „Von denen unmittelbahren Herzogl. Resolutionen und Befehlen." ad Grav. III. „Vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen" ad Grav. VI. „Von Gesezen, auch allgemeinen und besondern Ordnungen und Freyheiten." ad Grav. IX. „Von der Unterthanen freyem Zug."

408.

General-Reskript, das Verbrechen der Wilderei betreffend.

Vom 6. Juli 1770.[603])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus den so häufig an Uns gekommenen Berichten und Anzeigen mit äusserstem Unwillen ersehen, daß das schwere Verbrechen der Wilderey bey inn- und ausländischen Wild-Schützen auf einen solchen Grad gestiegen, welcher Unsere ganze Aufmerksamkeit, und die schleunigste-zumalen ernstlichste Verfügungen dagegen erfordern will. Unsere ausgekündete Wilderer-Ordnung, und die darauf gefolgte viele General- und Special-Verordnungen, nebst den wider dergleichen Verbrecher würklich verhängten Straffen, haben diesem Verbrechen, das der allgemeinen Sicherheit, Unserem höchsten Interesse, und dem eigenen Besten der Unterthanen so sehr entgegen ist, nicht genugsam zu steuren vermocht.

Wir können also bey dem gerechten Ernst der Gesetze gegen dergleichen Verbrecher, und bey den zu deren Bezähmung und Ausrottung gemachten zuverläßig sichern Anstalten, die Fortdauer und weitere Verbreitung desselben keinen andern Ursachen zuschreiben, als eines Theils der zügellosen Boßheit derjenigen ruchlosen Menschen, die sich einem so gemein-verderblichen Verbrechen ergeben, und andern Theils der strafbaren Sorglosigkeit und Unachtsamkeit derjenigen, welchen die sträckliche Befolgung und Ausführung der dagegen getroffenen Verfügungen auf ihre Pflichten gegeben ist. In Rucksicht dessen, und da es Unser ernstlicher Wille mit sich bringet, derley hochsträflichen Unthaten endlich einmal ein Ziel zu setzen, so wiederholen Wir vorerst kraft dieses General-Ausschreibens alle in Wilderey-Sachen bereits gegebene Gesetze und Verordnungen, und besonders die Wilderer-Ordnung, das General-Rescript vom 28 Nov. 1742. und vom 18. Martii 1761. nach ihrem ganzen Innhalt, und mit der geschärften Bedrohung bey allen Uebertrettungs-Fällen, die darinnen auf die Wilderey gesetzte gerechte Straffen an den Verbrechern nach

603) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. XXX. S. 90. bis 95., unter dem unrichtigen Datum vom 4. Juli 1770., und in Storrs Ober-Amts-Praxis, Anhang Nr. XXIII. S. 189. bis 194. — Vergl. auch das General-Reskript vom 19. August 1779.

ihrer ganzen Schärfe, ohne einige Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen.

Und gleichwie Wir in schon bemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. in Ansehung der ausländischen incorrigiblen-zumal vagirenden Wild-Schützen von Profession bereits die Verordnung gemacht haben; daß denselben nach Beschaffenheit der Umstände der Galgen, die Galeere, oder wenigstens eine lebenslängliche Gefängniß-Straffe ohnfehlbar zuerkannt, die Namen derjenigen verruchten Gesellen aber, welche nicht handvest gemacht werden könnten, an den Galgen geschlagen, auf die Beyfahung oder Töddtung derselben ein besonderer Preiß gesetzt, und wann solche von Unsern Forst-Bedienten erschossen würden, das Cadaver mit einem Täfelein annoch an die Justiz aufgehänget werden solle: Also wollen Wir hierdurch diese Straf-Verordnung ebenfalls noch einmal wiederholt, und mit dem Anhang zu jedermanns Wissenschaft gebracht haben, daß diejenige verruchte Wild-Schützen, welche zu der angezeigten Classe der Stöhrer der allgemeinen Sicherheit gehören, mit den in jener Verordnung angedrohten Straffen pro futuro unnachläßig belegt werden sollen.

Da aber auch in eben bemeldtem General-Rescript die auf die Anzeige und Denuntiation eines Wilderers gesetzte Belohnung auch auf die Forst-Officianten extendirt worden: so wird hiemit diese Verordnung noch ferners dahin erweitert, daß selbst auch diejenige, welche sich in Gemeinschaft mit andern des Verbrechens der Wilderey entweder vermittelst einer würklichen Zusammen-Rottirung und Hülfe bey dem Wildern, oder vermittelst der Beherbergung der Wilderer, und Abnahm des geschossenen Wildes und der Häute, oder auf irgend eine andere Weise theilhaftig gemacht haben, ihre Mitschuldige aber auf eine glaubwürdige Art namhaft machen und anzeigen werden, nicht nur von aller verdienten Straffe frey gelassen, sondern auch mit den in mehrermeldtem Rescript ausgeworfenen Belohnungen, nach Beschaffenheit der dabey vorwaltenden Umstände, ohnfehlbar begnadiget werden sollen.

Gleichwie es aber bey der Befolgung aller Gesetze hauptsächlich darauf ankommt, daß diejenige, welche Pflichten halber verbunden sind, auf die Festhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, ihrer Schuldigkeit ein Genüge thun: Also wollen Wir hiemit alle Unsere Forst-Bediente ihrer theuren Pflichten nachdrücklichst erinnert, und denselben alles Ernsts befohlen haben, ihr vordersamstes Augenmerk dahin zu richten, daß Unsere in Wilderey-Sachen erlassene General- und Special-Verordnungen, welche keinem derselben unbekannt seyn mögen, in Zukunft sträcklich und mit mehr Ernst und Dienst-Eifer, als bisher zum Theil nicht geschehen, befolgt, und zum würklichen Vollzug gebracht werden.

Wir wiederholen zu diesem Ende

1) die in mehrbemeldtem General-Rescript vom 18 Mart. 1761. §. 1. gemachte gerechteste Verordnung, kraft deren denselben erlaubt worden, auf die Wilderer, wann sie sich mit Gewöhr in Wäldern

betretten lassen, auf vorheriges Anschreyen aber nicht stehen und sich gefangen geben wollen, ohne weitere Umstände gleichbalden Feuer zu geben.

2) Verordnen Wir hiemit ernstlichst, daß Unsere Forst-Bediente mit den ihnen zugegeben Vorsuchern und Wald-Gängern bey dem mindesten Verdacht den Wechsel auf den Gränzen fleißig besetzen, auch

3) in Ansehung der Wilderer, welche Unsere Unterthanen sind, ein jeder Förster sich die gehörige Mühe geben solle, einen jeden einzelnen Menschen in seiner Huth genau kennen zu lernen, und seine Handthierung, seine Nahrung und seinen Lebens-Wandel zu wissen, seine Huth Tag und Nacht fleißig zu besuchen, die Feldschützen öfters und unvermuthet zu überfallen, und bey dem geringsten Verdacht, die Häuser, Küchen, Keller, Haumesser, Haublöcke, und die Rauchfänge der Verdächtigen auf der Stelle zu visitiren. Ingleichem verbieten Wir

4) auf das ernstlichste, daß die Förster bey Lieferungen, oder sonst beym Pürschen und Schiessen die Bauren mit sich auf die Jagd nehmen, anstehen und schiessen lassen.

Da Wir nun diese Unsere neuerliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und auf das sträcklichste befolgt wissen wollen; So habt Ihr dieselbe nicht nur öffentlich zu publiciren, und an die Rathhäuser zu affigiren, sondern auch bey den jährlich abzuhaltenden Forst- und Vogt-Gerichten den Burgerschaften wiederum verlesen, und in das Gedächtniß bringen zu lassen. Wie Wir dann auch solche allen benachbarten Herrschaften zu gleichmäßiger Publication und Verwarnung ihrer Unterthanen zu communiciren gemeint sind. An deme beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Deinach, den 6 Julii 1770.

Carl mpr.
Vt. Feuerlein.

409.

General-Reskript, die Kriminal-Prozeß-Kosten betreffend.

Vom 10. Juli 1770. 604)

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir in Gefolg des mit Gemeinen Praelaten und Land-

---

604) Vergl. den Malefiz-Tax von 1701., die Kriminal-Prozeß-Ordnung von 1732., Tit. III., und das General-Reskript vom 28. Januar 1713.

schafft errichteten neuesten Vergleichs-Recesses ad Cl. IV. §. 26.[605]) gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die von Dero Herzogl. Rent-Cammer denen Städt und Aemtern wieder zu ersezen schuldige Criminal-Inquisitions-Kosten und Consulenten-Gebühren denenselben pro praeterito nach der Schulden-Zahlungs-Classification richtig abgeführt, in Zukunft aber denen Lagerbüchern und dem Herkommen hierunter nachgegangen werden solle; Als wird Euch ein solches zu Eurer Nachachtung und des Endes in Gnaden angefüget, damit Ihr sothaner Kostens-Forderungen wegen mit Unserer Herzogl. Rent-Cammer, wohin bereits sub hodierno das nöthige erlassen worden, die gebührende Liquidation treffen möget.

Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 10ten Julii, 1770.

410.

General-Reskript, den Civil-Prozeß betreffend.

Vom 14. August 1770.[606])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist zwar wegen der vor den Stadt-Gerichten in Unserem Herzogthum anhängigen Proceße, und wie darinnen zu verfahren, auch, wie die ungehorsame Partheyen zu bestraffen, und auf was Art und Weise dergleichen Rechts-Sachen abgekürzt werden sollen, so wohl in dem ersten Theil Unseres Herzogl. Land-Rechts, als auch in den von Zeit zu Zeit, besonders sub datis 14. Mart. 1644. 13. Apr. 1645.[607]) 14. Mart. 1679.[608]) 3. Jan. 1680. 23. Aug. 1728. und 21. Oct. 1739. erlassenen Herzogl. General-Rescripten allbereits genugsame Vorsehung geschehen.

Nachdem Wir aber mißfälligst wahrgenommen haben, daß diesen heilsamen Verordnungen bishero nicht aller Orten, wie sich gebühret hätte, nachgelebet, und insonderheit in den neuern Zeiten der Lauf der Proceße zum grossen Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen dadurch verzögert und aufgehalten worden, daß man gegen die

---

605) Samml. der Staats-Grund-Gesetze, Theil II. S. 593.
606) Hof-Gerichts-Registratur. — In Kapffs Samml. Nr. XXXI. S. 96. bis 104.
607) In dieser Sammlung unter dem Datum vom 30. April 1645. zu finden.
608) Ebenso unter dem Datum vom 24. März 1679.

Contumaces allzugrosse Nachsicht getragen, denselben entweder gar keine Straffen angesetzt, oder die erkannte Straffen nicht gleich eingezogen, die Stadt- und Amtschreiber die Abschriften von den Producten und den Appellations-Acten, besonders, wann solche auf Ansuchen der Partheyen sistirt werden, öfters lange Zeit im Anstand gelassen, und vornehmlich die Zeugen-Verhören sehr spat vorgenommen haben:

Als sehen Wir Uns, da Uns nach Unserer stets wachenden Landes-Vätterlichen Vorsorge für das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen nichts mehr zu Herzen liegt, als den Lauf der Gottgeheiligten Justiz möglichst zu beschleunigen, hiedurch veranlaßt, nicht nur Eingangs bemelte Landrechtliche und Herzogl. General-Verordnungen, vornehmlich aber das Herzogl. General-Rescript d. a. 1728. (bey welchem Wir es in Ansehung der darinn bestimmten Straffen noch fernerhin belassen) und das in puncto terminorum ad probandum et agendum, prorogationum et contumaciae, wie bey Hofgerichtlichen- also in gewisser Maaß eben so wol bey Processibus primae Instantiae statt findende Herzogl. General-Rescript vom 21. Oct. 1739. zu erneuren, und auf das nachdrücklichste einzuschärffen, sondern auch dabey, so viel

I.

Die Contumaciam der Partheyen betrifft, noch weiter gnädigst zu verordnen, daß sowol auf die von dem gehorsamen Theil machende Anklage des Gegnerischen Ungehorsams mit Erkennung der geordneten Straffen und Zuscheidung der Unkosten fürgegangen, als auch ex officio (indeme einem jeglichen Richter den per contumaciam geäuserten contemtum jederzeit zu ahnden obliegt) der Straf-Ansatz gemacht, und hierunter keine Gefälligkeit und Nachsicht gebraucht, auch in den quartaliter an Uns immediate unterthänigst zu erstatten habenden Proceß-Berichten genaue und Pflichtmäßige Anzeige gethan werden solle, wie die Proceße tractirt werden, wie die Handlungen auf einander gefolget, ob sich eine Contumacia gezeiget, wie man solche bestraft, und welche Erkanntniß darauf erfolget seye.

Welcherley Pflichtmäßige Anzeige auch von dem Actuario den ausfertigenden Appellations-Acten einzuverleiben ist, damit bey Unserem Herzogl. Hofgericht wegen des allenfalls zuruckgebliebenen Straf-Ansazes das weitere verfügt werden kan.

Gleichwie aber übrigens die causae excusationis a mora vel contumacia, und die dißfalsige Casus viel zu mannigfaltig sind, als daß sie durch eine Gesezgebung insgesamt genau zum voraus determinirt werden können, und daher das Arbitrium dem Judici, der hierinn zu cognosciren hat, anheimgestellt bleibt: Also verordnen Wir dagegen gnädigst, daß, wann

1.) Eine Parthie, oder deren Sachwalter und patronus causae sich unterstehen würde, schriftlich oder mündlich falsa narrata für-

zubringen, der- oder dieſelbe jedesmalen mit einer Lugen-Frevel à 3 fl. 15 xr. belegt werden,

2.) Die Stadtgerichte, ſonderlich die conſiderable zu gewiſſen Zeiten nach Proportion der anhangenden Proceße Rechts-Täge anſtellen, und zu rechter Zeit zu Gericht apertis januis niederſizen, den Vertags-Zettel verleſen laſſen, und ſogleich zur Sache ſelbſten entweder in reſpectu tentandae amicabilis compoſitionis, oder in deren Entſtehung zu der Rechtlichen Handlung, ohne zuvor mit anderen zum Auffenthalt der Parthien gereichenden Geſchäften, oder ganz ſummariſchen Händeln, die ſich allein zu mündlicher kurzen Verhandlung qualificiren, und an allen ordinari Gerichts-Tägen fürgenommen werden können, ſich zu occupiren, ſchreiten, auch damit die Contumaces den Ernſt deſto eher verſpüren mögen,

3.) Die einmal erkannte Straffen und Expenſas vor Zulaſſung weiterer Handlung in principali ſogleich, und ohne beſonders die leztere bis zu Austrag der Haupt-Sache, wie mehrmalen contra intentionem Legislatoris geſchehen, auszuſetzen, von den Partheyen executive eintreiben, nicht weniger

4.) Der Actuarius, um deſto ungehinderter in dem Contumacial-Proceß fürgehen zu können, noch vor der Juridica den Gerichts-Botten de facta inſinuatione citationis, und was ſich dabey zugetragen, ad protocollum vernehmen ſolle. Wobey Wir Euch zugleich

5.) Gnädigſt nicht verhalten, was maßen Wir diejenige Straffe à 10 fl. welche bisher bey Unſerem Herzogl. Hofgericht den Partheyen wegen ihres ungehorſamen Auſſenbleibens angeſezt worden, von jezo an, je nachdem die Contumacia beſchaffen, auf 20 bis 30 Rthl. erhöhet haben wollen.

So viel aber

II.

Die Producta der Partheyen, und übrige von den Stadtſchreibern zu fertigen habende Abſchriften anbelangt, ſo wollen Wir die gnädigſte Verordnung dahin gemacht haben, daß

1.) Zu deſto mehrerer Beſchleunigung der Proceße alle Producta von den Partheyen in Zukunft in duplo übergeben werden ſollen, damit der Actuarius, ohne die Partheyen mit deren Decopirung lang aufzuhalten, ſogleich bey deren Uebergab das Communications-Decret darauf ſezen kan.

2.) Sind in Anſehung der Abſchriften, und beſonders der Ausfertigung der Appellations-Acten, dem Actuario auf den Fall, wann von Gerichts wegen kein kurzer Termin dazu anberaumt werden könnte, bey dem ihme zu beſtimmenden Termin jedesmalen auf einen Tag 6 Folia oder 3 Bogen bey Straf einer kleinen Frevel, welche ohne alle Nachſicht anzuſezen und einzuziehen, in die Berechnung zu nehmen, mithin iſt auf 30 Folia ein 10.tägiger Termin anzuberaumen, und dabey demſelben aufzugeben, daß auf dem Original-Producto ſowol der angeſezte Termin, als auch der Tag der beſchehenen Communication bemerkt, nichtweniger alles dieſes in den unterthä-

nigsten Proceß-Berichten an Uns jedesmalen genau angezeigt, und in dem Eingang, oder Beschluß der Appellations-Acten Pflichtmäßig gemeldet werden solle, ob, und welcherley Straffen überhaupt währender Anhängigkeit des Processes angesezet worden.

Und da insonderheit

3.) Die Zeugen-Verhören von den Stadtschreibern öfters sehr spat und nicht eher vorgenommen werden, als bis ihnen die Interrogatoria über die eingereichte articulos probatoriales zukommen: Als ist dem Actuario jedesmalen ein Termin zu Vornahm der Zeugen-Verhören und zwar dergestalt anzusezen, daß, sobald die Articuli übergeben, derselbe, ohne auf die Interrogatoria länger, als 14 Tag, höchstens 3 Wochen bey weitläufigen Articulis zuzuwarten, den Productions-Tag anstellen solle, auch bey dieser Gelegenheit dem Actuario noch weiter zu bedeuten, daß er

a.) Die Protocolla unentgeltlich zu führen schuldig,

b.) Keiner Parthie ungebührliche Abschriften ohne des Gerichts Erlaubniß zu geben, oder Acta zum lesen zu communiciren befugt seyn, jene auch

c.) Keiner Parthie, die es nicht verlanget, aufdringen, sondern vielmehr Protocolla und Acta wohl verwahren und aufheben, endlich aber und

d.) In expeditione der Protocollen nach Beschaffenheit der Materien einen Unterschied machen, und die pressanteste, keinen Verzug leidende, oder sonst wichtige vor andern in das Protocoll gekommenen Sachen expediren solle.

Und weilen es auch

III.

Mehrmalen geschiehet, daß ein Appellant, und besonders diejenige, welche nur in der Intention, die Sachen länger aufzuhalten, um in der Possession zu verbleiben, die Sistirung der Ausfertigung der Acten sich ausbitten, solchen Falls aber, wann zumalen das Gericht oder der Actuarius aus gefälliger Nachsicht oder Unwissenheit versäumet, einen Termin zu Einlegung ihrer Erklärung, ob sie den Litem prosequiren wollen, oder nicht? anzusezen, die Urtel nicht in rem judicatam erwächset, und der succumbirende Theil wegen der interponirten Appellation ob ejus effectum suspensivum et devolutivum nicht exequirt, und die Sache wegen nicht beschehener Introduction der Appellation auch in secunda Instantia nicht vorgenommen werden kan, somit dadurch die Rechts-Stritte wider die Gebühr unausgemacht hangen bleiben: Als wollen Wir, um diesem Uebelstand abzuhelffen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß wann ein Appellant um Sistirung der Ausfertigung der Acten bitten würde, demselben zu seiner Erklärung ein Fatale von 20 Tagen, wie zu Einlegung der Acten nach Verkündigung der ausgefertigten Acten schon in lege disponirt und festgesezet ist, neuerlich sub poena desertionis angesezet, und solches den Appellations-Actis ebenmäßig expresse inseriret werden solle.

Gleichwie Wir Uns nun zu Euch gnädigst versehen, daß Ihr Eures Orts über dieser Unserer gnädigsten Verordnung sträcklich halten werdet: Also habt Ihr auch das Gericht und den Stadtschreiber bey Euch zu deren genauesten Befolgung auf das ernstlichste anzuweisen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 14. Aug. 1770.

---

† Anhang zu den Universitäts-Statuten, Injurien und Duelle, Kreditiren ꝛc. betreffend.

Von 1770.

411.

General-Reskript, die Bestrafung des eigenmächtigen Wegpürschens des Wilds auf den Feldern betreffend.

Vom 13. Mai 1771. 609)

Carl ꝛc.

Unsern gruß zuvor liebe Getreue! Unsere zerschiedentlich an Unsere Herzogl. Ober-Forst-Aemter erlaßene Herzogl. Verordnungen und befehle, das auf die Felder zu Schaden gehende Wildprett weg zu pürschen, besonders unsere Herzogl. Verordnung vom 23ten Marti: a: c: zeugen von unserm ernstlichen Willen und Meynung, dem Wildprettschaden, welchen unsere liebe und getreue Unterthanen auf ihren Feldern etwa erleiden mögen, abzuhelfen; und die von unsern Ober-Forst-Aemtern eingeschickte n. Berichte versichern unß, daß besonders seit einigen Wochen eine große Anzahl allerhand Wildpretts bereits weg gepürschet worden ist. Gleichwohlen müßen wir mißliebigst vernehmen, daß hin- und wider einige sich erfrechen, nicht nur mit Spießen und Stecken auch zusamen hezen der Hunde, sondern so gar auch mit Schießen das Wildprett zu tödten, und unsere sich dargegen sezende Forst-Bediente zu bedrohen, folglich ihre ausgelaßen-

---

† S. die Sammlung der Schul-Gesetze und vergl. das Duell-Edikt von 17 14/38 und das Kredit-Gesetz vom 24. Februar 1808. — Aus obigem Anhang ist aber besonders folgende Stelle hier bemerkenswerth: I. 32. „Wenn man aber des Flüchtlings nicht habhaft werden kan; so wird sein Bildniß mit Beschreibung des Verbrechens an Galgen gehängt; welches jedannoch wann er über kurz oder lang erhascht werden sollte, die Todes-Strafe nicht aufhebt; wie dann hier keine Verjährung statt findet."

609) Ebinger Sammlung. — Vergl. die Wilderer-Ordnung vom 20. September 1718.

heit auf das höchste zu treiben. Nun ist unß zwar nicht unbekannt, daß der gröste und beste Theil unserer lieben und getreuen Unterthanen dergl. Unfug und ihren Unterthanen-Pflichten entgegen laufendes Beginnen selbst verabscheuen, und solches freche Unternehmen nur einigen wenigen liederlichen Leuthen zur Last gelegt werden kan. Wie aber diese Boßheit leicht weiter gehen, und noch andere gefährliche Ausschweifungen und unordnungen nach sich ziehen dörffte. Als hätten Wir zwar Ursache, schon die vergangene und bißherige höchst verpönte Mißhandlungen nach vorläufiger genauesten Untersuchung mit aller Schärffe zu ahnden, und gerechtest zu bestrafen, nach dem wir aus alleiniger Landesvätterlicher Huld und Liebe vor unsere Unterthanen mit Hintansezung unseres Herzogl. Jagd-Regalis und Plaisiers seithero eine solche Menge Wildpretts weg zupürschen gemessen anbefohlen, daß dadurch in etwelchen Gegenden das schwarze Wildprett bey nahe ausgerottet worden, oder doch erweißlich sich niemahlen so wenig vorgefunden. Wir wollen aber gleichwohlen dermalen noch in obberührten strafbaren vorfällen die unß angestammte Gnade und Milde vordringen lassen, in der ungezweifelten Anhoffnung, es werde dieses huldreicheste Bezeugen nicht nur von denen excedenten mit innigster Bereuung ihrer begangenen groben Verfehlungen, sondern auch von dem gesammten Land mit unterthänigstem Dank verehrt, und sich hinwiderum beeifert werden, unß eine unbeschränckte submisseste Devotion und Treue in allen Gelegenheiten nach ohnehin obhabenden Theuren Pflichten zu bewähren. Inmasen Wir dann vor das künfftige dergleichen Unordnungen und Eigenmächtigkeit nicht länger nachzusehen gedencken. Und befehlen euch dahero an mit so ernstlich als gemeßen, Ihr sollet gleich nach Empfang dieses allen Euren Amts-Untergebenen bekannt machen, und zwar diejenige, welche bißher pflichtschuldigst in Schranken des Gehorsams und der Ordnung gebliben, unter Versicherung unserer jedesmahlen schleunigen Hülfe im Fall eines erleidenden Wildprett-Schadens bey ihren guten und redlichen Gesinnungen erhalten, die andere aber, welche sich selbst erfrechet haben, oder etwa durch übelgesinnte aufgebracht worden, durch eine verbottene Selbsthülfe eine hochverpönte Eigenmächtigkeit auszuüben, ernstlich verwarnen, von fernern sträflichen excessen um so gewiser abzustehen, als widrigen falß alle diejenige, welche auf bösen Wegen und in würcklicher Ausübung solcher excesse betretten, oder zuverläsig angebracht werden dörfften, mit scharfer Leibes-Strafe beleget, ja gar als Wilderer tractirt und andern damit ein abschröckendes Exempel gegeben werden solle. Wohingegen auf den Fall wider verhoffen an einem oder anderm orth einiger Wildprett-Schaden sich fernerhin äußern solte, niemand außer der gewöhnlichen und anbefohlenen Huth der Felder, welche in allwege nach wie vor in gemäsheit unserer Herzogl. Forstordnung unschädlich fortgeführt werden muß, sich aigenmächtiger weiße mit Schießen oder sonstigem Todtmachen des Wildpretts selbst zu helfen beygehen lassen, sondern jedesmahlen unsern Herzogl. Oberforstämtern die schleunige Anzaige davon thun und eben so schleuniger Hülfe

sich gewärttigen solle. Daran beschiehet unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in gnaden gewogen. Stuttgardt d. 13. May. 1771.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi.

Seckendorf.
J. F. Faber.

---

† General-Reskript, die Fortdauer der angelegten Frucht-Sperre betreffend.

Vom 31. August 1771.

---

†† General-Reskript, die Ertheilung eines Lotterie-Privilegiums betreffend.

Vom 27. Juni 1772.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Dieses Reskript verordnete unter Nr. 17.: „(Wir) gebieten aber Euch desto nachdrücklicher, daß sich bey schwerer Ahndung und zu befahren habendem Ersatz aller verursachenden Kosten und Schadens keiner unterfangen solle, eigenmächtig eine Amts-Frucht-Sperre anzulegen oder eine Unserer Landesverfassung zuwiderlaufende Auslosung bey Früchten zu gestatten und zu genehmigen." — Vergl. auch die Landes-Ordnung von 1567., Tit. 58. §. 6. S. 125., das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 16. (Note 147.), und das General-Reskript vom 28. August 1795.

†† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — In diesem Reskript wurde festgesetzt: „Es soll auch in diesem privilegirten Werk und was dahin einschlägt, kein andres Gericht als dasjenige, so in Herrschaftlichen causis üblich, einige Ingerenz oder Judicatur haben; welches Gericht verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Streitigkeiten, welche zwischen ihm (dem Marquis Mansi) oder jemand andern bey denen in die Lotterie sich einlaßenden Partheyen entstehen, in specie wider alle Uebertretter Unsers ihm gnädigst ertheilten Privilegii summarisch zu entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter zu verfahren, welche die Looße abzuändern, zu verfälschen, oder unrechtmäßigen Gewinn zu machen, sich ermessen würden, maßen solche und ihre Mithelfer nicht anders als Diebe und falsarii angesehen, und nach dem Verhältnüß des Betrugs und den obwaltenden Umständen am Leib bestrafet werden sollen.

Weilen Wir auch dem Marquis Mansi und Compagnie in Absicht auf das Vermögen sammtlicher in Unsern Herzoglichen Staaten und Landen mehrmalen aufzustellenden Collecteurs oder Spiels-Einnehmere bey entstehendem Concurs alle diejenigen Privilegia bewilliget, welche nach hiesigen Landes-Ordnungen und Gesetzen Unserm eignen Fisco in Ansehung der Administratorum derselben zustehen; als sollen dahero auf Ansuchen desselben die bey gedachten Collecteurs habende Collecten-Schulden von Unsern Herzoglichen Beamten auf die Art, wie Unsere Herzoglichen Gelder selbsten eingetrieben werden." rc.

412.

Dekret des Geheimen-Raths, das Verhältniß der drei Ober-Gerichte zu einander betreffend.

Vom 30. Dezember 1772. [610])

Unsers Gn. H. u. H. Hzl. Dcht. haben die beede Regierungs-Räthliche Anbringen, betr. die Differenzien der Magistrate zu Stutg. und Ludwigsburg, wegen der- von dem leztern praetendirenden Obergerichtlichen Jurisdiction genau eingesehen und wollen hierauf nicht nur in Ansehung der Ludwigsburger Privilegiorum die interpretationem authent. dahin ertheilen, daß auch von denen sententiis bei den Stattgerichten zu Stutgart und Tübingen, die Appellationes an das Stattgericht zu Ludwigsburg, als ein Obergericht, nach der Willkühr der Parthien, sollen gerichtet werden können, sondern HstDies. wollen auch die 3. Obergerichte, Stutg., Tübingen und Ludwigsburg solchergestalten gänzl. parificiren, daß die Obergerichte bei Stutg. und Tübingen, wie in denen Ludwigsburger Privilegiis enthalten ist, auf das ganze Land, ohne Unterschied deßen, was unter- oder ob der Staig gelegen, in Ansehung der Appellationen nach der Willkühr der Parthien dahin extendirt werden, daß ein jeder, er mag unter- oder ob der Staig sein, an Stutg. oder Tübingen wie an Ludwigsb., als ein Obergericht künftighin solle appelliren können.

Decr. Stuttg. d. 30. Dec. 1772.

Ex spec. resol. S. D. D.

v. Uxkull.
Renz.

Durch ein General-Reskript vom 4. August 1777. wurde lezteres Privilegium dahin beschränkt: daß „die Lotto-Direktion ihren Collecteurs in den herzoglichen Landen nicht länger, als von einer Lotto-Ziehung zu der andern die Einlaagen creditiren dürfe, sonsten man ihro das dißfalls ertheilte privilegium bei Ganthen nicht mehr zugestehen würde." — Vergl. ferner das General-Reskript vom 7. August 1775., welches den Kollekteurs das Anborgen der Lotto-Einlagen und die Annahme von Pfändern dafür verbietet, und das General-Reskript vom 19. April 1779., welches „das bisher in den Herzoglichen Landen etablirte Lotto, folglich auch die demselben durch das General-Rescript vom 27. Junii 1772. ertheilte Freyheiten auf immer ganz und gar aufhob."

610) In Kapffs Sammlung unter Nr. XXXV. S. 118. u. 119. mitgetheilt. — Vergl. das Landrecht von 1610., Theil I. Tit. 57., und die Privilegien Ludwigsburgs vom 19. April 1724.

†) Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung.

Vom 16. Januar 1773.

---

†) S. die Sammlung der Regierungs-Geseze. — Hier ist namentlich auszuheben: §. 59. „Vorzugsrecht vor die Beitrags-Gelder auf den Fall da dergleichen Rechner (die Amts-Pfleger und der landschaftliche Haupt-Einnehmer) untreu und Ganthmäßig werden." rc. §. 62. „In Ansehung der Beitrags-Gelder wird ganz kein Rük- oder Ausstand passirt." rc. rc. §. 67. „Wie es zu halten, wann ein versichertes Gebäude in einen Gant fällt." rc. §. 73. „Vorzugs-Recht vor die Beitrags-Gelder auf den Fall, da die Burgermeister denen sie anvertraut werden, eine Untreu begehen und in Gant fallen." rc. §. 79. „Wer durch einen Dolus oder große Verschuldung einen Brand-Schaden verursacht, wird, nach Befund, des Ersazes seines eignen dabei erlittenen Schadens verlustig." rc. §. 80. „Die Ober- und Stabs-Beamte haben deshalb jedesmal eine genaue Untersuchung anzustellen." rc. §. 81. „Die Herzogliche Regierung hat alsdann sowol in Ansehung ihrer Bestrafung, als auch ihrer allenfalsigen Ausschlüssung von dem Ersaz ihres selbst erlittenen Schadens, auch des Regressus (von Seiten der Mit-Verunglückten) an ihr Vermögen, die rechtliche Erkanntnuß." rc. §. 83. „Indeßen werden die Gebäud-Eigenthümer, welche aus Boßheit einen Brand-Schaden anrichten, des Ersazes ihres selbst dabei erlittenen Schadens eo ipso ein vor allemal verlustig erklärt." rc. §. 84. „Jedoch nur alsdann, wann ihre Gebäude vorhin nicht gegen jemand als ein Unterpfand, oder auf andere Weise verhaftet gewesen." rc. rc. §. 103. „Gemessene Verordnung, daß bei Feuers-Brünsten durch allenfallßige Einreissung der Gebäude weiterem Schaden vorgebogen werden solle." Im leztgenannten §. wird „allen Beamten und Gemeinde-Vorstehern wiederholter injungirt und eingeschärft, bei allen und jeden Feuers-Brünsten die jedesmalig schleunigste und ernstlichste Vorkehr zu treffen, daß diejenige Gebäude, durch deren Einreissung dem weitern Umgriff eines Feuers vorgebogen werden könne, nach Gutbefinden, ohne den mindesten Anstand und zu rechter Zeit niedergerissen werden, auch hievon die Einreden und Widersprüche der Eigenthümer, welche auf den Fall einer allenfallßigen Widersezung mit geschärftester Strafe belegt werden sollen, sich ohne einiges Ansehen der Person auf keinerlei Weise behindern zu lassen, zumal, da dieselbe sich obgedachtermaßen ohnehin der Wieder-Ersezung ihres andurch erleidenden Schadens eben sowol, als die durch den Brand Verunglükte selbst, zu gewärtigen haben." — Vergl. auch oben die Land-Feuer-Ordnung vom 12. Januar 1752. und die in der Note dazu angeführten Stuttgarter und Ludwigsburger Feuer-Ordnungen, sowie die neue Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dezember 1807.

413.

General-Reskript, das unerlaubte Geschenk-Nehmen der Beamten betreffend.

Vom 31. Mai 1773.[611])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben zwar schon durch zerschiedene, die Zeit Unserer Herzogl. Regierung über, erlassene Verordnungen, insbesondere die, unterm 18. Decembris 1752. und 23. Sept. 1755. emanirte General-Refcripten Unsern Herzogl. Beamten die Nehmung einiger Geschenke, in specie vor Erstattung der unterthänigsten Berichte an Uns immediate, oder unsere Herzogl. Collegia, bey Geld- und Cassations-Strafe ernstlich verbotten.

Es ist Uns aber nicht verborgen geblieben, daß diesen Unsern, obgleich sehr nachdrücklichen Verordnungen, niemalen so sträcklich nachgelebet worden, viehmehr das Geschenk-Nehmen bey Unsern Herzoglichen Beamten vor alle und jede, ihnen von Amtswegen obliegende Verrichtungen ohne Unterschied, besonders auch vor die von Unsertwegen vornehmende Geld-Auszahlungen, aufs neue wiederum sehr einzureissen beginne.

Gleichwie Wir aber nach Unserer angewohnten unermüdeten Landesvätterlichen Sorge und Wachtsamkeit vor das Beste und die Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen diesem ihme so sehr zur Last fallenden verderblichen Unweßen ein- vor allemal, durch eine solche nachdrückliche und ernstliche Verfügung zu steuren gedenken, wobey Wir Uns gänzlich beruhigen, und gnädigst versichert halten können, daß ihnen, nach Unserer vor sie tragenden gnädigsten Gesinnung, von Unsern Herzoglichen Räthen und Beamten, so wie es ohnehin die, Uns von ihnen geleistete schwere Pflichten erfordern, die geheiligte Justiz eben so wohl, als alle übrige ihnen von Amtswegen zu leisten obliegende Verrichtungen und Hülffe ohne Unterschied ohnentgeltlich zu Theil werden möge; Zu solchem Ende auch Wir in jener gnädigsten Rücksicht bey der, in Unserem Cameral- und Finanz-Wesen kürzlich gemachten Einrichtung, unter anderm solche Maaßregeln ergriffen, und zur künftigen Richtschnur festgesetzt haben, daß insbesondere auch alle diejenige, welche an Unsere

---

611) Ebinger Sammlung. — In der Kapff'schen Sammlung als Note zu Nr. XLV. S. 156. bis 158. abgedruckt. — Vergl. auch die General-Reskripte vom 21. Oktober 1776. und 18. Oktober 1783.

Herzogliche Cassen und Beamtungen neuerlich etwas zu fordern haben, ohne Aufwendung solcherley Geschenke und Kosten, zur richtigen Bezahlung gelangen können und sollen;

Als erneuren und wiederhohlen Wir nicht nur andurch, jene Eingangs erwehnte Unsere Herzogliche Verordnungen nach ihren ganzen Innhalt, sondern erweitern solche auch hiemit ausdruckentlich dahin, daß von nun an alles Geschenke-Nehmen indistincte, wie in Justiz- so in andern Amtlichen Sachen, auch Geld-Auszahlungen gänzlich abgethan, und allen Unsern Herzoglichen Räthen, Beamten und Dienern etwas dergleichen, es bestehe in Geld oder Gelds-Werth, oder auch nur in sogenannten Kuchen-Grüssen, in wenigem oder viel, vor sich selbsten, oder durch die Ihrige anzunehmen, bey Cassations-Strafe verbotten seyn solle.

Ihr habt Euch dahero hiernach pünktlich unterthänigst zu achten, und diese Unsere Verordnung gleichbalden allen Euren Amts-Untergebenen zur Nachricht bekannt zu machen. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 31. May 1773.

Carl mpr.

Vt. Grimm.

---

† General-Reskript, die nothwendige Zurückgabe des Schuldscheins bei Ablösung herrschaftlicher Kapitalien betreffend.

Vom 31. Januar 1774.

---

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. — Der Schluß eines spätern, das Stiftungs-Rechnungs-Wesen betreffenden General-Reskripts vom 22. März 1780. lautet: „Und damit auch zugleich dem einige Zeit her bey etlichen Administratoribus der piorum Corporum eingerissenen Verbrechen sich Activ-Capitalien ablösen zu lassen, gleichwol aber diese Capitalien als unabgelößt nachzuführen gesteuert werden möge, wollen Wir das unterm 31. Jan. 1774. derer Capital-Ablosungen halb erlassene General-Rescript auch auf die Administratoros der piorum Corporum extendirt haben." — Im letztgedachten Reskript war die Veranlassung dazu noch nicht näher angeführt; sein Inhalt geht aber in der Hauptsache dahin: „daß kein Schuldner einig (Herrschaftliches) Capital heimbezahlen solle, es werde ihm dann neben der Quittung zugleich die Obligation extradirt, widrigenfalls und wann Er dieses nicht beobachten würde, das Capital bey einem sich ereignenden Anstand als ohnabgelößt angesehen: und Er den ganzen Posten samt dem Zinnß nochmalen zu bezahlen ohnnachsichtlich angehalten werden solle." Ferner heißt es: „wann ein Capital durch Gannt oder Schulden-Verweisung in Ablosung käme, so solle der Curator bonorum, im Fall er die Obliga-

414.

Reskript an die Gränz-Aemter gegen Vorder-Oestreich, die Marklosung zwischen Oestreich'schen und Württemberg'schen Unterthanen betreffend.

Vom 1. Juli 1774. [612])

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdeme durch die mit der Kayserlich-Königl. Vorder-Oesterreichischen Regierung zu Freyburg, einige Zeit her, wegen der — zwischen den benachbarten Oesterreichischen — und Unsern Herzoglichen Unterthanen, in Ansehung der Reluition derjenigen Güter, welche entweder Oesterreichische Unterthanen auf Württembergischen Orts-Marckungen, oder aber Unsere Unterthanen auf Oesterreichischen Orts-Marckungen besizen, entstandenen Strittigkeiten gepflogene Correspondenz, ein Vergleich dahin bewürckt worden, daß

1) bey jenen Gütern, welche schon so lang in Oesterreichisch- oder Württembergischer Unterthanen Händen sich befinden, daß man den Anfang davon nicht wüßte, oder wann man auch
2) diesen Anfang wüßte, solche jedoch schon so lang besessen worden, daß sie vor Ao. 1536. in diß- oder jenseitige Hände gekommen, und bißhero darinn verblieben wären; und wann
3) die Güter seit ao 1536. erst Oesterreichisch- oder Württembergischer Seits an sich gebracht worden, die acquisition doch mit Beederseitiger Landes-Herrschafft Vorwissen und Bewilligung, ohne jedoch die jedesmalig ewige Auslosung vorzubehalten, geschehen, oder
4) titulo haereditatis vel legati auf andere erwachsen, und keine besondere Verträge zwischen einer Oesterreich- und Württemb. Gemeinde vorhanden wären, welche in Auslosung der Güter gegen einander Ziel und Maas geben, keine Auslosung ausgeübt werden, sondern
5) diese nur so offt, als die Güter durch Verkauff, Tausch, oder sonst von dem Besizer in eine andere Hand gerathen, innerhalb eines Jahr und Tags Plaz greiffen solle, wobey aber die Orts-Vorstehere bey einer solchen sich ereignenden Veränderung den Vorgesezten jener Flecken, in deren Zwäng und Bänn die Gü-

---

tion zurukfliesse, als Selbstschuldner angesehen und behandelt werden." — Vergl. auch das General-Reskript vom 4. April 1742. in der Sammlung der Finanz-Gesetze.

612) Auch in Kapffs Sammlung unter Nr. XL. S. 129. bis 132. zu lesen.

ter liegen, die schrifftliche Anzeige zu machen, und die ein Jahr und Tag daurende Losungs-Zeit von dem Tag und Stund der Anzeig, als weßhalb ein Urkund auszufertigen, anzufangen habe.

6) Bey Veränderungen in fraudem legis aber, auch wann die zur Einlösung Lust bezeugende Bürgere und Innwohnere derjenigen Orte, wo sich die Güter befinden, mit den Auswärttigen, an welche die Güter durch Veränderung gelanget, des billigen Werths halber nicht überein kommen könnten, haben die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo die Güter liegen, selbige durch den Schultheißen und das Gericht, oder andere unpartheyische Personen bey ihren Pflichten und Ayd schäzen zu lassen.

Als wird Euch solchemnach der Innhalt dieses Verglichs des Endes gnädigst bekannt gemacht, damit Ihr nicht nur selbst in vorkommenden Fällen Euch hienach achten- sondern auch Euren Amts-Untergebenen zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung hievon Nachricht ertheilen sollet. Daran ꝛc. Solitude, den 1. Juli 1774.

---

† General-Reskript, verbotenes Anborgen der Lotto-Einlagen und verbotene Verpfändungen dafür betreffend.

Vom 7. August 1775.

415.

Publikations-Reskript zum Staat und Unterricht für Vormünder.

Vom 22. Juni 1776. [613])

Von GOttes Gnaden KARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem Wir, aus ununterbrochener Landes-Väterlicher Vorsorge, es für eine Unserer ersten Regenten-Pflichten ansehen, Unser

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. auch die General-Reskripte vom 27. Juni 1772. und 19. April 1779.

613) Ein Abdruck dieses Reskripts findet sich in Kapffs Sammlung, Nr. XLII.

höchstes Augenmerck auch darauf zu richten, daß die Verwaltung der Waisen-Güter und anderer Pflegschaften, in Unsern Herzogl. Landen getreulich besorgt, und die Unmündige oder Minderjährige, auch übrige unter einer Curatel stehende Personen, in ihrem Vermögen nicht verkürzet werden, oder Nachtheil leiden; so finden Wir Uns andurch gnädigst bewogen, nicht nur überhaupt die in Unsrer ausgekündeten Lands-Ordnung enthaltene Pupillen-Ordnung, ingleichem die in Unserm Land-Recht und Commun-Ordnung, nicht weniger in zerschiedenen ausgelossenen General-Rescripten, über Vormundschafts- und Pfleg-Sachen ergangene Herzogl. Verordnungen, nach ihrem ganzen Innhalt zu wiederhohlen, und deren pünktliche Vollstreckung Unsern Ober- und Staabs-Beamten, so wie auch Unsern gesammten Magistraten und Waisen-Gerichten hiemit nachdrücklich einzuschärfen; sondern Wir befehlen auch zugleich ernstlich,

1.) daß nach klarer Vorschrift Unsers Herzogl. Land-Rechts Part. I. Tit. 6. und der Pupillen-Ordnung Tit. 42. und 43. alle Pfleg-Rechnungen auf den bestimmten Terminum durch die Behörde gestellt, probirt, und Oberamtlich, unter Zuziehung der behörigen Urkunds-Personen, abgehört werden sollen.

Damit auch diesem Unserm gnädigsten Befehl desto gewisser nachgelebet werde: so haben Unsere Ober- und Staabs-Beamte

2.) jeden Jahrs, auf den Termin Georgii, ein Pflicht-mäßiges Verzeichniß sammtlicher in dem Ober-Amt befindlicher Pflegschaften zu Unserm Herzogl. Tutelar-Rath unterthänigst einzuschicken, und darinn nicht nur den Namen des Pflegers anzuzeigen, sondern auch genau zu bemerken;

wann derselbe angenommen?
wann seine Rechnung gestellt? und
wann solche Oberamtlich probirt und abgehört worden?

wie Wir dann, im Fall, ein oder der andre Herzogl. Beamte damit vier Wochen lang über den Termin zurückbleiben würde, selbiges durch einen Canzley-Bothen, auf des Saumseligen Kösten, abhohlen zu lassen, gedenken.

Diesemnächst und um so zuverläßiger versichert zu seyn, daß die bestellte Pfleger von ihrer Obliegenheit hinlänglich belehret werden: so verordnen Wir endlich

3.) daß angeschlossener von Unserm Herzogl. Tutelar-Rath entworfener Staat und Unterricht, wovon das Exemplar bey dem Canzley-Buchdrucker Cotta in dem festgesezten Preiß von 6. kr. verleget wird, jedem Pfleger bey seiner Verpflichtung zugestellt, und derselbe legitimirt werden solle, die Auslage hievon in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Darau geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 22. Junii 1776.

S. 133. bis 135., und in Riegers viertem Edikt, Beil. V. S. 236. bis 238. — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Juni 1788. und 10. September 1803.

416.

Staat und Unterricht für Vormünder.

Von 1776. [614])

Staat und Unterricht, für einen Vormünder und Pfleger. Nach der Herzogl. Würtembergischen Pupillen-Ordnung [615]) und den-wegen pflegschaftlichen Sachen ergangenen General-Rescripten.

STUTTGARD, ꝛc.

614) Obigem liegt zu Grund der ältere „Staat und Unterricht, wornach sich die von dem Stadt-Gericht Stuttgart angenommene Pfleger der Waysen zu achten haben;" — Elsäßers Flores sparsi ad prima Stamina Collegii Tutelaris Wurtembergici, S. 14. bis 24. — Diese hienach zunächst für Stuttgart bestimmte Instruktion scheint indessen schon frühe auch an andern Orten gebraucht worden zu seyn; was daraus zu schließen ist, daß sich gedruckte Exemplare davon in den Hartmann'schen Sammlungen am Ende des Jahrs 1711. befinden, auf deren Titelblatt für die erst noch einzusetzende Behörde ein leerer Raum offen gelassen wurde. Der Titel lautet hier nämlich so: „Staat und Unterricht, wornach sich vermög Hoch-Fürstl. Würtembergischer Lands-Ordnung und Rescripten, die von dem — — — angenommene Pfleger der Waysen zu achten haben" ꝛc. Einen Abdruck obiger neuen Ordnung von 1776. gibt ebenfalls Elsäßer in seinen vermischten Beiträgen zum Kanzleiwesen, S. 219. bis 234.; ferner Kapffs Sammlung, Nr. XLII. S. 136. bis 152., und Riegers Edikt über die Rechts-Pflege in den unteren Instanzen, Beil. V. S. 238. bis 247. — Vergl. auch das General-Reskript vom 19. November 1544., die Tutelar-Raths-Ordnungen vom 14. April 1660. und 25. September 1781., das Publikations-Reskript vom 22. Juni 1776, die §§. 15. und 16. der Verordnung vom 19. Juni 1808., das Notariats-Edikt vom 29. August 1819. und die dazu gehörige Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

615) In der Landes-Ordnung vom 17. August 1567. (Sammlung der Regierungs-Gesetze.) enthalten.

I. Cap.

Von den Vormündern oder Pflegern selbst.

§. 1.

Ein Vormünder oder Pfleger solle ein Gottesförchtiger, ehrbarer Mann und selbst ein guter Haußhälter= auch im Lesen und Schreiben erfahren seyn.

§. 2.

Derselbe mag durch Testament verordnet, oder in dessen Entstehung aus den nächsten Anverwandten genommen, oder von der Obrigkeit gegeben seyn, so solle er nicht von dem Theil=Richter, sondern von dem ordentlichen Stadt= oder Dorfs=Gericht jeden Orts, mittelst Angeloben an Aydesstatt, sich bestättigen lassen.

§. 3.

Solle er seine Pfleg=Befohlene bey allen vorkommenden gerichtlich= und ausser gerichtlichen Verhandlungen vertretten und allenthalben derselben Nuzen bestens befördern, auch in allen Stücken getreulich handlen, bey Verpfändung seines eigenen Vermögens. 616)

§. 4.

Wann ein Pfleger bey der Aufsicht über seinen Pflegling oder bey Verwaltung dessen Vermögens einen Anstand findet, so solle er bey dem ihme vorgesezten Ober=Amtmann, oder Amtmann, oder Schultheiß und Waysen=Gericht sich Raths erhohlen und Bescheid geben lassen.

§. 5.

Daferne aber diese selbst zum Schaden der Waysen sich nachläßig oder eigennüzig bezeugen würden; so hat ein Pfleger oder allenfalls auch ein Anverwandter ohne Zeitverlust und auf frischer That solches bey Herzogl. Regierung unterthänigst anzuzeigen.

II. Cap.

Von der Auferziehung der Pfleglinge.

§. 1.

Es solle ein Pfleger die ihme anvertraute Pfleg=Kinder Christlich und ehrlich auferziehen, Ihnen nebst den Seinigen durch fleißiges Gebet und Arbeit gute Exempel geben, anbey auch mit Rath und

616) Vergl. den Art. 37. des Pfand=Gesetzes und den Art. 11. des Prioritäts=Gesetzes vom 15. April 1825.

That nach Erforderniß an die Hand gehen, solche nicht verlassen, sondern inn- und ausserhalb Rechtens beschirmen und vertretten, demenächst derselben Recht und Gerechtigkeit handhaben. Hingegen, wo ein Pfleg-Kind in Müßiggang, liederliches Leben, und andere Unordnung und Laster gerathen sollte, nicht allein sogleich dessen nächsten Anverwandten davon Nachricht geben, und nebst denselben solches ernstlich ermahnen, verwarnen und nach Beschaffenheit der Umstände züchtigen, sondern auch, wo es hierauf gleichwolen sich nicht bessern würde, solches dem Waysen-Gericht anzeigen, damit sothanem Uebel in Zeiten mit desto mehrerem Nachdruck gesteuret werden möge: Wie dann überhaupt bey jedesmaliger Rechnungs-Abhör der Pfleger dem Waysen-Gericht zugleich mündlichen Bericht abzustatten hat, wie sein Pfleg-Kind besorgt seye, sich verhalte und anlasse; Zu dem Ende Er auch die anwesende Pupillen bey solcher Gelegenheit in Person vorstellen solle.

§. 2.

Vor allen Dingen solle ein Pfleger die Ihme obrigkeitlich anvertraute Pupillen, so bald sie Alters halber tüchtig, zu Kirchen und Schulen, wie auch ausser diesem zu fleißigem Gebet anhalten, und dieselbe vor dem Confirmations-Actu, in ihrem Christenthum wohl und gründlich unterrichten lassen, mithin dieses als das erste und beste, so zu ihrem zeitlich und ewigen Heil gereichet, ja nicht bey Ihnen versäumen.

§. 3.

Wann ein Vormünder oder Pfleger die ihme anvertraute Pfleglinge selbst in die Kost und Hauß nehmen kan, solle er das Kostgeld sich nicht selbst bestimmen, sondern von den Anverwandten und Waysen-Gericht sich ein billiges Kostgeld aussezen lassen. Woferne aber eines Vormünders oder Pflegers Umstände solches nicht zugeben; so solle ein solcher die ihme anbefohlene junge Waysen nach Beschaffenheit ihrer Umstände und Vermögens, gegen ein billigmäßiges Kostgeld in die Kost und Auferziehung unterbringen, jedesmalen den Accord gleichbalden schriftlich entwerfen, und solchen dem Stadt- oder Dorf- und Waysen-Gericht vorlegen, welches sodann zu erkennen hat, ob solches der Billigkeit gemäß seye.

§. 4.

Nach vollendeten Schul-Jahren und erlangter Confirmation sind insonderheit die Töchtern nach ihrem Stand und Vermögen zu Erlernung anständiger weiblichen Geschäften anzuhalten: wann es ihre Umstände erfordern, an End und Orten, wo es so im Geist- als Leiblichen ihnen fürträglich erfunden werden kan, mithin niemal bey andern Religions-Verwandten, in Dienste zu thun; dargegen das Kostgelden und sogenannte Eigenbrödlen ohne dringende Noth nicht zu ge-

statten, sondern dieselbige bey ihren Anverwandten und sonsten bey redlichen und ehrlichen Leuten wohl zu versorgen; bey hoher Leibes=Strafe aber sie nicht zu verführen.

§. 5.

So bald ein Pfleg=Kind männlichen Geschlechts Alters und Verstands halber, wie nicht weniger durch erlangte genugsame Leibes=Kräften, so weit gekommen, daß es tüchtig ist, zu nüzlichen Künsten, Wissenschaften, Professionen und Handwerkern, welche seinem Stand und Vermögen gemäß sind, zu welchen es am meisten Lust bezeuget, und auch eine natürliche Geschiklichkeit äussert, angehalten zu werden, solle der Pfleger unter Communication mit den Anverwandten und Waysen=Gericht sich angelegen seyn lassen, dasselbe in die Information und Unterricht bey tüchtigen und redlichen Lehrmeistern zu bringen: bey Professionen insbesondere auf so viele Jahre, als zu deren Erlernung erfordert werden, einen Accord über die Lehr=Jahre schliessen, diesen doppelt auffsezen und nebst dem Lehr=Herrn unterschreiben; fürnemlich aber dabey auf ein billiges nach des Pfleglings Vermögen eingerichtetes Kost= und Lehr=Geld sein Augenmerk gerichtet seyn lassen; Daraufhin denselben, so bald die Lehr=Jahre zu Ende gegangen, unter Anschaffung nöthiger Kleidung und übriger Zugehörde auf die Wanderschaft befördern.

§. 6.

Die solchergestalten errichtete Kost= und Lehrgelds=Accorde müssen dem ordentlichen Stadt= oder Dorf=Gericht zur Erkänntniß und Genehmigung vorgeleget werden.

§. 7.

Wie ein Vormund oder Pfleger an getreuer Eltern statt fleißige Sorge zu tragen hat, daß seine Pfleglinge weder in gesunden noch kranken Tagen im mindesten versäumet werden, sondern ihnen in Zeiten das Benöthigte angeschaft, und nicht erschwehret werde: Also hat derselbe, wann hiebey eine Auslage vorkommt, welche vieles auf einmal erfordert, vorderist dem Gericht die Anzeige davon zu thun und anzufragen: ob solche Summe dem Pflegling abgefolget werden dörfe?

§. 8.

Wann die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren kommen, so soll ein Pfleger sie nicht nach eigennüzigen und boßhaften Absichten verkuppeln, noch zulassen, daß sie durch andere verführet werden; jedoch aber auch nicht aus eben so interessirten Absichten an einer von ihnen selbst nach ihrer Neigung erwählten anständigen und ihrem

Stand gemäßen Heurath hindern; vielmehr ihnen bey Gelegenheit zu einer solchen anständigen Verheurathung mit Gutbefinden der Anverwandten oder allenfalls auch des Waysen-Gerichts beförderlich seyn.

III. Cap.

Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 1.

So viel das hinterfällige Vermögen oder solche eigenthumliche Güter der Pfleg-Kinder betrift, welche bey Eltern oder andern Personen noch in der Verwaltung und Nuznießung stehen; so hat ein Pfleger nur darauf zu sehen, daß von den Besizern der den Kindern zugehörige Antheil nicht geschwächet oder verthan werde, deßwegen er, wann hierzu Verdacht vorhanden ist, solches dem Ober-Amtmann, oder Amtmann, oder Schultheiß und Gericht zu weiterer Verfügung anzaigen solle.

§. 2.

Wann hingegen einem Pflegling eine Erbschaft völlig mit Nuzen und Eigenthum angefallen, so solle der Pfleger in Bälde auf die Inventur und Theilung dringen, sodann bey solcher, solang es nöthig ist, selbsten anwohnen, des Pfleglings Nuzen dabey beobachten, nach getroffener Abtheilung sich gleichbalden den Theilzettel zustellen lassen und nach Ausweisung desselben den Erbtheil seines Pfleglings pünctlich in Empfang nehmen.

§. 3.

Oder wenn ein Pfleger nur von einem andern vorherigen Pfleger ein Vermögen zu übernehmen hat; so solle er sich solches in Gemäßheit der Abstandsrechnung des vorigen Pflegers, urkundlich übergeben lassen.

§. 4.

Von der Fahrniß.

Die Fahrniß, was nicht etwa davon nach folgendem §. 6. vor den Pflegling aufzubehalten und zuruck zu legen ist, solle auf einen hierzu angesetzten und vorher offentlich bekannt gemachten Tag in Beyseyn eines Waysenrichters an den Meistbietenden um baar Geld verkauft, und darüber ein Protocoll geführet werden, welches alsdann von dem Waysenrichter zu unterschreiben und von dem Pfleger seiner Rechnung beyzulegen ist.

§. 5.

Wann aber die Fahrniß nur in wenigen Stücken bestehet; so solle der Pfleger solche, so gut möglich, verkäuflich unterbringen, den Erlöß von allen und jeden Stücken in ein Register schreiben, und diesen von jedwedem Käuffer nebenhin unterschreiben oder sonsten verurkunden lassen.

§. 6.

Nur dasjenige, was das Pflegkind von der Fahrniß selbsten bald gebrauchen kan, oder für sich nöthig hat, als nemlich: Bettgewand, Kleidung oder Handwerkszeug ꝛc. solle nicht verkauft, sondern ihme beybehalten werden, hingegen solle kein Pfleger sich unterfangen davon etwas vor sich zu benuzen.

§. 7.

Kein Vormunder oder Pfleger solle einigerley Fahrniß, sonderlich an Baarschaft, Geld, Wein, Korn oder anderm in seinen Eigennuz einziehen, brauchen oder verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre dann, daß in besondern Fällen die Anverwandten und das Waysengericht aus Ursachen, daß es dem Pflegling zum Vortheil gereiche, ihre Einwilligung ausdrücklich dazu gegeben hätten.

§. 8.

Von einnehmenden Schulden.

Die einnehmende unversicherte Schulden solle ein Pfleger ohne Nachsicht eintreiben, und, wann die Schuldner nicht zahlen wollen, solche bey dem Ober- oder Stabs-Amtmann verklagen und nicht nachlassen, bis seine Pflegschaft behörig befriediget worden.

§. 9.

Von der Eigenschaft. 617)

Wann ein Pflegling Häußer, Aecker, Wisen, Gärten, Weinberge ꝛc. hat, und solche nicht bald selbsten zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so solle der Pfleger mit Vorwissen der Anverwandten wegen Verkauffung derselben bey dem Stadt- oder Dorf-Gericht die Anzeige machen, welches hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pflegling nüzlicher, und also zu erlauben seye oder nicht?

617) Vergl. das Gen.-Reskript vom 12. Juni 1688.

§. 10.

Wann so dann der Verkauf erlaubt wird, so solle vor die Pflegschaft in demjenigen Fall, wo nicht die ganze Bezahlung von dem Käuffer erlangt werden kan, jedoch wenigstens 1/3tel des Kaufschillings baar anbedungen und eingezogen, in Ansehung des übrigen aber das Eigenthumsrecht auf dem verkauften Guth bis zu dessen völliger Bezahlung ausdrücklich vorbehalten, und der Kauf mit dieser Bedingnis in das Kauf-Buch eingeschrieben werden.

§. 11.

Ein solcher Güter-Kauf muß hernach noch bey dem Gericht zum offentlichen Aufstraich gebracht werden.

§. 12.

Welche Güter nicht verkauft werden können, dieselbe sollen gegen einen billigmäßigen jährlichen Bestand-Zinß entweder an Geld oder Früchten verliehen, und deswegen jedesmalen der Bestand-Accord von dem Pfleger vor allen Dingen dem Gericht zur Erkanntniß und weitern Vorkehr vorgelegt werden.

§. 13.

Ein Pfleger solle aber alsdann fleißig darauf Achtung geben, daß der Beständer kein Guth in Abgang und Verderben kommen lasse.

§. 14.

Bey dergleichen Verkauf- oder Verleyhung der Pfleg-Güter sollen keine Zöhrungen oder Geschenke einbedungen, sondern vielmehr denen Pfleglingen in allen Stücken gesparet werden. Wie dann überhaupt ein Pfleger bey dergleichen Contraecten den Bedacht, wo möglich, jederzeit dahin zu nehmen hat, daß die Unkosten von seiner Pflegschaft abgewendet werden.

§. 15.

Wo aber die Pfleg-Güter an einem Ort weder verkauft noch verliehen werden können, so solle in solchem Fall ein Pfleger in so lang solche selbsten bessern und bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu, Oehmd, Most oder Wein urkundlich einziehen, davon aber nichts unter das Seinige bringen, und zu rechter Zeit alles hochmöglich verkauffen, und gewissenhaft verrechnen.

§. 16.

Von dem baaren Geld.

Wann bey einer Pflegschaft baares Geld vorhanden; so solle ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nuzen verwenden, sondern

dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden, oder vor das Pflegkind selbsten nicht nothwendig brauchet, so bald als möglich, gegen Verzinßung sicher auslehnen, und zwar, weil sonsten das Capital auf seinem risico stünde, und er darfür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche offentliche dreysache Verbriefung, an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. 618) Woferne er aber die Gelder auf solche legale Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen, und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten.

§. 17.

Daferne aber zu dergleichen sichern Anlehnung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleg=Geld ein Vierteljahrlang müßig dagelegen; so solle ein Pfleger dem Waysen=Gericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weitere Mittel bedacht seye, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonsten zum Nuzen des Pfleglings verwendet werden könne. 619)

IV. Cap.

Von des Pflegers Rechnung. 620)

§. 1.

Ein Pfleger solle wegen einem jedweden Pflegling ein besonderes Rapiat oder Register halten, und darinnen die Einnahmen und Ausgaben nicht unter einander, sondern jedes besonders in seinem Ort gleichbalden ordentlich einschreiben, auch jedesmalen das Jahr, Monath und Tag zugleich beysezen, desgleichen bey allen seinen Einnahmen und Ausgaben bedacht seyn, zu jedem Posten, vornemlich aber in der Ausgab, richtig= und tüchtige Urkunden und Quittungen zu nehmen, und seinem Rapiat wohlverwahrlich beyzulegen, solche auch nachgehends nicht zu verliehren oder aus Handen kommen zu lassen, damit man, weder erst nachgehends mit deren Beybringung, Zeit und Kosten anzuwenden, noch Ihnen das unverurkundete durchzustreichen genüßiget werden möge.

§. 2.

So dann solle ein Pfleger ohnfehlbar sogleich in dem ersten Jahrgang seine Anstandsrechnung entweder selbsten stellen, wann er darzu

618) Vergl. das Gesetz vom 28. November 1833.
619) Vergl. das General=Reskript vom 19. März 1795.
620) Vergl. die General=Reskripte vom 22. Juni 1776., 2. Juni 1788., 10. September 1803. und 14. März 1809.

tüchtig ist, oder aber besorgt seyn, damit solche durch den Stadt- oder Amtschreiber oder den beaydigten Substituten gestellt, auch sofort behörig probirt und abgehört werde.

§. 3.

Eben so solle auch in den nachfolgenden Jahrgängen, wann das pflegschäftliche Vermögen beträchtlich, wiederum unfehlbar alle Jahr, woferne aber das Vermögen nur gering wäre, längstens alle 2 bis 3 Jahre die Pflegrechnung gestellt, sofort die Prob und Abhör derselben ohnaufhältlich bewerkstelliget werden.

§. 4.

Wann ein Pfleger das Vermögen von mehrern Pfleglingen, welche Geschwistrigte sind, zugleich in Verwaltung hat, so solle wegen einem jeden eine besondere Rechnung geführt, und gestellt werden, damit keinem um des andern willen sein Vermögens-Antheil geschwächet werde.

§. 5.

Welcher Pfleger bey der Rechnung etwa einen Rest verbleiben würde, derselbe solle solchen unverzüglich erstatten, auch zu deme noch die verdiente Bestraffung nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände zu gewärtigen haben, immassen bey vorkommenden Residuis die Herzogl. Ober- oder Stabs-Beamte, das Verfehlen juncto Protocollo zur Herzogl. Regierung zu berichten haben. 621)

§. 6.

Ueberhaupt solle auch ein Pfleger denen ihme bey Abhörung seiner Rechnung zur künftigen Befolgung vorgeschriebenen Recess-Puncten in Zeiten und mit Fleiß nachkommen, und solche beobachten.

V. Cap.

Von der Pfleger Belohnung. 622)

§. 1.

Wann ein Pfleger wegen seiner obhabenden Pflegschaft nöthige Zöhrungen, Auslagen oder besondere Zeitversäumnis gehabt, und dafür Entschädigung und Taglöhne verlangt; so solle er solche umständlich und mit Benennung des Jahrs, Monats, und Tags in seine

---

621) Vergl. das General-Reskript v. 22. Juni 1776., Nr. 417. der Samml.
622) Vergl. den §. 11. der General-Verordnung vom 14 März 1809.

Pflegrechnung bringen, hierauf bey der Abhör dergleichen Forderung in Erwägung gezogen und nach Beschaffenheit der Umstände das Billigmäßige erkennt und passirt werden.

§. 2.

Eben so solle auch auf vorherige Erkanntnis des Waysen-Gerichts einem Pfleger, welcher seinem Pflegbefohlenen zum Nuzen und getreulich sein Amt verwaltet hat, vor seine Bemühung überhaupt eine jährliche mäßige Belohnung nach Beschaffenheit der Umstände und des Pfleg-Vermögens bey der Rechnungs-Abhör geschöpft und in der Rechnung ausgeworfen werden.

VI. Cap.

Von Abtrettung der Pflegschaft.

§. 1.

Wann ein Pflegling zur Verheurathung und eigenen Verwaltung seines Vermögens die gnädigste Erlaubnis bekommen, oder aber seine volle Jahre erlangt hat; So kan zwar ein Pfleger demselben zu Einrichtung seiner Haushaltung und Handthierung oder zur Güter-Erkauffung das Benöthigte gegen Quittung, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Waysengerichts, voraus auf Abschlag verabfolgen lassen.

§. 2.

Hingegen solle der Pfleger, sobald möglich, seine Abstands-Rechnung stellen oder stellen lassen, sodann bey der Behörde es betreiben, damit derselben Prob und Abhör, wie auch die urkundliche völlige Uebergab des pflegschaftlichen Vermögens an den gewesenen Pflegling unaufhältlich vorgenommen werde.

§. 3.

Welcher Pfleger gegen vorstehende ihme zu beobachten obliegende Puncten in einem oder dem andern sich verfehlet, derselbe solle nach befindenden Umständen die verdiente Bestraffung zu gewarten haben, immassen die allenfalls sich ergebende Verfehlungen zur Herzogl. Regierung einzuberichten sind.

417.

General-Reskript, die Strafe wegen Kassen-Rests betreffend.

Vom 22. Juni 1776.[623])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Obgleich sowohl in Unserer ausgekündeten Lands-Ordnung- als auch in der Rechnungs-Instruction- und in zerschiedenen Herzoglichen General-Rescriptis vom 28. Dec. 1733. 15. Mart. 1743. 5. Mart. 1744., ingleichem in der General-Verordnung über das Landrechnungs- und Oeconomie-Wesen vom 27. Mart. 1702., nichtweniger in Unserer Herzoglichen Commun-Ordnung umständlich versehen, welchergestalten sowohl Unsere Herrschaftliche Beamte- als auch alle Commun-Diener und Pfleger, die sich, bey ihren Verwaltungen, einen Cassen-Rest zu Schulden kommen lassen, theils mit Geld- theils mit der Cassations- theils auch mit andern auf dieses schwehre Verbrechen gesezten Strafen unnachläsig beleget werden sollen: so haben Wir dennoch, mit höchstem Misfallen, in öftere Erfahrung gebracht, wie pflichtvergessen- ungetreu- und betrüglich, einige Unsrer Beamten- Commun-Diener und Pfleger mit denen ihnen anvertrauten Herrschaftlichen Einkünften- Commun- und Pfleg-Geldern umgegangen, wie freventlich dieselbe solche in ihren eigenen Nuzen verwendet, und wie selbige kein Bedenken getragen, hiebey nicht nur die gröbste Malversationen auszuüben, sondern auch ihrem abgeschwohrnen theuren Amts-Eyd schnurstracks entgegen zu handlen.

Gleichwie Wir nun, diesem strafbaren Unwesen nachdrücklich zu steuren, ernstlich gemeinet sind;

---

623) Exemplar der Stiftungs-Verwaltung Stuttgart. — In Kapffs Sammlung Nr. XLIII. S. 153. und 154. — Durch zwei General-Reskripte vom 22. März 1780. wurden zu möglichster Verhütung des Restsetzens über die Rechnungs-Geschäfte der Herzoglichen Beamten und der Stiftungs-Verwalter mehrere Vorschriften ertheilt, deren Nichtbeobachtung in dem die Erstern betreffenden Reskripte mit Bestrafung nach obigem General-Reskript vom 22. Juni 1776. bedroht wurde. — Vergl. auch Kap. IV. §. 5. des Staats und Unterrichts für Vormünder von 1776., den Art. 22. der Tutelar-Raths-Ordnung von 1781., die General-Reskripte vom 10. Sept. 1803. und 1. August 1806. und den Artikel 57. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824.

Als befehlen Wir hiemit gedachten Unsern Herzoglichen Beamten- wie auch samtlichen Commun-Dienern und Pflegern, unter nochmaliger ausdrückentlicher Wiederhohlung obiger hierunter bereits in medio liegender Herzogl. Verordnungen, nicht nur die unfehlbare Stellung und Einsendung ihrer Amts-Rechnungen in dem gnädigst vorgeschriebenen Termin- sondern auch die baare Berichtigung ihres Remanets pflichtschuldigst zu bewerkstelligen; inmassen Wir sonsten auf den Säumungs-Fall über die allenfallsige Residuatores die Schärfe vordringen, und nicht nur die würkliche Cassation- sondern auch, befindenden Umständen nach, eine weitere empfindliche Leibes- oder bey sich ergebendem beträchtlichem Betrug gar die Lebens-Strafe unaufhaltlich verhängen zu lassen, gedenken.

Daran geschiehet Unser gemessener Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 22. Junii 1776.

Carl mpr.

---

† General-Reskript, die Beförderung des Weinhandels und die Vermischung des Weins mit Obst-Most betreffend.

Vom 30. Juli 1776.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — In diesem Reskripte ist hauptsächlich folgende Stelle zu bemerken: „Diejenige aber, welche 17.) einer boshaften Vermischung des Weins mit Obs-Most, (das, was jeder zu seinem aigenen Hausbrauch urkundlich vermischen mag, ausgenommen) sich schuldig machen, gedenken Wir neben der Confiscation des vermischten Weins nach befindenden Dingen noch mit einer weitern Geld- oder Leibs- und Zucht-Haus-Strafe belegen zu lassen." ꝛc. — Vergl. auch das General-Reskript vom 26. April 1706., oben S. 220. u. f., besonders S. 223.

Ueber die Verfälschung des Biers enthalten die §§. 4. und 16. der Bier-Ordnung vom 30. August 1709. (nicht der in Knapps württembergischem Kriminal-Recht, S. 414., angeführten Bier-Brauer-Ordnung vom 15. Juli 1618) Folgendes: „Insonderheit aber sollen die Bier-Bräuer sich aller andern dem Menschen schädlicher Kräuter und verbottenen Stücke, insonderheit der Potaschen, gäntzlich und bey Vermeidung hoher Straff enthalten, hingegen ihnen Wachholder-Beer, Kümmel, Saltz, jedes ohne Ubermaß zu gebrauchen, zugelassen seyn." — „Da das Bier in das Faß gebracht, sollen weder der Bräuer noch andere dem ausschenckenden Bier einigen Zusatz nicht thun, noch dasselbe ringern, oder in andere Weg verfälschen, so lieb ihnen ist hohe Straffen zu vermeiden, massen dann die Umgelter selbige nach Anleithung Unserer Umgelts-Ordnung, so viel sichs thun lasset, zu verpitschieren." — S. ebenfalls die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

418.

General-Reskript, das verbotene Geschenk-Nehmen der Beamten betreffend.

Vom 21. Oktober 1776. [624])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Euch wird diejenige General-Verordnung, welche Wir in Absicht auf das Geschenk-Nehmen Unserer gesammten Herzogl. Dienerschaft, besonders aber Unserer Ober- und Staabs- auch verrechneten Beamten, unterm 31. May 1773. ergehen lassen, wodurch die in ähnlicher Rücksicht vorhergegangene Generalien von 1752. und 1755. wiederholt- und bekräftiget worden sind, noch wohl erinnerlich seyn:

Um willen nun aus Anlaß solcher Unserer gnädigsten Verordnung, mancherley Anfragen von Unsern Beamten, ob diese oder jene Verehrung angenommen werden dörfe, geschehen:

So wollen Wir hiemit einem jeden zu seiner Norm überhaupt, die Weisung und Erläuterung dahin gegeben haben,

„Daß alle Unsern Herzogl. Beamten erlaubte Amts-Accidentien von der Art und Beschaffenheit seyn sollen, daß solche weder Unserem Herzogl. Interesse, noch der Justiz-Pflege, im geringsten einigen Abbruch thun können, insonderheit aber, daß von Unsern Beamten, und den Ihrigen, keine solche Verehrung und Geschenke angenommen werden dörfen, wovon nur eine Vermuthung entstehen könnte, daß sie um des willen in ihren obhabenden Amts-Verrichtungen mehr oder weniger thun möchten, als sonsten ihre Pflicht und Obliegenheit wäre:

Wornach demnach ein jeder selbsten bey allen Vorfallenheiten sich sträklich zu achten wissen wird, und widrigenfalls zu gewärtigen hat, daß nach vorhergehender strengsten Untersuchung, und dem Erfund, gegen ihme mit der in obigen Generalien enthaltenen Strafe, ohnfehlbar werde verfahren werden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 21. Oct. 1776.

---

624) Auch zu finden in Kapffs Sammlung, Nr. XLV. S. 156. bis 159., und in W. L. Storrs vermischten Bemerkungen über Gegenstände der Württ. Ober-Amts-Praxis, Anhang Nr. I. S. 61. und 62. — Vergl. das fünfte Edikt vom 31. Dezember 1818., §§. 22. bis 27.

† General-Reskript, die Rettung verunglückter Menschen betreffend.

Vom 1. März 1777.

---

†† General-Reskript, die Erstattung verschiedener, periodischer Berichte betreffend.

Vom 2. Januar 1778.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Aus diesem Reskript heben wir für unsere Sammlung folgende Stelle aus: „Damit aber auch hinwiederum diejenigen, welche unerachtet der bündigsten Ueberzeugung, so sie nach der Auskündigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung von ihren Pflichten bekommen haben, dennoch ihre Lieblosigkeit, Herzens-Härtigkeit und Ungehorsam fernerhin vorwalten lassen werden, den Lohn ihrer Unmenschlichkeit ebenmäßig thätig und offentlich empfangen, so gedenken Wir gegen einen solchen nach Beschaffenheit des Verfehlens empfindliche und allenfalls schwehre Zuchthauß-Strafe vorkehren zu lassen; Weßwegen Unsern samtlichen Staabs-Beamten anmit gemessenst aufgegeben wird, bei den sich ergebenden Fällen auf das schärfste und genaueste darauf zu inquiriren, ob und wie Unsere ernstlichste Verordnungen behörig beobachtet und befolget worden, und im Fall, daß jemand aus Boßheit seine Schuldigkeit nicht gethan, oder auch nur den Verdacht einer geflissentlichen Verwahrlosung und Unachtsamkeit auf sich geladen hätte, sich alle mögliche Mühe zu geben, darunter auf ein sicheres Factum zu kommen, damit von dem Vorgang und Erfund ein umständlicher Bericht mit Beifügung des Protocolls an Unsere Herzogl. Regierung erstattet werden könne, und diese dadurch in den Stand gesezt werde, wegen der verdienten Strafe Ihren unterthänigsten Antrag zu machen. Um so mehr werden also Unsere samtliche Beamten, Magistrate und Commun-Vorsteher sich angelegen seyn lassen, ihre Obliegenheit hierunter aufs genaueste zu erfüllen, und nicht durch eine unverantwortliche Saumsal und Achtlosigkeit Unsre höchste Ungnade sich zuzuziehen."

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Hinsichtlich der Prozeß-Berichte wird verordnet: „daß solche in der gewöhnlichen Form und mit der Unterschrift des Ober-Amtmanns und Gerichts alle Quartal wie bißher erstattet werden sollen. In den Process-Berichten solle aber nicht nur bemerkt werden, wann eine oder die andere Rechts-Sache über die Gebühr verzögert werde, und wer an der Verzögerung Schuld habe, sondern es sei auch, wann ein Process beendiget worden, die Anzeige beyzufügen, wie viel auf solchen von jeder Parthie, sowohl an Gerichts- als Advocaten-Kosten, verwendet worden, zu welchem Ende die Advocaten anzuhalten seien, bey ihrem Eyd anzugeben, was jeder von seiner Parthie empfangen habe, und man gedenke, falls sie wider die Verordnung die Clienten übernehmen, oder ihren Empfang nicht richtig angeben, sie mit nachdrüklicher und unausbleiblicher Strafe zu belegen." — Am Schluß des Reskripts wird die im Gene-

419.

Vertrag mit Frankreich, die gegenseitige Aufhebung des Fremdlings-Rechts betreffend.

Vom 14. April 1778. [625])

Vertrag wegen Aufhebung des *Juris Albinagii* zwischen Frankreich und den Landen Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg, ratificirt von beden Höfen den 20. April und 1ten May 1778.

Da Seine Allerchristlichste Majestät und Seine Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg die gleiche Begierde hegen, die zwischen beden

ral-Reskript vom 6. November 1772. bestimmte Strafe von 20. Reichsthalern den Saumseligen wiederholt angedroht, der Termin aber, innerhalb dessen die Berichte einkommen sollen, für die entferntesten Aemter auf 14. Tage gesetzt. — Vergl. das Gen.Reskript vom 11. Oktober 1758.

625) Original-Urkunde in französischer Sprache und mit der Ratifikation des Königs von Frankreich vom 20. April 1778. im Königl. Staats-Archiv. — Ein Abdruck des Vertrags in A. L. Schlözers Briefwechsel, Theil III. Heft XVII. S. 308. bis 312. — Durch ein Gen.Reskript vom 16. Jul. 1778. wurde dieser Vertrag im ganzen Lande bekannt gemacht und den Beamten aufgegeben: „Obsicht zu tragen, daß sich darnach in vorkommenden Fällen gehörig geachtet werden möge." — Dem General-Reskripte waren Abdrücke des Vertrags in französischer und deutscher Sprache beigelegt, welche letztere Uebersetzung hier aufgenommen ist. Sein Inhalt wird es aber rechtfertigen, daß derselbe der Sammlung der Gerichts-Gesetze einverleibt wurde, während die reinen Abzugs-Sachen der Sammlung der Finanz-Gesetze zugetheilt sind. — Am 16. Juni 1794. erschien folgendes General-Reskript:

„Ludwig Eugen rc. U. G. z. L. G. Da bekanntermaßen von dem Französischen National-Convent die Verordnung gemacht worden ist, daß an die Unterthanen der: mit Frankreich Krieg führenden Mächte weder Activ-Schulden noch angefallene Erbschafften aus Frankreich verabfolgt werden sollen, und nun dieses Verbott in Hinsicht auf den gegenwärtigen Reichs-Krieg mit Frankreich auch auf Unsere Herzogliche Lande und Unterthanen sich erstreckt: So sehen wir Uns veranlaßt, nach dem Beispiel anderer Stände des deutschen Reichs zu verordnen, daß von nun an ebenfalls weder an erbschafftlichem noch anderem Vermögen etwas nach Frankreich verabfolgt, sondern alles, was französische Unterthanen in Unsern Herzogl. Landen, oder an Unsere Unterthanen zu fordern haben, biß auf weitern Befehl mit Arrest belegt werden solle. Ihr habt daher zu Erreichung dieses Endzwecks das erforderliche vorzukehren, von jedem Fall, wann einem eurer Amts-Untergebenen eine ihm in Frankreich zugefallene Erbschafft oder zustehende Forderung eingezogen oder bekümmert würde, euren unthsten. Bericht an Unsere Herzogl. Regierung

Höfen vorwaltende Einigkeit, Freundschaft und gute Einverständniß je länger je mehr zu bevestigen, und die glücklichen Folgen eines solchen Betragens auf bederseits Dero Unterthanen zu verbreiten, mithin alle diejenigen Hindernisse aus dem Weg zu räumen, wordurch der wechselseitige Handel und Verkehr zwischen selbigen einigermassen unterbrochen oder erschwehrt werden könte: Als haben Allerhöchst und Höchstdieselben in Erwägung gezogen, daß dieser Endzweck nicht besser zu erreichen seyn dörfte, als wann einerseits das in dem Königreiche Frankreich eingeführte wider die Herzoglichen Unterthanen bißher ausgeübte Jus Albinagii gänzlich aufgehoben, anderer seits aber die in den Herzoglichen Landen vorhandene Geseze, Mandaten und Herkommen, Kraft deren in den Staaten Sr. Herzogl. Durchlaucht sub titulo retorsionis vel alio quocunque ein ähnliches Recht wider die Königl. Französische Unterthanen exercirt worden, wiederrufen, folglich hierunter zwischen bederley Unterthanen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocitaet, eingeführt würde. In solcher Absicht haben beder contrahirender Höchster Theile bevollmächtigte Ministri, benanntlich Herr Gravier de Vergennes, Ritter, Graf von Toulongeon, Commandeur der Königl. Orden, Sr. Majestät Ministre und Secretaire d'Etat etc. sodann Herr Baron v. Thun, Herzogl. Würtembergischer bevollmächtigter Ministre an dem Königl. Französischen Hofe nach bederseits gegeneinander ausgewechselten Vollmachten an statt und von wegen Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Herzogl. Durchlaucht sich nachstehender Artikel halber verglichen, wie folgt:

I. Artikel.

Se. Allerchristlichste Majestät erklären hiermit, daß das Jus Albinagii in keiner der unterschiedlichen Provinzen Dero Königreichs wider die Unterthanen Sr. Herzogl. Durchlaucht fortan mehr ausgeübt werden solle. Dargegen erklären auch Se. Durchlaucht, das Jus retorsionis [626]) oder andere ähnliche Rechte in Dero gesamten Landen, wider die Königl. Französische Unterthanen eben so wenig in Zukunft ausüben zu lassen, doch mit der bedseitigen Verwahrung, daß diese allein zum Vorstand des wechselweisen Handels und Wandels abzwekende Aufhebung des Juris Albinagii der innern und poli-

zu erstatten. Stuttg. d. 16. Jun: 1794. Ex Spec. Resol. Herzogl. Regierung." — Fortsetzung der Hartmann'schen Sammlung im Ständ. Archiv. — Dieser Beschlag dauerte indessen nicht lange und es wurde namentlich auf eine Anfrage des Ober-Amts Urach in einem Dekrete des Geheimen Raths vom 29. September 1796. ausgesprochen: „daß es nunmehro mit den Vermögens-Ausfolgen nach Frankreich auf eben die Art, wie es vor dem jezigen Krieg mit Frankreich geschehen sei, gehalten werden solle." — Hartm. Samml. der Bibliothek. — Vergl. auch das General-Reskript vom 20. (10.) März 1808. in der Sammlung der Finanz-Gesetze.

626) Vergl. die General-Reskripte vom 8. Dezember 1725. und 29. Dezember 1728.

zeylichen Verfassung beder Staaten unnachtheilig seyn, und eben so wenig auf die wegen des Auswanderns der Unterthanen zu errichten nöthig findende Geseze einige Beziehung haben solle, wie dann Se. Königl. Majestät die in Dero Königreiche dißfalls bereits ausgekündete Verordnungen darvon ausdrüklich ausnehmen, so wie Seine Herzogl. Durchlaucht Sich ebenfalls das reciprocum in Ansehung der Erbfälle hiermit vorbehalten haben wollen.

II. Artikel.

Zu Folge des vorstehenden Artikels erhalten alle Herzogl. Würtembergische Unterthanen, wes Stands oder Wesens die sind, so sich in Frankreich entweder würklich niedergelassen, oder nur eine Zeitlang und in der Durchreise daselbst aufhalten, von nun an freye Macht und Gewalt, über ihr ganzes Vermögen per modum Testamenti, donationis, und auf alle andere Art und Weise nach ihrem Wohlgefallen, zu Gunsten Jedermänniglichs, dem sie solches zuwenden wollen, zu disponiren; Und wenn sie Herzogl. Unterthanen zu ihren Erben haben, so sollen diese, ob sie sich in Frankreich oder in den Herzogl. Landen aufhalten, zur Erbfolge, sie geschehe gleich ab intestato, oder in Kraft eines Testamentes, oder anderer rechtmässiger Disposition, zugelassen, und an der freyen Ausübung des Eigenthums-Rechts über solche hinterbliebene Güter an Mobilien, Immobilien, Juribus, Nominibus, Actionibus etc. nicht gehindert, noch ihnen einiger Eintrag gethan werden, auch sie hierzu keines Naturalisations-Briefs oder sonstiger Königl. Special-Concession vonnöthen haben, massen dann ein gleiches in den Staaten Sr. Herzogl. Durchlaucht gegen die Unterthanen des Königs ebenfalls beobachtet werden solle.

III. Artikel.

Wenn sich also in Zukunft Fälle ereignen, wo einem oder dem andern beder contrahirender Höchster Theile Unterthanen, diß- oder jenseits eine Erbschaft ab intestato oder ex testamento vel alia dispositione legitima zufallen würde, so sollen dieselbige, auch deren rechtmäsige Erben und Gewalthaber, Sachwalter, Pfleger und Curatores, sobald der eine oder der andere seiner Befugniß und Qualitaet halber sich hinlänglich legitimirt haben wird, berechtigt seyn, solche Güter und Effecten ohne Unterscheid an sich zu ziehen, die Mobilien dahin, wo sie es vor gut finden, transportiren zu lassen, die Ligenschaften aber zu verwalten, zu verkaufen, oder sonst darüber Verfügung zu thun, nach ihrem Gefallen, auch deshalb gültige Anweisungen, Scheine, Urkunden und Quittungen auszustellen, wohlverstanden jedoch, daß bedseitige Unterthanen demjenigen sich gemäß zu verhalten haben, was das besondre Herkommen, die Gewohnheit und Ordnung eines jeden Lands mit sich bringt und erfordert, massen alle dergleichen Personen in vorkommenden Erbschafts- und Successions-Fällen sowohl in favorabilibus, was die

jura und beneficia anbelangt, als in onerosis, soviel die Abgaben und Beschwerden betrift, den natürlichen Unterthanen jeder Herrschaft wechselweise durchgängig gleich zu halten sind.

IV. Artikel.

Wann über der Gültigkeit eines Testaments oder einer andern Disposition Streit entsteht: so solle solcher von dem Judice competente nach Ausweiß der Geseze, Statuten und hergebrachten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo dergleichen Dispositionen errichtet sind, entschieden werden, ohne im geringsten darauf acht zu haben, welchem der beden contrahirenden höchsten Theile der Ort zugehöre; Wie dann, sobald sich ergibt, daß oberwehnte Verhandlungen mit denjenigen Formalitaeten versehen seyen, die an dem Orte ihrer Errichtung erforderlich sind, selbige sogleich auch in den Staaten des andern Theils vor gültig angesehen werden sollen, wenn schon daselbst derley Actus mehrern und grösern Formalitaeten zu ihrer Validitaet unterworfen seyn würden.

V. Artikel.

Da Se. Herzogl. Durchlaucht nicht gemeint sind, durch Aufhebung des Juris Albinagii dem in Dero Staaten durch Geseze, Statuten und Local-Gebräuche, auch besondere Privilegia an unterschiedenen Orten eingeführten Juri detractus oder was dahin zu rechnen seyn mag, Abbruch zu thun; Und aber der Bezug einer solchen Abgabe von Erbschaften, so ausser Lands gehen, aller Orte nicht gleich, sondern nach Beschaffenheit der Local-Gebräuche unterschieden ist, woraus in Zukunft bey Ausübung des reciproci allerley Beschwerlichkeiten entstehen könten: so hat man, um solchen vorzubeugen, vor das beste Mittel gehalten, hierunter eine vollkommene Gleichförmigkeit feste zu sezen. Zu dem Ende ist Herzogl. Würtembergischer Seits der Vorschlag geschehen, den reciproquen Abzug von allen in bederley Staaten fallenden und ausser Lands gehenden Erbschaften indistincte und unabänderlich auf Zehen pro Cent von der Summe des ganzen Capitals zu bestimmen, welches dann auch von beden Theilen dergestalt beliebt und verabschiedet worden, daß von allem künftigen Erbschafts-Vermögen, es bestehe in Mobilien oder Immobilien, so Kraft gegenwärtigen Vertrags den Unterthanen des contrahirenden einen Theils zukommt, und von diesen in die Lande des andern contrahirenden Theils ausgeführt wird, dem Capital nach allein Zehen pro Cent reciproce eingezogen, sofort die Exportation der Erbschaft, und was darzu gehörig, den Eigenthümern frey gelassen, auch ihnen ein mehreres unter keinerley Vorwand mehr abgefordert, noch sie sonst auf einige Weise weiters beschwert werden sollen.

VI. Artikel.

Gegenwärtigen Vertrag wollen Seine Königl. Majestät, und Seine Herzogl. Durchlaucht genehm halten, die Ratificationen selbst

aber sollen innerhalb sechs Wochen, oder, wo möglich, noch bälder, gegeneinander ausgewechselt, auch sechs Wochen hernach vorstehende Artikel bekant gemacht, und in der besten Form Rechts, als in dergleichen Fällen geschehen kan, zu künftiger Nachachtung bey den gewöhnlichen Gerichtshöfen einregistrirt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir beede bevollmächtigte Ministri in Kraft Unserer Gewälte Uns hiernach eigenhändig unterschrieben, und Unsre Petschaften beygedrukt, so geschehen, Versailles, den 14. April 1778.

(L. S.) Gravier de Vergennes. (L. S.) le Baron de Thun.

---

† General-Reskript, die Aufhebung und das Verbot des Zahlen-Lotto betreffend.

Vom 19. April 1779.

---

†† General-Reskript, das statutarische Erbrecht der akademischen Bürger betreffend.

Vom 14. Juni 1779.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Geseze und vergleiche die General-Reskripte vom 27. Juni 1772. und 7. August 1775. — Durch obiges Reskript wurden „alle Einlagen in die sogenannten Zahlen-Lottos oder Lottos di Genoua, solche mögen errichtet seyn, wo oder wie sie wollen, bey unfehlbarer empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinns zu milden Stiftungen ernstlich verbotten. ꝛc. Sollten sich aber wider Verhoffen unter den Uebertrettern solche Personen befinden, denen Herzogliche und offentliche Gelder oder Pflegschaften zur Verrechnung anvertraut seien, so gedenke man noch weiters, selbige ohne Gnade zu cassiren, und solchergestalt an dergleichen leichtsinnigen und unsichern Verwaltern ein abschreckendes Beyspiel zu geben. Diejenigen endlich, so sich mit heimlichem Collectiren und Ausgeben der Lose von irgend einer ausländischen Art von Lotterie fortan betretten lassen würden, sollen das erste mal mit Geld oder am Leibe empfindlich gestraft, im Wiederholungs-Fall aber als freventliche Uebertretter der Geseze und vorsezliche Betrüger, nach Beschaffenheit der Umstände und der Grösse des verursachten Schadens, nach erstandenem peinlichen Proceß, mit einer Criminal-Strafe belegt werden.“ ꝛc.

†† S. Sammlung der Schul-Geseze. — Das Beiwort „statutarisch“ bezieht sich hier im engern Sinne auf die Statuten der Universität Tübingen.

420.

General-Reskript, den Wild-Diebstahl betreffend.

Vom 19. August 1779. [627])

---

† General-Reskript, das Verbot eigenmächtiger Kultur-Veränderung bei zehentpflichtigen Gütern betreffend.

Vom 29. September 1779.

421.

General-Reskript, die verbotene Theilnahme an dem Bunde der Rechtschaffenheit zu Heilbronn betreffend.

Vom 21. Februar 1780. [628])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Unserer wachenden Landesvätterlichen Vorsorge vor das wahrhafte und dauerhafte Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen hat es nicht verborgen bleiben können, daß in der benachbarten Reichs-Stadt Heilbronn eine Gesellschaft sich aufhalte, welche unter dem erdichteten Namen des Bundes der Rechtschaffenheit sich unter Unsern Herzoglichen Unterthanen einen Anhang zu machen sucht, von denselbigen auch bereits unter allerley nichtigen Vorspieglungen einige Summen Gelds zu erhalten gewußt hat.

Wie Wir nun nach Unsern Landesherrlichen Pflichten nicht zugeben können noch wollen, daß diesem Unwesen in Unsern Herzogl.

---

627) Wiederholung und Einschärfung der in Wilderei-Sachen früher erlassenen Verordnungen, besonders der General-Reskripte vom 31. (18?) März 1761. und 6. Juli 1770. — Ganz das nämliche Reskript kommt auch unter dem Datum vom 19. August 1781. vor, was wohl nur auf einer Verwechslung der Jahres-Zahl beruht.

† S. Sammlung der Finanz-Gesetze.

628) Vergl. hierüber Carl Jägers Geschichte der Stadt Heilbronn, Bd. II. S. 263. — Ein Abdruck des Reskripts steht in A. L. Schlözers Briefwechsel, Th. VII. Heft XXXVIII. Nr. 26. S. 135. und 136.

Landen weiterer Eingang gestattet- und Unsere liebe und getreue Unterthanen dadurch in ihren Vermögens- und daraus folgenden Gemüths-Umständen in Schaden und Nachtheil gesezt werden; Also wollen Wir hiermit allen und jeden den Eintritt in diesen sogenannten Bund und alle Gemeinschaft mit demselben ernstlichst und unter zu gewarten habender Zuchthauß-Strafe verbotten- auch Euch gemessenst aufgegeben haben, alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, und Eure Amts-Untergebene von dem- unter dieser Gesellschaft steckenden offenbaren Betrug zu überzeugen, somit ihnen, wie es jedem eyfrigen Beamten leicht seyn wird, begreiflich zu machen, daß solches Verbott einzig und allein dahin abziele, sie bey dem Ihrigen in Ruhe zu erhalten, ihren Wohlstand und ihr Bestes zu berathen, und weitern Schaden von ihnen abzuwenden; wobey Ihr denjenigen, die sich bereits hintergehen lassen, zu bedeuten habt, daß ihnen frey stehe, sich bey dem Magistrat der Reichs-Stadt Heilbronn zu melden, und von demselben die Bewürkung der Ruckgabe des ihnen abgenommenen Gelds von Obrigkeitswegen anzuverlangen.

Und da Wir nicht ohne Grund vermuthen, daß auch in einigen andern Ober-Aemtern, wo Uns die unterthänigste Anzeige nicht gleichbalden gemacht worden, dieses Unwesen Eingang gefunden, so geben Wir denjenigen Beamten, die hierunter saumseelig gewesen, Unser ungnädiges Mißfallen darüber zu erkennen, daß sie nicht nach Unserem höchsteigenen täglich gebenden Beyspiel mehrere Sorge und Wachsamkeit vor den Wohlstand Ihrer Amts-Untergebenen getragen- und diesen Unfug nicht in der Geburt zu ersticken gesucht- noch den gleichbaldigen unterthänigsten Bericht davon erstattet haben.

Wir versehen Uns übrigens in Gnaden, daß Vorstehende Unsere gnädigste Verordnung sträcklich- und mit würcksamer Thätigkeit werde befolgt werden, wie Ihr dann auf jede Uebertrettung genau acht zu haben- und die Uebertretter, besonders auch die Unterhändler, gleichbalden in gefängliche Verhaft und Inquisition zu ziehen- auch den unterthänigsten Bericht davon, sowohl an Uns immediate, als auch an Unsere Herzogl. Regierung im duplicat unterthänigst einzuschicken habt; Dann es geschiehet daran Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 21. Febr. 1780.

422.

General-Reskript, Schuld- und Gant-Sachen betreffend.

Vom 14. April 1781. [629])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nicht nur auf den blühenden Wohlstand und die dauerhafte Glückseeligkeit Unserer Herzogl. Lande im Ganzen haben Wir Unsere gnädigste Aufmerksamkeit unermüdet gerichtet; Auch das Wohl und die Aufrechterhaltung einzelner Unserer lieben und getreuen Unterthanen ist und bleibt ein Gegenstand Unserer wachenden Vorsorge, und die Abwendung ihres Zerfalls der liebste Wunsch Unseres Landes-vätterlichen zärtlichen Herzens; denn das Glük einzelner Bürger ist der Grund und die Summe von dem Wohlstand des ganzen Staats.

Bey diesen Gesinnungen hat Uns nicht verborgen bleiben können, und Wir haben auch aus Euren nach den ergangenen gnädigsten Verordnungen erstatteten unterthänigsten Berichten mit Mißfallen ersehen, daß vornehmlich seit einigen Jahren viele Unserer Herzogl. Unterthanen in Schulden- und endlich ihr Vermögen in Verganthung gerathen.

Je vielfältiger Unsere zu Beförderung des Nahrungs-Standes gemachte Anstalten und Verfügungen sind, je gewisser es ist, daß jeder Unterthan sich mit den seinigen Unterhalt zu erwerben genugsame Gelegenheit hat, je geringer die Abgaben- und je fruchtbarer alle Gegenden des Landes sind; je weniger sollte es möglich seyn, daß dannoch viele Unserer Herzogl. Unterthanen in Zerfall ihres Vermögens kommen könnten, wann die ihnen vorgesezte Ober- und Staabs-Beamte, auch Orts-Vorsteher und Magistrate sich alle mit gleichem Eyfer bestrebten, nach Unserem Höchsteigenen in Ausübung und Erfüllung Unserer Regenten-Pflichten ihnen täglich vor Augen liegendem Beyspiel, mit würksamer Thätigkeit das Beste ihrer Untergebenen zu besorgen, ihnen in ihren Anliegen beyzustehen, ihr Ver-

629) Einen Auszug dieses Reskripts über die Nrn. 11. und 12. findet man in Riegers Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen, Beil. Nr. I. S. 193. bis 196., und in den Bemerkungen der Referenten zu demselben Edikte, Beil. Nr. I. S. 79. bis 83.; das Ganze gibt Kapff in seiner Sammlung, Nr. LII. S. 183. bis 205., und Storr in seiner Ober-Amts-Praxis, Anh. Nr. XIII. S. 122. bis 146. — Vergl. das General-Reskript vom 29. Mai 1714. und das vierte Edikt vom 31. Dezember 1818., §§. 34. bis 37. und 160. bis 184.

trauen zu erwerben, bey einem ihnen drohenden Zerfall sie mit Rath und That zu unterstüzen, und ihnen noch in Zeiten die Hände zu bieten.

Da es überdieß Unserer in dieser wichtigen Sache vorgenommenen genauen Prüfung nicht entgangen ist, daß sich in einigen Städt und Aemtern nur selten ein Anlaß zu einem Gauth-Proceß findet, hingegen andere sich dadurch auszeichnen, daß die dahin gehörige Amts-Untergebene sich in Schulden versenken, und die Gauthungen vervielfältiget werden; So legt sich auch hieraus zu Tage, daß es grossen Theils auf das Benehmen, den Eyfer, die Aufsicht und Rechtschaffenheit des Beamten und der Vorsteher hierinnen ankommt, und daß bißher von vielen Unsere ergangene sowohl ältere als neuere Landes-herrliche Geseze und Verordnungen nicht mit pflichtschuldigster Genauigkeit befolgt worden.

Wir finden Uns dahero veranlaßt, Unsern Herzogl. Ober- und Staabs-Beamten, Magistraten, Gerichten, und samtlichen Orts-Vorstehern die vorhin schon vorgeschriebene Amts-Obliegenheiten hiermit so gnädigst als nachdrüklichst einzuschärfen, und geben insbesondere Euch, dem Beamten, ernstlich und gemessen auf, daß Ihr

1.) Durch eine sorgfältige Amtsführung und durch ein in allen Theilen uneigennüziges Betragen trachten sollet, das Vertrauen Eurer Amts-Untergebenen zu erwerben, und bey diesem erhaltenen Vertrauen auf ihr Thun und Lassen und auf ihre Haußhaltungen genaue Acht zu haben, bey Einrichtung ihres Haußwesens, bey Erziehung, Bestimmung und Ausstattung ihrer Kinder, bey Schlüssung wichtiger Käufe, bey Errichtung der Leibgedinge, und andern dergleichen Vorfallenheiten ihr Bestes mit-zuprüfen, denselben wohlmeynend und freundlich zu rathen, und ihnen ohne Neben-Absichten und Belohnung mit Unterstüzung und Hülfe beyzustehen.

2.) Verordnen Wir gnädigst, daß Ihr dieses Zutrauen dahin anwenden sollet, um diejenige Amts-Untergebene, welche bey Verwaltung ihres Vermögens sich etwa aus Uebereilung und Unverstand in gewagte- und wahrscheinlich übel ausschlagende Händel einzulassen im Begrif stehen, redlich zu erinnern, damit sie sich nicht dadurch in künftige Verlegenheiten stürzen, und ihre sonst ergiebige Nahrung schwächen mögen.

Im Fall aber

3.) Ihr bey der Euch anbefohlenen pflichtmäßigen Aufmerksamkeit wahrnehmen würdet, daß einer oder der andere bereits schon in solchen Schulden verwickelt wäre, die zwar in Vergleichung mit dessen übrigem Vermögen nicht ganz beträchtlich- jedoch so beschaffen sind, daß er je länger je tiefer zu sinken Gefahr lauft; so habt Ihr von einem solchen Mann und seinen Umständen nähere unentgeldtliche Erkundigung einzuziehen, ihm die nöthige Vorstellung zu thun, auch mit demselben und benöthigten Fall unter Zuziehung seiner Anverwandten in Ueberlegung zu nehmen, durch was vor schickliche Mittel seinem besorgenden Vermögens-Zerfall noch in Zeiten entweder durch freywillige Einschränkung seiner Ausgaben

oder durch eigenen Verkauf eines am Besten entbehrlichen Stück Guts oder überflüßigen fahrenden Habe zuvorzukommen seyn möchte.

Da aber diese Unsere gnädigste Verordnung nur bey denjenigen in Ausübung gebracht werden kan, welche noch ein ziemliches Vermögen besizen, und entweder wegen ihrer schweren Haußhaltung oder um anderer Umstände willen, die an sich nicht strafbar seyn mögen, in ihrer Nahrung und Fortkommen zurückgesezt werden; So befehlen Wir hingegen

4.) In Ansehung derjenigen, welche zu einer leichtsinnigen Haußhaltung und Verschwendung geneigt sind, und damit würklich einen Anfang machen, daß Ihr, der Beamte und Gericht, an allem demjenigen, was in Unserer Herzogl. Landes-Ordnung Tit. 46. [630]) vorgeschrieben worden, nichts ermanglen lasset, und weder auf der einen Seite mit einem solchen Verschwender allzulange Nachsicht tragen- noch auch auf der andern Seite Euch damit begnügen sollet, nur gleich ohne weiteres einen Unterthanen für mundtod zu erklären, welcher noch zu retten gewesen wäre, wann man ihm zeitlich genug die behörige Schranken gesezt hätte.

In Gemäßheit vorgedachter Unserer Herzogl. Landes-Ordnung solle also

a.) bey rechter Zeit und ehe noch die Güter meistens verschwendet sind, von den Beamten und Gerichten das billige Einsehen geschehen, und dabey alle unredliche Absicht auf die etwa wohlfeil zu erkaufende Güter entfernt bleiben,

b.) der üble Haußhälter vor Gericht gefordert- ermahnt und verwarnet-

c.) selbst Achtung gegeben- und ein dritter ehrlicher Mann, um die Würkung der ersten Erinnerung zu erfahren, bestellt- sodann und wann

d.) keine Besserung erfolgt wäre, die zweyte Vorladung vor das Gericht vorgenommen- der Schuldhafte neben einem Verweiß und neuer Errinnerung mit einer Thurn-Strafe angesehen- und eher nicht entlässen werden, als biß derselbe zuvor gerichtlich versprochen haben wird, von seinem üppigen Leben und schlimmer Haußhaltung abzustehen, und sich bey Veräußerung seiner Habe und Güter des Beyraths jener ihme zugegebenen dritten Person zu bedienen.

Erst alsdann aber, wann alle diese stufenweiß vorgenommene Mittel fruchtlos gewesen seyn werden, sollen

e.) die Beamte mit Zuziehung der Gerichte den beharrlichen Verschwender abermahl vor Gericht stellen, aller Verwaltung seiner Güter entsezen, für mundtod erklären, solches an nöthigen Orten bekannt machen, und einen Pfleger verordnen, welcher das erforderliche zu besorgen- auch eine richtige und gewissenhafte Rechnung abzulegen hat.

In so ferne hingegen mancher Unserer lieben und getreuen Unterthanen entweder zu seinem anhoffenden grösseren Vortheil für zu-

630) Vergl. auch das Landrecht von 1610., Theil II. Tit. 30.

träglich hält, oder, ohne ein übler Haußhälter zu seyn, genöthiget ist, bey andern Geld verzinßlich aufzunehmen, oder Güter und anderes auf Zieler und Borg zu erkaufen, beederley aber entweder mit oder ohne gerichtliches Vorwissen und Erkenntnuß geschiehet, so wird es Uns

5.) Zu gnädigstem Wohlgefallen geraichen, wann bey denen Privat=Aufnahmen des Geldts Unsere Herzogl. Beamte und Orts=Vorsteher sich dahin verwenden, daß ihre Amts=Untergebene dergleichen Anlehen ohne merkliche Neben=Unkosten auf landläufige Zinse bekommen mögen; Unser ausdrüklicher gnädigster Befehl aber gehet dahin, Ihr sollet unter der Hand Euch sorgfältig erkundigen, ob nicht unbeaydigte Mäckler, Juden, und andere Wucherer sich in die Geschäfte einmischen, und die Leute übernehmen, wie Ihr dann, wann eine dergleichen Ungebühr vorkäme, die Sache auf das genaueste zu untersuchen= entweder selbst amtliche Hülfe zu verschaffen= und die Schuldhafte zu bestrafen= oder zu Unserer Herzogl. Regierung den Bericht davon zu erstatten habt.

Bey denjenigen Capital=Aufnahmen aber, welche auf gerichtliche Verschreibungen geschehen, wollen Wir

6.) Euch alles dasjenige wiederholt gnädigst aufgeben, was in Unserer Herzogl. Landes=Ordnung Tit. 13. und 14., in der Commun-Ordnung an verschiedenen Stellen und besonders pag. 50. seqq. und in den General-Rescripten vom 24. Julii 1620. auch vom 24. May 1663. nro. 60. desgleichen in dem Circular-Rescript vom 9. May 1743. und in andern Unsern Herzogl. Verordnungen wegen den Gült= und Capital=Aufnahmen, wegen richtiger Haltung der Unterpfands=Bücher, und wegen sorgfältiger Erwägung bey den gerichtlichen Erkenntnüssen über Käufe und Schuld=Verschreibungen zur gesezlichen Richtschnur verfügt worden. [631])

Es bleibt daher

a.) dabey, daß der gemeine Mann ohne erhaltene gnädigste Verwilligung kein Capital, welches über 100. fl. ansteigt, aufnehmen solle.

b.) Beruhen zwar die Aufnahmen der mindern Summen auf der Erkenntnuß des Gerichts, Wir versehen Uns aber dabey, daß darunter nichts gegen das Verbott vorgehe.

c.) Wann ein Unterthan um die Erlaubnuß zu einer Capital=Aufnahme einkommt, so sollen die Beyberichte nicht nur so überhaupt: daß der Entlehner ein guter Haushälter seye, ertheilt= sondern nach Maaßgab der Landes=Ordnung Tit. 14. §. 7. zuvor mit Zuziehung des Gerichts erwogen werden, ob es nicht besser seye, Haußrath oder auch ein Guth zu verkaufen, als Gülten aufzunehmen.

---

631) Vergl. das Pfand=Gesetz vom 15. April 1825., sowie die Verordnungen vom 19. Juni 1808. und 8. September 1810.

Vielmehr ist

d.) dergleichen Berichten einzuverleiben, was in der Landes-Ordnung Tit. 14. §. 5. in acht verschiedenen Punkten vorgeschrieben stehet.

Sofort solle

e.) nach erhaltener gnädigster Erlaubnuß zur Aufnahme der Unterpfands-Zettel mit allen seinen rechtsbehörigen Eigenschaften gefertiget, die gerichtliche Erkenntnuß sorgfältig vorgenommen, in Ansehung der Mitverbindung der Weiber, und deren förmlichen Verzichts auf ihre weibliche Freyheiten, das Erforderliche beobachtet, in dem Güter-Anschlag ohne Neben-Absicht zu Werk gegangen, die gerichtliche Verschreibung unterschrieben, verurkundet, gesiegelt, und keineswegs vorenthalten, zu dem Ende aber die Protocollen und Unterpfands-Bücher unmangelhaft geführt, und leztere desto fleißiger nachgesehen werden, als Wir allen denjenigen Glaubigern, welche um der Nachläßigkeit des Beamten, des Gerichts, oder der Stadt- und Gerichts-Schreiber willen mit einer gerichtlich ausgefertigten Verschreibung in Schaden und Nachtheil gesezt werden sollten, und die actionem subsidiariam anstellen würden, nicht nur schleunige Gerechtigkeit angedeyhen lassen, sondern auch die schuldhafte Personen mit empfindlicher Strafe angesehen werden.

Und da es

7.) fast gar in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, daß diejenige, welche bey erbittender Erlaubnuß zur Geldaufnahme die Heimzahlung binnen 3. oder 4. Jahre zusichern, zu Erfüllung ihrer Zusage ermahnt werden, gleichwohl aber vor der Ablosung des alten Capitals wiederum um eine neue Landes-herrliche Vergünstigung einkommen, auch ganz allgemeine Beyberichte dazu erhalten; So wollen Wir es zwar bey der gesezlichen Gültigkeit der Schuldverschreibung in allweeg belassen, nichts destoweniger aber Euch und die Gerichte erinnert haben, nach Verfluß jener 3. oder 4. Jahren die Schuldner an die versprochene Heimbezahlung zu mahnen, und wann diese unter Bewilligung des Glaubigers ohne weitern Nachtheil nicht wohl erfolgen möchte, doch wenigstens dahin den Bedacht zu nehmen, daß nicht leichtlich neue Capitalien aufgenommen werden, ehe die alte berichtiget sind.

Gleiche Vorsicht solle

8.) In Gemäßheit der Landes-Ordnung p. 25. bey den Erkenntnüssen der Gerichte über die Käufe beobachtet, und in den Fällen, wo Güter auf Verzinsung- oder auch, bey Erlegung eines unverhältnußmäßigen baaren Kaufschillings, auf künftige Zieler-Zahlungen erhandelt werden wollen, dem Käufer vor Bekräftigung des Kaufs die gerichtliche Erinnerung gegeben werden, daß er in der Folge der Zeit sich zu Bezahlung der Zinß-Gelder oder der verfallenen Zieler auf keine neue Aufnahme verlassen solle, als welche ihme dereinsten zu diesem Endzweck nicht vergönnt werden würde.

9.) Desgleichen schärfen Wir Euch und denen Gerichten dasjenige gnädigst ein, was in Unserer Herzogl. Commun-Ordnung p. 26.

und 27. in Ansehung der gerichtlichen Erkenntnüsse über Güter=Veräusserungen, wegen Bezahlung der Herrschaftlichen und öffentlichen Schuldigkeiten; wegen Sicherstellung der Pflegschaften, und derjenigen, welche auf den verändernden Gütern ein Eigenthums= oder Unterpfands=Recht haben, versehen ist.

10.) Habt Ihr zwar nach Eurer ohnehinigen Schuldigkeit genau darüber zu wachen, daß die Beybringens=Inventaria bey neu sich verheurathenden Personen unverweilt vorgenommen= und bey Sterbfällen die Theilungen in gebührender Zeit berichtiget werden. 632) In Rucksicht aber auf die Gelegenheit, bey diesen Vorfällen sich in Schulden zu stürzen, geben Wir Euch zugleich gnädigst auf, darauf zu sehen, damit unvermögliche Eltern ihren Kindern nicht mehr an Heurathguth versprechen, und in das Zubringens=Verzeichnuß einschreiben lassen, als ihrem übrigen Vermögen und der weitern Anzahl an unversorgten Kindern gemäß ist. 633) Bey dem Absterben des einen Ehegatten und bey vornehmender Eventual-Abtheilung aber habt Ihr wachsam zu seyn, damit die Kinder um ihr anerstorbenes Vermögen hinlänglich und nach Innhalt Unserer Herzogl. Commun-Ordnung p. 58. 634) versichert werden, und endlich bey Real-Abtheilungen nach Ausweiß des General-Rescripts vom 25. Nov. 1709. und anderer Verordnungen alle Sorgfalt anzuwenden, damit vor dem Bezug der Erbschaftstheile die auf dem erbschaftlichen Vermögen haftende Schulden bezahlt= nicht aber dieselbe, wie es mehrmahl zur Ungebühr geschiehet, ohne Vorwissen und Bewilligung der Glaubiger auf einen der Miterben leichtlich überwiesen werden. 635)

Was die Executionen betrift, 636) so geben Wir Euch

11.) auf Euer Gewissen und zur schweren Verantwortung, daß solche nicht nur unpartheyisch, ohne allzugrosse Strenge aber auch ohne allzuviele Nachsicht, sondern auch zu einer schicklich gewählten Zeit mit aller Vorsicht und Erwägung der Umstände verhänget werden.

Wir lassen es zugleich bey demjenigen gnädigst bewenden, was in den Euch ohnehin bekannten Gesezen und Verordnungen wegen der Steuer=Ruckstände, wegen Aufschwellung der Herrschaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, auch wegen deren unverweilten Einziehung befohlen ist; wie Wir dann die Art solche nöthigen Falls durch Einlegung der Presser einzutreiben, zwar gnädigst bestätigen, jedoch solle diß nur auf vorgedachte Gattung der Schuldigkeiten ordentlicher Weise eingeschränkt bleiben und aller Mißbrauch dabey sorgfältig vermieden werden.

In Ansehung der Schuldforderungen der Privat=Glaubiger und der deßwegen zu veranstaltenden Executionen habt Ihr Euch

---

632) Vergl. das Landrecht von 1610, Theil IV. Tit. 3.
633) Daselbst, Tit. 13., in Verbindung mit Theil III. Tit. 14.
634) Ebendaselbst, Tit. 10.
635) Ebendaselbst, Tit. 4.
636) Vergl. das Exekutions=Gesetz vom 15. April 1825.

a.) nicht nur blos zu begnügen, den Schuldnern eine Zahlungs-Frist anzusezen, sondern es ist Eure Obliegenheit, Euch auch um den Vollzug zu bekümmern, und besonders den sowohl ausländischen als innländischen Glaubigern von Eurer getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

Neben diesem hat es

b.) zwar dabey sein Verbleiben, daß bey eingeklagten ganz liquiden Forderungen dem Schuldner zur selbst berichtigenden Bezahlung eine Frist von 4. Wochen vergönnt- und nach deren Verfluß unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Ordnung die Land-rechtliche Execution veranstaltet werden solle, welche bey vermöglichen Personen, die bezahlen können, und oft nur nicht gern bezahlen mögen, ohne Nachsicht schleunig zu verhängen ist.

Es ist aber auch Eurem Amt und Ansehen gemäß, in denjenigen Fällen, wo der Schuldner nur leicht zu hebende Ausflüchte vorbringt, sogleich einen amtlichen Bescheid zu geben, die Execution anzudrohen, und wann sich binnen der bestimmten Frist der Beklagte nicht würklich an das Gericht wendet, den Ausspruch zu vollstrecken. Die Gerichte aber weisen Wir hiermit nachdrücklichst an, wann dergleichen Schuld-Sache an sie gebracht wird, so viel möglich ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und wohl darauf zu sehen, daß wenigstens das liquide von dem illiquiden abgesondert- jenes abgeurthelt und die Urthel vollzogen- dieses hingegen allein zur weitern gerichtlichen Verhandlung verwiesen werde.

c.) Unter vorausgesezter Bestätigung der 4. wöchentlichen Zahlungs-Frist, können jedoch Umstände vorwalten, wo sich zum voraus abnehmen läßt, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten 4. Wochen eben so wenig, als an dem ersten Tag der Klage, zu zahlen vermögend ist, daß er aber etwa in 8. oder 10. Wochen, oder nach der Ernde, oder im Herbst ganz sicher in dem Stand seyn werde, seine Schuldigkeit abzutragen. In einem solchen oder ähnlichen Fall sind dem Glaubiger dergleichen Umstände vorzustellen, und wo möglich eine solche Frist mit dessen Bewilligung festzusezen, nach deren Verfluß aber die Execution desto gewisser vorzunehmen, jemehr zu erwarten stehet, daß bey solcher pünktlicher Erfüllung der Zusagen der Glaubiger die Zeiterstreckung und wohl gar Abschlags-Zahlungen sich gefallen lassen werde.

d.) Gleichergestalten lassen Wir die vorgeschriebene Executions-Ordnung unverändert, daß gewöhnlicher Weise und in Personal-Klagen zuerst die fahrende Habe, sodann die Liegenschaft, und endlich der in Activ-Posten bestehende Vermögens-Theil angegriffen werden solle. Es werden sich aber in der Ausübung mancherley Fälle ereignen können, wo es für den Glaubiger und den Schuldner nicht nur gleichgültig- sondern wohl gar vorträglicher ist, einen Gegenstand vor dem andern zu erwählen und zum Verkauf auszusezen, es solle aber diese Verwechslung nur unter der beederseitigen Genehmigung der Parthien statt finden. Wann hingegen, wie gemeiniglich, dem Glaubiger gleich viel ist, ob er durch dieses oder ein anderes Ver-

mögens-Stück befriediget wird, der Schuldner aber jegliches Stück des Vermögens seiner Meynung nach vor unentbehrlich halten will; So habt Ihr mit den Gerichten ohne Weitläuftigkeit in Ueberlegung zu ziehen, was für Vermögensstücke der Schuldner am schicklichsten vermissen könne, um die eingeklagte Forderung heimzuzahlen, und nichtsdestoweniger seine Handthierung oder den Feldbau fortzutreiben, oder seiner unversorgten Familie ein Wohnhauß zu erhalten, obgleich in der Folge sein Handwerk oder Feldbau mit mehrerer Einschränkung getrieben werden müßte.

In dem Fall, wann

e.) von mehreren Glaubigern zerschiedene Forderungen nach und nach, oder zugleich, eingeklagt werden, der Schuldner aber hinlängliches Vermögen besizet, und nur zur Zeit der Klage nichts baares hat, auch ohne den äussersten Schaden nichts verkaufen kan, nach Einheimsung seiner Feldfrüchten oder des Herbst-Seegens hingegen im Ganzen oder zu beträchtlichen Theilen zu zahlen vermag; So habt Ihr unter Vernehmung der Gerichte in den Städten oder der Vorsteher in den Flecken einen Ueberschlag zu entwerfen, wie viel der Ertrag oder sonstige Erlöß etwa abwerfen dörfte, was zu Entrichtung der öffentlichen Abgaben erforderlich seye, wie viel dem Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt gelassen werden müsse, und wie viel den Glaubigern nach der Verschiedenheit ihrer Forderungen zugetheilt werden könne; so fort nach dieser vorläufigen unpartheyischen Erwägung und Eintheilung die Glaubiger davon zu benachrichtigen, und zur bestimmten Zeit ihnen Zahlung leisten zu lassen, ohne den äussersten Nothfall aber von dem Ansaz nicht abzugehen.

Würdet Ihr hingegen in Gemeinschaft der Gerichte finden, daß

f.) die Schuldglaubiger dergleichen Abschlags-Zahlungen durchaus nicht annehmen wollten, und daß diese Art, die Schulden zu berichtigen, sich auf eine allzulange Zeit verzögern würde; So bleibt, wie bey den Real-Klagen, nichts übrig, als die Vermögens-Stücke, so weit solche zu Befriedigung samtlicher Glaubiger hinraichen, zu verkaufen, oder auch bey einem noch mehr mit Schulden verwickelten Vermögen eine Schuld-Verweisung gerichtlich vorzunehmen, ehe noch der Mann ganz ganthmäsig ist.

Sollte aber der Vermögens-Zustand eines oder des andern Eurer Amts-Untergebenen bereits so weit herunter gesunken seyn, oder in Zukunft so tief in Verfall gerathen, daß

12.) wegen der Menge der eingeklagten Forderungen keinerley Executionen mehr anschlagen, ohne den einen, der ein grösseres Vorrecht haben möchte, zu vernachtheiligen; oder daß der Schuldner selbst seine Unvermögenheit, allen ein Genügen und hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bekennen würde; oder daß Ihr und die Gerichte aus dringend wahrscheinlichen Umständen wüßtet, daß die Schulden das würkliche Vermögen übersteigen; So ist in allweeg die gesezmäsige Untersuchung und Inventur desto ungesäumter zu veranstalten, als meistens das gemeinschaftlich-besessene Vermögen geringer erscheint, wann das Vermögen des Weibs oder die hinterfällige Güter

in Abzug gebracht werden; Wir versehen Uns aber hiebey zu Euch, daß Ihr nach Euren Pflichten dißfalls sorgfältig darauf sehen werdet, damit die Inventur nicht nur in gebührender Ordnung, sondern auch mit möglichster Einschränkung der Zeit und der Unkosten geschehe, den Gerichten der Erfund sogleich vorgelegt, und der Bericht mit einem kurzgefaßten Auszug des Inventarii zu Unserer Herzogl. Regierung unverweilt eingeschickt werde.

Je mehr es

13.) darauf ankommt, aus was für Ursachen der Vermögens-Zerfall herrühre, desto nachdrücklicher befehlen Wir Euch und den Magistraten, Eure Berichte hierüber umständlich zu erstatten, besonders in Fällen, wo es auf eine Bestrafung ankommen dörfte, dem Schuldner zuvor über seinen Vermögens-Zerfall und auch über einzelne ihme zu Schulden kommende Handlungen vor Gericht den ernstlichen Vorhalt zu machen, ihn um seine Verantwortung zu hören, und alles dieses, neben einem pflichtmässigen Zeugnuß von dem Lebenswandel des Schuldners, mit zu berichten,[637]) indem Wir gerechtest gemeynt sind, die muthwillige Schuldenmacher mit einer ihrer Vergehung und angerichteten Schaden gemässen Bestrafung zu belegen, und einen Versuch zu machen, in wie ferne die Straf-Beyspiele mitwürken werden, um die leichtsinnige Haußhälter zu mehrerer Ueberlegung zu bringen, und die Anzahl der verderblichen Ganth-Processe zu vermindern.

Ob wir nun schon

14.) gnädigst voraussetzen, daß wann der Ganth-Proceß von Unserer Herzoglichen Regierung erkannt worden, und ungeachtet aller Verwendung weder ein Nachlaß noch längere Borgfrist erzielet werden kann, die Stadtgerichte unter Eurer Leitung alles dasjenige pünktlichst beobachten werden, was Ordnungsmäßig und Herkommens ist; So können Wir doch Euch, den Gerichten und den Stadtschreibern nicht verhalten, daß es Uns zum äussersten Mißfallen gereichet, wann diese Art von Proceßen, wobei gemeiniglich eine nahmhafte Anzahl Unserer lieben und getreuen Unterthanen, oft auch Wittwen und Waisen, unschuldiger Dingen verwikelt sind, unter dem Schein der Formalitäten und andern Vorwänden, die oft ihren Grund in unlautern Absichten haben, verzögert werden.

Es ist dahero Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß aller Fleiß, Geschicklichkeit und Treue angewendet werden solle, damit die Ganth-Proceße gesetzmäßig, mit möglichster Erspарnuß der Kosten, und in kürzerer Zeit, als bisher nicht geschehen, zu Ende gebracht werden mögen.

---

637) Ein späteres General-Reskript vom 16. Juli 1799. schrieb vor, daß „den über den verschuldeten Vermögens-Zustand einzelner Amts-Untergebenen zu erstattenden Berichten eine Abschrift des über die Verschuldung des obaerati geführten **Protocolls** jedesmal unfehlbar beizulegen sei." — **Ebinger** Sammlung und **Knapps** Repertorium, Th. I. S. 383. und 384.

Insbesondere aber geben Wir Euch und den Gerichten gnädigst auf, an den Liquidations-Tägen weder den Parthien und Sachwaltern, noch dem Contradictori und Güterpfleger, das unnütz-weitläuffige Verhandeln über Nebendinge zu gestatten, in denjenigen Angelegenheiten, wo die Fälle nicht verwikelt und zweifelhaft sind, die Urthel nach bester Einsicht und Gewissen selbst abzufassen, und nur die dunkele und schwer zu entscheidende Rechtssachen, entweder nach ihrem ganzen Umfang, oder nur blos in Rukficht auf einzelne zweifelhafte Fälle, zu Einholung rechtlichen Gutachtens zu verschicken, vorzüglich aber auf die bestellte Güterpfleger Euer wachsames Auge zu haben, daß sie den Erlöß aus den verkauften Gütern und andern Vermögens-Stücken weder ohne Noth müßig liegen lassen, noch mittlerweilen in eigenen Nutzen verwenden, sondern daß vielmehr nach gerichtlicher vorsichtiger Erwägung das baar zusammen bringende Geld entweder einstweilen auf eine sichere Art in Verzinßung gebracht, oder, damit die Zinße nicht weiter aufschwellen, ein Theil derjenigen Forderungen getilget werden möge, welche wohl voraussichtlich immerhin werden bezahlt werden, und für deren vorläufigen Empfang der mit einem Vorzugrecht versehene Glaubiger eine hinlängliche Caution einlegen kann und will; wie Ihr dann nicht nur überhaupt auf die Sicherheit und gute Verwaltung der gemeinschaftlichen Maße, sondern auch auf die pflichtmäßige getreue Verrechnung bey dem Güterpfleger, auf die Taggelder der Richter, auf die Schreibgebühren der Stadtschreiber, und die Taglöhne anderer Personen ein genaues Aufsehen haben sollet, damit weder etwas unpaßirliches vorgehe, noch die Geschäfte um des Verdiensts willen vervielfältiget werden.

Endlich und

15.) habt ihr die Gerichte zu erinnern, nach erfolgtem Urthel die wirkliche Befriedigung der Glaubiger auf keinerley Art aufzuhalten, die Ganthverweisung aber nicht blos der Willkühr der Stadt- und Gerichtschreiber zu überlassen, sondern ihren gemachten Entwurf zu prüfen, und ganthrichterlich darüber zu erkennen, auch wann etwa Activ-Posten unter die Glaubiger der lezten Claße zu vertheilen wären, eine genaue Gleichheit zu beobachten, wann hingegen in den vorhergehenden Claßen unverkäufliche Vermögensstücke, oder ausstehende mehr oder weniger exigible Schulden den Glaubigern, welche unter sich einander vorgehen, anzuweisen sind, auf das mit einschlagende Recht zu wählen Ruckficht zu nehmen, welches demjenigen Glaubiger, der in der Ganthurthel vorgesezt ist, zusteht.

Gleichwie aber bey der Zerschiedenheit der vorkommenden Fälle in dieser ganzen Sache vieles auf Eure Einsicht, Ueberlegung, guten Willen und Rechtschaffenheit ankommt; Also geben Wir Euch schlüßlich den ernstlichen und gnädigsten Befehl, bey Euren schweren Pflichten, und so lieb Euch Unsere Gnade ist, alle Eure Kräfte mit Eyfer und Thätigkeit anzuwenden, damit Unsere auf die Aufrechterhaltung und das Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und zugleich auf die Handhabung der Gerechtigkeit gerichtete Lan=

des-vätterliche Absicht erreicht- und die dahin abzwekende Verordnungen genauest befolgt werden.

Aus Eurem Benehmen bey diesem wichtigen Gegenstand werden Wir klärlich erkennen, ob Ihr Euch die vornehmste Eurer Amtsobliegenheiten, das Wohl Eurer Untergebenen, angelegen seyn lasset. Unser eigenes Höchstes Beyspiel, Pflicht und Ehre fordern Euch dazu auf. Damit Wir aber auch von dem Erfolg genau benachrichtiget werden, so habt Ihr mit dem Beschluß jeden Jahrs an Uns einen besondern unterthänigsten Bericht immediate zu erstatten, und darinnen anzuführen: 1.) Wie vielen von Euren Amts-Untergebenen in dem Lauf des Jahrs verganthet worden, und 2.) bei wie vielen der Ganth durch Eure Bemühung und Vorsicht abgewendet- und sie mithin von dem gänzlichen Zerfall gerettet worden.

Daran geschiehet unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 14. April 1781.

423.

Tutelar-Raths-Ordnung.

Vom 25. September 1781. [638])

Staat und Ordnung,

Wornach sich Unser Herzogl. Tutelar-Rats-Collegium, der darzu gnädigst verordnete Praeses, Räthe, Beysizer, Secretarius, Registrator und Cancellist unterthänigst zu verhalten.

*

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Tek, ꝛc. ꝛc.

In Rukſicht der Uns obliegenden theuresten Regenten-Pflichten und der damit verbundenen obersten Vormundschaft über alle — in Unsern Herzogl. Landen befindl. Wittwen, Waisen, und andere zu verpflegende Personen, haben Wir aus zärtlichster Landes-Väterlicher Sorgfalt für Unsere liebe und getreue Unterthanen, auch für Unsere herzogliche Canzley-Verwandte und diejenige, welche den Civil-Obrigkeiten in Unsern Residenzien, Städten und Dörffern ordentlicher weise nicht unterworffen sind, Uns bewogen

638) Orig.Urk. im Königl. Staats-Archiv. — Ein Abdruck dieser Ordnung, wie jedoch aus Mehrerem zu schließen ist, nach einem andern Original, findet sich in Kapffs Sammlung unter Nr. LIII. S. 205. bis 241. — Vergl. die Tutelar-Raths-Ordnung vom 14. April 1660., das General-Reskript vom 22. Dezember 1736., die im Art. 6. der vorliegenden Ordnung selbst aufgezählten Gesetze, den Staat und Unterricht für Vormünder vom Jahr 1776., die General-Reskripte vom 2. Juni 1788., 31. August 1798., 10. September 1803. und 14. März 1809., das Notariats-Edikt vom 29. August 1819. und die Vollziehungs-Verordnung dazu vom 24. Mai 1826.

gefunden, die bißhero in Uebung gewesene Tutelar=Rats=Ordnungen und Staate revidiren zu laßen, solche zu erweitern, bey der Menge der dahin einschlagenden Geschäften Unser Tutelar=Rats=Collegium mit mehreren Personen zu verstärken, und folgendes gnädigst zu verordnen.

Art. 1.

Aus was für Personen der Herzogl. Tutelar=Rath bestehen solle. [639])

Unser Herzogl. Tutelar=Rats=Collegium soll gegenwärtig neben dem Praeside, aus zwey Räthen von Unserer herzogl. Regierung, aus Einem Rath von Unserer herzogl. Rennt=Cammer, aus Einem Rath von Unserem herzogl. Kirchen=Rath, aus Einem — besonders in Erb= und Theilungs=Geschäften geübten Beysizer und vorzügl. wegen der Vormundschafts=Rechnungen aus einem Cammer=Rath, als ebenmäßigen Beysizer, bestehen, und diesen Votum et Sessionem habenden Mitgliedern zur Expedition ein Secretarius, ein Registrator, der zugleich Cancellist, zugeordnet seyn, erheischenden Falls auch zu probirung der Rechnungen eine weitere in herzogl. Pflichten stehende Person beygezogen werden dürfen.

Art. 2.

Allgemeine Anweisung worauf ihre Pflichten gehen.

Vor allen Dingen werden Unsere Tutelar=Raths=Praeses, Räthe, Beysizer, Secretarius, Registrator und Cancellist, in Ansehung ihrer Persönlichen Aigenschaften, ihrer Unterwürfigkeit und Treue gegen Uns, ihres Lebens=Wandels, ihres Verhaltens in Behandlung der Canzley=Geschäften, ihrer Verschwiegenheit, ihrer Gewißenhaftigkeit, Unpartheylichkeit und sonsten auf dasjenige verwiesen, was dißfalls allen Unsern Räthen und Dienern in der herzogl. Canzley=Ordnung vom Jahr 1660. vorgeschrieben ist, und sich hieher anwenden läßt, überhaupt auch jeglichem ehrlichen Mann obliegen.

Art. 3.

Je ernstlicher Unsere gnädigste Willens=Meynung dahin gerichtet ist, den Wittwen, Waisen, und andern zu verpflegenden Unterthanen Unsere Landes=Väterliche Milde und Vorsorge angedeihen zu laßen, desto nachdrüklicher machen Wir es dem gesammten herzogl. Tutelar=Raths=Collegio und den dazu gehörigen Perso=

---

639) Im Original stehen die Rubriken der einzelnen Artikel auf dem Rande. — Vergl. auch den §. 44. des Organisations=Manifests vom 18. März 1806., den §. 24. der Instruktion für den II. Senat des Ober=Justiz=Kollegiums vom 4. Mai 1806., den §. 26. des fünften Edikts vom 18. November 1817., die Verordnung vom 9. Oktober 1818. und den §. 5. der Justiz=Novelle vom 15. September 1822.

nen zur Pflicht, ohne alle Menschen=Furcht und mit Beyseitsezung aller Neben=Absichten, die ihnen bereits gegebene und noch weiters erfolgende zum besten der Wittwen und Pupillen abzwekende Verordnungen pünktlichst zu beobachten und desto sträklicher zum Vollzug zu bringen, als Wir dieselbe in Ausübung ihrer ammtlichen Verrichtungen kräftigst zu unterstüzen gnädigst entschloßen sind.

Art. 4.

Wann sich der Herzogl. Tutelar=Rath versammlen soll.

Der herzogl. Tutelar=Rath soll sich nach Erfordernüß und bey dem Anwachsen der Geschäften öfters, ordentlicher Weise aber einmal in der Woche, des Nachmittags, und auch, wann die übrige Collegia hinlänglich besezt sind, neben den Nachmittags=Sessionen extraordinarie des Vormittags in dem ihme angewiesenen Zimmer in der Canzley versammlen, jeglicher Rath und Beysizer in der ihn trefenden Ordnung referiren und darüber votiren, der Praeses die Vota sammlen, und wann gleiche Meynungen und Stimmen erfolgen würden, durch seinen Beytritt majora machen, und das Conclusum formiren.

Art. 5.

Deßen Subordination.

So wie alle herzogl. Collegia in der Canzley unter Unserer höchst Landesherrlichen Lenkung Unserem herzogl. Geheimen=Raths=Collegio subordinirt sind, also bleibt es in Ansehung des herzogl. Tutelar=Raths nicht nur im allgemeinen bey dieser Regul, sondern Wir verordnen auch hierdurch gnädigst, daß deßen vorhin vestgesezte Verbindung gegen die herzogl. Regierung unverändert beybehalten und dergestalt beobachtet werde, daß derselbige in wichtigen und vorzüglich in Rechtlichen Vorfallenheiten sich bey der herzogl. Regierung des Rechtens belehren laßen, deren Entscheidung annehmen, mit derselbigen in denjenigen Fällen, wo die Sache einem Bedenken unterworffen — oder von grösserem Belang zu seyn scheinet, communiciren, auf deren Verlangen Nachricht und Votum erstatten, dieses alles aber wechselseitig per Extractus protocolli ohne Aufschub und in Freundschaft geschehen — auch von allen Fällen, welche taxable sind, gleichbalden dem Tax=Ammt die erforderliche Nachricht geben solle.

Art. 6.

Norm und Geseze wornach sich derselbe zu richten hat.

Die allgemeine Obliegenheit des herzogl. Tutelar=Rats bestehet in der genauesten Beobachtung deßen, was der — in ao: 1607.[640])

---

640) S. die Tutelar=Raths=Ordnung vom 14. April 1660., oben Seite 17. bis 19.

ausgefertigte Tutelar-Rats-Staat, die darauf gefolgte Normal-Resolutionen, besonders die — der herzogl. Landes-Ordnung einverleibte Pupillen-Ordnung, das Land-Recht, die Commun-Ordnung und die General-rescripta vom 19ten Nov. 1544. 21ten Maii 1627. 20ten Nov. 1645. 20ten Oct. 1652. 12ten Jun. 1688. 23ten Maii 1699. 5ten Mart. 1735. 18ten Mart. 1748. 22ten Jun. 1776.[641]) dißfalls in sich enthalten, und in Ansehung der Obsicht, Einleitung und Ausführung auf dieses herzogl. Collegium applicable ist, daß nehmlich daßelbige nicht nur überhaupt, auf das Pupillen-Weesen im ganzen seine gewißenhafte Aufmerksamkeit richten, sondern auch insbesondere das Beste und die Wohlfarth derjenigen Wittwen, Waisen, Minderjährigen, welche zur herzogl. Canzley gehören, oder sonst der Obsicht übergeben werden, durch Vornahm der Beybringens- und anderer Inventur-Geschäften, durch Verfertigung der Erbschafts-Theilungen, durch Bestellung der Pfleg- und Vormundschaften, durch Abhör der Waisen-Rechnungen, besorgen — und nach allen seinen einzelen und vereinigten Kräften, ohne alle neben-Rucksichten, befördern solle. Wir belaßen es also bey jenen herzogl. Gesezen und Verordnungen gnädigst, und verweisen Unser Tutelar-Rats-Collegium auf dieselbige so huldreichst als ernstlichst, geben auch demselben gnädigst auf, in Zukunft die einkommende Memorialien wegen Dispensation von obsignationen, Inventuren und Theilungen, oder wegen Vermögens-extradition bey Verschollenen, oder auch bey Theilungs-Strittigkeiten ordentlicher weise ohne Communication mit Unserer herzogl. Regierung zu referiren, und an die Beamte und Magistrate zu rescribiren. Uebrigens aber bleibet es bey der Landes-Verfaßungsmäßigen Einrichtung, nach welcher dieses herzogl. Collegium so wenig — als jegliches anderes Waisen-Gericht, ein eigentliches Judicium ausmachet, daß deßen Bescheide nicht in die Kraft Rechtens erwachsen, sondern daß viel mehr denenjenigen Parthien, welche sich bey einer Tutelar-Rätlichen Verfügung zu beruhigen nicht gedenken, freystehet, auf ihre Gefahr sich auf den Weeg Rechtens zu berufen, und um remission an ein Stadt-Gericht zur rechtlichen Entscheidung zu suppliciren. Im Fall aber der eine oder der andere Erbs-Intereßent vor Verteilung des Vermögens sich auf den Weeg Rechtens berufen würde, so soll nichts-

641) Unter letztgedachtem Datum erschienen zwei verschiedene Reskripte. — Das General-Reskript vom 20. Nov. 1645. verlangte die jährliche Stellung und Abhör aller Rechnungen, wie sie Namen haben mögen; das vom 20. Oktober 1652. verordnete unter Straf-Androhung die Fertigung aller rückständigen Heiligen- Armenkasten- und Waisen-Rechnungen innerhalb des nächsten Vierteljahrs; dagegen erfolgte am 5. März 1735. nur ein Spezial-Reskript an den Magistrat zu Stuttgart, wonach ohne besondern Verdacht einer schlechten Verwaltung bei einem geringen Vermögen nur alle 3. Jahre eine Rechnung gestellt werden sollte, und vom 18. März 1748. endlich findet sich gar keine Verfügung mehr vor. — Die weitern Reskripte sind alle an ihrem Orte in dieser Sammlung aufgenommen oder wenigstens aufgeführt.

destoweniger mit dem Inventur-Geschäft fortgefahren, wegen der Theilung selbst aber durch Unsern herzogl. Tutelar-Rath ein Project eines Theilungs-Calculi oder auch eines Vergleichs entworfen — und darüber mit der herzogl. Regierung communicirt, woferne hingegen weder der Calculus agnoscirt, noch auch der Vergleich genehmiget werden wolte, das erbschaftl. Vermögen in Sequester und Administration gegeben werden, bis entweder der Process seinen Ausgang gewinnen, oder durch eine einzulegende Caution der Sequester wiederum aufgehoben wird; Jedoch ist nicht zu gestatten, daß durch einen offenbar muthwilligen Widerspruch eines oder des andern Erbens das ganze Geschäft zum Nachteil der übrigen Theilhaber behindert werde.

Art. 7. 642)

Wer deßen Jurisdiction untergeben.

In Ansehung derjenigen Personen, deren Vormundschaften, Inventuren, Theilungen und andere dahin einschlagende Angelegenheiten der Obsicht und Besorgung des herzogl. Tutelar-Rats-Collegii untergeben oder davon ausgenommen seyn sollen, wollen Wir folgendes gnädigst verordnet haben: Unser herzogl. Tutelar-Rats-Collegium soll mit obsignationen, Inventuren, Theilungen, Curatel-Bestellungen, Rechnungen, und andern die Obliegenheit besorgen,

a.) bey Unserer Hof-Dienerschaft der höhern Classe, Adelichen und

---

642) Vergl. die §§. 1. bis 5. der Justiz-Novelle vom 15. September 1822. — Früher wurde dieser Artikel durch die nachstehende Herzogliche Resolution vom 27. März 1799. näher bestimmt:

„Zu Abschneidung aller bisher in einzelnen Fällen so oft zwischen dem Herzoglichen Tutelar-Rath und dem hiesigen Stadt-Magistrat bey Inventuren und Theilungen eingetrettenen Jurisdiktions-Irrungen haben des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht in Gnaden sich bewogen gefunden, den siebenten und neunten Artikel des Tutelar-Raths-Staats vom 25. September 1781. als welche die Jurisdiktions-Gränzen dieses Kollegiums bestimmen, revidiren zu lassen, und folgendes gnädigst zu verordnen:

Ad Art. 7. Lit. a.

1.) Sollen die Kammerdiener und die mit ihnen gleichen Rang haben, oder im Range nach ihnen folgen, z. B. Kastellane, Kuchenmeister, Kammermusici, Hofkanditors, Hof-Apotheker, Vorsteher der Hof-officen und so weiter zur niederen Dienerschaft gerechnet werden.

2.) Damit diese zur niederen Dienerschaft gehörige Personen von dem ihnen zustehenden Jure optionis unterrichtet, und ihr gefaßter Entschluß der Behörde bekannt gemacht werden kann, hat das Herzogliche Oberhofmarschallen-Amt den jezo schon angenommenen und künftig jedem bey seiner Anstellung eine bestimmte auch ihre Erben bindende Erklärung abzufordern, ob sie die Inventur- und Theilungs-Geschäfte durch den Herzoglichen Tutelar-Rath oder durch den Stadt-Magistrat besorgen lassen wollen. In Gemäsheit dieser abgegebenen Erklärungen sind sodann eigene

nicht adelichen Standes, jedoch mit Beobachtung deßen, was hienach wegen der obsignation gnädigst vestgesezt worden.

b.) Bey allen Personen, welche mit Einschluß Unseres herzogl. Kriegs-Rats zu Unserer Canzley gehören, wes Standes und Würden dieselbige seyen, jedoch daß einem Kriegs-Rath, welcher Officiers-Caracter hat, erlaubt seyn wird, bey Uns expresse unterthänigst zu bitten, auch in diesem Fall unter dem foro militari bestehen bleiben zu dörfen.

c.) bey allen denjenigen Personen, welche sich in Stuttgardt auf-

---

Konsignationen zu verfertigen, und dem Herzoglichen Tutelarrath und Stadt-Magistrat zuzustellen, damit jede dieser Behörden im Voraus schon unterrichtet sey, welche Personen vor ihr forum gehören. Wo hingegen die Vornahme der Obsignation bey allen in diese Klasse gehörigen Personen auch in Zukunft dem Herzoglichen Oberhofmarschallen-Amt überlassen bleibt.

3.) Die gebrödeten Diener der höheren und niederen Hofdienerschaft anlangend, so sollen

a) die ausser dem Hause ihrer Herrschaft wohnende Domestiquen in Ansehung der Obsignationen, Inventuren und Theilungen dem Stadt-Magistrat untergeben seyn.

b) Die in den Häusern ihrer Herrschaften wohnende gebrödete Diener hingegen sollen zwar in Ansehung der Obsignationen unter dem Herzoglichen Oberhofmarschallen-Amt stehen, ihnen oder ihren Erben jedoch in Hinsicht auf Inventuren und Theilungen das Wahlrecht zukommen, und es hat daher das Herzogliche Oberhofmarschallen-Amt bey Vornahme der Obsignation den Interessenten jedesmal ihre Erklärung abzufordern, und von dem gefaßten Entschluß die gewählte Behörde sogleich zu benachrichtigen.

Ad Art. 7. Lit. b.

1.) Unter den hier erwähnten, zur Canzley gehörigen Personen soll auch die niedere Canzleydienerschaft, als: Kanzleydiener, Boten und Mägde und zwar in der Maaße begriffen seyn, daß denselben

2.) kein Wahlrecht zukommt, und daß

3.) in Ansehung der gebrödeten Diener derselben eben die Bestimmungen, die vorhin wegen der Domestiquen der Hofdienerschaft festgesezt wurden, eintretten sollen, mit der Einschränkung jedoch, daß den in den Häusern ihrer Herrschaften gebrödeten Dienern kein Wahlrecht zugestanden seyn soll.

Ad Art. 7. Lit. c.

Um alle Streitigkeiten über die Frage, welche Personen eigentlich in die Klasse der Honoratioren zu sezen seyn möchten? abzuschneiden, sollen künftig

1.) bey dem Militair alle wirkliche Offiziers und diejenigen, welche den Karakter und Rang wirklicher Offiziers haben,

2.) bey Hof alle diejenige, welche nicht Livrée tragen,

3.) bey der Kanzley alle bis auf die Kanzellisten inclusive und sodann

4.) alle Fremde, welche unter eine dieser Nummern sich qualifiziren, dem Stande des Honoratioren beygezählt werden. Was hingegen

5.) die gebrödeten Diener dieser Personen anlangt, so sollen solche nach den unter dem vorhergehenden Buchstaben Nr. 3. angegebenen Grundsäzen behandelt werden.

halten, und weder dem Vogteilichen Stab Unsers Stadt=Ober=Ammts, noch dem Gerichts=Zwang des hiesigen Stadt=Magistrats unterworfen sind, sie seyen hernach von Adel oder nicht von Adel, geistlichen oder weltlichen Standes, Vasallen oder Fremde, die hier versterben.

d.) Aus eben diesem Grund bey den Unserer treu gehorsamsten Landschaft Verwandten, Praelaten, Consulenten, Advocaten, Secretariis, Einnehmern und andern dorthin gehörigen Personen.

e.) bey denen bey Unserer herzogl. Militair-Academie angestelten Professoribus und übrigen Civil-Bedienten.

f.) Bey den hiesigen Geistlichen und den — bey Unserem herzogl. Gymnasio angestelten Personen.

g.) insbesondere bey Unserem herzogl. Regierungs=Rath und Stadt=Ober=Ammtmann, auch Amts=Ober=Amtmann.

h.) bey allen von Uns mit einem Hof=Hof=Cammer=Expeditions-Cammer=Rats, Hof=Factor oder andern Caracters bekleideten Personen, welche sich hier aufhalten, ob sie schon sonst in andern Rüksichten auch mit der Stadt in einiger Verbindung stehen möchten, und

i.) bey denenjenigen Professionisten und Handwerks=Leuten, wel=

Ad Art. 7. Lit. d.

Sollen derjenige Landschafts=assessor, der zugleich hiesiger Burgermeister ist, desgleichen die sonst karakterisirten, oder auch zugleich in Herrschaftlichen Diensten stehenden Magistrats=Glieder dem magistratischen forum untergeordnet; die niedere landschaftliche Dienerschaft hingegen gleich der Kanzleydienerschaft, dem Herzoglichen Tutelarrath heimgegeben seyn.

Ad Art. 7. Lit. f.

Sollen der famulus gymnasii, desgleichen der hiesige Modist der Jurisdiktion des Herzoglichen Tutelarraths untergeben seyn, in Ansehung ihrer gebrödeten Diener aber die oben unter dem Buchstaben b. Nc. 3. angegebenen Bestimmungen eintretten.

Ad Art. 7. Lit. h.

1.) Alle mit dem Karakter eines Hofraths, expeditions Raths, Hofkammerraths, Raths und Commerzien=Raths versehene Personen sollen der Jurisdiction des Herzoglichen Tutelar=Raths untergeordnet seyn.

2.) In Ansehung der gebrödeten Diener derselben die oben unter dem Buchstaben b. no. 3. aufgestellten Grundsäze eintretten.

3.) Was aber die mit andern niedern Karaktern versehene Personen, z. B. Hoffaktors und so weiter anlangt, so bleiben solche dem magistratischen forum unterworfen.

Ad Art. 7. Lit. i.

1.) Alle Hofhandwerker, welche in Herrschaftlichen Pflichten und Besoldung zugleich stehen, oder statt der lezteren in einem Herrschaftlichen Hause wohnen, inglcichem alle diejenige von dieser Klasse, die bleibende Akkorde haben, sollen dem Herzoglichen Tutelarrath untergeordnet seyn.

2.) In Ansehung der gebrödeten Diener dieser Personen sollen die oben unter dem Buchstaben b. nro. 3. festgesezten Grundsäze eintretten.

che zwar Bürger oder Beysizer seyn mögen, aber als Hof-Arbeiter dergestalt bestellet sind, daß sie in Pflichten genommen worden, oder eine Besoldung, oder ein Wart-Geld zu geniesen haben, oder auch ihrer Verrichtungen wegen in einem Herrschaft-Hauß wohnen.

Art. 8.

Wer davon ausgenommen seye. 643)

Hingegen sind in Ansehung der Exemtionis vel in totum vel in tantum folgende Fälle zu bemerken,

a.) Wann Wir Unsern Staats-Ministern, wirklichen Geheimden-Räten, Maitres oder andern besondere gnädigste Dispensationen erteilen, so bleiben sie wegen der obsignation, Inventuren und ofentlichen Vermögens-Theilungen exemt, wann sie aber Vormundschaften über andere übernehmen, so findet die allgemeine Regul ihre Anwendung.

b.) Die Herzogl. Generals, Staabs- und andere Officiers, auch alles — was zu dem Militair-Stand gehöret, deren Wittwen und Waisen verbleiben in Ansehung ihres Vermögens und deßen Verteilung und anderer dahin einschlagenden Vorkommenheiten bey ihrem besonderen Foro; es wäre dann, daß hier und da gnädigste Dispensation unterthänigst nachgesucht und von Uns huldreichst erlaubt würde, sich an Unser Herzogl. Tutelar-Rats-Collegium zu wenden.

c.) bey den im Land versterbenden Reichs-Ritterschaftlichen Mitgliedern des Kanton Nekar-Schwarzwald und Kocher solle es nach dem Innhalt des — im Jahr 1769. getroffenen Verglichs 644) gehalten werden.

Wegen der übrigen unmittelbaren von Adel, welche in Unserem Herzogthum mit Tod abgehen und zuvor nicht in Unsern Herzogl. Diensten gestanden sind, soll der Herzogl. Tutelar-Rath bey jedesmalen sich ergebendem Fall, bey der Herzogl. Regierung die An-

---

3.) Alle übrige Hofhandwerks-Leute hingegen, auf welche die — in der ersten Nummer aufgezählten Bestimmungen nicht anwendbar sind, bleiben dem magistratischen forum heimgegeben.

4.) Die Herrschaftlichen Kiefer und Kastenknechte sollen ausschließlich dem Herzoglichen Tutelarrath unterworfen seyn.

5.) In Hinsicht auf die gebrödeten Diener derselben hingegen sollen die oben — unter dem Buchstaben b. Nro. 3. angegebenen Bestimmungen statt finden.

In allen übrigen Punkten endlich, die durch die gegenwärtige höchste Herzogliche Verfügung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind, verbleibt es auch in Zukunft lediglich bey den dispositionen des Staats und der Ordnung des Herzoglichen Tutelarraths vom 25. September 1781." — Kapffs Sammlung, in der Note S. 212. bis 219. —

643) Vergl. die so eben genannte Justiz-Novelle in den angeführten §§. und den §. 89. der Verordnung vom 24. Mai 1826.

644) S. oben den Vergleich vom 30. Oktober 1769. unter: „Zehendens."

zeige und Anfrage machen, und auf deren Vorgängiges unterthänigstes Anbringen und erhaltende gnädigste Resolution von Uns, der von dorther empfangenden Weisung nachkommen.[645])

d.) Unsere Universitaets-Verwandte bey der hohen Schule zu Tübingen und diejenige, welche zu dem daselbst befindlichen Collegio illustri gehören, verbleiben bei dem Genuß der ihnen gnädigst erteilten privilegien.

e.) Alle Unsere übrige Unterthanen in Städten und Dörfern, welche der Bürgerlichen Gerichtbarkeit und dem Vogteilichen Staab unterworfen sind, sind auch ordentlicher weise wegen der Obsignation, Inventuren, Theilungen und Vormundschaften ihrer gewöhnlichen Obrigkeit untergeben, nur verbleibet dem Herzogl. Tutelar-Rath bevor, über alle und jegliche Pflegschaften und Vormundschafts-Rechnungen die Ober-Aufsicht dergestalt zu tragen, daß die Einschikung der — unterm 22. Jun. 1776 angeordneten Consignationen unausgesezt und richtig fortdauren und die darauf ertheilende Special-Recesse pünktlich befolget, von dem Tutelar-Rats-Collegio überall der Bedacht dahin genommen werden solle, daß den Herzogl. Landes-Gesezen und Verordnungen ein vollkommenes Genüge geschehe.

Art. 9.

Wem die Wahl zustehe, sich an den Tutelar-Rath oder ein Waisen-Gericht zu wenden.[646])

Aus bewegenden Ursachen wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß einige Unserer Diener und Unterthanen oder deren Erben selbst wählen und sich erklären dörfen, ob die Geschäfte mit Obsignationen, Inventuren, Theilungen und Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen entweder durch Unsern Herzogl. Tutelar-Rath oder durch jeglichen Orts Obrigkeit zu besorgen seyen? Nur verordnen Wir hierdurch, daß, wann einmal diese oder jene Stelle erwählet worden ist, nicht leichtlich eine Abänderung gemacht oder ein Absprung genommen werden solle.

Und wollen Wir einsweilen nachstehenden Personen dieses Wahl-Recht gnädigst gestatten:

a.) denenjenigen von Adel, welche Uns mit der Landsäßigkeit zugethan sind und auser der Residenz-Stadt Stuttgardt wohnen.

b.) denenjenigen, welche zu der niedern Hof-Dienerschaft gehören, jedoch mit Vorbehalt der von dem Herzogl. Ober-Hof-Marechallen-Ammt vorzunehmenden Obsignation.

c.) denenjenigen Honoratioribus in Städten und[647]) auf dem Lande, von welchen das Herzogl. General-rescript vom 11ten Sept. 1730. nähere Erwehnung thut und wohin sich gemeiniglich die in den

645) Vergl. die Staats-Ministerial-Resolution vom 14. Februar 1807.
646) Vergl. die vorhergehende Note 642.
647) Das Wörtchen „und" fehlt im Kapff'schen Abdruck.

Clöstern befindliche Praelaten, die special-Super-Intendenten, Stadt-Pfarrer, Diaconi, und andere Geistliche, die Stabs-Beamte, Kellerey-Beamte, Geistliche Verwalter, Physici, die — zur Landschaft oder zu Unserem Herzogl. Hof-Gericht verordnete Burgermeister, Ober-Zoller, Ober-Acciser, Landzahlmeister, caracterisirte Personen, als Hof-Hof-Cammer-Commercien- und Cammer-Räthe, Hof-Factors, Hof-Gärtner, Hof-Jäger ꝛc. ꝛc. qualificiren.

Art. 10.

Verrichtungen des Herzogl. Tutelar-Raths, 1.) bey Verheuratungen in Ansehung der Zubringens-Inventaren.[648])

Was nun die nähere Einleitung in die Geschäfte betrift, so bezeuget es die tägl. Erfahrung, daß ein groser Theil der erfolgenden Ehe- und Erbschafts-Strittigkeiten daraus entspringet, wann bei Verheuratungen, es seye hernach in die erste oder in weitere Ehen, keine ordentliche Zubringens-Inventaria errichtet worden.

Diesen vielfältigen Irrungen und beschwehrlichen Processen, wo es öfters nach Verfluß eines beträchtlichen Zeit-Raumes an dem erforderlichen Beweiß ermangelt, desto eher vorzubeugen, verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß in Zukunft jeglichem Ehe-Paar, welches zur herzogl. Canzley gehöret oder sonst sich unter die Anordnung des Tutelar-Rats qualificiret, und zum ersten, zum zweyten oder dritten mal in die Ehe tritt, die Errichtung eines Zubringens-Inventarii angesonnen, und längstens binnen 2. Monaten Ordnungsmäßig bewerkstelliget oder doch wenigstens ein privatim errichtetes Beybringens-Inventarium mit der — von beeden Parthien geschehenen Unterschrift dem Tutelar-Praesidi vorgezeiget, sofort urkundlich besiegelt, überschrieben und verschloßen zur Tutelar-Rats-Registratur übergeben werden solle. Zu desto besserer Ordnung ist die Verfügung zu machen, daß der hiesige Stifts-Mößner von Monat zu Monat ein Verzeichnuß von sämmtlichen denenjenigen Personen, welche sich hier, oder auf erhaltene Dispensation auser dem Ort ehelich trauen laßen, dem Tutelar-Rats-Secretario zu Handen stellen solle.

Und obschon zu wünschen wäre, daß alle zurukgebliebene dergl. Inventuren annoch nachgeholt werden möchten; So wollen Wir doch quoad praeteritum es dabey bewenden laßen, daß etwa eine Consignation auf 8. bis 10. Jahr retro gefertiget werde, was dißfalls noch rukständig seyn dörfte, um hernach gnädigst entscheiden zu können, wo die Errichtung eines solchen Inventarii annoch schicklich seye? wo man sich mit einer blosen Erklärung begnügen könne? oder wo das Vergangene auf sich beruhen solle?

Art. 11.

2.) bey Hinterlegung der Ehepackten und Testamenten.

Da die Ehe-Pakten öfters austatt der Beybringens-Inventa-

---

648) Vergl. das Landrecht von 1610., Theil IV. Tit. 3., und die dabei befindliche Note 233.

rien errichtet werden, öfters auch die Stelle der Testamentlichen Dispositionen vertretten, so sollen dieselbe bey sich eraignenden Fällen, wann sie bey dem herzogl. Tutelar-Rath errichtet — oder auch nur hinterlegt werden wollen, unter den nöthigen dem herzogl. Landrecht gemäsen Erfordernüßen gemacht, wohl verwahrt, neben dem Eintrag in das protocoll ein Verzeichnuß darüber gemacht, bey sich ereignenden Sterbfällen den hinterlaßenen Nachricht davon gegeben, die Eröffnung und Publication möglichst beschleuniget, die von den Interessenten anverlangende Abschriften unverweilt gefertiget, deren Erklärungen unter Anberaumung eines Terminis abgefordert, und wann solche nicht einkommen wollen, die Inventur und Theilung nach dem Innhalt des Testaments vorgenommen, denen Parthien aber ihre übrige Rechts-Zuständigkeiten vorbehalten werden. Hingegen ist aus der blosen Deposition [649]) eines Testaments nicht auch zugleich der sichere Schluß zu machen, als ob der Tutelar-Rath, oder ein Stadt-Waisen-Gericht, bey welchem jenes hinterlegt worden, eo ipso eine gegründete Ansprache auf die Inventur und Theilung hätte, im Fall der Erblaßer entweder zu dem einen oder dem andern Collegio gehörig gewesen, oder das Jus eligendi gehabt hat.

Art. 12.

3.) bey Trennung der Ehen und Sterbfällen, ratione

a.) der Obsignation.

Wann eine Ehe durch Absterben des einen Ehe-Gemächts, oder sonsten getrennt wird, so soll das Herzogl. Tutelar-Rats-Collegium bey solchen Personen, welche obgedachter masen, entweder deßen Jurisdiction ordentlicher weise untergeben sind, oder sich derselben unterwerffen, die obsignation in gebührender Form vornehmen lassen, und nicht zugeben, daß solche unter allerhand Vorwänden aufgeschoben und verzögert werde.

Art. 13.

b.) der Testaments-publication.

c.) Resignation und Angrif der Inventur.

d.) Verzicht-Leistungen.

Nach der Beerdigung des verstorbenen Erblaßers solle entweder selbst unter den Tutelar-Raths-Actis nachgesehen oder sonsten Erkundigung eingezogen werden, ob Ehe-pacten oder Testamente vorhanden seyen, welche die Erbs-Folge oder Verteilung des Vermögens bestimmen? sofort ist die publication der Testamenten und anderer dahin gehöriger Dispositionen, auch in Fällen, wo eine

---

649) Der Kapff'sche Abdruck hat unrichtig „disposition."

Obsignation vorangegangen, unter Zuziehung der Interessenten, die resignation vorzunehmen und die Inventur zu veranstalten, und sollen weder die Obsignationen noch die Inventuren, noch auch die bißweilen vorkommende Verzichts-Leistungen auf die Weibliche Freiheiten, noch die eventual- oder real-Abteilungen von dem Tutelar-Rats-Secretario allein, sondern von einem Deputato des Tutelar-Rats mit Zuziehung des Secretarii, wie bißhero geschehen, vorgenommen, darüber ein protocoll geführt und entweder über die vorkommende Anstände oder nach beendigtem Geschäft von dem Verlauf in Collegio referirt werden.

In soferne aber die Verzichts-Leistungen auf die beneficia muliebria, wobey ohnehin der Certioratio vorangehen soll, von Wichtigkeit zu seyn pflegen, in so ferne sind solche, so viel wegen des Standes schiklich, in dem Collegio vorzunehmen, und nur bey besonderen Umständen diese Angelegenheit durch Deputirte besorgen zu laßen, in beederley Fällen aber der Eintrag in das protocoll nicht zu verabsäumen.

Art. 14.

e.) der Eventual-Theilungen.

Und da es gemeiniglich erst in der Folge der Zeit und wann es zu spāth ist, schädlich, wann auf Absterben des einen Ehe-Gemächts die Errichtung einer eventual-Theilung unterbleibet und der überlebende Ehe-Gatte, unter dem Vorwand, daß er weiter sich zu verehlichen nicht gedenke, oder daß Unser Herrschaftliches Interesse wegen des Abzugs nicht verkürzet werden würde, sich der Ordnungsmäßigen Inventur und eventual-Theilung zu entziehen suchet, und auf diese Art die hinterlaßene Kinder entweder gar keine Pfleger bekommen, oder auch die Pfleger und Verwandte zu schüchtern sind, den Hinterbliebenen Vater oder Muter zur Gebühr anhalten zu laßen. In dieser Rufsicht geben Wir dem Tutelar-Rath gemeßenst auf, hierunter sich nicht irre machen zu lassen, sondern, wo es zu dergleichen Sterb-Fällen kommt, mit der Obsignation vorgehen zu laßen oder selbst fürzuschreiten, die eventual-Theilungen zu veranstalten, den Kindern zur Inventur und Theilung Pfleger zu ordnen, das Geschäft zu vollziehen und wegen Sicherheit des Anerstorbenen Väterlichen oder Müterlichen Vermögens das erforderliche zu besorgen, diejenige aber, welche mit Einwilligung der volljährigen Kinder oder der Pfleger der pupillen um besonderer Umstände willen, von der Theilung frey seyn wollen, ad supplicandum — oder in Fällen, wo die Disposition des Herzogl. Land-Rechts P. IV. tit 3. §. Wir wollen aber ꝛc. eintritt,[650]) zu einer Anzeige bey dem Tutelar-Rath anzuweisen, und bey verspührender Verzögerung nach Verfluß 1. Monats mit dem Geschäft vorzugehen.

Was das Verfloßene anbelanget, so ist gleichfalls eine Consignation zu begreifen, um gnädigst entscheiden zu können, wo die

---

650) Das im Original fehlende Wort „eintritt" wurde aus dem Kapff-schen Abdruck ergänzt.

unterlaßene Eventual-Theilung annoch nachgeholet — oder auf sich beruhend gelaßen, oder eine ad acta zu übergebende Erklärung angenommen werden solle.

Um aber auch in Zukunft der Sache mehr versichert zu werden und auch die Obsignationes noch bey gehöriger Zeit vornehmen laßen zu können, ist bey der Behörde die Einleitung zu machen, daß der ohnehin hier schon eingeführte Todten-Zettel alle Tag entweder des Morgens frühe, oder des Abends dem Tutelar-Raths-Secretario, oder in deßen Abwesenheit dem Registratori und Cancellisten mitgetheilet werde.

Art. 15.

f.) Real-Abtheilungen.

Deßgleichen ist Unsere ernstliche Willens-Meynung, daß, im Fall eine Real-Abtheilung nötig ist, solche nach vorgängiger unverweilter Obsignation bald möglichst vorgenommen und beendiget werden solle. Es sind auch die gemeine Entschuldigungen, daß etwa nur ein einziger und zumal volljähriger Erb vorhanden, oder daß der meiste Theil der Erben eine privat-Inventur und Theilung vornehmen wolle, oder daß das herrschaftliche Abzugs-Recht keine Anwendung finde, nicht so leicht und um so weniger für gültig anzunehmen, als man auf künftig erfolgende Fälle wiederum zu wißen nötig hat, was und wie viel dieser und jener Ehe-Gatte während seines Ehe-Standes von seinen Eltern und andern ererbet hat?

Wer aber gnädigste Dispensation unterthänigst nachzusuchen gedenket, dem ist zu deren Beybringung ein Termin von 4. Wochen anzuberaumen und wann solche auszuwürken vernachläßiget worden, die Inventur und Theilung zu veranstalten. Wer hingegen gnädigste Dispensation von Uns erhalten haben wird, soll nichts destoweniger die privatim errichtete eventual- oder Real-Abtheilung zu Solennisirung des Geschäfts dem Tutelar-Rath unwaigerlich vorlegen.

Art. 16.

4.) Bey Besorgung der Waisen und anderer zu verpflegenden Personen.

a.) in Bestellung der Pfleger und Vormünder.

Noch vor Angrif der Inventur und der Theilung soll jedesmal den Ehefrauen und minderjährigen ein Kriegs-Vogt und Pfleger oder Vormunder, wo möglich in der Tutelar-Raths-Sesſion bestellet — und das gewöhnliche Gelübd von denselben genommen werden, bey ungewöhnlichen Fällen kan solches auch durch den Deputatum geschehen, es muß aber solche Verhandlung wenigstens in dem Inventario bemerkt und in beeden Fällen den Pflegern sogleich die Weisung gegeben werden, sich nach Vorschrift des im Druk erschienenen Staats und Unterrichts zu achten, sich der Erziehung der Pflegbefohlenen anzunehmen, die Verwaltung der Güter zu besorgen und die Rechnung vorzubereiten.

Art. 17.

b.) in der Aufsicht auf der Pfleglinge

α) Person.

Es hat auch Unser Herzogl. Tutelar-Rats-Collegium den Bedacht mit dahin zu nehmen, daß die Pfleglinge nicht so ganz von der Willkühr ihrer Vormünder und Pfleger abhangen, sondern bey vorkommenden Fällen mit darauf zu sehen, wie dieselbige auferzogen, zu Studien oder Erlernung einer Profession und Handwerks angehalten, oder bey mehreren Jahren durch Verheuratungen und sonsten besorget werden wollen, allenfalls auch die aus den Schranken der Ordnung trettende Pfleglinge vor sich zu bescheiden, und ihnen die nötige Weisung zu geben.

Art. 18.

β) deren Vermögen und Rechnungs-Wesen.

Ueber die Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen soll Unser Herzogl. Tutelar-Rats-Collegium ein besonderes wachsames Auge haben, gleich bey Uebergab derselben nach dem Verhältniß des Vermögens und übriger Umständen bestimmen, ob bey mäsigen und geringen Verwaltungen alle Jahr, oder nur alle zwey oder drey Jahre Rechnung abgeleget werden solle? Es mag aber das Vermögen noch so gering seyn, als es will, so soll doch in dem ersten Jahr die Anstands-Rechnung gestelt und abgelegt werden, weil diese Art der Rechnungen immer der Grund ist, wornach man sich in der Zukunft richten kan und muß.

Art. 19.

Jeglicher Pfleger und Vormünder ohne Ansehen der Person soll angehalten werden, auf den gewöhnlichen — oder ihme besonders zu bestimmenden Termin seine Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen zu stellen, und zur Prob und Abhör zu übergeben. Zu desto besserer Uebersicht ist eine pünktliche Consignation aller dergl. Rechnungen zu führen, vorzüglich aber auch ernstlich darüber zu halten, daß die Prob und Abhör der Rechnungen nicht verzögert — sondern schleunig expedirt und dardurch der Pfleger und Vormünder in den Stand gesezt werde, seine fernere Obliegenheit zu erfüllen; Und ist insbesondere in dieser Consignation zu bemerken:

aa.) Wann die Pflegschaft ihren Anfang genommen.

bb.) Wer der Pfleger seye.

cc.) ob und wie er seine Pfleg-Rechnung der Ordnung gemäß gestelt,

dd.) wer der Probator seye, und wann dieser die Defecte dem Rechner communicirt, und dieser sie beantwortet habe?

ee.) wann aus der Rechnung in dem Rath referirt, und

ff.) wann sie abgehört und justificirt worden? sodenn

gg.) wann die Pflegschaft sich geendet, ob und wie die Tradition geschehen seye?

Art. 20.

Wann der Herzogl. Tutelar-Rath einem Pfleger oder Vormünder über die Rechnungen Ausstellungen macht und recesse gibt, so soll zu deren Beantwortung ein gewieser Termin vestgesezt und darüber gehalten, bey verspührender Verzögerung aber eine Anzeige in die herzogl. Regierung gemacht und benötigten Falls Uns unterthänigster Bericht erstattet werden, um die weitere ernstliche Vorkehrungen zu treffen; Und eben so ist es zu halten, wann die Rechnungs=Stell keinen Fortgang gewinnen wolte.

Art. 21.

Wann eine minderjährige Person volljährig wird, oder heuratet, oder sonst zu aigener Verwaltung ihres Vermögens von Uns gnädigste Dispensation ausgewirket haben wird; so soll es ohne die erheblichste Ursachen nicht gestattet werden, daß die gewesene pupillen ihr Vermögen von den Vormündern privatim sich übergeben laßen, sondern die leztere sollen ihre End= und Abstands=Rechnung durch die Tutelar-Rätliche prob und Abhör laufen laßen und urkundlich die Tradition vornehmen.

Art. 22.

Was zu thun, wann ein Pfleger Rest sezen solte. 651)

Wann ein Pfleger oder Vormunder sich untreu erfinden laßen oder einen Cassen=Rest sezen solte, so ist die Sache mit Bemerkung der nötigen Umständen an die Herzogl. Regierung wegen der Bestrafung gelangen zu laßen, daselbst die Sache entweder auszumachen, oder auch durch ein an das Herzogl. Geheime=Rats=Collegium zu erstattendes Anbringen Uns ohne Aufschub unterthänigst vorzulegen.

Art. 23.

5.) Bey Verwahrung der Depositen=Gelder.

Auser diesen ist neben einem sorgfältigen Eintrag in das protocoll eine pünktliche Verzeichnuß über diejenige Gelder zu halten, welche entweder vorgezählt, oder versiegelt bey dem Herzogl. Tutelar=Rath hinterlegt sind, oder in Zukunft hinterlegt werden dörften, es sollen aber auch ohne des Praesidis Vorwissen dergl. Gelder weder angenommen noch wiederum ausgefolget werden, und sind derley hinterlegende Gelder, ingleichem die deponirte Testamenten in der vorhandenen eisernen Truchen zu verwahren, worzu der Praeses einen — und der Secretarius den andern Schlüssel haben soll.

---

651) Vergl. das General=Reskript vom 22. Juni 1776., Nr. 417, der Samml.

Art. 24.

Nähere Bestimmung der Verrichtungen
a.) des Praesidis.

Unter allen diesen und andern aus der Natur der Sache herfliesenden Voraussezungen versehen Wir Uns zu Unserem Praesidi des Herzogl. Tutelar-Rats und in deßen Abwesenheit zu dem nechstfolgenden vorsizenden Tutelar-Rats-Assessori gnädigst, und geben ihm hierdurch nachdrüklichst auf, daß derselbe das ihme mit untergeordnete Collegium fleißig zusammen beruffe, über die einkommende Exhibita ein Tag-Register führen laße, die referenten bestelle, die Vota sammle, das Conclusum formiere und nicht nur für die fleisige Ergänzung der protocollen, sondern auch für die unverweilte Expeditionen, sie betrefen hernach die — zu andern Collegiis abzulaßende Extractus Protocolli, oder Bescheide auf die Memorialien, oder Abschriften von Testamenten, von Theilungen und Theil-Zetteln oder Rechnungs-Recesse oder anderes, sorge; Daß er sich von Verheuratungen der Canzley-Verwandten und anderer, und von Sterb-Fällen fleißig Nachricht geben laße, einen Rath und den Secretarium zur Vornahme der Beybringens-Inventarien und der Obsignation abordne, Erbschafts-Inventuren, Eventual- und Real-Abtheilungen, deren keine ohne sein Vorwissen angefangen werden solle, veranstalte, unter den dazu deputirenden Räthen auf eine etwelche Gleichheit Rufsicht nehme, von dem Deputato über die dabey sich eraignende Anstände oder nach Beendigung des Geschäfts in dem Collegio referiren laße; daß er auf die mögliche Vollständigkeit der in dieser gegenwärtigen Verordnung gnädigst vorgeschriebenen Consignationen den Bedacht nehme, auf die Pflichtmäsige Rechnungs-Stell, Prob und Abhör ein wachsames Aug habe, über die deponirte Gelder mit Aufsicht trage, und überhaupt sowol in — als auser dem Collegio alle Sorgfalt anwende, um die Geschäfte in solcher Ordnung zu erhalten, daß Sr. Herzogl. Durchlaucht täglich die Uebersicht des ganzen vor Augen geleget werden könne, das beste der Wittwen und Waisen und anderer zu verpflegenden Personen zu besorgen und in dergl. Uns so nahe an dem Herzen liegenden Angelegenheiten Unsere Höchste Landes-Väterliche Absichten zu erreichen zu suchen, ohne sich auf irgend eine Weise behindern oder irre machen zu lassen.

Art. 25.

b.) der Räthe.

Unsere zu diesem Collegio gnädigst verordnete Räthe und Assessores haben gegen den — ihnen von Uns vorgesezten Praesidem eine genaue Subordination zu beobachten, die ihnen zutheilende Arbeiten so gewißenhaft als fleißig zu besorgen, den Sessionen pünktlich anzuwohnen, daselbst in der Ordnung zu referiren und zu votiren, auser dem Collegio, als Deputati, den Obsignationen, Inventuren und Theilungen, wie sie dazu verordnet werden, sich gebührend zu unterziehen, bey Anständen einen Vergleich zu erzie-

len zu trachten, wo solcher nicht statt fände, jene dem Collegio vorzutragen und nach Beendigung dergl. Geschäften den Erfolg zu hinterbringen, für die Rechnungs-Stell und prob und Berichtigung der Defecten mitzusorgen, die Abhören derselben zu beschleunigen und in ihrem Theil ohne Menschen-Furcht alles mit anzugehen, was zum Nuzen der ihrer Mit-Aufsicht anbefohlenen Pfleglingen gereichen kan.

Insbesondere aber wollen Wir diejenige Räthe, welche aus dem Mittel der Herzoglichen Regierung zu dem Tutelar-Rath verordnet sind, dahin gnädigst dispensiren, daß sie teils in Pfleg-Rechnungs-Sachen, auser im Votiren, mit keinem referat beladen, teils auch nicht leichtlich zu Inventuren und Theilungen deputirt werden sollen, indeme denselbigen wegen der Verbindung mit dem Tutelar-Rath eine beträchtliche Menge von Geschäften zuwächßt, welche sie in der Herzogl. Regierung zu besorgen haben.

Art. 26.

c.) des Secretarii.

Unser Tutelar-Raths-Secretarius hat die Obliegenheit, gegen den — ihm vorgesezten Praesidem die schuldigste Subordination und gegen die Räthe und Assessores alle Achtung zu bezeugen, die ihme von Amtswegen geschehende Aufträge genau auszurichten, die einkommende Exhibita, wann sie von dem Praeside oder Rath entsieglet sind, zu numeriren, und in ein Diarium zu bringen, jenem zur Distribution vorzulegen, die oben bemerkte verschiedene Consignationen zu fertigen und nach und nach zu ergänzen, in den Rats-Sizungen die protocollen pünktlich zu führen, und was beschloßen worden, so bald — als möglich, zu expediren, dem Praesidi oder referenten zur Revision zuzustellen, für die weitere Außantwortung an die Collegia, die Beamte, Magistrate und die Parthien zu sorgen, der Obsignationen, Inventuren und Theilungen sich vorzüglich zu unterziehen, dabey alles, was sonsten einem Actuario in solchen Vorfallenheiten zukommt, zu verrichten, auch in dieser Gemäßheit am Ende der Inventariorum eine Specification der Unkosten, so viel solche das Tutelar-Raths-Collegium, ihn den Secretarium, und die aestimatores betrefen, anzuhängen, die hinterlegte Testamente und Gelder, ingl. die — nach dem bißherigen Herkommen einzuziehende Verdienst-Gelder und Sportuln aufzubewahren und leztere gebührend zu verrechnen, von denen über die Termine ausbleibende pupillen-Rechnungen oder von den rukständigen prob-Geschäften und vorzunehmenden Abhören von Zeit zu Zeit eine Anzeige bey dem Praeside zu machen, und sich überhaupt äuserst angelegen seyn zu laßen, daß die Registratur, welche in Zukunft vorzüglich dem Cancellisten übergeben werden wird, in gute Ordnung gebracht, darinnen erhalten, jegliche Geschäfte ohne Verzug ausgefertiget und alles so besorgt werde, damit weder die Pupillen noch deren Pfleger und Vormünder zu Schaden kommen.

Art. 27.

d.) des Registratoris und Cancellisten.

So wie Wir aber in gnädigste Erwägung gezogen haben, daß besonders das Amt eines Tutelar=Rats=Secretarii von allzugrosem Umfang ist, als daß solches Unsern höchsten Absichten gemäß von einem einzigen Mann pünktlich und schleunig genug versehen werden möchte: So gedenken Wir zu dessen Beyhülfe einen aigenen Tutelar=Rats=Registratorem und Cancellisten gnädigst aufzustellen und mit einer Besoldung zu versehen.

Dieser besonders zu beaidigende Registrator und Cancellist soll alsdann neben der Subordination gegen das Praesidium und Collegium unter der besondern Direction und Aufsicht des Secretarii zum registriren der acten gebraucht, vor deren aigenmächtigen Communication verwarnet — und zur Verschwiegenheit angewiesen, vorzüglich auch zu schleuniger Ausfertigung und Abschreibung der Auszüge aus den Protocollen, zur Expedition der Rescripten und Decreten ꝛc. gebraucht, in Abwesenheit des Secretarii aber zu einsweiliger Versehung dessen Amts beygezogen werden.

Art. 28.

Belohnung des Tutelar=Raths.

In Ansehung der weiteren Belohnungen gedenken Wir Unsere gnädigste Entschliessung zu einer andern Zeit huldreichst zu eröfnen und wollen vorläufig den Einzug der biß hieher zu einem Herkommen erwachsenen Sportuln und deren Verteilung unter dem Praeside, den Räten, Assessoribus und Secretario gnädigst genehmiget haben; Wir versehen Uns aber auch zu ihnen gnädigst, daß sich dieselbige in diesem ihrem höchst wichtigen Amt also betragen werden, daß Wir Ursache finden mögen, ihnen Unsere besondere Gnade und höchsten Schuz gegen alle Beeinträchtigungen mildest angedeihen zu laßen.

Stuttgardt den 25ten Sept. 1781.

Carl mpr. 632)

---

632) „Herzogl. Resolution auf die Anzeige der Herzoglichen Regierung, den gefertigten Staat und Ordnung für das Herzogliche Tutelar Raths=Collegium betreffend, dd. 25. Sept. 1781. Unsers gnädigsten Herzogs und Herrns Herzogliche Durchlaucht haben anliegende 3. Exemplarien des Staats und Ordnung für den Herzogl. Tutelar=Rath zu unterschreiben geruhet. Da aber Höchst=Dieselbe zugleich gnädigst verordnet haben, daß von keinem der Herzogl. Tutelar=Räthe, oder andern zu dieser Balley gehörigen Personen, eine unter solchem Collegio stehende Pflegschaft, oder daselbst vorkommende Kriegs=Vogtey übernommen werden solle; So ist solches ermeldtem Herzogl. Tutelar=Rath durch ein besonderes Decret zu erkennen gegeben worden. Decretum, Stutgart, d. 25. Septbr. 1781. Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis. v. Uexkuell. Weickersreuter." — Altes Normalien=Buch des vormaligen Tutelar=Raths auf der Pupillen=Senats=Kanzlei des Königlichen Ober=Tribunals, Bl. 25. u. 26.

424.

General-Reskript, die Ermäßigung und Genehmigung der Inventur- und Theilungs-Kosten betreffend.

Vom 25. Oktober 1781. 653)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Unsere für die Wohlfarth Unserer lieben und getreuen Unterthanen stets wachende Vorsorge begnüget sich nicht allein damit, allgemeine, zum Flor und Aufnahme Unseres Herzogthums abzweckende Geseze und Verordnungen zu machen, sondern wir erstrecken dieselbe auch vorzüglich dahin, daß Wir auf deren Vesthaltung alle Rucksicht nehmen, und den sich einschleichenden Mißbräuchen und Mißdeutungen Einhalt zu thun, Uns angelegen seyn lassen. In dieser Folge ist uns dahero nicht unbemerkt geblieben, daß, ob Wir schon zu Erleichterung Unserer zärtlich geliebten Unterthanen theils durch das Herzogliche General-Reseript vom 24ten Dec. 1748, theils durch die Herzogliche Commun-Ordnung die gnädigste Verfügung gemacht haben, daß Unsere Ober- und Staabs-Beamte bey den vorkommenden Theilungs- und Inventur-Geschäften, sich die von den Stadt- und Amtschreibern, auch denen Substituten gemachte- und am Ende der Inventur und Theilung nach der Ordnung anzuhängende Verzeichniß der Kosten vorlegen lassen, genau prüfen, und bey erfindender Uebermaße von Amtswegen mäßigen, und herunter sezen sollen, damit Unsere liebe und getreue Unterthanen nicht Gefahr lauffen mögen, durch die übertriebene Verdienst-Anrechnungen der Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber, oder deren Scribenten übernommen zu werden, gleichwohl zerschiedene Ober- und Staabs-Beamte entweder aus irrigem Verstand Unserer Herzoglichen Verordnungen, oder aus andern sträflichen Ursachen ihrer Amts-Obliegenheit bey den sich ereignenden Fällen, theils nicht so nachgekommen sind, daß hierunter Unsern auf die Verminderung der Kosten, mithin auf die Erleichterung Unserer hiebey intereßirten Unterthanen zielenden Höchsten Absichten das erwünschte Genügen geschehen wäre, theils aber auch unter dem Vorwand einer Kostens-Moderation oder einer Theilungs-Revision sich selbst eine Belohnung haben bezahlen lassen: Wir sehen Uns dahero abermal gnädigst bewogen, zu Abschneidung aller Mißbräuche und Uebermaaßes bey Berechnung der Inventur- und Theilungs-

---

653) In der Kapff'schen Sammlung unter Nr. LV. S. 253. bis 256. abgedruckt.

Kosten Unserer in Ansehung der- Unsern Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten zukommenden Moderation dieserley Kosten, bereits vorhandene Herzogliche Verordnungen gnädigst zu wiederhohlen- und dabey noch weiters die Anordnung zu machen, daß Ihr die Ober- und Staabs-Beamte in den Fällen, wo Ihr entweder Amtshalber- oder auf besonderes Ansuchen der Erbs-Interessenten, in Euren Amts- oder Staabs-Orten den Inventuren und Theilungen anwohnet, Ihr die berechnete Inventur- und Theilungs-Kosten, sogleich ohne Verschub, und ohne dadurch die Auseinandersezung der Erben zu behindern, ohnentgeldlich moderiren, und zur Ausbezahlung decerniren, hingegen diejenige Inventur- und Theilungs-Geschäfte, welche in der Amtsstadt, oder in dem Staabs-Wohnort je und je vorfallen, und welchen Ihr selbst persöhnlich anzuwohnen nicht berechtiget, Euch von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und die- am Ende berechnete Theilungs-Kosten ebenmäßig unentgeldlich durchgehen, und solche entweder mäßigen, oder genehmigen, und den Erbs-Interessenten davon Nachricht geben sollet.

So viel aber die Kosten der auf den Amts-Orten vorgekommenen Inventuren und Theilungen belanget: So habt Ihr die Ober- und Staabs-Beamte die Moderation und Decretur derselben entweder bey Gelegenheit des Rug-Gerichts, oder, wann Ihr aus einer andern Ursache in ein Amts-Ort kommt, ebenmäßig, ohne einige Bezahlung zu besorgen, immittelst aber, und bis diese Moderation erfolget, die Entrichtung der Inventur und Theilungs-Kosten an die Stadt- und Amtsschreiberey nicht aufzuhalten, sondern im Fall Ihr in Gemäsheit Unserer Herzoglichen Ordnungen und nach der Billigkeit etwas zu moderiren nöthig finden würdet, von Amts halber den Erben den zu stark gemachten und Ober- und Staabs-amtlich durchstrichenen Ansaz bekannt zu machen, und ihnen zu deren Wieder-Ersaz auf ihr Verlangen behülflich zu seyn.

Wir versehen Uns gnädigst, daß Ihr über dieser Unserer Verordnung nach Euren theuren Pflichten ernstlich halten, und Euch keine Nachsicht, Nachläßigkeit oder andere Verschuldung zur Last kommen lassen werdet, als welche Wir an den Schuldhaften nachdrüklich zu ahnden nicht entstehen würden. Hieran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 25. Oct. 1781.

425.

General-Reskript, möglichste Verminderung und Beschleunigung der Civil-Prozesse betreffend.

Vom 31. Dezember 1781.[654])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber von ihnen abzuwenden, ist und bleibt der liebste Wunsch Unseres landesvätterlichen zärtlichen Herzens, und Unsere wachende Aufmerksamkeit, die sich einschleichenwollende Uebel zu entdecken, wird niemahls ermüden, niemahls Unsere Thätigkeit erkalten, die würksamste Mittel dagegen auszufinden und in Vollzug zu sezen, somit Unsern theuren Regenten-Pflichten ein vollständiges Genüge zu leisten. Die- seit Unserer Regierung in dieser Rücksicht erlassene mehrere Verordnungen sind hievon unverwerfliche Zeugnisse.

Da Wir nun sowohl aus den- an Uns HöchstSelbsten alle Vierteljahr von Euch unterthänigst einsendenden Proceß-Berichten, als auch aus der Uns jährlich vorgelegten Verzeichniß der- bey Unserem Herzogl. Hofgericht anhängigen Appellations- und Remissions-Sachen zu Unserem nicht geringen Mißfallen und Bedauren wahrgenommen, daß seit einigen Jahren die Zahl der Processe gegen vorigen Zeiten sich vergrössern wolle, mithin eine Proceß-Lust einzureissen beginne, aus welcher den hierunter befangenen Theilen durch die aufwendende Kosten und viel anderes damit verbundenes Ungemach nichts als Schaden auf vielerley Art entstehen muß; So haben Wir, um diesem um sich greifenden Uebel so bald und so viel möglich vorzubeugen, die- von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern am Regiment und Uns Selbst in Proceß-Sachen mehrfältig erlassene Verordnungen durch die nöthigen Behörden reiflich prüfen- und Uns darüber unterthänigstes Gutachten erstatten lassen, auch solche HöchstSelbst in genaueste Erwägung gezogen, und gefunden, daß darinnen Euch und Unsern Gerichten so vieles zur Vorschrift gegeben worden sey, wordurch theils die- zwischen den Partheyen sich ergebende Irrungen gleich bey ihrem Entstehen oft ohne viele Mühe abgemacht, theils in solche Wege eingeleitet werden können

654) Auch in Kapffs Sammlung, Nr. LVII. S. 260. bis 269., und Storrs Ober-Amts-Praxis, Anh. Nr. XIV. S. 147. bis 157., mitgetheilt.

und sollen, auf welchen weitläuftige Processe entweder gänzlich vermieden= oder doch wenigstens abgekürzet, und dadurch die Parthien vor grossen Kosten bewahret werden mögen.

Wir zweiflen daher nicht, daß der Grund der sich hierunter veroffenbarenden Gebrechen vorzüglich darinnen liegen müsse, daß die vorhandene Geseze in manchen Ober=Aemtern weder von Euch und den Gerichten, noch von den Advocaten und den Parthien selbst gebührend beobachtet worden, und Wir sehen Uns dahero veranlaßt,

1.) Unsere liebe und getreue Unterthanen vor der schädlichen Neigung zum Processiren, welche aus Unbesonnenheit, Rachsucht, Zahlflüchtigkeit und andern unlautern Quellen sich herleiten, hiemit nachdrücklich zu verwarnen, sodann aber Euch, Unseren Ober= und Staabs=Beamten und den Euch untergeordneten Gerichten, wie auch Unsern sammtlichen Canzley= und Hof=Gerichts=Advocaten hiermit gemessen aufzugeben, daß Ihr Euch bey entstehenden Streittigkeiten unter Parthien nach demjenigen, was Unser Herzogliches Land=Recht, Landes=Ordnung und die General=Rescripte in Proceß=Sachen verordnen, künftig genauer und pflichtmäßiger, als bishero in manchen Ober=Aemtern nicht geschehen, achten — somit

2.) nach dem deutlichen Innhalt Unseres Herzoglichen Land=Rechts, Part. I. Tit. 8. Euch vorzüglich angelegen seyn lassen sollet, sie, die Parthien zu einem gütlichen Vergleich zu vermögen, und, damit dieser Entzweck desto sicherer erreichet werde, Euch von der Beschaffenheit und Lage der Sache genau zu unterrichten, und dadurch Euch selbst in den Stand zu setzen, zu gütlicher Beendigung der Streitigkeit angemessene= und in der Billigkeit gegründete Vorschläge thun und den Zuspruch würksam machen zu können.

Und da es

3.) wirklich an dem ist, daß die weitläuftigste Irrungen mit minderem Zeitverlust und mit geringern Kosten gehoben werden können, wenn die Partien zu einem Austrag und Compromiss veranlaßt werden, also wollen Wir Euch zu genauerer Beobachtung deßjenigen, was dißfalls sowohl in dem bereits bemerkten tit. 8. Unseres Herzoglichen Land=Rechts als in dem General=Rescript vom 13. Jun. 1673.[655]) verordnet ist, anmit gnädigst anweisen und aufgeben, daß Ihr, wann die Parthien unter sich zu Annehmung eines Austrags einverstanden sind, selbst Sorge tragen sollet, damit die Compromiss-Notul bündig und deutlich ausgefertiget und von den erforderlichen Personen unterschrieben werde.

Da

4.) die Processe hauptsächlich dardurch vervielfältiget werden, daß mancher aus Eigensinn und blossem Muthwillen um so lieber zu rechten gedenket, als er sich beglaubigt, entweder von Strafe und Kosten frey zu bleiben, oder auch seinen etwa ärmern und gesparsamern Gegentheil müde zu machen, oder durch die Unkosten abschröcken zu können, so wollen Wir Euch nicht nur auf die diß=

655) Es sollte heißen: „23. Juni 1573."

falls vorhandene Verordnungen sowohl Unseres Herzogl. Land=Rechts, Part. I. tit. 9. als des Herzoglichen General=Rescripts vom 23. Jun. 1575. verwiesen= sondern auch noch weiters Gnädigst verordnet haben, daß überhaupt vor Anfang des Processes und wann nach dem oben vorkommenden 2ten Puncten ein Versuch zu gütlicher Auskunft gemacht wird, die Parthien, und besonders diejenige, welche wahrscheinlicher Weise Unrecht haben dörften, ernstlichst verwarnt, sowohl mit der Verurtheilung in die Unkosten, als auch mit Geld= und andern Strafen nachdrücklich bedroht und diese geschehene Verwarnungen ins Gerichts=Protocoll eingetragen werden sollen, wobey Wir zugleich die Richter selbst und die Urthels=Verfasser zu mehrerem Ernst und Standhaftigkeit aufgemuntert haben wollen, daß sie nicht sogleich jeglichen Scheingrund zu Vergleichung und Aufhebung der Unkosten für hinlänglich annehmen, sondern ohne Ansehen der Person und des Sachwalters, dem obsiegenden Theil eine hinlängliche Genugthuung verschaffen und dabey auf die gerechte Bestrafung des muthwillig rechtenden Theils Rucksicht nehmen.

Und gleichwie Wir aus der Erfahrung überzeugt seynd,

5.) daß nicht nur die Advocaten, sondern auch die sogenannten Entenmaier, Memorialien=Schreiber, herrenlose Scribenten, abgeschaffte Beamte, und dergleichen, in vielen Fällen die eigentliche Anstifter Unserer Herzoglichen Unterthanen zu unnöthigen Processen sind, indeme diese öfters im Grund selbst nichts verstehen, und doch jedem Recht geben, ihre feile Feder darleihen, bald aus Bosheit und noch öfters aus Unverstand die Sache in einem falschen Licht vorstellen oder verwirrt machen, und ihre blinde Clienten verhezen; also wollen Wir dergleichen schädlichen Leuten alle Einmischung in processualische Angelegenheiten und selbst das Memorialien=Schreiben, welches Unsern ältern Verordnungen gemäß, ohnehin eine Beschäftigung für die Advocaten, Stadt= und Gerichts=Schreiber, und der angestellten Scribenten derselben seyn soll, auf das nachdrücklichste und bey zu gewarten habender ernstlichen Bestrafung untersagt= zugleich aber gnädigst verordnet haben, daß künftighin auch allen bey den Unter=Gerichten übergebenden Exhibitis zu Proceß=Schriften der Name des Concipisten jedesmal bey Straf beygesezt werden soll.

Und da

6) die laidige Erfahrung lehrt, daß durch die in gerichtlichen Handlungen fürbringende Unwahrheiten, der Lauf der Rechts=Sachen äusserst aufgehalten und oft eine kostbare Beweisführung dardurch veranlaßt wird; So wiederholen Wir hiemit zu Hintertreibung dieses strafbaren Benehmens nicht nur die Verordnung Unserer Herzogl. Landes-Ordnung tit. 6. §. 13. und des von Uns unterm 14ten Aug. 1770. erlassenen General=Rescripts nach seinem ganzen Umfang, sondern wollen auch zugleich Gnädigst verordnet haben, daß auf die in gerichtlichen Handlungen fürbringende Unwahrheiten eine besondere Strafe von 1. und mehrern Freveln nach Beschaffenheit der Umstände gesezt und von dem schuldhaften Theil

entweder noch währendem Lauf des Processes oder bey Eröffnung der Urthel eingezogen werden soll.

Und gleichwie

7.) ein Haupt-Grund der häufigen Appellationen und der dadurch sich vermehrenden Hof-Gerichtlichen Processen darinnen zu suchen ist, daß die Gerichte Unsere ausgekündete Verordnungen und vorzüglich Unsere Herzogl. General-Rescripten vom 10. Febr. 1632. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718. in Wählung ihrer Consulenten nicht genugsam vor Augen haben, indem sie manchmal wichtige und verwickelte Rechts-Sachen an ungeübte und unerfahrne Leute zu Stellung eines rechtlichen Gutachtens verschicken und von diesen zu Aussprechung solcher Urtheln verleitet werden, gegen welche die Parthien zu appelliren genöthiget sind; also wollen Wir auf das neue Gnädigst verordnet haben, daß die Gerichte in Gemäßheit erst angezogener Herzogl. General-Rescripten bey Versendung der Acten in der Wahl der Consulenten mehrere Vorsicht gebrauchen und hiebey immerzu auch auf die Beschaffenheit der Sache selbst die vorzügliche Rücksicht nehmen sollen.

8.) Ist Uns nicht verborgen geblieben, daß öfters zahlflüchtige Schuldner oder gewinnsüchtige Sachwalter, wenn gegen sie die Execution vollzogen werden will oder soll, bald diesen bald jenen Vorwand zur Hand nehmen, um eine Gegen-Forderung zu machen und zu verlangen, daß auch hierüber zuvor eine Erkanntnis erfolgen müsse, ehe gegen ihn eine Hülfs-Vollstreckung vorgenommen werden könne. Gleichwie Wir aber diesem grossen Uebelstand und Mißbrauch länger nachzusehen Gnädigst nicht gemeint sind, also wollen Wir Euch die sträckliche Befolgung Unseres Herzogl. Land-Rechts und des nachgefolgten General-Rescripts vom 9ten Sept. 1644. nach welchem offenbare, einbekannte und Executions-Sachen nicht erst ins ordentliche Recht gewiesen und in einen Proceß eingeflochten-sondern in der Sache von Amtswegen gesprochen werden soll, nochmals auf das ernstlichste eingeschärft- und endlich

9.) überhaupt Euch, wegen Verminderung der Processe auf den Innhalt Unseres Herzogl. Land-Rechts Part. I. tit. 8. und tit. 17. deßgleichen des Herzogl. General-Rescripts vom 13. Jun. 656) 1573. hiemit nachdrücklich verwiesen und Gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft in Sachen, welche unter 50. fl. betragen, entweder gar keine gelehrte Advocaten vor Gericht zugelassen- oder doch wenigstens dieselbe zu mündlichen Vorträgen und Handlungen angehalten- die Beschaffenheit der Sache summarisch und schleunig zu untersuchen getrachtet- und anstatt in jeglicher geringfügigen Proceß-Angelegenheit einen weitläufigen Schrift-Wechsel zu gestatten, und die Exhibita unter vielfältigen Frist-Verwilligungen hin und her zu communiciren, die Parthien selbst über die Haupt-Umstände vernommen, die Urkunden sogleich unverweilt eingesehen, die Zeugen, wann sie sonst unverdächtig, ohne Förmlichkeiten, jedoch hinlänglich ver-

656) Vom 23., nicht vom 13. Juni.

hört: von den Parthien mit Verwerfung aller Spizfindigkeiten beschlossen: auch nach bestem Gewissen und Ueberzeugung eine Urthel abgefaßt und eröffnet: hingegen nur in beträchtlichern Sachen, welche Unser Herzogl. Land-Recht namentlich für wichtig erklärt, ein schriftlicher Proceß gestattet werden soll.

Wir versehen Uns daher Gnädigst, daß diese Unsere landesväterliche: allein auf die Ruhe und das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckende Verordnungen bey ihnen den unterthänigst schuldigen Eingang finden: auch Ihr die Ober- und Staabs-Beamte und die Gerichte nach Euren: gegen Uns tragenden theuren Aides-Pflichten, Euch alles Ernstes angelegen seyn lassen werdet, nach derselben Innhalt die vorkommende Fälle zu behandlen, und Euch dardurch Unsers Gnädigsten Wohlgefallens würdig zu machen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 31. Dec. 1781.

426.

Bekanntmachung, den nächtlichen Diebstahl in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Vom 29. April 1782. [657])

---

657) Vergl. die Bekanntmachung vom 5. Januar 1752. und die Verfügung vom 28. August 1758. — Die Erneuerung dieser Verordnungen wurde im Jahr 1782. zunächst durch einen nächtlichen Einbruch in die Landschafts-Einnehmerei veranlaßt; sie wurde aber noch in demselben Jahre auch den wegen des bevorstehenden Besuches des Kaisers von Rußland getroffenen und gedruckten Polizei-Anordnungen vom 22. August 1782. angehängt, deren §. 15. sagt: „15. Haben zwar Seine Herzogliche Durchlaucht erst neuerlich die wegen der Residenz-Diebstähle ergangene Herzogl. Verordnungen wiederholen und einschärfen lassen; Da aber Höchstdieselbe bei gegenwärtiger Gelegenheit das Publicum vor allen dergleichen Diebereyen und Excessen besonders gesichert wissen wollen: So verordnen Seine Herzogliche Durchlaucht, daß obbemeldtes Gesez andurch wiederum in Erinnerung gebracht, und dieser Polizey-Anordnung in extenso beigefügt werden solle. Gleichwie auch Höchstdieselbe noch ferner die bei öffentlichen Gelegenheiten vorgehende geringste Entwendungen, als weßwegen besondere Aufseher werden angestellt werden, mit der empfindlichsten Strafe unabweichlich zu belegen gemeint sind." — Die Verordnung vom 29. April 1782. gibt Kapff a. a. O. Nr. LVIII. S. 269. bis 276. vollständig.

† General-Reskript, das den Forst-Bedienten innerhalb ihres ganzen Ober-Forst-Bezirks verbotene Halten von Schäfereien und Bestehen von Schafwaiden betreffend.

Vom 2. Mai 1782.

†† General-Reskript, die unerlaubte Uebertreibung des Trauben-Schneidens und des Herbst-Trunks betreffend.

Vom 18. Oktober 1783.

427.

General-Reskript, den Ausschluß ungeprüfter Schreiber von Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreibers-Stellen betreffend.

Vom 11. November 1783. 658)

(Carl.) Es ist allschon in Unserm Herzoglichen Landrecht part. I. tit. 6. §. Es sollen ꝛc. verordnet, daß keine Stadt- und Amtsschreiber bei den communen angestellt werden sollen, welche nicht zuvor bei der Canzlei examinirt und tauglich befunden worden; welche Verordnung hernachmals durch ein General-Rescript vom 3. Nov. 1722. dahin wiederholt worden, daß die scribenten, ehe sie substituirt werden, oder um adjunctionen oder wirkliche Dienste sich melden, jedesmal zum examen bei der fürstlichen Regierung und Rentcammer sich stellen sollen, innassen weder bei der fürstlichen Canzlei noch bei den Aemtern auf dem Land keiner mehr zu beeidigen, er

† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Finanz-Gesetze. — In Gemäßheit der Herzoglichen Verordnungen, besonders der Kommun- und Zehent-Ordnungen, auch der General-Reskripte vom 24. Mai 1663., 31. Mai 1773. und 21. Oktober 1776. soll alles Uebermaß in Betreff dieser beiden Gegenstände abgestellt werden.

658) Kapffs Sammlung, Nr. LXVII. S. 316. bis 318.

habe dann seiner genugsamen capacität beglaubtes attestat vorzuweisen, und solle kein unexaminirter zu Hauptgeschäften verpflichtet oder gebraucht werden. Unerachtet nun diese Herzogliche Verordnungen noch weiter durch 2. circularia vom 10. und 13. Mai 1747. erneuert worden, so müssen wir doch mißliebig erfahren, daß selbe sogar nicht befolgt werden, daß auch bei Stadtschreiberei=Diensts=Ersezungen scribenten in die Wahl genommen werden, welche zuvor nicht examinirt waren, woraus noch der Uebelstand entstehet, daß der examinator bei Herzoglicher Canzlei, wenn man die confirmation der Wahl daselbst nachsucht, öfters übereilter, und zur Unzeit um die Beschleunigung des examinis angegangen wird.

Wie Wir nun dergleichen unordentliches Betragen nicht mehr nachzusehen gedenken; Also wollen Wir auch [659]) anmit gnädigst aufgegeben haben, Sorge zu tragen, daß führohin hierunter Unsere Herzogliche Verordnungen besser beobachtet, und insonderheit keine unexaminirte scribenten bei vorkommenden Stadt= Amts= und Gerichtsschreiberei=Wahlen mehr angenommen werden; massen im widrigen Fall wenn dergleichen Wahlen hernachmals zur gnädigsten confirmation unterthänigst einberichtet werden, auf solche unexaminirte scribenten nicht mehr reflectirt werden wird. Stuttgardt den 11. Nov. 1783.

---

† General=Reskript, den Wollen=Handel betreffend.

Vom 1. April 1784.

---

659) Die Abschrift in der Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek hat Statt „auch" richtiger „euch."

† S. die Sammlung der Regierungs=Geseze. — Der Verkauf der Wolle ausser Lands wird unter den frühern, gesetzlichen Einschränkungen wieder gestattet und demnach blieb es insbesondere den Inländern und vorzüglich den Wollen=Fabrikanten unbenommen, auch nach geschlossenem Kauf den halben Theil der verkauften Waare an sich zu lösen. — Vergl. die General=Reskripte vom 28. September 1696. und 3. Mai 1740., sowie das Landrecht von 1610., Th. II. Tit. 16. Note 149.

428.

General-Reskript, die Bestrafung der bei Privat-Verpfändungen verübten Betrügereien betreffend.

Vom 26. Juli 1784. [660])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir bey Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf alles, was auf die Erhaltung und den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen auf irgend eine Weise eine Beziehung haben kan, unter anderm auch mißliebig wahrnehmen müssen, daß pflichtvergessene Schuldenmacher bey ausstellenden Privat-Hypotheken auf mannigfaltige Art betrüglich zu Werk gehen, die Glaubiger durch allerhand Vorspieglungen und Verschweigung der bereits auf den nehmlichen Gütern, welche sie als noch von aller hypothekarischen Verbindung frey ausgeben, haftenden Hypotheken hintergehen, und diesen Weeg, um sich Kredit zu verschaffen, und die wahre Lage ihres Vermögens zu verbergen, vorzüglich wählen, obschon nach klarer Vorschrift Unsers Herzoglichen Landrechts Part. 2. Tit. 7. §. Welcher dem andern ꝛc. und Unserer Herzogl. Landsordnung Tit. 15. §. 8. heilsamlich versehen ist, daß solche vorsezliche Betrüger gestalten Sachen nach an Leib, Ehr oder Gut bestraft werden sollen.

Als finden Wir Uns nicht nur gnädigst bewogen, diese in Unsermt ausgekündeten Landrecht und Landsordnung gethane Verordnung, nach ihrem ganzen Innhalt zu wiederholen, sondern Wir befehlen auch Unsern Ober- und Staabs-Beamten, auch gesamten Magistraten zugleich auf das ernstlichste, daß dieselbe, so oft in Concursfällen gegen den Ganntmann, oder auch ausser einer wirklichen Verganntung gegen einen Schuldner, eine bey Ausstellung einer oder mehrerer Privat-Hypotheken gebrauchte betrügliche Handlung, erwiesen wird, solcher Vorgang bey Unserer Herzoglichen Regierung mit allen Umständen berichtlich unterthänigst angezeigt werden solle, um einen Schuldner dieser Art, dessen spielende Betrügereyen sowohl für den öffentlichen als Privat-Kredit von so schädlicher Wirkung sind, jedesmal mit einer dem verübten Betrug angemessenen empfindlichen Leibesstrafe belegen zu können.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 26. Jul. 1784.

Carl mpr.

---

660) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. LXIX. S. 321. u. 322. und im Anhang der Storr'schen Ober-Amts-Praxis Nr. XV. S. 157. bis 159.

429.

General-Reskript, die Abstellung einiger Misbräuche beim Schreiberei-Wesen betreffend.

Vom 27. November 1784. 661)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist zwar, sowohl in Unserm Herzoglichen Landrecht, als auch in der unterm 1. Jun. 1758. in Unsere Herzogliche Lande ausgegangenen Commun-Ordnung, in Absicht auf die Schreiberei-Geschäfte, die genaueste Vorschrift gegeben worden, und Unser landesväterliches Augenmerk besonders darauf gerichtet gewesen, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen hierunter mit Kosten, so wenig, als möglich, belästiget werden möchten.

Anstatt aber, daß Unsere Ober- und Staabs-Beamte, auch Stadt- und Amts-Schreiber und deren untergebene Substituten, zu Erreichung dieses Endzwecks, das ihrige pflichtschuldigst beyzutragen, und die möglichste Erleichterung Unserer Herzoglichen Communen und Unterthanen zu bewerkstelligen sich hätten angelegen seyn lassen sollen; So haben Wir vielmehr hie und da mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß die Schreiberei-Geschäfte, zum Nachtheil und offenbaren Schaden derselben, aus eigennüzigen Absichten, immer mehr ausgedehnt und vervielfältigt werden.

Um nun Unsern lieben und getreuen Unterthanen abermalen einen redenden huldreichesten Beweis zu geben, mit welch unermüdeter Sorgfalt Wir jede Gelegenheit ergreifen, ihren Wohlstand nicht nur überhaupt, sondern auch mittelst möglicher Abnahme der auf ihnen liegenden Beschwehrden landesväterlich zu befördern: So wollen Wir, zu Abstellung einiger bei dem Schreiberei-Wesen bisher im Schwang gegangenen, und Uns bekannt gewordenen Mißbräuche und Unordnungen hiermit gnädigst verordnet haben, daß zwar

I. Allen Unsern Stadt- und Amts-Schreibern die Wahl ihrer Substituten, welche zuvor, nach Unsern vorliegenden Verordnungen, bei Unserer Herzoglichen Regierung und Rent-Cammer examinirt werden, und ohne gnädigst erhaltene Erlaubniß sich, als Substituten, nicht verheurathen solley, 662) wie bisher, also auch in Zukunft

---

661) Auch in Kapffs Sammlung, Nr. LXX. S. 322. bis 328., aufgenommen.

662) Dieses Verbot wurde in einem wegen zu großen Zudrangs zum Studium der Theologie und zum Schreiber-Stande unterm 30. Jun. 1789. erlassenen General-Reskripte erneuert, durch ein Reskript vom 21. Januar 1796. aber

unbenommen bleiben, hingegen der jedesmalen erwählte Stadt-Substitut dem Stadt-Magistrat, und der Amts-Substitut der Stadt- und Amts-Versammlung, behörig praesentirt, und wann diese keine rechtmäsige Ursachen, den praesentirten zu verwerfen, vorbringen kan, alsdann schuldig und verbunden seyn solle, denselben anzunehmen; wie dann auch die Entlassung derer Substituten jedesmal dem Stadt-Magistrat oder der Stadt- und Amts-Versammlung bekannt zu machen ist.

Damit aber gleichwolen die Substituten eines Theils nicht ganz der willkührlichen Behandlung der Stadt- und Amts-Schreiber überlassen, und andern Theils zu Lieferung tüchtiger Arbeiten aufgemuntert werden mögen; So soll

II. den Stadt-Substituten das Salarium von ihren Principalen, nach Beschaffenheit der Umstände und nach dem Ermessen des Stadt-Magistrats, von 80. bis auf 150. fl. gesezt, hingegen bei denjenigen Stadt-Substituten, welche auch auf dem Amt zu arbeiten haben, die in dem nachfolgenden III.ten Punct geordnete Gebür auf die Zeit, in welcher sie in den Amts-Orten beschäftigt sind, völlig abgeraicht, und dagegen das Salarium auf jene Zeit in Abzug gebracht werden. Und gleichwie Wir

III. gnädigst wollen, daß den Amts-Substituten von Rechnungs-Stellen das Blatt-Geld mit 48. kr., von andern im Taglohn oder Accord zu verrichtenden Geschäften aber, die Helfte ohne die mindeste Schmälerung künftig überlassen werde; Also sollen dieselbe

IV. sowohl das Papier zu den Rechnungs-Stellen selbst anschaffen, als auch die Sonn- und Feiertags-Zöhrungen auf sich nehmen, ohne Unsern Herzoglichen Communen und einzelen Privatis, wie bisher, für die Hin- und Her-Reise über die Sonn- und Feiertäge in die Amts-Stadt, weder etwas vor die Zeitversäumniß, noch Roßlohn oder Fütterung anrechnen zu dürfen. Hiernächst wollen Wir

V. Unter den ganz unpaßierlichen Anrechnungen, ausdrücklich auch die den Substituten von Unsern Herzoglichen Communen öfters öffentlich anverlangende Verehrungen begriffen haben, als welche in Zukunft gleichfalls ganz und gar abgestellt seyn sollen. Da ferner

VI. der Mißbrauch, mehrere Incipienten in die Schreibstuben, nach Willkühr, anzunehmen, besonders bei den Stadt- und Amtsschreibereien sich häuffig einzuschleichen beginnt, so verordnen Wir hiemit, bei Strafe einer kleinen Frevel, daß nicht allein in Zukunft bei grösern Stadt- und Amts-Schreibereien zu gleicher Zeit nur Zwei, bei kleinern aber nur Ein Incipient angenommen,[663] sondern auch von einem Ober-Amtmann, Keller, Pfleeger, Verwalter, Unter-

---

auch auf die Forst-Skribenten mit dem Anhang ausgedehnt: „daß, wenn je ein Forst-Scribent ohne erhaltene Dispensation gleichwohlen heurathen würde, derselbe sogleich aus seinem Dienst entlassen werde." — Vergl. übrigens die Verfügung vom 10. Juni 1808.

663) Auch diese Vorschrift wiederholte das General-Reskript vom 30. Juni 1789.

Amtmann und Gerichts=Schreiber, wenn es je nöthig, nur Ein Incipient gehalten werden solle; wie dann ihr diesem so ernstlich als gemessenen Befehl nicht nur selbsten nachzugeleben, sondern auch, wenn von andern dawider gehandelt werden würde, davon zu unserer Herzoglichen Regierung die unterthänigste Anzeige zu machen habt. Uebrigens wollen Wir noch,

VII. zu künftiger Verhütung der bei den von Euch Unsern Herzoglichen Beamten selbst angenommenen Rechnungs=Probatoren sich veroffenbarten vielen Mißbräuche und Nachsicht, in denjenigen beeden Fällen, wo ihr die Rechnungs=Prob entweder nicht selbst versehen könnet, oder, wann Euch zugleich die Amts=Schreiberei anvertraut ist, nicht selbst versehen dürfet, gnädigst verordnet haben, daß der aufzustellende Rechnungs=Probator, wann anders ein eigener Mann genug damit zu schaffen hat, von Euch nicht mehr, sondern von Unserer Herzoglichen Land=Rechnungs=Deputation, auf den in Unserer Herzoglichen Commun-Ordnung p. 132. §. 6. bestimmten Verdiensts=Antheil, jedoch ohne sich deßwegen Eurer Subordination zu entziehen, angenommen, und auch wieder nach Beschaffenheit der Umstände von solcher entlassen werden solle. Und da auch

VIII. in Unserm Herzoglichen Landrecht P. I. T. VI. deutlich versehen, daß die Stadt= und Amts=Schreiber vor die richtige Führung der gemeinen Bücher in der Stadt und den Amts=Orten, als Steuer= Unter=Pfands= Kauf= und Lager=Bücher, Gerichts= und Untergangs=Protocolle, die benöthigte Sorge tragen sollen: So wollen Wir denselben diese wichtige Obliegenheit hier nochmals besonders eingeschärft, und Euch, Unsern Ober= und Staabs=Beamten, zugleich gemessen aufgegeben haben, daß Ihr auch Eures Orts auf die Ordnungsmäsige Haltung dieser Bücher, und Protocollen, woran dem gemeinen Wesen so vieles gelegen, Euer genaues Augenmerk habt, und Euch bei den abhaltenden Vogt=Gerichten dieselbe zur Einsicht und genauen Prüfung vorlegen lassen sollet.

Wir lassen solches alles nicht nur Euch, zu Eurer pflichtschuldigsten Nachachtung, anmit in Gnaden ohnverhalten, sondern befehlen Euch zugleich gnädigst, daß Ihr diese Unsere höchste General-Verordnung auch den Stadt= und Amts=Schreibern und ihren Untergebenen zu gleichmäsig sträcklicher Befolgung behörig bekannt machen sollet, wie Wir dann, um desto mehr gnädigst versichert zu seyn, daß bei dem Commun-Rechnungs=Wesen alle Ordnung beobachtet werde, Unserer Herzoglichen Land=Rechnungs=Deputation gnädigst aufgegeben haben, die Amts=Pfleeg= Burgermeister= und andere Commun-Rechnungen von Städten und Dörfern, von Zeit zu Zeit, zur Einsicht abfordern zu lassen. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 27. Novembr. 1784.

430.

General-Reskript, die unstatthafte Verwandtschaft der Stadt- und Amts-Schreiber mit den Ober- und Stabs-Beamten betreffend.

Vom 21. Juli 1786. 664)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Bei Unserer Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen einigen Bezug hat, mußten Wir seit einiger Zeit wahrnehmen, daß die Stadt- und Amtsschreibereyen oft mit solchen Männern besezt werden, welche entweder schon vor ihrer Wahl in einer nahen Verwandtschaft mit dem über das Ort oder Amt gesezten Herzoglichen Ober- oder Stabs-Beamten gestanden sind, oder bei deren Annahme es wenigstens darauf angesehen gewesen ist, daß sie in eine dergleichen Verbindung tretten würden.

Wie nun ein so nahes Familien-Verhältnis dieser beiderlei respective Herrschaftlichen und Commun-Diener in einerlei Amt oder Ort nicht nur für Unser Herzogliches Interesse selbst, sondern auch vorzüglich für Unsere treugehorsamste Communen und Unterthanen in mancherlei Rüksicht von den schädlichsten Folgen seyn kan; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß Keiner, welcher mit einem Unserer Herzoglichen Ober- und Stabs-Beamten als Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Tochtermann, Bruder oder Schwager in Verwandschaft stehet, in dem nemlichen Ort oder Amt zu einem Stadt- Amts- oder Klosterschreiber wahlfähig seyn, und daher bei künftig vorkommenden Fällen die Wählende jedesmal vor der Wahl erinnert werden sollen, bei Abgebung ihrer Stimmen hierauf Rüksicht zu nehmen, indem Wir für die Zukunft keineswegs gemeynt sind, einen solchen nahen Anverwandten, wenn er auch sonsten die erforderliche Tüchtigkeit und alle oder die meiste Stimmen für sich haben sollte, Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, auch eben so wenig es dabei belassen werden, wenn sich in der Folge veroffenbaren sollte, daß bei Ambirung eines solchen Diensts eine dergleichen verbotene Heyrath zur Absicht genommen worden.

---

664) Auch bei Kapff a. a. O., Nr. LXXI. S. 328. bis 330., zu finden. — Vergl. das General-Reskript vom 19. März 1792.

Daran geschiehet Unsere gnädigste Willensmeynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 25. Julii, 1786.

---

† Herzogliches Dekret, die Bestrafung, Entlassung und Absetzung der Staats-Diener betreffend.

Vom 15. August 1787.

431.

General-Reskript, das Pflegrechnungs-, Inventur- und Theilungs-Wesen betreffend.

Vom 2. Juni 1788. 665)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Immer ist Unsre landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, die wahre Wohlfahrt Unsrer lieben und getreuen Unterthanen im allgemeinen zu befestigen und aufrecht zu erhalten. Aber in einem noch vorzüglichern Grad wenden Wir Unsre eben so ohnermüdete Aufmerksamkeit auf die Besorgung der Wittwen und Waisen, um dardurch Unsern Regenten-Pflichten und zugleich auch Unsrer eigenen Neigung, den Verlassenen Unsre hülfreiche Hände zu bieten, und ihr Schiksal zu erleichtern, eine vollkommene Genüge zu leisten.

In dieser Rücksicht haben Wir nicht nur verschiedene in das Pupillen-Wesen einschlagende Verordnungen von Zeit zu Zeit gemacht, sondern auch Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath die Oberaufsicht über die Vormundschaften in dem ganzen Herzogthum gnädigst übertragen, und besonders durch das- unterm 26. 666) Juni 1776. erlas-

---

† S. die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze, Nr. 95., Theil II. S. 624. u. 625.

665) Auch bei Kapff unter Nr. LXXIX. S. 355. bis 370. und in Riegers Edikt über die Rechtspflege 2c., als Beil. Nr. VI., S. 247. bis 257. abgedruckt.

666) Es muß heißen der 22. Juni 1776. (Nr. 415. d. Samml.); vergl. auch das General-Reskript vom 10. Sept. 1803.

sene General-Rescript eine Vorschrift gegeben, wie die jährlich einzuschickende Pflegschafts-Tabellen eingerichtet werden sollen.

Wir finden aber nichts destoweniger, daß noch mancherlei Mißbräuche und Gebrechen sich hier und da zeigen, welche von Euch, den Beamten und Obrigkeitlichen Personen, aus eigener Bewegniß hätten abgestellt werden können und sollen, wenn ein gleicher Eifer, für das Beste der Wittwen und Waisen zu sorgen, beobachtet worden wäre.

Wir sehen Uns also veranlaßt, einige derselben namhaft zu machen, und neben ernstlicher Einschärfung der ältern Geseze folgende gnädigste Verordnungen ergehen zu lassen.

1.) Haben Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß das Vermögen der Pflegbefohlenen und besonders der verschollenen Personen zwar in die Rechnungen einkommt, und durch die Prob- und Abhör auf dem Papier als richtig angegeben wird, wenn man aber der Sache näher auf den Grund sieht, entweder nicht hinlänglich versichert worden ist, oder in blosen Ausstands-Posten besteht, auf deren Einziehung und Wieder-Anlegung wenige Rücksicht genommen- und vielmehr es dabey beruhend gelassen wird, daß der Vormund und Pfleger keinen Rest sezt, mit den jährlich sich vergrößernden Ausständen liquidirt. und weder dieser noch die Obrigkeit sich darum bekümmert, ob die Zinnße aus den Capitalien, rückständigen Kaufschillings-Geldern, in Bestand hingeliehenen Gütern ꝛc. pünktlich eingezogen oder zum Schaden der Pfleglinge mehrere Jahre angeborgt werden?

Diesem Uebelstand nun durch zweckdienliche Mittel vorzubeugen, wollen Wir hierdurch gnädigst verordnet haben, daß jeder Pfleger und Vormunder den Bedacht nehme, entweder durch eigenes Erinnern bei den Schuldnern oder durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe die jährliche Zinnße und Gefälle würklich einzuziehen, und wenn mit Entrichtung derselben zurückgehalten wird, ein sicheres Verzeichniß aller Ausstände an Zinnßen und Gefällen fertige, solches Verzeichniß zwischen Michaelis und Martini Euch den Ober- und Stabs-Beamten oder dem Schultheisen mit dem Ansuchen um verhängende Execution gegen die saumselige Schuldner zustelle, und dasselbige sofort zu seiner eigenen Sicherheit und zum Beweiß seines Fleißes der Rechnung beilege.

Ihr die Ober- und Stabs-Beamte, und auch die Euch untergebene Amtleute und Schultheisen aber habt den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß nach erhaltenen Ausstands-Consignationen die nachlässige Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sträcklich angehalten werden.

Und, damit Wir von der Wirksamkeit dieser Unserer gnädigsten Verordnung überzeugt werden: So sollet Ihr die Einleitung machen, daß in der jährlich einzuschickenden Pflegschafts-Tabelle bei jeglicher Vormundschaft ein weiteres Feld gemacht- und in demselben summarisch und pflichtmäsig bemerkt werde, wie viel an Zinnßen aus Capitalien, aus Güterkaufschillingen und Bestand-Contracten ꝛc.

als ruckständig überhaupt unter der angegebenen Vermögens-Summe begriffen seye? um benöthigten Falls nach Beschaffenheit der Umstände eine weitere Special-Untersuchung, wer an dem Aufschwellen der Ausstände Schuld trage, anstellen lassen, und die weitere Vorkehrungen machen lassen zu können.

II.) Ist Unsre landesväterliche gnädigste Absicht, die- auf die Abhören der Pfleg-Rechnungen gehende Kosten einzuschränken, noch zur Zeit so wenig erreicht worden, daß einige von den Beamten vielmehr Anlaß genommen haben, solche durch absonderliche Aufrechnungen der Reisekosten für sich und die Postillons, oder durch Vervielfältigung der Reisen nach Hause, wenn sie bey haltendem Vogtrug-Gericht, oder in andern Commun-Angelegenheiten sich in den Amts-Orten befunden haben, zu vergrössern, und in Ansehung der angerechneten Zeit-Versaumniß die Schranken zu überschreiten.

Wir geben Euch daher so gnädigst als ernstlichst auf, allen hierunter entstehenden und den Pflegschaften nachtheiligen Mißbrauch, wo solcher eingeschlichen seyn sollte, sogleich abzustellen, auch weder Euch dißfalls etwas zu Schulden kommen zu lassen, noch andern etwas ungebührliches zu gestatten, hingegen Euch zu befleisigen, daß die Pflegrechnungs-Abhören, wie es bereits schon in Ansehung der Heiligen- und Armenkasten-Rechnungen verordnet ist, bei Gelegenheit der Vogtrug-Gerichte und der Commun-Rechnungs-Abhören um deßwillen vorgenommen werden, damit besondere Reiß-Kosten vermieden bleiben;

In diesem Betracht wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß in dem Fall, wenn zu dem Vogtrug-Gericht, oder der Commun-Rechnungs-Abhör nur 1. oder mehrere Tage erforderlich wären, so, daß allein zu diesem Geschäft eine besondere Hin- und Herreise angerechnet werden müßte, in dieser nehmlichen Zwischenzeit aber die Heiligen- und Pflegschaftliche Rechnungen mit abgehört werden könnten, die Commun diese Kosten der Hin- und Herreise allein zu übernehmen habe; wofern hingegen die Abhör der Heiligen- und Pflegrechnungen durch eine nothwendige Heimreise unterbrochen- und hierdurch ein nochmaliger Reise-Aufwand, um die Geschäfte zu vollenden, veranlaßt werden müßte, sodann die pia Corpora und Pflegschaften nach dem Verhältniß der- mit jeglicher Abhör wahrhaft zugebrachten Zeit mit in die Concurrenz gezogen werden sollen. Damit aber durch das öftere Hinreisen in die Amts-Orte und durch das Zurückreisen in die Amts-Stadt die Geschäfte weniger aufgehalten- und zugleich die Unkosten verringert werden möchten: So habt Ihr den sorgfältigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß Ihr, so viel als immer thunlich, dergleichen Arbeiten, ohne auf jeglichen Sonn- oder Feyertag heimzureisen, ohnunterbrochen fortsezt, vorzüglich in dem Fall, wenn zu Vollendung des angefangenen Geschäfts nur noch 1. 2. oder höchstens 3. in die folgende Woche hineinfallende Tage erforderlich sind, in dem Amts-Ort verbleibt, und, anstatt des Reiß-Kostens, die Sonntags-Zehrung denjenigen Commun- Heiligen- oder Pflegschafts-Cassen pro rata aufrechnet, um deren willen Ihr

daselbst anwesend geblieben seyd; wofern aber das Geschäft sich noch weiter in die folgende Woche hineinziehen möchte, und Ihr wegen dringender Amtlicher Geschäfte nach Hause zu reisen genöthiget seyd; So wollen Wir zwar eine solche Heimreise, und die Anrechnung der Reise-Kosten gnädigst gestattet- Euch aber zugleich aufgegeben haben, daß Ihr in jedem solchen Fall in dem Kostens-Zettel die wahre Veranlassungs-Ursache zu dieser Heimreise pflichtmäsig bemerken sollet.

III.) Und um allen Unrichtigkeiten noch sicherer vorzubeugen, verordnen Wir hierdurch alles Ernstes, daß wegen diesen Rechnungs-Abhören jedesmalen nur ein einiger Hauptunkostens-Zettel über samtliche Rechnungen zu dem Burgermeister-Amt gefertigt- und darinnen pflichtmäsig angezeigt- und von den Abhörrichtern beurkundet werden solle:

a) Welche Commun- oder Heiligen- oder Armen-Kastens- oder Pflegschafts-Rechnungen namentlich abgehört worden?

b) Wie viele und welche Täge je insbesondere mit der einen oder der andern Rechnung versäumt worden?

c) Wie hoch sich der ganze Rechnungs-Abhör-Kosten für den Beamten oder Rechnungs-Probator, für den Stadtschreiber oder dessen Substituten, und für die Urkunds-Personen an Reiß- und andern Posten belaufen?

d) Was davon dem Burgermeister-Amt, piis Corporibus und jeder Pflegschaft sowohl an Reise- und Zehrungs- als auch übrigen passirlichen Kosten pro rato zugeschieden worden seye?

Sofort sind dergleichen Rechnungs-Abhör-Kosten von dem Burgermeister-Amt zu bezahlen, und dorten in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Die pia Corpora und Pfleg-Cassen hingegen haben diejenige Ratas hinwiederum dem Burgermeister-Amt zu ersezen, welche ihnen Vermög der Haupt-Berechnung zugetheilt worden.

Diese Ratas hat sodann der Burgermeister des Orts in Einnahm zu nehmen, und den Heiligen-Pflegern und Vormündern summarische Bescheinigungen darüber auszustellen, damit bei den folgenden Rechnungs-Proben und Abhören die Quittungen bederseits mit den Rechnungen conferirt werden können.

Gleichwie aber ohnehin über das Commun-Rechnungswesen eine jährliche Relation zu Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation eingeschikt werden muß; Also sollen auch derselbigen in Zukunft der- auf vorgedachte Art gefertigte Abhör-Kostens-Zettel über sämtliche Rechnungen in Originali beigefügt- darinnen der Blatt-Gehalt von jeder Rechnung angezeigt, und zu desto gründlicherer und schleunigerer Prüfung unter Beilegung der Originaldefect-Protocollen an erstgedachte Deputation übersendet werden, um dardurch auf einen Grund zu kommen, in welchen Fällen zu viel oder zu wenig geschehen seyn möchte?

IV.) Je genauer Wir nun auf die- den Pflegschaften aufbürdende Kosten das Augenmerk richten zu lassen gnädigst gemeynt sind,

desto mehr finden Wir Uns auch bewogen, auf der andern Seite die Pflegrechnungs-Prob-Kosten, welche auf jeglichen Sextern 10 kr. bisher betragen haben, in der gewisen Zuversicht huldreichst abzuändern, daß dargegen andere verdekte Unkostens-Anrechnungen unterbleiben werden.

Solchemnach wollen Wir hinkünftig in Ansehung des Probations-Verdiensts für jeden Rechnungs-Sextern 15 kr. passiren lassen, dabei aber soll von den Beilagen, als Rapiaten, Theilzetteln, Verkaufs-Protocollen etc. wobei zuvor manche Ungebühr vorgegangen sein mag, nichts mehr in Anrechnung gebracht- und auf den Uebertrettungs-Fall eine nachdrükliche Strafe ohne Ansehen der Person vorgenommen werden.

V.) Haben Wir ungern wahrgenommen, daß die jährlich einzuschickende Pflegschafts-Tabellen in den Stadt- und Amtsschreibereien unter Oberamtlicher Nachsicht mit einer so ohnnöthigen Weitläufigkeit ausgefertigt werden, daß Wir auch hierunter Unser höchstes Mißfallen zu bezeugen Ursache haben, und hierdurch nachdrüklichst zu befehlen Uns bewogen finden, daß jene Tabellen nicht mehr so weitläufig, sondern enger zusammen gezogen, und nichts desto weniger deutlich und durch eine gute Handschrift gefertigt- sofort von Euch, den Ober- und Stabs-Beamten in dem darzu erstattenden Beybericht die Bemerkung, was deren Ausfertigung in duplo gekostet habe, 667) angehängt, vorzüglich aber dafür gesorgt werden solle, daß der Innhalt der Tabellen und die Angaben der gestellten- probirten und abgehörten Rechnungen um so zuverläsiger mit der wahren Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände übereinstimmen möge, je fester Wir entschlossen sind, in einem oder in dem andern Stadt und Amt eine Probe und Untersuchung vornehmen zu lassen, ob, und in wie ferne das Pfleg-Rechnungswesen angezeigter masen beschaffen seye?

VI.) Da die Unterlassung der Beibringens Inventarien, und die Verabsäumung der Eventual- und Real-Abtheilungen gemeiniglich in der Folge auf die hinterlassende Wittwen und Waisen den schädlichsten Einfluß hat; So verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß, was die- eurem Amts-Stab unterworfene Personen anbelangt, Unsere dißfalls in der Mitte liegende Geseze und Vorschriften 668) genau beobachtet, in den Fällen aber, wo je eine Ausnahme von der Regel statt finden möchte, die Interessenten zu Einholung einer besondern Dispensation bei Unserer Herzoglichen Regierung angewiesen, und, wenn auch diese ausgewirkt worden ist, dafür Sorge getragen werden solle, daß nichts destoweniger ein solches Geschäft

667) Durch ein General-Reskript vom 31. Mai 1791. wurde blos die Abschrifts-Gebühr für passirlich erklärt und die Anrechnung eines besondern Tag-Geldes für dieses Geschäft untersagt. — Vergl. das Gen.Reskr. vom 31. August 1798.

668) Vergl. das Landrecht von 1610., Theil IV. Tit. 3. Note 233.

privatim zu Stande gebracht, und ein Exemplar des Inventarii und der Theilung bei dem Waisen- oder ordentlichen Stadt- oder Dorf-Gericht hinterlegt werde.

Was hingegen die vom Adel, die Honoratiores bürgerlichen Stands, euch selbsten, die Geistliche in Städten und Dörfern, Unsere übrige Beamte und mit Characteurs bekleidete Personen anbelangt, welche zwischen Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath und den ordentlichen Waisen-Gerichten in Ansehung des Fori die Auswahl haben; So ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl:

a) Daß in Zukunft deren Zubringens Inventaria in den drei ersten Monathen nach vollzogener erster oder zweiter Ehe entweder offentlich durch Unsern Herzoglichen Tutelar-Rath, oder, zu Erspahrung der Kosten, durch das Theil- und Waisenrichter-Amt des Orts ihres Aufenthalts, oder doch wenigstens privatim unter Beurkundung und Unterschrift der Eheleute, ihrer Eltern und Pfleger errichtet, und ein Exemplar davon entweder zu Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath eingeschikt- oder dem Waisen-Gericht zur Aufbewahrung übergeben werden, im Unterlassungsfall aber von Euch, den Ober- und Staabs-Beamten, bei Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath die unterthänigste Anzeige geschehen solle.

b) Daß, ob Wir es schon wegen der Obsignation bei dem Innhalt des unterm 11. Sept. 1730 erlassenen General-Rescripts bewenden lassen, doch die dorten gemachte Verordnung in Ansehung der Eventual- und Real-Abtheilungen dahin verstanden und ausgedehnt werden solle, daß entweder bei Vornahm der Obsignation, oder in den nächsten Tagen hernach, die Erben der Verstorbenen und Eurer Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesenen Personen, sogleich zum Protocoll vernommen werden- ob sie bei dem ihnen zustehenden Wahlrecht das Eventual- oder Real-Theilungs-Geschäft entweder durch Unsern Herzoglichen Tutelar-Rath, oder durch das gewöhnliche Waisen-Gericht des Orts vornehmen lassen wollen? um in einem, wie in dem andern Fall deren Erklärung ohnverweilt berichtlich anzeigen zu können.

c) Daß auch bei diesen Personen dergleichen Geschäfte nicht verzögert, und wenn je bei Unserer Herzogl. Regierung Dispensation in Zeiten nachgesucht und ertheilt worden wäre, nichts destoweniger die privatim vorgenommene Eventual- und Real-Theilung entweder zu Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath eingeschikt- oder dem ordentlichen Waisen-Gericht zur Solennisirung jedesmalen vorgelegt werden solle.

VII.) In so fern Wir aber nicht geschehen lassen wollen, daß nur die künftig in die Ehe trettende oder die Erben der- in der Folge erst absterbenden Honoratiorum zu der Gebühr angehalten, diejenige hingegen, welche ihre Schuldigkeit bißher verabsäumt haben, ihrem eigenen Willen überlassen werden, sondern Uns vielmehr dar-

an gelegen seyn muß, zuverläßig zu wissen, was für Beibringens-Inventarien, Eventual- und Real-Abtheilungen berichtigt oder noch zu berichtigen seyen; in so ferne geben Wir Euch den Ober- und Staabs-Beamten und Gerichten gnädigst auf, in einem Zeitraum von 2 Monathen von all- denjenigen Honoratioribus, Geist- und Weltlichen Stands, in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, welche Eurem Staab und der Gerichtlichen Civil-Obrigkeit sonsten ohnmittelbar nicht unterworfen sind, und welche in Ansehung der Inventuren, Theilungen und Vormundschaften zwischen Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath und dem Waisen-Gericht des Orts ihres Aufenthalts das Jus Electionis geniesen, folglich mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die als Militair-Personen, oder Universitaets-Verwandte, oder als Hof- und Canzlei-Angehörige in Stuttgart ihr eigenes angewiesenes Forum haben, eine Consignation begreifen zu lassen, seiner Zeit zu Unserm Herzoglichen Tutelar-Rath einzuschiken, und nach zuvor geschehener Vernehmung und Erkundigung aller Umstände sowohl von Euren eigenen Personen und Familien, als auch von andern zuverläßig anzumerken:

1.) Ob ihre Beibringens-Inventaria, und die- bei dem Adel übliche Ehepacten entweder privatim, oder öffentlich, in der Richtigkeit stehen?

2.) Ob bei ihnen eine Eventual- oder eine Real-Abtheilung Statt gefunden habe? oder noch Statt finde?

3.) Ob eine solche Eventual- oder Real-Abtheilung öffentlich oder privatim geschehen?

4.) Ob das öffentliche Geschäft von Unserm Herzogl. Tutelar-Rath, oder von einem Waisengericht, und von welchem, behandelt worden seye?

5.) Ob dergleichen privatim vorgenommene Geschäfte entweder in Originalibus, oder in beglaubten Abschriften entweder bei Unserm Herzogl. Tutelar-Rath, oder bei einem Waisen- Stadt- und Dorfs-Gericht, und bei welchem, hinterlegt seyen?

6.) Ob, und wer wegen des einen oder des andern ähnlichen Geschäfts gnädigste Dispensation erweißlich ausgewirkt habe?

7.) Im Fall dieses oder jenes bißher unterlassen worden, wie und auf was Art jeglicher das Verabsäumte annoch in Zeiten nachzuholen und ergänzen zu lassen gemeynt seye?

Ueberhaupt aber geben Wir Euch gnädigst zu erkennen, daß, da Ihr und die übrige obrigkeitliche Personen durch sorgfältige und gewissenhafte Berathung der Wittwen und Waisen auf der einen Seite vorzügliche Gelegenheit findet, den Pflichten, die Euch Euer eigenes Gewissen aufleget, ein Genüge zu leisten, Euch auch Unserer Herzoglichen Gnade und Zufriedenheit würdig zu machen; Wir im Gegentheil, und wenn das Wohl derselbigen vernachläßigt, oder dergleichen verlassene Personen in Schaden gesezt werden sollten, die Uebertrettungen Unsrer Landesherrlichen Verordnungen mit empfindlichen Strafen zu ahnden wissen werden, und daß also Ihr

alle Sorgfalt anwenden sollt, Unsrer gnädigsten Willens-Meynung eine Genüge zu leisten.

Daran geschiehet Unsre Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Hohenheim, den 2. Jun. 1788.

432.

General-Reskript, das Testiren einer dem Testaments-Verfasser und den Zeugen unbekannten Person betreffend.

Vom 13. November 1788. [669])

(Carl.) Da es öfters zu geschehen pflegt, daß solcherley Personen die Verfertigung eines Testaments oder lezten Willens verlangen, welche sowohl dem Verfasser desselben, als auch den dabey gebrauchenden Zeugen, ihrer Personen und andern Umständen nach gänzlich unbekannt und in andern Oberämtern seßhaft sind, hiedurch aber gar leichtlich allerley Betrügereien vorgehen können, welche möglichst zu verhindern, Uns nach Unsrer Landesväterlichen Sorgfalt äusserst angelegen ist; Als wollen Wir Unsere liebe und getreue Unterthanen, besonders aber diejenige derselben, welche sich mit Verfertigung der Testamente beschäftigen, andurch ernstlich erinnert haben, in solchen Fällen, wenn ganz unbekannte Personen testiren zu wollen angeben, alle mögliche Sorgfalt zu gebrauchen, und dergleichen fremden testatoribus, welche weder dem Verfässer des Testaments, noch einigen von den Zeugen, ihrer Person und andern Umständen nach etwas näher bekannt seyn werden, hierüber nicht leichtlich zu Willen zu seyn. Hohenheim, den 13. Nov. 1788.

---

669) Kapffs Sammlung, Nr. LXXX. S. 370. u. 371. — Vergl. das Landrecht von 1610., Th. III. Tit. 2.

433.

Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Haus-Ordnung.

Vom 15. Dezember 1788. 670)

---

670) Original auf der Kanzlei des K. Arbeitshauses zu Ludwigsburg. — Diese Ordnung bildet die II. Abtheilung der „erneuerten allgemeinen Ordnung für das Ludwigsburger Armen- Waysen- Zucht- und Arbeits- auch Tollhauß, mit Inbegriff der daselbst angelegten Tuch-Fabriques" und enthält unter Anderem folgende bemerkenswerthe Bestimmungen:

„II. Das Zucht- und Arbeitshauß und die darinn befindliche Zucht- und Sträflinge. Gleichwie der Endzwek dieser Anstalt dahin abzielet, daß lasterhafte Menschen nicht nur wegen ihrer begangenen Uebeltaten und Verbrechen bestraft- und zu solchem Ende nach Beschaffenheit derselben entweder auf Zeitlebens oder nur auf gewiße Jahre oder Monate von der übrigen menschlichen Gesellschaft abgesondert- in diesem Ort der Strafe wohl verwahrt- und unter geschmeidiger Kost zu einer bestimmten Arbeit mit Ernst und Nachdruk angehalten- sondern auch, daß selbige zugleich durch Christlichen Unterricht und ernstliche Ermahnungen zu reumütiger Erkenntnüß ihrer Schand- und Lasterthaten und zu einer wahren Herzensbeßerung gebracht werden mögen: Also hat man auch in dem hierzu besonders angelegten Zucht- und Arbeitshauß eine mit diesen heilsamen Absichten übereinstimmende Anordnung zu machen vor nötig gefunden.

Vordersamst aber ist zu bemerken, daß wegen denjenigen Züchtlingen, die dem Hauße von ihren Eltern, Anverwandten oder Pflegern gegen Bezalung eines gewisen Kostgelds anvertraut und übergeben werden, man sich in Ansehung sowol ihres Unterhalts an Kost, Wart und Logirung als auch ihrer Arbeit und Beschäftigung, jederzeit nach der hierunter getroffenen Uebereinkunft und gegebenen Vorschrift zu richten, und solche in Verbindung mit der im übrigen bei dieser Anstalt eingeführten Ordnung genau zu beobachten habe.

Was hingegen die von Sr. herzoglichen Durchlaucht oder der herzoglichen Regierung in das Zucht- und Arbeitshauß verurteilte Zücht- und Sträflinge betrift: So sind solche insgesammt bei ihrer Ankunft dem Pfleeg-Amt vorzuführen, welches die Veranstaltung zu machen hat, daß selbige nicht nur in Ansehung ihres körperlichen Gesundheits-Zustands, sondern auch sonsten genau visitirt und ausgesucht, selbigen alles etwa bey sich habende Geld, Meßer, Scheeren, Pappier, Bleystift und andere Instrumenten oder was sie auch noch außer dem an Kleiderstüken, Weißzeug ꝛc. mit sich bringen, ohne Ausname ab- und das Geld von dem Pflegamt- das übrige aber von den Zuchtmeistern urkundlich in Verwahrung genommen — und selbigen nichts als die zu Bedekung ihres Leibs nötig habende Kleidung gelaßen- woferne aber auch diese von einer zuvor erstandenen langwührigen Gefangenschaft her nicht ganz rein — oder abgängig und zerrißen wäre, selbigen nicht nur die gewöhnliche Zuchthauß-Kleidung, welche bei Männern in einem zur einen Helfte Gelb- und zur andern Braunwollenzeugenen Wam-

† General=Reskript, die Minderjährigkeits=Dispensation zum Zweck des Heurathens betreffend.

Vom 20. Juni 1789.

---

mes, Hosen, Strümpfen und Müze: bey Weibsleuten aber einem dergleichen Wammes, Rok und Müze bestehet, angelegt: sondern auch sie selbsten, ehe sie in die Prisonen zu den übrigen eingesperrt: vorhero geschubert und gereinigt: auch allen Züchtlingen Mann= und weiblichen Geschlechts die eine Ein= oder mehrjährige Zuchthaußstrafe zu erstehen haben, die Haare abgeschnitten: und solches alle Jahre wiederhohlt: auch keine andere als vorgedachte Kleidung vom Hauß angeschaft: oder auch sich selbsten auf eigene Kosten anzuschaffen gestattet werden." rc. rc.

„§. 4. Von dem Geschäfte der Sträflinge. In gesunden Tagen sollen sich die Sträflinge keines Geschäfts, es mag Namen haben wie es will, weigern, sondern sich zu aller Arbeit, welche man ihnen nach ihrer Leibes=Constitution, oder nach Erfordernüß des Haußes und ihrer Fähigkeit auflegt gebrauchen laßen, bey allen Geschäften treu und fleißig seyn, nichts dem Hauß zum Schaden thun, vielweniger veruntreuen," rc. „Hingegen bekommen aber auch diejenige, welche in Ruhestunden, oder sonsten über das ihnen vorgeschriebene Pensum oder von dem Pflegeamt angewiesene Geschäft etwas weiters arbeiten, eine besondere Belohnung davor, und soll der Belauf zu ihrem künftigen notwendigen Gebrauch und etwelcher Erfrischung von dem Pflegeamt urkundlich aufbewahrt, das übrige aber bei ihrer Entlaßung ihnen zu Handen gestellt werden; wie denn überhaupt diejenigen, welche sich ihre Strafe zur wahren Reu und Beßerung dienen laßen, um (und?) durch Fleis und Treue sich vor andern hervortun, sich auch noch einer weitern Begnadigung, teils durch Verkürzung ihrer Strafzeit, teils durch andere ihnen gestattende Erleichterung zu getrösten haben dörften." rc. rc.

„§. 8. Von dem übrigen Betragen der Sträflinge. Die Sträflinge sollen sich überhaupt die Zuchthauß=Strafe zur wahren Beßerung und Rettung ihrer Seele dienen laßen, und die viele gute Gelegenheit, das Wort Gottes zu hören, sich von der Abscheuligkeit und den bittern Folgen des Lasters zu überzeugen, ihre Verbrechen zu erkennen, und ernstlich und aufrichtig zu bereuen, mit möglichster Sorgfalt und Redlichkeit benuzen; Besonders sollen diejenigen, welche in den Prisonen beisammen sind, sich vor Zank und Uneinigkeit hüten, und sich vielmehr ihren Zustand durch Friede und Eintracht zu erleichtern suchen; ferner sollen sie nichts böses, weder in der Arbeits=Zeit noch in den Ruhestunden mit einander reden, nichts böses von einander lernen, noch ihre oder andere Schandthaten, um sich noch damit zu rühmen, mit Vergnügen erzehlen, auch keine Zotten und Poßen treiben, sondern diejenigen, welche sich auf dergleichen Weise vergehen, und ein böses Beyspiel geben, von dem Aufseher oder andern beßerdenkenden angezeigt und nachdrüklich gestraft werden, damit diejenigen, welche noch nicht so weit verdorben sind, nicht mit dem Laster noch mehr angestekt werden; Auch sollen die Züchtlinge ihre gerechte Strafe mit Geduld und Unterwerfung ertragen, und sich solche durch keine Versuche durchzubrechen und durchzugehen und durch böse Complote und freventliche gewaltsame Unternehmungen vermehren, wie dann ein jeder von ihnen, der etwas Verdächtiges von andern sehen, hören und mutmasen sollte, es gleichbalden bei einer sonst zu befaren

†† General-Reskript, die Aufstellung dreier Wechsel-Sensale in Stuttgart betreffend.

Vom 30. Juli 1790.

---

habenden gleichmäßigen exemplarischen Strafe zu entdeken schuldig ist, dagegen aber auch für die gemachte Entdekung sich einer den Umständen angemeßenen Belohnung zu gewärtigen hat." &c.

„§. 9. Von der Begräbnüß." &c. „Der Verstorbenen Kleidung und im Zuchthauße befindliche Verlaßenschaft, nebst dem, was sie für extra-Arbeit verdient und zu fordern haben, fällt dem Hause anheim, welches die Sträflinge auf seine Kosten begraben läßt." —

Durch einen Justiz-Ministerial-Erlaß an die K. Straf-Anstalten-Kommission vom 1. Dezember 1827. wurde verordnet, daß „in der Regel alle Straf-Gefangene, welche keine Beiträge zu ihren Unterhaltungs-Kosten bezahlen, als unvermöglich zu betrachten, und daher nach erfolgtem Ableben an die anatomischen Unterrichts-Anstalten abzugeben seien." — In einem Erlasse des K. Straf-Anstalten-Kollegiums an sämmtliche Straf-Anstalten-Verwaltungen vom 22. Sept. 1834. aber heißt es: „In Betreff des Anspruchs der Zucht- und Arbeitshäuser an den — bei denselben aufbewahrten Nachlaß der in diesen Straf-Anstalten verstorbenen Sträflinge habe der — von dem K. Justiz-Ministerium deshalb zum Gutachten aufgeforderte Civil-Senat des K. Ober-Tribunals sich dahin erklärt, daß jener Anspruch als gesetzlich oder rechtlich begründet sich nicht darstelle. Im Einverständnisse hiemit habe sofort das K. Justiz-Ministerium durch hohen Erlaß vom 16. d. M. verfügt, daß das, was von dem gedachten Nachlasse nach Bestreitung der — für den Einzelnen aufgewendeten Begräbniß-Kosten noch übrig bleibe, den Erben desselben in Zukunft hinausgegeben werden solle. Es habe daher auch in allen Fällen, in welchen ein solcher Nachlaß eines — in einer Straf-Anstalt verstorbenen Gefangenen zu Bestreitung der Beerdigungs-Kosten hinreichend sei, die Ablieferung des Leichnams auf eine anatomische Lehr-Anstalt zu unterbleiben." — Normalien-Buch des Königl. Straf-Anstalten-Kollegiums, S. 91. bis 93. und S. 253. —

Im Uebrigen vergl. den Tit. II. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824. und die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1829.

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. das Pfand-Entwicklungs-Gesetz vom 21. Mai 1828., Art. 1. — Nach jenem Reskripte begriff die venia aetatis ad effectum nubendi noch nicht die veniam aetatis ad effectum propriae bonorum administrationis und ebensowenig diese die erstere in sich, sondern es bedurfte zu Beidem einer besondern, ausdrücklichen Dispensation.

†† Fortsetzung der Hartm. Sammlung im Ständ. Archiv. — S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. damit das Kap. III. der Wechsel-Ordnung vom 24. März 1759.

434.

General-Reskript, die auf Ersuchen des Kaiserlichen Ober-Amts Rottenburg in Kriminal-Fällen vorzunehmenden Zeugen-Verhöre betreffend.

Vom 2. November 1790. [671])

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme von dem Kaiserl. Königl. Ober-Amt Rothenburg der Grundsaz aufgestellt worden, daß in Criminal-Fällen, die dortige Unterthanen zu ablegung einer zeugschafft vor kein anderes forum gestellt, sondern vor ihrer Obrigkeit verhört werden sollen, Als wollen Wir euch andurch gst. angewiesen haben, in ähnlichen Fällen das Reciprocum zu beobachten, und künfftighin die dißeitige Landes-Unterthanen in Criminalibus ebenfalls nimmer nach Rothenburg zu stellen, sondern solche auf einlangende Requisitionen selbst zu verhören, und erforderl. falls zu aidlicher Bekräfftigung ihrer Aussagen anzuhalten. Daran ꝛc. Stuttgardt den 2n. Novbr. 1790.

v. d. Lühe.

Bänger.

---

† General-Reskript, verbotene Gaben der Dienst-Bewerber betreffend.

Vom 3. Januar 1791.

---

671) Ebinger Sammlung.

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze und vergl. daselbst auch die General-Reskripte vom 13. Febr. 1745. und 18. Sept. 1773.

435.

General-Reskript, den Inhalt der Viehkaufs-Urkunden betreffend.

Vom 10. März 1791. [672])

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es haben die in Unsern Herzoglichen Landen bisher eingeführt gewesene Vieh-Urkunden nicht nur mehrfältige Strittigkeiten veran-

672) Ein Abdruck hievon findet sich in Kapffs Sammlung, Nr. LXXXIII. S. 373. u. 374., sowie auch im Urkunden-Buch zu Elbens Schwäbischer Chronik von 1791., Nr. 52. S. 67. u. 68.

Zur Erläuterung des General-Reskripts vom 17. Februar 1767. dient folgende „in den Marggräflich Baadischen Landen bekannt gemachte Belehrung über die Kennzeichen der gesezlichen Vieh-Mängel:"

„Es giebt:

I.) Bei den Pferden

Ad 1.) Nur Eine Gattung von wahrem Roz, und dieser ist hauptsächlich zu erkennen,

a.) an der graulicht, oder schwärzlichen und stinkenden Feuchtigkeit, die oft nur aus einem, oft auch aus beiden Nasenlöchern fließt.

b.) An den Blutstriemen, welche man bisweilen in der Feuchtigkeit antrift,

c.) an dem öftern Nasenbluten,

d.) an den beissenden Geschwüren, welche die innere Nasen- oder Schleimhaut auffressen,

e.) an den geschwollenen und verhärteten Drüsen unter der Ganasche, welche gleichsam an dem hintern Kinbackenknochen angewachsen zu seyn scheinen und die beim anfühlen sehr schmerzhaft sind.

f.) an dem triefigen Aug auf derselben Seite, wenn nemlich nur ein Nasenloch fließt; wenn aber beede Nasenlöcher fliessen, so sind auch beide Augen triefig und mit Schleim überzogen.

g.) An der Aufschwellung des untern Augenliedes,

h.) an dem Buckel, der auf dem Nasenknochen entsteht,

i.) an der Mattigkeit, Mangel an Freßlust, Husten, Anschwellung der Schenkel und des Hodensaks bei einem sonst noch gesunden Anschein des Thiers.

Bei der Oefnung eines mit dem wahren Roz behafteten Pferds aber, findet man meistentheils (und ist daher darauf bei der Section Acht zu tragen), daß

α.) die Lungenflügel aufgetrieben, mit Wasserblasen besäet und verstopft,

β.) die Drüsen der innern Luftröhrenhaut stark entzündet oder vereitert,

γ.) die innere Nasenknochen und deren knorpelichte Scheidewand vom Beinfraß angegriffen, und diese sowohl als auch die Schleimhaut mit Eiter überzogen, auch

laßt, sondern auch bei wirklich vorgekommenen Irrungen, selbst die Entscheidung aus der Ursache öfters zweifelhaft gemacht, weil in

---

δ.) zu Zeiten die Hirnmasse schlaffer und weicher als in natürlichem Zustand sey.

Jedoch ist dieser Umstand, wie auch die Verderbnis der Leber und des Milzes und der Nieren nicht immer bei rozigen Pferden zu finden und aus deren Abwesenheit allein kein Schluß des Daseyns des Rozes zu ziehen.

Ad 2.) Giebt es einen stillen und einen rasenden Koller; bei dem stillen Koller ist das Pferd ganz dumm und unempfindlich, und wenn es eben davon befallen ist, bleibt es stehen, wo man es hinstellt, so daß es sogar, wenn man ihm die Vorderfüsse kreuzweiß über einander legt, eine Zeitlang in dieser Lage bleibt, es läßt sich die Finger ins Ohr steken, ohne sich zu wehren; es behält öfters das Futter eine geraume Zeit im Maul, ehe es solches zerkaut, oder läßt es gar wieder auf die Erde fallen, dabei sieht es schwermüthig aus, hängt den Kopf, kehrt die Augen lang unabgewendet auf einen Flek hin, ist träg und faul, gibt wenig weder auf Zaum und Gebiß, noch auf die Peitsche, hebt die Füsse beim gehen hoch in die Höhe, als wenn es im Wasser wattete, macht auch bisweilen Seitensprünge, und legt sich nie, als wenn es äusserst müde geworden ist.

Beim rasenden Koller, welcher öfters mit dem stillen vergesellschaftet ist, wütet das Thier öfters auf eine entsezende Art, reißt die Halfter, Ketten, und Strike entzwei, lauft mit dem Kopf an die Wand, schnaubt und macht verschiedene gewaltsame Bewegungen; wenn aber der Anfall vorüber ist, wird es wieder ganz ruhig, und geschieht oft, daß ein Pferd im Stall den stillen, und bei der Arbeit den rasenden Koller bekommt.

Endlich nach dem Tod eines solchen Thiers trift man meistentheils eine Menge Wasser an, wenn es den stillen Koller gehabt hat, bei einem mit dem rasenden Koller behaftet gewesenen aber sind alsdann gemeiniglich die Gefässe des Hirns von Blut strozend.

Ad 3.) Die Kräze ist auf der obern Haut sichtbarlich, durch die unmittelbare Berührung anstekend, aber bei hinlänglichem Gebrauch rechter Mittel nicht unheilbar; fistlicht, wurmigt, hauptmärtig, wird eigentlich zusammen der Wurm der Pferde genannt, und ist anstekend, kommt in Rüksicht auf die Ursache mit dem Roz sehr überein, ist meist unheilbar und an minder oder mehr beträchtlichen braunrothen schwammigten Beulen zu erkennen, die an verschiednen Stellen des Körpers, meistens an den Hinterschenkeln, ausbrechen, und ein zähes, scharfes, röthliches, stinkendes Wasser ausschwizen, auch die Gegenden um diese Beulen herum so aufschwellen, daß die Bewegung sehr dadurch gehindert wird. Endlich die Krebslöcher in den Ohren sind in die Augen fallend, und meist unheilbar.

Ad 4.) Herzschlächtig ist ein Uebel, das auch Engbrüstigkeit, Herzschlächtig-Hartschlächtig-Dämpfigkeit, wie auch Dampf genennt wird.

Bei dieser Krankheit ist der Athem kurz und laut, mit vieler Beschwerde, ja beinahe mit der Gefahr des Erstikens verknüpft, besonders wenn das Pferd vorher staubiges Futter gefressen hat; der Husten ist nicht immer in gleich hohem Grad mit dem engen Athem verbunden, oft aber ist bei jedem Athemholen, an jeder Seite der Flanke nach den Rippen zu, eine Rieme, die von den Schmieden Schnur genannt wird, zu bemerken.

Ad 5.) Bei den Wehetagen, die auch fallende Sucht oder schwere Noth heissen, fängt das Thier an schwindlich zu werden; dann wankt es hin und her, fällt bald darauf nieder, schlägt mit den Füssen und dem Kopf gegen den Boden, verdreht die Augen und schäumt durch das Maul, erholt

diesen Urkunden blos der ohnehin zu allgemeine und schwankende Ausdruk gesund und paßirlich sich befindet, der Hauptmängel aber gar nicht darinnen gedacht wird.

---

sich hernach meistens wieder ganz, bleibt aber doch eine Zeitlang mehr oder weniger matt, und hat diese Krankheit meistentheils ihren Siz auf den Nerven, entsteht jedoch auch bisweilen von Würmern.

Ad 6.) Die Mondblindheit zeigt sich durch einen wässerichten Ausfluß aus den Augen, der mehrentheils mit Entzündung dieser Theile verknüpft ist, und läßt das Uebel in diesem Fall eine kürzere oder längere Zeit lang nach, und kommt, jedoch nicht, wie der Name glauben machen möchte, in regelmäßigen dem Mondslauf gleichen Perioden wieder. Uebrigens werden meistentheils dergleichen Pferde in der Folge ganz blind.

II.) Bei dem Hornvieh

Ad 1.) Hirschig ꝛc. ist eine Krankheit, die in bald grössern, bald kleinern Wasserblasen ähnlichen, weißgrauen oder röthlichen oder aschgrauen, oder braunrothen Klumpen besteht, welche bald in minderer, bald in grösserer Menge, und zwar nur durch bloses Zellengewebe, an dem Rippenfell, am Zwerchfell, auf der Oberfläche der Lungen, zuweilen auch andrer Eingeweide hängen, und ein verdiktes, spekartiges, mehr oder weniger festes Wesen enthalten, je nach der mehrern oder mindern Verdikung des anfänglich flüssigern Safts, woron sie entstehen. Sie schmeken etwas salzig, sind aber ohne Geruch, und nicht äzend.

Ad 2. et 3.) Wehetägig und Tipplich ist die nehmliche Krankheit, die aber bei den Pferden schon beschrieben, und deren Kennzeichen also hier zu wiederholen nicht nöthig ist.

Ad 4.) Lungenfaul, Lungenhart, Herzweich oder Uebergällig ist eigentlich der Namen ein und derselben Krankheit, nemlich der Lungensucht; denn wenn z. B. die Lunge in Eiterung übergegangen, so hat es bisher geheissen, das Thier war **lungenfaul**; wenn die Lungenflügel verstopft und verhärtet gewesen, so hat man es lungenhart geheissen, wenn man die Säfte aufgelößt, und als ein gelbes Wasser in der Brusthöle ergossen gefunden, mithin die hierum liegende Eingeweide, als Herz und Lungen, gleichsam in gelbem Wasser eingeweicht waren, so ist dieser Umstand herzweich und übergällig genannt worden.

Die äusserliche Kennzeichen dieser Lungensucht sind Traurigkeit, Sträuben der Haare, Abneigung gegen das Futter, Husten, oder vielmehr Keichen, Versiegen der Milch, eingefallene thränende Augen und endlich der Durchlauf.

III.) Bei den Schaafen

Ist wie bei allen Thierarten die Raude entweder naß oder troken; im ersten Fall ist die Oberfläche der Haut mit kleinen Bläßchen übersät, die theils ein scharfes fressendes Wasser von sich geben, theils aber als Geschwüre erscheinen, die öfters bis ins Fleisch hineindringen; die trokene Raude aber giebt sich dadurch zu erkennen, daß sich die Ueberhaut in mehligen troknen Schuppen ablößet.

IV.) Bei den Schweinen

Ad 1.) Wegen der Lungenfäule das nemliche, was von dieser Krankheit beim Rindvieh gesagt worden ist.

Ad 2.) Aber sind die Pfinnen oder Finnen beim lebendigen Schwein durch Blattern oder Blasen unter der Zunge, nach dem Tod aber durch kleine kornigte Verhärtungen in dem Fleisch und in dem Spek zu erkennen.

Da Wir nun denen zwischen Käufern und Verkäufern hierunter vorkommenden Zwistigkeiten, auch sonstigen Anständen, auf die Zukunft so viel möglich, vorgebogen zu wissen wünschten; so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, obgedachte Vieh-Urkunden dahin schiklicher einrichten zu lassen, daß in denselben mit gänzlicher Hinweglassung des Ausdruks **gesund und paßirlich**, von Seiten der Verkäufer blos der gesezlichen Gewährleistung für die Hauptmängel, wie solche in Unserm Landesherrlichen Regulativ vom 17. Februar 1767 bestimmt sind, unter der Versicherung Erwähnung gethan wird, wie an dem Ort, von welchem das Vieh herkomme, seit Jahr und Tag keine anstekende Seuche verspürt worden sei.

Damit sich aber jedermann desto genauer nach ebenerwehntem Regulativ zu achten wissen möge; so verordnen wir hiemit gnädigst, daß auf allen Viehmärkten im Land ein Exemplar davon öffentlich angeschlagen werden solle, zu welchem Ende Wir auch bereits in Unserer Herzoglichen Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei eine hinlängliche Anzahl Abdrüke dieses Regulativs von 1767 veranstalten lassen, woselbst Ihr nunmehr, nebst den neuern Vieh-Urkunden, hievon die benöthigte Exemplarien ablangen zu lassen habt. Daran geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard den 10. Merz 1791.

Ex Speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

---

† General-Reskript, die Aufstellung der Kommun-Wildschüzen betreffend.

Vom 14. Mai 1791.

Es ist daher auf genaue Erforschung und Beobachtung dieser Kennzeichen im einzelnen zum Streit kommenden Fall, somit auf ihre richtige Beschreibung in dem ausstellenden Schaubericht, zu sehen. Signatum Fürstl. Hofrath den 21. Aug. 1789." — Kapff'sche Sammlung, Anhang Nr. V. S. 511. bis 518.

† S. die Sammlungen der Regierungs- und Finanz-Geseze und vergl. auch die Königlichen Verordnungen vom 18. Januar und 13. Juni 1817. — In jenem General-Reskript heißt es: „Hingegen sollen sie (die Wildschüzen) 4) keineswegs, und bey zu befahren habender ernstlicher, in Unserer Wilderer-Ordnung den Wilderern angedrohter schwerer Leibesstrafe sich unterstehen, weder in die Wälder oder Hölzer mit Gewehr hineinzugehen, noch viel weniger einiges Gewild darinnen zu pürschen; und ebensowenig solle 5) ausser den angestellten Kommun-Wildschüzen, und Unsern eigenen Forst-Officianten, jemand anders, wes Standes oder Amtes er auch sey, sich ermächtigen, mit einem Feuer-Gewehr sich auf das Feld hinaus zu verfügen, oder gar zu schiessen, widrigen Falls ein solcher, wenn er auf diese Art betreten wird, ebenmäßig ohne einige gestattende Entschuldigung als ein vorsezlicher Wilderer einzuziehen ist, und mit schwerer Leibesstrafe belegt werden wird." — Vergl. die Wilderer-Ordnung von 1718.

† Censur-Verordnung.

Vom 13. Juli 1791.

†† General-Reskript, die Diäten und Reise-Kosten des Militärs bei Verschickung auf Exekution und bei Stellung zu Zeugen-Verhören oder sonstigen Untersuchungen betreffend.

Vom 23. Dezember 1791.

436.

Reskript an sämmtliche Ober- und Stabs-Aemter „ob der Steig", die Wahl eines Anklägers und Vertheidigers in Kriminalsachen betreffend.

Vom 1. März 1792. 673)

Carl ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe Getreue! Es ist bei unserer Herzogl. Regierung die beschwerende Anzaige gemacht, daß bei vorkommen-

† Fortsetzung der Hartm. Sammlung im Ständ. Archiv, verglichen mit der Hartm. Sammlung auf der Bibliothek. — S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Nach dieser Verordnung sollten die Censoren der politischen Journale und Zeitungen den Bedacht dahin nehmen, ꝛc. ꝛc. „daß ferner 3.) alle die Ehre und den guten Namen eines Dritten kränkende Ausdrüke, sofern die vorliegende Worte an sich eine Beleidigung deutlich enthalten, vermieden, und dadurch den allenfalsigen Injurienklagen gegen die Verfasser solcher Schriften schon im Voraus möglichst vorgebogen werde." ꝛc. ꝛc. „Wo endlich 10.) es sich von selbst verstehe, daß durch diese Censur-Anstalt die Responsabilität der Schriftsteller in Ansehung der in ihre Worte sich wider Verhoffen dennoch einschleichenden, unwahren, beleidigenden und anstößigen Stellen, sowohl gegen Einzelne, als auch gegen die Landes-Regierung, unverändert bleibe, und sie darüber vor wie nach im Landes-Verfassungsmäßigen Weg Red und Antwort zu geben schuldig bleiben." — Die ganze Instruktion wurde abgedruckt in dem neuen, Göttingischen, historischen Magazin von C. Meiners und L. T. Spittler, Band I., Stück II., Nr. VIII. S. 380. bis 384., in Elbens Schwäbischer Chronik vom Jahr 1791., S. 175. und 176., und im Urkunden-Buch derselben, Nr. 71. S. 87. und 88. — Vergl. auch die Censur-Ordnung vom 18. Mai 1808. und das Preß-Freiheits-Gesetz vom 30. Januar 1817.

†† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

673) Ebinger Sammlung. — In der Kapff'schen Samml. Nr. LXXXVIII. S. 382. und 383.

den Criminal-Fällen bei Bestellung der Accusatorum oder Defensorum bisher immer nur auf die in Stuttgardt befindliche Canzlei-Advocaten Rucksicht genommen worden. Da nun dieses unserer im Jar 1752 erneuerten Criminal-Ordnung nicht gemäs ist: So wollen wir euch hiemit aufgegeben haben, in conformitaet derselben die bei peinlichen Processen zu bestellende Advocaten künftighin jedesmal von demjenigen Ort zu beruffen, welcher dem Malefiz-Gericht am nächsten gelegen ist; auch zugleich das Augenmerck darauf zu richten, daß wann je ein Advocat aus Stuttgardt um besonderer Ursachen willen und etwa auf Verlangen des Inquisiten zu seinem defensore bei einem Malefiz-Gericht ob der Staig requirirt würde, alsdann die Rais-Kosten nicht anders berechnet werden sollen, als nach demjenigen typo wie der am nächstgelegenen Ort befindliche Advocat solche Raiskosten ebenfals zu fordern gehabt hätte. Daran geschiehet Unsere Meinung und wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 1n Mart. 1792.

Reischach.
Weckherlin.

437.

General-Reskript, die unstatthafte Verwandtschaft der Stadt-, Amts- und Kloster-Schreiber mit den Ober- und Stabs-Beamten betreffend.

Vom 19. März 1792. 674)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben zwar durch ein unterm 25. Julii 1785. erlassenes General-Rescript verordnet, daß keiner, welcher mit einem Unserer Herzoglichen Ober- und Stabsbeamten als Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwieger-Vater oder Tochtermann, Bruder oder Schwager in Verwandtschaft stehet, in dem nemlichen Ort oder Amt zu einem Stadt- Amts- oder Kloster-Schreiber erwählet werden solle. Es hat aber Unserer- auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen stets gerichteten Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß der bey- Erlassung des erstgedachten General-Rescripts

---

674) Auch in Kapffs Sammlung, Nr. LXXXIX. S. 383. bis 385., in der Schwäbischen Chronik von 1792. S. 137. und im Urkunden-Buche derselben, Nr. 54. S. 64., abgedruckt.

zur Absicht gehabte heilsame Zweck öfters dadurch vereitelt und nicht erreicht werde, wenn ein Competent bey Ambirung eines Stadt-Amts- oder Gerichtschreibers-Diensts zwar noch in keiner Verwandtschaft mit dem Oberbeamten würklich stehet, noch erwiesen werden kann, daß eine nach obigem General-Rescript unerlaubte Heurat bereits verabredet, und der Grund, warum der Competent bey der Wahl das Amt davon getragen, gewesen seye, hingegen derselbe erst in der Folge, auch vielleicht ohne vorher diese Absicht gehabt zu haben, in eine solche nähere Verbindung mit dem Oberbeamten sich einläßt.

Da nun in obermeldter Verordnung dergleichen erst nachher entstehende allzunahe Familien-Verhältnisse nicht ausdrücklich verboten worden sind, bey solchen aber gleichwohl alle diejenige schädlichen Folgen, welchen man vorbeugen wollte, ebenfalls zu befürchten sind: So finden Wir Uns gnädigst bewogen, oft ersagte General-Verordnung dahin auszudehnen, daß der Oberbeamte und der Stadt- Amts- oder Klosterschreiber eines und eben desselben Amts, weder in gerader Linie, noch in der Collateral-Linie bis auf den zweyten Grad, nach den gemeinen Rechten verwandt oder verschwägert seyn, mithin auch in der Folge keine Heurat, wodurch ein solches Verhältniß entstünde, neben Beybehaltung ihrer beyderseitigen Dienste gestattet werden solle.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 19. Mart. 1792.

---

† General-Reskript, unerlaubte Gebühren für die Ausstellung amtlicher Quittungen betreffend.

Vom 11. Oktober 1792.

---

†† General-Reskript, den Gift-Verkauf durch die Apotheker betreffend.

Vom 12. Oktober 1792.

---

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Obiges Reskript enthält eine beschränkende Erläuterung zum §. 28. des II. Kap. der Kommun-Ordnung von 1758. für Kassen-Beamte, Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Vormünder.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Als Veranlassung dieses Reskripts wird in seinem Eingang das Ueberhandnehmen des Verbrechens der Giftmischerei, wovon binnen kurzer Zeit mehrere Unglückliche das Opfer geworden seien, angeführt und die Apotheker werden deßwegen unter Androhung schwerer Ahndung an die pünktlichste Befolgung der zu Verhütung dieses Verbrechens vorgeschriebenen Vorsichts-Regeln erinnert.

438.

General-Reskript, die verzögerte Einlieferung der Sträflinge in das Zuchthaus betreffend.

Vom 8. Dezember 1792. [675])

Carl rc.

Unsern Grus zuvor liebe Getreue! Wir haben bei Durchgehung der- von Unserm Cammer-Rath und Zuchthauß-Pfleeger Georgii in Ludwigsburg von Zeit zu Zeit übergebenen Verzeichnisse der noch nicht eingelüferten Sträflingen mißliebig wahrgenommen, daß die Abführung der- in das Ludwigsburger Zuchthauß condemnirten Delinquenten von Unsern Herzogl. Ober- und Stabs-Beamten manchmal Jare lang im Anstand gelaßen worden, ohne daß Sie das Zuchthauß-Pfleeg-Amt von der Ursache dieser Unterlaßung benachrichtiget hatten. Es ergehet daher hiemit Unser gnädigster Befehl daß, wofern ein- in das Zuchthauß condemnirter Delinquent nicht sogleich dahin abgeführt werden könnte, dem Zuchthauß-Pfleeg-Amt jedesmal von der etwa eingetrettenen Hinderniß unverweilt Nachricht ertheilt werden solle, damit wir nicht genötiget werden, diejenige Staabs-Beamte, welche sich hierin eine Saumsaal zu Schulden kommen laßen würden, deßhalb zur Verantworttung zu ziehen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit wircklicher Ahndung gegen sie vorzugehen. Daran rc. Stuttgardt den 8n Dec. 1792.

Taubenheim.

Kauffmann.

---

675) Ebinger Sammlung. — Ein ähnliches General-Reskript ergieng unterm 1. März 1795. wegen der Festungs-Sträflinge. — Vergl. das General-Reskript vom 23. August 1804.

439.

General-Reskript, die Lokation der milden Stiftungen im Konkurs in Ansehung des Rests ihrer Verwalter betreffend.

Vom 1. Januar 1793. 676)

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Obgleich das Herzogliche Landrecht P. I. T. 75. namentlich nur den Armenkasten und Spitälern in Ansehung des Rests ihrer Verwalter in dem Gant ein absolutes Vorzugsrecht, kraft dessen sie in die erste Klasse gesezt werden, eingeraumt hat: so hat dennoch die seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Praxis diesen Vorzug auch auf andere in diesem Gesez gar nicht namentlich benannte, jedoch aber in andern Stellen des Herzoglichen Landrechts, nemlich P. III. T. 6. aufgeführte pia Corpora ausgedehnt.

Diese durch die Meynung der Rechtsgelehrten entstandene analogische Erklärung des Gesezes, ist nach und nach bei dem Herzoglichen Hofgericht, der Tübingischen Juristen-Fakultät, und den Gerichten in den Herzoglichen Landen in den Gerichtsbrauch übergegangen, mithin nichts übrig, als zu desto gewiserer Erreichung einer vollkommenen Gleichheit rechtlicher Aussprüche diesen schon so lange eingeführten Gerichtsbrauch durch eine ausdrükliche Verordnung zu bestätigen und zugleich in jener Gemäsheit namentlich zu bestimmen, welche pia Corpora und dahin gehörige Familien- und andere Stipendien sich dieses Vorzugs zu erfreuen haben?

Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß nicht nur Armenkästen und Spitäler, sondern auch andere Institute und Corpora, welche nach Anleitung des Landrechts P. III. T. 6. zu den piis Causis zu rechnen sind, in dem Gant eben desselben Vorzugs, wie die erstere, theilhaftig werden sollen, und so wie jene in die erste Klasse zu sezen seyen: mithin sind hieher zu rechnen

I. Solche Corpora, welche der Kirche gehören, oder sich auf Erhaltung der Kirchen, ihrer Diener und des äussern Gottesdiensts unmittelbar beziehen, mithin ausser dem Kirchenkasten die zum Kirchengut gehörigen Klostersverwaltungen, Hofmeistereien, Pflegen, Stifts- und Geistlichen Verwaltungen rc.

---

676) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. XCIII. S. 390. bis 393. und in der Schwäbischen Chronik von 1793., S. 25. u. 26. — Vergl. das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825., Art. 11.

II. Hohe und niedere Schulen, und die auf Schul- und Erziehungs-Anstalten sich beziehenden, mithin die für die lernende und studirende Jugend errichteten Stiftungen oder Stipendien jeder Art.

III. Alle zu Unterstüzung und Hülfe der leidenden Menschheit, der Armen, Kranken, Verlassenen errichtete Anstalten und Stiftungen, z. B. Lazarethe, Seelenhäuser, Siechen- und Krankenhäuser, Allmosenpflegen, arme Stiftungen jeder Art, Geist- und Weltliche Wittwen- und Waisen-Kassen, Waisen- Invaliden-Häuser ꝛc.

Wir verordnen hiebei, daß die hier einzeln aufgezählten Corpora, nur als Beispiele anzusehen, hingegen alle diejenige, welche nicht unter eine der oben ausgedrükten 3 Hauptklassen als Untergattungen gebracht werden können, so wohlthätig auch der Zwek einer solchen Anstalt sonst für den Staat seyn mag, an diesem Vorzug keinen Theil haben.

Uebrigens gehört den piis Corporibus dieses Vorrecht nicht nur gegen die Hauptpflegen, sondern auch gegen die Subaltern, die Unterpfleger, Kiefer und Kastenknechte. Und sollte eine Person mehrere pia Corpora verwalten, und mehrere Reste gesezt haben, so ist denjenigen, dessen Verwaltung der Schuldner zuerst übernommen hat, der Vorzug vor den andern zu geben, mithin die Priorität unter den verschiedenen Kassen nach der Zeit der Uebernahme zu bestimmen. Nur darf endlich dieses Vorzugsrecht nicht auf andere Schuldforderungen der Piorum Corporum, die aus keiner Verwaltung herrühren, und wo nicht besondere Privilegia eintreten, ausgedehnt werden.

Wir befehlen daher gnädigst, daß samtliche höhere und niedere Instanzen und Gerichte in Unsern Herzoglichen Landen, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung richten und sie bei ihren Urtheilen und Rechtssprüchen zur Richtschnur nehmen sollen.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 1. Jan. 1793.

Carl mpr.

440.

General-Reskript, die Eröffnung der Hofgerichtlichen Vorladungen an die vertagten Partien betreffend.

Vom 22. Januar 1793. 677)

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe Getreue! Es ist bißher bei Unserem Herzogl. Hof-Gericht öffters der Fall vorgekommen, daß mehrere

677) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. XCIV. S. 393 bis 397. — Vergl. die Hofgerichts-Ordnung von 1654., Th. II. Tit. 8.

Parthien, wenn sie auch schon Anfangs bei Interponirung der Appellation selbst nicht die Absicht gehabt haben mögen, solche mit der Zeit zu prosequiren und es auf eine Hofgerichtl. Definitivam ankommen zu lassen, nachher bei geschehener wirklicher Vertagung ihres Prozeßes mit der Renunciation auf ihre Appellation jedannoch nicht zu gehöriger und rechter Zeit, sondern mehrmalen so spät eingekommen sind, daß es wegen Enge des Zeit-Raums einen andern Prozeß auf den neml. Tag einzuschalten nicht mehr möglich gewesen.

Wir haben dabei die Bemerkung gemacht, daß dieses allzuspäte- nicht allein der Beförderung der Prozeße hinderliche- sondern auch Unserm Herzogl. fisco sehr nachtheilige renunciiren meistens eine Folge davon ist, daß die vertagte Parthien ihre Advocaten nicht gleich nach insinuirter Citation, wie sie in dem Citations-Rescript gleichwolen ausdrukentlich angewiesen werden, sondern gröstenteils alsdann erst, wann die Hofgerichtl. Sizungen schon lange ihren Anfang genommen haben oder gar erst wenige Tage vor dem Termin bestellen und daß die Schuld von diesem späten Bestellen der Advocaten hinwiederum darinnen liegt, daß mehrere Unserer Herzogl. Beamten die Hof-Gerichtl. Citationen nachläßig behandeln und wenn sie auch die Publication der Citations-Rescripte selbst besorgen, und nicht, wie es gemeiniglich der Fall ist, ihren Schreibern und Untergeordneten Schultheisen-Aemtern überlassen, ihrer Obliegenheit eine Genüge getan zu haben glauben, wenn sie den Partien den Termin, an dem sie vor dem Hof-Gericht erscheinen sollen, bekannt machen, und selbige sodann die Insinuationem Citationis unterschreiben lassen, anstatt daß den Parthien dasjenige, was in dem Citations-Rescript steht, erklärt, und ihnen nach der Vorschrifft desselben besonders auch aufgegeben werden solte, bei Zeiten einen Advocaten zu bestellen, unter welchen Umständen alsdann, wann die Bestellung des Advocaten allzulange verschoben bleibt, oder gar erst wenige Tage vor dem Termin selbst geschiehet, es nicht anderst seyn kann, als daß die Renunciation, fals der Advocat die Sache dazu geeignet findet, zu spät erfolgen muß.

Um nun aber diesem Uebelstand zu begegnen und Unserm Herzogl. fisco pro futuro denjenigen vergeblichen Kostens-Aufwand zu ersparen, in den derselbe durch die zu späte Renunciation gesezt wird, so offt statt des renuncirten Processes kein anderer mehr wegen Enge des Zeit-Raums eingeschoben werden kan.

So ist Unser widerholter ernstlicher Befel, ihr sollet in Zukunfft die Hofgerichtl. Citations-Rescripte den vertagten Partien jedesmalen selbst publiziren, und euch dabei nicht damit, daß ihr den Partien blos den Termin ihres Erscheinens eröfnet, und sie die geschehene Publication durch ihre Unterschrifft bezeugen lasset, begnügen, sondern ihnen auch den ganzen Innhalt des Citations-Reskripts verständlich machen, und sie von demjenigen, was sie nach der Vorschrifft desselben zu beobachten haben, belehren, insbesondere aber den Appellanten einschärfen, sich in Bälde um einen Advocaten um-

zusehen und mit diesem sich zu berätschlagen, ob sie die Appellation prosequiren, oder derselben sich begeben wollen, auch im leztern Fall Euch davon zur ungesäumten Berichts-Erstattung an Unsere Herzogl. Hofgerichts-Expedition sogleich die Anzeige zu machen.

Und da wir dabei vestgesezt haben, daß in Zukunfft diejenige Appellanten, welche der ihnen gegebenen Belehrung ungeachtet, ihre Renunciation offenbar aus boshaften Absichten und so lang verzögern, daß die Einschaltung eines andern Prozeßes auf den nemlichen Tag nicht mehr möglich ist, jedesmalen in eine Geld-Strafe von zehen Gulden verfallen seyn sollen. So habt ihr bei der Publication der Hofgerichtl. Citationen jezt und in Zukunfft solches den Partien ebenfals bekannt zu machen, auch sofort das Documentum factae insinuationis jedesmalen so zu fassen, daß daraus erhelle, daß den Partien das Hofgerichtl. Citations-Rescript von euch selbst publicirt, und ihnen dessen ganzer Innhalt genugsam erklärt, auch denselben die frühzeitige Bestellung eines Advocaten besonders eingeschärfft, und ihnen zugleich die- auf den Fall allzuspäter Renunciation zu gewarten habende Strafe so verkündet worden seye, daß sich niemand mit der Unwißenheit dißfals entschuldigen könne.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 22ten Jan. ꝛc. 1793.

Ex Spec. Res. Serenissimi Dmni. Ducis.

v. d. Lühe.
Waechter.

---

† General-Reskript, das erneuerte Verbot der Hazard-Spiele betreffend.

Vom 25. November 1793.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — „Die Spieler sollen nicht nur mit dem Verlust alles auf das Hazard-Spiel ausgesezten und in der Banque befindlichen Geldes gestraft, sondern auch noch überdies, ohne Ansehn der Person, und ohne Rücksicht auf die Größe des Vermögens, das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, oder wenn sie solche zu prästiren auser Stand seyn sollten, mit einer sechswöchigen Gefängniß-Strafe belegt, diese Strafe aber im Wiederbetretungsfall erhöht, und der Contravenient das 2te mal zu einer drey- das 3temal zu einer sechs- und wenn in den zwey leztern Fällen besondere aggravirende Umstände, als Verführung junger oder unverständiger Leute, falsche Würfel und Karten, oder andere Betrügereien hinzukommen sollten, zu einer achtmonatlichen Gefängniß-Strafe condemnirt werden. ꝛc. Auf gleiche Weise und nach der nemlichen Stuffenfolge sollen auch diejenigen gestraft werden, welche den Spielenden in ihrer Wohnung Auffenthalt geben, oder ihnen sonst bey ihrem Spielen Vorschub thun" ꝛc. ꝛc.

† General-Reskript, die Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf des Heurathens betreffend.

Vom 27. Februar 1794.

441.

General-Reskript, anonyme Eingaben an den Fürsten betreffend.

Vom 10. März 1794. [678])

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung allerley, meistens mit Verläumdungen und Unwahrheiten angefüllte Blätter, ohne Namens-Unterschrift, zugekommen; So haben Wir zwar Unsern dißfalsigen Grundsätzen gemäß, billiger Dingen hierauf nicht geachtet, auch einige derselben sogleich vertilgen lassen. Um nun aber diesem Unfug und Uebelstand, so viel möglich, zu begegnen, befehlen Wir Euch hiemit so gnädigst als ernstlichst, Eure Amts-Untergebene vor der Einschickung derlei im Dunkeln verfertigten, und das Licht scheuenden Schriften, um so mehr zu verwarnen, als die Urheber derselben ihre hierunter hegende Absichten, Uns zu schlimmen Meinungen von den darinn angeschwärzten Dienern und Unterthanen zu bewegen, niemalen erreichen werden, vielmehr Wir die Urheber derjenigen Schriften, welche Verläumdungen und Unwahrheiten enthalten, wenn sie seiner Zeit bekannt werden, mit der, auf die Calumnianten in den Gesezen bestimmten Strafe belegen zu lassen gedenken: Wohingegen jeder Unserer lieben und getreuen Unterthanen, welcher über Mißbrauch amtlichen Gewalts, Verzögerung oder Schmälerung seiner Rechten oder sonst gegründete Beschwerden zu führen hat, so, wie jeder Unterdrükte, nach wie vor, berechtiget seyn soll, seine Klagen bei Unsern Landes-Collegien, und zulezt bei Uns, als dem Landesherrn, anzubringen, auch selbst dann, wenn sein Unterdrücker mächtig seyn sollte, schüchtern zu seyn, nicht nöthig hat, in-

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

678) Hartm. Samml. der öffentlichen Bibliothek. — Vergl. u. A. die Reskripte vom 19. August 1716. und 2. November 1746.

dem Wir denselben gegen jede wirklich ungerechte Anmaßung zu schüzen wissen werden.

Wie Wir denn auch denjenigen Unserer lieben und getreuen Unterthanen, welche an Uns heilsame, und zum allgemeinen Besten abzwekende Vorschläge mit ihrer Namens-Unterschrift gelangen lassen, hiebei aber aus guten Gründen wünschen, daß sie als Urheber derselben, nicht bekannt werden mögen, hiemit die gnädigste Versicherung ertheilen, daß Wir denselben, mit Geheimhaltung ihres Namens, gnädigst willfahren, und ihnen erforderlichen Falls Unsere Herzogliche Protection angedeihen lassen werden. Diese Unsere höchste Willensmeinung habt Ihr Euren Amts-Untergebenen gehörig zu eröfnen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Merz 1794.

442.

General-Reskript, die Exzesse mit Schiessen in Wäldern und Feldern betreffend.

Vom 3. August 1794. [679])

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Seit einiger Zeit ist Uns von verschiedenen Unserer Herzogl. Beamten angezeigt worden, daß mehrere bei der Landmiliz angestellte junge Leute in dem irrigen Wahn stehen, daß ihnen in Hinsicht dieser ihrer Bestimmung grössere Freiheiten als Unseren übrigen Herzogl. Unterthanen gestattet worden sei. Wir hatten nun gerechte Ursache zu vermuthen, daß die von Unsern Beamten hierüber gegebene Belehrungen und Zurechtweisungen hinreichend seyn würden, um ihre Untergebene mit der wahren Absicht dieser Landesanstalt bekannt zu machen, ihnen die hierunter beigebrachte Vorurtheile zu benehmen, und strafbare Unordnungen in der Geburt zu erstiken. Es sind Uns auch diejenige Oberämter nicht unbekannt geblieben, wo durch den gemeinschaftlichen lobenswerthen Eifer der Civil- und Militairvorgesezten Unsere Hoffnung erfüllt worden ist, und wo die Landmiliz durch ihr bisheriges Betragen Uns zu der Erwartung, daß sie auch fer-

679) Reskripten-Sammlung auf dem K. Staats-Archiv. — Ein bereits gedrucktes, anderes Reskript über diesen Gegenstand vom 4. Juli 1794. wurde in Folge einer Landschaftlichen Beschwerde zurückbehalten und dafür das obige erlassen. — Vergl. die Wilderer-Ordnung von 1718.

nerhin sich Unserer gnädigsten Zufriedenheit würdig machen werde, berechtiget. Indessen müssen Wir mit Befremden und höchstem Misfallen erfahren, daß mehrere von der zur Landmiliz bestimmten Mannschaft sich an verschiedenen Orten grosse Ausschweifungen erlauben, und die Unbottmäsigkeit und Zügellosigkeit bei manchen so weit gehet, daß sie sogar unter Hintansezung aller gesezlichen Vorschrift gegen die ihnen vorgesezte Obrigkeit aus den Schranken der Ordnung und des Gehorsams treten, und insbesondere gegen die Forst- und Jagdgeseze sich Uebertrettungen aller Art zu Schulden kommen lassen.

Je weniger Wir nun ein solch strafbares Benehmen von denen erwarten konnten, die zu einer Anstalt gehören, deren Bestimmung die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes ist, und die, ausser den militärischen Verrichtungen, der Civilobrigkeit wie Unsere übrige Unterthanen unterworfen sind; desto weniger werden Wir gestatten, daß dergleichen Vergehungen, wodurch selbst Unsere übrige Unterthanen so sehr belästigt werden, fortwähren. Es ist daher Unser ernstlicher Befehl, diese Unsere Gesinnung und Unser Misfallen über die bisherige strafbare Vorgänge, welche Wir, nach gepflogener Untersuchung, exemplarisch bestrafen werden, öffentlich bekannt zu machen, und insbesondere der bei Euch aufgestellten Landmiliz so ernstlich als nachdrüklich zu erkennen zu geben, daß diese neue Verhältnisse, worein sie getreten sind, und die sie ihren bürgerlichen Pflichten und Verbindungen keineswegs entziehen, dergleichen Unordnungen und Ausschweifungen ganz nicht begünstigen können, vielmehr Wir Uns dadurch gerade veranlaßt sehen müssen, auf einen jeden ihnen zur Last fallenden Fehltritt und auf Widersezlichkeit gegen ihre Obrigkeit die ganze Schärfe der vorliegenden Geseze in Anwendung zu bringen. Insbesondere aber habt Ihr der bei der Landmiliz aufgestellten Mannschaft, so wie Euren übrigen Amtsuntergebenen das in mancher Rüksicht gefährliche Hinauslaufen mit Gewöhr dergestalt zu untersagen, daß, wenn sich in Zukunft jemand mit einem Gewöhr ausserhalb der zum Exerciren oder zu den gewöhnlichen Freischiesen angewiesenen Pläzen vorzüglich auf Feldern und in Waldungen betretten lassen würde, und eine erlaubte Absicht, in welcher er das Gewöhr trägt, nicht erweisen könnte, derselbe ohne Unterschied, ob er zur Landmiliz gehört oder nicht, das erstemal mit Geld oder Gefängnis, und, im Wiederbetrettungsfall nach Befinden mit noch schärferer Leibesstrafe werde angesehen werden.

Sollte aber das Gewöhr geladen seyn, und dadurch der Verdacht einer Wilderei oder eines noch grössern Verbrechens begründet werden; so gedenken Wir sodann gegen den Schuldigen nach dem Innhalt Unserer Herzogl. Wilderer und Criminalordnungen und Geseze verfahren zu lassen: wie Wir dann auch insbesondere gegen diejenige, die sich bei ihrer Arretirung widersezen, und sich Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, eben diese Criminalverordnungen unnachsichtlich anwenden zu lassen entschlossen sind.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 3. August 1794.

443.

Hof-Ordnung.

Vom 8. Dezember 1794. [680])

680) Aus dieser Ordnung findet hier Folgendes eine Stelle:

„III. Ordnen und befehlen Wir, daß nicht nur in den Residenzen, sondern auch an all andern Orten, wo Wir Uns entweder mit dem gewöhnlichen, oder auch nach Unserem Wohlgefallen mehr eingeschränkten Hof-Staat befinden, ein aufrecht und unverbrüchlicher Burgfried, mit Worten, Werken und Gebärden vestiglich gehalten, und derjenige, so darwider handelt, mit der empfindlichsten Strafe angesehen werden solle. Wie Wir dann zu desto besserer Beobachtung dieser Unserer Verordnung das unterm 6. Juny 1738. ergangene Duell-Edict seinem ganzen Inhalt nach, wo Wir nicht in nachstehenden Punkten ein anders verordnen, hieher wiederholen." ꝛc.

„V. Wenn einer Unserer Hof-Officianten oder Hof-Diener sich erfrechen würde, gegen die ihme mittel- oder unmittelbar vorgesezte Obere an Unserem Herzoglichen Hof-Lager sich mit Worten, Gebärden- oder gar mit Handanlegung zu vergehen: Gegen einen solchen gedenken Wir mit der äussersten Strenge, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit einer unfehlbaren Criminal-Strafe vorgehen zu lassen, und solle in solchem Fall ein dergleichen Frevler alsgleich arretirt, über die Umstände der Sache vorläufig vernommen, und Uns zu weitern Einleitung zu einer förmlichen Inquisition und allenfalls behörig instituirenden Prozesses die unterthänigste Anzeige gemacht werden. Sollte aber das Vergehen keine Hintansezung der Subordination betreffen, sondern der Vorfall in blossen Zänkereyen und Schmähungen bestehen, und also erfunden werden; so gedenken Wir einen solchen Uebertretter der Geseze mit empfindlichem Arrest oder gar Wegschaffung von Hof bestrafen zu lassen." ꝛc. ꝛc.

„XI. Da wegen der Hof-Diebstäle und deren Bestrafung in dem unterm 16. Oct. 1718. ergangenen gnädigsten General-Rescript das nöthige enthalten; so wollen Wir diese Verordnung hieher wiederholt- und befohlen haben, daß selbiges mit dieser-Hof-Ordnung jedesmal verlesen, und in vorkommenden Fällen darnach gesprochen werde." ꝛc.

„XII. Aller Abtrag bei Hof, er bestehe in was er wolle, ist, bei der empfindlichsten Strafe, auch befindenden Umständen nach, und im Wiederbetrettungsfall bei Cassation verbotten. Wie dann auch jeder Diener verbunden ist, wenn er dergleichen wahrnimmt, bei der Behörde die Anzaige davon zu machen." ꝛc. — Vergl. auch die Hof-Ordnungen vom 22. März 1807. und 10. Juni 1818.

444.

General-Reskript, die den Bezirks-Beamten überlassene Entscheidung verschiedener Straffälle betreffend.

Vom 31. Januar 1795. 681)

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da sich seit einiger Zeit die Geschäfte bei Unserer Herzoglichen Kanzley ausserordentlich vermehrt, und Wir zu mehrerer Beförderung derselben verschiedene nüzliche Verfügungen getroffen haben, so sind Wir nunmehr auch entschlossen, Unsern Herzoglichen Ober- und Decanat-Aemtern, bis auf weitere Verordnung, verschiedenes zur Erkenntniß und Entscheidung zu überlassen, das bisher zu Unserer Herzoglichen Regierung und Ehe-Gericht berichtet werden mußte.

Wir geben euch solches hiedurch zu erkennen, versehen Uns zu eurer Treue und Gewissenhaftigkeit, daß ihr bei den in Zukunft von euch zu erledigenden Gegenständen mit äusserster Sorgfalt, Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu Werk gehen, so wie euch nach gegenwärtiger, den bisher bei Unserer Herzoglichen Regierung und Ehe-Gericht hergebrachten und festgesezten Principien gemäß abgefaßten Vorschrift achten werdet; und verordnen, von den auf solche Art vorkommenden und entschiedenen Fällen alle Vierteljahre, nach dem beiliegenden Muster, 682) einen Haupt-Bericht zu Unserer Herzoglichen Regierung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen aber, wie bisher, bei gedachter Unserer Regierung und Ehe-Gericht anzufragen, und euch von derselben Bescheids unterthänigst zu gewärtigen.

Ihr habt demnach

I.) Denjenigen Persohnen, welche zum zweitenmal den frühen Beischlaf begehen, nachdem sie das erstemal abgestraft worden

681) Hartmann'sche Sammlung der öffentl. Bibliothek. — In Kapffs Sammlung Nr. CII. S. 407. bis 415. — Vergl. die General-Reskripte vom 2. Januar 1728. und 31. Juli 1806.

682) Die neun Felder dieses Formulars sind bezeichnet: „Nro. — Ober-Amt. Ort. — Personen. — Kurzgefaßtes Faktum. — Bestrafung. — Vollziehung der Strafe. — Noch nicht vollzogene Strafen von ältern angezeigten Fällen. — Aelterer Bericht und Nummer. — Ursache der Nichtvollziehung.“ Oben ist auf dem Formular bemerkt: „Für jeden der in dem Rescript ausgedrükten VI. Straffälle wird ein besonderes Blatt dieser Tabelle genommen, und derselbe hier oben rubricirt; z. B. I. Zweiter früher Beischlaf.“

sind, und die Strafe berichtiget haben, die doppelte frühe Beischlafs-Strafe nach Verhältniß des Vermögens anzusezen.

II.) Für die wiederholte Scortation ist, wenn die Weibspersohn keine gemeine Hure ist, (welchen Falls ihr unterthänigst zu berichten habt,) sondern noch mildernde Umstände für dieselbe vorwalten, die doppelte Strafe anzusezen, mithin

a.) wenn das Vermögen bis auf 500 fl. einschließlich sich belauft, 40 fl.

b.) wenn es über 500 fl. bis auf 1000 fl. einschließlich sich erstrekt, 50 fl.

c.) bei einem Vermögen über 1000 fl. und bis 1500 fl. einschließlich, 60 fl.

d.) belauft sich aber das Vermögen einer Persohn, die sich auf diese Art vergangen hat, über 1500 fl., so ist die Sache mit allen Umständen und mit Bemerkung des Vermögens zu Unserem Herzoglichen Ehe-Gericht zu berichten.

Wobei ihr euch jedoch nach folgenden Umständen zu richten habt:

1.) Wenn wegen des ersten Vergehens die Strafe ganz, oder über die Hälfte entweder baar, oder durch Accord, oder durch Abverdienen in Herrschaftlichen Geschäften berichtiget ist, so findet der doppelte, oben angezeigte, Straf-Ansaz statt.

2.) Ist die Strafe wegen des ersten Vergehens zwar angesezt, aber noch nicht über die Hälfte beigetrieben, so ist bei dem zweiten Fall die einfache Scortations-Strafe ohne Erhöhung zu wiederholen, und Unser Herzoglicher Staabs-Beamter hat für den Einzug beider Straf-Posten zu sorgen.

3.) Ist auf das erste Vergehen keine Strafe noch erkannt worden, und eine solche Persohn kommt das zweitemal vor, so ist derselben die einfache Scortations-Strafe mit einem Additament von einer kleinen Frevel bei 20 fl., von 5 fl. in der zweiten Classe, und von zwei kleinen Freveln in der dritten Classe anzusezen.

4.) Bei der Bestimmung der Scortations-Strafe ist in Ansehung des Vermögens auf diejenige Zeit zu sehen, da das Vergehen begangen worden ist, so, daß, wenn z. B. eine Persohn das erstemal die einfache Scortations-Strafe in der niedrigsten Classe bezahlt, dieselbe, wenn sie zur Zeit des begangenen zweiten Verbrechens ein grösseres Vermögen, etwa von 1200 fl., besessen, ihr die doppelte Strafe dieser Classe mit 60 fl. anzusezen ist.

5.) In Ansehung der Tax- und Surplus-Gelder habt ihr euch gleichfalls in Zukunft nach den bisherigen Verordnungen zu richten.

III.) Für die dritte Scortation ist

1.) den Mannsleuten, wenn

a.) beide bisherige Strafen, und zwar die doppelte über die Hälfte berichtiget ist, wieder die doppelte ihrer Vermögens-Classe mit einem Additament von 5 fl. in der ersten, 10 fl. in der zweiten, und 15 fl. in der dritten Classe anzusezen,

b.) haben sie aber die angesezte Strafe noch nicht so weit berichtigt, so ist blos die doppelte Strafe zu wiederholen,

c.) ist ihnen nur die erste Strafe angesezt worden, welche sie ganz oder über die Hälfte berichtiget haben, auf den zweiten Fall aber die Strafe noch nicht erkannt worden, so findet bei dem dritten blos die doppelte mit einem Additament von 5. 10. 15 fl. statt.

d.) War hingegen auch die erstere zwar angesezt, aber nicht über die Hälfte berichtigt, so wird blos die doppelte angesezt,

e.) war aber die erstere gar nicht angesezt, so findet nur die einfache Scortations-Strafe mit einem Additament von 5. 10. 15. fl. statt.

2.) Bei Weibs-Persohnen hingegen ist, wenn die doppelte Strafe bereits über die Hälfte berichtiget worden, der ganze Fall zu Unserer Herzoglichen Regierung zu berichten, in den übrigen Fällen aber es mit ihnen, wie mit den Manns-Persohnen sub Lit. b. c. d. e. zu halten.

IV.) Der erste Ehebruch ist mit einer Geld-Strafe von 50. 60. oder 70 fl. nach den oben bemerkten Classen des Vermögens zu belegen, und hat diejenige Folgen, welche in der Lands-Ordnung Tit. 94. S. 202. 203. und Ehe-Ordnung S. 22. 23. §. 1. S. 83. §. 2. gesezt sind. [683])

Doch ist zu bemerken

a.) in Ansehung der Kirchen-Busse,

1.) daß fremde Religions-Verwandte statt der Kirchen-Busse mit einer Geld-Strafe in den Armen-Kasten des Evangelischen Orts, in welchem das Verbrechen begangen worden, belegt werden, oder das Land räumen sollen.

---

683) „Gesezliche Bestimmung, die Bestrafung des Ehebruchs angehend: Se. Churfürstliche Durchlaucht haben in Beziehung auf die höchste Normal-Resolution vom 14. Oct. 1803., wornach der Ehebruch nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Leibesstrafen belegt werden soll, per Decretum d. d. 15 Aug. 1805. noch weiter gnädigst festzusezen geruhet, daß der erste mit sonst keinen erschwerenden Umständen begleitete Ehebruch bei Mannspersonen mit 3monatlicher Vestungsstrafe, bei Weibspersonen hingegen mit 10. Wochen Zuchthaus, oder 12. Wochen Arbeit in herrschaftlichen Geschäften, und bei Personen, bei welchen diese Strafen nicht wohl anwendbar sind, mit 8 Wochen Gefängniß bei geschmeidiger Kost in Zukunft bestraft werden, und diese Strafe ungehindert ihren Fortgang behalten solle, wenn gleich der unschuldige Theil dem Schuldigen verzeiht, so daß er sich nicht von ihm zu scheiden begehrt; — und daß ferner in Hinsicht auf die Bestrafung einer ledigen Person, welche sich mit einem Ehegatten eingelassen hat, in den Churfürstlich neuen Landen die Altwürtembergische Norm künftig beobachtet werden soll, nach welcher in solchem Fall die ledige Person eben so, wie die verheurathete, bestraft werden soll. Ellwangen, den 19. Aug. 1805. Ex spec. Res. Seren. Dom. Elect. Churfürstl. Ober-Landes-Reg. I. Senats." — Allgem. Intelligenz-Blatt für Neu-Württemberg, 1805. S. 273.

2.) Daß diejenige Person, welche von ihrem Ehe-Gatten verlassen worden, oder welcher der Ehe-Gatte wegen Unvermögens oder anderer Ursachen nicht ehelich beigewohnt hat, mit der Kirchen-Busse zu verschonen ist.

3.) Daß in allen Fällen, wo die Kirchen-Busse nicht von beiden ehebrecherischen Theilen, es seye aus was für einer Ursache es wolle, erstanden werden kann, dieselbe nicht statt hat, vielmehr für dieselbe ein den Vermögens-Umständen angemessenes Surrogat von 10. 15. und 20 fl. nach jenen drei Classen angesezt, und diese Geld-Busse zu der ordentlichen Ehebruchs-Strafe zu schlagen ist.

b.) In Ansehung vorhergegangener Scortationen

1.) ist dem ersten Ehebruch eine Scortation vorangegangen, sie seye bestraft worden oder nicht, so bleibt es bei der oben bestimmten Ehebruchs-Strafe;

2.) hat aber dieselbe schon eine doppelte Scortations-Strafe erlegen müssen, so ist

a.) einer Manns-Persohn die Ehebruchs-Strafe mit einem Additament von 10. 15. 20 fl. nach jenen Vermögens-Classen anzusezen;

b.) bei einer Weibs-Persohn aber der Fall zur Herzoglichen Regierung zu berichten.

V.) In Ansehung der Diebstähle habt ihr

1.) solche gemeine Diebstähle, welche den urkundlich erhobenen Werth von 10 fl. nicht übersteigen, weder mit Einsteigen, noch mit Erbrechen, noch mit Führung gefährlicher Waffen verbunden, auch sonst von keinem in Ansehung der boshaften Ausführung oder des Gegenstandes beschwehrenden Umstand begleitet sind, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Thurnstrafe von 3 bis 14 Tagen zu belegen;

2.) diejenige Geldstrafen, welche durch die Geseze auf einzelne Diebstähle festgesezt sind, anzusezen. Wohin z. B. die auf Entwendung des Flozholzes gesezte Legal-Strafe von 10 fl. gehört.

VI.) Geringere Schlag- und Schmäh-Händel, die mit keinen besonders beschwehrenden Umständen verknüpft sind, und daher keine höhere Leibes-Strafe oder Geld-Busse verdienen, habt ihr nach Beschaffenheit der Sache, so wie bisher, mit geringeren Thurn- und Geld-Strafen zu belegen. Wobei Wir euch gnädigst legitimirt haben wollen, auch ausser dem Fall, da eine grosse Frevel als Legal-Strafe bei blutigen Wunden anzusezen ist, andere Real- und Verbal-Injurien mit verhältnißmäßigen Strafen bis auf 14 fl. inclusive belegen zu dürfen.

Gleichwie ihr nun in allen diesen Fällen, kraft des hiedurch von Uns erhaltenden ausdrüklichen Auftrags die nöthigen Straf- und andere Verfügungen zu treffen bevollmächtiget werdet, als schärfen Wir euch wiederholt die gröste Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ein, und verordnen, daß ihr auch in Ansehung der Vollziehung der Stra-

fen und insbesondere der Einziehung der Geld=Strafen, welche ihr für Unsern Herzoglichen Fiscum zu verrechnen habt, keine Saumseligkeit euch zu Schulden kommen lassen sollet, weshalb ihr auch in jenem vierteljährigen Haupt=Bericht zu bemerken habt, wann und wie die Strafe vollzogen worden, oder woran der Anstand hafte, daß solches nicht geschehen sey.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 31. Jenner 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

445.

General=Reskript, die Legitimation unehlicher Kinder betreffend.

Vom 31. Januar 1795. 684)

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, zur möglichsten Abkürzung und Beförderung der Canzlei=Geschäfte Unserer Herzoglichen Regierung mehrere Gegenstände, und darunter besonders auch die Legitimation unehlicher Kinder, zur Entscheidung zu überlassen; als wird Euch solches zu dem Ende gnädigst angefügt, um den Supplicanten bekannt zu machen, daß künftig die von Unserer Herzogl. Regierung ertheilte und ausgefertigte Legitimationen eben die Kraft haben sollen, als diejenigen, welche bisher entweder von Uns Selbst, oder von Unserem Herzoglichen Geheimen=Rath unterzeichnet worden sind.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 31. Jan. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Normann.
Reuß.

---

684) Ebinger Sammlung. — In Karffs Sammlung Nr. CIII. S. 415. und 416. und in der Schwäbischen Chronik von 1795. S. 69. — Vergl. die Königl. Verordnung vom 22. Juni 1807. und das Landrecht von 1610. Theil IV. Tit. 17.

446.

General-Reskript, die den Wilderern abgenommenen Schieß-Gewehre betreffend.

Vom 26. Februar 1795. [685])

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß bisher die den Wilderern abgenommenen Schießgewehre von Unsern Herzogl. Oberforstämtern bald den Eigenthümern wieder zurükgegeben, bald verkauft und der Erlös verrechnet, bald aber als Accidenz von den Oberforstmeistern, Förstern oder Jägerpurschen sich zugeeignet, und überhaupt bei den verschiedenen Gattungen der Wilderer nicht die gehörige Verschiedenheit in der Entziehung des Gewehrs beobachtet worden: so wollen Wir, um eine geseзliche Gleichheit hierunter zu beobachten, hiemit gnädigst verordnet haben, daß

1) allen Wilderern, welche sich einer würklich begangenen oder attentirten eigentlichen Wilderei schuldig gemacht haben, ihr dabei gebrauchtes eigenthümliches Schießgewehr, ohne Unterschied, abgenommen und für die Herrschaft confiscirt —
2) Denjenigen Personen, welche wegen Haasen-Schiessens oder anderer dergleichen geringeren Excessen mit Schießgewehr sich betreten lassen, solches abgenommen, und, wenn es zur Landes-Defension zu gebrauchen ist, an seinen bestimmten Ort zur Aufbewahrung gebracht; — wofern aber das Gewehr hiezu nicht tauglich, dasselbe verkauft, und der Erlös dem Eigenthümer zugestellt werden, — hingegen
3) der bisherige Mißbrauch, nach welchem dergleichen Gewehre entweder von den Oberforstmeistern, oder Förstern, oder ihren Jägerpurschen, als ein vermeintliches Jägerrecht, in Anspruch genommen worden sind, in Zukunft gänzlich abgestellt, und zugleich
4) das in der Herzogl. Landesordnung Tit. XI. §. 3. enthaltene Verbot, daß
   „die durchreisende fremde Personen in den Herzogl. Landen Feuerbüchsen, bei Confiscations-Strafe, nicht anders, als

685) Reskripten-Sammlung des K. Staats-Archivs. — In Kapffs Sammlung Nr. CV. S. 418. u. 419., Schwäbische Chronik von 1795. S. 73. und 74. — Vergl. die Wilderer-Ordnung von 1718.

mit abgeschraubtem Schloß, und ungeladen, bei sich führen dürfen,"

erneuert seyn soll;

welches Euch zu Eurer Nachachtung zu erkennen gegeben wird.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. Febr. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

447.

General-Reskript, die besondere Berücksichtigung der Pflegschaften bei Geld-Aufnahmen der Staats- und Gemeinde-Kassen betreffend.

Vom 19. März 1795. [686])

Von Gottes Gnaden, Ludwig Eugen, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Es ist bey Uns die untertänigste Anzaige gemacht worden, daß in neueren Zeiten bey denen Curatel-Cassen öfters sehr vieles baare Geld vorhanden seyn soll, zu dessen Anlegung die Curatoren keine — oder wenigstens keine sichere Gelegenheit bekommen können, und dardurch theils wegen des — den Pflegbefohlenen entgehenden Interesse theils der für das Capital selbst entstehenden Gefahr jenen mancher Nachtheil zuwachse.

Da Uns nun die gute Besorgung der Pupillen und oeconomischen Administration ihres Vermögens vorzüglich am Herzen ligt, so wollen Wir Euch gnädigst aufgegeben haben, die Verfügung zu treffen, daß, wann bey Herrschafftl. und Commun-Cassen Capitalien um Verzinnßung aufgenommen werden, die Pupillen vorzüglich begünstiget, und auf Annahme der- bey Vormund- und Pflegschafften vorrätigen Gelder besonderer Bedacht genommen werden möge.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 19ten Martii 1795.

Ex speciali Resolutione.

Bühler.
Weckherlin.

---

686) Ebinger Sammlung. — Ein Abdruck davon in der Schwäbischen Chronik von 1795. S. 121.

† General-Reskript, unerlaubte Verwandtschaft zwischen den Mitgliedern der Orts-Magistrate betreffend.

Vom 13. Juni 1795.

---

†† General-Reskript, den Frucht-Handel betreffend.

Vom 28. August 1795.

448.

General-Reskript, Prozeß-Berichte betreffend.

Vom 6. September 1795. [687]

Von Gottes Gnaden Friederich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da Wir vielfältig wahrgenommen haben, daß sowol die Civil- als Criminal-Processe Unserer Herzogl. Unterthanen über die Gebühr in die Länge gezogen, und dadurch der Weg, zu seinem Recht zu gelangen, erschwehrt, unnöthige Kosten verursacht, und insbesondere bei Criminalfällen sogar oft der Inquisit durch die blose Incarceration und deren ungebührlich lange Dauer, ohne den Grad seiner Schuld vor der Hand noch bestimmen zu können, empfindlich gestraft wird; so wollen Wir Euch hiemit gnädigst aufgegeben haben, in Ansehung der Civilprozesse, die gewöhnlichen und bereits durch das General-Rescript vom 11. Oktober 1758 in Unseren Herzoglichen

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

†† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Dieses General-Reskript verbot bei Konfiskations-Strafe „allen Fruchtverkauf in Häusern und Fleken (im Gegensatz zu öffentlichen Märkten) an die Ausländer überhaupt, und dann auch an solche Inländer, welche die Früchten nicht zu ihrem Hausgebrauch, oder als Becken zu ihrem Gewerb, sondern zum Wiederverkauf oder zur Ausfuhr ausser Lands einkaufen;“ ferner „alle über die noch im Felde und auf dem Halm stehenden Früchten, ingleichen über das Heu- und Oehmd-Gras auf den Wiesen abgeschlossene Kauf-Kontrakte.“ ꝛc. — Vergl. auch das Landrecht von 1610., Theil II. Tit. 9. (Note 129.)

687) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. CVIII. S. 427. u. 428.

Landen eingeführten Prozeß-Berichte, und zwar nunmehr von 6 zu 6 Monaten, zu Unserer Herzogl. Regierung, nach der in berührtem General-Rescript vorgeschriebenen Art, pünktlich und ordentlich zu erstatten; und habt Ihr Euch sodann von derselben, wegen der etwa vorkommenden Anstände und Mängel, weiteren Bescheids jedesmal zu gewärtigen. In Ansehung der Criminal-Fälle aber geben Wir Euch hiemit gnädigst auf, in jedem vorkommenden einzelnen Fall zu Unserer Herzogl. Regierung einen Vorbericht nach Vorschrift Unserer Herzogl. Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 4. längstens innerhalb acht Tagen, von Vornahme der ersten General-Inquisition an gerechnet, zu erstatten.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. Sept. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Haselmeier.
Mohl.

449.

General-Reskript, die Kaiserlichen Notarien im Lande betreffend.

Vom 2. Dezember 1795. [688]

Von Gottes Gnaden Friederich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus verschiedenen Vorgängen haben Wir wahrzunehmen gehabt, daß sich die Anzahl der offentlichen Kaiserlichen Notarien in unsern Herzoglichen Landen immerhin mehr und mehr vergrössere, daß dieselbe nicht nur ohne Unsere Landesherrliche adprobation und Erlaubniß ihr Amt ausüben und ihre Geschäfte theils bei Unsern Gerichten theils aussergerichtlich ausbreiten, sondern auch einige unter ihnen bei ihren Arbeiten zu erkennen geben, wie wenig sie die darzu erforderliche Kenntnisse und Eigenschaften besizen, und wie leicht es ihnen geglükt seyn müsse, ihre Notariats-Diplome bey innländischen und in der Nachbarschaft befindlichen Kaiserl. Hof-Pfalzgrafen ohne vorangegangene hinlängliche Prüfung auszuwirken.

Da Uns nun daran gelegen ist, theils davon unterrichtet zu werden, wie weit sich die in den Comitiven enthaltene Facultäten der in

---

688) Ebinger Sammlung. — Vergl. das General-Reskript vom 22. Mai 1806. und die Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808.

den Herzogl. Landen sich befindenden Kaiserl. Hof-Pfalzgrafen erstrecken, theils aber und vorzüglich über die von ihnen zu Notarien gemachte Personen eine genaue Uebersicht zu bekommen, um wegen der lezteren das weitere gnädigst zu verordnen;

So geben Wir Euch, unsern Ober- und Staabs-Beamten, hierdurch in Gnaden auf:

I.) an die in dem Euch anvertrauten Ober- und Staabsamt befindende Kaiserl. Hof-Pfalzgrafen resp. vi Commissionis das Ansinnen zu machen, daß Sie Euch durch Mittheilung entweder der ganzen Abschriften oder der beglaubten Auszüge der erhaltenen Diplome davon Nachricht geben, von wem sie mit Comitiven versehen, und zu was sie dardurch legitimirt worden seyen?

II.) Die Kaiserl. offentliche Notarien hingegen, welche sich bei Euch aufhalten und Eurem Staab theils unterworfen theils nicht untergeben seyn mögen, habt Ihr entweder vorzubescheiden und ihnen mündlich zu eröfnen, oder in Kraft des erhaltenen Auftrags schriftlich zu erkennen zu geben,

1.) daß sie in Unsern Herzogl. Landen und bei Unsern Unterthanen sich so lange der Notariats-Geschäfte zu enthalten haben, bis Wir ihnen zu deren Ausübung die Landesherrl. adprobation und gnädigste Erlaubniß ertheilt haben werden, und

2.) daß dieselbe Euch genau angeben sollen:

a.) Von welchem Kaiserl. Hof-Pfalzgrafen oder von welcher Stelle sie zu offentlichen Notarien gemacht worden?

b.) Zu welcher Zeit solches geschehen?

c.) Durch wen sie geprüft worden?

d.) Mit welcher Einschränkung oder Ausdehnung sie die Legitimation erhalten haben?

e.) Ob sie neben ihrem Notariat auch noch ein anderes Amt bekleiden? und sonsten ein Gewerb treiben? oder theils von eigenem Vermögen theils von dem Notariats-Verdienst vorzüglich leben?

f.) Ob sie zuvor, und in welchen Diensten gestanden? oder auf welche Art sie aus dergleichen vorher gehabten Diensten gekommen seyen?

g.) Nach welcher Taxe sie ihre Notariats-Gebühren von allerlei Geschäften und Verrichtungen erhalten?

Den Erfund davon habt Ihr so fort durch besondere zu Unserer Herzogl. Regierung zu erstattende Berichte anzuzeigen, und unter Vernehmung der Magistrate in den Städten und der Staabs-Gerichte zu bemerken, in was für einem Prädikat dergleichen Notarien in Ansehung ihres übrigen Lebenswandels stehen, und ob sie sich in ihren Geschäften ordentlich und in ihren Verdiensts-Anrechnungen bescheiden und unklagbar verhalten?

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 2. Decbr. 1795.

Wächter.
Mohl.

450.

General=Reskript, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend,

Vom 25. Dezember 1795. [689])

Von Gottes Gnaden Friederich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek 2c.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Durch die neuerlich zu Unserer Herzogl. Regierung erstatteten Prozeß=Berichte sind Wir auf die Vermuthung geleitet worden, daß mehrere von Unsern Herzogl. Verordnungen, welche sich auf die Leitung und den Gang der Prozesse beziehen, wo nicht gänzlich in Vergessenheit gekommen sind, doch wenigstens mehr oder weniger vernachlässigt werden.

Wir haben nemlich unter anderm in denselben wahrgenommen, daß den Stadtgerichten die Verfasser der gerichtlich einkommenden Schriften häufig unbekannt bleiben. Da nun dieses nicht möglich seyn würde, wenn die Verfasser nach der Vorschrift des Herzogl. General=Rescripts vom 31. Dec. 1781 ihren Namen in der Schrift beisezten, so wiederholen Wir hiemit diese Verordnung, und versehen Uns zu Unsern Gerichten, daß sie kein gerichtliches Exhibitum, in welchem jene Benennung nicht enthalten ist, in Zukunft annehmen werden.

Wir finden Uns um so stärker bewogen, auf eine genaue Beobachtung dieser Verordnung zu dringen, da jene Anonymität der Concipisten wahrscheinlich nicht selten in einer Untüchtigkeit zur gerichtlichen Praxis in Unsern Herzogl. Landen ihren Grund hat, und nicht nur Scribenten, Notarien und dergleichen Personen, sondern auch ausländischen Advocaten die Einmischung in Processuarische Angelegenheiten bei Unsern einheimischen Gerichten erleichtert. Und da Wir würklich dergleichen Beispiele von unbefugter Ausübung der gerichtlichen Praxis gefunden haben: so wollen Wir hiemit diejenige Verordnung des General=Rescripts vom 31. Dec. 1781., welche sich auf diesen Gegenstand bezieht, ausdrüklich wiederholt, die Führung der schriftlichen Prozesse Unsern Kanzlei= und Hofgerichts=Advocaten lediglich überlassen, ausländische Advocaten völlig ausgeschlossen, und Unsere Gerichte angewiesen haben, keine von irgend einer zur gerichtlichen Praxis nicht berechtigten Person verfaßte Prozeßschrift unter die Acten aufzunehmen. [690])

---

689) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. CIX. S. 428. bis 433., in der Schwäbischen Chronik von 1796. S. 61., 63. u. 64.
690) Vergl. das Landrecht von 1610., Th. I. Tit. 17.

In den meisten jener Prozeß-Berichte ist Uns aber noch weiter besonders aufgefallen, daß, der deutlichen Vorschrift des General-Rescripts vom 2. Jenner 1778 ungeachtet, der Gerichts- und Advocaten-Kosten gar nicht erwähnt worden ist.

Wir sehen Uns daher genöthigt, diese Verordnung nach ihrem ganzen Innhalt hiemit ernstlich zu wiederholen, und zugleich nach Anleitung der Herzoglichen General-Rescripte vom 26. Januar 1674 und 24. März 1679.

(Gerstlacherische Sammlung der Wirtembergischen Gesetze, B. 1. §. 28.)

die weitere Verfügung zu machen, daß nicht nur die Advocaten, sondern auch die Commissarien sowol, als die Stadt- und Amts-Schreiber beim Beschluß der Sache ein detaillirtes und mit Urkunden belegtes Verzeichniß dessen, was sie an Verdienst und Auslagen fordern, jedesmal zu den Acten geben, und der gerichtlichen Ermässigung unterwerfen.

Und da es sich wol selten treffen dürfte, daß der Ausgang eines Prozesses und die Erstattung des Prozeß-Berichts auf einen und ebendenselben Zeitpunkt fielen, so versteht es sich von selbst, daß dergleichen in der Zwischenzeit ihr Ende erreichende Prozesse mit der Bemerkung jener Kosten in der nächstfolgenden Prozeßtabelle aufgenommen werden müssen.

Es ist Uns ferner unerwartet gewesen, in dem größten Theil jener Prozeß-Berichte die Frage von der Verzögerung des Prozesses und dem Ungehorsam der Parteien entweder gar nicht berührt, oder nicht befriedigend beantwortet zu finden, ungeachtet in dieser Hinsicht die deutlichsten Bestimmungen in den Herzogl. General-Rescripten vom 11. Octobr. 1758., 14. August 1770. und 2. Jenner 1778. enthalten sind.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, diese Verordnungen nach ihrem ganzen Umfange zu wiederholen und denselben gemäs festzusezen, daß künftig in den einzuschickenden Prozeß-Tabellen in einer eignen Rubrik jedesmal bemerkt werden soll, ob sich eine Partei einen Ungehorsam habe zu Schulden kommen lassen, und im Bejahungs-Falle, welche Folgen desselben, ob neben der Fiscalischen Ahndung nur die gemeine oder auch die besondere Privatstrafe der Contumacia eingetreten sey, und ob vor der Ertheilung einer Fristerstreckung und vor der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Frist gewisse gesezmässige Ursachen oder bestimmte Ehehaften nicht blos angeführt, sondern auch gehörig bescheinigt worden seyen.

Wir wollen daneben in dieser Hinsicht dasjenige aufs neue wieder in Erinnerung gebracht haben, und aufs genaueste beobachtet wissen, was in Absicht auf den Ungehorsam der streitenden Partheien und dessen Bestrafung, auf Ertheilung von Fristen und damit verwandte Gegenstände in Unserm Herzoglichen Landrecht sowol, als in den General-Rescripten vom 23. August 1728., 16. Mai und 21. Oct. 1739., auch vom 14. August 1770 verordnet worden ist.

Und da Wir endlich bemerkt haben, daß die späte Mittheilung der gerichtlich eingekommenen Schriften an der Verzögerung der Prozesse einen nicht geringen Antheil hat, so sollen in Zukunft nach der Vorschrift des Herzogl. Landrechts Th. 1. Tit. 19. §. ult. und des General-Rescripts vom 14. Aug. 1770. alle Schriften mit ihren Beilagen gedoppelt übergeben, beide Exemplarien mit dem Praesentat und dem Mittheilungs-Decrete versehen, sodann das eine mit den Beilagen, und zwar, wenn Originalien beigelegt sind, mit diesen zu den Gerichtsacten gelegt, das Duplicat hingegen mit den Abschriften der Beilagen dem Gegentheil mitgetheilt werden.

Wir versehen Uns nun zu Euch, Unsern Ober- und Staabs-Beamten und Gerichten, daß Ihr Euch die Erfüllung dieser auf Verbesserung der Rechtspflege abzweckenden Verordnung nach allen ihren Theilen eifrig angelegen seyn lassen, und auch dadurch Unsere auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen gerichteten Absichten befördern werdet.

Uebrigens wollen Wir noch gnädigst verordnet haben, daß die seit Martini d. J bei Unserer Herzogl Regierung nicht eingekommenen Prozeß-Berichte noch vor Lichtmeß 1796. in gehöriger Form eingesendet, und diese Berichte überhaupt in Zukunft jedesmal an den beiden Quartalen Georgi und Martini zu Unserer Herzogl. Regierung erstattet werden sollen.

Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 25. Dec. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Mandelsloh.

Baz.

451.

General-Reskript, die Behandlung der gerichtlichen Schulden-Verweisungen betreffend.

Vom 13. Mai 1796. 691)

Friederich Eugen ꝛc.

L. G.! Wir haben öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß in mehrern Orten des Landes die Schulden-Verweisungen nicht vor dem Stadtgericht, sondern blos vor dem Stadtschreiber in Gegen-

691) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — In der Kapff'schen Sammlung unter Nr. CXII. S. 439. und 440. abgedruckt. — Vergl. die General-Reskripte vom 29. Mai 1714. und 14. April 1781.

wart von ein paar Urkunds=Personen behandelt und ausgemacht worden seyen.

Da aber dieses eigentl. ein Gegenstand der gerichtlichen Erkenntniß ist: So wollen Wir jene Gesezwidrige Behandlungs=Art andurch ausdrükl. abgestellt, und dagegen so gst. als ernstlst. verordnet haben, daß in Gemäßheit der in medio liegenden ältern Verordnungen die Schulden=Verweisungen zwar auch noch in Zukunft von dem Stadtschreiber in Gegenwart von Urkundspersonen entworffen werden können; sofort aber bei Gericht geprüffet, darüber erkannt, und erst alsdann nach dem Gerichtlichen Concluso nach Beschaffenheit der Umstände entweder mündl. oder schriftl. publicirt werden sollen, von dieser Zeit (an) aber das in Hinsicht auf die Appellation zu beobachtende decendium zu lauffen anfange. Daran ꝛc. Stuttg. den 13. May 1796.

Ex Spec. Resol. S. D. D.

Hzgl. Regierung.

452.

General=Reskript, den Vermögens=Verlust, als Wirkung der Ehescheidung, betreffend.

Vom 29. Juli 1796. (1797.) [692])

Von Gottes Gnaden Friederich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß in der Materie über den Vermögens=Verlust, als Wirkung der Ehescheidung, einheimische Rechtsgelehrte sowohl als innländische Gerichtshöfe und Rechts=Kollegien sich in verschiedene Meinungen

---

692) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. CXVI. S. 449. bis 451. und in der Schwäbischen Chronik vom Jahr 1797. S. 239. — Dieses Reskript wird gewöhnlich vom 29. Juli 1797. datirt und wirklich wurde auch am Ende desselben diese Jahrs=Zahl gedruckt; allein in dem vorliegenden Original ist leztere, wie es scheint, von des unterzeichneten Bangers eigener Feder in 1796. verwandelt worden und auch auf der Rückseite, wo die Ober=Aemter eine kurze Rubrik und das Datum eines Reskripts hinzuschreiben pflegten, ist der 29. Juli 1796. zu lesen. Dagegen lautet auffallender Weise das nebenstehende Präsentatum vom 18. August 1797.; weßhalb anzunehmen ist, daß dieses General=Reskript über ein Jahr lang unausgeschrieben und ungedruckt blieb, was dann auch den fraglichen Druckfehler veranlaßt haben wird. — Vergl. das Landrecht von 1610., Theil II. Tit. 32., nebst der dabei befindlichen Note 171.

theilen, und bei einem disfals vorkommenden Rechtshandel die Sachwalter, so, wie es das Interesse ihrer Parthie mit sich bringt, sich ein besonderes Geschäft daraus machen, bald diese bald jene Meinung auf Kosten ihrer Parthien mit grosser Weitläufigkeit zu verfechten.

Da Uns nun vorzüglich daran gelegen ist, diesem kostspieligen und zeitverderbenden Aufwande durch eine authentische deutliche Erklärung abzuhelfen, und diejenigen Processe, welche sich nicht auf ein streitiges Factum beziehen, sondern nur um die Art der Auslegung eines Gesezes herumdrehen, durch genauere Bestimmungen abzuschneiden, so haben Wir, nach vorgängiger Vernehmung aller nöthigen Behörden und mit Einwilligung Unserer treugehorsamsten Landschaft, den Entschluß gefaßt, einige zweifelhafte Fragen zu entscheiden:

1) In Rüksicht auf den Vermögens-Verlust des schuldigen Ehegatten ist eine ex capite quasi desertionis, sowie

2) eine ex capite praesumti adulterii erkannte Ehescheidung auf gleiche Art, wie eine Ehescheidung, welche ex capite verae desertionis vel veri adulterii erkannt wird, zu behandeln.

Jedoch wird bei der lezteren, nemlich bei der ex capite praesumti adulterii erkannten Ehescheidung, vorausgesezt, daß die Vermuthung, die etwa in ordine ad divortium mit Recht für hinlänglich angesehen worden ist, nicht immer auch in Hinsicht auf den Vermögens-Verlust für stark genug erkannt werden mag, sondern daß im Widerspruchs-Falle das Erkenntniß des Civil-Richters, und der Gebrauch aller Beweiß-Mittel, besonders der im Ehescheidungs-Proceß ausgeschlossenen Eides-Zuschiebung, offen bleibt.

3) In denjenigen Ehescheidungs-Fällen, in welchen die privatio quartae bonorum eintritt, wird zwar, wie bei andern Ehetrennungen, der Erwerb getheilt, die dem schuldigen Ehegatten zufallende Helfte aber demjenigen Vermögen beigerechnet, von welchem in Gemäßheit Unsers Herzoglichen Landrechts, 2. Th. Tit. 32. §. Da aber ꝛc. der vierte Theil dem unschuldigen Ehegemächt zugestellt und eingeräumt werden soll.

4) Die sogenannte Aussteuer ist bei dem eintretenden Verluste des Heurathguts nicht als Accessorium desselben zu behandeln, mithin die Aussteuer nicht den Dotal-Gütern, welche auf Seiten des schuldigen Ehegatten verloren gehen, beizurechnen.

Wir wollen daher Euch, Unsern Herzoglichen Ober- und Stabsbeamten, auch Stadt- und Stabs-Gerichten des Landes, gnädigst aufgegeben haben, Euch in Entscheidung ähnlicher vorkommender Fälle nach dieser Vorschrift in Zukunft zu achten.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 29. Juli 1796.

Ex speciali Resolutione.

Banger.
Mohl.

453.

Reskript an sämmtliche Ober-Forst-Aemter, Geschenke an die Herzoglichen Diener aus Veranlassung des Abschlusses wichtiger Verträge mit der Rent-Kammer, sowie ihre verbotene Theilnahme an leztern betreffend.

Vom 26. Januar 1797. 693)

F. E. ꝛc.

Uns ist kürzlich bekant geworden, daß bei wichtigen- von Unserer Herzogl. Rent-Kammer zu treffenden Contracten den Herzoglichen Dienern, welche in der Sache gearbeitet haben, von den Unternehmern Geschenke gemacht und zu deren Annahme, nach vorgängiger U. Anzeige jedesmal die gnädigste Legitimation ertheilt worden sei.

Wir sind nun zwar nicht gemeint, Unsern Dienern eine rechtmäsige und herkommliche Belohnung für ausserordentliche zum Vorstand des Cammeral-Interesse gereichende Bemühungen zu entziehen. Da jedoch eine solche Belohnung sowohl in Rüksicht auf die Bewilligung überhaupt, als auf den Werth derselben, allein von der Gnade des Regenten, nicht aber von der Willkühr des Unternehmers abhängen mus; wenn das Cameral-Interesse dabei keine Gefahr laufen soll: so ertheilen Wir Euch hiemit den gnädigsten Befehl, bei jedem künftig von Euch abzuschliessenden Contract, wobei die Annahme dergl. Geschenke bisher herkommlich und erlaubt gewesen ist, bei Einholung Unserer höchsten Ratification zugl. durch die Behörde die unterthänigste Anzeige zu machen, wieviel bisher dieses Utile betragen habe; wo Wir sofort nicht entstehen werden, dessen Bezalung auf Unsere Herzogl. Kassen übernehmen zu lassen und die Summe nach dem Eifer abzumessen, welchen Ihr bei einer solchen Gelegenheit für Unser Herzogl. Interesse gezeigt haben werdet. Dagegen aber verordnen Wir, daß Ihr, bei Verlust eures Amtes, Euch nicht unterfangen sollet, sowohl bei Schliessung eines solchen Contracts, als auch in der Folge, ohne Unsere besondere schriftl. Legitimation weder directe noch indirecte von den Unternehmern das mindeste anzunehmen.

Gleichwie Wir aber auch eben so wenig zuzugeben wissen, daß künftig einige Unserer in Oberforst-Aemtern angestelte Diener, ohne Unsere vorgängige schriftl. gnädigste Erlaubniß, unter eigenem oder anderem Nahmen einigen Antheil an dergl. Contracten nehmen; so wollen Wir Euch auch dieses, bei gleichmäsigem Verlust Eures Amtes verboten haben. Wobei Euch ferner unverhalten bleibt, daß, Un-

693) Fortsetzung der Hartmann'schen Sammlung im Ständischen Archiv. — Vergl. §. 23. des fünften Edikts vom 31. Dezember 1818.

serer höchsten Verordnung gemäs den Entrepreneurs ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden soll, daß, wenn sie sich unterfangen werden, gegen Unsere gnädigste Willens=Meinung hierunter zu handeln und Herzogl. Räthe oder andere in der Kanzlei oder Forst=Aemtern stehende Herzogl. Diener ohne Unsere besondere Erlaubniß, es sey unter deren eigenen oder fremden Nahmen, in ihre Societät aufzunehmen oder solchen wegen ihrer Kontracte einige Geschenke zu machen, Unsere Herzogl. Rent=Kammer zu jeder Zeit befugt seyn soll, ihnen den Kontract aufzukünden, und solchen an andere zu überlassen. Daran geschieht Unsere Meinung rc. Stuttgard, Die et anno quo supra.

Ex speciali Decreto Smi Domini Ducis.

Herzogl. Regierung.

454.

General=Reskript, die Ausnahme der Milch=Schweine von der gesetzlichen Gewährleistung betreffend.

Vom 12. Oktober 1797. 694)

Von Gottes Gnaden Friderich Eugen, Herzog zu Würtemberg und Tek rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Bei uns ist kürzlich die unthgste: Anfrage gemacht worden:

Ob ein Verkäufer bei Milch=Schweinen Gewähr zu leisten schuldig sei?

Da wir nun die= in Absicht auf die Eviction bei dem Verkaufe der Thiere unterm 17ten Febr. 1767. und 10ten Merz 1791. erlaßenen Regulative auf die Milch=Schweine nicht erstrekt haben wollen: so wird euch solches zu Eurer Belehrung und Nachachtung bei vorkommenden Fällen hiemit gndst: unverhalten. Daran rc. rc. Stuttgardt den 12ten Octobr. 1797.

Mohl.
Danz.

---

694) Ebinger Sammlung. — Dieses Reskript ist auch in Weishaars Handbuch des Württ. Privatrechts, Theil III. §. 1001. Note a) S. 17. u. 18., (ält. Ausg. §. 969. Not a) S. 19.) und in Knapps Repertorium, Theil I. S. 422. und 423., abgedruckt.

455.

General-Reskript, die Aufhebung der bisherigen Tax-Abgabe von Kapital-Aufnahmen und Interzessional-Schreiben betreffend.

Vom 17. März 1798. [695])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Liebe, Getreue!

Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, die Taxabgabe, welche bisher bei den Kapital-Aufnahmen statt gefunden hat, abzustellen, und dabei zu verordnen, daß, wenn Privatpersonen auf gerichtliche Versicherung Geld zu entlehnen gedenken, die Erlaubniß hiezu bei den Stabs-Beamten und Ortsmagistraten, als welche ohnehin über die Güter-Verpfändung zu erkennen haben, eingeholt, hingegen bei Geldaufnahmen der Kommunen und piorum Corporum die Concession für jene bei Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation, für diese aber bei Unserm Herzoglichen Kirchenrath nachgesucht, und von diesen Behörden Taxfrei ertheilt werden solle: Als lassen Wir Euch solches zur weitern Bekanntmachung gnädigst unverhalten, wobei Wir sowol Euch als die Magistrate ernstlich angewiesen haben wollen, in Gestattung der Privat-Anlehnungen mit aller Aufmerksamkeit nach Vorschrift Unserer Herzogl. Landesordnung Tit. XIV. zu Werk zu gehen.

Auch geben Wir Euch gnädigst zu erkennen, daß Wir die bisher gewöhnliche Taxgebühr für die zu Gunsten und auf besonderes Bitten Unserer Herzogl. Unterthanen erlassende Intercessionen bei fremden Herrschaften gnädigst aufgehoben haben.

Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 17. Merz 1798.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

695) Hartm. Samml. der öffentl. Bibliothek. — In Kapffs Sammlung Nr. CXXIV. S. 479. u. 480. — Vergl. das Gen.-Reskript vom 7. Juni 1798.

456.

Gesetz, die Gestattung der Ehe bei eilf zuvor verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden im Wege der Dispensation betreffend.

Vom 24. März 1798.[696])

I. Anbringen des Ehe-Gerichts vom 24. Oktober 1796.
II. Gutachten der Regierung und des Ehe-Gerichts vom 1. Juni 1797.
III. Dekret des Geheimen-Raths vom 12. Juni 1797.
IV. Dekret des Geheimen-Raths vom 26/27. Juni 1797.
V. Erklärung des landschaftlichen, engern Ausschusses vom 4. August 1797.
VI. Dekret des Geheimen-Raths vom 16. September 1797.
VII. Erklärung der Landschaft vom 11. Oktober 1797.
VIII. Signatur des Geheimen-Raths vom 8. März 1798.
IX. Erklärung der Landschaft vom 22. März 1798.
X. Dekret des Geheimen-Raths vom 24. März 1798.

I. Unterthänigstes Anbringen des Herzoglichen Ehegerichts, die Dispensations-Ertheilung in gewissen in der Herzoglichen Ehegerichts-Ordnung für indispensabel erklärten Heuraths-Fällen betreffend, d. d. 24. Octbr. 1796.

Durchleuchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Die bei dem Herzoglichen Ehegericht eingekommenen mehrfältigen Heuraths-Gesuche von Personen, welche nach den Vorgängen

696) Sämmtliche Originale der hier abgedruckten Aktenstücke liegen in einem besondern, über diesen Gesetzgebungs-Gegenstand angelegten Faszikel im Haupt-

anderer protestantischen Staaten gegen die bestehenden Eheverbote Dispensation zu erhalten hoften, haben schon im Jahr 1784. veranlaßt, daß dieses treugehorsamste Collegium in einer gdsten. Special-Resolution aufgefordert wurde, über die Frage:

ob die in dem göttlichen Geseze, Levit. XVIII. und XX. enthaltenen Eheverbote nicht nur auf die Personen, sondern auch auf gleiche Gradus zu verstehen, mithin die daselbst nicht ausdrüklich genannten Ehen ebenmäsig unzuläsig, oder ob die in der Herzogl. Ehegerichtsordnung Cap. VIII. §. 1. auf die Gradus erweiterte Verordnung nach dem Exempel anderer protestantischen Länder abzuändern rechtlich und räthlich seie oder nicht?

unter Kommunication mit dem Herzgl. Consistorio und gutächtlicher Vernehmung der theologischen Facultät in Tübingen wolerwogenes standhaftes Gutachten zu erstatten.

Ungeachtet die theologische Facultät damals nicht abgeneigt war, von dem bißherigen strengern Wege in etwas abzugehen; so hatte man doch von Seiten des Herzogl. Consistoriums mehrere Bedenklichkeiten dagegen geäusert, und da die Stimmenmehrheit bei dem Herzogl. Ehegericht ebenfalls dahin ausgefallen war,

daß man keine Aenderung der bißherigen Gesezgebung weder in totum, vielweniger aber in tantum anzurathen wisse;

so wurde die ganze Sache vermöge der hierauf erfolgten Special-Resolution v. 23. (13.) Jenner 1786. auf sich beruhend gelassen. [697])

Faszikel XIb der General-Akten auf der Ehe-Gerichts-Kanzlei des K. Ober-Tribunals. — Frühere Abdrücke der Nrn. IV. bis IX. — in Verbindung mit den betreffenden, landständischen Protokollen — findet man im „Landtag in dem Herzogthum Würtemberg von 1797. bis 1799., officielle Zeitschrift, herausgegeben von D. E. G. Steeb," und in den von E. F. Hesler und G. Ch. H. Bunz herausgegebenen „Verhandlungen auf dem Wirtembergischen Landtage" von 1797. bis 1799. — Da dieses mit der Landschaft verabschiedete Gesetz aus Gründen, welche aus den darüber gepflogenen Verhandlungen selbst zu entnehmen sind, nicht in der gewöhnlichen, ordentlichen Form redigirt und bekannt gemacht wurde, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als dasselbe, so zu sagen, in seinem rohen Zustande, d. h. in den einzelnen Haupt-Verhandlungen zwischen dem Ehe-Gerichte, dem Geheimen-Rathe und den Ständen mitzutheilen, die, obschon etwas weitläufig, dennoch zugleich in vielen Beziehungen sehr belehrend und merkwürdig sind und in ihrem Zusammenhang das ganze Gesetz enthalten. — Vergl. die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung von 1687., Th. I. K. 4., Th. II. K. 8. und Th. III. K. 1. §§. 5. bis 12., und die Note zum Dekret vom 24. März 1798.

697) Diese ältern Verhandlungen, welche sich auch im Original bei den genannten Akten befinden, waren zunächst durch zwei Gesuche um Erlaubniß, die Schwester der verstorbenen Frau und die Wittwe des Bruders-Sohns heurathen zu dürfen, veranlaßt worden.

In dem ersten Gutachten des Ehe-Gerichts vom 27. Mai 1784. wurde übrigens angeführt: „daß Unsere Vatterländische Geschichte selbst solche Beyspiele (der Dispensation in verbotenen Graden), wiewohl äußerst selten an die Hand gebe; dann so habe der Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen zwey

Inzwischen sind volle 10. Jahre verflossen.
Ein Hauptanstand, der damals entgegengehalten wurde,

Prinzeßinnen Töchtern des Herzogs Eberhardt des III., worüber unter anderem sehr viele theologische Facultaeten consulirt worden, welche diese Ehe vor erlaubt gehalten haben, geheurathet; eben so habe in Absicht auf die Herzogl. Wirtemberg. Burger und Unterthanen, der Herzog Eberhard Ludwig gloriosae memoriae, ao. 1718. bei einem solchen Fall in dem Uracher Amt dispensirt, auch d. 11ten Aug. 1730. dem Hof-Medicus Sch. die Dispensation, seiner verstorbenen Frau Schwester-Tochter heurathen zu dörffen, jedoch mit dem Beisaz ertheilt, daß solche Special-Dispensation, für welche derselbe 300. fl. zum Besten des Waysen-Haußes erlegt, zu keiner Consequenz oder Regel gemacht werden solle; und in neueren Zeiten sey es geschehen, daß p. Resolutionem specialem vom 23. Jan. 1754. einem Burger, Nahmens H. von L. Uracher Ober-Amts, welcher seines verstorbenen Halbbruders Söhnerin außer Lands heimlich geheurathet, nach einem ettlichjährigen Aufenthalt außer Lands, gegen eine Geldt-Strafe von 100. Ducaten, sowohl der reditus in patriam als die Fortsezung der Ehe gestattet worden sey." —

In einer wahrscheinlich von den Sekretären des vormaligen Ehe-Gerichts angelegten und fortgesetzten, jezt bei dem K. Ober-Tribunal befindlichen Sammlung mit der Aufschrift: „Allerley General- und Special-Verordnungen, Normal-Resolutiones und Praejudicia in causis matrimonialibus." — findet sich über obigen Fall von 1730. und zwei spätere Folgendes:

„Occasione der von dem Hof-Medico Lt. Sch. nachgesuchten Disp. der Ehe mit seiner verstorbenen Frau Schwester-Tochter wurde auf ein von Herzogl. Reg.Rath und Ehegericht erstattetes Anbringen die Res. den 11. Aug. 1730. dahin ertheilt:

„Weilen Se. Hfstl. Drchl. bey denen pro et contra hierinnen angeführ-
„ten momentis gleichwolen nicht finden, daß gegenwärtiger Casus bey
„ohnehin so wol im Land, als auch auswärts vorhandenen praejudiciis
„simpliciter indispensabilis seye, auch die mehrmalen angezogene Ehe-
„gerichts-Ordnung nach denen beschaffenen Umständen ihre Abfälle leiden
„mag: So wollen Se. Hfstl. Drchl. ex speciali gratia et dispensa-
„tione geschehen laßen, daß das vorseyende matrimonium zum Voll-
„zug gebracht werden möge. Wobey jedoch der sponsus 300 fl. zum
„Waysenhauß zu erlegen angehalten, auch die dermalige special Dispen-
„sation auf zukünfftig eben zu keiner Consequenz oder Regul gemacht
„werden solle." —

Nachdeme Sermo. von der Verheürathung des gew. Cammerherrn u. Majors v. H. mit seiner verst. Frau Schwester die unth. Anzeige geschehen, haben Höchstdieselbe gdgst. verordnet, daß diese Sache nach denen dabey vorgekommenen, besondern Umständen gänzl. auf sich beruhen, und seine Frau dieses Vorgangs halber vor jezt und ins künfftig keineswegs angefochten werden solle. H. Decr. d. d. 28. Nov. 1767.

A. 1785. berichtete das gemeinschafftl. Ober-Amt zu Weinsperg, daß L. D. von Fürstenroth, Hohenloh-Neüenstein. Herrschafft, von dieser seiner Orts-Herrschafft die Disp. erhalten, sich mit seines verst. Weibs Schwester verehlichen zu dörfen, mit der Anfrage: ob die procl. und cop. von dem diß. Pfarrer zu Wüstenroth vorgenommen werden dörfe? Hierauf wurde d. 23. Jun. d. a. ex spec. Res. rescr., daß man bey bewannten Umst. u. da es bey der Gemeinde zu Wüstenroth anstößig werden möchte, wann eine

daß näml. hierinn leicht das Gewissen der Theologen sowol als der Layen in das Gedränge kommen könnte —

hat sich durch die in diesem Jahrzehend erfolgte merkliche Veränderung in Grundsäzen und Meinungen, besonders in den Religionsbegriffen, grossenteils gehoben, und das Herzogl. Ehegericht kam durch die neuerlichen dringenden Dispensations-Gesuche, welche durch die Präjudicien der benachbarten Consistorien und das Ansehen der berümtesten Gottesgelerten unterstüzt waren, immer mehr in Verlegenheit.

Man glaubte daher eine nochmalige Prüfung dieses wichtigen Gegenstands nicht wohl umgehen zu können, und da das Herzogl. Consistorium, von welchem man sich mittelst eines Protocolls-Extracts vom 30. Jenner v. J. die Mittheilung der jenseitigen Gedanken ausgebeten hatte, nach vorheriger Kommunication mit den Consistorien zu Ansbach, Carlsruhe und Darmstadt eine den gegenwärtigen Zeitumständen sich mehr annähernde Aeuserung von sich gegeben hat: so dürfte nunmehr nichts übrig bleiben, als die Sache nach reifer Collegialischer Uiberlegung Euer Herzoglichen Durchleucht zu Höchster Entschliessung uthgst. vorzulegen.

Gehorsamst Unterzogene sezen hiebei voraus, daß es gegenwärtig nicht um Aufhebung der bißherigen Eheverbote, sondern ganz allein um die Erörterung der Frage:

von der Zuläsigkeit der Landesherrl. Dispensation in Fällen, welche nach der Herzogl. Ehegerichts-Ordnung für indispensabel erklärt waren,

zu thun seie, und daß, wenn man auch eine Aenderung in Bestimmung der erlaubten oder verbotenen Ehen verwandter Personen für räthlich halten sollte, man aus guten Gründen geneigt sein dürfte, solche auf eine durchgreifende Reform der Ehegeseze auszusezen, und das Publicum wenigstens durch Ertheilung einzeler Dispensationen dazu vorzubereiten.

Gegenwärtig würde alßo die vorzunehmende Aenderung nur den ersten Artikel im 8ten Kapitel des zweiten Theils der Herzoglichen Ehegerichtsordnung treffen, worinn Ehrichter und Räthe angewiesen sind:

in keinem Fall, so in göttlichem Geseze sonderlich Levit. 18. und 20. verboten, es seien auch gleich wichtige Ursachen vorhanden oder nicht, oder auch res nicht mehr integra, dispensiren, sondern die ansuchende Parthieen mit scharfer Kommination, sich einander allerdings zu bemüssigen, gänzlich abzuweisen, und nach befindenden Umständen wegen ihres unverschämten Ansuchens mit Strafe an Leib oder Gut noch dazu anzusehen.

Cop. von Personen vorgenommen würde, deren Verbindung nach der Eheg. Ordn. gar nicht statt habe, diese procl. u. Cop. in der Mutter-Kirche nicht zu gestatten wiße, u. daher absque praejudicio filialitatis eher geschehen laßen könne, daß die beede nupturientes außer der Mutter-Kirch copulirt werden."

Vorzüglich aber wird der weitere Beisaz in dieser Stelle in Erwägung zu ziehen sein, wodurch ausdrüklich erklärt wird,

daß die im Gesez befindl. prohibitiones nicht auf die daselbst benannte 16. Personen zu restringiren, sondern ad gradus zu referiren, und alßo alle die, so mit den nominatim exprimirten in gleichem gradu seien, auch unter die, so im göttlichen Gesez verboten, zu zählen seien, unter welchen ganz keine dispensation zulassenden gradibus der Gesezgeber denn nicht nur die in linea recta Verwandte in infinitum, und die in der Linea collaterali im ersten Grad, sondern auch die im andern Grade in der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft in der ungleichen Linie mitbegriffen, und von allen Dispensationen excludirt haben wolle.

Hiebei wird es insbesondere auf die vier Hauptfragen ankommen:

1.) ob die Mosaische Gesezgebung in Absicht auf die Ehen nahe verwandter Personen auch noch gegenwärtig die Christlichen Gesezgeber und Unterthanen in der Maase verbinde, daß jene gegen die Mosaischen Eheverbote keine Dispensation zu ertheilen im Stande sind?
2.) ob diese Eheverbote sich lediglich auf die in dem Geseze benannte Personen beschränken, oder ob sie auch auf andere Fälle, entweder wegen der Gleichheit des Verwandschafts-Grads, oder aus andern Rüksichten ausgedehnt werden müssen?
3.) Was auf den Fall, wenn das Landesherrl. Dispensationsrecht im ganzen oder in einzelnen Fällen für zuläsig erkannt würde, die Gesezgebungs-Klugheit im Allgemeinen anrathe? und
4.) Was insbesondere in Rüksicht des entgegenstehenden Landesgesezes verfassungsmäsig zu beobachten sein möchte?

Die Beantwortung der

Ersten Frage wird verschieden ausfallen, je nachdem man in Hinsicht auf geoffenbarte Religion und besonders die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes für ein System angenommen, oder sich selbst gebildet hat.

Die Theologische Fakultät hat in ihrem vormahligen Gutachten vom 31. Jenner 1785. diese Fragen nicht besonders ausgehoben. Hingegen wird §. 2. gelegenheitl. gleichwol geäusert:

Gott selbst habe die in Frage stehenden Geseze für Naturgeseze erklärt, und wenn gleich nicht alle diese Verbote ganz absolute Naturgeseze seien, so seien sie doch unläugbare hypothetische Naturgeseze, und es seie Gottes Wille an alle Menschen, daß Ehen mit Eltern, Kindern und Geschwistern schlechterdings nicht geduldet werden, und daß man ähnliche Eheverbote in allen denjenigen Fällen mache, wo Familienhurerei auf keine andere Art verhütet werden könne.

Auserdem wird §. 13. bemerkt:

der Gesezgeber seze in der Ehegerichts-Ordnung durchgehends und rühmlichst voraus, daß die gesammten göttl. Eheverbote ihre vim obligandi bei Christen unverbrüchlich behalten sollen.

In dem neusten voto des Herzogl. Konsistoriums gehet dessen Aeusserung wörtlich dahin:

man dürfe unbeschadet der Göttlichkeit und Vortrefflichkeit der Mosaischen Gesezgebung in Ansehung der Eheverbote nach der beinahe übereinstimmenden Behauptung der gewissenhaftesten und scharfsinnigsten Schriftausleger annehmen, daß die Mosaischen Ehegeseze, als solche, und in ihrem ganzen Umfange für Christen keine Verbindlichkeit haben, weil sie

a.) ein Theil des übrigen jüdischen Gesezes seien, welches unstreitig abgeschafft seie,

b.) weil offenbar manche Mosaische Eheverbote nationell, temporell, local und den häußlichen, gottesdienstlichen und politischen Verhältnissen und Einrichtungen der Hebräer angemessen, und

c.) die Ehegeseze Mosis im neuen Testamente nicht bestätigt seien und von Paulus 1. Corinth. 5. nicht einmal erwähnt werden.

Das Herzogl. Consistorium hält es in dieser Hinsicht für erlaubt, von den Mosaischen Eheverboten abzuweichen, da nicht erwiesen seie, daß der Gesezgeber die Absicht gehabt habe, allgemeine und unveränderliche Geseze zu geben, und damit stimmen auch die Konsistorien zu Carlsruhe und Ansbach nach ihren bei den Acten liegenden Schreiben überein.

Jenes glaubt seine Uiberzeugung, daß Levit. XVIII. keineswegs für ein die Christen Neuen Testaments noch bindendes Gesez anzusehen seie, vornehmlich darauf begründen zu dürfen, daß

a.) jenes alttestamentl. Eheverbot nicht schon den Stammvätern des Menschengeschlechts, oder doch den Patriarchen, welche jene Verheissung empfangen haben, an die Jesus und seine Apostel ihr Reformations-Werk angeknüpft, sondern erst der aus Egypten geführten Nation der Juden mitten unter andern Stüken ihres Gesezes, und als Theil desselben verkündet worden seie, welches Gesez nach der Lehre des neuen Bundes, so wie es erst nach der Verheissung eingekommen sei, also auch nur als Zöglings-Anstalt habe dauren sollen, biß die Verheissung erschiene,

b.) die Modification desselben in seinen einzelnen Theilen unläugbar von der Art sei, daß man aus moralischen und natürlichen Verhältnissen von mehreren derselben keinen Grund angeben könne, sondern solchen blos in den klimatischen und politischen Verhältnissen jenes Volks suchen müsse,

c.) Jesus und seine Apostel im Neuen Testamente bei oft wiederholter Einschärfung des sonst auch den Nationen nicht unbekannten Sittengesezes nirgends auf diese Mosaische Ehevorschriften zurükgewiesen haben.

Eben so erkennt auch das Konsistorium zu Ansbach die Mosaischen Eheverbote nicht als ein jus divinum universale, sondern als ein jus receptum, als ein gleich dem römischen und kanonischen auf- und angenommenes Recht, gegen welches in einzelnen Fällen ohne Anstand dispensirt werden könne.

Von Seiten des Herzogl. Ehegerichts könnte man zwar bei diesen Aussprüchen kompetenter Stellen sich mit dem besten Gewissen beruhigen. Insoferne jedoch bei einem solchen wichtigen Gegenstand erwartet werden dürfte, daß nichts, was auf die Hauptentschliessung einen Einfluß haben könnte, ohne eigene genaue Prüfung angenommen würde, fügen geh. Unterzogene einige Bemerkungen bei.

Darinnen sind Unterzogene mit der Aeuserung des Herzoglichen Konsistoriums vollkommen einverstanden, daß die Eheverbote Mosis einen Theil derjenigen Gesezgebung ausmachen, welche zunächst für den Israelitischen Staat bestimmt gewesen, und nach dessen Auflösung für aufgehoben anzusehen ist, und daß sie wenigstens, als positive Geseze betrachtet, für Niemand, als die Mitglieder jenes Staats, höchstens für die Nachkommen des Israelitischen Volks, keineswegs aber für uns Christen, eine Verbindlichkeit haben konnten.

Wenn man hingegen annimmt, daß die Mosaischen Geseze göttlichen Ursprungs seien, daß sie neben den auf die eigenthümliche Verfassung und Verhältnisse der Israeliten sich beziehenden politischen und kirchlichen Anstalten und Verordnungen, auch ins allgemeine gehende moralische Grundsäze, und Aussprüche über die Sittlichkeit gewieser Handlungen enthalten, daß sie in dieser Hinsicht einen Theil der göttlichen Offenbarung des alten Bundes ausmachen, und in so fern dazu bestimmt seien, jeden, dem diese Offenbarung bekannt wird, zur richtigeren Erkentniß des sittlich guten und bösen zu führen; wenn man insbesondere aus dem Eingang und Schluß des 18ten Kapitels im 3ten Buch Mosis, welches die Mosaischen Ehe-Verbote enthält, mit Grund folgern zu können glaubt, daß die Heurathen, welche Moses würklich verbietet, auch gegen die allgemeine Sittlichkeit anstossen, weil der göttl. Gesezgeber ausdrüklich erklärt, daß die Kananiter, deren Land den Israeliten angewiesen war, dadurch sich und ihr Land verunreiniget, und deßwegen göttliche Strafen sich zugezogen haben; wenn man nach allem diesem sich für überzeugt hält, daß hier die Mosaische Gesezgebung, in so ferne sie die richtigsten Grundsäze über die Sittlichkeit und Unsittlichkeit gewieser ehlichen Verbindungen enthält, auch noch gegenwärtig allen denjenigen, denen an eigener moralischer Bildung und an Aufrechterhaltung der Moralität im Ganzen gelegen ist, zur Richtschnur dienen müsse: so entsteht immer noch die Frage, ob ein gewissenhafter Regent kein Bedenken zu tragen habe, Ehen nah verwandter Personen zu erlauben, welche in den Mosaischen Eheverboten für verboten erklärt sind.

Hierüber hat sich nun das Herzogl. Konsistorium nicht geäusert, ob es gleich das Ansehen hat, daß dasselbe die angezeigten Voraussezungen nicht annimmt, weil es die Abweichung von der Mosaischen Gesezgebung so bestimmt für erlaubt ansieht.

Indessen könnte immer gefragt werden, ob denn der weltliche Landesherr die Verbindlichkeit auf sich habe, politisch unschädliche Handlungen, welche das Sittengesez mißbilligt, auch von Staatswegen zu verbieten, und obgleich in der Anwendung die Sittlichkeit

und politische Schädlichkeit einer Handlung sehr oft zusammenfliessen, obgleich am Ende die Sittenlosigkeit früher oder später den Umsturz des Staats nach sich zu ziehen pflegt, so möchte doch im Grunde gegen das Moralisiren weltlicher Gesezgeber manches zu erinnern sein, wenn von einem erst zu entwerfenden Gesezbuche, und nicht von einer bereits bestehenden Gesezgebung die Rede wäre, und wenn nicht das Volk bereits zu sehr gewöhnt wäre, auch in Rüksicht auf sein moralisches Verhalten am Gängelband politischer Geseze geführt zu werden.

Noch mehr aber verdiente hier in Betrachtung gezogen zu werden, daß, wenn auch die Erhaltung der Sittlichkeit es erfordern sollte, nach Anleitung der Mosaischen Gesezgebung die Heurathen allzunahe verwandter Personen zu verbieten, es immer noch dahin steht, ob alle im Geseze Mosis verbotene Heurathen von der Beschaffenheit seien, daß der Landesherr nicht einmal in einzelnen Fällen aus besonders erheblichen Ursachen eine Ausnahme von der Regel zulassen könnte, und ob derselbe nicht wenigstens bei denjenigen Heurathen freiere Hände habe, welche in dem Mosaischen Geseze etwas milder angesehen, nur mit bürgerlichen Strafen belegt, und wenn sie einmal geschlossen wären, geduldet worden sind, bei denen auch zum Theil der Gesezgeber selbst den Vorgang gemacht hat, aus Gründen politischer Konvenienz von der Regel abzugehen.

Da im übrigen hier die einsichtsvollsten Männer in ihren Grundsäzen oft sehr verschieden sind, und sehr vieles auf der subjectiven Uiberzeugung beruht, auch ohnehin sich gegenwärtig noch nicht bestimmen läßt, was die merkwürdige Krisis, welche die kritische Philosophie und die freieren Untersuchungen der bißherigen Religionssysteme hervorgebracht haben, für einen Ausgang nehmen wird: so dürfte es weder so leicht noch überhaupt räthlich sein, dem Urtheil desjenigen, der im einzelnen Falle zu handeln hat, durch Festsezung gewisser Grundsäze vorzugreifen, und so wenig eine Landesherrschaft zu tadeln ist, welche nach dem Urtheil der darüber vernommenen Gottesgelerten sich für berechtigt hält, die Mosaischen Eheverbote zum Theil aufzuheben, oder wenigstens in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, so wenig wird es derselben auch verdacht werden können, wenn sie es für sicherer hält, es bei den Aussprüchen der Mosaischen Geseze zu belassen.

Um dieser lezteren Rüksicht willen entsteht aber nunmehr die Zweite Frage:

ob die Mosaischen Eheverbote auf die darinn benannten Personen zu beschränken, oder ob sie extensive zu erklären seien?

Das Herzogl. Konsistorium, mit welchem auch die Konsistorien von Ansbach und Carlsruhe in der Hauptsache übereinstimmen, glaubt ohne Anstand berechtiget zu sein:

Von der durch Kirchengeseze eingeführten Ausdehnung auf Grade abzugehen, indem bei der Ungewißheit des moralischen, physischen und politischen Grundes der einzelen mosaischen Eheverbote kein analogischer Schluß, der nicht blos auf der Gleichheit der

Grade, sondern vorzüglich auch auf der Identität der Gründe beruhe, gemacht werden könne.

Nach demjenigen, was am Ende seines Voti geäusert wird, geht es sogar um einen Schritt weiter, und will künftig auch dasjenige aufheben,

was von den Mosaischen Eheverboten speciell nur auf einem politischen, blos auf die damalige Verfassung der Hebräer, nicht aber auf unsere politische Verfassung anwendbaren Grund beruhe.

Uibrigens hält dasselbe für nöthig,

bei jeder Veränderung der auf die Mosaischen Ehegeseze gegründeten bißherigen Matrimonial-Gesezgebung vorerst nach den Regeln einer richtigen Hermenevtik bestimmt anzugeben, welche Ehen von Moses namentlich verboten worden seien,

ob es gleich sich weder in diese Untersuchung, noch in die Prüfung der bei den einzelen Mosaischen Eheverboten unterliegenden Gründe eingelassen hat, und am Ende nur soviel zu erkennen giebt, daß

die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
die mit der verstorbenen Frau Schwester-Tochter, und
die mit des verstorbenen Manns Bruder

künftig zu erlauben sein möchten.

In dem Gutachten der Theologischen Facultät in Tübingen wird ebenfalls angenommen,

daß nach Gründen sowohl als nach der Meinung der berühmtesten Theologen und Juristen keine andere als die jure divino ausdrüklich verbotene Ehen indispensabel, die übrigen aber nur nach Graden gerechneten für erlaubt, wenigstens rechtlich für dispensabel zu halten seien.

Doch schließt die Fakultät nach demjenigen was §. IX. von derselben geäusert wird, Folgerungen, welche ex identitate rationis gezogen werden können, nicht ganz aus, und bemerkt zum Beispiel, daß das göttliche Gesez die Ehen in linea recta in infinitum verbiete, weil eadem ratio legis vorwalte.

Sie nimmt bey Aufzählung der Mosaischen Geseze nur 15 Ehen an, welche namentlich und ohne Einschränkung verboten seien, nämlich

1.) die Ehe mit der leiblichen Mutter,
2.) mit der Stiefmutter,
3.) mit der vollbürtigen Schwester,
4.) mit der Halbschwester,
5.) mit der Enkelin von des Sohns Seite,
6.) mit der Enkelin von der Tochter Seite,
7.) mit des Vaters Schwester,
8.) mit der Mutter Schwester,
9.) mit des Vaters-Bruders Witwe, [698])

698) In neuerer Zeit gehört dieser Fall zu denjenigen, in welchen, sofern keine besondern Gründe gegen das Gesuch vorliegen, auf den Vortrag des Justiz-Ministeriums vom Landesherrn dispensirt zu werden pflegt. S. die Note zum Dekret vom 24. März 1798. gegen das Ende.

10.) mit des Sohns Frau,
11.) mit des Bruders Witwe,
12.) mit der Stieftochter,
13.) mit der Stief-Enkelin vom Sohn,
14.) mit der Stief-Enkelin von der Tochter,
15.) mit der Schwiegermutter.

Warum die Ehe mit der leiblichen Tochter nicht ausdrüklich verboten worden, davon glaubt die Facultät den Grund darein sezen zu dürfen weil einesteils Moses diese Ehe für so abscheulich gehalten habe, daß es ihm nicht nöthig geschienen, sie besonders zu verbieten, und anderenteils selbst bei den Kananitern auf deren Sittenverderbniß Moses hier zunächst Rüksicht genommen, die fleischl. Vermischung mit der Tochter nicht Sitte gewesen seie. Allenfalls vermeint sie, das Verbot dieser Ehe in der Stelle Levit. XVIII. 17. zu finden,

die Blöße einer Frauens-Person und ihrer Tochter sollst du nicht aufdeken,

indem hier der Beischlaf mit der Tochter einer Frau, der man beigewohnt, eben dadurch aber auch mit der eigenen Tochter buchstäblich verboten seie.

Unter denjenigen Ehen hingegen, welche die Facultät ohngeachtet der Gleichheit des Grades nach dem Mosaischen Recht nicht für verboten hält, werden §. 10. folgende gerechnet:

1) die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
2) mit der Bruders-Tochter,
3) mit der Schwester-Tochter,
4) mit der Mutter-Bruders-Witwe,
5) mit des Bruders-Sohns Witwe,
6) mit des Schwester-Sohns Witwe.

Die Ehen mit der verstorbenen Frau Schwester-Tochter und Bruders-Tochter mit des Schwieger-Vaters Schwester, oder der Schwiegermutter Schwester, mit des Halb-Bruders Witwe, mit des Vaters Halbschwester, mit der Halbschwester der Mutter, und mit der Witwe des Halbbruders unsers Vaters ꝛc. werden in dem Gutachten ganz mit Stillschweigen übergangen.

Wenn geh. Unterzogene sich auch ihres Orts über die vorliegende Frage äusern sollen, so müssen sie hiebei den allgemeinen Grundsaz der Gesez-Auslegung zum Grund legen, daß ein Gesez nur alsdenn auf andere nicht darinn benannte Fälle ausgedehnt werden könne, wenn die Gründe, welche der Gesezgeber bei Bestimmung der benannten Fälle vor Augen gehabt, auch mit eben dem, oder noch gröseren Recht sich auf die unbenannten anwenden lassen.

Uiberhaupt aber glauben geh. Unterzogene als unbezweifelt voraussezen zu dürfen, daß eine Handlung so lange für erlaubt zu halten seie, so lange nicht aus ihrer innern Beschaffenheit oder ihren Folgen die damit verbundene Uibertretung des Moralgesezes, oder ihre Schädlichkeit für den Staat in die Augen fällt, oder ein positives Gesez vorhanden ist, das entweder ein ausdrükliches Verbot da-

gegen enthält, oder unter dessen Sanction doch die gegebene Handlung propter paritatem rationis begriffen ist.

In dem vorliegenden Falle läßt sich zwar nicht mißkennen, daß der Gesezgeber bei seinen Eheverboten auf die Nähe der Verwandschaft Rüksicht genommen habe, da er nicht nur im allgemeinen voraussezt,

du sollst dich nicht zu der nahen, die ein Stük deines Fleisches ist, d. i. zu deiner nahen Anverwandtin,

sondern auch bei den einzelen Verboten ähnliche Aeuserungen beifügt, welche sich bloß auf die Nähe der Verwandschaft beziehen.

In so ferne er aber bei der nähern Bestimmung seiner Verbote nicht auf die Grade der Verwandschaft, sondern auf die eigenthümlichen Sitten der Jüdischen Nation gesehen hat, bei welcher dem Grad nach entferntere Personen zum Theil für näher verwandt geachtet wurden, insoferne alßo bei Anwendung dieser Verbote auf Staaten, bei denen das Eigenthümliche der Jüdischen Sitten hinwegfällt, das Urtheil über die Nähe der Verwandschaft ein sehr unsicherer Führer wird, insoferne war es wohl der Mühe werth, daß man die höher liegenden Gründe, weßhalb die Ehen nahe verwandter Personen für unzuläßig und strafbar erkannt wurden, zu entdeken gesucht hat.

Einige wollten die Sache durch einen natürlichen Abscheu erklären, der nach ihrer Meinung den Menschen gegen die Verbindung mit seinen nächsten Anverwandten von Natur eingepflanzt seie, andere glaubten, in den Verboten dieser Ehe die politische Absicht zu finden, daß das Menschengeschlecht durch Heurathen entfernter Personen einander näher gebracht, und gleichsam zu einer einigen grossen Familie würde; andere besorgten eine allmählige physische Abartung der Kinder, die von allzunah verwandten Personen erzeugt würden; noch andere hielten den respectum parentelae für die Ursache der Mosaischen Eheverbote. Die Meisten pflichten der von dem Ritter Michaelis ausgeführten Meinung bei, welche wörtlich dahin geht:

Es seie die vornehmste Ursache, um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten habe, und die einzige welche eine uneingeschränkte Erlaubniß, iedermann zu heurathen, einem jeden gesitteten Volke unanständig und sündlich mache, darinn zu suchen, daß es nicht möglich seie, bei dem genauen Umgang, den Eltern, Kinder und Geschwister unter einander haben, und da sie gemeiniglich von der ersten Kindheit an in Einem Hause beisammen wohnen, der in den Familien einreisenden Hurerei zu wehren, und der allzufrühen Verführung vorzubeugen, wenn so nahe verwandten Personen die geringste Hofnung übrig bleibe, eine vorgegangene Schande durch eine nachfolgende Heurath zu bedeken.

Abhandl. von den Ehegesezen Mosis, Edit. 2da §. 57.

Daß auch die Ehen mit den Schwestern der Eltern verboten worden, glaubt Michaelis daraus erklären zu können, daß nach der morgenländischen Sitte die Verwandten biß auf des Bruders oder der Schwester Sohn zu den Frauens-Personen den freien Zutritt gehabt haben,

der die Grenze zwischen den nahen und entfernteren Verwandschaften auf eine sehr deutliche Art gemacht, und desto mehr eine gefährliche Gelegenheit zur Verführung habe geben können, je weniger sich sonst Personen von beiderlei Geschlecht hätten zu sehen bekommen, und je stärker daher der Eindruk habe sein müssen, den ihr freier Anblik bei ihnen gemacht habe.

Ebendaselbst §. 69. S. 281.

Den Grund des Verbots der Ehe mit der Bruders-Witwe sucht derselbe in dem Levirat, nach welchem vormals ein Bruder auf die Witwe seines Bruders eine Anwartschaft gehabt, und findet es sehr rathsam, daß ein Gesezgeber, der für die Keuschheit der Familien sorgen wollte, diese Ehe lieber ganz unmöglich machte, weil die Gefahr der Verführung zwischen solchen Personen wohl einzusehen seie, die auf den Fall, daß der iezige Ehemann stürbe, die Anwartschaft auf einander hätten, und sich alßo zum Voraus bei einiger Zuneigung schon als künftige Eheleute ansehen würden.

Ebend. §. 71. S. 292.

So wahrscheinlich nach geh. Unterzogener uth. Erachten diese Gesez-Erklärungen des Ritters Michaelis sind, und so wenig sie sich von der Bündigkeit der Instanz überzeugen können, welche man von dem nähern Umgang der Herrschaft und des Gesindes, zwischen denen gleichwohl die Ehelichen Verbindungen erlaubt sind, gegen jene Erklärungen hernehmen will, da eines theils der Verkehr zwischen Herrschaft und Gesind, wenn er anders nicht auffallen und anstößig werden soll nie zu der genauen Vertraulichkeit erwachsen kan, die zwischen Eltern Kindern und Geschwistern statt findet, anderntheils das Gesinde gemeiniglich erst in demjenigen Alter in fremde Dienste tritt, wo wenigstens die Gefar vor derienigen frühern Verführung, auf welche Michaelis vorzüglich anspielt, nicht mehr eintritt: so könnte bei dem gänzlichen Stillschweigen des Gesezgebers es gleichwol problematisch zu sein scheinen, ob auf den Fall, wenn man die Mosaischen Eheverbote für ein allgemein verbindliches göttliches Gesez ansehen wollte, die muthmaßlichen Gründe, welche diesen Verboten untergelegt werden, mit Sicherheit dazu benüzt werden könnten, um eine ausdehnende oder beschränkende Erklärung der Mosaischen Gesezgebung darauf zu gründen.

Wenigstens halten sich geh. Unterzogene für überzeugt, daß, wenn auch ein weltlicher Gesezgeber durch die angeführten Gründe sich bewogen finden sollte, über den Buchstaben der Mosaischen Eheverbote noch um einige Schritte weiter zu gehen, er in einzelen Fällen sich des Dispensations-Rechts ohne Anstand bedienen, und von demjenigen, was er aus vernünftigen Ursachen verordnet hat, bei eintretenden besondern Gegengründen eine Ausnahme gestatten könne.

Im Gegentheil aber haben valde majora dieses Collegii gleichwol dafür gehalten, daß bei einzelen Mosaischen Eheverboten, eine interpretatio restrictiva insoferne statt finden dürfte, in so ferne mit zuverläsiger Gewißheit gezeigt werden könne, daß bei denselben bloß eine politische und sich allein auf die ehmalige Verfassung der

Gebräer beziehende Rüksicht, keineswegs aber ein allgemeines Naturgesez zum Grunde liege.

Zu wünschen wäre gewesen, daß die Facultät und besonders das Konsistorium die Fälle näher bestimmt und vollständiger aufgezählt hätte, wo nach ihrem Dafürhalten die Mosaischen Eheverbote durch die bißherige Berechnung der Verwandschaft nach Graden gegen den Willen des Gesezgebers ausgedehnt worden sind.

Geh. Unterzogene hoffen indessen, daß bei Erwägung der Dritten Hauptfrage, diesem Mangel noch abzuhelfen sein möchte.

Es kömt nämlich bei dieser Frage in Betrachtung, unter welchen Bestimmungen es räthlich seie, das Landesherrl. Dispensations-Recht in Fällen, welche bißher für indispensabel erklärt waren, künftig eintreten zu lassen.

Geh. Unterzogene glauben hiebei nicht auser Augen sezen zu dürfen, daß der Landesherr es hier mit religieusen Meinungen zu thun hat, welche er auf alle Weise zu schonen Ursache hat, daß das Volk, welches selten genau zu unterscheiden weiß, eine Abweichung von den bißher für verbindlich angenommenen Mosaischen Ehegesezen leicht mit einer gänzlichen Ableugnung aller Offenbarung verwechseln könnte, daß der große Hause, wenn er bei der Obrigkeit eine Gleichgültigkeit gegen die geoffenbarte Religion zu entdeken glaubt, in seiner Denkungsart von diesem wichtigen Gegenstand nur zu leicht irre geführt wird, und daß, wenn einmal die Bande der positiven Religion abgelegt sind, es bei dem größern Theil der Menschen um Tugend und Sittlichkeit geschehen ist.

Nach ihrem Erachten würde es daher vor der Hand räthlicher sein, von der etwa erhaltenen Uiberzeugung, daß in Theologischer Rüksicht von den Eheverboten Mosis abgegangen werden könne, noch keinen Gebrauch zu machen, und die Dispensations-Ertheilung nur auf solche Heurathen einzuschränken, welche nach einer richtigen Hermenevtik in den Mosaischen Gesezen nicht verboten sind.

Unter diesen Voraussezungen käme es alßo darauf an, bei welchen Fällen namentlich festgesezt werden sollte, daß eine Landesherrliche Dispensation bei ihnen statt finde.

Die Theologische Facultät hat in ihrem Gutachten vom J. 1785. nur bei der einigen Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester, weil hierüber kraft des so sehr ausgezeichneten Textes mit völliger Beruhigung abgeschlossen werden könne, auf Dispensations-Ertheilung angetragen, in Ansehung der übrigen aber bemerkt, daß es für das gemeine Beste nüzlicher und sicherer seie, über die von Gott ausdrüklich gegebenen Eheverbote noch andere zur Versicherung der Keuschheit in den Familien, zu geben und beizubehalten.

Das Herzogl. Konsistorium aber nennt dißmal 3. Ehen, bei welchen man das Dispensations-Recht eintreten lassen könnte, nemlich:

die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
die mit der verstorbenen Frau Schwester-Tochter und
die mit des verstorbenen Bruders Witwe.

Wenn man es bei dem Ausspruch der Herzogl. Ehegerichts=Ordnung Th. III. Kap. 1. §. 11.

daß in verbotenen Verwandschaftsgraden nicht darauf zu achten seie, ob die Verwandschaft nur von Einem oder zweien Banden seie —

noch ferner belassen wollte, weil doch der bei den Morgenländischen Völkern üblich gewesene Unterschid zwischen Kindern von zweierlei Müttern bei uns nicht mehr anwendbar ist: so würden noch 10. Ehen übrig sein, bei denen die Frage entstünde, ob das Landesherrliche Dispensations=Recht bei denselben in Anwendung zu bringen wäre, näml.

a) die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
b) mit der Schwester Tochter,
c) mit des Bruders Tochter,
d) mit der verstorbenen Frau Schwester=Tochter,
e) mit der verstorbenen Frau Bruders=Tochter,
f) mit des Bruder=Sohns Witwe,
g) mit der Schwester=Sohns=Witwe,
h) mit der Mutter=Bruders=Witwe,
i) mit des Schwieger=Vaters Schwester,
k) mit der Schwiegermutter Schwester.

ad a) Redet der Text 3. Buch Mosis 18, 18.

du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Nebenbuhlerin seie, und du ihre Blöße neben ihr aufdekest bei ihrem Leben,

so deutlich von der Polygamie mit zwei Schwestern, und die bei diesem Verbot hinzugefügten Bestimmungen sind so bündig, daß ein Verbot der Heurath mit der verstorbenen Frau Schwester aus diesem Text durchaus nicht hergeleitet werden kan, vielmehr der Gesezgeber es recht darauf angelegt zu haben scheint, um einem solchen erzwungenen Mißverstand zuvorzukommen, und da sowol die Theologische Facultät in Tübingen, als das Herzogl. Konsistorium einstimmig darauf antragen, daß diese Ehe für dispensabel erklärt werden könnte, da die billige Rüksicht auf die Kinder eines Witwers, welche schwerlich durch irgend eine Person besser, als durch ihrer verstorbenen Mutter Schwester besorgt werden dürften, eher eine Begünstigung als ein Verbot dieser Heurath anrathen dürften, da endl. die Vorgänge des Hannövrischen, Ansbachischen, Badischen und Darmstädtischen Konsistoriums u. andr. derselben das Wort reden: so würden geh. Unterzogene diesen Fall zu einer Ausnahme von der bißherigen Gesezgebung vorzügl. empfehlen; die Ehe mit der Schwester der abgeschiedenen Frau hingegen würden geh. Unterzogene aus exegetischen und politischen Gründen nicht erlauben. [699])

699) Vergl. die Note zum Dekret vom 24. März 1798. im Anfang.

Was sodenn

ad b. c. d. und e. die Ehen mit des Bruders oder der Schwester Tochter, oder mit der verstorbenen Frau Bruders= oder Schwester=Tochter betrifft: so haben minora dieses Collegii geäusert, daß sie es einer ernstlichen Beherzigung werth gefunden, wenn das Carlsruher Konsistorium ad pct. 6. bemerkt habe,

daß ein sterbender Vater oder Mutter ihre Kinder niemand natürlicher als ihren Geschwistern anvertrauen können, um nach ihrem Tode deren Pflege und Erziehung zu übernehmen, welches Zutrauen, wenn mit der Möglichkeit der Heurath der Damm gegen Familienhurerei und der Damm gegen vortheilige Administration des Vermögens gebrochen werde, notwendig in der Folge sehr abnehmen müsse; dessen nicht zu gedenken, daß die Möglichkeit einer eigenen Heurath in der Erziehung selbst leicht vielen egoistischen Anlagen, und seiner Zeit bei der Verheurathung einer die Freiheit der Entschliessung bei der Nichte stören= den Einwürkung des interessirten Oheims fürchten lasse.[700])

Nehme man noch hinzu, was dieses Konsistorium in Rüksicht auf die Beibehaltung der Indispensabilität dergl. Verbote ganz richtig äusere,

daß näml. ein, wenn auch noch so selten, denn doch einmal vorkommendes Beispiel der Dispensation ieden, der aus irgend einer, wenn auch noch so unrichtigen Rüksicht, eine solche Ehe wünsche, verleite, sich vorzubilden, er werde den wenigen, welche Dispensation erhalten, beigesellet werden, auf welche Hofnung hin gewönlich Unschuld und Vermögen im Voraus Preiß gegeben würden —

so möchte allerdings Bedenken zu tragen sein, in Ansehung der genannten 4. Ehen von der bißherigen Gesezgebung abzuweichen, zumal da in den meisten Fällen die Ungleichheit des Alters zwischen dem Oheim und der Nichte für leztere immer einen grämlichen Ehestand befürchten lasse.

Die Majorität dieses Collegiums ist hingegen des Dafürhaltens gewesen, daß auch hier bei sämtlichen angezeigten 4. Fällen dispensirt werden sollte.

Nach ihrer Uiberzeugung hat man nämlich der Religiosität schon dadurch ein genugsam grosses Opfer gebracht, wenn man bei den ausdrüklichen Eheverboten Mosis die Indispensabilität noch ferner als Regel beibehält, und sie halten die Bedenklichkeiten der Minorum nicht für so erheblich, um in Rüksicht derselben die bürgerliche Freiheit noch weiter als die Mosaische Gesezgebung, ohne Hofnung einer Dispensations=Ertheilung, zu beschränken, und von dem nun einmal angenommenen Grundsaze, daß die von Mose nicht ausdrüklich benannten Fälle für dispensabel zu halten, abzugehen.

---

700) Es sollte ohne Zweifel heißen: „leicht viele egoistische Anlagen, und seiner Zeit bei der Verheurathung eine die Freiheit der Entschliessung bei der Nichte störende Einwürkung des interessirten Oheims fürchten lasse."

Dessen nicht zu gedenken, daß die Fälle, da die Nichte wegen des frühzeitigen Verlusts der Eltern dem Vaters- oder Mutter-Bruder, oder dem Ehemann der Vaters- oder der Mutter-Schwester zur Erziehung übergeben wird, unter die seltenern gehörten, auf welche der Gesezgeber nicht wohl Rüksicht nehmen kan; so ist nach der Aeuserung der majorum selbst bei diesen seltenern Fällen in der Regel nicht zu vermuthen, daß der Oheim gerade das in ihn gesezte Vertrauen auf eine so schnöde Art mißbrauche, und noch seltener würde es seyn, daß dieser Oheim gerade eine vorzügliche Neigung gegen seine Nichte gewinnen, und bei einem allenfallsigen Anschlag auf derselben Vermögen gerade auf den Gedanken seiner ehlichen Verbindung mit derselben, nicht eher auf ihre Verbindung mit einem seiner Söhne, wozu er leichtl. Dispensation erhalten könnte verfiele. Ihrem Dafürhalten nach könnte alßo die Besorgniß eines so entfernten und so seltenen Nachtheils, als minora voraussezen, die wichtigere Rüksicht, der bürgerlichen Freiheit nicht ohne Noth Fesseln anzulegen, nicht aufwägen, zumal sie in Erwägung zogen, daß bei einem ganz ähnlichen Falle, die Ehe zwischen dem Pfleger und der Pflegtochter nach abgelegter Pflegrechnung erlaubt seie, und gegen eigenmächtige Eingriffe eines Oheims als Vermögens-Verwalters seiner Nichte bereits positive Geseze vorliegen, und die Wachsamkeit der Beamten auf solche Fälle jedes Unrecht leicht verhüthen könne.

ad f. g. h. i. und k. hat sich zwar das Herzogliche Konsistorium wegen der Ehe mit des Bruders-Sohns und Schwester-Sohns Witwe, mit des Mutter-Bruders Witwe, mit des Schwieger-Vaters Schwester, und mit der Schwiegermutter Schwester nicht geäusert und die Facultät hat nur die 3. erstere Ehen als solche genannt, welche in dem Geseze Mosis nicht verboten seien.

Da hingegen nicht zu zweifeln ist, daß diese Ehen sämtlich unter diejenigen gehören, auf welche die Eheverbote Mosis gegen die bessere Regeln der Gesezauslegung ausgedehnt worden sind: da auch die politischen Gründe, welche

ad b. c. d. und e. angeführt werden konnten, hier gar nicht anschlagen, da überdiß nur von verschwägerten Personen die Rede ist, wo bekanntlich der respectus parentelae nicht angenommen wird: so findet dieses treugeh. Collegium unanimiter kein Hinderniß, hier die Zuläßigkeit einer Dispensations-Ertheilung festzusezen.

Noch wäre aber nunmehr die Ehe mit des verstorbenen Bruders Witwe in so ferne übrig, als das Herzogl. Konsistorium die Gestattung derselben namentlich in Antrag gebracht hat.

Es kan diese Ehe unter die Klasse der bißher angeführten um deßwillen nicht gerechnet werden, weil sie in den Ehegesezen Mosis namentl. verboten ist, und nach dem Erachten einiger Mitglieder dieses Kollegiums scheint sie auch mit der Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester nicht gleiche politische Gründe für sich zu haben, weil, wie der Ritter Michaelis bemerke, wenigstens um der Kinder willen, deren erste Erziehung am meisten von der Mutter abhänge, in der

Hauptsache wenig daran gelegen sey, ob die Witwe ihres Manns Bruder, oder einen Fremden heurathe.

Ebendieselbe hielten auch die in dem Konsistorial-voto gemachte Bemerkung,

daß der Grund des Verbots dieser Ehe bloß in der Sicherstellung der Erbtheile liege,

nicht hinreichend, eine Abweichung von dem Mosaischen Geseze zu begründen, weil das Herzogl. Konsistorium vorhin selbst anerkannt habe, daß die Gründe der einzelnen Mosaischen Eheverbote sehr ungewiß seien, überdiß die angegebene Hypothese an sich noch um so weniger über alle Zweifel erhaben zu sein scheine, als sie einestheils mit der sehr wahrscheinlichen Michaelischen Erklärung

am ang. Ort. §. 71. und 79.

nicht ganz übereinstimme, und anderntheils der Mosaische Text selbst mit Uibergehung aller politischen Gründe bei dem auch andern Eheverboten untergelegten Grund der Verwandschafts-Nähe stehen bleibe, in den Worten:

du sollst deines Bruders Weibs Blösse nicht aufdeken, denn sie ist deines Bruders Blösse.

Die weit grössere Zahl der Mitglieder dieses treugeh. Collegiums ist hingegen der Meinung, daß auch dieser Fall für dispensabel erklärt werden dürfte.

Der Gesezgeber hat näml. selbst, wie das Herzogl. Konsistorium bemerkt, von dem Verbot dieser Ehe eine Ausnahme gemacht, wenn ein Mann ohne Kinder verstorben war; in welchem Fall dem Bruder nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten war, seines Bruders Witwe zu heurathen, und diesem Saamen zu erweken.

Das Herzogl. Konsistorium äusert hiebei, daß da die Veränderlichkeit dieses Verbots aus dem Mosaischen Geseze selbst erhelle, hier von keinem moralischen und unveränderlichen Geseze die Rede sein könne, und der Ritter Michaelis macht ebenfalls die Bemerkung, daß, wenn Moses selbst kein Bedenken getragen habe, um eines eingebildeten point d'honneur der Israeliten willen, nicht blos zulassungsweise, sondern durch ein würkliches Gebot der Ehe von jenem Eheverbot abzugehen, auch der Landesherr wohl berechtigt sein dürfte, von demselben so oft zu dispensiren, so oft eine eben so wichtige Ursache eintrete, als die Erhaltung des Namens in den Stammtafeln für die Israeliten gewesen seie.

Bei diesen Gründen glauben valde Majora, daß, da bei der Veränderlichkeit der hierüber vorhandenen Mosaischen Gesezgebung solche Anordnung weder göttliches noch natürl. Sitten-Gesez sein konnte, nach der Identität mit den vorher ausgeführten Fällen, und den daselbst angegebenen Gründen zu dispensiren sein dürfte.

Die in sämtlichen vorbenannten Fällen zu ertheilende Dispensationen werden Euer Herzoglichen Durchl. ohne Zweifel nach der Analogie Höchstdero Hochpreißlichem Geheimen-Raths-Kollegio vor-

behalten, 701) wobei geh. Unterzogene voraussezen, daß auch ein verhältnißmäsig höherer Taxansaz Statt finden werde.

Wenn übrigens auf solche Art die bißherigen Grundsäze in Ansehung der Göttlichkeit der vorstehenden Eheverbote deserirt wird; 702) so dürfte es, um consequent zu handeln, angemessen seyn, auch die Bestrafung des ohnehlichen Beischlafs der vorbenannten Personen hernach abzuändern, das Vergehen derselben nicht mehr als kriminell, sondern blos als einen incestum topicum zu behandeln, und neben der gewöhnl. Scortations- und Adulterienstrafe bloß ein verhältnißmäsiges Additament anzusezen.

Was die

Vierte Haupt-Frage betrifft:

Was in Rüksicht des bestehenden Landesgesezes verfassungsmäsig zu beobachten sein möchte?

so glauben geh. Unterzogene, daß, da die Indispensabilität gewisser Eheverbote in der Ehegerichts-Ordnung gesezlich festgesezt ist, mithin die Dispensations-Ertheilung in den Fällen eine Aufhebung der bestehenden gesezl. Bestimmungen, und also eine Abänderung des Gesezes selbst voraussezt, die verfassungsmäsige Kommunikation mit dem Landschaftlichen Engern Ausschuß nicht wohl zu umgehen seyn werde.

Würde sodenn von dieser Seite kein weiterer Anstand vorhanden sein, so möchte die zu fassende Entschliessung durch ein besonderes General-Rescript im Land bekannt zu machen sein, indem Unterzogene den Antrag des Hrzgl. Konsistoriums, von einer solchen Bekantmachung zu abstrahiren, 703) schon um deßwillen nicht für thunlich ansehen, weil dasjenige, wozu die Herzgl. Ehegerichts-Ordnung die gemeinsch. Oberämter in dergl. Ehen nahverwandter Personen anweißt, mit den Grundsäzen von der Dispensabilität derselben ganz im Widerspruch stünde, mithin denselben in jedem Fall eine der neuen Entschließung angemessene Anweisung ertheilt werden müßte, dessen nicht zu gedenken, daß der Gesezgeber ganz keine Ursache hat, die mit gutem Vorbedacht geschehene Abänderung des bißherigen Landesgesezes vor dem Publikum, das solches zunächst angeht, geheim zu halten.

Es stehet aber alles ꝛc.

In Herzogl. Eheger. d. 24. Octbr. 1796.

Reischach. Feuerlein.
Wächter.
vdt. Hauff.

---

701) Vergl. den §. 33. der Instruktion für den II. Senat des K. Ober-Justiz-Kollegiums vom 4. Mai 1806. und die Bekanntmachung vom 16. April 1818.

702) Statt „wird" muß es „werden" heißen.

703) Nach dem betreffenden Protokoll-Auszug vom 7. Juni 1796. war nämlich das Konsistorium der Ansicht: „daß von der Promulgation dieser neuen Legislation, um alles Aufsehen, und widrige Folgen, die etwa entstehen können, zu verhüten, einstweilen abstrahirt, und dieselbe auf künfftige Zeiten, wo das Volk der neuen Theorie durch Erfahrungen mehr gewöhnt seyn würde, ausgesezt werden sollte."

II. Unterthänigstes Gutachten der Herzogl. Regierung und Eh=Gerichts über das Gutachten der theologischen Facultaet zu Tübingen, wegen der verbotenen Ehen. d. d. 1. Jun. 1797. 704)

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Wenn geh. Unterzogene über das Gutachten der theologischen Facultaet zu Tübingen, wegen der verbotenen Ehen, auch ihres Orts unterthänigstes Gutachten erstatten sollen; so legen dieselbe vordersamst das Haupt=Gutachten, welches sie unterm 24. Oct. vor. Jahrs Euer Herzogl. Durchlaucht unterthänigst vorgelegt haben, zum Grunde, und haben daher gegenwärtig nur zu bemerken, ob und wie fern die theologische Facultaet mit den von dem Herzogl. Eh=Gericht aufgestellten Haupt=Grundsäzen in dieser Materie übereinstimme, auch ob eine allenfalsige Nichtübereinstimmung durch genaue Prüfung der von der Facultaet angeführten Gründe eine Veränderung oder Modification des von geh. Unterzogenen gemachten Antrags zur Folge habe.

Die theologische Facultaet hat in ihrem Gutachten ganz diejenige Ordnung zum Grunde gelegt, nach welcher geh. Unterzogene ihre Gedanken vorgetragen haben.

Bey der Iten Frage:

Verbinden die Mosaischen Eh=Verbote den christlichen Gesezgeber so, daß er nicht dagegen dispensiren kan?

nähert sich die Facultaet, nachdem sie mit den verschiedenen von dem Herzogl. und andern Consistorien angeführten Gründen gestritten hat, mehr demjenigen was von Seiten des Herzogl. Eh=Gerichts fol. 6b — 9. 705) vorgetragen worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß dasjenige, was vom Herzogl. Eh=Gericht mehr problematisch dem von dem Herzogl. Consistorium ausgeführten entgegen gehalten wurde, von der Facultaet pag. 18 — 22. nunmehr als zuverläsig gewiß angenommen wird, daß nehmlich

---

704) Dieses Gutachten der theologischen Fakultät vom 13. März 1797. (59. enggeschriebene Seiten groß), sowie ihr früheres vom 31. Januar 1785., und die beiden Gutachten des Konsistoriums vom 18. März 1785. und 7. Juni 1796. liegen auch bei den Akten; die schon wegen ihres zu großen Umfangs kaum ausführbare Mittheilung derselben kann aber um so füglicher unterbleiben, als ihr Haupt=Inhalt schon aus den von uns mitgetheilten Akten zur Genüge kennen zu lernen ist.

Zur Einholung des neuern Gutachtens der Fakultät war das Ehe=Gericht durch ein Dekret des Geheimen=Raths vom 29. Oktober 1796. aus dem Grunde angewiesen worden, weil die Fakultät das erste Mal noch nicht alle zur Sprache kommenden Dispensations=Fälle in Berathschlagung gezogen und begutachtet habe.

705) Oben S. 721. und 722.

das Mosaische Gesez, wenn es gleich die Christen nicht in der Kraft eines positiven Gesezes verbinden sollte, doch auf solchen Grundsäzen der Sittlichkeit beruhe, daß man nicht davon abgehen könne.

Sie vereinigt sich zulezt mit dem Saze des Herzogl. Eh-Gerichts, daß es einem Landesherrn nicht verdacht werden könne, wenn er es für sicherer halte, es bey den Aussprüchen der Mosaischen Geseze zu laßen.

So nothwendig es war, der Deliberation über die Materie von den Ehe-Verbotten, jene Frage von der Verbindlichkeit des Mosaischen Gesezes voraus zu schicken, so ist es jedoch sichtbar, daß es dermalen auf dieselbe in sofern nicht ankommt, als sich die Anträge des Herzogl. Eh-Gerichts, Consistorii und der Facultaet dahin vereinigen, daß dermalen nicht eine Aufhebung der Mosaischen Eh-Verbote statt finden — sondern blos in Ansehung der von Moses nicht genannten, allein durch menschliche Auslegung und weltliche Gesezgebung verbottenen Fälle, eine die bürgerliche Freyheit weniger einschränkende Abänderung getroffen werden könne.

Alle diejenige Fälle nehmlich — auf deren Vergünstigung geh. Unterzogene angetragen haben, gehören nicht zu den von Moses namentlich verbottenen Ehen; und bey dem einzigen, von der Bruders-Wittwe, treten besondere aus der Mosaischen Gesezgebung selbst hergenommene Gründe ein, wie in dem Haupt-Gutachten des mehrern ausgeführt worden ist.

Die IIte Frage:

Ob die Mosaischen Ehe-Verbote auf die benannten Personen zu beschränken oder extensive zu erklären seyen?

giebt der Facultaet Anlas, sich weitläuftig in den Vortrag der verschiedenen Gründe pro et contra einzulaßen, und bald mit den vom Herzogl. Consistorio und Eh-Gericht angeführten Gründen einverstanden zu sein, bald aber ein anderes anzunehmen.

Im Resultate aber, worauf es hier vorzüglich ankommt, stimmt sie pag. 42. dem vom Herzogl. Eh-Gericht aufgestellten Saze vollkommen bey,

daß ein weltlicher Gesezgeber, der sich aus Gründen bewogen findet, über den Buchstaben der Mosaischen Eh-Verbote noch um einige Schritte weiter zu gehen, sich in einzelnen Fällen ohne Anstand des Dispensations-Rechts bedienen, und von dem was er aus vernünftigen Gründen verordnet hat, bei eintrettenden besondern Gegengründen eine Ausnahme machen könne.

Ein Saz, durch welchen der Weg zu den bey der IIIten Frage vorkommenden speciellen Fällen gebahnt wird, wenn gleich die Facultät darinn den majoribus des Herzogl. Eh-Gerichts und dem Herzogl. Consistorio nicht beystimmt,

daß selbst bey den von Moses genannten Fällen eine interpretatio restrictiva statt finde, in so fern gezeigt werden könne, daß bey denselben eine politische auf die Ebräische Verfaßung

sich beziehende Rucksicht, und kein allgemeines Natur-Gesez zum Grund liege.

Bey der IIIten Frage, welche die einzelnen Fälle durchgeht, im Ganzen aber bey den von Moses nicht ausdrücklich genannten Ehe-Verboten stehen bleibt,

1.) stimmt die Facultaet pag. 45. mit den dißeitigen Anträgen Fol. 18., [706]) in Ansehung der verstorbenen Frauen Schwester, vollkommen überein, und trägt auf Dispensabilitaet an.

2.) In Ansehung der Bruders- und Schwester-Tochter, und so auch der Frauen Bruders- und Frauen Schwester-Tochter, tritt die Facultaet pag. 48. den Minoribus bey, welche eigentlich aus politischen Gründen auf Beybehaltung des Verbots angetragen haben. Majora sind jedoch nicht bestimmt worden, von ihrer ehemaligen Meinung abzugehen, indem eben der Umstand, daß der Grund des Verbots nicht auf der Göttlichkeit der Gesezgebung, sondern auf politischen Rucksichten beruhet, dem Landesherrn freye Hände läßt, nach Umständen zu dispensiren.

Auch scheint es ihnen nicht ganz consequent zu seyn, wann die Ehe mit der Frauen Schwester gestattet — mit der in entfernterem Grade stehenden Frauen Schwester-Tochter aber verbotten seyn sollte.

Mit dem Eh-Gerichtl. Antrag Fol. 21., [707]) wegen der Bruders- und Schwester-Sohns-Wittwe, des Schwieger-Vaters Schwester, und der Schwieger-Mutter Schwester, ist die Facultaet pag. 51. einverstanden, nur wünscht sie dißmal von der Dispensabilitaet bey der Mutter-Bruders-Wittwe eine Ausnahme zu machen.

Geh. Unterzogene können sich von der Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme nicht überzeugen, da sie die ehemals gemachte Ausdehnung auf Grade, als einen irrigen Grundsaz ansehen, folglich von der namentlich verbottenen Ehe mit des Vaters-Bruders Wittwe, und von deren Indispensabilitaet, weil sie namentlich verbotten ist, und man noch nicht soweit gehen will, auch in Ansehung dieser Verbote eine Ausnahme zu machen, [708]) auf die Ehe mit der Mutter-Bruders-Wittwe, keinen gültigen Schluß zulaßen.

4.) In Ansehung der Bruders-Wittwe conformirt sich die Facultaet pag. 52. et 53. mit den Minoribus, welche dieselbe nicht gestatten wollen.

Von dem was die Facultaet bey der IV.ten Frage vorgetragen hat, ist theils das nöthige schon im Haupt-Gutachten enthalten, theils aber wird erst alsdann davon die nähere Frage seyn, wann Euer Herzogl. Durchlaucht höchstdero Resolution in Ansehung der Haupt-Anträge werden ertheilt haben.

---

706) Oben S. 728.
707) Oben S. 730.
708) Vergl. die Note 698. S. 723.

Die Kosten sind dem Gutachten der Facultät wahrscheinlich durch ein Versehen beygeschlossen worden.

Sich damit ꝛc.

In Cons. Regim. d. 1. Jun. 1797.

Normann. Waechter.
Haselmeier.
vdt. S. Schmidlin.

III. Dekret des Geheimen-Raths an die Regierung und das Ehe-Gericht vom 12. Juni 1797.

Man hat das Anbringen der Herzogl. Regierung und Ehe-Gerichts vom 24. Oct. 1796. und vom 1. Junii 1797. die Dispensations-Ertheilung in gewisen — in der Ehe-Gerichts-Ordnung für indispensable erklärten Heuraths-Fällen betr. samt den — über diesen Gegenstand von dem Herzogl. Consistorio und der Theologischen Facultät zu Tübingen — erstatteten Gutachten eingesehen, und, nach reiflicher Erwägung aller Umstände in dieser wichtigen Sache, die sämtliche Anträge der Herzoglichen Regierung und Ehe-Gerichts — und der Majorum derselben, genehmigt, nach welchen bey den — in dem Haupt-Gutachten Fol. 18. seq. [709]) angeführten Fällen sub Lit. a. bis k. ingl. bey der Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe, je, nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände, eine Landesherrliche Dispensation Plaz greifen kann:

Wobey aber die Herzogl. Regierung und Ehe-Gericht angewiesen wird, in ihren dißfalls bey jedem dergl. Dispensations-Fall zum Herzogl. Geheimen-Rath-Collegium künftig zu erstattenden Anbringen, hauptsächlich auf die — hiebey vorwaltenden individuellen Verhältnisse der Personen und Umstände, welche eine Dispensation räthlich machen, oder nicht, Rükficht zu nehmen.

Und da die Herzogl. Ehe-Gerichts-Ordnung durch diese — für dispensable erachtete Fälle — einige Abänderung leidet, folglich die Communikation mit der Landschaft nicht umgangen werden kan: So hat die Herzogl. Regierung das — dieserwegen an den Landschaftl. Engern Ausschuß zu erlassende Decret, worinn demselben seine unterthänigste Erklärung hierüber — und zwar wegen der vorhandenen vielen — auf ihre Erledigung wartenden Bittschriften, in Bälde, anzusinnen ist, zu entwerfen, und zur Genehmigung vorzulegen, [710]) und seiner Zeit über die Erhöhung der Dispensations-

---

709) Oben S. 728. u. f.

710) Auf gleiche Weise wurde das Ehe-Gericht auch mit der Abfassung des Dekrets vom 16. September 1797. und der Signatur vom 8. März 1798. in Gemäßheit der von ihm zuvor über die Ständischen Erklärungen vom

Taxe bey diesen Fällen, so wie über die Verminderung der — auf die Scortationen bey diesen Fällen vorhin gesezten Strafen — sich gutächtlich zu äussern, der Zeit aber von Erlassung eines General-Rescripts zu abstrahiren.

Wo übrigens der Herzogl. Regierung nachrichtlich angefügt wird, daß die Berichtigung des honorarii für das — von der Theologischen Facultät zu Tübingen über diesen Gegenstand erstattete Gutachten, à 42. fl. — dem Herzogl. Kirchen-Rath sub hodierno aufgegeben worden seye. Decretum Stuttgart den 12. Junii 1797.

von Uxkull.
Hoffmann.
vdt. Frommann.

IV. Dekret des Geheimen-Raths an den Landschaftl. Engern Ausschuß vom 26/27. Juni 1797.[711])

Mehrfältige Heyraths-Gesuche von nahen verwandten oder verschwägerten Personen, welche, nach den Vorgängen anderer protestantischen Staaten, gegen die bestehende Ehe-Verbote Dispensation zu erhalten hoften, haben schon im Jahr 1784. die Veranlassung gegeben, daß das Herzogl. Eh-Gericht aufgefordert wurde, unter Communication mit dem Herzogl. Consistorio und unter Vernehmung der theologischen Facultät in Tübingen, über die Frage wohlerwogenes Gutachten zu erstatten:

> ob die in dem Göttlichen Geseze Levit. XVIII. und XX. enthaltene Ehe-Verbote nicht nur auf die Personen sondern auch auf gleiche Gradus zu verstehen, mithin die daselbst nicht ausdrücklich genannten Ehen ebenmäsig unzuläsig, oder ob die in der Herzogl. Eh-Gerichts-Ordnung Cap. VIII. §. 1. auf die Gradus erweiterte Verordnung, nach dem Exempel anderer protestantischen Länder abzuändern rechtlich und räthlich seye oder nicht?

Ungeachtet die theologische Facultät damals nicht abgeneigt war, von dem strengeren Wege in etwas abzugehen; so hatte man doch

---

4. August und 11. Oktober 1797. an den Geheimen-Rath erstatteten Gutachten beauftragt. Die drei Mittheilungen des Letztern an die Landstände liegen mithin in den von ihm genehmigten Original-Konzepten vor und sind in dieser Sammlung von solchen abgedruckt, während den 7. andern Abdrücken die Originale in der Haupt-Ausfertigung selbst zu Grund liegen.

711) Abgedruckt im Württemb. Landtag von 1797., Heft III. S. 334. bis 338., und in den Landtags-Verhandlungen, Band II. S. 394. bis 398.

von Seiten des Herzogl. Consistorii mehrere Bedenklichkeiten dagegen geäusert, und da die Stimmen-Mehrheit bey dem H. Eh-Gericht ebenfalls dahin ausgefallen war:

daß man keine Aenderung der bißherigen Gesezgebung weder in tantum vielweniger aber in totum anzurathen wiße;

so wurde die ganze Sache, vermöge der hierauf erfolgten Special-Resolution vom 23. Jenner 1786. auf sich beruhend gelaßen.

Inzwischen hat sich ein Haupt-Gegenstand, daß nähmlich hierinn leicht das Gewißen der Theologen sowohl als der Layen in das Gedräng kommen könnte, durch die in diesem Jahrzehend erfolgte merkliche Veränderung in Grundsäzen und Meinungen, besonders in den Religions-Begriffen, grosentheils gehoben, und das Herzogl. Eh-Gericht kam durch die neuerlichen dringenden Dispensations-Gesuche, welche durch die Präjudicien der benachbarten Consistorien und das Ansehen der berühmtesten Gottesgelehrten unterstüzt waren, immer mehr in Verlegenheit.

Man glaubte daher eine nochmalige Prüfung dieses wichtigen Gegenstands nicht wohl umgehen zu können, und da das Herzogl. Consistorium, nach vorheriger Communication mit den Consistorien zu Anspach, Carlsruhe und Darmstadt, eine den gegenwärtigen Zeit-Umständen sich mehr annähernde Aeuserung von sich gegeben hat; So wurde unterm 24. Oct. vor. J. von dem Herzogl. Eh-Gericht das hier beigeschloßene Anbringen erstattet, und dieses sofort nebst der Aeuserung des H. Consistorii der theolog. Facultät in Tübingen, um ihr wohlerwogenes Gutachten darüber Punktenweise zu erstatten, communicirt.

Dieses Gutachten der theolog. Facultät ward unterm 10. Apr. d. J. dem H. Eh-Gericht mitgetheilt, und daßelbe hat hierauf d. d. 1. Jun. d. J. sich weiter gutächtlich geäusert, wie solches die Anlagen ausweisen.

Nach allen diesen Aeuserungen vereinigen sich die Anträge des H. Eh-Gerichts, Consistorii und der theolog. Facultät dahin, daß dermalen eine Aufhebung der ausdrücklichen Mosaischen Eh-Verbote nicht anzurathen seye, sondern blos in Ansehung der von Mo es nicht genannten, allein durch menschliche Auslegung und weltliche Gesezgebung verbottenen Fälle, eine die bürgerliche Freyheit weniger einschränkende Abänderung getroffen werden könnte.

Die Ehen bei welchen demnach von dem bißher bestandenen strengen und indispensablen Verbot abgegangen werden, und unter eintretenden begünstigenden Umständen eine Landes-Herrliche Dispensation stattfinden könnte, sind nach den in den beigeschloßenen verschiedenen Gutachten enthaltenen und durch vielerley wichtige Gründe unterstüzten Anträgen, ins besondere nach der Stimmenmehrheit des Herzogl. Eh-Gerichts, folgende:

1.) die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
2.) — — mit der Schwester-Tochter,
3.) — — — — Bruders-Tochter,
4.) — — — — verstorbenen Frau Schwester-Tochter,

5.) die Ehe mit der verstorbenen Frau Bruders-Tochter,
6.) — — mit des Bruders-Sohns Wittwe,
7.) — — mit der Schwesters-Sohns-Wittwe,
8.) — — mit der Mutter-Bruders-Wittwe, 712)
9.) — — mit des Schwieger-Vaters Schwester,
10.) — — mit der Schwiegermutter Schwester, und
11.) — — mit der Bruders-Wittwe.

Da nun durch Ertheilung solcher Dispensationen die Herzogl. Eh-Gerichts-Ordnung in ihrer Sanction über diesen Gegenstand ein wichtige Abänderung leiden würde; So wollen die zu dem Landsch. Engern Ausschuß verordnete Prälaten und Landschaft sich in den hier beigeschloßenen Acten ersehen, diese wichtige Sache in gleichmäsige reifliche Ueberlegung nehmen, und sodann ihre Erklärung darüber um so mehr in Bälde gehorsamst einsenden, als die in derlei Dispensations-Gesuchen vorhandene viele Bittschriften auf ihre Erledigung warten.

Decretum d. 26. Junii. 1797.

V. Erklärung des Landschaftlichen Engeren Ausschusses d. d. 4. August 1797. auf das herzogliche Decret d. d. 27. Juni 1797., die Gestattung gewisser in der herzoglichen Ehe-Gerichts-Ordnung für indispensabel erklärten Ehen betreffend. 713)

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Das Bedürfniß einer Revision der Ehegeseze fühlen gehorsamst Unterzogene mit einem grosen Theil des Landes allzu lebhaft, als daß ihnen nicht jede Entschließung Eurer Herzoglichen Durchlaucht willkommen seyn sollte, welche bey Höchstdenselben gleiche Gesinnungen vorauszusezen, und das Land jener lange gewünschten Reform näher zu bringen scheint. Eine Anerkennung dieses Bedürfnisses glauben gehorsamst Unterzogene in demjenigen höchsten Decret zu finden, in welchem Euer Herzogliche Durchlaucht den Wunsch äussern, bey einigen von denjenigen Ehen, welche die

712) Am 10. Mai — 17. Juni 1815. wurde ein Bittsteller vom Ehe-Gerichte dispensirt, seiner Grosmutter (väterlicher Seits) Bruders-Wittwe heurathen zu dürfen, da „die Heurath mit der Mutter-Bruders-Wittwe erlaubt sei und also schon der Vater des Supplikanten diese Sponsam hätte heurathen dürfen." — Ehegerichtliche General-Akten, Fasz. XI.[b], vergl. mit den betreffenden Ehe-Gerichts-Protokollen.

713) Abgedruckt im Württ. Landtag, Heft III. S. 353. bis 368., in den Landtags-Verhandlungen, B. III. S. 20. bis 35.

Herzogliche Ehe-Gerichts-Ordnung wegen allzunaher Verwandtschaft für indispensabel erklärt, in Zukunft Dispensationen eintreten zu lassen. Durch ein Decret vom 27ten Junii dieses Jahrs nemlich werden gehorsamst Unterzogene aufgefordert, sich über eine in Vorschlag gekommene Aufhebung der Indispensabilität von 11. verschiedenen Ehen unter nahen Verwandten in Bälde zu erklären. Die Ehen, von deren Zuläßigkeit die Frage ist, sind folgende:

1.) Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester,
2.) — — mit der Schwester-Tochter,
3.) — — — — Bruders-Tochter,
4.) — — — — verstorbenen Frau Schwester-Tochter,
5.) — — — — verstorbenen Frau Bruders-Tochter,
6.) — — — — Bruders-Sohns-Wittwe,
7.) — — — — Schwester-Sohns-Wittwe,
8.) — — — — Mutter-Bruders-Wittwe,
9.) — — — — Schwieger-Vaters-Schwester,
10.) — — — — Schwieger-Mutter-Schwester, und
11.) — — — — Bruders-Wittwe.

Die verschiedenen Behörden, deren Gutachten zu den Acten gekommen sind, scheinen mit einander darinn einverstanden zu seyn, daß die erwähnten Ehen gestattet werden können. Nur trägt die theologische Facultät zu Tübingen sowohl, als ein Theil des Herzoglichen Ehe-Gerichts aus politischen Gründen Bedencken, allen diesen Ehen ohne Ausnahme das Wort zu reden. Gehorsamst Unterzeichnete haben diesen Gegenstand bey den gegenwärtig versammelten Landständen zum Vortrag gebracht, und sind durch die Schlüsse derselben in den Stand gesezt worden, sich über die dabey eintrettende Fragen auf folgende Art zu erklären. Sie glauben vor allen Dingen als entschieden voraussezen zu können, daß bey der ganzen Sache einzig und allein Gründe der Staats-Klugheit den Ausschlag geben müßen. Sie unterschreiben in dieser Hinsicht mit voller Ueberzeugung das Urtheil, welches das Herzogliche Consistorium über die Verbindlichkeit der Mosaischen Ehe-Geseze fällt. Sie sind nemlich überzeugt, daß nach dem Sinn der Lehre Jesu und seiner Apostel keinem jener Geseze die Eigenschaft eines allgemein verbindlichen Gesezes deswegen beigelegt werden könne, weil es einen Theil der Mosaischen Gesezgebung ausmacht. Sie müssen ohnehin zur Ehre des weisen Gesezgebers annehmen, daß er seine Vorschriften dem Charackter des Volcks, dessen Führer er war, und den übrigen eigenthümlichen Verhältnissen desselben genau angepaßt haben werde. Zwar läßt sich aus Mangel an historischen Daten nur von wenigen derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit zeigen, wie sie in dem besondern Zustande des Israelitischen Volcks ihren Grund hatten. Allein genug, daß weder Natur-Gesez noch Moral irgend ein solches Ehe-Verbot kennen, und daß sich nur wenige der Mosaischen Ehe-Verbote durch solche Gründe empfehlen, die in jedem Zeitalter, unter jedem Himmelsstriche und in jeder politischen Lage ungefehr in gleicher Maße statt finden. Wenn also diese Geseze den-

noch gut und zweckmäßig waren, so müßen ihre Gründe vorzüglich von der individuellen Lage des jüdischen Volcks hergenommen seyn. Es scheint mithin einzig und allein auf die Frage anzukommen, welche der Mosaischen Ehe-Verbote werden durch solche politische Gründe unterstüzt, die allgemein anwendbar und stark genug sind, um den Gründen gegen jede unnüze Beschränckung der natürlichen Freiheit das Uebergewicht zu geben?

Indem gehorsamst Unterzogene von diesem Gesichts-Puncte ausgehen, glauben Sie alle diejenige hermenevtische Schwierigkeiten zu vermeiden, in welche man sich verwikelt, sobald man fortdaurende Verbindlichkeit der Mosaischen Ehe-Geseze annimmt. Doch auch unter dieser Voraussezung würden Sie keinen Anstand nehmen, sich für die Zuläßigkeit der in Frage stehenden 11. Ehen zu erklären. Denn Sie glauben, daß man dem Ansehen des jüdischen Gesezgebers zu nahe trete, wenn man seine Geseze für unvollkommen genug ansieht, um einer ausdehnenden Erklärung zu bedürfen, wenn man seine Uebersicht der möglichen Fälle für mangelhaft genug hält, um anzunehmen, daß er die nicht nahmentlich ausgedrückten Fälle aus Kurzsichtigkeit ausgelassen habe. Wenn man sich jedoch auch durch die Achtung gegen den Gesezgeber nicht abhalten lassen wollte, eine Ausdehnung seiner Geseze zu wagen, so müßte man doch erst von Rechtswegen mit dem Geist seiner Geseze im reinen seyn, um entscheiden zu können, ob die nicht nahmhaft gemachten Fälle unter der Absicht des Gesezes begriffen seyen oder nicht. Da aber die Gründe der Mosaischen Ehe-Verbote durchaus nicht zu einer befriedigenden Gewißheit gebracht sind, so muß man sich billig gefallen lassen, auf alle ausdehnende Auslegungen Verzicht zu leisten; dessen nicht einmal zu gedencken, daß es durch die Untersuchungen der besten Schrift-Ausleger wahrscheinlich geworden ist, daß bey einem und dem andern der ausgedrückten Ehe-Verbote Ursachen zum Grunde liegen, welche sich ganz auf den nahmhaft gemachten Fall einschräncken, ohne zugleich auf Verwandte von gleichem Grade anwendbar zu seyn. Indem aber nun auf diese Art die Ausdehnung auf Grade wegfällt, so fällt eben damit der Haupt-Grund weg, aus welchem man bisher die 10. erste von den genannten Ehen für indispensabel gehalten hat. Die Ehe mit der Bruders-Wittwe hingegen scheint ihre Freygebung nur von der Anerkennung des obigen Grundsazes erwarten zu dürfen. Wenigstens ist dieselbe in dem Mosaischen Geseze ausdrücklich verboten. Allein gerade von diesem Ehe-Verbote scheint der individuelle politische Grund am einleuchtendsten gezeigt zu seyn, und dann gehört es unter diejenigen, deren Uebertrettung Moses nicht durch Lebensstrafe — sondern durch eine nur dem Juden fühlbare bürgerliche Strafe zu ahnden droht. Es ist daneben ein Gesez, dessen Veränderlichkeit Moses selbst durch eine Ausnahme von demselben und durch die Unerheblichkeit oder vielmehr Individualität des politischen Grundes dieser Ausnahme hinlänglich zu Tage gelegt hat.

So wenig nun gehorsamst Unterzeichnete zweifeln, daß die in

Frage stehenden 11. Ehen selbst dem fortdaurenden Ansehen der Mosaischen Ehe-Geseze unbeschadet gestattet werden können, so wenig können Sie sich überzeugen, daß politische Gründe vorhanden seyen, die erheblich genug wären, um eine längere Fortdauer der Unzuläßigkeit dieser Ehen zu rechtfertigen. Zwar fehlt es im allgemeinen nicht an politischen Gründen, welche es räthlich machen, Ehen unter allzunahen Verwandten zu verbieten. Wenn es wünschenswürdig ist, daß Hurerey und frühe Verführung in den häuslichen Gesellschaften verhütet werden, und daß die Familien-Verbindungen die möglichst gröste Erweiterung erhalten, so darf man allerdings nicht unterlassen, Vorkehrungen gegen das Zusammenheurathen allzunahe verwandter Personen zu machen. Allein diese Gründe scheinen höchstens starck genug zu seyn, um ein Verbot der Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern zu rechtfertigen. Und gehorsamst Unterzeichnete finden auch, daß die theologische Facultät sowohl als die Minorität des Herzoglichen Ehe-Gerichts nicht sowohl zu diesen allgemeinen, sondern vielmehr zu besondern politischen Gründen ihre Zuflucht nehmen, wenn sie die Gestattung einiger von den in Frage stehenden Ehen mißrathen. Gehorsamst Unterzogene vereinigen sich in der Beurtheilung des Gewichts dieser Gründe mit der Majorität des Herzoglichen Ehe-Gerichts, und glauben, daß politische Rücksichten dieser Art hier nicht in Betrachtung kommen, wo es darauf ankommt, einen lange genug unterhaltenen, und auf einem Irrthum beruhenden Zwang aufzuheben. Allein Sie müßen zugleich bekennen, daß eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden Ehen einer blosen Anerkennung der Dispensabilität derselben in ihren Augen weit vorzuziehen sey. Sie können sich nicht überzeugen, daß es gut und für das Ansehen der Geseze gleichgültig sey, ein Verbot, das sich auf einen Wahn gründet, fortdauern zu lassen, um es in jedem vorkommenden Falle aufzuheben, eine Handlung im allgemeinen für unerlaubt, für gemeinschädlich und strafbar zu erklären, um dieselbe in jedem einzelnen Falle nach Gutbefinden zuzulassen. Wollte man entgegen halten, daß es gar nicht so gemeynt sey, als wenn man diese Ehen in allen Fällen ohne Unterschied in Zukunft gestatten wollte, so lassen sich wo möglich noch größere Inconvenienzien vorhersehen.

Da sich wohl keine Vorschriften dencken lassen, durch welche die Behörden in Beurtheilung des einzelnen Falls sicher geleitet werden können, so wird das Schicksal der Ehelustigen ganz von der Willkühr derjenigen, die über die Erheblichkeit der eintrettenden besondern Umstände zu erkennen haben, und von dem guten Willen der gemeinschaftlichen Ober-Aemter abhängig gemacht. Bey der strengsten Gewissenhaftigkeit jener Behörden würde der Abgewiesene immer scheinbare Gründe haben, über Partheylichkeit und Begünstigung anderer zu klagen. Seiner Zudringlichkeit würde am Ende immer nachgegeben werden, und die Beschränkung der Dispensation auf erhebliche Umstände in kurzem eben so in eine leere Formel ausarten, als

es in andern Dispensations-Fällen geschehen ist; dessen nicht zu gedencken, daß der Wirtemberger in dem kostspieligen Suppliciren und der oft noch kostspieligern Einhohlung der Berichte ein längst tief gefühltes Uebel noch vermehrt sehen würde. Gehorsamst Unterzeichnete mißkennen übrigens nicht, daß Dispensationen der gänzlichen Aufhebung eines Verbots alsdann vorzuziehen seyen, wenn das Verbot in den meisten Fällen gut und heilsam ist, die besondere Beschaffenheit einzelner seltenen Fälle hingegen eine Ausnahm von der Regel begünstigt. Sobald aber der Zwang, den das Gesez auflegt, in den meisten Fällen unnüz und zwecklos ist, so darf man erwarten, daß das Gesez ganz aufgehoben werde. Sollten nun wohl die Ehe-Verbote, von denen gegenwärtig die Frage ist, unter diejenigen Geseze gehören, deren Uebertrettung in den meisten Fällen schädlich ist, mithin nur höchst selten zugelassen werden kann? Gehorsamst Unterzogene glauben den Einwurf nicht besorgen zu dürfen, ihre Mitbürger seyen zu einer solchen Veränderung in der Gesezgebung noch nicht hinlänglich vorbereitet, sie kommen etwa gar durch eine so feyerliche Abweichung von einem durch die Geseze sanctionirten Vorurtheile in Gefahr, eine Haupt-Stüze ihrer Legalität, den Glauben an eine Offenbarung zu verlieren. Ferne sey es zwar von ihnen, die Stüzen der Authorität wankend machen zu wollen, auf denen die practische Religion des gemeinen Christen ruhet, den Damm durchbrechen zu wollen, den der Religions-Glaube noch dem einreissenden Sitten-Verderbniß entgegen sezt. Allein Sie können sich nicht überzeugen, daß dieser Glaube mit dem Glauben an eine fortdauernde Verbindlichkeit der bürgerlichen Geseze der Juden in so wesentlicher Verbindung stehe, daß man diesem nicht entgegen wirken könne, ohne auch jenen um seinen wohlthätigen Einfluß zu bringen. Wenigstens wird man doch nicht behaupten wollen, daß Wirtemberg sich vor denjenigen benachbarten Gebieten, in welchen so manche Ehe geduldet wird, die das göttliche Gesez nach der Versicherung der wirtembergischen Ehe-Ordnung für blutschänderisch erklärt, daß Wirtemberg sich vor diesen Gebieten durch die Religiesität und die Reinheit der Sitten seiner Bewohner auszeichne. Wenn aber auch der Glaube an Offenbarung von dem Ansehen der Mosaischen Geseze abhängiger seyn sollte, als er es wircklich ist, so dürfte es doch besser seyn, die Täuschung aufzugeben, und das Volck durch vernünftige Belehrung zurechtzuweisen, als einen Irrthum noch länger zu unterhalten, der sich doch in kurzem völlig verlieren, und dann vielleicht erst manche wohlthätige Wahrheit mit sich fortreisen wird. Wenn man übrigens annehmen darf, daß das Volck noch nicht so vorbereitet ist, wie jeder schon durch das, was er überall um sich her bey seinen nicht minder christlichen Nachbarn vorgehen sieht, vorbereitet seyn könnte, sollte ihm wohl die Neuerung in einem milderen Lichte erscheinen, wenn sie zwar den Stempel der Göttlichkeit, den das Gesez dem Verbote einmal aufgedrückt hat, nicht für unächt zu erklären wagt, wohl aber kein Bedencken trägt, ein für göttlich anerkanntes Verbot menschlicher Willkühr unterzuordnen? Müßen nicht

die sittlichen und religiösen Begriffe des Volcks verwirrt werden, wenn es sieht, wie Ehen, die das Gesez für blutschänderisch erklärt, diesen Charackter in einzelnen Fällen durch menschliche Verfügung bald behalten, bald verlieren? Muß es nicht dadurch in seinem Urtheil von dem, was recht und unrecht ist, irre, und unter Begünstigung unordentlicher Triebe leicht geneigt werden, jene Abhängigkeit von menschlicher Willkühr auf alle Ehen, die das Gesez unter die nemliche Categorie sezt, also auf alle Ehen unter nahen Verwandten in seiner Vorstellung zu übertragen? Dispensationen würden mithin gerade das Gegentheil von dem wirken, was diejenige sich von dispensablen Ehe-Verboten zu versprechen scheinen, welche behaupten, daß es dem Gesezgeber nüzlich vorkommen könne, gleichsam einige Aussenwercke um das Gesez zu ziehen, und über die nothwendigen Ehe-Verbote noch einige andere zu Versicherung der Keuschheit in den Familien zu geben. Statt daß ein neues allgemeines Gesez eine feste Scheidewand zwischen erlaubten und ganz unzuläßigen Ehen ziehen würde, wäre zu besorgen, daß die Einführung neuer Dispensationen diese Grenzen völlig verwirren, und dadurch gegen ihre Absicht die Ueberschreitung solcher Geseze herbeiführen möchte, deren strenge Beobachtung die Erhaltung der Keuschheit in den häuslichen Verhältnissen fordert.

Gehorsamst Unterzeichnete sowohl als die gegenwärtig versammelten Landstände finden sich durch alle diese Gründe bewogen, es für ungleich wünschenswürdiger zu halten, daß die in Frage stehenden Ehen ein für allemal für die Zukunft gestattet werden, als daß die Dispensabilität derselben eingeführt werde. Eine Aussicht auf Taxen kan doch gewiß in Euer Herzoglichen Durchlaucht Augen auf keinen Fall dem Dispensations-Plane den Vorzug geben. Denn gehorsamst Unterzogene würden Höchstdieselbe zu beleidigen fürchten, wenn Sie bey sich dem Gedancken Raum gäben, als könnte es bey der ganzen Sache auf Erhebung neuer Taxen angesehen seyn. Man würde in der That Mühe haben, sich mit dem Gedancken auszusöhnen, daß etwas in göttlichen und menschlichen Gesezen hoch verboten seyn, und doch im einzelnen Falle unter der Bedingung eines gewißen Geld-Abtrags zur erlaubten Handlung werden könne.

Gehorsamst Subsignirte besorgen nicht, daß ihnen der Einwurf gemacht werden könne, es würde eine Inconsequenz entstehen, wenn man in den neuen Dispensations-Fällen nicht auch verhältnismäßige Taxen erhöbe. Leider sind freilich die alte Dispensations-Taxen, ohne einen bekannten rechtlichen Ursprung von einer ganz geringen Summe — am Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden sie noch aus 4. fl. — allmählig zu einer bedeutenden und zum Theil ganz willkührlichen Größe angewachsen. [714]) Und eine Inconsequenz würde

---

714) Nach der Tax-Tabelle vom 15. Juli 1709. waren „Pro dispensatione in gradu prohibito" ohne Unterschied zu bezahlen . „Zwey Goldgld." —

allerdings entstehen, wenn diese Taxen fortbezogen werden, die neuen Dispensationen hingegen Tax-frey bleiben. Allein im schlimmsten Falle scheint es doch immer besser zu seyn, aus Liebe zu dem, was recht ist, einer Inconsequenz, als aus Liebe zur Consequenz einer Ungerechtigkeit Statt zu geben. Doch gehorsamst Unterzogene sind zu sehr überzeugt, daß Euer Herzogliche Durchlaucht die Absicht nicht haben können, durch eine neue Vervielfältigung der Dispensationen, gegen den Zweck dieses von der Kirchen-Gewalt abgeleiteten Rechts, den Cammer-Einkünften einen Zuwachß zu verschaffen, als daß Sie sich noch länger bey diesem Gegenstande verweilen sollten. Sie sezen nur noch die Betrachtung hinzu, daß die neuen Vergünstigungen, wenn man Entrichtung hoher Taxen damit in Verbindung sezen wollte, zu einer ausschließenden Wohlthat für Reiche, für Aermere aber entweder zu einem unerreichbaren Gut oder zur drückenden Last werden würden.

In der Tax-Tabelle vom 3. April 1730. wurden festgesetzt:

„Pro Dispensatione in gradu prohibito.

In secundo gradu Consanguinitatis lineae aequalis .	Vier, Sechs und mehr Goldguld.
In secundo gradu affinitatis, et tertio gradu Consanguinitatis lineae inaequalis	Drey bis Vier Goldgulden.
In tertio gradu Consanguinitatis lineae aequalis et affinitatis	Zwey bis Drey Goldgulden.“ —

Der Stempel- und Tax-Tarif vom 14. November 1808. und der Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828. haben ganz die gleichen Abstufungen und dabei folgende, ebenfalls ziemlich gleiche Ansäze:

„Verwandtschafts-Dispensation:

zum Behufe der Verehlichung:

im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	28	resp.	30	fl.
im zweiten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie .	24	—	25	fl.
im zweiten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie .	20	—	20	fl.
im zweiten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie . .	12	—	15	fl.
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	12	—	15	fl.
im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie .	8	—	10	fl.
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie .	8	—	10	fl.
im dritten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie . .	6	—	6	fl.“

Hienach betrugen die Taxen nach der Stempel- und Tax-Ordnung von 1808. zwar in der Regel etwas weniger, als die nach dem neuen Sportel-Gesetz von 1828.; allein es kamen zu jenen noch weiter ein Gradations-Stempel von 15. bis 36. kr. und eine Schreib-Gebühr von 6. Kr. auf jeden Gulden des Tax-Ansazes, welche jezt weggefallen sind.

Nach dem Tarif vom Jahr 1808. wurde auch ein Unterschied zwischen evangelischen und katholischen Unterthanen gemacht, indem nur jene den vollen, diese aber den halben Tax entrichten mußten.

Uebrigens steht es ganz in der Gewalt Eurer Herzoglichen Durchlaucht, alle mögliche Besorgnisse für die Zukunft durch eine gänzliche Aufhebung der Ehe-Verbote zu entfernen. Sollten aber Höchstdieselbe Anstand nehmen, ihren Wünschen — und diese sind auch die Stimme der ganzen Landes-Versammlung — in diesem Puncte zu entsprechen, so wollen Sie zwar nicht entgegen seyn, wenn einstweilen blos Dispensabilität der in Frage stehenden Ehen in den Gang gebracht wird. Doch müßen dabei gehorsamst Unterzeichnete als eine wesentliche Bedingung ihrer Einwilligung voraussezen, daß die Dispensationen ohne Taxen ertheilt werden. Zugleich sehen Sie aber diese Einrichtung nur als eine provisorische oder als eine solche an, die in kurzem durch eine durchgreifende Revision der ganzen Matrimonial-Gesezgebung überflüssig werden sollte. Gehorsamst Unterzeichnete sind nemlich von Euer Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamsten Landständen besonders aufgefordert, auf eine möglichst frühe Veranstaltung einer allgemeinen Reform der Ehe-Geseze unterthänigst anzutragen. Bey keinem Theile der vaterländischen Gesezgebung scheint das Bedürfniß einer Verbesserung dringender und allgemeiner anerkannt zu seyn, als gerade bey den Ehe-Gesezen.

Gehorsamst Unterzeichnete wollen nicht berühren, daß mehrere der noch bestehenden Geseze längst ihre Anwendung verlohren haben; Sie wollen nicht der harten Strafen, die auf den ausserehlichen Umgang beider Geschlechter gesezt sind, der 7. jährigen Wartzeit, der Zwangs-Mittel gegen den Ehegatten, der die ehliche Beywohnung verweigert, der Folgen einer Verlobung mit einem Soldaten für die schuldlose Verlobte, und so vieler anderer Parthien des Eherechts erwähnen, die den gegenwärtigen Zeit-Bedürfnissen nicht mehr angemessen sind. Sie wollen nicht gedencken, daß die meisten benachbarten Stände ihre Ehegeseze längst von der Barbarey der vorigen Jahrhunderte gereinigt, daß sie und besonders neuerlich die Regierung zu Anspach weit mildere Grundsäze in Behandlung der Fleisches-Vergehungen, in Gestattung der Ehescheidung u. s. w. eingeführt haben. Man darf beinahe nur jedes beliebige Blatt der Ehe-Ordnung von 1687. lesen, um sich von der Nothwendigkeit einer schleunigen Revision zu überzeugen. Diese Revision ist aber kein Werck weniger Tage oder auch weniger Monate. Sollten es also Euer Herzogliche Durchlaucht für besser ansehen, bis zur Vollendung derselben jenen Ehen nur in einzelnen Fällen durch den Weeg der Dispensation den Eintritt zu gestatten, so glauben Sie, daß diese interimistische Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht entzogen werden könne. Eine Verheimlichung würde ein Mißtrauen in die Güte und Rechtmäßigkeit der Anordnung verrathen. Und dann sollen ja nach der Ehe-Gerichts-Ordnung P. II. c. 8. alle diejenige, die nun Dispensation erhalten werden, bloß wenn sie um dieselbe bitten, wegen ihres unverschämten Ansuchens mit Strafe an Leib oder Gut angesehen werden. Die Erlassung eines Circular-Rescripts an alle gemeinschaftliche Ober-Aemter und mittelbar an alle gemeinschaftliche Unter-Aemter würde in keinem Fall vermieden werden können. Und

sollte wohl die Publicität eines solchen Rescripts weniger ausgedehnt, weniger allgemein seyn, als die eines General-Rescripts?

Gehorsamst Unterzogene müssen also unterthänigst bitten, daß auch dann, wenn wider Verhoffen blos Dispensabilität der in Frage stehenden Ehen eingeführt werden sollte, ein General-Rescript diesfalls entworfen, der Landschaft, um ihre Erinnerungen darüber vorbringen zu können, mitgetheilt, und sodann in das Land erlassen werde.[715])

Sich damit zu höchsten Hulden und Gnaden submissest empfehlend und in tiefstem Respect beharrend, Stuttgardt den 4ten August 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste

(L. S.) Verordnete des Landschaftlichen

Engern Ausschußes.

VI. Dekret des Geheimen-Raths an den Landschaftlichen Engern Ausschuß. d. d. 16. Sept. 1797.[716])

Seine Herzogl. Durchl. haben die uthste. Erklärung der Verordtneten des Landschaftl. engern Ausschußes auf das Herzogl. Decret vom 27. Juny dieses Jahrs, die Gestattung gewieser in der Herzogl. Ehegerichts-Ordnung für indispensabel erklärten Ehen betreffend, eingesehen, und den Gegenstand in nochmalige reifliche Erwägung gezogen.

Vorerst nun können Höchst Dieselbe durchaus sich nicht überzeugen, daß es der Staats-Klugheit gemäs seye, eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden eilf bishero verbottenen Ehen ihrer blosen Dispensabilität vorzuziehen.

Denn ohne hier die Frage erörtern zu wollen, ob die Mosaischen Ehegeseze auch außer dem Israelitischen Volke als ein göttliches allgemeines positives Recht verbindlich seien und nicht einmal eine Dispensation der Menschen zulassen, darf doch einstweilen als unbestritten vorausgesetzt werden, daß das System der Mosaischen

---

715) In seinem Gutachten über obige Erklärung sprach sich das Ehe-Gericht wiederholt dahin aus: „es verstehe sich wohl von selbst, daß die neue Gesezgebung durch ein General-Rescript um so mehr förmlich im Lande bekant gemacht werden müsse, als solche ja auch auf die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen in den — in Frage stehenden Verwandtschafts-Graden nothwendig den wesentlichsten Einflus habe;" — demungeachtet siegte am Ende die vom Geheimen-Rath angenommene, entgegengesezte Ansicht des Konsistoriums. Vergl. oben S. 732. und 737.

716) Abgedruckt im Landtag, Heft V. S. 9. bis 13., und in den Landtags-Verhandlungen, Band IV. S. 238. bis 243.

Eheverbotte auf guten Gründen beruhe, und es ist wirklich in die Augen fallend, daß die von den verordneten des Landschaftl. Engern Ausschußes selbst aufgezählten Gründen, welche es räthlich machen, die Ehen unter den allzunahen Verwandten zu verbieten, nehmlich die Verhüthung der frühen Verführung in den häußlichen Gesellschaften, und die möglichst gröste Erweiterung der Familien-Verbindungen nicht blos das Verbott der Ehen zwischen verwandten in auf und absteigender Linie und zwischen Geschwistern rechtfertigen, sondern auch Einschränckungen der Ehen in entfernteren Graden nothwendig, oder doch räthlich machen.

Es war daher auch nie die Frage, die Mosaische Eh-Gesezgebung an sich selbst angreifen zu wollen, sondern man ist blos der Meynung gewesen, daß die von Moses nicht ausdrücklich benannte Fälle für dispensabel zu halten seyen, und daß es mithin nicht räthlich seye, die bürgerliche Freiheit ohne Hoffnung einer Dispensations-Ertheilung noch weiter zu beschräncken, als es durch die Mosaische Gesezgebung geschehen ist.

Bei welchen Grundsäzen sodann auch die Frage von der Göttlichkeit der Mosaischen Gesezgebung selbst ganz unberührt gelassen werden kann. Zu besorgen ist dabei keines weegs, daß die Dispensations-Ertheilung nach und nach in eine leere Formel ausarten werde. Se. Herzogl. Durchl. sind nie gemeint gewesen, die nachgesuchte Dispensationen zu häufig und ohne vorhergehende sorgfältige Untersuchung und Prüfung zu ertheilen, sondern sind vielmehr unabänderlich entschlossen, solche nur auf in einzelnen Fällen eintrettende besonders erheblichen Umstände zu beschränken.

Freilich muß dabei immer, zwar nicht der blosen Willkühr, aber doch dem vernünftigen Ermeßen des Richters stets vieles überlaßen bleiben; allein diese Verhältniße treten bei der Anwendung der Geseze überhaupt grösten theils ein, und beweisen nur, was schon die Natur der Sache mit sich bringt, daß eine, alle denckbare Fälle bestimmt umfaßende Gesezgebung wohl immer ein nicht zu lösendes Problem bleiben wird.

Sobald aber nur einmal die blose Dispensabilität der in Frage stehenden eilf Ehen angenommen wird, so verstehet sich auch von selbsten, daß mit der Ertheilung der Dispensationen in einzelnen Fällen die Entrichtung gewieser Taxen jedesmal verbunden ist, und Se. Herzogl. Durchl. wissen den Wünschen der Verordneten zum Landschaftl. engern Ausschuße, solche Dispensationen taxfrei zu belaßen, um so weniger zu willfahren, als Sie auf der einen Seite nicht gemeint sind, sich Ihr Landesherrliches Recht Taxen zu erheben, beschräncken zu lassen, und als es anderntheils nicht blos eine der höchsten Staatsgewalt unwürdige Inconsequenz seyn würde, wenn man für Dispensationen in entfernteren Verwandschaftsfällen Taxen fortbeziehen, für diejenigen bei näheren Verwandten hingegen keine Taxen erheben wollte, sondern auch eine solche auffallend ungleiche Behandlungs-Art eine wahre Ungerechtigkeit in sich schlies-

sen, und bei den Unterthanen Verachtung der Geseze und Geringschäzung der Staats-Anstalten zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Sr. Herzogl. Durchl. zweiflen demnach gar nicht, daß die Verordnete des Landschaftl. Engern Ausschußes nunmehro der Beendigung der schon so lang gewünschten Gesezveränderung kein Hinderniß mehr in den Weeg legen, sondern ihre Beistimmung unbedingt geben werden. Auf diese weiße und wenn bei jeder schicklichen Gelegenheit einzelne Bestandtheile der bestehenden Gesezgebung gebessert, und der Zeit Bedürfnißen angepaßt werden, wird der Wunsch nach einer durchgreifenden Reform der Matrimonial-Gesezgebung um so leichter in Erfüllung gehen können. Se. Herzogliche Durchl. werden dazu, so bald die Zeit-Umstände es erlauben, gerne die Hände bieten, und auch bei dieser Gelegenheit bethätigen, daß nichts so sehr, als das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen Ihnen am Herzen liege.[717])

Einer baldigen unterthänigsten Erklärung von Seiten der zum engern Ausschuß verordtneten Praelaten und Landschafft sehen nunmehr Se. Herzogl. Durchlaucht mit Gewiesheit entgegen, und können hiebei schließlich unbemerkt nicht laßen, wie Sie vielfache Ursache zu wünschen gefunden haben, daß von dem Landschaftl. en-

717) Ueber diesen Punkt wird in dem ehegerichtlichen Gutachten vom 19. August 1797. geäussert: „Wann aber der engere Ausschuß schließlich noch, Nahmens der versammelten Landstände, den Wunsch dringend äusert, daß baldmöglichst eine durchgreifende Reform der ganzen Matrimonialgesezgebung vorgenommen werden möge; so ist es freilich nicht zu mißkennen, daß unsere Ehgesezen Theils sehr unvollständig sind, Theils mit dem Geiste neuerer Zeiten und dem Grade der Kultur nicht gleichen Schritt gehalten haben. Allein auf der andern Seite kan doch es 1.) nicht mißkennt werden, daß die Schilderung, die der engere Ausschuß von der Beschafenheit unserer Matrimonialgesezgebung macht, höchst übertrieben ist. Dessen nicht zu gedenken, daß es in Ansehung mancher, in der Landschaftlichen Erklärung ausgehobener Puncten z. B. namentlich in Ansehung der leichteren Gestattung der Ehescheidungen noch sehr problematisch seyn dörfte, ob eine Veränderung der bißherigen Grundsäze räthlich sey oder nicht. 2.) Eine durchgreifende Revision der ganzen Matrimonial-Gesezgebung ist ein eben so wichtiges als schwehres Unternehmen, kan nie das Werk weniger Tage, oder Monate seyn, sondern heischt lang dauernde Anstrengung mehrerer sachkundiger Männer, die frey von andern Berufs-Arbeiten, ausschlieslich diesem wichtigen Geschäfte sich widmen können. Darzu kommt noch, daß in der eigenthümlichen würtembergischen Verfassung besondere Gründe genug liegen, die den glüklichen Fortgang solcher allgemeiner Reformen sehr erschwehren. Gehorsamst Unterzogene haben daher von jeher sich verpflichtet erachtet, alle Gelegenheiten zu ergreifen, wo die bestehende Gesezgebung in ihren wichtigsten Bestandtheilen einzeln schiklich verbessert werden konnte, und auf diese Weise allmählig die Materialien zu dem einstens aufzubauenden großen ganzen zusammen zu bringen. Traurig wäre es daher, wann der Landschaftliche Engere Ausschuß durch die Hofnung einer nahe bevorstehenden durchgreifenden Reform sich abhalten ließe, zu solchen Verbesserungen im einzeln wie die gegenwärtig vorgeschlagene ist, willig die Hände zu bieten." rc.

geren Ausschuße in seiner lezteren Erklärung auf Vermeidung verschiedener Wendungen und Ausdrücke, welche in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen allerdings auffallen müsen, mehr Aufmerksamkeit gerichtet worden wäre.

Decretum Stuttgart d. 16. Sept. 1797.

VII. Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 16ten Septbr., die Gestattung der Ehen in eilf bisher verbottenen Graden betreffend. d. d. 11ten Octbr. 1797. 718)

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Auf die Herzogliche Resolution vom 16ten Septbr. die Gestattung der Ehen in eilf bisher verbottenen Graden betreffend, haben gehorsamst Unterzeichnete folgendes in Unterthänigkeit zu erwiedern.

Euer Herzogliche Durchlaucht erklären darinnen, daß es der Staats-Klugheit nicht gemäs sey, eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden eilf bisher verbottenen Ehen ihrer blosen Dispensabilität vorzuziehen. Würde dieser Saz so struirt geworden seyn: daß es blos jezt noch nicht räthlich sey, jene Ehen allgemein zu erlauben: so würden gehorsamst Subsignirte bei der Aussicht auf ein in einiger Zeit zu erwartendes allgemeines Gesez, sich eher haben beruhigen können: allein so wie es hier enuncirt wird, scheint der Hoffnung, daß die Sache je anders, als durch Dispensation behandelt werden soll, nicht statt gegeben zu seyn.

Aber eben dieses ist es, was bei gehorsamst Subsignirten die gerechtesten Besorgnisse erwecken muß. Würde der Dispensations-Weeg blos für jezt gewält worden seyn, so würde wenigstens der Grund dafür haben angeführt werden können, daß es selbst in Sachen, zu deren fernerem Verbot kein hinlänglicher Grund vorliege, dennoch bedenklich sey, die Thüre auf einmal ganz zu eröffnen, und daß man damit solange zuwarten müße, bis das Volk nach und nach durch einzelne Dispensationen mit der Freiheit der neuen Legislation vertrauter geworden sey.

So manches schon in der lezten unterthänigsten Vorstellung gegen diese Rechtfertigung des Dispensations-Systems bemerkt wurde: so würden sich gehorsamst Subsignirte noch immer eher bei

---

718) Abgedruckt im Landtag, Heft V. S. 14. bis 32., in den Verhandlungen, B. IV. S. 244. bis 265.

der Hoffnung haben beruhigen können, dasjenige wenigstens in einiger Zeit zu erhalten, was Sie jezt blos für einige Jahre entbehren müßten.

Allein davon werden Sie sich nie überzeugen können, daß die Politik für immer gebiete, etwas blos Ausnahmsweise zu erlauben, zu dessen allgemeiner Gestattung die triftigste Gründe vorliegen.

Allerdings kommt es (den 11.ten der Fälle, nemlich die Ehe mit der Bruders-Wittwe ausgenommen) nicht darauf an, ob das Mosaische Gesez als allgemeines positives Recht verbindlich sey? aber wenn man es auch als noch jezt geltende Norm aus freier Wahl annehmen will, so scheint es consequent, zu behaupten, daß die Fälle, die nicht nahmentlich darinnen ausgedrückt sind, auch bei uns keinem allgemeinen gesezlichen Verbot zu unterwerffen seyen.

Wenn die Mosaische Gesezgebung auf guten, uns aber nicht hinlänglich bekannten Gründen beruhet; so ist es der Sache gemäs, diese Gründe eben darum, weil wir sie nicht wissen, nicht auf Fälle, die der Gesezgeber nicht genannt hat, auszudehnen, es müßten dann neue und besondere politische Gründe hiezu vorhanden seyn.

Solche politische Gründe scheinen aber nicht vorhanden zu seyn: dann die Verhütung der frühen Verführung und die möglichst gröste Erweiterung der Familien-Verbindungen könnten auch auf noch viel entferntere Grade, und ersterer Grund auch auf Personen, die gar nicht mit einander verwandt sind, aber beisammen wohnen, mit vollem Recht angewendet werden: diese Gründe würden also zu viel beweisen, und verlieren dadurch ihre ganze Stärcke.

Ausserdem bleiben ja, wenn auch die quaest. 11. Grade erlaubt werden, ausser Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten und Geschwistern noch immer einige Verbotene übrig, auf die, wenn man will, jene in der gnädigsten Resolution angeführte Gründe angewendet werden können.

Sollte indessen nach Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigster Intention die Anwendung jener politischen Gründe auch auf die 11. quaest. Fälle geschehen, so würde eben damit auch die Dispensabilität derselben wegfallen, weil die Gründe des Verbotts ganz allgemein sind, und weil jede Dispensation bei andern die Hoffnung gleicher Begünstigung erwecken, und sie eben dadurch zur Verführung der Verwandtin reizen kann. Soll ein Gesez wirken, so darf es nicht bald beobachtet, bald nicht beobachtet werden: denn eine Leidenschaft, die ohnedies alles im rosenfarbenen Lichte mahlt, wird sehr geneigt seyn, immer den günstigsten Fall anzunehmen, und auf diese Hoffnung hin der Verführung den Weeg bahnen.

Es läßt sich für diesen Saz eine, wie gehorsamst Subsignirten deucht, passende Analogie aus der Criminal-Gesezgebung anführen. Man hat sich in neuern Zeiten gegen den Gebrauch des Begnadigungs-Rechtes in Fällen, wo das Materielle und Formelle des Factums seine Richtigkeit hat, aus dem Grund erklärt, weil es dem Gesez seine Kraft benimmt und die Verbrechen vermehrt, indem es die Hoffnung der Ungestraftheit befördert. Zwanzig Fälle, wo das

Gesez vollzogen wurde, helfen alsdann nichts gegen einen einigen, wo die Strafe aus Gnade erlassen wird; weil eben die Leidenschaft, die zum Verbrechen reizt, nur den Fall, wo das Gesez nicht vollzogen wurde, der erhizten Phantasie vorhält, und sie mit der süßen Hoffnung eines gleichgünstigen Schicksals erfüllt. Gerade so verhält es sich auch hier: die starke Leidenschaft, welche hier ihr Spiel treibt, wird sich nur an die Dispensations-Fälle halten, und dem von ihr begeisterten Jüngling das als Gewisheit mahlen, was doch nur entfernte Wahrscheinlichkeit ist.

In diese Umstände verwikeln sich diejenige, welche die Erreichung des Zwecks eines Gesezes gerettet glauben, das mit Ausnahme der Dispensationen bestehen bleibt. Aber für gehorsamst Subsignirte fallen sie weg, weil Sie glauben, daß bei den quaest. Fällen der ganze Grund des Gesezes aufhöre.

Wenn, wie die Herzogliche Resolution selbst anerkennt, die von Mose nicht ausdrücklich benannten Fälle dispensabel sind: so ist es blos deswegen, weil man nicht annehmen kann, daß sie unter seinem Gesez enthalten seyen, und ist dies der Grund, die bürgerliche Freiheit nicht länger zu beschränken: so fordert ja die ratio legis ein allgemeines aufhebendes Gesez, nicht blose Dispensation.

Wenn Euer Herzogliche Durchlaucht, wie die Herzogliche Resolution sich ausdrückt, gnädigst gemeynt seyn sollten, die Dispensation nur auf eintrettende besonders erhebliche Umstände zu beschräncken: so wird es den Landständen, ohne deren Einwilligung kein bisheriges Gesez weder directe noch indirecte aufgehoben werden kann, wohl erlaubt seyn, ehrerbietigst zu fragen, was dann dies für erhebliche Umstände seyn sollen, welche allein die Dispensation bewürken können? Können die Fälle nicht zum voraus durch eine allgemeine Norm gesondert werden, wo die Dispensation anschlägt, und wo sie nicht anschlägt, so bleibt gewis alsdann nichts als Willkühr des Richters, oder vielmehr der dispensirenden Stelle, und der die Dispensation durch Berichte vorbereitenden Beamten übrig, wobei zu fürchten ist, daß sie sich öfter durch unentwikelte Gefühle und Vorstellungen, vielleicht durch importunes Sollicitiren (durch das man bei Ehe-Dispensationen häufig am Ende zum Zweck gelangt) durch Empfehlungen und Protectionen, noch unlauterer Motive nicht zu gedencken, als durch deutlich gedachte Gründe werden leiten lassen. Gehorsamst Subsignirte sind bei diesen Vermuthungen sehr weit von Personalitäten gegen die würdigen Männer, die in diesem Fach arbeiten, entfernt, Sie wollen sogar annehmen, daß für jezt jene nachtheilige Folgen nicht zu fürchten seyen, aber Sie glauben, daß in der Materie von Gesezgebung und den dabei anzustellenden Calculs es ein groser Fehler seyn würde, eine Handlungs-Weise sich nicht als möglich zu dencken, für die die Schwäche der menschlichen Natur so starke Vermuthungen begründet. Würde es möglich seyn, eine solche allgemeine Norm für die Dispensabilität der Grade aufzufinden: so würde diese am Ende nichts als ein limitirtes allgemeines Gesez in diesem Fach werden, wozu gehorsamst Subsignirte, wenn

Sie sich von dem guten Grund der Limitation überzeugen können, mit Vergnügen die Hände bieten werden: aber ohne eine gesezliche genaue Bestimmung können und müssen Sie mit Besorgnis aller der nachtheiligen Folgen erfüllt werden, die von blos ihrem Gutdüncken überlassenen Stellen zu befürchten sind.

Es ist gewis ein wesentliches Requisit einer guten Staats-Verfassung, daß der Unterthan und Bürger, so viel nur möglich von ganz bestimmten, allgemeinen Gesezen, und nicht von dem Ermessen auch der bestgesinnten Obern im einzelnen Falle abhange. Schon darinnen erzeugt der Mangel eines bestimmten Gesezes eine höchst peinliche und beschwerliche Lage, daß Niemand mit Zuversicht seine Umstände darnach einrichten kann, weil er nicht weißt, was er von den Obern zu erwarten habe oder nicht? Gesezt z. B. es fühle jemand eine Neigung gegen eine Verwandtin, zu deren Befriedigung er ohne höhere Dispensation nicht gelangen kann: kann man wohl einem solchen Manne zumuthen, daß er zu einer Zeit, wo die Neigung im Entstehen, wo er selbst noch unentschlossen ist, und sich noch eben so leicht dawider als dafür bestimmen lassen kann, sogleich aufs ungewiße hin eine Supplik im Herzoglichen Ehegericht einreiche, und zu einer Zeit, wo er seine Neigung noch niemand entdeckt hat, niemand entdeken konnte, das Herzogliche Ehe-Gericht allein zu seinem Vertrauten mache und dadurch Gefahr laufe, sich und seine Verwandtin zu compromittiren? denn wie beschämt würde der Freyer zurücktretten, wenn er mit dem Dispensations-Befehl in der Tasche denn doch die Einwilligung der hier eigentlich competenten Stelle nicht zu erhalten vermöchte! Schwerlich wird man also das irgend jemand zumuthen. Nun seze man, der Mann gebe seiner Neigung Gehör, er lasse sie, was bei dieser Leidenschaft oft zu erwarten ist, auf einen Grad anwachsen, bei dem ihre Nicht-Erfüllung für ihn eine höchst peinliche Privation seyn würde: man seze, die Verwandtin sey zu Erfüllung seiner Wünsche geneigt, und alles hänge nur noch von der höhern Erlaubniß ab. Wie unglücklich würden nun beede werden, wenn sie bis auf diesen Punct miteinander gelangt wären, und dann erst sich wieder trennen müßten, blos weil ihre Gründe der höhern Stelle nicht triftig genug zu seyn scheinen! Man nehme den ganzen vergeblichen Aufwand von Bittschriften, Berichten, Reisen, Sollicitationen, Bemühungen von dem gemeinschaftlichen Unter-Amt an, das den ersten Bericht macht, bis auf den Canzelisten und Canzlei-Boten hinaus, welche die lezte Hand ans Werck legen, vielleicht auch Geld-Strafen, womit man den ungehorsamen Recurrenten belegt, in keinen Anschlag: das endliche Resultat, das etwa blos die Folge der individuellen Vorstellungs-Art eines strengen Referenten ist, wird hart genug für die enthörten Bittenden seyn. Noch glücklich, wenn sie nicht vollends durch Anticipationen die Erlaubniß erzwingen zu können geglaubt, aber auch, was beinahe zu erwarten ist, das Gefühl der Obern zu erweichen nicht vermocht haben! Aber in jedem Fall wird der Mann, der sein Gesuch für so sehr unterstüzt durch seine individuelle Lage hielt, daß

er gleiche Ansicht bei den Obern vermuthete, am Ende höchst unglücklich durch ein System werden, das ihn zum Streben nach einem unerreichbaren Ziel gereizt hat: er wird über sein Vaterland seufzen, wo nach seiner Vorstellungs-Art die Geseze mit der andern Hand nehmen, was sie mit der einen geben, wo sie den Unterthanen Wohlthaten vorhalten, zu deren Genus er für seine Person nicht gelangen kann, wo man seiner Neigung einen Zwang anthut, den man in andern Ländern, deren Verfaßung minder glücklich, minder begünstigt ist, nicht mehr kennt, und der durch den Zweck des Staats nicht gerechtfertigt wird.

Und dies alles würden die unglückliche Folgen einer unbestimmten Gesezgebung in diesem Fach seyn.

Zwar erinnert die Herzogliche Resolution vollkommen richtig, daß das Ermessen des Richters bei Anwendung aller Geseze überhaupt gröstentheils eintrette, und daß eine alle denckbare Fälle bestimmt umfassende Gesezgebung wohl immer ein nicht zu lösendes Problem bleiben werde. Aber um sich von der Anwendbarkeit dieses Sazes auf den vorliegenden Fall überzeugen zu können, würde nur vorerst der Beweis geführt werden müßen, daß die ratio legis, (wovon doch eben das Gegentheil zu zeigen versucht worden,) die bei Fortdauer der quaest. Ehe-Verbotte zu Grunde gelegt wird, nicht so allgemein sey, daß sie auf alle darunter begriffene Fälle angewendet werden müßte, daß man sie daher nicht entweder für alle Fälle verwerfen, oder für alle Fälle annehmen müße: man müßte also vorerst eine haltbare Grenz-Linie auffinden, welche aus richtigen allgemeinen Gründen die zu erlaubende, und nicht zu erlaubende Fälle von einander scheidete.

Endlich sehen gehorsamst Subsignirte der Einwendung nicht entgegen, daß die bisher vorgetragene Argumentation gegen alle und jede Dispensationen, daß sie also zu viel, mithin nichts beweisen würde. Dann allerdings sind alle Dispensationen eine Folge der menschlichen Schwäche, die allgemein passende Geseze zu entwerfen nicht vermag: Aber gerade, weil das Dispensations-Wesen ein unvermeidliches Uebel ist, soll man es mehr vermindern als vermehren, wenigstens nicht in einem Fall einführen, wo die Nothwendigkeit, es zu thun, mit keinen hinreichenden Gründen gezeigt worden ist.

Alle diese Gründe zusammen genommen, veranlassen gehorsamst Subsignirte noch immer, Euer Herzogliche Durchlaucht um Aufgebung des Dispensations-Systems und Entwerfung einer allgemeinen Gesezgebung in diesem Fach aufs angelegenste und submisseste zu bitten.

Noch müßen Sie aber in Unterthänigkeit hinzufügen, daß Sie durch den weitern Innhalt der Herzoglichen Resolution, welcher die Entschließung Euer Herzoglichen Durchlaucht, die vorseyende Dispensationen nicht anders, als gegen Taxen zu ertheilen, gehorsamst Subsignirten ankündiget, mit wehmüthigen Empfindungen erfüllt worden sind.

Zu einer Zeit, wo das Land es von Euer Herzoglichen Durchlaucht Landes-Väterlichen Fürsorge erwarten zu dürfen glaubte, daß ein Theil der vielen Taxen, die das Land drücken, und die gegen den klaren Innhalt der Landes-Geseze und Verträge durch einseitige Verfügungen aufgekommen sind, theils aufgehoben, theils vermindert werden würden, scheint die Herzogliche Resolution vom 16ten Septbr. dieses Jahrs diese schöne Hoffnungen mit einem mal zu entfernen, oder gar zu zernichten.

Euer Herzogliche Durchlaucht sezen den Saz in seiner ganzen Allgemeinheit vest, daß Höchstdieselbe nicht gemeynt seyen, sich Höchstdero Landes-Herrliches Recht, Taxen zu erheben, beschränken zu lassen, erregen aber eben dadurch Unruhe und Besorgnisse in den Herzen der Freunde des Vaterlandes. Sie fürchten, das wichtigste von allen so theuer erworbenen Rechten des Wirtembergers, das Recht keine Abgaben zu bezalen, als die er selbst durch seine Repräsentanten bewilligt hat, möchte hiebei Gefahr laufen. Gewis sind die Worte nicht ohne Bedeutung, wenn die durchlauchtigste Regenten Wirtembergs in dem Erb-Vergleich ad Cl. IV. §. 15. die gnädigste Versicherung ertheilen, daß Sie in Zukunft aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch den Unterthanen eine vorher ungewohnliche Last aufgelegt wird, es geschehe nun durch Erhöhung oder Verminderung, oder neuen Ansaz an Geld oder Naturalien, dem Tübinger Vertrag und dem Landtags-Abschied von 1739. gemäs sich gänzlich enthalten wollen. 719) Neu und ungewöhnlich würde eine Last seyn, die das von Anfang an von Seiten des Landes mit Widerspruch aufgenommene Tax-Wesen immer weiter ausdehnt, die da taxable Dispensationen einführt, wo nach einem unbefangenen Urtheil durch eine allgemeine Gesezgebung geholfen werden sollte.

Analogischen Schlüssen von den bereits für entferntere Ehe-Grade eingeführten Taxen auf die gegenwärtige vermögen Subsignirte nicht statt zu geben: dann einmal gelten in der Materie von Taxation und Besteurung keine solche Analogien; eine extensive einseitige Ausdehnung findet hier nicht statt: und dann ist ja gerade dies eine Beschwerde, daß man noch immer fortfahren will, jene entferntere Grade blos Dispensationsweise zu behandeln.

Die Rechtfertigung dieser neuen Taxen, daß sie nichts als Canzlei-Sporteln seyen, denen schon ein allgemeiner Gebrauch aller teutschen Canzleien das Wort rede, 720) vermögen gehorsamst Subsig-

---

719) S. Sammlung der Staats-Grund-Gesetze, Theil II. S. 591.

720) In dem Dekrete vom 16. September 1797. selbst ist von diesem Grunde Nichts erwähnt; dagegen sagte das Ehe-Gericht in seinem vorangegangenen Gutachten an den Geheimen-Rath vom 19. August 1797. hierüber Folgendes: „Es wird ein leichtes seyn, historisch darzuthun, daß der herrschaftliche Tax an die Stelle der ehedem in Würtemberg und noch gegenwärtig in vielen teutschen Territorien üblichen Sportelgeldern Schreib- und Kanzlei-Gebühren getretten ist.“ rc.

nirte nicht als überzeugend zu erkennen: dann einmal können Sie die Richtigkeit der Assimilation der Canzlei-Sporteln und der quaest. Taxen nicht einsehen. Man hat es bisher für einen Vorzug des Wirtembergers anerkannt, daß er von Amts- und Canzlei-Sporteln frey sey: würden die Taxen aus dem Sporteln-Recht hergeleitet werden; so wäre kein Grund vorhanden, warum nicht alle Canzlei-Expeditionen, sondern nur der geringere Theil mit Sporteln belegt wären, und warum hernach dieser geringe Theil der zu bezalenden Canzlei-Resolutionen mit einer so hohen Sportel, wie die Canzlei-Taxe eine ist, belegt wäre: Selbst aber auch, wenn man diese Taxen für wahre Sporteln anerkennen wollte, so würde daraus noch ganz kein Recht für die Durchlauchtigste Regenten Wirtembergs folgen, das Tax-System nach Belieben auszudehnen und zu erweitern: denn alle diese Taxen haben keinen andern Grund als die Erleichterung Herzoglicher Rennt-Cammer, auf welcher nach Wirtembergischer Verfaßung die onera regiminis liegen: sie wälzen mithin auf die Unterthanen einen Theil derjenigen Last, welche die Herzogliche Rennt-Cammer tragen sollte: sie sind in der Sache selbst nichts anders, als eine neue Abgabe, die blos im Verfassungsmäßigen Weeg, nemlich durch Uebereinkunft zwischen Herrn und Land aufgelegt werden sollte.

Würde man das entgegengesezte System annehmen, würde man behaupten, daß es den Wirtembergischen Landes-Regenten frei stehe, durch den Unterthanen gewise Dienste, die ihm von Staats wegen geleistet werden, es sey in Justiz, Gnaden, Policey oder andern Sachen, besonders bezalen zu lassen: so würde dadurch der Herzoglichen Rennt-Cammer der Weeg gebahnt, alle Lasten, die ihr Verfassungsmäsig obliegen, von sich ab, und auf den Unterthanen hinwälzen zu können. Mit gleichem Recht und aus gleichem Grund würde sie sich auch der Besoldung der Land-Beamten entledigen können: sie dürfte nur als Surrogat der Besoldung Amts-Sporteln (freilich zum grosen Nachtheil des Unterthanen) einführen, die in grosen Oberämtern weit ergiebiger als die fixe Besoldungen seyn würden.

Euer Herzoglichen Durchlaucht treu gehorsamste Landstände glauben daher Pflichten halber behaupten zu müssen, daß die Einführung neuer bisher nicht im Gang gewesenen Taxen eine Sache sey, die nicht ohne Einwilligung des Landes geschehen könne. Wenigstens hat der Landschaftliche Ausschuß in einer unterthänigsten Vorstellung vom 16ten Octbr. 1786., die Auflegung eines neuen Taxes auf die Concession der Wind-Oefen betreffend, eben diese Grundsäze im allgemeinen aufgestellt, und Serenissimus tunc regnans haben hierauf den Landständen nicht zu erwiedern geruhet, daß wer das Recht zu dispensiren, auch das Recht zu taxiren habe, oder daß Sich Höchstdieselbe das Landesherrliche Recht, Taxen zu erheben, beschräncken zu lassen nicht gemeynt seyen. Sie haben vielmehr den bereits gefaßten Entschluß, die Wind-Oefen nur praest.

taxa zu erlauben, zurück zu nehmen, und dies der Landschaft in der Resolution vom 27ten Jenner 1787. zu versichern geruhet.

Wird aber zu Rechtfertigung der quaest. Taxen entgegen gehalten, daß es eine der höchsten Staats-Gewalt unwürdige Inconsequenz wäre, wenn man für Dispensationen in entfernten Verwandschafts-Fällen Taxen fortbeziehen, für die näheren Grade hingegen keine erheben wollte: O! so ist ja dies eine Schwierigkeit, deren Hebung der Durchlauchtigste Regent vollkommen in seiner Gewalt hat, und wo die Wahl in einem Fall, da Vortheil der Cammer und Wohl des Unterthanen mit einander in Collision kommen, gar bald entschieden seyn wird. Nimmermehr läßt sich von Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichen Gesinnungen annehmen, daß ein Gesez, dessen Abrogation durchs Staats-Wohl gefordert wird, blos deswegen fortdauren soll, um der Herzoglichen Rennt-Cammer einige Geld-Einkünfte zu verschaffen, und dies um so mehr als es gewis ein sehr unbedeutender pecuniarischer Vortheil ist, den die Rennt-Cammer entbehren muß, wenn die Tax-Freiheit auch auf alle übrige Dispensationen in verbotenen Ehe-Graden ausgedehnt würde. Dies vermuthen wenigstens gehorsamst Subsignirte aus wahrscheinlichen Gründen: ob die Vertheidiger dieser Taxen eine Bilance von 9. oder 18. Jahren dabei zu Grunde legen, wissen Sie nicht.

Durchlauchtigster Herzog! Es ist gewis nicht Morosität von Höchstdero treugehorsamsten Ständen, wenn durch die von ihnen erhobene Anstände die Beendigung einer Gesez-Veränderung in die Länge gezogen wird, nach der ein Theil der Unterthanen zu seufzen anfängt: so wie Sie sich auch mit Grunde beglaubigen, daß die freimüthige Darstellung, deren Sie sich sowohl in gegenwärtiger, als der vorigen unterthänigsten Erklärung bedienten, dem Verhältnis, in welchem Wirtembergs Landstände gegen ihren Durchlauchtigsten Regenten stehen, ihrer tiefen Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Höchstdenselben auf keinerlei Art zu nahe tritt.

Sie erklären daher nochmals in Unterthänigkeit, daß je wichtiger es dem ganzen Lande ist, die natürliche Freiheit nicht länger ohne Noth in einem der wichtigsten Puncte beschränckt zu sehen, je weniger Sie sich den Vorwurf des Landes zuziehen möchten, hierinnen hinderlich gewesen zu seyn, desto mehr ihr devotester und angelegenster Wunsch auf baldige glückliche Beendigung dieser Sache gerichtet sey.

Zu dem Ende wagen Sie es, Euer Herzoglichen Durchlaucht folgende unterthänigste Vorschläge zu machen, durch deren Annahme ihre Intention wenigstens zum Theil erreicht werden würde.

Nehmlich

1.) Wenn Euer Herzogliche Durchlaucht fürchten sollten, daß durch eine plözliche Herstellung eines allzugrosen Grads von Freiheit in diesem Fach die Licenz zu vielen Spielraum, wenigstens Reiz gewinnen möchte: so könnte ja blos eine gewise Zahl von den 11. bis-

her verbotenen Ehen durch ein allgemeines Gesez erlaubt, hingegen einige derselben vor der Hand noch fernerhin verboten bleiben: zu welchem Ende gehorsamst Subsignirte glauben, daß die Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter als der nächste Grad in der Consanguinität nach den verboten bleibenden, vor jezt unter den zu erlaubenden Ehen noch nicht zu begreifen, die übrigen aber durch ein allgemeines Gesez zu gestatten seyn möchten.

2.) Wann aber Euer Herzogliche Durchlaucht dafür halten sollten, daß bei allen Eilf Fällen unter gewisen gegebenen Umständen besondere politische Gründe eintretten können, welche die Gestattung solcher Ehen misrathen: so möchte durch Höchstdero Collegien eine richtige und bestimmte, alle Dispensations-Willkühr ausschliesende Grenzscheide zu entwerfen seyn, wornach quaest.te Ehen unter gewisen Umständen nicht zu erlauben, ausserdem aber zu gestatten wären: in welchem Fall aber alles durch ein bestimmtes, deutliches Gesez zu entscheiden, somit das ganze Dispensations-System zu entbehren wäre. Auf diesen Fall behalten sich gehorsamst Subsignirte die gnädigste Communication der festzusezenden Grenz-Linie in Unterthänigkeit bevor, um sich über dieses neue Gesez-Project devotest äussern zu können. Sollte endlich

3.) Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigste Intention blos dahin gehen, das Volck durch den Weeg der Dispensation an das neue gesezliche System nach und nach zu gewöhnen, und dann, wenn die neuen Ideen successive gangbar geworden sind, mit einem allgemeinen Gesez hervorzutretten: so könnten zwar Subsignirte unter der Voraussezung, daß der Dispensations-Weeg nur der Form nicht der Materie wegen eingeschlagen würde, hierein als minderes Uebel unterthänigst willigen, müßten sich jedoch von Euer Herzoglichen Durchlaucht die huldreichste Zusicherung erbitten, daß, wenn nach einem Zeitraum von 6. — 8. Jahren keine nachtheilige Folgen des neuen Systems sich zeigen sollten, alsdann, wenn anders die gesammte Revision der Matrimonial-Geseze nicht noch früher zu Stande kommen würde, unfehlbar zu einer allgemeinen Gesezgebung und zu allgemeiner Erlaubnis der vorhin blos durch Dispensation gestatteten Ehen geschritten werden soll. Nur würden Sie sich aus allen bereits unterthänigst angeführten Gründen einen Tax-Ansaz für die neuen Fälle in der Zwischenzeit um so mehr in Unterthänigkeit verbitten müssen, als sonst durch das Aufhören des Taxes zur Zeit, wenn dies allgemeine Gesez anfängt, eine neue Lücke in den Cammeral-Einkünften entstehen würde, welche dem Lande von einer unangenehmen Seite fühlbar werden könnte.

Womit unterthänigst Subsignirte zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen, und in tiefstem Respect beharren, Stuttgardt den 11ten Octbr. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

(L. S.) Gesammte Prälaten und Landschaft.

VIII. Signatur des Geheimen-Raths an die Landes-Versammlung vom 8. März 1798. [721])

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung Gesamter Prälaten und Landschaft vom 11. October vor. Jahrs, die Gestattung der Ehen in eilf bißher verbotenen Graden betreffend, eingesehen und die ganze Angelegenheit, so wie solche samt den bißher verhandelten Akten Höchstdenenselben vorgelegt worden, der genauesten Prüfung unterworfen.

Höchstdieselbe können nicht bergen, wie unerwartet es Ihnen gewesen, in dieser neuern landschaftlichen Erklärung eine so abweichende Verschiedenheit von dem Innhalt der erstmals übergebenen Erklärung vom 4. Aug. vor. Jahrs zu finden.

Denn da in jener blos unter Voraussezung des Wunsches, daß Seine Herzogliche Durchlaucht eine allgemein erlaubende Gesezgebung als Principium der Dispensabilität vorziehen möchten, leztere landschaftlicher Seits angenommen, und blos mit der zur Haupt-Sache nicht gehörigen Bedingung verknüpft worden, keinen Tax von dergleichen Dispensationen einziehen zu lassen, so ist es in der That befremdend, daß nunmehr statt der bereits anerkannten Dispensabilität eine Einschränkung der vorgeschlagenen eilf auf zehen dispensable Verwandschafts-Fälle oder eine alles arbitrium ausschliessende Grenzscheide in welchen Fällen in den quästionirten Graden dispensirt werden dürfe oder nicht, oder eine Beschränkung der Dispensabilität dieser Grade auf einen Zeitraum von 6 — 8. Jahren, innerhalb dessen darüber eine allgemeine Gesezgebung gemacht werden solle, landschaftlicher Seits aufgestellt, und daneben noch bedungen werden will, daß alsdann alle, auch die vorhin blos dispensable Ehen allgemein erlaubt und indessen für die neuerlich zu erlaubende Fälle kein Tax eingezogen werde.

Da die Ausführung dieser verschiedenen Vorschläge zu vielen Bedenklichkeiten und wichtigen Anständen unterworfen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht auch Ihre gnädigste Entschliessung blos auf die Anträge sachkundiger Fakultäten und verpflichteter Collegien gegründet haben; und nunmehr viele Herzogliche Unterthanen schon seit mehreren Jahren nach der Erlangung einer Dispensation seufzen, deren längere Vorenthaltung selbst zu nachtheiligen Folgen für jene Herzogliche Unterthanen Anlaß geben könnte: So sind nunmehr Höchstdieselbe entschlossen, es bey der bereits im September vorigen Jahrs Einer Ehrsamen Landschaft eröfneten Entschliessung des Höchstseeligen Herrn Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht gnädigst bewenden zu lassen.

Da aber Seine Herzogliche Durchlaucht von Ihrem

721) Abdrücke davon stehen im Württ. Landtag von 1798., Heft VI., S. 193. bis 196., und in den Landtags-Verhandlungen, Band V. S. 336. bis 339.

längst hergebrachten Rechte von den Dispensationen in Ansehung der Ehe-Verbote Tax einzuziehen, abzugehen gnädigst nicht gemeint sind, gleichwohlen aber bey Einer Ehrsamen Landschaft die Ueberzeugung voraussezen, daß das geringe Cameral-Interesse auf Höchstdero landesherrliche Entschliessungen keinen Einfluß haben könne, so glauben Höchstdieselbe hievon den überzeugendsten Beweis zu geben, wenn Sie in diesen eilf Fällen den Tax nur um einen Gold-Gulden über den Geschwisterkindtax, als welches bißher der höchste dispensable Fall bey Ehe-Verboten war, erhöhen.[722])

Zugleich haben Seine Herzogliche Durchlaucht Ihren landesherrlichen Kollegien die genaueste Vorschrift ertheilt, bey diesen Dispensations-Fällen unter genauer Prüfung aller Umstände mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Wercke zu gehen, wo es sich dann übrigens bey einer künftigen Revision der ganzen Matrimonial-Gesezgebung ergeben wird, was sodann nach der Erfahrung und künftigen besten Einsichten für ein principium entweder der Dispensabilitaet oder der allgemeinen Erlaubniß-Ertheilung aufzustellen seyn werde.

Signatum Stuttgardt d. 8. März 1798.

IX. Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 8ten dies, die Gestattung der Ehen in 11. bisher verbottenen Graden betreffend. d. d. 22. Merz 1798.[723])

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Indem gehorsamst Subsignirte es für Pflicht halten, noch vor ihrem Auseinandergehen sich über die Herzogliche Signatur vom 8ten dieses Monats in Betref der Gestattung der Ehen in Eilf bisher verbotenen Graden in Unterthänigkeit zu erklären: so werden Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst erlauben, daß Sie wegen der abweichenden Verschiedenheit, die in beeden Landschaftlichen Erklärungen vom 4ten Aug. und 11ten Octbr. vorigen Jahrs auf eine für Höchstdieselbe befremdende und unerwartete Art angetroffen worden seyn soll, zuvorderst die nöthige Erläuterung geben dürfen.

Die erste Landschaftliche Erklärung vom 4.ten August äusserte sich aus starken Gründen gegen das Dispensations-System. Obgleich die diesfalsige Intention der Landstände nur in die bescheidene Form eines Wunsches eingekleidet war: so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhang, daß Errichtung eines allgemeinen Gesezes und Entfernung der Dispensabilität principaliter die Absicht der Lan-

---

722) Vergl. oben Note 714. S. 745.

723) Im Württ. Landtag, Heft VI. S. 196. bis 201., und in den Verhandlungen, B. V. S. 339. bis 345., abgedruckt.

des=Versammlung war: nur subsidiarie, wenn Euer Herzogliche Durchlaucht Anstand nehmen sollten, dieser in der Form des Wunsches vorgetragenen Intention zu entsprechen, willigte die Landes=Versammlung in Dispensabilität, jedoch ohne Ansezung eines Taxes, und nur provisorisch, nur bis auf eine allgemeine Revision der Ehe=Geseze, ein.

Die zweite landschaftliche Erklärung ist durchaus in eben dem Geiste gefaßt. Die Gründe gegen das Dispensations=System wurden hier nicht neuerlich vorgetragen, sondern blos verstärckt: auch hier gehet, wie in der ersten Erklärung, die Haupt=Absicht auf eine neue Legislation. So wie aber in allen Fällen, die durch Vergleich zweier Theile erlediget werden müßen, der eine Theil seinen Vorschlag dem andern durch Modifikationen, Bestimmungen, Einschränkungen annehmlich zu machen pflegt: so hofften auch gehorsamst Subsignirte, daß ihr Vorschlag zu einer allgemeinen Gesezgebung durch die unter Nro. 1. und 2. der zweiten landschaftlichen Erklärung vorgetragene Modifikationen bei Euer Herzoglichen Durchlaucht eine günstigere Aufnahme bewürken würde. Der Vorschlag unter Nro. 3. der das Dispensations=System zuläßt, war mithin auch hier, so wie in der ersten Erklärung blos subsidiarisch, war, eben so wie diese, gegen den Tax=Ansaz gerichtet, und enthält blos diese nähere Bestimmung, daß für die Dauer des schon erstmals blos provisorisch zugegebenen Dispensations=Systems ein bestimmter Zeit=Raum von Jahren vorgeschlagen wird.

Euer Herzoglichen Durchlaucht war es indessen gnädigst nicht gefällig, den unterthänigsten Bitten und Vorschlägen der Landes=Versammlung in diesem Fach entgegenzukommen, noch auch sie von der Unrichtigkeit der Gründe, die sie sowohl gegen das Dispensations=System als gegen die Ausdehnung des Tax=Rechts vorzutragen sich genöthiget sahe, durch Gegen=Gründe belehren zu lassen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher gehorsamst Subsignirten zu gute halten, wenn Sie, unfähig ihrer Ueberzeugung Gewalt anzuthun, geradezu erklären müssen, daß eben diese Ueberzeugungen, wenn sie auch je mit den Meinungen sachkundiger Facultäten und verpflichteter Collegien nicht übereinstimmen sollten, noch immer die nehmlichen sind, und daß Sie über beede Puncte -- ihre schon vorgetragenen Säze wiederholen müssen.

Wenn Sie aber gegenwärtig dem ungeachtet eine der Absicht Euer Herzoglichen Durchlaucht entsprechendere Erklärung abgeben, und dadurch, daß Sie ohne neue Gründe ihre vorige Entschliessung ändern, vielleicht vor den Augen des Landes sich ihrer Seits dem Verdacht einer Inconsequenz aussezen, so geschicht es blos deßwegen, theils weil Sie ihrer Seits diejenige nicht sind, die das in der Herzoglichen Signatur bemerckte Seufzen der Unterthanen, denen die Alternative Herrschaftlicher Seits vorgelegt wird, entweder ihrer Neigung zu entsagen, oder den verlangten Tax zu bezalen, und die lezteres, als kleineres Uebel selbst vorziehen, durch längere Zögerung veranlassen möchten: theils weil die von Euer

Herzoglichen Durchlaucht bereits verheissene allgemeine Revision der Tax-Ordnung ihnen wenigstens die Hoffnung gibt, daß auch diese Taxen Gegenstände der gewünschten Verbesserung in Tax-Sachen seyn werden.

Nachdem gehorsamst Subsignirte durch ihre bisherige Erklärungen alles erschöpft haben, was Pflicht und bessere Ueberzeugung von ihnen forderte: so kann es von Seiten des Landes nun wenigstens ihnen nicht zur Last gelegt werden, wenn Sie nach gänzlichem Fehlschlagen ihrer gutgemeynten Absichten die Unterthanen nicht länger einem noch beschwerlicheren Zwang aussezen.,

Sie willigen daher unter ausdrücklichem Vorbehalt aller in den vorigen unterthänigsten Anbringen vorgebrachten und deducirten Rechte des Landes, und unter der feierlichsten Verwahrung de non praejudicando, ein: daß bis zu der bald möglichst zu erwartenden allgemeinen Revision der Matrimonial-Gesez-Gebung die Gestattung der Ehen in den Eilf angeführten Fällen blos dispensationsweise geschehe, und daß bis zu Revision der Tax-Ordnung provisorie auch von diesen Dispensationen ein Tax eingezogen werde.

In Ansehung der intendirten Erhöhung des Taxes in diesen 11. Fällen um einen Gold-Gulden über den Geschwisterkind-Tax können jedoch gehorsamst Subsignirte eine einzige Bemerkung Pflichten halber unmöglich zurückhalten.

Euer Herzogliche Durchlaucht haben nun, gleich Höchst-Dero Durchlauchtigsten Regiments-Vorfahrern hier wiederholt erklärt, daß das Cameral-Interesse auf Höchstdero Entschließungen in diesem Fach keinen Einfluß haben könne: Wenn also Höchstdieselbe auf einem Tax-Bezug von den neuen dispensablen Fällen beharren: so kann es in keiner andern Absicht geschehen, als blos zu Verwahrung der hergebrachten Rechte, blos in recognitionem concessionis, blos damit der Unterthan die Ueberzeugung erhalte, daß die Landes-Herrschaft nicht schuldig sey, ihm dergleichen Dispensationen taxfrei zu ertheilen.

Ist aber dieses, wie gehorsamst Subsignirte annehmen zu müssen glauben, der wahre und einzige Grund des Tax-Bezugs: so sehen Sie in der That nicht ein, warum noch eine Erhöhung über den bisherigen höchsten dispensablen Fall statt finden sollte?

Die neuen dispensablen Fälle der Ehegrade gehören mit den alten durchaus in eine und eben dieselbe Categorie: auch erstere beruhen, so wie die lezteren darauf, daß die Ehe-Verbote, von denen dispensirt wird, keine Göttliche indispensable — sondern blos menschliche Polizei-Geseze seyen, welche nach Befinden auch ganz aufgehoben werden können.

Wollte man aber sagen, daß je näher der Grad sey, in welchem die Verbindung geschehen soll, desto nöthiger sey es auch, den Ehelustigen Schrancken zu sezen, und die Befriedigung ihrer Neigung auf alle Weise, mithin auch durch höhere Taxen zu erschwehren: so müssen gehorsamst Subsignirte in Unterthänigkeit bemerken, eines Theils, daß Sie diese Theorie nicht für zuläsig würden hal-

ten können, und andern Theils, daß der beabsichtigte Zweck dennoch bei Leuten, die sie zu zalen vermögend sind, nicht erreicht, mithin blos die Armen treffen würde, denen die ganze Tax-Einrichtung an sich schon lästig genug fällt.

Gehorsamst Subsignirte wollen daher in Unterthänigkeit bitten, daß in Ansehung der neuen Eilf Grade keiner Erhöhung des bisherigen Taxes statt gegeben werden möchte: und hoffen, wenigstens bei dieser einzigen Bitte nicht enthört zu werden. [724])

Womit Sie zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfehlen und in tieffstem Respect beharren, Stuttgardt den 22. Merz 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

(L. S.) unterthänigst treu gehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

X. Dekret des Geheimen-Raths an die Herzogliche Regierung vom 24. März 1798. [725])

Man läßt anliegende Landschaftliche Final-Erklärung vom

---

724) Diese Bitte scheint nach dem Inhalt des folgenden Dekrets vom 24. März 1798. bei der Regierung Berücksichtigung gefunden zu haben und der spätere Unterschied zwischen den Taxen in den neuen und alten Dispensations-Fällen (s. oben Note 714. S. 745.) nicht von einer Erhöhung der erstern, sondern vielmehr nur von einer Verminderung der letztern herzurühren.

725) Durch obiges Dekret vom 24. März 1798. erhielt das vorliegende Gesetz seine Sanktion, ohne daß in Beziehung auf Letzteres irgend eine weitere Verfügung des Gesetzgebers erfolgte. Vergl. die Noten 696. und 715., oben S. 715. und 747.

In Verbindung damit standen aber folgende, spätere Beschlüsse des Ehe-Gerichts:

1) „Dispensatio in primo gradu Affinitatis lin. aequalis."
„Aus Gelegenheit des Disp: Gesuchs J. Pf...'s von Tübingen, J. A. T...in, welche sich mit seinem Bruder L. Pf. derzeit in Strasburg verheurathet, in s. ledigen Jahren scortando vergangen hat, heurathen zu dörfen, wurde solcher nicht nur mit diesem Gesuch abgewiesen, sondern auch zugl. C. d. d. 2. Merz 1809. concludirt, daß in Zukunfft derley Disp: Gesuche ein vor alle mal abgewiesen werden sollen." — Allerley General- und Special-Verordnungen ꝛc. ꝛc. in caussis matrim. auf der ehegerichtlichen Kanzlei des Ober-Tribunals. —

2) „Extractus Protocolli Judicii matrimonialis d. d. 7. Juni 1810."
„Canzley. Wird referirt über die Frage, ob die Heurath mit der Schwester der geschiedenen Frau oder der vitiatae, solange dieselbe noch am Leben, per modum Dispensationis gestattet werden dürfe. Conclusum. Es sey als Grund-Saz anzunehmen, daß die Heurath mit der Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Ehefrau, wie auch der noch im Leben befindlichen vitiatae, in keinem Fall, und unter keinerley Bestimmungen, per modum Dispensationis erlaubt werden könne. vt. Leypold." — Ehe-Gerichtliche General-Akten im mehrerwähnten Faszikel. — Vergl. auch das Anbringen vom 24. Oktober 1796. bei der Note 699., oben S. 728.

22. Merz d. J. auf die Herzogliche Signatur vom 8ten d. M. die

Auf den Grund des neuen Gesetzes vom 24. März 1798. wurde zum Privat-Gebrauche des Ehe-Gerichts folgende, noch jetzt beim K. Ober-Tribunal vorhandene Tabelle über die dispensabeln und indispensabeln Grade entworfen, welche in Gemäßheit des ehegerichtlichen Beschlusses vom 7. Juni 1810. ergänzt, in Knapps Württ. Straf-Gesetzen, S. 700. bis 705., und in Kapffs Repertorium für die Amts-Praxis der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit, Band I. S. 215. bis 219. (ält. Ausg. Abth. II. S. 375. bis 380.), abgedruckt und mehreren andern Kollegien, namentlich dem vorm. Ober-Justiz-Kollegium I. Senats, dem katholischen Kirchen-Rathe und den ehegerichtlichen Senaten der 4. Kreis-Gerichts-Höfe, abschriftlich mitgetheilt wurde:

„Verzeichniß der indispensablen und dispensablen Verwandschafts-Grade."

I. Indispensable Fälle.

Cajus darf nicht heurathen:	Caja darf nicht heurathen:

A. In der Bluts-Freundschaft.

I. in gerader Linie.

In keinem Falle.

1.) die Mutter.	1.) den Sohn.
2.) die Grosmutter a.) des Vaters, b.) der Mutter.	2.) den Enkel a.) des Sohns, b.) der Tochter.
3.) die Tochter.	3.) den Vater.
4.) die Enkelin a.) des Sohns, b.) der Tochter.	4.) den Grosvater a.) des Vaters, b.) der Mutter.

II. in der Seiten-Linie.

1.) Voll- und Halbschwestern.	1.) Voll- und Halb-Brüder.
2.) Vater-Schwester.	2.) Bruders-Sohn.
3.) Mutter-Schwester.	3.) Schwester-Sohn.

B. In der Schwägerschaft.

I. In gerader Linie.

In keinem Falle.

1.) des Vaters Wittwe (Stiefmutter).	1.) des Mannes Sohn (Stiefsohn).
2.) des Sohns Wittwe (Schwiegertochter).	2.) des Mannes Vater (Schwiegervater).
3.) der Frau Mutter (Schwiegermutter).	3.) den Tochtermann.
4.) der Frau Tochter (Stieftochter)	4.) der Mutter Mann (Stiefvater).
5.) des Stiefsohns Tochter.	5.) des Vaters Stiefvater.
6.) der Stieftochter Tochter.	6.) der Mutter Stiefvater.

II. In der Seiten-Linie.

1.) des Vaters-Bruders Wittwe.	1.) des Mannes Bruders-Sohn.

Ex Concl. Jud. Matr. d. d. 7. Jun. 1810.

2.) die Schwester der noch im Leben befindlichen geschiedenen Frau.	2.) den geschiedenen Mann der noch im Leben befindlichen Schwester.
3.) die Schwester der noch im Leben befindlichen Vitiatae.	3.) den Correum Scort. der noch im Leben befindlichen Schwester.

Gestattung der Ehen in 11. bisher verbotenen Graden betreffend,

II. Dispensable Fälle,

wobei blos von der Seiten-Linie die Rede ist.

Cajus darf heurathen:	Caja darf heurathen:
Nach der neuen Verordnung d. d. 24. Merz 1798.	
A) In der Bluts-Freundschaft.	
1.) die Schwestertochter.	1.) den Mutter-Bruder.
2.) die Bruders-Tochter.	2.) den Vaters-Bruder.
B) In der Schwägerschaft.	
1.) der Frauen Schwester. vid. infr. †	1.) der Schwester Mann. vid. infr. †
2.) der Frau Schwester-Tochter.	2.) der Mutter Schwester-Mann.
3.) der Frau Bruders-Tochter.	3.) des Vaters Schwester-Mann.
4.) des Bruders Wittwe.	4.) des Manns Bruder.
5.) des Bruder-Sohns Wittwe.	5.) des Manns Vaters-Bruder.
6.) des Schwester-Sohns Wittwe.	6.) des Manns Mutter-Bruder.
7.) des Mutter-Bruders Wittwe.	7.) des Manns Schwester-Sohn.
8.) des Schwiegervaters Schwester.	8.) des Bruders Tochtermann.
9.) der Schwiegermutter Schwester.	9.) der Schwester Tochtermann.
Nach der Ehegerichts-Ordnung.	
A) In der Bluts-Freundschaft.	
1.) Geschwisterkinder:	1.) Geschwisterkinder:
a.) Vaters-Bruders-Tochter.	a.) Vaters-Bruders-Sohn.
b.) Mutter-Bruders-Tochter.	b.) Vaters-Schwester-Sohn.
c.) Vaters-Schwester-Tochter.	c.) Mutter-Bruders-Sohn.
d.) Mutter-Schwester-Tochter.	d.) Mutter-Schwester-Sohn.

2.) Alle weiter entfernte Verwandte bis auf den 3. Grad gleicher Linie incl:

B) In der Schwägerschaft.

Alle übrige bis auf den dritten Grad gleicher Linie incl:

---

† Ex Concluf. Jud. Matrim. d. d. 7. Juni 1810.

Ad B.) 1.) nur nach dem Tod der geschiedenen Frau; deßgleichen die Schwester der Vitiatae nur nach dem Tod der Leztern.	Ad B.) 1.) nur nach dem Tod der geschiedenen Schwester; deßgl. den Correum Scort. der Schwester nur nach dem Tod der Leztern.

In einem Bericht an das Justiz-Ministerium vom 4. Mai 1814. sprach das Ehe-Gericht aus: „Es gehe überhaupt die Tendenz der Württembergischen Gesezgebung dahin, daß in der Regel alle Heirathen in zu nahen Verwandtschafts-Graden unzuläßig seyen, welche nicht in der Ehe-Gerichts-Ordnung oder in der Verordnung vom 24. Merz 1798. nahmentlich als dispensabel erklärt werden." —

mit der darinn angehängten Bitte, der Herzoglichen Regierung mit

In Gemäßheit dieses Grundsatzes und der oben angeführten, ehegerichtlichen Beschlüsse vom 2. März 1809. und 7. Juni 1810. wurden in früherer Zeit auch wirklich viele Dispensations-Gesuche sowohl zum Behuf der Verehelichung eines Mannes mit der von seinem noch lebenden Bruder Geschwächten, als zum Behuf der Heurath eines Mannes mit der Schwester einer noch lebenden, von ihm selbst geschwächten Weibs-Person, abgewiesen. Neuerdings kann hingegen in beiden genannten Fällen landesherrliche Dispensation erlangt werden. (Vergl. die Note 697.)

Nachdem man nämlich zuerst im Jahr 1826. einen zufällig zur Kenntniß der Behörden gekommenen Fall, — in welchem eine Weibs-Person, durch ein Versehen des Pfarrers mit dem Bruder ihres vitiator getraut, schon länger als 10. Jahre in einer Ehe gelebt hatte, aus welcher Kinder vorhanden waren, — in der Stille hatte beruhen lassen, und nachdem in einem andern Fall der Bitte zweier Eheleute um nachträgliche Dispensation von dem Ehe-Hindernisse des ersten Grads der Seiten-Linie der Schwägerschaft (der Mann hatte die Schwester seiner noch am Leben befindlichen vitiata geheurathet) zum Behuf der Aufrechterhaltung der von ihnen in dem Jahr 1821. aus Rechts-Unkunde eingegangenen Ehe durch Königliche Entschließung vom 16. Mai 1829. entsprochen worden war; so wurde aus Anlaß eines wiederholten Dispensations-Gesuches zum Behuf der Verehelichung mit dem Bruder des unehelichen Schwängerers nach gründlicher Untersuchung, Berathung und Begutachtung des Gegenstandes im Jahr 1833. vom Ober-Tribunal und Justiz-Ministerium der allgemeine Grundsatz angenommen und im zunächst vorliegenden, sowie seitdem auch schon in mehreren, folgenden Fällen zur Anwendung gebracht:

„daß es zwar nicht in der Befugniß der ehegerichtlichen Behörden liege eine Dispensation von dem ersten Grade der illegitimen Schwägerschaft in der Seiten-Linie, es möge die Ehe eines Mannes mit der Schwester einer von ihm geschwächten, noch lebenden Weibsperson, oder die Heirath einer Weibsperson mit dem Bruder ihres noch lebenden Schwängerers bezweckt werden wollen, zu ertheilen; daß hingegen der Ertheilung einer solchen Dispensation in beiden bezeichneten Fällen von Seiten des Ober-Bischofs der evangelischen Landes-Kirche bei vorwaltenden besonders dringenden Umständen, hauptsächlich zu Vermeidung größern Uebels und öffentlichen Aergernisses, durchaus kein nicht zu beseitigendes Hinderniß im Wege stehe." —

Die Ehe mit der Wittwe des Vaters-Bruders und mit der von des Vaters Bruder unehelich Geschwängerten wurde in mehreren, vorliegenden Fällen von 1797. bis 1826. nicht zugelassen; sondern es wurden alle hierauf gerichteten Dispensations-Gesuche, so oft und dringend sie auch wiederholt werden mochten, von den Ehe-Gerichten und höhern Orts immer abgeschlagen. (Vergl. das Anbringen vom 24. Oktober 1796. bei der Note 698. und das Gutachten vom 1. Juni 1797. bei der Note 708. S. 723. und 735.) Nur kam es in jenem Zeitraum einmal vor, daß durch Königliches Reskript vom 20/21. Juli 1815. einem Bittsteller die nachgesuchte Dispensation ertheilt wurde, die Wittwe des Bruders seines Vaters heurathen zu dürfen, nachdem diese Wittwe zuvor durch Angeloben an Eides Statt bekräftigt hatte, daß ihr verstorbener Ehemann, welcher schon zur

dem Auftrage zugehen, nunmehr die — schon so lang' im Anstande

---

Zeit der Trauung krank war und wenige Wochen später starb, ihr niemals ehelich beigewohnt habe. Dagegen hat nunmehr auch in Beziehung auf dieses Schwägerschafts-Verhältniß das landesherrliche Dispensations-Recht einen freieren Spielraum gewonnen, indem zum ersten Male am 8. Mai 1826., in Gemäsheit der von dem K. Konsistorium und dem betreffenden Gerichts-Hofe darüber erstatteten Gutachten, zur Verehelichung eines Mannes mit der Wittwe seines Vaters-Bruders die erbetene Dispensation vom Landesherrn ertheilt und auch seitdem in vielen Fällen gleicher Art nie verweigert wurde, ausser wenn besondere Gründe gegen die Gestattung der Ehe im einzelnen Falle sprachen.

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist die Ehe in dem ersten Grade der illegitimen Schwägerschaft ohne Anstand dispensabel und namentlich wurde die Ehe mit der Schwester der noch im Leben befindlichen vitiata immer für dispensabel gehalten; nicht weniger pflegte man bei den Katholiken zum Behuf der Heurath mit der Wittwe des Vaters-Bruders zu dispensiren, wenn zureichende Gründe vorhanden waren. Dieß erlitt zwar eine kurze Unterbrechung, insofern nach einem Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Ober-Tribunal vom 27. Februar 1826. der katholische Kirchen-Rath sich dazu bereit erklärt hatte: „bis zu Emanirung eines neuen Ehe-Gesetzes für die Katholiken in Württemberg in allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der evangelischen Ehe-Ordnung nicht dispensabel seien, die Staats-Ermächtigung zu Nachsuchung der Dispensation bei der bischöflichen Behörde zu verweigern." — Allein aus Veranlassung einer Rekurs-Beschwerde über die von Seiten des katholischen Kirchen-Raths und des Ministeriums des Innern verweigerte Erlaubniß, sich wegen Dispensation von dem Ehe-Verbot im ersten Grade der durch eine aussereheliche Verbindung entstandenen Schwägerschaft an das Bischöfliche Ordinariat wenden zu dürfen, wurde von dem K. Geheimen-Rathe unterm 24. April 1830. entschieden: „da das Erkenntniß in Ehesachen der katholischen Unterthanen in Betreff der Ehe-Verbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und über diesfallsige Dispensations-Gesuche den katholischen kirchlichen Behörden zustehe und obliege, ein Schwägerschafts-Grad wie der vorliegende aber, der eigenen Aeusserung des katholischen Kirchenraths zufolge, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts dispensabel, auch selbst zu einer zwischen Protestanten eingegangenen Ehe in gleichem Grade der unehelichen Schwägerschaft neuerlich die nachträgliche Dispensation von Seiner Königlichen Majestät den 16. Mai v. J. ertheilt worden sey, im Uebrigen aber ein Hinderniß von Seite eines bürgerlichen Gesetzes nicht vorliege, so sey kein Grund vorhanden, dem Beschwerdeführer den Zutritt zu dem bischöflichen Ordinariate zu verweigern." —

Zugleich bezog sich der Geheime-Rath in Ansehung der Frage über die Anwendbarkeit der Württ. Ehe- und Ehegerichts-Ordnung auf die Katholiken auf ein früheres Anbringen der zweiten Abtheilung des Geheimen-Raths vom 13/17. Dezember 1817., worin ausgesprochen worden war: „daß die verneinende Beantwortung jener Frage auf dem sehr einfachen Grund beruhe, weil von Anfang an diese Ordnung nur Vorschrift für das protestantische Ehegericht war, dessen Gerichtsbarkeit Katholiken, den Fall gemischter Ehen ausgenommen, nie unterworfen waren, und weil bis jezt kein Act der gesezgebenden Gewalt vorhanden sei, durch welchen die Ehegerichts-Ordnung für allgemein, mithin auch für Katholiken verbindlich erklärt worden wäre," ꝛc. ꝛc. „Wenn das Resultat aller bisherigen Betrach-

gebliebenen Dispensationen nach den vorliegenden Umständen zu ertheilen. Decretum Stuttgart den 24. Merz 1798.

Seckendorff.
Hoffmann.

vdt. Haug.

457.

General-Reskript, die Einlieferung der Sträflinge auf die Festung und in das Zuchthaus betreffend.

Vom 28. April 1798. 726)

Friedrich der Zweite rc. rc.

Da sich erst kürzlich zugetragen, daß ein in das Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg condemnirter Sträfling einen andern Mann unter seinem Namen mit seinem Lieferungs-Schein in das Zuchthaus gestellt hat: So wollen wir zur künftigen Verhütung eines solchen Betrugs hiemit gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft in jedem Lieferungs-Schein an die Vestungs-Commandanten und Zuchthaus-Pfleg-Aemter, welche den Sträflingen mitgegeben werden, besonders wenn sie ohne Conducteur selbst an den Ort der Strafe abgehen dürfen, eine genaue Beschreibung der ganzen Person des Sträflings eingerückt werden solle. Daran rc.

Herzogl. Regierung.

---

tungen darin bestehe, daß die Katholiken dem Complex des protestantischen Ehe-Rechts nicht unterworfen werden können, so folge hieraus noch nicht, daß nicht der Landesherr befugt seyn solle, in Ehesachen einzelne allgemein verbindliche Verordnungen zu geben, deren Beobachtung für den Staat ebenso wichtig als für die Kirche (als ethische Gesellschaft) sei;" rc. „Der Regent sei daher als solcher befugt und verpflichtet, durch bürgerliche Geseze die Ehe gegen die feindlichen Invasionen des Leichtsinns zu sichern." —

Dieses Anbringen betraf zunächst die Frage: „ob das in der Ehe-Gerichts-Ordnung ausgesprochene Verbot, die Coadulteram zu heirathen, als ein allgemeines, auch Katholiken bindendes Staats-Gesez zu betrachten sey?" — und hatte die Verordnung vom 6. April 1818. zur Folge.

Vorstehende Nachrichten sind zum größern Theil aus den ehegerichtlichen Akten des Ober-Tribunals, theilweise auch aus Akten des Justiz-Ministeriums gezogen. Ueber die Behandlung der Dispensations-Gesuche der Katholiken ist aber besonders noch die Ministerial-Verfügung vom 7. Febr. 1831. zu vergleichen.

726) Fortsezung der Hartm. Sammlung im Stånd. Archiv. — Vergl. die Verordnungen vom 21. Juli 1808. und 18. Februar 1826.

458.

General=Reskript, die Verpfändung liegender Güter an Ausländer betreffend.

Vom 7. Juni 1798. [727])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Liebe, Getreue!

Wir haben durch Unser General=Rescript vom 17. März d. J. die Tax=Abgabe, welche bis dahin bei den Kapital=Aufnahmen statt gefunden hatte, gnädigst nachgelassen und zugleich verordnet, daß, wenn Privat=Personen auf gerichtliche Versicherung Geld zu entlehnen gedenken, die Erlaubniß hierzu künfftig bei Euch und den Ortsmagistraten, als welche ohnehin über die Güter=Verpfändung zu erkennen haben, eingeholt werden soll. Weil sich nun öffters zutragen kann und wird, daß bei dergleichen Kapital=Aufnahmen auch an Auswärtige liegende Güter zur Sicherheit verschrieben werden wollen: so lassen Wir Euch hiemit in Gnaden unverhalten, daß Wir zu Abschneidung aller Weitläufigkeit und beschwerlichen Supplicirens Unserer Herzogl. Unterthanen Euch und den Ortsmagistraten überlassen haben wollen, Eure Erkenntniß auch über diesen Gegenstand auszudehnen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verhypothecirung liegender Güter bei Kapital=Aufnahmen ausser Landes zu gestatten, jedoch, da vermöge Unserer Herzoglichen Landes=Ordnung Tit. XVII. keinem Ausländer liegende Güter in Unseren Herzoglichen Landen zu besizen erlaubt ist, nur dergestalt, daß einer jeden Schuldverschreibung obiger Art die ausdrükliche Clausul einverleibt werde:

„Daß einem solchen auswärtigen Gläubiger die ihm verhypothe=
„cirten Güter niemals als Eigenthum zuerkannt werden würden,
„sondern derselbe im Fall der Nothwendigkeit seine Bezahlung
„blos von dem Werth gedachter Güter zu erwarten habe.

In allem übrigen bleibt es bei dem Innhalte obbemeldten General=Rescripts, wornach Ihr Euch also sträklich zu achten habt.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 7. Jun. 1798.

Ex speciali Resolutione.

C. Fr. Elsaesser.
Bühler.

---

727) Ebinger Sammlung. — In Kapffs Sammlung Nr. CXXV. S. 480. und 481.

459.

General-Reskript, den Transport der Verbrecher betreffend.

Vom 18. Juni 1798.[728])

Friderich der II. ꝛc.

L. G.! Da seit einiger Zeit mehrere sehr gravirte Verbrecher ihren Führern entsprungen sind, und dadurch die öffentl. Sicherheit in hohem Grade Gefahr lauft, so ertheilen Wir Euch den Befehl, künftighin bei dem Transporte von Verbrechern, sei es nun an den Ort der Inquisition oder in das Zuchthauß oder Vestung, wohin sie bereits condemnirt worden, die vorsichtigste Maasregeln zu ergreifen, insbesondere bei dergl. Transporten euch sicherer Leute zu bedienen, und, wenn von einem Delinquenten zu befürchten sein sollte, daß er die Flucht ergreifen werde, ihn entweder geschlossen oder auch mit Abschneidung der Hosen-Knöpfe an den Ort seiner Bestimmung bringen zu lassen, indem Wir Euch oder die euch untergeordnete Orts-Vorsteher, wenn euch oder ihnen hierunter eine Nachläßigkeit zur Last fallen sollte, zur schweren Verantwortung ziehen werden. Daran ꝛc. Stuttg. d. 18. Juny 1798.

Hzgl. Regierung.

460.

General-Reskript, eine Verfügung gegen Wald-Frevler betreffend.

Vom 19. Juni 1798.[729])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Durch die seit einigen Jahren so häufig vorkommenden und der forstwirthschaftlichen Erhaltung der herrschaftlichen sowohl als der

728) Hartm. Samml. auf der öffentl. Bibliothek. — Ein Abdruck davon findet sich in Knapps Repertorium, Thl. II. S. 452. und 453.

729) Reskripten-Sammlung des Staats-Archivs. — In Kapffs Sammlung Nr. CXXVI. S. 481. bis 483.

Kommun-Waldungen so sehr schädlichen Holz-Excesse, welche nicht selten von Seiten der Excedenten mit gefährlichen Bedrohungen, ja sogar mit wirklicher Mißhandlung der ihren Pflichten nachkommenden Forstbedienten verbunden sind, haben Wir Uns genöthiget gefunden, Unsern Oberforstämtern durch ein unter dem heutigen Datum erlassenes Circular-Rescript aufzugeben, ihre untergebene Förster anzuweisen, daß sie in Gemäßheit ihrer Pflichten alles anwenden sollen, um diesen für das allgemeine Beste so nachtheiligen Vergehungen Einhalt zu thun, wie solche denn zu dem Ende in den ihnen anvertrauten Huthen fleißig nachsehen, und auf die Excedenten sorgfältig fahnden sollen, damit selbige entdeckt, und zur gebührenden empfindlichen Bestrafung gezogen werden können.

Und da es schon natürlichen Rechtens ist, daß jeder widerrechtlich Angegriffene sich gegen den Angreiffenden mit hinlänglicher Gegenwehr vertheidigen kann, noch viel mehr aber die bestehenden Geseze einen jeden seiner Pflicht Genüge leistenden Beamten berechtigen, gegen Diejenigen, die ihn in Ausübung derselben durch besorglichen oder gefährlichen Widerstand hindern, eine solche Gewalt zu gebrauchen, die ihn gegen Gefahr an Leib und Leben, und gegen den Vorwurf einer Nachläßigkeit im Amt sicher stellt, so können Wir es auch Unsern Forst-Bedienten nicht verdenken, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände nicht nur alle dienliche Mittel anwenden, um die Holz-Frevler zur Hand zu bringen, sondern auch in Fällen, wo ihnen sorglicher oder gefährlicher Widerstand geleistet werden wollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Ihr habt daher dieses Euren Amts-Untergebenen zu erkennen zu geben, und sie auf das nachdrüklichste zu verwarnen, sich künftig keiner dergleichen Vergehungen schuldig zu machen, und somit sich und die Ihrigen vor Schaden und Unglück zu hüten.

Damit aber auch Unsere liebe und getreue Unterthanen weniger Anlaß haben mögen, zu eben so unerlaubten als schädlichen Mitteln, sich Holz zu verschaffen, ihre Zuflucht zu nehmen, so haben Wir zugleich Unsern Ober-Forstmeistern aufgegeben, denselben in Beziehung und Benuzung ihres Gerechtigkeits-Holzes nicht nur durchaus keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch Sorge zu tragen, daß denjenigen, welche zu ihrem wahren Bedürfniß Holz kaufen wollen, so viel immer möglich, ohne allen Verzug, Gelegenheit zu gehöriger Zeit dazu verschafft werde.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 19. Junii 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

461.

General-Reskript, die Einschränkung der Lokal-Untersuchungen und Augenscheine betreffend.

Vom 20. Juni 1798.[730]

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Wir haben in neuern Zeiten misliebig wahrnehmen müssen, daß Unsere Herzogliche Forst- auch Ober- und Staabsbeamte durch Veranstaltung unnöthiger Local-Untersuchungen nahmhafte Kosten verursachen, und daß es hiedurch nicht selten sehr beschwerlich werde, dergleichen Kosten in den einzelnen Fällen unter die Schuldhafte umzulegen, besonders wenn diese entweder zu arm oder nicht so gravirt sind, um ihnen dieselbe zur Bezahlung zuscheiden zu können; in welchen Fällen sodann die weitere Inconvenienz eintritt, daß Unser Herzoglicher Fiscus in das Mittel treten muß.

Zwar ist schon in Unserer Herzoglichen Kommun-Ordnung verordnet, daß Ihr in der Regel die vorfallenden amtliche Untersuchungen an dem Orte Euers gewöhnlichen Aufenthaltes vornehmen, und hiezu nur dann, wann eine zu große Anzahl der zu verhörenden Personen eine Ausnahme nothwendig machen, oder wann ein Local-Augenschein unvermeidlich seyn würde, einen Amts-Ort, und zwar denjenigen, der in allen Hinsichten, besonders auch in Absicht auf Kostens-Ersparniß der schiklichste seyn würde, ausersehen sollet.

Da aber dieser Verordnung nicht gehörig nachgelebt worden ist; so finden Wir Uns, um den Mißbräuchen eben so kostspieliger als unnöthiger und Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht weniger als Unserm Herzoglichen Fisco lästigen Local-Untersuchungen für die Zukunft desto zuverläßiger vorzubeugen, bewogen, andurch zu verordnen, daß Ihr, wenn Ihr bei dem Eintreten des einen oder des andern jener beiden Fälle oder bei sonst vorwaltenden besondern Umständen eine Local-Untersuchung oder einen Local-Augenschein für nöthig oder nüzlich erachtet, hievon vor allen Dingen die unterthänigste Anzeige bei Unserer Herzoglichen Regierung machen, und ohne derselben Legitimation bei Gefahr des Durchstrichs der aufgegangenen Kosten Euch nicht unterfangen sollet, nach Euerm blosen Gutdünken einer amtlichen Verrichtung zu lieb Euch von Hause zu begeben, es wäre denn, daß entweder durch besondere

730) Hartmann'sche Sammlung der Bibliothek. — In Kapffs Sammlung Nr. CXXVII. S. 484. und 485.

Geseze Eure Anwesenheit auf dem Amte bei gewissen Verrichtungen erfordert oder gestattet wäre, oder daß, wegen der bei dem vorhabenden Geschäfte nothwendigen Eile, eine Resolution abzuwarten nicht möglich oder nicht räthlich seyn würde, als in welchem Falle Ihr in dem etwa ohnehin über den Gegenstand Eurer Reise zu erstattenden unterthänigsten Berichte diesen Umstand namentlich zu bemerken, oder in einem besondern Berichte Euch hierunter zu rechtfertigen habt.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. Junii 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

462.

General=Reskript, die Anrechnungs=Gebühr der Stadt=, Amts= und Gerichts=Schreiber für Verfertigung der jährlich einzusendenden Pflegschafts=Tabellen betreffend.

Vom 31. August 1798. [731])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Es ist Uns hin und wieder vorgekommen, daß einige Stadt= Amts= und Gerichts=Schreiber und deren Substituten, gegen das unterm 31. Mai 1791. [732]) erlassene gnädigste Circular=Rescript, von den - zu Unserem Herzoglichen Tutelar=Rath jährlich einsendenden Pflegschafts=Tabellen, neben der Schreib=Gebühr, auch noch ein besonderes Taggeld unter dem Vorwand anrechnen, daß die Diarien über die Pflegschaften theils gar nicht, theils nur in der Amtsstadt geführt werden, und daß, wenn solche auch besonders geführt würden, die jährliche Untersuchung des Vermögens und der darunter stekenden Ausstände an Capital=Zinsen, Bestand=Geldern ꝛc. jedannoch besondere Zeit=Versäumniß erheische, indem es sogar öfters nothwendig sei, daß man die Pfleger mit ihren Rapiaten vorfordere, und aus solchen das Pfleg=Vermögen berechne und eruire, daher es sich als billig darstelle, daß, da bei dieser Behandlungs=Art und übrigen Einrichtung die jährliche Ausfertigung der Pflegschafts=Consignatio=

---

731) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek.

732) Vergl. die Note 667. zu Nr. V. des Gen.Reskripts vom 2. Juni 1788., oben S. 673.

nen allerdings mit besonderer Mühe und Zeit-Versäumniß verbunden, und nicht blos als eine Abschrift zu betrachten sei, neben der Abschrift-Gebühr auch noch die besondere Zeit-Versäumniß von Verfertigung sowohl der Special-Tabellen von jedem einzelnen Ort, als der General-Tabellen über jedes Stadt und Amt, besonders zu bezahlen seyn möchte.

Da es aber eines Theiles eines jeden Stadt- Amts- und Gerichtsschreibers im Land und ihrer Substituten und Scribenten ohnehinige Obliegenheit mit sich bringt, was ein jeder aus Liebe zur Ordnung, um immerhin eine Uebersicht über seine Geschäfte zu haben, selbst thun sollte, in jedem einzelnen Ort ein immerhin fortdaurendes und fortsezendes Concept eines Pflegschafts-Diarii zu führen, und darinn bei jeder Vorfallenheit, als bei Vermögens-Uebergaben, Erbschafts-Abtheilungen, PflegRechnungsStellen, den Stellungen der An- und Abstands-PflegRechnungen, und bei den PflegRechnungsAbhören, sogleich in das gehörige Feld dasjenige, was dißfalls vorgeschrieben ist, einzutragen, und solchergestalt täglich ein richtiges und vollständiges Pflegschafts-Verzeichniß nach der vorgeschriebenen Form im Concepte zu haben, wovon alsdann auf den Termin Georgii nur eine Abschrift gefertiget werden darf; und da es dagegen andern Theils ganz überflüssig, und selbst der Absicht Unsers Herzoglichen Tutelarraths nicht gemäß ist, in der jährlich einzusendenden PflegschaftsTabelle von jeder Pflegschaft den Vermögens-Zustand und die verschiedenen Ausstände von eben demselben Jahrgang anzuzeigen, und solches aus den Rapiaten der Rechner und auf andere Weiße mit besonderer Zeit-Versäumniß und Kosten zu untersuchen, sondern es hinlänglich ist, diesen Vermögens-Zustand und die Ausstände blos aus der lezt gestellten Rechnung, oder vielmehr auch nur aus dem Concepte des Pflegschafts-Diarii, in welches auch diese Felder einzutragen sind, in die Tabelle überzutragen, und bei noch niemal gestellten Rechnungen blos anzuzeigen, daß die erste Rechnung noch nicht gestellt sei, also die Ausfüllung dieser Rubrik auf künftiger RechnungsStelle beruhe; So habt Ihr den Euch untergeordneten Stadt- Amts- und Gerichtschreibern, deren Substituten und Scribenten, gleichbalden die ernstliche Weisung zu geben, und selbst genaue Obsicht darauf zu tragen, daß künftig in jedem Ort ein solches Concept eines Pflegschafts-Diarii gefertigt, auf die angezeigte Weise immerhin fortgesezt, jedesmal auf Georgii eine Abschrift davon zu Begreiffung der GeneralTabelle zur Behörde eingesandt, und dafür alsdann nicht weiter, als die ordnungsmäßige AbschreibGebühr angerechnet - und von jeden Orts Burgermeister-Amt bezahlt werde; wie Ihr denn auch jede weitere Anrechnung ohne weiteres bei den Rechnungs-Proben und Abhören zu durchstreichen habt. Und da bei dieser Einrichtung die Fertigung der General-Tabelle nicht anderst, als für eine dreifache Abschrift, nemlich als Zusammentrag der Special-Tabellen, wovon eine zweifache Abschrift zur unterthänigsten Einsendung zu nehmen ist, angesehen werden kann; So habt Ihr von solchen Ge-

neral-Tabellen auch durchaus nicht weiter, als eine dreifache Abschrift-Gebühr von den Stadt- und Amts-Pfleg-Cassen bezahlen und passiren zu lassen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 31. Aug. 1798.

463.

General-Reskript, die Zinssteigerung betreffend.

Vom 22. September 1798.[733])

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Schon seit einiger Zeit ist Uns von mehreren Seiten her durch Unsere Beamte die Anzeige gemacht worden, daß besonders seit der jüngstausgeschriebenen provisorischen Kriegssteuer-Umlage viele Zins-Gläubiger sich für berechtigt halten, ihren Schuldnern den 6ten Zinsgulden anzufordern, und im Fall der Weigerung das Kapital aufzukünden. Je gemeinschädlicher aber die Folgen sind, welche mit dieser immer mehr um sich greifenden für den Wohlstand des fleissigen Land- und Gewerbs-Manns, und vorzüglich der dürftigen Klasse desselben so drükenden Zinssteigerung verbunden seyn müßten, desto mehr erfordern es Unsere landesväterliche Pflichten, dem Fortgang dieses Uebels durch wirksame Maßregeln Einhalt zu thun.

Zuvorderist ertheilen Wir hiemit die schon aus der Natur einer provisorischen Verfügung fließende bestimmte Versicherung, daß die durch das General-Rescript vom 7. März d. J. angesezte provisorische Kapitalien-Steuer, welche die nächste Veranlassung jener wider die Geseze anstoßenden Zinssteigerung zu seyn scheinet, nur vorübergehend und als ein Theil der hiernächst folgenden allgemeinen Vermögenssteuer zu Tilgung des gegenwärtigen Kriegsschadens anzusehen ist, daß mithin diejenigen, welche nach jenem General-Rescript dieses Jahrs mit einer provisorischen Steuer belegt worden sind, dieselbe bei der nächst bevorstehenden Hauptumlage wieder aufrechnen und in Abzug bringen dürfen. So wie Wir demnach niemals gemeint waren, noch gemeint seyn werden, die Kapitalien bei der Umlage

---

733) Hartmann'sche Sammlung der öffentl. Bibliothek. — In Kapffs Sammlung Nr. CXXX. S. 488. bis 492. — Vergl. die General-Reskripte vom 19. Januar 1770. und 19. November 1799. und das Dekret vom 24. Januar 1807.

des Kriegsschadens vor andern Vermögens-Theilen zu beschweren; so können Wir auch nicht zugeben, daß die ihnen zugeschiedene verhältnißmäsige Besteurung auf die Schuldner durch eine wider die Geseze streitende eben so willkührliche als unbillige Zinssteigerung übergewälzt werde.

Wenn daher eine mit den Reichs- und Landesgesezen nicht zu vereinigende Gewohnheit zu Gunsten des 6ten Zinsguldens in neuern Zeiten selbst in die Gerichtshöfe sich eingeschlichen zu haben scheint; so wissen Wir jedoch dieselbe keineswegs zu genehmigen, sondern wollen hiemit die bereits bestehenden gesezlichen Verordnungen wegen des Zinswuchers nach vorgängiger Vernehmung Unserer treu gehorsamsten Landschaft dahin erneuert und näher bestimmt haben, daß nicht nur

1.) der 6te Zinsgulden, nach Anleitung des jüngsten Reichsabschieds und des herzoglichen General-Rescripts vom 12. März 1660. noch ferner durchaus und nur mit Ausnahme der Wechsel- und Kaufmanns-Schulden für wucherlich angesehen, und - unter welchem Vorwand er auch versprochen seyn mag - gänzlich verboten, sondern auch

2.) auf die Zusage oder Annahme des 6ten Zinsguldens eine Strafe von zwanzig Gulden dergestalt gesezt seyn solle, daß die eine Hälfte der Strafe der Gläubiger, die andere der Schuldner zu bezahlen haben; dabei aber

3.) der leztere den, von der Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, bezahlten 6ten Zinsgulden seinem Gläubiger am Kapital abzurechnen befugt seyn solle. Wie Wir denn auch

4.) Unsern Beamten so wie den Gerichten aufgeben, nicht nur selbst von Amtswegen auf diesen Abzug zu erkennen, sondern auch, von nun an, dem Schuldner überlassen bleibt, in dem Fall, daß er weder Zinse noch Kapital mehr an einen solchen Gläubiger zu bezahlen hätte, die solcher gestalten zu viel entrichteten Zinse, mittelst einer eigenen Klage zurükzufordern.

Indem Wir hiemit Unsere Amtleute und Gerichte zu strenger Handhabung dieser Unserer Verordnung anweisen, versehen Wir Uns dagegen zu ihnen, daß sie auf der andern Seite zu der so höchst nothwendigen Aufrechthaltung des öffentlichen und Privat-Credits die gewissenhafte und unverzügliche Verwaltung der Justiz bei vorkommenden Schuldklagen nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden; wie Wir denn diejenige Beamte, welche sich eine Saumseligkeit oder Pflichtwidrigkeit hiebei zu Schulden kommen, oder gar, unter welchem Vorwand es auch sey, für die Verwaltung der Gerechtigkeit in solchen Schuldklagen das mindeste von dem Kläger oder Beklagten, etwa unter dem Titel von Bemühung, vor oder nachher anzunehmen, oder gar zu fordern sich beigehen lassen würden, auf das schärfste anzusehen, und besonders im lezten Fall mit wirklicher Dienstent-

lassung oder Kassation und weiterer Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände vorzugehen nicht verfehlen werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Sept. 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

464.

General-Reskript, das Verbot des sechsten Zins-Guldens betreffend.

Vom 19. November 1799.[734])

Friderich II. 2c.

U. G. z. L. G. Es ist Uns nicht nur von einigen Ober-Aemtern und Magistraten Unserer Herzoglichen Lande, sondern auch insbesondere von der allgemeinen Landes-Versammlung die Verlegenheit vorgetragen worden, in welcher sich vorzüglich die Kommunen Unsers Herzogthums befinden, da sie auch nur in geringeren Summen keine Anlehen mehr zu erhalten vermögen, und daß sie den Grund davon in dem Verbott des Sechsten Zinns-Gulden zu finden glauben.

So wenig Wir nun gesonnen sind, von diesem in früheren Herzoglichen Verordnungen und Landes-Gesezen gegründeten und zum Vortheil der ärmeren Volcks-Klassen insbesondere abzweckenden Geseze abzugehen, so wollen Wir doch in Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit-Umstände gestatten, daß wenn eine Commun- oder sonstige öffentliche Casse ein benöthigtes Capital nicht anders als gegen Erlegung von 6. Procenten erhalten könnte, selbige hievon Unserer Herzoglichen Land-Rechnungs-Deputation oder der ihr vorgesezten anderweiten Behörde die ohnehin gebührende Anzeige machen und dabei sowohl das wirckliche dringende Bedürfniß als auch die Unmöglichkeit, das Kapital, zumal wenn es von einem Ausländer herrühren sollte, anders als gegen 6. Procent zu erhalten, durch einen von Amts wegen ohne irgend eine deßfallsige Anrechnung zu erstattenden Ober- oder Stabs-Amtlichen Beibericht bestätigen und sofort nach Erfund der Umstände sich gewärtigen solle, daß ihr zu Aufnahme eines solchen Capitals gegen eine Verzinnssung von 6. Procenten eine Taxfreie Dispensation ertheilt werde.

Was hingegen die Kapital-Aufnahmen der einzelnen Unterthanen betrifft, so wollen Wir in Ansehung ihrer die erlassene Verordnung, wodurch die Abreichung des 6ten Zinnß-Gulden ver-

---

734) Fortsetzung der Hartm. Sammlung des Stånd. Archivs. — Vergl. das General-Reskript vom 22. September 1798.

botten und verpönt worden, leediglich beharrt haben, und geben Euch dabey zu erkennen, daß in Ansehung ihrer niemals eine Dispensation zur Verzinnßung mit 6. Procent ertheilt werden wird.

Daran ꝛc. datum ut supra.

Herzogl. Regierung.

465.

General-Reskript, die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften betreffend.

Vom 21. April 1800.[735]

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben die traurige Erfahrung machen müssen, daß unehliche Schwangerschaften öfters blos deßwegen verheimlichet bleiben können, weil die, ihre Schwangerschaft abläugnenden, Dirnen nicht zu rechter Zeit von sachkundigen Personen hinlänglich visitirt, auch denselben häufig von Apothekern geforderte zwekwidrige Arzneien gereicht werden.

Da nun durch diese Vernachlässigung nicht nur den Müttern, sondern vorzüglich auch den zu gebärenden Kindern die nachtheiligsten Folgen erwachsen, indem hiedurch nicht selten Veranlassung zum Kindermord gegeben wird; so ertheilen Wir Euch hiemit den strengsten Befehl, Ihr sollet die Euch untergeordneten Unterämter und Kirchenkonvente, besonders auf den Dörfern, als woselbst die Hebammen von einer zwar vorhandenen, aber abgeläugneten Schwangerschaft, vornehmlich, wenn solche noch nicht sehr weit vorgerückt und die Entbindung nicht ganz nahe ist, zu urtheilen ausser Stand seyn dürften, dahin anweisen; diejenigen Personen, welche wegen Verdachts von Schwangerschaft zur Rede gesezt werden, sofern solche keine gültigere Widerlegungsgründe, als ein bloßes Abläugnen vorzubringen wissen, Euch den Oberbeamten und den Decanat-Aemtern, aus Gelegenheit der ohnehin dahin zu erstattenden Berichte, zur Veranstaltung einer Erkundigung durch Sachkundige anzuzeigen, worauf Ihr eine solche Person sofort alsbald durch den Amts-Physicum auf das genaueste untersuchen zu lassen habt.

---

735) Ebinger Sammlung. — Einen Abdruck dieses Reskripts gibt auch Knapp in seinem Repertorium, Thl. II. S. 310. bis 312. — Vergl. das General-Reskript vom 1. März 1658.

Dagegen aber ist den Apothekern und andern hiezu nicht berechtigten Personen in dem Euch gnädigst anvertrauten Ober- und Stabsamt, welche hiezu weder die erforderlichen Kenntnisse haben, noch darauf in Pflichten genommen sind, auf das nachdrüklichste zu untersagen, sich dergleichen Besichtigungen zu unterziehen.

Wobei Wir zugleich noch weiters die in Unserer Herzoglichen Medicinal-Ordnung T. II. §. 11. angeführte Verordnung, daß den, wegen Schwangerschaft verdächtigen Personen, von Apothekern, und also auch noch weniger von andern Personen, keine Arzneien abgereicht werden sollen, aufs neue eingeschärft haben wollen, auch diese Verordnung noch weiters dahin ausdehnen, daß, da wirklich in manchen Apotheken die Stahlischen Pillen (Pilulae aperientes Stahlii) hie und da aus der Hand verkauft werden, welche in allweg als ein treibendes Mittel anzusehen sind, Wir den Handverkauf dieser Pillen hiemit gänzlich verbieten.

Ihr habt daher ein solches nicht nur überhaupt in dem Euch untergebenen Amt bekannt zu machen, sondern auch vorzüglich den bei Euch befindlichen Apothekern zu eröffnen, und sie zur Nachachtung dieser Unserer Verordnung anzuweisen.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 21. April 1800.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Feuerlein.
Wächter.

466.

General-Reskript, die baldige Einlieferung der Sträflinge betreffend.

Vom 12. Juni 1800. 736)

Friederich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Zu Unserem größten Mißfallen haben Wir schon oft bemerkt, daß die von Uns zu einer Zuchthaus- und Vestungsstrafe oder ad operas publicas condemnirten Personen von Euch nicht sogleich nach Empfang Unserer Resolution, und bisweilen sogar erst nach langer

736) Ebinger Sammlung. — Vergl. das General-Reskript vom 23. August 1804.

Zeit an den Ort ihrer Bestimmung abgeliefert werden. Da nun auf diese Weise der Zwek der Strafe nicht erreicht wird, so geben Wir Euch hiemit alles Ernstes auf, Unsere Straferkenntnisse in der Folge ungesäumt zu vollziehen, oder wenn die Execution derselben durch besondere Umstände aufgehalten würde, hievon sogleich zu Unserer Herzoglichen Regierung unterthänigste Anzeige zu machen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 12. Jun. 1800.

Ex speciali Resolutione.

C. Fr. Elsaesser.
Mohl.

---

† General-Reskript, die Bestrafung der Medikaster betreffend.

Vom 14. Oktober 1800.

467.

General-Reskript, die untersagte Stellung inländischer Verbrecher an die Oestreich'schen Gerichte betreffend.

Vom 19. November 1801. 737)

Friedrich II. ꝛc.

U. G. Z. L. G. Wir haben bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß, wenn Herzogliche Unterthanen innerhalb der vorderösterreich. Gerichts-Bezirke sich vergehen, die Stellung der Excedenten an das auswärtige Forum delicti diesseits nicht erschwert

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Das Reskript sezt namentlich auch fest: „wenn hingegen durch die Schuld dergleichen After-Aerzte wirklicher Schaden angerichtet, oder durch die Beschaffenheit oder Dosis der Arznei der Patient in Gefahr gesezt worden ist: so habt Ihr (die Beamten) jedesmal die Sache mit allen Umständen an Unsere Herzogliche Regierung zu berichten, um darauf die der Beschaffenheit des Vergehens angemessene Strafverfügung ergehen zu lassen, oder nach Erforderniß, selbst wegen Anstellung des peinlichen Prozesses die Vorkehr treffen zu können."

737) Fortsetzung der Hartm. Sammlung im Ständ. Archiv. — Vergl. das General-Reskript vom 26. Oktober 1806.

wird, während daß die vorderösterreich. Behörden in neueren Zeiten beharrlich darauf bestehen, daß kraft der jenseitigen allgemeinen Verordnungen kein Oesterreichischer Unterthan, welcher auf disseitigem Territorium sich vergangen, vor die disseitigen Instanzen gestellt werden dürfe.

Wir sehen uns daher veranlaßt, für die Zukunft zu verordnen, daß künftig auch kein Wirtembergischer Unterthan in das Oesterreichische wegen eines daselbst begangenen Vergehens gestellt, und wenn ein Oesterreichischer Unterthan sich auf disseitigem Territorio vergienge, dessen man nicht auf der Stelle habhaft werden könnte, der Vorfall jedesmal sogleich, so weit es ohne Vernehmung des Schuldhaften geschehen kan, untersucht, und zu Unserer herzogl. Regierung berichtet werden soll, um nach Beschaffenheit der Umstände die weiters erforderliche Maasregeln nehmen zu können.

Daran ꝛc. Stuttgardt datum q. s.

Ex Spec. Resol. Sermi Dni Ducis.

Herzogliche Regierung.

468.

General-Reskript, die ordnungsmäßige Erhebung des Werthes gestohlener Sachen betreffend.

Vom 3. September 1802. 738)

Friderich der II. von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe Getreue!

Da wir seit einiger Zeit haben wahrnehmen müßen, daß bei Diebstals-Inquisitionen öfters unterlaßen wird, den Werth der gestohlenen Sachen in gehöriger Ordnung zuerheben; so werdet ihr hiemit erinnert, für die Zukunft die Beobachtung dieser Legalitaet nicht ausser Augen zusezen.

Daran geschiehet Unsere Meinung und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttg. d. 3ten Sept. 1802.

Wächter.
Mohl.

---

738) Ebinger Sammlung. — Vergl. die Instruktion vom 18. November 1811., §. 9.

469.

General-Reskript, die Zurückbehaltung des hinterfälligen Vermögens der Kinder auswandernder Eltern betreffend.

Vom 11. Juli 1803.[739])

Friederich II. rc.

Unsern rc. Durch mehrere von zerschiedenen Unsern kurfürstl. Ober- und Stabsämtern bey Unserer kurfürstl. Regierung gemachte Anfragen finden Wir Uns veranlaßt, Euch hiemit die Weisung zu geben, daß das hinterfällige Vermögen der Kinder von außer Lands ziehenden Personen den emigrirenden Eltern nicht extradirt- sondern solches, da den Kindern bis zu erlangter Volljährigkeit ihr Unterthanen- und Burgerrecht im Land vorbehalten bleibt, im Lande zurückbehalten, und den Eltern nur die Nutznießung davon verabfolgt werden solle; Als wonach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

Daran rc. Stutgart d. 11. Jul. 1803.

470.

Privilegium, die unbedingte Befreiung von allen fremden Appellations-Gerichten betreffend.

Vom 24. August 1803.[740])

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des

739) Fortsetzung der Hartm. Sammlung im Ständ.Archiv. — Vergl. das Gen.Reskript vom 9. März 1804., §. 13.

740) Original-Urkunde im K. Staats-Archiv. — Abdrücke dieses „für die Chur- und sämtlich übrige Lande ertheilten, uneingeschränkten **Privilegium de non appellando**" wurden mit einem besondern General-Reskript vom 1. Februar 1805. den Beamten zur „gehörigen Eröffnung an ihre Untergebenen" zugesandt; ein neuer Abdruck davon wurde aber auch dem Gen.Reskripte vom 30. März 1805. beigelegt. Ferner ist dasselbe nebst dem erstern Reskripte zu lesen in dem zu Ellwangen herausgekommenen, allgemeinen Intelligenz-Blatt für Neu-Württemberg, 1805., S. 45. bis 48. und

Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galitzien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und Krain, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Kalabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen römischen Reiche öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich:

Nachdem in Folge des unterm fünf und zwanzigsten Hornung dieses Jahrs von der zur gänzlichen Berichtigung des lüneviller Friedens verordneten ausserordentlichen Reichsdeputation abgefaßten — Uns durch das Reichsgutachten vom vier und zwanzigsten Merz zur reichsoberhauptlichen Genehmigung vorgelegten Hauptschlusses und Krafft der von Uns darüber — durch das unterm sieben und zwan-

---

in Elbens Schwäbischer Chronik von letzterem Jahre, S. 79. bis 81. — Vergl. die Privilegien vom 5. Oktober und 4. Dezember 1361., 20. April 1380., 14. August 1401., 12. Juni 1415., 6. Dezember 1417., 30. September 1427., 22. April 1463., die Kaiserlichen Befehle vom 4. Mai u. 20. Juli 1467., 10. Juli 1468., 4. Juni 1469., 17. Oktober 1474., 23. April 1495., die Privilegien vom 23. Juli und 20. August 1495., 16. Juni 1508., 8. September 1530., das Mandat vom 7. November 1530., das Privilegium vom 3. Mai 1541., das Landrecht von 15⁵⁵/₆₇. (Theil I. der Samml. S. 261.), das General-Reskript vom 12. Februar 1581., das Landrecht von 1610. (Theil II. der Sammlung S. 37., 137. u. 138.), das General-Reskript vom 25. Juni 1613., die Privilegien vom 5. September 1629., die Hofgerichts-Ordnung von 1654., Theil III. Tit. 2. u. 29., das Privilegium vom 27. Febr. 1725. und die General-Reskripte vom 28. Januar 1728. u. 8. Februar 1730.

zigsten April dieses Jahrs an die allgemeine Reichsversammlung erlassene kaiserliche Ratifikations-Dekret — ertheilten reichsoberhauptlichen Sanction dem Durchlauchtigsten **Friederich, Herzoge zu Würtemberg und Teck**, Unserm lieben Vetter und Fürsten, die Kurwürde reichsverfassungsmäsig verliehen, und dabei Seiner Liebden insbesondere auch durch den drei und dreisigsten Paragraph des vorgedachten von Uns genehmigten Deputations-Hauptschlusses ein unbedingtes Privilegium de non appellando zugesichert worden ist: so haben Wir in Folge dessen und in Erwägung der von Seiner Liebden und ihrem herzoglichen Hause um Unsere glorwürdigste Vorfahrer, römische Kaiser und Könige, und um das heilige römische Reich in vielen Wegen erworbenen hohen Verdienste Seiner Liebden gedachtes Privilegium de non appellando nicht nur nach Ziel und Mase der goldenen Bulle in Ansehung derjenigen Lande, auf welchen, vermöge der unterm heutigen datum ausgefertigten eigenen Urkunde, als untheilbaren und gesetzlich mit dem Vorzuge des Erstgebornen bei der Erbfolge ausgezeichneten Landen für die Zukunft die neu ertheilte Kurwürde haften wird, und Krafft deren Seine Liebden und ihre rechtmäsige Leibeserben und Nachkommen nach der Ordnung und dem Rechte der Erstgeburt die Wahlgerechtigkeit sammt allen übrigen nach der goldenen Bulle und anderen Privilegien und Reichssatz- und Ordnungen einem Kurfürsten zustehenden Rechten und Prärogativen auszuüben und zu genießen haben werden, sondern auch in Ansehung ihrer sämmtlichen übrigen zu der Kur nicht gewidmeten Landen, wie Sie solche gegenwärtig Krafft des mehrgedachten von Uns genehmigten Deputations-Hauptschlusses besitzen, gnädigst verliehen und ertheilet. Thun das, verleihen und ertheilen dasselbe hiermit von römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen, ordnen und wollen, daß künftig in allen Sachen von keinem Bei- oder Endurtheile, Erkenntniß, Dekrete, oder Abschiede, welche von den Gerichtsstellen Seiner Liebden in ihren eigentlichen Kurlanden sowohl, als in den übrigen Landen, welche Sie gegenwärtig obgedachter Masen inne haben und besitzen, werden gesprochen oder eröffnet werden, keine Appellation, Provocation, oder Reduction weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reiche, oder an Unsern kaiserlichen Reichshofrath und Unser kaiserliches Kammergericht, weder an die kaiserlichen Landgerichte oder Jemand anders statt haben solle, unangesehen aller Konstitutionen, Gesetze und Ordnungen, die wider gedachtes Privilegium de non appellando gemacht sind, oder künftig gemacht werden mögten: da Wir denselben allen und jeden aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem Wissen hiermit abkürzen und widersprechen, und alles, was dawider gehandelt wird, zernichten, widerrufen und gänzlich abthun; wobei Wir jedoch zu Seiner Liebden das gerechte reichsoberhauptliche Zutrauen hegen, daß Dieselbe nicht nur die Unter- und Obergerichte für ihre sämmtliche Lande, wie dieses ohnehin vermöge des Reichsdeputations-Abschiedes von sechzehenhundert im fünfze-

henten Paragraph eines jeden Reichsstandes Pflicht ist, gehörig bestellen, und in fortwährendem guten Zustande erhalten, sondern auch ein beständiges mit einem Direktor und Räthen wohlbesetztes Oberappellationsgericht, oder ein ordentliches Judicium revisorium, wohin, als Surrogat Unsers kaiserlichen Reichshofraths und Kammergerichts die Partheien sich berufen mögen, anordnen werden.

Da nun durch Jemanden von besagten Erkenntnissen, Dekreten, Urtheilen, oder Abschieden Seiner Liebden Gerichtsstellen, oder des obengedachten ordentlichen Judicii revisorii Appellation, Supplication, Reduction oder Berufung geschehen sollte; so sollen Seine Liebden diesen zu gehorchen, oder nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reiche und dem kaiserlichen Reichshofrathe und Kammergerichte, als auch den kaiserlichen Landgerichten solche nicht angenommen werden, noch darüber Verboth oder Geboth geschehen.

Wenn auch derselben eine oder mehrere vielleicht aus Unwissen- oder Vergessenheit angenommen würden; so setzen, ordnen und wollen Wir Krafft dieses Briefes, daß solches der obgemeldten Freiheit de non appellando, und was von derselben herrühret, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Reduction und Supplicirung und was darauf gehandelt und vorgenommen würde, ganz krafftlos und nichtig seyn solle. Wie Wir hiermit alles und jedes aus Unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit und rechtem Wissen jetzt als dann und dann als jetzt als krafftlos und nichtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Mase, als Wir dieses thun können und mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, welcher Würde, Standes oder Wesens sie seyen, insonderheit aber Unseren jetzigen und künftigen Kammer- und Hofrichtern, auch Beisitzern Unserer kaiserlichen Reichshof- und Kammergerichte im heiligen römischen Reiche ernstlich, und wollen, daß sie besagten Unsers lieben Vetter und Kurfürsten zu Würtemberg Liebden und ihre Nachkommen an obberührter Unserer kaiserlichen Freiheit und ertheilter sonderbaren Gnade des Nichtappellirens vorstehender Masen nicht hindern noch irren, sondern Seine Liebden und Sie dessen ruhig gebrauchen, freuen, genießen und ohne Irrung dabei bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch dies Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem Jeden sey, Unsere und des heiligen römischen Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön, nemlich einhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und

des heiligen römischen Reichs Kammer und den andern halben Theil mehrbesagten Kurfürstens Liebden und Seiner Liebden Nachkommen unnachläſſig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien, den vier und zwanzigsten Tag, Monats August, nach Kristus, Unsers lieben Herrn und Seligmachers, gnadenreicher Geburt im achtzehen hundert und dritten — Unserer Reiche, des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmischen im zwölften Jahre.

Franz mpr.

Vt. F. zu Colleredo-Mannsfeld.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

(L. S.) Peter Anton Fhr. Frank mpr.

471.

Verfügung, die Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit betreffend.

Vom 29. August 1803. [741])

---

741) Das Vorhandenseyn und der Inhalt dieser selbst nicht aufgefundenen Verordnung ist aus ihrer Wiederholung für Neu-Württemberg zu entnehmen. Es steht nämlich in dem allgemeinen Intelligenz-Blatt für Neu-Württemberg, 1805. S. 149. bis 151., (Knapps Repertorium, Theil II. S. 59. bis 62.) folgendes „an die Landvogtei-Gerichte ausgeschriebene, Churfürstliche Reskript, die Befugnisse der Civil-Behörden bei gerichtlichen Untersuchungen ꝛc. ꝛc. in Concurrenz mit Militär-Behörden betreffend:" „Wir haben uns veranlaßt gesehen, Unsere in Beziehung auf die Befugnisse der Civil-Behörden bei gerichtlichen Untersuchungen, Inspektionen und Sektionen, in Concurrenz mit Militair-Personen, für die alten Lande erlassene Verfügung vom 29. Aug. 1803 auch als Norm für Unsere Neue Lande dahin festzusezen, daß

1) in der Regel immer derjenige, der in Unserem Namen im Orte, wo das Verbrechen begangen worden, ohne Unterschied der Personen, welche bei den Händeln oder Entleibungen verwikelt sind, die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt, die Legal-Inspektion und Sektion veranstalte, und die dabei vorgeschriebene Ordnung beobachte.

2) Daß in Orten, wo Garnisonen sind, und sich Schlägereien, Verwundungen und Entleibungen zwischen lauter Militair-Personen ereignen, alles was zur Untersuchung und Erkenntnis gehört, privative der Militair-Behörde überlassen bleibe.

3) Daß, wo keine Garnisonen, oder diese entfernt sind, und dergleichen Ereignisse zwischen lauter Militair-Personen vorfallen, die gewöhnliche Obrigkeit ob Periculum in mora, die Legal-Inspektion und Sektion durch ihre dazu verordnete Personen zwar vornehme, aber in instanti der Militair-Behörde davon Nachricht gebe, und dieser die weitere Untersuchung und Bestrafung überlasse.

472.

General-Reskript, die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betreffend.

Vom 10. September 1803.[742])

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Ueberzeugt, daß eine besondere Vorsorge über die Erhaltung des, den Pupillen und Minderjährigen, und andern, in Kuratel stehen-

4) Daß wenn in einem Orte, wo Garnisonen liegen, gefährliche, zu Legal-Inspektionen Anlas gebende Händel entstehen, worin theils Militair- theils bürgerliche Personen verwikelt sind, in der Regel die Person, des wahrscheinlich oder bekannten Verwunders oder Todschlägers, die Gerichtsbarkeit des Militairs oder der gewöhnlichen Obrigkeit begründe, und nach diesem Unterschied die eine oder die andere Actum inspectionis zu veranstalten habe, diejenige Behörde aber, welche solches Recht ausübt, der andern auf ihr Ansinnen, und auf ihre Kosten, die Anwohnung bei diesem Akt nicht verweigern solle.

5) Daß in allererst gedachtem Falle, bei dem Daseyn einer Garnison, und bey Händeln zwischen Militair- und Civil-Personen, wenn der Thäter unbekannt, oder zweifelhaft wäre, der Besichtigungs-Akt durch eine gemeinschaftliche Abordnung vorzunehmen sey.

6) Daß, wenn in einem Ort keine Garnisonen, oder diese entfernt sind, bei den Thatvandlungen aber theils Militair- theils bürgerliche Personen verwikelt sind, die gewöhnliche Orts-Obrigkeit ohne Rüksprache mit der Militair-Behörde, und ohne eine selten mögliche oder schiklich abzuordnende Deputation abzuwarten, die Legal-Inspektion und Sektion zu veranstalten, und erst alsdann mit lezterer wegen der weitern Untersuchung Communication zu pflegen habe.

7) Daß in keinem Fall, wenn der Inspektions- und Sektions-Akt einmal gebührend vollzogen worden ist, die eine oder die andere Behörde berechtiget sey, denselben widerholen zu lassen, oder auf Kosten des Fisci, oder des Schuldhaften in den Ort, wo das Verbrechen begangen wurde, nachzureisen.

Ihr wollet daher nicht nur allein euch nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen pünktlich benehmen, sondern auch an sämtliche Ober- und Stabs-Aemter eures Landvogtei-Bezirkes zu ihrer gleichfallsigen Nachachtung das Nöthige hierwegen erlassen, und über den Vollzug wachen. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Ellwangen, den 7. May 1805.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Churfürstliche Ober-Landes-Regierung
I. Senats."

742) Original des Kirchheimer Ober-Amts in der Lempp'schen Sammlung.— Nachträglicher Abdruck des Reskripts im Regierungs-Blatt von 1809., S. 114. bis 116., und ein neuerer in Riegers Edikt über die Rechts-Pflege 2c.

den Personen zugehörigen Vermögens, einen wesentlichen Theil Unserer Regenten-Pflichten bilde, haben Wir diesem Unserem landesväterlichen Herzen so nahe liegenden, Gegenstand unter anderem eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Da Wir nun mißfällig wahrgenommen haben, daß diese unter der Vormundschaft stehenden Personen dadurch, weil ihre Kuratel-Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit gestellt, probirt, und abgehört werden, nicht selten einen bedeutenden Nachtheil leiden, so finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Rüksicht einige nähere Verfügungen zu treffen.

Wir verordnen daher gnädigst:

1.) In Absicht auf die verschiedenen, bei Pflegschafts-Rechnungen eintretenden Verrichtungen, und wegen Bestimmung der Zeit, inner welcher dieselben zu bewerkstelligen sind, daß

1.) zu Begründung einer sorgfältigen Aufsicht, von jedem Stadt- oder Gerichtsschreiber ein genaues Verzeichniß über sämmtliche, in jedem Stadt und Amt befindliche Pflegschaften, dieselben mögen nun Pupillen und Minderjährige, oder solche Personen, welche mit diesen gleiche Rechte haben, betreffen, geführt werden soll, in welches die neuen Kuratelen nicht erst alsdann, wann die Rechnungen gestellt sind, sondern sobald dieselben zu entstehen anfangen, einzutragen sind.

Was sodann

2.) die Zeit, inner welcher eine Kuratel-Rechnung abzulegen ist, betrift, so bleibt es zwar

a.) in Absicht auf Anstands-Rechnungen bei der bisherigen Verordnung, nach welcher jede Anstands-Rechnung, das Vermögen sey groß oder klein, immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen ist.

Die folgenden Rechnungen aber sind

b.) nur alsdann, wann das Vermögen auf 2000 fl., oder auf eine höhere Summe sich belauft, alle Jahr,

c.) wenn aber das Vermögen zwar unter 2000, jedoch über 1000 fl. sich belauft, je nach 2 Jahren;

d.) wenn das Vermögen nur 1000 bis 500 fl. beträgt, je nach 3 Jahren, und

e.) von 500 fl. bis 100 fl. je nach 4 Jahren, zu stellen. Wenn aber

f.) das Kuratel-Vermögen unter 100 fl. sich erlauft, so kann, wenn einmal die Anstands-Rechnung gestellt ist, die förmliche Stellung einer weitern Rechnung unterbleiben. Jedoch hat ein Pfleger in diesem Falle dem Oberamt und Waisen-Gericht durch Vorlegung der Schuldscheine darzuthun, daß das Vermögen gesichert sey. Auch ist in der zu Unserm Chur-

---

Beil. Nr. VII., S. 257. bis 262.; ausserdem wurde dasselbe auch schon in der Schwäbischen Chronik von 1803., S. 529., 530., 531. u. 535., mitgetheilt. — Vergl. die General-Verordnung vom 14. März 1809.

fürstlichen Tutelar-Rath einzuschickenden Pfleg-Tabelle, ob und wie dieses geschehen sey, zu bemerken.

Wenn nun gleich

3.) jedem Pfleger die Verbindlichkeit obliegt, seine Rechnungs-Urkunden, sobald der Termin zu Stellung der Rechnung eingetreten ist, der Behörde zu übergeben, so wollen Wir dennoch hiemit verordnet haben, daß jeder Kurator an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, falls er ihr nicht selbst ein Genüge thut, zuerst bloß erinnert werden soll. In dieser Rüksicht wird derjenigen Behörde, welche die Stellung der Kuratel-Rechnungen zu besorgen hat, hiemit aufgegeben, das oben s. Nro. 1. angeordnete Pflegschafts-Verzeichniß wenigstens jedes halbe Jahr zu durchgehen, und diejenigen Kuratoren, deren Rechnungen nach dem s. Nro. 2. angegebenen Masstab verfallen sind, an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden zu erinnern, und denselben einen achttägigen Termin hierzu zu bestimmen.

Wenn jedoch

4.) ein Kurator inner dieser Zeit die Rechnungs-Urkunden nicht übergeben würde, so hat alsdann der Stadt- oder Gerichtsschreiber, welchem die Stellung der Rechnung obliegt, längstens innerhalb 8 Tagen bei dem ihm vorgesezten Ober- oder Stabsamt die Anzeige hievon zu machen, welches sofort dem Kuratori wieder keine längere als achttägige Frist anzuberaumen, nach einer dreimalig fruchtlosen Aufgabe aber, und wenn die hienach vorgeschriebenen Strafen wirklich angesezt sind, ihm die Rechnungs-Urkunden abzunehmen hat.

Sofort ist,

5.) wenn die Rechnungs-Urkunden übergeben sind, die Kuratel-Rechnung längstens in Zeit von zwei Monaten zu stellen, und dem Rechnungs-Probator zu übergeben, welcher alsdann

6.) in Zeit von 4 [743]) Wochen die Probe der Rechnung vorzunehmen hat, wobei

7.) zur Beantwortung der Defekte, insofern eine besondere Kommunikation derselben noch vor der Abhör nothwendig ist, ein Termin von 14 Tagen bestimmt wird, für dessen Ueberschreitung nicht der Rechner, sondern der Rechnungs-Steller verantwortlich bleibt, es wäre denn, daß lezterer inner der zur Beantwortung vorgeschriebenen Zeit der Rechnungs-Probation die Anzeige machen würde, daß nicht Er, sondern der Kurator in mora sey. Endlich ist

8.) die Abhör der Kuratel-Rechnungen nach dem Inhalt des, unterm 2. Jun. 1788 erlassenen, General-Reskripts bei Gelegenheit der ersten öffentlichen Kommun-Verrichtungen vorzunehmen, als wofür nicht sowohl die Probatoren, als vielmehr die Stabs-Beamten verantwortlich bleiben.

---

743) Die eben erwähnten Abdrücke im Regierungs-Blatt und bei Rieger haben „3 Wochen" Statt obiger „4" gesezt.

Bei der bisher festgesezten Bestimmung versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn besondere Umstände, oder etwa auch Verdachts-Gründe gegen einen Pfleger eintreten, Ihr, die Ober- und Stabs-Beamte, zu Uebergebung der Rechnungs-Urkunden kürzere Termine zu bestimmen, und mit den geeigneten Straf-Verfügungen vorzugehen habt.

Sollte nun aber die eine oder die andere der bisher festgesezten Bestimmungen fürs künftige unerfüllt bleiben, so werden

II.) hiemit folgende stufenweise Strafmittel angeordnet.

Es soll nemlich

1.) dem Kuratori, wenn er

a.) die Rechnungs-Urkunden nach der Ober- oder Stabsamtlichen Aufforderung nicht übergiebt, oder

b.) in Beantwortung der Defekte sich eine besondere Verzögerung zu Schulden kommen läßt:

das erstemal Eine, das zweitemal zwei, und das drittemal drei kleine Freveln als Strafe angesezt, und ihm im leztern Falle überdieß sein Rechnungswesen ohne weiters untersucht, und befindenden Umständen nach die Kuratel abgenommen werden.

Eben so ist

2.) der Stadt- oder Gerichtsschreiber in viererlei Fällen, wenn er nemlich

a.) das Pflegschafts-Buch nicht wenigstens alle Halbjahre durchgehen, und die säumigen Kuratoren an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden erinnern,

b.) Die morosen Pfleger, welche seiner Erinnerung oder auch der nachherig Oberamtlichen Auflagen ungeachtet die Rechnungs-Urkunden in Zeit von 8 Tagen nicht übergeben, längstens inner weitern 8 Tagen nicht bei dem Oberamt angeben,

c.) die Pfleg-Rechnungen inner dem oben bestimmten Zeitraum zu stellen unterlassen, oder

d.) die Defekte in Zeit von 14 Tagen nicht beantworten, oder durch die Denomination des Curatoris moram purgiren würde,

zur Strafe zu ziehen, und ihm in jedem dieser 4 verschiedenen Fälle, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, und das drittemal zwanzig Reichsthaler Strafe anzusezen, eine weiter fortgesezte Nachläßigkeit aber von euch, den Ober- und Stabs-Beamten, zu einer strengeren Ahndung an Unsere Churfürstliche Regierung zu berichten.

Wobei Wir noch weiter gnädigst verordnet haben wollen, daß immer der Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber für seine Person zur Strafe zu ziehen sey, und daß die Entschuldigung mit der Nachläßigkeit seiner Substituten, niemal, wenn auch gleich die leztern examinirt und beeidigt sind, eine Rüksicht verdiene.

Eben so werden auch

3.) wenn der Rechnungs-Probator es an der erforderlichen Probe in der vorgeschriebenen Zeit fehlen, oder, wenn die Abhör unterlassen würde, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, das drittemal zwanzig Reichsthaler als Strafe mit dem Anhang festgesezt, daß im Fall einer ferneren fortgesezten Nachläßigkeit eine strengere Bestrafung Statt finden werde.

Indem Wir Uns nun zu euch versehen, daß ihr diese Unsere gnädigste Verfügung für eure Person genau in Erfüllung bringen werdet, so ertheilen Wir euch zugleich den gnädigsten Befehl, diese Verordnung euren Amts-Untergebenen, und besonders den Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, auch Rechnungs-Probatoren zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Sept. 1803.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Weckherlin.
C. Fr. Elsaesser.

473.

General-Reskript, die wechselseitige Güter-Veräusserungs-Freiheit zwischen Alt-Württemberg und dem neu erworbenen Eßlingischen Gebiete betreffend.

Vom 3. Oktober 1803. 744)

Friedrich II. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß die Begünstigung einer wechselseitigen Güter-Veräußerungs-Freyheit zwischen Unsern altwürtembergischen Unterthanen und den Jngesessenen des unter Unsere Landes-Hoheit gekommenen Eßlingischen Gebiets nicht nur den zwischen denselben längst bestehenden Verhältnissen angemessen, sondern auch für die beyderseitigen Jnwohner und für die Landes-Kultur überhaupt wohlthätig sey, haben Wir Uns entschlossen, sämmtlichen Neuwürtembergischen Unterthanen in Stadt und Amt Eßlingen die Erwerbung liegender Gründe unter altwürtembergischer Landes-Hoheit, so wie den altwürtembergischen Unterthanen die Erwerbung liegender Gründe unter Unserer Landes-Hoheit zu Eßlingen und in dem dazu gehö-

---

744) Fortsetzung der Hartm. Samml. im Ständ. Archiv.

rigen Oberamt ausnahmsweise zu gestatten, wobey Wir aber folgende Bestimmungen als unabweichliche Bedingungen dieser Unserer Vergünstigung festgesetzt haben wollen.

1.) Sollen in allen dergleichen Fällen die Güter allen denjenigen Beschwerden und Abgaben unterworfen bleiben, welche vorhin darauf gehaftet haben, oder auch kraft der Landes- oder Orts-Verfassung ferner auf dieselbe gelegt werden können.

2.) Sind die Besitzer gehalten, von jeder in dem Guts-Besitze vorgehenden Veränderung bey der Behörde des Orts, in dessen Markung das Gut gelegen ist, die unverweilte Anzeige zu machen, und über alle und jede — diese Güter angehende Contracte von demjenigen Gericht, unter dessen Gerichtszwang solche vermöge ihrer Lage gehören, der Ordnung gemäß erkennen zu lassen.

3.) Soll zwar bey dieser im Allgemeinen bewilligten wechselseitigen Freyheit der Güter-Veräusserungen der Vorbehalt der ewigen Wiederlosung nicht mehr Statt finden, hingegen dadurch der Landes-Markungs- und Zins-Losung, ingleichem der bedingten und andern Losungen, wie solche nach den beyderseitigen Gesetzen für die unter jeder Hoheit gelegenen Güter bestimmt und festgesetzt sind, kein Abbruch geschehen.

Ihr habt daher nicht nur gegenwärtige Entschließung euren Amtsuntergebenen bekannt zu machen, sondern auch in künftig vorkommenden Fällen euch darnach gebührend zu achten. Daran ꝛc.

Ex spec. Resol. Srmi. Electoris.

Chfstl. Regierung.

---

† Churfürstliches Haus-Gesetz, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familien-Glieder betreffend.

Vom 13. Dezember 1803.

---

†† General-Reskript, die Behandlung der Separatisten betreffend.

Vom 27. Dezember 1803.

---

† S. Samml. der Staats-Grund-Gesetze, Nr. 108., Theil II. S. 648. bis 653.

†† S. die Sammlung der Kirchen-Gesetze, Nr. 354., Theil II. S. 13. bis 21. — Im §. 1. (Nr. I.) heißt es namentlich: „wie wir dann ꝛc. überhaupt

474.

General-Reskript, das Auswandern der Ehe-Gatten, ledigen Leute und Waisen betreffend.

Vom 9. März 1804. [745])

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus Gelegenheit des gegenwärtigen Auswanderns ist bey Uns von verschiedenen Unserer Ober- und Stabs-Beamten die Anfrage

5) Euch aufgegeben haben wollen, jede Renitenz, Verachtung und Injurie, welche sich Separatisten gegen Geseze und Obrigkeit zu Schulden kommen lassen, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und in geringeren Fällen den Excedenten die angemessenen Geld- und Gefängniß-Strafen, die, weil das Vergehen aus schlimmen Grundsäzen herrührt, in Vergleichung gegen andere, nicht mit solchen Prinzipien angestekte, zu schärfen sind, zu diktiren, die wichtigen Fälle aber zu Unserer Churfürstlichen Regierung zu berichten, wo Wir sodann nicht entstehen werden, sie mit den solchen Ruhestörern nach der Beschaffenheit ihres Versehens gebührenden Strafen zu belegen." — Ferner wird im §. 3. festgesezt: „2) Allen bürgerlichen Gesezen und Verordnungen sind sie, gleich andern Unterthanen, ohne Ausnahme, Gehorsam schuldig, ihre Renitenz und Uebertretung gegen dieselbe ist auf die Art, wie oben I. verordnet worden, zu verhindern und zu bestrafen. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß sich die Obrigkeit wegen ihrer Religions-Vorurtheile gegen Abschwörung körperlicher Eide, statt der assertorischen und promissorischen Eide mit Ablegung der Handtreue begnüge." — Endlich ist hier aus dem §. 4. anzuführen: „Bey dem Verhältniß der Separatisten gegen die Landeskirchliche und Kirchen-Geseze kommen theils die negativen, theils die positiven kirchlichen Pflichten in Betracht. Jene bestehen in Nichtstörung der Landeskirche und ihrer Glieder, z. B. Profanation der Sonn- Fest- Feier- und Bus-Täge durch Arbeit, Geräusch rc. rc. ferner Injurien und verächtliches Betragen gegen die Kirche, ihre Diener und Glieder. Alle diese Pflichten haben die Separatisten um so genauer zu beobachten, jemehr Wir jede Contravention dieser Art streng zu ahnden gesinnt sind, und daher auch Unsern Ober- und StabsAemtern aufgegeben haben wollen, genau darüber zu wachen, und jeden Exceß dieser Art entweder selbst abzustrafen, oder die wichtigeren Fälle zu Unserer Churfürstlichen Regierung zu berichten." rc.

745) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Auch in Knapps Repertorium, Theil I S. 85. bis 92., abgedruckt. — Durch ein sowohl einzeln, als in dem allgemeinen Intelligenz-Blatt für Neu-Württemberg vom Jahr 1803., S. 159. bis 162., abgedrucktes General-Reskript vom 10. Mai 1805. wurde obenstehendes „Normativ" auch auf die „Neu-Würtembergischen Lande" ausgedehnt und in denselben publizirt.

geschehen, wie es in den Fällen zu halten sey, wenn der Eine Ehe-Gatte mit Zurücklassung des andern oder gegen seinen Willen auswandern will? ob und wann der hinwegziehende Ehe-Gatte sich durch das Auswandern einer Desertion schuldig mache? was in Ansehung der Kinder und des gemeinschaftlichen Vermögens zu beobachten? endlich ob und in wie fern die Auswanderung ledigen Leuten zu gestatten sey?

Wir finden Uns daher gnädigst bewogen, nach Maßgabe der diesfalls anwendbaren gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, für solche Fälle folgendes Normativ zu ertheilen.

§. 1.

Ein Ehemann, der, vermöge des ihm zustehenden gesetzlichen Rechts, den gemeinschaftlichen Wohnort nach seiner Einsicht zu bestimmen und zu verändern, gegen den Willen seiner Ehe-Gattin das Vaterland verläßt, um außer demselben an einem bestimmten Orte sich niederzulassen, es sey nun, daß an diesem Orte die Bedingungen seiner neuen Niederlassung schon zur Zeit des Abzugs fest bestimmt sind, oder erst bey seiner Ankunft in dem neuen Wohnorte bestimmt werden müssen, kann nicht als Desertor angesehen und behandelt werden, es wäre denn

§. 2.

a) daß er, neben der Absicht auszuwandern, zugleich die Absicht, das Band der Ehe aufzulösen, auf eine unzweydeutige Art erklärte, welches letztere auch in dem Fall geschieht, wenn er, dadurch, daß er ein bestimmtes Ziel seines Auswanderns anzugeben nicht vermag, ein Vagabund wird;

§. 3.

b) oder, wenn er nach einem, mit der Ehe-Gattin zuvor ausdrücklich eingegangenem Vertrag, ohne ihre Einwilligung den gemeinschaftlichen Wohnort nicht ändern zu wollen, dennoch wegzöge;

§. 4.

c) oder, wenn die Ehe-Gattin durch ein physisches Hinderniß, z. B. Krankheit sich gehindert sähe, dem Ehemann zu folgen, und dieses Hinderniß nach vorheriger Erkenntniß nicht blos als temporär, sondern als bleibend, mithin die künftige Wiedervereinigung als physisch-unmöglich sich darstellen würde.

§. 5.

Nur in diesen Fällen ist der Ehemann nicht eher zu entlassen, als nach zuvor angestelltem Desertions-Prozesse und erfolgter Eherichterlicher Scheidung der Ehe.

§. 6.

Wenn jedoch gleich die Ehe-Gattin den Mann durch ihren Widerspruch an dem Auswandern nicht hindern kann, so ist sie doch nicht in allen Fällen genöthiget, ihm, wenigstens sogleich, zu folgen.

§. 7.

Wenn nehmlich der Ehemann bereits vor dem Wegzug aus dem Lande eine bestimmte Niederlassung und Aussicht auf einen sichern Lebens-Unterhalt im Auslande hat, so darf die Frau dennoch nicht genöthiget werden, ihm sogleich zu folgen, nicht nur wegen eines temporären physischen Hindernisses, sondern auch, wenn die Obrigkeit die Ursachen ihrer Weigerung, z. B. wegen der Gefahren einer weiten Reise, eines ungesunden Clima u. s. w. für vernünftig erkennt. Jedoch wird alsdann die Trennung blos als temporär angesehen, und das Band der Ehe dauert auch noch nach dem Wegzug des Ehemanns fort.

§. 8.

Hat aber der Ehe-Gatte einen bestimmten künftigen Ort der Niederlassung ausersehen, ohne daß jedoch die Bedingungen der Niederlassung bestimmt sind, so ist die Ehe-Gattin nie eher zu folgen gezwungen, als bis der neue Wohnort ganz fest ist, und selbst wenn dieß geschehen ist, treten noch die §. 7. angegebenen Dispensations-Gründe der gleichbaldigen Nachfolge ein.

§. 9.

Da das Recht, den Wohnort zu bestimmen und zu verändern, dem Ehemanne allein zukommt, so kann die Ehefrau gegen den Willen des Mannes nie auswandern, ist vielmehr bey einem diesfalls erklärten Vorsatz immer als Desertrix anzusehen und zu behandeln.

§. 10.

Aus gleichem Grunde kann sie, selbst mit Bewilligung des Ehemannes, nicht allein auswandern, es wäre denn, daß die Trennung bloß temporär, und der Ehe-Gatte die Absicht, dem Eheweib zu folgen, glaubhaft darthun würde.

§. 11.

Wenn in dem Falle der Auswanderung nur Eines Ehe-Gatten gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, so haben die nicht mehr unter älterlicher Gewalt stehenden, in Betreff der Auswanderung, das Recht der Selbstbestimmung.

Bey den noch unter älterlicher Gewalt stehenden Kindern, welche die Discretions-Jahre (d. h. für diesen Fall, wenn Söhne das 16te Töchter das 14te Jahr vollendet haben) noch nicht erreichten, hat

die Orts-Obrigkeit nach Prüfung aller Umstände zu bestimmen, welchem von beyden Ehe-Gatten die Kinder am besten anvertraut, oder, wie sie etwa bey einer größern Zahl unter beyden Aeltern vertheilt werden sollen?

Haben aber die Kinder das obige Alter schon erreicht, so ist von der Obrigkeit auch ihre eigene Neigung zu Rathe zu ziehen.

§. 12.

Gehet dem Auswandern des Einen Ehe-Gatten eine Ehescheidung voran, so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach den Landes-Gesetzen auf die gewöhnliche Weise getheilt.

Aber auch, wenn die Ehe durch den Wegzug des Ehe-Gatten nicht getrennt wird, ist zwischen beyden Ehe-Gatten eine, jedoch bloß interimistische, Vermögenstheilung, durch welche jedem Theil seine Illaten und die Hälfte der Errungenschaft oder Einbuße zugeschieden werden, vorzunehmen. Jedoch greift diese provisorische Theilung der Endtheilung nach dem Tode des Einen Ehe-Gatten nicht vor, und hebt die Güter-Gemeinschaft nicht auf.

§. 13.

In Rüksicht des hinterfälligen Vermögens der auswandernden Kinder bleibt es bey der Verordnung des Circular-Rescripts vom 11. Julii 1803.

§. 14.

Wenn die, mit obrigkeitlicher Erlaubniß zurückbleibende, Ehe-Gattin aus ihrem und ihrer zurückbleibenden Kinder Vermögen nicht hinreichende Alimente zu ziehen vermag, so ist der wegziehende Ehe-Gatte mittelst Zurücklassung eines Theils seines Vermögens, von dem er übrigens Eigenthümer in jeder Rüksicht bleibt, und das er nach Trennung der Ehe, zu Folge der Rechte des ersten freien Zuges, an sich zieht, nach obrigkeitlicher Erkenntniß für Supplirung der Alimente zu sorgen schuldig.

§. 15.

Ledige Leute, die allein auswandern wollen, und noch Aeltern haben, können es mit deren Bewilligung ohne Anstand thun; der Widerspruch der Aeltern kann sie nur dann hindern, wann sie noch unter älterlicher Gewalt stehen.

Waisen bedürfen zum Auswandern der Einwilligung der Pfleger nur bis zu erreichter Volljährigkeit, nachher aber folgen sie ihrem eigenen freyen, und als solchen hinlänglich erklärten, Willen, wenn gleich noch ihr Vermögen in pflegschaftlicher Administration stehen sollte; Pfleger können, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, in die Auswanderung nicht einwilligen.

Ihr habt euch daher nach diesem Normativ in vorkommenden

Fällen zu richten, bey entstehenden Zweifeln aber bey Unserer Churfürstlichen Regierung unterthänigst anzufragen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 9. März 1804.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

475.

Verordnung, die Aufhebung der Asyle in Neu-Württemberg betreffend.

Vom 28. Mai 1804. 746)

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber, Getreuer!

Auf die Handhabung der Gerechtigkeit, wohin sowol die Bestrafung der wirklichen Verbrecher, als die Beschüzung unschuldig-Verfolgter gehören, ist billig Unsere vorzüglichste Regenten Sorge gerichtet.

Es konnten daher solche Anstalten und Gewohnheiten, welche diesem wichtigen Zwek zuwider laufen, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, und Wir finden es nöthig, insbesondere in Beziehung auf die Asyle, Freistädte und Freiungen, die sich noch hin und wieder in Unsern Neuen Landen erhalten haben, eine allgemeine Landesherrliche Verordnung ergehen zu lassen.

Hiebei ist Unsere Absicht keineswegs, die äussere Heiligkeit und Unverlezlichkeit der Kirchen, Kapellen, Klöster, religiösen Gebäude, und Kirchhöfe zu vermindern, sondern Wir glauben vielmehr denselben einen höhern Grad von Ansehn beizulegen, wenn Wir solche gegen einen aus falschen Begriffen in Vorzeiten entstandenen Misbrauch in Schuz nehmen und fernerhin nicht gestatten, daß sie ein Zufluchts-Ort für Verbrecher seien, welche an solche vermeintliche Freistätte fliehen und dadurch zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit der so nothwendigen Gerechtigkeits-Pflege auszuweichen suchen.

---

746) Allgemeines Intelligenz-Blatt für Neuwürttemberg, 1804. S. 177. u. 178. — Ein weiterer Abdruck davon in Knapps Repertorium, Th. I. S. 73. bis 75. — Vergl. auch die Nrn. 167. u. 171., oben S. 34., 41. und 42.

So wenig jener Misbrauch an sich eine rechtliche Prüfung aushalten kann, so halten Wir es dennoch für zwekmäßig, denselben aus Landesherrlicher Macht zu misbilligen und zu vernichten, damit nicht durch denselben Verbrechen genährt, die Justiz=Ausübung erschwert und Zeit und Kosten verschleudert werden.

In dieser Absicht erklären Wir also alle und jede solcher Asyle der Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, der geistlichen und andern religiösen Gebäude für aufgehoben und unwürksam, und verordnen, daß jeder dahin fliehende Verbrecher daselbst ergriffen und von dem ordentlichen Richter nach den Gesezen untersucht und bestraft werde.

Insbesondere soll eben so das der Stadt Reutlingen verliehene und bisher zugestandene Asyl=Privilegium für unvorsezliche Verbrecher nicht mehr in seiner vorherigen Ausdehnung angewendet werden, sondern in Beziehung auf die alten und neuen Lande gänzlich wegfallen, dagegen aber alle diejenige Fälle, wo fremde, die ausser den Würtembergischen Staaten Verbrechen begangen haben, in der dortigen Freiung Schuz suchen würden, von dem Oberamt sogleich mit allen Umständen zu Unserer Churfürstlichen Oberlandes=Regierung einberichtet, und von diesem Collegio zur Höchsten Entscheidung vorgelegt werden.

Diese Unsere Höchste Verordnung ist zur allgemeinen Wissenschaft, Warnung, und gebührenden Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Ellwangen, den 28. May 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Electoris.

Churfürstlich Ober=Landes=Regierung
I. Senats.

476.

Straf=Verordnung gegen die Theilnahme an der Desertion.

Vom 23. Juni 1804. [747])

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz=Panner und Churfürst, Herzog von Tek ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir sind schon mehrmal auf die Wahrnehmung geleitet wor=

---

747) Ebinger Sammlung.

den, daß die Unterstüzung der, aus Unsern Churfürstlichen Militair=Diensten entweichenden, Militair=Personen von den meisten Unserer Churfürstlichen Unterthanen nicht für dasjenige schwere Verbrechen angesehen wird, wofür sie in den längstbestehenden Verordnungen, und namentlich in den General=Rescripten vom 23 Dec. 1734; 26 März 1745; 29 März 1794; und 17 Apr. 1796 [748]) erklärt wird, und daß insonderheit die in diesen Verordnungen enthaltenen Pönal=Sanktionen in Vergessenheit gekommen sind, vermöge welcher denjenigen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, mit empfindlichen Leibes=Strafen, und nach Beschaffenheit der Umstände so gar mit Lebens=Strafe gedroht wird. Je mehr Uns nun daran gelegen seyn muß, daß dem schädlichen Uebel der Desertion mit allem Ernst Einhalt gethan wird, desto dringender finden Wir Uns aufgefordert, Unsere treugehorsamste Unterthanen vor jeder Theilnahme an diesem Vergehen wiederholt zu verwarnen, und die bereits vorhandenen Verordnungen aufs neue nachdrüklich einzuschärfen.

Wir erklären demnach aufs ernstlichste, daß Wir gegen alle diejenigen, die in jenen Verordnungen angedrohten Strafen nach dem Maße ihrer Verschuldung unnachsichtlich in Anwendung bringen lassen werden, welche sich einer Theilnahme an einer Desertion schuldig machen, sie mögen entweder bei den ihnen vorgesezten obrigkeitlichen Behörden die schuldige Anzeige zu machen unterlassen, wenn sie von einer bevorstehenden Desertion oder von einem in der Desertion begriffenen Soldaten Wissenschaft erhalten, oder sich so gar unterfangen, einem Deserteur Unterschlauf zu geben, oder sich von ihm als Wegweiser gebrauchen zu lassen, oder ihm seine Montirungs=Stücke abzukaufen, oder, um ihn unkenntlich zu machen, ihm andere Kleider in die Hände zu spielen, oder sonst auf irgend eine andere Art seine Flucht zu befördern, oder einen bereits im Ausland befindlichen Ausreisser während seines auswärtigen Aufenthalts zu unterstüzen.

Noch weit strenger aber werden Wir dieses Verbrechen an denjenigen bestrafen, welche in ihrer Frechheit so weit gehen, daß sie die, in Unsern Kriegs=Diensten stehenden, Militair=Personen zur Entweichung verleiten, sey es, daß sie hiebei keine bestimmte Absicht haben, oder daß sie die Deserteurs fremden Werbern in die Hände spielen wollen, oder daß sie, wie es bei Weibs=Personen öfters der Fall ist, unerlaubte Verbindungen mit einem Soldaten unterhalten haben, welche sie auswärts durch eine Heirath befestigen zu können hoffen.

Sollten Unsere Beamte, Schultheissen, Vögte, Magistrats=Personen, Zoller, Zoll=Visitatoren, Feldschüzen und andere Diener,

748) Siehe in der Sammlung der Kriegs=Gesetze und vergl. daselbst noch weiter das neben dem vom 26. März 1745. auch in gegenwärtiger Sammlung angeführte General=Reskript vom 12. Juni 1734.

welchen in Hinsicht auf die Entdeckung und Beifahung der Deserteurs besondere Pflichten aufgelegt sind, sich eine Hintansezung dieser Pflichten zu Schulden kommen lassen, so werden Wir solche neben andern angemessenen Strafen nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Entsezung von ihren Aemtern gegen die Schuldhaften ahnden, so wie sie ohnehin, wenn eine eigentliche Theilnahme an einer Desertion gegen sie erhoben würde, weit empfindlicher, als andere Unterthanen, dafür gestraft werden würden.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 23 Junii, 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

C. Fr. Elsaesser.
Eyb.

477.

General=Reskript, die Testamente katholischer Geistlichen betreffend.

Vom 3. August 1804. 749)

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, des h. R. R. ErzPanner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Da in einigen Unsern katholischen Neuen Landen die Geistliche bisher bei Errichtung ihrer letzten Willensverordnungen besondere von den gemeinen bürgerlichen Rechten abweichende persönliche Privilegien angesprochen zu haben scheinen, dergleichen Ausnahmen aber, in so fern solche ihren Grund nicht schon in der Natur der Sache selbst haben, mit einer guten, und zweckmäßigen Gesetzgebung, welche sich die Erreichung der möglichsten Gleichförmigkeit im Staat zum Augenmerk machen muß, sich nicht vereinbaren lassen, so wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß

1. die bisher Unsern katholischen Geistlichen etwa zugestandene persönliche Privilegien bey Errichtung ihrer letzten Willensver=

---

749) Einzeln gedrucktes Exemplar; — auch in dem allgemeinen Intelligenz=Blatt für Neu=Württemberg, 1804., S. 249. und 250., und in Knapps Repertorium, Thl. II. S. 523. bis 525., zu lesen.

ordnungen von nun an aufgehoben, und dieselbe an die in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Formen und Solennien gebunden seyn sollen; [750])

2. Soll eben so die an einigen Orten üblich gewesene bischöfliche Bestätigung der von den Geistlichen errichteten letzten Willensverordnung aufhören, und ohne Wirkung seyn, auch dürfen dahin durchaus keine Testaments oder Erbschafts-Abgaben an Taxen, Spolien, und dergleichen mehr entrichtet werden; wogegen

3. die Geistlichen als exempte Personen an ihre Landvogtey-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit sie ohnehin in allen — nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen geistlichen — Sachen in erster Instanz unterworfen sind, gewiesen werden, um daselbst entweder gerichtliche Testamente zu errichten, oder ihre nach den Vorschriften des gemeinen Rechts errichtete letzte Willensverordnungen ad acta geben zu können;

4. diese höchste Verordnung beziebt sich nicht nur auf die Weltgeistlichen, sondern auch auf die aufgehobenen und säkularisirten Religiosen;

5. Solle auch die an einigen Orten besonders auf dem Lande etwa noch üblich gewesene Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer, und 2 Zeugen in Zukunft als ungültig erklärt seyn.

Diese Unsere höchste Verordnung ist zur allgemeinen Wissenschaft und gebührenden Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Ellwangen, den 3. August 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Electoris.

Churf. Oberlandes-Regierung
I. Senats.

---

750) Vergl. den III. Theil des Landrechts von 1610.

478.

General-Reskript, die Aufhebung der Partikular-Konkurse zwischen Alt- und Neu-Württemberg betreffend.

Vom 22. August 1804. [751])

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Tek rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir, zu Verhütung aller Collisionen und Streitigkeiten, gnädigst verordnet haben, daß zwischen Unsern Churfürstlichen Alten und Neuen Landen kein Partikular-Conkurs statt finden soll: So lassen Wir euch solches zu dem Ende unverhalten, um in vorkommenden Fällen (euch) darnach zu richten.

Wir geben euch diesemnach auf, daß ihr, so oft sich in Unsern Neu-Württembergischen Landen nach den, einen solchen Gerichtsstand begründenden Gesezen ein Gant-Forum gebildet hat, sowol alle Alt-Württembergische Gläubiger an dieses weisen, als auch alle im Alt-Württembergischen befindlichen Vermögens-Theile des Gemein-Schuldners dem Gant-Gericht, um sie mit dem gesammten Vermögen, nach der Prioritäts-Ordnung, unter die sämmtlichen Gläubiger vertheilen zu können, verabfolgen lassen sollet.

Hingegen habt ihr euch auch bey allen in Alt-Württemberg entstehenden Ganten der vollkommenen Reciprocität von Unsern Neu-Württembergischen Justiz-Stellen zu gewärtigen, übrigens diese Verordnung erst auf die, von dem Datum dieser Resolution an eintretenden Fälle anzuwenden, mithin sie auf frühere Fälle nicht zu beziehen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. August 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Haselmeier.
Schmidlin.

---

751) Ebinger Sammlung. — In Neu-Württemberg wurde dieselbe Verordnung in etwas veränderter Fassung unterm $\frac{26.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Okt.}}$ 1804. bekannt gemacht. Vergl. das allgem. Intell.Blatt für Neu-Württemberg, 1804., S. 329. u. 330.

479.

General-Reskript, die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse betreffend.

Vom 23. August 1804. [752])

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben schon öffters mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unserer Churfürstlichen Ober- und Stabsbeamten auf die ungesäumte Vollstreckung der ergehenden Straf-Erkenntnisse nicht diejenige Aufmerksamkeit wenden, welche die längst bestehenden Verordnungen ihnen zur Pflicht machen. Je mehr Uns aber an einer schnellen Justiz-Verwaltung gelegen ist, und je nachtheiliger es für das Ansehen der Straf-Geseze seyn würde, wenn der Schuldhafte hoffen könnte, noch im Zeitpunkt der Strafvollstreckung den Folgen seiner Verschuldungen auf irgend eine Weise zu entgehen: desto nachdrüklicher wollen Wir euch aufgegeben haben, auf die pünktliche und ungesäumte Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, als eine Hauptobliegenheit eines Justiz-Beamten, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, besonders aber die erkannten Zuchthaus- Festungs- und andere Leibes-Strafen, wenn die Straf-Befehle in Hinsicht auf die Zeit der Vollstreckung keine ausdrükliche Bestimmung enthalten, gleich nach Einlangung des Befehls oder wenigstens innerhalb der nächsten 8 Tage, zum Vollzug zu bringen, oder, wenn erhebliche Hindernisse einen längern Aufschub nothwendig machen sollten, davon unverweilt bey Unserer Churfürstlichen Regierung die Anzeige zu machen, und euch weitere Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Um auf dergleichen Anstände, welche der Strafvollstreckung im Wege stehen könnten, gleich bey Abfassung der Straferkenntnisse Rücksicht nehmen zu können, wollen Wir euch zugleich aufs neue eingeschärft haben, daß in allen Fällen, bey welchen es zu Erkennung einer Leibes-Strafe kommen dürfte, jedesmal in den zu erstattenden Berichten bemerkt werden solle, von welcher Leibes-Beschaffenheit der Schuld-

---

752) Hartm. Sammlung der öffentl. Bibliothek. — Auch in Knapps Repertorium, Theil II. S. 462. bis 468., aufgenommen. — Vergl. die General-Reskripte vom 11. Oktober 1758. und 2. September 1806., das Dekret vom 31. August 1810. und das vierte Edikt vom 31. Dezember 1818., §. 224.

hafte sey, ob er nicht Krankheits-Zufälle oder andere körperliche Gebrechen habe, welche ihn zu Erstehung einer Arbeits- oder Gefängniß-Strafe oder zur Aufnahme unter die Festungs- oder Zuchthaus-Gefangenen unfähig machen, oder was sonst für Local- oder Personal-Umstände in jedem einzelnen Falle vorhanden seyen, welche auf die näheren Bestimmungen der Strafe Einfluß haben dürften.

Damit Wir auch um so zuverläßiger überzeugt werden, daß die erkannten Strafen richtig und ungesäumt vollzogen werden; so verbinden Wir hiemit noch die weitere Verordnung, daß neben dem, was in Hinsicht auf den Einzug und die Verrechnung der Geld-Strafen und die Erstehung der gewöhnlichen herrschaftlichen Arbeits-Strafen, theils längst durch die Gesetze vorgeschrieben, theils neuerlich bey Unserer Churfürstlichen Canzley eingeführt worden ist, über die Vollziehung der Festungs-, Zuchthaus- Schand-Bühne- und anderer Leibesstrafen, mit Einschluß der seltener vorkommenden Lebensstrafen, Fustigationen, Pranger-Ausstellungen und Landes-Verweisungen, ingleichem der bedeutendern Incarcerationen von 14 und mehr Tagen, nach dem angeschlossenen Formular [753]) von Jedem Unserer Churfürstlichen Oberforstmeister, auch Ober- und Stabs-Beamten, alle Viertel-Jahre eine Tabelle entworfen, und zu Unserer Churfürstlichen Regierung eingeschickt werden solle; wobey Wir zu Erläuterung Unserer Höchsten Absicht folgendes beyzufügen nöthig finden.

Es sollen nämlich

1.) alle diejenigen Straf-Fälle in diese Quartal-Tabellen aufgenommen werden, welche sich zu einer Berichts-Erstattung an die Churfürstliche Regierung eignen, und bey denen sich nicht voraussehen läßt, daß sie nur eine Geld-Buße oder geringere Thurnstrafe unter 14 Tagen zur Folge haben.

Erfolgt gegen die Erwartung des Berichts-Erstatters dennoch eine Geld- oder geringere Gefängniß-Strafe; so ist solches in der nächsten Tabelle mit dem Anfügen zu bemerken, daß der befragte Straf-Fall, als hieher nicht gehörig, künftig werde ausgelassen werden.

Die übrigen Straf-Fälle werden solange nachgeführt, bis in der Tabelle angezeigt werden kann, daß die erkannte Strafe vollzogen, oder der, in das Zuchthaus oder auf die Festung verurtheilte Sträfling an den Ort seiner Bestimmung abgeführt worden sey.

---

753) Das Formular hat die Ueberschrift: „Ober-Amt N. N. Quartal-Tabelle über die zur Churfürstlichen Regierung theils bereits berichteten, theils noch zu berichtenden Straf-Fälle, welche sich zu einer Lebens- oder Leibes-Strafe, mit Ausschluß geringerer Incarcerationen, eignen. Auf den 1. Januar 1805." Die einzelnen Rubriken sind aber folgende: „Nahme des Inculpaten. — Geburts- oder Wohn-Ort desselben. — Ob und wann er in Verhaft gebracht worden sey. — Gegenstand der Untersuchung. — Anfang und Ende der Untersuchung. — Erkenntniß mit Bemerkung des Datums. — Tag der Vollstreckung des Erkenntnisses. — Bemerkungen."

2.) Ist mit dem 1. Jänner des nächstkünftigen Jahrs 1805 mit Einsendung der Quartal-Tabellen der Anfang zu machen, und damit auf den 1. April, 1. Julii und 1. October u. s. w. fortzufahren.

In die Tabelle vom 1. Jänner sind alle Straf-Fälle von den Monaten September, October, November und December des gegenwärtigen Jahrs, in die folgenden Tabellen aber die Straf-Fälle des nächstvorigen und der früheren Quartale einzutragen.

Wir erwarten nun um so gewisser, daß auf die bestimmten Termine richtig eingehalten werden wird, als durch das Ausbleiben einzelner Tabellen Unsere Churfürstliche Regierung an Fertigung der General-Tabelle behindert, und Wir daher veranlaßt werden würden, die hie und da erscheinende Saumsal mit der Legal-Strafe des General-Rescripts vom 10. Jänner 1795 zu ahnden. Haben sich bey einer Beamtung gar keine in die Tabelle gehörige Straf-Fälle ereignet, so ist solches gleichwohl in dem bestimmten Termin berichtlich anzuzeigen.

3.) Sind in jeder Tabelle die neuhinzugekommenen Straf-Fälle von den ältern immer durch einen eigenen Absatz mit der Aufschrift des Quartals abzusondern, um dadurch die Uebersicht, was in jedem Quartal an unerledigten Fällen noch übrig geblieben sey, zu erleichtern.

4.) Ist die lezte Columne der Tabelle dazu bestimmt, um dem Berichts-Erstatter Gelegenheit zu geben, durch zweckdienliche Bemerkungen, warum ein Inquisit etwa mit der gefänglichen Verwahrung verschont geblieben, oder aus der Verhaftung früher entlassen worden sey, was den Anfang oder die Beendigung der Untersuchung oder die Strafvollstreckung verzögert habe, und dergleichen, weitere Berichts-Einziehungen überflüssig zu machen.

Indem Wir übrigens Uns mit den Mitteln, Uns der richtigen Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse zu versichern, beschäftiget haben, so sind Wir dadurch auch auf die Bemerkung geleitet worden, daß manchem Bösewicht sein Versuch, durch Entweichung der verdienten Strafe zu entkommen, wo nicht gar mißlungen, doch immer sehr erschwert worden wäre, wenn, gleich bey seiner Arretierung und ersten Vernehmung ein genaues Signalement von ihm aufgenommen worden wäre; weßwegen Wir für die Zukunft verordnet haben wollen, daß in allen Fällen, wo der Inquisit der Entweichung einigermaßen verdächtig ist, die Aufnahme eines solchen Signalement jedesmal mit der Aufzeichnung seiner übrigen Personal-Umstände im Protocoll verbunden werden solle.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 23. Aug. 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

480.

General-Reskript, die Sterbfälle katholischer Geistlichen betreffend.

Vom 28. September 1804. [754])

Friedrich der Zweyte von Gottes Gnad. ꝛc. In Betreff der Sterbfälle Katholischer Geistlichen, und der dabey vorkommenden Obsignationen, und Erbschafts-Verhandlungen, auch anderer Verrichtungen, wollen wir folgendes gnädigst verordnet haben:

1.) Gleichwie alle Geistliche überhaupt in nichtgeistlichen Sachen, als exemte Personen, unter der Gerichtsbarkeit ihrer Landvogteygerichte stehen; Eben so kommt auch die Gerichtsbarkeit über das Testaments- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den Landvogtey-Gerichten zu.

2.) Auf den Sterbfall eines Geistlichen ist, so schleunig, als möglich, die ganze Verlassenschaft mit Zuziehung zweyer Urkunds-Personen, in der Landvogteystadt von einem Landvogtey-Gerichts-Assessor, in den andern Ober- oder Staabsamts-Sitzen von dem Beamten, und in den Dörfern von dem Schultheis zu obsigniren.

3.) Nach der Beendigung des Leichen-Gottesdiensts wird von dem Landvogteygerichtlichen Deputato mit der Reseration und Inventur fortgefahren, und hierauf das etwanige Testament, oder andere Disposition, eröfnet.

4.) Erscheint ein Anstand, so wird derselbe von dem Deputato vollständig untersucht, und an das Landvogtey-Gericht zur schleunigen Entscheidung einberichtet.

5.) Ist ein Executor des Testaments von dem Erblasser ernannt, so wird ihm die weitere Erledigung der Erbschaft mit der Verbindlichkeit übertragen, darüber am Ende einen vollständigen Bericht an das Landvogtey-Gericht zu erstatten;

6.) Ausser dem wird von dem Deputato die Berichtigung der Passiven aller Art, die Befriedigung der Legatarien, und auch die Erbstheilung vorgenommen, und die Erbschaft den Erben ausgeantwortet.

7.) Bei diesen sämmtlichen Erbschafts-Verhandlungen, als blos weltlichen Jurisdictions-Geschäften, hat die Geistlichkeit nicht zu konkurriren. Deßwegen wird also bey den Sterbfällen vakanter Priester, (worunter auch zeitliche Vikarien, die zur Ruhe gesetzten Pfründer, und alle in keinem wirklichen Beficio, wenn gleich in einem andern Dienst absterbende Priester

---

754) Allgemeines Intelligenz-Blatt für Neuwürttemberg, 1804. S. 321. bis 323. — Auch in Knapps Repertorium, Th. I. S. 529. bis 533., mit dem Datum vom 25/28. September 1804. zu lesen.

verstanden sind) von Seiten der Geistlichkeit Niemand beygezogen.

8.) Bei den Sterbfällen wirklicher Pfründer, Pfarrer, Beneficiaten ꝛc. hingegen konkurrirt die geistliche Oberbehörde —

a.) wegen Absonderung der zur Kirche oder zur Pfründe gehörigen Effekten, welche Absonderung bey dem notorischen Eigenthum sogleich schon vor der Obsignation geschehen kann;

b.) wegen Untersuchung der zur Pfründe gehörigen Realitäten, und Einkünfte; Sollte hiebei ein Mangel oder anderer Anstand erfunden werden, so ist die Sache genau zu erheben, und Churfürstl. Hofkammer zur Erledigung einzuberichten; Namentlich gehört hieher auch die Baufallschätzung;

c.) zur Abrechnung und Abkührung zwischen dem Verstorbenen, und dessen Nachfolger. In Betreff des dißfalsigen Termins soll es einstweilen bei dem Herkommen verbleiben;

d.) als Testaments=Executor, wegen der zu Messen, Jahrtägen, oder andern geistlichen Verrichtungen gemachten Legaten und Stiftungen.

Zu diesen Geschäften, und so lange selbe andauren, ist der betreffende Kapitels=Dekan beizuziehen, und ihm die Hin= und Her=Reiskosten, so wie die Entschädigungs= und Taggelder, nach der siebenten Klasse Unseres Churfürstl. neuen Diäten=Reglements, anzuweisen.

9.) Das Verzeichniß sämmtlicher Kosten soll dem Landvogtey=Gericht ad moderandum et decernendum eingegeben, und von diesem für alle weitere dißfallsige Geschäfte nichts angerechnet und bezogen werden.

10.) Dem Deputato wird Beschleunigung der Sache, und Verhütung unnöthiger Kosten zur Haupt=Pflicht gemacht.

11.) In Ansehung des Leichbegängnisses, der Leichen=Gottesdienste, der Verweserey der Pfründe, der Gebühren zum Rural=Kapitel, und dergleichen, bleibt es einstweilen bei dem Herkommen, insofern dieses keinen Mißbrauch oder Uebermaaß enthält.

Diese unsre gnädigste Verordnung lassen Wir euch zu eurer Nachachtung, wie auch zur weitern Bekanntmachung, und gleichfalsigen Nachachtung für die Ober= und Staabs=Beamten, auch Schultheisen, und für die Kapitels=Dekane eures Landvogtey=Bezirks, in Gnaden unverhalten.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Electoris.

Churf. Ober=Landes=Regierung I Senats.

Rescr. den 28. Sept. 1804. [755])

---

755) Im Ellwanger Intelligenz=Blatte steht zwar die Jahrszahl „1803.“; allein ausserdem, daß obiges Reskript im Jahrgang 1804. des genannten

† General-Reskript, die Beglaubigung der Urkunden betreffend.

Vom 15. Februar 1805.

481.

General-Reskript, die Exzesse gegen Wachen betreffend.

Vom 23. Februar 1805. [756])

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Seit einiger Zeit haben sich die Fälle häufig ereignet, daß die zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beorderten und aufgestellten Militär- und Civil-Personen in Vollziehung ihrer Dienst-Pflichten gestört, und oft sogar freventlich angegriffen werden.

Um nun diesen Unordnungen ernstlich vorzubeugen, und besonders auch Unser Churfürstliches Militär nicht in den Fall kommen zu lassen, bei solchen Anlässen einen uneingeschränkten Gebrauch von seinen Waffen zu machen, müssen Wir Uns gerechtest bewogen finden, bei jedem Vergehen dieser Art die volle Strenge der Gesetze eintreten — und insbesondere die unter solchen Umständen vorfallende Real-Injurien, nach dem Erfunde der Sache, mit einer Ein- oder mehrjährigen Festungs-Strafe, und zwar ohne mildernde Rüksicht auf den etwa angeführten Zustand der Trunkenheit des Schuldigen, belegen zu lassen, sofern nicht stärkere gravirende Umstände die Zuerkennung einer schwereren Strafe nothwendig machen.

Blatts erschien und daß es in Vergleichung mit dem General-Reskript vom 3. August 1804. ein jüngeres Alter, als Letzteres, vermuthen läßt, ist dasselbe im „alten Normalien-Buch" des Tutelar-Raths (auf der Pupillen-Senats-Kanzlei des K. Ober-Tribunals) Bl. 130. und 134. und im Knapp'schen Abdruck vom Jahr 1804. datirt.

† S. Sammlung der Regierungs-Gesetze.

756) Reskripten-Sammlung des K. Staats-Archivs. — Auch in Knapps Repertorium, Theil I. S. 298. u. 299., und in der Schwäbischen Chronik von 1805. S. 103. mitgetheilt.

Ihr habt daher diese Unsere höchste Verordnung nicht nur Euren Amts-Untergebenen auf die gewöhnliche Weise zu eröfnen, sondern auch, durch Anheftung an alle Thore und öffentliche Pläze, allgemein bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 23. Febr. 1805.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

482.

General-Reskript, die Errichtung eines beständigen, obersten Gerichts-Hofes betreffend.

Vom 30. März 1805. 757)

Friderich der Zweyte, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Uns ist von Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät mittelst einer, unterm 24. August 1803 ausgefertigten, hier abgedrukt beyliegenden Urkunde, 758) das uneingeschränkte Privilegium de non appellando für Unser Churfürstenthum Württemberg und für Unsere übrige Churfürstliche Lande ertheilt worden.

Nachdem nun dadurch die Permanenz eines obersten Gerichts-Hofes nothwendig geworden ist; so haben Wir Uns, sowohl in dieser Rüksicht, als auch zur Beförderung der Rechts-Pflege in Appellations-Sachen, gnädigst entschlossen, Unser Churfürstliches Ober-Hof- und Appellations-Gericht zu einem permanenten Tribunal zu erklären, auch zu verordnen, daß solches, von dem Ersten Julii dieses Jahrs an, seinen beständigen Siz in Stuttgart, als der ersten Haupt- und Residenz-Stadt des Churfürstenthums Württemberg, haben solle.

Und da, nach der Vorschrift des Landrechts und der Hofgerichts-Ordnung, den ausländischen Parthien, so wie denjenigen innländischen, welche mit solchen im Rechtsstreit befangen sind, erlaubt ist, von den Hofgerichtlichen Aussprüchen an die Höchst - Reichs-Gerichte zu appelliren, diese Appellation aber, bey dem Uns ertheilten un-

---

757) Ebinger Sammlung. — In der Schwäbischen Chronik von 1805. S. 165. abgedruckt.

758) S. oben Nr. 470. S. 712. bis 716.

umschränkten Appellations-Privilegio, in Zukunft auf keine Art mehr statt finden kann; so befehlen Wir, um jenen Parthien den weiteren Rechtsgang nicht abzuschneiden, daß in denjenigen Fällen, welche nach den oben erwähnten Landesgesezlichen Vorschriften, der Summe oder sonstigen Beschaffenheit der Sache nach, an die Höchsten Reichs-Gerichte appellabel gewesen, in Zukunft die Appellation von den Ober-Hofgerichtlichen Aussprüchen, an Unsere Churfürstliche Regierung zu Stuttgart, und zwar, bis auf weitere Verordnung, unter Beobachtung der in Unserem Landrecht und Unserer Hofgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Appellations-Formalien und Fatalien gebracht werden soll.

Wie Wir nun wollen, daß solches alles zur allgemeinen Kenntniß gelange, so geben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Nachachtung zu erkennen, und habt Ihr Euren Amts-Untergebenen davon die gehörige Eröffnung zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben Euch Gnaden gewogen. Stuttgart, den 30. März 1805.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

C. Fr. Elsaeſser.

Eyb.

---

† General-Reskript, die Kolonisten-Werbung betreffend.

Vom 20. Mai 1805.

---

† Verordnung wegen Desertion.

Vom 30. Oktober 1805.

---

† S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Das Reskript enthält Straf-Verbote gegen die Verführung und Anwerbung zum Auswandern.

† S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Das dem General-Reskripte beiliegende „Publikandum" bestimmte unter Nr. 3.) „Sollte sich der Fall ergeben, daß jemand, er seye in Unseren oder auswärtigen Kriegs-Diensten, oder auch bürgerlichen Standes, Inn- oder Ausländer, einen in Unserem Dienst stehenden obligaten Soldaten zur Desertion verleiten, oder zu deren Ausführung Vorschub thun, und dazu behülflich seyn sollte, so soll derselbe, wenn er bei dem Corps ergriffen wird, und sein Verbrechen gehörig erwiesen ist, ohne weiteres durch ein Standrecht zum Strang verurtheilt, und diese Strafe sogleich an ihm vollzogen werden." — Vergl. die General-Reskripte vom 23. Juni 1804. und 16. Juni 1807.





image
not
available



image
not
available



image
not
available